B 1,420,017

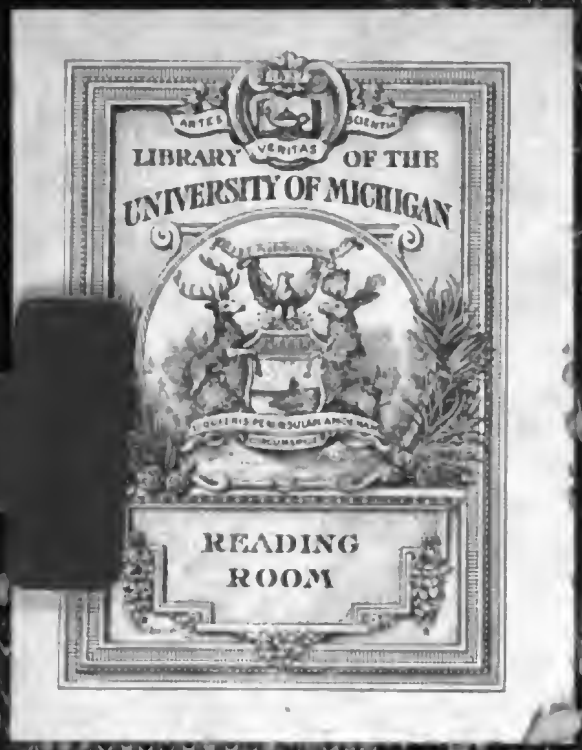

LIBRARY
U. S. PATENT OFFICE.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
DUPLICATE
EXCHANGED

No. _____ Class _____

Case 201 Shelf 20.

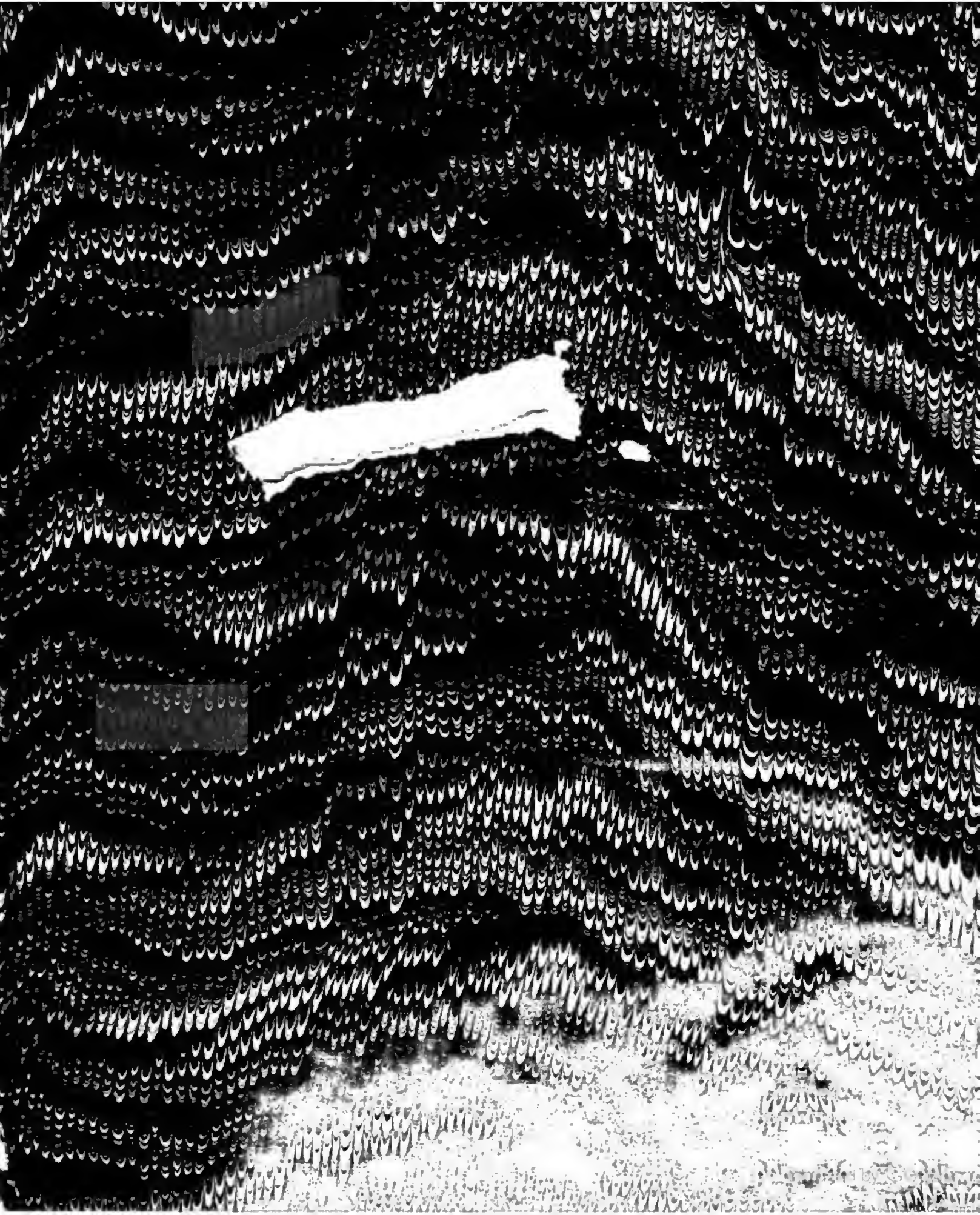

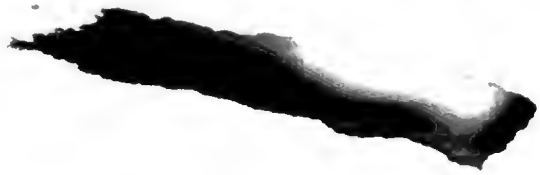

Digitized by Google

AE
27
.A4
V.19
pt.2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Digitized by Google

Digitized by Google

ENCYKLOPÄDIE.

ERSCH & GRUBER.

VOL. XIX. (2.)

Supplement.

Ec. — *Ex.*

U. S. PATENT OFFICE.

Digitized by Google

By transfer from
Pat. Office Lib.
April 1914.

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

J. G. Gruber.

Vierzigster Theil.

Nachträge: ECCARD — EXETER

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachträge zu E.

ECCARD.

ECCARD, Meiſter. (Aicardus, Ekkart, Ekehard.) I. Nur wenig weiß man von den Lebensumſtänden dieſes merkwürdigen Mannes. Er muß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. geboren ſein und wird ein Sachſe genannt. Von ſeinem früheren Bildungsgange weiß man nichts; zur Vollendung ſeiner Studien ging er nach Paris, wo er aber bald ſelbſt als Lehrer auftrat, und zuerſt als Kenner der Ariſtoteliſchen Philoſophie großen Ruf erhielt. Der Auffoderung des Papſtes Bonifacius VIII. folgend, begab er ſich nach Rom, wo er Doktor der Theologie wurde. Unbekannt iſt es, wann und wo er in den Orden der Dominikaner getreten iſt, in welchem er zu ſolchem Anſehen gelangte, daß die Brüder ihn zum Provinzial von Sachſen erwählten. Der Konvent des Ordens zu Toulouſe 1304 beſtätigte dieſe Wahl. Sein Sitz war in Köln. Im J. 1307 ernannte ihn der zu Strasburg verſammelte Konvent zum Generalvikar von Böhmen mit unbedingter Vollmacht für ſeine Wirkſamkeit. Auch in dieſer Stellung erwarb er ſich als Lehrer und Prediger großen Ruhm. Aus Böhmen begab er ſich wieder an den Rhein, wahrſcheinlich nach Strasburg (denn er wird auch Dr. Eckart von Strasburg genannt), dann nach Köln. In dieſer Periode nahm aber ſein forſchender Geiſt eine Richtung, die ihm das Vertrauen der Kirche entzog. Der Erzbiſchof Heinrich foderte ihn vor ſich, und erklärte ihn nach dem Verhöre ſehr wichtiger Irrthümer ſchuldig. Da Eccard hiegegen Einſprache that, ſo gelangte die Sache an den Papſt Johann XXII., der das Urtheil des Erzbiſchofs beſtätigte und in einer Bulle (Avignon 27. März 1329) über 26 von Eccard anerkannte Sätze und deſſen Schriften die Verwerfung ausſprach. Eccard ſtarb jedoch vor der Veröffentlichung dieſer Bulle.

In der baſeler Ausgabe der Predigten Tauler's (1521) heißt es S. 242 b.: „Folgen hernach etlich gar ſubtil vnd trefflich koſtlich predigen, etlicher vaſt gelertter andechtiger vättern vnd lerern, auß denen man achtet Doctoren Tauler etwas ſeins grundes genomen haben. Namlich vnd in beſonders meiſter Eckarts (den er vnderweylen in ſeinen predigen meldet) der ein fürtreffenlich hochgelerter man geweſen iſt, vnd in ſubtilikeiten natürlicher vnd göttlicher künſten ſo hoch berüht, das vil gelerter leut zu ſeiner zeitten jn nit wol verſtunden, Deßhalb ſeiner ler ein teyl auch in etlichen ſtücken vnd artickln verworffen iſt, vnd noch von einfeltigen menſchen gewarſamlich geleſen werden ſol. Wiewol hiehar in diß Buch mit fleiß nur geſetzet iſt, dann das gemeinlich wol verſtanden vnd erlitten werden mag. Das iſt ein teil ſeiner ler vnd predig, darauß man ſpüren mög, wie gelert vnd ſubtil er geweſen ſey, vnd uff was grund all ſein ler vnd predig (wie Doctor Taulers) geueſtnet geweſen ſey." Dann heißt es S. 316 b.: „Hiernach volgen drey guter leren, deß andechtigen hochgelerten vnd ſubtilen Doctor Eckarts, die ſich vff die vorgeenden predigen ſchickent," in der lateiniſchen Überſetzung der Schriften Tauler's von Surius S. 669 fg.: D. Eckardi notabiles aliquot institutiones. Ebendaſelbſt findet ſich unter Tauler's Schriften S. 831: Convivium Magistri Eckardi, de Paupertate Spiritus, de humilitate, divino amore, resignatione, et unione cum Deo.

Aus allem dieſem läßt ſich auf ein ſehr nahes Verhältniß zwiſchen den beiden Zeitgenoſſen Eckart und Tauler ſchließen, die an demſelben Orte lebten, und die gewöhnliche Meinung iſt, daß Eckart ein Schüler Tauler's geweſen ſei; Schmidt dagegen nimmt, gewiß mit größerem Recht, Tauler und Suſo als Schüler Eckart's. „Der Erſtere," ſagt er, „welcher mächtiger auf das Volk gewirkt hat als Tröſter und als Bußprediger, iſt, obgleich ſelbſt ein Mal gebannt, berühmter geworden, als ſein mehr ſpekulativer und von der Kirche verworfener Lehrer; und ſo iſt es gekommen, daß Tauler als der erſte der teutſchen Myſtiker und Eckart ſogar als deſſen Schüler iſt angeſehen worden." So iſt es nun aber auch gekommen, daß Tauler'n Manches iſt zugeſchrieben worden, was ihm nicht gehört, wozu auch die 55 Predigten und vier kleineren Lehren in der angeführten baſeler Sammlung von S. 242 b. an zu rechnen ſind. Schmidt hat aus mehren Gründen dargethan, daß Eckart der Verfaſſer von dieſen allen iſt. Der entſcheidendſte Grund iſt ohne Zweifel, daß mehrere der in der Bulle von 1329

287127

Digitized by Google

verdammten Sätze wörtlich in diesen Predigten vorkommen, wie dies aus der Zusammenstellung derselben bei Schmidt unverkennbar erhellt. Als echte Predigt Eckart's führt derselbe noch an die in der kölner Postille von 1513. Fol. 16 b. befindliche (frankf. Ausg. 1, 58) und außerdem mehrere Citate, unter denen das in dem von Docen bekannt gemachten Traktat aus dem 14. Jahrh. von der wirklichen und möglichen Vernunft (Miscellaneen I, 138—152), wol das erheblichste sein dürfte. Wackernagel in seinem altteutschen Lesebuche (A. 2. S. 889) hat aus baseler und züricher Handschriften neuerdings mehre Eckart'sche Fragmente mitgetheilt.

Diese Schriften sind merkwürdig wegen ihrer Sprache und ihres Inhalts. „Bei ihm, wie bei Tauler," sagt Schmidt, „bemerkt man das erste Streben der teutschen Philosophie, sich selber eigenthümlich zu gestalten und zugleich sich eine eigene Sprache zu bilden und Ausdrücke zu finden zur Bezeichnung metaphysischer Begriffe. Bis dahin war Alles lateinisch abgehandelt worden; die Volkssprachen waren ausgeschlossen gewesen aus dem Gebiete des höheren Wissens; Philosophie und Theologie waren eingeengt gewesen in die allenthalben gleichen Formen der Scholastik, jetzt aber begannen sie sich freier zu bewegen und mehr das Gepräge der verschiedenen Nationalitäten an sich zu nehmen, was besonders in Teutschland deutlich hervortritt. Eckart und Tauler haben zuerst die Volkssprache auf Theologie und Metaphysik angewandt; sie haben dieselbe mit überraschender Geschicklichkeit gehandhabt und selbst neue Worte gebildet, wenn die vorhandenen nicht hinreichten, um ihre tiefen, ja dunkeln Ideen zu bezeichnen." Dieses mag mit beigetragen haben zu der, von ihm selbst auch ausgesprochenen Klage, daß er so schwer verständlich sei, zumal da sein Stil sich durch eine gedrängte, aphoristische Kürze auszeichnet, hauptsächlich aber ist es doch die Folge von den Ideen selbst, die er vortrug.

Eckart war Mystiker, den seine Spekulation zu dem Pantheismus führte. Sein Ausgangspunkt ist die Bestimmung des Begriffes vom Wesen. Wesen, sagt er, ist so lauter und so hoch, daß Niemand Wesen geben mag, als Gott allein. Gottes Eigenschaft ist Wesen. Allein im Wesen liegt Alles, was irgend etwas (icht) ist. Wesen ist ein erster Name; Alles was gebrechlich ist, das ist Abfall vom Wesen; alles unser Leben sollte ein Wesen sein, und in sofern unser Leben ein Wesen ist, in sofern ist es in Gott, und in sofern unser Leben eingeschlossen ist in Wesen, in sofern ist es Gott verwandt (sippe); Abfall von dem Wesen ist das Zeitliche, welches hindert, daß wir nicht stetig sind in dem Leben, das ein Wesen ist. Das Zeitliche trägt Widersatzung in sich (Gegensätze). Was ist Widersatzung? Lieb und Leid, Weiß und Schwarz, das hat Widersatzung, und die bleibt nicht im Wesen. Im Wesen allein ist Einheit, nicht Getheiltes. Wenn die Sele kommt in das Licht der Vernünftigkeit, da weiß sie nichts von Widersatzung. Niemand aber außer Gott kann eigentlich sagen: Ich bin; denn er ist ein Wesen, das alle Wesen in sich hat. Diesem nach erklärt Eckart den Text von dem getreuen Knechte, den der Herr über all sein Gut setzen will, so: Was ist des Herrn Gut? Das ist das Gute soweit es verbreitet ist und getheilt in alle Dinge, oder in allen Creaturen, welche gut sind von seiner Güte, denn Niemand ist gut als allein von ihm; darum ist es sein Gut und auch Alles, was man Gott selber sprechen, oder mit Unterscheiden begreifen oder in mancherlei Weise zu Licht bringen mag. Über alles dies Gut ist der Herr, und ist doch das selbst, ist ein Etwas, und doch weder dies noch das, und ist weder hie noch da. Wenn er sagt: Ich will dich setzen über all mein Gut, so ist's als wollte er sprechen: Geh aus allem geschaffenen Gut, aus allem zerstückten und getheilten Gut in das ungeschaffene, ungetheilte, unzerstückte Gut, das ich selber bin. Sagt er, er solle eingehen in die Freude seines Herrn, so heißt das, aus der getheilten Freude, die das, was sie ist, nicht von ihr selber ist, in die ungetheilte, die das, was sie ist, von und mit ihr selber ist, in die Freude des Herrn. Diese aber ist der Herr selber und kein Ding anders. Der Herr ist eine lebende, wesende, istige Vernünftigkeit, die sich selber versteht und ist, selbst in ihm selbst lebt und das Selbst ist. So ist Gott an sich (ohne alle Weise; mithin absolut); er lebt, und ist froh deß, daß er ist. Dies ist die Freude des Herrn, und ist der Herr selber. — Ehe die Creaturen waren, da war Gott mit Gott, er war das was er war; da aber die Creaturen wurden und ihr geschaffenes Wesen anfingen, da war Gott nicht in ihm selber, sondern in den Creaturen war er Gott. Eckart unterscheidet hiebei zwischen Gott und Gottheit. Die Gottheit ist ihm eben das, was er hier Gott vor der Schöpfung sein läßt, das ewige, unbegreifliche Wesen, welches nur mit sich selbst ist, „die verborgene Finsterniß der ewigen Gottheit;" die Gottheit wirkt nicht, aber Gott, der sich durch sein Wirken offenbart. Es scheint indessen, daß der Unterschied zwischen beiden so gar bedeutend nicht sei, denn die Frage, wie denn nun die Gottheit eigentlich zu Gott geworden sei, kann im Grunde hier gar nicht aufgeworfen werden, da er annimmt, daß die Schöpfung mit Gott gleich ewig sei. Sonach läge hier nur der Satz, daß die Natur der Gottheit an sich unerforschbar und nur aus ihren Werken erkennbar sei. Hiezu kommt noch, daß er sagt: Von Nott (aus Nothwendigkeit) muß Gott wirken alle seine Werke, und er ist allezeit wirkend in Ewigkeit. Sein Wirken besteht in dem Gebären seines Sohnes, und den gebärt er allezeit. In der Geburt sind alle Dinge herausgeflossen, und er hat so große Lust in dieser Geburt, daß er all seine Macht in ihr verzehrt. Gott gebiert sich aus ihm selber in sich selber; je vollkommener die Geburt ist, je mehr gebiert sie. Ich sage: Gott ist allzumal Ein, erkennt alles zusammen als Ein, er erkennet nicht als sich allein. Gott könnte sich nicht nie erkennen, wenn er sich nicht in seinen Creaturen erkennte. — Gott macht uns sich selber erkennen. Sein Wesen ist sein Erkennen (Bekennen, wissen), und es ist dasselbe, welches er mich macht erkennen und das ich erkenne, und darum ist sein Erkennen mein, wie es in dem Meister eins ist was er lehret und in dem Jünger

Digitized by Google

was er gelehrt wird. Ist nun aber sein Erkennen mein, und ist seine Substanz sein Erkennen und seine Natur und sein Wesen, so folgt, daß seine Substanz und sein Wesen mein ist; ist aber seine Substanz und Wesen und Natur mein, so bin ich der Sohn Gottes[1]). — Das Wesen Gottes ist aber blos Wesen des Geistes. Ich sage, daß er Geist ist; daran liegt unsere Seligkeit, daß er uns mit ihm vereine. Das Edelste, was Gott wirkt in allen Creaturen, ist das Wesen. Mein Vater gibt mir wol meine Natur, aber nicht mein Wesen, das wirket allein Gott. Das Wesen der Sele ist Empfänglichkeit für den Einfluß göttlichen Lichtes, aber nicht so lauter und so klar, als es Gott geben mag, vielmehr in einer Umwölkung. — Da aber Gott Geist ist, so ist das geringste Geistige edler als das oberste Leibliche, daher ist eine Sele edler als alle leibliche Dinge.

Die Sele ist geschaffen gleichsam in einem Raume zwischen Zeit und Ewigkeit, welche sie beide berühren. Mit den obersten Kräften berührt sie die Ewigkeit, mit den niedersten die Zeit. Sie wirket in der Zeit Werke nach der Ewigkeit. Der Geist führt das Leben in alle Glieder durch die große Einung der Sele mit dem Leibe. Obschon aber der Geist vernünftig ist und er das Werk wirket, so soll man doch nicht sagen, meine Sele thut dies und das, denn Sele und Leib vereinigt sind ein Mensch. Bei der großen Einung der Sele mit dem Leibe ist aber die Sele doch in dem mindesten Gliede so vollkommen als in dem Leibe allzumal. Wie groß aber die Einung zwischen Leib und Sele ist, so ist die Einung doch viel größer wo sich Geist mit Geist vereint. Gott ist darum Geist, damit er uns selig mache durch die Einung mit ihm. Gleich und Gleich allein ist eine Ursache der Einung. — Ich habe es oft gesagt, daß eine Kraft in der Sele ist, die weder Zeit noch Raum (Statt) berührt, sie fließt aus dem Geist und ist zumal geistig. In dieser Kraft ist Gott allzumal blühend und grünend mit aller seiner Kraft. — Bisweilen hab' ich gesagt, es sei eine Kraft im Geiste, die sei allein frei; bisweilen hab' ich gesagt, es sei ein Licht des Geistes, bisweilen, es sei ein Fünklein: jetzt aber sag' ich, es ist weder dies noch das, denn es ist ein Etwas, das höher ist über dies und das als der Himmel ist über der Erde. Darum nenne ich es jetzt in einer edlern Weise als je. Es ist von allen Namen frei, von allen Formen blos und ledig und frei allzumal, wie Gott ledig und frei ist in ihm selber, — mit diesem Theile ist die Sele Gott gleich und anders nicht. Eckart erklärt sich hierüber nicht deutlich. Er meint die Fähigkeit der Erkenntniß des Übersinnlichen, Gottes, wie er an sich ist in seinem absoluten Wesen (ohne Weise und Eigenschaft, ein und einfaltig in ihm selber). Bisweilen scheint er der Vernunft diese Fähigkeit zuzuschreiben, sagt aber auch: Ich kann Gott nicht lieben, ohne ihn vorher erkannt zu haben; soll ich ihm genahet werden, so muß ich aus meiner natürlichen Vernunft gerückt werden mittels eines Lichtes, das über sie ist. — Gottes Natur ist, daß er sich gibt einer jeglichen guten Sele, und der Sele Natur ist, daß sie Gott empfängt, und dies mag man sprechen von dem Edelsten das die Sele zu leisten vermag; da trägt sie das göttliche Bild und ist Gott gleich.

Was Gebrechen ist, das ist nicht nothwendig; darum muß was nichtig ist in dem Menschen getilgt werden, denn so lange Gebrechen in dir ist, bist du nicht der Sohn Gottes. Daß der Mensch klaget und leidig ist, das kommt alles vom Gebrechen. Dies alles muß getilgt und ausgetrieben werden, damit der Mensch werde der Sohn Gottes und weder Klage noch Leid da sei. — Es ist zweierlei Geburt des Menschen, eine in der Welt, die andere aus der Welt, das ist geistig in Gott. Willst du wissen, ob dein Kind geboren werde und ob es geboren sei, d. i. ob du Gottes Sohn gemacht seist? So lange du Leid um irgend etwas hast, so lange ist dein Kind nicht geboren; dann aber ist es vollkommen geboren, wenn der Mensch um kein Ding Leid im Herzen empfindet; dann hat er das Wesen und Natur, Substanz, Weisheit, Freude und alles was Gott hat; dann wird das Wesen des Sohnes Gottes unser und in uns, und wir kommen in das Wesen Gottes. — In Gott ist weder Zorn noch Betrübniß, sondern Liebe und Freude. Wiewol es scheint, daß er etwa zürne über den Sünder, so ist dies doch nicht Zorn, sondern Liebe, denn es kommt von großer göttlicher Liebe. Wenn er die straft, die er lieb hat, so ist er die Liebe, die da ist der heilige Geist. Darum ist der Zorn Gottes aus der Liebe, denn er zürnt ohne Leiden: Darum, so du dazu kommst, daß du weder Leid noch Schwachheit um etwas haben magst und daß dir Leid nicht Leid ist, und alle Dinge dir lauter Friede sind, so ist das Kind in der Wahrheit geboren. Befleißigt euch aber nicht allein, daß das Kind geboren werde, sondern geboren sei wie in Gott allezeit geboren ist und allezeit geboren wird.

Aus allem diesem erhellet, daß Eckart als Ziel des Praktischen nichts anders setzte, als ein beschauliches Leben, in welchem den Affekten, Begierden und Leidenschaften keine Herrschaft eingeräumt wird, denn in demselben wird alles Zeitliche als nichtig betrachtet, „das nicht zu trösten vermag," und dem man entsagen muß. Die Entsagung aber treibt Eckart auf die höchste Spitze. Es ist ein hoher Grad der Entsagung, „daß der Mensch Gott durch ihn selbst verlasse und auf ihn um sein selbst willen verzichte; welch Besseres und Wertheres könnte man für Gott aufopfern als ihn selber durch sich selber. Solche Gelassenheit ist sehr hoch und aus der Maßen selten, aber es gibt doch noch einen Grad, der edler und vollkommner ist, und das ist, wenn der Mensch auch auf das ewige Leben verzichtet und das ewige Gut

1) Bisweilen unterscheidet er Christus als den Sohn Gottes, aber nur als den Erstgebornen (Adam war nicht der erste Mensch, sondern Christus), der aber die ganze Menschheit in sich vereinigte. Gott einigte die ganze Menschheit an sich und nicht einen Menschen. Er sagt: „Alles was der Sohn hat, das hat er von seinem Vater, Wesen und Natur, damit wir derselbe eingeborne Sohn seien. Niemand hat den heiligen Geist, er sei denn der eingeborne Sohn. Der Vater und der Sohn die geisten den heiligen Geist." — „Er gebiert seinen Sohn, und das gefällt ihm so wohl, daß er nie ein anderes thut als seinen Sohn gebären. Da der Vater seinen Sohn in mir gebiert, so bin ich derselbe Sohn und nicht ein andrer."

Digitized by Google

und alles das Gute, das er von Gott oder von allen seinen Gaben immer haben mögte. Dies soll er mit Willen oder bedachtem Muthe nicht immer begehren noch suchen, oder darum immer dienen, noch soll ihn die Zuversicht des ewigen Lebens immer antreiben oder erfreuen, oder seine Mühen erleichtern. Dies ist der rechte Grad wahrer und vollkommner Gelassenheit. Die Sele will da durchaus nichts zu ihrem Nutzen, und so scheidet sie von dieser Welt und fährt dahin, wohin sie es verdient hat. Und wohin hat sie anders verdient zu fahren als in dich, o ewiger Gott, da du ihr Leben sollst sein um dieses Sterbens der Liebe willen." Er dringt auf Entfernung aller eigennützigen Zwecke, aller Aussicht auf Belohnung bei Ausübung des Guten. „Wäre das nicht ein edles Leben, wenn ein Jeder auf seines Nächsten Frieden gerichtet wäre wie auf seinen eignen, und wenn seine Liebe so rein und lauter und abgeschieden in sich selber wäre, daß er nichts anderes liebte als das Gute und Gott? Wäre das nicht ein selig Leben? Fragte man einen guten Menschen, warum liebst du das Gute? so spräche er: um des Guten willen. Warum liebst du Gott? um Gott. Ist deine Liebe so rein und lauter und so abgeschieden in sich selbst, daß du nichts anderes liebst als das Gute und Gott, so ist's eine sichere Wahrheit, daß alle Tugenden, die alle Menschen je ausübten, so völlig die deinen sind, als ob du sie selbst ausgeübt hättest, ja noch lauterer und besser." — „Du sollst allein die Tugend nehmen in dem Grunde, da sie ein ist mit göttlicher Natur." — „Die Sele wird geläutert in Übung der Tugend, d. i. wenn sie aufklimmt in ein Leben, das vereint ist. Darin liegt der Sele Lauterkeit, daß sie geläutert ist von einem Leben, das getheilt ist und tritt in ein Leben, das vereint ist. Alles was getheilt ist in niederen Sachen, das wird vereint, wenn die Sele aufklimmt in ein Leben, da es keine Gegensätze gibt. Wenn die Sele kommt in das Licht der Vernünftigkeit, so weiß sie nicht von Gegensätzen." — „Ein göttlicher Mensch soll seine äußeren Augen verschließen vor allen vergänglichen Dingen, und seinen innern Sinn vor aller tödtlichen Sorge; er soll alle Gedanken in sich selbst kehren, soll schweigen und hören was Gott in ihm spricht, er soll sich über sich selbst erheben, soll in neuer Erkenntniß sich allezeit üben und soll haben allezeit ein Vorspiel der Ewigkeit." — „Das Licht in der Sele will Gott blos wie er in ihm selber ist. Ihm genügt weder am Vater noch am Sohne, noch am heiligen Geiste, noch an den drei Personen in sofern eine jede besteht in ihrer Eigenschaft. Diesem Lichte genügt nur an der Einigkeit der fruchtbarlichen Art göttlicher Natur."

Auch aus dem Wenigen was hier mitgetheilt ist, läßt sich eine bedeutende Übereinstimmung der Lehre Eckart's mit der Hegel'schen Philosophie nicht verkennen, und diese wird Jedem um so mehr einleuchten bei der Darstellung dieser Lehre von Schmidt, der die Sprache Eckart's in die Sprache Hegel's übertragen hat. Auch eine äußere Ähnlichkeit ist da. Hegel sagt: „Theologie ist das Begreifen des religiösen Inhalts; jene Theologen sollten daher eingestehen, sie könnten ihn nicht begreifen, aber nicht das Begreifen beurtheilen wollen, am wenigsten aber mit dergleichen Ausdrücken, wie Pantheismus. Ältere Theologen haben diese Tiefe auf das Innigste gefaßt; Meister Eckart sagt: Das Auge, mit dem mich Gott sieht, ist das Auge mit dem ich ihn sehe; mein Auge und sein Auge ist eins. In der Gerechtigkeit werde ich in Gott gewogen und er in mir. Wenn Gott nicht wäre, wäre ich nicht, wenn ich nicht wäre, so wäre er nicht. Dies ist jedoch nicht Noth zu wissen, denn es sind Dinge, die leicht misverstanden werden und die nur im Begriffe erfaßt werden können." Das Letzte sagt jedoch Eckart nicht, sondern: „Wer diese Rede nicht versteht, der bekümmere sein Herz nicht damit, denn so lange der Mensch nicht gleich ist dieser Wahrheit, so lange wird er diese Rede nicht verstehen, denn es ist eine unbedachte (nicht durch Denken ermittelte) Wahrheit, die da kommen ist aus dem Herzen Gottes unmittelbar." Hier dachte er ohne Zweifel an das, was er anderwärts von dem Unterschiede zwischen Glauben und Wissen sagte: Dies müssen grobe (unerleuchtete) Leute glauben, aber erleuchteten Menschen ist es zu wissen.

Treffend charakterisirt ist Eckart und seine Lehre von Schmidt, auf den ich hierüber verweise. Staudenmaier (die Philosophie des Christenthums S. 640) nennt ihn einen Mann, der geistige Anlagen genug hatte, um durch sie unter den Heroen der Spekulazion jeder Zeit zu glänzen, der aber, dem mystischen Pantheismus sich hingebend und mit den Begharden oder den Brüdern und Schwestern des freien Geistes in Verbindung tretend, auf Mit- und Nachwelt nur auf sehr nachtheilige, die wahre christliche Spekulazion vernichtende Weise einwirken konnte." Hiebei ist des Verhältnisses zu gedenken, in welchem Eckart mit den Begharden soll gestanden haben: Es ist gewiß, daß bei Eckart Stellen vorkommen, welche mit Stellen aus dem Buche der Begharden ebenso übereinstimmen wie andere mit den in der päpstlichen Bulle verurtheilten. Der Begharden Geheimlehre war in einem allegorischen Buche enthalten, betitelt *de novem rupibus*, von den neun Graden der Vollkommenheit (vergl. bei *Surius* p. 820: de novem statibus sive gradibus salutis ad proficiendum continue, per veram sui abnegationem sive resignationem in vera atque christiana vita), aus welcher Mosheim die Hauptsätze mitgetheilt hat. Gieseler hält es für zweifellos, daß Eckart der Verfasser dieser Schrift sei, und man würde ihm beistimmen müssen, wenn es gewiß wäre, daß Eckart sich auch zu denen Sätzen bekannt habe, die sich in seinen Schriften nicht finden, z. B. „Will Gott in etlicher Weise, daß ich gesündigt habe, so soll ich nicht wollen, daß ich nicht gesündigt habe, und das ist die wahre Buße. Hätte der Mensch tausend Todsünden begangen, wäre aber mit Gott verbunden und wohl geordnet, so sollte er nicht wollen, daß er diese Sünden nicht begangen hätte, und sollte eher tausend Tode leiden wollen, als diese Todsünden nicht begehen wollen"[2]). Nach

2) Eckart sagt gerade das Gegentheil. „Der Mensch, der in Gottes Willen steht und in Gottes Liebe, dem ist es lustig alle

Digitized by Google

Schmidt wäre nicht Eckart, sondern ein Begharde, Schüler Eckart's, der aus den Schriften seines Meisters eine theologische Metaphysik anfertigte, der Verfasser. Überdies bemerkt Schmidt, daß das von Mosheim angeführte Buch (Inst. p. 483. Anm. s) nicht das der Begharden ist, sondern das dem Mystiker Suso zugeschriebene, das aber einen strasburger Bürger, Rulmann Merschwin zum Verfasser habe. (*Trithemius* in *Fabric.* Biblioth. eccles. — *Mosheim*, Institutiones hist. eccl. p. 482 seq. — Derselbe, De Beghardis et Beguinabus p. 281 seq. — Schmidt, Meister Eckart in den theol. Studien und Kritiken, herausg. von Ullmann und Umbreit 1839. S. 663 fg. Gieseler, Lehrb. der Kirchengeschichte. 2. Bd. 2. Abth. S. 692. Anm. hh.)

II. Der Eckart, von welchem bisher gehandelt wurde, wird auch als der ältere bezeichnet, zum Unterschiede von einem gleichzeitigen jüngeren, von welchem aber nur wenige Bruchstücke übrig sind, ein von Surius mitgetheilter Brief: de perfecta resignatione et oblivione nostriipsorum et omnium quae in schola Dei addiscuntur, und vier Predigten. „Er erscheint," so urtheilt Schmidt, „als einer der zahlreichen Mystiker oder Gottesfreunde jener Zeiten und Gegenden, welcher sich seines Lehrers Ansichten durchaus zu eigen gemacht hatte, ohne sie, wie es scheint, selbständig durchgedacht und auf eine originelle Weise reproducirt zu haben." (*H.*)

EGGERS (Jacob, vor dem J. 1751 blos Eggers, seit 1751 von Eggers und seit 1772 Freiherr von Eggers), dieser kriegswissenschaftliche Schriftsteller war den 14. Dec. 1704 zu Dorpat [1]) geboren, wenige Monate nach der Eroberung dieser Stadt durch die Russen, sodaß also zur Zeit der Geburt dieses Geschichtschreibers und Kriegshelden zwar noch der größte Theil des Landes, aber nicht mehr sein Geburtsort unter schwedischer [2]) Herrschaft stand. Unseres Geschichtschreibers Vater, Jacob Eggers, gebürtig aus Holstein, war ein Bäcker, sowie auch sein Großvater von mütterlicher Seite, Cajus Krüger. Schon in dem ersten Jahre seiner Geburt verlor der junge Jacob Eggers seinen Vater durch den Tod, und im vierten Jahre seines Lebens ward er, nebst seinen Mitbürgern, von den Russen genöthigt, seiner Vaterstadt den Rücken zu wenden und ward mit seiner Mutter nach Archangel gebracht. Hier empfing er den ersten Unterricht in der nach August Hermann Franke's Plan eingerichteten Schule, ward im J. 1713 nach Ustjug Weliki geschickt, denn in dieser Provinzialstadt, im archangelschen Gouvernement, verheirathete sich seine Mutter mit dem Freiherrn Knut Gabrielson Sparre, mußte im nächstfolgenden Jahre (1714) diesen Ort wieder verlassen und sich nach Totma, einer Handelsstadt, ebenfalls im archangelschen Gouvernement, verfügen, ward von verschiedenen schwedischen Officieren, welche er hier fand, in der lateinischen, französischen und italienischen Sprache unterrichtet, und erhielt von ihnen auch eine nützliche Anweisung zu den mathematischen Wissenschaften. Der junge Mensch hatte in seiner Gefangenschaft die russische Sprache leicht erlernt, und weil er ihrer mächtig war, ward er nach Wologda gesandt, wo er den Dienst eines Unterschreibers in der russischen Kanzlei übernahm. Der den 10. Sept. 1721 zu Nystadt zwischen Rußland und Schweden geschlossene Friede schenkte auch dem Unterschreiber seine Freiheit. Er begab sich nach Stockholm und kam hier im J. 1722 an, ward unter der Aufsicht seines Stiefvaters im J. 1723 als Freiwilliger bei der Fortification und im J. 1725 als Sergeant bei dem Lenkischen Regimente angestellt, bat, um sich durch Reisen auszubilden, um Urlaub, begab sich dem zufolge im J. 1727 in das unter dem Prinzen von Tingry zwischen der Maas und Sambre stehende Lager und reiste 1728 nach Frankreich, Brabant und in die vereinigten Niederlande, bereicherte sich mit neuen Kenntnissen und kehrte mit ihnen im folgenden Jahre (1729) nach Stockholm zurück. Bis zum J. 1731 verrichtete er die Dienste eines Conducteurs in der Festung Friedrichsburg und wurde zugleich als Adjutant bei der Fortification gebraucht, verlor bald darauf seinen würdigen Stiefvater, der als Hauptmann bei der Garde den 1. Jan. 1733 starb. Als im nämlichen Jahre die Kriegsflamme in Polen ausbrach, ein russisches Heer für August III. entschied, und der von der Nation gewählte König Stanislaus Lescinsky sich nach Danzig flüchten mußte, bot er, mit Erlaubniß des Königs von Schweden, dem polnischen König und der Stadt Danzig seine Dienste an, erhielt eine Compagnie unter dem Leibdragonerregimente, ward während der Belagerung der Stadt Danzig den französischen Ingenieurs an die Seite gesetzt und leistete bei den gefährlichsten Postirungen die rühmlichsten Dienste. Zugleich benutzte man seine Kenntniß der russischen Sprache, und übertrug ihm die Übersetzung der aufgefangenen russischen Briefe. Die Belagerung Danzigs endete den 30. Juni 1734 mit dessen Einnahme, nachdem Stanislaus verkleidet entwischt war. Eggers ward im Anfange des Jahres 1735 zum Hauptmanne von der Artillerie in hessischen Diensten ernannt, um die Festungswerke zu Rheinfels zu besichtigen und zu verbessern, und ging auf seines Königs Befehl dahin. Gegen das Ende desselben Jahres (1735) ward er Lieutenant bei der Fortification in Schweden, begab sich darauf mit dem Obersten, dem Grafen von Horn, nach Hanover und im folgenden Jahre (1736) nach Wien, zu einer Zeit, in welcher daselbst der Herzog von Lothringen sein Beilager hielt, ging von Wien nach Ve-

---

Dinge zu thun, die Gott lieb sind, und alle Dinge zu lassen, die wider Gott sind, und ist ihm unmöglich kein Ding zu lassen, das Gott gewirkt haben will, und keins zu thun das wider Gott ist. Wie dem, dem die Beine gebunden wären, unmöglich wäre zu gehen, so wäre es dem Menschen unmöglich eine Untugend zu üben, der in Gottes Willen ist. Es sprach einer: Hätte Gott geboten Untugend zu wirken und Tugend zu meiden, dennoch vermöchte ich's nicht Untugend zu thun, denn niemand liebt die Tugend außer wer die Tugend selber ist.

1) Irrthümlich wird in Hamberger's Gel. Teutschland 1772. S. 153 angegeben, daß Eggers in Holland geboren sei. 2) Nach dem Ungenannten im Ehrengedächtniß des Freiherrn Jacob von Eggers wäre er unter schwedischer Herrschaft geboren, welches aber Gadebusch (Livländische Bibliothek. 1. Th. [Riga 1777.] S. 242. 243) widerlegt.

Digitized by Google

nedig und erhielt im J. 1737 die Erlaubniß, nach den kaiserlichen Feldlagern, unter dem Generalfeldmarschall Grafen von Seckendorf, nach Ungarn und Servien zu reisen und daselbst freiwillige Dienste zu thun. In demselben Jahre (1737) ward er Hauptmann bei der Infanterie des Kurfürsten von Sachsen, und bestimmt, den Grafen Heinrich August von Friese auf seinen Reisen zu begleiten. Hierdurch fand er Gelegenheit, die Provence, Savoyen, Mailand und Rom zu sehen. Er that dieses mit reifem Verstande und zur Befriedigung seiner uneingeschränkten Wißbegierde. Nach seiner Zurückkunft erhielt er im J. 1740 die Stelle eines Hauptmanns bei der Fortification in Schweden und eines Oberstwachmeisters bei dem kursächsischen Ingenieurcorps und der Feldbrigade. Mit dem sächsischen Heere ging er im folgenden Jahre (1741) nach Böhmen und wohnte den 26. Nov. 1741 der Erstürmung der Stadt Prag bei. Nach Beendigung des Feldzuges reiste er im Anfange des J. 1742 mit dem Grafen von Friese zur Kaiserkrönung Karl's VII. nach Frankfurt am Main. Im Frühlinge des nämlichen Jahres zog er zwar wieder nach Böhmen, mußte aber, wegen des Ausbruchs des russischen Krieges, sich bald nach Schweden und zu dem bei Jlby, jenseit Borgo in Finnland, stehenden Heere begeben, wobei er die Dienste eines Generalquartiermeisterlieutenants versah, kam im J. 1743 nach Stockholm zurück und erhielt die Stelle eines obersten Adjutanten, aber zu gleicher Zeit den Befehl einem neuen Feldzuge beizuwohnen, nämlich dem bei Baljus. Hier recognoscirte er nicht nur alle Örtlichkeiten, sondern entwarf auch eine vollständige Karte von den Zugängen zwischen Norwegen und Schweden, und richtete nach dieser Karte die Stellungen des Heeres ein. Durch den zu Åbo den 7. Aug. 1743 geschlossenen Frieden erhielt Eggers wieder Muße und begab sich nach Dresden. Zwar verließ er den schwedischen Dienst nicht völlig, ist aber seitdem doch niemals wieder nach Schweden gekommen, und der Schauplatz seiner Thätigkeit war nun besonders Teutschland. Im J. 1744 nahm er Theil an den Feldzügen des verbündeten Heeres in Brabant und des sächsischen in Böhmen, ward im letzteren Heere Generaladjutant des Feldmarschalls, welcher der Herzog Johann Adolf von Sachsen-Weißenfels war, Chef über den Fortificationsfeldetat und Generalquartiermeisterlieutenant. Zum österreichischen Heere in Baiern ward er im J. 1745 gesendet und zum Oberstlieutenant bei dem kursächsischen Ingenieurcorps ernannt. Den 15. Dec. 1745 nahm er an der unglücklichen Schlacht der Sachsen gegen das preußische Heer unter dem Fürsten von Dessau bei Kesselsdorf Theil. Nach dem zwischen Preußen auf der einen und Österreich und Sachsen auf der andern Seite den 25. Dec. des nämlichen Jahres zu Dresden geschlossenen Frieden lebte Eggers in dieser Stadt, und sein Wunsch und Streben war, seine Hauptneigung, die zu den Wissenschaften, zu befriedigen. Aber sein Stand war mit diesem edeln Streben im Widerspruch, und er konnte seine Begierde, Ehre und Ruhm auf Feldzügen zu erwerben, nicht ganz vertilgen. Daher ging er im J. 1747 zu dem französischen Heere, welches der Marschall Woldemar, Graf von Löwendal, der einige Jahre mit Ruhm als Gouverneur dem Herzogthume Ehstland vorgestanden hatte, befehligte, nahm Theil an der Belagerung und Einnahme der noch nie eroberten Festung Bergen op Zoom, und schrieb mit ausgezeichneter Kenntniß und rühmlicher, geschichtlicher Treue sein berühmtes Tagebuch über diese denkwürdige Begebenheit. Nach der Eroberung von Bergen op Zoom den 16. Sept. 1747 und Beendigung des Feldzuges kehrte er nach Sachsen zurück. Hier ward er vom Kurfürsten Friedrich August II., als König von Polen August III., mit dem höchsten Vertrauen dadurch beehrt, daß der genannte Fürst ihm seine beiden Söhne Xaver und Karl zum Unterricht in allen Kriegswissenschaften übergab. Eggers erfüllte die Hoffnung, welche man von ausgezeichneten Kenntnissen und seiner Lehrergeschicklichkeit gehegt hatte, und wurde dafür am letzten Tage des Jahres 1749 mit der Ehrenstelle eines Obersten bei dem Ingenieurcorps und einem ansehnlichen Gehalte belohnt. In dem vorhergehenden Jahre (1748) war er von dem König Friedrich von Schweden mit dem kleinen Kreuze des Schwertordens beehrt worden. Von demselben ward er im J. 1751 zum Chef der Feldbrigade ernannt und von Adolf Friedrich im nämlichen Jahre in den schwedischen Adelstand erhoben, den 28. Jan. 1752 zum Oberstlieutenant bei der Fortification, den 8. Jan. 1753 zum Generalquartiermeisterlieutenant bei der Fortificationsbrigade in Stockholm und den 2. Brachmond 1755 zum Obersten bei der Fortificationsbrigade in Stralsund ernannt. Als der Krieg zwischen Österreich und Preußen in volle Flammen ausbrach und dieser Brand vor allen die sächsischen Kurstaaten ergriff, und das traurige Schicksal der sächsischen Kriegsmacht den 15. Oct. 1756 entschied, indem sie bei Pirna eingeschlossen, durch die zu Ebenheit am Fuße des Lilienstein eingegangene Capitulation, sich in preußische Kriegsgefangenschaft ergeben mußte, ward von Eggers von Friedrich August zum Unterbefehlshaber der Festung Königstein ernannt, welche Stelle er mit Ruhm und Eifer bekleidete. Noch mehr Gelegenheit, seine ausgezeichneten Talente zu zeigen, würde er gehabt haben, wenn nicht wegen des Königsteins den 18. Oct. 1756 eine besondere Neutralitätsconvention wäre geschlossen worden, nach welcher die Besatzung auf dem Königsteine nicht vermehrt und die preußischen Fahrzeuge auf der vorbeifließenden Elbe nicht beunruhigt oder gehindert werden sollten. Daher versah zwar von Eggers seinen Posten mit rühmlichem Eifer, blieb aber auf demselben nur so lange, als er mußte, oder keine andere Gelegenheit zu einer größeren Thätigkeit fand. Diese erhielt er im J. 1758, als er von dem Rathe der Stadt Danzig zum Commandanten erwählt und berufen ward, und er begab sich, um die Einwilligung des Königs von Polen dazu zu erlangen, nach Warschau. Hier erhielt er nicht blos die königliche Genehmigung, sondern auch den Titel eines Generalmajors bei dem kursächsischen Kriegsheere. Den 9. Dec. des nämlichen Jahres ward er der Besatzung der Stadt Danzig öffentlich vorgestellt und er erwarb sich in diesem seinem Amte durch Wachsamkeit und Rechtschaffenheit die allgemeine

Digitized by Google

Hochachtung. Von König Gustav III. ward er ebenso sehr, als von dessen Vorfahren auf dem schwedischen Throne, geschützt, und sobald Gustav III. diesen im J. 1771 bestiegen hatte, ward von Eggers von ihm zum Commandanten des Schwertordens und im J. 1772 in den schwedischen Freiherrenstand erhoben. Doch genoß er die Freude über diese neue Anerkennung seiner großen Verdienste nicht lange, denn in Folge einer Brustkrankheit, welche weder er selbst, noch diejenigen, die ihn besuchten, für so gefährlich hielten, starb er den 12. Jan. 1773. Sehr wohl verdient ist das „Ehrengedächtniß des Freiherrn Jacob von Eggers," welches ein Ungenannter herausgab, und welches die Hauptquelle zu seiner Lebensgeschichte ist. (Danzig 1773. 4.) Auch hielt der schwedische Reichshistoriograph Schönberg auf ihn eine Rede in der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm den 10. Dec. 1773. Außer der teutschen und französischen Sprache, welche von Eggers fast am liebsten redete, sprach er schwedisch, russisch und italienisch, und verstand die lateinische und englische Sprache. Er besaß eine auserlesene Bibliothek, und von seinen Büchern, vorzüglich aus dem Fache der Kriegswissenschaften, ließ er im J. 1771 ein Verzeichniß unter dem Titel: Bibliothèque militaire drucken und bestimmte dieselben zum ungetrennten Besitze eines Beschützers und Freundes der Gelehrsamkeit. Katharina II. von Rußland erkaufte diese Bibliothek kurz vor seinem Absterben für eine ansehnliche Summe. Ein zweites Verzeichniß von überflüssigen und solchen Büchern, welche er doppelt besaß, ließ er drucken, damit sie versteigert werden möchten. Dieses geschah auch bald nach seinem Tode. Eine schöne Sammlung von Büchern aus allen Fächern der Wissenschaften schenkte [3]) er der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm, welcher er zur Zierde gereicht hatte. Außer jener Schenkung leistete er ihr noch andere gefällige Dienste. Außerdem war bei seinem Tode noch ein schätzbarer, seinem Geschmacke Ehre machender, Büchervorrath übrig. Zur Verwunderung seiner Freunde hinterließ er auch eine große Anzahl eigenhändiger Manuscripte, welche ohne Zweifel fruchtbare, auf seinen Reisen gemachte Beobachtungen und Bemerkungen und dienliche Erläuterungen zu der Geschichte der Feldzüge, an denen er Theil genommen, in sich enthalten mögen, wie sich aus seinen gedruckten Schriften schließen läßt. Diese sind folgende: 1) Sein Journal de Siège de Bergopzoom en 1747 (zuerst Amsterdam und Leipzig 1747. 12., nachher mehre Male gedruckt). 2) Des Aubert de la Caunaye Dictionnaire militaire, welches er verbessert und mit Zusätzen vermehrt herausgab. (Dresden 1752. 2 Bde.) 3) Sein eigenes Kriegs-, Ingenieur-, Artillerie-, See- und Ritterlexikon (Dresden 1757. 2 Bde.) [4]).

(*Ferdinand Wachter.*)

EGGIA (Geographie des Mittelalters), heißen zwei berühmte Höfe in Thrandheim in Norwegen: 1) Eggia, jetzt Egge, drinnen bei dem Eilande Idhri (jetzt Inderöen), nicht weit von Steinkersfiördr (Steenkjär) in dem Eynafylki. Zuerst wird als Besitzer genannt Thrandr Haka von Eggia, einer jener acht Thrándir, welche sich verbanden, um das Christenthum in Norwegen zu vernichten. Es waren vier Utthrándir (Außenthrándir) und vier Innthrándir; unter diesen war Thrandr Haka von Eggia, und sie übernahmen es, den König Hakon den Guten zu Opfern zu nöthigen, während die Utthrándir die Kirchen in Märi zerstörten [1]). Da Thrandr Haka zu den Innthrándirn gezählt wird, so ist es nicht zweifelhaft [2]), daß Thrandr Haka von dem Eggia in Eynafylki, welches zu dem Gebiete der Innthrándir gehörte, genannt war. Sowie Thrandr Haka von Eggia sich als Stütze zur Aufrechthaltung der alten Sitten und des alten Glaubens einen berühmten Namen unter dem König Hakon dem Guten erworben hat, so auch Ölver von Eggia (s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 8. Th. S. 378—380). Nachdem Ölver erschlagen worden, bat Kalfr Arnaſon den König Olaf den Heiligen um das Weib, welches Ölver auf Eggia gehabt hatte. Der König gab es ihm und damit zugleich alle die Eignir (eigenthümlichen Besitzungen), welche Ölver gehabt hatte. Kalfr Arnaſon schlug zu Eggia seinen Sitz auf, wenigstens war er sehr häufig dort [3]), deshalb wird er nicht mit Unrecht genannt: Calfr á Eggio (Kalfr auf Eggia) [4]) und Engiar-Calfr (Engia's Kalfr) [5]). 2) Eggia inni Skaun (drinnen in Skaun, jetzt Skogn) genannt, in Gaulardal (Gauldalen) in Thrandheim; Skeggji á Eggja (auf Eggia) [6]) inni Skaun ward im J. 1196 von den Baglarn erschlagen [7]). Jetzt heißt er der Ort Eggan, an der Grenze von Skogn, und gehört zu dem Börsensprengel.

(*Ferdinand Wachter.*)

EGICA (EGIÇA, EGIZA [1]), vollständig Flavius Egica, spanisch Flavio Egica), war König der West-

3) Göttinger Allgem. historische Bibliothek. 8. Bd. S. 267. 4) Vergl. Gadebusch a. a. O. S. 242—249.

1) Snorri Sturluſon in der Heimskringla, übersetzt von F. Wachter. 1. Bd. S. 49—51. 2) In dem Geografisk Register zu den Oldnordiske Sagaer. 12. Bd. S. 78 wird gesagt, ungewiß sei, welches Eggia im 1. Bde. S. 33 gemeint sei. Diese Stelle der großen Olafs Saga Tryggvasonar Cap. 23 (in den Fornmanna-Sögur. 1. Bd. S. 36), in welcher Thrándr Haka af Eggiu (ist Beugung von Eggia) vorkommt, ist aus der Hákonar Saga Góda von Snorri Sturluſon in der Heimskringla (bei F. Wachter S. 49) entlehnt, und in ihr wird sowol in der Hákonar Saga Góda, als in der großen Olafs Saga Tryggvasonar Thrándr Haka von Eggia als einer der Innthrándir aufgeführt, und zwar unmittelbar vor Thórir Skegg af Húsabae í eynni Idhri (in dem Eilande Idhri, jetzt Inderöe). Es ist also kein Zweifel, welches Eggia das ist, nach welchem Thrándr Haka benannt war. Daher wird auch in dem Stada-Register zu den Fornmanna-Sögur. 12. Bd. S. 277 die Stelle der Olafs Saga Tryggvasonar. 1. Bd. S. 36 ganz richtig auf dieses Eggia bezogen, welches wir unter Nr. 1 betrachten. 3) Snorri Sturluson, Olafs Saga Helga in der großen Ausgabe der Heimskringla. 2. Bd. S. 165. 167. 169. 241. 299. 319. 386. 396. Olafs Saga Helga in den Fornmanna-Sögur. 4. Bd. S. 234. 237. 239. 324. 382. 5. Bd. S. 30. 103. 116. 126. 127. 4) Beugung von Eggia. 5) Agrip af Norega Konúngasögum in den Fornmanna-Sögur. 10. Bd. S. 399. 6) Ebenfalls Beugung von Eggia. 7) Swerris-Saga in der Fortsetzung der großen Ausgabe der Heimskringla. 4. Bd. S. 245 in den Fornmanna-Sögur. 8. Bd. S. 333.

1) Wird, aber nicht richtig, von einigen Geschichtschreibern Egyta, Egipza genannt; s. in den Rerum Hispanicarum Scriptt

gothen in Spanien, spielte aber auch vor seiner Thronbesteigung eine Rolle als Vetter des Königs Wamba, welchem Ervigius im J. 680 nach dem Leben getrachtet und den er des Thrones beraubt hatte. Aber Ervigius saß nicht ruhig auf dem Throne, große Uneinigkeit herrschte zwischen den Geschlechtern des Wamba und des Ervigius. Dieser, von den Rechtsansprüchen, welche Theodefred, der Sohn des vormaligen Königs [2]) Recasswind's, auf den Thron hatte, bedroht, suchte den Großmann Egica, den Vetter [3]) des Königs Wamba, zu gewinnen und gab ihm seine Tochter Cixilona im J. 682 zur Gemahlin. Bei seiner Vermählung mit Cixilona mußte Egica den Eid leisten, daß er des Königs Ervigius Gemahlin, Kinder und sämmtliche Angehörige beschützen wolle. Von seinem Schwiegervater Ervigius, welcher im J. 687 von einer tödtlichen Krankheit befallen wurde, ward Egica den 14. Aug. 687, mit Einwilligung der Großen des Reiches, zum Nachfolger im Reiche ernannt, nachdem er ihm durch einen Eid hatte angeloben müssen, allen Unterthanen des Reiches Recht widerfahren zu lassen. Als bald hierauf Ervigius starb, gelangte Egica in den ruhigen Besitz des Thrones, und ward an einem Sonntage den 24. Nov. 687 [4]) von dem Erzbischofe Julianus dem Heiligen von Toledo, in der Hauptkirche St. Petri und St. Pauli gesalbt [5]). Egica, der sich nach des Ervigius Tode frei fühlte, faßte den Entschluß, sich an der Partei, welche seinen Vetter Wamba hatte vom Throne stoßen helfen, zu rächen und den guten Ruf Wamba's zur Schande des Ervigius zu beschützen. Er berief daher eine Kirchenversammlung des ganzen Reichs nach Toledo, um seine Regierung glücklich zu beginnen und der Versammlung einige Zweifel, die er hegte, vorzulegen. Die geistlichen und weltlichen Herren des Reiches versammelten sich den 11. Mai in der Hauptkirche zu Toledo. Der König begab sich in die Versammlung und sagte nach abgelegtem Gruße, daß die Väter der Kirchenversammlung aus dem Aufsatze, welchen er ihnen zustellen wolle, dasjenige ersehen würden, welches er ihnen in Richtigkeit zu bringen anempfehle, überreichte hierauf seine Schrift und begab sich aus der Versammlung hinweg. Der ganze Inhalt der von ihm übergebenen Schrift bezweckte über der beiden, dem Könige Ervigius geleisteten, Eide ihre Meinung zu erforschen. Er stellte vor, daß er, da er durch beide Eide gleich große Verbindlichkeit eingegangen, nunmehr in nicht geringer Verlegenheit sich befinde, wie er sich verhalten solle, wenn Jemand wider seine Schwiegermutter oder seine Schwäger eine gegründete Anfoderung machen würde. Ein anderes Bedenken habe er darüber, daß zur Zeit seines Vorfahren auf dem Throne einige Personen unrechtmäßiger Weise ihres Adels entsetzt und ihrer Güter beraubt worden seien, und er doch, da er eidlich angelobt habe, den Vortheil der Familie des Ervigius zu unterstützen, zur Steuer jener Ungerechtigkeiten nichts thun könne. Zum Schlusse bat er die Kirchenversammlung, daß sie ihn über die Verfahrungsweise, welche er bei derartigen Verhältnissen zu wählen habe, belehren möge, damit er nicht genöthigt sei, einen der beiden Eide zu brechen, oder daß sie ihm anzeigen möge, welchem von den beiden im Nothfall der Vorzug vor dem andern gestattet werden müsse. Das Concil ließ des Königs Schrift verlesen, beschäftigte sich aber nicht sogleich damit, sondern machte nach gewohnter Weise zuerst mit Ablegung des Glaubensbekenntnisses den Anfang, nahm dann die Punkte vor, deren Abänderung der Papst Benedict II. in der Schutzschrift des Glaubens, welche die Bischöfe Spaniens nach Rom gesandt hatten, verlangte, verhandelte hierauf die Sache der beiden Eide des Königs und gab die Erklärung, daß der erste ihn nur in sofern verbinden könne, als er der Gerechtigkeit nicht zuwider liefe; da er diese Jedem müsse angedeihen lassen, so sei Egica blos verbunden, seine Schwiegermutter und seine Schwäger wider diejenigen zu schützen, welche ungerechte Ansprüche an sie machen würden. Der Eid aber, den er zum Vortheile der Unterthanen abgelegt, binde ihn in Sachen, welche wider die Gerechtigkeit liefen, nicht, und in solchen Fällen seien weder die Richter, noch andere Personen daran gebunden. Als auf diese Weise des Königs Zweifel gelöst worden, schloß sich die Kirchenversammlung unter den gewöhnlichen Gebräuchen [6]). Nach einigen Geschichtschreibern hat Egica, als er das Reich erhielt, seine Gemahlin, die Tochter des Ervigius, wegen der Verschwörung gegen den Wamba verstoßen [7]), oder, wie ein Anderer es ausdrückt, weil er erfahren, daß Ervigius sich gegen das Leben Wamba's verschworen [8]); Egica habe zu der Schuld dieser Verschwörung auch die Tochter des Ervigius gezogen, oder ihr einen Theil der Schuld beigemessen [9]). Zweifelhaft muß die Verstoßung Cixilona's scheinen, weil Egica in seiner Schrift, die er der Kirchenversammlung überreicht, blos von seiner Schwiegermutter und seinen Schwägern redet. Zwar kommt im J. 692 Liubigitona als Egica's Gemahlin vor. Doch kann Cixilona auch gestorben sein, ohne daß sie ihr Gemahl verstoßen hatte. Wenn Roderich von Toledo bemerkt, daß Egica die Gothen mit Tod und Haß verfolgt, so ist dieses von den schweren Strafen zu verstehen, welche er über diejenigen Großen des Reichs verhängte, die an der Absetzung Wamba's Theil genommen, oder beschuldigt wurden, Theilnehmer an jener Verschwörung gegen Wamba gewesen zu sein [10]). König Egica genehmigte,

(Francof. 1579.) *Franciscus Taraphа*, De reb. Hispan. p. 708. *Michaelis Ritii* De Gest. Hisp. Lib. II. p. 667.

2) König Recasswind war unmittelbarer Vorgänger des Königs Wamba auf dem Throne. 3) consobrinus. *Rodericus*, De reb. Hisp. Lib. III. in Rer. Hisp. Scriptt. p. 187. 4) P. Petau setzt irrig den Anfang der Regierung Egica's ins J. 688; denn Ervigius legte die Regierung nicht im J. 688 nieder, weil das 15. Concilium von Toledo, welches im J. 688 gehalten ward, den 11. Mai unter Egica's Regierung statt hatte. Vergl. Joh. von Ferreras, Allgem. Histor. von Spanien. 2. Bd. (Halle 1754.) S. 450. Die Stelle über die Zeit des Regierungsantrittes Egica's aus dem Chron. de Vulsa theilen wir in diesem Artikel Not. 22 mit. 5) s. dieselben namentlich aufgeführt bei Ferreras S. 451.

6) Acta Concilii XV Toletani. Vergl. Ferreras a. a. O. S. 451—453. 7) *Rodericus Toletanus*, De Reb. Hispan. Lib. III. p. 188. 8) *Rodericus Santius*, Hist. 9) Der Anonymus in der Chronologia Regum Gothorum No. 32. p. 76 sagt: Egica Rex filium Ervigi juratione Wambae subjecit, soll wol heißen: conjurationi contra Wambam subjecit. 10) Vergl.

Digitized by Google

daß die Bischöfe des Erzstifts von Tarragona den 1. Nov. 691 eine Kirchenversammlung zu Saragossa hielten. Unter den fünf Satzungen derselben bemerken wir die letzte: „Obgleich von den Kirchenversammlungen so viele Anordnungen wegen Sicherheit der Witwen der Landesherren gemacht sind, so wird dessenungeachtet festgesetzt, daß nach des Königs Tode die Königinnen in ein Nonnenkloster gehen und sich darin dem Gottesdienste gänzlich ergeben sollen [11])." Egica war bisher auf dem gothischen Throne nicht beunruhigt worden, als im J. 692 der Erzbischof Sisebert von Toledo dem König, seiner Gemahlin Liubigitona und seinen Kindern [12]) nach dem Leben trachtete. Man kennt den Beweggrund nicht, welcher den Erzbischof angetrieben, einen so schauderhaften Entschluß zu fassen. Man hat daher nur die Vermuthung aufstellen können, Sisebert sei von dem vornehmsten adeligen Geschlechte der Gothen gewesen, habe einen von seinen Verwandten auf den Thron setzen wollen, und für das sicherste Mittel hierzu gehalten, den König und seine Kinder des Lebens zu berauben und habe deshalb eine Verschwörung wider sie angestiftet. Von des unruhigen und ehrgeizigen Sisebert's Vorhaben erhielt der König Kunde und versicherte sich ohne Verzug der Person des Hochverräthers, um die Sache durch die Bischöfe und die weltlichen Großen des Reichs entscheiden zu lassen. Als es bekannt ward, daß der Erzbischof verhaftet sei, entstanden einige Unruhen, denn Verschiedene der Mitverschwornen ergriffen die Waffen und empörten sich. Mit vieler Geschicklichkeit und Klugheit jedoch brachte Egica die Misvergnügten zur Ruhe, indem er einen Theil derselben bestrafte, dem andern Verzeihung angedeihen ließ. Nachdem Egica das Reich wieder beruhigt hatte, berief er durch ein Ausschreiben aus allen Provinzen des gothischen Reichs eine Kirchenversammlung, damit verschiedene Sachen von Wichtigkeit auf ihr verhandelt werden und Sisebert sein Urtheil empfangen möchte. Es fanden sich aus den Erzstiften Toledo, Sevilla, Braga und Tarragona die Erzbischöfe und Suffraganbischöfe [13]) ein, aber aus dem Erzstifte Narbonne nur zwei, weil diese Provinz von einer ansteckenden, menschenverheerenden Seuche heimgesucht ward. Außer den Erzbischöfen und Bischöfen erschienen sechs Äbte und 16 Palatine. Auf dieser Kirchenversammlung, welche den 2. Mai 693 eröffnet ward, fand sich der König, wie auf den frühern, ein, überreichte eine Schrift, in welcher die Sachen angegeben waren, welche abgehandelt werden sollten, und entfernte sich dann. Nachdem sein Aufsatz verlesen war, ward mit einem weitläufigen Glaubensbekenntnisse begonnen und hierauf wurden 13 Satzungen entworfen, von welchen wir folgende bemerken; die zweite: Alle Bischöfe und Bediente des Königs sollen Sorge tragen, die Abgötterei auf das Strengste zu bestrafen und dieses Laster auszurotten streben. Wider den, der diesem Vorhaben hinderlich sein sollte, wird eine große Strafe festgesetzt. Die achte Satzung schrieb vor, daß in Betracht der Frömmigkeit des Königs, seiner Zuneigung zu den Kirchen, seiner Erlassung des Tributs und seiner an Jedermann erwiesenen Wohlthaten, er und seine Gemahlin, seine Kinder und Kindeskinder wider alle Zunöthigungen in Schutz genommen werden sollen. In allen Kathedralkirchen solle eine Messe für die Erhaltung und das Wohl des Königs alle Tage gehalten werden, mit Ausnahme des Charfreitages, weil an diesem Tage, nach dem Kirchengebrauche, keine Messe gehalten werde. In der neunten Satzung ward wider den Erzbischof Sisebert von Toledo das Urtheil gefällt, und er diesem zufolge des Verbrechens der beleidigten Majestät, da er dem Könige, seiner Gemahlin und seinen Kindern nach dem Leben getrachtet, für schuldig erklärt und seines Amtes entsetzt. In der zehnten Satzung ward bei Strafe des Kirchenbannes verboten, dem König, seiner Gemahlin und seinen Kindern nach dem Leben zu trachten; und mit Strafe, in die Leibeigenschaft zu fallen, ward verpönt, wider die Genannten eine Verschwörung anzustiften. In der eilften Satzung ward Gott um die Erhaltung und Wohlfahrt des Königs angerufen; in der zwölften ward der Erzbischof Felix von Sevilla zum Metropolitan von Toledo an die Stelle des entsetzten Sisebert, des Hochverräthers, gewählt, und die 13. und letzte Satzung verordnete, daß die Bischöfe der Provinz Narbonne, da sie wegen der in ihrem Lande wüthenden, ansteckenden Seuche sich auf der Kirchenversammlung zu Toledo nicht einstellen können, eine besondere halten, und auf ihr die 13 Satzungen bestätigen sollen [14]). Die Juden, welche bereits durch so viele strenge Gesetze unterdrückt waren, wurden auch auf der 16. Kirchenversammlung zu Toledo nicht vergessen, und die erste Satzung war ihnen gewidmet und enthielt zur Kränkung derer, welche Israeliten bleiben wollten, die Verordnung, daß die Juden, welche sich zur christlichen Religion bekennen würden, von dem Tribute, welcher an den Fiscus entrichtet werden mußte, befreit sein und gleich andern Unterthanen gehalten werden sollten. Die in Spanien schrecklich bedrückten Juden, von welchen ein Theil getauft war, aber den christlichen Glauben wieder verließ, stifteten mit ihren Brüdern in Afrika eine Verschwörung gegen den König und den Staat an. Ungeachtet sie mit größter Behutsamkeit zu Werke gingen, so erhielt doch König Egica Kunde davon. Er sah die Nothwendigkeit, ihrer Verwegenheit zuvorzukommen und sie so schnell als möglich zu bestrafen, und veranstaltete

---

De Masden, Historia critica de España. T. XII. España Goda Lib. II. p. 124. 215. 216.

11) Acta Concilii apud Cardin. D'Aguirre. Vergl. Ferreras S. 456. 12) Nach Ferreras (S. 456) waren, wie es scheint, Egica's Kinder Flogel, Theodemir, Liubilan und Thecla. Zu bedauern ist, daß hierüber Dunkelheit herrscht, namentlich darüber, ob er diese Kinder sämmtlich von der Liubigitona hatte. Wäre dieses der Fall, so würde daraus die große Unwahrscheinlichkeit hervorgehen, daß Egica seine erste Gemahlin Cixilona bei dem Antritt seiner Regierung verstoßen habe, sondern es wäre wahrscheinlicher, daß Cixilona vor demselben gestorben; man müßte sich denn durch Annahme von Zwillingen helfen, welche Liubigitona geboren habe. 13) s. ihre Namen in den Actis Concilii XVI Toletani und daraus bei Ferreras a. a. O. S. 457.

14) Acta Concilii XVI. Toletani bei Loaysa und dem Cardinal d'Aguirre. Vergl. Ferreras a. a. O. S. 457—459.

Digitized by Google

deshalb eine Kirchenversammlung zu Toledo, wo sie den 9. Nov. 694 in der Pfarrkirche St. Leocadia eröffnet ward. Der König stellte ihr eine Schrift über das zu, was abgehandelt werden sollte. Die Väter des Concils stellten acht Satzungen auf, von welchen wir nur den Inhalt der drei letzten angeben, welche Beziehung auf den König haben, wiewol auch die andern geschichtlich merkwürdig sind [15]). Die sechste Satzung verordnete, daß alle Monate die Litaneien oder öffentlichen Fürbitten für den König, die Monarchie und um Vergebung der Sünde gesungen werden sollten. In der siebenten Satzung erneuerte die Kirchenversammlung das Gesetz und das Versprechen, die königliche Familie zu beschützen und verbot, bei der von andern Concilien festgesetzten Strafe, ihr die geringste Beleidigung nach des Königs Tode zuzufügen. Die achte und letzte Satzung schrieb vor, daß alle Juden, die nach empfangener Taufe zum Judenthume zurückkehren oder wider den König eine Verschwörung anstiften würden, zu einer immerwährenden Knechtschaft verurtheilt und ihrer Güter für verlustig erkannt werden sollten, und bestimmte weiter, daß den Juden nicht nur ihr Religionsdienst nicht gestattet, sondern ihnen auch ihre Kinder im siebenten Jahre genommen und im Christenthume erzogen werden sollten. Der König bestätigte die Satzungen derselben durch ein Edict [16]). Die Sarazenen, welche ihre Herrschaft in Afrika bereits sehr ausgebreitet hatten und die zur Zeit der Regierung des Sohnes und Nachfolgers des Egica in Spanien landen sollten, flößten auch bereits Egica'n selbst Besorgnisse ein, da sie sich als so furchtbare Nachbarn zeigten. Sie strebten ganz Afrika ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen, drangen im J. 696 [17]) mit einem gewaltigen Heere in Mauritanien ein und eroberten es in sehr kurzer Zeit. Es gewinnt, wie Ferreras bemerkt, das Ansehen, daß ihre Flotte an der Küste gekreuzt und sich nach den Bewegungen des Heeres auf dem Lande beständig gerichtet habe. Da das von den Sarazenen eingenommene Land Spanien so nahe lag, so traute Egica nicht, ließ seine Flotte ebenfalls ausrüsten, damit sie die Küsten seines Reiches deckte, und setzte Theodemir'n zum Befehlshaber darüber. Wenn dieser Theodemir, bemerkt Ferreras, nicht Egica's Sohn oder Schwiegersohn und ebenderselbe, welchem Sisebert den Tod geschworen hatte, gewesen ist, so war er doch wenigstens einer von den andern Großen des Reichs. Theodemir ging unter Segel, um die Flotte der Sarazenen zu beobachten, traf auf sie und griff sie so muthig an, daß sie sich gezwungen sahen, die Flucht zu ergreifen, und erfocht den Sieg [18]). Mit den Franken hatte Egica im J. 697 einen Krieg zu führen: doch haben den Beweggrund zu diesem Kampfe die Geschichtsforscher weder in der spanischen noch französischen Geschichte ausmitteln können. Die fränkischen Geschichtschreiber gedenken nämlich dieses Krieges gar nicht. Daher sind die Neueren über die näheren Umstände, unter welchen dieser Krieg geführt ward, nicht einig. Nach den Einen hatte er gegen die Seite von Aquitanien, nach den Andern gegen die Seite des narbonensischen Gallien statt. Ferreras hält dafür, daß die Aquitanier und Wasconier zu den Zeiten der Frankenkönige Chlodowig's III. und Childebert's II. das Joch abgeschüttelt und sich unabhängig gemacht, indem sie sich Herzoge und Befehlshaber ausgesucht; daß die Aquitanier und Wasconier, welche bei dieser Gelegenheit die Waffen ergriffen, über die Pyrenäen in Spanien eingedrungen, wo sie große Feindseligkeiten verübt, und daß Egica ihnen drei Schlachten geliefert und sie genöthigt, sich wieder zurück zu begeben. Ferreras' Muthmaßung gründet sich darauf, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß die Könige der Franken und ihre Majores domus bedacht gewesen sein sollten, ihre Nachbarn zu bekriegen, da sie, nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber der Franken, durch innere Angelegenheiten genugsam beschäftigt waren. So Ferreras. Aber die Aquitanier und Wasconier wurden nicht Franken genannt, wiewol sie dem fränkischen Reiche unterworfen waren. Es ist daher gar nicht gerathen, Egica's Krieg mit den Franken in einen Krieg mit den Aquitaniern und Wasconiern umzuwandeln. Ein Krieg der Franken mit dem König von Spanien ist aber darum nicht unwahrscheinlich, weil damals an der Spitze der thatkräftige Pippin von Heristall stand. Vielleicht hatte Egica die Zerrüttung des fränkischen Reichs benutzen wollen und die Grenzen des seinigen ausgedehnt, wurde aber dann, als Pippin von Heristall das Frankenreich beruhigt hatte, von diesem Helden bekriegt. Daß die fränkischen Geschichtschreiber eines Krieges der Franken mit dem König Egica nicht gedenken, darf uns nicht wundern, da die Quellen für die fränkische Geschichte jener Zeit äußerst dürftig fließen, und besonders die Hauptquelle, nämlich die Fortsetzungen der Chronik Fredegar's, äußerst ärmliche und verworrene Nachrichten mittheilen. Einer der Fortsetzer der Chronik des Fredegar mußte sich um so leichter überhoben glauben, den Krieg der Franken mit dem König Egica anzubemerken, da dieser Kampf zu keinem Resultate führte. Wir können daher uns nur an das halten, was Lucas von Tuda (Tuy) sagt, nämlich, daß Egica drei Mal mit den Franken unter zweifelhaftem Siege gekämpft, also drei unentschiedene Schlachten gegen sie geliefert. Egica, bereits sehr betagt, faßte drei Jahre vor seinem Tode den Entschluß, seinen Sohn Witiza, den er mit seiner ersten Gemahlin Cixilona gezeugt hatte, zum Mitregen-

15) So z. B. die fünfte Satzung, in welcher allen Priestern bei Strafe des Kirchenbannes und einer immerwährenden Gefangenschaft verboten wird, für die Lebendigen, in der Meinung, ihren Tod zu befördern, die Todesmesse zu halten. 16) Acta Concilii XVII. Toletani apud *Loaysam. Aguirre* etc. Vergl. Ferreras a. a. O. S. 459. 460. 17) Cedrenus, Baronius und Andere, darunter Ferreras (S. 460. 461), setzen die Eroberung von Mauritanien ins J. 696. 18) *Isidorus Pacensis* in Chronico, aera 750. Ein Manuscript der Chronik Isidor's von Badajoz hat für de ingressis arabibus die Lesart: in graecis, wodurch wir also, wenn die Lesart begründet, statt eines Sieges über die Araber einen Sieg über die Griechen erhielten. Ferreras meint, es sei ein Fehler des Copisten, weil in den alten Schriftstellern sich keine Kunde von Griechen finde, welche an die spanischen Küsten gekommen. Vergl. *Juan Francisco de Masdeu*, Historia Critica de España. T. X. (En Madrid 1791.) p. 218.

Digitized by Google

ten zu machen. Er trug seine Absicht im J. 698 [19]) den Großen des Reichs vor, und diese waren, wie man annimmt, aus Erkenntlichkeit für seine weise und gelinde Regierung sehr geneigt, sich seinem Verlangen gemäß zu erweisen; oder, wenn nach einer andern Annahme, Egica ein Tyrann war, so willigten die eingeschüchterten Großen, aus Furcht vor seiner Rache, in die Erhebung seines Sohnes auf den Königsthron. Gewiß ist, daß Witiza, mit Einstimmung der Großen des Reichs, zu Egica's Mitregenten und Thronfolger erklärt ward. Um dieser Wahl mehr Festigkeit und Sicherheit zu geben und dem Witiza Übung in der Regierungskunst zu gestatten, setzte ihn Egica als Regent über das ganze alte Gallecia, über jenes Reich, welches die Sweven gestiftet hatten. Witiza legte seine Hofhaltung in Tuda (Tuy) an, weil ihm die Lage dieser Stadt angenehm schien, und baute in dieser Gegend einige Lustschlösser [20]). Nach Tuda hatte Egica den Herzog Fasila von Cantabrien verbannt, weil er der Sohn des Königs Cindaswint's war und Egica von ihm eine Empörung fürchtete. Egica's Sohn, Witiza, lebte mit Fasila's Gemahlin in unerlaubtem Umgange, und auf den Antrieb derselben gab der Ehebrecher dem berühmten Vater des noch berühmteren Pelagius, des Wiederherstellers Spaniens, einen tödtlichen Schlag mit einer Keule [21]). Zur Zeit der beiden Könige Egica's und Witiza's, seines Sohnes, ward eine Kirchenversammlung zu Toledo gehalten, auf welcher der Erzbischof Felix von Toledo den Vorsitz führte. Die Beschlüsse dieses Concils sind verloren gegangen. Nur Isidor von Badajoz gedenkt desselben. Nach der Vermuthung des Ferreras scheint es im J. 699 gehalten worden zu sein, weil es Egica aller Wahrscheinlichkeit nach zur Bestätigung der Wahl seines Sohnes zu seinem Nachfolger halten ließ, und weil es sehr glaublich ist, daß diese Genehmigung in diesem Jahre, welches unmittelbar auf Witiza's Ernennung zum Kronerben folgte, statthatte. Egica, von Alter gebeugt, starb nach der Zeitrechnung der Einen im Monat October des J. 700 [22]), oder nach der wahrscheinlicheren Zeitrechnung der Andern kurz vor der Mitte des Novembers 701 zu Toledo eines natürlichen Todes, und ward daselbst ehrenvoll begraben. Ihm folgte sein Sohn Witiza auf dem westgothischen Throne. Die Art und Weise, wie Witiza den Anfang seiner Regierung bezeichnete, ist auch für Egica's Geschichte merkwürdig, weil sie Licht zugleich auf die Regierungsweise Egica's zurückwirft, wenn nämlich begründet ist, was die Geschichtschreiber über Witiza's erste Regierungsschritte erzählen. Als dieser seinem Vater auf dem Throne folgte, war er zwar der Geschlechtslust ergeben, aber sehr mild, und bemühte sich, diejenigen, welche sein Vater verbannt, nicht blos wieder, sondern auch als Vasallen einzusetzen. Das schwere Joch, welches der Vater auferlegt hatte, erleichterte er, und die, welchen der Vater den vaterländischen Boden versagt hatte, begnadigte er und setzte sie in den vorigen glücklichen Stand wieder ein; endlich rief er Alle zusammen, und selbst verbrannte er die Urkunden, im Betreff der fiscalischen Abgaben, welche sein Vater arglistig geschmiedet hatte [23]), unter den Augen Aller, und

19) In dem Chron. des Alphonsus Magnus wird die Erhebung Witiza's zum Mitregenten ein Jahr früher, nämlich ins Jahr 697, gesetzt. Wie es scheint, hat Mariana dieser Meinung beigepflichtet, wenn er bemerkt, daß Witiza im zehnten Jahre der Regierung seines Vaters zum Krongehilfen angenommen worden. P. Petau folgt ebendieser Zeitrechnung, jedoch mit dem Unterschiede, daß er Egica's Gelangung zum Throne ins J. 688 setzt. Der Grund der Rechnung von zehn Jahren, in welchem Zeitraume Egica, nach Petau's Meinung, allein regiert habe, ist schwer ausfindig zu machen. Ferreras 2. Bd. S. 450 und 461 glaubt erwiesen zu haben, daß Petau statt 688 habe 687 setzen müssen; s. die 4. Anmerkung dieses Artikels. 20) Isidorus Pacensis und das Chron. Alphon's des Großen. Vergleiche Ferreras S. 461. 21) Lucas von Tuda. Vergleiche *Joannis Vasaei* Hispaniae Chron. in den Scriptt. Rer. Hisp. p. 574. 22) Nach der Zeitberechnung des Ferreras im October 700. Er bemerkt gegen die Zeitbestimmung, welche Mariana aufgestellt hat, Folgendes: Mariana setzt Egica's Lebenslauf bis in den November des Jahres 701, vermuthlich aus der Ursache, die 15 Regierungsjahre, die er ihm beilegt, heraus zu bekommen. Aber wenn seine Berechnung richtig sein sollte, würde man wenigstens annehmen müssen, daß Egica, da Mariana solches anführt, den 14. Nov. 687 vom Könige Ervigius zum Reichsgehilfen ernannt worden, den 14. oder 15. Nov. 701 gestorben, welches 14 Jahre, einige Tage mehr oder weniger betragen würde. Wie könnte man sich dessen überreden, wenn Mariana versichert, daß Witiza den 15. Nov. 701 gesalbt worden sei? denn wie sollte es möglich sein, daß diese Feierlichkeit noch vor Beerdigung des verstorbenen Königs stattgehabt haben sollte. Doch hat vielleicht Mariana dem Egica nur 14 Jahre beigelegt, weil Witiza's erstes Jahr, als er zum Reichsgehilfen angenommen ward, mit einem Theile des zehnten und einem Theile des eilften Jahres Egica's verstrich, und so ferner, nämlich auf diese Weise, daß Mariana, da er im zehnten Jahre des Egica Witiza's Zugesellung als Mitregenten und im fünften Jahre derselben Egica's Tod bestimmt, zwei verschiedene Data angenommen hat, welche, im strengsten Sinne genommen, nur 14 Jahre betragen. De Masden (T. X.) führt S. 316 aus dem Chron. de Vulsa dieses an: Ervigius Rex regnavit an. VII. diebus XXV. (*usque ad diem V. id. Novemb.*, wie De Masden selbst hinzusetzt), in quo die, in ultima aegritudine positus elegit sui successorem in regno gloriosum nostrum Dominum Egicam et *altero die*, quod fuit XVII. Kal. Decembr. sexta feria sic idem Dominus Ervigius accepit poenitentiam et cunctos seniores absolvit, qualiter cum jam dicto Principe glorioso Domino Egicane ad sedem Regni sui in Toleto accederent. Zu dem, daß De Masden usque ad diem V. idus Novembris aus eigener Zuthat in Parentheſe setzt, bemerkt er T. X. p. 316. Not. 2, daß sich diese Zeit nothwendig ergebe, da der Verfasser des Chron. de Vulsa sagt, daß Ervigius den 15. Oct. 680 zu regieren angefangen und seine Regierung sieben Jahre 25 Tage gedauert habe. Zu dem Altero die des Chron. de Vulsa bemerkt De Masden (p. 316. Not. 3), daß es in dem Latein jener Zeit an einem andern Tage bedeuten könne, und nicht bestimmt den unmittelbar darauf folgenden Tag. Zu dem XVII. Kal. Decemb. gibt er S. 316 die Bemerkung, daß Aguirre in seiner Chronolog. Reg. Goth. zwei Mal September für November schreibe, aber, wie klar sei, aus Irrthum, da Egica den 24. Nov. geweiht worden sei. Aus dem Chron. de Vulsa führt De Masden (p. 136. 137) weiter an: Num. 33: Unctus est autem Dominus noster Egica in Regno, in Ecclesia Sanctorum Petri et Pauli Praetoriensis sub die VIII. Kal. Decemb. die Dom. luna XIV. Era Decemb. die Domin. luna XIV. Era DCCXXV (das ist im Jahre Christi 687). Aus dem Anhange zum Chron. de Vulsa führt De Masden (p. 325) an: Num. 33. Egica regnavit XIV annos, und bemerkt S. 330: Egica regierte vom 9. oder 15. Nov., starb kurz vor der Mitte Novembers des J. 701.

23) et postremo convocatis omnibus *cautiones instrumentorum*, *quas pater in dolo confecerat*, ipse in conspectu omnium

Digitized by Google

befreite sie nicht nur von dem unauflöslichen oder unbezahlbaren Bande der Leistungen an den Fiscus [24]), sondern stellte ihnen auch Alles wieder zu, was Egica confiscirt hatte, und setzte die Vertriebenen wieder in das Palatinamt [25]) ein. So schildert Roderich von Toledo, im Gegensatze zu dem milden Witiza, dessen Vater Egica als Tyrann. Neuere, wie Mariana, sind dieser Schilderung gefolgt und haben namentlich auch an der Angabe festgehalten, daß Egica, sobald er den Thron bestiegen, seine Gemahlin aus Haß gegen deren Vater Ervigius und auf Anrathen seines Oheims, des Wamba, verstoßen habe. Aber nach Ferreras' Meinung zeugen die Satzungen der vorigen Kirchenversammlungen, zum Vortheile der Königin und ihrer Kinder, das Gegentheil. Würden überdies, fragt Ferreras, wenn sich Egica wirklich so erwiesen haben sollte, ihm die Väter so vieler, während seiner Regierung gehaltener, berühmter Kirchenversammlungen, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht angerathen haben, seine Gemahlin wieder zu sich zu nehmen und nach den Gesetzen des Ehestandes mit ihr zu leben? Indessen wird hiervon kein Wort gesagt, weshalb man schließen kann, daß dieser Vorwurf eine Verleumdung und eine Wirkung der Nachlässigkeit der Geschichtschreiber ist. Hieraus geht nach Ferreras hervor, daß Mariana Unrecht gethan, sich auf eine derartige Fabel einzulassen, welche gänzlich verworfen werden muß, wenn man dem Egica und dem Wamba Recht widerfahren lassen will, da beide Könige, sowol wegen ihrer christlichen als sittlichen Tugenden, in gleicher Hochachtung gestanden. So nach Ferreras. Allerdings ist die Erzählung, daß Egica seine Gemahlin, die Tochter des Ervigius, verstoßen habe, höchst ungewiß. Aber ebenso wenig kann behauptet werden, daß die Satzungen der Kirchenversammlungen, welche Egica halten ließ, zum Vortheil der Königin, der Tochter des Ervigius, gemacht seien, da des Ervigius Tochter ja Cirilona hieß, und die Königin zur Zeit der von Egica gehaltenen Kirchenversammlungen Liubigitona genannt war. Am wahrscheinlichsten ist also die Annahme, daß Cirilona bereits gestorben, als Egica den Thron bestieg und Ervigius dennoch ihn zu seinem Nachfolger erklärte, weil Egica von Cirilona Kinder, namentlich den Witiza, hatte. Nach Ferreras (S. 463. §. 658) beschuldigen Einige aus einem ebenso nichtigen Grunde, Egica'n der Grausamkeit und daß er des Blutes seiner Unterthanen nicht geschont habe. Um dieses falsche Vorgeben umzustoßen, reicht nach der Meinung des genannten Schriftstellers hin, daß man sich der Lobeserhebungen erinnere, welche ihm die Kirchenversammlungen beigelegt haben; und aus denen erhelle, daß er einer großen Anzahl Personen besondere Gnade erwiesen, indem er einigen ihre Fehler verziehen, und andere in die verlorenen Würden wieder eingesetzt; welche Gnade unter Andern Theudemunden zu Theil ward, den Wamba, Egica's Oheim, bald darauf, als er zum Throne gelangt war, auf Anrathen des Erzbischofs, seiner Palatinswürde entsetzt hatte. Aber aus den Lobpreisungen des Concils läßt sich nur dieses mit Sicherheit schließen, daß Egica sich nicht gegen Alle hart bewies, und daß er sich namentlich gegen die Bischöfe gütig bezeigte. Spanien war, als Egica den Thron bestieg, von zwei Parteien zerrissen. Er mußte also, um sich auf dem Throne zu behaupten, die eine unterdrücken. Faßte man ihn von dieser Seite auf, so konnte er bei Übertreibung der Geschichtschreiber leicht als ein Tyrann überhaupt geschildert werden. Ferreras, welcher zu viel Gewicht auf die Lobpreisungen Egica's durch die Kirchenversammlungen, die er in seiner Hauptstadt halten ließ, legt, will doch auch dieses nicht aufgeben, was die Geschichtschreiber von Witiza's mildem Regierungsantritte erzählen, und darum sagt er, Witiza habe allen Völkern der Monarchie den Rückstand der Abgaben erlassen und alle Register über dieselben ins Feuer geworfen. Aber die Geschichtschreiber reden nicht von rückständigen Abgaben, sondern davon, daß Egica, zu Gunsten des Fiscus, falsche Urkunden geschmiedet habe [26]). Nicht so einseitig und befangen, als Ferreras, urtheilt De Masden von Egica, indem er Folgendes bemerkt: Über den Charakter dieses Fürsten haben die Neueren sehr verschieden gesprochen, die Einen loben ihn als einen ausgezeichneten König, die Andern malen ihn mit grellen Farben als den verabscheuungswürdigsten Tyrannen. Das 16. Concil von Toledo, welches im sechsten Jahre seiner Regierung gehalten ward, sagt [27]), daß der König Egica von brennendem Eifer in Glaubenssachen war, erklärter Feind aller Ketzer und Ungläubigen, eifrig bemüht um den Ruhm Gottes und seiner Kirche, liebend, sich mit heiligen Angelegenheiten zu beschäftigen, gewissenhaft in Erfüllung seiner Pflichten, ferner, daß er weislich die Last der Tribute [28]) ermäßigte, die Kirchen mit vielen Schenkungen bereicherte, mit Großmuth seinen Feinden verzieh, und mit ganzer Glaubenspflicht das Wohl der Kirche und der Völker besorgte. Gewiß ist, daß von den einem lebenden Fürsten gegebenen Lobeserhebungen nach der allgemeinen Regel der größere Theil abgezogen werden muß; aber wenn sie von sehr autorisirten Personen, wie die Bischöfe des Nationalconcils sind, kommen, erhalten sie eine größere Stärke, und eine viel größere noch, wenn sie, wie in unserem Falle geschieht, besondere Handlungen speciell aufführen, denn die Schmeichelei gefällt sich sehr in Allgemeinheiten, welche die Lüge leicht verdecken können. Dieses ist das Ganze, was zu Gunsten Egica's gesagt werden könnte. Auf der andern Seite nennen Isidorus Pacensis [29]) und Don Rodrigo Ximenez [30]), welche Juan Magno und andere Neuere copirt

digno incendio concremavit. *Roderici Toletani* De reb. Hisp. Lib. III. p. 189.

24) et non solum liberos reddidit ab insolubili vinculo cautionum etc. cautio und cautum bedeutet nämlich in den spanischen Urkunden und bei den spanischen Geschichtschreibern den königlichen Fiscus und die Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen denselben. Vergl. *Du Fresne*, Glossar. Lat. unter *cautio* und *cautum*, und das spanische coto. 25) officium palatinum.

26) s. die 23. und 24. Anmerkung dieses Art. 27) Concilium XVI. Toletanum Can. 8. p. 742. 28) Nämlich, wie der Zusammenhang lehrt, erließ Egica die Tribute, welche die Kirchengüter an ihn oder den königlichen Fiscus zahlen mußten. 29) *Isidorus Pacensis*, Chron. No. 25 et 29. p. 294 et 296. 30) *Roderici Toletani* De rebus Hispaniae. Lib. III. Cap. 14. p. 189.

Digitized by Google

haben, Egica'n einen Verfolger der Gothen, und sagen, daß er tyrannisch regierte, indem er viele Familien ins Exil trieb, die Güter der Reichen confiscirte, die Tribute und Auflagen vermehrte und selbst die Schriften und Urkunden zu Gunsten des Fiscus verfälschte, damit er als Gläubiger vieler Stücke erschien, welche sie ihm nicht schuldig waren. Wenn man aus Mangel älterer Schriftsteller dem Isidorus Pacensis und dem Erzbischofe von Toledo, einem Schriftsteller des 13. Jahrh., Glauben schenken muß, so wird man gezwungen sein, zu sagen, daß der König Egica in den ersten Jahren seiner Regierung die Lobsprüche des Nationalconcils verdiente, und daß er in der Folge sich von Begierde hinreißen ließ und die Ungerechtigkeiten beging, welche ihm zugeschrieben werden. So nach De Masden [31]). Aber wie aus Egica's Fragen, im Betreff seiner beiden Eide, welche er dem ersten Concile vorlegte, hervorgeht, beabsichtigte er sogleich die Gegenpartei Wamba's, nämlich seine Schwiegermutter und seine Schwäger, zu verfolgen, und das Concil entschied die Fragen, wie er sie entschieden wissen wollte. Es scheint, daß Egica eben in den ersten Regierungsjahren die gothischen Großen verfolgte, welche an der Entsetzung Wamba's Theil genommen hatten. Lucas von Tuda gibt Egica'n das Lob eines weisen und geduldigen Mannes. Nehmen wir dieses als richtig an, so ergeben sich wichtige Folgerungen. Egica mußte, da Spanien von zwei Parteien zerrissen war, um sich auf dem Throne zu behaupten, die Hauptgegner entfernen, und war so, vermuthlich wider seinen Willen, zu Schritten der Grausamkeit gezwungen. Um aber durch sein Verfahren die Bischöfe nicht aufzureizen, mußte er diese durch große Schenkungen an die Kirchen zu gewinnen suchen, und sie waren dafür dankbar, gingen in seine Plane ein und überhäuften ihn überdies mit erkauften Lobeserhebungen. Besonders gewann er sie, indem er ihnen die Tribute, welche von den Kirchengütern an den Fiscus entrichtet werden mußten, erließ. Hierdurch aber schwächte er seine Einnahmen, und er mußte die Tribute, welche die übrigen Unterthanen von ihren Gütern an den Fiscus entrichten mußten, um so strenger eintreiben lassen. Bei Zweifeln, welche über die Größe der zu leistenden Tribute obwalteten, entschied er zu Gunsten des Fiscus, ließ in diesem Sinne die Urkunden ausstellen, und ein solches Verfahren konnte leicht als Urkundenverfälschung ausgelegt werden. Egica würde demnach zwar nicht die Lobsprüche eines weisen Regenten, aber doch die eines klugen Herrschers verdienen, der sich auch durch unerlaubte Mittel in den Stand setzte, die Geistlichkeit, die seine Stütze war, zu bereichern. Das Lob eines geduldigen Mannes, das ihm Lucas von Tuda ertheilt, verdiente er aber sicher im höchsten Maße, wenn man sich an die Habsucht und den Ehrgeiz der hohen Geistlichkeit des Mittelalters und darunter auch des Spanischen erinnert, und erwägt, daß es Egica'n gelang, die unersättlichen Ansprüche derselben zu befriedigen und sein Leben zu beschließen, ohne daß er sich mit ihr entzweite. Um dieses auszuführen, hatte er die höchste Geduld vonnöthen, und kein beneidenswerthes Loos. Aber Egica wußte die Geistlichkeit nicht blos durch Schenkungen zu gewinnen, sondern richtete auch sein übriges Betragen gegen sie so ein, daß er in ihren Augen als ein Frommer, im damaligen Sinne des Wortes, erscheinen mußte. So warf er sich auf dem 17. Concile von Toledo vor den versammelten Vätern auf den Boden, empfahl sich ihren Gebeten und überreichte ihnen dann erst seine Schrift, mit dem Verlangen, daß sie im Betreff der Punkte, welche sie enthielt, ihn zufrieden stellen möchten. Der Geistlichkeit mußte sicher viel daran gelegen sein, einen König zu haben, der mit seinem Beispiele voranging und die Bischöfe so ehrte. Es war daher sehr natürlich, daß sie einen solchen König soviel als möglich nicht blos als einen priesen, der sich gegen die Kirche gütig bewies, sondern ihn auch als einen solchen darzustellen suchten, der die Völker, über die er herrschte, beglückte. Wir glauben daher, daß auf die Lobsprüche, welche die Kirchenversammlungen Egica'n ertheilen, nicht viel Gewicht zu legen ist, sondern, daß die versammelten Väter sie ihm ertheilt haben, weil es in ihrem Interesse lag, einen König zu erheben, der soviel für sie that. Ja! hätte einer der Bischöfe selbst auf dem Königsthrone gesessen, er hätte nicht besser zum Vortheile der Geistlichkeit handeln können, als es Egica that, der ganz in den Geist derselben einging, ihr Streben beförderte und der passender eine Bischofsmütze, einen Bischofsstab und erzbischöflichen Mantel, als eine Königskrone, ein Schwert und Scepter und einen Feldherrnmantel getragen hätte. Außer der Merkwürdigkeit, welche Egica in kirchengeschichtlicher Beziehung hat, bietet er nicht viel Bemerkenswerthes dar. So sehr sich Egica durch kirchlich fromme Handlungsweise auszuzeichnen suchte, so ist doch die Bezeichnung Pius, welche er auf den Münzen trägt, nichts Ausgezeichnetes, da sie auch seine Vorgänger auf dem Throne hatten, denn während Leowigild durch Justus und auf einer andern Münze durch Pius bezeichnet wird, ward für die auf ihn folgenden Könige die Benennung Pius gewöhnlich, welche dann auch sich auf Egica's Münzen findet [32]). Bekannt sind von ihm folgende Münzen: 1) die Münze von Toledo mit der Aufschrift † IN XPI NN EGICANV R† und auf der Kehrseite † TOLETO PIVS, das heißt In Christi nomine Egicanu(s) Rex Toleto (Toleti) Pius, sodaß also hier für Egica die Form Egicanus vorkommt; 2) die Münze von Narbona auf der Vorderseite † J. D. N. M. N. EGICA R† und auf der Kehrseite † NARBONA PIVS, d. h. In Dei Nomine Egica Rex Narbona (Narbonae) Pius. 3) Die Münze von Toledo, auf welcher zugleich Witiza, Egica's Sohn, als Mitregent erscheint, mit der Aufschrift auf der Vorderseite: † IN DI NN EGIC R†,

T

und auf der Kehrseite: WITTIZA RF REG? EIT,

L

31) Historia Critica de España p. 219.

32) S. *De Masden*, Colleccion preliminar de lápidas y medallas del tiempo de los Godos y Arabes im Tomo IX der Historia Critica de España p. 7—31.

Digitized by Google

d. h. Witiza Rex Filius Regis Toleto (Toleti) Justus. 4) Die Münze von Tarragona; mit der Aufschrift auf der Vorderseite: † IN D. N. N. EGICA R† R. C., d. h. In Dei Nomine Egica Regni Consors, und auf

T

der Kehrseite: † WITTIZA R† R. C. COA, d. h. Wit-

R

tiza Rex Regni Consors Toleto (Tolecti) Concordia Regni. 5) Die Münze von Zaragoza: IN D. N. M. N. EGICA R†. C:, d. h. In Dei Nomine Egica Rex Consors, und auf der Kehrseite, WITTIZA R†. C:

S

oCFR, d. h. Wittiza Rex Consors Cesarot (Caesa-

△

ris Augustae) Concordia Regni viget. 6) Die Münze von Merida auf der Vorderseite: † IN. D. N. HEGICA Rex, d. h. In Dei Nomine Hegica (Egica) REX, sodaß wir hier Egica in der Form des H. Hauches haben,

M

und auf der Kehrseite: WITIZA REX E†A, d. h.

R

Witiza Rex Emra (d. h. Emeritae, zu Merida) [33]).

(*Ferdinand Wachter.*)

EGIDIUS, Magister Militum der Römer in Gallien, ward von den Franken als Gegenkönig gegen den König Childerich aufgestellt. Da die alten Teutschen ihre Könige aus gewissen edlen Geschlechtern wählten, so könnte man es wahrscheinlich finden, daß Egidius seiner Abkunft nach ein Franke aus edlem Geschlechte gewesen, der in römischen Kriegsdiensten gestanden und, wie auch andere Teutsche, z. B. Flavius, Armin's Bruder, nicht mehr einen teutschen, sondern ausländischen Namen hatte. Aber wie man aus Gregorius von Tours schließt, war Egidius ein Römer, denn des Geschichtschreibers Worte [1]): ex Romanis, deuten doch wol eher zugleich auf: aus der Zahl und von Seiten der Römer, als blos von Seiten derselben. Doch kann es freilich auch blos von Seiten der Römer heißen, denn im folgenden Capitel (Lib. II. Cap. 12) bezeichnet Gregor den Egidius durch: magister militum a republica missus. Die Neueren, welche blos den Gregor von Tours dabei berücksichtigt haben, z. B. Moreri (Dict. Hist. 11. Edit. Tom. III. p. 47), Joh. Jac. Hoffmann (Lex. Univers. Tom. I. p. 41) haben den Egidius als unbezweifelten Römer aufgestellt. Andere dagegen, z. B. der Verfasser der römischen Geschichte in der Allgem. Welthist. 14. Th. (Halle 1754.) S. 578. *Daniel*, Hist. de France Praef. (Amsterd. 1742.) T. I. p. CI sind der brauchbaren Angabe gefolgt, nach welcher Egidius ein Einheimischer in Gallien oder von Nation oder Geburt ein Gallier war. Da sich Germanen zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten in Gallien niedergelassen haben, so könnte Egidius zwar in sofern ein Gallier sein, als er hier geboren, und nicht von römischer Abkunft sei; aber der Urheber jener brauchbareren Angabe könnte es doch nicht so genau genommen und den in Gallien unter den Galliern geborenen Germanen einen Gallier genannt haben, ungeachtet er eigentlich nicht von keltischer, sondern von germanischer Abkunft gewesen. Ließe sich diese Annahme anders darthun, als blos muthmaßlich aufstellen, so wäre das Räthsel, welches die Geschichtforscher so sehr beschäftigt hat, nämlich wie die Franken in Gallien einen Fremdling zu ihrem Könige gemacht, gelöst, und die Wahl des Egidius zum Frankenkönige böte ein Seitenstück zu dem Cheruskerkönige Italus (s. d. Art.) dar. Wann Egidius Magister militum in Gallien geworden, gibt Gregor von Tours auf folgende Weise an. Nachdem er von dem Tode des Kaisers Avitus gehandelt hat, fährt er fort: Ihm folgte Martianus nach. In Gallien aber wurde aus der Zahl oder von Seiten der Römer Egidius als Magister militum gegeben [2]). Hierauf handelt Gregor von dem Frankenkönige Childerich. Man setzt des Egidius Ankunft als Magister militum in Gallien in das J. 457 [3]) oder 458 [4]). Vorzüglich hat die Geschichtforscher des Egidius merkwürdiges Verhältniß zu den Franken, besonders zu Childerich, beschäftigt. Nach Vertreibung des Königs Childerich [5]), erzählt Gregor von Tours, nahmen die Franken den von dem römischen Staate als Magister militum gesandten Egidius einmüthig zu ihrem Könige. Als dieser das achte Jahr über sie herrschte, so sandte jener treue Freund [6]), nachdem er die Franken heimlich besänftigt hatte, Boten an Childerich mit jenem Stücke des getheilten Goldstückes, das er zurückbehalten hatte. Childerich erkannte das Wahrzeichen, daß er von den Franken verlangt würde, kehrte aus Thüringen zurück und ward wieder in sein Reich eingesetzt. Daß die Franken den Egidius vertrieben, sagt Gregor nicht, sondern redet nur von der Wiedereinsetzung Childerich's in sein Reich, und läßt ungewiß, ob Egidius freiwillig wieder abtrat, oder nicht. Die Gesta Francorum Epitomata Cap. VII. ap. *Freher.* p. 59 bemerken je-

33) Über Egica's Münzen s. *Florez*, Medallas. T. III. p. 274. 280. 281. 285. 286. *Antonius Augustinus*, Antiquitatum Romanarum Dialog. 6. p. 95. *Faria* et *Sousa*, Europa Portuguesa. T. I. P. III. Cap. 21. p. 368. *De Masden*, Colleccion prel. de lápidas y medallas del tiempo de los Godos p. 33—36.

1) *Gregorius Turonen.* Hist. Lib. II. Cap. 12 ap. *Freher.* Corp. Hist. Franc. T. II. p. 36 sagt: In Galliis autem Egidius ex Romanis magister militum datus est.

2) s. die Stelle des Gregor in der vorigen Anmerkung. 3) So Sismondi, Geschichte der Franzosen. 1. Bd. (Jena 1822.) S. 215. 4) So *Ruinart*, Annales Francici regni ap. *Eccardum* im Anhange zu den Leg. Sal. et Bip. p. 277. 5) s. hierüber Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 16. Th. S. 317. 6) In den Worten Gregor's: Denique Franci hoc (Childerico) ejecto, Egidium sibi, quem superius magistrum militum a Republica missum diximus, unanimiter regem adsciscunt. Qui cum octavo anno super eos regnaret, *amicus ille fidelis*, pacatis occulte Francis, nuncios ad Childericum cum parte illa divisi solidi, quam retinuerat, mittit; darf das amicus ille fidelis nicht auf den Egidius bezogen werden, sondern geht auf den theuren Freund, den, wie Gregor weiter oben erzählt, Childerich, als er nach Thüringen ging, bei den Franken in Gallien mit dem Auftrage zurückließ, daß er die Gemüther der wüthigen Männer besänftigen möchte, und ihm einen Theil eines Goldstückes gab, das er als Wahrzeichen senden sollte, wenn er sicher in sein Land zurückkommen könne. Gregor nennt diesen Freund nicht mit Namen. In den Gestis Francorum Epitomatis heißt er Wiomad.

Digitized by Google

doch: Childerich, zu den Franken zurückgekehrt, ward in sein Reich wieder eingesetzt. Egidius, den Fürsten der Römer, vertrieben sie aus ihrem Reiche, und bei Aimoin [7]) erscheint die Erzählung dergestalt erweitert, daß Childerich mit Winomad [8]) vereint den Egidius in der Schlacht besiegt und aus dem Reiche zu entweichen gezwungen habe. Ungeachtet die Gesta Francorum Epitomata gewöhnlich nur einen Auszug aus der Geschichte Gregor's von Tours enthalten, so sind sie doch hier umständlicher, als der genannte Geschichtschreiber. Dieser begnügt sich damit zu sagen, der treue Freund, den Childerich mit einem Stücke des getheilten Goldstückes als Wahrzeichen zurückgelassen, habe, als Egidius das achte Jahr über die Franken geherrscht, die Franken heimlich besänftigt gehabt, und nun das Wahrzeichen an Childerich gesandt. Die Gesta Francorum Epitomata, welche Childerich's Freund, den dieser bei den Franken zurücklässt, Winomad nennen, erzählen Folgendes: Als Egidius, der Fürst der Römer, acht Jahre über die Franken geherrscht, stellte sich Winomad, sein (des Egidius) Rathgeber, als wenn er in vertrauter Freundschaft ein Bündniß mit ihm eingehe, und ermahnte den Egidius, einige Franken durch Arglist zu unterdrücken. Egidius, auf seinen Rath hörend, unternahm, sie mit List zu überwältigen. Jene fürchteten dieses, wurden von Wuth ergriffen und erholten sich bei Winomad Rathes, was sie thun sollten. Dieser sagt: Erinnert ihr euch nicht, wie die Römer euer Volk wegen eures Landes zu unterdrücken angefangen haben, und ihr euren tauglichen und thatkräftigen König vertrieben, und über euch diesen grausamen und hoffärtigen und stolzen Soldaten des Kaisers der Römer erhoben habt? Ihr habt dieses ohne Überlegung gethan, habt nicht wohl, sondern übel gethan. Sie sagten: Weil er (Childerich) unsere Töchter ungesetzlich misbrauchte. Uns gereuet jedoch, dieses gegen unsern König gethan zu haben; möchten wir doch verdienen, ihn zu finden, und er sollte im Frieden über uns herrschen. Hierauf schickt Winomad Childerichen das Stück der getheilten Goldmünze als Wahrzeichen. Childerich kehrt zu den Franken zurück, und diese vertreiben Egidius, den Fürsten der Römer, aus ihrem Reiche. Die Umstände, welche der Verfasser der Gest. Francor. Ep. mehr hat, als Gregor von Tours, hat er wahrscheinlich aus Liedern geschöpft. Jedoch ist zweifelhaft, ob noch zu des Verfassers Zeit Lieder über Childerich vorhanden waren. Der Verfasser der Gest. Francor. Ep. kann auch selbst jene Angaben bei Gregor von Tours, die ihm zu wenig besagten, durch eigene Zusätze erweitert haben, und er der Erfinder der Sage, wie Egidius auf Winomad's Rath Franken zu unterdrücken trachtet, selbst sein. Auf keinen Fall jedoch hat diese umständlichere Erzählung in den Gestis Francorum geschichtlichen Werth, auch in dem Falle nicht, wenn er die Sage bereits vorfand, ja selbst dann nicht, wenn er sie nicht aus mündlicher Angabe, sondern aus Liedern schöpfte; denn wenn es auch Anfangs geschichtliche Lieder über Childerich gab, so erging es ihnen doch später, wie den meisten geschichtlichen Liedern, daß sie untergingen und an ihre Stelle heldensagliche Lieder traten, sodaß zur Zeit des Verfassers der Gest. Francor. Epit. die Namen Childerich, Winomad und Egidius noch in fränkischen Liedern gelebt haben können; aber was sie über die Personen, welche sie besungen, enthielten, hatte nur saglichen Werth, obschon man an den Inhalt auch der heldensaglichen Lieder als angeblich Geschichtliches darbietend glaubte. Sehr ungewiß ist, ob sich die Sage von Egidius, Childerich und Winomad in der spätern Zeit in Liedern fortgebildet, oder ob nicht vielmehr dasjenige, was Aimoin noch mehr, als die Gesta Francorum Epitomata hat, eigene Zuthat des genannten oder eines andern Geschichtschreibers ist. Winomad, wie er bei Aimoin heißt, ist sehr listig und tauglich, sein Vorhaben, die Franken wieder günstig für Childerich zu stimmen, auszuführen. In Kurzem befestigt er sich in der Freundschaft des Egidius. Dieser hält ihn für den innigsten seiner Freunde, und vertraut sich und alle seine Rathschläge ihm an. Winomad, welcher merkt, daß dem Egidius die Macht der Franken Verdacht einflößt, unterläßt nicht, die feindseligen Gesinnungen der Misgunst durch Worte, soviel er kann, zu häufen. Er überredet ihn, daß er die Franken durch die Last des Tributs unterdrücken müsse. Da er aber erwog, daß durch diese Unbill die Franken nicht gebeugt würden, sondern sie, wie sie begonnen hatten, Childerichen als des Hasses und den Egidius als der Würde werth ausriefen, so sprach er zu Egidius auf diese Weise: So kannst du die Halsstarrigkeit der Franken brechen, wenn du einige der Mächtigsten durch das Schwert umbringst. Egidius beauftragt Winomad damit, und dieser erhält so eine günstige Gelegenheit, solchen, die er als gegen Childerich feindlich gesinnt erkannt hat, Verbrechen anzudichten und sie dem Egidius zur Bestrafung zu übersenden. Dieser läßt sie als des Verbrechens der verletzten kaiserlichen Majestät schuldig, hinrichten. Durch diese Grausamkeit des Königs bewogen, bringen die Franken, welche Winomaden für frei von diesem Rathschlusse halten, ihre Klage bei diesem vor. Hierdurch verräth die sagliche Gestaltung, welche so leicht in Unwahrscheinlichkeit fällt, sich ganz. Wie hätte den Franken des Egidius vertrautes Verhältniß zu seinem Rathgeber Winomad verborgen bleiben können, und wie wären sie im Stande gewesen, zu glauben, Winomad sei frei von dem Rathschlusse der Hinrichtung der mächtigsten Franken. Er hatte sie ja, wie dieselbe Sagenerzählung angibt, ihm zur Bestrafung gesandt. Es ist also ganz unglaublich, daß die Franken Winomaden für unbetheiligt an der Hinrichtung der mächtigsten Franken gehalten, und daß sie ihre Klage gegen Egidius bei ihm werden angebracht haben, bei ihm, der jene fränkischen Großen dem Egidius zur Bestrafung zugesandt hatte. Je mehr also die Sage ausgesponnen wurde, desto unwahrscheinlicher ist sie geworden. In der Haltung und Gestaltung, in welcher sie in den Gestis Francorum Epitomatis gegeben ist, trägt sie das Gepräge der Sagenhaftigkeit noch lange nicht in dem Maße,

7) *Aimoini* De Gestis Francorum. Lib. I. ap. *Freher.* l. c. p. 257. 8) Nämlich tenuerat, sagt Gregor.

Digitized by Google

als bei Aimoin. Auch ist bei diesem die Rede, welche Winomad an die Franken, die ihm ihre Noth klagen, länger, als in den Gestis Francorum, weshalb wir nur ihren Inhalt angeben. Winomad hält den Franken ihre Thorheit vor, daß sie den Bürger vertrieben und sich der Herrschaft eines stolzen Ankömmlings unterworfen. Auf den Einwurf, den sie ihm machen könnten, daß sie sich der ungezügelten Geschlechtslust des Vertriebenen geschämt, antwortet er, was sie denn zur Beschönigung der Grimmigkeit dessen sagen könnten, den sie dem Vertriebenen vorgezogen, und sagt weiter, sie haben den aus ihrem Volke gewählten König, der gütig von Natur gewesen, verschmäht, und einen Tyrannen gewählt, der deshalb vorzüglich zu fürchten sei, weil er von einer ausländischen Nation abstamme. Endlich räth er den Franken, sich mit dem vertriebenen Fürsten zu versöhnen. Winomad merkt die Geneigtheit der Franken, sendet einen treuen Diener mit der Hälfte des Goldstückes als Wahrzeichen ab. Childerich folgt der Einladung. Winomad vereinigt sich mit den fränkischen Großen und stößt bei dem Schlosse Barrum zu dem Könige Childerich. Winomad hat den Barrensern anempfohlen, den ankommenden König ehrenvoll zu empfangen. Sie gehen ihm entgegen und empfangen ihn. Der König nimmt dieses als gute Vorbedeutung, und erläßt ihnen aus Dankbarkeit den Tribut, den sie an sein Reich zahlten. Nachdem der König Childerich seine Macht mit der des Winomad vereinigt hat, rückt er weiter gegen den Egidius vor, überwindet ihn in einer Schlacht, und nöthigt ihn, aus dem Reiche zu weichen. Der vertriebene Egidius begibt sich nach Soissons und bringt hier seine übrige Lebenszeit zu. So hat Aimoin Sagenhaftes und Geschichtliches vermischt. Gregor von Tours (Lib. II. Cap. 27. p. 42) sagt allerdings: Syagrius, der König der Römer, der Sohn des Egidius, hatte in der Stadt Soissons, welche weiland der oben erwähnte Egidius behauptet hatte, seinen Sitz. Aber aus diesem geht nicht hervor, daß Egidius auf den Besitz von Soissons beschränkt gewesen. Wie aus dem Priscus und noch mehr aus dem Idatius erhellt, spielte Egidius eine glänzende Rolle.

Sehen wir aber zuvor, wie die Geschichtschreiber die Angabe, daß Egidius von den Franken zum Könige gewählt worden sei, aufgefaßt haben. Gregor von Tours selbst erzählt es ohne alle Umstände, als wenn gar nichts Seltsames in diesem Verhältnisse gelegen hätte. Der Verfasser der Gest. Franc. Epit. bezweifelt es auch nicht, sondern spricht sich nur tadelnd über das Verfahren der Franken aus, indem er bemerkt: Die Franken, nachdem sie Childerichen verlassen, erheben Egidius, den Fürsten der Römer, über sich zum Könige; ein nicht guter und unnützer und thörichter Rathschluß. Aimoin sagt: Die Franken, uneingedenk der Unbillen, welche sie den Römern angethan hatten, setzen den Patricier Egidius, der von den Römern die Besorgung der Beschützung Galliens erhalten hatte, sich zum Könige. Der blinde Geist der Menschen vermeint, daß der gut mit ihnen verfahren werde, dem sie selbst nicht aufhören, Böses zuzufügen; denn wie konnte, daß es ihnen gut ergehe, derjenige wollen, dessen Äcker sie durch das Feuer, dessen Volk sie durch das Schwert, dessen Städte sie durch Verwüstung mißhandelt haben! Aimoin kannte also bereits sehr gut die Schwierigkeit, welche die Annahme darbietet, daß die Franken, die so viele Fehden mit den Römern hatten, den Feldherrn derselben zum Könige gewählt haben; doch verwirft er die Erzählung nicht, sondern trägt sie als geschichtliche Thatsache vor. Von den neueren Geschichtschreibern hat ein Theil die Wahl des Egidius zum Frankenkönige als geschichtlich gewiß angenommen, der größere Theil jedoch bezweifelt. Unter denen, welche das Erstere gethan haben, ist vor allen Muratori zu nennen. Nach ihm weiß sich der zum Feldherrn des römischen Heeres in Gallien ernannte Egidius bei den Franken, welche den König Childerich vertrieben haben, so beliebt zu machen und in ein solches Ansehen zu setzen, daß sie ihn zu ihrem Könige erwählen [9]). Ähnlich sagt Menzel, daß die Franken, nachdem sie Childerichen vertrieben, sich haben von Egidius, der ihr Vertrauen gewonnen, richten lassen [10]). Nach v. Gagern lautet freilich die Sage, die der Bischof von Tours aufbewahrt hat, fabelhaft. Übertragen wir die dichterische Wendung in die wahrscheinlich-geschichtliche Prosa und Hergang, so gelang es Egidius, wie seinen Vorgängern, Childerich's Unternehmungen am linken Rheinufer zu hemmen. Jenem gehorchten also die bereits dort angesiedelten Teutschen, nicht als ihrem Könige, sondern nach hergebrachter Weise dem Comes oder Praefectus Praetorio. Als solcher erscheint er in der echten Geschichte bald im Gefolge Majorian's, bald in Armoricum gegen die Gothen thätig. Es ist Ähnlichkeit zwischen seiner Lage und der des Ambrosius auf der britischen Insel. Von den Angaben Gregor's, welcher anderthalb Jahrhunderte nach dem Verlaufe dieser Begebenheiten schrieb, passen die acht Jahre des Egidius, als des Königs der Franken, zu den bestimmten Ereignissen und Ergebnissen der Geschichte am wenigsten. So nach v. Gagern [11]). Am ausführlichsten mit Widerlegung der Angaben des Gregorius von Tours hat sich Daniel [12]) beschäftigt, und mit solchem Einflusse, daß z. B. Mascov sagt, Daniel habe den Ungrund derselben zur Genüge erwiesen [13]). Doch bemerkt Daniel selbst, daß er nur Muthmaßungen und negative Beweise gegen dieselben aufstelle, hofft jedoch, daß sie für den Leser ebenso überzeugend sein werden, als für ihn selbst. Man kann, wie Daniel sagt, nichts Außerordentlicheres sehen, als diese Wahl eines Feldherrn des römischen Heeres durch die Franken, durch solche Heiden, eifersüchtig auf ihre Freiheit und den Ruhm ihrer Nation, von den Römern

9) Muratori, Geschichte von Italien. 3. Th. (Leipzig 1746.) S. 200. 217. 10) C. A. Menzel, Geschichte der Teutschen. 2. Bd. (Breslau 1817.) S. 333. 11) H. C. Freih. v. Gagern, Die Nationalgesch. der Teutschen. 2. Th. S. 445. 446. 826. 12) P. G. Daniel in seiner Préface Historique Article second. De la déposition du Roi Childéric, père de Clovis, et de l'élection du Comte Gilles Général de l'Armée Romaine, pour être mis en sa place sur le Trône des François im 1. Tble. seiner Histoire de France. (Amsterdam 1742.) S. C—CVI. 13) Mascov, Geschichte der Teutschen. 1. Th. 10. Buch. 39. 2. Ausg. S. 505.

Digitized by Google

durch ihre Sitten, ihre Polizei, ihre Gewohnheiten ebenso sich unterscheidend, als durch ihre Religion, ihre erklärten Feinde, und die seit langer Zeit nichts mehr suchten, als ihnen einen Theil Galliens zu entreißen. Eine solche Wahl an sich betrachtet, erscheint beinahe so bizarr, als das Verfahren der Türken erschienen sein würde, wenn sie, nachdem sie Muhammed IV. abgesetzt, auf den Thron des Orients den Prinzen Karl von Lothringen, welcher damals die Truppen des Kaisers in Ungarn befehligte, würden erhoben haben. So nach Daniel. Allerdings muß eine solche Wahl eines römischen Feldherrn zu einem Könige der Franken als unmöglich erscheinen, wenn wir ihn als König der ganzen fränkischen Nation denken. Aber Chlodewig erst, Childerich's Sohn, vernichtete die übrigen Gauenkönige und schwang sich von einem Gaukönige zum Könige aller Franken empor. Childerich darf daher nicht als König aller Franken, sondern nur als ein Zweig derselben gedacht werden. Die Macht der Franken war überdies damals in Gallien noch schwach, denn sie eroberten Gallien nur nach und nach. Weit gefährlicher für die Franken in Gallien waren die Gothen, als die Römer. Ein Bündniß der Franken mit den Römern hatte daher für diese gar nichts Unpolitisches. Überdies waren die Fürsten oder Gaukönige nicht immer einig unter sich; es kann daher recht wohl ein Zweig der Franken sich enger an die Römer angeschlossen haben, als die übrigen, und als er seinen Gaukönig vertrieben hatte, den römischen Fürsten einstweilen zu seinem Fürsten gewählt haben, da sie, in Zwist mit ihren Brüdern lebend, sich keinen König aus einem andern Gaue holen wollten, und doch die Wahl nur aus gewissen edlen Geschlechtern, wie aus Tacitus hervorgeht, statthaben konnte. Unter den Befehlen eines römischen Feldherrn zu stehen, war für die Teutschen auch so etwas Unerhörtes und Fremdartiges nicht; waren doch viele Teutsche seit Cäsar in römische Kriegsdienste getreten, und hatten doch auch verschiedene Zweige der Franken, nämlich die vorzugsweise genannten Franken und die Ripuarier [14]), dem Aetius als Hilfsvölker gegen Attila in der Schlacht bei Chalons gedient. In der Schlachtreihe der Römer zu kämpfen, war also für die Franken so etwas Unerhörtes nicht. Denken wir uns noch hinzu, daß der Zweig der Franken, der den Egidius sich zum Könige wählte, in Gallien unter römischem Schutze stand, und sich erst nach des Egidius Tode als von den Römern unabhängig erklärte, so hat die Wahl eines römischen Feldherrn zum Könige eines Zweiges der Franken, nicht zum Könige der Franken überhaupt, so etwas ganz unmöglich Scheinendes nicht, da ja die Franken überhaupt, und besonders nicht alle Zweige derselben, sich nicht im immerwährenden Kriege mit den Römern befanden. Doch Daniel bemerkt weiter: Je sonderbarer dieser Vorfall war, je mehr hätte er in der Geschichte des Kaiserreichs angemerkt werden müssen. Man sagt jedoch daselbst kein Wort davon. Es war in einer Zeit, wo man zu Rom beständig Mistrauen gegen die Feldherren, besonders der Heere Galliens, hegte. Alle ihre Schritte waren verdächtig. Aetius, der Vorgänger des Comes [15]) Egidius, war auf den Verdacht eines Einverständnisses mit den Wandalen erdolcht worden. Andere vor ihm hatten ein gleiches Schicksal aus ähnlichen Gründen gehabt. Der Comes Egidius war ein Gallier von Nation, geliebt von den Völkern und erfahrener Heerführer [16]). Welchen um so größern Gegenstand des Mistrauens hätte dieser General geben können, als er in seiner Person mit dem Commando der Armeen Galliens die Autorität über ein kriegerisches, dem Kaiserreiche seit langer Zeit furchtbares, Volk, das, angeführt und disciplinirt von einem Heerführer von dieser Wichtigkeit, unbesiegbar geworden sein würde, vereinigt hätte. Der Tyrann Magnentius, welcher mit Hilfe der Sachsen und Franken das Kaiserreich zur Zeit des Kaisers Constantius hatte an sich reißen wollen, war ein Beispiel, was man noch nicht vergessen haben konnte. Jener Schritt war für den Comes Egidius äußerst delicat, vorausgesetzt, daß er in seiner Pflicht bleiben wollte. Es war unter der Tyrannei der Patricier Ricimer, welcher die Kaiser einen nach dem andern einsetzte und umbringen ließ, je nachdem er an ihm Wohlgefallen hatte, oder seiner überdrüssig war; und gewiß, im Falle, daß der Comes Egidius versucht hätte, den Kaiserthron zu besteigen, so würde er dadurch, daß er König der Franken gewesen wäre, die schönste Gelegenheit von der Welt gehabt haben. Ist es also möglich, daß ein so seltsames und zugleich so öffentliches Ereigniß, welches natürlich soviel Unruhe verursachen, soviel Verdacht erwecken, Gelegenheit zu soviel Intriguen geben, den ganzen Hof in Spannung erhalten mußte, allen denen, welche die Geschichte des Kaiserreiches dieser Zeit geschrieben haben, entgegen sein sollte. So sagt Daniel. Aber er nimmt dabei immer an, unter den Franken, welche Childerichen vertrieben und hierauf Egidius zu ihrem Könige wählten, sei die ganze fränkische Nation zu verstehen. Da aber dies damals nicht der Fall war, so konnte es in Rom gar kein so großes Aufsehen und kein so großes Mistrauen erregen, wenn ein Zweig der Franken, der sich in Gallien niedergelassen und bereits unter dem Schutze der Römer stand und mit ihnen befreundet war, den römischen Heerführer Egidius zu seinem Fürsten wählte. Die römischen Feldherren jener Zeit wurden nicht darum verdächtigt, weil sie sich überhaupt mit teutschen Völkern in Verbindung setzten, sondern wenn sie es, wie man vermuthete, in

14) Jornandes (richtiger Jordanes [De rebus Geticis. Cap. 36 ap. *Muratori*]) sagt: His (nach anderer Lesart hi) enim adfuere auxiliares (nach anderer Lesart auxiliatores) Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litiani, Burgundiones, Saxones, Riparioli, Ibriones, quondam milites Romani, tunc vero jam in numero auxiliariorum exquisiti, alineque Celticae vel Germanicae nationes. Die Stelle ist auch für unsern Gegenstand sehr wichtig, denn sie zeigt, daß da die Franci und Riparioli besonders aufgeführt werden, man unter Franci nicht alle Zweige der Franken verstehen darf, und daß, wenn die Rede davon ist, wie Egidius von den Franken zum Könige gewählt, nicht alle Franken darunter zu verstehen, sondern nur ein Zweig derselben.

15) Nämlich comes utriusque militiae, wie Idacius ihn zum J. 463 nennt. 16) Daniel S. CI, mit Beziehung auf *Priscus* Rhetor und *Idacius* in Chronico.

Digitized by Google

feindlicher Absicht, gegen die Regierung des römischen Reichs thaten. Ohne teutsche Hilfsvölker waren ja die Römer damals gar nicht mehr im Stande, ein bedeutendes Heer ins Feld zu stellen. Was hätte man unter diesen Umständen dagegen haben können, wenn Egidius mittels des Beistandes fränkischer Hilfsvölker die Gothen im Zaume hielt? Daß diese Hilfsvölker den Egidius als ihren König betrachteten, hiervon kam vielleicht nicht einmal die Kunde nach Rom, da man in der fernen Hauptstadt in dem Egidius nicht einen König der Franken, sondern einen römischen Feldherrn, der zugleich fränkische Hilfsvölker befehligte, sah. Ebenso wenig beweisende Kraft, als das Obige, hat das Folgende, was Daniel weiter geltend zu machen sucht: „Die Regierung dieses römischen Generals als Königs der Franken war eine Regierung von acht Jahren, ein anderer merkwürdiger Umstand. Während dieser Zeit befehligte er immer die Armeen des Kaisers. Endlich nach Verlauf dieser acht Jahre empörten sich die Franken gegen ihn und vertrieben ihn, und er ward zu der alleinigen Eigenschaft eines Generals der römischen Armee in Gallien zurückgebracht. Hier sind wieder zu große Revolutionen und außerordentliche Abenteuer, als daß sie in allen gleichzeitigen und dieser Zeit nahe stehenden Geschichten hätten vergessen werden können." Aber Gregor von Tours sagt gar nicht, daß sich die Franken gegen den Egidius empört hätten, sondern erzählt nur, wie Childerich, nachdem die Franken mit ihm versöhnt sind, zurückkehrt und wieder in sein Reich eingesetzt wird. Erst der Verfasser der Hist. Francor. Epit. und noch mehr der noch spätere Aimoin reden von der gewaltsamen Vertreibung des Egidius durch die Franken; aber Egidius kann ja in der Wirklichkeit (— denn was jene Geschichtschreiber darbieten, ist größtentheils reine Sage —) ein Freund Childerich's gewesen sein; nahm die Wahl zum Könige des Zweiges der Franken, über den Childerich geherrscht hatte, nicht als Gegner Childerich's an, sondern in der Absicht, daß während der Zeit des Vertriebenseins seines Freundes von den Franken, welche diesen verjagt hatten, kein Anderer zum Könige erwählt würde, und trat dann freiwillig wieder ab, als die Gemüther der Franken sich wieder mit Childerich versöhnt hatten; denn wenn Childerich sein Freund war, verlor er nichts dadurch, da es ihm als römischem Feldherrn nur darum zu thun sein mußte, die Franken als Hilfsvölker zu haben, und dieses ebenso gut auch statthaben konnte, wenn Childerich wieder König derselben war. Daniel's zweite Betrachtung über diese Sache ist, „daß der Comes Egidius kein obscurer und den Geschichtschreibern unbekannter Mensch war; Mehre haben von ihm gesprochen, aber sie haben ihn nur als Comes, oder als General der römischen Armee in Gallien behandelt, und keiner hat die mindeste Anspielung auf seine Eigenschaft als König. In dem von Paulinus in Versen geschriebenen Leben des heiligen Martin (Lib. VI.) sieht man den Comes Egidius mit Tapferkeit die Belagerung von Arles gegen Theoderich, den König der Westgothen, aushalten, und gegen ihn einen kräftigen Ausfall thun und eine große Niederlage beibringen. Aber weder die Franken, noch der König der Franken werden dabei erwähnt. Vielleicht, wird man sagen, war er es noch nicht; diese Handlung war nicht eher geschehen, als Childerich auf den Thron gestiegen war. Doch ist es unmöglich, mit diesem und selbst ohne dieses die acht Jahre der Regierung, welche Gregor ihm zutheilt, zu finden, denn Childerich fing im J. 458 an zu regieren und der Comes Egidius starb im J. 463." Aber es ist höchst ungewiß, wann eigentlich Merowig, Childerich's Vater, gestorben und dieser ihm in der Regierung gefolgt ist. Egidius, bemerkt Daniel weiter, mußte König sein zur Zeit wenigstens, als er den Kaiser Majorian nach Spanien zum Behufe der Expedition nach Afrika, welche durch den Brand der Schiffe vereitelt ward, begleitete. Indessen Sidonius Apollinaris, welcher eine lange Aufzählung der verschiedenen Nationen, die der Kaiser damals in seinem Heere hatte, macht, nennt weder die Franken, noch den König der Franken. Man sieht daselbst weder den Namen Franci, noch die Namen Bructeri, Chatti, Sicambri, noch einen Namen der andern, welchen dieser Schriftsteller und andere Geschichtschreiber dieser Zeit den Franken zu geben pflegen. Sidonius Apollinaris sagt blos:

— — Bastarna, Svevus,
Pannonius, Neurus, Chunus, Geta, Dacus, Alanus
Bellonothus, Rugus, Burgundio, Vesus, Alites
Bisalta, Ostrogothus, Procrustes, Sarmata, Moschus
Post aquilas venere tuas.

Wenn der Comes Egidius damals König war, würde er nicht ein ganzes Heer Franken unter seinem Befehle gehabt haben? und würde er sein Königreich verlassen haben, ohne die vorzüglichsten Hauptleute und die besten Truppen mit sich in einer Zeit zu führen, wo er die Unbeständigkeit der Nation ganz fürchten mußte? So denkt sich Daniel immer Egidius als König der ganzen fränkischen Nation. Nehmen wir aber, wie wir müssen, ihn nur als König eines Zweiges derselben, so konnte die Sache lange nicht das Aufsehen erregen. Doch Daniel bemerkt weiter: Priscus der Rhetor, welcher uns so wichtige besondere Umstände, die kein Anderer berichtet hat, von den Kindern Clodio's lehrt, meldet uns auch noch eine sehr wichtige Sache von dem Comes Egidius, den er im Griechischen Αηγίδιος statt Αιγίδιος nennt. Er sagt, daß der Comes erbittert gegen die Römer Italiens, das heißt gegen Ricimer, der den Kaiser Majorian hatte umbringen lassen, ihm große Unruhen machte, weil er an der Spitze eines großen Heeres, welches Majorian nach Spanien gefolgt war, stand, und dessen Tod er gerächt haben würde, wenn die Gothen keine Diversion in Gallien gemacht, und ihn nicht genöthigt hätten, die Grenze des Kaiserreichs gegen sie zu vertheidigen, wobei dieser Feldherr (Egidius) Wunderwerke that. Man sieht in diesem Ganzen nur den römischen Heerführer, und nicht den mindesten Anschein eines Königs der Franken; an dieser Stelle wenigstens wäre es ganz geeignet gewesen, diesen Umstand zu bemerken. Aber der Comes Egidius war König der Franken, wenn er es je gewesen ist, zur Zeit, als er nach Idacius in seiner Chronik im J. 462 über die Gothen einen großen Sieg in der Provinz Armorica,

Digitized by Google

wo Friedrich, der Bruder Theodorich's, des Königs der Westgothen, erschlagen ward, davon trug. Idacius, welcher ihm bei dieser Gelegenheit die Eigenschaft eines Comes utriusque militiae beilegt, und uns zugleich lehrt, daß es ein durch gute Werke gottgefälliger Mann war [17]), übergeht mit Stillschweigen seine Eigenschaft als König. Er thut noch an zwei andern Stellen dieses Heerführers Erwähnung; und endlich, als er seinen Tod berichtet, spricht er von ihm als einem Manne, dessen Verfahren und Tapferkeit allein als Schranken gegen die Gothen dienten, um sie zu verhindern, in die Länder des Kaiserreichs einzudringen, und nach dessen Tode die Gothen bald die Gegenden einnahmen, welche er für das römische Volk bewahrte [18]). Aber was merkwürdig ist und was einen negativen Beweis überschreitet, ist dieses, daß dem Bischofe Idacius, welcher das schrieb, was sich zu seiner Zeit zutrug, der Comes Egidius im dritten Jahre der Regierung des Kaisers Severus (nach Daniel im 463. Jahre Christi, nach Andern besser im J. 464), das heißt fünf Jahre nachher, als Childerich im Königreiche der Franken durch den Tod seines Vaters Merowig nachfolgte, starb. Wo findet man denn diese acht Jahre, welche Gregor von Tours der Regierung des Comes Egidius ertheilt? Diese Häufung der Beweise, welche Daniel vereinigt hat, scheinen ihm einen moralischen Beweis [19]) gegen das geschichtliche Paradoxon eines durch die Franken dieser Zeit zum Könige erwählten römischen Feldherrn zu bilden. War nun aber Egidius nur von einem Zweige der Franken in Gallien, der unter römischem Schutze stand, zum Könige gewählt, so hat die Sache gar nicht das Auffällige, und konnte von den Geschichtschreibern leicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Erzählung von Childerich bei Gregor von Tours hat viel Sagenhaftes; aber die Sage pflegt nicht erfunden zu werden, ohne daß man damit irgend einen Sinn durch dieselbe ausdrücken will. Sonderbar erscheint allerdings darin auch die Wahl des Egidius, eines römischen Feldherrn, zu einem Frankenkönige; aber was uns sonderbar erscheint, weil wir die Verhältnisse, unter welchen es geschah, nicht kennen, ist darum noch nicht fabelhaft. Uns scheint Gregor von Tours das, was er von Egidius erzählt, nicht sowol aus einem Liede oder einer Sage, sondern vielmehr aus einem römischen Schriftsteller geschöpft und mit der Sage von Childerich verbunden zu haben. Daß die Franken, oder richtiger ein Theil derselben, einmal eine Zeit lang unter einem römischen Feldherrn, den sie als ihren König anerkannt, gestanden, läuft dem fränkischen Ehrgeize so zuwider, daß es gar nicht in ihrem Geiste gelegen haben kann, eine solche Sage zu ersinnen. Uns scheint daher der innigen Verbindung des Egidius mit den Franken etwas Geschichtliches zum Grunde zu liegen, das aber wie ein kleines Eiland von dem Meere der Sage von Childerich eingeschlossen wird. Die acht Jahre, während welcher Egidius über die Franken soll regiert haben, können, weil sie zugleich die Dauer des Vertriebenseins des Königs Childerich angeben, eine Voraussetzung sein, die aus sagenhafter Umständlichkeit geflossen ist, können aber auch etwas Geschichtliches enthalten, welches nicht durch die Angabe von Merowig's Todesjahr und der Zeit der Nachfolge seines Sohnes Childerich widerlegt werden kann, weil diese selbst höchst ungewiß ist. Sollte Egidius auch nicht König eines Zweiges der Franken gewesen sein, so spielt er doch auch so als bloßer römischer Feldherr eine wichtige Rolle, wie wir bereits beiläufig gesehen und sogleich noch mehr entwickeln müssen. Aber die Frage, ob Egidius zugleich ein fränkischer König gewesen, ist gar nicht so unwichtig, weil dieser Umstand vielleicht am besten erklärt, warum es ihm gelang, die Gothen im Zaume zu halten, und warum sie nach seinem Tode die von ihm beschützten Länder so leicht an sich reißen konnten. Nehmen wir an, daß der Angabe des Gregorius von Egidius, als König der Franken, etwas Geschichtliches zu Grunde liege, so hatte er es, daß er die Länder des Kaiserreichs gegen die Gothen beschirmen konnte, nicht blos seiner Tapferkeit und festen Haltung, sondern auch zugleich seiner innigen Verbindung mit den Franken oder einem Theile derselben zu verdanken. Egidius, der vom Kaiser Majorian zum Magister militum ernannt worden war, würde noch kräftiger gegen die Gothen haben wirken können, wenn nicht durch Majorian's Tod die Angelegenheiten des römischen Reiches sich sehr verschlimmert hätten, indem Genserich, der König der Wandalen, bald hier, bald dort Italien mit seiner Flotte verwüstete, und von der andern Seite Egidius sich für verbunden hielt, die Ermordung Majorian's an Ricimer und Severus zu rächen. Er brachte, wie Priscus erzählt, in Italien ein großes Heer aus diesem Lande zusammen, Leute, die unter Majorian gedient hatten, als dieser nach Spanien zog, und wollte mit ihnen nach Italien heerfahrten, um die von ihm dem Severus und Ricimer wegen der grausamen Ermordung Majorian's angedrohte Strafe in Vollzug zu setzen. Aber die Westgothen in Aquitanien begannen, als er sich zum Aufbruche nach Italien rüstete, an den Grenzen der römischen Provinzen, über welche er Statthalter war, Unruhen zu erheben, und er ward hierdurch genöthigt, den Zug nach Italien aufzugeben und den Gothen den Krieg anzukündigen, und erhielt durch ihn Gelegenheit, in verschiedenen Schlachten Beweise seiner Tapferkeit abzulegen. Dieser Kampf würde den Gothen mehr zur Schwächung, als zur Kräftigung ihrer Macht gedient haben, wenn nicht die Zerrüttung des römischen Reiches durch Majorian's Ermordung den Gothen günstig gewesen wäre. Man wollte nämlich nicht überall in Gallien, und zwar besonders Egidius, nicht den Severus, den Ricimer zum Kaiser erhoben hatte, anerkennen. Der Westgothen König Theoderich erklärte sich für Severus, und belagerte bei dieser Gelegenheit Arles, das zwar Egidius auf das Tapferste vertheidigte, und aus dem er einen siegreichen Ausfall gegen die Westgothen that, ihnen eine Niederlage beibrachte und sie die Belagerung aufzuheben und sich zu-

17) vir, ut fama commendat, Deo bonis operibus complacens, sagt Idacius. 18) Quo desistente mox Gothi regiones invadunt, quas Romano nomini tuebatur. 19) une démonstration morale.

Digitized by Google

rückzuziehen nöthigte, obgleich ihnen die Burgunden unter Anführung ihres Königs Gondiach, welchen Severus zur Anführung der römischen Kriegsvölker mit dem Namen eines Feldherrn erhoben hatte, nachdrücklich Beistand leistete. Aber Agrippinus, ein Gallier, Comes und römischer Bürger (wie Idacius zum zweiten Regierungsjahre des Kaisers Severus bemerkt), dem Egidius, als einem ausgezeichneten Mann, Feind, übergab, um den Beistand der Gothen zu gewinnen, Theoderichen Narbonne. Dieses war bis dahin die stärkste Grenzfestung der Römer von dieser Seite gewesen, und hatte seit Jahrhunderten gleichsam die Vormauer der Römer in Gallien gebildet, und diente nun dazu, den Gothen ihre Macht, sowol nach der Rhone zu, als in Spanien selbst, zu erweitern. Des Idacius Bericht über die Übergabe Narbonne's an die Gothen wird durch Sidonius Apollinaris bestätigt und ergänzt, denn dieser hat kurz darauf eine Reise nach Narbonne gethan, und uns eine Beschreibung dieser Stadt (Carm. 23) hinterlassen, aus welcher man ersieht, daß die Stadt sich in gutem Zustande befunden und den Gothen als Freunden und Bundesgenossen der Römer überlassen worden [20]). Aber sie waren es nur in Beziehung auf die Partei derselben, mit welcher es der Comes Agrippinus hielt, nicht aber in Beziehung auf den Comes Ägidius. Ungewiß bleibt jedoch, ob, wie man [21]) annimmt, Severus und Ricimer dem Comes Agrippinus befohlen, Narbonne dem Könige der Gothen einzuräumen, der sich dann aus Erkenntlichkeit erbot, ihnen zur Bezähmung des Comes Ägidius behilflich zu sein, und ob Ricimer, wie man [22]) vermuthet, die Westgothen aufgewiegelt habe. Der Verfasser des Lebens des heiligen Lupicinus [23]), des Abtes des Klosters Jura in Burgund, erzählt, Egidius, der römische Heerführer in Gallien, habe den Comes Agrippinus boshafter Weise für einen Verräther ausgeschrieen und nach Rom geschickt, wo man ihn zum Tode verdammt; allein er sei durch ein Wunder befreit worden, und nachdem man ihn von aller Schuld losgezählt, wieder nach Gallien zurückgekehrt. Wenn dieses, bemerkt Muratori, seine Richtigkeit haben sollte, so kann Egidius kein so rechtschaffener Mann gewesen sein, als ihn Idacius beschreibt. Aber Agrippinus hatte ja aus Feindschaft gegen den ausgezeichneten Mann Egidius Narbonne an die Westgothen verrathen, und er konnte daher in des Egidius Augen nicht anders, als ein Verräther erscheinen. Wenn Egidius den Agrippinus nach Rom schickt, so muß Ersterer sich mit Ricimer versöhnt und den Severus als Kaiser anerkannt haben. Zwar erzählt Ferreras [24]) zum J. 464: Der Comes Egidius, der sich auf allen Seiten um Hilfe bewarb, des Majorian's Tod zu rächen, sandte auch Abgeordnete an den König der Wandalen, Genserich, damit er ihn bewegen möchte, sich nach Italien zu begeben und den Kaiser zu bekriegen; und hegte die Hoffnung, daß er durch diese Diversion seine Partei würde vergrößern und verstärken, sich auch in den Stand setzen können, seine eigenen Waffen nach Italien zu tragen. Zu gleicher Zeit ließ er eine große Partie Alaner unter ihrem Könige Beorgor in dieses Land rücken; doch seine Kriegsvölker wurden nahe bei Bergamasco von dem Severus und Ricimer, die ihnen entgegen gezogen waren, geschlagen. So nach Ferreras. Aber des Egidius Vorhaben, nach Italien zu ziehen, muß vor den Ausbruch des Westgothenkrieges gesetzt werden. Noch weniger darf als Thatsache aufgestellt werden, Egidius habe den Wandalenkönig und die Alanen zu Heerfahrten gegen Italien veranlaßt. Höchstens darf dieses nur vermuthungsweise ausgesprochen werden, und des Egidius Plan, die Ermordung des Kaisers Majorian zu rächen, nicht ins J. 464 gesetzt werden. Wie daraus, daß er den Comes Agrippinus nach Rom zur Bestrafung sandte, hervorgeht, hatte Egidius, um nicht noch mehr Verwirrung in das römische Reich zu schleudern, und um den Westgothen desto besser gewachsen zu sein, sein Vorhaben, die Ermordung des Kaisers Majorian zu rächen, aufgegeben, und um wieder Einheit in die römische Macht zu bringen, sich mit Ricimer und Severus versöhnt. Das Wunder aber, welches sich mit dem von ihm nach Rom zur Bestrafung gesandten Comes Agrippinus begab, dürfte am besten so zu erklären sein: Agrippinus ward als Verräther zum Tode verurtheilt, aber weil Ricimer ihn im Geheimen als Werkzeug gegen den Egidius gebraucht, und durch ihn namentlich Narbonne den Gothen übergeben lassen, begnadigt, ohne daß man den eigentlichen Grund der Begnadigung bekannt machte. Wunderbar erschien denen, welche in das Geheimniß nicht eingeweiht waren, daß der zum Tode Verdammte des Lebens nicht beraubt, sondern wieder in Freiheit gesetzt ward, und man half sich durch Erfindung der Sage von dem Wunder seiner Rettung; aber zum Behufe dieses Wunders mußte auch die Sage von des Agrippinus Unschuld und der Bosheit des Egidius erdichtet werden. Dieser hatte den Verräther Agrippinus wahrscheinlich nach seinem großen Siege über die Westgothen in seine Gewalt bekommen und nach Rom gesandt. Von jenem Siege berichtet Idacius zum zweiten Jahre des Severinus (563) dieses: Gegen Egidius, den Comes utriusque militiae, einen, wie der Ruf ihn empfiehlt, Gott durch seine guten Werke wohlgefälligen Mann, erhebt in der armoricanischen Provinz sich Friedrich, der Bruder des Königs Theoderich, wird mit denen, mit welchen er gewesen war, überwunden und erschlagen. Marius Aventinus sagt zum nämlichen Jahre (463): Unter dem Consulat des Basilius und Bibianus war zwischen Egidius und den Gothen eine Schlacht zwischen dem Liger (der heutigen Loire) und dem Ligericinus (dem heutigen Loiret) bei Orléans, und daselbst ward Friedrich, der König der Gothen (richtiger der Bruder des Königs derselben), erlegt. Daß aller Wahrscheinlichkeit nach Egidius von Childerich, dem wiederhergestellten Könige der Franken, bei dieser Schlacht begleitet worden,

---

20) Vergl. Mascov, Geschichte der Teutschen. 1. Th. Zweite Aufl. S. 484. 2. Th. Anmerk. S. 66. 21) So z. B. Ferreras, Allgem. Historie von Spanien. 2. Bd. (Halle 1754.) S. 165. 22) Übers. der Allgem. Welthistorie. 14. Th. (Halle 1754.) S. 578. 23) Bei *Bollandus*, Act. Sanctorum ad diem 21. Martii. 24) 2. Bd. S. 167.

Digitized by Google

ſchließt man [25]) aus folgender Stelle des Gregor von Tours [26]). Childerich that Streite (liefert Schlachten) in Orléans. Adovacrius (nach anderer Lesart Odovacrius, wahrſcheinlich der bekannte Odoaker) aber kam mit den Sachſen nach Anjou. Eine große Seuche verheerte damals das Volk. Es ſtarb aber Egidius und hinterließ einen Sohn, Namens Syagrius. Nachdem er geſtorben, nahm Adovacrius (Odovacrius) Geiſeln von Anjou und andern Orten. Die Britani wurden aus Biturica (Berry) von den Gothen vertrieben, nachdem viele bei dem Dolensis vicus (dem jetzigen Marktflecken oder Städtchen Deols, Bourg-Deols, Bourg-Dieux am rechten Ufer des Indre) waren erſchlagen worden. Der Comes Paulus aber bekriegte mit den Römern und Franken die Gothen und machte Beute. Als jedoch Adovacrius (Odovacrius) nach Anjou kam, erſchien König Childerich den folgenden Tag daſelbſt, und behauptete, nachdem der Comes Paulus erſchlagen worden war, die Stadt. Nachdem dieſes ſo verrichtet war, ward Krieg zwiſchen den Sachſen und Römern geführt; aber die Sachſen wandten den Rücken und verloren, von den Römern verfolgt, viele von den Ihrigen durch das Schwert. Die Inſeln derſelben (der Sachſen) wurden, nachdem viel Volk erſchlagen worden, von den Franken eingenommen und verwüſtet. Adovacrius (Odovacrius) ſchloß mit Childerich ein Bündniß, und ſie unterjochten die Alamannen, die einen Theil Italiens an ſich geriſſen hatten. Dieſe Stelle Gregor's von Tours lehrt, welche wichtige Veränderungen nach des Egidius Tode in Gallien ſtatthatten, und dieſes, daß die Franken mit den Römern verbunden waren. Über die Todesart des Egidius gibt wahrſcheinlich die Stelle uns ebenfalls Auskunft, denn es läßt ſich aus dem Zuſammenhange ſchließen, daß Egidius ein Opfer jener großen menſchenverheerenden Seuche geworden. Idacius erzählt, Einige verſicherten, Egidius ſei hinterliſtiger Weiſe ermordet worden, Andere aber ſagten, er ſei an Gifte geſtorben. Der genannte Geſchichtſchreiber ſetzt des Egidius Tod in das dritte Jahr des Kaiſers Severus, aber in welches Jahr Chriſti er gehört, hierüber ſind die Neueren verſchiedener Meinung; nach der einen, auch mit Beziehung auf die Angabe des Idacius, ins J. 463 [27]), nach der andern am beſten ins J. 464 [28]), nach noch anderer ins J. 465 [29]). (*Ferdinand Wachter.*)

EGINO, EGENO, teutſche Edle. 1) Egino, ein Graf, welcher in dem Bürgerkriege, den er und Poppo, der Bruder des berühmten, die Herzogsfahne über die Rheinlande führenden, Heinrich's, zwiſchen den Sachſen und den Thüringern im J. 882 erregten, an der Spitze der erſteren ſtand, und zwar ſiegreich, denn Poppo und die Thüringer mußten nach großer Niederlage den Kürzeren ziehen. Nicht minder blutig als das J. 882 war auch das folgende Jahr; denn Zwietracht zwiſchen Poppo und Egino erzeugte abermals einen grauſamen Krieg. Doch ſiegte Egino wie vorher, und Poppo fand ſich wieder im Nachtheile, als es zur Entſcheidungsſchlacht kam, nachdem ſie zuvor durch einzelne Anfälle und Gefechte einander viel Menſchen erſchlagen hatten. In der Entſcheidungsſchlacht gewann Egino ſo vollkommen den Sieg, daß Poppo nur mit Wenigen entkam und alle Übrigen fielen [1]). Der fünfte Theil der fuldaiſchen Jahrbücher nennt Egino und Poppo blos Grafen, ohne nähere Bezeichnung, wo ſie es waren, und es erhellt nur aus dem Zuſammenhange, daß Egino an der Spitze der Sachſen und Poppo an der Spitze der Thüringer ſtanden. Der vierte Theil der fuldaiſchen Jahrbücher ſagt: Poppo et Egino comites et duces Thuringorum. Das duces iſt wol nicht in der allgemeinen Bedeutung von Heerführer genommen, ſondern Poppo und Egino werden nicht nur Grafen, ſondern auch Herzoge der Thüringer genannt. Daher iſt die wahrſcheinlichſte Vermuthung, daß Egino und Poppo, wie nicht ſelten, zugleich Gau- und Markgrafen waren, mit der Herzogsfahne verſehen, damit ſie die Marken deſto beſſer ſchützen könnten, Poppo, Markgraf an der Grenze Südthüringens, und Egino, der die Sachſen auf ſeiner Seite hatte, an der Grenze Nordthüringens [2]). Daraus, daß Egino an der Spitze der Sachſen ſtand, läßt ſich nicht mit Sicherheit ſchließen, daß Egino ein ſächſiſcher Graf war, und die Angabe der fuldaiſchen Jahrbücher, daß er thüringiſcher Graf (Gaugraf) und Herzog geweſen, kann recht wohl beſtehen, denn es iſt von einem Bürgerkriege die Rede, welchen Egino und Poppo zwiſchen den Sachſen erregten. Dieſer Zuſtand war alſo ungeſetzlich, und Egino konnte die Sachſen gegen die Thüringer, mit welchen er in Zwietracht lebte, gewinnen. Nach Spangenberg's Vermuthung möchte Graf Egino vielleicht ein Statthalter Thüringens geweſen ſein, den der Kaiſer Karl dem Herzoge Poppo an die Seite ſetzte. Zu gewaltſam iſt von Leutſch's [4]) Annahme, nach welcher die eine Bearbeitung der fuldaiſchen Jahrbücher, wahrſcheinlich durch ein Verſehen des Annaliſten, Poppo et Egino comites et duces Turingorum haben ſoll, indem zwar beide Grafen, aber Poppo allein dux geweſen. Daß aber Poppo dieſes nicht immer allein war, und Anfangs auch Egino, bis er, wie ſich vermuthen läßt, wegen des von ihm erregten Bürgerkrieges, über einen Theil Thüringens die Herzogsfahne führte, iſt wahrſcheinlicher, als daß der in Fulda dem Schauplatze ſo nahe lebende Annaliſta ein Verſehen begangen haben ſollte. Noch gewaltſamer, als ihm ein ſolches beizumeſſen, iſt von Leutſch's Annahme in Beziehung auf die andere Bearbeitung, nach welcher in der

25) z. B. überſ. der Allgem. Welthiſtorie. 14. Th. S. 578. 26) Lib. II. Cap. 18 et 19. p. 39. Ausführlich von dieſen Begebenheiten wird in der Histoire Critique de la Monarchie Françoise. T. II. p. 107 sq. von Dubos und in der Hist. de Languedoc. T. I. p. 210 gehandelt. 27) *Daniel* l. c. Préface Historique p. CIV. 28) *Moreri*, Le Grand Dictionnaire Historique. 11. Édit. T. III. p. 47. überſetzung der Allgem. Welthiſtorie. 14. Th. S. 580. Sismondi, Geſchichte der Franzoſen. 1. Bd. (Jena 1822.) S. 215. 29) Muratori, Geſchichte von Italien. (Leipzig 1746.) 3. Th. S. 221.

1) Annal. Fuldens. P. IV. et V. ap. *Pertz.* Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 397—399. 2) F. Wachter, Thür. Geſch. 1. Bd. S. 122. 3) weshalb auch im Regiſter zu *Pertz.* Mon. Germ. Hist. p. 639 ſteht: „Egino comes Saxo sive Thuringus.“ 4) K. Chr. v. Leutſch, Markgraf Gero S. 65.

Digitized by Google

Stelle: civile bellum inter Saxones et Thuringos, ſcheine geleſen werden zu müſſen: inter Francos et Thuringos, weil ein ſächſiſcher Graf Egino nicht vorkomme, dagegen aber ein fränkiſcher. Iſt der fränkiſche Graf, von welchem wir ſogleich handeln, mit Egino, dem Erreger des Bürgerkrieges zwiſchen den Sachſen und Thüringern, eins, ſo brauchen wir doch nicht zu der gewaltſamen Maßregel der Veränderung des Bürgerkrieges zwiſchen den Sachſen und Thüringern in einen zwiſchen den Franken und Thüringern unſere Zuflucht zu nehmen, noch auch die Angabe der andern Bearbeitung der fuldaiſchen Jahrbücher, nach welchen Poppo und Egino Grafen und Herzoge der Thüringer waren, für irrthümlich zu erklären; denn nach Thüringen wurden ja häufig Franken aus edlem Geſchlechte als Gau- und Markgrafen geſetzt. Es läßt ſich daher wol vereinigen, daß Egino von Geburt ein Franke war und fränkiſche Beſitzungen hatte, und doch eine Gaugrafſchaft und eine Markgrafſchaft in Thüringen beſaß, und zugleich, um den Slawen deſto gewachſener zu ſein, die Herzogsfahne auch über einen Theil Thüringens erhielt, der zu ſeiner Mark geſchlagen ward. Daher kann ein fränkiſcher Graf ſehr wohl der Erreger des Bürgerkrieges zwiſchen den Sachſen und Thüringern geweſen ſein, ohne daß wir genöthigt wären, denſelben in einen Bürgerkrieg zwiſchen den Franken und Thüringern zu verwandeln. Mit Egino, dem Erreger jenes Bürgerkrieges von den Jahren 882 und 883, findet man, als eine Perſon genommen [5]), jenen Grafen Egino, welcher an der Spitze der Zeugen in derjenigen Urkunde erſcheint, welche Iring im zehnten Regierungsjahre des Königs Ludwig (alſo im J. 887) zu „Caragoltesbach" über ſeine Übergabe ſeiner Eigen im Dorfe „Wintgraben" im „Salagewe" an den heiligen Bonifacius (Abtei Fulda) ausſtellt [6]). Mit dem Erreger des Bürgerkrieges zwiſchen den Sachſen und Thüringern von 882 und 883 und dem Zeugen der Urkunde vom J. 887 kann auch eine und dieſelbe Perſon ſein jener Graf Egino, der unter den Zeugen in der Urkunde erſcheint, durch welche König Ludwig (das Kind) im J. 905 zu Forchheim einen Tauſch zwiſchen dem Grafen Adalhard und dem Abte Huggo zu Fulda beſtätigt, nach welchem Erſterer mehre (in dem Bambergiſchen gelegene) Güter gegen einige fuldaiſche im Saalgau von geringerem Werthe abgetreten hat [7]). Mit dem Erreger des Bürgerkrieges von 882 und 883 und dem Zeugen in Iring's Urkunde von 887 findet man, als eine und dieſelbe Perſon genommen [8]), jenen Egino, von welchem Regino zum J. 906 ſagt, daß er der unzertrennliche Begleiter oder Gefährte des Grafen Adalbert, der ſich gegen den König Ludwig das Kind empört hatte, geweſen. Während aber der König Adelberten in dem Schloſſe Teraſſa ringsum durch Belagerung einſchloß, fiel Egino, der, wie ſich aus dem Zuſammenhange ſchließen läßt, ſich auch zu Teraſſa eingeſchloſſen fand, von Adelbert's Bundesgenoſſenſchaft ab, und ging mit allen den Seinigen zu des Königs Lager über, wie Regino erzählt [9]). Mit dem Erreger des Bürgerkrieges von 882 und 883, mit dem Zeugen in Iring's Urkunde vom J. 887, mit Adelbert's Anhänger und dann Bundesbrecher vom J. 906 findet man als eine und dieſelbe Perſon genommen jenen Egino, der im J. 908 als Graf im Gaue Padanichowe in der Urkunde, welche König Ludwig den 8. Juni 908 zu Forchheim ausſtellt. Sie iſt für Egino's Geſchichte ſehr merkwürdigen Inhalts, aber dunkel. Es wird nämlich nicht geſagt, wer der iſt, dem das im Gaue Padanichowe in der Grafſchaft Egeno's an dem Orte „Ingilinſtat" gelegene Eigen oder Alod gehört hat, und dem es, weil er ſich gegen den König empört hat, durch geſetzliche Verordnung und Richterſpruch der Völker genommen worden. Es wird nur unter Namhaftmachung bemerkt, daß das genannte Eigen nach Egino'n vom Könige zu Lehen und dann von demſelben, auf Verwendung des Biſchofs Erchenbold und der Grafen Burchard, Egeno und Iſaak, dem Erzbiſchofe Hatto auf ewig zu eigen geſchenkt worden. Das ei [10]) oder ihm, dem das genannte Eigen durch Richterſpruch genommen war, bevor es Egino zu Lehen erhielt, kann ſich, wenn keine Lücke in der Urkunde vorhanden iſt, auf den Biſchof Erchenbold, oder auf den Grafen Burchard, oder auf den Grafen Egeno, oder auf den Grafen Iſaak beziehen. Zuletzt vor dem ei geht jedoch Egino voraus, da dieſer, nachdem die Perſonen aufgeführt ſind, welche ſich für Hatto verwandt haben, noch ein Mal vorkommt, nämlich in der Bezeichnung der Lage jenes Eigens durch: in Comitatu Egenonis. Da wir überdies wiſſen, daß im J. 906 ſich ein Egino gegen den König empört hatte, aber nachher Adelberten verließ und zum Könige überging, ſo iſt unter dem, welchem das Eigen abgeſprochen

5) v. Leutſch a. a. O. 6) Urkunde bei *Schannat*, Trad. Fuld. No. 332. p. 212 ap. *Pistorium*, Scriptt., Ausgabe von Struve. T. III. Germ. Antiq. Fuldens. Lib. I. No. 79. p. 513. 7) Urkunde bei *Schannat*, Tradit. Fuldens. No. 545. p. 221. 8) Doch nicht von Allen, denn im Regiſter zum erſten Theile der Mon. Germ. Hist., herausgegeben von Pertz, wird S. 639 der Erreger des Bürgerkrieges nach den fuldaiſchen Jahrbüchern S. 397. 398 als eine von dem Egino verſchiedene Perſon aufgeführt, der nach Regino S. 639 als Theilnehmer an der Empörung Adelbert's im J. 906 erſcheint, und der nach den Annal. Alam. p. 54 im J. 908 gegen die einbrechenden Ungarn fällt, und nur der Egino vom J. 906 bei Regino und der vom J. 908 in Annal. Alam. für eine und dieſelbe Perſon genommen.

9) *Reginonis* Chronicon ad ann. 906 ap. *Pertz*. Tom. I. p. 612. 10) Ludwig thut nämlich kund: quod Nos, per interventum nostrorum, Erchenboldi videlicet Venerabilis Episcopi, Comitum vero *Burchardi*, *Egenonis* et *Ysaac*, in Pago *Padanichowe*, in Comitatu *Egenonis*, in loco *Ingilinstat* dicto, quidquid adhaerere ibi proprietatis potuit, et ei per constitutionem legalem ac populorum judicio, quia Regio Majestati restitit, ablatum est; et postea praedicto *Egenoni* in beneficium concessimus etc. Auf den erſten Anblick ſcheint alſo die Urkunde (bei *Gudenus*, Codex Diplomaticus. T. I. No. 125. p. 345. 346) eine Lücke zu haben, denn es heißt erſt praedicto Egenoni, da, wo von der Lehnertheilung die Rede iſt, und der is, welchem das Eigen abgeſprochen wird, ſcheint auf den erſten Blick ein anderer zu ſein. Aber wahrſcheinlich wollte man abſichtlich denjenigen, welchem das Eigen wegen Empörung genommen war, nicht ſcharf andeuten, weil er zum Gehorſam zurückgekehrt war. Wäre die Urkunde ausgeſtellt worden, während er geächtet war, ſo würde der, welchem das Alod durch Richterſpruch entzogen ward, deutlicher bezeichnet worden ſein.

Digitized by Google

worden war, am wahrscheinlichsten Egino zu verstehen, und er erhielt es, als er sich dem Könige wieder unterworfen, zwar nicht als Alod, aber doch als Lehen zurück. Wahrscheinlich ward dann aus Schonung gegen denselben nicht stärker bezeichnet, wer derjenige war, dem das Alod wegen seiner Empörung durch Richterspruch genommen worden war. Merkwürdig in der Urkunde ist auch, daß Egino'n das Eigen judicio populorum durch Richterspruch der Völker abgesprochen ist. Unter den populis sind nichts anderes als Volksstämme Teutschlands zu verstehen. Es war gewöhnlich, daß über den, welcher geächtet ward, derjenige Volksstamm das Urtheil sprach, zu welchem der Empörer, über den Gericht gehalten ward, gehörte. Aus dem Ausdrucke judicio populorum aber läßt sich schließen, daß Egino von mehren Volksstämmen zugleich verurtheilt ward, und nicht blos von einem, ähnlich wie als Eckbert II. als Empörer gegen den König in Acht erklärt ward, das Urtheil seine Landsleute, die Sachsen und Thüringer, fällten [11]). Ähnlich wie also Eckbert durch Abkunft und Besitzungen zwei Volksstämme zu seinen Landsleuten, die Sachsen und Thüringer, hatte, ähnlich läßt sich schließen, daß über Egino nicht blos die Franken, denn diese sprachen nicht allein die Acht über ihn aus, sondern zugleich noch ein Volksstamm über ihn Gericht hielt. Wer war aber dieser? aller Wahrscheinlichkeit nach die Thüringer. Die Annal. Alaman. sagen nämlich zum J. 908 [12]): Die Ungarn brachen in Sachsen ein, und Burkhard, der Herzog der Thüringer, und Bischof Rudolf und Egino und sehr viele andere wurden erschlagen und das Land verheert [13]). Hier fällt also ein Egino bei einem Einbruche der Ungarn in Sachsen, der durch Thüringen ging, wie daraus hervorgeht, daß Burkhard, der Herzog der Thüringer, fiel, und daraus, daß der Fortsetzer des Zeitbuches Regino's zum J. 908 sagt, daß die Ungarn die Grenzen überschritten und Thüringen und Sachsen verwüstet haben [14]). Egino fiel also entweder in Thüringen oder Sachsen, und nicht in Franken. Nach Ussermann [15]) und nach von Eckhart [16]), auf welchen Ersterer sich bezieht, scheint der Egino, welchen im J. 908 die Ungarn erschlugen, ein Sohn Egino's, des Grafen des Gaues Badengewe in Franken, gewesen zu sein. Aber wahrscheinlicher ist die Annahme nach dem Register bei Pertz, nach welchem Egino, der Anhänger Adelbert's, im J. 906, und Egino, der im J. 908 gegen die Ungarn fiel, eine und dieselbe Person ist. Da Egino, Adelbert's Anhänger, sich gegen den König empört, sich aber dem Könige wieder unterwarf, und Egino, der Graf im Badengau, in der Urkunde vom J. 908 als vormaliger Empörer gegen den König angedeutet, der aber im J. 908 als wieder zu Gnaden angenommen erscheint, so ist die Vermuthung [17]) höchst wahrscheinlich, daß Egino, Adelbert's Anhänger, und Egino, der Graf im Badengau, eine und dieselbe Person sind. Dieser Annahme zufolge war es also der fränkische Gaugraf Egino, welcher gegen die Thüringen und Sachsen verwüstenden Ungarn fiel. Dieses ist nicht unwahrscheinlich, da ein Gaugraf in Beziehung auf seine Ämter nicht auf einen Gau beschränkt war, sondern nicht selten mehren Gaugrafschaften vorstand. Ein Gaugraf hatte nicht selten auch zugleich eine Markgrafschaft. Egino, der Graf vom Badenachgau oder Badengau, konnte daher recht gut eine Gaugrafschaft oder auch Markgrafschaft in Thüringen haben. Sowie wir also in den Jahren 882 oder 883 einen Egino und einen Poppo als Grafen und Herzoge der Thüringer neben einander finden, so erscheint im J. 908 neben dem Herzoge der Thüringer, Burkhard, ein Egino. Dieses Egino's Würde wird zwar nicht erwähnt, und es bleibt dunkel, ob er Gau- oder Markgraf in Thüringen war, aber soviel läßt sich vermuthen, daß der Egino von 882 und 883 und der Egino vom J. 908 mit einander in Verbindung stehen. Der erstere Egino kann, vom Kaiser begnadigt, sehr gut seine Würden in Thüringen wieder erhalten haben, und der Egino von 882 und 883 und der von 908 können also sehr wohl eine und dieselbe Person, doch kann der von 908 auch nur der gleichnamige Sohn des Egino's von 882 und 883 sein. Wir haben also von den Eginos von 882 bis 908 unter einer Nummer gehandelt, weil sie sich nicht mit Sicherheit trennen lassen, und sie entweder eine und dieselbe, oder auch zwei oder noch mehre Personen sind. Wir gehen nun aber zu Nr. 2) Egino, Egene, Egeno, jenem berüchtigten Ankläger des Herzogs Otto von Baiern, der von seinem Stammsitze Otto von Nordheim genannt wird, über. Lambert von Hersfeld nennt diesen Egino hominem ingenuum, welches nach seinem Latein auch soviel als ein Mensch von edler Geburt heißt, welches um so deutlicher wird, da er weiter unten sagt, Egino habe ingenuitatem (hier edle Geburt) von seinen Ältern empfangen, aber diese schon längst durch Diebereien, Straßenräubereien und alle Laster verwischt, sowie Lambert auch das zu dem ingenuus (hier edelgeboren) als Gegensatz hinzusetzt, aber durch aller Art Schandthaten berüchtigt. Doch war Egino nicht aus den vornehmsten edlen Häusern, denn Lambert sagt vom Herzoge Otto von Baiern, daß er mit jedem, selbst mit einem Unwürdigen, selbst mit einem, der mit ihm nicht von gleich hoher Geburt sei, kämpfen wolle. Er sagt zwar: cum quovis, etiam indigno, etiam praeter natales suos; aber das indignus braucht er doch wol in Beziehung auf Otto's Ankläger, Egino, und das praeter natales suos im Gegensatze des Standes der Geburt Otto's und Egino's. Otto'n läßt Lambert in der Rede der Fürsten durch homo nobilissimus bezeichnen, und sie

11) s. die Urkunde von 1086 bei Ritter, Älteste. meißn. Geschichte. S. 206. F. Wachter, Geschichte Sachsens. 2. Bd. S. 66, 67. Vgl. den Art. Eckbert II., Markgraf von Meißen. 12) Daß jene Niederlage im J. 908 war, bestätigt das Necrologium Fuldense bei *Leibnitz*, Scriptt. Brunsv. T. III. p. 762, welches des Bischofs Rudolf Tod ins J. 908 setzt. 13) Annal. Alaman. ap. *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 54. 14) Continuator Reginonis bei demselben T. I. p. 614. 15) Germaniae Prodromus. T. I. p. CVIII. Not. d. 16) *Kccard*. Franc. Or. T. II. p. 666. 672. 686. 708. 811. 814. 818.

17) z. B. v. Leutsch (a. a. O.) nimmt Egino, Adelbert's Anhänger, mit Egino, dem Grafen im Badengewe, für eine und dieselbe Person.

Digitized by Google

dann in Beziehung auf Egino'n sagen: si quid ingenuitatis accepisset, wenn er etwas edle Geburt von seinen Ältern empfangen, so habe er es durch Schandthaten verwischt. Herzog Otto von Baiern genoß im J. 1070 am Hofe und im Reiche das größte Ansehen; aber seine vielen Neider suchten ihn zu stürzen. Sie stifteten also als ein brauchbares Werkzeug zu solcher Schandthat Egino'n an. Dieser bezüchtigte Otto'n des Verbrechens, daß er ihn durch Bitten und viele Versprechungen gereizt, den König zu erschlagen, zeigte als Beweis ein Schwert vor, von welchem er sagte, daß er es zu diesem schändlichen Gebrauche von Otto'n erhalten habe, und erklärte, wenn Otto es leugne, seinen Worten durch jedes Gericht (worunter er vorzüglich Zweikampf verstand) Glauben zu verschaffen. Als diese Anklage bekannt ward, erschienen alle, welche gegen Otto'n feindlich gesinnt waren, und reizten des Königs Zorn. Dieser berief daher Otto'n und die übrigen Fürsten zu einer Unterredung nach Mainz, setzte aus einander, was Egino hinterbracht habe. Otto leugnete es, und der König gab ihm sechs Wochen Frist, dann sollte Otto den 1. Aug. nach Goßlar kommen und sich von dem ihm vorgeworfenen Verbrechen mit eigener Hand reinigen, indem er mit dem Ankläger kämpfte. Nach diesem Bescheid ging die Versammlung aus einander; aber die Fürsten misbilligten, daß einem Manne von edelster Geburt und von unbescholtenstem Rufe befohlen würde, mit Einem zu kämpfen, der, wenn er etwas edle Geburt von den Ältern empfangen, dieses durch Diebstähle, Straßenraub und aller Art Laster verwischt habe. Otto jedoch war über den Vorfall so erbittert und vertraute so auf Gott, als Zeugen seiner Unschuld, daß er lieber mit jedem, auch selbst mit einem Unwürdigen, selbst mit einem, über den er durch höhere Geburt stehe, kämpfen, als den Verdacht eines so großen Verbrechens tragen wollte. Er kam daher am festgesetzten Tage mit bewaffneter Heerschar ganz in die Nähe Goßlars und verlangte durch einen Gesandten vom Könige sicheres Geleit, und dieses, daß er sich von der Beschuldigung auf die Weise reinigen dürfe, welche die Fürsten für billig fänden. Aber der König bestand auf Otto's unbedingtem Zweikampfe mit seinem Gegner Egino, sonst sollte er als des ihm angeschuldigten Verbrechens überwiesen angesehen werden. Man rieth Otto'n, sich nicht in die Gewalt des erzürnten Königs zu begeben. Er erschien also nicht, und der König ließ durch die Fürsten Sachsens, da er aus einem sächsischen Fürstengeschlechte stammte, die Acht über ihn aussprechen. So ward Otto auf Egino's Beschuldigung gestürzt, und dieser machte dadurch, daß sein Name in Aller Munde lebte [18]). Aber auch ihn erreichte sein Schicksal. Als der Erzbischof Anno von Cöln im J. 1072 wieder an die Spitze der Reichsregierung trat und der König Heinrich IV. alle Untersuchung der Rechtshändel an ihn zu überweisen pflegte, so erhielt der Erzbischof die erwünschteste Gelegenheit, seinem Hange zu Härte und Strenge nachzuleben. Er züchtigte daher die Reichen, wenn sie als solche angegeben wurden, die durch ihre Macht die Armen unterdrückt, mit der strengsten Strafe, ließ ihre Schlösser, wenn sie Übelthätern zur Zuflucht gedient hatten, von Grund aus zerstören und sehr viele durch Abkunft und Geschlecht ausgezeichnete Männer in Bande werfen, und unter ihnen ließ er auch jenen Egino [19]), da sehr Viele gegen ihn wegen Privatbeleidigungen und Beraubungen den König angerufen hatten, in Haft nehmen und mit Ketten beladen zum Schauspiele des Volkes hinführen, um die königliche Strenge den Gemüthern der Landsleute Egino's (worunter Lambert von Hersfeld wahrscheinlich die Sachsen versteht) angenehm zu machen. Doch war Egino nicht lange in Haft, denn im J. 1073 übte er wieder einen Straßenraub aus, ward von seinen Landsleuten dabei ergriffen und geblendet, und wurde zu solcher Armuth herabgebracht, daß er nachher von Thür zu Thür betteln ging [20]). Wie man vermuthet, scheint Egino, der Ankläger des Herzogs Otto von Baiern, mit Egino II. von Konradesburg, welcher Adelberten von Ballenstedt, den Stammvater des Hauses Anhalt, erschlug, eine und dieselbe Person zu sein [21]). Egino, der Ankläger Otto's, der auch viele andere Schandthaten begangen, wäre allerdings zu jenem Überfalle eine passende Person gewesen; doch in den Quellenschriftstellern finden wir nichts davon ausgesagt, daß Egino, der Ankläger Otto's von Nordheim, und Egino von Konradesburg eine und dieselbe Person gewesen. Lambert von Hersfeld gibt nicht an, aus welchem Hause Egino, der Gegner Otto's von Nordheim, stammte, und der Annalista Saxo sagt von Egino von Konradesburg nur S. 493: Adelheid (die Tochter des Markgrafen Otto von Meißen, von Orlamünda geheißen, und Adela's von dem Schlosse Löwen in Brabant) ward mit dem Grafen Adelbert von Ballenstädt verbunden, welchen Egino der Jüngere von Konradesburg, der Sohn Burkhard's, der Enkel Egeno's des Älteren, durch den Klang der Glocke verrathen, überfiel und tödtete, und S. 640: Egino der Ältere von Konradesburg erzeugte Burkhard den Älteren, Burkhard erzeugte Egeno'n, der den Grafen Adelbert von Ballenstädt erschlug. (*Ferdinand Wachter.*)

EGOLISMENSIS MONACHUS, der Mönch von Angoulême, nach welchem ein Geschichtswerk über Karl den Großen genannt ist [1]). Zuerst hat es Pithoeus in seiner Sammlung: Annalium et historiae Francorum ab anno Christi DCCVIII ad ann. DCCCXC scriptores coaetanei XII. S. 230—282 unter dem Titel herausgegeben: Karoli Magni Francorum Regis et

18) Lambert von Hersfeld sagt: illum nostra aetate nominatissimum Egenen, qui duci Baioariorum Ottoni calamitatis tantae causa extiterat, bei *Krause*, Corp. Praec. med. aevi Scriptt. p. 80. Lambert braucht das nominatissimus in übler Bedeutung, sowie auch S. 117 famosissimus ille *Egen.*

19) Derselbe bemerkt: plerosque ex ipsis et genere et opibus clarissimos, in vincula conjecit. Inter quos illum etc. (s. die 18. Anmerkung). Aus dem Zusammenhange dieser Stelle geht auch hervor, daß Egino zu den Edeln in Beziehung auf die Geburt gehörte. 20) Lambert von Hersfeld bei Krause S. 57. 80. 117. 21) Krause a. a. O. S. 265. 269.

1) Vergl. den Index Autorum unter *Egolismensis Monachus* in Buder's Bibliotheca Scriptorum Rerum Germanicarum in *Struvii* Corp. Histor. German.

Digitized by Google

Imp. vita, ut videtur, magna parte a monacho coenobii Egolismensis S. Eparchii ex Annalibus illis plebejo et rusticano sermone compositis, quos et Reghino Abbas Prumiensis ad annum DCCCXIIII sequutum se ait, nonnullis interpolatis, quibusdam additis. Unter gleichem Titel haben G. Boecler, Klupfius und Schilter ihrer Sammlung: Scriptores Rerum Germanicarum a Carolo Magno usque ad Fridericum III. p. 44 sq., dieſes Geſchichtswerk einverleibt. Andreas du Cheſne hat es in ſeine Sammlung: Historiae Francorum scriptores coëtanei ab ipsius gentis origine ad Philippi IV. tempora p. 68 sq., unter dem Titel aufgenommen: Karoli Magni vita alia [2]), descripta, ut videtur, magna ex parte a Monacho Coenobii Egolismensis S. Eparchi, ex Vita [3]) et Annalibus [4]) superioribus, nonnullis tamen interpolatis, quibusdam etiam additis, et a Petro Pithoeo primum in lucem missa. Die Annahme, daß der Verfaſſer ein Mönch des Kloſters S. Eparchii zu Angoulême war, beruht auf der Aufmerkſamkeit, welche er dem heiligen Eparchus zu Angoulême ſchenkt [5]), den er mit Karl dem Großen in Verbindung bringt. Zwar erzählen auch die Annales Laurissenses, daß König Karl im J. 769 nach der Stadt Egolisma (Angoulême) kommt und daraus mehre Franken mit allen Geräthen und Zurüſtungen nimmt, und an die Dordogne geht, und daſelbſt das Schloß Fronciacus (Fronſac) baut. In Beziehung auf das Erſtere hat der Egolismensis zu dem plures Francos nur noch den Zuſatz: qui civitatem ei (eam) ipsam aspiciebant, welche zu dieſer Stadt ſelbſt gehört. Aber ganz eigenthümlich iſt ihm, daß er hinzuſetzt, König Karl habe zugleich auch den Launus, den Biſchof derſelben Stadt, genommen, und auch angibt, Launus ſei der Kapellan des Königs Pipin, des Vaters Karl's, geweſen, und Pipin habe ihn zum Biſchofe von der Stadt gemacht. Ganz eigenthümlich iſt dem Egolismensis die Angabe, König Karl, nachdem er Unalden (Hualden) an ſich genommen und das Schloß Fronciacus (Fronſac) eingerichtet, ſei nach Egolisma zurückgekehrt, wo er auf Verlangen des Biſchofs Launus im Kloſter des heiligen Eparchius eine autoritatem praecepti (Verordnungsurkunde) über die Ländereien gemacht, welche unbeſtritten waren. Der Egolismensis führt hierauf dieſe Ländereien namentlich auf, und bemerkt dann: Dieſes Praeceptum habe Bartholomäus, der Kanzler deſſelben (Karl's), geſchrieben und der König ſelbſt mit ſeiner Hand bekräftigt und mit ſeinem Ringe beſiegelt. Es war, ſagt der Egolismensis weiter, zu jener Zeit in dem Kloſter des heiligen Eparchius canonicalis habitus (Chorherrentracht, Chorherrenweiſe oder Regel des heiligen Chrodegang). Dieſe Stelle verräth den Verfaſſer der genannten Vita Caroli Magni auf das Deutlichſte. Ohne Zweifel hat er auch die Urkunde, welche Karl ausſtellte, ſelbſt geſehen. Die Stelle Regino's zum J. 813 (eigentlich 814) S. 566, auf welche ſich Pithoeus bezieht, lautet: Haec, quae supra expressa sunt, in quodam libello reperi, plebejo et rusticano sermone composita, quae ex parte ad latinam regulam correxi, quaedam etiam addidi, quae ex narratione seniorum audivi. Das, was Regino in einem Buche in gemeinem und bäueriſchem Ausdrucke geſchrieben fand, ſind die Annales Laurissenses, auf welchen er für die Jahre 741—814 gefußt hat. Dieſelben hat auch der Egolismensis zu Grunde gelegt, aber ſie treuer und wörtlicher aufgenommen, nämlich in Beziehung auf die Darſtellung der Begebenheiten und den Ausdruck, denn in Beziehung auf die grammatikaliſchen Regeln hat er Verbeſſerungen vorgenommen, aber eine üble Angabe der Jahrzahlen; er hat ſie nämlich nicht, wie es bei Annalen gebräuchlich, regelmäßig an die Spitze der Ereigniſſe jedes Jahres geſtellt, ſondern ſie hier und da nur beiläufig angegeben. Wahrſcheinlich hat er dadurch ſeiner Arbeit mehr das Anſehen einer Vita geben wollen, obſchon es nichts als Annalen ſind. Die Annal. Lauriss. hat er ſo treulich aufgenommen, daß bei Herausgabe der Annal. Lauriss. bei Pertz aus ſeinem Werke unter Nr. 11 Varianten und Zuſätze ausgezogen und unter den Text geſetzt ſind, z. B. S. 148. Die Arbeit des Egolismensis zerfällt in zwei Theile. In dem erſten oder der Einleitung handelt der Verfaſſer von dem Geſchlechte Karl's des Großen, und zwar zuerſt von den alten fränkiſchen Königen, den Merowingern, den Ahnen Blitild's, der Stammmutter Karl's des Großen durch Ansbert, und dann von Ansbert's Nachkommen bis auf den König Pipin, den Vater Karl's [6]). Das Jahr der Erhebung Karl's (768) zum Könige gibt dann dem Verfaſſer Veranlaſſung zu Angaben der Zeitrechnung, und zwar zunächſt von Erſchaffung der Welt an, und ſchließt mit der Bemerkung, daß von Chriſti Geburt bis zum erſten Regierungsjahre Karl's 768 ſeien. Im zweiten oder Hauptheile des Werkes beginnt der Egolismensis mit der Angabe, wie nach Pipin's Tode im J. 768 ſeine beiden Söhne, Karl und Karlmann, zur Regierung erhoben werden, und bietet dann weiter meiſtens ganz buchſtäblich das dar, was die Annales

2) Bezieht ſich auf die bei Andreas du Cheſne unmittelbar vorhergehende: *Karoli Magni* Regis *Francorum* et Imp. Vita. Ex Annalibus illis plebejis, qui praecedunt, ab incerto quidem Scriptore, sed coetaneo, ut videtur, composita p. 50 sq. 3) ſ. die vorige Anmerkung. 4) Bezieht ſich auf die vorhergehenden: Annales Rerum *Francorum*, quae a *Pippino* et *Carolo* M. Regibus gestae sunt ab anno post Christum natum 712 usque ad ann. 814 ex vetusto Exemplari MS. *Antonii Loiselii* p. 24 sq. Es ſind die Annales, welche von Pertz (Monumenta Germaniae Historica Scriptores. T. I. p. 134) unter dem Titel Annales Laurissenses herausgegeben ſind. 5) Hierher läßt ſich jedoch nicht zählen, wenn er S. 47 bei Schilter bemerkt, daß König Karl ad Egolismam civitatem (nach Angoulême) gekommen, denn die Annales Laurissenses zum J. 769 S. 146 erwähnen dieſes auch.

6) Die Genealogie Karl's des Großen bei dem Egolismensis ſtimmt im Weſentlichen mit der Domus Carolingicae Genealogia bei *Pertz*. Mon. Germ. Histor. Scriptt. T. II. p. 308—312 überein, iſt aber kürzer gehalten, und weicht auch in der Anordnung darin ab, daß die genannte Commemoratio de Genealogia domni Arnulfi Episcopi et Confessoris Christi mit Anšbert beginnt und dann erſt die Merowinger aufführt, während der Egolismensis mit dieſen beginnt.

Digitized by Google

Laurissenses bei Pertz (T. I. p. 146) bis zu Karl's Tode im J. 814 (p. 201) haben. (*Ferdinand Wachter.*)

EGREMONT, in dem südlichen Theile von Cumberland, von St. Bees und der Seeküste drei Meilen ostwärts, an dem Flusse End, oder wie er auch von seiner breiten Mündung Broad-Water heißt, ist ein alter Flecken, der in den Zeiten seines Glanzes Deputirte zum Parlament entsendete, in dem Verfalle aber diese Ehre sich verbitten mußte. Ihm benachbart, auf einem Hügel, stehen die weitläufigen Ruinen der alten Burg Egremont, die von K. Heinrich I. an Wilhelm de Meschines verliehen worden, unter der Bedingung, daselbst stets einen Reisigen zu unterhalten; auch für seine Person jederzeit gerüstet zu sein, auf die erste Aufforderung an den Grenzen von Wales oder Schottland zu dienen. Wilhelm's einzige Tochter heirathete den Wilhelm Fitz-Duncan, aus dem schottischen Königshause, und gab einer Tochter das Leben, welche Egremont in das Geschlecht Lucy trug. Eine Erbtochter, Mathilde von Lucy, heirathete, als des Grafen von Angus, des Gilbert von Umfreville Witwe, den Grafen von Northumberland, Heinrich VI. Percy, und blieb durch eine von ihr errichtete Disposition, ungeachtet sie ohne Kinder blieb, u. a. ein Viertel der Baronie Egremont ihren Stiefsöhnen, aus Heinrich's erster Ehe, während ein anderer Antheil sich auf die Molton und Fitzwalter, endlich auf die Radcliffe vererbte. Zwei Percy, beide Thomas genannt, haben mit Ehren von Egremont den Baronentitel geführt. Joscelin's, des eilften Grafen von Northumberland, einzige Tochter, Elisabeth, vermählte Herzogin von Somerset, vererbte das ganze unermeßliche Besitzthum der Percy auf ihren Sohn, Algernon Seymour, den siebenten Herzog von Somerset, welcher am 2. Oct. 1749 zum Grafen von Northumberland und Baron Warkworth ernannt, am folgenden Tage auch die Titel eines Grafen von Egremont und Baron von Cokermouth empfing, zusammt der Vergünstigung, dieselben, in Ermangelung männlicher Erben, an die Söhne seiner an den Baronet Wilhelm Wyndham verheiratheten Schwester, Katharina, zu übertragen. Algernon starb den 18. (7.) Febr. 1750, und es succedirte ihm in den Titeln von Egremont und Cokermouth, sowie in einem Einkommen von mehr denn 10,000 Pf. St. sein Schwestersohn, Karl Wyndham. Eines Kanzlers der Schatzkammer Sohn, hat dieser zweite Graf von Egremont in seinem öffentlichen Leben die gewöhnliche Bahn eines vornehmen Engländers verfolgt. Parlamentsglied für Bridgewater, Appleby, Taunton, Cokermouth, wurde er am 30. April 1751 als Lord-Lieutenant und Custos rotulorum für Cumberland eingeführt. Am 24. April 1761 empfing er seine Ernennung als der erste der drei Gesandten, welche Englands wegen den projectirten Friedenscongreß zu Augsburg besuchen sollten. Am 8. Juli 1761 wurde er als Mitglied des geheimen Raths vereidet und nach Pitt's Abdankung, am 9. Oct., zum Staatssecretair bestellt. Am 29. Dec. 1762 auch noch als Lord-Lieutenant für Sussex verpflichtet und im Juni 1763 zum Governor für das Charter-house erwählt, hat er diese letzte Ehre nur kurze Zeit überlebt. Er starb, von einem Schlagflusse betroffen, in seiner Wohnung zu Piccadilly, innerhalb London, den 21. Aug. 1763. „Er bekleidete mit allem Ruhme, bis an sein Ende, das Staatssecretariat in dem Departement der südlichen Affairen, und hatte das Vergnügen, daß unter diesem der Friede mit Frankreich und Spanien zu Stande gebracht und den 3. Nov. 1762 zu Fontainebleau unterzeichnet wurde. Wie aber sowol das abgegangene Ministerium, als der größte Theil der Nation, mit diesem Frieden übel zufrieden war, so mußte er auch vielem Haß ausgesetzt sein und sich wegen seines Verhaltens mancherlei Vorwürfe machen lassen, denen er aber durch seinen schnellen Tod plötzlich entging. Seine Feinde waren so unverschämt, daß sie ausprengten, er habe sich aus Furcht vor den Folgen seiner Friedensstiftung mit Gift vergeben. Man hat ihn als einen Mann geschildert, der einen durchdringenden Verstand, ein redliches Herz und einen großen Reichthum besessen, wie er denn für sich jährlich über 25,000 Pf. St. Einkünfte gehabt." Seine Witwe, Alicia Maria, des Lord Georg Carpenter Tochter, vermählt den 12. März 1751, ging den 6. Nov. 1767 die zweite Ehe ein mit dem Grafen Hans Moritz von Brühl, und starb den 1. Juni 1794. Dem Grafen von Egremont hatte sie sieben Kinder geboren, Georg, Percy Karl, Karl Wilhelm, Wilhelm Friedrich, Elisabeth Alicia Maria, Franziska und Charlotte. Georg, geb. den 18. Dec. 1751, succedirte als der älteste Sohn in Titel und Gütern, „and from his youth exhibited a certain degree of patrician magnificence, that attracted the attention of his companions." In höherem Alter ist er sehr einfach in seinem Thun und Lassen, ungemein zurückhaltend geworden, daß er seinen Nachbarn als shy, odd and whimsical zu gelten hatte. Doch blieb er seinen Grundholden stets ein gütiger Herr; regelmäßig ließ er zu Weihnachten unter die Armen zu Petworth, seinem gewöhnlichen Wohnsitze, neun fette Ochsen und die dem vielen Fleische entsprechende Quantität Brod austheilen. Die Gesellschaft „for bettering the condition of the Poor," in Anerkenntniß dieser Mildthätigkeit, hatte sich ihn zu ihrem Vicepräsidenten erwählt. Er hat auch, im Alter mit der Landwirthschaft sich beschäftigend, dem Board of Agriculture als Vicepräsident vorgestanden und 1803 das Commando der von ihm angeworbenen Petworth Volunteers übernommen. Außer einem reichlichen Segen von natürlichen Kindern hatte der Graf deren zwei aus einer Ehe, die jedoch ganz unstandesmäßig erschienen sein muß, da Debrett's Peerage, nach seiner vorsichtigen, unmaßgeblichen Weise, von solcher Ehe keine Kenntniß nehmen will. Die beiden Kinder sind aber lange vor dem Vater gestorben, und wird diesem, als er im November 1837 sein Leben beschloß, vermuthlich ein Sohn oder Enkel seines Bruders Friedrich Wilhelm in der Peerschaft und einem Einkommen von 80,000 Pf. St. gefolgt sein. Unter des Grafen Gütern ist das bemerkenswertheste Petworth, einst der Percy Lieblingssitz; doch ist von der alten Herrlichkeit nichts mehr vorhanden, außer der Percy Grabmonumenten in der Pfarrkirche; denn der Herzog von Somerset hat an der Burg Stelle das neue

Digitized by Google

Schloß gesetzt, das, in seiner langweiligen, langen Fronte 21 mächtige Fenster auf 250 Fuß, gar gut ein Hospital oder eine Caserne vorstellen könnte. Um so zierlicher sind Treppe, Bad, die Enfilade von Zimmern ausgefallen, in einem das Getäfel, von der Hand des berühmten Gibbon mit Bildhauerarbeit geziert — Vögel, Fische, Blumen, Alles in der geschmackvollsten Treue. Unter den Bildern befinden sich drei oder vier gute, andere mittelmäßige von Van Dyk; Heinrich VIII. von Holbein, in Riesengröße, krummbeinig und mit einem Schlächtergesichte; Napoleon Bonaparte, von Philipps (1802) gemalt; mehre Stücke von Jos. Reynolds. Bedeutender ist die Antikensammlung; Ferry de S. Constant spricht von 22 Statuen, 30 Büsten und mehren Basreliefs, und zeichnet als das Vorzüglichste unter den Statuen zwei Philosophen, einen Camillus oder jungen Opferpriester, eine Vestalin und einen jugendlichen Faun; unter den Büsten zwei Kinder, eine Frau und einen Venuskopf; endlich ein Basrelief in Bronze, ein Opfer dem Jupiter Capitolinus dargebracht, aus. Die meisten der Marmorbilder sind jedoch arg verstümmelt, und dermaßen auffallend und ungeschickt restaurirt, daß man sie einem Hospital, wo Verwundete und Verstümmelte durch einander liegen, verglichen hat. In der Rüstkammer wird das Schwert des Hotspur Percy gezeigt. Das Gewächshaus, vor 30 Jahren als eins der schönsten im Lande gepriesen, enthielt zu des alten Grafen Zeiten einen Reichthum von Pflanzen in dem üppigsten Wachsthume. Der Küchengarten, ein Raum von 13 acres, ist durch eine große Anzahl Spaliere, an denen die edelsten Fruchtbäume Platz finden, durchschnitten. Außer Petworth besitzt der Graf noch Orchard-Wyndham und Witham, in Somersetshire, Short-grove, von alten Zeiten her der Wyndham Sitz, in Hertfordshire, unweit Littlebury, und Wresilcastle, in Yorkshire. (*v. Stramberg.*)

EGURRI — *Ἠγουῤῥοι* — führt Ptolemäos (II, 6) unter den asturischen Völkerschaften auf und nennt ihre Hauptstadt forum Egurrorum. Es scheint aber aus mehren Gründen angenommen werden zu müssen, daß dies nicht der richtige Name jener Völkerschaft sei. Denn Plinius (H. N. III, 4) nennt sie Cigurri, und ihm nahe kommend führt der Geographus Ravennas (IV, 45) ein forum Gigurnion auf. Wiewol nun in den Handschriften des Plinius keine andere Abweichung, als ein Mal Gigurri vorkommt, so legte doch Harduin, welcher wahrscheinlich den Geogr. Raven. nicht beachtete, ein so großes Gewicht auf den Ptolemäos, daß er Egurri zu lesen vorschlug. Da uns aber in einer Inschrift bei Gudius (p. 94) ebenfalls ein forum Gigurrorum genannt, so möchte es keinen Zweifel mehr leiden, daß diese kleine Völkerschaft Gigurri, woraus bei Plinius leicht Cigurri werden konnte, geheißen habe, und sogar der heutige Ort Cigarrosa, in dessen Nähe sich noch jetzt Ruinen befinden, sowie eine römische Brücke, scheint auf diesen Namen hinzuweisen. Auch hat sich in jener Gegend noch die Sage erhalten, es habe dort vor Alters eine Stadt Guigurra gestanden. (*L. Zander.*)

EHRENBREITSTEIN. Festung und Thal. Der Mündung der Mosel gegenüber gestaltet sich das den Rhein auf dem rechten Ufer begleitende Gebirge zu einem Felsen von der kühnsten, pittoreskesten Form. Die Wichtigkeit dieses Felsens, welchen die Natur zum Hüter der Mosel geschaffen zu haben scheint, werden die Römer unbezweifelt erkannt und deshalb durch künstliche Anlagen seine natürliche Festigkeit erhöhet haben. Einer der Thürme hat von unvordenklichen Zeiten her Cäsar's Namen getragen, und es fanden sich in dessen Grundmauern, zu welcher Untersuchung die Wiederherstellung der Festung, von 1816 an, die Gelegenheit gab, die gewöhnlichen Kennzeichen römischer Bauwerke, die eigenthümliche, sorgfältige Lage des Gesteins und ein die innere Seite bekleidender Mörtelguß. Ebenso wurde um dieselbe Zeit, gleich oberhalb des Dorfes Niederberg, der nach Aremberg und Ems führenden Straße zur Linken, ein Begräbnißplatz entdeckt, in welchem, nach Anleitung der darin häufig ausgegrabenen Waffenstücke und Toilettengegenstände, nur römische Soldaten und deren Angehörige schlafen können. Mehr denn 300 dieser Gräber sind eröffnet worden, und es erregten besonders die auffallend kleinen Schädel allgemeine Bewunderung. Endlich hat man auch am Fuße des Ehrenbreitsteins, in dem Garten des Capucinerklosters, die Fundamente römischer Gebäude, und namentlich ein Wärmestübchen aufgefunden. Es ist sehr erklärbar, daß Wohnungen, im Thale errichtet, der Wuth der Barbaren weichen mußten; jener Thurm aber, auf des Felsens Kuppe, entging oder widerstand der Zerstörung, daß er, ein häufiges sich wiederholendes Geschick römischer Ansiedelungen theilend, die Wiege eines großen, fränkischen Geschlechtes, der Donjon einer allmälig sich erweiternden Burg werden konnte. In der Regel vererbt sich in jedem der großen Geschlechter des Mittelalters irgend ein Lieblingsname. Erembert, Erembrecht werden meist des Thurmes Besitzer geheißen haben, und Erembrechtstein heißt darum ihre Burg. Doch kennt man von diesen Burgherren urkundlich nur den einen Erembertus, welcher, laut des Stiftungsbriefes der Abtei Deutz, den 3. Mai 1019, sein Gut in Mühlheim, Äcker und Weinberge, auch die Rheinfähre, an den Erzbischof Heribert von Cöln vergabte. Das Geschenk der neuen Stiftung überweisend, nennt der Erzbischof den Wohlthäter schlechtweg Erembertus quidam nobilis, der aber comes Erembertus de castro Erembrechtstein, bei Adituus tuitiensis heißt. Von seiner Nachkommenschaft ist nichts bekannt; wol aber weiß man, daß Erzbischof Poppo von Trier (1016 — 1047), der Sohn des Markgrafen Leopold I. von Österreich, einen Vetter, Rabodo genannt, mit dem eingegangenen Kloster St. Thomas, bei Andernach, belehnte, und daß Rabodo's Sohn, Leopold, auf Bitten des Erzbischofs Meginher (1127—1129), dieses Kloster an die trierische Kirche zurückgab. Wie nun Meginher 1129, durch Vermittelung des Abtes Richard von Springiersbach, einer Gesellschaft frommer Frauen, Augustinerordens, das verödete Kloster zuwies, erscheinen unter den Zeugen der hierüber aufgenommenen Urkunde: liberi, Mefridus de Widhe, Gerhardus de Hostade, Luipoldus de Erenbreitstein. Es ist aber der Name Leopold dem rheinischen Franken so fremd, daß unter

Digitized by Google

jenem Leopold von Ehrenbreitstein nur des Österreichers Rabodo Sohn verstanden werden kann. Nochmals wird Leopold von Ehrenbreitstein in der Belehnung, von Erzbischof Hillin den Herren von Lurenburg, um die Burg Nassau ertheilt, den 1. April 1185, unter den Zeugen Herrenstandes genannt; er muß aber bald darauf ohne Nachkommenschaft verstorben sein, denn es gelangten Burg und Herrschaft an die trierische Kirche, welche hiermit ihre erste Besitzung auf dem rechten Rheinufer erwarb. Denn wenn auch die Urkunde, worin Erzbischof Philipp von Cöln den Grafen Theoderich von Wied mit der Burg Olbrück belehnt (1190), unter den Zeugen, noch Rainer, den Grafen von Freusburg, vor Friedrich von Virnenburg und Heinrich und Rembold von Isenburg, einen Florentius von Erembrethstein darbietet, so kann derselbe unmöglich mehr, als den Namen von der Burg gehabt haben. Hillin besserte nämlich wesentlich des Ehrenbreitsteins Bau und Schutzwehren, führte, um die Besatzung zu verstärken, eine Anzahl erzstiftischer Dienstleute als Burgmänner ein, begründete endlich, auf des Felsens südlichem Vorsprunge, eine zweite Burg, die er Hillin-, d. i. Hermannstein, genannt wissen wollte. Dieses Propugnaculum übergab er demjenigen Geschlechte, welches aus dem trierischen Palaste zu vertreiben Erzbischof Adelbero genöthigt gewesen, und so hierauf, nach dem neuen Wohnsitze, den Namen Helfenstein, d. i. Hillinstein, angenommen hat. Nur ein verjährter Irrthum ist demnach die Angabe, daß der Ehrenbreitstein auch Hermannstein geheißen habe. Die Hauptburg diente häufig den Erzbischöfen, Hillin's Nachfolgern, als ein sicherer Aufenthalt; unangreifbar konnte sie fürwahr genannt werden, seit Theoderich den gefährlichsten Nachbarn des Erzstiftes die stattliche Feste auf dem Berge Tabor, Montabaur, entgegengesetzt, Arnold II. das bis dahin offene Coblenz mit Mauern umgeben und durch den Bau des Stolzenfels den Rhein geschlossen hatte. Darum zählte der Ehrenbreitstein eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Burgmännern — als solche nennt des Erzbischofs Balduin Urkundenbuch nur die von Pfaffendorf, Boppard, Spey, Breitscheit, Werth, Camere — darum ist das ganze Mittelalter hindurch nur Friedliches von der gewaltigen Feste zu berichten. Im J. 1439 war sie sogar an Johann von Menzingen pfandweise ausgethan; aus dessen Händen mag Johann II. von Baden sie wieder eingelöst haben, jener Kurfürst, der mehr, wie einer seiner Vorgänger, an dem Ehrenbreitstein gebaut und gebessert hat. „Erzbischoff Johann baute zu Ehrenbreitstein zum Ryne zu das groisse Gehuse mit der Ritterstuben, Cancellien unden im Grunde bis oben us mit vielen Stuben und Gemachen, und zum Felde die Kuchen mit Thurnen und Gemachen, sambt einem Putz durch eynen gantzen Felsen von oben an bis hinab, als man will achten dem Ryne glich." Dem Rheine gleich ist der besagte Pütz oder Brunnen freilich nicht, da eine alte Inschrift ihm nur 280 Fuß Tiefe beilegt, und der Augenschein lehrt, daß er nicht sowol ein Brunnen, als vielmehr eine Cisterne zu heißen hat, bestimmt, die verschiedenen, aus des Berges Schooße sickernden Gewässer aufzunehmen und für einen Nothfall zu bewahren. Immer aber bleibt diese Cisterne, in den Felsen gebrochen, eine bewundernswürdige Arbeit, mit welcher am 8. März 1481 der Anfang gemacht worden, zu Ende September 1484 aber das Werk seine Vollendung erhielt. Von Kurfürst Jacob III. hat man eine Ordnung, wie der Ehrenbreitstein „furthers mit Ampteren, Burggraven u. s. w. versehen werden soll," den 30. Aug. 1569, und derselbe ist der Meinung, daß in Friedenszeiten eine Besatzung von zwölf Trabanten, zwei Büchsenmeistern, zwei Thurmwächtern, einem Pförtner hinreichen werde. Viel ernster ist der zu gleichem Zwecke von Kurfürst Lothar am 26. Aug. 1605 gegebene Articulsbrief, dessen Bestimmungen vollkommen den gefährlichen Zeitläuften angemessen sind. Damals wurden, jeden verdächtigen Besuch in Entfernung zu halten, Medaillen geprägt, ohne deren Vorzeigung Niemandem der Eingang verstattet war. Eine solche hat als Av. das von Trier und Metternich geviertete Wappen Lothar's und die Jahrzahl 1602. Rev. Ein aus Wolken hervortretender, mit dem Schwerte bewaffneter, Arm; unten derer Cratz von Scharffenstein Wappen; oben, in zwei Zeilen: Deo virtute et labore. Zu den Seiten: F.(riedrich) V.(on) S.(charffenstein) O.(brist). Eine andere, ebenfalls aus Kupfer, enthält im Av. des Kurfürsten Wappen, mit der Jahrzahl 1609. Rev. In der Mitte mehre abwärts gekehrte Pfeile, zu jeder Seite von einer hervortretenden Hand erhalten. Unten eine Rose, derer von Stein Wappen; daneben die Zahl 22. Oben: Deo; rechts über den Händen: Soli, links: Gloria; unten: P.(hilipp) A.(nton) V.(on) S.(tein). Unter den Händen, durch die Pfeile getrennt: Vnita-Dvrant. Die letzten Worte vielleicht eine Anspielung auf die eben in Coblenz abgeschlossene Liga. Friedrich Cratz von Scharffenstein ist vom 29. Jan. 1597, more Trev. bis 1608, Philipp Anton von Stein von 1609 bis zu seinem Todestage, den 24. Nov. 1627, Amtmann und nach der Sitte der Zeit zugleich Hauptmann auf Ehrenbreitstein gewesen. Bis auf Lothar's Zeiten konnte der Ehrenbreitstein nur als eine besonders feste Burg gelten; sie in eine regelmäßige Festung zu verwandeln, beabsichtigte der Kurfürst, und bereits 1600 wurde mit den Arbeiten der Anfang gemacht. Sie leitete Jacob Pasqualin, der zu dem Ende aus den Niederlanden berufene Ingenieur, welchem eine Arbeit seines Vaters oder Oheims: „Verzeichniß der Festung Ehrenbreitstein, wie dieselbe aõ 1564 durch Maximilian von Pasqualin, Fürstl. Gülichischer Baumeister, angegeben worden," gar sehr zu Statten gekommen sein mag. Unter des jüngern Pasqualin Aufsicht erhoben sich in dem Front d'attaque die beiden Bastionen, Metternich und Ley. Sie sollten nach wenigen Jahren Proben ihrer Tüchtigkeit ablegen; denn Lothar's Nachfolger, Philipp Christoph von Sötern, der bereits 1630 von Frankreich eine jährliche Pension von 36,000 Livres bezog, wurde durch seine steigende Feindschaft für Domcapitel und Landschaft, in dem Verfalle der Angelegenheiten der Liga, von der er eine Hauptstütze gewesen, dahin gebracht, für sich und seine Gebiete französischen Schutz zu suchen. Ein Vertrag um die Aufnahme französischer Besatzung in Ehren-

Digitized by Google

breitstein und Coblenz, wenn auch im December 1631 verabredet, konnte doch erst im April 1632 veröffentlicht werden, indem der König von Schweden mit großem Ungestüm die Einräumung der besagten Plätze gefodert hatte, den Stiftsinsassen auch die französische Protection zum Äußersten gehässig war. Des Kurfürsten Anschlag auf Coblenz wurde einstweilen durch der Bürger Wachsamkeit vereitelt; in Ehrenbreitstein aber führte der Maréchal-de-camp, Ludwig de Briançon, Baron de la Saludie, in der abenteuerlichsten Weise 1000 Franzosen ein, den 19. Juni 1632. Nachdem auch, ohne große Anstrengung, die kaiserliche Besatzung aus Coblenz vertrieben, Trier von dem Marschall von Estrées eingenommen worden, trat Bussy-Lameth in Ehrenbreitstein auf, um im Namen seines Königs ein Proconsulat über das trier'sche Erzstift auszuüben und mehr und mehr den Kurfürsten in seiner Devotion für Frankreich zu bestärken. Das Alles wurde jedoch, so hieß es, auf friedlichem Wege, um der von dem Kurfürsten gefoderten Intervention zu willfahren, vollbracht. Indem aber die nördlinger Schlacht endlich für Frankreich Veranlassung geworden, von der tückischen zu offener Feindschaft überzugehen, nahmen die Kaiserlichen, nach mancherlei Abwechselung des Kriegsglückes, am 4. Mai 1636 Coblenz mit stürmender Hand, und sofort wurde auch der Ehrenbreitstein vollständig eingeschlossen, ohne daß darum eine regelmäßige Belagerung stattgefunden hätte. Nur die untere Festung wurde von dem linken Rheinufer aus beschossen, auf dem rechten Ufer setzte es dann und wann derbe Hiebe, hauptsächlich wenn ein Transport von Lebensmitteln einzuführen oder aufzufangen war; denn von Anfang an hatten die Belagerten mit Noth und Mangel zu kämpfen, außerdem, daß sie viel von der Uneinigkeit ihrer Anführer leiden mußten. Bussy-Lameth wollte in dem ganzen Umfange des Kurstaates gebieten, la Saludie auf seinem Ehrenbreitstein keinen Vorgesetzten anerkennen. Den Versuch, ihnen Hilfe zu bringen, vereitelte Johann von Werth in dem Gefechte bei Grenzhausen, den 30. Jan. 1637; kleinere Unternehmungen der Art, wenn auch theilweise durchgeführt, konnten den Fall der Feste nur verzögern. Als Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse alle geschlachtet und verzehrt waren, als aus Bonn das schwere Geschütz eingetroffen und seine verderbliche Wirksamkeit begann, da erkannte Bussy, wie la Saludie, die Unmöglichkeit eines längern Widerstandes, und gingen am 26. Juni 1637 eine ehrenvolle Capitulation ein. Am 27. zogen die Franzosen, etwa 140 Mann, Gerippen vergleichbar, aus, und die Festung wurde, nach den Bedingungen der Capitulation, von Kur-Cöln in Sequester genommen. Dabei hatte es sein Bewenden, bis zum 30. Juli 1650, an welchem Tage, nach den Bestimmungen des Reichsfriedens-Executionsschlusses, die kaiserliche Besatzung abzog und im Namen des trierischen Coadjutors, Karl Kaspar von der Leyen, Besitz genommen wurde. Seitdem genoß der Ehrenbreitstein eines langen Friedens; das französische Bombardement von 1688 galt meist nur der Stadt Coblenz; die Besorgnisse um einen Angriff (1734) schwanden alsbald, wie diejenigen, die durch der Alliirten Fortschritte nach der Schlacht bei Crefeld 1758 veranlaßt, wenngleich damals der Kurfürst sich veranlaßt sah, französische Besatzung aufzunehmen und dieser bis zu dem hubertsburger Frieden die Bewahrung der Festung zu überlassen. In jenen friedlichen Zeiten diente der Ehrenbreitstein theils als Militairdepot, theils als Staatsgefängniß, und hatte mit der Stadt Coblenz einen und denselben Gouverneur. Bei dem Ausbruche des Revolutionskrieges würde Stadt und Festung für Custine eine leichte Beute geworden sein, wenn dieser nicht vorgezogen hätte, zwischen Main und Lahn sich herumzutreiben, anstatt rasch der Mündung der Mosel zuzueilen. So wurde eine reichliche Zeit gewonnen, um die Vertheidigungsmittel des Ehrenbreitsteins in aller Weise zu stärken und zu bessern. Schon vor Räumung des linken Rheinufers war der österreichische Oberstlieutenant Johann Sechtern zum Commandanten ernannt worden, und befehligte eine aus Österreichern, Trierern, Cölnern und verschiedenen kleinern Contingenten bestehende Besatzung, als am 5. Sept. 1795 bei Ürdingen der erste Rheinübergang der Franzosen begann. Am 16. Sept. ging auch der rechte Flügel der Sambre- und Maasarmee bei Neuwied über, und nun nahm die Blokade von Ehrenbreitstein ihren Anfang, die jedoch nicht länger als bis zum 18. Oct. währte. Clairfait's Sieg an der Nidda, den 13. Oct., und der Entsatz von Mainz, soweit dasselbe auf dem rechten Ufer cernirt war, hatten Jourdan's Rückzug zur Folge, welcher mittels der Brücken von Neuwied und Deutz bewerkstelligt wurde. In dem Beginne des Feldzuges von 1796 wieder die Offensive ergreifend, betrat Jourdan bereits am 30. Mai das linke Ufer der Wupper; am 1. Juni überschritt seine Armee die Agger, um sodann bis an die Lahn vorzugehen und mit ihrem rechten Flügel Ehrenbreitstein einzuschließen. Aber des Erzherzogs Karl Sieg bei Wetzlar, den 15. Juni, hatte abermals den schleunigsten Rückzug der Franzosen zur Folge; am 19. Juni befanden sich die Divisionen Championnet, Bernadotte und Grenier wieder auf dem linken Rheinufer vereinigt, und einzig Düsseldorf und der Brückenkopf bei Neuwied blieben von den Republikanern besetzt. Jedoch hatte Wurmser, der vom Oberrhein einen Theil seines Volkes hatte entsenden müssen, um gegen die Sambre- und Maasarmee die Lahn zu behaupten, dadurch der französischen Rheinarmee eine Blöße gegeben, welche diese benutzte, um ihn am 14. Juni bis unter die Kanonen der Rheinschanze Mannheim zurückzudrängen und am 24. Juni den Strom bei Kehl zu überschreiten. Hiervon traf nicht sobald die Nachricht in Jourdan's Hauptquartier ein, als sämmtliche Divisionen der Sambre- und Maasarmee zum andern Male sich in Bewegung setzten, um gegen die Lahn vorzudringen. Vom 28. Juni bis 2. Juli hatte die ganze Armee ihren Rheinübergang vollbracht, die Österreicher unter Kray zogen sich auf das linke Ufer der Lahn zurück, und dieser Fluß selbst wurde am 9. Juli von den Franzosen überschritten. Der seinem Schicksale überlassene Ehrenbreitstein wurde von einem Theile der Division Marceau blokirt, nach wenigen Tagen aber dem Feinde der Gegenstand ernstlicher Anstrengungen. Der General Pon-

Digitized by Google

cet leitete diese Quasibelagerung, in welcher das Bombardement vom 9. Juli und die Erstürmung des Nellenköpfchens, am 30. Juli, als die wichtigsten Ereignisse zu gelten haben. Durch das Bombardement hatte das Thal am meisten zu leiden. Die Anstrengungen der Franzosen, statt an dem zweckmäßigen Widerstande zu ermüden, verdoppelten sich in dem Maße, als von dem Kriegstheater an Donau und Main ungünstigere Nachrichten einliefen. Schon wurde, am 16. Sept., an der Lahn gefochten, am 17. Sept. Morgens räumte die fortwährend im Weichen begriffene Sambre- und Maasarmee die in der Gegend von Hachenburg und Dierdorf inne gehabte Stellung, um sich theils auf Neuwied zurückzuziehen, theils der Sieg sich zuzuwenden. Um 9 Uhr Morgens, an demselben Tage, zeigten sich bei Pfaffendorf die Vorläufer des Entsatzes. Sechtern empfing von dem Erzherzoge Karl, in Ansehung seiner tapfern Vertheidigung, ein Danksagungsschreiben; derselbe ist auch, zu fernerer Anerkenntniß seines Verdienstes, in späterer Zeit in den Freiherrenstand erhoben worden, mit dem Prädicat von Hermannstein. Den Unterschied von Ehrenbreitstein und Hermannstein hatten wir noch nicht aufgefunden. Vorher aber mußte Sechtern noch eine vierte Blokade aushalten. Folge von des republikanischen Generals Hoche Rheinübergang, den 18. April 1797, und von Werneck's Rückzug, wurde sie von General Goullus geleitet, ohne zu wichtigen Ereignissen Veranlassung geben zu können, da der Präliminarvertrag von Leoben sehr bald die Einstellung der Feindseligkeiten verfügte. Die Franzosen verließen ihre Postirungen; es mußte aber auch vor des Jahres Ablauf, mit allen seinen Landsleuten, Sechtern den Schauplatz seines Ruhmes verlassen und der Feste fernere Bewachung den Reichstruppen allein anheimstellen. Es ist Sage, stark begründete Sage, daß die abziehenden Österreicher gar gern den Ehrenbreitstein an die Franzosen überliefert hätten, in Erwartung einiger dafür in Italien zu genießender Vortheile, daß dieses löbliche Vorhaben aber durch die Wachsamkeit trierischer Officiere vereitelt wurde. Den bösen Leumund zu verstärken, dient u. A. der Franzosen unerhörtes Verfahren gegen die durch den Abzug der Österreicher so sehr geschwächte Besatzung. Während man zu Rastadt unterhandelte, ordneten die Machthaber in Paris eine neue Blokirung des Ehrenbreitstein an, die vom Februar 1798 an mit mehrer oder minderer Strenge ganzer 14 Monate hindurch fortgesetzt wurde [1]). Feindseligkeiten wurden nicht verübt; aber wie bündig und lebhaft auch der Commandant, der trierische Artillerieoberst Johann Philipp von Faber, die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts anrief, und die Conventionen, durch welche die Art und Weise, seine Festung zu verproviantiren, bestimmt, jede Zufuhr wurde aufgefangen, und Faber mit seiner Garnison, und minder nicht die Bevölkerung des Thales, hatten den Sommer und Winter 1798 durch mit dem drückendsten Mangel zu kämpfen. Sie litten standhaft; zumal eine Zeit lang die Gewinnsucht französischer Behörden in Coblenz ihnen dann und wann eine spärliche Aushilfe zukommen ließ. Schiffe, die in der obern Rheingegend Lebensmittel geladen hatten, entgingen mehrmals der Wachsamkeit der feindlichen Vedetten. Aber das Geheimniß jenes Schleichhandels kam zu Tage; der Commandant zu Coblenz, Legrand, stürzte sich, um den Folgen der Entdeckung zu entgehen, in einen Brunnen, wurde schwer beschädigt wieder herausgezogen und ging sichtlich der Genesung entgegen, als er, der Sage nach, auf Betrieb seiner Spießgesellen vergiftet wurde. Von dem an stieg die Noth mit jedem Tage. Ein Huhn ward mit 4, eine Gans mit 8, ein Pfund Butter mit 4, das Pfund Kaffee mit 12, ein Pfund Zucker mit 12, eine Klafter Holz mit 40 Fl. bezahlt. Vom November ab war schlechterdings nichts mehr käuflich zu haben, und es mußten selbst die Einwohner im Thale aus den Magazinen der Festung gespeist werden, d. i. ihre Ration Brod empfangen. Den 23. Nov., als des Kurfürsten Namensfest, feierte der Commandant mit einem Ball, und es wurden bei dieser Gelegenheit die Damen ersten Ranges mit Weißbrod und rothem Ungarwein, jene zweiten Ranges mit Weißbrod und weißem Ungarwein, sämmtliche Herren mit Schwarzbrod und Landwein bewirthet. Andere Lebensmittel waren nicht mehr vorhanden, und selbst die Vögeljagd hatte ihre frühere Ergiebigkeit verloren; denn es brachte die Erscheinung einer Bachstelze oder Meise Hunderte von Schützen, Stabsofficieren und Bettelknaben in bunter Mischung auf die Beine, daß das gefiederte Wild zuletzt Felsen und Thal als eine dem Fluch verfallene Stelle mied. Noch hoffte Faber auf diplomatische Verwendungen, aber es blieben Schreiberei und Geschwätz gleich unwirksam. Da endlich, als das letzte Brod gegessen, mußte der Commandant dem, was seine Unterhändler mit den Franzosen verabredet, die Zustimmung ertheilen, den 24. Jan. 1799. Am 27. Jan. zog die Besatzung aus, etwa 2000 Mann, meist Trierer und Cölner, doch auch Neuwieder, Hildburghäuser und Münsteraner; ihr folgten, außer dem Gepäcke, neun Kanonen, die nicht zu der Festungsartillerie gehörten, dann eine Anzahl bedeckter Wagen. Sie nahm, über Frankfurt, die Richtung nach Böhmen. Eine französische Besatzung trat sofort an ihre Stelle; es wurde auch bis gegen 1800 lebhaft an der Verstärkung und Erweiterung der Werke gearbeitet, hierauf aber, in dem Frieden von Luneville, die vollständige Schleifung verordnet. Das Sprengen dauerte die Monate März und April 1801 hindurch, und nicht nur die eigentlichen Festungswerke, sondern auch die Gebäude, deren bunte Gruppirung und kühne Formen dem Ganzen einen eigenthümlichen romantischen Anstrich verliehen hatte, sanken in Staub und Asche. Die untere Festung, unmittelbar an dem Rheinufer, mußte dieses Schicksal theilen. Vorher war alles des Transportes werthe und empfängliche über den Rhein und nach dem innern Frankreich gebracht worden; die kolossale Mutter Gottes in Bronze, einst von Marienburg der Stolz; die andere Mutter Gottes auf dem Sprung, der Sage nach von Silber; die Trophäen von Sickingen's Fall; eine

1) Vergl. Documentirte Beleuchtung der äußern Verhältnisse der Festung Ehrenbreitstein des Obersten von Faber. Im Juni 1798.

Digitized by Google

Artillerie von mehr als einer Million Gulden werth, darunter die zwölf Apostel, halbe Karthaunen, zwei Feldschlangen von ausgezeichneter Größe, und vorzüglich der berühmte Vogel Greif, von 300 Centner Gewicht, 17 Fuß 3 Zoll Länge, und eine Kugel von 160 Pfund schießend. Das Ungeheuer, in der Christenheit ohne Gleichen, hatte Kurfürst Richard von Greifenklau, der Franzosen Freund, 1528 gießen lassen, und es waren die ungeheuersten Anstrengungen erfoderlich, um damit den Berg herunter zu kommen. Nur Menschenhände und Walzen konnten da angelegt werden. Gegenwärtig prunkt das Arsenal zu Metz mit diesem Stücke, dem seit Kurzem eine Lavette beigelegt worden ist. Es hat nämlich der aus Feindesland herstammenden Trophäe die Nationaleitelkeit eine besondere Wichtigkeit beilegen wollen, ohne zu bedenken, daß der Vogel Greif von seinem Standpunkte zu Metz aus nur an den gröbsten Verstoß gegen Treu und Glauben, an Wortbruch und Meineid mahnt. Von allen Ruinen am Rhein sind jene des Ehrenbreitsteins die häßlichsten gewesen, in richtigem Verhältnisse zu dem Aufwande von Kunst und Kraft, der, um sie hervorzubringen, erfoderlich war. Scheußlich war der Anblick, den jene verworrenen Steinhaufen boten. Den Grund und Boden erwarb das Metzgerhandwerk im Thal zu Eigenthum. Im Sommer 1813 fanden sich jedoch französische Ingenieure ein, Vermessungen vorzunehmen und Plane zu einer Wiederherstellung der Festung zu entwerfen; daß sie nicht vollständiger ihren Auftrag vollzogen, darüber hat Napoleon im November desselben Jahres zu Mainz großes Misfallen geäußert. Er scheint auf einen haltbaren Punkt an dieser Stelle gerechnet zu haben. Was seine Bauleute verabsäumten, das ist unter preußischer Herrschaft eingebracht, und der seit 1816 aus seinen Trümmern wieder erstandene Ehrenbreitstein ist das wichtigste Glied in dem ausgedehnten Befestigungssysteme von Coblenz geworden[2]). Von den Bastionen der neuen Festung heißt die eine Helfenstein, um daß sie den Raum der alten Burg einnimmt.

Zu des Ehrenbreitsteins Füßen breitet sich das Städtchen Thal-Ehrenbreitstein aus, ursprünglich nur ein Dorf, Mühlheim im Thal, oder Mühlheim unter Helfenstein genannt, und nach Niederberg in die Pfarre und das Gericht gehörig. Zweierlei gab diesem Dorfe im Mittelalter einige Bedeutung, ein Nonnenkloster, Franziskanerordens, für 80 Schwestern berechnet, dann ein Sauerbrunnen, dessen Wasser frühzeitig der ganzen Umgebung ein Lieblingsgetränk geworden ist. Die Quelle, gemeiniglich der Born schlechtweg genannt, hieß in jenen frühern Zeiten der Schwalborn, und war das Eigenthum einer Familie von Schwalborn, die, dem Wappen nach zu schließen, mit denen von Helfenstein denselben Ursprung haben wird. Heinrich von Schwalborn, des Teutschordens Komthur zu Tuchel, ist durch seine Feindschaft gegen die Polen merkwürdig geworden. In die Schlacht bei Tannenberg ziehend, den 15. Juli 1410, ließ er sich zwei blanke Schwerter vortragen: die sollten, das gelobte er, anders nicht, als von der Feinde Blut starrend, in die Scheide zurückkehren; aber er konnte in der Schlacht unerwünschtem Ausgange den Tod nicht finden; in der Gefangenschaft den Polen noch fürchterlich, wurde er auf Jagello's Geheiß enthauptet. Seit unvordenklichen Zeiten ist der Schwalborn der Gemeinde Eigenthum, und gegenwärtig um 600 Thaler verpachtet (um 5000 Fl. 1821). Das Kloster nahm um 1460 die Regel der Chorfrauen St. Augustini an, baute auch um dieselbe Zeit eine neue Kirche, die an 6000 Fl. zu stehen kam, und vielleicht in ihrer Stattlichkeit den Kurfürsten Johann II. von Baden zu dem Gedanken verleitete, an der Nonnen Stelle Augustinereremiten von der sächsisch-thüringischen Provinz zu setzen. Die Klosterfrauen, wie hartnäckig sie auf ihrem Rechte bestanden, mußten, in Folge erzbischöflicher Verfügungen vom 1. April 1487 und Samstag nach Oculi 1496, weichen, und als eine Entschädigung das verlassene Kloster Schönstatt bei Vallendar annehmen, und die Augustinereremiten bezogen das ihnen bestimmte Haus. Sie waren großentheils Thüringer oder Meißner. Man weiß, daß der erste Prior, Johann Bruheim, von Geburt ein Gothaner war. Sollte in Wahrheit, wie man erzählt, längere Zeit Martin Luther hier gehaust haben, so kann es so wenig befremden, daß die neue Lehre gar bald in dem Kloster unter dem Helfenstein Eingang fand, als daß solche Neuerung den baldigen Untergang der ganzen Anstalt herbeiführte. Johann von Vallendar wird noch 1558 als Prior genannt; aber es erlosch unvermerkt, mit sammt der klösterlichen Ordnung, der Convent, und 1571 wurde das verlassene Kloster als herrenloses Gut von dem Kurfürsten in Besitz genommen. Der Wohlstand des Fleckens Mülheim, so wird er in der von Kurfürst Lothar am 17. Mai 1618 gegebenen Polizeiordnung genannt, litt jedoch keineswegs unter der mit dem Kloster vorgenommenen Veränderung, empfing vielmehr bedeutenden Zusatz, als Kurfürst Philipp Christoph sich unter den Kanonen der Festung Ehrenbreitstein eine neue Residenz, die Philippsburg, und rheinaufwärts (1628) ein Capucinerkloster erbaute. Die beiden Endpunkte zu vereinigen, entstand, dem Rhein parallel, eine neue Straße, daß nicht mehr, wie vordem auf das Thal unter dem Helfenstein Mülheim, oder wie der Ort, nach des Kurfürsten Willen, fortan heißen sollte, Philippsthal beschränkt war. Gewerbe und Bevölkerung nahmen unter dem Einflusse der Hofhaltung einen bedeutenden Aufschwung, mußten aber schwer des Fürsten Einverständniß mit den Franzosen büßen. Namentlich haben diese am 5. Mai 1636 den ganzen Ort in Brand gesteckt. Langsam und mühselig erhob er sich wieder aus den Trümmern. Das Rathhaus wurde 1675 gebaut. Kurfürst Johann Hugo erbaute von 1702 ab dem Thal eine eigene Pfarrkirche, die Kreuzkirche, auf der Höhe, die am 23. Oct. 1707 geweiht wurde. Kurfürst Franz Georg fügte der Phi-

2) Vergl. An Essay on the modern system of fortification adopted for the defense of the Rhine fronteer and followed in a greater or less degree in all the principal works of this kind now constructed on the continent, exemplified in a copious memoir on the fortress of Coblenz, and illustrated by plans and sections of the works at that place, by Lieut. Colon. *J. A. Humphrey*. (London 1838.) S. 39, mit fünf lithogr. Planen.

Digitized by Google

lippsburg einen zweiten Palast, den sogenannten Dicasterialbau, hinzu; bestimmt, des Landes oberste Behörde aufzunehmen, ist derselbe in dem Zeitraume von 1738—1747 aufgeführt worden. Um 1760 berechnete das Pfarramt 2220 Communicanten; aber Kurfürst Clemens Wenceslaus, nach Coblenz seine Residenz verlegend (1787), that damit den materiellen Interessen von Thal-Ehrenbreitstein großen Abbruch, und den Ruin zu vollenden, kam der Revolutionskrieg mit allen seinen Schrecknissen. Unvergeßlich wird des Städtchens Bewohnern die Blokade von 1798 bleiben, und als Folge davon die Reihe drückender Entbehrungen, wobei jedoch merkwürdig ist, daß niemals der Gesundheitszustand befriedigender war, als grade in den Monaten, da Brod, in ziemlich beschränkter Ration, das einzige Nahrungsmittel ausmachte. Der Reichsdeputationsschluß gab die Reste des Kurfürstenthums Trier, auf dem rechten Rheinufer, an das fürstliche Haus Nassau-Weilburg, und Thal-Ehrenbreitstein wurde einer Regierung und des Justizsenates Sitz, erhielt sogar eine eigene Münze. Die vielen Beamten veranlaßten eine bedeutende Circulation; noch einträglicher wurde der Bevölkerung der lebhafte Schleichhandel mit dem linken Rheinufer, welche der Franzosen abgeschmacktes Mauthsystem veranlaßte. Das J. 1811 ward wieder eine Glanzepoche für Ehrenbreitstein. Damals wohnten in den 256 Häusern der Stadt und in 23 einzelnen Häusern und Mühlen der Markung 2427 Menschen, Katholiken 2326, Lutheraner 31, Reformirte 4, Juden 66. Dieser Flor war jedoch, bei dem Wechsel der Herrschaft in Folge der Bestimmungen des wiener Congresses, nur von kurzer Dauer. Die verschiedenen Behörden gingen ein oder wurden nach Coblenz verlegt; der Handelsverkehr blieb nicht länger dem rechten Rheinufer ausschließlich zugetheilt. Diese Veränderungen haben auf Wohlstand und Bevölkerung abermals in der nachtheiligsten Weise gewirkt. Nach der Aufnahme von 1841 zählte das Städtchen öffentliche Gebäude 20, Wohnhäuser 242, Wirthschaftsgebäude 34, überhaupt 296 Gebäude und 2000 Einwohner; Katholiken 1793, Evangelische 148, Juden 59. Darunter befanden sich 8 Kaufleute, 35 Krämer, 28 Wirthe, 8 Metzger, 8 Bäcker, ein Bierbrauer, 2 Gärber, 12 Fuhrleute. Mit der Aufnahme von 1838 verglichen, ergab sich ein Minus von 182 Köpfen. Den Abgang anderweitiger Nahrungsmittel kann eine Markung von 130 Morgen keineswegs ersetzen. Im Laufe des J. 1842 ist Ehrenbreitstein wieder der Sitz des Justizsenats geworden, von welchem der ostrheinische Theil des Regierungsbezirkes Coblenz abhängig ist. Dem Justizamte Ehrenbreitstein sind die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein und Vallendar, oder die sieben Schöffengerichte Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Müllenbach oder Immendorf, Niederwerth, Pfaffendorf und Vallendar unterworfen. Die Bürgermeisterei Ehrenbreitstein, des Kreises Coblenz, umfaßt die Gemeinden Aremberg, Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Immendorf, Neudorf, Niederberg, Pfaffendorf und Urbar. Seit dem 18. April 1819 wird die Verbindung mit Coblenz durch eine Schiffbrücke, die auf 38 Schiffen ruht, unterhalten. Vergl. (Jos. v. Hommer) Historische Notizen von dem Thal Ehrenbreitstein. Der Bürgerschaft daselbst an dem Jubelfeste der dasigen Kirchweihe am 25. Oct. 1807 gewidmet und zum Besten der dasigen Armen verlegt. 1807. S. 49. (*v. Stramberg.*)

EICHSTEDT, EICKSTÄDT (ehemals Eckstede, auch Egstede), ein in den brandenburgischen Marken noch blühendes altes adeliges, theilweise auch gräfliches Geschlecht, welches sich in Pommern und Niederlausitz, in Dänemark und Ungarn in verschiedenen Linien ausgebreitet hat. Es gehörte zu den schloßgesessenen Geschlechtern, in den lateinischen Urkunden Castellani genannt. Vor dem übrigen Landadel waren sie dadurch bevorrechtigt, daß sie nicht allein Inhaber eines eigenen Schlosses waren, oder die Beschützung eines landesherrlichen anvertraut erhielten, sondern daß sie auch ihre Lehne besonders und zuerst empfingen, bei den Huldigungen zuerst aufgerufen und nur vor dem Landesfürsten und seinem Hofgerichte belangt werden konnten, dagegen andere Edelleute in dem ersten Rechtsgange sich vor den Land-, Burg- oder Voigteigerichten stellen mußten. In den Kriegszeiten machten sie eine eigene Abtheilung des Heeres aus, die von Officieren aus ihren Geschlechtern geführt wurden. Sie hatten auch das Recht, die Steuern von ihren Gütern unmittelbar in die fürstliche Kammer, die Andern aber in die Landrenteien, zu liefern, und endlich den unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden Adel als Afterlehnleute zu belehnen und ihn unter ihre Banner zu nehmen.

Als im J. 1357 dem Herzoge Barnim von Pommern die Freiheit vom Kaiser Karl IV. eingeräumt wurde, zehn Hof- und Erbämter zu bestellen, erhielt dieses Geschlecht im folgenden Jahre die Würde eines Erbkämmerers. Seine Besitzungen waren und sind noch in den Marken und Pommern sehr bedeutend und belaufen sich nach dem Verzeichniß derselben, welches sich in Steinbrück's historisch-genealogischen Nachrichten derer von Eickstedt (Stettin 1801) befindet, über 100 Rittergüter, die es theilweise oder ganz besitzt. Volrad und Diederich I. von Ekstedt kommen schon bei Beckmann in seiner Beschreibung der Mark Brandenburg in einer Urkunde von der Stadt Werben als Zeugen im J. 1104 vor; ein Konrad von Ekstedt unterzeichnet im J. 1129 unter den Grafen und Freien die Urkunde, worin Kaiser Lothar II. zu Goslar den Verkauf einiger Güter des Pfalzgrafen Friedrich von Putelndorff an Gerhard de Lochteneu (bei Pfeffinger, Braunschw. G. 1. Th. S. 511) bekräftigt. Er war einer der Kriegsobersten und Legaten dieses Kaisers, der im folgenden Jahre zu Halle unglücklicherweise sein Leben verlor. Erst hundert Jahre später erscheint in den Urkunden der Name dieses Geschlechts öfters wieder, als Zeugen oder als Wohlthäter der benachbarten Klöster. Die merkwürdigsten im 13. Jahrh. waren: Georg von Eichstedt, der zehnte Ordensmeister in Livland (1264); er regierte nur drei Jahre, die in beständigen Fehden mit den Livländern zugebracht wurden. Ludolf (1266), Beteke (1270—1282), Cuno (1280—1321), Friedrich (1271—1296), Bertram (1281) und

Digitized by Google

Busso (1283) kommen bei Gerken (cod. dipl.) in den benannten Jahren vor.

Im 14. Jahrh. ist die Geschlechtsfolge diplomatisch bestimmt. Von den Brüdern Friedrich und Diedrich, Wohlthätern des Klosters Josenitz, laut Urkunde vom J. 1305, war Ersterer verheirathet und Vater von fünf Söhnen: 1) Friedrich II., 2) Henning I., 3) Dubschlaff, 4) Jaromir und 5) Bertram. Friedrich II. war Bischof zu Kamin. Er stiftete 1320 eine Vicarie daselbst und begleitete als Vicedom den Herzog Barnim III. von Pommern in der Fehde gegen den Kurfürsten Ludwig von Brandenburg, und auch, nachdem er 1330 zum Bischof erwählt worden, folgte er demselben in den Feldzug gegen Markgraf Ludwig von Brandenburg (1334), wo er als Mittler zwischen den streitenden Fürsten ein Bündniß abschließen half, das auf dem Reichstage zu Frankfurt 1338 von Kaiser Karl IV. bestätigt wurde. Der Bischof Friedrich wird übrigens von den pommerischen Chronisten als ein sehr frommer und seiner Herr gelobt, der sehr viel Gutes gethan, überall Frieden gehandhabt, den pommerischen Herzogen mit Rath und That beigestanden und die Klöster und Brüderschaften reformirt habe. Er starb 1343. Jaromir kommt als Bruder des Templerordens noch im J. 1378 vor. Henning, Dubschlaff und Bertram waren verheirathet. Henning I. hinterließ drei Söhne: Friedrich III., Ritter (1370), Henning II. und Hans, welcher Kanonikus zu St. Maria in Stettin (1380) und Archidiakonus zu Pyritz war. Mit ihm erlosch diese Nebenlinie. Bertram, der bis zum J. 1344 als Zeuge in den Urkunden von Herzog Otto I. öfters vorkommt, hatte nur einen Sohn, Friedrich IV., der als Domherr zu Kamin und Dompropst zu Kolberg (1362) starb. Dubschlaff I., Ritter, pflanzte allein mit einer von Wedel sein Geschlecht dauerhaft fort. Er war ein treuer Begleiter der Herzoge Barnim und Otto von P.; er war mit ihnen auf dem Reichstage zu Nürnberg, wo er den von den Herzogen ausgestellten Lehnrevers an den Kaiser Ludwig mit unterzeichnete (1338). Seine beiden Söhne, I. Peter und II. Gerd, waren die Stifter zweier Hauptstämme, wovon der von Peter noch blüht.

Die Hauptlinie zu Wollin, Coblenz, Krugsdorf und Zarrentin. — Gerd war der Stifter dieses Hauptstammes durch Ilsa von Wassow und Anna von Wedel, mit denen er nur einen Sohn, Franz, erzeugte. Nach dem Tode seiner Frauen ging er in das Stift zu Kamin (1372), wo er als Dechant starb. Sein Sohn Franz, mit Katharina von Benzen vermählt, erzeugte einen Sohn, Hans, und zwei Töchter. Hans besaß Wollin und Bartikow. Seinen Antheil an Rothen-Clempenow, Colbitzow und Polchow verkaufte er an seine Vettern Georg I. und Dubschlaff I. (1556). Durch den Herzog Georg von Pommern erhielt er ein Collationspatent d. d. Wolgast 1526 zum Dompropst zu Kolberg. Mit Euphemia von Ziegesar erzeugte er, außer zwei Töchtern, drei Söhne: 1) Dubschlaff II., 2) Alexander (gest. 1586), Rath und Schloßhauptmann zu Uckermünde, Treptow und Clempenow. In den Jahren 1560—1581 kommt er als Landrentmeister und Obereinnehmer vor. Die müggenburgischen Lehen wurden ihm gegen eine Pfandsumme von 20,000 Thalern versetzt, die seine beiden, mit Dorothea von Jasmund erzeugten, Töchter, Euphemia, mit Vivigenz v. Eickstedt, und Auguste, mit Wilke v. Platen, Hauptmann zu Stolpe, verheirathet, erbten. 3) Valentin (geb. 1527, gest. 1579), auf Coblenz, Damitzow, Tantow und Krugsdorf. Er war fürstl. pommerischer geheimer Rath und Kanzler, auch Schloßhauptmann zu Wolgast und Uckermünde. In den wichtigsten Angelegenheiten damaliger Zeit wurde er von seinem Herrn gebraucht. So wurde er 1552 nach Passau gesandt, um den Frieden mit abzuschließen, 1555 auf den Reichstag nach Augsburg, 1577 nach Wien, um vom Kaiser Rudolf die Belehnung für seinen Herrn zu erhalten. An der im J. 1559 errichteten Kirchenordnung nahm er den thätigsten Antheil; auch schloß er 1560 den Vergleich ab zwischen dem Herzoge und den Landständen wegen des Stiftes Kamin und der davon abhängenden Prälaturen, Präbenden und Kanonikate. Für die Vergrößerung seines Geschlechtes war er sehr bedacht; er erkaufte Tantow, Coblenz und Krugsdorf, vertauschte seinen Antheil an Colbitzow und Polchow gegen Damitzow, und ließ sich zu gesammter Hand mit seinen Vettern über Berentlow, Mellin und Wollin belehnen. Außer seinen vielen Landesgeschäften fand er noch Muße, mehre Werke herauszugeben, als: Chron. Pom. Annales pom.; Vita Philippi u. a. Mit seiner ersten Frau, Anna von Jasmund, hatte er vier Söhne und vier Töchter erzeugt. Von seinen Söhnen war Johann Friedrich (gest. 1590), pommerischer Landrath, mit Ursula von Arnim verheirathet, starb aber ohne Kinder; desgleichen Kaspar (geb. 1567, gest. 1607), der letzte dieser Linie, worauf Coblenz und Krugsdorf an seinen Vetter Hans fielen. Zarrentin kam als ein eröffnetes Lehen an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, der Johann von Arnim damit belehnte.

I. **Die Hauptlinie zu Roth-Clempenow.** — Peter war mit Barbara von Wedel verheirathet und starb als Bürgermeister zu Stettin 1456 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Dubschlaff II. Dieser war Ritter, wie sein Großvater, und Rath bei Herzog Barnim X. v. P. (1442). Er besaß Rothen-Clempenow und hatte mit Katharina von Heidebreck vier Söhne: Vivizenz, Marcus, Friedrich IV. und Franz, erzeugt, welche 1442 und 1488 in dem brandenburgischen Lehnbriefe vorkommen. Vivizenz war allein von seinen Brüdern verheirathet, mit Katharina von Benzen, von der er mehre Söhne hinterließ. Er stand in großem Ansehen bei Herzog Bogislav X. v. P., dessen Großhofmeister und Kanzler er war; auch wird er namentlich in den Urkunden als Erbkämmerer genannt. Er begleitete auch den Herzog Bogislav X. auf seiner Reise nach dem gelobten Lande (1496), und erhielt von den Herzogen Georg und Barnim die Güter Barnimslow, Hohenholz, Tantow und Damitzow. Die Klöster suchten durch Auftragung von Lehen seinen Einfluß und seine Gunst sich zuzueignen, vorzüglich das Prämonstratenserkloster zu Gramzow und das Cistercienserkloster Colbatz. Er starb in einem hohen Alter

Digitized by Google

und hinterließ drei Söhne: A. Joachim, welcher in Greifswald die Doctorwürde erhielt und daselbst Professor der Rechte wurde; er starb kinderlos; B. Georg und C. Dubschlaff, Stifter zweier jetzt noch blühenden Linien.

B. Die Linie zu Rothen-Clempenow und Hohenholz. Georg I., Erbkämmerer in Vorpommern, Schloßhauptmann zu Rügenwald und Schlawe (1529—1563), war verheirathet mit Katharina von Arnim, und hinterließ eine Tochter und drei Söhne: a) Valentin, b) Matzge und c) Vivigenz II.

a) Valentin (gest. 1601), welcher in der brüderlichen Theilung Rothen-Clempenow erhielt, war fürstl. pomm.-wolgastischer Landrath. Mit Elisabeth von Osen vermählt, erzeugte er eine Tochter und zwei Söhne, Kaspar und Georg II. (geb. 1584, gest. 1655). Der Letztere folgte seinem Vater in dessen Stelle, nachdem er in Wittenberg, Leipzig, Jena und Marburg den Wissenschaften obgelegen hatte, und vorzüglich mit dem gelehrten Christoph Pelargus (Storch), der als Rector magnificus 1633 zu Frankfurt a. d. O. starb, in einem gelehrten Briefwechsel stand. Aus einer 46jährigen Ehe mit Ursula von der Gröben hinterließ er: a) Anna Margaretha, welche nach einander sich mit dem Landrathe Hans von Blücher und dem Kanzler und Dechanten des Stiftes Kamin, Wilhelm von Kleist, verheirathete; b) Valentin Ludwig, der unter dem Könige Gustav Adolf in seinem 20. Jahre 1629 in dem Feldzuge gegen die Polen blieb, und c) Georg III. (geb. 1613, gest. 1690), welcher seinen Stamm weiter fortsetzte. Außer seinen väterlich ererbten Gütern erhielt er als Pfandschaft das Schloß Güntersberg und unterschrieb mit seinem Vater und seinen Vettern die Protestation der pommerischen Landstände 1636. In seiner Ehe mit Lucretia von Berg hatte er vier Töchter, die frühzeitig starben, und drei Söhne erzeugt, wovon nur Georg Friedrich mit Ursula von Braunschweig verehelicht war, deren Ehe aber kinderlos blieb, wodurch diese Linie 1691 ausstarb und die Güter an die Lehensvettern fielen.

b) Matzke (gest. 1625), der zweite Sohn von Georg I., war Landrath, darauf kurbrandenburgischer Rath, Stifter der Linie zu Eichstedt, welches er mit Ziemkendorf und Wollin aus dem Concurs derer von Eichstedt aus der uckermarkischen Linie 1586 erkaufte. Von Lucretia von Bredow hinterließ er zwei Söhne, Alexander, blieb in einem Zweikampfe zu Prenzlau, und Georg Christoph. Dieser starb 1655 in seinem 71. Jahre, mit Hinterlassung eines Sohnes, Joachim Bernhard, den er mit Katharina von Holzendorf erzeugt hatte. Letzterer war königl. dänischer Generalmajor und hatte von Lucretia von Eickstedt drei Söhne: 1) Christoph Valentin, Landrath in der Uckermark, welcher mit Sophia von Rammin in einer kinderlosen Ehe lebte; 2) Joachim Vivigenz (geb. 1649, gest. 1702), königl. preußischer Regierungsdirector in der Uckermark, verheirathet mit Maria von Hacka, deren Sohn, Vivigenz Otto, als Landvoigt in der Uckermark unverheirathet starb; daher die Lehngüter an die Linie in Pommern fielen. 2) Adam Friedrich, königl. schwedischer Oberstlieutenant, blieb bei Charleroi. Seine beiden Söhne, Joachim und Heinrich, mit Katharina von der Osten erzeugt, starben ebenfalls unverheirathet. 3) Alexander Diedrich, war zuerst in königl. französischen Diensten Hauptmann, vertauschte dieselben mit den königl. polnischen und kursächsischen, wo er als Generallieutenant und Commandant zu Sonnenstein 1727 starb. Er hatte in der Lausitz Alt-Döbern erkauft, welches er seinen vier Söhnen hinterließ, die aber ohne Nachkommen starben.

C. Die Linie zu Tantow, Damitzow, Hohenholz und Vorpommern. Diese Linie wurde von Vivigenz II., drittem Sohne von Georg, gestiftet. Er war 1559 geboren, bekleidete das Erbkämmereramt in Vorpommern und hielt sich größtentheils an dem Hofe des Herzogs Philipp Julius auf, wo er auch war erzogen worden. In der brüderlichen Theilung bekam er obengenannte Güter, hatte sich zwei Mal, mit Anna von Jasmund und Euphemia von Eickstedt, vermählt, von der er fünf Söhne: 1) Valentin III., 2) Georg IV., 3) Matzke, 4) Kaspar und 5) Joachim, und vier Töchter: Katharina, Dorothea, Euphemia und Agatha, hinterließ, welche in die Geschlechter von Schwerin, Rammin und Blankenburg verehelicht waren. Georg IV. und Matzke II. starben jung. Joachim (geb. 1614), welcher zu Heidelberg, Jena und Leyden studirte, Holland, England und Frankreich bereiste, darauf in schwedische Kriegsdienste ging, erwarb sich die Güter Coblenz, Krugsdorf und Rodekow, verließ den Kriegsdienst, wurde Landrath in Vorpommern und starb durch einen Schuß auf einer Reise nach Leipzig, wo er in Landesgeschäften zu den Schweden gesandt wurde, in einem Alter von 30 Jahren (1632). Kaspar starb als fürstlich pommerischer Commissarius des greifenhagischen Districts, ohne von seinen beiden Frauen, Margaretha von Bulow und Susanna von Wedel, Nachkommen hinterlassen zu haben. Nur der älteste, Valentin III., welcher in der Würde eines Erbkämmerers seinem Vater folgte, pflanzte sein Geschlecht mit Elisabetha Margaretha von Berg mit sieben Söhnen und zwei Töchtern fort. Von diesen blieb Friedrich als schwedischer Oberstlieutenant im Sturm vor Kopenhagen, und Joachim Valentin und Christoph Kaspar starben als schwedische Hauptleute unvermählt; nur a) Vivigenz Adam und b) Alexander Ernest stifteten zwei besondere Linien.

a) Die Linie zu Coblenz. Vivigenz Adam, als der Älteste, war Erbkämmerer und trat in schwedische Dienste, wo er als Oberstwachtmeister noch einem Theile des 30jährigen Krieges beiwohnte. Er starb 1663 und hinterließ von zwei Frauen, Erdmutha von Flemming und Barbara von Wakenitz, vier Söhne, wovon Hans Ernest als Hauptmann in Irland 1699 und Valentin Ewald als Major in kursächsischen Diensten in Morea 1699 starben; Friedrich Wilhelm aber, als der Älteste, Erbkämmerer, sein Geschlecht fortführte. Er war 1655 geboren, studirte zu Frankfurt a. d. O., Jena und Wittenberg, wurde von der Landschaft zu ihrem Deputirten erwählt, und bekleidete überdies noch die Stelle eines fürstlichen Commissarius, Landrathes und Curators des St. Marienstiftes und des Gymnasiums zu Stettin. Durch seinen Einfluß in die Geschäfte und durch Erheirathung zweier reichen Frauen, Anna Sibylla von Stallburg aus

Digitized by Google

Frankfurt a. M. und Helena Juliana Freiin von Peterswald aus Schlesien, ward er in den Stand gesetzt, einen großen Theil der alten väterlichen Lehen, die durch den 30jährigen Krieg verkauft oder verpfändet waren, als Coblenz, Lebbehn und Krugsdorf, wieder einzulösen und zu kaufen; auch wurde er vom Könige Karl XII. mit neuen Gütern, Gellin und Grambow, 1699 begnadigt. Seine beiden Söhne waren: 1) Friedrich Wilhelm II. und 2) Philipp Maximilian.

1) Friedrich Wilhelm, Graf von Eickstedt-Peterswald (geb. den 4. Dec. 1704, gest. 1772), Erbkämmerer, königl. preußischer geheimer Staats- und Kriegsminister, grand maître de la garderobe, Ritter des Ordens St. Johannis, Schloß- und Burggesessener zu Coblenz, Gellin, Lebbehn und Grambow. Nachdem er auf Universitäten und auf Reisen sich gebildet, fing er seine Laufbahn in hessischen Militairdiensten an, die er bald darauf mit der Stelle eines Kammerherrn Kaiser Karl's VII. vertauschte. Durch seinen mütterlichen Oheim, den großbritannischen und kurbraunschweigischen Oberstallmeister Karl Friedrich von Peterswald zu Hanover, wurde er, laut Testaments (24. Jan. 1752), zum Universalerben seiner ganzen Verlassenschaft eingesetzt. Durch diese Erbschaft erhielt er die Güter Pritzier und Quassel in Mecklenburg, die er für 120,000 Thaler verkaufte und dafür in Schlesien Klein-Wirsewitz, Klein-Polsch und Kettenborn erhandelte. Der König Friedrich II. von Preußen erhob ihn und seinen Bruder Philipp Maximilian und ihre Descendenten (den 28. Jan. 1753) in den Grafenstand, mit der Erlaubniß, den Namen Peterswald führen zu dürfen. Darauf wurde er 1755 zum wirklichen Staats- und Kriegsminister ernannt. Von seinen beiden Frauen, N. von Regendank und Karoline von Grumbkow, die im 81. Jahre 1799 zu Berlin starb, hinterließ er keine männliche Nachkommenschaft, sondern nur vier Töchter: 1) Helena, 2) Philippine, 3) Auguste, 4) Ottina. Seine Stammgüter Gellin und Grambow fielen auf seinen Brudersohn, August Ludwig (siehe weiter unten).

2) Philipp Maximilian (geb. den 23. Juli 1701, gest. 1743), ging mit seinem ebengenannten Bruder auf Universitäten, bereiste darauf Holland, Frankreich, Italien und Spanien, und trat dann in königl. französische Dienste als Hauptmann, verließ aber solche wieder, um in der nämlichen Eigenschaft in königl. sardinische zu treten. Nach dem Tode seines Vaters übernahm er dessen Güter, worauf er sich mit Maria Luise von Krakewitz verheirathete, die ihm einen Sohn, August Ludwig Max, und eine Tochter, Elisabeth Helena, gebar.

August Ludwig Maximilian, Graf von Eickstedt-Peterswald (geb. den 5. Juli 1752, gest. 18..), königl. preußischer Oberhofmeister bei dem Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, Ritter des St. Johanniter- und Danebrogordens, war früher Hauptmann im siebenjährigen Kriege, mußte aber wegen seiner Blessuren den Kriegsdienst verlassen. Er erbte nicht allein alle die Besitzungen seines Oheims, sondern auch nach dem Tode des kaiserl. königl. geheimen Rathes Erasmus Ernst, Reichsgrafen von Küssow, die Herrschaft Obt-Klüne, und erkaufte auch Groß-Küssow und Margarethenhof. Seine Ehe mit Maria Karoline Gräfin von Sandraski und Sandraschütz blieb kinderlos; daher verkaufte er seine Erbgüter, und erhielt vom Könige die Erlaubniß, seine Lehengüter an seine Neffen, die von Albedyl, vermachen zu dürfen. Nur ein Lehenstammcapital von 16,000 Thalern fiel auf seine Lehensvettern zurück.

b) Die Linie zu Hohenholz, Tantow, Glasow und Dübsow. Alexander Ernest (gest. 1693), der Sohn von Valentin, Stifter dieser Linie, hatte auf verschiedenen Universitäten studirt, und war darauf in königl. schwedische Dienste getreten, wo er Rittmeister wurde. Er verließ aber bald darauf diesen Dienst und bewirthschaftete die Güter, die er theilweise sich wieder von Neuem erworben hatte. Von Sophia von Suckow und Maria Sophia von Normann hinterließ er acht Söhne: 1) Vivigenz III., 2) Valentin, 3) Philipp, 4) Alexander, 5) Kaspar, 6) Joachim, 7) Christoph und 8) Georg, und zwei Töchter: Dorothea und Magdalena Sibylla. Vivigenz III. und Christoph waren alle beide in königl. dänischen Diensten Generalmajor und starben unverheirathet; desgleichen Kaspar und Joachim, als schwedische Hauptleute. Philipp war blind geboren, zwar verheirathet mit N. von Owstien, mit der er aber keine Kinder erzeugte; nur 1) Valentin, 2) Alexander und 3) Georg waren Begründer dreier Linien. Valentin (gest. 1718) führte seine Linie mit Elisabeth von der Osten und Adel Katharina von Kaas fort. Er war, nachdem er studirt hatte, in königl. dänische Kriegsdienste getreten, wo er sich bis zum Generalmajor emporschwang, darauf Staatsrath und Oberkammerherr wurde; auch die Amtmannsstelle zu Friedrichsburg erhielt. Seine Söhne waren Alexander Ernest und Hans Heinrich. Der Erstere starb als königl. dänischer Oberst 1756 ohne männliche Erben. Seine drei Töchter, mit Katharina von Eickstedt erzeugt, erbten Hohenholz und Glasow, welche sie aber an ihren Vetter Ernest Friedrich von Eickstedt verkauften.

Hans Heinrich stand von Jugend auf in königl. dänischen Diensten, wo er sich bis zu den ersten Stellen des Staates emporgeschwungen hatte. Er starb als Staats- und Kriegsminister, Oberkammerherr, General der Cavalerie, Deputirter des Generalitäts- und Commissariatscollegiums, Inhaber des seeländischen Dragonerregiments und Ritter des Elephanten- und Danebrogordens. Von seiner Gemahlin, Maria Lucia von Krakewitz, hinterließ er nur einen Sohn, der ebenfalls in königl. dänischen Militairdiensten sein Leben beschloß.

c) Die Linie zu Tantow und Radekow. Alexander, Stifter dieser Linie (1700), war königl. preußischer Husarenrittmeister und darauf Kammerherr. Mit seiner Frau, Dorothea von Auer, erzeugte er zwei Söhne, Friedrich Wilhelm III. und Georg Valentin, und eine Tochter, Dorothea.

Friedrich Wilhelm III. hinterließ mit Luise von Künow vier Söhne und fünf Töchter, von denen Friederike als Hofdame bei der Prinzessin Elisabeth von Preußen

Digitized by Google

ihr Leben beschloß. Von den vier Söhnen, wovon drei in königl. preußischen Militairdiensten standen, setzte der älteste, Georg Friedrich, diese Linie fort. Er war 1743 geboren und starb als Chef-Präsident der Regierung zu Stettin, und hinterließ von seiner Gemahlin Ulrica von Enckevort drei Söhne: Ernst Heinrich, Heinrich Karl und Julius Heinrich, und vier Töchter.

d) Die Linie zu Bock, Gorkow, Meerevegen, Brüssow, Grube und Glasow. Georg (geb. 1688, gest. 1753), der jüngste Sohn von Alexander Ernst, war durch Margaretha Dorothea von Vieregg Gründer dieses in mehren Nebenlinien noch blühenden Stammes. Nachdem er in königl. schwedischen Diensten bis zu dem Rang eines Oberstlieutenants gestiegen war, verließ er diesen Dienst und ging auf seine Güter, die er durch Ankauf und Abfindung seiner Vettern und deren Allodialerben vergrößerte, sodaß er seinen vier Söhnen und fünf Töchtern ein ansehnliches Vermögen hinterlassen konnte. Der älteste Sohn, Volrad Alexander (gest. 1780), war in königl. preußischen Kriegsdiensten, und nahm 1755 als Hauptmann seinen Abschied, nachdem er sich in den St. Johanniterorden hatte aufnehmen lassen. In der brüderlichen Theilung erhielt er Eickstedt, Brüssow und Glasow, worauf er sich mit Magdalena von Vieregg und nach deren Tode mit ihrer Schwester Margaretha verheirathete, drei Söhne und drei Töchter hinterließ. Von den Söhnen pflanzte Ludwig Wilhelm diese Linie mit Karoline Reichsgräfin von Wylich und Lottum, mit der er sich 1799 verheirathet hatte, fort. Der zweite Sohn von Georg, der den Taufnamen seines Vaters trug (geb. 1730, gest. 18..), königl. preußischer Regierungspräsident in Stettin und Director der General-Landschaftsdirection in Pommern, wurde 1762 zum Ritter des St. Johanniterordens investirt. Bei der brüderlichen Theilung fielen ihm die Güter Book, Medervegen und Gorkow zu. Von seinen drei Frauen, Elisabeth Gräfin von Haak, Magdalena von Wackenitz und dann ihrer Schwester, Eleonore von Wackenitz, hinterließ er, außer vier Töchtern, keine männlichen Erben, und die Güter fielen an seine Neffen wieder zurück. Der dritte Sohn von Georg, Ernest Friedrich (geb. 1732, gest. 1797), Landschaftsdirector in Vorpommern, erhielt Glasow, Hohenholz und Flachsee, welche Güter er von seinen Schwestern mit 82,000 Thalern reluirte. Seine von Margaretha von Eickstedt erzeugten zwei Söhne, Karl Wilhelm und Karl Ludwig, haben diese Linie fortgesetzt. Der vierte Sohn von Georg, Joachim Valentin (geb. 1736, gest. 18..), königl. preußischer Landesdirector in der Uckermark, nahm, nach Endigung des siebenjährigen Krieges, als Rittmeister der Gendarmen seinen Abschied, erhielt Dammen, Ziemkendorf und Wollin, und starb unverheirathet.

C. Die Linie zu Groß- und Klein-Küssow, Klützow, Schellin, Coblenz, Krugsdorf, Menkin und Wollin. Dubschlaff II., der dritte Sohn von Vivigenz (geb. 1494, gest. 1560), Erbkämmerer von Hinterpommern, wurde zum Landrathe und Obereinnehmer in der Uckermark erwählt, erhielt in der Theilung Hohenholz, verheirathete sich mit Anna von Greifenberg, und war der Urheber einer zahlreichen Nachkommenschaft von sechs Töchtern und sieben Söhnen: 1) Vivigenz, 2) Moritz (starb jung), 3) Adam (starb jung), 4) Hans, 5) Bernd (gest. 1580), 6) Joachim und 7) Dubschlaff III. 3) Adam (geb. 1543), kurbrandenburgischer Rath und Schloßhauptmann auf Zechlin und Lindow, erwarb durch seine Frau, Elisabeth von Rammin, das Gut Daber, und hinterließ eine Tochter, Elisabeth, und einen Sohn, Hans Ernst. Dieser starb im Anfange des 30jährigen Krieges als kaiserlicher Oberst, der zwar Nachkommen hinterlassen haben soll, die aber in den Lehenbriefen nicht erwähnt werden, und von deren weitern Schicksalen man keine Nachricht erhalten hat. Hans, der vierte Sohn von Dubschlaff II. (geb. 1544, gest. 1615), war Hofmarschall bei dem Herzoge von Pommern zu Wolgast, Hauptmann zu Loitz und Landrath. Am Hofe des Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg hatte er als Edelknabe seit dem 14. Jahre gedient, ging darauf zu dem Grafen Johann von Ostfriesland. Als Rittmeister war er bald in französischen, bald in schwedischen Diensten, bis er endlich in sein Vaterland zurückkehrte und bei dem Herzoge Ernst Ludwig zu Wolgast gleiche Anstellung fand. Nach dem Aussterben der andern Hauptlinie zu Coblenz und Krugsdorf erbte er diese Güter (1607), welche er an seinen Bruder Joachim um 22,660 Fl. überließ. Von seinen beiden Frauen, Ermengarde von Quitzow und Sophia von Wopersnow, erhielt er 22 Kinder, wovon ihn vier Söhne und acht Töchter überlebten: aber nur Ein Sohn, Ernest Dubschlaff, war mit Maria von der Zinnen verheirathet und setzte die Linie durch einen Sohn, Adam Bernd I., fort. Dieser wird erwähnt in einer Klagschrift, worin er sich beschwert, daß seinem Vater vom Herzoge Bogislav die Anwartschaft auf das Kloster zu Pasewalk zugesagt, das Versprechen aber nicht gehalten, sondern das Kloster einem seiner Vettern, Adam von Eichstedt, übergeben worden sei. Adam Bernd I. scheint bald darauf gestorben zu sein, da man gar nichts von ihm aufgezeichnet findet. Sein einziger Sohn, Adam Bernd II. (geb. 1659, gest. 1728), Hauptmann zu Warsin und Pritten, war mit Modesta Beata von Kremzow verehelicht. Von seinen vier Söhnen war nur Johann Christoph mit drei Frauen nach einander verheirathet, von denen er sechs Söhne und drei Töchter hinterließ: 1) Joachim Engelhard (gest. 1787), königl. preußischer Kriegsrath, welcher mit seinen beiden Frauen, Johanna von Rhaden und Sophia von Schwerin, ohne männliche Nachkommenschaft blieb; 2) Bernd Friedrich (geb. 1731, gest. 1796), königl. preußischer Generalmajor, mit einer von Alvensleben vermählt, von der er einen Sohn, Scipio, und zwei Töchter hatte; 3) Adam Gottlieb (gest. 1792), königl. preußischer Major, war der Vater von zwei Söhnen, Joachim Gottlieb und Friedrich Wilhelm, welche in Schlesien auf den Rittergütern Silberkopf, Schlericau und Comitz diese Linie bis jetzt fortgepflanzt haben. Ein Nachkomme, C. A. L. v. Eichstedt, königl. preußischer Major in der Adjunctur und Ritter des eisernen Kreuzes, hat 1836 eine Urkundensammlung die-

Digitized by Google

ses Geschlechtes herausgegeben, in deren Vorrede er eine ausführliche Geschichte der Eichstedte ankündigt.

a) Die Linie zu Coblenz, Krugsdorf, Menkin und Wollin. Joachim (geb. 1552, gest. 1626), der sechste Sohn von Dubschlaff, Rath bei den Herzogen Georg und Barnim, kaufte von seinem Bruder, Hans, Coblenz und Krugsdorf um 22,660 Fl., und erzeugte mit zwei Frauen, Ursula von Blankenburg und Katharina von Schwerin, drei Töchter und sechs Söhne. Von ihnen setzte nur Dubschlaff Christoph (geb. 1588, gest. 1644) diese Linie fort. Nachdem er in Frankfurt a. d. O. und zu Strasburg den Wissenschaften obgelegen, kehrte er 1617 in sein Vaterland zurück, wo ihn der Herzog Philipp Julius von P. zum Hofgerichtsrath ernannte, bald darauf zum geheimen Kammer- und Hofgerichtsrath erhob und als Begleiter auf seinen Reisen nach Holland und England mitnahm. Nach dem Tode des Herzogs, welcher auf der Reise erfolgte, ernannte ihn die herzogliche Witwe Agnesia, geborene Markgräfin von Brandenburg, zu ihrem geheimen Rath, und übergab ihm die Hauptmannschaft zu Barth. Er zog sich aber bald von diesen Geschäften zurück und ging auf seine Güter, wo er zum Landrath und darauf zum Scholaster im Domstifte zu Kamin erwählt wurde. Mit Anna von Wolden erheirathete er Dargebel und hinterließ zwei Töchter, Agnes und Magdalena, und zwei Söhne, Philipp Joachim und Dubschlaff Franz. Der älteste (geb. 1622, gest. 1654), blieb bis zu des Vaters Tode zu dessen Unterstützung, bei demselben; darauf bereiste er Holland, Frankreich und England, starb aber schon in seinem 34. Jahre, mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Dubschlaff V., den er mit seiner Frau, Dorothea von Blücher, erzeugt hatte. Derselbe war Domherr zu Utrecht und erkaufte in den Niederlanden die Herrschaft Doren, worauf er, mit Bewilligung seines Vetters Philipp Bogislav, seine väterlichen Güter, Coblenz und Krugsdorf, an Friedrich Wilhelm von Eichstedt um 6000 Thaler veräußerte (1682). Er starb wahrscheinlich ohne männliche Nachkommenschaft, da sich von solchen nichts vorfindet.

Dubschlaff Franz, der jüngste Sohn von Dubschlaff Christoph, hatte in Wittenberg, Jena und Strasburg studirt, wurde darauf zum Deputirten und Commissarius des anklamschen Kreises erwählt, und erhielt, als der Kurfürst Friedrich Wilhelm (1676) Schwedisch-Pommern besetzte, die Hauptmannschaften Uckermünde und Torgelow. Das Gut Dargebel mit seinen Zubehörungen erkaufte er von seiner Mutter Bruder, Hans von Wolden, um 18,000 Fl., und hatte von zwei Gemahlinnen, Margaretha von Eickstedt und Dorothea von Steinwehr, sechs Töchter und sechs Söhne, wovon fünf in kaiserlichen, schwedischen und dänischen Diensten als Officiere in den damaligen Feldzügen blieben; nur der älteste, Philipp Bogislav, welcher ebenfalls in hessischen Kriegsdiensten als Hauptmann dem Feldzuge gegen Frankreich 1692 beiwohnte, hatte sich mit Anna Maria von Kleinkowström verheirathet und seine Linie fortgesetzt. Er wurde später bei der Krönungsfeierlichkeit von Friedrich I., König von Preußen, zu seinem Kammerherrn ernannt, und erwarb sich beträchtliche Güter, das Schloß Müggenburg mit seinen Zubehörungen, Teterin, Neuenkirchen, Thurow, Preetzin, Aurose und Parschow (1709). Seine Söhne: 1) Karl, 2) Philipp Bogislav II., 3) Leonhard und 4) Karl Gustav, verkauften Dargebel an den Generallieutenant Otto Martin von Schwerin (1751). Mit Karl's Nachkommenschaft, die durch seine Frau, Amalia Melusine von Stülpnagel, aus 14 Kindern, neun Söhnen und fünf Töchtern, bestand, erlosch diese Linie, da die Söhne in königl. preußischen Diensten unverheirathet starben.

Wilhelm Gustav, der jüngste Sohn, welcher seinem älteren Bruder Müggenburg mit seinen Zubehörungen abgetreten und dafür Consages, Salchow, Garcelin, Menzelin 1750 erhalten hatte, verkaufte Panschow und Teterin an den Grafen von Bohlen um 14,000 Thaler (1790), und hinterließ von Anna Amalia von Neetzow acht Kinder, wovon die Söhne sich in Kriegsdienste begaben und ebenfalls unverheirathet starben.

Die Linie zu Hohenholz. Dubschlaff III., der Sohn von Dubschlaff II. (geb. 1555, gest. 1621), Posthumus, war Stifter dieser Linie. Er verbrachte seine Jugendzeit in Frankreich, wo ihn König Heinrich IV., durch seine Gestalt angezogen, unter die Edelknaben aufnehmen ließ, wobei er sechs Jahre blieb. Mit dem Könige war er in der Schlacht von Montcontour (1569), und dem Greuel der pariser Bluthochzeit entging er nur durch Zufall. Er machte darauf noch mehre Kriegszüge unter dem Grafen Burkard von Barby in den Niederlanden mit, worauf er Hofmeister bei dem Dompropste zu Strasburg, Herzog Joachim Karl von Braunschweig-Lüneburg, wurde (1598), mit dem er vier Jahre auf Reisen ging. Nach dessen Tode ernannte ihn der Herzog Philipp Julius von Pommern zu seinem Obermarschall, in welcher Dienstleistung er in seinem 66. Jahre, mit Hinterlassung von vier Söhnen und drei Töchtern, starb. Wegen 40jähriger treuer Dienste erhielt er die Lehengüter Uchtdorf, Nipperwiese, Roderbeck und Splinterfeld. Er war zwei Mal verheirathet gewesen, mit Agnes von Ramel und Elisabeth von Schwerin. Von seinen Söhnen: 1) Ludwig, 2) Adam, 3) Marcus, 4) Dubschlaff IV., waren die drei ersten verheirathet.

1) Ludwig erhielt Küssow und Hohenholz, und hinterließ von seinen zwei Frauen, Agnes von Ramel und Eva von der Zinnen, eine Tochter, Elisabeth.

2) Marcus erhielt Roderbeck und Uchtdorf. Er war bei Herzog Bogislav XIV. geheimer Hofrath, Amtshauptmann zu Uckermünde und Scholaster im Domstifte zu Kamin (1627). Während des 30jährigen Krieges wurde er vom Herzoge bald zum Kaiser Ferdinand (1627), bald zum Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg (1628), zum Könige Ludwig XIII. von Frankreich (1631), zum Könige Gustav Adolf (1632), zum Könige Friedrich von Dänemark (1633), und endlich von den pommerischen Landständen auf den münsterschen Friedenscongreß gesandt. Er starb 1661 und hinterließ von Katharina von Eickstedt vier Söhne, wovon nur Georg mit N. von Eickstedt aus Eickstedt sich verheirathete. Er verkaufte mit seinen Brüdern Uchtdorf und Roderbeck an den Markgra-

Digitized by Google

sen Philipp Wilhelm von Schwedt, wegen vieler ererbten Schulden. Seine Linie erloſch mit Joachim Bernd, welcher vor Charleroy in den Niederlanden 1694 blieb.

3) Adam, erhielt Daber und bekam zum Gnadenlehen 1662 das Kloſter zu Paſewalk mit ſeinen Pertinenzien, welches er aber der väterlichen Schulden wegen an den ſchwediſchen Kriegscommiſſarius Martin Schilling verkaufte. Von ſeinen beiden Frauen, Maria von Rammin aus dem Hauſe Rammin und Ilſa von Rammin aus dem Hauſe Brüſſow, hinterließ er nur einen Sohn, Dubſchlaff Guſtav, der 1663 in brandenburgiſchen Kriegsdienſten ſtand und das Gut Daberkow ſich erwarb. Mit Katharina von Wolden hatte er ebenfalls nur einen Sohn, Dubſchlaff Adam (geb. 1663), welcher ſeinen Antheil an Hohenholz und Glaſow an ſeinen Vetter, Alexander Ernſt von Eichſtedt, cedirte. Seine Frau, Dorothea von Zoenow, war eine Mutter von fünf Söhnen und drei Töchtern, die alle, bis auf Karl Dubſchlaff, jung ſtarben. Dieſer ererbte theils die Güter Bagemühle, theils erkaufte er vom Kammerherrn von Edling Wangeritz und Barnimslow. Er ſtarb 1760 als Witwer von Clara Sophia von Podewitz, von der er einen Sohn, Adam Friedrich, hinterließ (geb. 1748). Nach Beendigung des ſiebenjährigen Krieges zog er ſich auf ſeine Güter zurück und erkaufte 1774 Dubſow. Er war mit zwei Frauen, Charlotte von Wodtke aus Sidow und mit Eva von Winterfeld, verheirathet, welche Letztere als Oberhofmeiſterin bei der Prinzeſſin Eliſabeth zu Stettin ſtarb. Mit ſeinem Sohne, Ernſt Heinrich Wilhelm Albrecht (geb. 1778), in königl. preußiſchen Kriegsdienſten, erloſch dieſe Linie.

Das Wappen: Im goldenen Felde zwei ſchwarze Balken, auf deren oberſtem zwei, auf dem unterſten eine goldene Roſe liegen; auf dem Helme: ein abgehauener Eichenſtamm mit grünen Eichenblättern und Eicheln, worauf ein grüner Papagei mit goldenem Halsbande, der einen goldenen Ring im Schnabel hält.

Das gräfliche Wappen: Ein vierfach getheiltes Schild, mit einem Mittelſchilde, welches das eben beſchriebene Stammwappen enthält; im erſten und vierten Felde einen ſilbernen Balken mit einem Eberskopf im rothen Felde; im zweiten und dritten Felde einen goldenen Kammerſchlüſſel im blauen Felde. Drei Helme bedecken das Schild; der rechte mit zwei roth und weiß getheilten Büffelshörnern, der linke drei Pfauenfedern mit dem Schlüſſel, der mittelſte mit dem Stammwappen *).

(*Albert Freih. von Boyneburg-Lengsfeld.*)

EILFANG, auch Alfangs genannt, ein ziemlich großes, der fürſtl. Palffy'ſchen Fideicommißherrſchaft Heidenreichſtein gehöriges, Dorf im V. O. M. B. Niederöſterreichs, am Romauerbache ſüdweſtlich von dem Hauptorte der Herrſchaft gelegen, 1½ Stunde von der Poſtſtation Schrems entfernt, mit 75 zerſtreuten Waldhütten, 606 teutſchen Einwohnern und einer erſt vor einigen Jahren neu errichteten Glashütte, welche bei einem Schmelzofen 19 Arbeiter beſchäftigt und gegen 2000 Schock Hohlglas und ungefähr 4000 Schock Tafelglas erzeugt. Die Gegend iſt gebirgig, hochgelegen, waldreich, rauh und wenig ergiebig, die Berge aber von keiner anſehnlichen Höhe.

(*G. F. Schreiner.*)

EINSTANDSRECHT [1]), heißt das Recht, in den über ein Grundſtück abgeſchloſſenen Veräußerungscontract anſtatt des Erwerbers, gegen Erfüllung der ſämmtlichen Contractsbedingungen, einzutreten und ſo das Grundſtück an ſich zu bringen [2]). Dieſes Recht führt noch viele andere Namen: Näherrecht, Loſungsrecht, Abtriebsrecht, Geltungsrecht, Retractsrecht, jus retractus, u. ſ. w. Derjenige, welchem es zukommt, heißt Nähergelter, Löſer, Retrahent.

Solcher Näherrechte gibt es ſehr verſchiedene Arten; ſie ſtützen ſich immer auf beſondere Verhältniſſe, in denen der Retrahent, entweder für ſeine Perſon, oder als Beſitzer eines andern Fundus, in Bezug auf das beanſpruchte Grundſtück ſteht. Die hauptſächlichſten Arten ſind: die Markloſung (Bürgerretract, Landmannseinſtand, Retractus ex jure incolatus), d. h. das Vorzugsrecht der Markgenoſſen am veräußerten Grundſtück vor Fremden [3]); die Nachbarloſung (Fürgenoſſenrecht, Retr. ex jure vicinitatis) oder das Vorzugsrecht, welches dem Eigenthümer des an das veräußerte Land angrenzenden Fundus zuſteht [4]). Haben ferner beſtimmte Grundſtücke früher zuſammengehört, und das Abtriebsrecht gebührt aus dieſem Grunde, bei der Veräußerung des einen, dem Beſitzer des andern, ſo heißt es Geſpilderecht oder Theilloſung (Retr. ex jure congrui) [5]); hingegen Ganerbenrecht (Retr. ex jure condominii), wenn dem Miteigenthümer als ſolchem der Vorzug eingeräumt wird [6]). Ein anderer Retract iſt der Retractus ex jure dominii directi, zuſtehend dem Obereigenthümer bei Veräußerungen der von ihm relevirenden Güter [7]); er zerfällt in die lehnsherrliche und grundherrliche Loſung, je nachdem ihn der Lehns- oder Gutsherr gegen die von ihm rührenden Lehn- oder Bauergüter auszuüben berechtigt iſt. Ganz beſonders wichtig iſt endlich noch die Erbloſung oder der Geſchlechtseinſtand (Retr. gentilitius), d. h. das den Verwandten des Veräußerers als ſolchen zukommende Einſtandsrecht [8]); ein ſolches gebührt insbeſondere den Lehnsagnaten am Lehngute. Soweit das Loſungsrecht dieſen Perſonen und dem Lehnsherrn zuſteht, heißt es Lehnsretract, der indeſſen, wo Mitbelehnſchaft gilt, auch demjenigen Mitbelehnten zu Gute kommt, welcher nicht zu den Lehnsagnaten des Verkäufers gehört [9]).

Fragt man nach der Geſchichte dieſer Näherrechte [10]), ſo muß man ſich aufs Beſtimmteſte gegen diejenigen erklären, welche meinen, die Retracte ſeien fremden, namentlich römiſchen, Urſprungs. Die Stellen, auf welche man ſich berufen, ſind von ganz andern Rechtsverhältniſſen

*) Steinbrück, Hiſtoriſch-genealogiſche Nachricht von dem angeſehenen Geſchlechte derer von Eickſtedt. (Stettin 1801.)

1) Die Hauptſchrift darüber iſt C. F. Walch, Das Näherrecht. (Jena 1795.) Dritte Ausgabe. 2) Glück, Erläuterung der Pandekten. 16. Th. S. 156 fg. Danz, Handb. des heutigen teutſchen Privatrechts. 2. Th. S. 184. 3) Walch S. 457 fg. 4) Ebendaſ. S. 470 fg. 5) Ebendaſ. S. 480 fg. 5) Ebendaſ. S. 390 fg. 7) Ebendaſ. S. 397 fg. 8) Ebendaſ. S. 307 fg. 9) Ebendaſ. S. 381 fg. 10) Ebendaſ. S. 1 fg.

Digitized by Google

zu verstehen; namentlich betrifft eine gewisse Constitution im Codex Justinian's [11]) durchaus nicht die Markloſung, denn es wird darin eine Veräußerung vorausgeſetzt, die nichtig war, während jedes Näherrecht immer nur gegen eine zu Recht beſtändige Veräußerung geltend gemacht wird. Andere Stellen des römiſchen Rechts [12]) ſind blos auf das einfache Vorkaufsrecht zu beziehen. Die Einſtandsrechte ſind vielmehr echt germaniſchen Urſprungs und aus der altteutſchen Verfaſſung zu erklären. — Bei der Erbloſung iſt dies unzweifelhaft. Dieſelbe hängt aufs Engſte mit dem alten Rechte des nächſten Erben zuſammen [13]), und muß um ſo mehr eine gemeinſchaftliche hiſtoriſche Wurzel mit demſelben haben, da ſie in vielen Fällen eine bloße Milderung dieſes Rechtes iſt. Da nun das Recht des nächſten Erben aus der Verpflichtung des Letztern, ſeinen nächſten Blutsfreund zu rächen, ſich erklärt, ſo muß der hiſtoriſche Grund der Erbloſung gleichfalls in der Blutrache zu finden ſein; wofür denn auch ſpricht, daß die Pflicht der Familienrache ſubſidiariſch auch den entfernten Blutsfreunden oblag [14]), welche, gleich dem nächſten Blutsfreunde, zur Erbloſung berechtigt ſind. — Ähnlich verhält ſich's mit der Markloſung [15]). Die Markgenoſſenſchaften hatten ſich zunächſt aus mehren ſtammverwandten Familien gebildet; ihre Mitglieder befanden ſich, durch ihre Vereinigung zu einer und derſelben Markgenoſſenſchaft, in einem nähern Verhältniß; ſie konnten gewiſſermaßen als eine größere, der Familie ähnliche, Genoſſenſchaft betrachtet werden; auch mußten ſie für Erhaltung des gemeinen Friedens ſorgen, und daher, für den Fall der unzureichenden Familienrache, die ihren Mitgliedern zugefügten Verletzungen ahnden. — Auf den nämlichen Grund kann hiernächſt das Ganerbenrecht geſtützt werden; dann, worauf ſchon ſein Name, außerdem aber die beſchränkte Veräußerlichkeit des altteutſchen Grundeigenthums zurückweiſt, mußten die gemeinſchaftlichen Eigenthümer der Regel nach zugleich Verwandte oder Ganerben ſein. — Da ſich's in der nämlichen Art ordentlicher Weiſe mit den Beſitzern von Gütern, die früher zuſammengehört hatten, verhalten mußte, indem dergleichen Güter vorher gemeinſchaftliches Eigenthum derer geweſen waren, welche ſie ſpäterhin als Sondereigenthum beſaßen, ſo hatte auch die Theilloſung in der Regel denſelben Grund, als das Ganerbenrecht. — Nicht anders dürfte die Sache bei der Nachbarloſung ſtehen; man braucht nur anzunehmen, daß die zunächſt an einander gelegenen Grundſtücke, was im höchſten Grade wahrſcheinlich iſt, den zunächſt mit einander verwandten Perſonen zugetheilt ſeien; die Nachbarloſung würde dann, wenigſtens urſprünglich, im Grunde eine Art Erbloſung oder Ganerbenrecht geweſen ſein. — Was endlich den **Retractus ex jure dominii directi** betrifft, ſo braucht zu ſeiner hiſtoriſchen Erklärung nur erwogen zu werden, daß der Guts- und Lehensherr immer auch Schutzherr ſeiner Hinterſaſſen und Vaſallen war, und zu ſeinen Ergebenen, nach dem zu ihnen ſtattfindenden Güterverhältniß, in einer vermögensrechtlichen Beziehung ſtand, die einem gemeinſchaftlichen Eigenthume, wenigſtens der äußern Erſcheinung nach, nicht ganz unähnlich war.

Faßt man die verſchiedenen Retracte aus den bezeichneten Geſichtspunkten ins Auge, ſo erklärt ſich genügend, wie ſie neben und aus einander entſtanden ſind, und in den altteutſchen Verfaſſungsverhältniſſen ihre unmittelbare, oder zum Theil mindeſtens ihre mittelbare Grundlage finden; ſowie denn hieraus inſonderheit auch einleuchtet, daß ſie früher überall verbreitet, und, wo nicht ſämmtlich, doch größtentheils, gemeinrechtlich geweſen ſein müſſen. — In der That finden ſie ſich auch in den Statuten oder Landesrechten der verſchiedenſten Gegenden [16]); namentlich die Markloſung, die Nachbarloſung, das Geſpilderecht [17]), und beſonders der Geſchlechtseinſtand [18]). Indeſſen ſind ſie, da der freie Güterverkehr, den man gegenwärtig auf jede Weiſe zu befördern ſucht, dadurch beeinträchtigt wird, während der neuern Zeiten immer mehr beſchränkt, und in vielen Ländern entweder ganz, oder doch faſt ganz aufgehoben worden [19]). So z. B. ſoll auf Güter, die ehemals zuſammengehört haben, ingleichen wegen der bloßen Nachbarſchaft und Lage nach allgemeinem preußiſchen Rechte kein Näherrecht mehr ſtattfinden [20]). Ebenſo wenig ſoll nach demſelben aus der bloßen Familienverbindung für die Familianten ein Recht entſtehen auf Zurückfoderung der ehemals bei der Familie geweſenen Güter von einem Dritten, ſodaß dieſes Näherrecht, wo es nicht durch Provinzialgeſetze, Statuten oder gültige Familienverträge bereits eingeführt iſt, künftig nicht ausgeübt werden ſoll [21]); durch ein Edict vom 9. Oct. 1807 §. 3 iſt es, ſoweit es auf den Provinzialgeſetzen oder Statuten beruht, ſogar gänzlich aufgehoben. Es gilt darnach nur noch für den Lehnsobereigenthümer, den Erbzinsherrn, den Erbverpächter, den Miteigenthümer und in dem Falle ein geſetzliches Näherrecht, wenn eine mit andern Grundſtücken vermiſchte, oder von ihnen umſchloſſene Beſitzung veräußert wird [22]). — Ähnlich heißt es in einer oldenburgiſchen Verordnung vom 25. Juli 1814 §. 13: „Das geſetzliche und obſervanzmäßige Näherrecht, oder der Retract wegen Nachbarſchaft, Blutsverwandtſchaft, oder ſonſt aus irgend einem Grunde, wird — für aufgehoben erklärt, mit Ausnahme desjenigen, welches mit der beſondern Natur gewiſſer Güter verbunden iſt" [23]). Ebenſo in einem gleichzeitigen würtembergiſchen Geſetz vom 2. März 1815: „Alle bisher noch beſtandenen geſetzlichen Loſungen, welche in dieſer unſerer königl. Verordnung nicht beſonders ausgenommen ſind, — ſind hierdurch aufgehoben. — Hingegen bleiben

11) L. unic. C. non licere habitatorib. (11, 55.) 12) L. 16. D. de rebus auctorit. jud. possident. (42, 5.) L. 3. C. de jure emphyteut. (4, 66.) 13) Lex Saxon. Tit. 15. cap. 2. 3. Sachſenſp. 1. Bd. Art. 52. 14) *Tacitt Germ.* cap. 21. 15) Phillip's Grundſ. des gemeinen teutſchen Privatrechts. 2. Th. S. 475 fg. (Zweite Ausgabe.)

16) Walch S. 15—17. 17) Ebendaſ. S. 75—85. 18) Ebendaſ. S. 18 fg. 19) Mittermaier, Grundſ. des gemeinen teutſchen Privatrechts. §. 284. Not. 24. (5. Ausg.) 20) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 20. §. 650. 21) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 4. §. 227. 228. 22) Mathis' Juriſtiſche Monatsſchrift. 5. Th. S. 171. 23) Oldenburgiſche Geſetzſamml. 1. Th.

Digitized by Google

noch ferner folgende Losungen: a) die Erblosung bei lehnbaren Stammgütern" u. s. w. [24]). — — — Gegenwärtig ist nur noch der Lehnsretract gemeinrechtlich, übrigens sowol als Retractus ex jure dominii directi, wie als Retractus gentilitius, denn in der einen wie andern Beziehung findet er im Liber feudorum seine gemeinrechtliche Quelle [25]). Manche wollen zwar namentlich die Marklosung, die Nachbarlosung und das Ganerbenrecht noch für gemeinrechtlich halten; allein die dafür angeführten römischen Gesetze [26]) handeln, wie schon oben bemerklich gemacht ist, gar nicht von einer Losung; und ebenso wenig würde diejenige Kaiserconstitution Friedrich's II., auf die man außerdem Bezug nimmt [27]), selbst wenn sie den Retract beträfe, was aber nicht der Fall ist, indem sie sich nur auf das einfache Vorkaufsrecht bezieht, zur Begründung der fraglichen Gemeinrechtlichkeit gebraucht werden können, da sie erst durch Cujacius mit dem Liber feudorum in Verbindung gesetzt ist, ihr also höchstens die Auctorität eines lehnrechtlichen Capitulum extraordinarium würde beigelegt werden können [28]).

Übrigens ergibt sich, was gleich hier bemerkt werden mag, aus dieser Geschichte der Retracte, daß die Losungen im Zweifel auf Immobilien zu beschränken sind [29]); kommen sie hin und wieder auch bei der fahrenden Habe vor, wie es früher z. B. im Würtembergischen der Fall war, wo von den 20 Arten des gesetzlichen Rectractes, die es daselbst früher gab, mehr als die Hälfte sich grade auf bewegliche Sachen bezog [30]), so ist und bleibt solches stets nur particularrechtliche Abweichung von der gemeinrechtlichen Regel; auch fehlt es nicht an Gesetzen, wornach die Losungen bei beweglichen Sachen in einzelnen Ländern noch ausdrücklich ausgeschlossen worden sind [31]).

Ob der Retract ein dingliches [32]) oder persönliches [33]) Recht sei, ist streitig. — Für seine dingliche Natur ist vornehmlich der Umstand, daß er nicht blos gegen den Veräußerer, sondern auch gegen den Erwerber des Grundstücks, und selbst gegen jeden spätern Acquirenten, also, ganz wie die dinglichen Rechte, contra quemcunque, ausgeübt werden kann; wäre er blos ein persönliches Recht, so würde er (scheint es) nur gegen bestimmte, obligirte Personen geltend gemacht werden können. Inzwischen kommt dagegen schon in Betracht, daß die Losung immer zugleich ein Jus protimiseos, also ein persönliches Recht, in sich schließt. Die Losung kann ferner, ihrem Begriffe nach, nur dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück unter Bedingungen, die der Retrahent zu erfüllen vermag, veräußert worden ist; ihre Ausübung wird also an Voraussetzungen geknüpft, wovon sich sonst nichts findet bei der Verfolgung dinglicher Rechte. Endlich wird aber dem Nähergelter als solchem auch nirgends in den echten, teutsch-rechtlichen Quellen eine Gewähr zugeschrieben; Quellen, die, wie das preußische Landrecht, erst aus neuerer Zeit herrühren, und unter dem Einflusse der bei den Rechtslehrern herrschenden Controversen redigirt worden sind, sind weder überhaupt, noch insonderheit hier, zu den echten, unverfälschten teutschrechtlichen Quellen zu zählen; weshalb es eine particularrechtliche Eigenthümlichkeit bleibt, wenn die Losungen, namentlich im preußischen Landrechte, wiewol immer nicht unbedingt, sondern nur unter Umständen, unter die dinglichen Rechte gestellt werden [34]). — Das Näherrecht gehört also, seiner gemeinrechtlichen Natur nach, zu den persönlichen Rechten; es ist unter dieselben um so mehr zu subsumiren, je weniger Bedeutung der für die entgegengesetzte Meinung angeführte Hauptgrund hat. Denn daß der Abtrieb gegen Jeden, der das Grundstück unter den gehörigen Voraussetzungen erworben, ausgeübt werden kann, hat nicht etwa in der dinglichen Natur desselben, sondern lediglich darin seinen Grund, daß der Acquirent eine Besitzung erworben hat, hinsichtlich deren der Nähergelter nun einmal entweder für seine Person (wie z. B. bei der Erblosung), oder als Besitzer eines andern Grundstücks (wie z. B. beim Gespilderechte) in der zur Ausübung des Geltungsrechtes geeigneten Lage steht, worin er natürlich bleibt, mag das Fundus sich noch in den Händen des Veräußerers, oder bereits in den Händen des ersten, oder eines spätern Erwerbers befinden. — Aus Vorstehendem geht indessen hervor, daß das persönliche Recht aus dem Retracte, sich zu den gewöhnlichen Obligationsrechten ähnlich, als die Actio in rem scripta zu den gewöhnlichen persönlichen Klagen verhält, also ein jus in rem scriptum ist.

Soviel die Bedingungen zur Ausübung des Rectractes betrifft, so wird vor Allem eine stattgehabte Veräußerung des der Nähergeltung unterworfenen Grundstücks vorausgesetzt. Doch braucht die Veräußerung nicht schon consummirt zu sein. Haben verschiedene Rechtslehrer den Retract auf die bereits vollzogene Veräußerung beschränken wollen [35]), so sind sie dadurch sowol mit den ältern [36]), als neuern [37]) Quellen in Widerspruch gekommen, namentlich auch mit einer Quelle des gemeinen Rechts, dem Liber feudorum, wonach dem Retrahenten die Losung schon vor der Übergabe des veräußerten Lehns an den Erwerber zugesprochen wird [38]). — Der perfecte oder bereits consummirte Vertrag muß nun aber um Gegenleistungen, und zwar um solche Gegenleistungen abgeschlossen sein, welche der Nähergelter zu erfüllen im Stande ist [39]), weshalb der Retract nicht nur bei allen

24) Würtemb. Staats- und Regierungsblatt von 1815. S. 79 fg. 25) II. F. 3. §. 1. II. F. 9. §. 1. 26) L. unic. C. non licere habitatorib. (11, 55.) L. 3. C. de jure emphyteut. (4, 66.) 27) V. F. 13. 28) Glück S. 180. 29) Walch S. 127 fg. Danz S. 198. 30) Wächter, Geschichte des würtembergischen Privatrechts. I. Abth. S. 515 fg. 31) So z. B. im Preuß. Landr. I. Th. Tit. 20. §. 572. 32) Walch S. 104 fg. Glück S. 172. 173. 33) Thibaut, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. 2. Th. S. 65 fg.

34) Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 20. §. 569 fg. 35) Walch S. 180. 181. Danz S. 184. 201. 36) Lex Saxon. Tit. 17. Justitia Lubecensis ap. *Westphalen* T. III. p. 622. extr. 37) Lübisches Recht. B. III. Tit. 7. Art. I. Kaiser Leopold's Privilegium für die schwäbische Ritterschaft von 1688 bei Moser, Von den Reichsständen. S. 1297. 38) II. F. 3. §. 1. II. F. 9. §. 1 (verb. prohibendo). Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 100. Phillips S. 480. 39) Glück S. 160 fg. Danz S. 202 fg.

Digitized by Google

lucrativen Veräußerungen, sondern namentlich auch bei Theilungen gemeinschaftlicher Sachen, bei Vertauschungen oder Vergleichen ausgeschlossen bleibt [40]). Dagegen findet er beim Kaufe statt. Doch gehen diejenigen zu weit, welche ihn lediglich auf den Kauf beschränken [41]); der Kauf bildet immer nur den Hauptfall [42]). Daß insonderheit die Nähergeltung gegen einen emphyteutischen oder Erbpachtscontract ausgeübt werden könne, ist mit Grund Rechtens nicht zu bezweifeln; beim Lehns- oder Colonatsvertrage würde sie hingegen wegen der individuellen Beziehungen, die beide Verträge zwischen dem Lehns- oder Meierherrn einerseits und dem Vasallen oder Colon andererseits begründen, selbst dann ausgeschlossen bleiben müssen, wenn die Erwerbung um eine Gegenleistung in Gelde geschehen sein sollte [43]). Ebenso kann vom Retracte bei einem Freundschaftskaufe, oder einem Verkaufe, welchem die Bedingung zur Verpflegung des Veräußerers hinzugefügt ist, keine Rede sein [44]). Soll übrigens die Geltung wegen der für den Nähergelter unmöglichen Erfüllung vorhandener Contractsbedingungen wegfallen, so muß die unerfüllbare Bedingung eine Hauptbedingung des Vertrages ausmachen; entgegengesetzten Falls findet Anbietung des Äquivalents statt, weil sonst jedes Einstandsrecht sehr leicht durch willkürliche Hinzufügung unerfüllbarer Nebenbedingungen gänzlich würde gehindert werden können [45]).

Mag indessen auch die Veräußerung von der Art sein, daß sie ihrer Natur nach die Ausübung des Näherrechts zuläßt, so kann doch weder der Veräußerer selbst, noch sein Erbe retrahiren, da Jeder sowol seine eigenen Handlungen, als die seines Erblassers anerkennen muß. Auch kann begreiflich derjenige nicht retrahiren, welcher nicht bereits zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages einstandsfähig war; mag er es immerhin später geworden sein. Desgleichen wird das Geltungsrecht durch Verzicht darauf ausgeschlossen; also insbesondere dann, wenn der Berechtigte in die Veräußerung consentirt hat [46]). Steht ihm jedoch neben dem Retracte noch das Revocationsrecht zu, so enthält die Einwilligung nur einen Verzicht auf dieses letztere Recht; der Consens müßte denn zu Gunsten eines bestimmten Dritten ertheilt worden sein, denn hier liegt in der Zustimmung die Erklärung, daß der bestimmte Dritte das Grundstück haben und behalten solle. — In gewisser Hinsicht kann es als Verzicht angesehen werden, wenn sich der Löser nicht innerhalb der gehörigen Zeit zum Retracte meldet. Dabei ist zu unterscheiden, ob er von dem Veräußerungsvertrage in besondere Kenntniß gesetzt worden sei, oder nicht. Im ersten Fall muß er sich, bei Verlust seines Rechtes, innerhalb der entweder von ihm selbst, oder vom Richter oder durch das Gesetz bestimmten Frist melden [47]); im zweiten binnen Jahr und Tag. Zwar gestatten Manche hier 30 Jahre. Allein die ältern und neuern Quellen, insonderheit die Texte des gemeinen Lehnrechts [48]), sprechen sich sämmtlich für die einjährige Verjährung aus, für welche auch die Praxis ist. Jedoch ist die Verjährungszeit ein tempus utile ratione initii [49]). Wäre indessen der Retrahent 30 Jahre lang in Unwissenheit über die Veräußerung geblieben, so würde dann freilich die späterhin erst erlangte Kunde nicht weiter zu beachten sein, da ihn jedenfalls der Vorwurf der Nachlässigkeit treffen würde, wodurch bekanntlich die 30jährige Verjährung grade zunächst motivirt ist [50]). — So lange das retrahibele Grundstück dem Erwerber noch nicht übergeben worden, steht es, wenn sich der Nähergelter noch nicht gemeldet hat, sogar in der Hand der Contrahenten, durch ihren Rücktritt von dem Vertrage die Lösung nach Willkür auszuschließen. Denn das Gesetz oder Herkommen, auf denen die Geltung beruht, eröffnen dem Retrahenten blos die juristische Möglichkeit des Einstandes; der Einstand selbst wird daher, ungeachtet des bereits abgeschlossenen Veräußerungsvertrages, erst erworben, nachdem der Löser erklärt hat, von der Lösung auch wirklich Gebrauch machen zu wollen [51]). Ist dagegen der Vertrag durch Vollziehung der Veräußerung schon consummirt, so kann dann freilich darauf, daß die Meldung zur Zeit noch nicht geschehen, nichts weiter ankommen, da die Paciscenten von einem solchen Vertrage, schon nach der Natur der Sache, nicht mehr zurücktreten, sondern eine Rückerwerbung des Grundstücks immer nur durch Abschluß eines neuen Vertrages würden möglich machen können.

Die Wirkungen des Näherrechts bestehen nun im Allgemeinen darin, daß der Retrahent in die durch den Veräußerungsvertrag oder in Folge desselben begründeten Rechtsverhältnisse anstatt des Erwerbers eintritt [52]). — Hierauf ist also auch seine Klage gerichtet. Diese Klage, welche sich auf Gesetz oder Gewohnheit stützt, findet, je nachdem der Veräußerungscontract noch nicht, oder bereits consummirt ist, gegen den Veräußerer oder Erwerber statt.

Soweit die Klage gegen den Veräußerer angestellt wird, entspricht sie der Klage des Vorkäufers, also der Actio emti; gegen Anbietung alles dessen, wozu sich der abgetriebene Erwerber dem Veräußerer verpflichtet hatte, fodert daher hier der Nähergelter alles das, was der Erstere, auf Grund der Veräußerung, zu fodern gehabt haben würde, wenn der Retrahent sein Recht nicht geltend gemacht hätte [53]). Diejenigen Rechtslehrer, welche leugnen, daß das Abtriebsrecht zugleich ein Jus protimeseos enthalte, gestatten freilich dem Retrahenten keine Klage wider den Veräußerer.

Wird dagegen die Klage erst nach bereits erfolgter Consummation des Vertrages, also wider den Erwerber (oder spätern Besitzer) angestellt, so fodert zwar der

40) Walch S. 157 fg. 41) Ebendas. S. 143 fg. Danz S. 198 fg. Glück S. 158 fg. 42) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 20. §. 575 fg. 43) Eichhorn §. 102. Not. b. 44) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 20. §. 581. 584. Walch S. 174 fg. 45) Preuß. Landr. §. 578. 579. 46) Walch S. 255 fg. Glück S. 191 fg. 47) Walch S. 250 fg. Eichhorn §. 102. Not. a.

48) II. F. 26. §. 13. II. F. 9. §. 1. 49) Walch S. 260 fg. 50) Glück S. 190. 51) *Pufendorf*, Obs. jur Tom. III. obs. 40. §. 5. 52) Glück S. 181 fg. 53) Eichhorn §. 103. Phillips S. 483.

Retrahent das Grundstück cum omni causa heraus, jedoch nur in der Lage, worin es sich zur Zeit des angemeldeten Abtriebes befunden. Denn da bis dahin immer noch ungewiß war, ob der Einstand überhaupt je ausgeübt werden würde, die bloße Möglichkeit der Ausübung eines Retractes aber den Erwerber in der Verfügung über das in Recht beständiger Weise erworbene Grundstück um so weniger irgend hindern kann, als es in der freien Willkür des Nähergelters gestanden, die Losung sofort nach dem Abschluß des Veräußerungsvertrages geltend zu machen, — so kann dem Restituenten wegen dessen, was er inmittels auf dem Grundstück in gutem Glauben vorgenommen hat, keine Ausstellung gemacht werden; weshalb sich nicht behaupten läßt, daß er die Sache in dem Zustande, wie er sie erworben, prästiren müsse [54]). Von dem Augenblick hingegen, wo die Anmeldung des Retractes unter den gehörigen (sogleich noch näher anzugebenden) Bedingungen erfolgt ist, haftet er für jede von ihm unternommene Veränderung. Namentlich muß er die seitdem percipirten und zu percipiren gewesenen Früchte leisten, während er die früher percipirten Früchte behält, und, wenn er sich keine Mora restituendi [55]) zu Schulden kommen läßt, nur die fructus stantes, gegen Vergütung der Culturkosten, zu gewähren hat [56]). — Liegen diese Pflichten einerseits dem Restituenten (Beklagten) ob, so ist dagegen andererseits der Retrahent (Kläger) dem Ersteren zur Erstattung der auf die Sache gemachten Impensen verbunden [57]); auch muß er ihm die Unkosten, welche derselbe um des Erwerbes willen gehabt hat, ersetzen, z. B. die Contractsgebühren, die Laudemialgelder, oder dasjenige, was zur Abkaufung eines stärkern Retrahenten aufgewendet worden [58]). Die Hauptverpflichtung bleibt aber immer die Gewährung der Gegenleistung, welche in demjenigen Contracte stipulirt ist, in welchen der Kläger auf Grund seines Retractes eintritt [59]). Keineswegs aber liegt dem Retrahenten, da derselbe bei Ausübung des Retracts sich blos seines Rechtes bedient, die Pflicht der Entschädigung wegen eines Verlustes ob, den der Beklagte durch Geltendmachung des Einstandes erleidet. Was daher das Grundstück über die vom Restituenten dafür gegebene Gegenleistung werth ist, braucht nicht erstattet zu werden, ebenso wenig der höhere Kaufpreis, um welchen es von dem ersten Erwerber anderweitig veräußert ist, vorausgesetzt nur, daß der Nähergelter wirklich auch den ersten Contract retrahirt, was er z. B. nicht mehr vermag, sobald sein Recht darauf verjährt ist. Es steht ihm in einem solchen Falle das Recht der Wahl zwischen dem ältern und neuern Vertrage zu [60]); woraus dann insbesondere auch folgt, daß ihm der geringere Preis der zweiten oder fernern Veräußerung zu Gute kommt, sofern nur dieselbe an und für sich retrahibel ist, und er sie auch wirklich retrahirt. Übrigens versteht sich's schon von selbst, daß die durch den Erwerb des Grundstücks für den Restituenten mittels Confusion erloschenen Rechte nach geschehener Ausübung des Abtriebes um so gewisser wiederaufleben, als der Nähergelter gegen denselben keine Pflicht der Entschädigung hat. Seiner Entschädigung wegen hat sich vielmehr der Restituent an seinen Auctor zu halten, den er jedoch, wenn er sich die Eviction nicht ausdrücklich vorbehalten hat, nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn und soweit er sich wegen des Näherrechts in ignorantia facti befindet [61]). Muß er daher z. B. das Grundstück, zu Folge des im Lande gesetzlichen Gespilderechts, herausgeben, so kann er seinen Auctor zwar nicht aus dem Grunde, daß ihm das bezügliche Gesetz oder Herkommen unbekannt gewesen sei, auf Entschädigung belangen, wol aber aus dem Grunde, weil ihm unbekannt geblieben war, daß das retrahirte Grundstück früher einen Theil von dem Grundstück des Nähergelters ausgemacht habe. Natürlich darf ihn aber hierbei nicht der begründete Vorwurf treffen, daß er unterlassen, die erfoderlichen Erkundigungen darüber einzuziehen. — Im Vorstehenden ist ohne Weiteres vorausgesetzt worden, daß die Retractsklage nicht blos gegen den ersten, sondern auch gegen den zweiten und fernern Erwerber stattfindet. Dies wird jedoch von Manchen bestritten, welche dem Löser nur wider den ersten Erwerber eine Klage zusprechen [62]). Man geht dabei von dem allerdings sehr richtigen Vordersatze aus, daß das Retractsrecht ein persönliches Recht sei, hat jedoch unerwogen gelassen, daß dieses persönliche Recht zugleich ein jus in rem scriptum ist, und deshalb keineswegs eine einfache in personam actio, sondern eine actio in rem scripta erzeugt. Man hat sich offenbar zu streng an den im römischen Rechte so scharf ausgebildeten Begriff des persönlichen Rechts angeschlossen, welcher sich in solcher Schärfe im teutschen Rechte nicht findet. Mit gutem Grunde hat sich daher auch die gemeine, in der Praxis recipirte Meinung gegen jene Beschränkung der Retractsklage ausgesprochen; die Praktiker streiten sich nur darüber, ob die Retractsklage eine Actio in rem scripta [63]), oder eine in rem actio sei, für welches Letztere sie begreiflich von denen gehalten wird, welche den Abtrieb (ohne hinreichenden Grund) für ein dingliches Recht erachten [64]).

Soweit bisher vom Einstandsrechte die Rede gewesen ist, ist immer nur an den Retract gedacht worden, wie er sich durch Gewohnheit gebildet hat, oder auch auf ausdrücklichen Gesetzen beruht, d. h. den gesetzlichen. Daneben finden sich jedoch auch vertragsmäßige oder testamentarische Losungen [64]); nur können dieselben, nach allgemeinen Grundsätzen, nicht für wirkliche und wahre Retracte geachtet werden. Ein Testament oder Vertrag begründet in der Regel nur für bestimmte Personen, nicht auch gegen Dritte, Rechtsverhältnisse; wes-

54) Walch S. 221 fg. Danz S. 206. 55) Glück S. 189. 56) Walch S. 222 fg. Danz S. 207. 57) Glück S. 187 fg. Danz S. 203. 58) Walch S. 210 fg. 59) Ebendas. S. 190 fg. 60) Preuß. Landr. §. 642. 643.

61) Walch S. 243. Danz S. 208. 209. 62) Thibaut a. a. O. 63) *Strykii* Successio ab intestato. Disp. V. Cap. 4. §. 5. 64) Walch S. 233 fg. Danz S. 207. 65) Walch S. 300 fg. 497 fg. Glück S. 167 fg. Mittermaier §. 286.

Digitized by Google

halb ein darauf gestütztes Retractsrecht gegen solche Dritte ordentlicher Weise keine Wirkung hat. Wie es scheint, ist nur für den Fall eine Ausnahme zu machen, wenn der testamentarische oder conventionelle Abtrieb durch eine Hypothek gesichert worden. Zwar wollen Manche selbst hier dem Retracte nicht die Wirkung des gesetzlichen beilegen[66]); allein die gemeine, in der Praxis angenommene, Meinung, wonach ein solches Näherrecht sich auch gegen den dritten Erwerber vollkommen wirksam äußert, verdient gewiß den Vorzug; denn muß der Dritte die Hypothek gelten lassen, so kann er sich auch der Anerkennung desjenigen Rechtes, wofür die Hypothek bestellt ist, und zu welchem die letztere sich als bloßes Accessorium verhält, nicht entziehen. (*Dieck.*)

EIRIK BLODÖX, d. i. Blutart, König von Norwegen, folgte seinem Vater Hakon Schönhaar 930 in der Regierung, der ihm die Herrschaft über das gesammte Norwegen zusprach. Dies veranlaßte aber Zwist und blutige Fehden zwischen ihm und seinen zwei Brüdern, Sigrod, König von Drontheim, und Olaf, König von Wik. Eirik hatte einen Theil seiner Jugend in England zugebracht und dem dortigen Könige Athelstan seinen tapfern Arm geliehen gegen die räuberischen Anfälle der Dänen und die widerspenstigen Bewohner von Nordwallis. Von diesem mit Schiffen und Mannschaft unterstützt, kam Eirik nach Norwegen, kämpfte mit Erfolg wider seine Gegner, und räumte sie, theils in den Schlachten, theils durch Hinterlist, aus dem Wege und verhängte blutige Strafen über ihre nähern und entferntern Anhänger, weshalb ihm jener Beiname zu Theil wurde; nach dreijährigem Morden und Kämpfen gelangte er zur Alleinherrschaft über Norwegen. Doch der Groll blieb in den Gemüthern der Vornehmen, und der Haß wuchs bei dem Volke gegen den Tyrannen, der es mit schwerem Drucke belastete. Darum gelang es dem mächtigen Grafen Sigurd leicht, seinen Sturz zu bereiten, indem er einen jüngern Bruder Eirik's, Hakon, der sich ebenfalls in England unter dem Schutze Athelstan's befunden hatte, zum Könige von Norwegen vorschlug. Zustimmung und Aufstand waren gleich allgemein durch das ganze Reich. Alles fiel dem neuen Herrscher zu, der in Gestalt und freundlicher Sitte dem vielgeliebten Vater, Hakon Schönhaar, glich, und so sah sich Eirik genöthigt, mit seiner nicht minder verhaßten Gemahlin, Gunnhilde, aus Norwegen zu flüchten, 936. Er begab sich nach England und Athelstan räumte ihm Northumberland als ein Lehen ein, nachdem er sich mit den Seinigen zum Christenthum bekannt und gelobt, das Reich schützen zu helfen wider die seeräuberischen Dänen. Doch Athelstan starb 941, und dessen Bruder und Nachfolger, Edmund, weniger günstig für Eirik gesinnt, gedachte vielleicht Northumberland einem andern Vasallen zu übertragen, wenigstens verbreitete sich dieses Gerücht. Kaum erhielt Eirik hiervon Kunde, so begab er sich nach den orkadischen Inseln, sammelte dort und auf den Hebriden eine kühne Schar von Abenteurern und plünderte mit denselben Irland und die Küsten von England. Durch den Erfolg kühner gemacht, drang er auch in das Innere Britanniens, stieß aber auf einen tapfern Vasallen Edmund's, Olaf, der gleichfalls den Königstitel führte. Einen ganzen Tag währte die blutig beginnende Schlacht; in den Vormittagsstunden blieben Eirik's Streiter Sieger. Als sie aber, mit Wunden bedeckt und vom Kampfe ermüdet, Nachmittags ruhen zu können vermeinten, erneuerte Olaf den Angriff und hieb die frechen Räuber fast bis auf den letzten Mann nieder. Eirik, nebst fünf normannischen Häuptlingen, war unter den Gebliebenen. Das war der Ausgang dieses, zwar tapfern und unternehmenden, aber auch wilden, allen Regungen der Menschlichkeit entfremdeten Herrschers, dessen Tod ins Jahr 941 zu setzen sein möchte. (*Torfaei* Historia rerum Norvegicarum p. 11.) (*A. Herrmann.*)

EISENBAHNEN oder Schienenwege (Railways im Englischen, Chemins de fer im Französischen), sind künstliche Straßen, welche gewöhnlich aus parallel neben einander liegenden Schienen von Eisen bestehen. Diese Schienen dienen den Wagenrädern zum Gleise oder zur Bahn, und sie vermindern die den Fuhrwerken auf gewöhnlichen Straßen sich entgegensetzenden Widerstände.

Mit der weitern Ausbildung des socialen Lebens wurde eine ungestörte und bequeme Communication Bedürfniß, und so finden wir denn schon im höchsten Alterthume, in Ägypten, Phönicien und bei den Juden, Spuren, und in Griechenland, und besonders Italien, die Reste guter Kunststraßen. Für einzelne Zwecke baute man sehr ebene Steinbahnen, und dies mußte auf die Idee führen, dergleichen Wege auch für das allgemeine Beste anzulegen, wovon die Steinbahnen des alten Roms mit vertieften Gleisen für die Fuhrwerke zeugen. Beim Bergbau wendete man schon früh hölzerne Bahnen für die ein- und vierräderigen Fuhrwerke an, und später gaben die erwähnten römischen Steinbahnen Veranlassung zu ähnlichen von Gußeisen auf Brücken, bei Berg- und Hüttenwerken und andern Fabriken, den sogenannten Tramtracks der Engländer. Es sind dies (jedoch hat sich ihr Gebrauch jetzt sehr beschränkt) gußeiserne, mehr oder minder breite Platten, mit aufrecht stehenden Rändern an den Kanten, welche die Räder gewöhnlicher Fuhrwerke in diesem künstlichen Gleise zurückhalten. In den Steinkohlenbergwerken von Newcastle am Tyne in Nordengland wurden solche gußeiserne Bahnen bereits 1670 angewendet. Jedoch veranlaßte ihre Kostspieligkeit und Unvollkommenheit, daß man sie später durch schmale guß- und dann stabeiserne Schienen ersetzte, welche auf hölzerne Unterlagen befestigt wurden, und welche noch obendrein den großen und wichtigen Vortheil gewährten, daß sie den darauf laufenden Rädern eine weit geringere Reibungsfläche entgegensetzten. Jedoch blieb die Anwendung dieser Eisenbahnen stets noch auf die innere und äußere Förderung bei Bergwerken und auf die Communication bei Hüttenwerken und andern Fabriken beschränkt, ohne allgemeinern Zwecken zu entsprechen, weil einerseits gute Chausseen und Pferdekräfte den damaligen Anfoderungen an einen schnellen Transport vollkommen genügten,

66) Eichhorn §. 101.

Digitized by Google

und zwar um so mehr, als man sich bei den Eisenbahnen auch der Pferdekräfte bedienen mußte. Die eigentliche allgemeinere Anwendung der Eisenbahnen erfolgte erst, als die animalische Kraft durch Dampfkraft ersetzt wurde, welches zuerst im J. 1814 durch den Engländer G. Stephenson geschah. Diese stärkern Transportmittel erfoderten aber auch einen solidern und regelmäßigen Bau der Bahnen, und es entstanden daher die mannichfaltigsten Ideen und Formen in der Construction der Eisenbahnen, die noch fortwährend entwickelt werden.

Wir betrachten nun in dem Folgenden kurz die Einrichtung der Eisenbahnen und den Transport auf denselben.

I. Bestimmung der Bahnlinie. Der Werth einer Eisenbahn hängt hauptsächlich von ihrer ersten Etablirung ab, und es muß daher natürlich auf diese die größte Sorgfalt verwendet werden; sie ist der schwierigste Theil für den Erbauer. Bei der Auswahl einer Eisenbahnlinie sind besonders folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Der Zweck der Bahn.
2) Ihre Steigungs- und Krümmungsverhältnisse.
3) Die Richtung der Bahn in Beziehung auf die Anlagekosten, die geographische und physische Beschaffenheit des Landes.

Der Zweck einer Eisenbahn kann ebenso verschieden, als der irgend eines andern Communicationsmittels sein. Bei der Auswahl einer großen Haupteisenbahnlinie sind die wichtigsten Bedingungen folgende:

1) Sie soll nie persönliche individuelle Interessen, oder einzelne unbedeutende Orte berücksichtigen, sondern entfernte Gegenden mit einander verbinden und die Basis von Zweigbahnen sein.

2) Sie kann aber auch den Zweck haben, daß auf ihr Personen und Fracht, mit einer und derselben zu verwendenden Kraft, in möglichst großer und gleichförmiger Geschwindigkeit von einem Endpunkte der Bahn zum andern transportirt werden sollen.

Es folgt hieraus, daß der allgemeine Zweck der Eisenbahnen eine mehr ökonomische und eine gegen die sonstigen Transportmittel bedeutend schnellere Fortschaffung von Fracht und von Personen ist, und es wird durch ebendiesen Zweck der wesentliche Unterschied zwischen den Eisenbahnen und den gewöhnlichen Landstraßen begründet, und es folgt namentlich aus dem Bedürfnisse der Schnelligkeit die Nothwendigkeit einer künstlichen Krafterzeugung, namentlich die Anwendung von Locomotiven oder Dampfwagen.

Der Zweck einer Eisenbahnanlage und das darauf zu verwendende Capital bedingt die zur Fortschaffung der Güter oder Personen anzuwendende Triebkraft. Diese sind bis jetzt folgende:

1) Animalische Kraft, von Menschen bei kleinen Bahnen in Bergwerken, bei Hüttenwerken und sonstigen Fabriken; von Pferden bei kleinern und größern Bahnen.
2) Dampfkraft, und zwar
   a) bewegliche, mittels Dampfwagen oder Locomotiven;
   b) stehende Dampfkraft, durch feststehende Dampfmaschinen.
3) Wasserkraft, bei nur wenigen Eisenbahnen an die Stelle der stehenden Dampfmaschinen.
4) Atmosphärische Luft bei den sogenannten atmosphärischen Eisenbahnen.
5) Elektromagnetische Kraft.

Wir werden weiter unten näher von diesen verschiedenen Triebkräften reden.

Eine Hauptsache bei der Richtungslinie, die eine Eisenbahn nehmen soll, sind, außer den commerciellen, industriellen, geographischen und allgemein physikalischen Rücksichten, auch möglichst vortheilhafte Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, sowie zweckmäßige Vertheilung der nothwendig werdenden Terraineinschnitte und Auffüllungen.

Lassen wir die nähere Erörterung der ersten Verhältnisse unbeachtet, so ist zunächst in Bezug auf die Steigung einer Bahn anzuführen, daß eine solche auf die teutsche Meile Länge höchstens 100 Fuß, also $^1/_{200}$ betragen darf, wenn anders die Bahnstrecke nicht sehr kurz ist, oder nicht von besondern Hilfsmitteln, wie z. B. an der Bahn angebrachten, feststehenden Dampfmaschinen, Gebrauch gemacht werden soll. Die besondern Gründe dieser Annahme werden später erörtert werden; hier genüge beiläufig Folgendes:

Beim Hinauffahren eines Wagenzuges längs einer schiefen Ebene vergrößert sich nämlich der Widerstand des Zuges um den sovielten Theil des Gesammtgewichtes, als die zu ersteigende Höhe von der schrägen Länge ausmacht. Sind daher, wie Versuche gelehrt haben, zur Fortbewegung einer Tonne = 2240 Pfund engl. auf der Horizontale einer guten Eisenbahn 8 Pfund Zugkraft nöthig, was für einen Wagenzug von 40 Tonnen Gesammtgewicht $40 \times 8 = 320$ Pfund beträgt, so muß letztere Zugkraft bei Ersteigung einer schiefen Ebene von $^1/_{100}$ und eines Dampfwagengewichtes von 10 Tonnen um $^{50}/_{100} \times 2240 = 1120$ Pfund größer werden, oder überhaupt 1440 Pfund betragen. Auf der Horizontale hätte man daher mit einer solchen Kraft $^{1440}/_8 = 180$ Tonnen fortbewegen können.

Aus diesem Beispiele erhellt schon, wie nachtheilig bedeutende Steigungen auf Eisenbahnen sind. Immer sollte es daher Grundsatz bleiben, daß der Anlagezweck einer Eisenbahn nicht allein der ist, eine feste und glatte, sondern auch möglich wagerechte Bahn zu bilden. — Die erfahrenen englischen Ingenieure Stephenson und Brünel überschreiten nur unter besondern Umständen das Steigungsverhältniß $^1/_{100}$, und Ersterer rechnet eine Steigung von 16—20 Fuß pro englische Meile ebenso nachtheilig, als eine englische Meile Verlängerung der Bahn.

Können ungünstige Steigungsverhältnisse ganz und gar nicht umgangen werden, so hält man es im Allgemeinen für vortheilhafter, die Mehrzahl der Steigungen gering, einige aber sehr bedeutend zu machen, als diese

Digitized by Google

Steigungen unter sehr verschiedenen Verhältnissen abwechseln zu lassen (eine undulirende Bahn zu construiren).

Was die Krümmungen der Bahn betrifft, so müssen dieselben, wenn anders sie nicht vermieden werden können, sehr große Halbmesser erhalten. Bei Krümmungen mit kleinen Halbmessern ist es nämlich einleuchtend, daß das äußere von zwei an einerlei Axe befindlichen Rädern, welches auf der convexen Seite der Bahn läuft, einen größern Bogen zurückzulegen hat, als das innere an der concaven Seite fortgehende. Hierdurch tritt aber ein Schleifen, eine gleitende Bewegung am Umfange der Räder ein, woraus natürlich eine Vermehrung der vorhandenen Widerstände erfolgt. Ferner ist eine Seitenreibung an den Spurkränzen der inneren Räder zu überwinden, die ebenfalls um so größer wird, je kleiner der Krümmungshalbmesser der Bahn ist. Endlich erzeugt das Bestreben eines jeden bewegten Körpers, in gerader oder tangentialer Richtung fortzugehen, eine gewisse Schwungkraft, die zwar auch mit der Abnahme des Krümmungshalbmessers, aber außerdem noch mit dem Quadrate der Geschwindigkeit wächst, womit die Bewegung erfolgt. Durch diese Schwungkraft entsteht nicht nur eine Vermehrung der vorgedachten Seitenreibung, sondern die Räder können auch über die Schienen springen, den Wagen aus den Gleisen bringen und wol gar umwerfen.

Alle diese Uebelstände sucht man indessen auf mancherlei Weise zu beseitigen. So gibt man durchgängig dem äußern Radkranze einen Reif, der eine konische Fläche bildet, und zwar von der Art, daß der äußere Durchmesser ungefähr um einen Zoll geringer ist, als der innere. Bei einem Drängen der Räder nach Außen laufen dann dieselben mit verschiedenen Halbmessern auf den Schienen, wodurch allerdings das vorerwähnte Gleiten zum Theil beseitigt wird. Ferner läßt man zwischen Schienen und den Vorsprüngen oder Spurkränzen der Räder, letztere in geradliniger Bahnstrecke laufend angenommen, einen Spielraum von $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Zoll, wodurch die Reibung der Räder gegen die inneren Schienenseiten vermindert wird. Zur Begegnung der vorerwähnten Schwungkraft legt man ferner in den Krümmungen der Bahn die äußeren Schienen etwas höher, als die inneren, und zwar um soviel, daß das aus der konischen Form der Radfelgen entstehende Bestreben des Wagengewichtes, nach Innen zu gleiten, der nach Außen drängenden Schwungkraft gleich ist.

So zweckmäßig aber auch diese Anordnungen erscheinen, erfüllen sie dennoch den Zweck durchaus nicht ganz, weshalb man sich in neuester Zeit mannichfach bemüht hat, die Nachtheile der Bahnkrümmungen auf noch andere Weise zu beseitigen. In letzterer Beziehung verdienen namentlich die Constructionssysteme von Laignel und Arnoux erwähnt zu werden. Laignel gibt jedem der Wagenräder zwei verschiedene Spurkränze von ungleichen Durchmessern; bei den Krümmungen werden dann die Räder mit ungleichem Durchmesser auf die Schienen gebracht, in den geradlinigen Bahnstrecken die Räder von gleichem Durchmesser.

Arnoux construirte gegliederte Wagen, deren Gestalt der der gewöhnlichen Kutschwagen ähnlich ist, mit Langwied und Reihnagel, verbindet je zwei dieser Wagen, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, durch Ketten, sondern durch eine Art von Lenker, und ordnet überhaupt Alles so an, daß jeder einzelne Wagen eines Zuges in der Curve diejenige Stellung einnimmt, die für die Anwendung der kleinstmöglichen Zugkraft nöthig ist. — Über beide wird aber erst die Erfahrung entscheiden müssen, da eigentliche Anwendungen in größerem Maßstabe und bei Bahnen mit starkem Betriebe noch nicht gemacht worden sind.

Die meisten englischen Ingenieure lassen bei den Hauptlinien der Bahn in der Regel keine Krümmung zu, die mit einem kleinern Halbmesser als $\frac{1}{2}$ englische Meile (320 preuß. Ruthen) beschrieben ist, wobei sie ferner noch annehmen, daß ein Austreiben der Wagen von der Bahn durch die Schwungkraft nicht eintritt, wenn bei 10 englischen Meilen Geschwindigkeit pro Stunde die convere Schiene um 0,07 Zoll, bei 15 Meilen 0,2 Zoll und bei 20 Meilen 0,36 Zoll höher gelegt wird, als die concave; Ausnahmen von dieser Regel lassen sie nur bei der Einmündung von Zweigbahnen in die Hauptbahn und in der Nähe der Stationsplätze zu.

Was die früher erwähnte dritte Bedingung bei Etablirung einer Eisenbahnlinie, die zweckmäßige Vertheilung der Einschnitte oder Abträge (deblais franz., cuttings engl.) und Auffüllungen, Aufträge (remblais franz., embankments engl.) betrifft, so sind diese wo möglich so zu wählen, daß man die letztern aus den erstern macht.

Wichtig ist dies besonders dann, wenn an gewissen Stellen, wo z. B. Aufträge nöthig werden, Erdmassen zur Seite der Bahn gar nicht vorhanden sind, oder sich daselbst theure Felder, Grundstücke ꝛc. vorfinden. Unter solchen Umständen darf man oft eine gehörige Ausgleichung des Auf- und Abtrages dann nicht scheuen, wenn selbst große Transportweiten der Massen nöthig werden.

II. Unterbau. Unter dem Unterbaue versteht man alle diejenigen Theile einer Bahn, welche die Schienen mit ihren Lagern, Holzschwellen oder Steinblöcken, nebst der Unterbettung, zu tragen haben. Es gehört sonach hierher die Construction der Einschnitte und Dämme, der Durchlässe, Brücken, Viaducts und Tagestrecken (Tunnels).

Ganz besondere Aufmerksamkeit erfodern die Aufträge oder Aufschüttungen. Zur Erreichung einer größtmöglichen Festigkeit für solche hat man die aufzuschüttenden Erdmassen in dünnen Schichten aufzutragen, damit das Ineinanderdringen des Materials befördert wird; auch kann man eine jede solche Auffüllung mit Walzen oder Rammen bearbeiten, sowie man ferner das dabei zu verwendende Erdreich vorher von Allem, was durch Fäulniß oder Druck ein Nachsinken veranlassen könnte, gehörig säubern sollte. — Die Dimensionen der Dämme, sowie des ganzen Unterbaues, hängen besonders von zwei Rücksichten ab, nämlich davon, ob die Bahn mit einem oder zwei Gleisen (ein- oder zweispurig) zu

Digitized by Google

erbauen ist, und von der Entfernung der Schienen von einander, von der sogenannten Spurweite. — In neuester Zeit, wo man sich von der außerordentlichen Nützlichkeit der Doppelgleise überzeugt hat, erbaut man diese entweder gleich bei der ersten Herstellung der Bahn, oder richtet wenigstens den ganzen Unterbau für zwei Gleise ein.

In Fig. 1 Taf. I. ist das Profil eines Auftrages oder Dammes für ein Doppelgleis dargestellt. Hierbei ist A, B die natürliche Oberfläche des Bodens, D, D aber diejenige Ebene in der Höhe des Dammes, die man das Plainniveau, die Formationslinie der Bahn nennt, worauf der Oberbau zu liegen kommt. Die Breite variirt bei einer doppelspurigen Bahn von 26 Fuß bis 40 Fuß, je nach der anzunehmenden Spurweite. Die Böschungsanlagen richten sich sowol nach der Höhe des Dammes, als nach der Bodenart, in welcher man arbeitet. Gewöhnlich reicht eine Böschung von 1½ Basis auf 1 Höhe aus, und nur selten hat man nöthig, sie zu 2 Basis auf 1 Höhe zu erweitern. Zur größern Sicherheitsstellung der Böschung, namentlich gegen Witterungseinflüsse, bringt man auf dieselbe gewöhnlich eine mehre Zoll hohe Schicht von Dammerde und bedeckt diese entsprechend mit Rasen. In Gegenden, wo Steine billiger zu haben sind als Terrain und Erdmassen, macht man die Böschungen steiler und verkleidet sie gehörig mit Futtermauern und Strebepfeilern.

Die Gräben haben die Ableitung des auf die Bahn und Böschungen fallenden Wassers zum Zwecke, oder bewirken die Trockenlegung des benachbarten Landes und nebst den kleinen Wällen G ferner den auf letztern angebrachten Zäunen, Hecken, Bäumen und dergl. zur Einfriedigung der Bahn zu dienen.

Taf. I. Fig. 2 zeigt den Profildurchschnitt eines Abtrages für eine zweispurige Bahn, wobei nicht nur neben dem Planum, sondern auch in den Ausgrabungsanlagen selbst Sammel- und Abzugskanäle für das Wasser angelegt worden sind. Zur Trockenlegung des Planums selbst bringt man zuweilen unter demselben noch einen besondern Kanal an, der mit der Längenrichtung des Abtrages fortläuft und durch Querkanäle in die obigen Seitengräben ausmündet. Dies ist namentlich dann fast unerläßlich, wenn eine gute, das Wasser abhaltende, Decke auf das Planum nicht erlangt werden kann, oder sumpfiger, quellhaltiger ꝛc. Boden vorhanden ist.

Ganz besondere Mittel sind bei der Anlage einer Eisenbahn auf weichem Boden, auf Moorgrund, Sumpf und dergl. in Anwendung zu bringen. Ein solcher schwieriger Unterbau wurde bei Herstellung der liverpool-manchester Bahn nöthig. Daselbst findet sich eine Strecke, das dürre Moos (Chat Moss), ein Moraſt vor, der eine Oberfläche von 12 englischen □Meilen (fast ½ teutsche) einnimmt, und so weich ist, daß kein Thier darüber gehen kann und ein eiserner Stab durch sein eigenes Gewicht einsinkt. Dennoch mußte die Bahn 4½ englische (eine teutsche) Meilen lang über diesen Moraſt weggeführt werden.

Da hiernach der Grund des Terrains in seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Eisenbahn an sich schon zu jedem Damme oder Einschnitte völlig untauglich war, indem Schutt, Thon, Sand und ähnliche Materialien mit der Masse zugleich einsanken, so suchte der Bahningenieur Stephenson dem Boden selbst brauchbare Masse abzugewinnen. Für Dämme wurden nämlich alle 15 Fuß zur Bahnlinie parallele Kanäle gezogen, die dazwischen liegenden Theile des Moraſtes abgetrocknet, die in der That ein gutes Material abgaben. Ungefähr das Vierfache des auf gewöhnlichem Boden erfoderlichen Materials reichte zur Bildung der Dämme hin. Auf ähnliche Weise wurden die Einschnitte hergestellt. An den Stellen, wo das bestimmte Bahnniveau ein Fortgehen auf der Mooroberfläche erfoderte, wurden, außer den vorerwähnten Gräben, Faschinen, die mit Heidekraut durchflochten waren, quer über die Längenrichtung der Bahn gelegt und auf diese wieder Ballast und Schutt gestürzt.

In Amerika, wo in der Regel das Holz weit billiger, wie auf dem Continente von Europa zu haben ist, sucht man zuweilen Dämme gänzlich durch Pfahlwerke zu ersetzen. Die Bahn ruht sodann entweder unmittelbar auf den Köpfen der Pfähle, oder auch auf diese gesetzten Holzwänden (Truss-Works).

Muß eine Eisenbahn über Bäche oder Flüsse weggeführt werden, so sind hierzu entweder Durchlässe oder Brücken anzulegen. Dabei versteht man unter Durchlässe jede Öffnung, welche dazu dient, irgend einer Wassermasse einen freien Weg durch einen Damm zu gewähren, wobei aber auf der obern Decke oder dem Gewölbe noch ein Theil des Bahnerdkörpers liegt; unter der Brücke aber einen solchen Unterbau, auf dessen Oberfläche unmittelbar die Bahn angebracht ist, der Erdkörper also ganz wegfällt.

Beim Überschreiten von Thälern, Niederungen, Moräſten und dergl. machen zuweilen besondere Umstände die Anlage von Dämmen unzuläſſig, weshalb man die Bahn auf Landbrücken legt, die gewöhnlich den Namen Viaducte erhalten.

Sehr oft läßt sich eine Eisenbahn mit günstigen Steigungsverhältnissen nur dadurch ausführen, daß man unterirdische Wege, durch Erbauung sogenannter Tunnel, etablirt, obwol anzunehmen sein möchte, da die meist sehr kostspielige Anlage solcher Tunnel bedeutende Capitalien erfodert, daß nur die alleräußerste Nothwendigkeit hierzu Veranlassung geben sollte. Vortheilhafter wird es jedenfalls immer sein, bei schwierigen Steigungsverhältnissen stehende Dampfmaschinen zur Unterstützung der Wagenzüge anzuwenden, oder solche Strecken mit Pferden zu befahren.

III. Oberbau. Der Oberbau einer Eisenbahn begreift die zur Lagerung und Befestigung der Schienen gehörigen Theile, die Schienen selbst, die Construction der Straßenübergänge, der Ausweichen, Bahnkreuzungen ꝛc. Da das Material, woraus die Dämme und Einschnitte bestehen, meistentheils Sand, Thon oder andere Erdmasse ist, welche Feuchtigkeit einsaugt und zurückhält, und wodurch beim Darüberfahren der Wagen Einsenkungen entstehen können, so muß das Planum eine Grundlage (Unterbettung) von Material erhalten, welches

Digitized by Google

das Wasser leicht abzieht und zugleich ein hinlängliches Fundament bildet. Es ist diese Vorsicht zur Sicherung des Oberbaues bei Eisenbahnen beinahe noch nothwendiger, als das Anbringen von Sand unter dem gewöhnlichen Steinpflaster. Eine solche Unterbettung besteht gewöhnlich aus grobem Sande oder Steinschlag; in den kohlenreichen Districten Englands benutzt man hierzu recht vortheilhaft Steinkohlenklein.

Was die fernere Unterstützung der Bahnschienen betrifft, so besteht diese entweder aus Holz oder Stein. Wendet man Holz an, so legt man die aus demselben entsprechend geschnittenen Stämme oder gehauenen Balken (Schwellen) entweder quer auf die Unterbettung (Querschwellen), oder in der Längenrichtung derselben (Längenschwellen). Die Unterstützung selbst, welches Material man immer anwenden mag, zieht sich entweder unter der ganzen Schienenlage hin, oder man bringt eine solche nur in einzelnen Punkten der Schienen an.

Taf. I. Fig. 3 zeigt den Grundriß einer Bahn mit Steinblöcken, Taf. I. Fig. 4 den einer Bahn mit hölzernen Querschwellen, Fig. 2 das Querprofil von beiden und Taf. I. Fig. 5 eine Bahn mit Quer- und Längenschwellen.

Bei einer Holzunterstützung muß das dazu verwandte Holz von besonderer Güte sein; gewöhnlich wählt man Eichenholz, zuweilen wol auch Eschen-, Ulmen-, Lärchenholz, häufig kann man aber auch nur Kiefern- oder Tannenholz anwenden. Um diesen Hölzern eine möglich lange Dauer zu geben, präparirt man dieselben nach der Methode des Engländers Kyan. Man legt nämlich das Holz in ein Gefäß, welches mit einer Auflösung von Quecksilbersublimat und Wasser (1 Pfund zu 20 Quart Wasser) soweit gefüllt ist, daß die Flüssigkeit das Holz ganz bedeckt, und läßt letzteres eine der Gattung und Stärke des Holzes entsprechende Zeit darin liegen; neuerdings hat man auch angefangen, die gedachte Auflösung in das Holz mittels der hydraulischen Presse einzutreiben. Indessen ist die ganze Methode etwas kostspielig und die bis jetzt damit erlangten Resultate nicht überall gleich günstig.

Langschwellen (Fig. 5) wendet man nur bei ununterbrochener Unterstützung an. Die Dimensionen derselben richten sich nach der Holzgattung und darnach, ob die Bahn mit schweren Maschinen befahren wird, oder nicht. Deshalb variirt die Dicke oder Höhe von 6—10 Zoll, die Breite von 9—14 Zoll und ihre Länge von 12—20 Fuß. Da gewöhnlich die Langschwellen allein eine hinlängliche Unterstützuug nicht gewähren, so legt man dieselben entweder noch auf Querschwellen, oder auf in entsprechenden Entfernungen eingetriebene Pfähle.

Zuweilen legt man die Schienen auch unmittelbar auf die Köpfe der Pfähle. Hierbei werden die Pfähle sehr nahe an einander getrieben und allenfalls durch eiserne Querstangen zu beiden Reihen verbunden; die Schienen müssen eine hinlängliche Stärke haben, um nicht unter der darauf fortzubewegenden Last zu oscilliren. — Bei einer ununterbrochenen Steinunterstützung, wie Fig. 3, ist eine Längenverbindung der Steine nicht nöthig, indem dies hinlänglich durch die aufgelegte Schiene bewirkt wird.

Obwol eine ununterbrochene Unterstützung der Schienen der Stabilität einer Eisenbahn am entsprechendsten zu sein scheint, wenn anders die seitlichen Ausweichungen verhütet werden, so veranlaßt doch die dabei nothwendige große Masse von Holz oder Stein meistentheils eine unterbrochene Unterstützung. Hierzu sind aber stärkere Schienen anzuwenden; auch können letztere, wenigstens nicht vortheilhaft, keine Befestigung unmittelbar auf den Schienen erhalten, sondern es sind hierzu besondere Träger oder Stühlchen (Chairs) anzuwenden. — Was das Material der unterbrochenen Unterstützung betrifft, so findet man bei den meisten englischen Bahnen im Auftrage Querhölzer, im Abtrage aber Steinblöcke angewandt.

Wenn später die Fäulniß der Hölzer einzutreten beginnt und sich die Erdaufschüttungen gehörig gesetzt haben, ersetzt man auch diese durch Steinblöcke.

Auf dem Continente wendet man neuerdings gar keine Steinblöcke zur Unterstützung an, obwol der fast überall sich kundgebende Holzmangel für solche zu sprechen scheint. Der Grund hiervon liegt darin, daß sich die Steinblöcke nach allen Richtungen leicht verschieben, der Bahn nicht die gehörige Stabilität geben, und namentlich beim Darüberfahren gewöhnlich so entsetzliche Stöße veranlassen, daß sich die in den Wagen befindlichen Personen an den Sitzen festhalten müssen, um nicht fortwährend hin- und hergeworfen zu werden.

Ehe jetzt Weiteres über das System der unterbrochenen Unterstützung angeführt werden kann, ist es zuvor nöthig, die Construction der Schienen und Stühlchen anzuführen. Die ersten und zwar gußeisernen Schienen der Eisenbahnen waren platt (plate rails), mit einem vorstehenden Rande, etwa wie ein halber Falz gestaltet. Zuweilen versah man sie, zur Verstärkung, nach Unten mit einer senkrechten Rippe, die sich in der Längenrichtung nach den Enden der Schiene verlief, also in der Mitte die größte Höhe hatte. Auf dem horizontalen Theile dieser Schienen liefen die mit ganz ebenen Felgen versehenen Räder, der obere Rand der Schiene hinderte sie an dem Herabgleiten. Das Anbringen dieses Rades an der innern Seite diente noch dazu, die etwa von den Füßen der Pferde in Bewegung gesetzten Steine von den Schienen abzuhalten. Die Breite oder Spurweite dieser von den Engländern Tram-roads oder Rail-roads genannten Schienenwege war in der Regel weit geringer, als bei den neuern Eisenbahnen, und betrug höchstens 3—3½ Fuß.

Gegenwärtig sind diese Rinnenschienen beinahe völlig aus dem Gebrauche gekommen, weil sich in dem Falze derselben Staub, Schmutz und Nässe festsetzt, überhaupt die Reibung vermehrt und die Abnutzung der Schienen und Wagenräder beschleunigt wird.

Man gab deshalb den Schienen eine rückenförmige, über der Befestigungsfläche hervorspringende Gestalt, den Rädern aber vorstehende Ränder, Spurkränze, um sie auf den Schienen zu erhalten. Die Engländer nannten diese Schienen egde-rails, was wir teutsch am besten mit „Stabschienen" bezeichnen. Die Länge dieser gußeisernen Stabschienen betrug 3—4 Fuß, ihr Quer-

Digitized by Google

schnitt hatte Anfangs eine beinahe rechteckige Gestalt, später gab man ihnen oberhalb, am Kopfe, mehr Breite als unterhalb, brachte wol auch noch manche andere Veränderungen an, bis sie endlich die Querschnittform eines T erhielten, welches auch im Allgemeinen diejenige ist, namentlich bei einer unterbrochenen Unterstützung, die sie heutzutage haben. Das Unterstützungssystem der Schienen war hierbei das unterbrochene, weshalb man letzteren, zur Befestigung auf den Steinblöcken oder Holzschwellen, anfänglich in entsprechenden Entfernungen Lappen angoß, durch welche man Nägel schlug. Da jedoch diese Befestigungsart ein häufiges Brechen der Schienen erzeugte, so kam man auf die Idee, zwischen Schienen und Tragstein oder Schwelle noch einen dritten Körper, einen Stuhl (chair) von gegossenem Eisen, anzubringen.

Gußeiserne Schienen brachen dessenungeachtet noch leicht, auch erzeugten sie einen harten Gang des Fuhrwerks, da ihnen überhaupt der nöthige Grad von Elasticität fehlte; hierzu kam noch ihre geringe, 3 bis höchstens 6 Fuß betragende, Länge, wodurch manches andere, für die Bahn nachtheilige Übel herbeigeführt wurde. Man bemühte sich deshalb bald, Schienen aus gewalztem oder geschmiedetem Eisen herzustellen. — Anfänglich machte man solche Schienen ganz flach, mit rechteckigem Querschnitte von 1—2 Zoll Breite und 3 Zoll Stärke bei verschiedenen Längen, bis man nach und nach durch zweckmäßige Construction der Walzwerke dahin gelangte, auch Schienen mit TQuerschnitt zu erzeugen. Seit dieser Zeit werden fast ausschließlich für Eisenbahnen jedes Constructionssystems gewalzte Schienen angewandt.

An den ersten gewalzten Schienen befinden sich zwei Seitenverstärkungen, wovon die eine durch die ganze Schienenlänge fortgeht, die andere aber aufhört, ehe die Schiene den Auflagepunkt im Stuhle erreicht. Die gußeisernen Stühle selbst (Taf. I. Fig. 6 und 7) bestehen aus einem platten Fuße mit zwei aufrecht stehenden Böcken (Stuhlwangen), die mit Verstärkungsrippen versehen sind. In die innern Seitenwände des Raumes, welche die Schiene aufnimmt, sind Vertiefungen eingegossen, wovon in die eine die Seitenverstärkung der Schiene tritt, die andere zur Aufnahme eines schmiedeeisernen oder hölzernen Keiles dient, um die Schiene in dem Stuhle befestigen zu können.

Die Befestigung der Stühle auf den Steinblöcken geschieht durch starke eiserne Nägel, die durch den Fuß gehen, und wozu die entsprechenden Öffnungen im Blocke vorher mit Holzpflöcken ausgefüttert sind.

Schienen von der eben beschriebenen Form nennt man des Bauches G wegen Fischbauch- (fish-bellied) Schienen, die jedoch gegenwärtig durch andere ersetzt werden, deren Querschnitte durchaus gleich sind, und die man deshalb parallele (parallel) Schienen nennt. Eine Schiene letzterer Art, nebst dazu gehörigem Stuhl, zeigen die Fig. 6 und 7 im Durchschnitt.

Über die Vorzüge der einen oder der andern bemerkten Schienenformen läßt sich ungefähr Folgendes sagen: Will man die Schienen als einen Körper gestalten, der, mit beiden Enden frei aufliegend, in allen seinen Querschnitten einerlei Tragkraft besitzt, so lehrt allerdings die Theorie, daß die untere Begrenzungslinie desselben eine krumme, und zwar eine Ellipse, sein muß, wonach man auch die Fischbauchschiene gestaltete; allein eine 15 Fuß lange Schiene wird nicht nur an ihren Enden, sondern auch zwischen denselben unterstützt, wonach der genannte theoretische Satz, streng genommen, unanwendbar ist, nicht zu gedenken, daß die Schiene überdies noch durch das Einkeilen in die Stühle ziemlich stark geklemmt wird. Bei gleicher Länge beider Schienen hat die parallel gestaltete ungefähr 10 Proc. mehr Gewicht, als die Fischbauchschiene, dafür biegt sich aber auch letztere beim Darüberfahren etwas mehr, sowie die Parallelschiene endlich noch den Vortheil gewährt, daß man sie, sollte dieselbe in einigen Punkten für zu schwach befunden werden, in solchen Punkten ebenfalls unterstützen und sonach beträchtlich verstärken kann, ohne daß eine gewöhnlich kostspielige Auswechselung vorzunehmen ist. Die Herstellung beider Schienenarten geschieht übrigens neuerdings gleich leicht.

Die bei den neuern Eisenbahnen nothwendig gewordenen großen Transportzüge, die zugleich mit bedeutenden Geschwindigkeiten bewegt werden müssen, machten auch gewichtigere Dampfwagen nothwendig, wobei sich dann bald ergab, daß ein Gewicht der ältern Schienen von 30—35 Pfund pro Yard (3 Fuß) nicht ausreichte, und weshalb man denn Schienen construirte, die pro Yard 50, 60, ja bisweilen 80 Pfund wiegen. Eine ebensolche Gewichtsvermehrung mußten natürlich auch die Stühle erfahren, sodaß man gegenwärtig, statt der frühern Gewichte der Stühle von 6—11 Pfund für die Zwischenpunkte, 20—28 Pfund Gewicht und für die Fugen oder Zusammenstoßungen 24—34 Pfund annimmt.

Was die Fugen oder Stöße der Schienenenden betrifft, so machte man diese gerade und rechtwinkelig zur Schienenare; allein da es einleuchtend ist, daß, je schroffer der Unterschied der beiden Enden hervortritt, derselbe desto nachtheiliger auf die darüber gehenden Wagen wirken muß, so hat man den Stößen wol auch eine schräge, einen Winkel von 45 Grad bildende, Richtung gegeben. Auch ist an dessen Stößen ein freier Spielraum gelassen, der höchst nöthig ist, indem der Temperaturwechsel Ausdehnungen und Zusammenziehungen der Schienen erzeugt, sodaß die Längendifferenz zwischen $\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{16}$ Zoll beträgt.

Da das Befestigen der Schienen in den Stühlen mittels gewöhnlicher Eisen- oder Holzkeile mancherlei Übelstände, namentlich das Nachlassen der letztern mit sich führt, so hat man mancherlei andere Befestigungsmethoden vorgeschlagen, die zu beschreiben, uns jedoch zu weit führen würde.

Bei einem ununterbrochenen Unterstützungssystem, namentlich wenn dasselbe aus Holz gebildet wird, wendet man gewöhnlich sogenannte breitbasige Schienen, Taf. I. Fig. 8, an. Die Schiene wird auch wol für unterbrochene Unterstützung benutzt, wie z. B. bei der berlin-anhalt.-Bahn. Jede hat hier 15 preuß. Fuß Länge, wobei sie durch 6 Holzschwellen unterstützt wird und pro Yard 51 Pfund wiegt. Man versprach sich von dieser Form mehr Stabilität; indessen ist es wegen ihrer geringen Höhe

Digitized by Google

klar, daß sie weniger Tragkraft besitzt. Die Befestigung dieser Schienen auf den Holzschwellen geschieht gewöhnlich durch eiserne Hakennägel. Als ein Übel dieser Schienenform führt man gewöhnlich an, daß die obere Seitenkante, welche dem Drucke und der Einwirkung der Wagenräder am meisten ausgesetzt ist, sich mitunter ablöst. Indessen möchte dies nur dann der Fall sein, wenn das Eisen überhaupt schon eine undichte Stelle hat.

Letzteres will man namentlich durch die Hohlschienen (bridge-rails) vermeiden, wobei man der Meinung war, daß durch diese Form bei gleichem Gewichte mit der vorhergehenden die Tragkraft vergrößert würde, was allerdings nicht der Fall ist, und wovon namentlich die Great-Western-Bahn in England Zeugniß gibt, indem daselbst diese Schienen durch die gewichtigen Locomotiven zerdrückt oder verbogen werden.

Für ununterbrochene Unterstützungen hat man in Amerika, bei einem großen Theile der dort ausgeführten Eisenbahnen, auf das Längenholz genagelte oder geschraubte schmiedeeiserne Schienen von 2—2½ Zoll Breite, ½—¾ Zoll Stärke und 12 Fuß Länge angewandt. So sinnreich und zweckmäßig aber auch dieses System ist, so hat es doch bedeutende Mängel, welche ihre Ursachen in dem Materiale und in dem Systeme selbst haben, und die auch durch die vollkommenste Ausführung nicht ganz zu vermeiden sind, wie die Erfahrungen in Teutschland hinlänglich bestätigen. Vor Allem verursacht das System der Flachbahnschienen häufige Reparaturen, weil der unmittelbar unter den Schienen befindliche Längenbalken, dem Wechsel von Nässe und Trockenheit ganz ausgesetzt, sehr bald mürbe wird und dem Drucke nicht mehr widerstehen kann. Endlich setzt die Oberfläche der Bahn, der vielen, sich häufig über die Schienen erhebenden, Nägel oder Schrauben wegen, der Bewegung der Wagen einen höchst nachtheiligen Widerstand entgegen, anderer Übel gar nicht zu gedenken.

Was nun überhaupt das früher vermiedene Urtheil über ununterbrochene und unterbrochene Unterstützung der Schienen betrifft, so möchte, namentlich für Teutschland, wo der Holzmangel immer fühlbarer wird, anzunehmen sein, daß dem letztern der Vorzug gebührt, um so mehr noch, als Querschwellen ein seitliches Ausweichen der Schienenstränge gänzlich vermeiden, und überhaupt eine größere Stabilität der Bahn erzeugen. Jedenfalls wird daher das Querschwellensystem, welches man auf den Bahnen Belgiens durchgängig angewandt findet, immer mehr die Oberhand gewinnen, da es sich neuerdings auch auf andern Bahnen durchaus bewährt hat.

Ein wichtiger Gegenstand der Eisenbahnen ist die Spurweite, die Entfernung zwischen den beiden innersten obersten Kanten der Schienen. Wie früher bemerkt, betrug diese bei den ersten Bahnen (Tram-Roads) nicht mehr als höchstens 3½ Fuß, eine Entfernung, die sich mit der Einführung der Dampfwagen als Zugkraft erweitern mußte.

Die ersten brauchbaren Dampfwagen wurden von Stephenson in England erbaut und von diesem eine Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll engl., die gewöhnliche Weite der Wagenspur auf Landstraßen, festgesetzt. Da nun die Genannten die meisten Locomotiven für Eisenbahnen in England, besonders aber auch für die auswärtigen Bahnen, zu verfertigen erhielten, so kam es, daß obige Spurweite fast überall eingeführt wurde, und namentlich alle bis jetzt ausgeführten teutschen Eisenbahnen dieselbe angenommen haben. In neuerer Zeit hat man indessen diese Spurweite für zu schmal erklärt, da sie in der That die Dimensionen der gegenwärtig ziemlich gewichtigen Locomotiven sehr beschränkt, auch nur kleine Räder zuläßt, wenn anders der Schwerpunkt eines Wagens nicht unvortheilhaft hoch zu liegen kommen soll. Deshalb hat man auch bei mehren neuern Bahnen die Spurweite größer, ja bei der Great-Western-Bahn sogar zu 7 Fuß engl. angenommen. Letzteres Maß ist aber jedenfalls viel zu viel, da durch eine so große Weite die Herstellungskosten einer Bahn, die Preise der Locomotiven und Wagen sich außerordentlich vermehren, auch mit der Entfernung der an einerlei Axe sitzenden Räder, das früher bemerkte Gleiten oder Schleifen der letztern, namentlich in den Bahnkrümmungen, sowie die Reibung der Spurkränze an den Schienen bedeutend größer wird.

An Letzterem, und namentlich auch darin, daß eine Bahn mit größerer Spurweite als 4 Fuß 8½ Zoll sich von allen übrigen bereits bestehenden Bahnen isoliren würde, liegt es jedenfalls, daß man fast bei allen teutschen Eisenbahnen die schmale Spurweite beibehalten, ja sie sogar, wie unter andern in Preußen, gesetzlich gemacht hat, obwol eine Weite von 5—5½ Fuß den Vorzug verdient hätte.

Ist die Spurweite einer Bahn festgesetzt, so läßt sich die obere oder Kronenbreite der Dämme leicht bestimmen. Nimmt man nämlich bei einer doppelspurigen Bahn den Raum zwischen den beiden Schienensträngen zu 6 Fuß, die Breite an den Außenseiten der Schienen, oder die sogenannten Bankets, zu 4—5½ Fuß, so beträgt die Kronenbreite bei 4 Fuß 8½ Zoll Spurweite 23—26 Fuß.

Außer den bis jetzt beschriebenen Systemen von Eisenbahnen verdient ein von allen diesen abweichendes angeführt zu werden, welches der bairische Oberbergrath von Baader angegeben, der Ingenieur Palmer in England aber zuerst ausgeführt hat. Hierbei besteht die Bahn aus einem einzigen Schienenstrange, welcher über der Erdoberfläche auf einem Gerüste befestigt ist, und weshalb man das Ganze auch schwebende Eisenbahn genannt hat. Die Wagen haben nur ein Rad, und auf jeder Seite sind Behälter angebracht, in welche die zu transportirenden Waaren geladen werden, die daher ein ziemlich gleiches Gewicht haben müssen. Der Betrieb dieser Bahn geschieht mittels Pferden, die zur Seite gehen und an einem langen Seile ziehen. Man wendet sie bei Bauten, in und bei Bergwerken ꝛc., auf kürzern Strecken an.

Was die Bahn und ihren Unterbau betrifft, so besteht er zuvörderst aus vertical stehenden hölzernen Ständern, die bis zu ⅓ ihrer Höhe in die Erde eingelassen sind und 12 Fuß von einander entfernt stehen. Oberhalb derselben ist eine starke eichene Bohle auf die hohe

Kante eingelassen, auf welcher die schmiedeeiserne, 1½ Zoll breite und ¼ Zoll dicke Schiene mittels Schrauben befestigt ist. Die Verbindung zwischen Bohlen und Ständern geschieht überdies durch Bolzen. An den Enden sind die Schienen schief zusammengestoßen und unter die Fugen Eisenstücke gelegt. An die Ständer sind Seitenbreter und auf diese wieder Schienen genagelt, welche zur Leitung des Wagens und zugleich zur Verminderung der dabei entstehenden Reibung dienen.

Die Wagen dieser Bahn sind aus vier starken Bäumen gebildet, die in einer Spitze zusammenlaufen und daselbst entsprechend verbunden sind. Gegen äußere Beschädigungen sind die Bäume durch Eisenschienen gesichert. Das Rad dieses Wagens liegt mit den Zapfen seiner Axe in einem Rahmen. Ein unter dem Rade angebrachter eiserner Bügel hält die Bäume aus einander und gibt dem Wagen seinen ganzen Halt. An den Seitenbretern des Wagens sind Frictionsrollen angebracht, die das Schwanken des Ganzen verhindern und an der erwähnten Seitenschiene eine Bahn finden. Zwei solcher Wagen sind immer durch ein Charnier verbunden und bilden gleichsam einen Doppelwagen; die Verbindungsschienen hindern die schwankende Bewegung in der Längenrichtung der Bahn und dienen zugleich zur Befestigung der Zugleine für das seitwärts gehende Pferd. Obgleich sich diese schwebenden Eisenbahnen für große Personentransporte nicht eignen, so sind sie doch zu Baumaterialientransporten, für Steinkohlenbergwerke und dergl. recht brauchbar.

Wir wenden uns nunmehr zu den liegenden, oder Bahnen mit zwei Schienensträngen, um das anzuführen, was sich auf besondere Theile des Oberbaues, wie Straßenübergänge, Ausweichen und dergl., bezieht.

Taf. I. Fig. 9 zeigt, jedoch nur für eine Schiene, wie der Übergang einer Eisenbahn bei Chausseen bewirkt wird. c, g ist Mauerwerk, durch welches zugleich Kanäle b zur Aufnahme des Straßenkothes und Abführung des Wassers gebildet sind. Hierzu sind diese Kanäle oben offen, mit Ausnahme der Stellen, wo sie von den Tragsteinen c oder den Stühlen f der Schienen r bedeckt sind. Zwischen jeder Schiene liegen gußeiserne Tafeln e, e, welche durch Bolzen mit einander verbunden sind und zwischen sich und den Schienen 1½ Zoll freien Lauf lassen. Diese Tafeln, deren obere Kanten mit den Schienenköpfen gleich hoch liegen, dienen zur Abhaltung der Chausseesteine, sowie dazu, die Schienen gegen den Stoß der Räder zu schützen, die auf der Chaussee darüber gehen. Gewöhnlicher ist die Einrichtung, bei welcher die Kanäle D wegfallen und das Reinigen der Zwischenräume durch die Bahnwärter verrichtet wird.

Bei einspurigen Bahnen geschieht es sehr oft, daß zwei Wagenzüge einander begegnen, oder einer den andern überholen muß, weshalb von der Hauptbahn ab Seitenbahnen oder Ausweichstellen angebracht werden müssen. Aber auch bei doppelspurigen Bahnen sind, namentlich in den Bahnhöfen, wo zwei, drei, vier und mehr Bahnen liegen, um aus der Hauptbahn mit dem Wagenzuge nach jeder beliebigen Seitenbahn gelangen zu können, solche Ausweichstellen nöthig. Um dabei den Wagenzug aus dem einen Gleise auf ein anderes zu leiten, dienen die Ausweichvorrichtungen (Weichen), wie eine solche Taf. I. Fig. 10 im Grundrisse dargestellt ist. Bei a a sind gußeiserne Platten angebracht, die gehörig auf Unterlagen befestigt sind und worauf die ganze Ausweichvorrichtung, nebst den zugehörigen Schienentheilen, ruht. B B und C C sind zwei verschiedene Gleise, wovon das erstere nach Links, das letztere gerade aus führt. Von diesen Gleisen läuft immer ein innerer Strang in eine Zunge. Zwei Stäbe dienen als Leitzungen oder Versetzschienen und sind auf der Platte a um einen Punkt drehbar. Die Bewegung dieser Versetzschienen geschieht immer zugleich, da sie durch einen unbiegsamen Stab mit einander verbunden sind. Der Stab oder Arm geht in einer Vertiefung der Platte a nach Außen fort und endigt sich in ein Charnier, woselbst ihn eine Zugstange umfaßt, die mit einer in einem Kasten K befindlichen Excentrik oder einer Kurbel in Verbindung steht und von diesem aus verschoben werden kann. Je nachdem nun der Wagen das eine oder das andere Schienenpaar befahren soll, werden die Leitzungen bald auf die eine, bald auf die andere Seite geschoben, und ein Schenkel wird dadurch, daß er sich der Schiene fest anschließt, die Räder des Wagens zwingen, die beabsichtigte Richtung zu verfolgen.

In neuester Zeit construirt man die Weichen auch so, daß man statt der beweglichen Stücke nur ein solches anbringt, und dazu eine Zunge, der Bahnschiene selbst angehörig, durch die Zugstange stellbar eingerichtet; auch hat man selbstwirkende Weichen (self acting switches) ausgeführt, bei denen Menschenkraft ganz unnöthig wird; indessen führen solche andere Übelstände mit sich. — Bei der weiteren Fortsetzung der Gleise B B und C C, Fig. 10, erkennt man leicht, daß sich dieselben einmal durchschneiden müssen. Da wo sich die beiden Schienenstränge von B und C schneiden, liegt ein Theil der Schienen auf einer eisernen Platte a. Ein Zungenstück, nebst Zwangschienen, macht den Übergang möglich.

Bei sehr beschränkten Räumen, auf den Stationsplätzen und in den Gebäuden vertreten gewissermaßen die Stelle der Ausweichen die sogenannten Drehscheiben, deren Hauptverrichtung ist, die Dampfwagen oder auch andere Wagen umdrehen zu können, indem die Ausweichen die Wagen nur in andere Bahnen bringen, ohne daß dabei deren anfängliche Stellung geändert wird. Im Allgemeinen bestehen solche Drehvorrichtungen aus Scheiben von Holz oder Eisen, die ganze Kreise oder Kreisabschnitte bilden, und die sich um ihren Mittelpunkt drehen lassen. Auf der Scheibe sind Schienen befestigt, deren Spurweiten mit der der Bahn correspondiren und mit ihr in gleichem Niveau liegen. Eine solche, und zwar Drehscheibe, ist Taf. I. Fig. 11 und 12 abgebildet. Die erste Figur ist der Grundriß der Drehscheibe, die zweite Figur zeigt den Profildurchschnitt, durch die Mitte der ersten Figur genommen.

A A sind dicke, neben einander gelegte und gehörig verbundene Pfosten, auf deren Oberfläche die Bahnschie-

Digitized by Google

nen liegen. Ein aus Längenbalken B B, Quer- und Kreuzbalken C C gebildeter Rost dient den Pfosten zur Basis. D ist ein an den mittlern oder Hauptquerbalken angeschraubter Zapfen, den eine feststehende Pfanne E aufnimmt und um welchen die ganze Scheibe drehbar ist. Zur weitern Unterstützung, sowie zur Erleichterung des Umdrehens dienen acht eiserne Räder F F, die sich mit ihren in Pfannen oder Büchsen liegenden Axen zugleich bewegen. Sämmtliche Räder laufen auf eisernen, kreisförmigen Schienen oder Bahnen, wovon jedoch in der Zeichnung nur die I I sichtbar ist, welche zu den vom Mittel am weitesten abstehenden Rädern gehört. K und L sind starke Steinunterlagen. Das Umdrehen der Scheibe wird durch sogenannte Hebebäume oder durch ein anderes einfaches Mittel bewirkt. Die Länge oder der Durchmesser dieser Drehscheiben richtet sich nach der Länge der darauf zu bringenden Wagen. Statt der Drehscheiben wendet man zuweilen auch sogenannte Drehcurven an, welche aus gewöhnlichen Bahnschienen gebildet sind. Mehre andere Vorrichtungen, um die Wagen von einem auf die andern Gleise zu bringen, können wir hier, da es uns zu weit führen würde, nicht weiter erwähnen.

Betrieb der Eisenbahnen. — Die bewegenden Kräfte, die zur Fortschaffung von Lasten auf Eisenbahnen angewandt werden, sind die Kraft der Pferde, der Schwere, des Wasserdampfes und der atmosphärischen Luft. Bei den ersten Eisenbahnen bediente man sich zum Transporte ausschließlich der Pferde; gegenwärtig benutzt man dieselben nur für besondere Zwecke und Umstände, wohin namentlich ungünstige Steigungsverhältnisse, geringer Personenverkehr, bloßer Transport von Gütern und Materialien, wobei es auf große Geschwindigkeiten weniger oder gar nicht ankommt und dergl. mehr zu rechnen sind. Bei einer gut construirten Eisenbahn kann man übrigens annehmen, daß ein Pferd auf der Horizontale ein Fuhrwerk, welches, einschließlich der Ladung, 240 Centner oder circa 12 Tonnen wiegt, mit 3½—4 Fuß Geschwindigkeit in der Secunde, täglich 4½ teutsche Meilen weit zu bewegen im Stande ist.

Die Schwerkraft wird als Bewegungsmittel bei Eisenbahnen benutzt, indem man beladene Wagen über schiefe Flächen herabgehen und durch dieselben leere Wagen zu gleicher Zeit aufziehen läßt. Dergleichen Anordnungen nennt man selbstwirkende schiefe Flächen oder selbstwirkende Rampen. Zuweilen läßt man die beladenen Wagen auch auf schiefen Ebenen hinablaufen, ohne zugleich leere Wagen aufzuziehen, wobei man entweder die Steigungen so nimmt, daß die Wagen mit immer gleichförmiger Geschwindigkeit laufen, oder besondere Bremsvorrichtungen anbringt, um gefährlichen Beschleunigungen vorzubeugen.

Zur Benutzung des Wasserdampfes als bewegende Kraft auf Eisenbahnen wird derselbe entweder von feststehenden Dampfmaschinen (Stationary engines) oder beweglichen Dampfmaschinen, Dampfwagen (Locomotiv engines) aufgenommen.

Maschinen ersterer Art wendet man gewöhnlich dann an, wenn beladene Wagen auf schiefe Ebenen hinauf geschafft werden sollen.

Zu diesem Ende befindet sich auf dem höchsten zu ersteigenden Punkte eine von der Dampfmaschine umgetriebene Trommel oder Rolle, auf welche sich ein Seil oder eine Kette aufwickelt und woran man den Wagenzug befestigt. Stehende Dampfmaschinen benutzt man auch, wenn der Betrieb zwar übrigens mit Dampfwagen erfolgt, aber einzelne ungünstige Steigungsverhältnisse eine Unterstützung der Zugkraft nöthig machen. Da indessen bei Ersteigung schiefer Flächen auf solche Art Gefahr nicht vollständig vermieden werden kann, auch ihre Herstellung aller dabei nothwendigen Anordnungen theuer und kostbar zu unterhalten ist, so unterhält man in solchen Fällen an den schwierigen Stellen einer Bahn lieber besondere Hilfsdampfwagen.

Die vorzüglichsten Bewegungsmittel sind und bleiben gewiß immer die Dampfwagen, deren Beschreibung wir jedoch erst dann folgen lassen wollen, nachdem Einiges aus der Geschichte derselben angeführt wurde.

Die erste Idee, die Dampfmaschinen auch zur Bewegung von Räderfuhrwerken brauchbar zu machen, scheint schon 1759 ein Dr. Robinson zu Glasgow gehabt zu haben; später (1769) verfolgte dieselbe Idee Watt und nach ihm (1786) der geniale Ol. Evans in Nordamerika; indessen war von einer wirklichen Ausführung bei keinem derselben die Rede.

Erst 1802 brachten die Engländer Trevithik und Vivian einen eigentlichen Dampfwagen zu Stande, der auf einer Eisenbahn eine Last von 10 Tonnen mit einer Geschwindigkeit von 5 engl. Meilen pro Stunde fortzuziehen vermochte. Indessen scheint dieser Dampfwagen besondere Mängel gehabt zu haben, da eine eigentliche Anwendung desselben nicht eintrat, wozu aber wol auch das Vorurtheil beigetragen haben mochte, daß man meinte, die Reibung der Räder auf einer platten Bahn sei nicht groß genug, um ein bloßes Gleiten derselben, ein Drehen auf der Stelle zu verhindern und größere Lasten damit fortzuziehen. Von letzterer Ansicht ausgehend, legte im J. 1811 Blenkinshop längs den Schienen einer Eisenbahn unweit Leeds eine gezahnte Stange, in welche ein gezahntes Rad des Dampfwagens griff. Dieser Wagen war der erste, welcher als brauchbar beibehalten wurde, und vor wenigen Jahren noch im Gebrauche gewesen sein soll.

Im J. 1812 nahmen die Herren William und Chapman ein Patent auf die Verbesserung des Dampfwagens. Die dabei besonders angewandte Vorrichtung bestand in einer an beiden Enden befestigten und in der Bahnmittellinie ausgespannten Kette, die einmal um ein mit Rinnen in der Felge versehenes Rad des Wagens lief, sodaß, wenn dieses Rad durch die Maschine umgedreht wurde, der Wagen, indem die Kette nicht gleiten konnte, auf der Bahn fortrückte. Aber auch diese Einrichtung gab man wieder auf, weil die starke Reibung die Kette abnutzte und die Maschine oft aus der Bahn gerieth.

Digitized by Google

Daſſelbe Schickſal hatte 1813 der Dampfwagen des Hrn. Brunton, wobei durch die Maſchine ein oder mehre Paar Schenkel oder Füße in Bewegung geſetzt wurden, die, wie die Beine eines Menſchen wirkend, ſich wechſelsweiſe heben und gegen den Boden andrücken ließen.

Nach und nach kam man daher auf das erſte Princip, auf das einfachſte, wieder zurück, indem man erkannte, daß die Reibung der Räder des Dampfwagens hinreichend ſei, um Laſten fortzuziehen, ſobald nämlich nur letztere oder der der Fortbewegung ſich entgegenſetzende Widerſtand die erſtere nicht überſchreitet. Die Reibung der Räder auf den Schienen, die man gewöhnlich mit dem Namen Adhäſion bezeichnet, gibt der Dampfkraft eines Dampfwagens die zur fortſchreitenden Bewegung nöthigen Stützpunkte, ohne deren gehörige Größe allerdings ein Drehen der Räder auf der Stelle eintreten muß. Auf die Beſtimmung der zur Fortſchaffung einer gegebenen Laſt nöthigen Adhäſionsgröße kommen wir ſpäter wieder zurück.

Im J. 1814 conſtruirte der Engländer Stephenſon den erſten wahrhaft brauchbaren, auf vorgenanntes Princip ſich ſtützenden Dampfwagen für die Stockton-Darlington-Bahn, und gab damit zugleich den Impuls zu allen ferneren ähnlichen Ausführungen. Alle dieſe Dampfwagen hielt man indeſſen nur für Gütertransporte geeignet, indem ſie in der That, hinſichtlich der für Perſonentransporte nothwendigen Schnelligkeit, noch ſehr viel zu wünſchen übrig ließen. So kam es denn, daß man ſelbſt noch 1829, nach Herſtellung der Liverpool-Mancheſter-Bahn, unentſchieden war, ob man, da Pferde wegen des großen Verkehrs auf dieſer Bahn nicht ausreichten, feſtſtehende oder locomotive Dampfmaſchinen zum Betriebe wählen ſollte.

Sich endlich mehr für Maſchinen letzterer Art hinneigend, ſchrieb man eine Prämie für die beſte Art von Dampfwagen aus, die auch im October 1829, nach mit verſchiedenen Maſchinen angeſtellten Wettfahrten, die Maſchine „Rocket" des oben genannten Stephenſon gewann. Namentlich war es, außer andern günſtigen Umſtänden, der von Stephenſon angebrachte Keſſel, aus 25 Röhren von 3 Zoll Weite beſtehend, welcher dieſem den Preis erringen half, indem durch ſolche Anordnung eine alle frühern Keſſelconſtructionen übertreffende Verdampfungsfähigkeit und durch dieſelbe eine bedeutende Geſchwindigkeit erzeugt werden konnte. Mit der Maſchine von Stephenſon nahm das ganze Eiſenbahnweſen eine völlig veränderte Tendenz und Geſtalt an, und erreichte nach und nach ſeine gegenwärtige Bedeutſamkeit.

Die Einrichtung eines ſolchen neuern Dampfwagens iſt, außer einem beſondern ihm angehangenen Munitionswagen (Tender), der zum Transporte des Feuermaterials und des Speiſewaſſers dient, im Weſentlichen folgende: Auf einem Geſtelle mit 4 oder 6, ſeltener 8 Rädern, die in ihren Axen feſtſitzen, und woran ſich letztere in Lagern oder Büchſen drehen, liegt ein entſprechend angeordneter Röhrenkeſſel. Unter letzterem befinden ſich die Dampfcylinder, deren Kolbenſtangen mittels Lenkſtangen in Krummzapfen eingreifen, die ſich an einer der Radaxen befinden und die mit ihr verbundenen Räder umtreiben.

Die andern Räderpaare laufen dabei entweder frei mit, oder es befinden ſich an den äußern Enden beider Axen wiederum Krummzapfen, die durch eine Lenk- oder Kuppelſtange mit einander verbunden ſind, wodurch die Bewegung des einen Räderpaares auf das andere übergetragen wird.

Die Einrichtung der Dampfmaſchine iſt in der Hauptſache den früher beſchriebenen Dampfmaſchinen ohne Condenſation gleich. Zur Speiſung des Keſſels mit Waſſer iſt an letzterem eine vereinigte Saug- und Druckpumpe angebracht, deren Saugrohr mit dem Tender durch einen Schlauch oder ein ähnliches Mittel verbunden iſt.

Später erfuhren die Dampfwagen noch mancherlei Verbeſſerungen, wohin namentlich vervollkommnete Vorrichtungen zum Rück- und Vorwärtsfahren und das Anbringen des dritten Räderpaares gehört, wodurch die ganze Maſſe der Wagen mehr Stabilität, der Keſſel eine größere Ausdehnung, alſo auch reichlichere Dampferzeugung und die ganze Laſt des Wagens eine zweckmäßige Vertheilung erhielt.

Bei der vorerwähnten Wettfahrt auf der Liverpool-Mancheſter-Bahn im October 1829 verlangte man, daß die Dampfwagen bei einer Geſchwindigkeit von 10 engl. Meilen pro Stunde ein nur drei Mal größeres Gewicht, als ihr eigenes, fortbewegen ſollten. Bei einer im April 1839 auf derſelben Bahn vorgenommenen Probefahrt zog dagegen der circa 13 Tonnen wiegende Dampfwagen „St. Georg" eine Laſt von 135½ Tonnen mit einer mittleren Geſchwindigkeit von 21⅞ engl. Meilen per Stunde. Die letztern Maſchinen bewegen alſo ihr zehn- bis eilffaches Gewicht mit einer Geſchwindigkeit, die mehr als das Doppelte der 1829 verlangten betrug.

Wir wenden uns nunmehr zur Beſchreibung eines Dampfwagens. Taf. II. Fig. 13 iſt die äußere Anſicht des Dampfwagens von Norris in Philadelphia, Taf. II. Fig. 14 der Längendurchſchnitt eines neuern engliſchen Dampfwagens, Taf. I. Fig. 15 der Querdurchſchnitt deſſelben durch die Rauchkammer und Taf. I. Fig. 16 ein Querdurchſchnitt durch den Ofen.

Der über dem Geſtelle des Dampfwagens befindliche Hauptkörper beſteht aus dem cylindriſchen Theile I, den man gewöhnlich den Keſſel nennt, aus dem mit ihm communicirenden Theile II, Ofen oder Feuerkaſten (fire boxe) genannt, ferner aus dem Herde, woſelbſt ſich der Roſt XX befindet, und endlich aus den Heizröhren a, a, die mit III, dem Rauchkaſten (smoke box) und der Eſſe R, in Verbindung ſtehen.

Der cylindriſche Keſſel I hat je nach der Größe der Maſchine verſchiedene Länge und Weite; derſelbe iſt aus etwa $^{5}/_{16}$ Zoll dicken, gewalzten Eiſenblechen gebildet, die entſprechend überplattet und mit $^{7}/_{8}$ Zoll ſtarken Bolzen vernietet ſind. Auf der Außenſeite iſt der Keſſel mit ſchmalen, 1 Zoll dicken Platten oder Streifen von Holz belegt, die in ihrer Längenrichtung mehre Male mit Bandeiſen umbunden und feſtgehalten ſind. Holz als ſchlechter Wärmeleiter hält nämlich den Keſſel warm und verhindert die Condenſation des Dampfes, welche außer-

Digitized by Google

dem wegen der schnellen Bewegung der Maschine durch die äußere kalte Luft erzeugt werden würde.

Der Feuerkasten II besteht aus zwei in einander befindlichen Blechkörpern, wovon der untere beinahe quadratische Theil etwa 4 Fuß Weite und 3½ Fuß Länge besitzt, letztere in der Längenrichtung des Wagens gemessen; den obern Theil oder Deckel bildet ein mit dem Kessel concentrischer Halbcylinder. Der untere Theil geht ungefähr 2 Fuß unter dem Kessel herab. Die Mitte des Bodens ist, wie aus den Figuren erhellt, offen, um den Rost X X aufnehmen zu können. Die äußern Wände des Feuerkastens sind aus Eisenblech gebildet und an den Ecken desselben, der größern Festigkeit wegen, durch Winkeleisen verbunden.

Der innere Theil des Feuerkastens ist dem äußern ähnlich, mit Ausnahme des Scheitels oder Deckels, der eine ebene Fläche bildet. Zwischen den Seitenwänden von I und II ist ein Raum von 3⅛ Zoll Weite gebildet, die jedoch nächst dem Kessel sich bis zu 4 Zoll vergrößert. Die innern Wände bestehen aus Kupferblech, von 7/16 Zoll Dicke, in der Nähe des Kessels aber von ⅜ Zoll Dicke. Beide Seitenwände werden durch kupferne Schraubenbolzen zusammen und zugleich in entsprechender Entfernung gehalten, wozu sie, der größern Sicherheit wegen, an den Enden umnietet sind. Um aber so dem Obertheile des innern Feuerkastens eine hinreichende Festigkeit zu geben, sind parallel neben einander schmiedeeiserne Rippen oder Bogen angebracht, an welchen die Deckplatte durch Schrauben befestigt ist. Zwischen je zwei solchen Schraubenbolzen sind die Rippen ausgebogen, damit sie die Deckplatte nur mittels der Bolzen berühren und der Wärme freien Durchgang gestatten. Ständen beide in unmittelbarer Berührung, so würde letztere eine zu große Erhitzung und damit Abnutzung erfahren, während so die Hitze durch das Wasser vermindert wird. Immerhin ist aber dieser obere Theil des innern Feuerkastens Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, daß das Wasser über demselben stets in entsprechender Höhe steht, da selbst dann, wenn der Kessel sonst hinlänglich mit Wasser gefüllt ist, durch das aus der schnellen Bewegung der Maschine hervorgehende Schwanken des Wassers leicht ein Theil des Deckels bloß gelegt und mit dem Dampfe in Berührung gebracht werden kann. Um solchen Zufällen in jeder Hinsicht zu begegnen, hat man im Mittel des Deckels einen Bleipfropfen angebracht, der bei Bloßlegung des Deckels schmilzt, Wasser in den Feuerraum dringen läßt und das Feuer auslöscht.

Aus den Durchschnittsfiguren erkennt man übrigens leicht, daß der Heizraum an allen Seiten, außer an der Feuerthüre J und der Stelle, wo der Rost befindlich, vom Wasser umgeben ist, sowie auch, daß der Wasserraum des Feuerkastens in offener Verbindung mit dem Kessel steht. Ja bei der in Fig. 14 — 16 dargestellten Maschine ist sogar mitten im Herde eine mit Wasser gefüllte Scheidewand E vorhanden, die mit den beiden Seitenräumen in Verbindung steht.

Die ovalförmige Feuerthüre J ist durch zwei schmiedeeiserne Platten gebildet, die parallel und entsprechend mit einander vernietet sind, dabei aber einen gehörigen Raum zwischen sich lassen, damit die in demselben angesammelte Luft als schlechter Wärmeleiter wirken kann. In der innern, rechts am hintern Ende des Kessels gelegenen, Wand des Feuerkastens sind Öffnungen zur Aufnahme der Heizröhren a befindlich, die überall vom Wasser umgeben sind, und durch welche die heiße Luft vom Feuerraume aus nach dem Rauchkasten III und der Esse R strömt. Gewöhnlich bestehen diese Röhren aus dem besten gezogenen Messing oder aus Bronze. Die Befestigung derselben, sodaß sie zugleich an den Enden wasserdicht sind, ist folgende: Ein etwas konisch geformter Stahlring wird in das Röhrenende eingetrieben, wirkt gleichsam als Keil und zwingt die Röhren zu einer unmittelbaren Berührung mit den Rändern der Öffnungen in der innern Feuerkastenplatte (Röhrenplatte). Sind einzelne Röhren abgenutzt oder durchgebrannt, so kann ihre Auswechselung durch Herausschlagen der Stahlringe leicht geschehen. In der hier abgebildeten Maschine befinden sich 91 Messingröhren von 1⅞ Zoll Durchmesser, die ⅜ Zoll von einander entfernt liegen. Die Zahl der Röhren ist übrigens nicht constant, sondern richtet sich vielmehr nach der Beschaffenheit des angewandten Brennmateriales und variirt deshalb zwischen 70 und 150. Obwol die Röhren den beiden Kesselendflächen als Stützpunkte dienen, sind dennoch besondere Stäbe aus Rundeisen angebracht, welche durch die ganze Kessellänge hindurch gehen.

Der Rauchkasten III, oberhalb ebenfalls halbcylinderförmig gestaltet, ist etwa 4 Fuß weit und 2 Fuß lang und aus zusammengenieteten Eisenblechen gebildet, welche an der dem Kessel zugekehrten Seite ½ Zoll, sonst aber nur ⅛ Zoll stark sind. Vom Rauchkasten aus steigt die Esse oder der Schornstein R empor, in dem sowol Rauch als gebrauchter Dampf abgeführt wird, und welcher ebenfalls aus Eisenblechen, doch nur von ⅛ Zoll Stärke, gebildet, auf dem Deckel des Rauchkastens. III durch Flantschen befestigt und in seiner Höhe mehrmals mittels eiserner Reifen umbunden ist. — Nahe dem Boden des Rauchkastens, zu beiden Seiten desselben, sind die Dampfcylinder A A hier in horizontaler Lage angebracht.

In der cylindrischen Decke des äußern Feuerkastens befindet sich eine kreisförmige Öffnung von etwa 15 Zoll Durchmesser, auf welcher der sogenannte Dampfdom IV von etwa 2 Fuß Höhe mittels Flantschen und Schrauben befestigt ist, und der gewöhnlich aus Messingblech besteht. Der Dom hat zum Zwecke, den im Kessel gebildeten Dampf vor seinem Eintritte in die Cylinder der arbeitenden Dampfkolben erst aufwärts steigen zu lassen, damit mechanisch mit fortgerissene Wasserelemente abgesetzt werden. Bei den feststehenden Dampfmaschinen hat der im Kessel vom Dampfe eingenommene Raum hierzu eine hinlängliche Größe, was jedoch bei Dampfwagen in demselben Maße unerfüllt bleiben muß, indem hier ein bedeutender Umfang des Ganzen nicht statthaft ist.

In dem Dome erhebt sich eine nach Oben weiter werdende, trichterförmige Röhre G, durch Flantschen und Schrauben an dem erweiternden hintern Ende des großen horizontalliegenden Rohres, Dampfrohres G' befestigt.

Digitized by Google

Der im Kessel gebildete Dampf steigt zuerst nach dem Dome, geht sodann in den Trichter H niederwärts nach dem Dampfrohre G' und von hier weiter nach den Dampfcylindern A A. Der erweiterte Theil des großen Dampfrohres ist an eine correspondirende Öffnung am hintern Ende des äußern Feuerkastens angeschraubt. Genannte Öffnung ist durch eine mit Stopfbüchse e versehene Platte bedeckt, durch welche die Spindel oder Welle des sogenannten Regulators d hindurch geht, und welche mittels einer Kurbel umgedreht werden kann. Der Regulator vertritt die Stelle eines Hahnes, mittels dessen mehr oder weniger Dampf in die große Röhre G' gelassen, oder dessen Eintritt ganz abgesperrt werden kann. Die Einrichtung des Regulators kann sehr verschieden sein; in unserer Maschine ist er aus einer kreisförmigen Platte gebildet, die in vier beinahe gleich große Quadranten getheilt ist, wovon zwei, die etwas kleinern, durchbohrt, also offen, die beiden andern aber für immer geschlossen sind. Übrigens ist die ganze Regulatorplatte so angeordnet, daß sie sich dampfdicht auf einer zweiten Platte bewegt, die mit zwei ähnlichen Kreisquadrantenöffnungen versehen ist und das konische Ende der großen Dampfröhre G' bildet. Wird sodann die bewegliche Platte mittels der Kurbel so gedreht, daß die Öffnungen beider Platten mit einander correspondiren, so ist dem Dampfe der Weg von H nach G' geöffnet; wird jedoch die Drehung um einen Quadranten oder um 90 Grad weiter fortgesetzt, so schließen sich die Öffnungen, und dem Dampfe ist der Eintritt in die Röhre G' gesperrt. Wie auf diese Weise mehr oder weniger Dampf nach G' gelassen werden kann, erhellt aus der beschriebenen Anordnung von selbst.

Das große Dampfrohr G' geht durch die vordere Endplatte des Kessels und steht daselbst mit zwei andern gebogenen und niederwärts gerichteten Röhren f in Verbindung, in welchen der Dampf nach den Dampfkästen S zu dem Schiebventile T und so weiter gegen die Kolben n der Cylinder A geführt wird. Die gußeisernen Dampfkästen S sind an die obere Seite des zugehörigen Kolbencylinders, mit ihren Enden aber an die Kessel- und Rauchkastenwand angeschraubt.

Das Schiebventil T communicirt mit den Öffnungen oder Dampfkammern j und m, die in den jedesmaligen Cylinder führen, sowie auch mit der mittleren Öffnung K, die in Verbindung mit den beiden aufwärts gerichteten Röhren und der Röhre M, das Blasenrohr genannt, stehen. Letzteres Rohr führt den auf die Kolben gewirkten Dampf ab und mündet in die Esse R. Bei einer schnellen Bewegung der Maschine strömt der verbrauchte Dampf als eine beinahe ununterbrochene Masse durch das Blasrohr M und erzeugt so den für die Verbrennung durchaus nöthigen Zug, der bei feststehenden Dampfmaschinen durch eine entsprechende Essenhöhe erreicht wird.

An dem Gleitventile T ist die Führungsstange p befestigt, die durch eine Stopfbüchse des Dampfkastens S tritt und ihre dem Schieber mitzutheilende entsprechende Bewegung durch einen später anzugebenden Mechanismus empfängt.

Nimmt das Gleit- oder Schiebventil die Stellung von Fig. 14 ein, so kann der vom Kessel kommende Dampf auf die vordere Fläche des Kolbens wirken, während der hinter dem Kolben befindliche Raum des Cylinders mit der Abflußöffnung K und dem Blaserohre M in Verbindung steht, der vorher gewirkte Dampf also in die Esse entweichen kann. — Ist dagegen das Schiebventil nach Rechts bewegt worden, nimmt es also die entgegengesetzte Stellung der Figur ein, so communicirt diese Seite mit K und dem Blaserohre, der frische Dampf tritt durch M in den Cylinder und wirkt auf die hintere Kolbenfläche. Wie bei den feststehenden Dampfmaschinen sind auch hier die auf einander gleitenden Flächen der Ventile so genau bearbeitet, daß eine möglichst geringe Reibung stattfindet; ferner wird der Schieber durch den auf seine Außenfläche wirkenden Dampf fortwährend dicht gegen die Flächen des Cylinders gedrückt. Leicht wird man überdies nach dem Vorherbemerkten erkennen, daß bei der in Fig. 14 gezeichneten Stellung der Dampfkolben von Links nach Rechts getrieben wird. Die angegebene Stellung des Schiebers ist die mittlere, wobei der Kolben beinahe das äußere Ende seines Weges erreicht hat, und der Dampf weder in die Cylinder, noch aus denselben treten kann. Die gußeisernen Cylinder sind übrigens in der Vorderwand des Kessels und in der Stirnwand des Rauchkastens auf eine Weise, wie aus den Figuren erhellt, befestigt und durch ebenfalls gußeiserne Deckel geschlossen. In dem dem Kessel nahe liegenden Deckel ist eine Stopfbüchse l zur Dichtung und Führung der Kolbenstange o angebracht. Der Dampfkolben n bedarf keiner besondern Bemerkung, da er sich von dem im Artikel Dampfmaschine beschriebenen und abgebildeten nicht unterscheidet. Der Durchmesser des Kolbens beträgt 10—16 Zoll und die Länge des von demselben zu durchlaufenden Weges oder die Hublänge 16—18 Zoll, welches Letztere ein gewöhnliches Maß für Locomotivmaschinen ist. Im Vorderdeckel jedes Cylinders ist ein Hahn i angebracht, um das sich ansammelnde, condensirte Wasser abzulassen; ein anderer Hahn dient zur Abführung ebendieses Wassers aus den Seitenröhren des Blasrohres.

Jede der Kolbenstangen endet sich in eine Gabel, durch deren Backen ein cylindrisches Querstück geht, welches sich mit seinen Enden zwischen festliegenden Führungen B bewegt, deren innere Länge natürlich etwas größer als die Hublänge des Kolbens ist. Zwischen den genannten gabelförmigen Backen wird das Querstück von dem einen Ende einer Lenkstange r umfaßt, deren anderes Ende mit einem der beiden kurbelförmigen Theile oder den Krummzapfen S, der zu den Mittel- oder großen Rädern (den Triebrädern) gehörigen Axe u in Verbindung steht. Die beiden genannten Krummzapfen der Triebaxe sind unter rechten Winkeln gegen einander gestellt. Da diese gekurbelte oder gekröpfte Axe sowol die bewegende Kraft auf den zu überwältigenden Widerstand überzutragen, als auch den größten Theil des Maschinengewichtes zu tragen hat, so ist dieselbe ebenso fest als sorgfältig auszuführen und aus einem einzigen Stücke des

Digitized by Google

allerbesten Schmiedeeisens zu bearbeiten. Der mittlere Theil ist cylindrisch geformt; da, wo die Krummzapfen gebildet sind, hat sie 5 Zoll Dicke. Die Kurbelarme haben 4 Zoll Breite oder Dicke, und ihre Höhe oder rechtwinkelige Entfernung von der geometrischen Axe ist genau der halben Länge des Kolbenweges gleich, d. i. nach dem obigen 9 Zoll. Die cylindrischen Zapfen B, welche von dem einen Ende der Lenkstange r umfaßt werden, haben 5 Zoll Durchmesser und 3 Zoll Länge.

Auf den ebenfalls cylindrischen Theilen von 7¼ Zoll Länge sind die Triebräder genau concentrisch und so aufgekeilt, daß ein Drehen oder Gleiten derselben auf der Axe nicht möglich ist. Mit den an den Enden befindlichen Zapfen läuft die ganze Axe in messingenen Büchsen oder Lagern, die außerhalb am Maschinengestelle befestigt sind; auf genannten Zapfen ruht zugleich der größte Theil vom Gesammtgewichte der Maschine. Die schwierige, höchst sorgfältige Bearbeitung der Kurbelaxe macht den Preis derselben sehr bedeutend (etwa 300 — 350 Thlr.).

Wir kommen nunmehr auf die zur Bewegung der Schubventile nothwendigen und sonst hierher gehörigen Theile zurück. Im Allgemeinen geschieht die Bewegung der Ventile durch excentrische Scheiben, wie bei den feststehenden Dampfmaschinen bereits angegeben wurde. Natürlich sind hier, wegen der beiden Kolben, wenigstens zwei Excentriks nothwendig, wovon auch das eine C in Fig. 14 sichtbar ist.

Mit den Excentriks sind die Schubstangen verbunden; letztere wieder mit doppelarmigen Hebeln, welche die Bewegung den mit einander entsprechend vereinigten Schubstangen p und vermöge letzterer den Schiebventilen mittheilen. Die Stellung und Befestigung, welche man den Excentriks zu geben hat, muß so sein, daß deren größter Halbmesser ziemlich einen rechten Winkel mit dem respectiven Krummzapfen bilden, und außerdem auch so, daß sie bei der Bewegung immer um ¼ Umdrehung den Krummzapfen vorschreiten. Auf diese Weise geschieht es denn, daß, wenn ein Kurbelarm vertical steht, dem Dampfe der Eintritt in den Cylinder völlig geöffnet ist; dagegen, wenn ein Kurbelarm die horizontale Lage angenommen hat, der Schieber sich in der Mitte seines Weges befindet, dem Dampfe also der Ein- und Austritt völlig versperrt ist.

Wie vorbemerkt, bildet der größte Halbmesser eines Excentriks nicht genau einen rechten Winkel mit dem bezüglichen Krummzapfen, sondern liegt dieser Richtung etwas voraus. Diese Anordnung hat ihren besondern Grund darin, daß dem Dampfe der Zufluß gegen die eine oder andere Seite der Kolbenfläche etwas früher gestattet werden muß, ehe die Umsetzung der Kolbenbewegung, nach der Richtung, in welcher der Dampf einzuströmen beginnt, oder ehe der Kolben seinen ganzen Weg zurückgelegt hat. Die Bewegung des Schiebers eilt also zu der neuen Kolbenbewegung etwas vor, und zwar beträgt dies bei unserer Maschine circa ¼ Zoll. — Die Vortheile, welche durch dieses Voreilen des Dampfschiebers erzeugt werden, sind besonders drei. Einmal ist es unnütz, ja schädlich, den Kolben noch neue Kraft zuzuführen, wenngleich nachher eine Umsetzung seiner Bewegung eintreten soll; ein anderes Mal wird es nothwendig sein, dem eingeführten Dampfe zeitig genug eine Entweichungsöffnung darzubieten, wenn dieser nicht bei der rückgängigen Kolbenbewegung als Hinderniß auftreten soll; und endlich kann der Dampf, welcher wegen der frühern Absperrung nach Hinten dem Kolben verbleibt, diesem als ein Federkissen dienen, wodurch zugleich schädliche Stöße vermieden werden. Bei den feststehenden Dampfmaschinen, wo die Umsetzung der Bewegung nicht so oft geschieht, auch leicht plötzlich erzeugt werden kann, ist solche Vorsicht weit weniger nöthig, als bei den Dampfwagen, wo 4—6 Wechsel der Kolbenbewegung pro Secunde eintreten.

Die Stellung, welche wir bei unserer Excentrik voraussetzen, erzeugt nur eine vorwärts gerichtete Bewegung des Dampfwagens; soll aber eine Bewegung rückwärts eintreten, so müssen dieselben die der vorigen genau entgegengesetzte Stellung annehmen. Obwol nun diese Umsetzung durch dieselben Excentriks, wenn diese nur entsprechend angeordnet werden, erreicht werden kann, so zieht man doch gewöhnlich vor, hierzu ein zweites Paar von Excentriks anzubringen. Hierbei sitzen beide Paare von Excentriks in bestimmter Lage auf der Axe fest, und man hat nur nöthig, das eine oder andere Paar, vermöge eines eigenthümlichen Mechanismus, auszurücken oder eingreifen zu lassen, damit der Dampfwagen beliebig rückwärts oder vorwärts läuft. Genanntes Aus- oder Einrücken wird, zu Folge der ganzen Anordnung, von dem nächst der Feuerthüre stehenden Maschinenführer leicht durch den Hebel, die sogenannte Rückstange, bewirkt.

Der Munitionswagen (Tender), Taf. II. Fig. 17, im Längendurchschnitte dargestellt, trägt auf seinem, auf vier oder sechs gleich großen Rädern ruhenden, Gestelle einen beinahe hufeisenförmig gestalteten hohlen Körper, der zur Aufnahme des Wasservorrathes dient. Derselbe ist aus Eisenblechplatten gebildet und hat etwa 9 Fuß Länge, 6¾ Fuß Weite und 2¼ Fuß Tiefe. Der vordere längere Theil desselben ist oberhalb überall durch Platten gedeckt, also völlig verschlossen; in dem hinteren etwas höheren Theile befinden sich aber drei durch Klappen gedeckte Öffnungen, wovon die mittlere zum Einbringen des Wassers dient und mit dem übrigen Wasserraume communicirt, die beiden andern aber zu Räumen führen, die vom Wasser entsprechend abgegrenzt sind und zur Mitführung mancherlei Werkzeuge und anderer Gegenstände benutzt werden, die der augenblickliche Bedarf, wenn die Maschine im Dienste oder Gebrauche ist, sehr oft nöthig macht. Der vermöge der Gestalt des Wasserraumes innerhalb des Ganzen verbleibende freie Raum dient zur Aufnahme der zum Heizen nöthigen Coaks oder anderer Brennmateriale, wobei die Bodenfläche sehr zweckmäßig eine nach Vorn geneigte schiefe Fläche bildet, damit das Material immer von selbst nach dem Orte hinrollt, wo es dem Heizer zur Einführung im Feuerraum des Kessels am bequemsten zu liegen kommt. Von dem Wasserbehälter aus wird das Speisewasser dem Kessel durch die gebogenen Röhren P″, Q″ und die horizontale Röhre x

Digitized by Google

zugeführt. Das Zwischenrohr ist an seinen Verbindungsstellen durch Kugelgelenke oder andere Mittel soweit beweglich oder biegsam gemacht, daß ein Zerbrechen bei vorkommenden Schwankungen oder Drehungen nicht eintreten kann, weshalb man dasselbe auch sehr oft durch ein Spritzenschlauchstück aus Leder oder Hanfgeflechte ersetzt. Übrigens versteht es sich von selbst, daß der Tender von der Maschine weggenommen werden kann. Die eigentliche Befestigung des Tenders an der Locomotive geschieht übrigens durch einen Bolzen z, Fig. 17, und ein bewegliches Zugkettenglied. Da wo x mit der Horizontalröhre u o, Fig. 14, vereint ist, befindet sich ein Hahn U, der durch einen aufwärts geführten Stab mit Griff vom Maschinenführer so gestellt werden kann, daß der Kessel immer eine entsprechende Wassermenge zugeführt erhält; zur völligen Abschließung des Wassers befindet sich am Tender außerdem ein Hahn. Die Horizontalröhre O mündet in ein vertical stehendes Rohrstück v von größerem Durchmesser, in welchem sich über einander zwei nur aufwärts zu öffnende Ventile befinden. Mit dem Raume zwischen diesen beiden Ventilen ist eine außerhalb am Kessel angebrachte Pumpe verbunden, die, vermöge der ganzen Einrichtung, das Wasser vom Tender aufsaugt und nach dem Kessel drückt. Das verticale erweiterte Rohrstück besteht aus mehren Theilen, die gehörig mit einander verbunden sind. Der untere Theil ist mit einem zweiten Röhrenstücke vereint, worin sich ein Kugelventil mit konischem Sitze befindet, und an welchem die Kugel beim Aufliegen überall dicht anschließt; ein aufwärts gerichteter, an der Kugel befestigter, Rahmen dient dieser sowol zur Führung, als er auch die Huthöhe derselben bestimmt. Unterhalb ist die Weite mit einer Schraube verschlossen, durch welche man zum Ventile gelangen kann. Das mittlere Röhrenstück ist mit dem Stiefel, worin sich der Pumpenkolben bewegt, aus einem Stücke gegossen. Die Fortsetzung der Kolbenstange nach Rechts ist entsprechend mit der Dampfkolbenstange o, und zwar so in Verbindung gesetzt, daß die Pumpe gleichen Hub mit dem Dampfkolben, also 18 Zoll, hat. In dem obern Röhrenstücke befindet sich das Steigventil, sowie das durch einen Muff befestigte Steigrohr, in welchem das Wasser nach dem Kessel geführt wird. Eine solche vereinigte Saug- und Druckpumpe befindet sich übrigens auf jeder Seite der Maschine.

Einen wichtigen, bisher nicht näher berührten, Theil jedes Dampfwagens bilden die Räder desselben. Bei unserer Maschine sind zweierlei Arten von Rädern angewandt. Die mittleren oder Treibräder haben keine Spurkränze und einen Durchmesser von 6 Fuß, an dem andern beiden Paare, den sogenannten Laufrädern, von nur 4 Fuß Durchmesser, sind jedoch Spurkränze angebracht, weshalb sie besonders auch dazu dienen, den Wagen zwischen den Schienen zu erhalten. — Die Felgen sämmtlicher Räder bestehen aus zwei über einander liegenden concentrischen Reifen, wovon der untere, in welchem die Speichen befestigt sind, aus Gußeisen, der äußere aber aus Schmiedeeisen besteht, und welcher letztere im rothglühenden Zustande auf ersteren gezogen ist. Die Speichen sind sehr verschiedenartig. — Sämmtliche Räder sitzen an ihren respectiven Aren fest, was durchaus nöthig ist, wenn die gehörige Stabilität des Ganzen erreicht und ein seitliches Ausweichen vermieden werden soll. Die Aren ragen ferner mit ihren Zapfen außerhalb der Radebenen vor und laufen daselbst in messingenen Büchsen. Diese Büchsen haben ihren Sitz zwischen Bänken oder Hängearmen (in den Endansichten des Wagens besonders sichtbar), welche Theile die starken Eisenplatten bilden, womit das äußere, hölzerne und rahmenförmige Gestelle der Locomotive bekleidet ist. — Auf dem Deckel jeder dieser Büchsen ruht das untere Ende einer verticalen Stütze, deren anderes Ende mit einer starken Druckfeder verbunden ist. Von diesen Druckfedern befinden sich die der Triebräder über und die der Laufräder unter dem großen Maschinenrahmen; alle sind aber an letzterem befestigt, und auf ihnen ruht das entsprechend vertheilte ganze Gewicht des Wagens. Da die Enden der verticalen Stützen mit den Zapfenbüchsen nicht fest verbunden sind, so erkennt man, wie die Deckel der letztern, wenn die Räder über vorstehende Schienenfugen oder andere solche Hindernisse weggehen, zwischen den Backen etwas auf- und abwärts steigen und erzeugte Stöße auf die Druckfedern übertragen können, ohne daß davon die übrigen Maschinentheile leiden, oder wol gar zerstört werden.

Zwischen den großen Maschinenrahmen sind unterhalb des Kessels zur Aufnahme und Unterstützung aller nothwendigen Theile eiserne Längen- und Querrahmen angebracht.

Der Kessel ist vermittels sechs eiserner Knieстücke auf dem Rahmen befestigt. Von den bisher noch nicht beschriebenen Theilen bedürfen noch folgende, welche sich auf dem Kessel befinden, einer kurzen Erwähnung. — K ist das sogenannte Mannloch zum Reinigen des Kessels; L und Q sind zwei Sicherheitsventile, wovon das letztere unter der Controle des Maschinenführers steht, ersteres jedoch für denselben fortwährend verschlossen ist. Das Ventil Q steht mit einem Hebel in Verbindung, dessen äußeres Ende durch eine am Kessel befestigte Federwage (spring balance) niedergehalten wird, und welche letztere zugleich dazu dient, die Größe der Dampfspannung im Kessel messen zu können. Auf der Decke des Kessels, nächst dem Standpunkte des Maschinenführers, befindet sich endlich noch die Dampfpfeife C, die der Maschinenführer zum Signalgeben benutzt. Dieselbe besteht aus zwei Halbkugeln oder Glocken, die über einander angebracht sind, ohne sich jedoch zu berühren. Die untere hängt mit einer Röhre zusammen, welche mit dem Dampfraume des Kessels communicirt, und die durch einen Hahn verschlossen werden kann. — Öffnet man den Hahn, so steigt der Dampf in der letztgenannten Röhre aufwärts, geht durch zwei seitlich in ihr angebrachte Öffnungen, welche in die untere Halbkugel münden, aus welcher er jedoch nach der oberen Kugelhälfte nur durch einen sehr engen, ringförmigen Raum strömen kann, welchen ein oberhalb der Röhre angebrachter Teller zwischen seinem Rande und der untern Kugel freiläßt. Wie auf

Digitized by Google

solche Weise ein Alles durchdringendes Pfeifen erzeugt wird, ist leicht erklärbar.

Ein nächst der Feuerthüre befindlicher gläserner Wasserstandzeiger bedarf keiner besondern Erwähnung, indem ein solcher bereits im Artikel Dampfmaschine beschrieben wurde.

Um starke Stöße beim Zusammentreffen mit andern Bahnwagen zu vermeiden, sind am vordern Ende des Dampfwagens und am hintern des Tenders mit Pferdehaaren angefüllte Lederkissen N, gewöhnlich Buffer genannt, angebracht, von denen die des Tenders noch entsprechend mit einer Springfeder in Verbindung gesetzt sind.

Am Tender befindet sich endlich noch eine Bremse, die aus mit den Rädern concentrischen Holzbacken gebildet ist, und welche mit den an den übrigen Wagen eines Zuges befindlichen Bremsen dazu dient, die Geschwindigkeit der Bewegung nach Umständen zu vermindern, oder wenn die Maschine zu arbeiten aufgehört hat, das Anhalten des Wagenzuges zu beschleunigen.

In ganz neuester Zeit hat man sich mannichfach bemüht, die Dampfwagen noch mehr zu verbessern, und namentlich dahin zu gelangen, die gekurbelte Axe zu entfernen, die beweglichen Maschinentheile nicht alle unter dem Kessel zusammenzudrängen und eine noch größere Verdampfungsfähigkeit durch Verlängerung des Kessels zu erreichen. Vor Allen ist dies dem Mechaniker Norris in Philadelphia gelungen, dessen Constructionssystem dem Hauptprincip nach die Oberhand gewinnen zu wollen scheint.

Bei Norris' in Fig. 13 abgebildetem Dampfwagen liegen die Dampfcylinder und deren Schiebergehäuse frei außerhalb zu beiden Seiten des Kessels in einer nach dem Hintertheile der Maschine zu etwas geneigten Lage. Die Kolbenstangen laufen ebenfalls ganz frei zu den Seiten des Kessels und bewegen mittels der Kurbelstange die an einer geraden, nicht verkröpften Axe die Triebräder, indem sie (die Kurbelstangen) an einer zwischen den Speichen derselben sitzenden Warze befestigt sind. Die Triebräder liegen unter dem hintern Theile der Maschine, wodurch eine solche Last auf sie gebracht ist, daß sie einen größern Widerstand (Adhäsion) auf den Schienen auszuüben im Stande sind, als es bei einer andern Einrichtung und gleichem Gewichte der Maschine möglich wäre. Vier kleine, paarweise mit einander verbundene Räder tragen den Vordertheil der Maschine. Diese vier Räder sind unter einander mittels eines Rahmens in der Art verbunden, daß sie sich frei um einen verticalen Zapfen (wie das Vordergestelle eines gewöhnlichen Wagens um den Reihnagel) bewegen können. — Die Beweglichkeit der Vorderräder macht die Maschine zum Gebrauche für Krümmungen von kleinerem Halbmesser geeigneter.

Auf den meisten amerikanischen Bahnen befinden sich Norris-Dampfwagen, und auch auf mehren teutschen Bahnen hat man sie mit Nutzen angewandt. Seit Kurzem haben sie auch in England Eingang gefunden.

Es würde nunmehr, wo das Allgemeinste über Dampfwagen aufgeführt ist, dem Gange der Darstellung entsprechend sein, Einiges über die Berechnung der Kraft und den Effect derselben anzugeben, wenn solches, bei nur einiger Ausführlichkeit, die Grenzen des Zweckes dieses Artikels nicht überstiege, weshalb denn auf das am Schluß desselben citirte Werk Pambour's verwiesen werden muß.

Wir begnügen uns, eine nach Pambour's Versuchen zusammengestellte Tabelle mitzutheilen, welche den bereits erwähnten Einfluß erkennen läßt, welcher beim Ersteigen von schiefen Ebenen auf die Geschwindigkeit und die Zugkraft der Dampfwagen ausgeübt wird, sowie Einiges über die Adhäsionskraft derselben anzuführen.

Der zu den Versuchen benutzte Dampfwagen hatte Dampfcylinder von 14 Zoll Durchmesser, 16 Zoll Kolbenhub, Triebräder von 5 Fuß Höhe und ein Gewicht von 8 Tonnen. Die Verdampfungsfähigkeit des Kessels betrug 65 Kubikfuß Wasser pro Stunde, der Dampfdruck 70 Pfund pro □Zoll und pro Stunde wurden 598 Pfund Cooks verbrannt.

Steigungsverhältniß der zu ersteigenden Ebene.	Geschwindigkeit der Maschine in engl. Meilen pro Stunde.	Bruttolast oder Widerstand der Maschine, auf die Horizontale reducirt in engl. Tonnen à 2240 Pfund.
Horizontal.	25,1	56,0
1/1000	23,53	79,8
1/500	21,46	103,8
1/300	19,09	135,7
1/200	16,91	175,5
1/150	14,90	215,3

Was die ebenfalls schon früher erwähnte Adhäsionskraft der Triebräder eines Dampfwagens betrifft, die unumgänglich nothwendig ist, wenn die Räder eine fortschreitende und nicht blos eine drehende Bewegung annehmen sollen, so hängt die Größe derselben von der Beschaffenheit der Schienenoberfläche, der Radreifen und von dem augenblicklichen Zustande der jedesmaligen Witterung ab. Sie ist nämlich am größten, wenn die Oberfläche der Schienen entweder ganz trocken, oder ganz naß ist, weil sie in beiden Fällen durchaus von Unreinigkeiten befreit sind. Sind dagegen die Schienen nur feucht und theilweise mit Koth bedeckt, wie bei nebeligem Wetter im Winter und Herbst, so ist die Adhäsion der Räder auf den Schienen am geringsten. Zur Bestimmung der Adhäsionskraft sind von Pambour, Wood und Andern viele Versuche angestellt worden, deren Resultate folgende sind:

Nach den Angaben des Erstern zog der Dampfwagen Fury zehn beladene Wagen, welche, nebst dem Tender von 5 Tonnen Gewicht, zusammen 56,16 Tonnen wogen, die Whiston-Rampe oder schiefe Fläche auf der Liverpool-Manchester-Bahn aufwärts. Die Ladung auf der Rampe war, in Bezug auf Zugkraft, gleich einer Last von 244 Tonnen auf einer horizontalen Bahn, d. h. sie leistete einen Widerstand von 1952 Pfund engl., wenn, wie schon früher, die Zugkraft einer Tonne zu 8 Pfund

Digitized by Google

angenommen wird. Das ganze Gewicht des Dampfwagens betrug 8,2 Tonnen; es kommen aber davon nur 5,5 Tonnen auf die beiden der Adhäsion unterworfenen Triebräder, sodaß die Maschine eine Last gleich dem 44½ (= $^{356}/_{8}$) fachen Drucke auf die Triebräder zu ziehen vermochte, ohne daß ein Gleiten der Räder stattfand. Da nun die Zugkraft 1952 Pfund sein sollte, der Druck auf die Triebräder aber 5,5 + 2240 = 12342 Pfund war, so betrug die Adhäsionskraft $^{1952}/_{12342}$ = ⅙ des auf den Triebrädern lastenden Gewichtes. Dieser Versuch wurde unter den günstigsten Umständen bei gänzlicher Trockenheit der Schienen angestellt, und das Resultat kann daher nur als ein Maximum der Adhäsionswirkung betrachtet werden.

Waren dagegen die Schienen feucht und schlüpfrig, so konnte die Maschine nur noch 5 beladene Wagen oder 75 Tonnen, mit Einschluß des Tenders, ziehen. Da in diesem Falle die nöthige Zugkraft 75 × 8 = 600 Pfund beträgt, so ist die Adhäsionskraft gleich $^{600}/_{12342}$ = $^{1}/_{20}$ des auf die Triebräder lastenden Gewichtes. Die Werthe von ⅙ und $^{1}/_{20}$ können daher als Grenzen der Adhäsionskraft angenommen werden.

Außer der Dampfkraft wendet man auch noch die atmosphärische Luft zur Triebkraft auf Eisenbahnen an; denn die elektromagnetische Kraft, welche wir bereits auf S. 44 erwähnten, ist im Großen noch nicht zur Ausführung gekommen und kann daher hier noch nicht berücksichtigt werden. Bei der atmosphärischen Luft ist dies dagegen der Fall, denn die atmosphärische Luft-eisenbahn von Kingstown nach Dalkey in Irland ist in gutem Betriebe.

Die Erfinder und die eifrigsten Anhänger des atmosphärischen Eisenbahnsystems scheinen bisher den wahren Charakter ihrer Erfindung nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben; denn sie haben die Locomotion mittels des Druckes der atmosphärischen Luft der gewöhnlichen Locomotion mittels Dampfmaschinen gleichgestellt, und sich bemüht, von der erstern die nämlichen Resultate zu erlangen, die man von der andern zu erhalten pflegt. Die eigentlichen Vortheile dieses Systems liegen vorzüglich darin, daß dessen Anwendung eine durchgreifende, sehr ökonomische Umgestaltung der bestehenden Organisation der Eisenbahnen zur Folge haben kann. Bisher wurde, wie schon bemerkt, die Triebkraft des Dampfes nur in einer zweifachen Art auf Eisenbahnen angewendet, nämlich mittels Locomotivmaschinen oder mittels feststehender Maschinen.

Das atmosphärische Eisenbahnsystem bildet gleichsam ein Mittelding zwischen den beiden angeführten Arten der Locomotion. Die den Train treibende Kraft ist beweglich, wie die Trains selbst; es ist nämlich der Druck der atmosphärischen Luft, welcher auf einen Kolben wirkt, hinter dem ein unvollkommen luftleerer Raum hervorgebracht wird. Aber die Hauptsache der fortwirkenden oder die Einrichtung, mittels welcher der luftleere Raum erzielt wird, ist eine feststehende Maschine, die die Luftpumpe in Bewegung setzt. Man könnte nicht besser das atmosphärische Eisenbahnsystem bezeichnen, als wenn man dasselbe dem Locomotivsystem mittels fester Dampfmaschinen, wobei die atmosphärische Luft das Seil ersetzt, vergleichen wollte.

Ungeachtet das gewöhnliche Locomotivsystem in Europa zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht wurde, so läßt es noch viele Verbesserungen zu wünschen übrig. Gewiß ist es, daß man die bisher festgestellten Grenzen der Steigungen der Eisenbahnen ohne Gefahr überschreiten und dadurch die weitern Umwege, die gemacht wurden, um einen zu jähen Abhang zu vermeiden, ersparen könnte. Die jetzt gebräuchlichen Locomotiven verursachen immer die nämlichen Kosten, der Eisenbahnzug mag groß oder gering sein; daher die Nothwendigkeit, die Zahl der täglichen Fahrten soviel als möglich einzuschränken. Die öffentliche Sicherheit macht eine zu große Schnelligkeit der Locomotiven gefährlich. Sobald der Zug einigermaßen zu schwer wird, muß man eine zweite Locomotive anwenden. Dadurch werden nicht nur die Kosten der Fahrt sogleich verdoppelt, sondern je schwerer ein Zug ist, desto gefährlicher wird auch die Fahrt, weil je größer die Masse ist, welche in Bewegung gesetzt wird, desto heftiger der Stoß derselben sein muß, wenn sie gegen ein unerwartetes Hinderniß anprallt. Die geringste Beschädigung der Locomotive hemmt den Zug und verhindert die Communication auf der Eisenbahn. Wenn während dieser Zeit ein zweiter Zug angefahren kommt, bevor derselbe von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt wurde, so sind die größten Unglücksfälle zu gewärtigen, wie deren leider nur zu viele vorgekommen sind. Die Locomotive führt ein furchtbares Verheerungsmittel mit sich, das Feuer. Abgesehen von dem betäubenden Lärm, welchen die Locomotiven verursachen, absorbiren sie einen großen Theil ihrer Triebkraft, um sich selbst fortzubewegen. Bei einer Schnelligkeit von 13—14 pr. Meilen pro Stunde, haben sie kaum genug Kraft, sich selbst fortzuschaffen. Je größere Schnelligkeit auf der Eisenbahn erlangt werden soll, je mehr muß man die Triebkraft der Locomotive vermehren, wodurch in gleichem Maße auch die Kosten der Locomotive vermehrt werden.

Die Übelstände des Systems mittels fester Dampfmaschinen sind noch zahlreicher. Sobald man dieses System auf längere Strecken anwenden will, so erhalten die Seile ein bedeutendes Gewicht, so z. B. auf der Eisenbahn von Blackwall 80 Tonnen auf weniger als ½ Meilen Weges. Die Erhaltung der Seile und Winderollen ist äußerst kostspielig. Von ½ zu ½ Meile muß man den Zug anhalten und ihn an einem andern Seile befestigen; während man so eine kostbare Zeit verliert, vermindert sich um soviel die Schnelligkeit der Fahrt. Endlich erfodert dieses System eine beinahe geradlinige Richtung der Schienen, weshalb es auf großen Eisenbahnlinien kaum in Anwendung gebracht werden kann. Alle Übelstände beider angeführten Eisenbahnsysteme verschwinden bei dem atmosphärischen System. Es macht die schweren Locomotiven ebenso entbehrlich, wie die schweren Seile des andern Systems. Es gestattet die Theilung der Züge und die Vermehrung der täglichen Fahrten, ohne Collision befürchten zu lassen und ohne bedeutende Erhöhung der Betriebskosten. Es erlaubt die größte

Digitized by Google

Schnelligkeit, sowol auf ganz ebenen, als auf abhängigen Eisenbahnen. Statt, wie bei dem Locomotivsystem, am Anfange und Ende der Fahrt die Schnelligkeit zu mäßigen, kann man durch die Anwendung des neuen Systems eine einzige und gleichförmige Schnelligkeit erlangen, was die Bewegung sanfter macht. Das Ausgleiten der Wagen von den Schienen wird dabei äußerst schwer; die Wirkungen der Centrifugalkraft sind ohne Gefahr, weil der Zug selbst an der Bahn befestigt bleibt. Endlich, da man nach dem atmosphärischen System drei und vier Mal leichtere Waggons anwenden kann, als bei dem bisherigen System, so können die Rails um so leichter, die Brücken um so weniger fest gebaut werden. Da Reisende und Waaren mit gleicher Schnelligkeit transportirt würden, so wäre ein einfacher Railway hinlänglich und die Gefahr einer Collision um so sicherer vermieden, als nach dem atmosphärischen System die treibende Kraft keine entgegengesetzte Bewegung zuläßt.

Nichts ist an sich einfacher, als die mechanische Vorrichtung dieses Systems. Man denke sich zwischen den Schienen eine Röhre aus Gußeisen, vollkommen hermetisch verschlossen; im Innern der Röhre einen Kolben, der genau schließt; an einem Ende der Röhre eine Dampfmaschine, welche die Luft hinter dem Kolben auszuziehen hat. Sobald die Dampfmaschine in Bewegung gesetzt wird, vermindert sich der Druck der atmosphärischen Luft auf der einen Seite des Kolbens im Verhältnisse zu der ausgepumpten Quantität Luft; da aber auf der andern Seite des Kolbens der atmosphärische Druck derselbe bleibt, so wird der Kolben mit einer Kraft vorwärts geschoben, welche der Differenz des atmosphärischen Druckes zu beiden Seiten des Kolbens, multiplicirt mit der Oberfläche, worauf der Druck wirkt, gleich kommt. Die Schnelligkeit dieser fortschreitenden Bewegung ist der Schnelligkeit, mit welcher der luftleere Raum erzeugt wird, ganz gleich. So wird der Kolben sich fortbewegen, bis der atmosphärische Druck auf beiden Seiten desselben das Gleichgewicht wieder erlangt. Bei dieser Vorrichtung richtet sich, wie man sieht, die Schnelligkeit der fortschreitenden Bewegung nach der Kraft der pneumatischen Maschine.

Um nun einen Wagenzug fortbewegen zu lassen, braucht man nur die Waggons an dem Kolben, der in der Röhre fortläuft, zu befestigen. Hierin lag die größte Schwierigkeit, welche die Erfinder des atmosphärischen Systems zu überwinden hatten.

In der That, wie sollte man die Waggons an dem Kolben befestigen, ohne die äußere Luft in die luftleere Röhre eindringen zu lassen? Vollance machte im J. 1824 den lächerlichen Vorschlag, aus Gußeisen so weite Cylinder anzufertigen, daß die Eisenbahn, nebst Waggons und Reisenden darin geräumig Platz gefunden hätten.

Medhurst schlug eine hydraulische Klappe dazu vor, welche grade erlaubte, daß die Waggons außerhalb der Röhre liefen, die aber eine der ganzen Länge nach wagerechte Eisenbahn erfoderte. Dies wäre ebenso unausführbar gewesen.

Außer Vollance und Medhurst versuchten mehre andere Ingenieure, worunter Pinkus obenan steht, eine Art passender Klappen zu erfinden. Aber erst durch die Bemühungen der Herren Clegg und Samuda wurde das Problem gelöst. Ihre Vorrichtung, wofür sie ein besonderes Privilegium erhielten, ist folgende: Es wird der Länge nach am obern Theile der gußeisernen Röhre eine Öffnung angebracht, welche den Durchgang einer verticalen Metallstange zuläßt. Diese Stange, welche am Kolben der Röhre befestigt bleibt, kann nach Belieben mit den Waggons in Verbindung gesetzt werden, sodaß, wie der Kolben fortschreitet, auch die Waggons vorwärts gehen. Eine Klappe aus Leder, mit Eisenplatten belegt, verschließt die längs des obern Theiles der Röhre laufende Öffnung; wenn der Raum luftleer gemacht worden ist, so öffnet sich die Klappe, um die metallene Stange durchlaufen zu lassen, und verschließt sich auf der Stelle, wenn dieselbe passirt ist. Eine Art Mastir oder Kitt, der am Rande der Klappe, mittels einer besondern Vorrichtung, die am ersten Waggon angebracht abgelagert wird, macht den Schluß der Klappe noch vollkommener und das Eindringen der Luft noch schwieriger.

Hier stoßen abermals die Erfinder auf mehre praktische Schwierigkeiten. Wenn der luftleere Raum in der Röhre erlangt ist, und nun die äußere Luft mit ihrer ganzen Schwere auf die Klappen drückt und der Kolben in Bewegung gesetzt wird, wie soll man die Klappe mit einem leichten Drucke heben? Wie soll man eine solche Operation vornehmen, ohne die Luft in die Röhre eindringen zu lassen, und dadurch die Wirksamkeit der pneumatischen Maschine zu lähmen? Wie die Klappe zu machen, um die Vorrichtung für den nächsten Wagenzug in Bereitschaft zu halten? Wie den Kolben bauen, um den Gebrauch der gußeisernen nicht gehämmerten Röhre zu rechtfertigen? Wie würde es gelingen, allen diesen, dem Scheine nach zerbrechlichen, Gegenständen, wie die Klappe, Kolben, Metallstange, eine hinlängliche Dauerhaftigkeit zu geben, um die ewigen Ausbesserungen zu vermeiden, die mit den Bedürfnissen des Betriebes einer großen Eisenbahnlinie unverträglich sind?

Alle dergleichen Schwierigkeiten scheinen eine genügende Lösung erhalten zu haben. Der Kolben besteht aus einem einfachen, gußeisernen Cylinder, von geringerem Durchmesser, als die Röhre. Am oberen und unteren Rande ist er ringsherum mit einem Bande aus Leder versehen. Er liegt in der Röhre etwa ein Mètre und 40 Centimètre von der Achse der metallenen Stange, womit er mittels einer eisernen Einfassung zusammenhängt. Die Einfassung besteht aus zwei verticalen Eisenplatten, die mittels Schließbolzen verbunden sind; sie trägt zu gleicher Zeit vier Stahlräder oder Röllchen, die einen rechts, die andern links von der metallenen Verbindungsstange; die Function der Stahlräder besteht darin, fortschreitend die Klappe zu heben, um der metallenen Stange den Durchgang zu öffnen. Sobald letztere passirt ist, fällt die Klappe durch ihre eigene Schwere zu, und wird auf der Stelle von einem Rollrädchen, das am ersten Waggon angebracht ist, mit Mastir bestrichen, wie schon oben bemerkt wurde. Mittels der beschriebenen Vor-

Digitized by Google

richtung ist der Kolben biegsam erhalten; der Druck der Luft, der auf ihn wirkt, nöthigt die Lederrollen, womit er versehen ist, dicht an die Wände der gußeisernen Röhre sich anzulegen, und so wird das geringste Eindringen der Luft verhindert. In Folge ihrer Biegsamkeit öffnet sich die Klappe, wo die metallene Stange durcheilt, und bleibt dennoch ganz verschlossen, wo der Kolben sich befindet. Die Bewegung erfolgt also regelmäßig und ohne Anstrengung.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß bei dem atmosphärischen Eisenbahnsysteme weder ausgebohrte Röhren, noch Kolben mit Sprungfedern und noch weniger, wie Viele glauben, ein vollkommen luftleerer Raum erforderlich sind.

Seit vier Jahren wurden auf der Eisenbahn von Wormwood-Scrubs bei London mehre Versuche mit dem atmosphärischen Systeme gemacht. Diese Eisenbahn, welche eine Länge von 800 Mètres (212 preuß. Ruthen) hat, dient ausschließlich zu solchen Experimenten, deren Resultate dann auf die große Eisenbahn von Kingstown nach Dalkey angewendet werden. Die Schnelligkeit, welche regelmäßig darauf erzielt wird, beträgt 36 Kilomètres (4¾ preuß. Meilen) pro Stunde. Doch erklärten die beiden königl. Commissaire, welche vom Parlament beauftragt wurden, über den Erfolg der Eisenbahn von Wormwood-Scrubs Bericht zu erstatten, daß ohne Gefahr ein Maximum der Schnelligkeit von 40 englischen Meilen (8⅔ preuß. Meilen) pro Stunde mit dem atmosphärischen Apparate erzielt werden könnte. Die Dampfmaschine, die auf der Wormwood-Scrubs-Eisenbahn bisher angewendet wurde, hat eine Kraft von 16 Pferden, aber gewöhnlich wendet sie nur zwei Drittel oder drei Viertel ihrer Kraft an. Die gußeiserne Röhre, worin der luftleere Raum erzeugt wird, hat einen Durchmesser von 9 Zoll.

Wenn man den Zug in Bewegung setzen will, so schließt man die Eingangsklappe der Röhre zu und gibt dem Maschinisten, welcher die feststehende Dampfmaschine leitet, ein Signal, damit er die Maschine in Thätigkeit setze. Es werden anderthalb Minuten erfodert, um die barometrische Luftsäule, welche den Druck der treibenden Kraft anzeigt, auf 45 Centimètre 72 Mètre steigen zu lassen. Ist dies geschehen, so wird der Kolben in die gußeiserne Röhre eingelassen, die Waggons schreiten sogleich vorwärts und laufen mit der nämlichen Schnelligkeit, mit welcher der Kolben in der Röhre sich fortbewegt. Will man nun den Zug plötzlich anhalten, so braucht man nur eine Schraube, die am ersten Waggon angebracht ist, zu drehen; dadurch wird plötzlich in entgegengesetzter Richtung eine hinreichende Quantität äußerer Luft in die Röhre eingelassen, welche den forttreibenden Druck des Kolbens auf der Stelle neutralisirt. Wiederholte zahlreiche Versuche haben bewiesen, daß das Anhalten des Zuges augenblicklich erlangt wird. Dies ist ein unendlicher Vortheil in Betreff der persönlichen Sicherheit der Reisenden, die auf atmosphärischen Eisenbahnen fahren.

Das wichtige Problem der atmosphärischen Triebkraft, welches auf der Wormwood-Scrubs-Eisenbahn im kleinern Maßstabe schon längst eine glückliche Lösung erhalten hatte, wurde nun auch auf der Eisenbahn von Kingstown nach Dalkey im Großen ebenso glücklich gelöst. Die Frage, ob das atmosphärische System einer praktischen Anwendung auf großen Eisenbahnlinien fähig sei, oder nicht, wurde somit bejahend entschieden.

Wir wenden uns nun zu den Eisenbahnwagen für Personen und Fracht. — Es erfodern die Eisenbahnwagen, wie schon angedeutet worden, eine von dem gewöhnlichen Landfuhrwerke sehr verschiedene Construction, um mit Schnelligkeit und Sicherheit auf den Schienen fortbewegt werden zu können. — Bei der Länge der Wagen muß berücksichtigt werden, daß je bedeutender diese ist, je schwieriger auch ihre Festigkeit erlangt werden kann, und um so mehr Widerstand sie in den unvermeidlichen Krümmungen der Bahn leisten. Wagen von 13 bis 15 Fuß Länge mit nur 4 Rädern sind daher nicht gehörig fest. Andererseits ist eine gewisse Größe der Wagen für die Bequemlichkeit der Passagiere, sowie zur Fortschaffung großer und schwerer Lasten unumgänglich nothwendig; allein es müssen alsdann mehr als vier Räder angewendet werden, wodurch eine zweckmäßigere Vertheilung der Last möglich und der Oberbau der Bahn weniger angegriffen wird.

Die Räder werden noch jetzt zuweilen aus einem Stück gegossen und mit einer gehärteten Oberfläche am Rad- und Spurkranze versehen. Jedoch erfodert der Guß solcher Räder große Geschicklichkeit, weil sich sonst der Kranz sehr leicht ausreibt und das Rad unbrauchbar wird. Man legte deshalb später auf den gußeisernen Kranz einen gewalzten und geschmiedeten Reif, und solche Räder sind, wenn sie aus festem Roheisen gegossen werden, hinlänglich fest, wogegen man in England, besonders bei Personenwagen, gewöhnlich das ganze Rad, mit Ausnahme der Nabe, aus Schmiedeeisen anfertigt. In Amerika legt man auch wol noch eine Holzfelge zwischen die gegossenen und den schmiedeeisernen Reif, wodurch die nachtheilige dröhnende Bewegung bei dem Zusammenstoßen von Schmiede- und Gußeisen aufgehoben wird. Die Räder sind gewöhnlich 3 Fuß hoch, haben 10—14 Speichen, einen 3 Zoll breiten Kranz, einen 1 Zoll dicken Spurkranz und eine konische Abflächung von ⅜—½ Zoll.

Die Axen bestehen aus Schmiedeeisen und müssen aus dem besten Material und mit der größten Sorgfalt angefertigt werden, da durch ihren Bruch bedeutende Unglücksfälle herbeigeführt werden können. Sie sind gewöhnlich 3 Zoll stark, in der Warze 1¾—2⅛ Zoll, und genau concentrisch mit den genau senkrecht zu ihnen stehenden Rädern verbunden. In den Büchsen müssen sie sich frei bewegen können, ohne jedoch zu schlottern.

Der Oberbau der Wagen wird sehr verschieden construirt. Man unterscheidet gewöhnlich drei Classen von Personenwagen, die sich durch Construction, Solidität, Eleganz und Bequemlichkeit unterscheiden. Der Unterschied der beiden ersten Classen von Wagen liegt nur in der Construction und in der innern Eleganz. Die Wagen der dritten Classe haben gewöhnlich Bänke ohne Polster und sind, wenigstens im Sommer, unbedeckt. —

Digitized by Google

In Details über die Construction der Wagen können wir uns hier nicht einlassen, und ebenso wenig Abbildungen davon geben, da dies zu wenig Interesse hat. Die Wagen der beiden ersten Classen haben an den Seiten Fenster von dem besten Glase; sie sind inwendig mit Tuch ausgeschlagen, die Sitze gut gepolstert, die Decke ist mit gutem, starkem Leder bekleidet und es sind Lampen an denselben angebracht. — Der Unterwagen ist bei allen Classen gleich, die Räder sind mit Bremsen versehen und die Kasten ruhen auf Federn, von gleicher Einrichtung, wie die der Locomotiven, nur schwächer. — Auf mehren amerikanischen, sowie auch auf der berlin-frankfurter Bahn, findet man Wagen mit 8 Rädern, für 40—60 Personen.

Die Frachtwagen erhalten auf den europäischen Bahnen auch nur 4 Räder, haben jedoch, durch ihren Zweck bedingt, eine sehr verschiedenartige Form. Der Oberbau dieser Wagen muß auch auf Federn ruhen, indem ohne dieselben die Festigkeit des Wagens, noch mehr aber die der Bahn bedeutend leidet. In Amerika wendet man häufig achträderige Frachtwagen an, die einen überall geschlossenen Kasten bilden, der große Ähnlichkeit mit einem Häuschen hat, und dazu dient, in demselben die Waaren vollständig vor jeder Einwirkung von Außen, sei es durch Witterung, oder durch Feuer, oder gegen Diebstahl, zu sichern.

Die Verbindung verschiedener Wagen zu einem Zuge geschieht gewöhnlich durch Kettenglieder oder Schrauben, die mit ihren Enden entweder an dem Wagengestelle unmittelbar, oder an Federn befestigt sind, welche durch ihre Mitwirkung, indem sie den Verbindungsstücken ein Nachgeben gegen den Stoß gewähren, die nachtheiligen Einwirkungen beim Abfahren und Anhalten aufheben. Um die unangenehme Berührung der Wagen unter sich, bei den oben genannten Fällen, zu verringern, werden die Polster (buffer) an jedem Ende der einzelnen Wagen, entweder zu beiden Seiten, also vier an jedem Wagen, oder nur eins an jedem Ende, und zwar in der Mitte des Fuhrwerks, angebracht. — Nicht unwesentlich für den vortheilhaften Betrieb der Bahn ist endlich die gehörige Speisung der Frictionsaxen mit Schmiere.

Stationsplätze und deren Gebäude. — Die Anlage der Gebäude für die Stationsplätze richtet sich an jedem Stationsorte nach den örtlichen Verhältnissen, nach den Bedürfnissen der Wagen und der Reisenden, und nach so vielen andern Rücksichten, daß eine zweckmäßige Anlage und Einrichtung dieser Gebäude nur nach genauer Kenntniß aller Bedingungen möglich wird. Wir können hier natürlich nur einige allgemeine Bemerkungen darüber machen.

Die Stationsplätze theilen sich im Allgemeinen in vier verschiedene Classen: 1) Der Hauptstationsplatz, welcher sämmtliche Hauptbureaux der Gesellschaft, sowie die zur Beförderung der Personen und Güter für diese Station ausschließlich erfoderlichen Verwaltungsbureaux, ferner Reparaturanstalten und Fabriken für jede Art von Maschinen, und endlich die nöthigen Materialienmagazine enthält. — 2) Die gewöhnlichen Stationsorte an untergeordneten Ausmündungen der Bahn, mit den zur Bequemlichkeit der Passagiere und Geschäftsleitung dieses speciellen Ortes nöthigen Räumen, Waarenhäusern, Vorrathsgelassen und Reparaturanstalten für momentane kleine Ausbesserungen. — 3) Die Stationsorte für Zweigbahnen oder dazwischen gelegene Ortschaften, und endlich — 4) die Wasser- und Kohlenstationen zur Füllung des Munitionswagens, welche auf alle 2—3 Meilen der Bahnlänge vorhanden sein müssen.

Wir führen noch folgende allgemeine Regeln an. Zur Bequemlichkeit der Passagiere, welche wegen der Wichtigkeit des Personentransportes die größte Rücksicht verdienen, müssen die Stationen so nahe als möglich an die Ausmündungen der belebtesten Theile der Orte liegen, und wo dies in sehr großen Städten nicht thunlich ist, muß zwischen den Stationsplätzen und den Hauptplätzen der Stadt eine sichere Verbindung durch Zweigbahnen oder durch wohlfeile öffentliche Fuhrwerke bewerkstelligt werden.

Die Maschinenanstalten, Werkstätten, Vorrathsmagazine, überhaupt alle zu einer besondern Geschäftsbranche gehörenden Locale, sind einander nahe zu bringen, und so mit einander zu verbinden, daß deren Controle möglichst erleichtert werde.

Waarenhäuser müssen den bequemen und freien Zutritt des gewöhnlichen Fuhrwerks möglich machen, im Innern mit den hinlänglich und zweckmäßig vertheilten Räumen und mit der nöthigen Anzahl von Krahnen und Maschinen zum leichtern Auf- und Abladen der Frachtwagen versehen sein, weshalb der Fußboden der Magazine auch in einer Ebene mit der Bahn liegen muß. Außerdem ist es nöthig, die Magazine möglichst gegen Feuersgefahr zu sichern.

Die Aufbewahrungslocale für die Locomotiven, Personen- und Frachtwagen müssen eine bequeme Vereinigung mit der Hauptbahn zulassen, und im Innern so geräumig sein, daß man von allen Seiten zu den Wagen gelangen kann.

An den Stationsplätzen der ersten und zweiten Classe müssen Dampfwagen-Erwärmungsräume vorhanden sein, um im Winter in denselben das Wasser im Munitionswagen vor dem Frieren zu sichern, und die ganze Maschinerie überhaupt in einem Zustande zu erhalten, welcher deren augenblickliche Anwendung zuläßt und bewirkt. Das Wasser muß möglichst rein sein, da solches, welches nach der Abdampfung einen bedeutenden Niederschlag hinterläßt, die Siederöhren bald mit sogenanntem Kesselstein belegt, der dann der schnellen Dampferzeugung hinderlich wird. Regenwasser ist daher das beste und Brunnenwasser muß vor dem Gebrauche filtrirt werden.

Es wird ferner zweckmäßig sein, das Wasser auf den Wasserstationen stets in einem gleichmäßig erwärmten Zustande zu erhalten, um die Dampferzeugung zu beschleunigen, wodurch viel an Brennmaterial erspart und die Maschine geschont wird. Es sind daher auf den Stationen eiserne Wassertröge auf einem 7 Fuß hohen Fundament, aus denen das Wasser mittels eines Krahns und

Digitized by Google

Schlauchs dem Tender zugeführt und die von Unten gefeuert werden können.

Außerdem müssen auf den Stationen Uhren zur Regulirung und pünktlichen Leitung des Geschäfts, und für gleichen Zweck auch Glocken, ferner Waagen zur Bestimmung der Lasten und verschiedene andere nöthige Dinge vorhanden sein.

Nachdem wir nun die Eisenbahnen in technischer Hinsicht betrachtet haben, reden wir nun noch von ihr in statistischer, nationalökonomischer, sowie in Beziehung auf ihre Verhältnisse zur Staatsgewalt und ihre Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen. Man wird einsehen, daß wir hier nur die wichtigsten Bemerkungen darüber machen können, zumal die Eisenbahnen erst seit wenigen Jahren Gegenstand der Gesetzgebung sind, indem sie in Teutschland, welches allein wir hier berücksichtigen dürfen, erst mit dem Jahre 1836, also erst vor acht Jahren, begann.

Betrachten wir nun zuvörderst die Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen bei den teutschen Eisenbahnen. — Alle zum allgemeinen Gebrauche des Publicums bestimmte Eisenbahnen können nur mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung angelegt werden, und es behält sich dieselbe auch eine Beaufsichtigung vor. Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahn wird den Privaten überlassen; jedoch müssen die wichtigern öffentlichen Interessen dabei berücksichtigt werden. Soll eine Bahnanlage gemacht werden, so erfolgt zuvörderst eine provisorische Bewilligung zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, und diese Bewilligung gewährt einstweilen ein Vorrecht vor spätern Unternehmern derselben Bahn. Darauf folgt eine definitive Bewilligung, nachdem hauptsächlich bewiesen ist, daß die Herstellung der projectirten Bahn allgemein nützlich und keinem Bedenken unterworfen, und daß die Unternehmer mit den gehörigen Mitteln versehen sind. Die Zahl der zu emittirenden Actien wird bestimmt.

Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahnunternehmung wird darauf das Recht der Expropriation auf jene Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt worden sind. — Die Unternehmung erhält das ausschließende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Gegenstände jeder Art zu transportiren und die Preise dafür zu bestimmen, die dann öffentlich bekannt zu machen sind. — Alle amtlichen Briefe, Pakete und Schriften muß sie auf Begehr der Postverwaltung unentgeltlich transportiren, wogegen sie für die übrigen aufgegebenen Poststücke eine Entschädigung erhält. Den Transport solcher Personen, die freie Post haben, muß sie gegen eine billige Entschädigung gestatten; dasselbe ist beim Transport von Militairpersonen und Militaireffecten der Fall.

Beschädigungen der Eisenbahnen werden nach darüber gegebenen oder nach allgemeinen Gesetzen bestraft.

Die Actien können auf den Inhaber ausgestellt werden. Der ursprüngliche Zeichner, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt bis zur definitiven Concession des Unternehmens verantwortlich. Zur Vermehrung des Actiencapitals oder zur Aufnahme von Darlehen ist die Genehmigung der Staatsregierung erfoderlich. — Vor Eröffnung der Bahn sind deren Anlagen einer Revision unterworfen. — Die Handhabung der Bahnpolizei ist den Gesellschaften überlassen. — Es sind dieselben aber auch für allen Schaden verantwortlich, der durch das Unternehmen entstehen möchte.

In mehren Staaten müssen die Gesellschaften einem Regierungscommissair die Einsicht aller Acten und Rechnungsabschlüsse gestatten. — Die den Eisenbahnen auferlegten Abgaben beschränken sich auf Abgaben von Grund und Boden mit einigen Beschränkungen und auf gewisse Communallasten. Viele Bahnen sind auch gänzlich abgabenfrei.

Die Dauer der Concession auf eine Eisenbahn ist in Österreich höchstens 50 Jahre; in Preußen hat sich der Staat den Ankauf des Eigenthums der Eisenbahn nach 30 Jahren, gegen vollständige Entschädigung, vorbehalten. Bei einigen Bahnen ist die Dauer der Concession auf 99 Jahre festgestellt. — In den meisten Staaten ist zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates, welches jedoch in verschiedenen Ländern verschieden ist, einem Commissarius übertragen.

Was nun die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten betrifft, so geschieht sie bei fast sämmtlichen teutschen Eisenbahnen in vier Hauptabstufungen: a) Von der Generalversammlung der Eigenthümer, welche sich die Wahl der Mitglieder der zwei nächsten Behörden, die Vermehrung des Gesellschaftscapitals, die Abänderungen der Statuten, Ausdehnung der Bahn, Bestimmung der Dividende, Prüfung der Jahresrechnungen ꝛc. vorbehalten hat. — b) Von einer, die Generalversammlung, dem Directorium gegenüber, vertretenden, controlirenden Behörde, welche gewöhnlich Verwaltungsrath oder auch Ausschuß heißt. Sie hat mehr eine coordinirte Stellung zum Directorium. In Österreich fehlt diese Behörde. — c) Von einer, die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahn unmittelbar überwachenden, Behörde, Directorium, Direction. Es ist diese Leiter und Vertreter der Eisenbahnunternehmung in allen Fällen, wo ihre Thätigkeit durch das Statut nicht ausdrücklich an die Genehmigung oder Bestimmung des Verwaltungsraths und der Generalversammlung verwiesen wurde. Offenbar ist es, daß eine möglich selbständige, unabhängige Stellung der Direction der eigenthümlichen Natur einer Eisenbahnunternehmung am besten zusagt.

Der durch die Gesetzgebung der meisten Staaten verordnete Regierungscommissarius überwacht die Handlungen der drei obigen Behörden. Er soll das Interesse des Staates, der Unternehmung gegenüber, wahrnehmen; auf die Befolgung des Statuts, der Bahnpolizeiordnung und der sonstigen Vorschriften der Staatsgewalt halten; der Vermittler zwischen den Staatsbehörden und der Eisenbahn sein; die Reservatrechte des Staates ausüben.

d) Von den eigentlichen Beamten der Gesellschaft, welche in folgende Dienstzweige zerfällt:

Digitized by Google

1) Die Centralverwaltung, welche in der Regel durch einen verwaltenden und einen technischen Oberbeamten (Oberingenieur) besorgt wird. 2) Personal der Bahnunterhaltung. 3) Stationsverwaltung. 4) Rechnungswesen. 5) Transportbegleitung. 6) Personen- und Gepäckbeförderung. 7) Güterbeförderung, Viehtransport. 8) Technisches Personal, Locomotivbesorgung, Werkstätten.

Bei sämmtlichen teutschen Bahnen besitzen die Beamten, wenigstens des äußern Dienstes, eine Dienstkleidung, deren Wahl in der Regel den Gesellschaften selbst überlassen ist. — Bei mehren Bahnen existiren auch Unterstützungs- und Krankenfonds für beschädigte, kranke und invalide Individuen des Bahnpersonals, welche durch deren eigene Beiträge und durch einige Einnahmen anderer Art bestehen.

Sicherheitseinrichtungen, Signalwesen, Gefahrversicherung. — Eine schwache Seite des Eisenbahntransportwesens ist die, daß, nach dem jetzigen Stande der Erfindungen und Erfahrungen, dabei noch zu viel von der gewissenhaften Thätigkeit von Menschen abhängt. Je mehr man dahin gelangen wird, an die Stelle der menschlichen eine mechanische Thätigkeit zu setzen, desto gesicherter gegen Unfälle kann dieses Transportmittel werden.

Es gehören zu den Sicherheitseinrichtungen die Vorrichtungen zum Aushängen der Tender und Wagen; Hemmvorrichtungen oder Bremsapparate; Entfernung von Hindernissen von der Bahn; Sicherung gegen das Feuer der Locomotive ꝛc. Wir können jedoch hierauf ebenso wenig, als auf das Signalwesen bei den Eisenbahnen eingehen. Endlich haben sich die meisten teutschen Eisenbahnverwaltungen, um die mit ihrem Unternehmen verbundene mehrfache Gefahr nicht allein zu tragen, gegen Verluste durch dieselbe oder einzelne Theile derselben, in ausgedehnterem oder geringerem Umfange, durch Versicherungen zu schützen gewußt.

Wir geben nun noch eine Übersicht der am Ende des Jahres 1843 theils im Betriebe befindlichen, theils im Bau begriffenen und projectirten Eisenbahnen in Europa.

I. In Teutschland waren am Schlusse von 1843 etwa 250 teutsche Meilen im Bau vollendet und eröffnet, und etwa 200 Meilen im Bau begriffen [1]).

1) Altona-Kiel, 13,2 Meilen. Durchschnittskosten einer Meile 178,400 Thlr. Cour., nach dem berichtigten Kostenanschlag. Wird im Juli 1844 eröffnet werden können.

2) Baden. Die 10½ Meilen lange Strecke von Karlsruhe bis Kehl wird im Frühling 1844 eröffnet werden. Kosten pro Meile 277,276 Thlr.

3) Bairische Staatsbahnen, von Augsburg bis zur sächsischen Grenze, 46 Meilen lang, sind in Angriff genommen.

4) Berlin-Hamburg, 36 Meilen lang, nach dem Anschlage für die Meile 263,900 Thlr. Die erste Einzahlung wurde im November 1843 gemacht.

5) Berlin-Potsdam, 3,5 Meilen lang, Kosten pro Meile 397,956 Thlr., hat als eine der ältesten Bahnen (wurde im October 1838 eröffnet) verhältnißmäßig viel Lehrgeld bezahlen müssen.

6) Berlin-Stettin, am 15. Aug. 1843 ganz eröffnet; 18 Meilen lang, die Meile 180,000 Thlr. Die Bahnhöfe in Stettin sind außerordentlich kostbar; Aufträge bis 56 Fuß Höhe; Finowbrücke 48 Fuß Lichtweite, gegen 42 Fuß Höhe; Dammschüttung durch das bedeutende, über 100 Fuß tiefe, Randowbruch ꝛc.

7) Berlin-Anhalt, von Berlin nach Köthen führend, 20 Meilen lang, à Meile 221,196 Thlr., mit vielen Brücken und Überbrückungen und einem kostbaren Bahnhof bei Berlin.

8) Berlin-Frankfurt a. O., 10,5 Meilen lang, die Meile 252,908 Thlr. Leichte Erdarbeiten bis zur Umgegend von Frankfurt, wo eine sehr stark geneigte Ebene; nur eine bedeutende Brücke bei Erkner.

9) Bonn-Cöln, 4,07 Meilen lang, die Meile nach dem Anschlage 215,000 Thlr. Wird in diesem Jahre vollendet werden.

10) Braunschweigische Staatsbahnen. a) Braunschweig-Harzburg, 4½ Meilen lang, die Meile 141,667 Thlr. Die letzte Meile zwischen Vienenburg und Harzburg, welche eine starke Steigung hat, wurde bis jetzt mit Pferden befahren. Neuerlich hat man aber mit gutem Erfolge Stephenson'sche Patentlocomotiven statt der Pferde angewendet. — b) Braunschweig-Oschersleben, in Verbindung mit der magdeburg-oschersleber Bahn, 8¾ Meilen lang, benutzt bis Wolfenbüttel, 1,6 Meile, die vorhergehende Bahn. — c) Braunschweig-Hanover, bis zur hanoverschen Grenze, etwa 2¾ Meilen. Letztere ist im Bau begriffen, und nach deren Vollendung wird das kleine Land etwa 13 Meilen Eisenbahnen haben.

11) Breslau-Frankfurt a. d. O. (niederschlesisch-märkische Eisenbahn), ist im Herbst 1843 in Angriff genommen und soll Zweigbahnen von Bunzlau nach Görlitz und nach Glogau erhalten.

12) Breslau-Freiburg-Schweidnitz, ist 7¾ Meilen lang bis Freiburg, im Herbst 1843 vollendet. Kosten der Meile 172,000 Thlr.

13) Breslau-Oppeln (oberschlesische Bahn), 10¼ Meilen lang. Die 5¼ Meilen lange Strecke von Brieg bis Oppeln ist seit Mai 1843 fahrbar.

14) Cassel-Frankfurt a. M. Nur projectirt.

15) Cöln-Minden. Soll von Deutz über Düsseldorf und Duisburg gehen, wird 38 Meilen lang und die Meile ist zu 355,000 Thlr. veranschlagt.

16) Dresden-Prag, folgt dem Elbthale, 7¼ Meilen auf sächsischem Gebiet, und wird hier von einer Actiengesellschaft, auf österreichischem Gebiete aber auf Staatskosten erbaut werden. Der Bau wird noch in diesem Jahre beginnen.

1) Sehr gute Aufsätze über mehre teutsche Eisenbahnen enthält Crelle's Journal f. d. Baukunst, welches in Berlin in zwanglosen Heften erscheint.

Digitized by Google

17) Düsseldorf-Elberfeld, 3¾ Meilen lang, die Meile 679,000 Thlr. Mit großen Terrainschwierigkeiten. Viaduct bei Somborn, 310 Fuß lang; geneigte Ebene bei Erkrath, von 7800 Fuß Länge, 1/30 Steigung, mit zwei stehenden Dampfmaschinen von je 50 Pferdekraft.

18) Elberfeld-Dortmund, wo sie in die cölnmindener Bahn mündet. Ist genehmigt, aber noch nicht in Angriff genommen.

19) Erzgebirgische Bahn, zunächst von Riesa nach Chemnitz, 9½ Meilen lang. Ist noch nicht in Angriff genommen.

20) Frankfurt a. M.-Darmstadt-Baden (Main-Neckar-Bahn); nur projectirt.

21) Frankfurt a. M.-Hanau; projectirt und von Seiten der kurhessischen Regierung genehmigt.

22) Glückstadt-Kiel; projectirt und genehmigt.

23) Hamburg-Bergdorf, 2,1 Meilen lang, seit 1842 im Betriebe.

24) Hanover, Staatsbahnen. Die einzige, bisher in Angriff genommene, Bahn dieses Landes, die von der Hauptstadt nach Braunschweig, ist zur Zeit bis Peine eröffnet. Die gesammten projectirten Bahnen werden eine Länge von 53¾ Meilen erhalten. Es werden folgende sein: A. Eisenbahnverbindung zwischen Hanover, Braunschweig, Hildesheim und Celle (Kreuzbahn). 1) Hanover-Braunschweig; hanoverischer Antheil 5¾ Meilen. 2) Hildesheim-Celle, über Lehrten und Burgdorf, 7¼ Meilen. B. Celle-Haarburg, über Ülzen, Bevensen, Lüneburg, Winsen, 17⅒ Meilen. C. Hanover-Bremen, über Verden, 15¼ Meilen. D. Hanover-Minden, 8⅗ Meilen.

25) Kottbus-Schwielungsee (4—5 Meilen). Auf dieser Strecke, wo ein sehr bedeutender Güterverkehr stattfindet, wird eine Pferdebahn projectirt.

26) Leipzig-Dresden, 15½ Meilen lang, die Meile 353,000 Thlr. 3173 Ellen freie Brücken; Muldenbrücke 677 Ellen; Viaduct bei Oschatz 717 Ellen; Elbbrücke bei Riesa 604 Ellen; Viaduct bei Röderau 1150 Ellen; Tunnel bei Oberau 900 Ellen. Doppelgleise.

27) Linz-Budweis-Gmunden, 28 Meilen lang, die Meile 60,000 Thlr. Steigungen von bis 1/40 auf bedeutenden Längen; Krümmungen von bis 60 Fuß Halbmesser; dennoch viele Felsensprengungen; Pferdebahn; leicht gebaut.

28) Liegnitzer Gebirgsbahn, von Freiburg über Jauer nach Liegnitz (oder Maltsch a. d. O.) zur Verbindung der breslau-frankfurter und breslau-freiburger Bahn. Project.

29) Lübeck-Hamburg. Project.

30) Ludwigshafen-Berbach oder Rheinschanze-Berbach. Noch nicht in Angriff genommen.

31) Magdeburg-Halberstadt, 7¼ Meilen lang, à Meile 227,000 Thlr. Geht von Magdeburg bis Groß-Oschersleben, wo sie sich an die braunschweiger Bahn schließt, und von dort ab geht auch die Zweigbahn nach Halberstadt.

32) Magdeburg-Hamburg. Project.

33) Magdeburg-Leipzig, 14⅛ Meilen lang, à Meile 288,730 Thlr.; 43 größere Brücken, worunter die Saalbrücke mit 30 Pfeilern. Doppelgleise.

34) Mecklenburg-Schwerin, von Schwerin nördlich nach Rostock, südlich zum Anschluß an die berlin-hamburger Bahn.

35) München-Augsburg, 9 Meilen lang, à Meile 269,900 Thlr. Moose nehmen fast die Hälfte der Bahnlinie ein; bedeutende Brücken, z. B. über den Lech.

36) Nassau. Die Regierung soll beabsichtigen, die Taunusbahn von Biberich aus bis Ehrenbreitstein zu verlängern. Die Bahn würde 11—12 Meilen lang werden, wovon ¼ auf preuß. Gebiete.

37) Nordbahn, von Wien nach Brünn; 23 Meilen lang, à Meile 193,000 Thlr. 3 Viaducte von 89 Bogen und 390 Klaftern Länge; 21 Brücken mit 139 Bogen; 198 Straßenübergänge [2]). — Zunächst soll die Bahn, 10 Meilen lang, von Leipnick nach Oderberg behufs einer Verbindung mit den schlesischen Bahnen; dann soll auch die 6 Meilen lange stockerauer Zweigbahn bis Krems weiter geführt werden. Haupt- und Zweigbahnen werden eine Länge von 61 Meilen erhalten, wovon jedoch erst 42 vollendet sind.

38) Nürnberg-Fürth, Teutschlands erste mit Locomotiven befahrene Eisenbahn; eine Meile lang, 124,770 Thlr. Zum Theil Pferdebetrieb; sehr günstige Terrainverhältnisse; leichte Bauart [3]).

39) Österreichische Staatsbahnen. Es ist im Jahre 1843, wider Erwarten, noch keine bedeutende Strecke davon eröffnet. Der Betrieb soll verpachtet werden, und es will die Regierung das Betriebsmaterial liefern. Inzwischen ist der Bau sehr eifrig gefördert worden, sowol zwischen Olmütz und Prag (37¾ Meilen) — auch die brünner Zweigbahn ist bereits in Angriff genommen —, als auf der Südbahn zwischen Gloggnitz und Grätz. Die letztere Strecke und die von Olmütz nach Pardubitz an der Elbe (17—18 Meilen) werden gleichzeitig in diesem Jahre eröffnet werden. Durch den Sömmering wird ein 800 Klaftern langer Tunnel getrieben.

40) Pilsen-Budweis (böhmische Kohlenbahn), projectirt.

41) Prag-Pilsen (Lana), 6,9 Meilen lang, à Meile 30,000 Thlr. Sehr leicht gebaute Bahn mit Steigungen bis 1/40; Pferdebetrieb.

42) Rheinische Eisenbahn, von Cöln bis zur belgischen Grenze, 11,3 Meilen lang, à Meile 825,000 Thlr. Sehr schwieriges Terrain; 4 Tunnels, wovon einer 5160, ein anderer 3288 Fuß lang; Viaducte bei Burtscheid und über das Thal der Gueule; Brücken über die Roer; Doppelgleise. Steht mit den belgischen Bahnen in Verbindung.

43) Sachsen. Von den Ständen ist folgender Plan angenommen: Das unter Mitwirkung des Staates

2) Stopfl, Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, deren Ausführung und Betrieb. Im Auftrage der Direction beschrieben. Mit 19 Kupfertafeln. (Wien 1840.) 3) Rösler, Beschreibung der Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth. Mit 10 Kupfert. (Darmstadt 1837.)

Digitized by Google

auszuführende Bahnsystem begreift, neben der schon bestehenden leipzig-dresdener Bahn (s. Nr. 26): a) Für den Betrieb durch Dampfkraft: 1) Eine Bahn von Leipzig über Altenburg, Werdau und Plauen nach der bairischen Grenze bei Hof (20¼ Meilen), mit einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau (sächsisch-bairische Bahn, Nr. 44). 2) Eine Bahn von Dresden über Pirna nach der böhmischen Grenze bei Niedergrund, 7⅓ Meilen lang (sächsisch-böhmische Bahn, Nr. 16). 3) Eine Bahn von Dresden über Bautzen und Löbau nach der preußischen Grenze, in der Richtung auf Görlitz (sächsisch-schlesische Bahn), 12¼ Meilen lang. 4) Eine Bahn zur Verbindung von Leipzig mit der projectirten thüringischen Eisenbahn (leipzig-dürrenberger Eisenbahn), 2,9 Meilen lang, wovon in Sachsen 1½ Meile. 5) Eine Bahn von Chemnitz nach Riesa (erzgebirgische Bahn, Nr. 19). b) Für den Betrieb mit Pferdekraft: 6) Eine Bahn zur Verbindung der südlichen Oberlausitz von Zittau ab mit der sächsisch-schlesischen Bahn (Flügelbahn von Löbau nach Zittau), 4½ Meilen lang.

44) Sächsisch-bairische Bahn (s. 1 der vorhergehenden Nr.), im Ganzen 20¼ Meilen lang, von denen jedoch erst 9 Meilen vollendet sind und die Bahn bis Crimmitzschau befahren wird. Kosten von einer Meile 269,000 Thlr. Schwierige Erdarbeiten.

45) Stettin-Stargard, 5 Meilen lang; genehmigt.

46) Taunusbahn, 5½ Meilen lang, à Meile 349,800 Thlr. Wegen der Beschaffenheit des Bodens schwierige Erdarbeit.

47) Thüringisch-Sächsische Bahn, soll noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden. 1. Abtheilung von Halle bis zur sachsen-weimarischen Grenze (über 7 Meilen); 2. Abtheilung auf weimarischem Gebiete (6 Meilen); 3. Abtheilung im preußischen Regierungsbezirke Erfurt (2 Meilen); 4. Abtheilung im gothaischen Gebiete (4½ Meilen); 5. Abtheilung im Eisenachischen (3½ Meilen), erreicht die hessische Grenze bei Großensee.

48) Wien-Gloggnitz (auf der Straße nach Grätz), 10 Meilen lang, à Meile 593,600 Thlr. Die Bauwerke und Fahrzeuge haben, wegen außerordentlicher Frequenz dieser Bahn, einen außergewöhnlichen Kostenaufwand erfodert.

49) Würtemberg. Die Stände haben genehmigt, daß auf Staatskosten folgende Eisenbahnen gebaut werden sollen: von Stuttgart und Cannstadt a) durch das Filsthal und über die Alb nach Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen am Bodensee; b) nach der westlichen Grenze; c) nach Heilbronn, zusammen etwa 43 Meilen. In Angriff ist noch nichts genommen.

II. In Belgien.

Das von der Regierung angelegte großartige Eisenbahnnetz zerfällt in folgende Hauptabtheilungen [4]):

1) Von Mecheln nach Antwerpen, 3,4 Meilen, à Meile 463,000 Thlr.; doppeltes Gleis.

2) Von Mecheln nach Brüssel, 2,7 Meilen, à Meile 462,000 Thlr.; Doppelgleis.

3) Von Mecheln nach der preußischen Grenze, zum Anschluß an die rheinische Eisenbahn, über Löwen, Tirlemont, Landen, Lüttich und Verviers, 18¼ Meilen, à Meile 443,000 Thlr.; Doppelgleis. Zweigbahn von Landen nach St. Trond, 2 Meilen.

4) Von Mecheln nach Ostende, über Gent und Brügges, 18¼ Meilen. Doppelgleis.

5) Von Gent nach Courtrai und Roubaix (Lille), 9¾ Meilen. Zweigbahn von Mouscron nach Tournay, 3 Meilen.

6) Von Brüssel nach Mons, Quiévrain und Valenciennes, 14 Meilen.

Zusammen also 71¾ Meilen.

III. In Frankreich.

1) Avignon-Marseille, 17 Meilen lang; wird von einer Gesellschaft ausgeführt werden.

2) Alais-Beaucaire, 9,33 Meilen lang, à Meile 246,000 Thlr.

3) Andrecieux-Roanne, 9 Meilen lang, à Meile 220,000 Thlr. Aufträge bis 67 Fuß, 2 Tunnels.

4) Bordeaux-Teste, 7,8 Meilen lang, hat sehr viel gekostet und gewährt nur geringe Zinsen.

5) St. Etienne-Andrecieux, 2,45 Meilen lang, à Meile 240,000 Thlr.

6) St. Etienne-Lyon, 7,6 Meilen lang, à Meile 552,000 Thlr.; 5 Tunnels, darunter einer von 4560 Fuß Länge.

7) Grand-Combe-Alais, 2,23 Meilen lang.

8) Landen-St. Trond, 1,45 Meile lang.

9) Montpellier-Cette, 3,66 Meilen lang.

10) Montrond-Montbrison, 2 Meilen lang; Pferdebahn.

11) Orleans-Tours, 15½ Meilen lang; im Bau begriffen.

12) Paris-St. Germain, 2,48 Meilen lang, à Meile 1,486,000 Thlr.; 2 Tunnels und 2 bedeutende Brücken über die Seine.

13) Paris-Nordgrenze (Nordbahn), 57 Meilen lang; projectirt.

14) Paris-Orleans. Die Hauptbahn ist über 16 Meilen, die Zweigbahn von Juvisy bis Corbeil 1½ Meile lang; Doppelgleise; hat bedeutende Bauwerke.

15) Paris-Rouen, 17,05 Meilen, à Meile 804,000 Thlr.; 600 Ruthen von der Paris-St. Germain-Bahn; bedeutende Bauwerke.

16) Paris-Strasburg; im Bau begriffen.

17) Paris-Versailles, linkes Seineufer, 2,25 Meilen, à Meile 1,822,000 Thlr.; 2 Tunnels, Viaduct von 1080 Fuß Länge und 100 Fuß Höhe.

4) Chemin de fer. Compte rendu des opérations effectuées jusqu'au 31. Déc. 1841. (Bruxelles 1842.) *Simons* et *de Ritter*, Le chemin de fer Belge. 3. édit. (Bruxelles 1839.) Regretti, Ausflug nach Frankreich, England und Belgien, zur Beobachtung der dortigen Eisenbahnen. (Frauenfels 1838.)

Digitized by Google

18) Paris-Versailles, rechtes Ufer, 3,05 Meilen, à Meile 1,206,000 Thlr.; 1400 Ruthen gemeinschaftlich mit der Paris-St. Germain-Bahn; sehr hoher Preis der Grundstücke.

19) Strasburg-Basel, 18,65 Meilen lang, à Meile 586,000 Thlr. Bedeutende Bauwerke [5]).

IV. In England [6]).

Beiweitem die meisten englischen Bahnen sind doppelgleisig.

1) Arbroath-Forfar, 3,2 Meilen lang, à Meile 335,000 Thlr.

2) Aylesbury, 1,5 Meile lang, à Meile 263,533 Thaler.

3) Ballochney, 1,3 Meile lang, à Meile 218,060 Thlr. Zum Theil Pferdebetrieb; geneigte Ebene von $^1/_{10}$ auf etwa $^1/_2$ Meile Länge.

4) Barnsley, projectirt zur Verbindung zwischen der Manchester-Sheffield und der North-Midland-Bahn; 2 Meilen lang.

5) Birmingham-Derby-Junction oder Hampton-Derby, 8,3 Meilen lang, à Meile 831,446 Thlr. Mit zwei bedeutenden Viaducten. Übrigens muß hier bemerkt werden, daß alle drei in Derby mündende Bahnen, nämlich die Birmingham-Derby, die Midland-Counties und die North-Midland-Bahn, zu einer einzigen verbunden sind.

6) Birmingham-Gloucester, 10,3 Meilen lang, à Meile 949,190 Thlr. Bedeutende Ab- und Aufträge, ein Tunnel.

7) Bishop-Auckland-Weardale, mündet in die Stockton-Darlington-Bahn; 1,8 Meile lang, à Meile 357,100 Thlr.

8) Bodmin-Wadebridge, 3,1 Meilen lang, à Meile 76,720 Thlr. Ohne Terrainschwierigkeiten und leicht gebaut.

9) Bolton-Preston, 4,4 Meilen lang; läuft in die North-Union-Bahn aus. Projectirt ist noch eine Bahn von Eurton nach Preston. Die Meile kostet 528,462 Thlr. Geneigte Ebenen mit stehenden Maschinen.

10) Brandling-Junction, 3,8 Meilen lang, à Meile 576,501 Thlr. Nicht unbedeutende Erdarbeiten; geneigte Ebene.

11) Bristol-Exeter, 16,17 Meilen lang, à Meile 628,124 Thlr. Tunnel von 3600 Fuß Länge.

12) Bristol-Gloucester, 7 Meilen lang, à Meile 382,457 Thlr.; 4200 Fuß langer Tunnel. Eine Verbindung mit der Great-Western-Bahn in Bristol ist ihrer Vollendung nahe.

13) Canterbury-Whitstable, 1,3 Meile lang, à Meile 824,610 Thlr. Drei geneigte Ebenen mit stehenden Maschinen.

14) Chester-Birkenhead, 3,2 Meilen lang, à Meile 1,083,365 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten, Tunnel, Viaducte.

15) Chester-Crewe, 3,8 Meilen lang, à Meile 808,113. Viaduct und Aquäduct.

16) Clarence, mit drei Zweigbahnen, 7 Meilen lang, à Meile 478,571 Thlr.

17) Devon-Cornwall oder Plymouth-Exeter-Bahn, 10,2 Meilen lang, à Meile 846,090 Thlr. Noch nicht im Betriebe.

18) Dublin-Drogheda, 6,8 Meilen lang, à Meile 450,000 Thlr. Kommt in diesem Jahre in Betrieb.

19) Dublin-Kingstown, 1,3 Meile lang, à Meile 1,565,351 Thlr.

20) Dundee-Arbroath, 3,5 Meilen lang, à Meile 268,000 Thlr.; leichte Erdarbeiten, fast ohne Steigungen.

21) Dundee-Newtyle, 2,5 Meilen lang, à Meile 455,600 Thlr. Geneigte Ebenen mit stehenden Maschinen.

22) Durham-Junction, 1 Meile lang, à Meile 871,000 Thlr. Viaduct.

23) Durham-Sunderland, 2,8 Meilen lang, à Meile 612,571 Thlr. Betrieb der ganzen Bahn durch acht stehende Maschinen.

24) Eastern-Counties, von London nach Colchester; jetzt im Betriebe bis Brentwood; 10,9 Meilen lang, à Meile 1,560,000 Thlr. Sehr hohe Terrainpreise und bedeutende Terrainschwierigkeiten; Viaduct von 160 Bogen.

25) Eastern-Union oder Eastern-Counties-Junction, von Colchester nach Norwich über Ipswich, mit einer Zweigbahn nach Bury-St. Edmunds, 13 englische (fast 3 geographische) Meilen lang; projectirt.

26) Edinburgh-Dalkeith, 2,6 Meilen lang, à Meile 342,870 Thlr. Geneigte Ebene mit stehender Maschine; Tunnel.

27) Edinburgh-Glasgow, 9,8 Meilen lang, à Meile 820,410 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten; 5 Tunnels, 3 Viaducte.

28) Edinburgh-Newhaven, 0,53 Meile lang, 140,000 Pf. Sterl. Actiencapital. Tunnel und sehr bedeutende Erdarbeiten. Projectirt sind Zweigbahnen nach Leith und Granton-Pier.

29) Garnkirk-Glasgow, 1,7 Meile lang, à Meile 423,140 Thlr.

30) Glasgow-Paisley-Ayr, 8,6 Meilen lang, à Meile 632,712 Thlr. Viaduct und Tunnel.

31) Glasgow-Paisley und Greenock, 3,3 Meilen lang, ohne die mit der vorhergehenden gemeinschaftlichen 1,5 Meile langen Strecke, à Meile 808,113 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten, 2 Tunnels und 2 Viaducte.

32) Grand-Junction, von Birmingham nach Warrington, 17,7 Meilen lang, à Meile 727,340 Thlr.; 2 Tunnels und 3 Viaducte.

33) Great-North of England, Newcastle-York (Hoob-Moor-Darlington), 9,6 Meilen lang, à Meile 695,926 Thlr. Von den vielen Projecten einer Eisenbahnverbindung zwischen London und Edinburgh sind die der Ausführung am nächsten gebrachten: London, Cam-

5) *Bazaine* et *Chaperon*, Chemins de fer de l'Alsace, ouvrage formant un traité complet et pratique de la construction des chemins de fer. Avec 70 planches. (Paris 1844.) 6) *Simms*, Public Works of Great Britain etc. (London 1838.) *Wishaw*, The Railways of Great Britain and Ireland. (London 1840.) *Bineau*, Chemins de Fer d'Angleterre. (Paris 1840.)

Digitized by Google

bridge, Lincoln, York (von wo bereits Eisenbahn bis Newcastle), Newcastle, Edinburgh und London (bis Lancaster auf bereits vorhandenen Bahnen), Lancaster, Carlisle, Glasgow, Edinburgh.

34) Great-Western, von London nach Bristol, 25,16 Meilen lang, à Meile 1,637,718 Thlr. Große Terrainschwierigkeiten, 8 Tunnels und 2 bedeutende Viaducte.

35) Hartlepool, 3,2 Meilen lang, à Meile 1,157,521 Thlr.

36) Harwich-Bahn, projectirte Verlängerung der Eastern-Counties-Bahn von Colchester nach Harwich, 4 Meilen lang.

37) Hastings-Rye und Tenderden-Bahn, Zweigbahn der South-Eastern-Bahn, in welche sie bei Headcorn mündet, 5,3 Meilen lang.

38) Hull-Selby, 6,5 Meilen lang, à Meile 618,461 Thlr.

39) Lancaster-Preston, 4,34 Meilen lang, à Meile 625,200 Thlr. Einige bedeutende Erdarbeiten; 2 Viaducte.

40) Leeds-Selby, 4,3 Meilen lang, à Meile 529,770 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten und ein Tunnel.

41) Leicester-Swanington, 3,4 Meilen lang, à Meile 251,290 Thlr. Viele stark geneigte Ebenen mit stehenden Maschinen und einem Tunnel.

42) Liverpool-Manchester, 6,57 Meilen lang, à Meile 1,435,000 Thlr. Große Terrainschwierigkeiten; 3 Tunnels.

43) London-Blackwall, 0,75 Meile lang, à Meile 8,785,745 Thlr. Außergewöhnliche Terrainschwierigkeiten; Viaduct von 12,060 Fuß Länge, auf Pfeilern von 10 Fuß Höhe und Bogen von 30 Fuß Spannung; bewegende Kraft zwei stehende Maschinen an jedem Ende, von resp. 115 und 75 Pferdekraft. Führt über einen Theil von London hin.

44) London-Birmingham, 24,05 Meilen lang, à Meile 1,583,980 Thlr. Sehr kostbare Erdarbeiten; 7 Tunnels, 4 Viaducte. Es werden auch Zweigbahnen 1) nach Warwick und Lancaster, an welcher bereits gebaut wird, und 2) nach Northampton und Peterborough angelegt.

45) London-Brighton, 9,1 Meilen lang, ohne die mit den London-Greenwich- und London-Croydon-Bahnen gemeinschaftlichen 9,25 englischen (2 teutschen) Meilen. Kosten der Meilen 1,214,835 Thlr. Sehr schwierige Erdarbeiten; 5 Tunnels, 3 Viaducte.

46) London-Croydon, 2,2 Meilen lang, à Meile 1,873,440 Thlr. Sehr schwierige und theure Erdarbeiten; 2 Viaducte; 1,7 englische Meile gemeinschaftlich mit der folgenden Bahn.

47) London-Greenwich, 0,8 Meile lang, à Meile 5,862,500 Thlr. Die ganze Bahn ist ein Viaduct von 20 Fuß Höhe, welcher auf 878 Bogen mit 18 Fuß Höhe Spannung ruht und über einen Theil von London hinführt.

48) London-South-Western (Southampton), ohne die Zweigbahn nach Gosport, 16,4 Meilen lang, à Meile 976,534 Thlr. Sehr schwieriges Terrain; 4 Tunnels, von denen 2 sehr lang; gemeinschaftlicher Bahnhof mit der Brighton- und Croydon-Bahn.

49) Manchester-Birmingham (Crewe), 6,3 Meilen lang, à Meile 2,040,000 Thlr. Sehr große Erdarbeiten; 2 Viaducte, von denen einer 2179 Fuß lang und 111 Fuß hoch ist.

50) Manchester-Bolton, 2,15 Meilen lang, à Meile 1,869,767 Thlr. Hohe Landpreise und bedeutende Erdarbeiten.

51) Manchester-Leeds, mündet bei Normanby in die North-Midland-Bahn, 10,7 Meilen lang, à Meile 2,064,000 Thlr.; 8 Tunnels, von denen einer 8580 Fuß lang ist; 5 Viaducte.

52) Midland-Counties (Rugby-Derby auf der Straße von London nach Birmingham), 10,3 Meilen lang, à Meile 818,187 Thlr. Schwieriges Terrain; 4 Viaducte, 3 kleine Tunnels.

53) Newcastle-Carlisle, 13,3 Meilen lang, à Meile 478,571 Thlr. Einige erhebliche Erdarbeiten; 2 Viaducte.

54) Newcastle-Darlington, ist in der Ausführung begriffen.

55) Newcastle-North-Shields, 1,5 Meile lang, à Meile 1,072,000 Thlr. Schwierige Erdarbeit; Tunnel.

56) Northern-Eastern, von Stratford nach Hockerhill, 6,2 Meilen lang, à Meile 486,290 Thlr. Ist erst theilweise im Betriebe.

57) North-Midland, von Derby nach Leeds, mit Zweigbahn nach Sheffield, 15,5 Meilen lang, à Meile 1,139,407 Thlr. Sehr kostbare Erdarbeiten; 7 Tunnels und 3 große Viaducte.

58) North-Union, von Preston nach Parkside, 5,3 Meilen lang, à Meile 731,857 Thlr.

59) Nordbritische Eisenbahn, von Edinburgh über Dunbar nach Berwick am Tweed, der nördlichsten Stadt in England, 12,2 Meilen lang. Project.

60) Paisley-Renfrew, 0,65 Meile lang, à Meile 309,230 Thlr.

61) Preston-Wyre, 4,2 Meilen lang, à Meile 539,064 Thlr.

62) Plymouth, Dewenport und Exeter, Project.

63) Sheffield-Chesterfield-Junction, zur Verbindung der Sheffield-Manchester- mit der North-Midland-Bahn. Project.

64) Sheffield-Manchester, 8,7 Meilen lang. Wird Ende dieses Jahres in Betrieb kommen.

65) Sheffield-Roterham, 1,12 Meile lang, à Meile 1,196,428 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten.

66) Slamannan, 2,7 Meilen lang, à Meile 710,185 Thlr. Viel Moorgrund; geneigte Ebene mit stehender Maschine.

67) South-Eastern, von London nach Dover, 14,2 Meilen lang, à Meile 952,000 Thlr. Bedeutende Erdarbeiten; 4 Tunnels, wovon zwei sehr lang; gemeinschaftlicher Bahnhof mit der Brighton- und Croydon-Bahn.

68) Stockton-Darlington, 5,4 Meilen lang,

Digitized by Google

à Meile 209,375 Thlr. Bedeutende Steigungen mit stehender Maschine; Curven mit geringem Halbmesser. Die erste englische Eisenbahn mit Personentransport.

69) Stockton-Hartlepool, 1,7 Meile lang, à Meile 364,558 Thlr.; Viaduct von 92 Bogen.

70) Thames-Haven, 5,8 Meilen lang, à Meile 520,000 Thlr.

71) Ulster oder Belfast-Armagh, 7,7 Meilen lang, à Meile 434,297 Thlr. Schwierige Erdarbeiten.

72) West-London, wird im Frühjahre 1844 eröffnet werden.

73) Whitby-Pickering, 5 Meilen lang, à Meile 180,900 Thlr. Pferdebetrieb; Steigungen.

74) York-North-Midland oder York-Methby, nebst Zweigbahnen, 5,86 Meilen lang, à Meile 686,000 Thaler.

75) Yarmouth-Norwich, wird in diesem Jahre eröffnet werden.

Außerdem sind noch mehre andere Bahnen, theils schon von dem Parlamente genehmigt, theils nur projectirt, um die Genehmigung demnächst einzuholen.

V. In Holland.

1) Amsterdam-Arnheim, 12 Meilen lang, à Meile 437,500 Thlr.

2) Amsterdam-Rotterdam, 11⅛ Meilen lang, à Meile 437,500 Thlr. Ist erst bis zum Haag, d. h. auf einer Strecke von 8¼ Meilen, im Betriebe.

VI. In Italien.

1) Chambery-Genf, projectirt.

2) Florenz-Livorno, Strada Leopolda, 12,4 Meilen lang, à Meile 240,700 Thlr. Bedeutende Brücken und zwei Tunnels. Der Bau dieser Bahn wird mit Eifer betrieben und wird dieselbe in diesem Jahre theilweise im Betrieb kommen.

3) Lucca-Pisa, 3 Meilen lang. Wird nächstens in Angriff genommen werden.

4) Mailand-Monza, 2,5 Meilen lang, à Meile 337,600 Thlr.

5) Monza-Bergamo, projectirt.

6) Neapel-Nocera-Castellamare, 4 Meilen lang, à Meile 854,250 Thlr. Bis Caserta eröffnet.

7) Venedig-Mailand (lombardisch-venetianische Bahn), 39,25 Meilen lang, à Meile 331,154 Thlr. Die Arbeiten an dieser großartigen Bahn werden thätig betrieben.

VII. In Ungarn.

Presburg-Tirnau, 6,6 Meilen lang, à Meile 67,333 Thlr. Pferdebetrieb.

VIII. In Polen.

Warschau-Wien, 43 Meilen lang, à Meile 80,700 Thlr.; soll auf Staatskosten ausgeführt werden.

IX. In Rußland.

1) St. Petersburg-Zarskoje-Selo, Pawlowsk, 3,6 Meilen lang, à Meile 730,000 Thlr. Bedeutende Bauwerke.

2) St. Petersburg-Moskau, 90 Meilen lang, à Meile 592,000 Thlr. Der Bau dieser Bahn macht nur langsame Fortschritte.

Sehr viele und sehr ausgedehnte Eisenbahnen findet man in den nordamerikanischen Freistaaten; allein es würde uns zu weit führen, sie hier namhaft zu machen, weshalb wir auf folgende specielle Werke darüber verweisen: Pouffin, Die amerikanischen Eisenbahnen u. s. w. Aus dem Franz. von Lehritter. (Regensburg 1837.) v. Gerstner, Die innern Communicationen der vereinigten Staaten. (Wien 1842.) *Chevalier*, Histoire et Description des Voies de Communication aux États-Unis. (Paris 1840.) v. Reden's weiter unten citirtes Werk.

Schließlich führen wir noch einige wichtige allgemeine Werke über Eisenbahnen, zur weitern Belehrung über diesen Gegenstand, auf: Rühlmann, Leichtfaßlicher Unterricht über das gesammte Eisenbahnwesen. Mit 57 Abbild. (Prag 1842.) Armengaud, Das Eisenbahnwesen ꝛc. Aus dem Franz. von Hartmann. Bis jetzt 6 Hefte mit 44 gr. lith. Tafeln. (Weimar 1840—1843.) Wood, Prakt. Handbuch der Eisenbahnkunde ꝛc. Aus dem Engl. von Hartmann. (Braunschweig 1839.) Zimpel, Das Eisenbahnwesen ꝛc. Mit 8 gr. Tafeln. (Wien 1840.) *Seguin*, De l'Influence des Chemins de fer et de l'art de les tracer et de les construire. (Paris 1839.) v. Reden, Die Eisenbahnen in Europa und Amerika. 1. Th. Die Eisenbahnen Teutschlands. (Berlin 1843.) 2. Th. Die Eisenbahnen außerhalb Teutschlands und in Amerika. (Ebendas. 1844.) *Tourneux*, Encyclopédie des Chemins de fer et des Machines à vapeur. (Paris 1844.) Pambour, Theor.-prakt. Handbuch über Dampfwagen ꝛc. Nach der zweiten franz. Originalauflage von Schunse. (Braunschweig 1841). *Perdonnet* et *Polonceau*, Portefeuille de l'Ingenieur des Chemins de fer. Bis jetzt 10 Lieferungen. (Paris 1843—1844.) (*Hartmann.*)

EISTHALER SPITZE, welche auch der schwarze Seethurm genannt wird, nächst der Lomnitza die höchste Bergspitze des hohen Tatragebirges der ungarischen Karpathen, welche sich im unterkarpathischen Gerichtsstuhle (Bezirke, Processus) der zipser Gespanschaft im Kreise jenseit der Theiß Oberungarns, im Süden des schwarzen See's, über die amphitheatralisch aufgethürmten mächtigen Bergmassen des Hauptrückens zu einer Höhe von mehr als 8100 Fuß erhebt und in ernster Majestät sein Granithaupt dem verwitternden Einfluß der dasselbe umspielenden Lüfte preis gibt. Ringsum ist schauerliche Wildniß. Kein Laut unterbricht die Grabesstille dieser Einöde, die eine der höchsten Partien des ganzen Tatragebirges ist. Von der hohen eisthaler Spitze ziehen sich die hinteren Eisthäler in nördlicher Richtung bis gegen das in einer schauerlichen Wildniß liegende Wasserbecken des schwarzen See's, welches meistentheils den ganzen Sommer hindurch mit Eis belegt bleibt, herab, und an beiden Seiten derselben stürzen sich rauschende Wasserfälle von höheren, tief eingeschnittenen Bergthälern in die Tiefe. Sie sind nach Wohlenberg mit eigentlichen Gletschern an-

Digitized by Google

gefüllt, nach Andern beherbergen sie hingegen blos sogenannte Schnee- und Eisgruben, die aber gewiß mit mehren kleineren Resen des salzburgischen Pongaues die größte Ähnlichkeit haben; denn die in ihnen angehäuften Schnee- und Eismassen tragen nach Sydow*) einen schwarzen erdigen Überzug, haben große Borsten oder Spalten und in diesen eine spangrüne oder grünlich-blaue Farbe. Unter ihnen hört man Wasser rauschen. — Auf der jenseitigen oder südlichen Senkung der eisthaler Spitze liegen die vorderen Eisthäler, die enge, mit ewigem Schnee und Eis angefüllte, Bergschluchten sind, an deren Fuß in nicht hohen Staffeln die sogenannten fünf Seen über einander liegen. (*G. F. Schreiner.*)

ELASTICITÄT (Federkraft, Schnellkraft, Spannkraft), ist die Eigenschaft der Körper, ihre ursprüngliche Gestalt wieder anzunehmen, wenn dieselbe durch eine äußere Einwirkung verändert war, wobei es ganz unwesentlich ist, ob die Theile des Körpers durch Ausdehnen, Zusammendrücken, Biegen oder Drehen in ihrer Lage gestört sind. So heißt die Luft elastisch, weil sie einen so großen Raum einnimmt, als sie künstlich einzunehmen veranlaßt ist, jedoch in ihr früheres Volumen zurückkehrt, sobald diese Veranlassung aufhört; so auch das gummi elasticum, welches nach einer vier- bis achtfachen Ausdehnung seinen vorigen Raum wieder einnimmt. In gleicher Weise reden wir von Elasticität dieser Körper, wenn sie zusammengedrückt, nach Aufhebung des Druckes in die frühere Gestalt zurückkehren. Dasselbe zeigt sich an gebogenen Stahlfedern, gespannten Darmsaiten ꝛc., nur daß bei diesen mehr eine Veränderung in der Lage der einzelnen Körpertheile zuvor eingetreten war.

Für diese verschiedenen Äußerungen der Elasticität war man bemüht, auch bezeichnende Namen einzuführen, sodaß man jetzt von Elasticität bei festen Körpern, von Expansibilität bei luftförmigen redet, die erstere auch wol absolute Elasticität, die andere specifische oder permanente nennt.

Die Eigenschaft der Elasticität findet sich fast an allen Körpern, wenn auch in verschiedenem Grade, und bei manchen so gering, daß sie kaum bemerkbar ist. Vollkommen elastisch würde ein Körper sein, der nach jeder nur möglichen Veränderung der Theile seine Gestalt behaupten würde; hier lehrt aber die Erfahrung, daß die Elasticität geschwächt wird, wenn die einwirkende Kraft eine gewisse Grenze übersteigt, oder auch, wenn die elastische Kraft oft in Thätigkeit gesetzt wird. Daher sind die Körper, wenn wir nicht etwa die Flüssigkeiten ausnehmen wollen, unvollkommen elastisch. Die Federkraft einzelner Materien ist sehr versteckt; so war es lange Zeit Streitfrage, ob man dem Wasser diese Eigenschaft zuschreiben dürfe. Es prallen die schief aufgeworfenen Körper unter demselben Winkel von der Oberfläche desselben zurück, es setzt sich in demselben der Schall fort, und dennoch konnte nicht erwiesen werden, daß sein Volumen in einen kleinern Raum sich zusammendrängen läßt, bis Örstedt durch eine sinnreiche Maschine dies dargethan hat. Er füllte eine

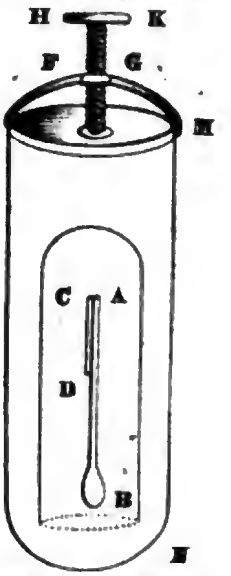

Glasröhre A B, welche nach Unten sich erweiterte, mit Wasser, das in derselben abgeschlossen werden konnte, und versah die Röhre mit einem Manometer C D, einem oben geschlossenen und unten offenen, von Luft gefüllten Glasrohre. Diese Vorrichtung brachte er in einen großen Glascylinder, der ebenfalls mit Wasser gefüllt war und eine oben befestigte Schraube hatte, sodaß deren Stempel auf die obere Wasserfläche drückte. Durch Eintreiben der Schraube konnte nun die Verminderung des Volumens abgesehen werden. Hiernach ergab sich, daß bei einem Atmosphärendruck das Wasser um 0,000045 seines Volumens verringert wurde; ferner daß bis zu 70 Atmosphären die Zusammendrückbarkeit den Kräften proportional bleibt, sodaß 10000 Atmosphären nöthig wären, um das Wasser bis zur Hälfte seines Umfanges zusammenzubringen. Ähnliche Resultate haben sich für die Volumenveränderung anderer Flüssigkeiten ergeben, aber stets kehrten dieselben nach Aufhebung des Drucks zu ihrer früheren Größe zurück.

So schwierig sich nun die Elasticität mancher Körper nachweisen läßt, um so leichter zeigt sie sich bei andern. Läßt man z. B. eine Elfenbeinkugel auf eine ebene geschwärzte Marmorplatte fallen, so wird, vermöge der Zusammendrückung, ein viel größerer Theil die Platte berührt haben, als bei gewöhnlicher Berührung möglich ist. — Wie schon erwähnt, läßt sich die elastische Kraft eines Körpers nur auf einen bestimmten Grad spannen; wird derselbe überschritten, so ist auch die Kraft geschwächt. Die größte jener Kräfte, für welche ein Körper noch vollkommen elastisch ist, bestimmt die Größe der Elasticität und die Größe der Dehnung, welche er durch sie erleidet, die Elasticitätsgrenze. Hierbei wird allgemein angenommen, was durch Versuche von s'Gravesande bestätigt ist, daß innerhalb der Elasticitätsgrenze die Deh-

*) s. Bemerkungen auf einer Reise im J. 1827 durch die Beskiden über Krakau und Wieliczka nach den Centralkarpathen, als Beitrag zur Charakteristik dieser Gebirgsgegenden und ihrer Bewohner. Von Albrecht von Sydow. (Berlin 1830.) S. 117. 225. 269.

Digitized by Google

nung der Größe der angewandten Kraft proportional ist. Den Quotient der Kraft und der Grenze nennt Y. Young (Lectures I, 137) den Elasticitätsmodulus, und zeigte durch Rechnung, daß sich diese Zahl x zu dem Gewichte p eines drückenden Körpers verhalte wie die Länge l des geänderten Körpers zur Verkürzung c, oder es ist $x = \frac{pl}{c}$; wenn $l = 1$, so ist $x = \frac{p}{c}$ der genannte Quotient. Dies Verhältniß der Dehnung und Compression innerhalb der Elasticitätsgrenze zu den wirkenden Kräften ist durch mannichfache Versuche erforscht. Entweder bediente man sich Metallsaiten, die durch Gewichte angespannt wurden, oder zusammengedrückter Metallfedern, Kugeln von Elfenbein und Metall, wofür besonders sich verdient gemacht haben v. s'Gravesande, Coulomb, Lagerhjelm (Versuche über Dichtigkeit, Elasticität. [Nürnberg 1829.]).

Sobald die Elasticitätsgrenze, welche ein Körper hat, überschritten ist, ändert sich auch der innere Zusammenhang der Theile, und eine neue Elasticitätsgrenze tritt ein, oder es folgt eine Trennung seiner Materie; hiernach nennt man die Körper entweder dehnbar oder spröde, wobei die Bezeichnungen weich und hart auf die Größe der Kraft, welche eine Formveränderung veranlaßt, sich beziehen. Dehnbarkeit und Sprödigkeit scheinen vielfach durch Temperatur bedingt zu sein, welches besonders am Glase sich zeigt, das durch schnelle Abkühlung eine auffallende Spannung erhält (Bologneserflaschen, Glastropfen). Bei den Metallen spricht man in dieser Beziehung von Hämmerbarkeit und ordnet sie hiernach in der Reihe: Blei, Zinn, Gold, Zink, Silber, Kupfer, Platin, Eisen. Die Trennung der Körpertheile wird verschieden bezeichnet; man spricht von Zerreißen, Zerdrehen, Zerdrücken, und nimmt hierbei als Maß diejenige Kraft an, welche eben im Stande ist, eine Theilung zu veranlassen. Hierüber bestehen vielfache Versuche (Gerstner, Mechanik. 1. Bd.) mit Metallen, Holzarten, Stricken, bei welchen letztern auch noch die Art ihres Zusammendrehens berücksichtigt ist, die schon eine Spannung der Theile verursacht, sodaß man ermittelte, sie nicht über ⅙ der Abnahme ihrer ursprünglichen Länge fortzusetzen. Wirkte eine Kraft längere Zeit auf einen elastischen Körper ein, so wird die Dimension desselben Anfangs nach dem angedeuteten Gesetze vergrößert, aber es erfolgt nach einiger Zeit noch eine geringe Änderung; bei Aufhebung der Kraft zieht er sich schnell zusammen, welches der Spannkraft nach den Dimensionen entspricht, die er zuletzt hatte; nach einiger Zeit folgt noch eine langsame Zusammenziehung, aber die ursprüngliche Dimension nimmt er nicht wieder ein; Letzteres nennt man elastische Nachwirkung. Gauß leitet aus seinen Messungen hierüber das Gesetz ab, daß der Rest der Verlängerung oder Verkürzung, der von einem Augenblicke an noch zu erwarten ist, der bis zu diesem Augenblicke verflossenen von einem bestimmten Momente an zu rechnenden Zeit umgekehrt proportional sei. Aus dieser Erscheinung läßt sich auch das Höhersteigen des Nullpunktes bei ausgekochten Quecksilberthermometern mit dünnen Kugeln ableiten. Die Versuche, welche Weber mit Coconfäden gemacht hat, führten ihn auf das Gesetz, daß die elastische Nachwirkung für gleiche Spannungsunterschiede gleich sei. Diese Kraft scheint auch bei der Oscillation der elastischen Körper thätig zu sein, denn auffallend vermindern sich die Schwingungsbogen bei einigen schneller, als bei andern, unter sonst gleichen Bedingungen, sodaß nicht der Widerstand der Luft etwa die Ursache sein könnte (s. P. A. 34. p. 254).

Man ist vielfach bemüht gewesen, den Grund der Elasticität nachzusuchen, um die Erscheinungen in einen bestimmten Zusammenhang zu bringen. Eine der ältesten Ansichten war, daß die in den Poren eingeschlossene Luft nach Aufhebung des Drucks die frühere Form herzustellen strebe, wogegen aber die Versuche im luftleeren Raume aufs Bestimmteste Zeugniß ablegten, sodaß Cartesius den Körpern einen Äther zuschrieb, durch dessen Wirksamkeit die Erscheinung erfolgen sollte. Die dynamische Ansicht Kant's veranlaßte die Erklärung, daß die Natur sich bestrebe, die Theile der Körper nicht in zu nahe Verbindung treten zu lassen. Am ausführlichsten hat Biot die Ansicht dargethan, welcher man auch jetzt allgemein folgt, daß die Elasticität als eine Folge der veränderten Lage der Elemente eines Körpers anzusehen sei; denn selbst bei festen Körpern können die Bestandtheile durch äußere mechanische Gewalt, ohne Aufhebung der Cohäsion, einander veränderte Seiten zuwenden. Hiernach sieht man sich genöthigt, eine Molecularanziehung der Körper gelten zu lassen; deren beide durch vielfache Beobachtung bestätigten Grundgesetze sind, daß sie von der Natur der kleinsten Theile und ihrer Temperatur abhange, und daß sie wol in die Entfernung wirkt, aber mit wachsender Distanz abnimmt und bei unmerklich größerer schon als ganz verschwunden anzunehmen ist; dabei kann aber ein einzelnes Theilchen auf mehre benachbarte ohne verringerte Intensität wirken. Diese Ansicht mit den beiden angeführten Gesetzen hat wenigstens für die Berechnung eine sichere Grundlage gegeben.

Die Federkraft findet viel Anwendung und ist in der Mechanik von großer Wichtigkeit. Durch sie erfolgt das Abprallen der Körper beim Stoß; sie dient als Mittel zur schnellen Fortbewegung anderer Körper, z. B. am gespannten Bogen; auf ihr beruht die Schwingung der Saiten u. s. w., überhaupt diejenige Oscillation, die bei einer gewissen Schnelligkeit der Wiederholung Töne hervorbringt. Viele Vorrichtungen und Instrumente, wie Schlösser, Taschenuhren, Federwage, Dynamometer von Regnier u. s. w., beruhen auf Elasticität, sowie auch die Drehwage von Coulomb, welche zur Messung elektrischer und magnetischer Kräfte dient, indem man den Satz dabei gelten läßt, daß die Kräfte, durch welche ein oben befestigter Draht an seinem untern Ende um die Axe gedreht wird, sich verhalten, wie die Drehungsbogen. Bei der mannichfachen Anwendung ist man daher bemüht gewesen, die Elasticität zu vergrößern durch mechanische und chemische Veränderung der Bestandtheile, sowie in gewissen Metallcompositionen, beim Härten des Stahls, durch kaltes Hämmern des Kupfers u. s. w. Eine der

Digitized by Google

größesten Anwendungen der Elasticität ist aber die der Gasarten und Dämpfe, deren Kraft bei Maschinen, Dampfwagen von ungemeinem Nutzen ist. (*Bernhardt.*)

ELECTIO FORI. Zu Folge der bekannten Rechtsregel: Actor sequitur forum rei, ist der Kläger verbunden, seinen Anspruch vor dem Gerichte geltend zu machen, welches in Bezug auf den Beklagten competent ist, d. h. welchem der Beklagte nach seinen persönlichen oder Besitzverhältnissen gesetzlich untergeordnet ist. Den Maßstab für diese Unterordnung leitet das Gesetz aus sehr verschiedenartigen Beziehungen ab; indessen wird dadurch doch die freie Wahl des Gerichtsstandes durch die streitenden Parteien selbst nicht ganz unmöglich gemacht, vielmehr kann sie in gewissen Fällen recht wohl eintreten, und man spricht dann von einer Jurisdictio prorogata. Sie findet jedoch nur statt: 1) in solchen Sachen, die nicht durch ein besonderes Privilegium an einen bestimmten Richter gewiesen sind; welches Letztere z. B. mit den Lehnssachen, akademischen Disciplinarsachen u. s. w. der Fall ist. 2) Es kann dabei nur auf solche Richter provocirt werden, welche nicht, vermöge eines Privilegiums, nur über eine bestimmte befreite Classe von Personen oder Sachen richterliche Auctorität haben. 3) Können dabei nur solche Richter in Betracht kommen, welche demselben Lande angehören, worin der prorogirende Beklagte Unterthan ist.

Zunächst stützt sich die Erwählung eines an sich gesetzlich nicht competenten Richters auf einen ausdrücklichen vorausgehenden, allgemeinen oder besondern Vertrag der Parteien: es kann aber der Wille, die Entscheidung eines solchen Richters gelten lassen zu wollen, auch aus concludenten Handlungen gefolgert werden; nämlich theils daraus, daß der Kläger bei einem sonst nicht zuständigen Richter absichtlich seine Klage anbringt, und die Erlassung der Ladung an den Beklagten bewirkt, während der Beklagte seinerseits sich auch wieder absichtlich hierauf einläßt; theils daraus, daß, vermöge einer fictio juris, die Anstellung einer Klage vor einem bestimmten Gerichte die Verbindlichkeit bewirkt, ebendieses Gericht als competent im Betreff einer vor demselben von der Gegenpartei angestellten Wiederklage anzunehmen *).

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

ELECTIO PER COMPROMISSUM. Im Bezug auf die Art und Weise, wie ein Rechtsstreit durch einen erwählten Schiedsrichter geschlichtet werden kann, macht sich nach römischem Rechte besonders das Compromissum bemerkbar. Dies war bei den Römern ein, in Form einer Stipulation abgeschlossener, Vergleich, wonach beide interessirte Theile, unter Bestimmung einer Conventionalstrafe, sich zur strengen Erfüllung der nachherigen Entscheidung des erwählten Schiedsrichters verpflichteten. Die Conventionalstrafe spielte hierbei eine so wichtige Rolle, daß auch der Arbiter selbst sie leisten mußte, wenn er nicht fest an der Erfüllung seines einmal gethanen Ausspruchs hielt. Dabei wurde aber natürlich vorausgesetzt: 1) bei den Parteien selbst freie facultas transigendi et alienandi im Bezug auf ihr Vermögen; 2) bei dem Arbiter gehörige Kenntniß, um eine wirklich juristische Sache entscheiden zu können; 3) im Bezug auf die Sache selbst, daß diese überhaupt Gegenstand eines Vergleiches sein durfte. Unter diesen Bedingungen konnte nun auch irgend eine Wahl per Compromissum festgestellt, d. h. dem Ausspruche eines Arbiter überlassen werden.

Indessen kennt das neuere Recht auch eine weniger förmliche Art des Compromisses, wobei Letzteres überhaupt als Verabredung betrachtet, und in der Art und Weise eines Vergleichs meistens auf Rücksichten der Billigkeit, in Abweichung vom strengen Rechte gestützt wird; häufig, um gewisse Formalitäten abzukürzen, wie z. B. processualische Termine und ähnliche Verhandlungen. Die Praxis kennt hier nur die Beschränkung, daß nicht über Criminalsachen, Ehesachen und solche Angelegenheiten, die in das Gebiet der executiven Gewalt eingreifen, wie z. B. die restitutio in integrum, compromittirt werden dürfe, und erlaubt sogar, daß die Parteien auf den Ausspruch des judex ordinarius compromittiren, was nach römischem Rechte verboten war; sowie andererseits die Erlaubniß, Angelegenheiten von freier Wahl durch veranlaßte, compromissarische Entscheidung eines Schiedsrichters feststellen zu lassen, und so die Parteien des Selbstausspruches zu überheben, für alle Fälle angenommen werden darf, wo ein ausdrückliches Specialgesetz nicht entgegensteht *). (*Emil Ferdinand Vogel.*)

ELEKTROCHEMISMUS. Lange Zeit hatte man schon mit der Volta'schen Säule experimentirt, ehe man daran dachte, daß hierbei ein chemischer Proceß mitwirke. Zwar war von Einzelnen immer vermuthungsweise die Ansicht ausgesprochen, daß hier eine noch unbekannte Kraft mitwirke, zumal die Verbindung heterogener Metalle mit gesäuerten Substanzen eine viel kräftigere Wirkung der Elektricität herbeiführte. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um von Chemismus der Säule zu reden, und solcher trat ein mit der so wichtigen und höchst lehrreichen

*) Vergl. hierzu: *G. C. Winter*, De electione fori (Altorf 1725. 4.) und *A. C. Stockmann*, De jurisdictione prorogata (Leipzig 1777. 4.); ingleichen *J. A. Bach* — resp. *J. S. Krüger* — De prorogatione jurisdictionis (Leipzig 1756. 4.), und rücksichtlich der electio fori bei dem früheren teutschen Reichsgerichtsprocesse: *S. P. Hiepe*, De electione fori inter summa imperii tribunalia pacto inter Status Rom. Imp. litigantes in perpetuum non definienda. (Göttingen 1792. 4.)

*) Vergl. hierzu den Pandektentitel: De receptis, qui arbitrium receperunt, ut sententiam dicant (IV, 8), und den Titel des Coder: De receptis arbitris (II, 56). In dem fr. 27. §. 2. D. l. c. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß beide Theile den Ausspruch des gewählten Schiedsrichters (das arbitrium oder sogenannte laudum, weil im mittelalterlichen Latein laudare soviel bedeutete, als consentire und consensum efficere) auch dann anzuerkennen haben, wenn sie dadurch verletzt werden; womit const. 1. 2. 3 und 5. Cod. l. c. völlig übereinstimmt. Die neuere Praxis ist erläutert in der Abhandlung von *J. P. Bucher* — respondente *J. G. L. Wippermann* — De compromissi, recepti atque laudi qualitatibus et effectibus (Rinteln 1797. 4.), sowie früher von *N. L. Lyncker* — resp. *C. H. Wistorp* — De compromisso (Jena 1676. 4.), und von *A. Mylius* — resp. *J. G. Finninger* — De compromisso. (Leipzig 1681. 4.)

Digitized by Google

Entdeckung, daß das Wasser durch Elektricität sich zerlegen und umgekehrt durch dieselbe bilden lasse. Dieser so interessante Versuch, dessen wir weiter hier erwähnen müssen, bahnte den Weg und veranlaßte eine Menge ähnlicher, sodaß sich bald bei den Beobachtern auch die Ansicht als wahrscheinlich geltend machte, „allen chemischen Processen, chemischen Trennungen und Verbindungen liegt jedes Mal Elektricität zum Grunde, indem sie durch ihre Wirkungen die zusammengesetzten Körper trennt und vermöge der den Elementen eigenthümlich angehörenden Elektricität durch gegenseitige Anziehung der einzelnen Theile dieselben bildet." Hierbei war immer die Ansicht beibehalten, nicht allein verschiedenartige Metalle, sondern auch jede zwei verschiedene, in Contact tretende, Körper erregen in sich entgegengesetzte Elektricität. Hiernach war der chemische Proceß, die chemische Affinität, rein eine Folge der elektrischen Thätigkeit, und es bedurfte nur einer genauen Untersuchung des elektrischen Verhaltens der bekannten Elemente der Chemie, um die Entstehung jedes zusammengesetzten Körpers zu erklären. Ehe wir jedoch mehr davon sagen, theilen wir zur nähern Einsicht die Zersetzung des Wassers als Grunderperiment mit.

In einem Gefäße AB (Fig. 1) befinde sich das zu

Fig. 1.

zersetzende Wasser, in welches die Polardrähte C und D einer galvanischen Säule geleitet sind, mit der Vorsicht, daß ihre Enden aus Platin oder einem nicht oxydirbaren Metalle bestehen; über jedem nach Oben gebogenen Drahte kann auch noch eine graduirte, oben geschlossene, mit Wasser gefüllte Röhre aufgestellt sein, um hierdurch die sich entwickelnden Gasarten allein zu erhalten. Sobald die entgegengesetzten Elektricitäten auf das Wasser einzuwirken anfangen, bilden sich an den Polardrähten Gasblasen, und zwar so, daß am + Pole der Säule Sauerstoff, am — Pole dagegen Wasserstoff sich anhäuft, welche Luftarten bei ihrer Entwickelung das Wasser verdrängen und den obern Theil der Röhren einnehmen. Dieser unter allen Modificationen angestellte Versuch hat immer dasselbe Resultat gezeigt und den sichersten Beweis für die Zusammensetzung des Wassers geliefert. Zwar zeigen sich bei dieser Zerlegung einige Abweichungen; denn je weiter die Drähte von einander abstehen, um so schwächer ist der Proceß, was auch eintrifft, wenn sie sich unmittelbar berühren oder verkürzt werden, oder nicht frei in das Wasser eintauchen. Ferner trägt das Verhalten der Metalle zur Elektricität viel bei, ebenso die Größe der Röhren; denn nach den Versuchen von Wilkinson gab eine galvanische Säule fast keine Wirkung, wenn die Polardrähte in eine Röhre geleitet waren, deren Öffnung nur $^1/_{20}$ Zoll betrug. Die Gasentwickelung ist auch verschieden nach den Zusätzen, welche das Wasser erhalten hat; so ist dieselbe größer, wenn man Salpetersäure zusetzt, jedoch darf dies nicht seine Grenze überschreiten. Die sorgsamsten Versuche sind hierüber von Förstemann [1]).

Sobald die Wasserzersetzung bekannt war, bemühte man sich zu zeigen, daß jene Bestandtheile auch wirklich umgekehrt Wasser bilden, indem man sie durch den elektrischen Funken dazu vereinigte, den Gewichtsverlust des Wassers mit dem Gewichte der Gase verglich und das Verhältniß zwischen Wasserstoff und Sauerstoff als 2 : 1 im Wasser erkannte. Auffallend ist, daß sich bei der Zersetzung des Wassers auch Salpetersäure und Ammoniak bildet, namentlich bei solchem, welches viel atmosphärische Luft enthält; dabei ist die Säure immer am + Pole, das Alkali am — Pole. Die Trennung des Wassers erfolgt selbst dann in der angegebenen Weise, wenn dasselbe durch poröse Substanzen getrennt ist. Denn in dem mit

Fig. 2.

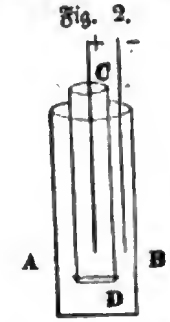

der Flüssigkeit gefüllten Gefäße AB befinde sich ein anderes CD, welches unten durch eine Blase verschlossen ist; in letzterem, sowie im erstern, sei ein Polardraht, so wird die Gasentwickelung vor sich gehen. Bei der Zerlegung scheint also ein ununterbrochener Zusammenhang der Substanz nöthig zu sein, und hiermit ergibt sich eine leichtere Einsicht in die Wanderung der Bestandtheile der zusammengesetzten Körper, indem nämlich jeder Pol den ihm zukommenden Körper anzieht und den andern abstößt. Es konnte nicht fehlen, daß dieser so höchst wichtige Versuch vielfach anregte, auch die Wirkung der Volta'schen Säule für andere Körper zu erforschen, und es sind auf dieselbe Weise eine Menge anderer entstanden, welche in der Chemie noch jetzt von hoher Bedeutung sind. Am meisten verdanken wir hier den Versuchen von Davy, welcher Säuren, Salze u. s. w. zerlegte, und zwar zeigten sich, wie schon bemerkt, immer die Säuren am + Pole, die Alkalien am — Pole. Davy leitete hierbei oft nicht die Enden der Polardrähte in die zu zersetzenden Substanzen, sondern in Wassergefäße, welche durch Asbestfasern oder durch wollene Fäden mit dem Gefäße in Verbindung standen, das den zu zerlegenden Körper enthielt, und dennoch zeigten sich die zersetzten Stoffe in den Gefäßen, wo die Polardrähte waren. Denn war auf der einen Seite eine Salzauflösung, auf der andern destillirtes Wasser, so sammelte sich in diesem, wenn der + Draht hineinreichte, jedesmal die Säure, und wenn der — Draht hineinging, die Base an, und in dem andern Gefäße fand sich der entgegengesetzte Bestandtheil,

1) Marbach 2. Bd. S. 568.

Digitized by Google

ja in einem Falle sogar, als auf die positive Seite eine wässerige Auflösung von salpetersaurem Silber kam, erschien das Silber auf der ganzen Ausdehnung des Zwischenleiters; ein deutlicher Beweis, daß auch Metallreductionen am + Pole schon beginnen und nicht in allen Fällen durch den Wasserstoff des negativen Poles vermittelt werden. Diesen Zersetzungen und Überführungen kann selbst chemische Verwandtschaft nicht hinderlich sein, ja sogar können zwischentretende und chemisch sich gut verbindende Stoffe nicht eine Vereinigung eingehen, weil die Kraft der Volta'schen Säule überwiegt. Davy hat z. B. gezeigt, daß Salzsäure vom salzsauren Natron und die Salpetersäure vom salpetersauren Kali durch concentrirte alkalische Laugen hindurchgeführt wurden. An den — Pol brachte er destillirtes Wasser, in die Mitte verdünnte Schwefelsäure oder Salpetersäure, und an den + Pol eine Auflösung irgend eines Neutralsalzes, welches etwa Kalk, Natron oder Kali zur Basis hatte; das Alkali ging durch die Säure nach der — Elektricität hinüber. Eine solche überführende Wirkung ist sogar an den Säulen selbst beobachtet, und Metalltheilchen haben sich in einer bestimmten Lage an dem andern gefunden, welche selbst durch den feuchten Leiter hindurchgeführt waren, so fand sich in einer Volta'schen Säule Zink am Kupfer und umgekehrt.

Wenn nun so die Wirkung der Säule eine Gewalt entwickelt, wie wir sie sonst nicht finden, so darf es nicht Wunder nehmen, daß Davy auch Substanzen dadurch zerlegte, von denen man bis dahin meinte, daß es einfache Körper seien. So lernte man die Radicale der Alkalien kennen, Kalium, Natrium u. s. w., und gewann für die chemischen Bestandtheile eine bessere Einsicht. Zugleich aber suchte man, und das ist eben die Grundidee der elektrochemischen Theorie, die Körper zu gruppiren und nach ihrem elektrischen Verhalten einzutheilen in elekropositive und elektronegative Körper, und zwar ging man davon aus, sie nach dem häufigern Erscheinen an dem einen oder andern Pole zu ordnen, indem man ihnen die entgegengesetzte Elektricität zuschrieb. Nach dieser Ordnung steht an dem einen Ende der am meisten positive, am andern der am meisten negative, und von je zwei dieser Reihe, welche mit einander einen zusammengesetzten bilden, begibt sich die dem negativen Ende näher liegende zum + Pole, die der positiven dagegen nähere zum — Pole. Am negativen Ende dieser Tabelle befindet sich der Sauerstoff, am positiven das Kalium. Derselbe Bestandtheil, je nachdem er mit dem einen oder andern verbunden in den zersetzenden Kreis gebracht wird, kann daher ebenso wol am positiven, als am negativen Pole auftreten, wie z. B. wenn Ammoniak der zersetzenden Wirkung der Säule unterworfen wird, von den beiden Bestandtheilen desselben der mehr elektronegative Stickstoff als Stickgas sich am + Pole entbindet, während bei der Zersetzung der Salpetersäure derselbe Stickstoff, welcher relativ gegen den Sauerstoff der elektropositive Bestandtheil ist, am negativen Polardraht entbunden wird. In gleicher Weise erscheint der Schwefel bei Zersetzung der Schwefelsäure am — Pole, dagegen bei der Schwefelleber am + Pole.

Nach Faraday's hierfür eingeführten Terminologie heißen alle durch Elektricität zerlegbare Körper Elektrolyter, und die einfachen Stoffe, die keine Änderung durch dieselben erleiden, mit Ausnahme von Kohle, Phosphor, Stickstoff, Bor und Aluminium, nennt man Jonen.

Diese Zerlegungen lassen sich auch mit der Reibungselektricität ausführen, nur muß die Vorsicht hier angewandt werden, daß kein Funke vorbeischlagen könne.

Neben diesen Zersetzungen, welche in den Körpern vorgehen, zeigen sich auch noch einige bemerkenswerthe Erscheinungen, so die elektrochemischen Figuren, wie sie Nobili entdeckte, wenn er einen Polardraht in eine ebene Metallplatte auslaufen ließ und den andern Pol in einem spitzen Drahte senkrecht darauf leitete. Es bilden sich ringförmige Ablagerungen, besonders schön bei essigsaurem Kupfer mit Salpeter gemischt; der Strom selbst darf nur schwach sein. Ferner zeigen sich zwischen den Polen einer Säule auffallende elektrochemische Bewegungen, wenn Quecksilber mit Schwefelsäure übergossen ist und die Platindrähte in letztere eintauchen, ohne das Quecksilber zu berühren; die Bewegungen ändern sich dabei mannichfach.

Bei diesen elektrochemischen Äußerungen der Säule ist aber wohl zu beachten, daß nicht alle frei werdende Stoffe unmittelbar Resultate derselben sind, sondern manche derselben werden erst durch Wirkung der primär ausgeschiedenen Substanzen auf den Polardraht und auf die im Elektrolyte enthaltenen Bestandtheile erzeugt, und sind demnach secundäre Zersetzungsproducte. So ist das Blei, welches aus essigsaurem Blei ausgeschieden wird, ein secundäres Product, entstanden durch die reducirende Kraft des Wasserstoffes, welchen das Wasser der Essigsäure liefert. Diese Erscheinung hat in neuerer Zeit Anlaß zur Galvanoplastik gegeben.

Durch die Anordnung der Elemente nach ihrem Auftreten an den verschiedenen Polen glaubte man einen Zusammenhang für die Chemie herbeiführen zu können, ja sogar die chemischen Processe, welche früher als Affinitätsgrade galten, erklären zu können. Die mit entgegengesetzter Elektricität behafteten Molecule der verschiedenen Substanzen, sagte man, ziehen sich an, wenn sie einander nahe gebracht sind, und die Elektricitäten tauschen sich aus. Als Grund dafür machte man geltend, daß bei chemischen Vereinigungen ein großer Wärmegrad entwickelt würde, und häufig Feuererscheinung sich zeige; dies sei aber ebenso bei dem Austausche der + und — Elektricität. Freilich war hierbei immer die Schwierigkeit, die Art der Vertheilung des elektrischen Zustandes zu übersehen, da überdies ein und dasselbe Element verschiedene Elektricität haben konnte. Man half sich damit, daß jedem Elemente eine doppelte Elektricität, eine Polarität, wie sie am Turmalin sich zeigt, zugeschrieben wurde, und daß bald die eine oder andere hervortrete. So überredend diese Vorstellung sein mag, so fehlen ihr doch bei näherem Eingehen die Gründe; schon weiß man nicht,

Digitized by Google

wie die Körper veranlaßt werden, diese oder jene Elektricität mehr zu zeigen und darin sich zu verändern.

Anfänglich hatte diese Theorie viele Anhänger, namentlich suchten Fechner, Gmelin und Berzelius sie auszubilden. Letzterer sagt: die Elektricität scheint die erste Thätigkeitsursache in der ganzen uns umgebenden Natur zu sein. Alles, was Wirkung der sogenannten Wahlverwandtschaft zu sein scheint, wird nur durch eine in gewissen Körpern stärker als in andern vorhandene elektrische Polarität bewirkt. Wird z. B. die Verbindung AB durch den Körper C zersetzt, der zu A eine größere Verwandtschaft hat als B, so muß C eine größere Intensität von elektrischer Polarität als B haben; hierdurch entsteht vollkommenere Neutralisation zwischen A und C als zwischen A und B, welche von einer so großen Temperaturerhöhung begleitet sein kann, daß Feuer erscheint. Ähnlich ist es mit allen Verbindungen [2]). (*Bernhardt.*)

ELEKTROMAGNETISMUS (Elektrodynamismus, Galvanomagnetismus). Hiermit bezeichnet man den Inbegriff derjenigen Erscheinungen des Magnetismus, welche durch Elektricität hervorgebracht werden. Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war man bemüht, einen Zusammenhang zwischen dem Magnetismus und der Elektricität kennen zu lernen, da beide Kräfte nach demselben Gesetze der Anziehung und Abstoßung sich äußerten; vergebens bemühte man sich, nach der Entdeckung der Volta'schen Säule, magnetische Erscheinungen an ihr wahrzunehmen, bis durch eine zufällige Beobachtung Örstedt im J. 1819 auf den rechten Weg geführt wurde. Dieselbe bestand einfach darin, daß eine Magnetnadel durch einen in der Nähe vorbeigeführten elektrischen Strom aus ihrem Meridian weicht, und erst dann in die frühere Stellung zurückkehrt, wenn der elektrische Strom entfernt ist. Hierbei stellen sich gewisse Gesetze heraus, nach welchen die Erscheinungen erfolgen; um dieselben übersichtlich zu haben, scheint es am besten, die Experimente selbst in der Reihenfolge mitzutheilen, wie sie angestellt wurden, wobei zugleich das Theoretische mitgegeben werden kann.

In Fig. 1 sei SN die Magnetnadel und AB sei der Leitungsdraht eines galvanischen Stromes, sodaß etwa bei A die positive Elektricität eintrete. Alle Abweichungen der Magnetnadel erfolgen nun nach dem Gesetze, „daß wenn ein Beobachter sich in dem elektrischen Strome befindet, indem die positive Elektricität durch seine Füße nach dem Kopfe sich bewegt und er das Gesicht der Magnetnadel zugekehrt hat, immer der Nordpol nach Links ausschlägt." Nach der Annahme in der Figur, wo sich die + E über Süd nach Nord bewegt, würde sich der Nordpol nach Westen wenden, nach Osten dagegen, wenn der Strom umgekehrt würde, sowie er auch nach Oben oder Unten ausschlagen kann, wenn der Strom zur Seite vorbeigeführt wird. Bei allen diesen Bewegungen scheint die Magnetnadel das Bestreben zu haben, sich senkrecht gegen den Strom zu stellen, wenn sonst sie sich frei bewegt, oder der Einfluß des tellurischen Magnetismus möglichst beseitigt ist, wie bei astatischen Nadeln. Durch den Schweigger'schen Multiplicator, welcher nur eine spiralförmige Windung des leitenden Drahtes ist, verstärkt sich die Erscheinung wesentlich, da ein Strom über die Magnetnadel fortgeführt und in entgegengesetzter Richtung unter ihr fortgeleitet einen Ausschlag nach derselben Gegend hin veranlaßt; diese Einrichtung hat viel zu einem günstigern Experimentiren beigetragen. Bald nach dieser so höchst wichtigen Erfahrung über die Abweichung der Magnetnadel stellte Colladon 1826 Versuche mit der Reibungselektricität an, und obwol Anfangs dieselben wenig zufriedenstellend waren, zeigte doch Faraday später, daß dasselbe auch an ihr wahrzunehmen sei, und nicht etwa allein dem Galvanismus angehöre. Bei der Ausweichung der Magnetnadel mußte nun der Schluß natürlich erscheinen, daß vielleicht eine auf den Strom senkrecht wirkende magnetische Kraft dieselbe veranlasse, und daß durch einen solchen elektrischen Strom dem unmagnetischen Eisen Magnetismus mitgetheilt werden könne. Es diene als Beispiel unsere Fig. 1, wo der Nordpol nach Westen hin ausschlägt; er selbst kann dort nur nach dem Gesetze: „ungleiche Pole ziehen sich an, gleiche stoßen sich ab," einen Südmagnetismus suchen, sodaß eine senkrecht gegen den Strom liegende unmagnetische Stahlnadel an diesem Ende Nordmagnetismus bekommt. So sehr auch die Versuche verändert sind, ist diese Erscheinung immer wiedergekehrt, und es hat sich bestätigt, daß der Magnetismus um so bedeutender wurde, je senkrechter die Richtung war, in welcher die Stahlnadeln lagen. Durch die spiralförmigen Windungen des Multiplicators wurde die Kraft noch verstärkt, sodaß auch mit Hilfe der Reibungselektricität durch einen schwachen Funken Stahl magnetisirt wurde, wie dies Ampère zuerst gezeigt hat; nur ist hierbei die Vorsicht anzuwenden, jedesmal die einzelnen Windungen der Spirale, sowie den zu magnetisirenden Stahl, durch Umlegen von Seide zu isoliren. Savary hat bei diesen Erscheinungen einige Abweichungen und auffallende Eigenthümlichkeiten gefunden, so in Betreff des Abstandes der Stahlnadeln, der Stärke ihrer Umhüllung u. s. w. Durch den galvanischen Strom hat man große Elektromagnete gebildet, die ein Gewicht von 500 bis 1000 Pfund getragen haben, indem man hierbei die Vorsicht anwandte, ihnen die Form der Hufeisenmagnete zu geben und sie vielfach mit Spiralen einzuschließen, wie Fig. 2 zeigt, wo das bei C aufgehangene hufförmige Eisen mit einem Multiplicator umgeben ist, dessen Enden bei A und B in Quecksilbergefäße tauchen, die den elektrischen Strom fortführen; die Richtung der einzelnen Windungen des Multiplicators muß dieselbe sein. Das auf diese Weise magnetisirte Eisen hält die Kraft nicht lange an, während der Magnetismus, den ein elektrischer Funke erzeugt, bleibend ist. Über die Art, die besten Elektromagnete zu bilden, hat Dal Negro die mannichfachsten Versuche angestellt, und auch eine Einrichtung angegeben, um die so gebildeten Magnete zur Bewegung einer Maschine zu benutzen; in neuester Zeit ist hierzu ein Apparat von Jacoby in Petersburg erdacht, der auch schon einige günstige Resultate ergeben hat. (*Jacoby*,

2) s. Berzelius, Chemie. 5. Bd.

Digitized by Google

Mémoires sur l'application de l'Electro-Magnétisme au mouvement des machines [Potsdam 1835.]).

Daß senkrecht auf einen elektrischen Strom ein Magnet wirke, war bisher durch die Ausweichung der Magnetnadel und durch das Magnetisiren erwiesen; aber ebenso läßt sich die Gegenwart desselben dadurch erkennen, daß der elektrische Strom, wenn er sonst eine beliebige Bewegung annehmen kann, gegen einen wirklichen Magnet bestimmte Richtungen annimmt, ganz nach dem oben angeführten allgemeinen Gesetze. Am Einfachsten übersehen wir es an der Fig. 3, wo A ein Gefäß mit verdünnter Säure ist, a eine Korkscheibe mit einem Zink- und Kupferstreifen, die außerhalb verbunden nach Unten dagegen in die Flüssigkeit tauchen; der Strom bewegt sich vom Zink zum Kupfer, und nähern wir jetzt einen stärkern Magnet, so stellt sich die geschlossene Kette senkrecht gegen denselben, indem sie von dem Nord- und Südpol, nach dem Gesetze des Magnetismus, angezogen oder abgestoßen wird. Diese Bewegungen eines elektrischen Drahtes können aber auch durch den bloßen Erdmagnetismus erzeugt werden; eine solche elektrische Kette stellt sich dann immer gegen die Axe der Erde senkrecht und parallel mit dem magnetischen Äquator, jedoch immer so, daß nach dem angeführten Gesetze zur Linken der Nordpol einer gewöhnlichen Magnetnadel sich befindet. An der Fig. 4 bewegen sich in A und B zwei freie Spitzen in Quecksilber, welche zugleich die + und — E fortführen, durch den Multiplicator a b, der bei seiner senkrechten Lage durch die freie Bewegung der Spitzen jede Stellung leicht annehmen kann.

Es bedarf einer geringen Überlegung, wenn man die einzelnen Stellungen der Magnetnadel gegen denselben elektrischen Strom vergleicht, um die Einsicht zu gewinnen, daß der Magnet bei durchaus ungehinderter Bewegung um jenen sich zu drehen strebt. Ist A B ein Leitungsdraht von + zu — E und S N die Nadel,

+ A ——— — B
S —— N

, so stellt sich der Nordpol nach Westen, so lange der Strom über ihr fortgeht; rücken wir die Nadel, sodaß sie links neben dem Strome ist, so steigt der Nordpol und bewegt sich in die Höhe; steht die Nadel über dem Strome, so nimmt der Nordpol seine Lage nach Osten, und nimmt endlich eine vierte Hauptrichtung nach Unten an, wenn die Nadel rechts dem Strome zur Seite liegt.

Diese vier Erscheinungen würden erfolgen, wenn der Nordpol das Bestreben zeigte, sich links um den Beobachter, welcher im Strome gedacht wird, zu bewegen, und wirklich erfolgt diese Bewegung. Denn in Fig. 5 sei A ein mit Quecksilber gefülltes Gefäß, in welches ein Polardraht taucht, und N S ein vertical im Quecksilber schwimmender Magnet unten mit einer Platinmasse beschwert; derselbe wird, nach dem angeführten Gesetze, um den Draht rotiren und bei veränderter Richtung des Stromes auch seine Drehung ändern. In ähnlicher Weise tritt dasselbe ein, wenn der Magnet fest ist und der elektrische Strom dagegen sich um denselben bewegt, wie in Fig. 6, wo N S ein Magnet, a b ein bei a beweglicher Polardraht mit der Spitze b in Quecksilber taucht, welches die + E durch den Draht fortleitet. Die Bewegungen lassen sich jedes Mal leicht bestimmen nach der schon öfter angeführten Vorstellung. Unter den so höchst verschiedenartig hierüber angestellten Versuchen müssen wir hier noch des von Barlow angegebenen gedenken, welcher durch einen elektrischen Strom und hufeisenförmigen Magnet ein mit Spitzen versehenes Rad in Bewegung setzt, das nach Fig. 7 bei A in Quecksilber reicht und durch einen Leitungsdraht B einen Strom erhält, der vom Quecksilber aus sich weiter fortsetzt, der Magnet N S schließt mit den beiden Polen das Rad ein.

Nicht weniger interessant ist der Versuch von Ritchie, welcher einen Elektromagneten durch Umkehrung seiner Pole in drehende Bewegung bringt, indem zwischen den Polen eines künstlichen Magnets eine Quecksilberrinne senkrecht unterbrochen die Drähte eines mit einem Multiplicator umgebenen Eisens aufnimmt. Selbst der Erdmagnetismus ist im Stande, einen horizontal schwebenden Leitungsdraht in Rotation zu bringen. Die Bewegungen, welche bisher an den festen Leitern sich zeigten, sind ebenso an den Flüssigkeiten, dem Quecksilber und dem gesäuerten Wasser wahrgenommen, welche zur Fortleitung der Elektricität dienen. Nach diesen kreisförmigen Drehungen mußte sich auch für das Magnetisiren die Ansicht in etwas ändern, da ja den Leitungsdraht gleichsam ganz eine magnetische Atmosphäre einhüllt und er nach seiner ganzen Länge Eisenfeilspähne anzieht. Ein Versuch von Davy gibt uns hierüber ausreichend Kunde; derselbe befestigte auf einer Pappscheibe in kleinem Abstande um den Mittelpunkt, durch welchen ein Metallstab geht, eine Anzahl Stahlnadeln und entlud durch den angebrachten Draht eine Batterie; sogleich wurden alle Nadeln magnetisch, indem ihre Pole nach derselben Richtung lagen; statt einzelner Nadeln entlud Seebeck eine Batterie durch eine kreisförmige Scheibe von Eisenblech; hieran bemerkte man nur erst dann Magnetismus, wenn man das Blech aufschnitt. Besonders merkwürdig ist hierbei noch, daß ein solches Eisenblech lange Zeit nach dem Versuche noch dieselbe magnetische Kraft zeigte, wenn es nach irgend einer Richtung zertheilt wurde.

In diesen bisher angeführten Experimenten sind die Hauptsachen des Elektromagnetismus mitgetheilt, und nur haben wir noch einer nicht unwichtigen Erscheinung hier zu gedenken, welche für die Theorie des Ampère über den Elektromagnetismus große Bedeutung erlangte, indem derselbe bemüht war, alle magnetische Kraft der Wirkung eines elektrischen Stromes zuzuschreiben. Ampère machte sich zur Aufgabe, das Verhalten der galvanischen Leitungsdrähte gegen einander kennen zu lernen, und bildete sich eine Vorrichtung, wobei die freie Bewegung der elektrischen Leiter möglich war. Das Gesetz, welches allgemein gültig sich hierbei ergab, ist, „daß zwei elektrische Ströme, deren Richtung dieselbe ist, mögen sie nur völlig parallel oder wenigstens nach der Spitze desselben Winkels laufen, sich anziehen, dagegen abstoßen, wenn sie in verschiedener Richtung sich bewegen." Um für diesen so wichtig gewordenen Satz das Experiment möglichst

Digitized by Google

deutlich zu haben, wollen wir den von Schweigger angegebenen Apparat mittheilen, welcher die Wirkung durch die Anwendung von Multiplicatoren vergrößert. Nach Fig. 8 tritt der elektrische Strom in A ein, bewegt sich nach B, einem von C abgesonderten kleinen Metallhütchen; an B ist ein Draht mit zwei Multiplicatoren befestigt, durch welche der Strom nach C kommt und im verticalen Metallstabe E, auf welchem der ganze Apparat zugleich ruht, sich fortsetzt, und nachdem er den leicht zu bewegenden Multiplicator F durchlaufen ist, bei D anlangt. Je nachdem F den beiden oberen Spiralen genähert wird, zeigt sich das oben angeführte Gesetz. Ampère war bemüht, auch die Drehungen, welche durch das gegenseitige Einwirken der Elektricität und des Magnetismus entstehen, durch bloße elektrische Leiter zu erzeugen, welches auch gelang. Denke man sich, nach der Angabe der Zeichen, in ab und cd zwei senkrecht auf einander

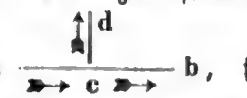

wirkende Ströme a b, so würden die Theile cb und cd sich wegen ihrer gleichen Richtung anziehen und ac und cd abstoßen, sodaß bei ungehinderter Lage nach ab eine Bewegung entsteht. Um diese Rotation nachzuweisen, wurde von Ampère nach Fig. 9 ein Apparat angegeben. Zwei verticale Drähte A und B durch D verbunden, sind beweglich, da D auf einer Spitze C ruht, welche zugleich den elektrischen Strom leitet, sodaß derselbe in D sich theilt und nach A und B abwärts geht. Die Leitungsdrähte A und B tauchen in die gesäuerte Flüssigkeit, durch welche der elektrische Strom sich nach einem Multiplicator fortbewegt, an dessen Ende die Elektricität austritt. Unter den vielfach angegebenen Methoden, eine Bewegung der elektrischen Ströme durch gegenseitige Einwirkung hervorzubringen, verdient hier erwähnt zu werden, daß Ampère durch zwei elektrische Spiralen, von denen die eine frei schwebend in ungehinderter horizontaler Lage gleich einer Magnetnadel sich bewegte, völlig magnetische Wirkungen hervorbrachte; er nennt eine solche Spirale ein Soleonid.

Außer jenem schon oben genannten Gesetze haben sich durch sorgfältige Beobachtung folgende Eigenschaften gezeigt: Convergirende Ströme ziehen einander an, divergirende stoßen einander ab. Ströme, die sich schneiden, streben, sich parallel zu stellen. Die verschiedenen Theile eines Stromes stoßen einander zurück. Krummlinige Ströme verhalten sich wie geradlinige. Geht ein begrenzter Strom nach einem unbegrenzten hin, so suchen sich beide nach einer Richtung abzustoßen, welche der Richtung des letztern entgegengesetzt ist; entfernt sich dagegen der begrenzte Strom vom unbegrenzten, so sucht er mit letzterem in gleicher Richtung fortzugehen. Ist ersterer um eine feststehende Axe beweglich und geht er nach einem unbegrenzten, so muß sich jener in einer dem letztern entgegengesetzten Richtung drehen; diese Drehung wird jedoch unterbrochen, wenn sich beide Ströme in irgend einer Lage schneiden. Die Theorie von Ampère, alle magnetischen Erscheinungen als eine bloße Wirkung elektrischer Ströme zu erklären, hat viele Vertheidiger gefunden (Freiherr von Althaus, Versuche über den Elektromagnetismus, nebst einer Prüfung der Ampère'schen Theorie. [Heidelb. 1821.]).

Durch die Einwirkung des elektrischen Stromes auf die Magnetnadel hatte man einen Anhaltepunkt gewonnen, der die schon längst vermuthete Identität beider Kräfte in besseres Licht setzen konnte. Örstedt war auch gleich bemüht, jene Erscheinungen dafür zu erklären und die Art der Wirkung anzugeben, indem er der Ansicht war, daß beide Elektricitäten, jede auf ihre Weise, durch eine Wirbelbewegung die einzelnen Pole des Magnets abstoße. Bald aber gaben neue Erfahrungen ausreichende Beweise, wie wenig diese Vorstellung durchgreifend richtig sein könne. Die Ansicht von Örstedt, daß Elektricität und Magnetismus dasselbe seien, wurde von Ampère wieder aufgenommen, indem er überhaupt die Elektricität als die ursprüngliche Kraft ansah, und den Magnetismus als eine Art Modification gelten ließ, und, wie oben erwähnt, durch elektrische Spiralen alle magnetischen Phänomene darstellte. So geistreich auch im Einzelnen diese Theorie sein mag, so kann man nicht umhin, sich zu gestehen, daß sie der Einfachheit der sonstigen Naturwirkungen nicht entspreche, und naturgemäßer erscheint daher die Theorie des Transversalmagnetismus, welche unter den beiden Ansichten des bipolaren und tetrapolaren Transversalmagnetismus sich ausbildete. Bei jener wurde angenommen, daß neben dem elektrischen Drahte her eine Reihe magnetischer Pole liege, sodaß auf einer Seite desselben immer gleichnamige Polarität sich findet. So natürlich diese Ansicht für das erste Experiment war, so können doch die Rotationen der Magnete um den elektrischen Draht nicht erklärt werden, und v. Althaus sah sich veranlaßt, vier unter einander senkrecht vertheilte Pole anzunehmen, obwol auch hierbei noch die Frage unbeantwortet bleibt, weshalb die magnetischen Rotationen immer an eine bestimmte Richtung gebunden sind. Außer diesen Vorstellungen ist noch die von Seebeck von besonderm Interesse, welcher nicht von festen magnetischen Polen am Leitungsdrahte redet, sondern einen magnetischpolaren Gegensatz annimmt, indem jeder Punkt nord- und südpolar zugleich ist, aber abwechselnd nach einer Richtung, sodaß hiermit die Erscheinungen sich besser erklären lassen, wie denn oben schon nach dieser Ansicht die weitern Versuche und Fortschritte verfolgt sind.

Über die Anwendung des Elektromagnetismus als bewegende Kraft war schon oben gesprochen. Die verschiedenen, in unserer Zeit von Wagner in Frankfurt a. M. wiederholten, Versuche haben noch immer kein genügendes Resultat gegeben, da es an einem dauernden elektrischen Strome fehlt. Der Ausschlag der Magnetnadel ist auch zur Errichtung magnetischer Telegraphen benutzt, die, unabhängig von Tageszeit und Witterung, die Zeichen mit dem deutlichsten Erfolge augenblicklich in weitester Entfernung mittheilen. Die Einwirkungen des elektrischen Stromes auf unelektrische Leiter gehören in ein neues Gebiet, das der Magnetoelektricität. (*Bernhardt.*)

Digitized by Google

ELLIPTISCHE FUNCTIONEN. Sowie sich die meisten Integrationen auf Zahlen, Logarithmen und Kreisfunctionen zurückführen lassen und sowie man eine Integration als vollendet ansieht, wenn man sie auf diese Größen reducirt hat, so könnte man eine Größe auch als bestimmt ansehen, wenn sie sich auf einen Ellipsenbogen zurückführen ließe. Schon Euler sah es voraus, daß, bei passender Bezeichnung, die Rechnung mit Ellipsenbogen und andern analogen Transcendenten eine ebenso allgemeine Anwendung finden müsse, wie die Rechnung mit Logarithmen und Kreisfunctionen. Man kannte zwar einzelne merkwürdige Eigenschaften der Ellipsenbogen, wie z. B. das bekannte Theorem des Grafen Fagnani, welches in Folgendem besteht:

Wenn in Fig. 1 AB ein Ellipsenquadrant ist und AD der zugehörige, mit der halben großen Axe CA beschriebene, Kreisquadrant, so sei die halbe große Axe $AC = a$, die halbe kleine Axe $BC = b$ und $\sqrt{a^2 - b^2} = ak$; ferner sei $\angle DCP' = \varphi$, wodurch $P'Q = a\cos\varphi$, $CQ = x = a\sin\varphi$, $PQ = y = b\cos\varphi$, $\frac{dy}{dx} = \frac{-\frac{b}{a}x}{\sqrt{a^2 - x^2}} = -\frac{b}{a}\tang\varphi$, dann wird $\text{arc}\,BP = \sqrt{dx^2 + dy^2} = a\int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi$, oder nach der Bezeichnung des §. 4 der folgenden Abhandlung $\text{arc}\,BP = aE(\varphi)$. Ebenso wird, wenn $\angle DCR' = \psi$ ist: $\text{arc}\,BR = aE(\psi)$ und $\text{arc}\,BA = aE\left(\frac{\pi}{2}\right) = E$. Setzt man aber in Gleichung (107) des §. 22 der folgenden Abhandlung $\sigma = \frac{\pi}{2}$, so wird diese

$$aE(\varphi) + aE(\psi) - aE = ak^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi,$$

oder:

$$BP - AR = ak^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi.$$

Wenn also ein von der kleinen Axe begrenzter Ellipsenbogen BP gegeben ist, so kann man einen andern von der großen Axe begrenzten Bogen AR finden, so daß der Unterschied dieser beiden Bogen $BP - AR$ einer algebraischen Quantität $ak^2\sin\varphi\,.\,\sin\psi$ gleich ist. Setzt man hierin $\varphi = \psi = \theta$, so fallen die beiden Punkte P und R in einen Punkt K zusammen, und setzt man in einer der Gleichungen (14) oder (15) der f. Abh. $u = v = \theta$ und $am(u + v) = \frac{\pi}{2}$, so wird $k^2\sin\varphi.\sin\psi = 1 - \sqrt{1 - k^2} = 1 - \frac{b}{a}$, mithin

$$BK - AK = a - b,$$

d. h. die Differenz der beiden Ellipsenbogen BK und AK ist gleich der Differenz der beiden Halbaxen. Zugleich hat man aber auch

$$BK + AK = E,$$

mithin:

$$BK = \tfrac{1}{2}E + \tfrac{1}{2}(a - b)$$
$$AK = \tfrac{1}{2}E - \tfrac{1}{2}(a - b),$$

und es ist also im Punkte K eine Art von Bisection des Ellipsenquadranten.

Ebenso, wie sich in dem eben Gesagten beiläufig die Länge des Ellipsenbogens

$$BP = aE(\varphi) = a\int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi = a\int_0^{\varphi} \Delta\varphi\,.\,d\varphi$$

ergab, ebenso läßt sich auch die Länge des Hyperbelbogens durch ähnliche Integrale ausdrücken. Denn es sei die Gleichung der Hyperbel $y = \frac{b}{a}\sqrt{x^2 - a^2}$, so wird der Bogen $s = \int_a^x \sqrt{\frac{\left(1 + \frac{b^2}{a^2}\right)x^2 - a^2}{x^2 - a^2}}\,.\,dx$, und setzt man hierin $y = \frac{b^2}{\sqrt{a^2 + b^2}}\,.\,\tang\varphi$, also

$$x = \frac{a}{\cos\varphi}\sqrt{1 - \frac{a^2}{a^2 + b^2}\sin\varphi^2},$$

oder wenn $\frac{a^2}{a^2 + b^2} = k^2$,

$$x = \frac{a}{\cos\varphi}\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2} = \frac{a}{\cos\varphi}\Delta\varphi,$$

so wird:

$$s = \frac{a(1 - k^2)}{k}\int_0^{\varphi} \frac{1}{\cos\varphi^2\,.\,\Delta\varphi}\,.\,d\varphi;$$

wenn man aber den Ausdruck $\tang\varphi\,.\,\Delta\varphi$ differentiirt, so wird:

$$\frac{d[\tang\varphi\,.\,\Delta\varphi]}{d\varphi} = \frac{1 - k^2}{\cos\varphi^2\,.\,\Delta\varphi} - \frac{1 - k^2}{\Delta\varphi} + \Delta\varphi,$$

mithin, wenn man dieses wieder integrirt und in den vorigen Werth von s einsetzt:

$$s = \frac{a}{k}\tang\varphi\,.\,\Delta\varphi + \frac{a(1 - k^2)}{k}\int_0^{\varphi} \frac{1}{\Delta\varphi}\,.\,d\varphi - \frac{a}{k}\int_0^{\varphi} \Delta\varphi\,.\,d\varphi,$$

oder der Hyperbelbogen wird

$$s = \frac{a}{k}\,\text{tg}\,\varphi\,.\,\Delta\varphi + \frac{a(1 - k^2)}{k}F(\varphi) - \frac{a}{k}\,.\,E(\varphi).$$

Sowie sich die elliptische Function der zweiten Gattung, die Function E, durch einen vom Endpunkte der kleinen Axe aus gezählten Ellipsenbogen darstellen ließ, so erwartete man auch, die elliptische Function der ersten Gattung, das F, durch den Bogen einer algebraischen

Digitized by Google

Curve darstellbar zu finden; jedoch glückte dieses Legendre nur für einen speciellen Werth des Moduls. Wenn man nämlich Fig. 2 die Lemniscate wählt, den Anfangspunkt der Coordinaten in ihrem Mittelpunkte C annimmt und $CP = x$, $MP = y$ und ihren halben Durchmesser $CA = a$ setzt, so ist deren Gleichung bekanntlich:

$$(x^2 + y^2)^2 = a^2(x^2 - y^2).$$

Setzt man nun für einen Augenblick $CM = \sqrt{x^2+y^2} = z$, so wird zunächst $\sqrt{x^2 - y^2} = \frac{z^2}{a}$, mithin

$$x = \frac{z}{a\sqrt{2}}\sqrt{a^2 + z^2} \text{ und } y = \frac{z}{a\sqrt{2}}\sqrt{a^2 - z^2},$$

also

$$s = \int\sqrt{dx^2 + dy^2} = a\int\frac{1}{\sqrt{a^4 - z^4}}.dz,$$

oder wenn man hierin $z = a\cos\varphi$ macht:

$$s = \frac{a}{\sqrt{2}}\int_0^{\varphi}\frac{1}{\sqrt{1 - \frac{1}{2}\sin\varphi^2}}.d\varphi,$$

oder $s = \frac{a}{\sqrt{2}}.F(\varphi, k)$ unter der speciellen Bedingung, daß der Modul k gleich seinem Complement, d. h. $= \sqrt{\frac{1}{2}}$ ist. — Unter dieser besondern Nebenbestimmung wird die elliptische Function der ersten Gattung, wenn man noch $a = \sqrt{2}$ macht, gradezu durch den Lemniscatenbogen dargestellt, und es ergibt sich die Analogie mit den Kreisfunctionen hierbei am augenscheinlichsten, wenn man beachtet, daß hier die Amplitudo φ ebenso, wie beim Kreise, vier Quadranten zu durchlaufen hat.

Diese Functionen, auf welche man bei der Bestimmung der Ellipsen, Hyperbel und Lemniscatenbogen stieß, sind allgemein betrachtet in der Form

$$\int\frac{f(x).dx}{\sqrt{\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4}}$$

begriffen, worin $f(x)$ eine rationale Function von x ist. Und diese Form läßt sich wieder, nach den vier ersten Paragraphen der folgenden Abhandlung, zurückführen auf

$$\int\frac{A + B\sin\varphi^2}{1 + n\sin\varphi^2}\cdot\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}}.$$

Wegen der genannten Beziehung dieser Functionen zur Ellipse haben sie den, freilich nicht ganz passenden, Namen der elliptischen erhalten.

Die Untersuchung dieser Functionen, welche, wie schon vorhin gesagt ist, zuerst von Euler in Anregung gebracht wurde, ist zuerst von Legendre in seinem vortrefflichen Werke: Traité des fonctions elliptiques (Paris 1825), gehörig wissenschaftlich angestellt worden. So herrlich, tiefsinnig und lehrreich diese Untersuchungen auch sind, so führten sie doch nicht zu einem ganz genügenden Resultate. Erst im J. 1827 fanden zwei der ausgezeichnetsten Analysten dieses Jahrhunderts, M. N. H. Abel in Christiania und C. G. J. Jacobi in Königsberg, zu gleicher Zeit und ganz unabhängig von einander das wahre Wesen dieser Functionen. Der eigentliche und wesentlichste Nerv dieser höchst wichtigen und erfolgreichen Entdeckung liegt in einer, jetzt höchst einfach scheinenden, Bemerkung. Wenn man das bekannte, auf trigonometrische Functionen führende, Integral $\int_0^x\frac{1}{\sqrt{1 - x^2}}.dx = u$ betrachtet, so ist u der Bogen, dessen Sinus $= x$ ist, oder x ist $= \sin u$. Hierbei war es schon seit sehr langer Zeit bekannt und gebräuchlich, x als Function von u zu betrachten; von dieser Function kannte man viele wichtige und interessante Eigenschaften; sie ist eine bestimmte Größe, wenn u einen bestimmten Werth hat; sie ist eine periodische Quantität, d. h. sie bleibt ungeändert, wenn sich u um ein ganzes Vielfache einer gewissen Größe (2π) ändert; sie kann in convergirende Reihen entwickelt werden u. s. w.; für die umgekehrte Function aber, für $u = \text{arc}.(\sin = x)$, konnte man nicht solche Gesetze aufstellen; man erhielt keine solch wichtige Resultate. Ebenso wenig führte die Untersuchung über die Integrale

$$\int_0^x\frac{dx}{\sqrt{1 - k^2}\sqrt{1 - k^2x^2}} = \int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}} = u$$

zu einem besondern Ziele, so lange man nur u als eine Function von x oder von φ betrachtete, wogegen die glückliche Idee von Abel und Jacobi, x als Function von u zu betrachten, die schönsten Resultate gefördert hat. Diese Größe $x = \sin\varphi$, welche Jacobi den sinus amplitudinis $u(x = \sin.am.u)$ genannt hat, erfreut sich ebenso merkwürdiger, nur noch weiter greifender, Eigenschaften, als die trigonometrischen Functionen. Sie ist ein Bruch, dessen Zähler und Nenner ganze rationale Functionen von u sind (s. Gl. 79 der folg. Abh.); sie läßt sich in convergirende Reihen entwickeln (s. Gl. 86 der folg. Abh.), als ein Product aus lineären Factoren darstellen u. s. w.; vor Allem aber hat sie die merkwürdige Eigenschaft, daß sie doppelt periodisch ist (s. §. 9 der folg. Abh.), d. h. sie bleibt ungeändert, sowol wenn man das Argument u um ein beliebiges ganzes Vielfache der constanten reellen Quantität

$$4K\left(\text{wo } K = \int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin\varphi^2}}\right),$$

als auch, wenn man dasselbe um ein Vielfaches der imaginären Größe $2iK'$ $\left(\text{wo } K' = \int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2\sin\varphi^2}}\right)$

Digitized by Google

ändert. Es haben also diese elliptischen Functionen etwas Abgeschlossenes und Vollständiges an sich, in sofern sie sowol eine reelle, als auch imaginäre Periode, also das Vollständigste an Periodicität, besitzen. Sie gehen unter Umständen in die beiden früher bekannten, einfach periodischen Functionen, in die trigonometrischen und Exponentialfunctionen über. In der That, setzt man in dem obigen elliptischen Integral $k = o$, so wird es

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}} = u,$$

oder $x = \sin u$, welches die reelle Periode um 2π hat, d. h. $\sin u = \sin(u + 2m\pi)$; und setzt man ebendarin $k = 1$, so wird

$$\int_0^x \frac{dx}{1-x^2} = u,$$

oder $\log \sqrt{\frac{1+x}{1-x}} = u$, oder $x = -\frac{e^{-u} - e^{u}}{e^{-u} + e^{u}}$ (beiläufig $x = -i \operatorname{tang} iu$), welches, wenn man $x = f(u)$ setzt, die imaginäre Periode um $2i\pi$ hat, d. h. $f(u) = f(u + 2m'i\pi)$.

Diese eleganten Resultate fanden Abel und Jacobi zu gleicher Zeit, obwol auf ganz verschiedenen Wegen. Abel suchte und löste das Problem der Multiplication, während Jacobi die Transformation fand. Es war nämlich schon von Euler das Problem der Addition gelöst, welches darin bestand, daß er eine endliche Relation zwischen drei Größen x, y, z aufstellte (s. §. 5 der folg. Abh.), welche äquivalent war, mit der Bedingung, daß die Summe der beiden ähnlichen Integrale

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4}}$$

und

$$\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{\alpha + \beta y + \gamma y^2 + \delta y^3 + \varepsilon y^4}}$$

gleich war einem dritten ähnlichen Integral

$$\int_0^z \frac{dz}{\sqrt{\alpha + \beta z + \gamma z^2 + \delta z^3 + \varepsilon z^4}}$$

Setzt man hierin $x = y$, so wird das letzte, auf z bezügliche Integral das Doppelte von einem der andern. Abel stellte sich nun die Aufgabe, ein solches z zu finden, daß $\int_0^z \frac{dz}{\sqrt{\alpha + \beta z + \gamma z^2 + \delta z^3 + \varepsilon z^4}}$ gleich dem nfachen oder gleich dem $\frac{1}{n}$fachen des Integrals

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{\alpha + \beta x + \gamma x^2 + \delta x^3 + \varepsilon x^4}}$$

werde, und löste dieselbe in den herrlichen, im zweiten Bande des mathematischen Journals von Crelle angefangenen und in den folgenden Bänden desselben Journals fortgesetzten, Abhandlungeu. Andererseits waren schon mehre verschiedene Functionen von x bekannt, welche man für y in das Integral $\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{\alpha + \beta y + \gamma y^2 + \delta y^3 + \varepsilon y^4}}$ einsetzen durfte, wodurch dieses in ein ähnliches Integral überging. Hierbei fand nun Jacobi den wichtigen Satz, daß man die Coëfficienten a und b in dem Ausdrucke $y = \frac{a + a'x + a''x^2 + \ldots + a^{(p)}x^p}{b + b'x + b''x^2 + \ldots + b^{(p)}x^p}$ immer so bestimmen könne, daß durch diese Substitution das Integral $\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{\alpha + \beta y + \gamma y^2 + \delta y^3 + \varepsilon y^4}}$ in das analoge Integral $\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{\alpha' + \beta' x + \gamma' x^2 + \delta' x^3 + \varepsilon' x^4}}$ verwandelt wird.

Dieses gab die neue, in den Paragraphen 12 und fg. der folgenden Abhandlung näher entwickelte, Theorie der Transformation der Transcendenten. Die allgemeinen analytischen Ausdrücke für die Transformation finden sich in §. 14. Die Theorie der Transformation muß man als das Allgemeinere betrachten, weil sie, auf passende Weise doppelt angewandt, die Multiplication gibt, wie aus den §§. 17 und 18 erhellt. Die wichtigen Entdeckungen Jacobi's sind ebenso, wie die von Abel, in dem mathematischen Journal von Crelle niedergelegt, und außerdem noch in dem besondern Werke: Fundamenta nova theoriae functionum ellipticarum.

Die erste Idee, die Transcendenten zu transformiren, und zwar nach einer andern Seite hin, findet sich schon bei Landen; doch ist sie von diesem nicht weiter verfolgt. Jacobi transformirt nämlich durch passende Substitutionen das Integral $\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin\varphi^2}}$ in andere, sodaß der Modul k immer kleiner wird und endlich $= o$ gesetzt werden darf, wodurch sich das Integral auf $\int_0^\varphi d\varphi = \varphi$ reducirt. Landen transformirt dagegen dasselbe Integral in andere, sodaß der Modul k immer größer und endlich $= 1$ wird, wodurch das Integral auf

Digitized by Google

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\cos\varphi} = \log\sqrt{\frac{1+\sin\varphi}{1-\sin\varphi}} = \log\tan\left(\tfrac{1}{4}\pi + \tfrac{1}{2}\varphi\right)$$

zurückgeführt wird.

I. Zurückführung des Integrals $\int \frac{P.dx}{R}$ auf die einfachste Gestalt. Eintheilung der elliptischen Functionen in drei Gattungen.

§. 1. Wenn in dem Integral $\int \frac{P.dx}{R}$, P eine rationale, ganze oder gebrochene Function von x und R die Quadratwurzel aus einem Ausdrucke von der vierten Dimension, also $\sqrt{\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4}$, bedeutet, so läßt sich dasselbe so umwandeln, daß sich darin nur gerade Potenzen der Variabeln finden. Um dieses zunächst in Bezug auf die Größe unter dem Wurzelzeichen zu bewerkstelligen, setze man $x = \frac{p+qy}{1+y}$, worin p und q zwei Unbestimmte sind, über die wir willkürlich verfügen können. Der Ausdruck unter dem Wurzelzeichen, als ein Ausdruck von der vierten Dimension, läßt sich aber bekanntlich immer in zwei reelle quadratische Factoren zerlegen, sodaß also angenommen werden kann:

$$\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4 = (a+2bx+cx^2).(a'+2b'x+c'x^2) \ldots (1)$$

welcher Ausdruck durch Einsetzung des genannten Werthes von x übergeht in:

$$\frac{(A+2By+Cy^2).(A'+2B'y+C'y^2)}{(1+y)^4},$$

worin

$$\begin{aligned} A &= a+2bp+cp^2,\\ B &= a+b(p+q)+cpq,\\ C &= a+2bq+cq^2,\\ A' &= a'+2b'p+c'p^2,\\ B' &= a'+b'(p+q)+c'pq,\\ C' &= a'+2b'q+c'q^2. \end{aligned}$$

Damit nun die ungeraden Potenzen der Variabeln aus dem Producte der beiden quadratischen Factoren herausgehen, müssen B und B' verschwinden, d. h. wir erhalten zur Bestimmung der beiden Größen p und q die beiden Bedingungsgleichungen:

$$\left.\begin{aligned} a+b(p+q)+cpq &= 0\\ \text{und } a'+b'(p+q)+c'pq &= 0 \end{aligned}\right\} \ldots\ldots\ldots (2)$$

$$\text{also: } p+q = -\frac{ac'-a'c}{bc'-b'c}$$

$$\text{und } pq = \frac{ab'-a'b}{bc'-b'c}.$$

Die obige Substitution für x wird aber nur dann mit Nutzen gebraucht werden können, wenn p und q reelle Werthe haben. Um nachzuweisen, daß dieses immer der Fall ist, muß man zwei Fälle unterscheiden:

1) Wenn zwei oder alle vier Factoren der Größe unterm Wurzelzeichen imaginär sind.

Es seien z. B. die beiden in $a+2bx+cx^2$ enthaltenen Factoren imaginär, dann ist $ac>b^2$, und die erste der beiden Bedingungsgleichungen (2) gibt

$$\frac{p+q}{2} = -\frac{a+c.pq}{2b},$$

mithin, da $\left(\frac{p-q}{2}\right)^2 = \left(\frac{p+q}{2}\right)^2 - pq$ ist,

$$\left(\frac{p-q}{2}\right)^2 = \left(\frac{a+c.pq}{2b}\right)^2 - pq = \left(\frac{a+c.pq}{2b} - \frac{b}{c}\right)^2 + \frac{ac-b^2}{c^2};$$

auf der rechten Seite dieser Gleichung ist nun das erste Glied, als ein Quadrat, positiv, und das zweite, vermöge der Bedingung $ac>b^2$, ebenfalls positiv; also ist $\left(\frac{p-q}{2}\right)^2$ eine positive Größe, d. h. $\frac{p-q}{2}$ oder $p-q$ selbst reell. Es war aber auch $p+q$ reell, mithin sind p und q selbst reell.

2) Wenn alle vier Factoren von R^2 reell sind.

Es sei also $\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4 = \varepsilon(x-x')(x-x'')(x-x''')(x-x^{IV})$, worin x', x'', x''', x^{IV} reell sind und nach ihrer Größe geordnet gedacht werden können, sodaß $x'>x''>x'''>x^{IV}$. Die beiden Bedingungsgleichungen (2) erhalten dann diese Gestalt:

$$\begin{aligned} x'.x'' - \tfrac{1}{2}(x'+x'')(p+q) + pq &= 0,\\ x'''.x^{IV} - \tfrac{1}{2}(x'''+x^{IV})(p+q) + pq &= 0, \end{aligned}$$

woraus sich ergibt:

$$\frac{p+q}{2} = \frac{x'x''-x'''x^{IV}}{x'+x''-x'''-x^{IV}}$$

und

$$\left(\frac{p-q}{2}\right)^2 = \frac{(x'-x''')(x'-x^{IV})(x''-x''')(x''-x^{IV})}{(x'+x''-x'''-x^{IV})^2};$$

in diesem letzten Ausdruck ist aber die rechte Seite nothwendig positiv, wegen der Bedingung $x'>x''>x'''>x^{IV}$, also ist $\left(\frac{p-q}{2}\right)^2$ positiv, mithin $p-q$ selbst reell, also u. s. w.

Außer diesen beiden allgemeinen Fällen sind noch zwei besondere zu berücksichtigen.

Wenn erstens zwei Factoren von R^2 einander gleich sind. In diesem Falle reduciert sich die Größe unter dem Wurzelzeichen auf den zweiten Grad, und die Integration bietet keine Schwierigkeit dar, sodaß sie gar nicht zu gegenwärtiger Untersuchung gehört.

Und zweitens, wenn die Summe zweier Wurzeln der Gleichung $R^2=0$ gleich der Summe der beiden andern ist. Hier ist in dem Ausdrucke (1) $\frac{b}{c} = \frac{b'}{c'}$, und es reicht die einfache Substitution $x = y - \frac{b}{c} = y - \frac{b'}{c'}$ zur Fortschaffung der ungeraden Potenzen der Variabeln aus der Größe unter dem Wurzelzeichen hin.

Unter allen Umständen also kann das Integral

$$\int \frac{P.dx}{\sqrt{\alpha+\beta x+\gamma x^2+\delta x^3+\varepsilon x^4}},$$

Digitized by Google

worin P eine rationale Function von x ist, durch die Substitution $x = \frac{p+qy}{1+y}$ auf die Form

$$\int \frac{Y.dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^3 + \varepsilon' y^4}}$$

gebracht werden, worin Y eine rationale, aber noch nicht nothwendig eine gerade Function von y bedeutet.

Dieses Y nun kann gewiß $= \frac{M+Ny}{M'+N'y}$ gesetzt werden, wenn M, N, M', N' gerade Functionen von y vorstellen, und indem man Zähler und Nenner mit $M' - N'y$ multipliciert, wird

$$Y = \frac{MM' + NN'y^3 + (MN' + M'N)y}{M'M' - N'N'y^3} = K + Ly,$$

wenn K und L rationale gerade Functionen von y sind. Hierdurch zerfällt das vorige Integral in diese beiden

$$\int \frac{Y.dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^3 + \varepsilon' y^4}} = \int \frac{K.dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^3 + \varepsilon' y^4}} + \int \frac{L.y.dy}{\sqrt{\alpha' + \gamma' y^3 + \varepsilon' y^4}},$$

von denen das zweite aus gegenwärtiger Untersuchung herausfällt, da es sich auf Kreisfunctionen und Logarithmen reduciert, wenn man $y^2 = z$ setzt, sodaß uns nur das Erste zur nähern Betrachtung übrigbleibt, in welchem nur gerade Potenzen von y vorkommen.

§. 2. Wenn wir also von jetzt an von dem Integral $\int \frac{P.dx}{R}$ sprechen, so verstehen wir dabei unter P eine rationale Function von x^2 und unter R einen Ausdruck von der Form $\sqrt{\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4}$. Welches nun aber auch die Gestalt der rationalen Function P sein mag, so läßt sich stets $\int \frac{P.dx}{R}$ auf endliche Integrale und auf diese drei Transcendenten $\int \frac{dx}{R}$, $\int \frac{x^2.dx}{R}$, $\int \frac{dx}{(1+nx^2)R}$ zurückführen.

Um dieses nachzuweisen, mag P zunächst eine ganze Function sein, also die Form haben:

$$P = A + Bx^2 + Cx^4 + Dx^6 \ldots + Kx^{2k}.$$

Bezeichnen wir nun $\int \frac{x^m.dx}{R}$ durch $\Pi^{(m)}$, so wird

$$\int \frac{P.dx}{R} = A.\Pi^{(0)} + B.\Pi^{(2)} + C.\Pi^{(4)} + \ldots + K.\Pi^{(2k)}.$$

Wenn man aber die Größe $x^{m-3}.R$ in Bezug auf x differentiirt, wodurch man erhält:

$$\frac{d[x^{m-3}.R]}{dx} = (m-3)\alpha.\frac{x^{m-4}}{R} + (m-2)\beta.\frac{x^{m-2}}{R} + (m-1)\gamma.\frac{x^m}{R},$$

und darauf wieder diese Gleichung integrirt, so gibt dieses

$$x^{m-3}.R = (m-3)\alpha\Pi^{(m-4)} + (m-2)\beta.\Pi^{(m-2)} + (m-1)\gamma\Pi^{(m)}.$$

Setzt man in dieser Gleichung nach einander $m = 4, 6, 8, 10, \ldots$, und ebenso $m = 2, 0, -2, -4, -8, \ldots$, so sieht man, daß alle Integrale von der Form $\int \frac{x^{2p}.dx}{R}$, worin p jede beliebige, positive oder negative ganze Zahl bedeuten kann, sich auf die beiden $\Pi^{(0)}$ und $\Pi^{(2)}$, d. h. auf $\int \frac{dx}{R}$ und $\int \frac{x^2.dx}{R}$ zurückführen lassen, und daß also nur diese beide Gegenstand der besondern Untersuchung sein dürfen.

Wenn aber zweitens P eine rationale gebrochene Function von x^2 ist, so kann man dieselbe nach bekannten Regeln in ganze Zahlen und in Brüche von der Form $\frac{N}{(1+nx^2)^p}$ zerlegen. Von der Reduction der erstern haben wir so eben gesprochen, und es handelt sich also nur um die Integrale von der Form $\int \frac{dx}{(1+nx^2)^p.R}$.

Differentiiren wir nun den Ausdruck $\frac{x.R}{(1+nx^2)^{p-1}}$ in Bezug auf x, ordnen das Differential nach den Potenzen von $(1+nx^2)$ und integriren dann wieder, so wird:

$$\frac{x.R}{(1+nx^2)^{p-1}} = -(2-2p)\left(\alpha - \frac{\beta}{n} + \frac{\gamma}{n^2}\right)\int \frac{dx}{(1+nx^2)^p.R} + (3-2p)\left(\alpha - \frac{2\beta}{n} + \frac{3\gamma}{n^2}\right)\int \frac{dx}{(1+nx^2)^{p-1}.R} + (4-2p)\left(\frac{\beta}{n} - \frac{3\gamma}{n^2}\right)\int \frac{dx}{(1+nx^2)^{p-2}.R} + (5-2p)\frac{\gamma}{n^2}\int \frac{dx}{(1+nx^2)^{p-3}.R}.$$

Setzen wir hier nach einander $p = 2, 3, 4, \ldots$, so ergibt sich, daß alle Integrale von der Form $\int \frac{dx}{(1+nx^2)^p.R}$ sich auf $\int \frac{dx}{(1+nx^2).R}$ und auf die beiden vorhin genannten Integrale $\int \frac{dx}{R}$ und $\int \frac{x^2.dx}{R}$ zurückführen lassen.

Es sind also im Allgemeinen diese drei, $\int \frac{dx}{R}$, $\int \frac{x^2.dx}{R}$, $\int \frac{dx}{(1+nx^2)R}$, auf welche sich alle Integrale $\int \frac{P.dx}{R}$, worin P eine ganze oder gebrochene, aber rationale Function ist, reduciren.

§. 3. Die eben gefundenen drei Integrale, welche sich unter $\int \left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right].\frac{dx}{R}$ zusammen-

Digitized by Google

fassen lassen, können stets auf diese Form gebracht werden: $\int\left[A' + B'\Delta^2\varphi + \frac{C'}{1+n\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}$, wo $\Delta\varphi = \sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}$ und k reell und <1 ist.

Um dieses vollständig nachzuweisen, müssen wir die verschiedene Gestalt der Factoren von $R^2 = \alpha + \beta x^2 + \gamma x^4$ beachten.

Erstens. Es seien die beiden quadratischen Factoren von R^2 imaginär, sodaß $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = \lambda^2 + 2\lambda\mu x^2\cos\theta + \mu^2 x^4$ gesetzt werden kann, worin λ und μ positiv, $\cos\theta$ aber beliebig, positiv oder negativ, sein kann. Man setze $x = \sqrt{\frac{\lambda}{\mu}}\cdot\operatorname{tang}\frac{1}{2}\varphi$ und $\sin\frac{1}{2}\theta = k$, ferner

$$\frac{1}{2\sqrt{\lambda\mu}}\left[A + \frac{B\lambda}{\mu} + \frac{C}{1-\frac{n\lambda}{\mu}}\right] = A',$$

$$-\frac{B}{\mu}\sqrt{\frac{\lambda}{\mu}} = B',$$

$$-\frac{C\left(1+\frac{n\lambda}{\mu}\right)}{4\left(1-\frac{n\lambda}{\mu}\right)\sqrt{\lambda\mu}} = C',$$

$$\frac{1}{8n\lambda}\sqrt{\frac{\mu}{\lambda}}\left(1-\frac{n\lambda}{\mu}\right)^2 = n',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + B'\Delta^2\varphi + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi} + \frac{B}{\mu}\sqrt{\frac{\lambda}{\mu}}\cdot\operatorname{tang}\tfrac{1}{2}\varphi\cdot\Delta\varphi + \frac{C}{8\sqrt{n'+k^2}\sqrt{\lambda\mu}}\operatorname{arc}\left(\sin = 2\sqrt{n'+k^2}\cdot\frac{\sin\varphi\cdot\Delta\varphi}{1+n'\sin\varphi^2}\right).$$

Zweitens. Es sei $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(1+p^2x^2)(1-q^2x^2)$, worin x natürlich zwischen den Grenzen $-\frac{1}{q}$ und $+\frac{1}{q}$ liegen muß, weil sonst R imaginär würde. Man setze $x^2 = \frac{\sin\varphi^2}{q^2+p^2\cos\varphi^2}$ und $\frac{p^2}{p^2+q^2} = k^2$; ferner

$$\frac{k}{mp}\left[A - \frac{B}{p^2} + \frac{p^2C}{p^2-n}\right] = A',$$

$$\frac{kB}{mp^2k'^2} = B', \text{ wo } k' = \sqrt{1-k^2},$$

$$\frac{nkC}{mp(n-p^2)} = C', \quad \frac{n-p^2}{p^2+q^2} = n',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + B'\Delta^2\varphi + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi} - \frac{Bk^2}{mp^2k'^2}\cdot\frac{\sin\varphi\cos\varphi}{\Delta\varphi}.$$

Drittens. Es sei $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(1+p^2x^2)(x^2-q^2)$, wo x größer als q sein muß, also $= \frac{q}{\cos\varphi}$ gesetzt werden kann; nimmt man ferner $\frac{1}{1+p^2q^2} = k^2$,

$$\frac{k}{m}(A + Bq^2 + C) = A',$$

$$-\frac{Bq^2k}{mk'^2} = B',$$

$$-\frac{Cknq^2}{m(1+nq^2)} = C', \quad -\frac{1}{1+nq^2} = n',$$

so geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + B'\Delta\varphi + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi} + \frac{Bq^2k}{mk'^2}\cdot\frac{\sin\varphi\cdot\Delta\varphi}{\cos\varphi}.$$

Viertens. Es sei $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(1+p^2x^2)(1+q^2x^2)$, wo $p > q$ angenommen werden kann. Man setze $x = \frac{1}{p}\cdot\operatorname{tang}\varphi$ und $\frac{p^2-q^2}{p^2} = k^2$; ferner

$$\frac{1}{mp}\left(A - \frac{Cp^2}{n-p^2}\right) = A',$$

$$-\frac{B}{mp^2k'^2} = B',$$

$$\frac{Cn}{mp(n-p^2)} = C', \quad \frac{n-p^2}{p^2} = n',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + B'\Delta\varphi + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi} + \frac{B}{mp^2k'^2}\cdot\frac{\sin\varphi\cdot\Delta\varphi}{\cos\varphi}.$$

Fünftens. Es sei $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(1-p^2x^2)(1-q^2x^2)$, wo wieder $p > q$ angenommen werden kann. Dieser Ausdruck wird positiv, und mithin R reell, für Werthe von x zwischen o und $\frac{1}{p}$ und auch für Werthe von x zwischen $\frac{1}{q}$ und ∞; dagegen ist R imaginär für Werthe von x zwischen $\frac{1}{p}$ und $\frac{1}{q}$.

Liegt zunächst x zwischen o und $\frac{1}{p}$, so setze man $x = \frac{\sin\varphi}{p}$, $\frac{q}{p} = k$,

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[\frac{q^2\cdot A+B}{mpq^2} + \frac{B}{mpq^2}\Delta^2\varphi + \frac{C}{mp}\cdot\frac{1}{1+\frac{n}{p^2}\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}.$$

Digitized by Google

Liegt dagegen x zwischen $\frac{1}{q}$ und ∞, so setze man $\frac{q}{p} = k$, $x^2 = \frac{1-k^2\sin\varphi^2}{q^2\cos\varphi^2}$; ferner

$$\frac{1}{mp}\left(A + Bp^2 + \frac{C}{1+nk^2}\right) = A',$$

$$\frac{B(1-k^2)}{mpq^2} = C', \quad -1 = n',$$

$$-\frac{Cn(1-k^2)}{mp(1+nk^2)(1+n)} = C'', \quad -\frac{1+nk^2}{1+n} = n'',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2} + \frac{C''}{1+n''\sin\varphi^2}\right]\cdot\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}.$$

Sechstens. Endlich sei $\alpha + \beta x^2 + \gamma x^4 = m^2(x^2-q^2)(p^2-x^2)$, wo abermals $p > q$ angenommen werden darf. Damit R reell werde, muß x zwischen q und p liegen. Man setze $\frac{p^2-q^2}{p^2} = k^2$, $x^2 = \frac{q^2}{1-k^2\sin\varphi^2}$; ferner

$$\frac{1}{mp}(A + C) = A',$$

$$\frac{Bq^2}{mp} = C', \quad -k^2 = n',$$

$$-\frac{Cnq^2}{mp(1+nq^2)} = C'', \quad -\frac{k^2}{1+nq^2} = n'',$$

dann geht $\int\left[A + Bx^2 + \frac{C}{1+nx^2}\right]\cdot\frac{dx}{R}$ über in:

$$\int\left[A' + \frac{C'}{1+n'\sin\varphi^2} + \frac{C''}{1+n''\sin\varphi^2}\right]\frac{d\varphi}{\Delta\varphi}.$$

§. 4. Alle hier in Betracht gekommenen Integrale sind in der Form $\int\frac{A+B\sin\varphi^2}{1+n\sin\varphi^2}\cdot\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$ enthalten, und sie sind es, welche man *elliptische Functionen* oder *elliptische Transcendenten* nennt. Sie zerfallen offenbar in drei von einander wesentlich verschiedene Arten, nämlich in:

1) $\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\Delta\varphi}$,

2) $\int_0^\varphi \Delta\varphi\,.\,d\varphi = \int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\Delta\varphi} - k^2\int_0^\varphi \frac{\sin\varphi^2\,.\,d\varphi}{\Delta\varphi}$,

3) $\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{(1+n\sin\varphi^2)\Delta\varphi}$,

oder, wenn man $\sin\varphi = x$ setzt, in:

1) $\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$,

2) $\int_0^x \frac{\sqrt{1-k^2x^2}\,.\,dx}{\sqrt{1-x^2}}$,

3) $\int_0^x \frac{dx}{(1-nx^2)\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$,

und werden in dieser Reihenfolge elliptische Functionen der ersten, zweiten und dritten Gattung genannt und nach Legendre respective durch $F(\varphi)$, $E(\varphi)$, $\Pi(\varphi)$ bezeichnet. Alle diese Integrale werden, wenn die Grenzen nicht ausdrücklich anders bestimmt sind, so genommen, daß sie für $\varphi = 0$ verschwinden.

Wenn man $\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}} = u$ setzt, so heißt φ die Amplitudo von u, ($\varphi = \text{am}\,.\,u$) und $x = \sin\varphi = \sin\text{am}\,u$; k wird der Modul und $k' = \sqrt{1-k^2}$ das Complement des Moduls genannt. Kommt es darauf an, den Modul mit zu bezeichnen, was nothwendig werden kann, wenn von verschiedenen Modulis die Rede ist, so schreibt man am (u, k). Wird eins dieser Integrale zwischen den Grenzen $\varphi = 0$ und $\varphi = \frac{\pi}{2}$, oder $x = 0$ und $x = 1$ genommen, so nennt man dasselbe das vollständige Integral. Legendre bezeichnet sie durch F', E', Π'. Bei den Functionen der ersten Gattung bezeichnet Jacobi das vollständige Integral $\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = F\left(\frac{\pi}{2}\right)$ durch K und das auf das Complement des Moduls bezügliche vollständige Integral $\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k'^2\sin\varphi^2}}$ durch K'.

Ebenso soll das vollständige Integral der zweiten Gattung $\int_0^{\frac{\pi}{2}} \sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}\,.\,d\varphi$ durch E und das auf das Complement des Moduls bezügliche vollständige Integral der

Digitized by Google

zweiten Gattung $\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{}{\sqrt{1-k'^2\sin\varphi^2}} . d\varphi$ durch E' bezeichnet werden.

Bei allen diesen Integralen aber ist es nicht nöthig, φ größer als $\frac{\pi}{2}$ anzunehmen; denn wenn wir irgend eins derselben durch $f(\varphi)$ bezeichnen, so ist ja nach der Theorie der bestimmten Integrale hinlänglich bekannt, daß

$$f(-\varphi) = -f(\varphi),$$

$$f(m\pi \pm \varphi) = 2m . f\left(\frac{\pi}{2}\right) \pm f(\varphi)$$

sein muß.

II. Addition und Subtraction der elliptischen Functionen der ersten Art.

§. 5. Das Fundamentaltheorem von der Addition der Transcendenten ist, wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, schon von Euler gefunden worden. Die Art, wie derselbe dazu gelangte, ist folgende: Er betrachtete eine algebraische Gleichung zwischen zwei Variabeln x und y, in welcher aber beide Größen nicht den zweiten Grad überschritten, also eine Gleichung von der Form:

$$x^2(ay^2+2by+c)+2x(a'y^2+2b'y+c') + (a''y^2+2b''y+c'') = 0 \quad \ldots\ldots\ldots (3)$$

oder nach y geordnet:

$$y^2(ax^2+2a'x+a'')+2y(bx^2+2b'x+b'') + (cx^2+2c'x+c'') = 0 \quad \ldots\ldots\ldots (3)$$

Wenn man diese Gleichung differentiirt und dabei

$$x(ay^2+2by+c)+(a'y^2+2b'y+c') = X$$
$$y(ax^2+2a'x+a')+(bx^2+2b'x+b'') = Y$$

setzt, so erhält man $X . dx + Y . dy = 0$.

Indem man aber die angenommene Gleichung in ihrer ersten Gestalt mit $(ay^2+2by+c)$ und in ihrer zweiten Gestalt mit $(ax^2+2a'x+a'')$ multiplicirt, ergibt sich

$$X=\sqrt{(a'y^2+2b'y+c')^2-(ay^2+2by+c).(a''y^2+2b''y+c'')}$$

und

$$Y=\sqrt{(bx^2+2b'x+b'')^2-(ax^2+2a'x+a'').(cx^2+2c'x+c'')}.$$

Hiernach geht die Differentialgleichung $X . dx + Y . dy = 0$, oder $\frac{dx}{X}+\frac{dy}{Y}=0$, über in:

$$\frac{dx}{\sqrt{(bx^2+2b'x+b'')^2-(ax^2+2a'x+a'').(cx^2+2c'x+c'')}} + \frac{dy}{\sqrt{(a'y^2+2b'y+c')^2-(ay^2+2by+c).(a''y^2+2b''y+c'')}} = 0.$$

Wir können nun bewirken, daß unter den Wurzelzeichen gleiche Functionen von x und von y stehen, wenn wir die Bedingungen annehmen, daß $b=a'$, $b''=c'$, $a''=c$ sein sollen. Setzen wir $f(x)=(bx^2+2b'x+b'')^2-(ax^2+2bx+c)(cx^2+2b''x+c'')$, so wird die Differentialgleichung

$$\frac{dx}{\sqrt{f(x)}}+\frac{dy}{\sqrt{f(y)}} = 0 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (4)$$

und bezeichnen wir $\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{f(x)}}$ durch $\Pi(x)$, so ist die Integralgleichung

$$\Pi(x)+\Pi(y) = \text{Const.}$$

Die Constante der Integration wollen wir so bestimmen, daß $y=z$ wird, wenn $x=o$ ist, dann erhalten wir:

$$\Pi(x)+\Pi(y) = \Pi(z) \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (5)$$

Die obige Gleichung (3), welche, vermöge der Bedingungen $b=a'$, $b''=c'$, $a''=c$, in folgende übergeht:

$$x^2(ay^2+2by+c)+2x(by^2+2b'y+b'') + (cy^2+2b''y+c'') = 0 \quad \ldots\ldots\ldots (6)$$

ist eine algebraische Relation zwischen x und y, aus welcher wir die Differentialgleichung (4) erhielten; sie ist also die zu dieser letztern gehörige Integralgleichung.

Im vorigen Abschnitte haben wir ferner gesehen, daß ein Integral von der Form $\Pi(x)=\int\frac{dx}{\sqrt{f(x)}}$, worin $f(x)$ ein Ausdruck von der vierten Dimension ist, in ein anderes ähnliches Integral umgewandelt werden kann, wo die ungeraden Potenzen von x fehlen; um die weitläufigen Substitutionen zu vermeiden, wird es also, unbeschadet der Allgemeinheit, hier gestattet sein, solche Annahmen über die Coëfficienten in $f(x)$ zu machen, daß nur gerade Potenzen von x übrig bleiben. Wir setzen zu dem Ende: $b=o$, $b''=o$, wodurch

$$f(x) = 4b'^2x^3-(ax^2+c)(cx^2+c'')$$

wird und die Gleichung (4) in

$$\frac{dx}{\sqrt{-cc''+(4b'^2-c^2-ac'')x^2-acx^4}} + \frac{dy}{\sqrt{-cc''+(4b'^2-c^2-ac'')y^2-acy^4}} = 0,$$

sowie die zugehörige Integralgleichung (6) in

$$ax^2y^2+c(x^2+y^2)+4b'xy+c'' = 0$$

übergeht.

Vergleichen wir nun den Ausdruck unter dem Wurzelzeichen in der Differentialgleichung mit der Normalform $(1-x^2)(1-k^2x^2) = 1-(1+k^2)x^2+k^2x^4$, und nehmen wir die Bedingung, daß $y=z$ werden soll, wenn $x=o$ ist, hinzu, so erhalten wir folgende Bedingungsgleichungen:

$$-cc''=1,\quad c^2+ac''-4b'^2=1+k^2,\quad -ac=k^2,$$
$$ca^2+c''=0,$$

woraus sich ergibt:

$$c=\frac{1}{z},\quad c''=-z,\quad a=-k^2z,\quad 2b'z=\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}.$$

Diese Werthe in die Gleichungen (4), (5) und (6) eingesetzt, geben:

Digitized by Google

$$\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}} + \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}} = 0 \quad (7)$$

$$\Pi(x) + \Pi(y) = \Pi(z),$$

wenn jetzt unter dem Zeichen Π eine solche Function verstanden wird, daß $\Pi(x) = \int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ ist, und

$$x = \frac{z\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2} - y\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}}{1-k^2y^2z^2} \quad (8)$$

Diese letzte Gleichung (8) ist die Integralgleichung von der Differentialgleichung (7), und zwar die vollständige, weil sie noch eine durch besondere Bedingung bestimmte Constante z enthält. Auf diesem Wege haben wir also das Euler'sche Fundamentaltheorem von der Addition der elliptischen Transcendenten der ersten Art gefunden, nämlich:

Wenn $\Pi(x) = \int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ ist und man setzt $\Pi(x) + \Pi(y) = \Pi(z)$, so findet zwischen x, y, z diese Relation statt: $x(1-k^2y^2z^2) + y\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2} = z\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2}$.

Ist $k = 0$, so wird $\Pi(x) = \int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}} = \text{arc. (sin} = x)$; bezeichnen wir also $\Pi(x) = X$, $\Pi(y) = Y$, $\Pi(z) = Z$, so erhalten wir das bekannte trigonometrische Theorem, daß, wenn $X + Y = Z$ ist, zwischen x, y, z, wo $x = \sin X$, $y = \sin Y$, $z = \sin Z$ ist, diese Relation stattfinden muß:

$$\sin X = \sin(Z - Y) = \sin Z \cos Y - \sin Y \cos Z.$$

In der Gleichung (8) haben wir x durch y und z ausgedrückt; wir können aber auch ebenso a priori, ohne Rechnung, z durch x und y bestimmen, wenn wir beachten, daß $\Pi(x)$ in $-\Pi(x)$ übergehen muß, wenn $-x$ für x gesetzt wird, da ja das Differential nur gerade Potenzen von x, also das Integral $\Pi(x)$ nur ungerade Potenzen von x enthält, also bei der Umwandlung des x in $-x$ dem Werthe nach ungeändert bleibt und nur das entgegengesetzte Zeichen erhält. Lassen wir daher y in $-y$ übergehen, und vertauschen wir x und z, so verwandelt sich

$$\Pi(x) + \Pi(y) = \Pi(z)$$

in $\Pi(z) - \Pi(y) = \Pi(x)$ oder in $\Pi(z) = \Pi(x) + \Pi(y)$.

Machen wir dieselben Umwandlungen in der Gleichung (8), so erhalten wir als die ihr gleichgeltende algebraische Relation zwischen x, y, z:

$$z = \frac{x\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-k^2y^2} + y\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}{1-k^2x^2y^2} \quad (9)$$

welche wieder für $k = 0$ in die trigonometrische Formel

$$\sin Z = \sin(X + Y) = \sin X \cos Y + \sin Y \cos X$$

übergeht.

Wenn man $\Pi(x) = \int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}} = u$,

ebenso $\Pi(y) = v$, $\Pi(z) = w = u + v$ setzt, so ist, nach der in §. 4 angegebenen Bezeichnung, $x = \sin am\, u$, $y = \sin am\, v$, $z = \sin am(u + v)$, und die Formel (9) wird:

$$\sin am(u + v) = \frac{\sin am u \cos am v \Delta am v + \sin am v \cos am u \Delta am u}{1 - k^2 \sin^2 am u \sin^2 am v} \quad (10)$$

Anmerk. 1. Zu demselben Resultate wäre man auch gekommen, wenn man, statt von der Gleichung (3) auszugehen, eine Relation zwischen den ersten und zweiten Potenzen der Sinus und Cosinus zweier Winkel gewählt hätte, d. h. im Allgemeinen folgende:

$$\cos\varphi(a\cos\psi + b\sin\psi + c) + \sin\varphi(a'\cos\psi + b'\sin\psi + c') + (a''\cos\psi + b''\sin\psi + c'') = 0,$$

oder, um es einfacher zu machen, diese:

$$a\cos\varphi\cos\psi + b\sin\varphi\sin\psi = 0.$$

Wenn man mit dieser Gleichung ebenso wie mit der Gleichung (3) operirt, und die Constanten a, b, c so bestimmt, daß man Integrale von der Form $\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}$ erhält, außerdem auch noch einen Winkel μ so wählt, daß $\psi = \mu$ wird, wenn $\varphi = 0$ ist, so erhält man zunächst

$$F(\varphi) + F(\psi) = F(\mu)$$

und

$$\cos\mu = \cos\varphi\cos\psi - \sin\varphi\sin\psi\sqrt{1-k^2\sin^2\mu},$$

woraus sich

$$\sin\mu = \frac{\sin\varphi\cos\psi\Delta\psi + \sin\psi\cos\varphi\Delta\varphi}{1-k^2\sin\varphi^2\sin\psi^2}$$

ergibt.

La Grange macht hierbei eine sehr merkwürdige und schöne Bemerkung. Die Formel für $\cos\mu$ hat augenscheinlich sehr viel Ähnlichkeit mit der Formel aus der sphärischen Trigonometrie zur Bestimmung der dritten Seite eines sphärischen Dreiecks durch die beiden andern Seiten und den von ihnen eingeschlossenen Winkel. Sind nämlich φ und ψ zwei Seiten und α der von ihnen eingeschlossene Winkel des Dreiecks und μ die dritte Seite, so ist die bekannte trigonometrische Formel

$$\cos\mu = \cos\varphi\cos\psi + \sin\varphi\sin\psi\cos\alpha,$$

welche mit der obigen für $\cos\mu$ übereinstimmt, wenn $\cos\alpha = -\sqrt{1-k^2\sin\mu^2}$, d. h. $\sin\alpha = k\sin\mu$ oder $\frac{\sin\alpha}{\sin\mu} = k$ ist. Weil $\cos\alpha$ negativ ist, so wird α ein stumpfer Winkel sein, und es werden also, wenn $F(\varphi)$

Digitized by Google

$+ F(\mu) = F(\mu)$ ist, φ, ψ und μ die drei Seiten eines sphärischen Dreiecks sein, in welchem der constante Quotient des Sinus jedes Winkels, dividirt durch den Sinus der gegenüberliegenden Seite, $= k$ ist. Hierdurch haben wir alle sphärisch-trigonometrischen Formeln zur Verfügung, um Relationen zwischen φ, ψ und k zu finden.

Man könnte dieses unmittelbar aus der Differentiation der trigonometrischen Formeln ableiten, oder auch vermittelst einer geometrischen Betrachtung, welche letztere wir hier noch beifügen wollen.

Es sei (Fig. 4) ABC ein bei A stumpfwinkeliges sphärisches Dreieck, der Winkel $A = \alpha$, Seite $AB = \varphi$, $AC = \psi$, $BC = \mu$, und außerdem sei $\frac{\sin\alpha}{\sin\mu} = \frac{\sin\beta}{\sin\psi} = \frac{\sin\gamma}{\sin\varphi} = k$. Zieht man nun B'C' unendlich nahe an BC, und zwar so, daß es wieder $= \mu$ wird, so ist

$$B'D + DC' = BD + DC$$

oder

$$B'D - BD = DC - DC'.$$

Nun ziehe man BE senkrecht auf B'D und C'F senkrecht auf DC, so werden die bei E und F rechtwinkeligen Dreiecke BED und C'FD als gleichschenkelige zu betrachten sein, weil der Winkel bei D unendlich klein ist, und die beiden unendlich kleinen Dreiecke BEB' und CFC' als geradlinige. Der Winkel B' wird $= 90° - \angle B'BE = 90° - (180° - EBD - \beta) = 90° - (180° - 90° - \beta) = \beta$. Die Seite BB' ist $= d\varphi$ und die Seite CC' $= -d\psi$.

Nun aber war

$$B'D - BD = DC - DC',$$

d. h.

$$B'E = FC,$$

oder

$$\cos\beta \,.\, d\varphi = -\cos\gamma \,.\, d\psi,$$

oder

$$\frac{d\varphi}{\cos\gamma} + \frac{d\psi}{\cos\beta} = 0.$$

Da aber $\frac{\sin\alpha}{\sin\mu} = \frac{\sin\beta}{\sin\psi} = \frac{\sin\gamma}{\sin\varphi} = k$ gesetzt wurde, mithin $\sin\beta = k\sin\psi$, $\sin\gamma = k\sin\varphi$ ist, so wird $\cos\beta = \sqrt{1 - k^2\sin^2\psi}$ und $\cos\gamma = \sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}$, und unsere Differentialgleichung geht über in

$$\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}} + \frac{d\psi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\psi}} = 0.$$

Wenn $\varphi = 0$ ist, so fällt μ mit ψ zusammen, und wir erhalten als Integralgleichung

$$F(\varphi) + F(\psi) = F(\mu).$$

Anmerk. 2. Sowie wir in der vorigen Anmerkung gesehen haben, daß sich das Fundamentaltheorem von der Addition der elliptischen Transcendenten durch eine Construction auf der Kugel, welche zuerst von La Grange gemacht wurde, darstellen läßt, so erfand Jacobi zu demselben Zwecke eine höchst sinnreiche und dabei äußerst einfache Construction in der Ebene. (Crelle, Journal f. reine u. angewandte Mathem. 3. Th. S. 376.)

Es seien (Fig. 3) C und c die Mittelpunkte zweier Kreise mit den Radien R, r, von denen der eine den andern umschließt, die Entfernung der beiden Mittelpunkte Cc sei $= a$. Die Verbindungslinie der beiden Mittelpunkte treffe den größern Kreis in P. Von irgend einem Punkte in der Peripherie dieses größern Kreises, etwa von A, ziehe man eine Tangente an den kleinern Kreis, welche den größern Kreis noch in einem zweiten Punkte A' schneidet. Bezeichnen wir nun den Bogen PA durch 2φ und den Bogen PA' durch $2\varphi'$, so wird dieser letztere Bogen φ' eine Function von dem Bogen φ sein; er wird sich also müssen bestimmen lassen, wenn die Radien der beiden Kreise, nebst ihrer gegenseitigen Lage, und der Bogen φ gegeben sind.

Wir ziehen an AA' eine zweite unendlich nahe Tangente aa', so wird $Aa = 2d\varphi$ und $A'a' = 2d\varphi'$ sein, welche beide wegen der unendlich kleinen Entfernung der Tangenten als gerade Linien betrachtet werden können, sodaß man erhält:

$$AT : 2d\varphi = \sin A\alpha T : \sin ATa$$

und

$$A'T : 2d\varphi' = \sin A'a'T : \sin A'Ta',$$

woraus man folgern kann, da $A\alpha T = 180° - A'a'T$ und $AT\alpha = A'Ta'$ ist, daß

$$\frac{d\varphi'}{A'T} = \frac{d\varphi}{AT}.$$

Nun ist aber

$$\overline{AT}^2 = \overline{Ac}^2 - \overline{Tc}^2 = \overline{AC}^2 + \overline{Cc}^2 - 2\overline{AC}.\overline{Cc}.\cos ACc - \overline{Tc}^2$$
$$= [(R+a)^2 - r^2] \,.\, [1 - k^2\sin^2\varphi],$$

wenn man $\frac{4aR}{(R+a)^2 - r^2} = k^2$ setzt,

also $AT = \sqrt{(R+a)^2 - r^2}\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}$,

und ebenso $A'T = \sqrt{(R+a)^2 - r^2}\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi'}$.

Hierdurch geht die vorige Differentialgleichung in diese über:

$$\frac{d\varphi'}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi'}} = \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}} \quad \ldots\ldots (A)$$

deren Integralgleichung $F(\varphi') = F(\varphi) + \text{Const.}$ wird. Um die Constante der Integration zu bestimmen, sei μ der Werth, welchen φ' annimmt, wenn $\varphi = 0$ ist, d. h. es sei in der Figur der Bogen $PP' = 2\mu$ (der von dem größern Kreise abgeschnitten wird, wenn man von P eine Tangente an den kleinen Kreis zieht), dann erhält man die Integralgleichung in der gewöhnlichen Form:

$$F(\varphi') = F(\varphi) + F(\mu).$$

Auch die endliche Relation zwischen φ' und φ läßt sich mit Leichtigkeit finden. Zu dem Ende fälle man von C einen Perpendikel CU auf die Tangente AA' und einen zweiten Perpendikel CV auf den Radius eT, so wird $\angle PCA = 2\varphi$, $\angle Pcs = \angle PCS = \mu$, $\angle PCU = \angle PcT = \varphi' + \varphi$, $\angle ACU = \varphi' - \varphi$, mithin

$$AT = AU + UT = AU + CV$$
$$= R\sin(\varphi' - \varphi) + a\sin(\varphi' + \varphi)$$
$$= (R+a)\sin\varphi'\cos\varphi - (R-a)\cos\varphi'\sin\varphi;$$
$$A'T = A'U - UT = AU - CV$$
$$= (R-a)\sin\varphi'\cos\varphi - (R+a)\cos\varphi'\sin\varphi.$$

Digitized by Google

Vergleichen wir diese Werthe mit den frühern, für dieselben Linien gefundenen, so erhalten wir diese beiden Bedingungsgleichungen:

$$(R+a)\sin\varphi'\cos\varphi-(R-a)\cos\varphi'\sin\varphi = \sqrt{(R+a)^2-r^2}\,\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi},$$
$$(R-a)\sin\varphi'\cos\varphi-(R+a)\cos\varphi'\sin\varphi = \sqrt{(R+a)^2-r^2}\,\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi'},$$

welche, da $Ps = Pc \cdot \sin Pcs$, d. h. $\sqrt{(R+a)^2-r^2} = (R+a)\sin\mu$ ist, in folgende übergehen:

$$\sin\varphi'\cos\varphi-\frac{R-a}{R+a}\cos\varphi'\sin\varphi = \sin\mu\,.\,\Delta\varphi,$$
$$\frac{R-a}{R+a}\sin\varphi'\cos\varphi-\cos\varphi'\sin\varphi = \sin\mu\,.\,\Delta\varphi'.$$

Nun ist $(R-a)^2 = (R+a)^2 - 4Ra$, oder da $\frac{4Ra}{(R+a)^2-r^2} = \frac{4Ra}{(R+a)^2\sin^2\mu} = k^2$, also $4Ra = (R+a)^2k^2\sin^2\mu$,

$$(R-a)^2 = (R+a)^2(r-k^2\sin^2\mu)$$

d. h.

$$\frac{R-a}{R+a} = \Delta\mu.$$

Hierdurch werden die Bedingungsgleichungen:

$$\sin\varphi'\cos\varphi-\sin\varphi\cos\varphi'\Delta\mu = \sin\mu\Delta\varphi \quad \ldots \text{(B)}$$
$$\sin\varphi'\cos\varphi\Delta\mu-\sin\varphi\cos\varphi' = \sin\mu\,.\,\Delta\varphi' \quad \ldots \text{(C)}$$

Hieraus könnte man zwar schon $\sin\varphi'$, $\cos\varphi'$, $\Delta\varphi'$, berechnen; jedoch gelangt man leichter dazu, wenn man noch folgende Relation hinzunimmt.

Es ist $cs = cP \cdot \cos Pcs$, d. h. $r = (R+a)\cos\mu$, und ebenso ist auch

$$cT = cs = TV + Vc = UC + Vc,$$

d. h.

$$r = R\cos(\varphi'-\varphi) + a\cos(\varphi'+\varphi)$$

oder

$$r = (R+a)\cos\varphi'\cos\varphi + (R-a)\sin\varphi'\sin\varphi.$$

Durch Vergleichung dieser beiden Werthe von r erhält man

$$\cos\varphi'\cos\varphi+\frac{R-a}{R+a}\sin\varphi'\sin\varphi = \cos\mu,$$

oder, wenn man den früher gefundenen Werth für $\frac{R-a}{R+a}$ substituirt,

$$\cos\varphi'\cos\varphi+\sin\varphi'\sin\varphi\Delta\mu = \cos\mu \quad \ldots \text{(D)}$$

Aus (B) und (D) lassen sich jetzt mit Leichtigkeit $\sin\varphi'$ und $\cos\varphi'$ und mit Hilfe dieser $\Delta\varphi'$ aus (C) bestimmen, wodurch man erhält:

$$\left.\begin{aligned}\sin\varphi' &= \frac{\sin\mu\cos\varphi\Delta\varphi+\sin\varphi\cos\mu\Delta\mu}{1-k^2\sin^2\mu\sin^2\varphi}\\ \cos\varphi' &= \frac{\cos\mu\cos\varphi-\sin\mu\sin\varphi\Delta\mu\Delta\varphi}{1-k^2\sin^2\mu\sin^2.\varphi}\\ \Delta\varphi' &= \frac{\Delta\mu\Delta\varphi-k^2\sin\mu\sin\varphi\cos\mu\cos\varphi}{1-k^2\sin^2\mu\sin^2\varphi}\end{aligned}\right\} \quad \ldots \text{(E)}$$

Jede dieser drei Gleichungen ist das Integral der Gleichung (A), und zwar das vollständige, weil darin zwei Constanten k und μ vorkommen, während die Differentialgleichung (A) nur eine Constante k enthält.

§. 6. Während Euler von einer gewissen Form einer endlichen Gleichung zwischen zwei Veränderlichen ausgeht und durch deren Differentiation zeigt, daß sie auf die Differentialgleichung, um die es sich hier handelt, führt, so verfolgt La Grange [1]) einen directeren Weg, indem er die Differentialgleichung als gegeben annimmt und dazu das Integral sucht. Wenn man nämlich die Gleichung

$$\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}+\frac{d\varphi'}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi'}} = 0 \quad \ldots \text{(11)}$$

auf die Form

$$\frac{d\varphi}{d\varphi'} = -\frac{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi'}}$$

bringt und sowol φ als φ' als Functionen einer dritten Veränderlichen t betrachtet, so wird man die eine Größe φ als eine beliebige Function von t annehmen können, während die Natur der andern Function φ' von dieser angenommenen φ, vermittels der gegebenen Gleichung zwischen φ und φ', abhängt. Wir können also φ als eine solche Function von t ansehen, daß

$$\frac{d\varphi}{dt} = \Delta\varphi$$

ist, dann ergibt sich, daß φ' eine solche Function von t sein muß, daß

$$\frac{d\varphi'}{dt} = -\Delta\varphi'$$

wird. Quadrirt man diese beiden Gleichungen und differentiirt sie nochmals in Bezug auf t, so erhält man:

$$\frac{d^2\varphi}{dt^2} = -\tfrac{1}{2}k^2\sin 2\varphi, \quad \frac{d^2\varphi'}{dt^2} = -\tfrac{1}{2}k^2\sin 2\varphi',$$

und setzt man $\varphi+\varphi' = p$ und $\varphi-\varphi' = q$, so wird

$$\frac{dp}{dt} = \Delta\varphi+\Delta\varphi', \quad \frac{dq}{dt} = \Delta\varphi-\Delta\varphi'$$
$$\frac{d^2p}{dt^2} = -k^2\sin p\cos q, \quad \frac{d^2q}{dt^2} = -k^2\cos p\sin q.$$

Hier folgt unmittelbar durch Multiplication der beiden vorletzten Ausdrücke

$$\frac{dp}{dt}\cdot\frac{dq}{dt} = -k^2(\sin^2\varphi-\sin^2\varphi') = -k^2\sin p\sin q;$$

und wenn man dieses Product der beiden ersten Differentialquotienten in jeden der beiden zweiten Differentialquotienten von p und q hinein dividirt, so erhält man:

$$\frac{\frac{d^2p}{dt^2}}{\frac{dp}{dt}\cdot\frac{dq}{dt}} = \frac{\cos q}{\sin q}, \quad \frac{\frac{d^2q}{dt^2}}{\frac{dp}{dt}\cdot\frac{dq}{dt}} = \frac{\cos p}{\sin p},$$

oder

$$\frac{\frac{d^2p}{dt^2}}{\frac{dp}{dt}} = \frac{\cos q\cdot\frac{dq}{dt}}{\sin q}, \quad \frac{\frac{d^2q}{dt^2}}{\frac{dq}{dt}} = \frac{\cos p\cdot\frac{dp}{dt}}{\sin p},$$

1) *La Grange*, Théorie des fonctions analytiques. Première Partie. Chap. XI.

Digitized by Google

woraus durch Integration

$$\log\left(\frac{dp}{dt}\right) = \log(\sin q) + \log a,$$

$$\log\left(\frac{dq}{dt}\right) = \log(\sin p) + \log b,$$

oder

$$\frac{dp}{dt} = a\sin q, \quad \frac{dq}{dt} = b\sin p, \quad \ldots\ldots\ldots (\odot)$$

wenn a und b die Constanten der Integration sind. Um diese letztern zu bestimmen, wollen wir annehmen, daß $\varphi' = \mu$ werde, wenn $\varphi = o$ ist, unter welcher Voraussetzung erhalten wird:

$$\frac{dq}{dt} = 1, \quad \frac{d\varphi'}{dt} = -\triangle\mu,$$

$$p = \mu, \quad q = -\mu,$$

$$\frac{dp}{dt} = 1 - \triangle\mu, \quad \frac{dq}{dt} = 1 + \triangle\mu.$$

Setzen wir diese zusammengehörigen Werthe in die gefundenen Ausdrücke für $\frac{dp}{dt}$ und $\frac{dq}{dt}$, so erhalten wir zur Bestimmung der Constanten a und b die Gleichungen:

$$1 - \triangle\mu = a\sin\mu, \quad 1 + \triangle\mu = b\sin\mu,$$

woraus

$$a = \frac{\triangle\mu - 1}{\sin\mu}, \quad b = \frac{\triangle\mu + 1}{\sin\mu}.$$

Indem man nun alle frühern und jetzt gefundenen Werthe in die Gleichung $(\odot)$ einsetzt, erhält man diese beiden Gleichungen:

$$\triangle\varphi - \triangle\varphi' = \frac{\triangle\mu - 1}{\sin\mu}.\sin(\varphi - \varphi'),$$

$$\triangle\varphi + \triangle\varphi' = \frac{\triangle\mu + 1}{\sin\mu}.\sin(\varphi + \varphi'),$$

oder, wenn man diese zusammen addirt, oder von einander subtrahirt, folgende:

$$\left.\begin{aligned} \sin\varphi'\cos\varphi + \sin\varphi\cos\varphi'\triangle\mu &= \sin\mu\triangle\varphi \\ \sin\varphi\cos\varphi' + \sin\varphi'\cos\varphi\triangle\mu &= \sin\mu\triangle\varphi' \end{aligned}\right\} \ldots (12)$$

als Integralgleichungen der Differentialgleichung (11). Man kann aber auch noch eine dritte Form für das Integral derselben Gleichung finden, und zwar auf folgendem Wege:

Wenn man die beiden Gleichungen $(\odot)$ durch einander dividirt und die Nenner durch Multiplication fortschafft, so erhält man

$$b\sin p.\frac{dp}{dt} = a\sin q.\frac{dq}{dt},$$

also durch Integration

$$b\cos p = a\cos q + c,$$

wo c die Constante der Integration ist, welche man durch dieselbe Bedingung, als vorhin, bestimmt. Man setzt nämlich die zusammengehörigen speciellen Werthe $\varphi = o$, $\varphi' = \mu$, $p = \mu$, $q = -\mu$ ein, und erhält dadurch

$$c = (b - a)\cos\mu,$$

mithin das Integral

$$b\cos p - a\cos q = (b - a)\cos\mu,$$

oder wenn man für a, b, p und q die frühern allgemeinen Werthe einsetzt:

$$\cos\varphi\cos\varphi' - \sin\varphi\sin\varphi'\triangle\mu = \cos\mu \quad \ldots\ldots (13)$$

§. 7. In den beiden vorhergehenden §§. haben wir gesehen, daß sich eine endliche Relation zwischen drei Winkeln φ', φ'', ψ' finden läßt, sobald $F(\psi') = F(\varphi') + F(\varphi'')$ wird. Bestimmt man nach derselben Regel ψ'', ψ''', ..., sodaß

$$\begin{aligned} F(\psi'') &= F(\psi') + F(\varphi'') \\ F(\psi''') &= F(\psi'') + F(\varphi^{IV}) \\ F(\psi^{IV}) &= F(\psi''') + F(\varphi^{V}) \\ &\ldots\ldots\ldots\ldots \end{aligned}$$

so wird man dahin gelangen, einen Bogen ψ von der Beschaffenheit zu bestimmen, daß $F(\psi) = F(\varphi') + F(\varphi'') + F(\varphi''') + \ldots + F(\varphi^{(m)})$ wird, wodurch man alsdann das Problem von der Addition der Transcendenten vollständig gelöst hat. Sollen einzelne von diesen Functionen subtrahirt werden, so darf man nur den zugehörigen Winkel negativ nehmen, da ja, wie schon früher erwähnt wurde, $F(-\varphi) = -F(\varphi)$ ist.

Setzt man $\varphi' = \varphi'' = \varphi''' \ldots = \varphi^{(m)}$, so kann man nach dem Bisherigen ein solches ψ bestimmen, daß $F(\psi) = n.F(\varphi')$ ist.

Man sieht also, daß die Transcendenten, welche unter der Form $F_{(\varphi)} = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2\sin^2\varphi}}$ enthalten sind, sich ebenso addiren, subtrahiren und multipliciren lassen, als wäre F eine solche Bezeichnung, wie arc. in der Trigonometrie, welche letztere Bedeutung dieses F wirklich annimmt, wenn der Modul $k = o$ ist.

Anmerk. Nehmen wir dieselbe Figur (Fig. 3), welche wir in der Anmerk. 2 des §. 5 benutzten, und ziehen YZ, die Linie der gleichen Tangenten beider dort erwähnten Kreise, so sei $C\overline{Z}$, d. h. die senkrechte Entfernung des Mittelpunkts des größern Kreises von dieser Linie, $= u$. Vermöge der Eigenschaft der Linie YZ ist:

$$\overline{ZC}^2 - R^2 = \overline{Zc}^2 - r^2$$

oder

$$u^2 - R^2 = (u - a)^2 - r^2,$$

woraus

$$u = \frac{R^2 + a^2 - r^2}{2a}.$$

In der angezogenen Anmerkung war aber

$$k^2 = \frac{4Ra}{(R + a)^2 - r^2}, \text{ also } R^2 + a^2 - r^2 = \frac{4Ra}{k^2} - 2Ra,$$

mithin wird

$$u = \frac{2R}{k^2} - R \text{ und } k^2 = \frac{2R}{R + u}$$

woraus ersichtlich ist, daß k unabhängig von der Lage und Größe des kleinen Kreises ist, oder daß für das

Digitized by Google

System aller kleinen Kreise, welche mit dem festen grösseren Kreise dieselbe Linie zum Ort der gleichen Tangenten haben, das k constant ist. Von einem Kreise, der zu dem ebengenannten Systeme gehört, und welcher eine solche Lage hat, daß die von P aus an ihn gezogene Tangente einen Bogen $PP' = 2\mu$ von dem grösern Kreise abschneidet, wollen wir sagen, daß er zu dem Winkel μ gehöre.

Wenn der Winkel μ gegeben und der Modul k natürlich auch bekannt ist, so kann man leicht den zu μ gehörigen Kreis construiren:

Auf einem Durchmesser CQ des festen Kreises R trägt man $CZ = \frac{2R}{k'} - R$ auf und errichtet in Z auf diesen Durchmesser den Perpendikel ZV, so wird dieser Perpendikel der gemeinsame Ort der gleichen Tangenten für den festen Kreis und für alle zu construirenden kleinern Kreise. Von dem entgegengesetzten Endpunkte P des ursprünglichen Durchmessers zieht man sodann eine Sehne PP', sodaß der Bogen $PP' = 2\mu$ wird, und verlängert sie bis zum Durchschnitt mit VZ in Y; von diesem Punkte Y zieht man eine Tangente YG an den gröszern Kreis und beschreibt mit YG als Radius um Y einen Kreisbogen, der die Sehne PP' in s trifft; in s errichtet man einen Perpendikel auf PP', welcher den festen Durchmesser PQ in c schneidet: dann ist c der Mittelpunkt und cs der Radius des zu μ gehörigen Kreises. — Der Beweis ergibt sich von selbst.

Auf diese Construction gestützt, löst nun Jacobi [2]) die Aufgabe, einen Winkel ψ zu bestimmen, sodaß $F(\psi) = n\,F(\varphi')$ wird, sehr elegant auf geometrischem Wege. In dem Kreise R nämlich construirt er nach dem angegebenen Verfahren die zu den einzelnen Winkeln $\varphi', \varphi'', \varphi''' \ldots \varphi^{(n)}$ gehörigen Kreise und zieht darauf von P eine Sehne PP' des grossen Kreises, welche zugleich Tangente an dem ersten kleinen Kreis ist; von P' ebenso eine Sehne P'P'', die den zweiten kleinen Kreis tangirt, darauf die Sehne P''P''', die den dritten tangirt u. s. w. Ist $P^{(n)}$ der Endpunkt der letzten Sehne, so ist $PP'P'' \ldots P^{(n)}$ der gesuchte Bogen 2ψ, der so beschaffen ist, daß

$$F(\psi) = F(\varphi') + F(\varphi'') + F(\varphi''') \ldots + F(\varphi^{(n)})$$

wird. Hierbei ist es offenbar gleichgültig, in welcher Reihenfolge man die Kreise wählt, an welche man die Tangenten legt, wenn nur alle Kreise benutzt werden.

Wenn alle Winkel $\varphi', \varphi'', \varphi''', \ldots \varphi^{(n)}$ unter einander gleich $(= \varphi')$ sind, so hat man nur nöthig, einen einzigen kleinen Kreis, der zum Winkel φ' gehört, zu construiren. Alle Sehnen PP', P'P'', P''P''' .... werden dann Tangenten dieses einzigen Kreises sein, und der Bogen $PP'P'' \ldots P^{(n)}$ wird dann ein solcher Bogen ψ, daß $F(\psi) = n\,F(\varphi')$ ist. Fällt hierbei noch der Endpunkt $P^{(n)}$ der letzten Sehne mit dem Anfangspunkte P der ersten zusammen, so erhält man dadurch ein geschlossenes Polygon, welches zu gleicher Zeit einem Kreise eingeschrieben und einem andern umgeschrieben ist.

§. 8. Für die Differentialgleichung (11) des §. 6

$$\frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2 \varphi}} + \frac{d\varphi'}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2 \varphi'}} = 0$$

war die Integralgleichung

$$F(\varphi) + F(\varphi') = F(\mu),$$

oder die endliche Relation zwischen φ, φ', μ durch eine der Gleichungen (12) und (13) dargestellt, nämlich durch eine von diesen:

$$\sin\varphi' \cos\varphi + \sin\varphi \cos\varphi' \triangle\mu = \sin\mu \triangle\varphi,$$
$$\sin\varphi \cos\varphi' + \sin\varphi' \cos\varphi \triangle\mu = \sin\mu \triangle\varphi',$$
$$\cos\varphi \cos\varphi' - \sin\varphi \sin\varphi' \triangle\mu = \cos\mu,$$

woraus sich ergibt:

$$\sin\mu = \frac{\sin\varphi \cos\varphi' \triangle\varphi' + \sin\varphi' \cos\varphi \triangle\varphi}{1 - k^2 \sin^2\varphi \sin^2\varphi'},$$

$$\cos\mu = \frac{\cos\varphi \cos\varphi' - \sin\varphi \sin\varphi' \triangle\varphi \triangle\varphi'}{1 - k^2 \sin^2\varphi \sin^2\varphi'},$$

$$\triangle\mu = \frac{\triangle\varphi \cdot \triangle\varphi' - k^2 \sin\varphi \sin\varphi' \cos\varphi \cos\varphi'}{1 - k^2 \sin^2\varphi \sin^2\varphi'}.$$

Setzt man nun $F(\varphi) = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = u$

und $F(\varphi') = \int_0^{\varphi'} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi'}} = v$, so wird

$$F(\mu) = \int_0^{\mu} \frac{d\mu}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\mu}} = u + v,$$

mithin

$$\varphi = \operatorname{am} u, \quad \varphi' = \operatorname{am} v, \quad \mu = \operatorname{am}(u + v),$$

und die eben gefundenen Formeln erhalten diese Gestalt:

$$\left.\begin{aligned}
\sin\operatorname{am}(u+v) &= \frac{\sin\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v \triangle\operatorname{am} v + \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \triangle\operatorname{am} u}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}, \\
\cos\operatorname{am}(u+v) &= \frac{\cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v - \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \triangle\operatorname{am} u \triangle\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}, \\
\triangle\operatorname{am}(u+v) &= \frac{\triangle\operatorname{am} u \triangle\operatorname{am} v - k^2 \sin\operatorname{am} u \sin\operatorname{am} v \cos\operatorname{am} u \cos\operatorname{am} v}{1 - k^2 \sin^2\operatorname{am} u \sin^2\operatorname{am} v}.
\end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (14)$$

2) Crelle, Journal für reine und angewandte Mathematik. 3. Th. S. 386.

Digitized by Google

Läßt man hierin v in $-v$ übergehen, wodurch auch $\varphi' = \text{am}\, v$ in $-\varphi' = -\text{am}\, v$ verwandelt wird, so erhalten wir ein zweites System von Formeln:

$$\left.\begin{aligned}
\sin\text{am}\,(u-v) &= \frac{\sin\text{am}\,u\cos\text{am}\,v\,\Delta\,\text{am}\,v \;-\; \sin\text{am}\,v\cos\text{am}\,u\,\Delta\,\text{am}\,u}{1-k^2\sin^2\text{am}\,u\sin^2\text{am}\,v},\\
\cos\text{am}\,(u-v) &= \frac{\cos\text{am}\,u\cos\text{am}\,v \;+\; \sin\text{am}\,u\sin\text{am}\,v\,\Delta\,\text{am}\,u\,\Delta\,\text{am}\,v}{1-k^2\sin^2\text{am}\,u\sin^2\text{am}\,v},\\
\Delta\,\text{am}\,(u-v) &= \frac{\Delta\,\text{am}\,u\,\Delta\,\text{am}\,v + k^2\sin\text{am}\,u\sin\text{am}\,v\cos\text{am}\,u\cos\text{am}\,v}{1-k^2\sin^2\text{am}\,u\sin^2\text{am}\,v}.
\end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ (15)$$

Diese sechs Formeln sind die Fundamentalformeln in der Theorie der elliptischen Functionen; sie geben, wie es sein muß, in die bekannten trigonometrischen Formeln über, wenn $k = 0$ ist; wobei nur zu bemerken ist, daß dem trigonometrischen Cosinus hier zwei Functionen entsprechen, nämlich cos am. und Δam.

Sowie man aus den trigonometrischen Summenformeln durch verschiedenartige Zusammenstellung derselben eine Menge anderer Formeln ableiten kann, so kann es auch hier geschehen. Eine große Anzahl dergleichen findet man in dem Werke von Jacobi [3]).

III. Princip der doppelten Periode.

§. 9. Die Größe unter dem Integralzeichen unseres Integrals $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}$ läßt sich nach bekannten Regeln in eine Reihe nach den Cosinus der geraden Vielfachen von φ entwickeln, sodaß man erhält:

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}} = \int_0^{\varphi} d\varphi\,.\,[A + A_1\cos 2\varphi + A_2\cos 4\varphi + A_3\cos 6\varphi + \ldots.]$$

$$= A\varphi + \tfrac{1}{2}A_1\sin 2\varphi + \tfrac{1}{4}A_2\sin 4\varphi + \tfrac{1}{6}A_3\sin 6\varphi + \ldots.,$$

worin die Coëfficienten A, A_1, A_2, ... unendliche Reihen sind. Wird dieses Integral zwischen den Grenzen o und $\frac{\pi}{2}$ genommen, so wird es $= \frac{A\pi}{2}$, was Jacobi durch K bezeichnet. Es ist also $\frac{\pi}{2} = \text{am}.K$. Auf dieselbe Weise erhält man

$$\pi = \text{am}\,2K,$$
$$\frac{3\pi}{2} = \text{am}\,3K,$$
$$2\pi = \text{am}\,4K,$$
$$\ldots\ldots\ldots$$

Bezeichnen wir ferner $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}} = A\varphi + \frac{1}{2}A_1\sin 2\varphi + \frac{1}{4}A_2\sin 4\varphi + \ldots. = u$, sodaß $\varphi = \text{am}\,u$ ist, und nehmen dieses Integral zwischen den Grenzen o und $\varphi + \frac{p\pi}{2}$, so wird

$$\int_0^{\varphi+\frac{p\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}} = \frac{Ap\pi}{2} + A\varphi + \tfrac{1}{2}A_1\sin 2\varphi + \tfrac{1}{4}A_2\sin 4\varphi + \ldots. = pK + u,$$

woraus $\frac{p\pi}{2} + \varphi = \frac{p\pi}{2} + \text{am}\,u = \text{am}\,(u + pK)$.

Da aber die trigonometrischen Functionen ungeändert bleiben, wenn man das Argument um ein Vielfaches von 2π ändert, d. h. da sie periodisch sind um ein Vielfaches von 2π, so ergibt sich, wenn $p = 4m$ gesetzt wird und unter dem Zeichen f irgend eine trigonometrische Function verstanden wird, daß

$$f(\varphi + 2m\pi) = f.\text{am}\,(u + 4mK)$$

übergeht in

$$f(\varphi) = f.\text{am}\,u = f.\text{am}\,(u + 4mK),$$

oder daß die trigonometrischen Functionen der Amplitude eines Argumentes ungeändert bleiben, wenn man dieses Argument um ein Vielfaches von $4K$ ändert, oder daß sie periodisch sind um ein Vielfaches von $4K$.

3) *Jacobi*, Fundamenta nova theoriae functionum ellipticarum. (Regiomonti Prussa. 1829.) p. 32.

Digitized by Google

Vermöge des im Anfange dieses §. Gesagten und mit Hilfe der Formeln (14) und (15) des vorigen §. bildet man leicht folgende Tafeln:

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(2m+1)\,K = (-1)^m & \sin am\,2m\,K = 0 \\ \cos am\,(2m+1)\,K = 0 & \cos am\,2m\,K = (-1)^m \\ \triangle am\,(2m+1)\,K = k' & \triangle am\,2m\,K = 1 \end{array}\right\}$$

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(u \pm (2m+1)\,K) = \pm (-1)^m \dfrac{\cos am\,u}{\triangle am\,u} & \sin am\,(u \pm 2m\,K) = (-1)^m \sin am\,u \\ \cos am\,(u \pm (2m+1)\,K) = \mp (-1)^m \dfrac{k' \sin am\,u}{\triangle am\,u} & \cos am\,(u \pm 2m\,K) = (-1)^m \cos am\,u \\ \triangle am\,(u \pm (2m+1)\,K) = \dfrac{k'}{\triangle am\,u} & \triangle am\,(u \pm 2m\,K) = \triangle am\,u \end{array}\right\} \ldots (16)$$

Wir finden also hier eine reelle Periode um $4\,m\,K$, welche vollkommen der in der Trigonometrie um 2π entspricht. Es gibt aber für die elliptischen Functionen noch eine zweite, eine imaginäre Periode, die sich in der Trigonometrie nicht findet, wol aber bei den Exponentialgrößen; denn es ist offenbar $e^{ix} = \cos x + i \sin x = e^{ix + 2mi\pi}$, d. h. es ist e^{ix} periodisch um $2mi\pi$. Es schließen also die elliptischen Functionen, sowol die trigonometrischen, als auch die Exponentialfunctionen, in sich ein. Sie bilden eine allgemeinere Gattung von Functionen, welche unter gewissen Bedingungen in die einen oder in die andern specielleren übergehen.

Um das Vorhandensein einer zweiten, einer imaginären, Periode bei unsern Functionen nachzuweisen, setze man $\sin\varphi = i \tang\psi$, (wo i wie gebräuchlich für $\sqrt{-1}$ geschrieben ist). Dann wird

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = i \int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin^2\psi}}.$$

Setzen wir nun $\int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin^2\psi}} = u$, also

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2\varphi}} = i\,u,$$ so ist $\psi = am\,(u, k')$ und $\varphi = am\,(i\,u, k)$, mithin vermöge der Bedingungsgleichung $\sin\varphi = i \tang\psi$:

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(2m'+1)\,i\,K' = \infty & \sin am\,2m'\,i\,K' = 0 \\ \cos am\,(2m'+1)\,i\,K' = \infty & \cos am\,2m'\,i\,K' = (-1)^m \\ \tang am\,(2m'+1)\,i\,K' = (-1)^m . i & \tang am\,2m'\,i\,K' = 0 \\ \triangle am\,(2m'+1)\,i\,K' = \infty & \triangle am\,2m'\,i\,K' = (-1)^m \end{array}\right\}$$

$$\left.\begin{array}{ll} \sin am\,(u \pm (2m'+1)\,i\,K') = \dfrac{+1}{k \sin am\,u} & \sin am\,(u \pm 2m'\,i\,K') = \sin am\,u \\ \cos am\,(u \pm (2m'+1)\,i\,K') = \mp \dfrac{(-1)^{m'} . i . \triangle am\,u}{k \sin am\,u} & \cos am\,(u \pm 2m'\,i\,K') = (-1)^{m'} \cos am\,u \\ \triangle am\,(u \pm (2m'+1)\,i\,K') = \mp \dfrac{(-1)^{m'} . \cos am\,u}{\sin am\,u} & \triangle am\,(u \pm 2m'\,i\,K') = (-1)^{m'} . \triangle am\,u \end{array}\right\} \ldots (18)$$

$$\left.\begin{array}{l} \sin am\,(i\,u, k) = i \tang am\,(u, k'), \\ \text{woraus } \cos am\,(i\,u, k) = \dfrac{1}{\cos am\,(u, k')}, \\ \tang am\,(i\,u, k) = i \sin nm\,(u, k'), \\ \triangle am\,(i\,u, k) = \dfrac{\triangle am\,(u, k')}{\cos am\,(u, k')} \end{array}\right\} \ldots (17)$$

Hieraus sieht man, wie sich ein imaginäres Argument auf ein reelles zurückführen läßt, während der Modul in sein Complement übergeht. Nun bezeichneten wir

aber (§. 4) $\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin^2\varphi}} = K'$, also ist

$$\frac{\pi}{2} = am\,(K', k'), \text{ und ebenso}$$

$$\pi = am\,(2\,K', k'),$$

$$\frac{3\pi}{2} = am\,(3\,K', k'),$$

$$2\pi = am\,(4\,K', k');$$

also: $\sin am\,(K', k') = 1$, $\cos am\,(K', k') = 0$, $\tang am\,(K', k') = \infty$, $\triangle am\,(K', k') = k$.

Setzt man nun $u = K'$ in die Formeln (17), so erhält man, mit Benutzung der eben gefundenen Werthe:

$$\sin am\,(i\,K', k) = \infty . i,$$

$$\cos am\,(i\,K', k) = \infty,$$

$$\tang am\,(i\,K', k) = i,$$

$$\triangle am\,(i\,K', k) = \infty . k,$$

und im Allgemeinen folgende Tafeln, in welchen überall der Modul k gilt:

Digitized by Google

Aus dieser Tafel ersehen wir, daß die trigonometrischen Functionen der Amplitudo eines Arguments auch ungeändert bleiben, wenn man dieses Argument um ein Vielfaches von $4\,i\,K'$ ändert.

Wenn also f irgend eine trigonometrische Function anzeigt, so hat man ganz allgemein

$$f.\,am(u + 4mK + 4m'iK') = f.\,am\,u, \ldots \quad (19)$$

worin m und m' alle beliebigen positiven oder negativen ganzen Werthe haben können.

Dieser Satz ist der, welchen Jacobi*) das Princip der doppelten Periode nennt.

Diese Periodicität findet auch noch bei andern Functionen statt, welche Jacobi in die Rechnung eingeführt hat. Wenn nämlich

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2 \varphi}} = u, \qquad \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin^2 \varphi}} = K$$

ist, so nennt er $K - u$ das Complement von u und die amplitudo von $(K - u)$ nennt er die coamplitudo von u, oder

$$am(K - u) = coam\,u.$$

Aus dieser Bezeichnung folgt unmittelbar, wenn man will, mit Hilfe der Formeln (16):

$$\sin coam\,u = \frac{\cos am\,u}{\triangle am\,u},$$

$$\cos coam\,u = \frac{k' \sin am\,u}{\triangle am\,u},$$

$$tang\,coam\,u = \frac{1}{k'\,tang\,am\,u},$$

$$\triangle coam\,u = \frac{k'}{\triangle am\,u}.$$

Da nun die trigonometrischen Functionen der coamplitudo sich durch die der amplitudo ausdrücken lassen, so müssen auch die erstern um dieselbe Größe periodisch sein, als die letztern. Man würde daher sich mit Leichtigkeit ebensolche Tafeln in Bezug auf die coamplitudo bilden können, als die Tafeln (16) und (18) es in Bezug auf die amplitudo sind. Doch dürfte die Ausführung derselben hier überflüssig sein, da die Reduction zu einfach ist.

IV. Multiplication und Division der elliptischen Functionen der ersten Art.

§. 10. Addirt man die erste, zweite und dritte der Formeln (14) respective zur ersten, zweiten und dritten der Formeln (15), so erhält man:

$$\left.\begin{aligned} \sin am(u+v) + \sin am(u-v) &= \frac{2 \sin am\,u \cos am\,v \triangle am\,v}{1 - k^2 \sin^2 am\,u \sin^2 am\,v}, \\ \cos am(u+v) + \cos am(u-v) &= \frac{2 \cos am\,u \cos am\,v}{1 - k^2 \sin^2 am\,u \sin^2 am\,v}, \\ \triangle am(u+v) + \triangle am(u-v) &= \frac{2 \triangle am\,u \triangle am\,v}{1 - k^2 \sin^2 am\,u \sin^2 am\,v}, \end{aligned}\right\} \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (20)$$

und setzt man hierin $u = nv$, so wird:

$$\left.\begin{aligned} \sin am(n+1)v &= -\sin am(n-1)v + \frac{2 \sin am\,nv \cos am\,v \triangle am\,v}{1 - k^2 \sin^2 am\,nv \sin^2 am\,v}, \\ \cos am(n+1)v &= -\cos am(n-1)v + \frac{2 \cos am\,nv \cos am\,v}{1 - k^2 \sin^2 am\,nv \sin^2 am\,v}, \\ \triangle am(n+1)v &= -\triangle am(n-1)v + \frac{2 \triangle am\,nv \triangle am\,v}{1 - k^2 \sin^2 am\,nv \sin^2 am\,v}. \end{aligned}\right\} \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (21)$$

Wenn man nun in diesen letzten Formeln dem n alle positiven Werthe von 1 bis ∞ beilegt, so erhält man die Functionen der Amplituden jedes Vielfachen von v zunächst ausgedrückt durch die Functionen der Amplituden des einfachen v und der beiden nächst vorhergehenden Vielfachen, oder wenn man jedes gefundene Resultat bei der Berechnung des folgenden benutzt, ausgedrückt durch die Functionen der Amplitudo des einfachen v allein. Für $n = 1$ und $n = 2$ findet sich auf diesem Wege, wenn man dabei $\sin am\,v = x$ setzt:

$$\left.\begin{aligned} \sin am\,2v &= \frac{2x\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}{1-k^2x^4}, \\ \cos am\,2v &= \frac{1-2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4}, \\ \triangle am\,2v &= \frac{1-2k^2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4}; \end{aligned}\right\} \qquad \left.\begin{aligned} \sin am\,3v &= \frac{3x-4(1+k^2)x^3+6k^2x^5-k^4x^7}{1-6k^2x^4+4k^2(1+k^2)x^6-3k^4x^8}, \\ \cos am\,3v &= \sqrt{1-x^2}\cdot\frac{[1-4x^2+6k^2x^4-4k^4x^6+k^4x^8]}{1-6k^2x^4+4k^2(1+k^2)x^6-3k^4x^8}, \\ \triangle am\,3v &= \sqrt{1-k^2x^2}\cdot\frac{[1-4k^2x^2+6k^2x^4-4k^4x^6+k^4x^8]}{1-6k^2x^4+4k^2(1+k^2)x^6-3k^4x^8}. \end{aligned}\right\}$$

*) *Jacobi*, Fund. nova p. 35.

Digitized by Google

Wenn man auf dieselbe Weise noch die Functionen der Amplituden für einige der nächstfolgenden Vielfachen, für 4v, 5v, 6v u. s. w., ableitet, so läßt sich leicht durch Induction ein Gesetz für die Bildung der Zähler und Nenner ablesen. Wenn wir nämlich

durch $\frac{A_1}{D_1}, \frac{A_2}{D_2}, \frac{A_3}{D_3}, \ldots \frac{A_n}{D_n}$ die sin am. von v, 2v, 3v, ... nv,

durch $\frac{B_1}{D_1}, \frac{B_2}{D_2}, \frac{B_3}{D_3}, \ldots \frac{B_n}{D_n}$ die cos am. von v, 2v, 3v, ... nv und

durch $\frac{C_1}{D_1}, \frac{C_2}{D_2}, \frac{C_3}{D_3}, \ldots \frac{C_n}{D_n}$ die Δ am. von v, 2v, 3v, ... nv

bezeichnen und unter U_p eine ganze rationale Function von x vom Grade p verstehen, so ergibt sich für ein gerades n:

$$\left.\begin{aligned} D_n &= U_{n^2} \\ A_n &= \sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}\,.\,U_{n^2-3} \\ B_n &= U_{n^2} \\ C_n &= U_{n^2} \end{aligned}\right\} \quad \ldots . \quad (22)$$

und für ein ungerades n:

$$\left.\begin{aligned} D_n &= U_{n^2-1} \\ A_n &= U_{n^2} \\ B_n &= \sqrt{1-x^2}\,.\,U_{n^2-1} \\ C_n &= \sqrt{1-k^2x^2}\,.U_{n^2-1} \end{aligned}\right\} \quad \ldots \ldots \ldots \quad (23)$$

Um die allgemeine Richtigkeit dieses errathenen Gesetzes nachzuweisen, nehmen wir an, daß es für alle Vielfachen bis zu einem bestimmten Werthe von n richtig sei, wie wir es bereits im Obigen für n = 1 und n = 2 bestätigt fanden, und wollen nun nachweisen, daß, wenn es bis zu einem gewissen n gültig ist, es auch bei 2n und 2n + 1 gültig sein müsse. Um diesen Beweis vollständig durchzuführen, muß man zwei Fälle unterscheiden, den, wenn n gerade, und den, wenn n ungerade ist.

Nehmen wir n gerade an, so wird nach den Formeln (14), wenn man darin u = v = nv setzt:

$$\frac{A_{2n}}{D_{2n}} = \frac{2A_n\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_n}{D^2_n - k^2\,.\,A^2_n\,.\,C^2_n},$$

$$\frac{B_{2n}}{D_{2n}} = \frac{B^2_n\,.\,D^2_n - A^2_n\,.\,C^2_n}{D^2_n - k^2\,.\,A^2_n},$$

$$\frac{C_{2n}}{D_{2n}} = \frac{C^2_n\,.\,D^2_n - k^2\,.\,A^2_n\,.\,B^2_n}{D^2_n - k^2\,.\,A^2_n},$$

und wenn man in denselben Formeln (14) u = nv und v = (n + 1)v setzt:

$$\frac{A_{2n+1}}{D_{2n+1}} = \frac{A_n\,.\,B_{n+1}\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n + A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_{n+1}}{D^2_n\,.\,D^2_{n+1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n+1}},$$

$$\frac{B_{2n+1}}{D_{2n+1}} = \frac{B_n\,.\,B_{n+1}\,.\,D_n\,.\,D_{n+1} - A_n\,.\,A_{n+1}\,.\,C_n\,.\,C_{n+1}}{D^2_n\,.\,D^2_{n+1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n+1}},$$

$$\frac{C_{2n+1}}{D_{2n+1}} = \frac{C_n\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n\,.\,D_{n+1} - k^2\,.\,A_n\,.\,A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,B_{n+1}}{D^2_n\,.\,D^2_{n+1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n+1}},$$

oder wenn man Zähler mit Zähler und Nenner mit Nenner vergleicht, und zugleich, da n gerade angenommen ist, die Ausdrücke (22) beachtet:

$$D_{2n} = D^2_n - k^2\,.\,A^2_n = U_{4n^2},$$

$$A_{2n} = 2A_n\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_n = \sqrt{1-x^2}\,.\,\sqrt{1-k^2x^2}\,.\,U_{4n^2-3},$$

$$B_{2n} = B^2_n\,.\,D^2_n - A^2_n\,.\,C^2_n = U_{4n^2},$$

$$C_{2n} = C^2_n\,.\,D^2_n - k^2\,.\,A^2_n\,.\,B^2_n = U_{4n^2},$$

und wenn man außer den Formeln (22) auch noch die Werthe aus (23), aber mit der Bedingung berücksichtigt, daß man in ihnen n + 1 an die Stelle von n setzt:

$$D_{2n+1} = D^2_n\,.\,D^2_{n+1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n+1} = U_{(2n+1)^2-1},$$

$$A_{2n+1} = A_n\,.\,B_{n+1}\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n + A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_{n+1} = U_{(2n+1)^2},$$

$$B_{2n+1} = B_n\,.\,B_{n+1}\,.\,D_n\,.\,D_{n+1} - A_n\,.\,A_{n+1}\,.\,C_n\,.\,C_{n+1} = \sqrt{1-x^2}\,.\,U_{(2n+1)^2-1},$$

$$C_{2n+1} = C_n\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n\,.\,D_{n+1} - k^2\,.\,A_n\,.\,A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,B_{n+1} = \sqrt{1-k^2x^2}\,.\,U_{(2n+1)^2-1}.$$

Aus diesen Resultaten ersieht man also, daß die Größen D, A, B, C wirklich die oben angegebenen Formen haben. Zwar ist der Beweis hier nur unter der Voraussetzung, daß n gerade ist, geführt; doch dürfte es wol hier überflüssig sein, ihn auch noch für ein ungerades n herzusetzen, da die Rechnung ganz einfach und analog ist. Nur ein Umstand ist noch zu beachten, nämlich es muß noch nachgewiesen werden, daß D mit keiner der Größen A, B, C einen gemeinschaftlichen Factor hat. Auch dieses soll nur bei einem einzigen Paar nachgewiesen werden, da es bei den übrigen ganz ähnlich ist. Hätten z. B.

$A_{2n+1} = A_n\,.\,B_{n+1}\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n + A_{n+1}\,.\,B_n\,.\,C_n\,.\,D_{n+1}$ und

$D_{2n+1} = D^2_n\,.\,D^2_{n+1} - k^2\,.\,A^2_n\,.\,A^2_{n+1}$

einen gemeinschaftlichen Factor, so müßten beide für einerlei Werth von x verschwinden; es müßten also, wenn man beide Ausdrücke = o setzt, die dadurch entstehenden Gleichungen neben einander bestehen können. Eliminirt man nun aus ihnen D_{n+1}, so ergibt sich

$$o = A_n\,.\,B_{n+1}\,.\,C_{n+1}\,.\,D_n + \frac{k\,A_n\,.\,A^2_{n+1}\,.\,B_n\,.\,C_n}{D_n}.$$

Da wir nun natürlich wieder annehmen, daß bei n und bei n + 1 kein gemeinschaftlicher Factor stattfindet, und beweisen wollen, daß unter dieser Voraussetzung auch bei 2n und bei 2n + 1 sich kein solcher gemeinsamer Factor vorfinden kann, so ergibt sich gleich, daß die vorige Gleichung nicht existiren kann, da eine ganze Zahl

Digitized by Google

nie einem Bruche gleich sein kann. Es dürfen also A_{2n+1} und D_{2n+1} nicht für einerlei Werth von x verschwinden, d. h. sie dürfen keinen gemeinschaftlichen Factor haben. Dasselbe läßt sich auf ähnliche Weise von allen andern nachweisen.

§. 11. Nach dem, was wir im vorigen §. gesehen haben, lassen sich $\sin am nv$, $\cos am nv$ und $\Delta am nv$ durch die beiden Quadratwurzelgrößen $\sqrt{1-x^2}$ und $\sqrt{1-k^2x^2}$ und durch rationale Functionen von x ausdrücken, worin $x = \sin am v$ ist. Die zunächst liegende Frage ist offenbar die, ob es möglich sein wird, umgekehrt x oder $\sin am v$ auszudrücken durch $\sin am nv$, $\cos am nv$, $\Delta am nv$, oder mit andern Worten die Frage nach der Theilung der Transcendenten in n Theile. Dieses ist offenbar schwieriger, da die Gleichungen in Bezug auf x von ziemlich hohem Grade sind. Zunächst ist klar, da $\sin am\left(\frac{u}{m.p}\right) = \sin am\left(\frac{1}{m}.\left(\frac{u}{p}\right)\right)$ ist, daß man nur von solchen Theilungen zu sprechen hat, bei denen n eine Primzahl ist. Was zunächst die Halbirung betrifft, so ergibt sich aus den Formeln (14) des §. 8, wenn man darin $u = v$ und $\sin am v = x$ setzt:

$$\sin am 2v = \frac{2x\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}{1-k^2x^4},$$

$$\cos am 2v = \frac{1-2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4},$$

$$\Delta am 2v = \frac{1-2k^2x^2+k^2x^4}{1-k^2x^4}.$$

Da nun $\sin am 2v = \sin am(-2v+2K) = \sin am(2v+2iK') = \sin am(-2v+2K+2iK')$ ist, so werden die vier Wurzeln der Gleichung

$$(1-k^2x^4)\sin am 2v = 2x\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}$$

folgende sein:

$$x_1 = \sin am v,$$
$$x_2 = \sin am(-v+K) = \frac{\cos am v}{\Delta am v},$$
$$x_3 = \sin am(v+iK') = \frac{1}{k\sin am v},$$
$$x_4 = \sin am(-v+K+iK') = \frac{\Delta am v}{k\cos am v};$$

oder, wenn man die Gleichung direct auflöst und $\sin am 2v = y$ setzt:

$$x_1 = \sqrt{\frac{1-\cos am 2v}{1+\Delta am 2v}} = \sqrt{\left[\frac{1-\sqrt{1-y^2}}{1+\sqrt{1-k^2y^2}}\right]},$$

$$x_2 = \sqrt{\frac{1+\cos am 2v}{1+\Delta am 2v}} = \sqrt{\left[\frac{1+\sqrt{1-y^2}}{1+\sqrt{1-k^2y^2}}\right]},$$

$$x_3 = \sqrt{\frac{1+\cos am 2v}{1-\Delta am 2v}} = \sqrt{\left[\frac{1+\sqrt{1-y^2}}{1-\sqrt{1-k^2y^2}}\right]},$$

$$x_4 = \sqrt{\frac{1-\cos am 2v}{1-\Delta am 2v}} = \sqrt{\left[\frac{1-\sqrt{1-y^2}}{1-\sqrt{1-k^2y^2}}\right]}.$$

Ist nun ferner n irgend eine ungerade Primzahl, so haben wir nach den Formeln (23):

$$\sin am nv = \frac{\varphi(\sin am v)_{n^2}}{\psi(\sin am v)_{n^2-1}} = \frac{\varphi(x)_{n^2}}{\psi(x)_{n^2-1}} = f(x) = f(\sin am v) \quad \ldots\ldots (24)$$

d. h. wir haben für $\sin am nv$ einen Bruch, dessen Zähler eine Function von $x = \sin am v$ vom Grade n^2 und dessen Nenner eine andere Function derselben Größe vom Grade n^2-1 ist. Aus dieser Gleichung soll man nun x bestimmen. Der Grad dieser Gleichung ist offenbar n^2, sie muß also auch n^2 Wurzeln haben. In der Trigonometrie hat man für ein ungerades n die analoge Formel:

$$\sin.nv = n.\sin v - \frac{n(n^2-1)}{1.2.3}\sin v^3 + \frac{n(n^2-1)(n^2-9)}{1.2.3.4.5}\sin v^5$$
$$- \ldots + (-1)^{\frac{n-1}{2}}.\frac{n(n^2-1)(n^2-9)\ldots(n^2-(n-2)^2)}{1.2.3\ldots n}\sin v^n,$$

welche vom Grade n ist, und also n Wurzeln hat. Die Bedeutung dieser Wurzeln kannte man, sie waren nämlich $x = \sin v$, $= \sin\left(v+\frac{\pi}{n}\right)$, $= \sin\left(v+\frac{2\pi}{n}\right)\ldots$ $= \sin\left(v+\frac{(n-1)\pi}{n}\right)$. Bei den *elliptischen Functionen* vermuthete man wegen dieser Analogie auch nicht mehr als n Werthe, und erkannte auch die Bedeutung dieser Anzahl schon früh; man fand aber den Grad der Gleichung $= n^2$, und wußte nicht, was die übrigen n^2-n Wurzeln für einen Sinn haben sollten. Indem nun Abel, um diese Multiplication, und Jacobi, um die weiter unten zu erwähnende Transformation zu erklären, die imaginären Größen mit in Rechnung zogen, fanden sie die Bedeutung aller n^2 Wurzeln vollständig.

Die obige Gleichung

$$\sin am nv = f(x) = f(\sin am v)$$

muß stattfinden, welches auch der Werth von v sein mag. Um die übrigen Werthe von x zu finden, sei $x = \sin am u$ irgend eine Wurzel, so ist

$$\sin am nv = f(\sin am u);$$

andererseits muß die vorige Gleichung auch richtig bleiben, wenn man darin u statt v setzt, wodurch man erhält:

$$\sin am nu = f(\sin am u),$$

mithin

$$\sin am nu = \sin am nv,$$

woraus man nach (19) erhält:

$$nu = nv + 4mK + 4m'iK',$$

also wird jede beliebige Wurzel der Gleichung diese Form haben:

$$x = \sin am u = \sin am\left(v + \frac{4mK + 4m'iK'}{n}\right).$$

Da man in diesem Werthe für m und m' jede mögliche, positive oder negative, aber ganze Zahl setzen kann, so scheint, nach dem ersten Anblick, die Anzahl der Wurzeln unendlich zu sein. Man sieht aber sehr leicht, daß bei

Digitized by Google

dem allmäligen Einsetzen aller Zahlen 0, 1, 2, u. s. w. für m und m' dieselben Werthe von x wiederkehren werden, sobald man über n hinausgeht. Denn denken wir uns die Vielfachen von n abgesondert, sodaß wir schreiben $m = p.n + q$ und $m' = p'.n + q'$, worin q und q' kleiner als n sind, so wird, vermöge Formel (19):

$$\sin am\left(v + \frac{4(p.n+q)K + 4(p'n+q')iK'}{n}\right) = \sin am\left(v + 4pK + 4p'iK' + \frac{4qK + 4q'iK'}{n}\right)$$
$$= \sin am\left(v + \frac{4qK + 4q'iK'}{n}\right).$$

Aber auch soweit darf man nicht gehen, sondern es reicht hin, für m und m' nur alle Werthe von $-\frac{n-1}{2}$ bis $+\frac{n-1}{2}$ zu wählen, um schon alle möglichen verschiedenen Werthe zu erhalten. Setzt man nämlich $m = \pm\left(\frac{n-1}{2} + \alpha\right)$ und $m' = \pm\left(\frac{n-1}{2} + \beta\right)$, wo α und β natürlich kleiner als $\frac{n-1}{2}$ sind, so wird wieder, vermöge Formel (19):

$$\sin am\left(v \pm \frac{4\left(\frac{n-1}{2}+\alpha\right)K + 4\left(\frac{n-1}{2}+\beta\right)iK'}{n}\right) = \sin am\left(v \pm 4K \pm 4iK' \mp \frac{4\left(\frac{n+1}{2}-\alpha\right)K + 4\left(\frac{n+1}{2}-\beta\right)iK'}{n}\right)$$
$$= \sin am\left(v \mp \frac{4\left(\frac{n+1}{2}-\alpha\right)K + 4\left(\frac{n+1}{2}-\beta\right)iK'}{n}\right),$$

wo nun $\frac{n+1}{2} - \alpha$ und $\frac{n+1}{2} - \beta$ kleiner oder höchstens gleich $\frac{n-1}{2}$ sind.

Um nun zu zeigen, daß man den Kreis von Werthen für m und m' nicht weiter als bis auf $-\frac{n-1}{2}$ bis $+\frac{n-1}{2}$ verengen darf, muß bewiesen werden, daß unter den so erhaltenen Ausdrücken für x nicht zwei gleiche sind, d. h. daß die Gleichung

$$\sin am\left(v + \frac{4aK + 4biK'}{n}\right) = \sin am\left(v + \frac{4a'K + 4b'iK'}{n}\right)$$

nicht stattfinden kann, wenn die Größen a, b, a', b' alle zwischen den Grenzen $-\frac{n-1}{2}$ und $+\frac{n-1}{2}$ eingeschlossen sind.

Sollte diese Gleichung wirklich stattfinden, so könnte dieses, vermöge (16) und (18), nicht anders der Fall sein, als wenn:

$$v + \frac{4aK + 4biK'}{n} = v + \frac{4a'K + 4b'iK'}{n} + 4pK + 2qiK',$$

woraus sich ergeben würde:

$$a - a' = p.n \quad \text{und} \quad 2(b - b') = q.n,$$

welche Gleichungen, vermöge der vorhin angegebenen Grenzen für a, a', b, b', und da n eine ungerade Primzahl ist, nie erfüllt werden können.

Somit erhalten wir für die Gleichung $\sin am\, nv = f(x)$ als Form ihrer Wurzeln

$$x = \sin am\left(v + \frac{4mK + 4m'iK'}{n}\right) \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (25)$$

oder auch, was sich leicht verificiren läßt:

$$x = \sin am\left[(-1)^m v + \frac{2mK + 2m'iK'}{n}\right] \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (26)$$

wenn man darin für m und m' alle möglichen Zahlen von $-\frac{n-1}{2}$ bis $+\frac{n-1}{2}$ setzte. Zählen wir nun nach, wie viele verschiedene Wurzeln wir auf diesem Wege erhalten, so ergeben sich:

für: $m = o$ und $m' = o$ 1

$m = o$ und $m' = -\frac{n-1}{2} \ldots\ldots + \frac{n-1}{2}$ mit Ausschluß der $o \ldots n-1$

Digitized by Google

$m' = o$ und $m = -\frac{n-1}{2} \ldots\ldots + \frac{n-1}{2}$ mit Ausschluß der $o \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots n-1$

$m = -\frac{n-1}{2} \ldots + \frac{n-1}{2}$ und $m' = -\frac{n-1}{2} \ldots + \frac{n-1}{2}$, beide mit Ausschluß der $o \ldots (n-1)^2$

also die Anzahl aller $= 1 + n - 1 + n - 1 + (n-1)^2 = n^2$.

Vorhin haben wir nun gesehen, daß die Gleichung $\sin am\, nv = f(x)$ vom Grade n^2 in Bezug auf x ist; hier haben wir n^2 Werthe von x, die alle unter einander verschieden sind, gefunden, und haben also somit unsere Aufgabe, die analytische Bedeutung aller Wurzeln dieser Gleichung zu finden, gelöst.

Was die algebraische Auflösung derselben Gleichung (24) betrifft, so macht diese bedeutend mehr Schwierigkeit. Abel [5]) hat zuerst nachgewiesen, daß es immer möglich ist, $\sin am\, v$ algebraisch auszudrücken durch $\sin am\, nv$ und durch $\sin am \frac{2K}{n}$ und $\sin am \frac{2iK'}{n}$. Die Bestimmung der beiden letzten Ausdrücke ist abhängig von einer Gleichung vom Grade $n+1$ und von $n+1$ Gleichungen vom Grade $\frac{n-1}{2}$. Die Gleichungen vom Grade $\frac{n-1}{2}$ können algebraisch aufgelöst werden, während die eine vom Grade $n+1$, auf welche sich, wie wir sehen, das ganze Problem der Theilung der Transcendenten reducirt, im Allgemeinen nicht algebraisch lösbar zu sein scheint.

V. Transformation der elliptischen Functionen.

§. 12. Das Grundprincip in der Theorie der Transformation der elliptischen Functionen lautet folgendermaßen: Der Ausdruck

$$y = \frac{a + a'x + a''x^2 + \ldots\ldots + a^{(p)}x^p}{b + b'x + b''x^2 + \ldots\ldots + b^{(p)}x^p}$$

kann, was auch p für eine Zahl bedeuten mag, immer so bestimmt werden, daß dadurch erhalten wird:

$$\frac{dy}{\sqrt{A' + B'y + C'y^2 + D'y^3 + E'y^4}} = \frac{dx}{M\cdot\sqrt{A + Bx + Cx^2 + Dx^3 + Ex^4}}.$$

Dieses Princip hat Jacobi in seinem schon früher genannten Werke: Fundamenta nova etc. p. 3 seq., ausführlich bewiesen. Da wir aber in §. 1 gegenwärtiger Abhandlung gesehen haben, daß das allgemeine elliptische Differential auf ein anderes zurückgeführt werden kann, in welchem nur gerade Potenzen von x vorkommen, so kann das Princip der Transformation eine andere Aussprache erhalten, wie sie sich in den Fund. p. 17 seq. vorfindet. Es kann nämlich das Differential

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2 y^2}}$$

durch die Substitution $y = \frac{U}{V}$ in

$$\frac{dx}{M\cdot\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$$

transformirt werden

1) wenn $\frac{U}{V} = \frac{x(a + a'x^2 + a''x^4 + \ldots + a^{(m-1)}x^{2m-2})}{1 + b'x^2 + b''x^4 + \ldots + b^{(m)}x^{2m}}$,

2) wenn $\frac{U}{V} = \frac{x(a + a'x^2 + a''x^4 + \ldots\ldots + a^{(m)}x^{2m})}{1 + b'x^2 + b''x^4 + \ldots\ldots + b^{(m)}x^{2m}}$.

Setzt man in beiden Fällen $\frac{U}{V}$ für y in das vorgegebene Differential ein, so wird dasselbe:

$$\frac{\left(V\cdot\frac{dU}{dx} - U\cdot\frac{dV}{dx}\right)\cdot dx}{\sqrt{(V+U)(V-U)(V+\lambda U)(V-\lambda U)}}.$$

Soll nun die Größe unter dem Wurzelzeichen im Nenner außer $(1-x^2)(1-k^2x^2)$ nur solche Factoren des ersten Grades enthalten, von denen je zwei einander gleich sind, so ist zunächst ersichtlich, daß nicht zwei von den Größen $V+U$, $V-U$, $V+\lambda U$, $V-\lambda U$ einen gemeinschaftlichen Factor haben können, weil sonst V und U einen gemeinschaftlichen Factor haben würden, was nicht angenommen werden darf, da ein solcher aus $y = \frac{U}{V}$ fortgeschafft gedacht werden kann.

Beachten wir nun zuerst die Substitution 1) und setzen:

1) $V + U = (1+x)(1+kx)\cdot AA$,
2) $V - U = (1-x)(1-kx)\cdot BB$,
3) $V + \lambda U = CC$,
4) $V - \lambda U = DD$,

worin A und B ganze rationale Functionen von x vom Grade $(m-1)$, C und D ebensolche Functionen vom Grade m bedeuten, so müssen wir nachweisen, daß wir die zur Annahme dieser Formen erforderlichen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. Da nun V nur gerade, U aber nur ungerade Potenzen von x enthalten, so wird, wenn man $-x$ in die Stelle von x setzt, U in $-U$ übergehen, während V unverändert bleibt, woraus ersichtlich ist, daß der zweiten und vierten Gleichung genügt wird, wenn dieses nur bei der ersten und dritten der Fall ist. Damit aber $V + \lambda U$, m mal, $V + U$, $m-1$ mal zwei unter sich gleiche Factoren des ersten Grades enthalten, $V + U$ außerdem auch noch den Factor $1 + x$ haben können, sind $m + m - 1 + 1 = 2m$ Bedingungsgleichungen erforderlich. Die Anzahl der unbestimmten Coëfficienten, über die wir frei disponiren

5) Crelle, Journal für die reine und angewandte Mathematik. 2. Th. S. 127 fg.

Digitized by Google

können, in dem Ausdrucke 1) für $y = \frac{U}{V}$ ist aber ebenso groß, mithin ist es möglich, das Differential

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2 y^2}}$$

durch die Substitution 1) in das Differential

$$\frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$$

zu transformiren.

Wählen wir die Substitution 2), so müssen wir setzen:

1) $V + U = (1+x).AA,$
2) $V - U = (1-x).BB,$
3) $V + \lambda U = (1+kx).CC,$
4) $V - \lambda U = (1-kx).DD,$

wo A, B, C, D ganze rationale Functionen von x vom Grade m sind. Auch hier darf man nur der ersten und dritten Gleichung genügen, dann geschieht es aus denselben Gründen, als vorhin, auch bei der zweiten und vierten. Damit aber V + U und V + λU, jedes m Mal, zwei unter sich gleiche Factoren haben und außerdem V + U noch den Factor (1 + x), muß man m + m + 1 = 2m + 1 Bedingungsgleichungen genügen; ebenso viele unbestimmte Coëfficienten hat man aber in dem Ausdrucke $y = \frac{U}{V}$ in der Substitution 2). Man kann also auch vermittels dieser das Differential $\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$ in das andere $\frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ transformiren*).

Bei beiden Transformationen ist noch die Größe M näher zu bestimmen. In beiden Fällen ist bei den angenommenen Bezeichnungen: $M = \frac{A.B.C.D}{V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}}$.

Da man nun aber die identischen Gleichungen hat:

$$(V \pm U).\frac{dU}{dx} - U.\frac{d(V \pm U)}{dx} = V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx},$$

$$(V \pm \lambda U).\frac{dU}{dx} - U.\frac{d(V \pm \lambda U)}{dx} = V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx},$$

so ist klar, daß jeder Factor, der in einer der Größen V + U, V − U, V + λU, V − λU doppelt, also in ihrem Differentialquotient ein Mal vorkommt, auch in dem Ausdrucke $V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}$ ein Mal als Factor enthalten sein muß, d. h. daß $V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}$ alle Factoren, die das Product A.B.C.D bilden, enthalten muß. Ein einfaches Abzählen der Dimensionen ergibt aber, daß beide Quantitäten, $V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}$ sowol, als A.B.C.D bei der ersten Transformation vom (4m − 1)ten und bei der zweiten vom 4mten Grade sind, woraus also unmittelbar folgt, da sie gleiche Factoren haben, daß ihr Quotient $M = \frac{A.B.C.D}{V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}}$ eine constante Größe ist.

§. 13. Um die analytische Bedeutung der hierbei vorkommenden Größen zu finden, setzt Jacobi:

$$1 - y = (1-x)\frac{\left[\left(1-\frac{x}{\sin\text{coam}\,4\omega}\right)\left(1-\frac{x}{\sin\text{coam}\,8\omega}\right)\ldots\left(1-\frac{x}{\sin\text{coam}\,2(n-1)\,\omega}\right)\right]^2}{(1-k^2x^2\sin^2\text{am}\,4\omega)\,(1-k^2x^2\sin^2\text{am}\,8\omega)\ldots(1-k^2x^2\sin^2\text{am}\,2(n-1)\,\omega)} \quad \ldots \quad (26)$$

worin $\omega = \frac{mK + m'iK'}{n}$ ist, indem n eine beliebige ungerade Zahl, m und m' beliebige ganze, positive oder

---

*) Von der ersten Substitution oder Transformation sagt man, sie sei von der geraden Ordnung 2m, oder sie gehöre zur geraden Zahl 2m; von der andern, sie gehört zur ungeraden Zahl 2m + 1. Da man sich aber zwei Größen U', V', ganze rationale Functionen von y, so bestimmt denken kann, daß, wenn man $z = \frac{U'}{V'}$ (eine Substitution der p'ten Ordnung) setzt, die Gleichung entsteht:

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-\mu^2z^2}} = \frac{dy}{M'\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}},$$

und da man nun weiter U und V, ganze rationale Functionen von x, wieder so bestimmen kann, daß, wenn man $y = \frac{U}{V}$ (eine Substitution der pten Ordnung) setzt, die Gleichung entsteht:

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{dx}{M\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

so wird man, wenn $y = \frac{U}{V}$ in $z = \frac{U'}{V'}$ eingesetzt wird, eine Transformation der p.p'ten Ordnung erhalten, wodurch die Gleichung entsteht:

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-\mu^2z^2}} = \frac{dx}{M.M'.\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Hieraus ist ersichtlich, wie eine Substitution, die zu einer zusammengesetzten Zahl gehört, entstanden gedacht werden kann aus Substitutionen, die zu Primzahlen gehören, weshalb auch nur von den letztern hier die Rede sein soll.

Digitized by Google

negative Zahlen sind, die jedoch keinen gemeinschaftlichen Factor haben, der zugleich in n enthalten ist; x ist $= \sin am\, u$. Da sich aber leicht nachweisen läßt, daß

$$\frac{[1-\sin am(u+\alpha)].[1-\sin am(u-\alpha)]}{\cos^2 am\,\alpha} = \frac{\left[1-\frac{\sin am\, u}{\sin coam\,\alpha}\right]^2}{1-k^2\sin^2 am\, u\,.\,\sin^2 am\,\alpha}$$

ist, so läßt sich obiger Ausdruck auch auf folgende Weise schreiben:

$$1-y=\frac{(1-\sin am\, u)(1-\sin am(u+4\omega))(1-\sin am(u+8\omega))\ldots.(1-\sin am(u+4(n-1)\omega))}{[\cos am\,4\omega\,.\cos am\,8\omega\,.\cos am\,12\,\omega\ldots.\cos am\,2(n-1)\omega]^2}$$

Dieser Ausdruck bleibt offenbar unverändert, wenn man $u+4p\omega$ für u setzt, wo p irgend eine ganze Zahl ist; andererseits wird er $1-y=1$, mithin $y=0$, wenn man $u=0$ setzt; es wird also überhaupt $y=0$ für folgende Werthe von u

$$0,\ 4\omega,\ 8\omega,\ \ldots\ldots\ 4(n-1)\omega,$$

welchen die Werthe von $x=\sin am\, u$ entsprechen:

$$0,\ \sin am\,4\omega,\ \sin am\,8\omega,\ \ldots\ldots\ \sin am\,4(n-1)\omega,$$

oder: $\quad 0,\ \pm\sin am\,4\omega,\ \pm\sin am\,8\omega,\ \ldots\ldots\ \pm\sin am\,2(n-1)\omega,$

oder auch: $\quad 0,\ \pm\sin am\,2\omega,\ \pm\sin am\,4\omega,\ \ldots\ldots\ \pm\sin am(n-1)\omega.$

Diese Werthe von x für $y=0$, deren Anzahl n ist, sind alle unter einander verschieden. Setzt man nun in dem ersten Ausdrucke von $1-y$

$$\left.\begin{aligned} V&=(1-k^2x^2\sin^2 am\,4\omega)(1-k^2x^2\sin^2 am\,8\omega)\ldots\ldots(1-k^2x^2\sin^2 am\,2(n-1)\omega)\\ &=(1-k^2x^2\sin^2 am\,2\omega)(1-k^2x^2\sin^2 am\,4\omega)\ldots\ldots(1-k^2x^2\sin^2 am(n-1)\omega)\end{aligned}\right\}\ldots\ldots(27)$$

und $y=\frac{U}{V}$, so wird U eine ganze rationale Function von x vom nten Grade, die mit y zu gleicher Zeit verschwinden, also nothwendig folgende Form annehmen muß:

$$\left.\begin{aligned} U&=\frac{x}{M}\left(1-\frac{x^2}{\sin^2 am\,2\omega}\right)\left(1-\frac{x^2}{\sin^2 am\,4\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{x^2}{\sin^2 am(n-1)\omega}\right)\\ &=\frac{x}{M}\left(1-\frac{x^2}{\sin^2 am\,4\omega}\right)\left(1-\frac{x^2}{\sin^2 am\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{x^2}{\sin^2 am\,2(n-1)\omega}\right),\end{aligned}\right\}\ldots\ldots\ldots(28)$$

indem M eine Constante bedeutet. Da für $x=1$, vermöge Formel (26), $1-y=0$, also $y=1$ wird, so geht bei dieser Annahme $y=\frac{U}{V}$ in Folgendes über:

$$1=\frac{\left(1-\frac{1}{\sin^2 am\,2\omega}\right)\left(1-\frac{1}{\sin^2 am\,4\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{1}{\sin^2 am(n-1)\omega}\right)}{M(1-k^2\sin^2 am\,2\omega)(1-k^2\sin^2 am\,4\omega)\ldots\ldots(1-k^2\sin^2 am(n-1)\omega)},$$

mithin wird:

$$M=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\cdot\frac{[\sin coam\,2\omega\,.\sin coam\,4\omega\ldots\ldots\sin coam(n-1)\omega]^2}{[\sin am\,2\omega\,.\sin am\,4\omega\ldots\ldots\sin am(n-1)\omega]^2}\Bigg\}\ldots\ldots\ldots\ldots(29)$$

Zwischen U und V findet nun eine höchst merkwürdige Beziehung statt. Setzt man nämlich $\frac{1}{kx}$ in die Stelle von x, so geht $y=\frac{U}{V}$ in

$$\frac{V}{U\cdot M\,.\,M\,.\,k^n.[\sin am\,2\omega\,.\sin am\,4\omega\ldots\ldots\sin am(n-1)\omega]^4}$$

oder in $\frac{1}{\lambda y}$ über, wenn man

$$\left.\begin{aligned}\lambda&=M\,.\,M\,.\,k^n.[\sin am\,2\omega\,.\sin am\,4\omega\ldots\ldots\sin am(n-1)\omega]^4\\ &=k^n.[\sin coam\,2\omega\,.\sin coam\,4\omega\ldots\ldots\sin coam(n-1)\omega]^4\end{aligned}\right\}\ldots\ldots\ldots\ldots(30)$$

setzt. Wendet man dieses auf den ersten Ausdruck für $1-y$ an, so ergibt sich nach gehöriger Reduction:

$$1-\lambda y=(1-kx)\frac{[(1-kx\sin coam\,4\omega)(1-kx\sin coam\,8\omega)\ldots.(1-kx\sin coam\,2(n-1)\omega)]^2}{V}.\quad(31)$$

Digitized by Google

Da sich aus dem Werthe für $y = \frac{U}{V}$ unmittelbar ergibt, daß beim Übergange von x in $-x$ auch y in $-y$ übergehen muß, so erhält man aus den Werthen von $1-y$ und $1-\lambda y$ ohne weitere Rechnung sogleich $1+y$ und $1+\lambda y$.

Auf solche Weise sind demnach zwei rationale ganze Functionen von x, U und V so gefunden, daß man hat:

$$V + U = V(1+y) = (1+x)AA,$$
$$V - U = V(1-y) = (1-x)BB,$$
$$V + \lambda U = V(1+\lambda y) = (1+kx)CC,$$
$$V - \lambda U = V(1-\lambda y) = (1-kx)DD,$$

worin A, B, C, D folgende Bedeutung haben:

$$A = \left(1+\frac{x}{\sin\text{coam}\,4\omega}\right)\left(1+\frac{x}{\sin\text{coam}\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1+\frac{x}{\sin\text{coam}\,2(n-1)\omega}\right),$$

$$B = \left(1-\frac{x}{\sin\text{coam}\,4\omega}\right)\left(1-\frac{x}{\sin\text{coam}\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{x}{\sin\text{coam}\,2(n-1)\omega}\right),$$

$$C = (1+kx\sin\text{coam}\,4\omega)(1+kx\sin\text{coam}\,8\omega)\ldots\ldots(1+kx\sin\text{coam}\,2(n-1)\omega),$$

$$D = (1-kx\sin\text{coam}\,4\omega)(1-kx\sin\text{coam}\,8\omega)\ldots\ldots(1-kx\sin\text{coam}\,2(n-1)\omega).$$

Setzt man also nun $y = \frac{U}{V}$ in das elliptische Differential $\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$, so geht dieses über in:

$$\frac{V.\frac{dU}{dx} - U.\frac{dV}{dx}}{A.B.C.D.} \cdot \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Der neben dem Differential stehende Factor ist aber, wie wir am Ende des vorigen §. gesehen haben, eine Constante, deren Werth wir erhalten werden, wenn wir den Coëfficienten der niedrigsten oder der höchsten Potenz von x aus dem Zähler durch den entsprechenden Coëfficienten aus dem Nenner dividiren; dieses gibt aber $\frac{1}{M}$, die Constante im Ausdrucke für U.

Somit haben wir also das Theorem der Transformation:

Wenn man $y = \frac{U}{V} = \frac{\frac{x}{M}\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\text{am}\,4\omega}\right)\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\text{am}\,8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1-\frac{x^2}{\sin^2\text{am}\,2(n-1)\omega}\right)}{(1-k^2x^2\sin^2\text{am}\,4\omega)(1-k^2x^2\sin^2\text{am}\,8\omega)\ldots\ldots(1-k^2x^2\sin^2\text{am}\,2(n-1)\omega)}$

setzt, so wird:

$$\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{dx}{M.\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

worin noch

$$M = (-1)^{\frac{n-1}{2}} \cdot \frac{[\sin\text{coam}\,4\omega.\sin\text{coam}\,8\omega\ldots.\sin\text{coam}\,2(n-1)\omega]^2}{[\sin\text{am}\,4\omega.\sin\text{am}\,8\omega\ldots.\sin\text{am}\,2(n-1)\omega]^4}$$

$$\lambda = k^n[\sin\text{coam}\,4\omega.\sin\text{coam}\,8\omega\ldots.\sin\text{coam}\,2(n-1)\omega]^4.$$

Nimmt man das Integral der gefundenen Gleichung und setzt, wie gewöhnlich, $\int\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}} = u$, so wird

$$x = \sin\text{am}\,(u,k),\quad y = \sin\text{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right).$$

Es wird also durch die angegebenen Werthe $\int\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$ transformirt in $M.\int\frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$, und zwar hat dieses neue Integral den wesentlichen Vortheil, daß sein Modul λ, wie aus seinem so eben angegebenen Werthe ersichtlich ist, beträchtlich kleiner als k wird.

§. 14. Stellen wir die im vorigen §. gewonnenen Resultate zusammen und berücksichtigen wir dabei folgende leicht zu verificirenden Relationen:

$$\sin\text{am}\,(u+\alpha)\sin\text{am}\,(u-\alpha) = \frac{\sin^2\text{am}\,u - \sin^2\text{am}\,\alpha}{1-k^2\sin^2\text{am}\,u\sin^2\text{am}\,\alpha}$$

Digitized by Google

$$\frac{[1 \pm \sin\operatorname{am}(u+\alpha)][1 \pm \sin\operatorname{am}(u-\alpha)]}{\cos^2\operatorname{am}\alpha} = \frac{\left[1 \pm \frac{\sin\operatorname{am} u}{\sin\operatorname{coam}\alpha}\right]^2}{1 - k^2\sin^2\operatorname{am} u\sin^2\operatorname{am}\alpha}$$

$$\frac{[1 \pm k\sin\operatorname{am}(u+\alpha)][1 \pm k\sin\operatorname{am}(u-\alpha)]}{\triangle^2\operatorname{am}\alpha} = \frac{[1 \pm k\sin\operatorname{am} u \,.\, \sin\operatorname{coam}\alpha]^2}{1 - k^2\sin^2\operatorname{am} u\sin^2\operatorname{am}\alpha}$$

$$\frac{\cos\operatorname{am}(u+\alpha)\cos\operatorname{am}(u-\alpha)}{\cos^2\operatorname{am}\alpha} = \frac{1 - \frac{\sin^2\operatorname{am} u}{\sin^2\operatorname{coam}\alpha}}{1 - k^2\sin^2\operatorname{am} u\sin^2\operatorname{am}\alpha}$$

$$\frac{\triangle\operatorname{am}(u+\alpha)\triangle\operatorname{am}(u-\alpha)}{\triangle^2\operatorname{am}\alpha} = \frac{1 - k^2\sin^2\operatorname{am} u\sin^2\operatorname{coam}\alpha}{1 - k^2\sin^2\operatorname{am} u\sin^2\operatorname{am}\alpha},$$

so erhält man folgendes System von Formeln:

aus Formel (27) und (28)

$$y = \left.\begin{aligned} &\frac{x}{M}\frac{\left(1 - \frac{xx}{\sin^2\operatorname{am} 4\omega}\right)\left(1 - \frac{xx}{\sin^2\operatorname{am} 8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1 - \frac{xx}{\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega}\right)}{(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{\sin\operatorname{am} u \,.\, \sin\operatorname{am}(u+4\omega) \,.\, \sin\operatorname{am}(u+8\omega)\ldots\ldots\sin\operatorname{am}(u+4(n-1)\omega)}{[\sin\operatorname{coam} 4\omega \,.\, \sin\operatorname{coam} 8\omega\ldots\ldots\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad (32)$$

aus Formel (26)

$$1 - y = \left.\begin{aligned} &\frac{(1-x)\left[\left(1 - \frac{x}{\sin\operatorname{coam} 4\omega}\right)\left(1 - \frac{x}{\sin\operatorname{coam} 8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1 - \frac{x}{\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega}\right)\right]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1-\sin\operatorname{am} u)(1-\sin\operatorname{am}(u+4\omega))(1-\sin\operatorname{am}(u+8\omega))\ldots(1-\sin\operatorname{am}(u+4(n-1)\omega)}{[\cos\operatorname{am} 4\omega \,.\, \cos\operatorname{am} 8\omega\ldots\ldots\cos\operatorname{am} 2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad (33)$$

wenn man in dieser letzten Formel x mit $-x$ vertauscht:

$$1 + y = \left.\begin{aligned} &\frac{(1+x)\left[\left(1 + \frac{x}{\sin\operatorname{coam} 4\omega}\right)\left(1 + \frac{x}{\sin\operatorname{coam} 8\omega}\right)\ldots\ldots\left(1 + \frac{x}{\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega}\right)\right]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1+\sin\operatorname{am} u)(1+\sin\operatorname{am}(u+4\omega))(1+\sin\operatorname{am}(u+8\omega))\ldots\ldots(1+\sin\operatorname{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\cos\operatorname{am} 4\omega \,.\, \cos\operatorname{am} 8\omega\ldots\ldots\cos\operatorname{am} 2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad (34)$$

aus Formel (31)

$$1 - \lambda y = \left.\begin{aligned} &\frac{(1-kx)[(1-kx\sin\operatorname{coam} 4\omega)(1-kx\sin\operatorname{coam} 8\omega)\ldots\ldots(1-kx\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega)]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1-k\sin\operatorname{am} u)(1-k\sin\operatorname{am}(u+4\omega))(1-k\sin\operatorname{am}(u+8\omega))\ldots\ldots(1-k\sin\operatorname{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\triangle\operatorname{am} 4\omega \,.\, \triangle\operatorname{am} 8\omega\ldots\ldots\triangle\operatorname{am} 2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad (35)$$

wenn man hierin x mit $-x$ vertauscht:

$$1 + \lambda y = \left.\begin{aligned} &\frac{(1+kx)[(1+kx\sin\operatorname{coam} 4\omega)(1+kx\sin\operatorname{coam} 8\omega)\ldots\ldots(1+kx\sin\operatorname{coam} 2(n-1)\omega)]^2}{(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 4\omega)(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 8\omega)\ldots\ldots(1 - k^2x^2\sin^2\operatorname{am} 2(n-1)\omega)} \\ &= \frac{(1+k\sin\operatorname{am} u)(1+k\sin\operatorname{am}(u+4\omega))(1+k\sin\operatorname{am}(u+8\omega))\ldots\ldots(1+k\sin\operatorname{am}(u+4(n-1)\omega))}{[\triangle\operatorname{am} 4\omega \,.\, \triangle\operatorname{am} 8\omega\ldots\ldots\triangle\operatorname{am} 2(n-1)\omega]^2} \end{aligned}\right\} \quad (36)$$

aus Formel (30)

$$\lambda = k^n \,.\, [\sin\operatorname{coam} 2\omega \,.\, \sin\operatorname{coam} 4\omega \ldots\ldots \sin\operatorname{coam}(n-1)\omega]^4 \quad (37)$$

aus Formel (29)

$$M = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\frac{[\sin\operatorname{coam} 2\omega \,.\, \sin\operatorname{coam} 4\omega \ldots\ldots \sin\operatorname{coam}(n-1)\omega]^4}{[\sin\operatorname{am} 2\omega \,.\, \sin\operatorname{am} 4\omega \ldots\ldots \sin\operatorname{am}(n-1)\omega]^4} \quad (38)$$

wenn man (35) mit (36) multiciplirt, aus dem Producte die Quadratwurzel zieht und dann $x = 1$ setzt, wobei, wie wir gesehen haben, auch $y = 1$ wird:

$$\sqrt{1-\lambda^2} = \lambda' = \frac{k'^n}{[\triangle\operatorname{am} 2\omega \,.\, \triangle\operatorname{am} 4\omega \ldots\ldots \triangle\operatorname{am}(n-1)\omega]^4} \quad (39)$$

Digitized by Google

wenn man aus (37) die Quadratwurzel zieht und durch (38) dividirt

$$\frac{(-1)^{\frac{n-1}{2}}}{M}\sqrt{\frac{\lambda}{k^n}} = [\sin am\, 2\omega \,.\, \sin am\, 4\omega \,.\,\ldots\,.\, \sin am\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (40)$$

wenn man (37) durch (39) dividirt und aus dem Quotienten die Quadratwurzel zieht

$$\sqrt{\frac{\lambda\, k'^n}{\lambda' k^n}} = [\cos am\, 2\omega \,.\, \cos am\, 4\omega \,.\,\ldots\,.\, \cos am\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (41)$$

wenn man aus (39) die Quadratwurzel zieht

$$\sqrt{\frac{k'^n}{\lambda'}} = [\triangle am\, 2\omega \,.\, \triangle am\, 4\omega \,.\,\ldots\,.\, \triangle am\,(n-1)\omega)]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (42)$$

wenn man (40) durch (41) dividirt

$$\frac{(-1)^{\frac{n-1}{2}}}{M}\cdot\sqrt{\frac{\lambda'}{k'^n}} = [tang\, am\, 2\omega \,.\, tang\, am\, 4\omega \,.\,\ldots\,.\, tang\, am\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (43)$$

wenn man aus (37) die Quadratwurzel zieht

$$\sqrt{\frac{\lambda}{k^n}} = [\sin coam\, 2\omega \,.\, \sin coam\, 4\omega \,.\,\ldots\,.\, \sin coam\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (44)$$

wenn man (40) durch (42) dividirt und mit k'^{n-1} multiplicirt

$$\frac{(-1)^{\frac{n-1}{2}}}{M}\sqrt{\frac{\lambda\,\lambda'\,k'^n}{k^n k'\,k'}} = [\cos coam\, 2\omega \,.\, \cos coam\, 4\omega \,.\,\ldots\,.\, \cos coam\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots \quad (45)$$

wenn man k'^{n-1} durch (42) dividirt

$$\sqrt{\lambda' k'^{n-2}} = [\triangle coam\, 2\omega \,.\, \triangle coam\, 4\omega \,.\,\ldots\,.\, \triangle coam\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (46)$$

wenn man (44) durch (45) dividirt

$$(-1)^{\frac{n-1}{2}}\, M \,.\, \sqrt{\frac{1}{\lambda' k'^{n-2}}} = [tang\, coam\, 2\omega \,.\, tang\, coam\, 4\omega \,.\,\ldots\,.\, tang\, coam\,(n-1)\omega]^2 \quad \ldots\ldots \quad (47)$$

Bei allen diesen Formeln ist zu bemerken, daß statt der Functionen der Amplituden oder Coamplituden für die Argumentenreihe $2\omega, 4\omega, \ldots (n-1)\omega$, wo sie, zum Quadrat erhoben, vorkommen, dieselben Functionen für die Argumentenreihe $4\omega, 8\omega, \ldots 2(n-1)\omega$ gewählt werden können, da die letztern mit den erstern bis auf die Reihenfolge und bis aufs Vorzeichen übereinstimmen, die Reihenfolge aber keinen Einfluß ausübt, weil überall das Product aus diesen Functionen vorkommt und das Vorzeichen auch nicht zu berücksichtigen ist, weil jede Function zum Quadrat erhoben wird.

Mit Hilfe dieser Bemerkung erhalten wir

aus Formel (32) mit Berücksichtigung von (44)

$$\left.\begin{aligned} \sin am\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\sin am\, u}{M}\left(1-\frac{\sin^2 am\, u}{\sin^2 am\, 2\omega}\right)\left(1-\frac{\sin^2 am\, u}{\sin^2 am\, 4\omega}\right)\ldots\left(1-\frac{\sin^2 am\, u}{\sin^2 am\,(n-1)\omega}\right) \\ &\quad \Big/(1-k^2\sin^2 am u \sin^2 am 2\omega)(1-k^2\sin^2 am u \sin^2 am 4\omega)\ldots(1-k^2\sin^2 am u \sin^2 am (n-1)\omega) \\ &= \sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}\, \sin am\, u \,.\, \sin am\,(u+4\omega)\, \sin am\,(u+8\omega)\ldots \sin am\,(u+4(n-1)\omega) \end{aligned}\right\} \quad (48)$$

wenn man (33) mit (34) multiplicirt, dann die Quadratwurzel auszieht und (41) beachtet

$$\left.\begin{aligned} \cos am\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\cos am\, u\left(1-\frac{\sin^2 am\, u}{\sin^2 coam\, 2\omega}\right)\left(1-\frac{\sin^2 am\, u}{\sin^2 coam\, 4\omega}\right)\ldots\left(1-\frac{\sin^2 am\, u}{\sin^2 coam\,(n-1)\omega}\right)}{(1-k^2\sin^2 am 2\omega \sin^2 am\, u)\,(1-k^2\sin^2 am 4\omega \sin^2 am\, u)\ldots(1-k^2\sin^2 am(n-1)\omega \sin^2 am\, u)} \\ &= \sqrt{\frac{\lambda'\, k'^n}{\lambda\, k'^n}} \,.\, \cos am\, u \cos am\,(u+4\omega) \cos am\,(u+8\omega)\ldots \cos am\,(u+4(n-1)\omega) \end{aligned}\right\} \quad (49)$$

wenn man (35) mit (36) multiplicirt, dann die Quadratwurzel auszieht und (42) beachtet

Digitized by Google

$$\left.\begin{aligned}\Delta\,\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) &= \frac{\Delta\mathrm{amu}(1-k^2\sin^2\mathrm{coam}2\omega\sin^2\mathrm{amu})(1-k^2\sin^2\mathrm{coam}4\omega\sin^2\mathrm{amu})\ldots(1-k^2\sin^2\mathrm{coam}(n-1)\omega\sin^2\mathrm{amu})}{(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,2\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,4\omega\sin^2\mathrm{am}\,u)\ldots(1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,(n-1)\,\omega.\sin^2\mathrm{am}\,u)} \\ &= \sqrt{\frac{\lambda'}{k'^n}}\,\Delta\,\mathrm{am}\,u\,\Delta\,\mathrm{am}\,(u+4\omega)\,\Delta\,\mathrm{am}\,(u+8\omega)\ldots\Delta\,\mathrm{am}\,(u+4\,(n-1)\,\omega)\end{aligned}\right\} \quad (50)$$

wenn man (48) durch (49) dividirt

$$\tan g\,\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right) = \sqrt{\frac{k'^n}{\lambda'}}\,\tan g\,\mathrm{am}\,u\,\tan g\,\mathrm{am}\,(u+4\omega)\,\tan g\,\mathrm{am}\,(u+8\omega)\ldots\tan g\,\mathrm{am}\,(u+4\,(n-1)\,\omega) \quad \ldots \quad (51)$$

§. 15. Setzt man in der letzten Formel (51) $u = iu'$ und $\omega = i\omega'$, sodaß also während $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ ist, $\omega' = \frac{m'K'-miK}{n}$ wird, wo i, wie überall, $\sqrt{-1}$ bedeutet, so erhält man, vermöge Formel (17):

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{u'}{M},\lambda'\right) = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{\frac{k'^n}{\lambda'}}\,\sin\mathrm{am}\,u'\,\sin\mathrm{am}\,(u'+4\omega')\ldots\sin\mathrm{am}\,(u'+4\,(n-1)\,\omega').[\mathrm{Mod.}\,k'] \quad \ldots \quad (52)$$

Unter derselben Voraussetzung gehen (39) und (38) in folgende über:

$$\lambda' = k'^n\,[\sin\mathrm{coam}\,2\omega'\,\sin\mathrm{coam}\,4\omega'\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\,\omega']^4\ [\mathrm{Mod.}\,k'] \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (53)$$

$$M = \frac{[\sin\mathrm{coam}\,2\omega'\,\sin\mathrm{coam}\,4\omega'\ldots\ldots\sin\mathrm{coam}\,(n-1)\,\omega']^2}{[\sin\mathrm{am}\,2\omega'\,\sin\mathrm{am}\,4\omega'\ldots\ldots\sin\mathrm{am}\,(n-1)\,\omega']^3}\ [\mathrm{Mod.}\,k'] \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (54)$$

Setzen wir nun wie oben $x = \sin\mathrm{am}\,(u,k)$, $y = \sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ und für einen Augenblick $x' = \sin\mathrm{am}\,(u',k')$, $y' = \sin\mathrm{am}\left(\frac{u'}{M},\lambda'\right)$, so liegt in den Formeln (32) oder (48) und (37), (38) die analytische Lösung der Gleichung

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\,\sqrt{1-k^2x^2}} = M\int_0^x \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\,\sqrt{1-\lambda^2y^2}}$$

und in den Formeln (52), (53), (54) die Lösung der Gleichung

$$\int_0^{x'} \frac{dx'}{\sqrt{1-x'^2}\,\sqrt{1-k'^2x'^2}} = (-1)^{\frac{n-1}{2}}M\int_0^{y'} \frac{dy'}{\sqrt{1-y'^2}\,\sqrt{1-\lambda'^2y'^2}}.$$

Aus Vergleichung dieser beiden Systeme von Formeln ergibt sich folgendes höchst wichtige Theorem:

Alle Formeln (32) bis (51), welche für die Transformation des Moduls k in den Modul λ gelten, gelten auch noch für die Transformation des Complements k' in das Complement λ', wenn man in ihnen k in k', λ in λ', ω in $\omega' = \frac{\omega}{i}$, M in $(-1)^{\frac{n-1}{2}}$ M übergehen läßt.

Die auf die angegebene Weise aus der ursprünglichen Transformation abgeleitete Transformation des Complements des Moduls in sein Complement nennt Jacobi die complementäre Transformation.

§. 16. Die im Anfange des §. 13 eingeführte Größe $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ ist unendlich vieler Werthe fähig, weil m sowol als m' jede beliebige positive oder negative Zahl bedeuten kann. Für ein einmal angenommenes n wird jeder specielle Werth von m und m' eine andere Transformation, obwol immer derselben, nten, Ordnung, erzeugen. Da aber in den Transformationsformeln, wie wir gesehen haben, nur die trigonometrischen Functionen der Amplitudo oder Coamplitudo der geraden Vielfachen von ω vorkommen und diese nach §. 9 periodische Functionen sind, so werden nicht, wie es zuerst den Anschein hat, unendlich viele Transformationen möglich sein, sondern ihre Anzahl wird sich auf eine bestimmte, endliche beschränken. Ist nämlich n eine Primzahl, auf welchen Fall alle übrigen zurückgeführt werden können, so gibt es nur (n + 1) unter einander verschiedene Transformationen, und zwar kann man für ω entweder folgende Werthe wählen:

$$\frac{K}{n},\ \frac{iK'}{n},\ \frac{K+iK'}{n},\ \frac{K+2iK'}{n},\ \frac{K+3iK'}{n},\ \ldots\ldots\ \frac{K+(n-1)\,iK'}{n},$$

Digitized by Google

oder: $\frac{K}{n}, \frac{iK'}{n}, \frac{K+iK'}{n}, \frac{2K+iK'}{n}, \frac{3K+iK'}{n}, \ldots \frac{(n-1)K+iK'}{n}$,

oder auch noch andere, die weniger wichtig zu sein scheinen.

Daß sich aber jede Transformation, die aus irgend einem andern Werthe $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ entsteht, z. B. auf eine aus der ersten der genannten Reihen zurückführen lasse, ergibt sich auf folgende Weise:

Es wird hinreichend sein, den Beweis nur an einer Formel durchzuführen, da die übrigen ganz analog sind. Wählen wir etwa die Formel (37), welche für $\omega = \frac{mK+m'iK'}{n}$ übergeht in

$$\lambda = k^n . \left[\sin\text{coam}\frac{2mK+2m'iK'}{n} . \sin\text{coam}\frac{4mK+4m'iK'}{n} \ldots \sin\text{coam}\frac{(n-1)mK+(n-1)m'iK'}{n}\right]^4,$$

so ist zunächst klar, daß man m und m' nicht größer als $(n-1)$ annehmen darf, weil die größern Werthe unmittelbar, vermöge der Formel $\sin\text{coam}(u+2sK+2s'iK') = \pm\sin\text{coam}\,u$ (wo s und s' beliebige positive oder negative ganze Zahlen sind), auf die genannte Grenze zurückgeführt werden können. Ferner ist ersichtlich, daß, wenn man sich alle möglichen Werthe von ω aufgeschrieben denkt, worin m und m' kleiner als $(n-1)$ sind, und man multiplicirt diese alle mit einerlei Zahl q, so wird man wegen der genannten Periodicität um Vielfache von 2K und 2iK' keine neuen Transformationen erhalten können. Multiplicirt man daher in dem obigen Ausdrucke für λ sämmtliche Argumente mit q, so wird er

$$\lambda = k^n . \left[\sin\text{coam}\frac{2qmK+2qm'iK'}{n} . \sin\text{coam}\frac{4qmK+4qm'iK'}{n} \ldots \sin\text{coam}\frac{(n-1)qmK+(n-1)qm'iK'}{n}\right]^4.$$

Sondert man hier aus den einzelnen Argumenten die ganzen Vielfachen von 2K und 2iK' ab und läßt diese, vermöge der Periodicität, fort, so erhält man in den einzelnen Zählern zu Coëfficienten von 2K und 2iK' nur Zahlen, die kleiner als $\pm\frac{n-1}{2}$ und alle unter einander verschieden sind. Da aber $\sin\text{coam}(-u) = -\sin\text{coam}\,u$ ist, so kann man sagen, daß die Coëfficienten von 2K in allen Factoren kleiner als $+\frac{n-1}{2}$ sind. Nun ist die Anzahl der Factoren $\frac{n-1}{2}$; es werden sich daher als Coëfficienten von 2K alle Zahlen von 1 bis $\frac{n-1}{2}$ finden, und man wird, wenn man die Factoren ordnet, erhalten:

$$\lambda = k^n . \left[\sin\text{coam}\frac{2K+2piK'}{n} . \sin\text{coam}\frac{4K+4piK'}{n} \ldots \sin\text{coam}\frac{(n-1)K+(n-1)piK'}{n}\right]^4,$$

d. h. man erhält eine Transformation, welche in der ersten Reihe der oben genannten Transformationen enthalten ist.

Unter allen $n+1$ verschiedenen Werthen von ω, welche bei einer Primzahl n möglich sind, gibt es, im Allgemeinen, nur zwei, für welche man reelle Transformationen erhält, nämlich $\omega = \frac{K}{n}$ und $\omega = \frac{iK'}{n}$. Die auf $\frac{K}{n}$ bezügliche Transformation soll die erste, die auf $\frac{iK'}{n}$ bezügliche die zweite heißen; die zugehörigen Moduln seien λ und λ_1, sowie ihre Complemente λ' und λ_1'. Die Argumente der Amplitudo $\frac{\pi}{2}$ oder die vollständigen Functionen mögen bezüglich durch $\Delta, \Delta_1, \Delta', \Delta_1'$ bezeichnet werden.

Die allgemeinen Transformationsformeln gehen für diese beiden speciellen Fälle in folgende über:

I. Formeln für die erste reelle Transformation des Moduls k in den Modul λ.

$$\lambda = k^n . \left[\sin\text{coam}\frac{2K}{n} . \sin\text{coam}\frac{4K}{n} \ldots . \sin\text{coam}\frac{(n-1)K}{n}\right]^4 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (55)$$

$$\lambda' = \frac{k'^n}{\left[\Delta\,\text{am}\frac{2K}{n} . \Delta\,\text{am}\frac{4K}{n} \ldots\ldots \Delta\,\text{am}\frac{(n-1)K}{n}\right]^4} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (56)$$

$$M = (-1)^{\frac{n-1}{2}} \left\{\frac{\sin\text{coam}\frac{2K}{n} . \sin\text{coam}\frac{4K}{n} \ldots . \sin\text{coam}\frac{(n-1)K}{n}}{\sin\text{am}\frac{2K}{n} . \sin\text{am}\frac{4K}{n} \ldots . \sin\text{am}\frac{(n-1)K}{n}}\right\}^4 \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots (57)$$

Digitized by Google

$$\sin am\left(\frac{u}{M},\lambda\right) = \frac{\frac{\sin am\,u}{M}\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 am\frac{2K}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 am\frac{4K}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 am\frac{(n-1)K}{n}}\right)}{\left(1-k^2\sin^2 am\frac{2K}{n}\sin^2 am\,u\right)\left(1-k^2\sin^2 am\frac{4K}{n}\sin^2 am\,u\right)\cdots\left(1-k^2\sin^2 am\frac{(n-1)K}{n}\sin^2 am u\right)} \quad (58)$$

$$= (-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}\cdot\sin am\,u\cdot\sin am\left(u+\frac{4K}{n}\right)\cdot\sin am\left(u+\frac{8K}{n}\right)\cdots\sin am\left(u+\frac{4(n-1)K}{n}\right)$$

$$\cos am\left(\frac{u}{M},\lambda\right) = \frac{\cos am\,u\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 coam\frac{2K}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 coam\frac{4K}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 coam\frac{(n-1)K}{n}}\right)}{\left(1-k^2\sin^2 am\frac{2K}{n}\sin^2 am\,u\right)\left(1-k^2\sin^2 am\frac{4K}{n}\sin^2 am\,u\right)\cdots\left(1-k^2\sin^2 am\frac{(n-1)K}{n}\sin^2 am\,u\right)} \quad (59)$$

$$= \sqrt{\frac{\lambda' k^n}{\lambda k'^n}}\cdot\cos am\,u\cdot\cos am\left(u+\frac{4K}{n}\right)\cdots\cdots\cdots\cos am\left(u+\frac{4(n-1)K}{n}\right)$$

II. Formeln für die zweite reelle Transformation des Moduls k in den Modul λ_1.

$$\lambda_1 = k^n\cdot\left[\sin coam\frac{2iK'}{n}\cdot\sin coam\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\sin coam\frac{(n-1)iK'}{n}\right]^4 \quad (60)$$

$$= \frac{k^n}{\left[\triangle am\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\triangle am\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\cdots\triangle am\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)\right]^4} \cdots\cdots\cdots$$

$$\lambda'_1 = \frac{k'^n}{\left[\triangle am\frac{2iK'}{n}\cdot\triangle am\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\triangle am\frac{(n-1)iK'}{n}\right]^4} \quad (61)$$

$$= k'^n\cdot\left[\sin coam\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\sin coam\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\sin coam\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)\right]^4 \cdots\cdots\cdots$$

$$M_1 = (-1)^{\frac{n-1}{2}}\left\{\frac{\sin coam\frac{2iK'}{n}\cdot\sin coam\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\sin coam\frac{(n-1)iK'}{n}}{\sin am\frac{2iK'}{n}\cdot\sin am\frac{4iK'}{n}\cdots\cdots\sin am\frac{(n-1)iK'}{n}}\right\}^2 \quad (62)$$

$$= \left\{\frac{\sin coam\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\sin coam\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\sin coam\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)}{\sin am\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\cdot\sin am\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\cdots\sin am\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)}\right\}^2 \cdots\cdots\cdots$$

$$\sin am\left(\frac{u}{M_1},\lambda_1\right) = \frac{\frac{\sin am\,u}{M_1}\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 am\frac{2iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 am\frac{4iK'}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 am\frac{(n-1)iK'}{n}}\right)}{\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 am\frac{iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 am\frac{3iK'}{n}}\right)\cdots\cdots\left(1-\frac{\sin^2 am\,u}{\sin^2 am\frac{(n-2)iK'}{n}}\right)} \quad (63)$$

$$= \sqrt{\frac{k^n}{\lambda_1}}\cdot\sin am\,u\cdot\sin am\left(u+\frac{4iK'}{n}\right)\cdot\sin am\left(u+\frac{8iK'}{n}\right)\cdots\sin am\left(u+\frac{4(n-1)iK'}{n}\right)$$

$$= \frac{\frac{\sin am\,u}{M_1}\left(1+\frac{\sin^2 am\,u}{tg^2 am\left(\frac{2K'}{n},k'\right)}\right)\left(1+\frac{\sin^2 am\,u}{tg^2 am\left(\frac{4K'}{n},k'\right)}\right)\cdots\left(1+\frac{\sin^2 am\,u}{tg^2 am\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)}\right)}{\left(1+\frac{\sin^2 am\,u}{tg^2 am\left(\frac{K'}{n},k'\right)}\right)\left(1+\frac{\sin^2 am\,u}{tg^2 am\left(\frac{3K'}{n},k'\right)}\right)\cdots\left(1+\frac{\sin^2 am\,u}{tg^2 am\left(\frac{(n-2)K'}{n},k'\right)}\right)}$$

Digitized by Google

$$\cos\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)=\frac{\cos\mathrm{am}\,u\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{2iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{4iK'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{coam}\frac{(n-1)iK'}{n}}\right)}{\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{iK'}{n}}\right)\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{3iK'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\sin^2\mathrm{am}\frac{(n-2)iK'}{n}}\right)}$$

$$=\sqrt{\frac{\lambda'}{\lambda}\frac{k^n}{k'^n}}\cdot\cos\mathrm{am}\,u\cdot\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{4iK'}{n}\right)\cdot\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{8iK'}{n}\right)\cdots\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{4(n-1)iK'}{n}\right) \quad (64)$$

$$=\frac{\cos\mathrm{am}\,u\left(1-\sin^2\mathrm{am}u\triangle^2\mathrm{am}\left(\frac{2K'}{n},k'\right)\right)\left(1-\sin^2\mathrm{am}u\triangle^2\mathrm{am}\left(\frac{4K'}{n},k'\right)\right)\cdots\left(1-\sin^2\mathrm{am}u\triangle^2\mathrm{am}\left(\frac{(n-1)K'}{n},k'\right)\right)}{\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{K'}{n},k'\right)}\right)\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{3K'}{n},k'\right)}\right)\cdots\left(1+\frac{\sin^2\mathrm{am}\,u}{\mathrm{tg}^2\mathrm{am}\left(\frac{(n-2)K'}{n},k'\right)}\right)}$$

Aus den Formeln für die erste Transformation ergibt sich, wenn u nach einander die Werthe annimmt:

$$0,\ \frac{K}{n},\ \frac{2K}{n},\ \frac{3K}{n},\ \frac{4K}{n},\ \ldots,$$

daß $\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ werde:

$$0,\ \frac{\pi}{2},\ \pi,\ \frac{3\pi}{2},\ 2\pi,\ \ldots,$$

woraus also folgt:

$$\frac{K}{n.M}=\mathit{A}.$$

Wenn dagegen bei der zweiten Transformation u die Werthe annimmt:

$$0,\ K,\ 2K,\ 3K,\ \ldots,$$

oder sin am u die Werthe:

$$0,\ \frac{\pi}{2},\ \pi,\ \frac{3}{2}\pi,\ \ldots,$$

so wird auch $\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M_1},\lambda_1\right)$:

$$0,\ \frac{\pi}{2},\ \pi,\ \frac{3}{2}\pi,\ \ldots,$$

weshalb man in diesem Falle erhält:

$$\frac{K}{M_1}=\mathit{A}_1.$$

Hierbei ist noch zu bemerken, daß aus den Formeln (55), (56), (60), (61) leicht zu ersehen ist, daß bei wachsendem n die Moduln λ und λ' schnell der Null zu convergiren und umgekehrt die Moduln λ' und λ sich immer mehr der Einheit nähern, weshalb die erste Transformation die eines größern Moduls in einen kleinern, die zweite die eines kleinern in einen größern genannt werden kann.

§. 17. Setzt man in den Formeln des §. 15 nach einander $\omega=\pm\frac{K}{n}$, welches der ersten, und $\omega=\pm\frac{iK'}{n}$, welches der zweiten Transformation des Moduls k entspricht, so wird respective $\omega'=\frac{\omega}{i}=\pm\frac{iK}{n}$, welches der zweiten, und $\omega'=\frac{\omega}{i}=\pm\frac{K'}{n}$, welches der ersten Transformation des Moduls k' entspricht; sodaß also von der ersten Transformation des Moduls k die zweite des Moduls k' die complementäre ist und umgekehrt. Wenn wir daher k in k' umändern, so geht λ in λ' und λ' in λ, über; und wenn man keine Rücksicht aufs Vorzeichen nimmt, verwandelt sich zugleich M in M, und umgekehrt. Aus den Formeln des vorigen Paragraphen

$$\mathit{A}=\frac{K}{n.M},\ \mathit{A}_1=\frac{K}{M_1}\quad\ldots\ldots\ldots\ldots\ (65)$$

entstehen mithin durch die Umwandlung des k in k':

$$\mathit{A}'=\frac{K'}{n.M_1},\ \mathit{A}'=\frac{K'}{M},\quad\ldots\ldots\ldots\ (66)$$

aus deren Vergleichung man die höchst wichtigen Gleichungen erhält:

$$\frac{\mathit{A}'}{\mathit{A}}=n.\frac{K'}{K},\ \frac{\mathit{A}'_1}{\mathit{A}_1}=\frac{1}{n}\cdot\frac{K'}{K}$$

oder:

$$\frac{\mathit{A}'}{\mathit{A}}=n.\frac{K'}{K},\ \frac{K'}{K}=n.\frac{\mathit{A}'_1}{\mathit{A}_1},\quad\ldots\ldots\ (67)$$

Aus diesen beiden letzten Gleichungen ersieht man, daß der Modul λ ebenso von k abhängt, als k von λ, oder umgekehrt, daß ebenso k von λ abhängt, als λ von k. Daher wird durch die erste Transformation, d. i. bei k in λ, auch λ_1 in k transformirt, und durch die zweite Transformation, d. i. bei k in λ_1, auch λ in k transformirt. Wenn man also nach der ersten Transformation die zweite, oder nach der zweiten Transformation die erste anwendet, so geht der Modul k in sich selbst zurück, und man erhält eine Multiplication.

Nennen wir nun M' den Multiplicator, der ebenso von λ abhängt, als M, von k und M', den Multiplicator, der ebenso von λ abhängt, als M von k, sodaß diese Gleichungen stattfinden

$$\int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-M'^2\sin^2\varphi}\sqrt{1-M'\lambda^2}}=\frac{1}{M'\sqrt{1-\lambda^2}}\int_0^{x}\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

Digitized by Google

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}} = \frac{dy}{M'\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}},$$

von denen die erste zur Transformation des k in λ vermittels der ersten Transformation, die zweite zur Transformation des λ in k vermittels der zweiten Transformation gehört, so ergibt sich:

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}} = \frac{1}{M\,M'}\cdot\frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Wenn man aber in der Gleichung (65) $A = \frac{K}{M}$, den Modul k in λ umwandelt, wodurch K in $\mathcal{A}$, λ in k, $\mathcal{A}$, in K, M, in M' übergeht, so erhält man $K = \frac{\mathcal{A}}{M'}$, und multiplicirt man diese mit der andern Gleichung aus (65) $\mathcal{A} = \frac{K}{n.M'}$ so wird $\frac{1}{M\,M'} = n$, mithin

$$\frac{dz}{\sqrt{1-z^2}\sqrt{1-k^2z^2}} = \frac{n\,.\,dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}},$$

d. h. wenn $x = \sin am\, u$ ist, so wird $z = \sin am\, nu$.

Ebenso erhält man, wenn zuerst die erste Transformation und dann die zweite angewandt wird, $\frac{1}{M_1 M'_1} = n$.

Wenn man nach der Transformation des Moduls k in den Modul λ, wieder λ in k transformirt, wodurch die Multiplication entsteht, so nennt Jacobi die letztere die der erstern supplementäre Transformation.

§. 18. Denken wir uns z. B. die Formeln (55) bis (59), welche die Transformation des Moduls k in den Modul λ vermittels der ersten reellen Transformation enthalten, so werden die Formeln für die Transformation des Moduls λ in den Modul k, welche die der ersten supplementäre oder die zweite Transformation von λ ist, folgende sein:

$$k = \lambda^n.\left[\sin coam\frac{2i\mathcal{A}'}{n}\sin coam\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\ldots\ldots\sin coam\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}\right]^4 \quad [\text{Mod. } \lambda] \quad \ldots\ldots\ldots (68)$$

$$k' = \frac{\lambda'^n}{\left[\triangle am\frac{2i\mathcal{A}'}{n}.\triangle am\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\ldots\ldots\triangle am\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}\right]^4} \quad [\text{Mod. } \lambda] \quad \ldots\ldots\ldots (69)$$

$$\frac{1}{n.M} = \left\{\frac{\sin coam\frac{2i\mathcal{A}'}{n}.\sin coam\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\ldots\ldots\sin coam\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}}{\sin am\frac{2i\mathcal{A}'}{n}.\sin am\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\ldots\ldots\sin am\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}}\right\}^2 \quad [\text{Mod. } \lambda] \quad \ldots\ldots\ldots (70)$$

$$\sin am(nu,k) = \left.\begin{aligned} &nM\,y\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2am\frac{2i\mathcal{A}'}{n}}\right)\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2am\frac{4i\mathcal{A}'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2am\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}}\right)\\ &\overline{\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2am\frac{1i\mathcal{A}'}{n}}\right)\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2am\frac{3i\mathcal{A}'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2am\frac{(n-2)i\mathcal{A}'}{n}}\right)}\end{aligned}\right\} \quad [\text{Mod. } \lambda] \quad (71)$$

$$= \sqrt{\frac{\lambda^n}{k}}.\sin am\left(\frac{u}{M}+\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\right)\sin am\left(\frac{u}{M}+\frac{8i\mathcal{A}'}{n}\right)\ldots\sin am\left(\frac{u}{M}+\frac{4(n-1)i\mathcal{A}'}{n}\right)$$

$$\cos am(nu,k) = \left.\begin{aligned} &\sqrt{1-y^2}y^2\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2coam\frac{2i\mathcal{A}'}{n}}\right)\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2coam\frac{4i\mathcal{A}'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2coam\frac{(n-1)i\mathcal{A}'}{n}}\right)\\ &\overline{\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2am\frac{1i\mathcal{A}'}{n}}\right)\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2am\frac{3i\mathcal{A}'}{n}}\right)\cdots\left(1-\frac{y^2y^2}{\sin^2am\frac{(n-2)i\mathcal{A}'}{n}}\right)}\end{aligned}\right\} \quad [\text{Mod. } \lambda] \quad (72)$$

$$= \sqrt{\frac{k'\lambda^n}{k\lambda'^n}}.\cos am\left(\frac{u}{M}+\frac{4i\mathcal{A}'}{n}\right).\cos am\left(\frac{u}{M}+\frac{8i\mathcal{A}'}{n}\right)\ldots\cos am\left(\frac{u}{M}+\frac{4(n-1)i\mathcal{A}'}{n}\right)$$

Schreiben wir nun die Formel (58) auf folgende Weise:

$$\sin am\left(\frac{u}{M},\lambda\right) = (-1)^{\frac{n-1}{2}}.\sqrt{\frac{k^n}{\lambda}}.\Pi\sin am\left(u+\frac{2mK}{n}\right),$$

(indem man dem m alle Werthe $0, \pm1, \pm2, \ldots \pm\frac{n-1}{2}$ beilegt), und setzen darin $u+\frac{2m'iK'}{n}$ an die Stelle von u, wodurch $\frac{u}{M}$ in $\frac{u}{M}+\frac{2m'iK'}{nM} = \frac{u}{M}+\frac{2m'i\mathcal{A}'}{n}$ übergeht, so erhalten wir:

Digitized by Google

$$\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{2m'iA'}{n},\lambda\right)=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{k^n}\,\Pi_m\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right).$$

Geben wir nun hierin auch noch dem m' alle Werthe o, ±1, ±2, ... $\pm\frac{n-1}{2}$ und bilden das Product, so wird

$$\Pi_{m'}\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M}+\frac{2m'iA'}{n},\lambda\right)=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\cdot\sqrt{k^{n^2}}\,\Pi_{m,m'}\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right),$$

und vergleichen wir dieses mit Formel (71), so ergibt sich

$$\sin\mathrm{am}\,nu=(-1)^{\frac{n-1}{2}}\sqrt{k^{n^2-1}}\cdot\Pi_{m,m'}\sin\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right),\quad\ldots\ldots\ldots\ldots\quad(73)$$

worin unter $\Pi_{m,m'}$ das Product aus Factoren verstanden wird, welche dadurch entstehen, daß in dem Ausdrucke $u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}$ für m und m' alle Zahlen o, ±1, ±2, ... $\pm\frac{n-1}{2}$ gesetzt werden.

Auf gleichem Wege gelangt man zu folgenden Ausdrücken:

$$\cos\mathrm{am}\,nu=\sqrt{\left(\frac{k}{k'}\right)^{n^2-1}}\cdot\Pi_{m,m'}\cos\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right)\ldots\ldots\ldots\ldots\quad(74)$$

$$\triangle\mathrm{am}\,nu=\sqrt{\left(\frac{1}{k'}\right)^{n^2-1}}\cdot\Pi_{m,m'}\triangle\mathrm{am}\left(u+\frac{2mK+2m'iK'}{n}\right)\ldots\ldots\ldots\ldots\quad(75)$$

VI. Entwickelung der elliptischen Functionen der ersten Art in unendliche Reihen.

§. 19. Aus den letzten Formeln des vorigen §. kann man auch die Entwickelung der elliptischen Functionen in unendliche Producte und in unendliche Reihen ableiten. Es ist nämlich in §. 16 bemerkt, daß der Modul λ, in welchen der Modul k durch die Transformation der nten Ordnung verwandelt wird, immer mehr der Null zu convergirt, je größer n wird. Setzt man endlich $n=\infty$, so ist $\lambda=0$; dann wird $A=\frac{\pi}{2}$, $\mathrm{am}(u,\lambda)=u$ und die Gleichungen (65) und (66) $A=\frac{K}{n.M}$, $A'=\frac{K'}{M}$ gehen in folgende über: $nM=\frac{2K}{\pi}$, $\frac{A'}{n}=\frac{K'}{nM}=\frac{\pi K'}{2K}$. Setzt man nun in den Formeln des vorigen §. $\frac{u}{n}$ in die Stelle von u und sodann $n=\infty$, so verwandelt sich $\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ in $\mathrm{am}\left(\frac{u}{nM},\lambda\right)=\frac{\pi u}{2K}$, $y=\sin\mathrm{am}\left(\frac{u}{M},\lambda\right)$ in $\sin\frac{\pi u}{2K}$, $\mathrm{am}\,nu$ in $\mathrm{am}\,u$; wodurch man folgende Formeln erhält:

$$\sin\mathrm{am}\,u=\frac{2Ky}{\pi}\cdot\frac{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{2i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{K}}\right)\cdots}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\cdots}\quad\ldots\ldots\quad(76)$$

$$\cos\mathrm{am}\,u=\sqrt{1-yy}\cdot\frac{\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{2i\pi K'}{K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{3i\pi K'}{K}}\right)\cdots}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\cdots}\quad\ldots\ldots\quad(77)$$

$$\triangle\mathrm{am}\,u=\frac{\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\cos^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\cdots}{\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{3i\pi K'}{2K}}\right)\left(1-\frac{yy}{\sin^2.\frac{5i\pi K'}{2K}}\right)\cdots}\quad\ldots\ldots\quad(78)$$

Digitized by Google

Eine besondere Eleganz bringt in diese, sowie in alle übrigen Formeln, welche sich auf die Entwickelung der Functionen beziehen, die Einführung der Hilfsgröße $e^{-\frac{\pi K'}{K}} = q$. Diese Größe eignet sich sehr dazu, nach ihren Potenzen eine Reihe zu ordnen, da sie immer ein echter Bruch ist: k kann nämlich immer, wie wir in §. 3 gesehen haben, kleiner als $\sqrt{\frac{1}{2}}$ gemacht werden, für den ungünstigsten Fall aber, wo $k = k' = \sin 45° = \sqrt{\frac{1}{2}}$ ist, wird schon $q = e^{-\pi} = \frac{1}{e^{\pi}}$ ungefähr $= \frac{1}{23}$. Benutzt man nun diese Größe in obigen Formeln und setzt noch $\frac{\pi u}{2K} = x$, oder $u = \frac{2Kx}{\pi}$, also $y = \frac{\pi u}{2K} = \sin x$, so wird, wenn man die trigonometrischen Functionen durch Exponentialgrößen ausdrückt und der Kürze wegen

$$A = \left[\frac{(1-q)(1-q^2)(1-q^3)\ldots\ldots}{(1-q^1)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}\right]^2$$

$$B = \left[\frac{(1-q)(1-q^2)(1-q^3)\ldots\ldots}{(1+q^1)(1+q^2)(1+q^3)\ldots\ldots}\right]^2$$

$$C = \left[\frac{(1-q)(1-q^2)(1-q^3)\ldots\ldots}{(1+q)(1+q^2)(1+q^3)\ldots\ldots}\right]^2$$

schreibt:

$$\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2AK}{\pi}\sin x.\frac{(1-2q^2\cos 2x+q^4)(1-2q^4\cos 2x+q^8)(1-2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.} \quad (79)$$

$$\cos am\frac{2Kx}{\pi} = B\cos x.\frac{(1+2q^2\cos 2x+q^4)(1+2q^4\cos 2x+q^8)(1+2q^6\cos 2x+q^{12})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.} \quad (80)$$

$$\triangle am\frac{2Kx}{\pi} = C.\frac{(1+2q\cos 2x+q^2)(1+2q^3\cos 2x+q^6)(1+2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.} \quad (81)$$

Um die endlichen Werthe der Constanten A, B, C zu finden, setzt man in der ersten und dritten dieser letzten Formeln $x = \frac{\pi}{2}$, wodurch man erhält:

$$1 = \frac{2AK}{\pi}\left[\frac{(1+q^1)(1+q^3)(1+q^5)\ldots.}{(1+q)(1+q^2)(1+q^4)\ldots.}\right]^2 = \frac{2AK}{\pi}\cdot\frac{C}{B},$$

$$k' = C.\left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots.}{(1+q)(1+q^2)(1+q^4)\ldots.}\right]^2 = C.C.$$

Letztere gibt $C = \sqrt{k'}$ und erstere $B = \frac{2\sqrt{k'}AK}{\pi}$.

Um B und A selbst zu bestimmen, drückt man zunächst auf der rechten Seite der Formel (79) die trigonometrischen Functionen durch Exponentialgrößen aus, wodurch sie wird

$$\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{AK}{\pi}\left(\frac{e^{ix}-e^{-ix}}{i}\right).\frac{[(1-q^2e^{2ix})(1-q^4e^{2ix})\ldots.][(1-q^2e^{-2ix})(1-q^4e^{-2ix})\ldots.]}{[(1-qe^{2ix})(1-q^3e^{2ix})\ldots.][(1-qe^{-2ix})(1-q^3e^{-2ix})\ldots.]};$$

ändert man hierauf x in $x + \frac{i\pi K'}{2K}$, so geht $\sin am\frac{2Kx}{\pi}$ nach Formel (18) in $\sin am\left(\frac{2Kx}{\pi}+iK'\right) = \frac{1}{k\sin am\frac{2Kx}{\pi}}$ über, ebenso $e^{\pm ix}$ in $e^{\pm ix}e^{\pm\frac{i\pi K'}{2K}} = e^{\pm ix}.q^{\pm\frac{1}{2}}$ und $e^{\pm 2ix}$ in $e^{\pm 2ix}.q^{\pm 1}$ über, wodurch man also erhält:

$$\frac{1}{k\sin am\frac{2Kx}{\pi}} = \frac{AK}{\pi}\left(\frac{e^{ix}q^{\frac{1}{2}}-e^{-ix}q^{-\frac{1}{2}}}{i}\right).\frac{[(1-q^2e^{2ix})(1-q^4e^{2ix})\ldots.][(1-qe^{-2ix})(1-q^3e^{-2ix})\ldots.]}{[(1-q^2e^{2ix})(1-q^4e^{2ix})\ldots.][(1-e^{-2ix})(1-q^2e^{-2ix})\ldots.]}$$

Multiplicirt man nun diese beiden Ausdrücke mit einander und beachtet, daß

$$\frac{(e^{ix}-e^{-ix})(e^{ix}q^{\frac{1}{2}}-e^{-ix}q^{-\frac{1}{2}})}{i^2(1-qe^{-2ix})(1-e^{-2ix})} = \frac{1}{\sqrt{q}}$$

ist, so wird das Product

Digitized by Google

$$\frac{1}{k} = \frac{1}{\sqrt{q}} \cdot \left(\frac{AK}{\pi}\right)^4,$$

mithin $A = \frac{\pi \sqrt[4]{q}}{K\sqrt{k}}$ und $\frac{2AK}{\pi} = \frac{2\sqrt[4]{q}}{\sqrt{k}}$, woraus, vermöge der obigen Relation zwischen B und A folgt:

$$B = 2\sqrt[4]{q} \cdot \sqrt{\frac{k'}{k}}.$$

Indem diese endlichen Werthe von A, B, C mit den obigen als unendliche Producte dargestellten auf passende Weise combinirt werden, erhält man eine Menge interessanter Relationen, von denen ich hier nur zwei anführe:

$$k = 4\sqrt{q}\left[\frac{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)\ldots\ldots}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots\ldots}\right]^4$$

$$k' = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots\ldots}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots\ldots}\right]^4.$$

Viele andere finden sich in den Fundam. p. 89 seq.

Zerlegt man nun, nachdem man diese Werthe von A, B, C eingesetzt hat, die Ausdrücke (79), (80), (81) in Partialbrüche, so erhält man:

$$\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2\pi}{kK}\sin x\left[\frac{\sqrt{q}(1+q)}{1-2q\cos 2x+q^2} + \frac{\sqrt{q^3}(1+q^2)}{1-2q^2\cos 2x+q^4} + \frac{\sqrt{q^5}(1+q^2)}{1-2q^3\cos 2x+q^6} + \ldots.\right] \quad (82)$$

$$\cos am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2\pi}{kK}\cos x\left[\frac{\sqrt{q}(1-q)}{1-2q\cos 2x+q^2} + \frac{\sqrt{q^3}(1-q^2)}{1-2q^2\cos 2x+q^4} + \frac{\sqrt{q^5}(1-q^2)}{1-2q^3\cos 2x+q^6} + \ldots.\right] \quad (83)$$

$$\triangle am\frac{2Kx}{\pi} = 1 - \frac{4n\sin x^2}{K}\cdot\left[\frac{q\left(\frac{1+q}{1-q}\right)}{1-2q\cos 2x+q^2} - \frac{q^2\left(\frac{1+q^2}{1-q^2}\right)}{1-2q^2\cos 2x+q^4} + \frac{q^3\left(\frac{1+q^3}{1-q^3}\right)}{1-2q^3\cos 2x+q^6} - \ldots.\right] \quad (84)$$

und durch Integration dieser letzten Gleichung

$$am\frac{2Kx}{\pi} = \pm x + 2arc.\left(tang = \frac{(1+q)tang x}{1-q}\right) - 2arc\left(tang = \frac{(1+q^2)tang x}{1-q^2}\right) + 2arc\left(tang = \frac{(1+q^3)tang x}{1-q^3}\right) - \ldots \quad (85)$$

wo das obere Zeichen zu nehmen ist, wenn man die Reihe bei einem negativen Gliede abbricht und umgekehrt.

Wenn man ferner in der Formel (82) jedes Glied, also im Allgemeinen einen Ausdruck von der Form $\frac{\sqrt{q^n}(1+q^n)\sin x}{1-2q^n\cos 2x+q^{2n}}$ in eine Reihe entwickelt, so hat man zu setzen:

$$\frac{\sqrt{q^n}(1+q^n)\sin x}{1-2q^n\cos 2x+q^{2n}} = A\sin x + B\sin 3x + C\sin 5x + \text{etc.}$$

Da nämlich der Ausdruck auf der linken Seite, wenn darin $\frac{\pi}{2} + x$ für x gesetzt wird, unverändert bleibt und nur sein Zeichen ändert, so dürfen in seiner Entwickelung nur die Sinusse der ungeraden Vielfachen von x vorkommen.

Um nun die Coëfficienten A, B, C etc. zu bestimmen, multiplicirt man bekanntlich mit dem Nenner die ganze Gleichung, ordnet nach den Sinussen der Vielfachen und erhält dadurch Relationen zwischen den gesuchten Größen, von denen man alle durch die erste, A, ausdrücken kann; diese allein bleibt unbestimmt. Um auch ihren Werth zu finden, schreibt man die Gleichung, wie ebenfalls hinlänglich bekannt ist, in die Form:

$$\frac{\sqrt{q^n}\cdot(1+q^n)}{1+q^{2n}}\cdot\sin x\left(1 - \frac{2q^n}{1+q^{2n}}\cos 2x\right)^{-1} = A\sin x + B\sin 3x + C\sin 5x + \ldots,$$

entwickelt dann nach dem binomischen Lehrsatz die vorkommende Potenz nur in Bezug auf diejenigen Glieder, welche in sin x multiplicirt sind, und erhält dadurch $A = \sqrt{q^n}$ und dann, vermöge der früher angedeuteten Rechnung, $B = q^n\sqrt{q^n}$, $C = q^{2n}\sqrt{q^n}$ etc. Setzt man nun hierin, um die Entwickelung der einzelnen Terme der Gleichung (82) zu erhalten, für n allmälig die Werthe 1, 2, 3, ..., addirt respective die verschiedenen Werthe von A, von B, von C u. s. w., so wird die Summe aller $A = \frac{\sqrt{q}}{1-q}$, die Summe aller $B = \frac{\sqrt{q^3}}{1-q^3}$ u. s. w. s., wodurch die obige Gleichung folgende Gestalt annimmt:

$$\frac{2k}{\pi}\sin am\frac{2Kx}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}\cdot\sin x}{1-q} + \frac{4\sqrt{q^3}\sin 3x}{1-q^3} + \frac{4\sqrt{q^5}\cdot\sin 5x}{1-q^5} + \text{etc.} \quad (86)$$

Digitized by Google

Verfährt man auf ähnliche Weise mit den Gleichungen (83) und (84), so erhält man:

$$\frac{2kK}{\pi}\cos\operatorname{am}\frac{2Kx}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}\cos x}{1+q} + \frac{4\sqrt{q^3}\cos 3x}{1+q^3} + \frac{4\sqrt{q^5}\cos 5x}{1+q^5} + \text{etc.} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (87)$$

$$\frac{2K}{\pi}\Delta\operatorname{am}\frac{2Kx}{\pi} = \frac{2K}{\pi} - 4\left[\frac{q}{1-q} - \frac{q^3}{1-q^3} + \frac{q^5}{1-q^5} - \frac{q^7}{1-q^7} + \ldots\right]$$
$$+ \frac{4q\cos 2x}{1+q^2} + \frac{4q^3\cos 4x}{1+q^4} + \frac{4q\cos 6x}{1+q^6} + \ldots\ldots$$

Um in der letzten Formel das von x ganz unabhängige Glied näher zu bestimmen, setze man in Formel (86): $x = \frac{\pi}{2} + \frac{i\pi K'}{2K}$, so geht diese, vermöge der Formeln (16) und (18), in folgende über:

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}}{1-q}\cos\frac{i\pi K'}{2K} - \frac{4\sqrt{q^3}}{1-q^3}\cos\frac{3i\pi K'}{2K} + \frac{4\sqrt{q^5}}{1-q^5}\cos\frac{5i\pi K'}{2K} - \ldots.,$$

oder wenn man $\cos\frac{mi\pi K'}{2K} = {}_{\tau}e^{-\frac{m\pi K'}{2K}} + {}_{\frac{1}{\tau}}e^{\frac{m\pi K'}{2K}} = \frac{1}{\sqrt{q}}^{\frac{m}{2}} + \sqrt{q}^{\frac{m}{2}}$ setzt, in folgende:

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{2q}{1-q} - \frac{2q^3}{1-q^3} + \frac{2q^5}{1-q^5} - \frac{2q^7}{1-q^7} + \ldots.$$
$$+ \frac{2}{1-q} - \frac{2}{1-q^3} + \frac{2}{1-q^5} - \frac{2}{1-q^7} + \ldots.$$

wofür man offenbar auch schreiben kann:

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{4q}{1-q} - \frac{4q^3}{1-q^3} + \frac{4q^5}{1-q^5} - \frac{4q^7}{1-q^7} + \ldots.$$
$$+ 2 \quad - 2 \quad + 2 \quad - 2 \quad + \ldots.$$

Um den Werth der an sich unbestimmten Summe $2 - 2 + 2 - 2 + 2 - \ldots$ für vorliegenden speciellen Fall zu bestimmen, setze man in dieser eben erhaltenen Gleichung $k = o$, also $k' = 1$, wodurch

$$K = \int_0^{\frac{\pi}{2}} d\varphi = \frac{\pi}{2},\ K' = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-\sin\varphi^2}} = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\cos\varphi} = \log\operatorname{tang}(45° + \tfrac{1}{2}\varphi)\left[\begin{matrix}\varphi = o\\ \varphi = \frac{\pi}{2}\end{matrix}\right] = \log\operatorname{tang}\frac{\pi}{2} = \infty,$$

$q = e^{-\frac{\pi K'}{K}} = \frac{1}{e^{\infty}} = o$ wird, und somit unsere Gleichung

$$1 = 2 - 2 + 2 - 2 + 2 - \ldots.,$$

folglich

$$\frac{2K}{\pi} = 1 + 4\left[\frac{q}{1-q} - \frac{q^3}{1-q^3} + \frac{q^5}{1-q^5} - \frac{q^7}{1-q^7} + \ldots.\right].$$

Mithin wird die Entwickelung von Δ erhalten

$$\frac{2K}{\pi}\Delta\operatorname{am}\frac{2Kx}{\pi} = 1 + \frac{4q\cos 2x}{1+q^2} + \frac{4q^3\cos 4x}{1+q^4} + \frac{4q^5\cos 6x}{1+q^6} + \text{etc.} \quad \ldots\ldots\ldots \quad (88)$$

Multiplicirt man endlich diese Gleichung mit dx und integrirt sie zwischen den Grenzen o und x, so wird

$$\operatorname{am}\frac{2Kx}{\pi} = x + \frac{2q\sin 2x}{1+q^2} + \frac{2q^3\sin 4x}{2(1+q^4)} + \frac{2q^5\sin 6x}{3(1+q^6)} + \text{etc.} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (89)$$

Eine große Menge ähnlicher Entwickelungen finden sich in den schon oft genannten Fundam. p. 99 seq., wo übrigens, beiläufig gesagt, die letzten vier Gleichungen auf anderem Wege abgeleitet sind. Aus ihnen lassen sich dann wieder andere dadurch finden, daß man dem x verschiedene specielle Werthe beilegt.

§. 20. Nachdem im vorigen §. die Entwickelungen der elliptischen Functionen in Reihen nach den Sinus oder Cosinus der Vielfachen des Argumentes gefunden sind, liegt jetzt die Frage nahe, wie man die ähnlichen Entwickelungen der positiven und negativen Potenzen dieser Functionen findet. Da jedoch diese Untersuchung für gegen-

Digitized by Google

würtigen Zweck zu weitläufig sein würde, so mag hier nur die Ableitung der zweiten Potenz von sin. und cos. einen Platz finden. Das Vollständige findet sich in den Fundam. p. 109 — 133.

Wenn man die Gleichung (86) mit sich selbst multiplicirt, so erhält man offenbar ein Resultat von der Form:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \sin^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} = A + A' \cos 2x + A'' \cos 4x + A''' \cos 6x + \ldots.$$

Das von x unabhängige Glied kann nur aus den Quadraten jedes einzelnen Gliedes der Formel (86) entstehen, indem der darin vorkommende Factor $(\sin mx)^2$ ersetzt wird durch $\frac{1}{2} - \frac{1}{2}\cos 2mx$; man wird also ohne Weiteres erhalten:

$$A = \frac{8q}{(1-q)^2} + \frac{8q^2}{(1-q^2)^2} + \frac{8q^4}{(1-q^4)^2} + \ldots \text{ in inf.}$$

Jeder andere Coëfficient wird aus zwei von einander verschiedenen Theilen bestehen, aus einem bis ins Unendliche fortgehenden und aus einem endlichen. Wir erhalten nämlich, wie aus der einfachen Multiplication ersichtlich ist, den nten Coëfficienten:

$$A^{(n)} = 16\left[\frac{q^{n+1}}{(1-q)(1-q^{2n+1})} + \frac{q^{n+3}}{(1-q^3)(1-q^{2n+3})} + \frac{q^{n+5}}{(1-q^5)(1-q^{2n+5})} + \ldots. \text{ in inf.}\right]$$
$$- 8\left[\frac{q^n}{(1-q)(1-q^{2n-1})} + \frac{q^n}{(1-q^3)(1-q^{2n-3})} + \frac{q^n}{(1-q^5)(1-q^{2n-5})} + \ldots. + \frac{q^n}{(1-q^{2n-1})(1-q)}\right].$$

Da man aber jeden dieser Brüche zerlegen kann, und zwar die aus der ersten Zeile

$$\frac{q^{n+m}}{(1-q^m)(1-q^{2n+m})} = \frac{q^n}{1-q^{2m}}\left[\frac{q^m}{1-q^m} - \frac{q^{2n+m}}{1-q^{2n+m}}\right]$$

und die aus der zweiten Zeile

$$\frac{q^n}{(1-q^p)(1-q^{2n-p})} = \frac{q^n}{1-q^{2n}}\left[\frac{q^p}{1-q^p} + \frac{q^{2n-p}}{1-q^{2n-p}} + 1\right],$$

so wird, wenn man für m alle ungerade Zahlen 1, 3, 5, ... bis ins Unendliche und für p alle ungerade Zahlen 1, 3, 5, ..., 2n − 1, deren Anzahl = n ist, setzt:

$$A^{(n)} = \frac{8q^n}{1-q^{2n}} \cdot \left\{\begin{array}{l} \frac{2q}{1-q} + \frac{2q^3}{1-q^3} + \frac{2q^5}{1-q^5} + \ldots + \frac{2q^{2n-1}}{1-q^{2n-1}} + \frac{2q^{2n+1}}{1-q^{2n+1}} + \frac{2q^{2n+3}}{1-q^{2n+3}} + \ldots \text{ in inf.} \\ - \frac{2q^{2n+1}}{1-q^{2n+1}} - \frac{2q^{2n+3}}{1-q^{2n+3}} - \ldots \text{ in inf.} \\ - \frac{q}{1-q} - \frac{q^3}{1-q^3} - \frac{q^5}{1-q^5} - \ldots - \frac{q^{2n-1}}{1-q^{2n-1}} \\ - \frac{q^{2n-1}}{1-q^{2n-1}} - \frac{q^{2n-3}}{1-q^{2n-3}} - \ldots - \frac{q^3}{1-q^3} - \frac{q}{1-q} \\ - n \end{array}\right\}$$

$$A^{(n)} = -\frac{8nq^n}{1-q^{2n}}.$$

Wählt man nun hier für n alle ganze Zahlen in ihrer natürlichen Reihenfolge bis ins Unendliche, so erhält man die gesuchte Reihe für das Quadrat von $\sin \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi}$, nämlich

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \sin^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} = A - 8\left[\frac{q\cos 2x}{1-q^2} + \frac{2q^2\cos 4x}{1-q^4} + \frac{3q^3\cos 6x}{1-q^6} + \ldots.\right] \ldots\ldots\ldots (90)$$

Wenn man ebenso die Gleichung (87) mit sich selbst multiplicirt, so erhält man eine Reihe für das Quadrat von $\cos \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi}$ von der Form:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \cos^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} = B + B' \cos 2x + B'' \cos 4x + B''' \cos 6x + \ldots.,$$

worin die Coëfficienten, auf dieselbe Weise als vorhin bestimmt, sich ergeben:

$$B = 8\left[\frac{q}{(1+q)^2} + \frac{q^3}{(1+q^3)^2} + \frac{q^5}{(1+q^5)^2} + \ldots.\right]$$
$$B^{(n)} = \frac{8nq^n}{1-q^{2n}},$$

Digitized by Google

mithin

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \cos^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} = B + 8\left[\frac{q\cos 2x}{1-q^2} + \frac{2q^2\cos 4x}{1-q^4} + \frac{3q^3\cos 6x}{1-q^6} + \ldots\right] \ldots\ldots (91)$$

Die in beiden Entwickelungen (90) und (91) enthaltenen, von x unabhängigen, Größen A und B kann man als bestimmte Integrale darstellen, indem man beide Gleichungen mit dx multiplicirt und sie dann zwischen den Grenzen o und $\frac{\pi}{2}$ integrirt, wodurch sich findet

$$A = \frac{2}{\pi}\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \int_0^{\frac{\pi}{2}} \sin^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} . dx$$

$$B = \frac{2}{\pi}\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \int_0^{\frac{\pi}{2}} \cos^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} . dx,$$

oder wenn man die in §. 4 angeführte Bezeichnungsart

$$E = \int_0^{\frac{\pi}{2}} . \Delta\varphi . d\varphi = \frac{2K}{\pi} \int_0^{\frac{\pi}{2}} \Delta^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} . dx$$

gebraucht:

$$A = \frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right]$$

$$B = -\frac{2K}{\pi}\left[k^2 . \frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right].$$

VII. Annähernde Berechnung der elliptischen Functionen der ersten Art.

§. 21. Wenn man den Modul k durch eine Transformation der nten Ordnung in den Modul λ transformirt, so haben wir in der Formel (67) die merkwürdige Gleichung

$$\frac{\mathcal{A}}{\mathcal{A}} = n . \frac{K'}{K}$$

gefunden. Hieraus ergibt sich, daß die im §. 19 eingeführte Größe $q = e^{-\frac{\pi K'}{K}}$ in $q^n = e^{-\frac{n\pi K'}{K}}$ übergeht, wenn man zur Transformation der nten Ordnung übergeht.

Nimmt man z. B. die Transformation der zweiten Ordnung, d. h. sucht man das Integral

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$$

durch eine Substitution des zweiten Grades in ein ähnliches zu verwandeln, so setzt man $x = \frac{(1+\lambda)y}{1+\lambda y^2}$, worin $\lambda = \frac{1-k'}{1+k'}$. Hierdurch wird

$$\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}} = (1+\lambda)\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}},$$

oder

$$\int_0^y \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{1+k'}{2}\int_0^x \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}.$$

Nimmt man die vollständigen Integrale von o bis 1, so wird:

$$\int_0^1 \frac{dy}{\sqrt{1-y^2}\sqrt{1-\lambda^2y^2}} = \frac{1+k'}{2}\int_0^1 \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}\sqrt{1-k^2x^2}}$$

oder nach der eingeführten Bezeichnung

$$\mathcal{A} = \left(\frac{1+k'}{2}\right).K,$$

und ebenso

$$\mathcal{A}' = (1+k').K'.$$

Man wird also folgendes Theorem haben:

Wenn man q in q^2 verwandelt (d. h. also, wenn man die Transformation der zweiten Ordnung in Anwendung bringt), so geht über:

$$\left.\begin{array}{l} k \text{ in } \lambda = \dfrac{1-k'}{1+k'} \\ k' \text{ in } \lambda' = \dfrac{2\sqrt{k'}}{1+k'} \\ K \text{ in } \mathcal{A} = \left(\dfrac{1+k'}{2}\right)K \\ K' \text{ in } \mathcal{A}' = (1+k')K \end{array}\right\} \ldots\ldots\ldots (92)$$

woraus sich unmittelbar durch Umkehrung ergibt:

Wenn man q in $\sqrt{q}$ verwandelt, so geht über:

$$\left.\begin{array}{l} k \text{ in } \dfrac{2\sqrt{k}}{1+k} \\ k' \text{ in } \dfrac{1-k}{1+k} \\ K \text{ in } (1+k)K \\ K' \text{ in } \left(\dfrac{1+k}{2}\right)K' \end{array}\right\} \ldots\ldots\ldots (93)$$

Digitized by Google

Hier schließt sich noch passend die Untersuchung über die Veränderungen an, welche erfolgen müssen, wenn q in $-q$ verwandelt wird.

Hat man ein elliptisches Integral

$$\int \frac{d\psi}{\sqrt{1-\frac{1}{k^2}\sin\psi^2}},$$

dessen Modul $\frac{1}{k}$ ist, und setzt darin $\sin\psi = k\sin\varphi$, so wird

$$\int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1-\frac{1}{k^2}\sin\psi^2}} = k\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}.$$

Nimmt man nun, wie gewöhnlich, $\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \frac{2Kx}{\pi}$, sodaß $\varphi = \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)$, dann ist

$$\int_0^{\psi} \frac{d\psi}{\sqrt{1-\frac{1}{k^2}\sin\psi^2}} = \frac{2kKx}{\pi},$$

also $\psi = \operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right)$; mithin erhält man wegen der Gleichung $\sin\psi = k\sin\varphi$:

$$\sin\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) = k\sin\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right),$$

folglich auch:

$$\cos\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) = \Delta\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right),$$

$$\Delta\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) = \cos\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right),$$

und vermöge §. 9 und mit Berücksichtigung, daß von dem Modul $\frac{1}{k}$ das Complement $\frac{ik'}{k}$ ist:

$$\left.\begin{aligned}
\sin\operatorname{coam}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) &= \frac{1}{\sin\operatorname{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)} \\
\cos\operatorname{coam}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) &= ik'\tan\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) \\
\Delta\operatorname{coam}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{1}{k}\right) &= \frac{ik'}{k\cos\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)}
\end{aligned}\right\} \quad (94)$$

Setzt man hierin ix an die Stelle von x und berücksichtigt die Formeln (17), so wird

$$\left.\begin{aligned}
\sin\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{ik'}{k}\right) &= \operatorname{coscoam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\
\cos\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{ik'}{k}\right) &= \sin\operatorname{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \\
\Delta\operatorname{am}\left(\frac{2kKx}{\pi}, \frac{ik'}{k}\right) &= \frac{1}{\Delta\operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right)}.
\end{aligned}\right\} \quad (95)$$

Untersuchen wir nun die vollständigen Integrale, in Bezug auf den Modul $\frac{1}{k}$ und in Bezug auf sein Complement $\frac{ik'}{k}$, d. h. fragen wir nach $\arg.\operatorname{am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{1}{k}\right)$ und $\arg.\operatorname{am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{ik'}{k}\right)$, so haben wir zunächst, wenn wir $\sin\psi = k\sin\varphi$ setzen,

$$\arg.\operatorname{am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{1}{k}\right) = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\psi}{\sqrt{1-\frac{1}{k^2}\sin\psi^2}} = k\int_0^{\arcsin\left(\frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$$

$$= k\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} + k\int_{\frac{\pi}{2}}^{\arcsin\left(\frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}$$

$$= k.K + k.\int_0^{\arcsin\left(\frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}}.$$

Digitized by Google

Um das letzte Integral zu bestimmen, sei $k \sin\varphi = \sqrt{1-k'^2\sin\varphi'^2}$, dann wird

$$\int_0^{\operatorname{arc}\left(\sin=\frac{1}{k}\right)} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = -i\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi'}{\sqrt{1-k'^2\sin\varphi'^2}} = -iK',$$

mithin wird

$$\text{arg. am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{1}{k}\right) = k[K - iK'].$$

Ebenso wird, wenn man $\sin\psi = \cos\varphi$ setzt:

$$\text{arg. am}\left(\frac{\pi}{2}, \frac{ik'}{k}\right) = \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\psi}{\sqrt{1+\frac{k'^2}{k^2}.\sin\psi^2}} = k\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k'^2\sin\varphi^2}}$$
$$= k.K'.$$

Hieraus ergibt sich dieser wichtige Satz: **Wenn man bei den elliptischen Functionen den Modul k in sein Reciprokes $\frac{1}{k}$ verwandelt, so geht**

$$\left.\begin{array}{l} k' \text{ in } \frac{ik'}{k} \\ K \text{ in } k[K+iK'] \\ K' \text{ in } kK' \end{array}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (96)$$

über.

Vertauscht man aber hier den Modul k mit seinem Complement, so lautet der Satz so: **Wenn man das Complement des Moduls k, das k' in sein Reciprokes $\frac{1}{k'}$ verwandelt, so geht**

$$\left.\begin{array}{l} k \text{ in } \frac{ik}{k'} \\ K' \text{ in } k'[K'+iK] \\ K \text{ in } k'K \end{array}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (97)$$

über; und die Gleichungen (95) nehmen folgende Gestalt an:

$$\left.\begin{array}{l} \sin\text{am}\left(\frac{2k'Kx}{\pi}, \frac{ik}{k'}\right) = \cos\text{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) \\ \cos\text{am}\left(\frac{2k'Kx}{\pi}, \frac{ik}{k'}\right) = \sin\text{coam}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) \\ \triangle\text{am}\left(\frac{2k'Kx}{\pi}, \frac{ik}{k'}\right) = \frac{1}{\triangle\text{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)} \end{array}\right\} \quad (98)$$

Vertauscht man aber K mit k'K und K' mit k'[K' + iK], so geht $q = e^{-\frac{\pi K'}{K}}$ in $e^{-\frac{\pi K'}{K}.e^{-i\pi}}$ $= e^{-\frac{\pi K'}{K}}[\cos\pi - i\sin\pi] = -e^{-\frac{\pi K'}{K}} = -q$ über.

Wenn man also umgekehrt in den elliptischen Formeln q mit −q vertauscht, so gehen folgende Größen in einander über:

$$k \text{ in } \frac{ik}{k'},\ k' \text{ in } \frac{1}{k'}$$
$$K \text{ in } k'K,\ K' \text{ in } k'[K'+iK]$$
$$\sin\text{am}\frac{2Kx}{\pi} \text{ in } \cos\text{coam}\frac{2Kx}{\pi}$$
$$\cos\text{am}\frac{2Kx}{\pi} \text{ in } \sin\text{coam}\frac{2Kx}{\pi}$$
$$\triangle\text{am}\frac{2Kx}{\pi} \text{ in } \frac{1}{\triangle\text{am}\frac{2Kx}{\pi}}.$$

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zu dem im Anfange dieses §. Gesagten zurück, so sei $k^{(m)}$ der durch die erste reelle Transformation der nten Ordnung erhaltene Modul. Bezeichnen wir also durch $k^{(m)}$, $k'^{(m)}$, $K^{(m)}$, $K'^{(m)}$ diejenigen Größen, in welche k, k', K, K' übergehen, wenn q^m an die Stelle von q gesetzt wird, und nehmen wir aus dem §. 19 die Formel

$$C = \sqrt{k'} = \left[\frac{(1-q)(1-q^3)(1-q^5)\ldots}{(1+q)(1+q^3)(1+q^5)\ldots}\right]^4,$$

setzen darin nach einander q^3, q^5, q^7, q^{11} .... an die Stelle von q und multipliciren alle diese Resultate mit einander, so erhalten wir

$$\sqrt{k^{(2)}k^{(4)}k^{(6)}k^{(10)}\ldots} = \left[\frac{(1-q^2)(1-q^4)(1-q^6)(1-q^8)\ldots}{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)(1+q^8)\ldots}\right]^4.$$

Bildet man sich aber aus demselben §. 19 den Quotienten $\frac{B}{A}$, so wird

$$\frac{B}{A} = \frac{2\sqrt{k'}.K}{\pi} = \left[\frac{(1-q^2)(1-q^4)(1-q^6)(1-q^8)\ldots}{(1+q^2)(1+q^4)(1+q^6)(1+q^8)\ldots}\right]^4,$$

Digitized by Google

mithin erhält man

$$\frac{2K}{\pi} = \sqrt{\frac{k^{(2)'}\,k^{(4)'}\,k^{(8)'}\,k^{(16)'}\cdots}{k'}} \quad \ldots\ldots (99)$$

Es ist aber nach Formel (92): $\lambda' = k^{(2)'} = \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'}$, folglich

$$\left(\frac{2K}{\pi}\right)^2 = \frac{1}{k'}\cdot\frac{2\sqrt{k'}}{1+k'}\cdot\frac{2\sqrt{k^{(2)'}}}{1+k^{(2)'}}\cdot\frac{2\sqrt{k^{(4)'}}}{1+k^{(4)'}}\cdot\frac{2\sqrt{k^{(8)'}}}{1+k^{(8)'}}\cdots.$$

und dieses durch die vorige Gleichung dividirt, gibt

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{2}{1+k'}\cdot\frac{2}{1+k^{(2)'}}\cdot\frac{2}{1+k^{(4)'}}\cdot\frac{2}{1+k^{(8)'}}\cdot \quad (100)$$

Setzt man aber

$$\begin{aligned} m &= 1 & n &= k' \\ m' &= \frac{m+n}{2} & n' &= \sqrt{m\,n} \\ m'' &= \frac{m'+n'}{2} & n'' &= \sqrt{m'\,n'} \\ m''' &= \frac{m''+n''}{2} & n''' &= \sqrt{m''\,n''} \\ &\cdots\cdots\cdots & & \end{aligned}$$

so wird

$$k^{(2)'} = \frac{2\sqrt{k'}}{1+k'} = \frac{n'}{m'}$$

$$k^{(4)'} = \frac{2\sqrt{k^{(2)'}}}{1+k^{(2)'}} = \frac{n''}{m''}$$

$$k^{(8)'} = \frac{2\sqrt{k^{(4)'}}}{1+k^{(4)'}} = \frac{n'''}{m'''}$$

$$\cdots\cdots\cdots\cdots$$

und

$$\frac{2}{1+k'} = \frac{m}{m'},\ \frac{2}{1+k^{(2)'}} = \frac{m'}{m''},\ \frac{2}{1+k^{(4)'}} = \frac{m''}{m'''}\cdots,$$

folglich

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{m}{m'}\cdot\frac{m'}{m''}\cdot\frac{m''}{m'''}\cdot\ldots,$$

oder, da offenbar die Größen m und n, als arithmetische und geometrische Mittel, sich immer mehr einer und derselben Grenze nähern, die μ heißen mag,

$$\frac{2K}{\pi} = \frac{1}{\mu} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (101)$$

oder

$$\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \frac{\pi}{2\mu}.$$

Um ferner den Werth des Integrals zwischen den Grenzen o und irgend einem bestimmten φ zu erhalten, setze man in der Formel (81)

$$\triangle\,\mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = \sqrt{k'}\cdot\frac{(1+2q\cos 2x+q^2)(1+2q^3\cos 2x+q^6)(1+2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.}{(1-2q\cos 2x+q^2)(1-2q^3\cos 2x+q^6)(1-2q^5\cos 2x+q^{10})\ldots.}$$

an die Stelle von q nach und nach q^2, q^4, q^8, ..., so erhält man, vermöge (92) und (99),

$$\triangle\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi},\ k^{(2)}\right)\cdot\triangle\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(4)}x}{\pi},\ k^{(4)}\right)\cdot\triangle\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(8)}x}{\pi},\ k^{(8)}\right)\cdot\ldots.,$$

oder kürzer:

$$\triangle^{(2)}\cdot\triangle^{(4)}\cdot\triangle^{(8)}\cdots. = \frac{2\sqrt{k'}\cdot K}{\pi}\cdot\frac{(1+2q^2\cos 2x+q^4)(1+2q^4\cos 2x+q^8)(1+2q^8\cos 2x+q^{16})\ldots.}{(1-2q^2\cos 2x+q^4)(1-2q^4\cos 2x+q^8)(1-2q^8\cos 2x+q^{16})\ldots.},$$

dividirt man andererseits die Formel (79) durch (80), so wird

$$\mathrm{tang\,am}\,\frac{2Kx}{\pi} = \frac{1}{\sqrt{k'}}\tang x\cdot\frac{(1-2q^2\cos 2x+q^4)(1-2q^4\cos 2x+q^8)(1-2q^8\cos 2x+q^{16})\ldots}{(1+2q^2\cos 2x+q^4)(1+2q^4\cos 2x+q^8)(1+2q^8\cos 2x+q^{16})\ldots},$$

und multiplicirt man diese beiden Gleichungen mit einander, so ergibt sich diese merkwürdige Relation:

$$\tang x = \frac{\triangle^{(2)}\cdot\triangle^{(4)}\cdot\triangle^{(8)}\cdots.}{\frac{2K}{\pi}}\cdot\mathrm{tang\,am}\,\frac{2Kx}{\pi}. \quad \ldots\ldots\ldots\ldots (102)$$

Nun hatten wir im Anfange dieses Paragraphen für die Transformation der zweiten Ordnung die Substitution $x = \frac{(1+\lambda)y}{1+\lambda y^2}$, welche, in den für den gegenwärtigen Zweck passendsten Zeichen geschrieben, diese Gestalt annimmt:

$$\sin\,\mathrm{am}\,\frac{2Kx}{\pi} = \frac{(1+k^{(2)})\sin\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi},\ k^{(2)}\right)}{1+k^{(2)}\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi},\ k^{(2)}\right)},$$

woraus sich leicht ergibt: $\triangle\,\mathrm{am}\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi},\ k^{(2)}\right) = \triangle^{(2)} = \sqrt{\frac{2(\triangle+k')}{(1+k')(1+\triangle)}}$,

Digitized by Google

oder allgemeiner

$$\Delta^{(2n)} = \sqrt{\frac{2(\Delta^{(2n-2)} + k^{(2n-2)'})}{(1+k^{(2n-2)'})(1+\Delta^{(2n-2)})}}.$$

Setzt man

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin\varphi^2}} = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{m^2\cos\varphi^2 + n^2\sin\varphi^2}}$$

$$= \Phi = \frac{2Kx}{\pi}$$

$$\sqrt{m^2\cos\varphi^2 + n^2\sin\varphi^2} = \Delta,\ 1 = m,\ k' = n;$$

ferner

$$\frac{m+n}{2} = m' \quad \sqrt{mn} = n' \quad \Delta' = \sqrt{\frac{mm'(\Delta+n)}{m+\Delta}}$$

$$\frac{m'+n'}{2} = m'' \quad \sqrt{m'n'} = n'' \quad \Delta'' = \sqrt{\frac{m'm''(\Delta'+n')}{m'+\Delta'}}$$

$$\frac{m''+n''}{2} = m''' \quad \sqrt{m''n''} = n''' \quad \Delta''' = \sqrt{\frac{m''m'''(\Delta''+n'')}{m''+\Delta''}}$$

. . . . . .

so convergiren die verschiedenen m, n und Δ einer gemeinsamen Grenze zu, die ebenso, wie vorhin, μ heißen mag. Hierdurch geht die Gleichung (102) in folgende über:

$$\tang x = \tang \frac{\Phi}{\frac{2K}{\pi}} = \frac{\Delta'.\Delta''.\Delta'''....}{m'.m''.m'''....} \cdot \frac{1}{\frac{2K}{\pi}} \cdot \tang\varphi,$$

oder wenn man für $\frac{2K}{\pi}$ den früher gefundenen Werth

$$\frac{1}{\mu} = \frac{m}{m'} \cdot \frac{m'}{m''} \cdot \frac{m''}{m'''} \cdot \ldots \text{ einsetzt:}$$

$$\tang\mu\Phi = \frac{\Delta'.\Delta''.\Delta'''....}{m.m'.m''....} \cdot \tang\varphi \quad . \quad . \quad . \quad . \quad (103)$$

VIII. Elliptische Functionen der zweiten Gattung.

§. 22. Unter elliptischen Functionen der zweiten Gattung versteht man, wie im §. 4 erwähnt wurde, Integrale von der Form $\int_0^{\varphi} \Delta\varphi \,.\, d\varphi$. In §. 5 fanden wir, daß zwischen den Amplituden φ, ψ und μ, welche durch eine endliche Gleichung mit einander verbunden sind, folgende Integralgleichung stattfindet:

$$F(\varphi) + F(\psi) = F(\mu),$$

welche das Princip der Addition der elliptischen Functionen erster Gattung enthielt. Es liefern aber dieselben Amplituden, für welche die ebengenannte Gleichung gültig ist, auch eine Relation zwischen den elliptischen Functionen der zweiten Gattung. Nach Formel (14) und (15) ist nämlich:

$$\sin am(u+v) + \sin am(u-v) = \frac{2\sin am\,u\cos am\,v\,\Delta am\,v}{1-k^2\sin^2 am\,u\sin^2 am\,v},$$

$$\sin am(u+v) - \sin am(u-v) = \frac{2\sin am\,v\cos am\,u\,\Delta am\,u}{1-k^2\sin^2 am\,u\sin^2 am\,v};$$

und wenn man diese beiden Ausdrücke mit einander multiplicirt:

$$\sin^2 am(u+v) - \sin^2 am(u-v) = \frac{4\sin am\,v\cos am\,v\,\Delta am\,v\sin am\,u\cos am\,u\,\Delta am\,u}{(1-k^2\sin^2 am\,u\sin^2 am\,v)^2},$$

was, in Bezug auf u integrirt, gibt:

$$\int_0^u \sin^2 am(u+v)\,.\,du - \int_0^u \sin^2 am(u-v)\,du = \frac{2\sin am\,v\cos am\,v\,\Delta am\,v\,.\sin^2 am\,u}{1-k^2\sin^2 am\,u\sin^2 am\,v} \quad . \quad . \quad (104)$$

Setzt man nun $am\,u = \varphi$, $am\,v = \psi$, $am(u+v) = \sigma$, $am(u-v) = \theta$,

$$E(\varphi) = \int_0^{\varphi} \Delta\varphi \,.\, d\varphi = \int_0^{\varphi} \frac{1-k^2\sin^2\varphi}{\Delta\varphi}\, d\varphi = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\Delta\varphi} - k^2 \int_0^{\varphi} \frac{\sin^2\varphi \,.\, d\varphi}{\Delta\varphi}$$

$$= F(\varphi) - k^2 \int_0^{\varphi} \frac{\sin^2\varphi \,.\, d\varphi}{\Delta\varphi},$$

so wird, wenn man beachtet, daß für $u = o : \sigma = \psi$ und $\theta = -\psi$ wird,

Digitized by Google

$$k^2\int_0^u \sin^2 \mathrm{am}(u+v)\,.\,du = \int_\psi^\sigma \frac{1-\Delta^2\sigma}{\Delta\sigma}\,.\,d\sigma = \int_\psi^\sigma \frac{d\sigma}{\Delta\sigma} - \int_\psi^\sigma \Delta\sigma\,.\,d\sigma$$

$$= \int_0^\sigma \frac{d\sigma}{\Delta\sigma} - \int_0^\psi \frac{d\sigma}{\Delta\sigma} - \int_0^\sigma \Delta\sigma\,.\,d\sigma + \int_0^\psi \Delta\sigma\,.\,d\sigma$$

$$= F(\sigma) - F(\psi) - E(\sigma) + E(\psi);$$

Da aber $F(\varphi) + F(\psi) = F(\sigma)$ ist, so erhält man

$$k^2\int_0^u \sin^2 \mathrm{am}(u+v)\,.\,du = F(\varphi) - E(\sigma) + E(\psi);$$

ebenso:

$$k^2\int_0^{-u} \sin^2 \mathrm{am}(u-v)\,.\,du = \int_{-\psi}^{\theta} \frac{1-\Delta^2\theta}{\Delta\theta}\,.\,d\theta = \int_{-\psi}^{\theta} \frac{d\theta}{\Delta\theta} - \int_{-\psi}^{\theta} \Delta\theta\,.\,d\theta$$

$$= \int_0^\theta \frac{d\theta}{\Delta\theta} + \int_0^\psi \frac{d\theta}{\Delta\theta} - \int_0^\theta \Delta\theta\,.\,d\theta - \int_0^\psi \Delta\theta\,.\,d\theta$$

$$= F(\theta) + F(\psi) - E(\theta) - E(\psi);$$

da aber $F(\theta) = F(\varphi) - F(\psi)$ ist, so wird

$$k^2\int_0^u \sin^2 \mathrm{am}(u-v)\,.\,du = F(\varphi) - E(\theta) - E(\psi).$$

Subtrahirt man diese beiden Integrale von einander, so geht die Gleichung (104) in folgende über:

$$2E(\sigma) - E(\sigma) + E(\theta) = \frac{2k^2 \sin\psi \cos\psi \,\Delta\psi \sin\varphi^2}{1 - k^2 \sin\varphi^2 \,.\, \sin\psi^2} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (105)$$

Vertauscht man hierin u mit v, so vertauschen sich φ und ψ unter einander, σ bleibt ungeändert und θ geht in $-\theta$ über, wodurch man erhält:

$$2E(\varphi) - E(\sigma) - E(\theta) = \frac{2k^2 \sin\varphi \cos\varphi \,\Delta\varphi \sin\psi^2}{1 - k^2 \sin\psi^2 \sin\varphi^2} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (106)$$

Addirt man diese beiden Gleichungen zusammen und beachtet dabei, daß nach (14)

$$\sin\sigma = \frac{\sin\varphi\cos\psi\,\Delta\psi + \sin\psi\cos\varphi\,\Delta\varphi}{1 - k^2\sin\psi^2\sin\varphi^2}$$

ist, so ergibt sich das schon von Legendre [7]) gefundene Theorem für die Addition der elliptischen Functionen der zweiten Gattung:

$$E(\varphi) + E(\psi) - E(\sigma) = k^2 \sin\varphi \sin\psi \sin\sigma \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (107)$$

Macht man nun $\psi = \varphi$ und bezeichnet durch φ_2, φ_3, φ_4, etc. die Amplituden, welche den Gleichungen $F(\varphi_2) = 2F(\varphi)$, $F(\varphi_3) = 3F(\varphi)$, $F(\varphi_4) = 4F(\varphi)$, etc. genügen, so erhält man durch allmäliges Einsetzen:

$$2E(\varphi) - E(\varphi_2) = k^2 \sin\varphi \,.\, \sin\varphi \,.\, \sin\varphi_2$$
$$3E(\varphi) - E(\varphi_3) = k^2 \sin\varphi\,[\sin\varphi\sin\varphi_2 + \sin\varphi_2\sin\varphi_3]$$
$$4E(\varphi) - E(\varphi_4) = k^2 \sin\varphi\,[\sin\varphi\sin\varphi_3 + \sin\varphi_2\sin\varphi_3 + \sin\varphi_3\sin\varphi_4]$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

Woraus sich auch im Allgemeinen ergibt, daß, wenn m, n, p, etc. positive oder negative ganze Zahlen sind, man es immer so einrichten kann, daß

$$mE(\varphi) + nE(\psi) + pE(\omega) + \text{etc.}$$

einer algebraischen Größe gleich ist: man darf nur die Amplituden φ, ψ, ω, etc. so bestimmen, daß

$$mF(\varphi) + nF(\psi) + pF(\omega) + \text{etc.} = 0$$

wird.

7) Traité des fonctions elliptiques. T. I. p. 43.

Digitized by Google

§. 23. Um die Entwickelung der elliptischen Functionen der zweiten Gattung in Reihen zu erhalten, darf man offenbar nur die Gleichung (90)

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \sin^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} = \frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] - 8\left[\frac{q\cos 2x}{1-q^2} + \frac{2q^2\cos 4x}{1-q^4} + \frac{3q^3\cos 6x}{1-q^6} + \text{etc.}\right]$$

zwischen den Grenzen $x = 0$ und $x = x$ integriren, wodurch man erhält:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 \int_0^x \sin^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} . dx = \frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] - 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \text{etc.}\right] \quad (108)$$

Hier führt nun Jacobi eine neue Größe in die Rechnung ein, welche in den weitern Untersuchungen eine bedeutende Rolle spielt. Setzt man nämlich, wie schon früher, $\frac{2Kx}{\pi} = u$, $\operatorname{am} u = \varphi$, $K = F'$, so wird

$$\frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}x - \frac{2E}{\pi}x - \frac{2K}{\pi}k^2\int_0^x \sin^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} . dx\right] = \frac{2K}{\pi}\int_0^x \left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi} - \frac{2K}{\pi}k^2\sin^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi}\right] dx$$

$$= \frac{2K}{\pi}\int_0^\varphi \left[\Delta^2\varphi - \frac{E}{K}\right] \cdot \frac{d\varphi}{\Delta\varphi}$$

$$= \frac{2K}{\pi}\left[\int_0^\varphi \Delta\varphi . d\varphi - \frac{E}{K}\int_0^\varphi \frac{d\varphi}{\Delta\varphi}\right]$$

$$= \frac{2K}{\pi}\left[E(\varphi) - \frac{E}{K}F(\varphi)\right];$$

und nennt man nun $\frac{K.E(\varphi) - E.F(\varphi)}{K} = Z(u) = Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right)$, so wird:

$$\frac{2K}{\pi} . Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = \frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] - \left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2\int_0^x \sin^2 \operatorname{am} \frac{2Kx}{\pi} . dx$$

$$= 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \ldots\ldots\right] \quad (109)$$

In Bezug auf diese Function Z findet eine gleiche Relation, wie die im vorigen §. in Bezug auf E gegebene, statt. Setzt man, so wie dort, $\operatorname{am} u = \varphi$, $\operatorname{am} v = \psi$, $\operatorname{am}(u+v) = \sigma$, so wird:

$$Z(u) = \frac{K . E(\varphi) - E . F(\varphi)}{K},$$

$$Z(v) = \frac{K . E(\psi) - E . F(\psi)}{K},$$

$$Z(u+v) = \frac{K . E(\sigma) - E . F(\sigma)}{K},$$

mithin:

$$Z(u) + Z(v) - Z(u+v) = \frac{K[E(\varphi) + E(\psi) - E(\sigma)] - E[F(\varphi) + F(\psi) - F(\sigma)]}{K}.$$

Berücksichtigt man aber die Gleichung (107) $E(\varphi) + E(\psi) - E(\sigma) = k^2\sin\varphi\sin\psi\sin\sigma$ und die aus §. 8 sich ergebende Gleichung $F(\varphi) + F(\psi) - F(\sigma) = 0$, so ergibt sich

$$Z(u) + Z(v) - Z(u+v) = k^2\sin\varphi\sin\psi\sin\sigma = k^2\sin\operatorname{am} u . \sin\operatorname{am} v . \sin\operatorname{am}(u+v) \quad (110)$$

§. 24. Um eine annähernde Berechnung der elliptischen Functionen der zweiten Gattung zu erhalten, nehmen wir die Formel (109) des vorigen §. wieder auf:

Digitized by Google

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \ldots\ldots\right],$$

setzen darin $2x$ an die Stelle von x, verwandeln q in q^2, wodurch zugleich, nach (92), k in $k^{(2)} = \frac{1-k'}{1+k'}$ und K in $K^{(2)} = \frac{1+k'}{2}.K$ übergeht, wodurch erhalten wird:

$$\frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = 4\left[\frac{q^2\sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^4\sin 8x}{1-q^8} + \frac{q^6\sin 12x}{1-q^{12}} + \ldots\ldots\right],$$

mithin durch Subtraction von der vorigen Gleichung:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) - \frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \frac{q^5\sin 10x}{1-q^{10}} + \ldots\right] \quad (111)$$

Andererseits haben wir in Formel (86) gefunden:

$$\frac{2kK}{\pi}\sin\operatorname{am}\frac{2Kx}{\pi} = \frac{4\sqrt{q}\sin x}{1-q} + \frac{4\sqrt{q^3}\sin 3x}{1-q^3} + \frac{4\sqrt{q^5}\sin 5x}{1-q^5} + \ldots\ldots;$$

verwandelt man hier ebenso x in $2x$ und q in q^2, so geht sie über in:

$$\frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\sin\operatorname{am}\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = 4\left[\frac{q\sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^3\sin 6x}{1-q^6} + \frac{q^5\sin 10x}{1-q^{10}} + \ldots\right],$$

woraus sich durch Vergleichung mit der vorigen Gleichung (111) ergibt:

$$\frac{2K}{\pi}.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) - \frac{2K^{(2)}}{\pi}.Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\sin\operatorname{am}\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)\ldots\ldots \quad (112)$$

Setzt man hierin für k successive $k^{(2)}$, $k^{(4)}$, $k^{(8)}$, ... und für x successive $2x$, $4x$, $8x$, ... und bezeichnet: $\operatorname{am}.\left(\frac{2m\,K^{(m)}x}{\pi}, k^{(m)}\right)$ durch $\varphi^{(m)}$, so erhält man:

$$K.Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = K.Z(u) = K.E(\varphi) - E.F(\varphi) = k^{(2)}K^{(2)}\sin\varphi^{(2)} + k^{(4)}K^{(4)}\sin\varphi^{(4)} + k^{(8)}K^{(8)}\sin\varphi^{(8)} + \text{etc.} \quad (113)$$

Nimmt man darauf aus §. 20 den Werth des dortigen A

$$\frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] = 8\left[\frac{q}{(1-q)^2} + \frac{q^3}{(1-q^3)^2} + \frac{q^5}{(1-q^5)^2} + \ldots\right],$$

oder, wenn man in der Gleichung (90) desselben §. $x = o$ setzt:

$$\frac{2K}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi} - \frac{2E}{\pi}\right] = 8\left[\frac{q}{1-q^2} + \frac{2q^2}{1-q^4} + \frac{3q^3}{1-q^6} + \ldots\right];\ldots\ldots\ldots \quad (114)$$

setzt man ferner in derselben Gleichung (90) $x = \frac{\pi}{2}$ und in der Gleichung (91) $x = o$, addirt beide Resultate, so ergibt sich:

$$\left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 = 16\left[\frac{q}{1-q^2} + \frac{3q^3}{1-q^6} + \frac{5q^5}{1-q^{10}} + \ldots\right].$$

Wird hierin allmälig q in q^2, q^4, q^8, ... verwandelt, wodurch k respective in $k^{(2)}$, $k^{(4)}$, $k^{(8)}$, ... und K in $K^{(2)}$, $K^{(4)}$, $K^{(8)}$, ... übergeht, die hierdurch erhaltenen Resultate respective durch 2, 4, 8, ... multiplicirt und dann addirt, so ergibt sich, durch Vergleichung mit (114), der folgende Ausdruck für das vollständige Integral der zweiten Gattung:

$$2K[K - E] = (kK)^2 + 2(k^{(2)}K^{(2)})^2 + 4(k^{(4)}K^{(4)})^2 + 8(k^{(8)}K^{(8)})^2 + \text{etc.}\ldots\ldots \quad (115)$$

IX. Elliptische Functionen der dritten Gattung.

§. 25. Unter Functionen der dritten Gattung versteht Legendre ein Integral von der Form

$$\int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{(1+n\sin\varphi^2)\Delta\varphi}$$

und bezeichnet dieses durch $\Pi(n, \varphi)$. Jacobi hat hierin einige Änderungen getroffen, die bequemere und elegantere Rechnungen zulassen. Wenn nämlich $\alpha = \operatorname{am} a$, $\varphi = \operatorname{am} u$ ist, so bedeutet bei Letzterem:

Digitized by Google

$$\Pi(u, a, k) = \Pi(u, a) = \int_0^u \frac{k^2 \sin am\, a \cos am\, a \triangle am\, a \,.\, \sin^2 am\, u \,.\, du}{1 - k^2 \sin^2 am\, a \sin^2 am\, u} = \int_0^\varphi \frac{k^2 \sin\alpha \cos\alpha \triangle\alpha \,.\, \sin\varphi^2 \,.\, d\varphi}{[1 - k^2 \sin\alpha^2 \sin\varphi^2] \triangle\varphi}$$

was nach der Bezeichnung von Legendre sein würde:

$$= -\frac{\cos\alpha \triangle\alpha}{\sin\alpha} \,.\, F(\varphi) + \frac{\cos\alpha \triangle\alpha}{\sin\alpha} \Pi(-k^2 \sin\alpha^2, \varphi).$$

Auch nennt Legendre den Coefficienten $n = -k^2 \sin\alpha^2$ den Parameter, während Jacobi den Winkel α mit diesem Namen belegt.

Wenn man nun $am\, u = \varphi$, $am\, a = \alpha$, $am(u + a) = \sigma$, $am(u - a) = \theta$,

also $u = F(\varphi)$, $a = F(\alpha)$, $u + a = F(\sigma)$, $u - a = F(\theta)$

setzt, so wird, wenn man a als constant betrachtet:

$$du = \frac{d\varphi}{\triangle\varphi} = \frac{d\sigma}{\triangle\sigma} = \frac{d\theta}{\triangle\theta},$$

oder $du = d(u + a) = d(u - a)$.

Drückt man nun in der Gleichung (105) die Function E durch die Function Z aus, was, vermöge der in § 25 gegebenen Relation,

$$Z(u) = \frac{K \,.\, F(am\, u) - E \,.\, F(am\, u)}{K}$$

oder $$E(am\, u) = Z(u) + \frac{E}{K} F(am\, u)$$

geschehen kann, so geht sie in

$$2Z(a) - Z(u + a) + Z(u - a) = \frac{2k^2 \sin am\, a \cos am\, a \triangle am\, a \sin^2 am\, u}{1 - k^2 \sin^2 am\, a \sin^2 am\, u}$$

über. Multiplicirt man nun dieses mit $du = d(u + a) = d(u - a) = du$ und integrirt zwischen den Grenzen o und u, mit Berücksichtigung, daß für $u = o : u + a = a$ und $u - a = -a$ wird, so erhält man:

$$\int_0^u \frac{2k^2 \sin a \cos a \triangle a \sin^2 am\, u}{1 - k^2 \sin^2 a \sin^2 am\, u} \,.\, du = 2 \,.\, \Pi(u, a) = 2uZ(a) - \int_a^{u+a} Z(x)\, dx + \int_{-a}^{u-a} Z(x) \,.\, dx.$$

Da aber nach (109) offenbar $Z(-\omega) = -Z(\omega)$, also $\int_0^{-a} Z(\omega) \,.\, d\omega = \int_0^a Z(\omega)\, d\omega$ ist, so wird diese Gleichung nach der Division durch 2:

$$\Pi(u, a) = u \,.\, Z(a) - \tfrac{1}{2} \int_0^{u+a} Z(\omega) \,.\, d\omega + \tfrac{1}{2} \int_0^a Z(\omega)\, d\omega + \tfrac{1}{2} \int_0^{u-a} Z(\omega) \,.\, d\omega - \int_0^a Z(\omega) \,.\, d\omega$$

$$= u \,.\, Z(a) - \tfrac{1}{2} \int_0^{u+a} Z(\omega) \,.\, d\omega + \tfrac{1}{2} \int_0^{u-a} Z(\omega) \,.\, d\omega$$

$$= u \,.\, Z(a) - \tfrac{1}{2} \int_{u-a}^{u+a} Z(\omega) \,.\, d\omega, \quad \ldots\ldots\ldots\

welche ebenso, wie die andern, nur von zwei Elementen: der Amplitude φ und dem Modul k, abhängt.

Um diese neue Transcendente näher zu bestimmen, integrirt man die Gleichung (109)

$$\frac{2K}{\pi} Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = 4\left[\frac{q \sin 2x}{1-q^2} + \frac{q^2 \sin 4x}{1-q^4} + \frac{q^3 \sin 6x}{1-q^6} + \ldots\ldots\right]$$

zwischen den Grenzen o und x, wodurch man erhält:

$$\frac{2K}{\pi}\int Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = -2\left[\frac{q \cos 2x}{1-q^2} + \frac{q^2 \cos 4x}{2(1-q^4)} + \frac{q^3 \cos 6x}{3(1-q^6)} + \ldots\ldots\right] + \text{Const.}$$

Nun ist aber nach einer bekannten Entwickelung *)

$$\log[1 - 2q^2 \cos 2x + q^{2\,2}] = -2[q^2 \cos 2x + \tfrac{1}{2} q^{2\,2} \cos 4x + \tfrac{1}{3} q^{3\,2} \cos 6x + \ldots\ldots];$$

setzt man hierin nach einander $n = 1, 3, 5, 7, \ldots$ und addirt dieses, so ergibt sich:

$$\log[(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots.] =$$
$$= -2\left[\frac{q \cos 2x}{1-q^2} + \frac{q^3 \cos 4x}{2(1-q^4)} + \frac{q^5 \cos 6x}{3(1-q^6)} + \ldots\ldots\right],$$

mithin wird:

$$\frac{2K}{\pi}\int Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = \log[(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots.] + \text{Const.}$$

Da aber für $x = o$ die Constante wird:

$$= -\log[(1-q)(1-q^2)(1-q^3)\ldots.]^2,$$

so erhält man:

$$\frac{2K}{\pi}\int_0^x Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = \log\left[\frac{(1 - 2q\cos 2x + q^2)(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10}) \ldots.}{[(1-q)(1-q^2)(1-q^3)\ldots.]^2}\right] \quad . \quad (117)$$

Setzt man nun

$$\frac{2K}{\pi}\int_0^x Z\left(\frac{2Kx}{\pi}\right).dx = \int_0^u Z(u).du = \log \Omega(u) = \log \Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}\right),$$

$$\int_0^u Z(u).du$$

also $\Omega(u) = e$ . . . . . (118)

so wird diese die neue Transcendente sein, von deren Berechnung die Bestimmung der elliptischen Functionen der dritten Gattung abhängt. Nimmt man zu diesem Ende die Gleichung (112) wieder auf:

$$\frac{2K}{\pi} . Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) - \frac{2K^{(2)}}{\pi} . Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi} \sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right),$$

multiplicirt sie mit dx, integrirt sie und nimmt von beiden Seiten die Logarithmen, so erhält man:

$$e^{\frac{2K}{\pi}\int Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)dx} = e^{\frac{2K^{(2)}}{\pi}\int Z\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)dx} \cdot e^{\frac{2k^{(2)}K^{(2)}}{\pi}\int \sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)dx} \quad . . \quad (119)$$

Nun ist aber

$$\sin am\left(\frac{4K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) = \frac{2 . \sin am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) . \cos am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right) \triangle am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)}{1 - k^{(2)\,2} \sin^4 am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)};$$

ferner nach dem Anfange des §. 21:

$$x = \frac{(1+\lambda)y}{1+\lambda y^2} \quad \text{oder} \quad y = \frac{1 + \lambda - \sqrt{(1+\lambda)^2 - 4\lambda x^2}}{2\lambda x},$$

worin: $x = \sin am\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)$, $y = \sin am\left(\frac{2K^{(2)}x}{\pi}, k^{(2)}\right)$, $\lambda = k^{(2)}$,

*) *Lacroix*, Traité du calcul diff. et du calc. integr., seconde édition. Tom. II. No. 465. p. 128 etc.

Digitized by Google

und nach (92):

$$k^{(1)} = \frac{1-k'}{1+k'}$$

$$K^{(1)} = \frac{1+k'}{2} \cdot K,$$

mithin:

$$\sin am\left(\frac{2K^{(1)}x}{\pi}, k^{(1)}\right) = \frac{1-\triangle am\frac{2Kx}{\pi}}{(1-k')\sin am\frac{2Kx}{\pi}},$$

$$\cos am\left(\frac{2K^{(1)}x}{\pi}, k^{(1)}\right) = \sqrt{\frac{2\left(-k'+\triangle am\frac{2Kx}{\pi}\right)}{(1-k')\left(1+\triangle am\frac{2Kx}{\pi}\right)}},$$

$$\triangle am\left(\frac{2K^{(1)}x}{\pi}, k^{(1)}\right) = \sqrt{\frac{2\left(k'+\triangle am\frac{2Kx}{\pi}\right)}{(1+k')\left(1+\triangle am\frac{2Kx}{\pi}\right)}};$$

daher wird nach einiger Reduction:

$$\frac{2k^{(1)}K^{(1)}}{\pi}\int \sin am\left(\frac{4K^{(1)}x}{\pi}, k^{(1)}\right).dx$$

$$= \frac{k'K}{\pi}\int \frac{\sin am\frac{2Kx}{\pi}.\cos am\frac{2Kx}{\pi}}{\triangle am\frac{2Kx}{\pi}}.dx$$

$$= -\tfrac{1}{2}\log\triangle am\frac{2Kx}{\pi}.$$

Hierdurch geht die Gleichung (119) über in:

$$\log\Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)$$

$$= e^{\tfrac{1}{2}\log\Omega\left(\frac{4K^{(1)}x}{\pi}, k^{(1)}\right) - \tfrac{1}{2}\log\triangle am\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)}$$

oder in:

$$\Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)$$

$$= \left[\Omega\left(\frac{4K^{(1)}x}{\pi}, k^{(1)}\right)\right]^{\frac{1}{2}} \cdot \left[\triangle am\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right)\right]^{-\frac{1}{2}} \quad (120)$$

Setzt man hierin für x successive $2x, 4x, 8x, \ldots$, sowie für k gleichzeitig $k^{(1)}, k^{(11)}, k^{(111)}, \ldots$, wodurch K übergeht in $K^{(1)}, K^{(11)}, K^{(111)}, \ldots$, und bezeichnet man $\triangle am\left(\frac{2^m K^{(m)}x}{\pi}, k^{(m)}\right)$ durch $\triangle^{(m)}$, so erhält man:

$$\Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}, k\right) = \triangle^{-\frac{1}{2}}.\triangle^{(1)-\frac{1}{2}}.\triangle^{(11)-\frac{1}{4}}.\triangle^{(111)-\frac{1}{8}}\ldots,$$

wo jedes $\triangle$ aus dem vorhergehenden bestimmt wird, nach der Formel:

$$\triangle^{(m+1)} = \frac{\triangle^{(m)}.\triangle^{(m)} + k^{(m)'}}{(1+k^{(m)'})\triangle^{(m)}}.$$

Hieraus erhält man aber unmittelbar die Berechnung der elliptischen Functionen der dritten Gattung; denn führt man die neue Transcendente Ω in die Gleichung (116) ein, so geht diese über in:

$$\Pi(u, a) = u.Z(a) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)}{\Omega(u+a)} \ldots (121)$$

oder wenn man $\frac{d.\Omega(u)}{du}$ durch $\Omega'(u)$ bezeichnet, da offenbar $Z(a) = \frac{\Omega'(a)}{\Omega(a)}$ ist, auch in diese:

$$\Pi(u, a) = u.\frac{\Omega'(a)}{\Omega(a)} + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)}{\Omega(u+a)}.$$

§. 26. Da offenbar $\Omega(-u) = \Omega(u)$ ist, so wird die eben erhaltene Gleichung (121), wenn man darin u und a unter einander vertauscht, werden:

$$\Pi(a, u) = a.Z(u) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)}{\Omega(u+a)},$$

und wenn man diese von der vorigen subtrahirt:

$$\Pi(u, a) - \Pi(a, u) = u.Z(a) - a.Z(u) \ldots (122)$$

worin der merkwürdige Satz liegt, daß das Integral der dritten Gattung immer auf ein anderes zurückgeführt werden kann, in welchem diejenige Größe, welche Parameter war, Amplitude wird, und die, welche Amplitude war, Parameter wird.

Setzt man hierin noch $u = K$, so erhält man das vollständige Integral der dritten Gattung:

$$\Pi(K, a) = K.Z(a),$$

oder:

$$\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{k^2 \sin a.\cos a.\triangle a.\sin\varphi^2}{[1-k^2\sin^2 a.\sin^2\varphi]}.d\varphi$$

$$= F'.E(a) - E'.F(a).$$

§. 27. Um das Theorem über die Addition der Functionen der dritten Gattung zu erhalten, mag folgende Bemerkung vorausgehen:

Aus Formel (14) und (15) ergibt sich leicht, wenn man $\sin am\,\alpha = a$, $\sin am\,\beta = b$, $\sin am\,\gamma = c$ setzt:

$$\sin am(\alpha+\beta)\sin am(\alpha-\beta) = \frac{a^2-b^2}{1-k^2a^2b^2}$$

$$\sin am(\beta+\gamma)\sin am(\beta-\gamma) = \frac{b^2-c^2}{1-k^2b^2c^2}$$

$$\sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\gamma-\alpha) = \frac{c^2-a^2}{1-k^2c^2a^2},$$

und wenn man diese drei Gleichungen addirt und auch multiplicirt, erhält man folgende äußerst wichtige Relation:

Digitized by Google

$$\sin am(\alpha+\beta)\sin am(\alpha-\beta)+\sin am(\beta+\gamma)\sin am(\beta-\gamma)+\sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\gamma-\alpha)$$
$$=-k^2\sin am(\alpha+\beta)\sin am(\beta+\gamma)\sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\alpha-\beta)\sin am(\beta-\gamma)\sin am(\gamma-\alpha)\ldots(123)$$

welche man auch, wenn man sie auf beiden Seiten mit $k^2\sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\gamma-\alpha)$ multiplicirt und beide Theile von 1 subtrahirt, in folgender Gestalt schreiben kann:

$$1-k^2\sin^2 am(\gamma+\alpha)\sin^2 am(\gamma-\alpha)=[1+k^2\sin am(\alpha+\beta)\sin am(\alpha-\beta)\sin am(\gamma+\alpha)\sin am\gamma-\alpha].$$
$$[1+k^2\sin am(\beta+\gamma)\sin am(\beta-\gamma)\sin am(\gamma+\alpha)\sin am(\gamma-\alpha)]\ldots(124)$$

Setzt man nun in Gleichung (121) für u zunächst v und dann u + v, so ergibt sich leicht:

$$\Pi(u,a)+\Pi(v,a)-\Pi(u+v,a)=\tfrac{1}{2}\log\frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-a)\,\Omega(u+v+a)}{\Omega(u+a)\,\Omega(v+a)\,\Omega(u+v-a)}\ldots\ldots\ldots(125)$$

Um den Werth der rechten Seite dieser Gleichung zu erhalten, setze man in der Gleichung (110)

$$Z(u)+Z(v)-Z(u+v)=k^2.\sin am\,u.\sin am\,v.\sin am(u+v)$$

zuerst $u=u+a$, $v=v+a$ und dann $u=a$, $v=u+v+a$, so erhält man:

$$Z(u+a)+Z(v+a)-Z(u+v+2a)=k^2\sin am(u+a)\sin am(v+a)\sin am(u+v+2a)$$

und $Z(a)+Z(u+v+a)-Z(u+v+2a)=k^2\sin am a\sin am(u+v+a)\sin am(u+v+2a)$.

Wenn man diese Gleichungen von einander subtrahirt, ergibt sich:

$$Z(u+a)+Z(v+a)-Z(a)-Z(u+v+a)=$$
$$k^2\sin am(u+v+2a).[\sin am(u+a)\sin am(v+a)-\sin am a\sin am(u+v+a)],$$

die, vermöge (123), wenn man darin $\alpha=\frac{u+v}{2}$, $\beta=\frac{u-v}{2}$, $\gamma=a+\frac{u+v}{2}$ gesetzt hat, übergeht in:

$$Z(u+a)+Z(v+a)-Z(a)-Z(u+v+a)=$$
$$k^2\sin am u\sin am v\sin am(u+v+2a).[1-k^2\sin am a\sin am(u+a)\sin am(v+a)\sin am(u+v+a)],$$

oder, vermöge (124), wenn man darin dieselben Werthe für α, β und γ einführt, in:

$$Z(u+a)+Z(v+a)-Z(a)-Z(u+v+a)=$$
$$\frac{k^2\sin am u\sin am v\sin am(u+v+2a)\,[1-k^2\sin^2 am a\sin^2 am(u+v+a)]}{1+k^2\sin am a\sin am u\sin am v\sin am(u+v+a)};$$

nun ist aber, wenn man $1+k^2\sin am a\sin am u\sin am v\sin am(u+v+a)$ in Bezug auf a differentiirt:

$$\frac{d\,[1+k^2\sin am a\sin am u\sin am v\sin am(u+v+a)]}{da}=$$
$$=k^2\sin am u\sin am v[\sin am a\cos am(u+v+a)\triangle am(u+v+a)+\sin am(u+v+a)\cos am a\triangle am a],$$

oder nach (14):

$$=k^2\sin am u\sin am v\sin am(u+v+2a)[1-k^2\sin^2 am a\sin^2 am(u+v+a)]:$$

mithin

$$Z(u+a)+Z(v+a)-Z(a)-Z(u+v+a)=\frac{d.\log[1+k^2\sin am a\sin am u\sin am v\sin am(u+v+a)]}{da},$$

und wenn man dieses zwischen den Grenzen o und a integrirt und darauf von den Logarithmen zu den Zahlen übergeht, ergibt sich folgende Hauptrelation:

$$\frac{\Omega(u+a)\,\Omega(v+a)\,\Omega(u+v)}{\Omega(a)\,\Omega(u)\,\Omega(v)\,\Omega(u+v+a)}=1+k^2\sin am a\sin am u\sin am v\sin am(u+v+a)\ldots\ldots(126)$$

Vertauscht man hierin a mit −a, so wird:

$$\frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-a)\,\Omega(u+v)}{\Omega(a)\,\Omega(u)\,\Omega(v)\,\Omega(u+v-a)}=1-k^2\sin am a\sin am u\sin am v\sin am(u+v-a),$$

und wenn man diesen Ausdruck durch den vorigen dividirt, wird

$$\frac{\Omega(u-a)\,\Omega(v-a)\,\Omega(u+v+a)}{\Omega(u+a)\,\Omega(v+a)\,\Omega(u+v-a)}=\frac{1-k^2\sin am a.\sin am u.\sin am v.\sin am(u+v-a)}{1+k^2\sin am a.\sin am u.\sin am v.\sin am(u+v+a)};\quad(127)$$

mithin wird die Gleichung (125):

$$\Pi(u,a)+\Pi(v,a)-\Pi(u+v,a)=\tfrac{1}{2}\log\left[\frac{1-k^2\sin am a.\sin am u.\sin am v.\sin am(u+v-a)}{1+k^2\sin am a.\sin am u.\sin am v.\sin am(u+v+a)}\right]\quad(128)$$

welches das Fundamentaltheorem über die Addition der Amplitude der elliptischen Functionen der dritten Gattung ist.

Digitized by Google

Für dieselbe Größe, welche schon Legendre auf anderem Wege gefunden hatte, hat Jacobi*) noch zwei andere Ausdrücke gegeben, die hier ohne besondere Ableitung angeführt werden mögen:

$$\frac{1}{4}\log\frac{\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u-v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}-a\right)\right]\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}+a\right)\right]}{\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u-v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}+a\right)\right]\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}\right)\sin^2\mathrm{am}\left(\frac{u+v}{2}-a\right)\right]}$$

oder

$$\frac{1}{4}\log\frac{\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}(u+a)\sin^2\mathrm{am}(v+a)\right]\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,a\sin^2\mathrm{am}(u+v-a)\right]}{\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}(u-a)\sin^2\mathrm{am}(v-a)\right]\left[1-k^2\sin^2\mathrm{am}\,a\sin^2\mathrm{am}(u+v+a)\right]}.$$

§. 28. Aus dem eben gefundenen Theorem über die Addition der Amplitude kann man, vermöge des in §. 26 bewiesenen Satzes, leicht das Theorem über die Addition des Parameters ableiten. Setzt man nämlich in der dort erhaltenen Gleichung (122)

$$\Pi(u,a) - \Pi(a,u) = u\,Z(a) - a\,Z(u)$$

nach einander $a = b$ und $= a+b$, so erhält man offenbar:

$$\Pi(u,b) - \Pi(b,u) = u\,Z(b) - b\,Z(u)$$

$$\Pi(u,a+b) - \Pi(a+b,u) = u\,Z(a+b) - (a+b)\,Z(u),$$

und wenn man die beiden ersten Gleichungen addirt und die dritte davon subtrahirt:

$$\Pi(u,a) + \Pi(u,b) - \Pi(u,a+b) = \Pi(a,u) + \Pi(b,u) - \Pi(a+b,u) + u[Z(a) + Z(b) - Z(a+b)],$$

oder, vermöge (128) und (110):

$$\Pi(u,a) + \Pi(u,b) - \Pi(u,a+b) = k^2\sin\mathrm{am}\,a\sin\mathrm{am}\,b\sin\mathrm{am}(a+b).u + \frac{1}{4}\log\left[\frac{1-k^2\sin\mathrm{am}\,u\sin\mathrm{am}\,a\sin\mathrm{am}\,b\sin\mathrm{am}(a+b-u)}{1+k^2\sin\mathrm{am}\,u\sin\mathrm{am}\,a\sin\mathrm{am}\,b\sin\mathrm{am}(a+b+u)}\right] \quad (129)$$

welches das Theorem über die Addition des Parameters ist.

§. 29. Wenn in den Functionen Z und Ω die Argumente imaginär sind, so kann man sie auf folgende Weise auf reelle Argumente reduciren:

Setzt man in (109) ix an die Stelle von x, so wird:

$$\frac{2K}{\pi}Z\left(\frac{2Kix}{\pi}\right) = \frac{2Kix}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right] - \left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2 i\int_0^x \sin^2\mathrm{am}\,\frac{2Kix}{\pi}\,.\,dx,$$

oder da nach §. 9 Nr. (17) $\sin\mathrm{am}(iu,k) = i\,.\tan\mathrm{g}\,\mathrm{am}(u,k')$ ist, so ergibt sich, wenn man noch die ganze Gleichung mit i multiplicirt:

$$\frac{2Ki}{\pi}Z\left(\frac{2Kix}{\pi},k\right) = -\frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right] - \left(\frac{2kK}{\pi}\right)^2\int_0^x \tan\mathrm{g}^2\,\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right).dx$$

oder

$$\frac{2Ki}{\pi}Z\left(\frac{2Kix}{\pi},k\right) = -\frac{2Kx}{\pi}\left[\frac{2K}{\pi}-\frac{2E}{\pi}\right] - \frac{2K}{\pi}\tan\mathrm{g}\,\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right)\Delta\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right) + \left(\frac{2K}{\pi}\right)^2\int_0^x \Delta^2\mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right).dx \quad \ldots\ldots\ldots (130)$$

Nun ist aber im Allgemeinen nach (109), wenn $\varphi = \mathrm{am}(u,k') = \mathrm{am}\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right)$,

$$Z\left(\frac{2Kx}{\pi},k'\right) = \frac{\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\Delta(\varphi,k')}\int_0^{\varphi}\Delta(\varphi,k').d\varphi - \int_0^{\frac{\pi}{2}}\Delta(\varphi,k').d\varphi\int_0^{\varphi}\frac{d\varphi}{\Delta(\varphi,k')}}{\int_0^{\frac{\pi}{2}}\frac{d\varphi}{\Delta(\varphi,k')}},$$

*) Fundam. nov. (Regiomonti 1829.) p. 159.

Digitized by Google

mithin

$$\int_0^{\varphi} \Delta(\varphi, k') \cdot d\varphi = \frac{2K}{\pi} \int_0^{x} \Delta^2 \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) dx$$

$$= \frac{Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\Delta(\varphi, k')} + \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\Delta(\varphi, k')} \int_0^{\frac{\pi}{2}} \Delta(\varphi, k') \cdot d\varphi}{\int_0^{\frac{\pi}{2}} \frac{d\varphi}{\Delta(\varphi, k')}},$$

oder wenn die Bezeichnung aus §. 4 angewandt wird:

$$\frac{2K}{\pi} \int_0^{x} \Delta^2 \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) dx = \frac{Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \cdot K' + F(\varphi, k') \cdot E'}{K'} = Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) + \frac{2Kx}{\pi K'} \cdot E';$$

also wird, wenn man dieses in (130) einsetzt:

$$\frac{2Ki}{\pi} Z\left(\frac{2Kix}{\pi}, k\right) = -\frac{2K}{\pi} \operatorname{tang am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) \Delta \operatorname{am}\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right) + \frac{2K}{\pi} Z\left(\frac{2Kx}{\pi}, k'\right)$$
$$+ \left(\frac{2K}{\pi}\right)^2 \cdot x \cdot \left[\frac{E'}{K'} + \frac{E}{K} - 1\right] \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (131)$$

Die Größe in der letzten Parenthese läßt sich, vermöge der von Legendre aufgestellten Relation, zwischen den vollständigen Functionen der ersten und zweiten Gattung reduciren. Differentiirt man nämlich die vier Größen:

$$F(\varphi, k) = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2}}, \quad F(\varphi, k') = \int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2}}, \quad E(\varphi, k) = \int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2} \cdot d\varphi,$$

$$E(\varphi, k') = \int_0^{\varphi} \sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2} \cdot d\varphi$$

in Bezug auf k, so ergibt sich:

$$\frac{dF(\varphi, k)}{dk} = \frac{1}{kk'^2}\left[E(\varphi, k) - k'^2 \cdot F(\varphi, k)\right] + \frac{1}{\sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}$$

$$\frac{dF(\varphi, k')}{dk} = -\frac{1}{kk'^2}\left[E(\varphi, k') - k^2 \cdot F(\varphi, k')\right] + \frac{1}{\sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}$$

$$\frac{dE(\varphi, k)}{dk} = \frac{1}{k}\left[E(\varphi, k) - F(\varphi, k)\right] + \sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2} \cdot \frac{d\varphi}{dk}$$

$$\frac{dE(\varphi, k')}{dk} = -\frac{k}{k'^2}\left[E(\varphi, k') - F(\varphi, k')\right] + \sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2} \cdot \frac{d\varphi}{dk},$$

und hiernach

$$\frac{d\left[F(\varphi, k) E(\varphi, k') + F(\varphi, k') E(\varphi, k) - F(\varphi, k) F(\varphi, k')\right]}{dk}$$
$$= \left[\frac{E(\varphi, k') - k^2 \sin \varphi^2 F(\varphi, k')}{\sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2}} + \frac{E(\varphi, k) - k'^2 \sin \varphi^2 F(\varphi, k)}{\sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2}}\right] \cdot \frac{d\varphi}{dk},$$

mithin durch Integration:

$$F(\varphi, k) E(\varphi, k') + F(\varphi, k') E(\varphi, k) - F(\varphi, k) F(\varphi, k') = \text{Const.}$$
$$+ \int \left[\frac{E(\varphi, k') - k^2 \sin \varphi^2 F(\varphi, k')}{\sqrt{1 - k^2 \sin \varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk} + \frac{E(\varphi, k) - k'^2 \sin \varphi^2 F(\varphi, k)}{\sqrt{1 - k'^2 \sin \varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk}\right] dx \ldots \quad (132)$$

Digitized by Google

Setzt man nun, um die Constante zu bestimmen, hierin $k = o$, so wird $F(\varphi, k) = E(\varphi, k) = \varphi$ und $E(\varphi, k') = \sin\varphi$, mithin:

$$\varphi \cdot \sin\varphi = \text{Const.} + \int \left[\frac{E(\varphi, k') - k'^2 \sin\varphi^2 F(\varphi, k')}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk} + \frac{E(\varphi, k) - k'^2 \sin\varphi^2 F(\varphi, k)}{\sqrt{1 - k'^2 \sin\varphi^2}} \cdot \frac{d\varphi}{dk} \right] . dx,$$

und nimmt man nun noch $\varphi = \frac{\pi}{2}$, wodurch $\frac{d\varphi}{dk} = o$, $F(\varphi, k) = K$, $F(\varphi, k') = K'$, $E(\varphi, k) = E$, $E(\varphi, k') = E'$ wird, so erhält man die Constante $= \frac{\pi}{2}$; und nimmt man nun in (132) $\varphi = \frac{\pi}{2}$ an, während k seinen allgemeinen Werth behält, so ergibt sich die merkwürdige, von Legendre gefundene, Relation:

$$K . E' + K' . E - K . K' = \frac{\pi}{2} \quad \ldots\ldots\ldots\

$$Z(a+b) - Z(a) - Z(b) = -k^2 \sin am\, a \sin am\, b \sin am\,(a+b)$$
$$Z(a-b) - Z(a) + Z(b) = +k^2 \sin am\, a \sin am\, b \sin am\,(a-b),$$

und wenn man in (126) $v = -u$ setzt, da offenbar $\Omega(-u) = \Omega(u)$ und $\Omega(o) = 1$ ist:

$$\frac{\Omega(u+a)\,\Omega(u-a)}{\Omega^2(a)\,.\,\Omega^2(u)} = 1 - k^2 \sin^2 am\, a \sin^2 am\, u;$$

setzt man aber hier nach einander, zuerst $u = u-a$ und dann $u = u+a$, so wird

$$a = v - b \qquad a = v + b$$

$$\frac{\Omega(u+v-a-b)\,\Omega(u-v-a+b)}{\Omega^2(u-a)\,\Omega^2(v-b)} = 1 - k^2 \sin^2 am\,(u-a) \sin^2 am\,(v-b)$$

und

$$\frac{\Omega(u+v+a+b)\,\Omega(u-v+a-b)}{\Omega^2(u+a)\,\Omega^2(v+b)} = 1 - k^2 \sin^2 am\,(u+a) \sin^2 am\,(v+b).$$

Mit Hilfe dieser Werthe geht die Gleichung (136) in folgende über:

$$\begin{aligned} \Pi(u+v, a+b) + \Pi(u-v, a-b) - 2\Pi(u, a) - 2\Pi(v, b) = \\ - k^2 \sin am\, a \sin am\, b\,.\,[(u+v)\,.\,\sin am\,(a+b) - (u-v) \sin am\,(a-b)] \\ + \tfrac{1}{2} \log \frac{1 - k^2 \sin^2 am\,(u-a) \sin^2 am\,(v-b)}{1 - k^2 \sin^2 am\,(u+a) \sin^2 am\,(v+b)}. \end{aligned}$$

Indem man hierin u und v unter einander vertauscht, wird

$$\begin{aligned} \Pi(u+v, a+b) - \Pi(u-v, a-b) - 2\Pi(v, a) - 2\Pi(u, b) = \\ - k^2 \sin am\, a \sin am\, b\,[(u+v)\,.\,\sin am\,(a+b) + (u-v) \sin am\,(a-b)] \\ + \tfrac{1}{2} \log \frac{1 - k^2 \sin^2 am\,(v-a) \sin^2 am\,(u-b)}{1 - k^2 \sin^2 am\,(v+a) \sin^2 am\,(u+b)}, \end{aligned}$$

und wenn man diese beiden Gleichungen addirt:

$$\begin{aligned} \Pi(u+v, a+b) - \Pi(u, a) - \Pi(u, b) - \Pi(v, a) - \Pi(v, b) = \\ - k^2\,.\,(u+v) \sin am\, a \sin am\, b \sin am\,(a+b) \\ + \tfrac{1}{2} \log \frac{[1 - k^2 \sin^2 am\,(u-a) \sin^2 am\,(v-b)]\,[1 - k^2 \sin^2 am\,(v-a) \sin^2 am\,(u-b)]}{[1 - k^2 \sin^2 am\,(u+a) \sin^2 am\,(v+b)]\,[1 - k^2 \sin^2 am\,(v+a) \sin^2 am\,(u+b)]} \quad \ldots \quad (137) \end{aligned}$$

Setzt man hierin $v\,i$ für v und $b\,i$ für b, so ergibt sich, daß die elliptische Function der dritten Gattung mit beliebigen, reellen oder imaginären, Amplitude $u + v\,i$ und Parameter $a + b\,i$ sich zurückführen läßt auf diese vier: $\Pi(u, a)$, $\Pi(u, i\,b)$, $\Pi(i\,v, a)$, $\Pi(i\,v, i\,b)$; oder wenn man $i\,v$ für v, $a - K$ für a und $K + i\,b$ für b setzt, auf diese: $\Pi(u, a - K)$, $\Pi(u, i\,b + K)$, $\Pi(i\,v, a - K)$, $\Pi(i\,v, i\,b + K)$.

Es werden mithin diese vier Functionen näher zu untersuchen sein, was jetzt geschehen soll. Das Glied mit dem Logarithmenzeichen nimmt offenbar die Form $\log x + i\,.\,\mathrm{arc}\,(\mathrm{tang} = y)$ an; denn die ersten Factoren unterm Logarithmenzeichen werden unmittelbar reell, die beiden zweiten Factoren im Zähler und Nenner geben aber $\frac{1 + i\,y}{1 - i\,y}$, und bekanntlich ist $\frac{1}{2} \log \frac{1 + i\,y}{1 - i\,y} = i \arc (\mathrm{tang} = y)$.

§. 31. Wenn man in Formel (117)

$$\Omega(u) = \Omega\left(\frac{2Kx}{\pi}\right) = \frac{(1 - 2q\cos 2x + q^2)\,(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)\,(1 - 2q^5\cos 2x + q^{10})\ldots.}{[(1-q)\,(1-q^3)\,(1-q^5)\ldots.]^2}$$

$x \pm \frac{\pi}{2}$ für x oder, was dasselbe ist, $u \pm K$ für u setzt, so ergibt sich:

$$\Omega(u \pm K) = \frac{(1 + 2q\cos 2x + q^2)\,(1 + 2q^3\cos 2x + q^6)\,(1 + 2q^5\cos 2x + q^{10})\ldots.}{[(1-q)\,(1-q^3)\,(1-q^5)\ldots.]^2}.$$

Aus Gleichung (81) hat man aber:

$$(1 + 2q\cos 2x + q^2)\,(1 + 2q^3\cos 2x + q^6)\ldots. = \frac{\triangle am\, u}{\sqrt{k'}}\,.\,(1 - 2q\cos 2x + q^2)\,(1 - 2q^3\cos 2x + q^6)\ldots.,$$

mithin wird:

$$\Omega(u \pm K) = \frac{\triangle am\, u}{\sqrt{k'}}\,.\,\Omega(u).$$

Setzt man hierin wieder $u \pm K$ für u, so erhält man:

$$\begin{aligned} \Omega(u \pm 2K) &= \frac{\triangle am\,(u+K)}{\sqrt{k'}}\,.\,\Omega(u \pm K) \\ &= \frac{\triangle am\,(u+K)\,.\,\triangle am\,(u)}{k'}\,.\,\Omega(u), \end{aligned}$$

oder, da nach Gleichung (16): $\triangle am\,(u+K) = \frac{k'}{\triangle am\, u}$ ist,

$$\Omega(u \pm 2K) = \Omega(u).$$

Digitized by Google

Mithin wird, wie sich durch eine leichte Schlußweise ergibt, im Allgemeinen:

$$\left.\begin{aligned} \Omega(u \pm 2mK) &= \Omega(u) \\ \Omega(u \pm (2m+1)K) &= \frac{\Delta \operatorname{am} u}{\sqrt{k'}} \cdot \Omega(u) \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (138)$$

und hieraus unmittelbar, wenn man k mit k′ vertauscht:

$$\left.\begin{aligned} \Omega(u \pm 2mK', k') &= \Omega(u, k') \\ \Omega(u \pm (2m+1)K', k') &= \frac{\Delta \operatorname{am}(u, k')}{\sqrt{k}} \Omega(u, k') \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots \quad (139)$$

Setzt man ferner in Gleichung (135)

$$\Omega(iu, k) = e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \cos \operatorname{am}(u, k') \Omega(u, k')$$

$u + K'$ für u, so ergibt sich:

$$\Omega(iu + iK', k) = e^{\frac{\pi(u+K')^2}{4KK'}} \cos \operatorname{am}(u + K', k') \Omega(u + K', k'),$$

oder, da nach (16) $\cos \operatorname{am}(u + K', k') = -k \cdot \frac{\sin \operatorname{am}(u, k')}{\Delta \operatorname{am}(u, k')}$ ist, und mit Berücksichtigung von (139):

$$\Omega(iu + iK', k) = -\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi(u+K')^2}{4KK'}} \sin \operatorname{am}(u, k') \Omega(u, k'),$$

oder, vermöge (135),

$$\Omega(iu + iK', k) = -\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi(2u+K')}{4K}} \tang \operatorname{am}(u, k') \Omega(iu, k).$$

Setzt man hierin noch $u = -iu$, so erhält man, da nach (17) $\tang(-iu, k') = -i \sin \operatorname{am}(u, k)$ wird,

$$\Omega(u + iK', k) = i\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi(K'-2iu)}{4K}} \cdot \sin \operatorname{am}(u, k) \Omega(u, k).$$

Geht man von dieser Formel weiter, indem man darin $u + iK'$ für u schreibt, so wird, da nach (18) $\sin \operatorname{am}(u + iK') = \frac{1}{k \sin \operatorname{am} u}$ ist:

$$\Omega(u + 2iK') = -e^{\frac{\pi(K'-iu)}{K}} \cdot \Omega(u).$$

Beide Gleichungen nehmen mit Leichtigkeit folgende elegantere Gestalt an:

$$\left.\begin{aligned} e^{\frac{\pi(u+iK')^2}{4KK'}} \Omega(u + iK') &= i\sqrt{k} \cdot e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \sin \operatorname{am} u \, \Omega(u) \\ e^{\frac{\pi(u+2iK')^2}{4KK'}} \Omega(u + 2iK') &= -e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \Omega(u). \end{aligned}\right.$$

Mithin wird nach einfachem Raisonnement allgemein:

$$\left.\begin{aligned} e^{\frac{\pi(u+2m'iK')^2}{4KK'}} \Omega(u + 2m'iK') &= (-1)^{m'} e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \Omega(u) \\ e^{\frac{\pi(u+(2m'+1)iK')^2}{4KK'}} \Omega(u + (2m'+1)iK') &= (-1)^{m'} \cdot i\sqrt{k}\, e^{\frac{\pi u^2}{4KK'}} \cdot \sin \operatorname{am} u \, \Omega(u) \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots \quad (140)$$

Nimmt man von den vier Gleichungen (138) und (140) die Logarithmen und differentiirt sie darauf, so erhält man:

$$\left.\begin{aligned} Z(u + 2mK) &= Z(u) \\ Z(u + (2m+1)K) &= -\frac{k^2 \sin \operatorname{am} u \cos \operatorname{am} u}{\Delta \operatorname{am} u} + Z(u) \\ Z(u + 2m'iK') &= -\frac{m'i\pi}{K} + Z(u) \\ Z(u + (2m'+1)iK') &= -\frac{(2m'+1)i\pi}{2K} + \operatorname{cotg} \operatorname{am} u \, \Delta \operatorname{am} u + Z(u) \end{aligned}\right\} \quad \ldots\ldots\ldots \quad (141)$$

Digitized by Google

Setzt man in den acht Gleichungen (138), (140) und (141) $u = o$, so ergibt sich:

$$\Theta(2mK) = 1 \qquad \text{und} \qquad Z(2mK) = o$$

$$\Theta((2m+1)K) = \frac{1}{\sqrt{k'}} \qquad Z((2m+1)K) = o$$

$$\Theta(2m'iK') = (-1)^{m'} e^{\frac{m'^2 \pi K'}{K}} \qquad Z(2m'iK') = -\frac{m'i\pi}{K}$$

$$\Theta((2m'+1)iK') = o \qquad Z((2m'+1)iK') = \infty.$$

§. 32. Setzt man in Gleichung (121) $a + iK'$ in die Stelle von a, so wird

$$\Pi(u, a+iK') = u \cdot Z(a+iK') + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Theta(a-u+iK')}{\Theta(a+u+iK')}$$

oder, mit Hilfe von (121), (140) und (141):

$$\Pi(u, a+iK') = \Pi(u, a) + u \cdot \operatorname{cotg} \operatorname{am} a \,\Delta \operatorname{am} a + \tfrac{1}{2}\log\frac{\sin \operatorname{am}(a-u)}{\sin \operatorname{am}(a+u)} \quad \ldots\ldots\ldots (142)$$

Setzt man hierin ia in die Stelle von a, beachtet dabei die Formeln (17) und setzt der Kürze wegen:

$$\frac{\Delta \operatorname{am}(a, k')}{\sin \operatorname{am}(a, k') \cos \operatorname{am}(a, k')} = \sqrt{\alpha},$$

so wird

$$\Pi(u, ia+iK') - \Pi(u, ia) = i\left[-u\sqrt{\alpha} + \operatorname{arc}\left(\operatorname{tang} = \frac{\sqrt{\alpha} \cdot \operatorname{tang am} u}{\Delta \operatorname{am} u}\right)\right] \quad \ldots\ldots (143)$$

Da $\Pi(u, a) = \int_0^u \frac{k^2 \sin am\, a \cos am\, a \,\Delta am\, a \sin^2 am\, u \cdot du}{1 - k^2 \sin^2 am\, a \sin^2 am\, u}$ ist, so wird, wenn man für a zunächst $ia + iK'$ und dann ia setzt, darauf, mit Hilfe der Formeln (17), die Functionen der imaginären Argumente auf reelle zurückführt, so wird diese Gleichung auch folgende Form annehmen können:

$$\int_0^u \frac{du}{1+\operatorname{cotg}^2 am(a,k') \sin^2 amu} + \int_0^u \frac{du}{1+k^2 \operatorname{tang}^2 am(a,k') \sin^2 amu} = u + \frac{1}{\sqrt{\alpha}} \operatorname{arc}\left(\operatorname{tang} = \frac{\sqrt{\alpha} \cdot \operatorname{tang am} u}{\Delta \operatorname{am} u}\right) \quad (144)$$

welche mit der von Legendre (Fonctions ellipt. T. I. p. 68) gegebenen übereinstimmt, wenn man $\operatorname{cotg}^2 am(a, k') = n$, also $k^2 \operatorname{tg}^2 am(a, k') = \frac{k^2}{n}$ setzt. Durch diese merkwürdige Formel wird die Function Π, deren Parameter größer als k ist, auf eine andere Function Π zurückgeführt, deren Parameter kleiner als k ist.

Setzt man in Gleichung (142) $a + iK'$ für a, so ergibt sich nach leichter Reduction:

$$\Pi(u, a + 2iK') = \Pi(u, a),$$

und also allgemein:

$$\Pi(u, a + 2m'iK') = \Pi(u, a)$$

$$\Pi(u, a + (2m'+1)iK') = \Pi(u, a) + u \operatorname{cotg} am\, a \,\Delta am\, a + \tfrac{1}{2}\log\frac{\sin am(a-u)}{\sin am(a+u)} \quad \ldots (145)$$

Setzt man ebenso in derselben Gleichung (121) $a + K$ in die Stelle von a, so wird

$$\Pi(u, a+K) = u \cdot Z(a+K) + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Theta(u-a-K)}{\Theta(u+a+K)}$$

oder, mit Hilfe von (138) und (141):

$$\Pi(u, a+K) = \Pi(u, a) - \frac{k^2 \sin am\, a \cos am\, a}{\Delta am\, a} \cdot u + \tfrac{1}{2}\log\frac{\Delta am(u-a)}{\Delta am(u+a)} \quad \ldots\ldots\ldots (146)$$

und wenn man hierin ia in die Stelle von a und der Kürze wegen

$$\frac{k^2 \operatorname{tang} am(a, k')}{\Delta am(a, k')} = \sqrt{\beta}$$

setzt, so wird

$$\Pi(u, ia+K) - \Pi(u, ia) = i\left[-u\sqrt{\beta} + \operatorname{arc}\left(\operatorname{tang} = \frac{\sqrt{\beta} \cdot \sin am\, u \cos am\, u}{\Delta am\, u}\right)\right] \quad \ldots (147)$$

Digitized by Google

Setzt man aber in (146) $a + K$ für a, so ergibt sich

$$\Pi(u, a + 2K) = \Pi(u, a),$$

und mithin allgemein:

$$\left.\begin{aligned} &\Pi(u, a + 2mK) = \Pi(u, a) \\ &\Pi(u, a + (2m+1)K) = \Pi(u, a) - \frac{k^2 \sin am\, a \cos am\, a}{\triangle am\, a} \cdot u + \tfrac{1}{2} \log \frac{\triangle am\,(u-a)}{\triangle am\,(u+a)} \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (148)$$

Setzt man ferner ebenfalls in Gleichung (121) $u + K$ für u, so wird

$$\Pi(u + K, a) = (u + K)\, Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - a + K)}{\Omega(u + a + K)}$$

oder, mit Hilfe von (138):

$$\Pi(u + K, a) = \Pi(u, a) + K \cdot Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\triangle am\,(u-a)}{\triangle am\,(u+a)},$$

und setzt man hierin wieder $u + K$ für u, so ergibt sich:

$$\Pi(u + 2K, a) = \Pi(u, a) + 2K \cdot Z(a);$$

mithin allgemein:

$$\left.\begin{aligned} &\Pi(u + 2mK, a) = \Pi(u, a) + 2mK \cdot Z(a) \\ &\Pi(u + (2m+1)K, a) = \Pi(u, a) + (2m+1)K \cdot Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\triangle am\,(u-a)}{\triangle am\,(u+a)} \end{aligned}\right\} \quad \ldots \quad (149)$$

Setzt man endlich in Gleichung (121) $u + iK'$ für u, so wird

$$\Pi(u + iK', a) = (u + iK') \cdot Z(a) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u + iK' - a)}{\Omega(u + iK' + a)}$$

oder, mit Hilfe von (140):

$$\Pi(u + iK', a) = \Pi(u, a) + iK' \cdot Z(a) + \frac{ia\pi}{2K} + \tfrac{1}{2} \log \frac{\sin am\,(u-a)}{\sin am\,(u+a)},$$

und setzt man hierin wieder $u + iK'$ für u, so ergibt sich:

$$\Pi(u + 2iK', a) = \Pi(u, a) + 2iK' \cdot Z(a) + \frac{2ia\pi}{2K};$$

mithin allgemein:

$$\left.\begin{aligned} &\Pi(u + 2m'iK', a) = \Pi(u, a) + 2m'iK' \cdot Z(a) + \frac{2m'ia\pi}{2K} \\ &\Pi(u + (2m'+1)iK', a) = \Pi(u, a) + (2m'+1)iK' \cdot Z(a) + \frac{(2m'+1)ia\pi}{2K} + \tfrac{1}{2} \log \frac{\sin am(u-a)}{\sin am(u+a)} \end{aligned}\right\} \quad (150)$$

§. 33. Wenn man in (121) iu für u und ia für a setzt, so wird

$$\Pi(iu, ia) = iu \cdot Z(ia) + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(iu - ia)}{\Omega(iu + ia)}$$

oder, wenn man (134) und (135) berücksichtigt:

$$\Pi(iu, ia) = u\, Z(a, k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\Omega(u - a, k')}{\Omega(u + a, k')} - u \cdot tg\, am(a, k') \triangle am(a, k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\cos am\,(a - u, k')}{\cos am\,(a + u, k')}$$

oder nach (121), wenn man darin k mit k' vertauscht:

$$\Pi(iu, ia) = \Pi(u, a, k') - u\, tang\, am(a, k') \triangle am(a, k') + \tfrac{1}{2} \log \frac{\cos am\,(a - u, k')}{\cos am\,(a + u, k')} \quad \ldots \quad (151)$$

Setzt man aber in (147) iu in die Stelle von u, so wird

$$\Pi(iu, ia + K) = \Pi(iu, ia) + u \frac{k^2 tang\, am\,(a, k')}{\triangle am\,(a, k')} + i\, arc\left(tang = \frac{k^2 tang\, am\,(a, k') \sin am\, iu \cos am\, iu}{\triangle am\,(a, k') \triangle am\, iu}\right)$$

oder, wenn man die vorige Gleichung (151) benutzt, zugleich die Formeln (17) berücksichtigt und brachtet, daß $i\, arc\,(tang = x) = \tfrac{1}{2} \log\left[\frac{1+ix}{1-ix}\right]$ ist:

$$\Pi(iu, ia + K) = \Pi(u, a, k') - \frac{u\, k'^2 \sin am\,(a, k') \cos am\,(a, k')}{\triangle am\,(a, k')}$$

$$+ \tfrac{1}{2} \log \left[\frac{\cos am\,(a-u, k')}{\cos am\,(a+u, k')} \frac{[\triangle am\,(a, k') \triangle am\,(u, k') \cos am(a, k') \cos am(u, k') - k' \sin am(a, k') \sin am(u, k')]}{[\triangle am\,(a, k') \triangle am\,(u, k') \cos am(a, k') \cos am(u, k') + k' \sin am(a, k') \sin am(u, k')]}\right];$$

die Größe unter dem Logarithmenzeichen wird aber, wenn man die Cosinus der Amplituden von der Differenz und der

Digitized by Google

Summe zweier Argumente nach (14) und (15) durch die Functionen der einzelnen ausdrückt, darauf den Factor $(1 - \sin^2 \mathrm{am}\, a - \sin^2 \mathrm{am}\, u + k'^2 \sin^2 \mathrm{am}\, a \sin^2 \mathrm{am}\, u)$, welcher dem Zähler und Nenner gemeinschaftlich ist, fortläßt:

$$= \frac{\triangle \mathrm{am}\, a \triangle \mathrm{am}\, u + k'^2 \sin \mathrm{am}\, a \sin \mathrm{am}\, u \cos \mathrm{am}\, a \cos \mathrm{am}\, u}{\triangle \mathrm{am}\, a \triangle \mathrm{am}\, u - k'^2 \sin \mathrm{am}\, a \sin \mathrm{am}\, u \cos \mathrm{am}\, a \cos \mathrm{am}\, u}$$

$$= \frac{\triangle \mathrm{am}\,(a - u, k')}{\triangle \mathrm{am}\,(a + u, k')}$$

mithin:

$$\Pi(\mathrm{i}u, \mathrm{i}a + K) = \Pi(u, a, k') - u \frac{k'^2 \sin \mathrm{am}\,(a, k') \cos \mathrm{am}\,(a, k')}{\triangle \mathrm{am}\,(a, k')} + \tfrac{1}{2} \log \frac{\triangle \mathrm{am}\,(a - u, k')}{\triangle \mathrm{am}\,(a + u, k')},$$

oder endlich, mit Rücksicht auf (146), wenn man darin k mit k' vertauscht:

$$\Pi(\mathrm{i}u, \mathrm{i}a + K, k) = \Pi(u, a + K', k') \quad \ldots\ldots\ldots\

$$\frac{\Theta(u - ia - K)}{\Theta(u + ia + K)} \cdot \frac{\Theta(a - iu - K', k')}{\Theta(a + iu + K', k')} = e^{-\frac{\pi a u}{KK'} i} \quad \ldots\ldots\ldots\ldots \quad (156)$$

Mit Hilfe dieser Relationen geht die dritte Gleichung dieses §. in folgende über:

$$i\Pi(u, ia + K) + i\Pi(a, iu + K', k) = \frac{\pi a u}{2KK'} + u.Z(a + K', k') + a.Z(u + K, k) \quad \ldots\ldots \quad (157)$$

§. 35. Es ist $\operatorname{am}(K, k) = \frac{\pi}{2}$, $\operatorname{am}(K', k') = \frac{\pi}{2}$, mithin $\sin\operatorname{am}(K, k) = 1$, $\sin\operatorname{am}(K', k') = 1$, und also $\operatorname{tang}\operatorname{am}(iK', k) = i \,.\, \sin\operatorname{am}(K', k') = i$. Hieraus folgt nach §. 11 zu Anfang $\sin\operatorname{am}\frac{K}{2} = \frac{1}{\sqrt{1+k}}$ und $\sin\operatorname{am}\frac{iK'}{2} = \frac{i}{\sqrt{k}}$. Demnach ergeben sich, vermittels der Formeln (18), folgende zusammengehörige Werthe: es wird für

$$v = o, \quad \frac{K}{2}, \quad K, \quad K + \frac{iK'}{2}, \quad K + iK', \quad \frac{K}{2} + iK', \quad iK'$$

$$\sin\operatorname{am} v = o, \quad \frac{1}{\sqrt{1+k'}}, \quad 1, \quad \frac{1}{\sqrt{k'}}, \quad \frac{1}{k}, \quad \frac{1}{\sqrt{1-k'}}, \quad \infty.$$

Hieraus ersieht man: wenn $\sin\operatorname{am} v$ einen Werth zwischen o und 1 haben soll, muß v irgend einen reellen Werth zwischen o und K haben; wenn $\sin\operatorname{am} v$ zwischen 1 und $\frac{1}{k}$ liegen soll, also immer größer, als 1, aber kleiner als $\frac{1}{k}$, muß v die Form $K + ia$ haben, wo a alle Werthe von o bis K' annehmen kann; wenn endlich $\sin\operatorname{am} v$ zwischen $\frac{1}{k}$ und ∞ liegen soll, muß v die Form $iK' + a$ haben, wo a alle Werthe von K bis o annimmt.

Wenn man nun also im elliptischen Integral der dritten Gattung

$$\int_o^{\varphi} \frac{d\varphi}{(1 + n\sin\varphi^2)\,\Delta\varphi}$$

n, wie immer bisher, $= -k^2\sin^2\operatorname{am} a$ setzt, und wenn das n, negativ genommen, liegen soll

zwischen o und $-k^2$, so muß man setzen $n = -k^2\sin^2\operatorname{am} a$,

" $-k^2$ " -1 " " " " $n = -k^2\sin^2\operatorname{am}(ia + K)$,

" -1 " $-\infty$ " " " " $n = -k^2\sin^2\operatorname{am}(a + iK')$,

und da $-\sin^2\operatorname{am}(ia) = +\operatorname{tang}^2\operatorname{am}(a, k')$ ist, so wird für irgend ein beliebiges positives n zu setzen sein $n = -k^2\sin^2\operatorname{am}(ia)$.

In allen diesen Ausdrücken hat a einen reellen Werth zwischen o und K oder zwischen o und K'.

Hieraus ergibt sich, daß alle Functionen der dritten Gattung, deren Parameter beliebige, positive oder negative, aber reelle Größen sind, in vier Classen zerfallen, nämlich in solche, bei denen die Argumente der Parameter sind: 1) a, 2) $ia + K$, 3) $a + iK'$, 4) ia.

Vermöge der zweiten der Gleichungen (145) reducirt sich die dritte Classe auf die erste und, vermöge (147), die vierte auf die zweite, sodaß jedes Integral der dritten Gattung:

$$\int_o^{\varphi} \frac{d\varphi}{(1 + n\sin\varphi^2)\,\Delta\varphi}$$

worin n eine beliebige, positive oder negative, nur reelle Quantität ist, auf ein ähnliches Integral zurückgeführt werden kann, worin n zwischen o und -1 liegt.

Wenn im Allgemeinen außer dem Argument des Parameters auch das Argument der Amplitude eine imaginäre Form annimmt, so haben wir am Ende des §. 30 gesehen, daß sich alle Functionen der dritten Gattung reduciren auf diese vier: $\Pi(u, a - K)$, $\Pi(u, ib + K)$, $\Pi(iv, a - K)$, $\Pi(iv, ib + K)$. Nun ist aber nach Gleichung (153)

$$\Pi(iv, a - K) = -\Pi(u, ia + K', k')$$

und nach (152)

$$\Pi(iv, ib + K) = \Pi(u, a + K', k'),$$

Digitized by Google

mithin reduciren sich sämmtliche Integrale der dritten Gattung auf die beiden oben genannten ersten Classen: $\Pi(u, a)$, $\Pi(u, ia + K)$, oder auf das Integral:

$$\int_0^{\varphi} \frac{d\varphi}{(1 + n \sin \varphi^2) \Delta \varphi},$$

in welchem n und φ reell und n zwischen 0 und -1 liegt.

X. *Abel's allgemeines Theorem über gewisse Functionen, von denen die elliptischen Functionen ein besonderer Fall sind.*

§. 36. Im dritten Bande des Crelle'schen Journals hat Abel dieses sehr allgemeine Theorem aufgestellt, welches Jacobi mit Recht das große Abel'sche Theorem genannt hat. Der folgende Beweis desselben ist ganz aus dem zweiten Supplement von Legendre S. 163 entnommen.

Man betrachtet das Integral

$$\Pi(x) = \int \frac{f(x) \cdot dx}{(x - \alpha) \sqrt{\varphi(x)}},$$

welches ein elliptisches Integral wird, wenn $\varphi(x)$ nur bis zur vierten Dimension aufsteigt. Zerlegt man nun $\varphi(x)$ beliebig in zwei Factoren: $\varphi_1(x)$ und $\varphi_2(x)$, so daß $\varphi(x) = \varphi_1(x) \cdot \varphi_2(x)$, und sind zugleich $\theta_1(x)$ und $\theta_2(x)$ zwei andere ganze Functionen von x, von der Form

$$\left.\begin{aligned} \theta_1(x) &= a_0 + a_1 x + a_2 x^2 + a_3 x^3 + \ldots + a_n x^n \\ \theta_2(x) &= c_0 + c_1 x + c_2 x^2 + c_3 x^3 + \ldots + c_m x^m \end{aligned}\right\} (158)$$

so wird der folgenden Gleichung genügt werden können:

$$\begin{aligned} &(\theta_1 x)^2 \cdot \varphi_1 x - (\theta_2 x)^2 \cdot \varphi_2 x \\ &\quad = A(x - x_1)(x - x_1)(x - x_2) \ldots (x - x_\mu) \end{aligned} (159)$$

Die Coëfficienten a_0, a_1, a_2 ... a_n, c_0, c_1, c_2 ... c_m in den Functionen $\theta_1 x$ und $\theta_2 x$ werden als Functionen einer von x unabhängigen Variabeln y betrachtet; die Coëfficienten in $\varphi_1 x$ und $\varphi_2 x$ sind aber, in Bezug auf y, constant, ebenso das a in dem Factor $(x - a)$.

Dieses vorausgesetzt, spricht sich das Abel'sche Theorem durch folgende Gleichung aus:

$$\begin{aligned} &\varepsilon_1 \Pi(x_1) + \varepsilon_2 \Pi(x_2) + \varepsilon_3 \Pi(x_3) \ldots + \varepsilon_\mu \Pi(x_\mu) \\ &\quad = C + r - L \ldots\ldots\ldots (160) \end{aligned}$$

worin C eine Constante, r den Coëfficienten von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung der Größe

$$\frac{f(x)}{(x - \alpha) \sqrt{\varphi x}} \log \frac{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} + \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}}{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} - \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}},$$

nach der absteigenden Potenz von x und L die Quantität

$$\frac{f(\alpha)}{\sqrt{\varphi \alpha}} \log \frac{\theta_1 \alpha \sqrt{\varphi_1 \alpha} + \theta_2 \alpha \sqrt{\varphi_2 \alpha}}{\theta_1 \alpha \sqrt{\varphi_1 \alpha} - \theta_2 \alpha \sqrt{\varphi_2 \alpha}}$$

bedeutet; die Coëfficienten $\varepsilon_1, \varepsilon_2, \ldots \varepsilon_\mu$ endlich sind entweder $+1$ oder -1, wie es noch näher bestimmt werden soll.

Um nun diesen Satz zu beweisen, bezeichne man den ersten Theil der Gleichung (159) durch $F(x)$, und es sei x irgend eine der Quantitäten $x_1, x_2, x_3 \ldots x_\mu$, so wird $F(x) = 0$ und das Differential dieser Gleichung, sowol in Bezug auf x, als auch in Bezug auf y, welches in $\theta_1 x$ und $\theta_2 x$ enthalten ist:

$$\frac{dF(x)}{dx} \cdot dx + \frac{d \cdot F(x)}{dy} \cdot dy = 0.$$

Nun ist aber $F(x) = (\theta_1 x)^2 \cdot \varphi_1 x - (\theta_2 x)^2 \cdot \varphi_2 x$, mithin

$$\frac{dF(x)}{dy} = 2\theta_1 x \cdot \varphi_1 x \cdot \frac{d \cdot \theta_1 x}{dy} - 2\theta_2 x \cdot \varphi_2 x \cdot \frac{d \cdot \theta_2 x}{dy}.$$

Da aber $F(x) = 0$, so wird $\theta_1 x \cdot \sqrt{\varphi_1 x} = \varepsilon \cdot \theta_2 x \cdot \sqrt{\varphi_2 x}$, wo $\varepsilon = \pm 1$, mithin

$$\theta_1 x \cdot \varphi_1 x = \varepsilon \cdot \theta_2 x \sqrt{\varphi_1 x \cdot \varphi_2 x} = \varepsilon \cdot \theta_2 x \cdot \sqrt{\varphi x}$$

und

$$\theta_2 x \cdot \varphi_2 x = \varepsilon \cdot \theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x \cdot \varphi_2 x} = \varepsilon \cdot \theta_1 x \cdot \sqrt{\varphi x}.$$

Hierdurch geht die vorige Differentialgleichung über in:

$$\begin{aligned} &\frac{d \cdot F(x)}{dx} \cdot dx \\ &\quad = 2\varepsilon \sqrt{\varphi x} \cdot \left[\theta_1 x \cdot \frac{d \cdot \theta_2 x}{dy} - \theta_2 x \cdot \frac{d \cdot \theta_1 x}{dy}\right] \cdot dy, \end{aligned}$$

oder, wenn man die Differentiale von $\theta_1 x$ und $\theta_2 x$ in Bezug auf y allein durch ∂ bezeichnet und $\frac{d \cdot F(x)}{dx}$ wie gewöhnlich $= F'(x)$ setzt, in:

$$F'(x) \cdot dx = 2\varepsilon \sqrt{\varphi x} \cdot [\theta_1 x \cdot \partial \theta_2 x - \theta_2 x \cdot \partial \theta_1 x].$$

Multiplicirt man hier auf beiden Seiten mit $\varepsilon \cdot \frac{f(x)}{\sqrt{\varphi x}} \cdot \frac{1}{F'(x)} \cdot \frac{1}{x - \alpha}$, so wird

$$\begin{aligned} &\frac{\varepsilon f(x) \cdot dx}{(x - \alpha) \sqrt{\varphi x}} \\ &\quad = \frac{2 f(x)}{(x - \alpha) F'(x)} [\theta_1 x \cdot \partial \theta_2 x - \theta_2 x \cdot \partial \theta_1 x]. \end{aligned}$$

Dieses Resultat hat man erhalten, indem man für x irgend einen der Werthe $x_1, x_2 \ldots x_\mu$ gesetzt hat; setzt man nun aber für x allmälig alle Werthe $x_1, x_2, x_3 \ldots x_\mu$, so ergibt sich:

$$\begin{aligned} &\Sigma \frac{\varepsilon f(x) \cdot dx}{(x - \alpha) \sqrt{\varphi x}} \\ &\quad = \Sigma \frac{2 f(x)}{(x - \alpha) F'(x)} [\theta_1 x \cdot \partial \theta_2 x - \theta_2 x \cdot \partial \theta_1 x] \end{aligned} (161)$$

wo $\int \Sigma \frac{\varepsilon f(x) \cdot dx}{(x - \alpha) \sqrt{\varphi x}} = \varepsilon_1 \Pi(x_1) + \varepsilon_2 \Pi(x_2) + \varepsilon_3 \Pi(x_3) + \ldots + \varepsilon_\mu \Pi(x_\mu)$ ist.

Um die Größe auf der rechten Seite der Gleichung (161) näher zu bestimmen, setze man für einen Augenblick:

Digitized by Google

$2f(x)\,[\theta_1 x \,.\, \partial\theta_1 x - \theta_2 x \,.\, \partial\theta_1 x] = \lambda(x)$ .. (162)

so wird man auf jeden Fall $\lambda(x) = \lambda(a) + (x-a)\lambda'(x)$ setzen können, und folglich

$$\Sigma \frac{\lambda(x)}{(x-a)\,.\,F'(x)} = \lambda(a)\,\Sigma \frac{1}{(x-a)\,.\,F'(x)} + \Sigma \frac{\lambda'(x)}{F'(x)}.$$

Nun ist aber $F(x) = (x-x_1)(x-x_2)(x-x_3) \ldots (x-x_\mu)$, woraus sich unmittelbar ergibt, wenn man die gewöhnliche Regel für die Zerfällung eines Bruches in Partialbrüche anwendet:

$$\frac{1}{F(x)} = \frac{1}{(x-x_1)F'(x_1)} + \frac{1}{(x-x_2)F'(x_2)} + \frac{1}{(x-x_3)F'(x_3)} \cdots + \frac{1}{(x-x_\mu)F'(x_\mu)}$$

oder, wenn man $x = a$ setzt und allen Gliedern das entgegengesetzte Zeichen gibt:

$$-\frac{1}{F(a)} = \frac{1}{(x_1-a)F'(x_1)} + \frac{1}{(x_2-a)F'(x_2)} \cdots + \frac{1}{(x_\mu-a)F'(x_\mu)}, \text{ d. h.}$$

$$= \Sigma \frac{1}{(x-a)F'(x)};$$

mithin wird

$$\Sigma \frac{\lambda(x)}{(x-a)F'(x)} = -\frac{\lambda(a)}{F(a)} + \Sigma \frac{\lambda'(x)}{F'(x)}.$$

Um den zweiten Term rechts zu erhalten, denke man sich in dem vorigen Ausdrucke für $\frac{1}{F(a)}$ jeden Bruch $\frac{1}{a-x}$ in eine unendliche Reihe nach den aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{a}$ entwickelt, so ergibt sich

$$\frac{1}{F(a)} = \frac{1}{a}\Sigma\frac{1}{F'(x)} + \frac{1}{a^2}\cdot\Sigma\frac{x}{F'(x)} + \frac{1}{a^3}\Sigma\frac{x^2}{F'(x)} + \ldots\ldots,$$

woraus ersichtlich, daß $\Sigma \frac{x^m}{F'(x)}$ der Coëfficient von $\frac{1}{a^{m+1}}$ in der Entwickelung von $\frac{1}{F(a)}$ nach aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{a}$, oder auch der Coëfficient von $\frac{1}{a}$ in der Entwickelung von $\frac{a^m}{F(a)}$, oder auch der Coëfficient von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung von $\frac{x^m}{F(x)}$. Nun ist aber $\lambda'(x)$ eine ganze rationale Function von x, also wird offenbar $\Sigma \frac{\lambda'(x)}{F'(x)}$ der Coëfficient von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung von $\frac{\lambda'(x)}{F(x)}$ nach den aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{x}$ sein.

Da aber $\lambda(x) = \lambda(a) + (x-a)\lambda'(x)$ ist, so wird $\frac{\lambda'(x)}{F(x)} = \frac{\lambda(x)}{(x-a)F(x)} - \frac{\lambda(a)}{(x-a)F(x)}$; da nun $F(x)$ ein Ausdruck der μten Dimension ist, so wird $\frac{\lambda(a)}{(x-a)F(x)}$ bei der Entwickelung nach aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{x}$ als niedrigste Potenz $\left(\frac{1}{x}\right)^{\mu+1}$ enthalten, also kein Glied mit $\frac{1}{x}$; man wird daher nur das Glied mit $\frac{1}{x}$ aus $\frac{\lambda(x)}{(x-a)F(x)}$ suchen dürfen. Ist daher $\frac{\lambda(x)}{(x-a)F(x)} = X$ und bezeichnet man durch $r(X)$ den Coëfficienten von $\frac{1}{x}$ in der Entwickelung von X nach aufsteigenden Potenzen von $\frac{1}{x}$, so wird die Gleichung (161)

$$\Sigma \frac{\varepsilon f(x)\,.\,dx}{(x-a)F'(x)} = -\frac{\lambda(a)}{F(a)} + r\left(\frac{\lambda(x)}{(x-a)F(x)}\right)$$

oder, wenn man für λ seinen Werth (162) einsetzt:

$$\Sigma \frac{\varepsilon f(x)\,.\,dx}{(x-a)F'(x)} = -2.f\alpha\,.\,\frac{\theta_1\alpha\,.\,\partial\theta_2\alpha - \theta_2\alpha\,.\,\partial\theta_1\alpha}{(\theta_1\alpha)^2\,.\,\varphi_1\alpha - (\theta_2\alpha)^2\,\varphi_1\alpha} + r\left[\frac{2.f(x)}{x-\alpha}\cdot\frac{\theta_1 x\,.\,\partial\theta_2 x - \theta_2 x\,.\,\partial\theta_1 x}{(\theta_1 x)^2\varphi_1 x - (\theta_2 x)^2\varphi_1 x}\right].$$

Integrirt man die linke Seite in Bezug auf x, so erhält man $\Sigma\varepsilon\,\Pi(x)$, und die rechte Seite, welche nur eine Function von y ist, in Bezug auf y, und beachtet dabei, daß

$$\int \frac{\theta_1\,.\,\partial\theta_2 - \theta_2\,.\,\partial\theta_1}{\theta_1^2\,.\,\varphi_1 - \theta_2^2\,.\,\varphi_1} = \frac{1}{2\sqrt{\varphi_1\varphi_2}}\log\frac{\theta_1\,.\,\sqrt{\varphi_1}+\theta_2\,.\sqrt{\varphi_2}}{\theta_1\,.\,\sqrt{\varphi_1}-\theta_2\,.\sqrt{\varphi_2}},$$

so wird

$$\varepsilon_1\,.\,\Pi(x_1) + \varepsilon_2\,\Pi(x_2) + \varepsilon_3\,\Pi(x_3) + \ldots + \varepsilon_\mu\,\Pi(x_\mu) = C - \frac{f(\alpha)}{\sqrt{\varphi\alpha}}\log\frac{\theta_1\alpha\sqrt{\varphi_1\alpha}+\theta_2\alpha\sqrt{\varphi_2\alpha}}{\theta_1\alpha\sqrt{\varphi_2\alpha}-\theta_2\alpha\sqrt{\varphi_1\alpha}} + r\left[\frac{f(x)}{(x-\alpha)\sqrt{\varphi x}}\log\frac{\theta_1 x\sqrt{\varphi_1 x}+\theta_2 x\sqrt{\varphi_2 x}}{\theta_1 x\sqrt{\varphi_1 x}-\theta_2 x\sqrt{\varphi_2 x}}\right],$$

welches die zu beweisende Gleichung (160) ist.

Der eben mitgetheilte Beweis ist nur dann gültig, wenn die Wurzeln $x_1\ x_2\ x_3 \ldots$ alle unter einander verschieden sind. Ohne besondere Mühe läßt sich aber der analoge Satz finden, für den Fall, daß sich gleiche Wurzeln finden. Ist nämlich

$$F(x) = (\theta_1 x)^2\,.\,\varphi_1 x - (\theta_2 x)^2\,.\,\varphi_1 x = A(x-x_1)^{m_1}(x-x_2)^{m_2}(x-x_3)^{m_3}\ldots.(x-x_\mu)^{m_\mu},$$

so verwandelt sich der Satz in folgenden:

Digitized by Google

$$\epsilon_1 m_1 \Pi(x_1) + \epsilon_2 m_2 \Pi(x_2) + \epsilon_3 m_3 \Pi(x_3) \ldots + \epsilon_\mu m_\mu \Pi(x_\mu)$$
$$= C - \frac{f(a)}{\sqrt{\varphi a}} \log \frac{\theta_1 a \sqrt{\varphi_1 a} + \theta_2 a \sqrt{\varphi_2 a}}{\theta_1 a \sqrt{\varphi_1 a} - \theta_2 a \sqrt{\varphi_2 a}}$$
$$+ r \left[\frac{f(x)}{(x-a)\sqrt{\varphi x}} \log \frac{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} + \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}}{\theta_1 x \sqrt{\varphi_1 x} - \theta_2 x \sqrt{\varphi_2 x}} \right] \quad (163)$$

Das ganze dritte Supplement im dritten Bande des Traité des fonctions elliptiques von Legendre handelt von der Anwendung dieses so allgemeinen und wichtigen Theorems auf die elliptischen und andere Functionen. Wegen der Ähnlichkeit der Eigenschaften der Functionen, die in der Form $\int \frac{f(x) \cdot dx}{(x-a)\sqrt{\varphi x}}$ enthalten sind, mit den Eigenschaften der elliptischen Functionen, hat Legendre diese oder noch allgemeiner die Functionen

$$\int \frac{F(x) \cdot dx}{\sqrt{\varphi x}},$$

wo $F(x)$ irgend eine rationale, $\varphi(x)$ aber eine rationale ganze Function von x bedeutet, hyper- oder ultra-elliptische genannt, wofür aber Jacobi passender den Namen Abel'sche Transcendenten vorgeschlagen hat.

Über diese Abel'schen Transcendenten sind besonders mehre Bemerkungen von Jacobi und zwei wichtige Abhandlungen von Richelot im Journal von Crelle nachzusehen, von denen den Inhalt hier anzugeben zu weitläufig sein würde. (*Sohncke.*)

ELSLOO, auf dem rechten Ufer der Maas, zwischen Maſtricht und Stockem, in der Nähe von Sittard gelegen, und also der Provinz Limburg, wie bis zum J. 1794 der dem Herzogthume Limburg einverleibten Grafſchaft Valkenburg angehörig, iſt ein Kirchdorf und Schloß, zugleich auch uralter Freiherren Stammhaus. Bei Elsloo hatten die Normänner jenes befeſtigte Lager, von dem aus ſie Schrecken und Verwüſtungen durch alle Gaue der Ripuarier trugen. Haslou wird zwar von Rezino die Lagerſtätte genannt, und Struvius in ſeinen Anmerkungen zu Regino hat daraus Haſſelt (ſoll wol heißen Haſſelt) machen zu können geglaubt, während Ezard den Ort in Loon, zwiſchen dem Peel und der Maas, wiederfinden will. Allein die Lage von Haslo oder Asloha an der Maas und die Entfernung von dem Rhein, welche durch die Annales Fuldenses zu 14 Meilen beſtimmt wird, paßt vollkommen zu Elsloo, keineswegs zu Loon, das zwei Stunden von der Maas, in der Umgebung von Grave, gelegen. Es verſtattet auch des Regino Bericht kaum zu zweifeln, daß der Normänner Lager in der Umgebung von Maſtricht zu ſuchen ſei: „in loco, qui dicitur Haslou juxta Mosam, et primo quidem impetu finitima loca depopulantes. Trajectum castrum, Tungrensem urbem incendio eremant.“ Auf das Äußerſte gebracht durch die von dem Lager bei Elsloo ausgehenden Verwüſtungen, beſchicken die Großen des Reichs zu verſchiedenen Malen den noch immer in Italien weilenden Kaiſer, um bei ihm Hilfe zu ſuchen. Karl der Dicke kommt endlich nach Worms, und auf dem Reichstage, Mai 882, werden entſcheidende, gegen die Normänner zu ergreifende, Maßregeln beliebt. Ein unzähliges Kriegsheer verſammelt ſich von Oſtfranken, Baiern, Alemanniern, Thüringern, Sachſen und ſelbſt Langobarden. Zwei verſchiedene Abtheilungen waren beſtimmt, die ſtreifenden Haufen der Normänner von dem Lager abzuſchneiden; dieſes wollte aber nicht gelingen bei der großen Zahl der Verräther. Im Juli erſchien der Kaiſer ſelbſt mit der Hauptmacht vor dem normänniſchen Lager, wo die Könige Gottfried und Siegfried, Wurm und Halo und viele andere kecke Anführer ſich eingeſchloſſen hielten. Nach einer zwölftägigen Belagerung erhob ſich ein Sturmwind in kaum erhörter Gewalt, der in den Feſtungswerken der Normänner eine weite Breſche ſchlug, ſodaß Paliſaden als einzige Wehr übrigblieben. Nicht minder hatte das kaiſerliche Heer ſchwer gelitten von dem den Sturmwind begleitenden Hagel; dazu waren in den beiden Lagern viele Krankheiten ausgebrochen, durch die Hitze und die Fäulniß der vielen Leichname veranlaßt. Auf beiden Seiten regte man Friedensgedanken, und König Gottfried kam ſelbſt in das kaiſerliche Lager, um den Vertrag abzuſchließen. So lautet der Bericht der ſuldenſer Annalen, der aber unter den Händen ihres Fortſetzers ein ganz anderes Anſehen gewinnt. Dieſer, in ſeiner Feindſchaft gegen des Kaiſers vornehmſten Rath, den Biſchof Luitward von Vercelli, verſichert, es ſei dieſer Biſchof es geweſen, der gemeinſchaftlich mit dem Grafen Wichert den Kaiſer beredete, einen Frieden einzugehen, durch den ſich Heer und Volk auf das Äußerſte entrüſtet fühlten. Gottfried verſprach, ſich aller fernern Feindſeligkeiten zu enthalten, und ließ ſich taufen, wobei Karl ſelbſt die Pathenſtelle vertrat. Hingegen wurde dem Könige der Normannen ein Theil von Friesland eingeräumt, an ſein Heer die ungeheure Summe von 2080 Pf., theils Gold, theils Silber, ausgetheilt, welche aufzubringen man die kümmerlich gereiteten und an den verborgenſten Orten bewahrten Kirchenſchätze verwenden mußte. Von Mißvergnügen und Verachtung erfüllt, löſte das Heer ſich auf. Vorher, am 19. Juli, hatte der Kaiſer dem Kloſter Metten die Schenkungen Karl's und Ludwig's beſtätigt, und es heißt hier nicht Haslou, ſondern Asloha, ſichtlich eine Benennung mit Aschlo, welches in einer Urkunde K. Arnulf's von 888 bei Gelegenheit der daſigen Beſitzungen des Liebfrauenſtiftes zu Aachen genannt wird. Von den ſpätern Herren von Elsloo erſcheint Arnolfus de Esslo als einer der Großen des Herzogthums Nieder-Lothringen, welche K. Heinrich's V. Beſtätigungsbrief für das Kloſter Burtſcheid vom J. 1122 unterfertigten. Reiner von Elsloo wird als Dombert zu Cöln genannt in einer Urkunde von 11. Kalend. Martii 1234. Otto, der letzte dieſer Herren von Elsloo, war nach Bütkens mit einer Tochter Gerhard's von Waſſenberg verheirathet, die jedoch von Hemricourt genannt wird „fillie du Saingnor de Wilhedenbergh, quy astoit cuzine germaine al dit Evesque (Engelbert von der Mark, Biſchof zu Lüttich) et al Conte delle Marche.“ Wir halten ſie für eine Tochter Gerhard's von Waſſenberg und der Margaretha, Tochter des Grafen Eberhard II. von der Mark, die am 3. Nov. 1298 zu Hamm vermählt worden, an irgend Jemanden, deſſen Namen die Chroniſten verſchwei-

Digitized by Google

gen; hierdurch allein läßt sich der Frau von Elsloo Verwandtschaft mit den Grafen von der Mark erklären. Otto von Elsloo blieb kinderlos in seiner Ehe und starb eines frühzeitigen Todes, worauf seine junge Wittwe die zweite Ehe einging mit Reinhard von Schoonhoven, auch von Schönforst genannt, der als ein gewandter Geschäftsmann den seiner Gemahlin ohne Zweifel nur leibzüchtigen Besitz der Herrschaft Elsloo in Erbe zu verwandeln wußte. „Es ist," schreibt Hemricourt, „Herr Reinhard der glückseligste Ritter gewesen, welcher in 100 Jahren zwischen Rhein und Maas zu finden war. Was ihm von Vater und Mutter angeerbt, das war nicht hinreichend, um ein Roß zu unterhalten. Er wurde von seinem Bruder, dem Abte von St. Trond, erzogen, dann als Chorherr zu St. Servatien binnen Mastricht aufgenommen; aus einem Schöffen zu Lüttich erhöhte ihn Bischof Engelbert von der Mark zu seinem Marschalk. Das Waffengewerb hat er sich zuletzt gewählt, denn er war eines kühnen Muthes, hochgewachsen, kräftig und stark, was zu verwundern, indem er unter seinen Brüdern, die alle mächtig von Leib und einer verwunderlichen Kühnheit waren, der jüngste war. Als Chorherr schon lebte er in besonderer Vertraulichkeit mit dem schönen und guten Herzoge von Jülich, der, mit einer Tochter des Grafen von Hennegau verheirathet, in den ersten französischen Kriegen dem Schwiegervater beistehen mußte, wie dieser in seines Schwagers, des großen Eduard von England, Sold in Cambresis und vor Tournay gegen den König Philipp von Frankreich zu Felde lag. Dahin war Reinhard dem Herzoge von Jülich gefolgt, und er war Zeuge der Belagerung von Tournay, wie nicht minder der Aufhebung dieser Belagerung. Damals setzte König Eduard, unvermögend, allen den aufgeschwollenen Sold mit einem Male zu bezahlen, mehren der Herren, welche ihm gedient hatten, Termine, zu welchen sie ihre Löhnung in England erheben lassen könnten, und das war namentlich mit dem Herzoge von Jülich der Fall. Zu gehöriger Zeit schickte dieser dann auch Gerbard mit dem Hart, den kühnsten und tapfersten der Fläminger, und Reinhard von Schoonhoven, der noch kein Ritter war, nach England. Da wurde ihnen aber nicht Wort gehalten, vielmehr ein anderer Termin gesetzt; zu diesem erschien Reinhard allein, mit den gehörigen Quittungen versehen von dem Herzoge von Jülich. Abermals entschuldigt sich der König mit dem Mangel an Geld, statt dessen Wollentuch oder Wolle bietend, und Reinhard, der ungemein scharfsinnig und gewandt, ging auf den Vorschlag ein; denn er wußte, daß wegen der besprochenen Kriege die englischen Waaren in Flandern verboten waren, daß besonders die Wolle in Brügge unmäßig hoch stehe. Darum ließ er den König wissen, daß er, ohne dazu die Weisung zu haben, gleichwol mit der Waare sich belasten wolle, wenn anders sicheres Geleit ihm bewilligt werde. Das gewährte gern König Eduard; Reinhard kaufte Wolle für den ganzen Betrag der jülichischen Foderung, empfing zu dem Geleite auch noch eine gänzliche Zollbefreiung und für sich besonders die reichlichsten Geschenke. Seine Wolle führte er nach Brügge, und sie wurde ihm da so gut bezahlt, daß er ein Drittel wenigstens über den Einkaufspreis gewann; über die Summe, welche der König dem Herzoge schuldete, hat er noch 6000 Realen erlöst. Demnächst zog er nach Jülich, um dem Herzoge Bericht zu erstatten von seiner Reise; Geld, so hieß es, habe er keins empfangen, sondern nur Wolle, die sei in Brügge zum Verkaufe ausgestellt, doch von fern keine Hoffnung vorhanden, sothane Waare in dem Schätzungspreise anzubringen. Der Herzog brauchte Geld, befahl also Reinharden, nach Brügge zurückzukehren und um jeden Preis, ohne Rücksicht für etwanigen Verlust, doch nur gegen baare Zahlung, zu verkaufen. Also that Reinhard, der allein darum nach Brügge zurückkehrte, um von den Kaufherren den zweiten und letzten Steeg für die ihnen überlassene Wolle zu empfangen. Dann bearbeitete er neuerdings den Herzog, und diesen wußte er dermaßen zu blenden, daß er abermals, frei von allen Kosten, 2000 Realen gewann. Das ganze Geschäft hat ihm mithin 8000 Realen abgeworfen, und dieses Geld ist die Grundlage seines Glückes und Reichthums geworden, der nach der Hand zu unglaublichen Summen heranstieg. Dieser Geldreichthum lieh ihm die Mittel, sich allen Fürsten zu beiden Ufern der Maas unentbehrlich zu machen; er borgte ihnen auf ihre Ämter und Festen, und wurde der Vertraute aller ihrer Rathschläge. Nach dem Tode des Erzbischofs Walram von Cöln, der jenes Herzogs von Jülich leiblicher Bruder war, wußte Reinhard mittels seiner Geldspenden es dahin zu bringen, daß Wilhelm von Genner, Domherr zu Cöln und Lüttich, auf den erledigten Stuhl erhoben wurde ao 1350. Solcher Dienst wurde ihm reichlich belohnt. In derselben Weise hatte er 1345 für Engelbert von der Mark, den Dompropst, das Bisthum Lüttich erhandelt; auch von diesem empfing Reinhard große Wohlthaten, namentlich, ein damals noch angesehenes Amt, eine Schöffenstelle zu Lüttich; er hat sie aber nicht lange darnach Ernus von Charneur zum Vortheil aufgegeben. Reinhard wurde des Bischofs Engelbert Marschalk, diente ihm in den Kriegen von Voteme und Tourines, und empfing bei einer solchen Gelegenheit den Ritterschlag, worauf er noch an demselben Tage sein eigenes Panner erhob. Nach des Herrn von Elsloo Tode heirathete er dessen Wittwe, und er gewann mit ihr sieben Kinder, als: Reinhard, den Herrn von Schönforst und Sichem, Johann, den Herrn von Monjoye, Konrad, den Herrn von Elsloo, und Engelbert; dann drei Töchter, von denen die eine den Grafen Heinrich von Salm in der Ardenne, die andere den Herrn Peter von Kronenburg, die dritte den Herrn von Conroy in Brabant heirathete. Wisset aber, daß das Glück Reinharden derzestalt befreundet blieb, daß er Herr und Meister war in den Rathsversammlungen aller Fürsten zwischen Maas und Rhein, besonders auch bei dem Herzoge von Brabant und bei dem Bischofe von Lüttich. Sein Scharfsinn war so außerordentlich, daß er, welche Zwistigkeiten sich auch unter jenen Fürsten ergeben mochten, stets eines jeden Freundschaft beibehielt, und keiner unter ihnen es gewagt hätte, den wichtigen Mann zu

Digitized by Google

erzürnen. Aö 1354 erkaufte Reinhard von Heinrich von Flandern die Herrschaft Valkenburg, zu der sich kein Käufer hatte finden wollen, aus Furcht der mit ihr zu überkommenden Zwistigkeiten; weil er aber bald einsah, daß er jenes Land nicht würde behaupten können, verständigte er sich mit dem Herzoge von Jülich um einen Tausch, wodurch ihm für Valkenburg Caster wurde. Also jenem Handel ohne Schaden sich entwindend, erkaufte er noch die Herrschaft und Feste Monjoye, in der Eifel. Wegen Caster kamen ihm aber Bedenklichkeiten; es mißfiel ihm die Lage, die von allen Seiten von jülichischen Gebieten umgeben war, und er befürchtete, der Herzog von Jülich würde sich in dem zu Tausch empfangenen Valkenburg nicht behaupten können, darum mäkelte er auf das Neue, bis er einen andern vortheilhaften Tausch durchsetzte, und der Herzog, statt Caster, ihm die ganze Herrschaft Sichem, bei Diest, anwies. Es kostete aber Reinharden viele Mühe und Arbeit, auch viel Geld, bevor er hierzu den Willen des Herzogs Wenzel von Brabant haben konnte, als dem Sichem lehnbar, und dem seine Räthe einredeten, wie es ihm wenig anständig sei, die Lehentreue eines Herzogs von Jülich um einen Herrn von Schoonhoven aufzugeben. Herzog Wenzel ließ sich doch endlich verführen, und beging damit eine arge Thorheit, denn es haben seit diesem Tausche die Jülliche dem Lande Brabant ganz unberechenbaren Schaden angethan. Wie es Reinhard vorgesehen, mochte der Herzog von Jülich Valkenburg nicht behaupten; nachdem er darum kostspielige Fehden mit Waltram von Born hatte führen müssen, ging die Herrschaft für beide verloren, um in den Besitz des Herzogs Wenzel von Brabant zurückzukehren. Reinhard vollführte noch der großen und wunderbaren Unternehmungen viele zu seinen höchsten Ehren; nachdem aber die Frau von Elsloo mit Tode abgegangen, gefiel es ihm, der bereits hoch in Jahren war, sich mit einer jungen Witwe, der Tochter des guten und tapfern Herrn von Hamale, zu verheirathen. Sie war die Witwe des Herrn von Louverval, Engelbert's von der Mark, der ein Oheim des Bischofs Engelbert, befindet sich noch am Leben „et est recluze à Cologne.“ Wie Reinhard's Kinder ihren Vater zum andern Male verheirathet sahen, fingen sie an, ihn zu belästigen und zu verfolgen. Johann bemächtigte sich der Feste Montjoye, die andern Söhne raubten, was sie erreichen konnten, und klagten, daß der alte Mann seiner Sinne nicht mehr mächtig sei, während die Herren von Genney und von Brederode ihn auf das Ärgste schädigten und befehdeten. Ermüdet in den vielen Gunstbezeigungen für Reinhard, wurde das Glück ihm so abwendig, daß er kaum mehr wußte, wohin er sich zu wenden habe, und zuletzt beschloß, in der Stille außer Landes zu gehen. Mit einer unbemerkt zusammengebrachten Geldsumme versehen, einzig von zwei Knappen begleitet, die seines besondern Vertrauens genossen, fuhr er übers Meer. Zu Rhodis in dem Hospital büßte er seine Sünden, und da fand er sein letztes Stündlein, zugleich mit einem ehrlichen Grabe.“ Soweit Hemricourt. Reinhard's Sohn, Konrad, Herr zu Elsloo, wurde zu Löwen getödtet den 7. März 1403, aus der Ehe mit Johanna von Argenteau, des Herrn von Avelhoven Tochter, einen Sohn und zwei Töchter hinterlassend. Der Sohn, Konrad II., Herr von Elsloo, Sittard, St. Achtenrode, 1448, hatte nur Töchter, von denen Margaretha, Frau auf Kranendonk, Eyndhoven, Diepenbeek, an Jacob von Abcoude, Herrn von Gaesbeek, verheirathet wurde, Maria hingegen, Frau auf Elsloo und Diepenbeek, 1460 Kranendonk an den Grafen Jacob von Hoorn verkaufte, und 1473 mit ihrem Ehehern, Johann von Gavre auf Heetvelde, ein gemeinsames Testament errichtete. In dem Besitze von Elsloo folgte ihr der ältere Sohn, Johann von Gavre, genannt von Herines, Herr auf S. Achtenrode, Diepenbeek, Heetvelde, dessen Töchter alle drei ohne Nachkommenschaft verstarben, daher Elsloo an Konrad von Gavre verfiel, dessen Vater Adrian ein jüngerer Sohn Johann's und der Maria von Elsloo gewesen. Konrad lebte in kinderloser Ehe mit Katharina von Rechtergem, und wurde daher von seiner Schwester Maria, die an einen von Cortenbach verheirathet war, beerbt. Der letzte Cortenbach, Edmund, der mit einer Marchese Gonzaga verheirathet war, starb 1681, und wurde in seiner Altvordern Gruft zu Helmond eingesenkt, zusammt Helm und Schild; denn er hinterließ die einzige Tochter Felicitas Isabella, welche 1684 den Grafen Albert Joseph Deodat von Aarberg und Valangin heirathete. Durch sie wurde sowol Elsloo, als die Herrschaft Helmond, in der Meierei Herzogenbusch, in dem Hause von Aarberg vererbt, bis endlich 1819 Elsloo zum Verkaufe gekommen ist. Im J. 1700 war es dieser Herrschaft wegen zwischen den Generalstaaten und Kurpfalz zu Zwist und Waffengewalt gekommen; der Kurfürst wollte die Herrschaft als ein jülichisches Lehen behandeln. In dem Vertrage von Fontainebleau, den 8. Nov. 1785, überließ Kaiser Joseph II. u. a. die Herrschaft Elsloo an die Generalstaaten; in der Theilung des Landes über der Maas, 1661, war solche den Generalitätslanden und Belgien gemeinschaftlich geblieben. (v. *Stramberg.*)

ELTEN, das vormalige gräfliche und reichsfreie, doch keinem der Reichskreise zugetheilte Damenstift, liegt, der alten Eintheilung nach, zwischen des Herzogthums Geldern Quartier Zütphen und dem Herzogthume Cleve, auf der rechten Rheinseite, auf dem Eltenberge, der zugleich mit der gegenüber auf dem linken Rheinufer sich erhebenden clever Höhe, die letzte natürliche Schranke dem Rheine entgegensetzt. Indem der Strom diese seine Herkulessäulen, die nur mäßigen Hügeln vergleichbar, zurücklegt, eröffnet sich seiner Willkür das flache Land, und er theilt sich unweit der vormaligen Schenkenschanze in die zwei Arme, welche die Basis des Rheindelta ausmachen sollen. Weit und herrlich ist der Blick auf die Ebene der Bataver und auf die vielen ferneren Verzweigungen des Rheins, welche der Eltenberg bietet; von keinem andern Standpunkte aus zeigt sich der Strom in so majestätischer Fülle. Hingegen bieten die Klostergebäude nichts Auszgezeichnetes, selbst die Kirche ist unbedeutend, sodaß der wißbegierige oder neugierige Besucher gleichsam genöthigt wird, dem ungemein tiefen, für ein Römerwerk geltenden, Brunnen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Digitized by Google

Eine alte Sage spricht von einer römischen Station auf dem Eltenberge, und die Localität scheint besonders diese Sage zu bekräftigen. In ungleich späterer Zeit erbaute Graf Wichmann, in der Grafschaft Hamaland, auf dem Berge Elten dem heil. Märtyrer Vitus zu Ehren eine Kirche, und dabei ein Jungfrauenkloster, welchem er seine Tochter Liutgarda als Äbtissin vorsetzte. Diesem Kloster schenkte Kaiser Otto I. während seines Aufenthaltes in Pistoja, den 29. Juni 967, alle die Reichsgüter, womit der Stifter, Graf Wichmann, in dem Lande von Urk, des Gaues Salo, in der Grafschaft Nardingerland und in Hamaland oder Eemland belehnt gewesen. Drei Jahre später, den 3. Aug. 970, bestätigte Otto I. dem Kloster die Schenkungen von Allodialgütern, welche dasselbe von dem Stifter empfangen hatte. Von Kaiser Otto II. empfing Elten, d. d. Nimmegen den 14. Dec. 973, eine Bestätigung seiner Freiheiten und Privilegien, insonderheit des privilegium mundiburdii, wie Quedlinburg, Essen und Gandersheim solches haben, „ita ut Dei ancillae inibi servientes, cum consensu Trajectensis ecclesiae episcopi, eligendi inter se abbatissam potestatem habeant.“ eine Berechtigung, die ihnen auch um die Wahl des Schirmvogtes erlaubt sein sollte. Es starb aber Graf Wichmann, und seine andere Tochter, Abela, die an den Grafen Balderich von Cleve verheirathet war, erhob sich gegen die unmäßigen, von ihrem Vater dem neuen Kloster gemachten, Schenkungen, behauptend, daß sie nach Sachsenrecht unstatthaft seien, indem der Kinder Einwilligung nicht erbracht worden. Der Zwist konnte, so lange Otto II. und die Äbtissin Liutgarda lebten, nicht geschlichtet werden. Im J. 997 enblich berief Otto III. die streitenden Parteien vor sich nach Nimmegen; der Liutgarda Nachfolgerin, Lutgardis, ließ sich bewegen, vier Höfe an den Grafen Balderich abzutreten, und dieser hingegen entsagte in seinem und seiner Gemahlin Namen allem Anspruche an die von Graf Wichmann vergabten Güter, oder vielmehr, er übergab sie dem Kloster, „sicut mos est laicorum, cum festuca semel ab eodem exivit praedio, ea ratione, ut imperator perpetuae libertatis privilegium eodem monasterio condonaret instar“ jenes Privilegiums, dessen Quedlinburg, Gandersheim und Essen genießen. Hierauf, den 18. Mai 997, bestätigte der Kaiser dem Kloster die Mundiburde und alle übrigen von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien, den Güterbesitz und das Recht der freien Wahl von Äbtissin und Schirmvogt. Balderich und Abela scheinen nachmals Reue empfunden zu haben um die allzu große Strenge, in der sie gegen Elten ihr Recht gesucht, und stifteten, dem heiligen Bischof Martin zu Ehren, 1002 in Zyfflich ein Benedictinerkloster, welches, 1436 in ein Collegiatstift umgewandelt, nach Kranenburg übertragen worden ist. Auch für Elten fanden sich Wohlthäter, den Verlust der vier Höfe zu ersetzen, wie denn z. B. „in loco dicto Liesgo, ubi comitia tunc generalia habita sunt, 1017, in quibus Meinwercus, episcopus Paderbornensis, una cum sorore sua Azela, bona sua hereditaria, que a morte matris sue in Trajectensi pago ipsis provenerant, sanctimonialibus Eltensis monasterii contulisse memoratur.“ Im J. 1055 verordnet Papst Victor, daß das Kloster jederzeit einem Bischof von Utrecht unterworfen sein solle, mit dessen Willen auch die Äbtissin zu erwählen; doch soll des Klosters Regierung allein der Äbtissin und dem Capitel gebühren. Gegen die Erkenntlichkeit eines Pfundes Silber, alljährlich in die apostolische Schatzkammer zu entrichten, bestätigt Victor zugleich die sämmtlichen Privilegien des Klosters. Mit dem Besitze von Nardingerland war zugleich das Personat zu Naarden, das Recht, den Pfarrer der dasigen Kirche zu ernennen, verbunden. Solches Recht wurde aber später der Äbtei durch St. Johann's Capitel in Utrecht bestritten, und die Äbtissin sah sich genöthigt, 1184 einen Vergleich mit jenem Stifte einzugehen, wornach die Pfarrei abwechselnd von ihr und von dem Propste zu St. Johann vergeben werden sollte. Am 1. Mai 1241 überließ die Äbtissin Adelheid den von den Ottonen dem Kloster bewilligten Zoll auf der Yssel, gewöhnlich der Kater- oder Koter-Tol genannt, zu Erbpacht an die Stadt Deventer gegen einen Jahrzins von 92½ Gulden, wie denselben bis dahin der Ritter Rudolf zu Erdpacht besessen hatte, doch dessen als ein schlechter Bezahler verlustig gegangen war. Durch Vergleich von 1338 sind nachmals diese 92½ Gulden in 91½ gute, oberländische, der Kurfürsten am Rhein Goldgulden und durch eine andere Übereinkunft zu Ende des 16. Jahrh. in die Summe von 320 Gulden 5 Stüber verwandelt worden. Die Äbtissin Godelindis übertrug Nardingerland, welches seitdem, wie man glaubt, ihr zum Gedächtnisse, Gooiland genannt wird, an den Grafen Florenz V. von Holland, d. d. Brebelant den 27. Dec. 1280. Dafür soll ein Graf zu Holland alljährlich zu Martini 25 Pfund utrechter Münze als Zins an das Kloster entrichten. Von solchem Übertrage sind aber namentlich ausgenommen die den Kanonikern von Elten in Nardingerland zuständigen Besitzungen*), gleichwie die Lehengüter, welche des Klosters Vasallen in besagter Landschaft besitzen. Soviel hingegen die Güter betrifft, welche Ritter Gisbert von Amstel von des Klosters Lehenleuten erkauft hat, da dieser Kauf oder vielmehr diese Entfremdung ohne Zustimmung von Äbtissin und Capitel geschehen, so sollen diese angelich verkauften Güter in dem gegenwärtigen Übertrage einbegriffen sein. Viel mehr als jene Rente von 25 Pfund mag Nardingerland kaum werth gewesen sein, denn in einem andern Instrumente, vom Dinstage nach St. Servatien 1280, war ausgemacht worden, daß es dem Grafen anheimgestellt sein soll, den um Nardingerland errichteten Rentenvertrag aufzulösen, wenn Gisbert von Amstel im Rechtswege sich im Besitze der erkauften Güter behaupten würde; nur die 200 Pfund, welche Florenz dem Kloster als ein Aufgeld baar entrichtet hat, sollen in diesem Falle dem Kloster verbleiben. Dazu muß es aber nicht gekommen sein, denn am 29. Nov. 1281 bestätigt das Capitel der königlichen Abtei von Elten, sowol Ka-

*) Diese Kanoniker dienen zum Beweise, daß Elten bereits vor 1280 die Regel des heiligen Benedict abgeworfen und sich in ein freiweltliches Stift verwandelt hatte.

Digitized by Google

noniker als Kanonissen, den zwischen der Äbtissin und dem Grafen von Holland errichteten Vertrag nach seinem ganzen Umfange. Nachdem Elten den Zwang von St. Benedict's Regel abgeworfen, war es als ein kaiserliches, reichsfürst- und gräfliches Damenstift dem hohen Reichsadel allein vorbehalten, gleichwie der Dom, oder St. Ursulastift in Cöln. Als Fürst-Äbtissinnen erscheinen daher nur Damen vom höchsten Range. Margaretha, Gräfin von Manderscheid-Blankenheim, Äbtissin zu Elten, stirbt 1598. Desselben Geschlechtes und derselben Linie war auch die 1708 verstorbene Äbtissin Maria Franziska. Ihre Nachfolgerin, Maria Eugenia, Gräfin von Manderscheid-Gerolstein, starb 1727. Der Gräfin Eleonore Ernestine von Manderscheid-Blankenheim folgte durch Wahl vom 16. Mai 1740 ihre Nichte, Maria Franziska, Gräfin von Manderscheid, welche das Zeitliche gesegnete den 11. März 1784. Dieser folgen Maria Walpurga, Gräfin Truchseß von Waldburg, welche auch Äbtissin zu St. Ursula in Cöln und zu Vreden im Münsterland war, gest. den 16. Nov. 1799, und demnächst Josepha, Gräfin von Salm-Reifferscheid, auch zugleich Äbtissin zu Vreden und Dechantin zu Essen. Diese starb den 23. Juni 1796, und an ihre Stelle wurde erwählt ihre Nichte, Maximiliana Franziska de Paula, Gräfin von Salm-Reifferscheid, die zugleich Dechantin zu Vreden und Stiftsdame zu Thorn gewesen ist, und am 18. Mai 1805 das Zeitliche gesegnete. Schon früher hatte der Reichsdeputationsschluß das fürstliche Stift mit andern Entschädigungslanden an die Krone Preußen überwiesen, und wie solches ein Bestandtheil des neugebildeten Großherzogthums Berg geworden, führte eine Tochter Murat's den Titel einer gefürsteten Äbtissin von Elten. Der Stiftsdamen waren, die Äbtissin eingerechnet, sechs, darunter die Dechantin und die Küsterin. Den untern Chor bildeten vier Kanoniker und vier Vicarien; von den Kanonikern war der eine zugleich Pastor in der hochgräflichen Stiftskirche und Vicarius generalis per territorium Eltenense. Das weltliche Regiment führte, unter der obersten Leitung der Äbtissin, ein Beamter, der als Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Rath und des Hochgräflichen Capituli Secretarius, und zugleich als Richter zu Elten qualificirt zu sein pflegte; unter ihm standen der Stiftsamtmann und der Receptor der großen Präsenz. Bei der Übernahme unter preußische Herrschaft wurde der Flächenraum des Fürstenthums zu ¼ □Meile berechnet; darauf lebten in 520 Feuerstellen angeblich nur 1300 Einwohner. Von den Feuerstellen kamen 250 auf den Flecken Hoch-Elten. Auch das Dorf Nieder-Elten, wo 1502 ein Treffen zwischen den Cleve'schen und zwischen denen von Arnheim und Nimmegen vorfiel, gehörte in das Fürstenthum, und wenn Karl der Kühne im J. 1473 das Drostenamt Elten an den Herzog Johann von Cleve überließ, so kann damit nichts weiter, als die Schutzherrlichkeit des Stiftes gemeint sein, die bis dahin bei Geldern gewesen, seitdem aber von Cleve geübt wurde. Innerhalb seiner Grenzen übte das Stift, wie Slichthorst berichtet, die hohe bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, wie dieses der Wippgalgen verkündigte. Das Begnadigungsrecht war der Äbtissin vorbehalten und die Ernennung des Freirichters. Missethäter fanden in dem Kloster eine Zufluchtsstätte, eine Freiung. Die hohe Jagd in dem Stiftsgebiete wurde von der Äbtissin ausgeübt, von den Forstfrevelgefällen aber bezog der Graf von Heerenberg den halben Betrag. Von alten Zeiten her wird bei dem Kloster am ersten Donnerstage in der Fasten ein sehr berühmter Pferdemarkt gehalten, und mit St. Veit's Tage beginnt ein großer Jahrmarkt, der bis zu Johannis Abend währt. (*v. Stramberg.*)

ENGAU (Johann Rudolf), war zu Erfurt am 28. April 1708, aus einer angesehenen Bürgerfamilie, geboren, besuchte das evangelische Gymnasium seiner Vaterstadt, dann das zu Weimar, wo Joh. Matth. Gesner sein Lehrer war; studirte darauf zu Jena, hauptsächlich unter Brunquell, die Rechte, und widmete sich dem akademischen Lehrstande, weshalb er 1734 zu Jena die Würde eines Doctors der Rechte annahm, 1737 ebendaselbst zum außerordentlichen und 1740 zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt wurde; 1743 rückte er als Assessor in die Juristenfacultät und den Schöppenstuhl ein, bei welchem letztern er endlich Senior wurde, sowie er auch den Charakter eines Hofrathes erhielt. Er stand als Lehrer in bedeutendem Ansehen, und erhielt ansehnliche Rufe nach Tübingen und Frankfurt an der Oder, die er aber ablehnte; ein Ruf nach Halle, als erster Professor der Rechte und Director der Universität, traf ihn wenige Tage vor seinem Tode, welcher, in Folge eines bösartigen Fiebers, am 16. Jan. 1755 erfolgte. Als Schriftsteller beschäftigte er sich vorzüglich mit dem teutschen Privat- und dem Criminalrechte; diese Disciplinen wurden von ihm sowol im Ganzen zweckmäßig bearbeitet, sodaß seine Lehrbücher viele Auflagen erlebten und lange in Ansehen standen, als auch im Einzelnen, durch Bearbeitung besonderer Gegenstände, bereichert. Seine größeren Schriften sind: 1) Kurze juristische Betrachtung von der Verjährung in peinlichen Fällen (Jena 1733.), u. m. A. die letzte 1772. 2) Elementa Juris Germanici civilis veteris pariter atque hodierni. (Jen. 1736. Edit. IV. 1752.) 3) Elementa Juris criminalis Germanico-Carolini. (Ibid. 1738. Edit. VI. c. obs. *J. A. Hellfeldii*, 1767.) 4) Instrumentum Pacis Osnabrugensis, ex variis exemplaribus recognitum, not. margin. instr. etc. (Ibid. 1738. 4.) 5) Elementa Juris canonico-pontificio-ecclesiastici. (Ibid. 1739. Edit. V. ed. et animadv. adj. *Joach. Erdm. Schmidt*, 1765.) Unter seinen Dissertationen und Programmen verdienen bemerkt zu werden: Diss. de pontium regiorum juribus (1736). Commentatio de juribus Principum evangelicorum circa oratores sacros (1738), wurde wiederholt aufgelegt, auch ins Teutsche übersetzt. Progr. de Feudis bursaticis, vulgo Beutel-Lehn (1745). Diss. de juribus indigenarum Germaniae (1747). Progr. I — VII. de librorum, quos Grenz-, Lagerbücher, Flurläufer, Erbbücher und Heberegister dicere solemus, forma, continuatione, renovatione, fideque variis (1747 u. fg.). Nach seinem Tode zusammengedruckt unter dem Titel Tractatus etc. 1756 u. a. m. Nach seinem Tode

Digitized by Google

erschienen noch: Decisiones et consultationes Juris civilis et criminalis, cur. *Paul. Guil. Schmidio*, und Decis. et responsa Juris selecta varii argumenti, cur. *eod.* Beide Jen. 1761. fol.*). (*H. A. Erhard.*)

ENGELBERT, der heilige Erzbischof von Cöln. Die Artikel Altena und Berg verbreiten sich gleich wenig über die Urgeschichte des Hauses, welchem der heilige Engelbert entsprossen. Ihr Stillschweigen müssen wir wenigstens theilweise durch eine kleine Stammtafel von den Grafen von Berg und Altena ersetzen, indem ohne deren Beihilfe manche Züge in des Erzbischofs Leben unverständlich sein würden.

Engelbert, der Sohn des Grafen Engelbert von Berg und der Margaretha von Geldern, war 1185 geboren, in dem Laufe der Unfälle einer Fehde, die sein Vater mit dem Grafen von Arnsberg zu bestehen hatte. Als Domicellar bei der cölnischen Metropolitankirche 1199 von der Schule entlassen, wurde er alsbald mit der Propstei bei St. Georgenstift innerhalb Cöln, nachmals auch mit der Dompropstei bekleidet, um welche er jedoch mit dem Propste des Apostelstiftes, mit Theoderich von Heinsberg, einen schweren Rechtsstreit führen mußte. Die Sache wurde vor dem päpstlichen Stuhle zu Engelbert's Gunsten entschieden, auch nach St. Severin's Propstei ihm zugetheilt; hingegen das nach Hermann's von Katzenellenbogen Ableben (1203) ihm angetragene Bisthum Münster hat er sich verbeten. Gleichwie sein Bruder, Graf Adolf, ließ er ab von K. Otto IV., nachdem dieser sich die päpstliche Excommunication zugezogen, obgleich der Erzbischof und die Bürger von Cöln in der Anhänglichkeit zu Otto verharrten (1212). Diese Richtung scheint nicht ungünstig zu Engelbert's weiterer Beförderung gewirkt zu haben. Theoderich von Heinsberg, der eben, wie Adolf von Altena, seiner Würde entsetzte Erzbischof, scheiterte in seinen Bemühungen, bei dem römischen Hofe die Zurücknahme des Absetzungsdecrets zu erlangen, vielmehr empfing das Domcapitel die Weisung, eine neue Wahl vorzunehmen. Diese fiel, den 22. Febr. 1216 (1215 nach der cölnischen Zeitrechnung), auf den Dompropst, der, kaum von einer Krankheit genesen, noch so schwach sich fühlte, daß er nur mit Anstrengung stehen oder schreiten konnte. Nicht sobald auf dem Reichstage zu Nürnberg, den 1. Mai 1216, von dem Cardinal Peter Sasso, im Namen des heiligen Stuhls, bestätigt und von K. Friedrich II. mit den Regalien belehnt, wurde Engelbert von römischen Bankiers bestürmt, bei welchen seine nächsten Vorgänger, die Erzbischöfe Adolf, Bruno und Theoderich, die ungeheure Schuldenlast von 16,000 Mark gehäuft hatten. Die Berechnung mit diesen Gläubigern wurde ihm eine drückende, durch mehre Jahre sich hinziehende, Angelegenheit, die er in Rom durch eigene Procuratoren, den Propst Gerhard zu Mariengraden in Cöln und den Scholastikus von Kerpen, Johannes, betreiben ließ. Auch die Feindschaft des Grafen Theoderich von Cleve und des Herzogs Walram II. von Limburg, der

*) Die angeführten Lebensumstände sind größtentheils dem bei seinem Tode erschienenen Leichenprogramme entnommen.

Digitized by Google

zumal mächtig geworden durch seine zweite Vermählung mit Ermesinda, der Erbgräfin von Luxemburg, beunruhigte den Regierungsantritt Engelbert's; er suchte Beistand gegen diese Feinde in der Erneuerung der alten Bundesverträge mit Brabant, um welche er am 5. Juli 1217 mit Herzog Heinrich I. die Urkunde austauschte. Die Feindschaft mit Limburg wurde zunächst veranlaßt durch eine Burg, die der Herzog auf cölnischem Boden anlegte und der Erzbischof alsbald brechen ließ; die an solches Ereigniß geknüpfte Fehde wurde in ungewöhnlicher Erbitterung geführt, und Engelbert sowol, als sein Bruder, Graf Adolf von Berg, scheinen die von einem so nahen Anverwandten ausgehenden Beleidigungen mit besonderer Ungeduld getragen zu haben. Des Herzogs ältester Sohn erster Ehe, Heinrich, war mit Margaretha oder Irmgard, des Grafen von Berg Erbtochter, verheirathet; Adolf und Engelbert verfielen auf den Gedanken, diese Ehe, als ungültig wegen zu naher Verwandtschaft, trennen zu wollen. Den Ausgang der Fehde erlebte Graf Adolf nicht; als er d. d. Wensberg (1218) gesammter Hand mit seinem Bruder, das Patronatrecht zu Rommerskirchen an die Abtei Knechtsteden vergabte, war das wol der Abschiedsgruß an die Heimath, denn er hatte das Kreuz genommen und fand den Tod in der Belagerung von Damiata, August 1219. Auf die Kunde hiervon beeilte sich Engelbert, Besitz zu nehmen von allen Zubehörungen der Grafschaft Berg, „tenebat terram patris, de qua habebat ministeriales multos et reditus magnos," und das mag ihm um so leichter geworden sein, da er schon zu des Bruders Lebzeiten mit ihm in der Gemeinschaft der väterlichen Lande sich befunden zu haben scheint. Hierdurch mag nicht wenig die Feindschaft des alten Herzogs von Limburg gesteigert worden sein, der nothwendig in der Grafschaft Berg ein seiner Schwiegertochter angefallenes Erbe erblicken mußte. Alle seine Anstrengungen scheiterten jedoch an dem besonnenen Widerstande des Erzbischofs; der Graf von Cleve ermüdete zuerst in dem hoffnungslosen Kampfe. In dem Vertrage vom 20. Juni 1220 heißt es: „Comes Clivensis servivit Domino Archiepiscopo contra omnem hominem, contra quem ipse Archiepiscopus salvo honore suo eum conducere poterit, et hoc discretioni Archiepiscopi relinquetur. Item Comes nullo modo guerram Archiepiscopo movebit, si vero quae praemissa sunt non observaverit, bona, quae de manu Archiepiscopi tenet, libera ipsi erunt et soluta. Insuper duodecim ministeriales suos subnotatos Archiepiscopo obligavit, cum omnibus, quae tenent ab ipso, ut si contra praescriptam formam venerit, ipsi cum personis, hereditatibus et bonis ecclesiae Colon. perpetuo pertineant. Ministeriales Archiepiscopo obligati sunt ....." Es folgte dieser in kurzer Frist eine zweite Verhandlung. Im August des nämlichen Jahres versprach Herzog Waltram, den Grafen von Bianden, der sein Gefangener geworden, ohne Lösegeld und ohne irgend Bedingungen freizugeben, seinen Zwist mit den Grafen von Hochstaden und Veldenz, ferner den wichtigen Zwist mit dem Hause Courtenay, um den Besitz der Grafschaft Namur, der Entscheidung des Erzbischofs zu überlassen. Endlich mußte er seiner Schwiegertochter Erbansprüche an die Grafschaft Berg lediglich dem Ermessen und Gutdünken Engelbert's überlassen: „Item Henricus filius suus super hereditate uxoris suae se potestati et gratiae Domini Archiepiscopi precise submisit, ita quod nunquam illam repetet nisi de gratia et voluntate ipsius eam obtinere possit." Auch die Fehde, welche Engelbert mit Gerhard von Bruhach, dem Edelherrn, gehabt, fand um dieselbe Zeit (1220) ihre Erledigung, nachdem durch Erbauung der Burg Fürstenberg der Erzbischof alle Hoffnung zu fernern Beutezügen dem Gegner abgeschnitten hatte. Siegreich gegen alle seine Feinde, nahm, nicht nur wegen der Bedeutung seiner Kirche, sondern auch nach dem Gewichte seiner Thaten, Engelbert Platz unter den angesehensten Fürsten des Reichs. Nachdem aus seinen Händen Heinrich, der Sohn Kaiser Friedrich's II., zu Aachen am 8. Mai 1222 die Königskrone empfangen, schien er von dem Geschicke gleichsam ausersehen, um der Erziehung des neunjährigen Königs vorzustehen, um das Reich zu schirmen, während der Kaiser durch der Erblande Angelegenheiten in weiter Ferne gehalten wurde. Es ist bei der Armuth der Quellen unmöglich, den von Engelbert als Reichsverweser auf die Angelegenheiten Teutschlands geübten Einfluß sattsam zu würdigen; doch kann mit Wahrheit versichert werden, daß die Ruhe, deren das Reich von 1223—1225 genoß, beinahe ohne Beispiel in seinen Annalen war. Abwechselnd besucht Engelbert, bald in Gesellschaft seines königlichen Mündels, „quem nutriebat ut filium et honoravit ut dominum," bald auch allein, die verschiedenen Gauen des Vaterlandes, und überall sehen wir ihn beschäftigt, den Frieden zu handhaben oder herzustellen. „Es verbergen sich bei dem Anblicke seiner tugendhaften und gesegneten Bemühungen die Räuber und Alle, welche sich erfreuen in Zwist und Blutvergießen; es preisen ihn die Guten, und absonderlich die Kaufherren, die nicht genugsam dem Höchsten zu verdanken wissen, daß er getreuen Händen sein Schwert anbefohlen hat." Eine Geschichte wird erzählt, als Beleg des Eindruckes, den Engelbert bei dem Volke im Allgemeinen gemacht. Bei einem ungenannten Erzbischofe bewarb sich um sicheres Geleit nach bestimmten, in dessen Kirchsprengel gelegenen, Orten ein reisender Handelsmann. Das verweigerte der hochmüthige Erzbischof, vorschützend die ungezähmten Leidenschaften der adeligen Geschlechter jener Gegend. Des Gespräches Zeuge war Engelbert, und ihn jammerte die Verlegenheit des schutzlosen Reisenden. „Willst du meinem Geleite vertrauen?" fragte er. „Sicherlich," entgegnet der Kaufmann. „So nimm diesen Handschuh und zeige den vor, wo es gilt; was sie dir nehmen, das werde ich dir ersetzen." Nirgends wird berichtet, daß der Reisende in den Fall gekommen sei, solchen Ersatz zu fordern. Die Befreiung K. Waldemar's II. von Dänemark aus der Gefangenschaft wurde besonders ein Gegenstand, welchem Engelbert Fleiß und Aufmerksamkeit widmen mußte. Seine Bemühungen, den Grafen von Schwerin zur Entlassung des erlauchten Gefangenen zu bestimmen,

Digitized by Google

fanden beim Papste Honorius III. am 1. Nov. 1223 lobende Anerkennung; zugleich aber wurde dem Erzbischofe aufgegeben, nochmals von dem Grafen die Freiheit des Gefangenen zu fodern, unter Zusicherung voller Gerechtigkeit für alle seine Foderungen. Würde binnen Monatsfrist der Graf dieser Aufforderung nicht genügen, so sollte über ihn und seine Helfer von dem Erzbischofe an allen Sonn- und Festtagen, überall, wo es nützlich sein könnte, bei Glockengeläute und verlöschenden Kerzen der Bannfluch verkündigt werden. Schon vor dem Datum dieses Briefes, im August 1223, hatte Engelbert in derselben Angelegenheit einen Fürstentag in Dortmund versammelt. Es scheint, daß Engelbert's uneigennützige Bemühungen durch des Kaisers Absichten gelähmt wurden. Friedrich II. wünschte die Katastrophe Waldemar's in der Art auszubeuten, in welcher Heinrich VI. des Richard Löwenherz Gefangenschaft benutzt hatte. Angespornt durch des Papstes Schreiben, zog Engelbert im Nachsommer 1224, in Gesellschaft seines königlichen Mündels und mehrer Fürsten, nach der Elbe, um den fortgesetzten Unterhandlungen desto größern Nachdruck verleihen zu können. In Bardewik, wo der gefangene König hingebracht worden, hatte man beinahe den Vergleich zu Stande gebracht, als der Graf von Schwerin unerwartet die bisher gefoderten 40,000 bis zu 100,000 Mark steigerte. Ohne Zweifel war der Betrag der ersten Foderung dem Kaiser zugedacht, der Graf von Schwerin sollte den Überschuß haben. König Waldemar, von der Sehnsucht nach der Heimath ergriffen, und wol auch entschlossen, in dem Maße, in dem man ihm abfodern würde, seine Versprechungen unerfüllt zu lassen, bewilligte die neue Foderung. Aber es mußte Graf Albrecht von Orlamünde abgewartet werden, welchem das besprochene Lösegeld anvertraut war, und dieser, aufgebracht über die Steigerung, zerriß den ihm vorgelegten neuen Vertrag, und kehrte mit dem Gelde nach Dänemark zurück. Mit der gleichen Thätigkeit, wie für das Allgemeine, und mit entschiedenerem Erfolge wirkte Engelbert zum Besten seiner Kirche. Bereits am 5. Sept. 1217 hatte er sich von Gottschalk und Johann von Padberg, Vater und Sohn, die Versicherung ausstellen lassen, „quod castrum in Padeberg nobis et ecclesie Coloniensi, quoad vixerint, fideliter tenebunt, illud nobis et nunciis nostris ad hoc destinatis necessitate exigente ad voluntatem et beneplacitum nostrum aperturi, nullum vero hominem contra voluntatem et inhibitionem nostram in predicto castro vel villa adjacente servabunt, nec alicui de ipso gerram movebunt sine mandato nostro speciali.“ Das Schloß Thuron bei Alken, an der untern Mosel rechtem Ufer, welches in den mit der Pfalzgrafschaft vorgegangenen Veränderungen zu einer Räuberhöhle geworden, nahm Engelbert mit Gewalt, und wie ihm von Papst Honorius 1218 aufgegeben wurde, die Eroberung entweder an den neuen Pfalzgrafen, an den wittelsbacher Ludwig, oder an des welfischen Pfalzgrafen Heinrich Erbtochter zurückzugeben, zog er es vor, durch ein Opfer in Gelde seinem Erzstifte den Besitz dieser wichtigen Feste zu sichern. Thuron ist von dem an der Kirchen von Trier und Cöln, wenn auch mehrmals bestrittenes, Eigenthum geblieben. Graf Heinrich von Bianden, eingedenk des in der Fehde mit Herzog Walram von Limburg von Engelbert empfangenen Beistandes, trug ihm und der cölnischen Kirche 1220 sein Allodium Hamm zu Lehen auf, übergab ihm auch die Burg Bianden zu Eigenthum auf so lange, bis er, der Graf, statt dessen eine andere Besitzung, Manderscheid oder die Neuenburg, überliefert haben würde, und Graf Heinrich von Nassau übergab 1224 dem Erzbischofe und der cölnischen Kirche die Hälfte der neuerbauten Stadt Siegen, mit Münze, Zoll und jeglichem andern Rechte. Von Kaiser Friedrich II. empfing Engelbert im Juli 1225 das Gut Richterich, wie dasselbe vordem von Theoderich von Heinsberg besessen worden. Widerrechtlich veräußerte Güter, unvorsichtig weggegebene Lehen hat Engelbert auf alle Weise wieder herbeizuschaffen gesucht; das bisher wenig bedeutende Attendorn in Westfalen wurde durch ihn ummauert und mit dem Rechte der Stadt Soest, gleichwie Wipperfurt in seinem bergischen Erbgute, mit der Befreiung von allen Abgaben, begnadigt. Ganz anders bedeutsam in ihren Folgen wurde aber die von ihm beliebte Eintheilung des Stiftsgebietes in zwölf Ämter oder Kellnereien. Einem jedem Amte setzte er einen Schultheißen vor; an den Schultheißen sollten die Einnehmer der bischöflichen Tafelgefälle, die Schultheißen von Monat zu Monat an den erzbischöflichen Säckelmeister abliefern; nicht nur eine größere Regelmäßigkeit in der Erhebung und Verwendung der öffentlichen Gelder wurde hiermit erreicht, sondern auch den Unterthanen ein wachsamer Schutz gegen subalterne Bedrückung geboten, zu welchem ausdrücklich die Schultheißen angewiesen waren. Wie gewissenhaft der Erzbischof in der Verwendung des Kirchengutes war, das wird uns bemerklich gemacht bei Gelegenheit der Vermählung der Gräfin von Kessel mit Berthold von Büren; statt der Mitgift erhielt die Braut, des Erzbischofs nahe Anverwandte, von ihm „castrum Welschenbeck, suis ipsius nummis compartum.“ Es ist begreiflich, daß ein Erzbischof, also- erfüllet von den hohen Pflichten seines Berufs und also thätig und sorgsam für die materiellen Interessen seiner Kirche, einen ungleich regern Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit ihren geistigen Bedürfnissen zugewendet haben wird. Freilich sind uns von ihm keine Vorschriften für Sitte und Haltung seiner Geistlichkeit, keine Entwürfe für die Besserung erschlaffter Klosterzucht, keine Strafgesetze für geistliche Verbrecher aufbewahrt worden, denn solcher Correctionen bedurfte nicht der andächtige, inbrünstige Geist der Zeit. Hingegen verrathen Anordnungen anderer Art genugsam Engelbert's Sorgfalt für die Aufnahme der Kirche und ihrer Diener. Die vorgefundenen Institute hat er in jeglicher Weise befördert und gehoben; es findet sich, daß er 1218 an das Kloster Bilich den Zehnten in der gleichnamigen Pfarrei, von der Rönbach bis an die Sieg, vergabte; auch der Gestifte St. Ursula und St. Severin zu Cöln, der Klöster Brauweiler, Quesselberg und Kapellen, des St. Cassienstiftes zu Bonn Wohlthäter geworden ist. Als durch Engelbert begründete Institute

Digitized by Google

werden das Collegiatstift zu Rath bei Vierßen, die Dominikaner- und Franziskanerklöster zu Cöln genannt. In Beziehung auf kirchliche Disciplin ist die von ihm auf der Synode von 1221 gegebene Verordnung merkwürdig, daß die heilige Hostie in allen Kirchen verschlossen aufbewahrt werden soll; desgleichen das Verbot, Vagabunden, denen Ordenskleid und Tonsur als Freipaß zu dienen pflegte, irgendwo in der Diöcese zu beherbergen. Seiner Stiftungen geringe Anzahl mag, in Beziehung auf die allgemeine Richtung der Zeit, überraschen, wird jedoch erklärbar durch die großen, von den Vorgängern hinterlassenen, Schulden, durch die schweren, an die beiden abgesetzten Erzbischöfe, Adolf und Theoderich, zu bezahlenden Pensionen (jedem 300 Mark), durch den theuern Preis, um welchen Engelbert seine Lösung von einem unvorsichtigen Gelübde hatte erkaufen müssen. Er hatte 1217 das Kreuz genommen, dann erkannt, daß die Bedürfnisse seiner Kirche, die Angelegenheiten des Reichs einen Zug übers Meer schlechterdings ihm untersagten; mit seinem Gewissen sich abzufinden, entsandte er den Dechanten Hermann und den Kanonikus Gottschalk, beide von dem Cassienstifte, nach Rom, um seine Entbindung von dem Gelübde zu erwirken. Darauf wollte aber Papst Honorius nicht eingehen, ließ vielmehr unverrichteter Dinge die Gesandten abziehen, und später erst wurde ein Ausweg beliebt: „propter necessitatem communem detentus, Domino Papa Honorio dispensante, pro se milites misit, cum sumptibus magnis; quin imo et ante mortem B. Martyr renunciare negotiis regiis proposuerit, et pro peccatis suis personaliter transfretare.“ Diese letzten Worte hat sichtlich der Biograph hinzugefügt, um den Erzbischof gegen den Vorwurf des gebrochenen Gelübdes zu rechtfertigen. Den Strengen mißfiel aber noch mehr des Erzbischofs scheinbare Theilnahmlosigkeit für die Vermehrung der klösterlichen Institutionen und der lebhafte Antheil, den er an weltlichen Händeln zu nehmen gezwungen war. Ein Kaplan, den er sich zum Beichtvater erwählt, und der folglich mit den geheimsten Regungen seines Herzens bekannt war, vertheidigt ihn also in einem Gespräche mit dem Abte Johann: „Licet Dominus meus secularis habeatur, non tamen istus talis est, qualis foris apparet. Sciatis eum multas occultas consolationes habere a Deo. Erat enim sapiens ad omnia et intelligens. Sapienter ad omnia respondit, et quid quisque discere vellet, facile intellexit. Spiritu consilii sic abundabat, ut in consiliis dandis esset providus et in responsionibus tam promptus, ut consiliarii ejus sua parvipendentes consilia, matrno diceren: Dominus noster consilium suum in crumena sua portat. Spiritu fortitudinis ita pollebat, ut neque minis frangi, neque blanditiis facile flecti posset, os habens aginuum, et cor leoninum.“ Der Biograph hat uns noch viele andere Züge aufbewahrt, der streng kirchlichen, oder aber mildthätigen Stimmung von Engelbert's Gemüth entnommen. Obgleich ihm stets Weihbischöfe zur Seite standen, wie Theodericus Heistorum episcopus, und der vermuthlich in dem Zwiste K. Johann's mit den Baronen aus England entflohene Bischof Walter von Carlisle, so hat er doch niemals, selbst nicht in dem Drange der wichtigsten Angelegenheiten, den Verrichtungen des bischöflichen Amtes sich entzogen. Man weiß, daß er in Person die Stiftskirche zu Saaren, die Liebfrauenkirche zu Nörmonde weihte. In der Angelegenheit des jüdischen Mägdleins aus Cöln, welches zu Löwen, wider den Willen der Ältern, die Taufe sammt dem Namen Maria empfing, verwies er auf der Synode „acribus verbis“ dem Bischofe von Lüttich die den Ältern bewiesene Nachsicht und Deferenz. Geistliche Personen, welches auch immer ihr Rang war, verehrte er in der Weise, daß man ihn für den Untergebenen hätte halten mögen. Arme Priester aßen mit ihm häufig aus einer Schüssel, tranken aus seinem Becher. Kleider, die er ablegte, wurden nicht an Possenreißer oder Schmeichler, sondern an bedürftige Priester gegeben. Jahre lang hat er alle Mittwoche, zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, ein strenges Fasten beobachtet und, als Erzbischof, zu ihrem Heiligthume in dem fernen Quercy nach Roquemadour (Rupes Amatoris), unweit der Dordogne, zwei Mal eine Bittfahrt vollführt. Sein Capitel suchte er zu dem Neubau des verfallenen Doms anzuspornen, hierzu sofort 500 Mark und für jedes folgende Jahr, bis zu des Werkes Vollendung, die gleiche Summe bewilligend. Der Beispiele von seiner Barmherzigkeit gegen Hilfsbedürftige sind nicht wenige. Einst saß er zu Cöln im Bischofshofe zu Gericht, und es trat eine Witwe hinzu, bittend um Ernennung eines Sachwalters, der ihre Klage vorbringen möge. Ihrer erbarmt sich der fromme Bischof, und wohl bekannt mit der Advocaten Habsucht, entgegnet er: „Liebe Frau, Ihr möget für Euch selbst sprechen; Ihr wisset besser, wie Andere, was Euch Noth thut.“ Die Schöffen fielen ein: „Das ist gegen der Stadt Herkommen;“ aber Engelbert achtet nicht der Einwendung: „Wir werden wol der Frau Worte verstehen,“ und er läßt sie sprechen. Ein anderes Mal, wie er reisefertig die Treppe des Bischofshofes hinabstieg, redet ein Mensch ihn an, und klagt, daß er im Oberlande beraubt worden sei. Gesponnt und in dem Reisekleide, auf der Stufe, in welcher er von dem Menschen getroffen worden, horcht in Geduld Engelbert der breiten Erzählung. Es mahnt der Marschalk: „Herr, steiget zu Roß, lang der Weg, kurz die Zeit ist;“ aber Engelbert hat nur Ohren für den Beraubten: nicht übereilen soll sich der in seiner Erzählung, damit kein Umstand übergangen werde. Wiederum mahnt der Marschalk, und mit den Worten: „Du machst uns ja nur Arbeit,“ wird er zur Ruhe verwiesen. Vollständig belehrt, wo und von wem der Raub verübt worden, läßt der Erzbischof einen Schreiber zur Stelle rufen, und auf der Treppe wird ein Brief entworfen und überschrieben; den reicht Engelbert dem Beraubten. „Dieses Schreiben überbringe demjenigen, der dir das Deinige genommen hat. Weigert er sich, den Raub zurückzugeben, so finde dich wieder bei mir ein, und vollständig werde ich dich entschädigen.“ Sprachs und schwang sich in den Sattel. Ein vollkommenes Mißjahr war 1223 am Niederrhein gewesen; das Malter Korn galt 6 Schillinge und darüber,

Digitized by Google

und war zuletzt um kein Geld mehr zu haben; solcher Noth zu steuern, ließ Engelbert im Erzstifte Mainz ganze Schiffslasten Frucht aufkaufen, um sie an die Klöster, die deren am meisten bedürftig waren, zu vertheilen. Auch unterlagte er in seinem ganzen Sprengel den Bierbrau für die Zeit des Mangels; lieber wolle er, so hat er erklärt, auf die reichen Abgaben von den Brauhäusern verzichten, als sich bereichern in dem Leiden seiner Unterthanen.

Gegenstand der aufrichtigsten und allgemeinsten Verehrung, bewundert sogar von denen, welchen sein Verkehr mit der Welt tadelnswürdig erschien, stark und reich in dem Bewußtsein der nützlichsten und unsträflichsten Wirksamkeit, fühlte Engelbert gleichwol seine Brust beschwert durch die fortwährend feindliche Stimmung des Hauses Limburg. Der Friedensvertrag von 1220 hatte den Erbfolgestreit um die Grafschaft Namur seiner Entscheidung vorbehalten. Zwei Jahre beinahe beschäftigte er sich mit der Prüfung der gegenseitigen Ansprüche der Parteien; dann, im Januar 1222, sprach er zu Gunsten des Hauses Courtenay. Der alte Herzog von Limburg mußte eine wohlgelegene Provinz fahren lassen, wie er 1220 seines Sohnes Erbansprüche an die Grafschaft Berg aufgegeben hatte. Als er damals dem genugsam begründeten Rechte des Mannsstammes wich, hatte er gleichwol einen Vorbehalt sich zu verschaffen gewußt in der Aussicht auf die Gnade, welche ein Oheim der Nichte angedeihen zu lassen nicht ungeneigt sein würde. In derselben Zeit, daß Namur dem Hause Limburg verloren ging, scheint bei Walram die ernstliche Besorgniß entstanden zu sein, der für die Verherrlichung seiner Kirche so besorgte Erzbischof möge die Absicht hegen, ihr das Erbgut zuzuwenden, unstreitig die werthvollste Erwerbung, welche für das Erzstift gemacht werden konnte. Getrieben von Ingrimm um erlittenen, von Besorgniß um künftigen Verlust, weniger erkenntlich für die seiner Schwiegertochter aus den Gefällen des Landes Berg bewilligte Pension, als erbittert durch die mächtige Feste Valantia (vermuthlich Valkenhem), welche, auf Engelbrt's Geheiß, dessen Verbündeten, den Grafen von Hochstaden, zum Schirm sich erhob, wendet Herzog Walram sich an den Gemahl seiner Tochter Margaretha, an den Grafen Friedrich von Isenburg, um mit ihm die Mittel zu berathen, wie jenen Absichten des Erzbischofs entgegenzuwirken sei; denn auch Friedrich, Engelbert's nächster Verwandter, war mit ihm zu Streit gekommen. Friedrich's Vater, Graf Arnold, hatte, als der Abtei Essen Voigt, gegen sie und gegen ihre Unterthanen manche Bedrückungen sich erlaubt. Friedrich war dem geistlichen Stande bestimmt und zu Cöln als Domherr eingeführt gewesen; zur Regierung der Grafschaft berufen durch Eberhard's, seines ältern Bruders, unzeitigen Abgang, wird die in seinen Studien gewonnene Erkenntniß ihm ein Sporn geworden sein, in der äußersten Schärfe seines Hauses Rechte und Ansprüche zu verfolgen. Viel schwerer, als der Vater, lastete er auf der Abtei Essen. Die Untervoigte und Schultheißen entsetzte er gegen den Willen von Äbtissin und Capitel, um an deren Stelle Diener seiner Willkür einzuführen; des Klosters Angehörige und Leute plagte er mit so vielerlei Zumuthungen, drückte er in so unbarmherziger Weise, daß er nichts Anderes, als des herrlichen Stiftes Untergang zu begehren schien. Wiederholt kam die Äbtissin mit den Schwestern nach Cöln, um ihre Klage über des Voigtes Vergewaltigung dem Erzbischofe Engelbert, gleichwie früher dem Erzbischofe Theoderich, vorzutragen; aber auf beide wirkte die Nähe der Verwandtschaft, in welcher sie zu dem Übelthäter standen, und wenig erreichte Frau Adelheidis von Wildenberg, die Äbtissin, mit ihren vielfältig erneuerten Vorstellungen. Da wendet sie sich zu Papst und Kaiser, und der beiden Herrscher ernstliche Fürsprache zu Gunsten des bedrückten Klosters darf und will Engelbert nicht unberücksichtigt lassen. Einer Warnung, von ihm an den Grafen gerichtet, folgt das Anerbieten einer bestimmten Summe, die jährlich Friedrich von dem Erzbischofe empfangen soll, wenn er fortan in der Ausübung seiner voigteilichen Gerechtsame die Grenzen der Billigkeit nicht überschreiten werde. Diesen Vorschlag weist der Graf zurück, und vermimmt dafür die Drohung, daß die Voigtei ihm entzogen werden solle, „quod eum exhaeredare vellet.“ Es scheint sogar, als sei auf dem Fürstentage zu Nürnberg, Juli 1225, eine Bestimmung der Art erlassen worden, denn Cäsarius erzählt, bei dem Anblicke der Leiche des Erzbischofs, in Frankfurt habe K. Heinrich VII. erneuert „proscriptionem Friderici in celebri conventu Norenbergensi factam.“ Es ist außer Zweifel, daß Friedrich die vernommene Drohung, gleichwie seine Klagen um die von dem Erzbischofe ihm gesetzten Schranken, seinen nächsten Anverwandten, dem Herzoge von Limburg, den Grafen von Cleve, Arnsberg und Tecklenburg, den Edlen Herren von der Lippe mitgetheilt haben wird, und ebenso wenig zu bezweifeln ist es bei der Stimmung des Hauses Limburg, daß er von dort aus Aufmunterung zu Widerstand und gewaltsamen Maßregeln, Zusicherung kräftigen Beistandes empfangen haben wird. Darauf deutet u. a. das Gespräch, das um jene Zeit Friedrich's Bruder, Engelbert, mit einem ungenannten Ritter gehabt. Der Isenburger, nachdem er die eben genannten Namen als die seiner Magen und Freunde aufgezählt, fragte den Ritter: „Wer soll mich oder meine Brüder schädigen können?“ Der Ritter versetzte: „Keiner fürwahr, zumal wenn mit Euch ist Euer Vetter, der Erzbischof.“ — „Sollten wir nicht,“ fragte hinwiederum der Isenburger, „sollten wir nicht dem Erzbischofe Meister werden können, falls dieser Gewalt oder Schmach uns anthäte?“ Nicht ohne Besorgniß um des Grafen Absichten, doch auch der Hoffnung zu gütlichem Austrage nicht verzichtend, verausfaltet der Erzbischof eine Zusammenkunft zu Soest. Dahin begab sich, von seinen Brüdern Dietrich und Engelbert, auch von andern Räthen und Anverwandten begleitet, Graf Friedrich. Drei Tage wurde (Allerheiligen 1225) verhandelt, ein Ausweg aber, der Friedrich's Zustimmung erlangt hätte, nicht gefunden. Von verschiedenen Seiten der empfing der Erzbischof Warnungen. Zuerst belehrte ihn um die drohende Gefahr der päpstliche Legat, der Bischof Konrad von Porto. Dessen Mittheilungen folgte bald ein Schreiben von Winand, dem

Digitized by Google

Capitular zu Heisterbach, wo bestimmt von einer Verschwörung gegen des Erzbischofs Leben gesprochen wird. Diese Mittheilung warf Engelbert in das Kamin, nachdem er doch vorher den Inhalt dem eben anwesenden Bischofe von Minden anvertraut. „Sorge für deine Sicherheit," sagte der Bischof zu ihm, „denn nicht allein für dich, auch für die allgemeine Kirche ist dein Leben köstlich." „Bekümmernis umgibt mich ringsum," antwortete Engelbert, „und was ich thun soll, mag der Herr wissen, ich weiß es nicht. Schweige ich, so ist es um mich geschehen; rede ich ihnen von der Sache, so schreien sie, klagen es Freunden und Vettern, daß ich sie des Vatermordes beschuldige. Von Stund an will ich Leib und Seele der göttlichen Vorsicht allein anbefohlen haben." Und er führte den Bischof von Minden in die Hauscapelle, um demselben eine Generalbeichte abzulegen, umfassend alle seine Gedanken, Worte und Werke von der frühesten Jugend an. Oftmals hat seitdem Konrad von Diepholz, der Bischof von Minden, von jener Beichte gesprochen, von der demüthigen Offenherzigkeit, von dem zärtlichen Gewissen, von der tiefen Bußfertigkeit und Zerknirschung seines Beichtkindes. Gestärkt erhob sich Engelbert, und kaum hatte er seine Thränen trocknen können, als wiederholtes Klopfen ihn nöthigte, die Kapellenthüre aufzuschließen. Es waren, um ihn aufzusuchen, die Brüder von Isenburg, Dietrich und Engelbert, gekommen. „Ihr seid meine Vettern," so wurden sie von dem Erzbischofe angeredet, „und niemals habe ich, das werdet Ihr mir bezeugen müssen, in etwas Euch gekränkt, vielmehr stets, nach Vermögen, Euch und Eure Brüder befördert. Jetzt muß ich von Verschiedenen, so mündlich als schriftlich, vernehmen, daß Euer Bruder, Graf Friedrich, den ich stets liebte, niemals breinträchtigte, Böses gegen mich beabsichtigt, mich tödten will." Die beiden entgegnen: „So was sei fern; lasset doch Euch nicht einnehmen von der Furcht um Dinge, die niemals ihm eingefallen sind. Wir alle sind ja durch Euch bereichert, geehrt und erhöhet worden." Das konnten sie in Wahrheit sagen, denn kaum zu erzbischöflicher Würde erhoben, verschaffte Engelbert dem Einen der Isenburger, dem Dietrich, die bis dahin von ihm selbst besessene Dompropstei in Cöln, nachmals aber das Bisthum Münster, dem Andern, dem Engelbert, die Propstei zu St. Georgen und ferner das Bisthum Osnabrück [1]). Dem dritten Bruder, dem Philipp, gab er eine Dompräbende zu Cöln, sammt der Würde eines Domthesaurarius, und eben war er bemüht, dem vierten Bruder, Bruno, die Dompropstei in Utrecht zuzuwenden. Die beiden Bischöfe werden nicht gesäumt haben, den Grafen Friedrich von ihrem Gespräche mit dem Erzbischofe in Kenntniß zu setzen, und den gesäßten Argwohn vollends zu zerstreuen, trat Friedrich dem Vetter zur Seite, als dieser zu Soest ausritt, den Heimweg zu suchen. Freundliche Worte gab der Graf und mündliche Zustimmung den früher verworfenen Friedensvorschlägen, dessen der Erzbischof daß sich freut: „In Gesellschaft, Vetter," sagte er in seiner heitern Stimmung, „und in Fröhlichkeit wollen wir gen Nürnberg ziehen zu dem Fürstentage." Friedrich wußte, daß am andern Tage der Erzbischof die Kirche zu Schwelm, 9½ Meilen von Soest, weihen solle, und der dem gemäß Anstalten zu treffen hatte, um die Ausführung seines Vorhabens zu sichern. An diesem andern Tage, den Freitag nach Allerheiligen, wird Engelbert von einer Frau angerufen; sie verlangt von ihm, um Gottes Willen ein Gericht zu hegen über zwei ihr bestrittene Forderungen. Der Erzbischof sprach zu ihr: „Das Leben, so du forderst, ist durch Rechtsspruch mir allein zuerkannt worden. Ich schenke es dir um Gottes willen. Über dein anderes Geschäft habe ich nicht zu erkennen." Ihren Weg verfolgend, wurden gegen Mittag die Reisenden überrascht durch ein Zusammentreffen mit dem Grafen von Isenburg. Den begrüßt der Erzbischof, ladet ihn ein, Gesellschaft mit ihm zu machen bis zu der Nachtherberge. Dem wußte der Andere durch eine Ausrede zu entgehen; Friedrichen war es nur darum zu thun, daß er des Erzbischofs Sopur nicht verliere, auch von dessen Begleitern die Zahl und Haltung sich ansehe. Die Vesper betet der Erzbischof am Nachmittage, und wie das vollbracht ist, steht er abermals den Grafen auf sich zukommen. „Herr," sagt zu dem Fürsten der vornehmste unter seinen Begleitern, Graf Konrad von Dortmund, „sehr verdächtig scheint mir dieses öftere Kommen und Gehen. Jetzt sehen wir ihn zum dritten Male, und zwar nicht, wie zuvor, einen Klepper, sondern ein Streitroß reitend. So Ihr mir glaubt, werdet Ihr wohl thun, auch das Streitroß zu besteigen." Der Erzbischof versetzt: „Das würde zu sehr auffallen; ich fürchte ihn nicht, denn ich habe ihm nichts gethan." Den Grafen näher sich anschauend, erstaunen Alle wegen der Veränderung in seinen Gesichtszügen. „Wohl wußte ich, daß Ihr zuletzt bei mir bleiben würdet." Mit diesen Worten wird er von dem Erzbischofe empfangen; er läßt sie unbeantwortet, und schweigend reiten die beiden, Einer dem Andern zur Seite,

1) Von Steinen leugnet, daß damals schon Engelbert von Isenburg Bischof zu Osnabrück gewesen sei, und beweist seinen Satz aus Erdmann's Chron. Ep. Osnabrug. Da steht geschrieben, „der 27. Bischof zu Osnabrügge, Gerhard, ein Graf von der Lippe, habe 1208 noch gelebt. Wenn nun sein Nachfolger, Adolf, der nach Erdmann's Bericht 21 Jahre regiert hat, in besagtem Jahre 1208 auch Bischof geworden wäre, so muß er 1229 noch Bischof gewesen sein; folglich kann sein Nachfolger, Engelbert, zu der Zeit, als Erzbischof Engelbert umgekommen, kein Bischof zu Osnabrügge gewesen, viel weniger abgesetzt sein." Wir geben des von Steinen Worte, um zu zeigen, in welch ungeschickter Weise er die Glaubwürdigkeit von des Cäsarius Bericht von der Mordgeschichte anzufechten zu beweisen sucht, daß der Erzbischof durch eigene Schuld, wider des Grafen Willen, umgekommen, vielmehr Graf Friedrich, denn Erzbischof Engelbert, als ein Märtyrer zu betrachten sei.

Gerhard von der Lippe, das ist unbezweifelt, lebte noch 1208, hatte aber spätestens 1203 den bischöflichen Sitz von Osnabrück gegen das Erzbisthum Bremen vertauscht. Hiernach hat sein Nachfolger in Osnabrück, St. Adolf, erwählte 1203, gest. 1224, genau die 21 von Erdmann berechneten Jahre regiert, und Engelbert wird 1224 oder 1225 zu dem Bisthume gelangt sein. Diese Probe von des v. Steinen Zuverlässigkeit in einem Rechenexempel mag zureichen, um eines Geschichtschreibers von seinem Gepräge Zuverlässigkeit im Argumentiren anschaulich zu machen.

Digitized by Google

weiter. Das schien dem Gefolge des Erzbischofs gar unheimlich; Priester nicht nur, auch reisige Leute verloren sich unvermerkt; viele Andere waren mit den Köchen vorgeeilt, um die Herberge zu bestellen; ganz Wenige blieben um den Fürsten. Es dämmerte, als die Reisenden der zum Anfall gewählten Stelle sich näherten, und ein Reuegefühl ergriff den Grafen. „Was will ich beginnen, meinen Herrn und Vetter tödten," sagte er zu einem Vertrauten, der aber seiner Bedenklichkeit spottet. Hierauf gibt Friedrich die Losung zu Mord und Todtschlag an Heribert Rinckor, der sofort, von Heribert von Süvern begleitet, den Gevelsberg hinanstürmt. Langsamer dem steilen Pfade zureitend, spricht der Graf: „Das ist unser Weg." — „Darauf wolle uns Gott behüten," entgegnet der Erzbischof. Wiederum entsendet der Graf mehre Knechte, denen er gebot, in Allem des Rinckor Winken zu folgen. Indem der Erzbischof in den Hohlweg einbiegt, von welchem des Berges Oberfläche zerschnitten, sieht er die Seitenpfade zu rechter und linker Hand von Bewaffneten erfüllt, und ein Geschrei erhebt sich, daß selbst der Fürst erbebt. Hinter sich hat Engelbert des Grafen Reisige, die seine kleinste Bewegung hüten; von Oben herab kommt Rinckor ihm entgegen. Gellend ertönt dieses Menschen Pfeife, und erschütternd, daß die Pferde sogar sich scheuen, und im Augenblicke zieht die ganze Rotte blank. Bei diesem Anblicke drängt einer der Erzbischöflichen, daß rasch der Fürst sein Streitroß besteige: „Herr, beeilet Euch, der Tod ist vor der Thüre." Indem aber dieser das Streitroß besteigt, stürzen die Mörder auf ihn ein. Er wird am Schenkel verwundet, während der einzige Konrad von Dortmund das Schwert zu seiner Vertheidigung hebt. Aber Rinckor wendet den ihm zugedachten Streich ab, verwundet den Grafen hart an der Stirn und nochmals zwischen den Schultern. Da entflohen Alle, die mit dem Erzbischofe gekommen waren, und dieser selbst, obgleich die Zügel des Gauls ihm entrissen worden, benutzt das Gedränge, um die Sporen anzusetzen. Den Hohlweg hinan flog der Gaul, und allzu eng war der Raum, als daß von den Vielen, die ihm nachsetzen, einer ihm vorkommen konnte. Da sprengt Rinckor den steilen Rand des Hohlwegs hinan und fort auf der scharfen, schmalen Kante, bis er den Fliehenden, dessen Roß bereits verwundet war, überholt hatte. Den Erzbischof beim Brustlatze erfassend, zieht er ihn herab zur Erde, der hinwiederum den Gegner hinabzieht; sie ringen am Boden, bis der Fürst, als der Stärkere, sich gewaltsam erhebt und von der Straße einem Gebüsche zueilt, während Rinckor, dem Saume seines Mantels angeklammert, nicht von ihm abläßt und durch unausgesetztes Rufen seine Spießgesellen herbeizieht. Da soll der Graf, vor dem Busche haltend, geboten haben, „den Mann zu greifen und zu halten, der stärker zu sein vermeint, denn wir." Und wie der Erzbischof um Schonung bat und klagte: „St. Peter, was geben diese Leute mir schuld!" da rief abermals Graf Friedrich: „Tödtet den Böswicht, der die Edelgebornen ihres Erbes entsetzt und Niemanden verschont;" worauf dann Gisselbert vom Gaule sich warf und dem noch immer mit Rinckor sich schleppenden Erzbischof einen Streich in den Kopf versetzte, mit einem zweiten ihm beinahe die Hand von dem Gelenke trennte, endlich ihn durchbohrte, gleichwie Jordan, der jüngst von dem Erzbischofe des Landes verwiesen worden, ihm am Kopfe eine fürchterliche Wunde schlug. Während Engelbert höhnt: „Ach! ach!" wird er von den Mördern zur Seite geschleift; Heribert stößt ihm den Dolch in die Brust und Gisselbert will ihm den Kopf abschneiden, wird aber von Gottfried mit den Haaren weggerissen. Diesen hatte der Graf von Isenburg beordert, weiterm Greuel zu wehren, denn eine verspätete Reue bemeisterte sich seiner. „Weh mir Elendigen, das ist zu viel," heulte Friedrich, indem Jordan den fürchterlichen Streich führte. Nichtsdestoweniger warfen die Übrigen sich alle auf den Leichnam, damit jeder Einzelne mit dem Einsenken seines Dolches sich thätlich bei der gemeinsamen Blutschuld betheilige. Ein Kerl stieß seinen Dolch in des Ermordeten Fußsohle, um sich zu vergewissern, daß die letzte Lebenssprur aus ihm entwichen sei. Darauf saßen die Mörder wieder auf und ritten von dannen. Mittlerweile hatte ein Rittersmann von des Erzbischofs Gefolge, der davon gelaufen war, wie die Andern, Leonius, den Kellner von Himmerode, Heinrichen, ereilt, und in etwas beruhigt, weil er einen Gefährten neben sich sah, auch seiner Feigheit sich schämend, sagte Leonius: „Nun, Herr Kellner, was sollen wir thun? Unser Herr, der Erzbischof ist schwer verwundet und wird in die Gefangenschaft entführt." Darauf antwortet der Kellner: „Wir müssen wol umkehren, zu sehen, was aus ihm geworden ist, wohin sie ihn bringen." Sie kehren zur Mordstätte zurück, und vernehmen noch vom Walde her das allmälig erlöschende Geschrei der Mörder; sie besehen sich, soviel es die Finsterniß zuläßt, des Ortes Gelegenheit, und ein am Boden ausgestreckter Körper erfüllt sie mit Schauder und Entsetzen. Es war der entseelte Erzbischof, blutig und entstellt, nur noch mit Beinkleid und Kamisol bekleidet; Rock und Hut lagen daneben, zerrissen und in Blut getaucht, und darum von der Beutelust der Mörder verschmäht. In ihrer Betrübniß erinnerten der Kellner und Leontius sich der in einiger Entfernung angenommenen Hütte; dahin eilen sie, um Hilfe und Rath zu suchen, und ein mitleidiger Bauersmann spannte schnell seine Ochsen dem Karren vor und folgte dem hastigen Schritte der Fremdlinge. Nochmals zu der unseligen Stelle gelangt, erheben sie, bei denen mittlerweile auch ein Almoseniter sich wieder eingefunden, den Leichnam vom Boden und fahren damit vollends nach Schwelm. Da wollten sie ihn in der Kirche niederstellen; das gab der Pfarrer nicht zu, um nicht, wie er sagte, das Gotteshaus zu entweihen. „Deswegen, und weil er auch in anderer Weise der Gnade des Märtyrers sich unwürdig gemacht, wird er bis auf den heutigen Tag durch über seinen Leib verhängte, göttliche Strafgerichte heimgesucht." In dem Hause hingegen, wo der Erzbischof zu übernachten gedacht hatte, fanden seine Diener Aufnahme; zwei Kerzen, welche zu der Kirchweihe leuchten sollten, wurden neben die Leiche gesetzt, neben welcher die drei, in Wache und Gebet sich ablösend, die Nacht

Digitized by Google

zubrachten. Am andern Morgen ihre Reise fortsetzend, erreichten sie das Schloß Neuenberg; da verweigerte ihnen der Burgvoigt die Aufnahme, in dem Prinzen von Limburg den neuen Herrn verehrend und fürchtend. Es begegnet ihnen aber zur Stunde Randulf, in Altenberg Prior, der sie nach seinem Kloster geleitet. In diesem Kloster, dem Engelbert ein liebreicher Wohlthäter gewesen, wird mit Kreuz und Rauchfaß seine Leiche empfangen; in wehmüthiger und dankbarer Rührung drängen sich die Frommen hinzu, um noch ein Mal die erstarrten Züge zu schauen. Die Leiche wurde demnächst gewaschen, mit Myrrhen und Salz eingerieben, mit bischöflichen Gewändern bekleidet; 47 Wunden hat man an ihr gezählt. Am Montage, den 10. Nov., erhob sich von Altenberg nach Cöln der Trauerzug, und niemals ist ein Empfang schmerzlicher gewesen, als jener der unzählbaren Bevölkerung der großen Stadt. Alle Classen der Gesellschaft hatten sich in Wehklage und Jammer vereinigt zu den ungemessensten Verwünschungen der Mörder. Das blutige Hemde wurde der Bahre vorgetragen, die einstweilen im Dom niedergestellt wurde; das Begräbniß sollte dann erst erfolgen, wenn ein künftiger Erzbischof die Untersuchung des Frevels angeordnet haben würde. Durch das Bedürfniß der Rache und durch die Nothwendigkeit, fernern Unternehmungen des Herzogs von Limburg vorzubeugen, fand zu ungewöhnlich lebhafter Betreibung des Wahlgeschäftes das Domcapitel sich hingerissen. Am 15. Nov. 1225 wurde Heinrich von Mülenark auf den erledigten Stuhl erhoben, und sofort eilte der Erwählte nach Frankfurt zu dem Fürstentage. In seinem Gefolge zogen da auf die Abte Gottfried von Altenberg und Heinrich von Heisterbach, als Hüter dem Sarge des erschlagenen Erzbischofs beigegeben. Die Trophäen seiner Marter wurden dem Leichname vorgetragen, das blutige Hemd, der Überrock und Hut; ganz voran ritt eine Schar reisiger Männer, in dumpfem Schweigen, mit gezogenem Schwert. Vor dem Königshofe stellen sie sich auf, Rache zu fodern, nach der Ripuarier Sitte, über den Mörder Friedrich. Der König und Alle, die ihn umgaben, entsetzten sich. Sogleich wurde zu Gericht gesessen, und die auf jenem Tage zu Nürnberg über Graf Friedrich verhängte Acht nochmals aus-, Lehen und Erbe ihm abgesprochen. Das Leben sollten die Lehensherren, das Erbe die Blutsverwandten an sich nehmen, Dienst- und Lehenmänner waren des geleisteten Eides ledig gezählt. Witwe mag fortan Friedrich's Hausfrau heißen, Waisen sollen seine Kinder sein. Eine Belohnung von 1000 Mark Cöln. wird, im Namen der cölnischen Kirche, demjenigen verheißen, der Friedrichen zu sicherer Haft liefern könnte. Von Frankfurt zieht der Erzbischof abwärts nach Mainz, wo Konrad, der päpstliche Legat, verschiedene Bischöfe, auch Äbte in großer Anzahl, zu einer Synode vereinigt hat (Advent 1225). Zu der Versammlung spricht Konrad in einer glühenden Rede von der Herrlichkeit jenes Märtyrers, den er als einen Spiegel Bischöfen vorhält, welche die Güter der Kirchen an Nepoten und Befreundete verschleudern; dann richtet er das geistliche Schwert gegen den Thäter und seine Helfer; in allen Kirchen der Legation, d. i. der Erzbisthümer Mainz, Trier, Cöln, Bremen und Magdeburg, soll jeden Sonntag, bei ausgelöschten Kerzen, der Fluch der Excommunication über sie ausgesprochen werden. Endlich läßt der Legat die Briefe der Brüder Friedrich's, der beiden Bischöfe, verlesen, in deren einem der Bischof von Münster alle Theilnahme des Verbrechens von sich abzulehnen sucht, während in dem andern der Bischof von Osnabrück, electus, um die Weihe bittet. Sie werden an die in Lüttich abzuhaltende Synode verwiesen, und Erzbischof Heinrich, stets den Sarg seines Vorgängers bei sich führend, tritt die Thalfahrt von Cöln an. Der Ausspruch des Legaten in jener mainzer Synode, die Begeisterung, in welcher die Versammlung die dem Andenken Engelbert's, des ehrwürdigen Märtyrers, geweihten Worte aufnahm, scheinen die einzigen Titel zu sein, durch welche seine Einführung in die Verzeichnisse der Heiligen Gottes begründet; eine Heiligsprechung in der gewöhnlichen Form hat nicht stattgefunden, und es bedurfte ihrer am wenigsten in den Augen des Volkes, das, nachdem es St. Engelberten geschaut hatte in der Erhabenheit seines Wirkens, in der Reinheit seines Wandels, ihn sein Leben hingeben sah um die Rechte seiner Kirche, in der Vertheidigung schwacher Frauen, in dem Bestreben, arme Leute zu schützen gegen die Bedrückungen des Mächtigen. Der Blutzeuge wurde alsbald der Lieblingsheilige der armen Leute. Die Bischöfe von Münster und Osnabrück, nachdem es ihnen nicht hatte gelingen wollen, vor der Synode zu Lüttich, nach fränkischer Weise, durch das Zeugniß von sieben Bischöfen, als Eideshelfern, sich zu rechtfertigen, wurden in ihrer Würde suspendirt, des Grafen Friedrich Schlösser, Isenburg und Nienburg, gebrochen. Er selbst entfloh über den Rhein, bei Herzog Walram Zuflucht zu suchen. Dieser aber, nachdem er das Ziel seiner Umtriebe erreicht, verrieth wenig Neigung, sich neue Gefahren zuzuziehen um denjenigen, der ihm nur Werkzeug gewesen. Daneben war Walram erschüttert und gebeugt durch seiner nächsten Angehörigen Schicksale; sein Bruder Gerhard wurde ihm an demselben Tage, als man zu Cöln Engelbert's dreizehnten begangen, seine Tochter, die Gräfin von Isenburg, zwischen dem 7. Nov. und 31. Dec. 1225 durch den Tod entrissen. Er selbst starb im Mai 1226, und Graf Friedrich unternahm, in Gesellschaft seiner beiden Brüder, der entsetzten Bischöfe, die Reise nach Rom, hoffend, des heiligen Vaters Verzeihung sich zu erbitten. Es starb auf dieser Reise Dietrich, der Bischof von Münster; unerhört mußte Friedrich über die Alpen zurückkehren. In den Niederlanden wähnte er sich verbergen zu können; allein in Lüttich von Jemandem erkannt, der zugleich mit ihm in Rom gewesen, und von Balduin von Gennap verfolgt, wurde er diesem zwischen Lüttich und Huy durch eine List überliefert. Der von Gennap verhandelte seinen Gefangenen, mit oder ohne des Grafen von Geldern Dazwischenkunft, um mehr denn 2000 Mark an den Erzbischof Heinrich von Cöln. Es war genau ein Jahr, daß Engelbert's Leiche zuerst nach Cöln gebracht worden, und an diesem Jahrtage wurde Friedrich gefangen in dieselbe Stadt geliefert und vier Tage darauf vor St. Severin's Thor gerädert (den

Digitized by Google

14. Nov. 1226). Am 24. Febr. 1226 hatte der päpstliche Legat, der Bischof Konrad von Porto, des Märtyrers Gebeine feierlich in der St. Katharinenkapelle am Dom beſtattet, von wo ſie am 6. Aug. 1632 der Erzbiſchof Ferdinand erheben und nach dem Hochaltare übertragen ließ. Der nämliche Erzbiſchof Ferdinand hat auch 1628 verordnet, daß des Märtyrers dies natalis (für den Himmel nämlich), der 7. Nov., mit einem kirchlichen Officium begangen werde. Die Stelle, wo Engelbert litt, ward durch ein hölzernes Kreuz bezeichnet. In neuester Zeit noch iſt des heiligen Engelbert Andenken der Gegenſtand einer ſehr lebhaften, für die Geſchichte des Zeitgeiſtes nicht unwichtigen, Discuſſion geworden [2]). Im J. 1818 ſchrieb nämlich ein Hr. Rautert die Legende der Iſenberg, worin dem heiligen Märtyrer Engelbert die ſchwärzeſten Thaten angedichtet werden. Das Büchlein veranlaßte großen Skandal bei der katholiſchen Bevölkerung am Niederrhein, der es keineswegs gleichgültig ſein konnte, daß ein Heiliger, der Gegenſtand einer öffentlichen Feier in der katholiſchen Kirche, als ein ruchloſer Verbrecher dargeſtellt werde. Die Geiſtlichkeit von Eſſen vereinigte ſich zu einer Eingabe an den peinlichen Senat zu Cleve, worin auf Confiſcation der Rautert'ſchen Schrift angetragen wurde. Der Senat beſeitigte den Antrag, mit dem Beſcheide, „daß es einem Jeden unbenommen ſei, ſich in einer alten Legende den Stoff zu einem Gedichte zu wählen.“ Die Abgewieſenen beſchloſſen, durch Gründe und Beweiſe das anſtößige Büchlein zu widerlegen, und hiermit wenigſtens theilweiſe den Skandal zu heben. Sie gaben heraus: Beleuchtung der Legende, genannt der Iſenberg, worin dem heiligen Märtyrer Engelbertus, Erzbiſchofe von Cöln, die ſchwärzeſten Thaten angedichtet werden. 1818. Es wird darin das Ziel jener Legende gewürdigt, aus Schrift und Tradition die Lehre von der Verehrung der Heiligen nachgewieſen — eine Lehre, gegen welche die Legende ſich erhebt, indem ſie den heiligen Engelbert herabwürdigt — dann die Widerlegung der erhobenen Anſchuldigungen durchgeführt. Der Gegner hatte ſich auf *Stangenfol*, Annal. circ. Westph., Teſchenmacher's Annalen, von Stein's weſtfäliſche Geſchichte[2]) und Aſchenberg's Taſchenb. für 1801 berufen. Es wurde ihm nachgewieſen, daß keiner dieſer Schriftſteller, die alle, den einzigen, Stangenfol, ausgenommen, Proteſtanten ſind, der Worte gebrauche, welche die Legende ihnen beilegt, daß Aſchenberg wol dem heiligen Engelbert blinde Anhänglichkeit zu dem römiſchen Stuhle, übertriebene Zärtlichkeit für die Mönche vorwirft, im Übrigen aber ſeine reinen, untadeligen Sitten preiſt. Unmittelbar nach dem Erſcheinen der Beleuchtung erhob Rautert vor dem Oberlandgerichte zu Cleve Klage gegen die Geiſtlichkeit zu Eſſen, daß ſie ihm in ihrer Schrift beſchimpfende Qualificationen, wie „der Elende, die ſchändliche Behauptung, der Unverſchämte,“ beigelegt habe, und das Landgericht, dieſe Klage ſattſam begründet erkennend, verurtheilte die Beleidiger zu achttägigem Gefängniß oder zu einer Geldbuße von 10 Thalern per Kopf und in die Unkoſten, Alles ohne Appell. Jener Klerus beſtand aus 19 Prieſtern, unter welchen den erſten Rang einnahm Brockhof, weiland Official und Kanonikus des Capitels zu Eſſen, ein in ſeinen Tugenden hochgeehrter Greis. Ihm ſtanden zur Seite mehre Canonici und Pfarrherren, auch der Guardian der Capuciner. Zehn Tage waren ihnen bewilligt für die Wahl unter Gefängniß und Geldbuße. Einſtimmig entſchieden ſie ſich für Gefängniß. Indeſſen waren die zehn Tage noch nicht abgelaufen, als inmitten der allgemeinen Aufregung von Cleve aus dem Official die Appellation vergönnt wurde. Dieſe Gunſt ergreifend, reichte der Klerus ſeine Juſtification ein, und Anfangs Sept. 1819 wurde ihm das Urtheil der Appellationsinſtanz verkündigt. Daß das Gedicht, oder die mit Unrecht ſogenannte Legende Iſenberg das Erzeugniß der Unüberlegtheit ſei, geſchrieben ohne alle Umſicht, war in dem Urtheile zugegeben; auch daß der Verfaſſer die zu erwartenden, unangenehmen, ſelbſt im höchſten Grade ſchädlichen Folgen ſeines Beginnens im Geringſten nicht beachtet habe, daß ſeine Schrift aller hiſtoriſchen Wahrheit entgegen, daß in ihr keine Spur zu finden der Behutſamkeit und Schonung, welche in ſo vieler Beziehung der Gegenſtand erforderte. Indem aber der animus injuriandi nicht bewieſen, ebenſo wenig die Abſicht, die Lehre der katholiſchen Kirche von der Verehrung der Heiligen zu untergraben, oder den katholiſchen Klerus der ihm gebührenden Hochachtung zu entſetzen, ſo wurde keine Strafe über den Verfaſſer der Legende verhängt, wol aber die Geiſtlichkeit von Eſſen ſtraffbar befunden, in ſofern ſie in der Beleuchtung einen von dem Staate mit einem wichtigen Amte betrauten Mann als einen Elenden bezeichnet hatte; denn obgleich die Abſicht zu beleidigen nicht vorausgeſetzt werden dürfe, ſo könne gleichwol in dem gegenwärtigen Falle der von den Katholiken gewählte Ausdruck von der Beſchuldigung des animus injuriandi keineswegs freigeſprochen werden. Nur wurde das Gefängniß erlaſſen und die Geldbuße auf die Hälfte, auf 5 Thaler, herabgeſetzt, „in Erwägung des unbeſcholtenen Rufes der Perſonen, von denen keiner jemals wegen Injurien beſtraft worden, zumal da die Legende nur zu ſehr geeignet, den gerechten Unwillen der Appellanten herauszuforden.“ Vergl. Vindex libertatis ecclesiasticae et martir S. Engelbertus Archiepiscopus Coloniensis. Per *Aegidium Gelenium*. (Col. Agr. 1633. 4.) p. 375. Es iſt dies eine mit Zuſätzen und Anmerkungen bereicherte Ausgabe von des Cäſarius

2) Wir folgen hierbei der Darſtellung, welche dem Art. Engelbert der franzöſiſchen Überſetzung von Buttler's Leben der Heiligen hinzugefügt. Der Artikel ſelbſt fällt ſogar noch in dieſem höchſt mittelmäßigen Buche auf durch ſeine Dürftigkeit oder vielmehr Nichtigkeit. 3) Legende und Beleuchtung haben wir nicht geſehen; doch bedünkt uns, daß auf jene wichtig eingewirkt haben wird von Steinen III, 1377. Da ſteht zu leſen: In einer geſchriebenen münſterſchen Chronik heißt es, „im J.... läßt Friedrich von Ifenburg wegen ſeiner Frauen (was hiermit der Verfaſſer hat ſagen wollen, verſtehe ich nicht) todtſchlagen den Erzbiſchof Engelbert von Cöln.“ Eiferſucht könnte hiernach den bedrohten Ehemann zum Morde verführt haben. Wir glauben indeſſen genugſam entwickelt zu haben, wie Friedrich's Verſchwägerung mit dem Hauſe Limburg auf ihn wirkte, unter welchen Umſtänden er, wegen ſeiner Frauen, den Mord beging.

Digitized by Google

von Heisterbach Leben des heiligen Engelbert. Des Cäsarius Arbeit allein findet sich auch bei Surius.

(v. *Strumberg.*)

ENGERS, Flecken auf dem rechten Rheinufer, zwischen Coblenz und Neuwied, zählt nicht völlig 1000 Menschen und empfängt seine vornehmste Zierde von dem königlichen Schlosse, welches von dem Kurfürsten Johann Philipp von Trier erbaut, von 1803—1813 dem Fürsten von Nassau-Weilburg als Sommeraufenthalt diente. Eben werden die dem Schlosse beigefügten Stallgebäude für die Aufnahme des Landgestütes eingerichtet, das bisher in Wahrendorf gewesen; einstweilen sollen da 40, nachmals 50 Beschäler aufgestellt werden, der Schloßgarten aber ist, seinem größern Theile nach, zu einer Baumschule für die Bedürfnisse des Regierungsbezirkes Coblenz, auf der Westseite des Rheins, verwendet. Engers besitzt eine ausgedehnte Markung von vorzüglicher Fruchtbarkeit, die dem Acker- und Obstbau gleich günstig ist und daneben unerschöpfliche Gruben von Sandstein bietet. Den Salmenfang im Rhein hat zuerst Erzbischof Johann II. von Trier anzulegen vergönnt Hermann Poppen, Bürger zu Engers. Zwischen dem Sayndach und dem niedern Thurm der Festen, namentlich im Strudel, soll Popp 40 Jahre lang das Privilegium sothanen Fanges genießen, gegen Abgabe des fünften gefangenen Salmen oder Lachses; Sonntag nach Lucä 1479. Nicht römischen, sondern galischen Ursprungs muß das uralte Engers sein; der Name ist derselbe, wie jener der fernen Hauptstadt von Anjou, und unverkennbar in dem Namen der oberhalb des Fleckens in den Rhein sich ergießenden Sayn die Schwesterschaft mit der gallischen Seine angedeutet. Reiffenberg in seinen Antiquitates Saynenses führt verschiedene Gründe der Wahrscheinlichkeit an, daß Cäsar seinen zweiten Rheinübergang bei Engers bewerkstelligt habe; dieselben und der Terrainbeschaffenheit nach wichtigere Gründe streiten aber auch für den Weißenthurm, und was die Widerlage von Cäsar's Brücke anbetrifft, die Reiffenberg in dem Heidenmäuerchen zu Engers erkennen will, so ist es jetzt ausgemacht, daß dieses unzweifelhaft römische Mauerwerk von einer Brückenschanze herrühren muß, deren Gegenstück noch zu der Väter Zeiten in dem auf der andern Seite des Rheins gelegenen Kahl-Engers bestand. Und nicht minder ausgemacht wird es sein, daß nicht von Julius Cäsar, sondern von einer viel spätern Zeit dieses praesidium pontis und die bei niedrigem Wasserstande im Strome sichtbar werdenden Brückenpfähle herrühren. In solch späterer römischer Zeit scheint Engers, verbunden mit dem benachbarten Rigodulum, der Mittel- und Stützpunkt aller römischen Festungsanlagen auf dem rechten Rheinufer, ein Bollwerk für die Mündung des Moselstromes und zugleich ein Übergangs- und Angriffspostens von der höchsten Wichtigkeit gewesen zu sein. Die Trümmer dieser Wichtigkeit fielen in der Franken Gewalt, und waren als Trümmer noch in den Augen der Eroberer so bedeutend, daß sie einem eigenen Gau den Namen geben mußten. In Engers wird das Gauding abgehalten worden sein, und darum finden wir ganz in der Nähe, innerhalb der alten Grenzen des Kirchspiels, welche Bendorf, Sayn, Stromberg, Kahn, Nauert umfaßten, der Gaugrafen vornehmste Niederlassungen, Sayn und Isenburg, nachmals zweier großen Häuser Sitze. Gleichwie der Gau überhaupt, so scheint auch Engers unter diese Häuser vertheilt worden zu sein; doch finden sich neben ihnen als Mitbesitzer, ohne Zweifel durch weibliche Erbschaft, die Grafen von Dassel aus Ostfalen, die in den Burggrafen von Hammerstein ihre Lehenträger hatten. Am 13. Aug. 1284 wird von Graf Adolf von Dassel Burggraf Ludwig von Hammerstein belehnt, in der Weise, wie dessen Vater belehnt gewesen, und am 2. Oct. 1319 befreit Graf Simon von Dassel des Burggrafen Ludwig von Hammerstein Güter zu Engers und Bendorf der Lehenschaft und verwandelte sie in Erbe. Lange vorher, den 1. April 1264, hatte Graf Johann von Sponheim, unter andern Ministerialen der Grafschaft Sayn, auch Gottfrieden, den Schenken von Engers (unbezweifelt eines Stammes mit den Schenken von Sayn), an den Erzbischof Engelbert II. von Cöln verkauft. Der Herren von Isenburg Besitz wurde bald durch die Theilungen der verschiedenen Linien, bald durch die gegenseitigen Ansprüche von Lehenherren und Vasallen beunruhigt; denn viele von ihren Gerechtsamen und Grundstücken zu Engers haben die Herren von Isenburg zu Lehen ausgethan. Im J. 1209 beurkundet Erzbischof Johann I. von Trier den in dem Streite um das Patronat der dasigen Kirche zwischen dem Liebfrauenstifte de Trajecto [1]) und den Gebrüdern Arnold und Johann von Hammerstein einer- und zwischen den Gebrüdern Richwin und Hermann von Rübenach andererseits errichteten Vertrag, wornach ein Mal das Stift und die von Hammerstein gemeinschaftlich, ein ander Mal die von Rübenach den Kirchherrn präsentiren sollen. Am Dinstag nach Lichtmessen 1357 vergönnt K. Karl IV. dem Grafen Wilhelm zu Wied das Dorf zu Engers „vff dem Reyne gelegen vnd of dem Stade, da *die Altdecke* lieget [2]),“ zu einer Stadt und gemauerten Feste zu machen. „In derselbigen Zeit zu Halbfasten (1371), da sollten die Niederländischen Kaufleuth mit ihrem Gewand den Rhein auffahren in die Meß gen Franckfurth, da kamen sie bey Andernach den Rhein auf ein Meil Wegs, da kam der Graf von Wied und Velten von Isenburg, und nahmen da den Kaufleuthen mehr denn viertausend Gulden werth Gewand, und führten das gen Isenburg. In der Zeit erhub sich der Ehrwürdige Fürst Herr Cuno von Falckenstein, Erzbischof zu Trier, mit großem Genügen und Gewalt, und hiesche die Nahm wieder, die in seinem Gelaith und Gebiedt geschehen war, und anderssen mögte das nicht seyn. Des legte er sich in der vorgenannten Herren Land, und gewann ihnen ab Angirs und machte zu Engers eine Burg, die ist gebeissen bis an diesen heutigen Tag Cunostein, nach seinem Nahmen, und gewann ihnen ab Hersbach und Dierdorff, und brachte sie in großen verderblichen Schaden, und darzu ward den Kaufleuthen die Nahm und der Gewand

1) Für jetzt wissen wir nicht, ob Trajectum hier mit Utrecht oder Maestricht zu übersetzen sei. 2) Ist damit etwa die römische Brückenschanze gemeint?

Digitized by Google

wieder." Den Sühnebrief um die aus solcher Nahm erfolgte Fehde, vom 25. April 1371, doch nur nach einem verstümmelten Auszuge, gibt Günther III, 747; nicht nur das Dorf und Gericht Engers mußte der Graf von Wied an das Erzstift abtreten, sondern auch für ewige Zeiten jeglicher Ausübung des Münzrechtes in seiner Grafschaft sich begeben. „Ouch sullen wir oder vnser Eruen, nv vorbaz in vnsã sloissen, vesten, heirscheiften, landegerichten oder dorfferen, nummer keyn müntz slein oder machen, noch verhengen, daz sie dar geslagen oder gemachet wirde." Endlich mußte er sich verpflichten, die beraubten Kaufleute mittels der Summe von 12,130 Gulden, in vier Terminen zahlbar, zu entschädigen. Die Wichtigkeit seiner neuen Erwerbung vollkommen würdigend, unterließ der Kurfürst nicht, sie zu vervollständigen, indem er am 23. März 1373 more Trev. sich des Grafen Johann von Sayn angehörige Leute binnen der Freiheit und Gericht von Cunen-Engers abtreten ließ. Cunen-Engers sollte nämlich fortan der Ort heißen, zum Andenken dessen, der ihn dem Erzstifte gegeben, und dabei die mächtige Feste aufgeführt hatte, „pro communis patrii circumstantis populique in Reni publico flumine navigantis, atque ab utraque ripe dicti fluminis parte per terram transeuntis innocue, tuto pacis presidio et tranquillitatis defensione secura," also spricht Kuno selbst in der Begiftung der zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und des Erzengels Michael geweihten Schloßkapelle (den 8. Juni 1379). Kuno's Nachfolger und Neffe, Erzbischof Werner, verlegte nach Engers den seither in Kapellen erhobenen Rheinzoll, und darum heißt auch der Ort nicht selten Zoll-Engers, wenngleich der Zoll selbst wegen der unbequemen und gefährlichen Anfahrt bald wieder nach Coblenz zurückwanderte. Nur in der Weise von dessen Erhebung blieb, bis zur Einführung der Rheinschiffahrtoctroi, das Andenken an die einst in Engers gewesene Zollstätte übrig. Zu Berg fahrende Schiffe, wenn sie auch zu Bendorf oder Vallendar liegen blieben, mußten in Coblenz den Zoll entrichten, weil sie Engers passirt hatten; hingegen war die Thalschiffahrt frei, sobald das Schiff nicht an Engers vorbeiging. Am 21. Juli 1588 verkauft Graf Heinrich von Sayn Erzbischof Johannsen VII. von Trier um 1000 Goldgulden „unser Jus und Gerechtigkeit juris praesentandi et patronatus der Pfarren oder Personats zu Engers," behält sich aber vor, „weil die Kirch Bendorf in unserem Gebiet und Grafschaft gelegen, daselbst die Religion der augsburgischen Confession in erblichem Brauch hergebracht ist, daselbst jederzeit einen Pfarrherrn, der unserer Religion ist, zu verordnen. Demselben solle zu seinem Unterhalte jährlich aus dem Kirchenzehnten ein Fuder Wein und ⅓ des ganzen Fruchtzehntens verabfolget werden." Nachmals ist das Personat der Pfarre in Engers einverleibt worden. Im J. 1633 wurde Engers, gleichzeitig mit Sayn, nach kurzer Belagerung von den Schweden eingenommen, aber der gewaltige Thurm, die eigentliche Stärke der Burg, erlitt keine Zerstörung, und durfte erst dem Machtworte des Kurfürsten Johann Philipp weichen. Engers war der Sitz und Hauptort des trierischen Amtes Bergpfleg, zu welchem die Ortschaften Kahl-Engers, Sebastian-Engers, Kesselheim mit dem Lustschlosse Schönbornslust, Wallersheim, Bubenheim, Metternich, Güls, Rübenach, Mühlheim, Kärlich, Kettig, Weißenthurm und Urmitz gehörten. Bis auf den Hauptort war demnach in früherer Zeit das Amt Bergpfleg ein Bestandtheil des Maifeldes gewesen, und die Sitten und Einrichtungen des Maifeldes finden sich da wieder. Insonderheit hatte es zu Mühlheim, Kärlich, Kettig, Urmitz und Kahl-Engers Familien, in denen die Töchter, und zwar diese allein, bei der Verheirathung 8 Kopfstücke, 2 Fl. 40 Kr., zur Kellnerei Maien zu bezahlen, und außerdem 3 Albus jährlichen Zinses zu entrichten hatten. „Dieses gehet allein auf die Weibsleuth fort, nicht aber auf die Mannsleuth von der Familie, und werden Zinßgretchen (Zinskrüger in reiner, unverfälschter Landesmundart) genennet, sie werden auch beym Verheyrathen gescheuet, und hatten es verdecket, so daß die Weibsleuth heimlich hinter dem Mann, wenn sie verehelicht seynd, den Zins zahlen." Das Landcapitel Cunostein-Engers, welches dem Archidiakonat von Dietkirchen zugetheilt ist, umfaßte in der letzten Zeit 50 Pfarreien, wovon zwei, Ober-Lahnstein und Spieß, im Süden der Lahn, und demnach außerhalb der muthmaßlichen Grenzen des Engersgaues gelegen. Zweitausend Schritte abwärts von Engers, oberhalb Urmitz, stand noch zu Anfange des 30jährigen Krieges ein Dörflein Reol oder Reul, in welchem Reiffenberg, nicht ohne Grund, des Ammianus Marcellinus Rigodulum wiederzufinden glaubt. „Nullo itaque," sagt der römische Geschichtschreiber, „post haec repugnante ad recuperandam ire placuit Agrippinam, ante Caesaris in Galliam adventum excisam, per quos tractus nec civitas ulla visitur, nec castellum, nisi quod apud Confluentes, locum ita cognominatum, ubi amnis Mosella confluditur Rheno, Rigodulum oppidum est." Reiffenberg sah das letzte Haus von Reul abbrechen, um solches an bequemerem Orte wieder aufzustellen; sah auch in dem reuler Felde die Trümmer anderer Gebäude. Im Mittelalter hat von diesem Reul eine adelige Familie sich genannt, die dem Wappen nach mit denen von Eich, bei Andernach, eines Herkommens, und möchte wol Hector von Reul, der in den Religionskriegen der Franzosen als Anführer von teutschen Söldnern genannt wird, dieser Familie angehören. — Kahl-, fälschlich Kalten-Engers, von Zoll-Engers nur durch den Rhein getrennt und nach Urmitz pfarrend, zählt nicht viel über 400 Einwohner (1784 waren der Bürger 100, Witwen 7, Beisassen 6); eine Viertelstunde weiter, den Rhein aufwärts, gleichfalls an des Stromes Rand, liegt St. Sebastian-Engers. Der Ort zählte 1784 nur 66 Bürger und 9 Witwen, ist auch jetzt nicht völlig so stark, wie Kahl-Engers, hatte aber vor Ausgang des 12. Jahrh. eine eigene Kirche. Heinrich I., Abt zu Rommersdorf, erkaufte vor 1162 von einem Edelherrn des Geschlechtes von Braunsberg oder Isenburg seinen Hof in Engerschе trans Rhenum, sammt der dazu gehörigen Kirche. Der Kaufverhandlung hatte Rembold (von Isen-

Digitized by Google

burg) als Zeuge beigewohnt, konnte jedoch dadurch nicht abgehalten werden, später den Hof als eins seiner Stammgüter zurückzufordern. Auf der Mönche Klage des gewaltsam ergriffenen Besitzes für kurze Zeit von K. Friedrich I. entsetzt, gelang es gleichwol Rembolden, ihn auf seine Nachkommen zu vererben, und wie viele andere Orte der Bergpflege, sind Sebastian- und Kahl-Engers lange dem isenburgischen Hause verblieben, bis beide, vermuthlich zu gleicher Zeit, mit dem eigentlichen Engers an das Erzstift Trier abgetreten wurden. Dann aber blieb das Patronatrecht der Kirche in St. Sebastian-Engers noch immer den Grafen von Wied, wurde von dem Grafen Johann an Wilhelm von Waltmannsdorf zu Lehen ausgethan, von diesen Söhnen an die Grafschaft zurückgegeben und endlich 1575 von der Abtei Rommersdorf eingetauscht, indem sie dafür die Kapelle und einige Güter zu Bieber an Wied überließ. Seitdem wurde die Pfarre von einem Capitular von Rommersdorf, als Exposítus, bedient. Die 1789 neu erbaute Kirche ist dem heiligen Sebastianus geweiht, und daher das Ziel der Bittfahrt, die alljährlich den Sonntag nach St. Rochi Fest von Coblenz ausgeht, ein in Pestilenzzeiten, im 17. Jahrh., von dem Stadtmagistrat gesprochenes Gelübde zu lösen. Amrosius Spinola, wie er 1620 den Rhein aufwärts zog, die Unirten zu bestreiten, hatte sein Hauptquartier zu St. Sebastian-Engers, während er zu Coblenz seine Schiffbrücke auf den Rhein legen ließ. Die dem Kreise Coblenz zugetheilte Bürgermeisterei St. Sebastian-Engers enthielt 1817 in den Gemeinden St. Sebastian-Engers, Kahl-Engers, Kesselheim, Urmitz und Wallersheim 1828 Menschen, die Bürgermeisterei Engers hingegen in den Gemeinden Engers, Gladbach, Heimbach (incl. der vormaligen Abtei Rommersdorf), Irlich und Weiß 3597 Menschen. Seitdem ist aber die Bürgermeisterei Engers dem Kreise Coblenz entfremdet worden, um sie jenem von Neuwied zuzulegen. (*v. Stramberg.*)

ENGERSGAU, der auf dem rechten Rheinufer gegenne Gau, hatte, wenn wir als seine Grenzen jene des ierischen Landcapitels Cunostein-Engers annehmen, gen Westen den Rhein bis unterhalb Linz. Nördlich folgt ie Grenze beiläufig der Wasserscheide zwischen Sieg und Wiedbach; von der Quelle der Wiedbach lenkt sie sich nüber zu der Quelle der andern Ahrbe, die, bei Nassau n die Lahn sich ergießend, den Engersgau von dem Nieerlahngau im Osten schied. Von der Mündung der hrbe an bis zum Rhein war durch die Lahn der Gau on dem südlichen Einriche geschieden. Im Allgemeinen rgenzte demnach der salfische, der trierischen Diöcese zuehöre, Engersgau mit den salischen Gauen Niederlahngau, Emriche, Trechiri und Maifeld und mit den ripuarischen, dem Erzbisthume Cöln zugetheilten, Gauen Auelund Ahrgau. Von dem heutigen Flecken Engers hatte der Engersgau seinen Namen empfangen, und in demselben werden genannt Hidenesdorff, Hedesdorff, 962, Sayn, Bivera, Irlocha, Crumbele, Winesvvalde, Oversanberch, Lindvvidesdorp, Hohingen, Steindorf, Holldorf, Buttinebrunnen, Eingefelden, Hundbech, secus fluvium Sigina. Unter diesem Hundbech möge nun entweder Humbach, bei Eitorf, an der Sieg, oder Himperich, eine in St. Agidienberg eingepfarrte Bauerschaft des Siebengebirges zu verstehen sein, so ergibt sich jedenfalls, 1) daß die trierische und cölnische Diöcese an den Siebengebirge eine Veränderung erlitten hat, daß einzelne Theile des Engersgaues dem trierischen Landcapitel Cunostein-Engers entzogen worden, um sie dem cölnischen Dekanate Siegburg beizulegen. Dergleichen Beeinträchtigungen hat der romanische, dem Frankenvolke bis zu Ende des 12. Jahrh. mehr oder weniger fremde, Erzbischof von Trier sich auf allen Punkten gefallen lassen müssen von Seiten des Erzbischofs der Ripuarier, in Cöln, und von Seiten des Erzbischofs der Salier, in Mainz. 2) Daß die Rheininsel und das Kloster Rolandswerth, die Burg Rolandseck auf dem linken Rheinufer, genau die Stelle bezeichnen, wo der Engersgau aufhörte. Zwei Punkte, welchen eine so lebhafte Tradition von dem großen Roland sich anknüpft *), mögen uns wol berechtigen, in Karl's des Großen Neffen, nicht mehr, wie vordem, einen Grafen von Angers, sondern einen Grafen von Engers zu erkennen. Viel natürlicher scheint es, den größten der fränkischen Helden aus dem Heldenlande der Franken, aus einem der salischen Gaue der Heimath, herzuleiten, als von den entfernten Ufern der Loire, als aus jener Bretagne, deren Krieger damals in ganz gleichen Beziehungen und in gleicher Lage sich befanden mit ihren Landsleuten in Cornwallis. Zum Sprüchworte war der Männer von Cornwallis Feigheit geworden. Zum Sprüchworte könnte vielleicht auch der Stumpfsinn derer erwachsen, die in alten Schriften gelesen haben von der Perser Einrichtungen und Sitten, und daß nichts in der Welt ein den Persern unterworfenes Volk, Masse oder Individuum, zur Gleichheit erheben konnte mit dem Volke der Eroberer, und die gleichwol, blind für alle Analogien, wähnen, es habe eine Bitte Platz nehmen dürfen unter den stolzen Häuptlingen der Salier und Ripuarier, welchen die Geburt des Edelsten unter den Burgundern oder Römern ein Gegenstand der tiefsten Verachtung ist, wie das sattsam verkündigt durch die Trauergeschichte der Königin Brunehilde. Viel eher konnte auch Roland's Vater, von Bojardo Milo de Antona (Andernach) genannt, wenn er an den Ufern des Rheins zu Hause, eine Tochter des Karolingischen oder was dasselbe, des ardennischen Hauses, sich freien. — Nach Roland werden noch andere Grafen des Engersgaues genannt, so den 29. April 959 Waltbratus comes, 1019 Otto comes, vermuthlich derselbe Otto, der nachmals als Graf der Wetterau und Besitzer der im

*) Daß Anfangs des 12. Jahrh. eine neue Stiftung des Klosters Rolandswerth nöthig geworden, kann nicht als Einwurf von Bedeutung gelten. Ganz in der Nähe wurde um dieselbe Zeit das Kloster St. Thomas bei Andernach neu gestiftet, und doch ist es gewiß, daß der eigentliche Ursprung des Klosters St. Thomas weit höher hinaufgeht, daß das verödete Kloster lange von dem Österreicher Rudolf und von dessen Sohne Leopold von Ehrenbreitstein besessen werden, bis dann endlich Erzbischof Meginher von Trier Kloster und Gut ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgab. Noch mehr aber, wie St. Thomas, war Rolandswerth, das Inselkloster, den Verheerungen normännischer Zinsräuber ausgesetzt.

Digitized by Google

Engersgau gelegenen Feste Hammerstein vorkommt, endlich 1021 Ello comes. (*v. Stramberg.*)

ENGLISCHE SPRACHE UND LITERATUR[1]).

Die erste Sprache, welche in dem heutigen Großbritannien wol mehre Jahrhunderte vor der christlichen Zeitrechnung gesprochen wurde, war die Sprache jenes Volkes, welches damals fast ganz Westeuropa, d. h. Wales, England, die schottischen Hochlande, Irland, sowie die Westküsten von Frankreich oder der Bretagne und von Spanien, inne hatte, der Kelten. Sie findet sich jetzt nur noch, wiewol mit ziemlichen Veränderungen und fremden Elementen vermischt, in Wales, den schottischen Hochlanden und einigen Theilen Irlands wieder. Man nennt sie, in Beziehung auf England, die britische, für Schottland die gälische und für Irland die irische Sprache; allein ob sie gleich in England und dem schottischen Flachlande untergegangen ist, zeugen doch noch eine sehr große Menge keltischer Benennungen für Flüsse und Berge ꝛc. von ihrem frühern Dasein. Im 5. Jahrh. kam ein Volk, die Sachsen, aus Niederteutschland in das heute so genannte England, welches die Ureinwohner unterjochte und ihre seine Sprache mittheilte, aus welcher sich dann, mit Vermischung einiger keltischen Elemente, ein sehr reiches, aber äußerst biegsames und vorzüglich durch Veränderung und Barirung des Vocale in den einzelnen Worten für und jetzt sehr schwieriges Idiom, das Angelsächsische, bildete, so genannt von den eingewanderten Sachsen und einem Zweige derselben, den Angeln, welche dem Lande ihren Namen, England, gegeben haben. So hatte also das Teutsche ebenso gut, wie nach Norden zu, so auch hin nach England über das Meer hin, seinen Weg gefunden, und wie dort das Dänische, hier das Angelsächsische erzeugt. Bald wurde jedoch dieser Dialekt mehr und mehr erweitert und bereichert, denn durch die christlichen Missionäre, die, seitdem Patricius und Columban (um 452—563) Schottland und Irland bekehrt und der nachherige Erzbischof von Tarsus, Theodorus von Tarsus (668—690 n. Chr. Geb.), auch in England das Christenthum eingeführt hatte, dessen erste Spuren allerdings fast bis

1) Allgemeine Hilfsmittel zur Geschichte derselben: s. *de Chatenubriand*, Essai sur la littér. Anglaise, et considér. s. le genie des hommes, des temps et des revolutions. (Paris 1836. II. 8. Bruxell. eod. II. 12.) *R. Chambers*, Hist. of the English Language and Literat. IV. Ed. (Edinb. 1837.), und über die letzten Jahrhunderte f. *Mesnières*, Hist. crit. de la littérat. anglaise, (Paris 1834. III.) Zur Gesch. der Poesie f. *Th. Warton*, Hist. of English poetry from the Close of the eleventh Cent. to the commenc. of the eighteenth Century. (Lond. 1775—1781. III. London 1824. IV. 1840. III.) *G. Pecchio*, Storia crit. della poesia Inglese. (Lugano 1833—1835. V.) F. Bouterwek, Gesch. der Poesie und Beredsamkeit s. d. Ende des 13. Jahrh. (Göttingen 1801 fg.) Bd. 7—8. *K. Rosenkranz*, Handbuch der allgem. Gesch. der Poesie. (Halle 1833.) 3. Bd. S. 135—242. Jacobsen, Briefe über die neuesten englischen Dichter. (Altona 1820.) Wolff, Die schöne Literatur Europa's. S. 159 fg. *J. Giles*, The poetical Register or the lives and characters of all englisch poets with an account of their Writings. (Lond. 1719. 1733. II.) *Th. Cibber* (*Rb. Shiels*), Lives of the poets of Great-Britain and Ireland. (Lond. 1753. V.) *S. Johnson*, The lives of the most eminent englisch poets. Lond. 1783. IV. 1816. III.) (Bd. I und 2 teutsch Altenburg 1780—1781. II.) *J. Watson*, Bibliographia poetica, A catal. of engl. poets of the XII to the XVI Centuries. (Lond. 1802.) *Griffith*, Biblioth. Anglo-Poetica. (Lond. 1815.) *Rb. Bell*, Lives of the most eminent liter. and scient. men of Great-Britain. English poets. (Lond. 1839. II.) *J. Guest*, Hist. of the english rhythmes. (Ib. 1838. II.) *D. Irving*, Lives of the Scotish poets. (Edinb. 1804. II.) Hilfsmittel in kritischer Form: *J. Balaeus*, Script. illustr. Maj. Britanniae, s. n. Augl. et Hibernicum vocant, catal. a Japheto per 3618 annos usque ad a. 1557. XIV centuriae. (Basil. 1557—1559. II. fol.) (*Th. Birch* and *Rb. Lloyd*) Biographia Britannica or the lives of the most eminent persons who have florished in Great-Britain and Ireland. (Lond. 1757—1763. VII. fol. Ed. II. Lives of Kipsia, Ib. 1778—1789. V. fol.) (unvollendet nur bis Fea-). A biograph. hist. of England from Egbert the Great down to the Revolution by *J. Granger*. (Lond. 1769—1774. V. 4.) *J. Leland*, Comm. de script. Britannicis; ex autogr. ed. *A. Hall*. (Oxon. 1709. II.) *Th. Tanner*, Biblioth. Britannico-Hibernica s. de script., qui in Anglia, Scotia et Hibernia, ad saec. XVII init. floruerunt, comment. (Lond. 1748. fol.) Account of the writers ancient and modern of North Britain. (Edinb. 1710. fol.) *Th. Wright*, Biographia Britannica. (Lond. 1842.) T. I. Anglosaxon period. Liter. mem. of living authors of Great-Britain arrang. accord. to an alphab. catal. of their names and includ. a list of their works with occas. opinions upon their liter. charact. (Lond. 1798. II.) Biogr. diction. of the living auth. of Great-Britain and Ireland. (Lond. 1816.) D. J. Reuß, Das gelehrte England oder Lexikon der jetzt lebenden Schriftsteller in Großbritannien, Irland, Nordamerika, nebst einem Verzeichnisse ihrer Schriften vom J. 1770—1790. (Berlin und Stettin 1791.) Zwei Nachtr. und Forts. v. 1790—1803. (Ebend. 1804. II.) *H. Walpole*, A catal. of the royal and noble authors of England with lists of their works. Enlarg. and contin. to the pres. time by *J. Park*. (Lond. 1806. V.) (*Dunham*) Lives of the most eminent literary and scient. men of Great-Britain. (Lond. 1836—1839. III.) *Chorley*, Authors of England. (Lond. 1837.) *G. Ballard*, Mem. of British ladies, who have been celebrated for their writings or skill in the learned lang., arts and sciences. (Lond. 1775.) *J. Stark*, Biographia Scotica contain. a short account of the lives and writings of the most emin. persons of Scotland. (Edinb. 1805. 12.) *G. Mackenzie*, Lives and charact. of the most emin. writers of the Scot. nations, with an abstract and catal. of their works, their var. edit. and the judgemens of the learn. concern. them. (Ib. 1722. III. fol.) *D. Irving*, Lives of Scotish writers. (Ib. 1839. II.) *J. Reed*, Biblioth. Scoto-Celtica or an account of all the books which have been printed in the Galic lang. with bibliogr. and biogr. not. (Glasgow 1832.) *J. Warraeus*, De scriptoribus Hibernae libri II. (Dublin. 1639. 4.) *R. Watt*, Bibliotheca Britannica or a gener. index of British and foreign litterat. in two partes: authors and subjects. (Edinb. 1824. IV. 4.) Zur Kenntniß alter engl. Druckt f. *Ames*, Typographical antiq.: or the history of printing in England, Scotland and Ireland; contain. memoirs of our ancient printers and a register of the books printed by them; begun by *J. Ames*, consid. augm. by *W. Herbert*, and now greatly enlarged, with copious notes and illustr. with appropriate engravings: compreh. the hist. of english literature and a view of the progress of the art of engraving in Great-Britain; by the *Rev. Th. Dibdin*. (Lond. 1810—1819. T. I—IV. 4.) *Th. Dibdin*, Specimen bibl. Britannicae (Lond. 1809.) und Spec. of an englisch *de Bure*. (Ibid. 1810.) *W. Th. Lowndes*, The bibliographers manual of english literature, contain. an account of rare, curious and useful books, published in or relating to Great-Britain and Ireland, from the invention of printing; with bibliograph. and crit. notices, collat. of the rares articles and the prises at whiche they have been sold in the present century. (Lond. 1834. IV.)

Digitized by Google

ins erste Jahrhundert nach Chr. daselbst hinaufgehen, immer häufiger das Land durchzogen und aufklärten, ward erstlich nach und nach das Lateinische, welches wol schon seit Cäsar's erstem Einbringen in Britannien und durch diejenigen Gallier, welche ihre Erziehung zu Marseille (Massilia) erhalten und dann nach Britannien herübergekommen waren, einige Wurzeln bei ihnen geschlagen hatte, Sprache der Geistlichkeit, und mithin auch der Gelehrten, und ließ dabei auch manche Spuren in der Sprache des täglichen Lebens und Volkes zurück, welche seit den häufigen Einfällen nordischer Eroberer, und hauptsächlich seit der Oberherrschaft der Dänen (1013), immer mehr fremde Wörter und Idiotismen in sich aufnahm, sodaß, als 1066 Wilhelm, Herzog von der Normandie, dem angelsächsischen Reiche ein Ende machte, das eroberte Land unter seine Barone theilte und das Nordfranzösische zur Hofsprache machte, das Angelsächsische nunmehr blos noch den niedern Ständen blieb, worauf es nach und nach, durch seine frühern Schicksale gewissermaßen schon vorbereitet, sich bald so mit jenen fremden Lauten vermischte, daß sich seit dem Ende des 12. Jahrh. endlich jene Sprache hervorbildete, welche noch jetzt unter dem Namen der englischen die Landessprache Großbritanniens, freilich durch die Zeit und politische Ursachen vielfach abgeschliffen und verfeinert, vorstellt.

Was nun aber die Ursprünge einer Geschichte der Wissenschaften auf den britischen Inseln anlangt, so müssen wir diese bis auf jene keltische Priesterkaste zurückführen, von der schon anderwärts mehr die Rede gewesen ist, nämlich bis auf die Druiden, welchen schon Strabo (IV. p. 197) und Ammianus Marcellinus (XV, 9), neben den Barden (d. h. den Dichtern und Musikern), den Eubaten (vates oder eubates — Priester und Physiker), außerordentliche Kenntnisse in der Moralphilosophie und Physik zuschreiben. Die Alten können ihre Weisheit gar nicht genug loben, und daß die britischen Druiden unter allen übrigen Stämmen ihres Volkes am weitesten vorgeschritten gewesen sein müssen, folgt daraus, daß nach Cäsar (De bello Gall. VI, 13) die jungen Gallier, um sich von ihnen belehren zu lassen, häufig Reisen nach ihrer Insel unternahmen. Leider haben wir aber vermelen nur noch einen sehr unvollständigen Begriff von ihrer Gelehrsamkeit, da sie ihre Ansichten und Wissen für jeden nicht zu ihrer Zunft Gehörigen mit dem Schleier des undurchdringlichsten Geheimnisses verhüllten, und ein Artikel ihrer Religion ihnen ausdrücklich verbot, irgend etwas davon auf dem Wege der Schrift zur Kenntniß der Nachwelt zu bringen. Daher müssen wir uns mit dem begnügen, was über ihre physikalische, astronomische, medicinische, botanische, pharmaceutische und rhetorische Wissenschaft und ihre Kenntniß der (griechischen?) Buchstaben uns von den alten classischen Schriftstellern durch Tradition vereinzelt überkommen ist und zusammengestellt sich findet bei *J. Strutt*, Horda Angelcynnan or a complete view of the manners, customs, arms, habits etc. of the inhabitants of England, from arrival of the Saxons to the reign of Henry the eighth; with a short account of the Britons during the government of Romans (Lond. 1774 — 1776. III. 4.) und *Henry*, Hist. d'Angleterre. T. I. p. 265—304. Übrigens hatten die Druiden schon vor Cäsar Schulen, wo man alle zum menschlichen Leben nothwendigen Kenntnisse lernte, die in eine Unzahl von versus memoriales gebracht worden waren, von denen uns Ḫuyḍ (Archeol. Britann. p. 251) noch eine Probe bewahrt hat:

An lavar koth yu lavar gulr
Bedh durn rè ver, dhan tavaz rèhir
Mez dèn heb davaz a gallaz i dit.

Was lange schon gesprochen ward, wird immer bleiben;
Die Sprache ist zu lang, die Hand zu kurz,
Wer aber keine Sprache hat, verliert sein Gut.

Mit der Statthalterschaft des Julius Agrippa, 78 nach Chr. Geb., trat indessen eine Veränderung in der Erziehung der jungen Briten ein, denn dieser drang darauf (s. *Tac.* Agr. c. 21), daß sie Lateinisch lernen mußten; allmälig fanden sie auch Geschmack am Griechischen, sodaß dieses nach und nach fast allgemein von den Gebildeten gesprochen ward, und Rhetorik und Kenntniß des römischen Rechts war nach und nach zur unausweichbaren Nothwendigkeit geworden, als die Römer ihre Gerichtsordnung und Gesetze auch in ihren Provinzen eingeführt hatten. Was hierin geleistet wurde, kann man ungefähr aus der Rede des Kaledoniers Galgacus bei *Tacit.* Agric. c. 29 abnehmen. Allerdings haben sich aus den ersten Jahrhunderten nur wenige Namen von Männern erhalten, welchen der Ruhm, wissenschaftlich gebildet gewesen zu sein, unbedingt zu gebühren scheint, wie jener Sylvius oder Coil bonus, der die Gedichte des Ausonius kritisirt hatte, und den dieser in seinen Parentalia et Professores Burdigalenses heftig angreift, der Bekehrer der Picten und Scoten, Ninian, der berühmte Apostel der Irländer, Patricius, und der Ketzer Pelagius, der eigentlich Morgan hieß und aus dem nördlichen Wales stammte. Trotz dem aber, daß 376 durch ein neues Edict des Kaisers Gratian die von den Römern gestifteten Unterrichtsanstalten (s. Cod. *Theodos.* T. 15. L. 11; cf. L. 13. f. 3) bestätigt und erweitert wurden, verschwand doch durch innere Unruhen und die Einfälle der Scoten, Picten und Sachsen der geringe Aufschwung, welchen sie der Wissenschaft gegeben hatten, seit der Mitte des 4. Jahrh. bald wieder, und als die Römer Britannien aufgaben, hatte die Unwissenheit des Klerus sogar daselbst eine beklagenswerthe Höhe erreicht. Allerdings würden in diese Zeit jene Gesänge und Hymnen fallen, welche Macpherson einem gewissen Ossian oder Ossin, dem Sohne des Fingal, eines kaledonischen Helden, der zuerst Barde zu Cona, dann aber, nach dem Tode seines Vaters, König zu Selma gewesen sei (um 287), zugeschrieben hat, wenn sie nur echt wären, wie denn O'Reilly (Essay to investigate the Authenticity of Oss. poems [Dublin 1830.]) und Moore (History of Ireland. T. I. p. 134 sq.) dargethan haben, daß selbige nicht schattischen, sondern irischen, wiewol weit spätern Ursprungs sind, und Macpherson gestissentlich alle irischen Namen und historischen Data in schottische verwandelt, ja den Namen des heiligen Patrik selbst unterdrückt hat,

um seinen Betrug recht täuschend zu machen; endlich aber auch mehre selbst erst untergeschoben hat[2]), wenn man auch recht gern zugeben kann, daß schon die Alten den alten keltischen Völkern eine große Neigung zur Poesie zuschreiben (s. *Henry* T. I. p. 379 sq.). Übrigens ist der Mangel an Geist, häufige nichtssagende, aber schön und erhaben klingende Phrasen, übertriebenes Pathos und oft komischer Bombast dieser Gedichte so in die Augen springend, daß es fast unbegreiflich ist, wie Jemand sie für so alt und völlig echt halten und den Gedichten des Homer, wie man gethan hat, an die Seite stellen konnte. Ebenso leer und arm an literarischen Producten, wie die zweite Hälfte des 4., war aber auch das ganze 5. und 6. Jahrh., denn während die Angelsachsen an nichts als ans Rauben und Plündern dachten, konnte natürlich bei ihnen selbst nicht an ein Gedeihen oder nur an die Anfänge eines Studiums der Wissenschaften gedacht werden; ihre Kämpfe mit den alten Briten verhinderten aber auch ein solches bei diesen, und so kam es, daß die Zöglinge der von dem Priester Illutus und Bischof Dubricius, Schülern des heiligen Germanus, gestifteten vorzüglichen Schulen zu Hentland und Mathros am Wye, und zu Lantwit bei Boverton (*f. Carte's* Histor. T. I. p. 185 sq.) größtentheils auswanderten und anderwärts thätig zu sein suchten, wie z. B. der nachherige berühmte Erzbischof von Dole, Samson. Allerdings scheinen einige Wenige zurückgeblieben zu sein; doch diese reichten kaum aus, der völligen Vernichtung der Wissenschaften in Britannien vorzubeugen; wenigstens muß man im 6. Jahrh. einen sonderbaren Begriff von dem Umfange der Gelehrsamkeit gehabt haben, wenn man den Mönch Gildas[3]), seiner trockenen und magern Werke wegen, den weisen nennen konnte, da sogar der Styl derselben verworren und kaum lesbar ist. Bei den Schotten gab es zwar zu derselben Zeit noch einige Schriftsteller, vorzüglich im Fache der Polemik; allein Erwähnung verdient hier nur der heilige Columban, der nach 589 die Abtei Lüneville in Frankreich stiftete, für die er eine äußerst strenge Regula schrieb und 615 in der gleichfalls von ihm errichteten Abtei Bobbio in Italien starb. Etwas besser wurde es aber im folgenden Jahrhunderte, seitdem die Angelsachsen von ihrer rohen und ungebildeten Religion zum Christenthume bekehrt wurden, denn ihr erster christlicher König, Sigberet, ließ nicht allein Gesetze in seiner Muttersprache niederschreiben, sondern er errichtete auch eine Schule zur Erziehung der Jugend. Zu Ende desselben Jahrhunderts zeichnete sich aber ausnehmend aus Aldhelmus, ein naher Verwandter Ina's, des Königs der Westsachsen, der nach langen Reisen im Auslande Abt zu Malmsbury wurde, wo er früher in der Schule eines gewissen Maedulf erzogen worden war, und als Bischof von Sherburn 709 starb. Er war der erste Brite, der Lateinisch in Prosa und in Versen schrieb. Mehr aber wirkten noch auf ihre Zeitgenossen ein der gelehrte Abt zu St. Augustin in Canterbury, Hadrian, und der 668 zum Erzbischofe von Canterbury erhobene Theodorus von Tarsus, von deren Thätigkeit für die Wissenschaften wir uns daraus einen Begriff machen können, weil Beda (Hist. Eccl. IV, 2) gradezu erklärt, er habe Schüler von ihnen gekannt, die Griechisch und Lateinisch so gut wie ihre Landessprache verstanden hätten, und an einem andern Orte (V, 3) sogar von medicinischen Kenntnissen des Theodorus spricht. Daß aber auch Hadrian ein tüchtiger Schulmann für seine Zeit gewesen sein muß, folgern wir mit Recht aus einem noch vorhandenen Schreiben des Aldhelmus (bei *Warton*, Angl. Sacra. T. II. p. 6 sq.), worin er den Studienplan seiner Schule beschreibt. Neben diesen fingen auch in einigen Klöstern an, die Wissenschaften gepflegt zu werden, was man an Beda selbst erkennen kann, der der Zögling eines dergleichen gewesen war. Daneben blühte aber auch in Schottland eine ähnliche Art von Schule oder Universität, vorzüglich unter dem gelehrten Abt Dinothus im Kloster zu Bangor, wohin auch, bis zu dessen Zerstörung im J. 613, viele junge Briten zogen, und dessen Abt Nennius auch der Verfasser einer Geschichte der Briten, die wir noch besitzen, war. Allerdings fehlte es gar sehr an Büchern, und man kann sich leicht einen Begriff von der Seltenheit derselben machen, wenn man Beda (Hist. abb. Weremouth. p. 297) aufschlägt, wo erzählt wird, daß der König Alfred dem Bischofe Benedict, dem Gründer des Klosters Weremouth, der fünf Mal nach Rom gereist war, um daselbst Bücher zu kaufen, für eine einzige Kosmographie soviel Land gab, als man mit acht Pflügen bearbeiten konnte. Im 8. Jahrh., wo bekanntlich fast im ganzen Europa bis auf Karl den Großen die Wissenschaften gänzlich darniederlagen, und selbst von den Geistlichen ein wahrhaft schauderhaftes Latein geschrieben ward, bereu einziges Bestreben fast nur noch auf das Studium der Theorie des Kirchengesanges gerichtet war, wurde Britannien, vorzüglich durch den Schutz, welchen Ina, König von Wesser, Offa, König von Mercia, und Alfred, König von Northumberland, den Wissenschaften und Künsten angedeihen ließen, der Zufluchtsort derselben, und man kann sich aus einem Briefe Alfred's an Wulffeg, Bischof von London, über den Stand der Bildung zu seiner Zeit (s. *Spelman*, Vita Alfredi App. nr. III. p.

2) Ed. Pr. b. üserf. Fingal an ancient epic poem, in six books, with sev. other poems, is comp. by *Ossian*, the son of Fingal, transl. into Engl. by *J. Macpherron*. (Lond. 1762. 4.) Temora, an anc. epic. poem in eight books, transl. by the same. (Ib. 1763. 4.) und The songs of Selma, from the Orig. of Ossian. (Ib. 1762. 4.) Zus. als: The works of Ossian, transl. from the gaelic lang. by *J. Macpherson*. To which is subj. a crit. diss. on the poems of Ossian by *H. Blair*. (Lond. 1765. II. 4.), auch and explain. by *H. Campbell*. (Lond. 1822. II. 8.) Ed. Princ. b. Certes: Ancient poems of Ossian, Oran, Ulann etc. collected in the western Highlandt and Isles by *J. Smith*. (Edinb. 1787.) The poems of Ossian, in the orig., gaelic etc. with not. and a suppl. essay by *J. Macarthur*. (Lond. 1807. III.) Die Literatur und Geschichte des Streites über die Echtheit dieser Gedichte s. in meiner Liter. Geschichte II, 1. S. 414; vergl. Talvj, Die Unechtheit der Lieder Ossian's und des Macpherson'schen Oss. insbesondere. (Leipz. 1840.)

3) *Gildae*, Opus novum de calamitate, excidio et conquestu Britanniae, quam Angliam nunc vocant. (Lond. 1525. 1568. 1838.) und bei *Gale*, Script. Britann. Hist. (1691.) p. I — 39 (heftige Satire gegen seine Zeit) und c. Nennio, ed. *Son Marte*. (Berol. 1844.)

Digitized by Google

196) ein gutes Bild entwerfen. Zu Anfange dieses Jahrhunderts hatte jedoch schon Tobias, Bischof von Rochester, früher ein Schüler Theodor's und Hadrian's zu Canterbury, Bedeutendes im Griechischen und Lateinischen geleistet, ob wir gleich über seine Gelehrsamkeit, nach dem Verluste seiner Schriften im Laufe der teutschen Eroberungszüge nach Britannien, nicht mehr urtheilen können; allein weit überstrahlte ihn an Ruhm nicht blos in seinem Vaterlande, sondern in ganz Europa Beda, mit dem Beinamen Venerabilis, der, 672 zu Weremouth geboren und im dasigen Kloster von dem Büchersreunde Benedict und seinen Nachfolgern erzogen und gebildet, durch sein Genie, Wißbegierde und unermüdeten Fleiß so außerordentliche Fortschritte machte, daß er schon im 19. Lebensjahre Diakonus ward, worauf er sich ins Kloster St. Paul zu Jarrow am Tyne begab, daselbst 702 die Priesterwürde erhielt und bis an seinen, den 26. Mai 735 daselbst erfolgten, Tod nur der frommen Erbauung und den Studien gelebt hat. Was er geleistet hat, läßt sich schon aus dem Inhalte seiner Werke (Opera. [Colon. 1612.] VIII. fol.) abnehmen, in denen er mehr als 139 verschiedene Abhandlungen über Gegenstände der Moral, Dogmatik, Exegese, Heiligenlegende, Philosophie, Physik, Mathematik und Philologie hinterlassen hat, die, wenn sie auch an bleibendem Werthe seiner Kirchengeschichte von England nachstehen, doch durch die ungeheure Masse von Kenntnissen, die er in jener Zeit der Unwissenheit sammeln konnte, unser Erstaunen und unsere Bewunderung in einem sehr hohen Grade erregen. Leider aber vermochte sein Ruhm im In- und Auslande nur wenige seiner Landsleute zur Nacheiferung anzutreiben, denn *Guil. Malmesb.* L. I. c. 3 sagt ausdrücklich, daß nach seinem Tode die Wissenschaften sehr schnell wieder zurückgingen; denn seine wenigen gelehrten Freunde, unter denen vorzugsweise Acca, Bischof von Hexham, und Egbert, Erzbischof von York, hervorleuchten, welcher Letztere eine in seine Zeit ausgezeichnete Bibliothek besaß, deren Beschreibung uns Alcuin (De pontific. et sanct. eccles. Eborac. ap. *Gale* T. I. p. 730) gegeben hat, vermochten allein nicht, den Verfall derselben aufzuhalten, um so mehr, als Alcuin, der Schüler Egbert's, zu York, nachdem ihn der König Offa als seinen Gesandten an Karl den Großen geschickt hatte, von diesem seinem Vaterlande untreu gemacht wurde, und selbigen in der Rhetorik, Logik, Mathematik und Theologie unterrichtete, ja wol am meisten zu dem Gedeihen der Künste und Wissenschaften am Hofe Karl's beigetragen hat. Leider folgte seinem Auswanderungsbeispiele bald auch (704) der berühmte Bonifacius, der nachherige Erzbischof von Mainz, der, im nördlichen oder südlichen England geboren, schon bei seiner ersten Erziehung in einigen Klöstern eines Vaterlandes sich einen solchen Namen erworben hatte, daß sein Neffe und Biograph Willibald, sowie Eddius, Mönch von Canterbury und berühmter Kenner des Kirchengesanges, seinen Verlust ihrem Vaterlande nicht ersetzen konnten, um so mehr, als auch die Schotten Dungal und Clemens, statt durch ihre Gelehrsamkeit ihrem Vaterlande nützlich zu werden, selbige nach Italien und Frankreich trugen und dort die Lehrer der Jugend machten. Was den Schulunterricht angeht, so mag er nach dem Bilde, welches Alcuin (a. a. O. S. 723) davon hinsichtlich der Yorker Schule entwirft, ziemlich gut gewesen sein; allein man sieht schon, daß er nach dem unglücklichen Systeme des Trivium (Grammatik, Rhetorik, Logik) und Quadrivium (Astronomie, Geometrie, Arithmetik und Musik) eingerichtet war, welches nur dazu diente, crasse Unwissenheit unter scheinbarer Gelehrsamkeit zu verdecken, und allerdings am Ende dahin führen mußte, daß 871 der Stand der Wissenschaften wieder so heruntergekommen war, daß Alfred in seinem schon genannten Briefe an Wulffeg, Bischof von London (bei *Spelman*. Vita Alfredi. App. III. p. 196), sagen konnte, daß nur sehr wenige Leute in der Gegend des Humbers die lateinischen Kirchengebete verstehen, oder einen lateinischen Satz ins Angelsächsische übersetzen könnten, an der Themse aber auch nicht von einem Einzigen dieses gerühmt werden könne. Daher dürfen wir uns nicht wundern, daß der Einzige, dem in dieser Zeit ein außerordentliches Genie, Scharfsinn und philosophischer Blick auch noch jetzt zugestanden werden muß, Johannes Scotus, Erigena nach seinem Geburtsorte Air in Schottland und Sapiens wegen seiner Gelehrsamkeit genannt, der wol seine Kenntnisse in der griechischen Sprache und Philosophie in Griechenland selbst, wenigstens außer seinem Vaterlande, erworben hatte, selbiges bald verließ und an den Hof Karl's des Kahlen nach Frankreich ging, wo er nicht allein die angeblichen Schriften des Dionysius Areopagita ins Lateinische übertrug, sondern auch sein berühmtes metaphysisches Buch: De divisione naturae, seiner Einrichtung und Methode halber die Grundlage der spätern Scholastik, schrieb, wenn auch die Kirche seine pantheistischen Ideen nicht annehmen konnte, und wahrscheinlich auch dort starb, da die Erzählung, daß er nach England zurückgekehrt, einige Zeit zu Oxford gelehrt, dann aber in der Abtei Malmsbury von seinen Schülern mit Federmessern ermordet worden sei, einem Mährchen sehr ähnlich sieht. Von nun aber beginnt eine neue Aera für die britische Literatur durch den Aufschwung, welchen Alfred der Große (von 871—901) den Wissenschaften unter den Angelsachsen [4]) gab. Allerdings hatten dieselben schon lange vor ihm mancherlei poetische Erzeugnisse aufzuweisen gehabt, wie z. B. des Benedictinermönches Caedmon Paraphrase der biblischen Geschichte in Versen, wahrscheinlich 590 nach Chr. Geb. verfertigt, aber von einer eigentlichen Poesie ist erst seiner Thronbesteigung die Rede; denn wie er selbst Redner, Philosoph, Geschichtschreiber, Mathematiker, Musiker, Baumeister war, so war er auch der vorzüglichste der sächsischen Dichter. Allein nicht genug, daß er selbst soviel zum Blühen der Literatur in seinem Vaterlande durch eigenes Schaffen beitrug, versammelte er auch alle diejenigen um

4) Über die angelsächsische Literatur s. meine Lit. Gesch. II, I. S. 278 fg. 399 fg. Sh. Turner. The hist. of Anglo-Saxons. (Paris 1840.) T. III. p. 154—277. *J. F. Conybeare*, Illustr. of Anglo-Saxons Poetry. (Lond. 1826. 4.) *de la Rennodiere* et *Fr. Michel*, Anglo-Saxonica. (Paris 1836—1837. II.)

Digitized by Google

sich, von denen er Gleiches zu erwarten hoffen durfte; darunter gehörte sein nachheriger Biograph Asser, Mönch von St. David in Wales, mit dem zusammen er zu studiren pflegte; Grimbald, ein Mönch aus Rheims, den er als besondern Kenner des Kirchengesanges von dort an seinen Hof gezogen hatte; ein gewisser Johannes Scotus, den er aus Sachsen kommen ließ, welcher oft mit dem schon genannten gleichnamigen Schriftsteller verwechselt wird, und viele andere. Mit Hilfe dieser Gelehrten suchte er nun seinen Zweck, seine Nation, die noch keine eigentliche Literatur hatte, durch Übersetzungen mit fremder Gelehrsamkeit bekannt zu machen, und so übertrug er denn das Pastorale St. Gregorii, die Kirchengeschichte des Beda und den Boethius (De consolatione philosophiae) aus dem Lateinischen ins Angelsächsische, lieferte dabei noch ein selbständiges Gesetzbuch und entwarf, um die geographischen Kenntnisse seiner Unterthanen zu heben, eine Schilderung von Other's Schiffahrt von Norwegen nach Permien und von Wulfstan's Reise von Schleswig bis Truso in Preußen. Zugleich entwarf er, weil bei seiner Thronbesteigung fast alle Schulen zerstört waren, nicht blos den Plan zu neuen, sondern er kam auch auf den Gedanken, ein solches Institut zu gründen, wo alle damals bekannten Wissenschaften Klerikern und Laien von tüchtigen Lehrern auf gleiche Weise könnten beigebracht werden, und führte dieses Project in der Stiftung der Universität Oxford aus. Um aber auch seinen neugestifteten Schulanstalten Zöglinge zu verschaffen, gab er ein Gesetz, nach welchem alle freien Grundbesitzer angehalten wurden, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken. Allerdings verfiel nach seinem Tode dieser von ihm selbst so sehr angeregte Eifer fürs Lernen wieder in etwas; allein dennoch blieb England auch im 10. Jahrh. noch, im Gegensatze zu dem übrigen Europa, dasjenige Land, wo die Wissenschaften noch Pflege und Unterstützung fanden, indem auch Alfred's Sohn, Edward der Ältc, eine zweite Universität zu Cambridge errichtete, und dessen Sohn Athelstan, von dessen Kenntnissen *Guil. Malmesbur.* II, 6 ein sehr großes Aufheben macht, ließ sogar durch damals grade in seinen Staaten anfässige Juden das alte Testament aus dem Hebräischen ins Angelsächsische übertragen. Gleichwol aber findet sich unter seiner Regierung kein einziger berühmter Gelehrter, der irgend etwas Namhaftes für die Literatur geleistet hätte; denn was einige Historiker von der Gelehrsamkeit des heiligen Dunstan, wie z. B. *Guil. Malmesbur.* II, 8, berichten, scheint mehr aus frommem Eifer für die Verherrlichung ihres Patrons, als aus der wirklichen Überzeugung derselben hervorgegangen zu sein. Nach dem Tode Edgar's des Friedfertigen (975) war in England an eine Fortdauer der Blüthe der Wissenschaften nicht mehr zu denken, denn die Einfälle der Dänen verwandelten sogar die beiden Pflanzschulen derselben, Oxford und Cambridge, in Asche, und nur ein einziger Gelehrter zu Ende des 10. und Anfange des 11. Jahrh. verdient hier Erwähnung, nämlich Alfric, ein Zögling des Bischofs von Winchester, Ethelwold, und seit 987 Mönch im Kloster Cerne in Dorsetshire, brachte er seine ganze Lebenszeit daselbst mit Übersetzungen lateinischer Schriften in das Angelsächsische zu, unter denen seine Homilien (The Homilies of Aelfric. [Lond. 1843.]) obenanstehen, und verfertigte auch eine Grammatik und ein Lexikon der lateinischen Sprache (bei *Sommer*, Diction. Saxon.-Latino-Angl. [Oxon. 1659. fol.]). Um dieselbe Zeit mag auch durch einige Engländer, Zöglinge des berühmten Gerbert, die Kenntniß der arabischen Ziffern aus Frankreich nach England gekommen sein, wenigstens scheint die Zahl 975 an dem Thore von Worcester aus solchen zu bestehen [5]). Kanut der Große, der erste englische König aus dänischem Geblüte, scheint zwar hier und da neue Schulen errichtet und die Universität Oxford wieder erneuert zu haben; allein sein Sohn Harold entzog ihr dafür wieder alle Einkünfte und vernichtete somit factisch wieder ihr neues Bestehen. Mit dem J. 1049 aber, wo die alte angelsächsische Dynastie von Neuem den Thron Englands bestieg, fingen auch wieder die Wissenschaften an zu blühen; denn der Historiker Ingulph, der um diese Zeit lebte, sagt ausdrücklich, er habe zu Oxford Bedeutendes in der Aristotelischen Philosophie und Ciceronianischen Beredsamkeit profitirt (s. seine Hist. [Oxon. 1684.] p. 73 et 75). Derselbe erzählt auch (p. 62), wie Eduard's Gemahlin, Editha, Zuzgezeichnetes in der Grammatik und Logik geleistet habe. Übrigens lag es auch in den damaligen Verhältnissen, daß nur wenige Leute eine leidliche Stufe in der Wissenschaft ersteigen konnten, denn Schreibmaterialien, Bücher und vorzüglich gute Lehrer waren etwas so Theures und Seltenes, daß sich nur sehr begüterte Personen dieselben anschaffen konnten; rechnet man *nun noch* die politischen Wirren und den kriegerischen Geist jener Zeit hinzu, so ergibt sich sehr leicht, was für ein beharrlicher Wille und welche Wißbegierde dazu gehören mußten, um nicht von den classischen Studien ganz zurückgeschreckt zu werden. Daher darf man auch nicht vergessen, wie die damaligen Lehrer der Jugend eine äußerst schleppende und unerquickliche Methode bei ihren Vorträgen befolgten, und wie selbst die äußere Form, vorzüglich der abstracten Wissenschaften, das größte Hinderniß darbot, tiefer in irgend einen Theil derselben einzudringen. Man hatte z. B. vor dem Bekanntwerden der arabischen Ziffern nur die sieben Buchstaben des lateinischen Alphabets M, D, C, L, X, V, I oder die 27 des griechischen, um die Zahlbegriffe auszudrücken, sodaß natürlich auch der unbedeutendste numerische Satz keine sehr große Unübersichtlichkeit zu seinem Ausdrucke bedurfte, und daher kam es, daß ein so gelehrter und scharfsinniger Mann, wie Aldhelmus war, in einem seiner Briefe (Angl. Sacr. T. II. p. 6) die Arithmetik für eine Wissenschaft erklären konnte, deren Erlernung eigentlich über den Bereich menschlichen Verstandes hinausgehe. Nehmen wir nunmehr das, was in der angelsächsischen Periode überhaupt in dem Bereiche der Literatur geleistet worden ist, im Ganzen, so haben wir für Theologie die Übersetzung einer ziemlichen Anzahl Bücher des alten Testaments und die vier Evangelien

5) s. Philos. Trans. T. XXXIX. p. 131 aq.; vgl. Dennc in der Archaeol. Britann. T. XIII. p. 107—140 und 141—168.

Digitized by Google

Ælfric's aus dem Lateinischen, aus dem 11. Jahrh. noch eine metrische Psalmenparaphrase eines Ungenannten und eine Partie Homilien, für Philosophie Alfred's Übersetzung des Boethius (De consolatione philosophiae), für Rechtswissenschaft die Gesetze der angelsächsischen Könige [6]), für Geschichte Beda's Historia eccles. gentis Anglorum et Breviarium historiae Anglorum und des Asserius Annales rerum gestarum Aelfredi M. regis, sowie auch Ingulph's Chronicon Croylandense, für Geographie die schon genannte Schilderung von Other's Schiffahrt von Norwegen nach Permien, und Wulffian's Reise von Schleswig bis Truso in Preußen durch Alfred, für Metrik und Naturgeschichte eine Anzahl botanischer Glossen, und für Poesie, außer einer Anzahl kleinerer, größtentheils kriegerischer, Gesänge, das Lied von Beowulf [7]) und die Legende Andreas (d. h. von seinen Wanderungen durch Äthiopien) und Helene (d. h. von der Kreuzesauffindung durch die so genannte Mutter Constantin's) [8]).

Wenden wir uns jetzt zu der zweiten Periode der englischen Literatur, welche mit Wilhelm dem Eroberer oder 1066 nach Chr. Geb. anhebt, so finden wir, daß mit ihm eine große Umwälzung schon in der Sprache beginnt, indem er das Nordfranzösische zur Hofsprache machte und somit das Angelsächsische factisch verdrängte. Indessen war Wilhelm selbst kein roher, ungesitteter Mensch, denn außer einer Antwort, die er Philipp I. von Frankreich gab (bei *Panciroll*. Nova Rep. X. p. 219), ergibt sich, daß ihm die alte Mythologie bekannt sein mußte, und Joh. von Salisbury (De nugis Curialium. [Lugd. 1596.] p. 480) berichtet von ihm, er habe Gesandte zu allen fremden Nationen geschickt, um was es bei ihnen irgend Merkwürdiges gebe, für ihn zusammenzubringen. Freilich ist jetzt nicht mehr zu bestimmen, was Johann von Salisbury hierbei im Sinne hatte, ob Kunstsachen oder Wissenschaften. Auch sein Sohn, Wilhelm der Rothe, scheint nicht ohne wissenschaftliche Bildung geblieben zu sein, wenigstens erzählen seine Geschichtschreiber äußerst viel witzige Antworten von ihm, aber beiweitem muß ihn noch an Weisheit und Gelehrsamkeit sein Sohn, Heinrich I., übertroffen haben, denn nach *Guilielm. Malmesbur.* p. 87 führte er beständig das Sprüchwort im Munde: rex illiteratus asinus coronatus. Diese Liebe der anglonormannischen Dynastie zu den Wissenschaften dauerte nun aber auch noch bis auf Heinrich II. und Richard Löwenherz fort, welcher Letztere bekanntlich selbst als Trouvere thätig war, und verschwindet erst in den nach dem Tode des Letztern ausgebrochenen bürgerlichen Unruhen und den darauf folgenden englisch-französischen Kriegen. Was nun die einzelnen Wissenschaften angeht, so ist zu bemerken, daß mit Wilhelm dem Eroberer auch das Studium der Grammatik wieder zu blühen begann; denn wer nur irgend ein Amt haben oder an den Hof kommen wollte, mußte nothwendig Französisch als Hofsprache und Lateinisch als Sprache der Geistlichkeit verstehen. Darum trifft man auch von jetzt in den Schriften der englischen Schriftsteller, seien es profane oder Theologen, durchweg große Lobeserhebungen der Grammatik an, und Peter von Blois, Archidiakonus von Bath, und Johannes von Salisbury können nicht müde werden, dieselbe zu empfehlen. Wahrscheinlich trieb man zu derselben Zeit auch hier und da Hebräisch und Griechisch, denn in den Werken Peter's von Blois, Johann's von Salisbury u. s. w. finden sich mehre Spuren davon. Das Hofleben machte natürlich auch Beredsamkeit und Rhetorik nothwendig, deren Disciplin freilich erst jetzt zu blühen beginnt, da sie die frühern Philosophen, welche fast alle ihre Zeit nur auf Aristotelische Logik verwendeten, gänzlich vernachlässigt hatten. Dafür ward sie aber nun von Männern, wie Johann von Salisbury (Metalog. I, 7) und Alanus von Lisle (Anticlaudian. VI, 6), bis in den Himmel erhoben und fleißig gepflegt; denn auf der pariser Universität studirten damals mehre Engländer, die sich in dieser Wissenschaft bedeutend auszeichneten (s. *Bulaeus*, Hist. univ. Paris. T. II. p. 577 sq.). Natürlich wurde aber dabei immer noch fleißig Logik studirt, welche man für das beste Mittel hielt, dasjenige, was man aus der Ciceronianischen Rhetorik gelernt hatte, angemessen zu verarbeiten. Leider war jedoch aus Frankreich, wo dermalen die Anfänge der Scholastik auftauchten, eine böse Methode im Studium derselben auch nach England verpflanzt worden, nämlich die Neigung zu Sophisterein und Spitzfindigkeiten, über die sich bereits Joh. v. Salisbury im Metalog. II, 6 bitter beklagt, indem er I, 3 noch hinzufügt, daß die Mehrzahl der Fragen, womit sich die Logiker seiner Zeit beschäftigten, weder Nutzen für die Kirche, noch für den Staat, noch fürs Kloster, noch den Hof, weder für den Frieden, noch für den Krieg, weder für das Äußere, noch das Innere des Lebens, sondern nur für die Schule hätten. Nebenbei trieb man aber auch Metaphysik und Naturphilosophie mit großem Eifer und vieler Großsprecherei, verlor sich aber dabei in unnütze Speculationen über Sein und Nichtsein, Geist, Urmaterie, Körper, Substanz, Accidenz, Solidität, Extension und Cohäsion und ähnlichen abstracten Unsinn, sodaß im Ganzen eigentlich gar nichts Vernünftiges dabei zu Tage gefördert wurde. Man kann sich von der Manier, wie diese Wissenschaft gelehrt wurde, noch einen Begriff machen, wenn man den Dialog des Adelard von Bath mit seinem Neffen über diese Gegenstände liest (s. *Martène* et *Durand*, Thes. Anecd. T. I. p. 292). Von der Naturphilosophie jener Zeit aber kann man sich ein ziemlich gutes Bild entwerfen aus des normännischen Trouvere Philipp de Thaun 1121 der Königin Adelaide, Gemahlin Heinrich's I. von England, gewidmetem Livre des créatures und Bestiarius [9]) in Versen, worin die abergläubischesten Ideen über die Gestalt und Kräfte

6) s. meine Lit. Gesch. Bd. II, 1. S. 627 fg. 651. 7) The Anglo-Saxon Poems of Beowulf, the Travellers Song and the Battle of Finnes-Burh edit. together with a gloss. by *J. Kemble*. (Lond. 1835—1837.) 8) *Andreas*, An Anglosaxon poem, with an engl. transl. by *Thorpe*. (Lond. 1844.) Andreas und Elene, herausgegeben von J. Grimm. (Cassel 1840.)

9) in *Th. Wright*, Popular traitises on science written during the middle age. (Lond. 1841.)

Digitized by Google

der Thiere ausgekramt sind, sowie aus des Giraldus von Wales Topographie von Irland, welche gleichfalls von den sonderbarsten Anekdoten und Fabeln wimmelt. Auf gleiche Weise trieb man auch Moral nach den Grundsätzen Aristotelischer Philosophie, beschäftigte sich aber nicht etwa damit, die Pflichtenlehre auseinanderzusetzen, sondern der Schüler verlor seine Zeit dabei, zu lernen, worin Freiheit und Nothwendigkeit, Mittel, Grenzen und Handlungen der Moralphilosophie beständen, und ob die Moral eine praktische oder speculative Wissenschaft sei. Natürlich konnte man also auch die Theologie auf keine vernünftigere Weise studiren lehren, da man auch hier sich der verdrehten Aristotelischen Logik bediente, und die Theologen, welche Commentare über biblische Schriften abfaßten, es sich nicht etwa zur Aufgabe machten, den Sinn der Worte zu erklären oder die darin enthaltenen Wahrheiten der christlichen Religion in ein klares Licht zu stellen, sondern ihr einziger Zweck darin bestand, gewisse mystische oder allegorische Sätze hieraus zu entwickeln und dann über diese die sonderbarsten Streitfragen aufzuwerfen. Von dergleichen oft lächerlichen, zuweilen frivolen, nicht selten sogar gottlosen Quästionen sind die Unzahl der Bibelcommentare aus jener Zeit der Scholastik angefüllt, noch mehr aber jene weitläufigen theologischen Systeme, welche sie in ihrem thörichten Eigendünkel mit dem viel versprechenden Namen einer Summa theologiae bezeichneten. Buläus (Hist. acad. Paris. T. II. p. 613) hat uns unter vielen andern folgende Fragen als Beispiele aufbewahrt: „War Christus derselbe in der Zeit zwischen seinem Tode und der Auferstehung, wie er vor seiner Kreuzigung und nach der Auferstehung gewesen ist? Sitzt oder steht sein heiliger Leib im Himmel? Ist sein Leib, den man beim heiligen Abendmahle genießt, mit Kleidern versehen oder nicht? Waren die Kleider, in welchen Christus nach der Auferstehung seinen Schülern erschien, wirkliche, oder nur scheinbare Kleider?" Um dieselbe Zeit, d. h. nach der Publicirung der Decretalen Gratian's, also gegen die Mitte des 12. Jahrh., fing man nun auch an, das kanonische Recht eifrig zu studiren, um die vielen Gesetze besser kennen und behalten zu lernen, welche bis dahin von so vielen Päpsten, Bischöfen, Concilien ꝛc. zur Befestigung der kirchlichen Gewalt gegeben worden waren. Natürlich lehrte man diese neue Wissenschaft bald auf besondern Lehrstühlen zu Paris, Orleans, Oxford ꝛc., weil nur sie dem Klerus den Weg zu den höchsten Würden und Pfründen bahnen konnte; jedoch trug auch hier eine falsche Logik ihre Spreu in dieselbe hinein, sodaß sogar ein Peter von Blois in seiner Epist. 25 in die bittersten Klagen über die Art, wie sie getrieben werde, ausbricht. Indessen konnte dieses Studium doch dabei nicht verhindern, daß für die bürgerliche Gesetzgebung und Justiz das römische Recht, welches eigentlich seit dem 4. Jahrh. schon in England gar keine Geltung mehr gehabt hatte, seit 1140, wo der Erzbischof Theobald eine Copie des Justinianeischen Codex von Rom mitgebracht hatte [10]), allmälig Anhänger gewann, vorzüglich als der König Heinrich II. sich wenigstens indirect entschieden für den Nutzen desselben erklärt hatte. Nebenbei trieb man aber auch noch das gemeine Recht, freilich immer größtentheils von Seiten der Geistlichkeit, obgleich Ranulph de Glanville, Oberstrichter unter Heinrich II. und Richard I., eine Art System dieses Rechtes unter dem Titel: De Legibus et consuetudinibus Angliae, hinterlassen hat. Durchgreifend ward jedoch erst die Anwendung desselben, als das Juristencollegium von London, welches man gemeiniglich die Inns of Court nennt, zu Anfange der nächsten Periode eingerichtet wurde. Was nun aber die mathematischen Wissenschaften anlangt, so scheint damals schon durch einige Kenner des Arabischen, wie Adelard von Bath, Robert von Reading waren, sowie durch Reisende die Kenntniß der Algebra nach England gekommen und unter dem Namen Algorismus daselbst getrieben worden zu sein [11]). Geometrie aber vernachlässigte man, trotzdem, daß man einige Schriften des Euklides in lateinischen Übersetzungen hatte, gänzlich, wie man aus den Klagen, welche Joh. v. Salisbury im Metalog. IV, 6 deshalb erhebt, leicht abnehmen kann. Allerdings wurde dagegen Astronomie etwas mehr studirt; Ralph von Bruges übersetzte das Planisphärium des Ptolemäus und Adelard von Bath verfaßte eine Abhandlung über das Astrolabium, ein Instrument, welches mit den Armillen der Spätern einige Ähnlichkeit hatte, und Ingulph (Hist. T. I. p. 98) beschrieb eine astronomische Tafel, die er Nadir nennt, so, daß wenn diese wirklich so war, wie er ihre Eigenschaften darstellt, allerdings ihr durch den 1091 erfolgten Brand der Abtei Krowland herbeigeführter Verlust für jene Zeit wenigstens unersetzlich war. Indessen hört man sonst nicht eben Vieles bei den Historikern jener Zeit über das in diesen Wissenschaften Geleistete, wol aber über die erstaunlichen Erfolge und Leistungen der Astrologie, einer damals wenigstens von der Astronomie durchaus nie zu trennenden Nebenwissenschaft, für welche letztere sie eigentlich nur zur Basis dienen mußte. Man findet daher um diese Zeit nicht blos bei den Fürsten, sondern fast bei jedem irgend bedeutenden Baron oder Großen des Reichs eine Art von stehendem Leib- oder Hausastrologen, nach dessen Bestimmungen und Anordnungen soviel wie möglich alle Geschäfte und Unternehmungen geordnet wurden. Die berühmtesten derselben publicirten für jedes Jahr eine Art von Almanach, worin sie die Stellung der Planeten für das kommende Jahr und gewisse Prophezeiungen für dasselbe anzumerken pflegten. Einen solchen beschreibt Johann von Salisbury (Epist. T. Cantuar. L. II. ep. 48. p. 388 sq.) für das J. 1170; doch sieht man daraus, daß ihre Vorhersagungen grade wie die der griechischen Orakel ziemlich allgemein gehalten waren und nach Belieben interpretirt werden konnten. Indessen ist, trotz den vielen Nachtheilen, welche das Studium dieser Wissenschaft in vieler Beziehung für

10) s. *Wood*, Hist. univ. Oxon, p. 52, 1.

11) Äußerst wichtige Notizen und Material für die Geschichte der Mathematik in England enthält *J. O. Halliwell*, Rara mathematica. (Lond. 1841. Ed. II.)

Digitized by Google

das häusliche und bürgerliche Leben hatte, doch nicht zu leugnen, daß viele Beispiele genau mit der Prophezeiung übereinstimmender Ereignisse vorhanden sind, und dabei jene Astrologen, indirect wenigstens, für das Fortschreiten der Astronomie nicht Unwichtiges leisteten, da sie die Sonnen- und Mondfinsternisse ziemlich genau berechneten und auch die Stellung und Umlaufszeit der Planeten mit ziemlicher Bestimmtheit angeben konnten. Was die Medicin [12]) angeht, so wurde sie nach dem Muster der andern großen Universitäten jener Zeit auch auf den englischen gelehrt; allein Joh. v. Salisbury im Policrat. II, 29 und Metalog. I, 4 entwirft uns ein sehr trauriges Bild von den Ärzten seiner Zeit, indem er sagt, daß ihre ganze Kunst eigentlich nur darin bestehe, die heterogensten Systeme aufzustellen, jeden Augenblick Galen und Hippokrates zu citiren, unbekannte und lange Worte mit einem großen Aufwande von Emphase auszusprechen und soviel, wie möglich, Geld einzunehmen, daß aber ihre praktische Heilkunde von der Art sei, daß man nur Gott zu danken habe, wenn man nicht in ihre Hände fallen müsse. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Ausübung dieser Kunst fast gänzlich in den Händen der Geistlichen war, die über der durch sie ihnen geöffneten guten Einnahme ihre Pflichten so vergessen zu haben scheinen, daß im Concil zu Tours 1163 in Kanon festgesetzt wurde, daß kein Mönch sein Kloster länger als zwei Monate des Jahres zur Ausübung der Arzneikunde zu verlassen habe (s. Concil. T. X. p. 986. 1004. 1421). Übrigens schöpfte die Geistlichkeit, welche sich hiermit abgab, ihre Kenntnisse nicht blos aus dem auf den italienischen Universitäten hierüber Gehörten, sondern vorzüglich aus lateinischen Übersetzungen der Werke arabischer Ärzte. Wie übrigens Behandlung und Beobachtung der Kranken beschaffen gewesen, ergibt sich aus einem von Henry (Hist. d'Angleterre. T. III. App. 3. 616 sq.) mitgetheilten Briefe Peter's von Blois ad etrum amicum medicum, wenn freilich auch bei dem deutenden natürlichen Talente dieses Mannes seine Maer wol nicht als allgemeiner Maßstab für alle seine unstgenossen gelten mag. Übrigens muß schon 1198 — 199 der bestimmte Unterschied zwischen Arzt, Chirurg nd Apothéker gemacht worden sein. Man sieht hieraus n Allgemeinen, daß in der normännischen Periode eigentlich alle Wissenschaften, etwa Experimentalphilosophie, natomie, Chemie, Botanik ꝛc. ausgenommen, bereits ire Bearbeiter fanden, und fragt man, was denn nun im egensatze zur frühern Periode hier das Steigen der Literatur so sehr begünstigt habe, wird man, außer der schon erwähnten besonderen Vorliebe der normännischen Dynastie, elbst für sie vorzüglich die vielen unter ihnen entstandenen Klöster zu nennen haben, wo nicht allein verschiedene Wissenschaften gelehrt wurden und bereits ziemlich ansehnliche Bibliotheken bestanden, sondern auch durch die Ersindung der sogenannten Scriptoria, wo junge Mönche sonders dazu angehalten wurden, alte Handschriften zu copiren, nicht wenig für die Erhaltung der ältern und gleichzeitigen Literatur gethan ward, indem dadurch der bisher so enorme Bücherpreis sinken mußte. Ebenso fing man zu Anfange des 12. Jahrh. bereits an, aus Lumpen Papier zu erzeugen, und so mußte nothwendig auch der hohe Preis des Schreibmaterials, wie er bisher für Pergament und Baumwollenpapier gewesen war, herunter gehen. Endlich ist auch nicht zu leugnen, daß die Kreuzzüge, sowol aus Griechenland, als aus Athen, manche höchst wichtige Entdeckung und Kenntnisse mit nach Europa brachten, welche man vorher, wenigstens im Westen desselben, vol vergeblich gesucht hatte. Freilich haben wir in England immer noch über den Übelstand zu klagen, daß im Ganzen doch alle Gelehrsamkeit in den Händen der Geistlichkeit war, denn sonst hätte bei der Gesandtschaft, welche 1164 von Heinrich II. der Flucht Thomas Becket's wegen an den Papst nach Rom geschickt wurde, der Graf Arundel nicht ausrufen können (in englischer Sprache): „Wir ungelehrten Laien verstehen nicht ein Wort von dem, was die Bischöfe Eurer Heiligkeit gesagt haben" (s. Vita S. Thom. Becket. II. c. 9). Und findet man ja auch einige Leute von vornehmer Geburt und weltlichen Ämtern, welche aus dieser Zeit irgendwie durch ein geistiges Erzeugniß ihren Namen auf die Nachwelt gebracht haben, so sind dieses immer eigentlich nur Ritter und Edle von nordfranzösischer Abkunft gewesen, und was sie hervorbrachten, schlug immer ins Fach der Poesie, wurde in nordfranzösischer Sprache gedichtet, und ermangelt dennoch dabei auch nicht derber Proben von Unwissenheit. Allerdings müssen hierbei eigene Ausnahmen statuirt werden, wie denn vorzüglich einigen englisch-lateinischen Dichtern dieser Vorwurf nicht gemacht werden darf, was sich z. B. aus dem von Johann von Salisbury seinem Buche: De nugis curialium, vorangeschickten Gedichte und seinem trefflichen Enthetico de dogmate philosophorum [13]), aus des Johannes von Hanville, eines Mönchs von St. Albans, um 1183 gedichteten Architrenius [14]), aus des Josephus Iscanus bekanntem Heldengedichte: De bello Trojano, aus des Walter Neckam Fabeln [15]), sowie vorzüglich aus des lustigen orforder Archidiakonus und Kapellans Heinrich's II., Walter's Mapes, beinahe classischen Gedichten [16]), vorzüglich satirischen und humoristischen Inhalts, und des Mönchs von Peterborugh Descriptio Norfolciensium in vierzeiligen, gleich gereimten Strophen [17]) ergibt, wenn man nicht auch noch die wol nach ihrem Verfasser Babio betitelte Komödie in Distichen und des Vitalis von Blois Geta, ein ähnliches Werk, beide jedenfalls als Nachahmungen classischer

12) s. *J. Aikin*, Biogr. mem. of medicine in Great-Britain from the revival of literature to the time of Harvey. (Lond. 1780.)

13) *Joh. Sarisber.* Entheticus n. prim. ed. et comm. instr. a *Chr. Petersen*. (Hamb. 1843.) 14) ed. *J. Bod. Ascensius*. (Paris 1517. 4.) und in *Th. Wright*, Delect. poes. med. aevi hact. aut ined. aut male edit. (Paris. 1836.) T. I. 15) Wahrscheinlich gehören ihm die gereimten 34 Fabeln, bei *Th. Wright*, A select. of latin Stories. (Lond. 1842.) p. 137 sq. und 6 in Dietrichen etwa bei *Robert*. Fabl. ined. T. I. p. 109. 124. 194. 205. 237 und 260. 16) The latin poems commonly attrib. to Walter Mapes, coll. and edit. by *Th. Wright*. (Lond. 1841. 4.) 17) in *Th. Wright*, Early Mysteries and other latin poems. (Lond. 1838.) p. 93 sq.

Digitized by Google

Muster geschrieben, hierher ziehen will [18]). Ähnlicher Art ist auch des Bruders des Peter von Blois, Wilhelm, Tragoedia de Alda [19]), worunter man sich keineswegs eine Tragödie in unserem Sinne, sondern vielmehr eine Art von Bänkelsängerlied zu denken hat, das größtentheils lyrisch-episches Gepräge trägt. Wenden wir uns nun zu den einzelnen Wissenschaften, so lag es in dem Stolze der englischen Nation, die tapfern Thaten ihrer Könige und Ritter zu schildern, freilich immer noch in lateinischer Sprache, und so erklärt sich denn auch die große Anzahl ihrer Geschichtschreiber [20]) in dieser Periode. So hinterließ Johannes Wallingford eine Chronica ab a. 446 — 1026, Florentinus Bravon, auch Wigornensis genannt, ein Chronicon ex Chronicis von Erschaffung der Welt bis 1117 nach Chr. Geb., Alured von Beverley Historia s. Annales de gestis Britanniae ab adventu Bruti usque ad a. Chr. 1129, Eadmer, Bischof von St. Andrews in Schottland, Historia novorum ab a. 1066 usque ad a. 1122, Simon Dunelmenſiſ (d. h. von Durham) De regibus Danorum et Anglorum ab a. 616—1129, Johannes von Herham (Hagulstadensis) oder Turgot, Prior zu Durham, eine Historia, außer einer Fortsetzung des eben genannten Werkes von 1130—1155, noch eine Historia Dunelmensis ecclesiae, Wilhelm von Somerset, Bibliothekar in der Abtei Malmesbury, De rebus gestis regum Anglorum a primo Saxonum adventu ab a. 449—1127, Histor. novellae libri II. ab a. 1127—1143, und libri V. de pontificibus Anglorum, Heinrich von Huntingdon eine allgemeine Geschichte Englands vom Anbeginn derselben bis 1154, Roger de Hoveden Annales rerum Anglicarum von 731—1202, eine Art Fortsetzung der englischen Kirchengeschichte Beda's, Wilhelm Little (d. h. Parvus), zuweilen auch Neubrigensis genannt, Libri V. de rebus anglicis sui temporis ab a. 1066—1197, Gervaſius von Canterbury Chronica rerum a Britannis, Saxonibus et Normannis gestarum ab a. 1122—1199, Radulphus de Diceto, Archidiakonus zu London, Historia compendiosa de regibus Britonum usque ad saec. VII. und Abbreviationes Chronicorum ab a. 589—1147, Benedict, Abt von Peterborough, Chronicon de gestis Henrici II. et Richardi ab a. 1170—1199, Matthias Paris seine wichtige Historia Major von 1066—1259, welche Guilielmus Rishanger fortsetzte, Thomas Wykes eine Chronica compendiosa ab a. 1066—1304. In angelsächsischer Sprache gibt es eine Chronik v. Chr. Geb. bis 1154 und Karadoc, Mönch von Lhancarvan in Wales (gest. 1150 oder 1189), schrieb in walliſiſcher Sprache eine Geschichte der britischen Könige von 686—1280, neben welcher noch zwei andere Chroniken in derselben Sprache, die eine von 520—1264, die andere bis zum J. 1066 vorhanden sind. Aus letztern Werken trug Galfred oder Gottfried von Monmouth [21]), Bischof von Asaph, um 1151, vorzüglich aber aus den walliſiſchen Bischofs und Prinzen Tyſſilio Brut-y-Brenhined ynis Britain oder Geschichte von Britannien, welche gleichfalls noch im Urterte existirt, seine fabelhafte Geschichte Britanniens von Geburt des Brut bis auf Kadwallader von Penda, König von Mercia, zusammen, welche in lateinischer Sprache abgefaßt und in neun Bücher eingetheilt noch vor uns liegt und die Grundlage der mittelalterlichen Artus- und Gralsagen geworden ist. Endlich gehört noch für die Geschichte der englischen Topographie und Statiſtik hierher Gerald Barry, gewöhnlich Giraldus Cambrenſiſ genannt, der zu Manarper bei Pembroke in Wales 1146 aus einem fürstlichen Geschlechte dieses Landes entsprossen war, und nachdem er öfter in Paris gewesen und daselbst eifrig die Theologie studirt hatte, in seinem Vaterlande vielerlei von seinem Ehrgeize herbeigeführte Unannehmlichkeiten zu bestehen hatte und 1220 in tiefer Zurückgezogenheit starb. Er hat uns viele Schriften, unter andern auch eine für die damalige Zeits und Sittengeschichte höchst merkwürdige Biographie de rebus suis hinterlassen; allein sein bestes, freilich mit vielen Fabeln angefülltes, Werk ist seine Topographia Hibernica in drei Büchern. Früher war schon für England in gleicher Weise von Wilhelm dem Eroberer gesorgt worden, der, um nach seiner Ländereien Vertheilung die große Verwirrung in den Civil- und Localverhältnissen zu ordnen, eine Art Land- und Grundbuch, Domesdaybook [*]) genannt, welches noch vorhanden ist, anlegen ließ. Was Irland angeht, so begannen auch in dieser Periode schon desselben aus verkehrtem Patriotismus bis in die älteste Periode des grauen Alterthums hinaufgeschraubten Jahrbücher, die Annales Tigernachi von 305—1088 und Annales Inisfallenses ab a. 250—1088, die Annales Ultonienses ab a. 431—1131 und die Annales IV Magistrorum, bis 1172 gehend. Für Schottland beschrieb freilich erst gegen 1377 Johann von Fordun in seinem Scotochronicon die Geschichte dieses Landes bis auf Harold II. oder bis 1066; allein Magnus Marcullod und Walter Brower setzten sein Werk vom sechsten Buche an bis 1447 fort, und so gehört es demnach eigentlich erst in die nächste Periode. Was nun Theologie angeht, so finden wir zwar, wenn wir die Literaturgeschichte derselben während dieser Periode durchgehen, eine große Anzahl Engländer aufgeführt, von denen noch hierein schlagende Werke vorhanden sind; allein im Ganzen sind es doch nur Wenige, welche sich einen bedeutenden Namen, sowol unter ihren Mitbürgern als im Auslande, erworben haben. Der bedeutendste derselben ist noch dazu nicht einmal ein geborener Engländer, sondern war zu Padua 1005 geboren, nämlich Lanfrancus, verwaltete aber, von Wilhelm dem Eroberer wegen seiner Gelehrsamkeit und vorzüglich in der Normandie für ihn bewiesenen Klugheit und Anhänglichkeit 1070 zum Erzbischofe von Canterbury ernannt, dieses Amt bis an seinen 1089 erfolgten Tod auf eine Weise, die

18) Bei *Wright* l. c. p. 65 sq. 79 sq. Letzteres einzeln: Vital. Blaes. Amphitryon et Aulularia Eclogae. Ed. *Fr. Osann.* (Darmst. 1836.) 19) Bei *Th. Wright*, A select. of latin stories p. 192 sq. 20) Über diese s. meine Lit. Gesch. Bd. II, 3. S. 1182 fg.

21) s. meine Lit. Gesch. Bd. II, 3. S. 96 fg. *) Lond. 1783. II. fol. Ind. 1811. Addit. 1816. fol. s. a. *Brunet* T. II. p. 12.

Digitized by Google

allerdings für die dortige Bildung der Geistlichkeit vom größten Einflusse war, wie er denn auf der andern Seite auch durch seine, gegen Berengar gelieferte, Streitschrift über das Abendmahl Bedeutendes für die katholische Dogmatik leistete. Sonderbar ist es, daß auch sein ebenso berühmter Nachfolger und Schüler, Anselmus, kein Engländer war, sondern 1031 in Piemont geboren und später unter jenem Mönch im normännischen Kloster Bec gebildet 1093 von Wilhelm II. auf den durch den Tod seines Lehrers leer gewordenen Erzbischofssitz von Canterbury erhoben wurde und selbigen bis an seinen 1109 erfolgten Tod im Geiste seines Vorgängers verwaltet hat. Seine in das Gebiet der Logik und Metaphysik gar stark hinüberstreifenden Werke lassen ihn mit Recht für den Vater der scholastischen Theologie ansehen. In diese Periode gehört auch der einzige Engländer, welcher jemals den Stuhl Petri bestiegen hat, Nicolas Breaf Spear, der jedoch frühzeitig nach Frankreich und dann nach Italien kam, wo er allmälig bis zum Bischof von Alba 1146 und Cardinalsthut gelangte, endlich aber einstimmig 1154 zum Papste gewählt, die Tiara bis 1159, wo er wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes starb, getragen hat. Obgleich mit ausgezeichneten Talenten reich begabt, hat er doch für die Literatur nichts Bedeutendes hinterlassen, denn wir besitzen nur noch seine Briefe. Weit berühmter als theologischer Autor wurde allerdings der geborene Engländer Robert White, bekannter als Robert Pullus, der zu Paris gebildet und selbst dem heiligen Bernhard fast unentbehrlich geworden, doch auf die Aufforderung des Bischofs von Rochester, Ascelin, 1136 in sein Vaterland zurückkehrte, dessen Archidiakonus ward, aber durch seine fünf Jahre lang fortgesetzten Vorlesungen über Dogmatik sich zu Oxford einen solchen Namen machte, daß ihn Cölestin II. 1143 nach Rom berief, wo er als Cardinal 1150 gestorben ist. Seine noch vorhandenen libri VIII. sententiarum de trinitate, eine Art Corpus der scholastischen Dogmatik, sind unter den damaligen Werken gleicher Art das beste, sowol an Styl, als an Klarheit der Begriffe und Beweisführung. Weit höher als er steht aber in geistiger Rücksicht, wenn auch nicht in Bezug auf das, was er für positive Wissenschaft geleistet hat, Johannes, nach seiner Geburtsstadt Salisbury (um 1116) Sarisberiensis genannt, der, nachdem er zwölf Jahre zu Paris alle damals gewöhnlich betriebenen Wissenschaften studirt, 1149 zu Oxford noch mit größtem Eifer dem römischen Rechte unter Vacarius oblag, dann, als er zu Canterbury Mönch geworden war, endlich Vertrauter des Thomas Becket ward, worauf er wegen seiner Anhänglichkeit an denselben von 1164—1171 in der Verbannung leben mußte, vor jenem zurückgekehrt, Zeuge seiner Ermordung wurde, und endlich 1172—1182 Bischof von Chartres war. Er hinterließ unter andern drei für die damalige Zeit-, Sitten- und Literaturgeschichte höchst wichtige Werke, nämlich den Policraticus s. de nugis curialium et vestigiis philosophorum, worin er die philosophischen Studien empfiehlt und das englische Hofleben durchzieht; sein Gedicht: Entheticus de dogmate philosophorum, fast in demselben Geiste und derselben Absicht geschrieben, aber mehr allgemeiner gehalten, und endlich den Metalogicus, eine Apologie der Wissenschaft gegen ihre Verächter, welche er unter dem Namen der Cornificianer bezeichnet, worin er Grammatik, Logik, Rhetorik als nothwendige Erfordernisse zu einer gelehrten Bildung bezeichnet, die Aristotelische Philosophie gegen ihre Gegner in Schutz nimmt, vor der Dialektik angelegentlich warnt, aber vor Allem das Lesen der Alten einem Jeden dringend ans Herz legt [22]). Ziemlich ebenso wichtig sind die Schriften eines Zeitgenossen desselben, des Peter von Blois (Petrus Blaesensis), der, nachdem er zu Paris und Bologna studirt, 1167 Erzieher des Königs von Sicilien, Wilhelm's II., ward, später aber an den Hof Heinrich's II., dessen Privatsecretair er wurde, kam und dann in gleicher Eigenschaft seit 1176 bei den Erzbischöfen von Canterbury lebte, gegen 1200 aber in ziemlich mißlichen Umständen gestorben zu sein scheint. In seinen Schriften, ohne die wir fast den damaligen Culturzustand gar nicht beurtheilen können, erscheint er durchweg als ein wahrhaft frommer, durchgängig rechtschaffener, mit einem durchdringenden und erfinderischen Geiste begabter und mit seltener Gelehrsamkeit ausgerüsteter Gelehrter, der jedensfalls auf die wissenschaftliche Bildung seiner Zeitgenossen einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Was nun die Universitäten anlangt, so hatte Oxford in dieser Periode ungemein von Feuersbrünsten zu leiden, obgleich Wilhelm der Eroberer, Heinrich II. und Richard I. im Ganzen ziemlich viel für die Erhaltung und Wiederherstellung dieses Musensitzes thaten, wozu noch der Auszug eines sehr großen Theils der Studenten und Lehrer wegen eines Streites der ersteren mit den Bürgern hinzukam. Cambridge, das sowol von den Dänen, als den normännischen Eroberern viel zu leiden gehabt hatte, wurde aus seinem Verfalle um 1109 durch Joffrid, Abt von Croyland, herausgerissen, der den Professor der Theologie Gilbert, einen Franzosen, mit drei Mönchen zur Errichtung einer Art von Collegium dahin schickte. *Petr. Blaes.* Contin. Ingulphi p. 114 sqq. erzählt uns hierüber, daß Gilbert, der das Englische nicht verstanden, dafür Sonntags und an Festtagen öffentlich (französisch?) gepredigt habe; der Bruder Odo habe in den Frühstunden den Kindern und jüngeren Studenten die Grammatik nach Priscian und Remigius vorgetragen; um 1 Uhr habe der Bruder Terricus, ein sehr scharfsinniger Sophist, den bereits etwas mehr Ausgebildeten Vorlesungen über die Logik des Aristoteles, nach den Commentaren des Porphyrius und Averroes, gehalten, und Nachmittags um 3 Uhr habe der Bruder Wilhelm über Cicero's Rhetorik und die Institutionen Quinctilian's gelesen. Neben diesen höhern Unterrichtsanstalten bestanden aber noch Kathedralschulen, in denen alle für die Kirche bestimmte junge Leute unentgeltlich den Unterricht bestimmter, hierzu angestellter

22) s. über ihn Pastoret in Hist. lit. de la France. T. XIV. p. 158 sq. *Thorlacii* Opusc. T. V. p. 82 sq. *Petersen* ad *Joh. Sarisb.* Entheticc. (Hamb. 1843.) comm. p 67 sq. *J. Schmidt*, Joh. Parvus Sarisberiensis, quomodo inter sequales antiquarum liter. studio excelluerit. (Vratisl. 1838.) H. Reuter, Joh. von Salisbury. Z. Gesch. d. christl. Wissensch. im 12. Jahrh. (Berl. 1842.)

Digitized by Google

Professoren, die scholastici hießen, genossen und in Grammatik, Rhetorik, Logik, Theologie und Kirchenmusik unterwiesen wurden. Alles dieses wurde auch in den Mönchs-, zum Theil auch in den Nonnenklöstern gelehrt; doch kam hier noch Medicin und bürgerliches und kanonisches Recht hinzu, weil grade diese Wissenschaften damals besonders lucrativ waren. Nebenbei gab es auch noch eine Art höherer Stadtschulen, in denen man sogar des Sonntags Akademien über Gegenstände aus der Logik und Dialektik zu veranstalten pflegte, und, was man eigentlich jetzt hier gar nicht hätte erwarten sollen, fast in den meisten großen Städten Englands hatten die Juden, die sich mittlerweile hier sehr verbreitet hatten, Schulen, worin das Hebräische, das übrigens auch in mehren Klosterschulen gelehrt ward, das Arabische, Arithmetik und Medicin, lauter Dinge, die sich zu ihrem kaufmännischen Geiste recht gut als lucrativ paßten, mit großem Eifer und gutem Erfolge getrieben wurden. Von den Künsten, welche in dieser Zeit in England getrieben und gekannt waren, hier zu sprechen, ist nicht der Ort, nur ist zu bemerken, daß Godofredus Vinesauf in seinen Iter Richardi R. I, 34 und Ilistor. capt. Damutae c. 9 ausdrücklich bemerkt hat, daß von seinen Landsleuten das griechische Feuer, dessen Zusammensetzung doch immer für uns noch ein Geheimniß ist, allgemein und mit gutem Erfolge angewendet wurde. Ebenso ward auch die Malerei mit besonderer Vorliebe, sowol im heiligen als profanen Style, getrieben; ja unter König Johann kam auch die Glasmalerei aus Frankreich nach England, und was eigentlich vorzüglich hierher gehört, man übte um diese Zeit eine Art Miniaturmalerei, vorzüglich in Illuminirung (illuminating-limning) der Handschriften der Bibel und auch profaner Bücher aus, die auch in den höhern Ständen viele Liebhaber und Freunde gefunden haben muß, denn Joh. Bromton (Chron. p. 977) erzählt, daß der berühmte Dsmond Bromton, der 1076 Bischof von Salisbury wurde, seine meiste freie Zeit zum Schreiben, Illuminiren und Einbinden von Büchern anwendete. Wir kommen endlich zur Pflege der Poesie in dieser Periode, und haben vor Allem zu bemerken, daß dieselbe durch die normännischen Eroberer durchaus nicht litt, vielmehr gehoben wurde, da wir schon, wenn wir das Verzeichniß der nordfranzösischen Trouveres durchgehen, finden, wie viele derselben an den Höfen der englischen Könige aus dieser Dynastie geglänzt haben; es versteht sich also von selbst, daß sie auch dem gebundenen Ausdrucke des poetischen Gefühls in der Landessprache keine Hindernisse in den Weg gelegt haben werden, und so kommt es, daß wir erstlich noch unter andern angelsächsischen Gedichten aus dieser Zeit noch die von einem gewissen Layamon im 11. Jahrd. versuchte Übersetzung des altfranzösischen Romans Brut besitzen und aus den Gesängen der Mitglieder des walisischen Barbenordens von dem berüchtigten Zauberer Merlin [22]) (eigentlich Merdin bardd Emrys Wledig genannt) des 5. Jahrh. bis ins 12. herab noch eine große Auswahl echter Stücke in der Myvyrian Archeology of Wales collected out of ancients manuscripts. (Lond. 1801—1807. III.) übrig haben [23]), wozu noch eine Partie Kindermährchen, die freilich alle auf die Arthursagen basirt sind, Mabinogion genannt, aus dem sogenannten rothen Buche von Hergest aus dem 13. Jahrh. hinzukommen müssen [24]). Was die altenglische Poesie selbst anlangt, so konnte diese allerdings eben auf keiner hohen Stufe stehen, weil die Volkssprache selbst noch zu unvollkommen und vag war, sodaß sie kaum für das Treiben des täglichen Lebens ausreichte, den harmonischen und erhabenen Charakter der Dichtkunst aber durchaus gar nicht auszudrücken im Stande war, und dennoch, ob man gleich keine Wissenschaft in ihr lehrte, fast keine Briefe, selbst wenig Rechnungen in ihr schrieb, haben gleichwol noch Überbleibsel einiger poetischer Denkmäler, unter denen sich eine Übersetzung des alten und neuen Testaments vom J. 1200, eine Psalmenübertragung, ein Band Leben der Heiligen [25]), einige Gesänge von Minstrels an Sonntagen, einige Hymnen und ein Paar satirische Verse auszeichnen, erhalten, von denen Warton (Hist. of engl. poetry. T. I. p. 13 sq.) Proben gegeben hat. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß eine weit größere Anzahl von dichterischen Erzeugnissen, sowol von Geistlichen in lateinischer Sprache, als von Trouveres und Minstrels an den Höfen der normännischen Dynastie in altfranzösischer, vorhanden ist, welche jedoch natürlich in die Geschichte der nordfranzösischen Poesie gehören; allein man sing bereits zu Ende dieser Periode an, dergleichen Arbeiten für die geborenen Engländer, die man lewed, d. h. ungebildete Leute, nannte, in ihre Muttersprache zu übertragen. Daher sang Robert de Brunne [26]) einst bei der Übersetzung einer derselben also:

For lewed men i undyrtoke
In engliyshe tonge to make this boke;
For many beyn of suche manere
That talys and rymys wyle bletily here.

(Für ungelehrte Leut' ich unternahm
In Englands Zung' zu machen dieses Buch;
Für manche Leute von solcher Art,
Die Sag' und Reim woll'n hören gern.)

Was nun die Dichter selbst angeht, so hatten sich bereits in dieser Periode aus den alten gaelischen Barden

---

23) s. *Gulfredi de Monemuto* Vita Merlini. Vie de Merlin attrib. à *Geoffroy de Monmouth*; suiv. des prophéties de ce barde tir. du IV. livre de l'hist. des Bretons publ. p. *Fr. Michel* et *Th. Wright*. (Paris 1837.) *Fr. Michel*, Recueil des prophéties de Merlin av. un poëme sur sa vie. (Paris 1839.)

24) f. *Turner*, Hist. of the Anglosaxons. (Paris 1840.) III. p. 315—410 und meine Lit. Gesch. II. S. 403 fg.

25) The Mabinogion or Ancient Romances of Wales. In the orig. welsh from the red book of Hergest and other mss. with an engl. transl. and not. by *Guest*. (Lond. 1839 sq. III.) The Cambro-Briton. (London 1820.) I. p. 5 sq. II. p. 9. 106 sq. *Th. de la Villemarqué*, Contes populaires des anciens Bretons. (Paris 1842. II.) Gen Matte, Die Arthursage und die Märchen des rothen Buchs von Hergest. (Quedlinb. 1842.)

26) Auszüge bei *Nasmith*, Catal. of the Bennet Ms. (Canterb. 1777. 4.) p. 217 sq. *Fleetwood*, Life and miracles of St. Winifred. p. 125 sq. und *Th. Wright*, Popul. treatise of science written during the middle ages. (Cambridge 1842.)

27) f. *Warton* T. I. p. 36.

Digitized by Google

die sogenannten Minstrels gebildet, welche ganz nach Art der provençalischen Troubadours, deren übrigens auch nach England an den dasigen Hof gekommen sein mögen, da Richard I. bekanntlich in ihrem Geiste und ihrer Manier einige Canzonen hinterlassen hat [28]), vor dem Volke zur Harfe oder Geige epische Volksballaden vortrugen und durch die Vorliebe Heinrich's II. für diese Gattung der Poesie zur förmlichen Zunft erhoben wurden, als welche sie, freilich gar sehr ausartend, bis 1597 bestanden haben. Anfangs waren jedoch jene minstrels, die man auch minstrels of honour oder of houshold nannte, bloße Hofdichter (so auch nach der Ableitung von ministerialis), also gleich mit den trouveours, conteours, rymeours und fabliers; später aber waren sie nur fahrende Sänger, welche endlich zugleich als Spaßmacher mit jenen herumziehenden Bänkelsängern, den gleemen, gestours, juglers oder junglers of gestes (d. h. jongleurs), in eine Kategorie fielen; doch sind die englischen Kritiker hierüber noch nicht ganz einig [29]). Was nun die Instrumente anlangt, so scheinen die englischen, irischen, schottischen und walisischen Sänger doch immer sich vorzugsweise der Harfe zur Begleitung ihrer Lieder bedient zu haben, obgleich erstere noch eine fünffaitige Geige, letztere das Tambourin, den Dudelsack und die Hornpipe hatten; für die Kirche aber bediente man sich lediglich der Orgel, welche damals von den Geistlichen selbst gebaut zu werden pflegte. Was den Charakter der Musik selbst anlangt, so scheint, wie es auch eigentlich jetzt noch der Fall ist, der der englischen langsam und würdevoll, der der schottischen, irischen und walisischen aber munter und lebhaft gewesen zu sein [30]). Übrigens finden sich in dieser Periode bereits die Anfänge theatralischer Vorstellungen, nämlich der sogenannten myracles, deren ein gewisser Gottfried, nachher von 1119—1146 Abt zu St. Albans, das erste von der heiligen Katharina verfertigt hat, welches vermuthlich nach 1131, nicht schon 1110, aufgeführt wurde. Allerdings waren die ältesten Stücke sämmtlich geistlicher Art, und wurden auch von Geistlichen aufgeführt, was vorzüglich nach *Guilielm. Stephani* Vita Sancti Thomae archiep. et Mart. bei *Stow*, Survey of London. 1599. p. 68 zu London um 1182 häufig geschehen sein muß; jedoch führten auch eben jene herumziehenden Spielleute an den Höfen des Königs und der Großen des Reiches zuweilen profane Stücke der Art auf, daß, weil sie höchst unzüchtige Gegenstände nicht blos abfangen, sondern sogar handgreiflich vorstellten, im 106. can. des vierten lateranischen Concils von 1215 der Besuch solcher Schauspiele den Klerikern gradezu untersagt wurde [31]).

Wir gehen nun zur folgenden Periode der englischen Literatur über (v. 1216—1399), welche in mancher Beziehung den Glanzpunkt derselben im Mittelalter, wenigstens hinsichtlich der Poesie bildet. Betrachten wir die Wissenschaften, welche in ihr getrieben wurden, im Einzelnen, so werden wir also zuerst wieder von der Grammatik, als der Grundlage aller gelehrten Bildung, zu reden haben. Leider müssen wir aber hier eingestehen, daß z. B. das Studium des Lateinischen hier sehr im Argen gelegen haben muß, denn erstlich finden wir in den lateinisch geschriebenen Werken der Theologen und Historiker dieser Periode einen auch nicht entfernt an den eines Johannes von Salisbury, Peter von Blois erinnernden Styl; dann zog auch das zu eifrige Studium des kanonischen Rechtes die studirende Jugend, welche dieses als das einzige Mittel, zu Ehrenstellen und Reichthümern zu gelangen, ansah, von den Sprachen so ab, daß Robert Kilwarby, Erzbischof von Canterbury, 1276 bei seinem Besuche der orforder Universität sich genöthigt sah, ein förmliches Verbot gegen Phrasen, wie: ego currit, tu currit, currens est ego u. s. w., deren man sich daselbst als stereotyper bediente, zu erlassen [32]). Doch scheint es nicht viel gehofen zu haben, da fein Nachfolger Peckham 1284 Ähnliches ebenso scharf zu bekämpfen genöthigt war. Natürlich konnte in einer Zeit, wo sogar die Kirchensprache, das Lateinische, dermaßen darnieder lag, nicht daran gedacht werden, daß die orientalischen Sprachen irgendwie hätten blühen können; man entblödete sich nach Wood (Hist. univ. Oxon. T. I. p. 130) nicht, diejenigen, welche sich damit beschäftigten, eines strafbaren Verkehrs mit dem Teufel anzuklagen, und der gelehrte Roger Bacon, der am besten den Stand der literarischen Cultur seiner Zeit zu würdigen verstand, versichert in seinem Opus Majus p. 44. 56 gradezu, man könne kaum drei bis vier Leute auftreiben, die auch nur einigermaßen eine Kenntniß des Hebräischen und Arabischen besäßen. Nicht besser ging es den rhetorischen Studien, wenn man nämlich an die höheren Grade derselben denkt, denn die niedere Technik der Declamation ward vorzugsweise von den Dominikanern, Franziskanern und Bettelmönchen gelobt, welche derselben zum Predigen bedurften, und darum ward auch in den meisten Schulen Unterricht darin ertheilt; ja diejenigen, welche sich in ihr einigermaßen auszeichneten, bekamen den Titel doctores artis, wie Wood (l. l. T. II. p. 4) erzählt. Mit noch größerem Eifer trieb man aber die dermalige Modewissenschaft, die Logik, welche jedoch hier nicht etwa dazu diente, den Verstand und die Urtheilskraft aufzuklären, oder das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, sondern nur darin bestand, zu lehren, wie man mit vielen Worten nichts sagen, die augenscheinlichsten Wahrheiten verdrehen und in zweifelhaftes Licht stellen und den absurdesten Gegenständen eine gewisse Wahrscheinlichkeit verschaffen könne. Man disputirte über Sätze, wie: nulla sententia passiva seu diminuta est in materia, conversiva est generatio animalium sicut elementorum, vegetativa et sensitiva

28) s. A catalogue of the royal and nobles authors of England, T. I. p. 6. *Raynouard Choix* d. poes. orig. d. Troubad. T. IV. p. 183. *Leroux de Lincy*, Recueil d. chants hist. franc. I. p. 50 sq. 29) s. die Stelle in meiner Allg. Lit. Gesch. Bd. II. 2. S. 1025 fg. *Leroux de Lincy* l. l. T. I. p. IX sq. 30) s. *Girald*, Cambr. Topogr. Hibern. III. 2 und Descr. Cambr. c. 13. *Henry*, Hist. d'Angleterre. T. III. p. 507 sq. 31) s. die Stellen und Literatur hierüber in meiner Allg. Lit. Gesch. Bd. II. 2. S. 1044 fg. *Henry* T. III. p. 599 sq.

32) s. *Wood*, Hist. univ. Oxon. T. I. p. 125.

Digitized by Google

semel sunt in embryone et nulla alia prior, minimum in praedicamento generum est species specialissima, und wie dergleichen Quisquilien noch mehr heißen, mit solcher Heftigkeit und solchem Eifer, daß der Schluß derselben gewöhnlich durch eine allgemeine Schlägerei endete. Diese Logik regierte das ganze 13. Jahrh. hindurch fast ausschließlich zu Oxford, und schlich sich dabei auch in alle übrigen Wissenschaften ein. Natürlich mußten aber ihre Thesen und Fragen, vorzüglich aus der Physik und Metaphysik, alle nützlichen Beobachtungen über die Eigenschaften der Dinge und Naturgesetze verdrängen, und so kam es denn, daß, als der Erzbischof Pecham 1284 die Universität zu visitiren kam, er statt der bei diesen Wissenschaften erwarteten wissenschaftlichen Aufgaben und Fragen Sätze, wie die ebengenannten, mit anhören mußte, unter denen ihm vorzüglich einer: quod in homine tantummodo una exstitit forma, gradezu staats- und religionsgefährlich erschien, sodaß er ihn öffentlich verdammte und sogar darüber an den Papst berichtete [33]). Indessen kamen, trotz dieser Verwirrung und falschen Methode, diese beiden Wissenschaften weiter, als man hätte erwarten sollen, weil der große Roger Bacon glücklicherweise in jene Zeit fiel, dessen auf Erfahrung gegründete Experimentalphysik für jene Zeit allerdings Erstaunliches leistete, wie sich weiter noch ergeben wird. Was nun die Moralphilosophie anlangt, so ward auch diese auf ähnliche Weise getrieben, denn mit Hilfe der Logik verfertigten fast alle nur irgend berühmte Theologen Systeme der Moral, welche blos in Eintheilungen und Distinctionen der Tugenden und Laster bestanden, wobei denn wieder jede einzelne mit einer Masse von unsinnigen Fragen versehen war, abgesehen davon, daß zuweilen gar die größten Verbrechen durch Sophismen zu Tugenden erhoben wurden. Bei einer solchen Methodik mußte natürlich auch das dogmatische System der Theologie immer complicirter werden; die Anzahl der Professoren ward immer größer und ihre Titel und Beinamen immer pomphafter; man nannte sie doctor profundus, sublimis, seraphicus, angelicus, illuminatus, subtilis, irrefragabilis u. s. w., sodaß man blos mit diesen Ehrentiteln ganze Seiten füllen könnte, und es zuweilen schwer ist, da oft mehre Theologen dieselben Beinamen haben und sich gegenseitig oft nur nach diesen citiren, zu entdecken, wer eigentlich gemeint ist [34]). Natürlich blieb also scholastische Dogmatik hier vorzugsweise die Hauptsache aller theologischen Studien, sodaß dieses Jahrhundert selbst vorzugsweise den Namen des scholastischen erhielt und die eigentlichen biblischen Studien ganz und gar unterdrückt wurden, weil man eben Exegese und Hermeneutik fast gar nicht mehr brauchte, da alles Andere wichtiger für die damalige Dogmatik war, als eben die Bibelstellen, sodaß zuletzt für einen Professor der biblischen Theologie in Oxford weder ein Ort zu den Vorlesungen, noch eine bestimmte Stunde, wo er hätte seine Vorträge halten können, mehr bestimmt war. Desto mehr gab es aber doctores sententiarum, welche nach dem Systeme des Petrus Lombardus ihre dogmatischen Vorträge hielten, dabei aber eine Unzahl fremdartiger Gegenstände und Streitfragen mit behandelten, sich mit so schwierigen und über die Grenzen menschlicher Begriffe hinausgehenden Thesen beschäftigten, daß man oft nicht weiß, ob man ihr erfinderisches Genie in der Ausdenkung immer neuer Probleme mehr beklagen oder belachen soll, da sie allerdings oft nicht ohne Scharfsinn waren, ihn aber leider nur zur Erfindung und Auflösung der größten Albernheiten anwendeten. Einige unter ihnen, durch einen gewissen romantisch-mystischen Impuls zur Poesie geführt, versuchten sich auch hierin, konnten aber eben der verkehrten Methode ihrer übrigen Studien wegen nur schwülstige und bombastische Producte zu Tage fördern. Auch in die Homiletik schlichen sich die Neuerungen dieser verkehrten Logik ein, denn nachdem die Prediger früher irgend eine Bibelstelle erklärt und daran ihre moralischen Bemerkungen geknüpft hatten (commentarii — commentatores), oder auch, ohne einen besondern Text, nach einer sich selbst gleich beim Beginn der Rede gestellten Aufgabe über irgend einen Gegenstand sprachen (declaratio), las man nun eine Bibelstelle vor, theilte den Inhalt derselben in so viele Theile als möglich und jeden einzelnen wieder in mehre Capitel, und ging dann im Sprechen dieselben einzeln nach einander durch. Kurz es war ganz unmöglich, irgend eine theologische Wissenschaft ohne Logik, und zwar nach der damaligen Methode, zu studiren, und so kam es denn auch, daß das Ansehen derselben und ihres Erfinders, des Aristoteles, von Tage zu Tage zunahm, sodaß zuletzt den einzelnen Schülern derselben bei ihrer Aufnahme sogar ein Eid abgenommen wurde, die Meinungen dieses Philosophen und seiner Commentatoren in allen Fällen zu verfechten. Daher fallen denn in diese Zeit auch die meisten der Übersetzungen seiner Schriften, theils aus dem Griechischen, theils aus dem Arabischen ins Lateinische, deren sich bekanntlich eine große Zahl bis auf unsere Zeit herab, theils gedruckt, theils handschriftlich, erhalten hat [35]). Leider aber waren die meisten derselben von Leuten gemacht, die Griechisch nur sehr mangelhaft verstanden, und sehr oft wurden noch fremde Arbeiten dem guten Aristoteles untergeschoben, was jedoch schon damals hin und wieder, z. B. von Roger Bacon, gerügt und bemerkt wurde [36]). Man kann also hieraus abnehmen, wie viele barocke Ansichten diesem Philosophen zugeschrieben worden sein mögen, und wie am Ende an seiner ganzen Philosophie nicht viel mehr als der Name echt gewesen sein mag. Dazu kam noch, daß dem Studium des bürgerlichen und kanonischen Rechtes, welches auf der andern Seite wieder von einem großen Theile der studirenden Jugend weit eifriger und begieriger als Sprachen, Philosophie und Theologie getrieben wurde, weil es weit einträglicher war und vorzüglich Geistliche anzog, da die damaligen Bischöfe alle Pfründen und geistlichen Würden ausschließlich nur den Klerikern zu Theil werden ließen,

33) s. Wood T. I. p. 130. 34) Sare (Onom. liter. T. II. p. 657 seq.) hat ein ziemlich vollständiges alphabetisches Verzeichniß derselben gegeben.

35) s. meine Allgem. Lit. Gesch. II, 2. S. 651—680. 36) s. Biogr. Britann. T. I. p. 342.

Digitized by Google

die den Titel eines Advocaten oder Doctors der Rechte hatten, dadurch ein sehr großes Hinderniß in den Weg gelegt wurde, weil Innocenz IV. in einer Bulle den englischen, schottischen, walliſischen, spanischen, französischen und ungarischen Prälaten gutachtlich verbot, dieses Vorrecht länger zu gewähren, und feststetzte, es solle Niemand in den genannten Ländern die bürgerlichen oder Gewohnheitsrechte studirten, sondern es sollten von nun an, mit Erlaubniß der weltlichen Regenten, die Kanones der heiligen Väter an die Stelle derselben treten, welche völlig für alle Fälle der Justiz ausreichend seien, wodurch auch alle Collisionen und Widersprüche zwischen weltlichem und geistlichem Rechte bestimmt vermieden würden [37]). Derselbe Grund war es aber auch auf der andern Seite, welcher das Studium der abstracten Wissenschaften, z. B. der Geometrie, verhinderte; sie brachten keinen offenbaren Gewinn oder Ehre, darum trieb man sie nicht, und so kam es, daß zur Zeit Baco's [38]) fast kein Schüler weiter als bis zur fünften Aufgabe des ersten Buches des Euklid kam. Ebenso war es mit der Arithmetik; allein auch diese, welche Rog. Baco (Opus Maj. p. 138) für eine jedem Theologen höchst wichtige Wissenschaft erklärt, trieb man nicht, und erst nach diesem brachte Johannes Basingstocke, Archidiakonus von Leicester, die Zahlzeichen aus Athen nach Griechenland, und lehrte, wie man sich derselben zu bedienen habe [39]). Astronomie ward als solche gar nicht getrieben, wol aber Astrologie, denn diese brachte viel Geld ein, und auch sonst sehr scharfsinnige Leute gaben sehr viel auf sie, wie Roger Bacon selbst, der sie nicht allein sehr fleißig übte und einen großen Ruf in ihr erlangt hatte, sondern auch in seinem Op. Maj. p. 243 offen die Überzeugung ausspricht, alle Übel, die 1265 England, Spanien, Italien und andere Länder Europa's trafen, würden nicht eingetreten sein, wenn man sich daselbst fleißiger mit dieser edlen Wissenschaft beschäftigt hätte. Was die astronomischen Instrumente angeht, so hatte man bereits damals den Quadranten, das Astrolabium und wahrscheinlich, wenn auch nicht grade durch die Erfindung Bacon's, die Brillen und eine Art Teleskop, obgleich nicht in der Art, wie wir es jetzt vor uns haben [40]), wobei ihm außerdem noch das Verdienst gebührt, zuerst die Lage des Brennpunktes der Hohlspiegel richtig angegeben und gezeigt zu haben, daß die von sphärischen Spiegeln reflectirten Lichtstrahlen die Axe nicht in einem, sondern vielmehr in unzähligen Punkten schneiden. Freilich etwas später fällt der Abt des Klosters St. Albans, Richard Wallingford, der auch 1326 für die Mönche seines Klosters eine Uhr anfertigte, welche nicht blos die Stunden, sondern auch den Lauf der Sonne, des Mondes, die Zeit der Ebbe und Fluth u. s. w. angab, und davon eine noch jetzt auf der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford vorhandene Beschreibung der Construction derselben, Albion (d. h. All-by-one = Alles durch Einen, d. h. Bewerger) genannt, hinterließ. Was endlich Mechanik anlangt, so scheint Rog. Bacon auch hiervon gar viel verstanden zu haben, wenigstens hat er in seiner berühmten Epistola de secretis operibus naturae et artis et de nullitate magine [41]) eine Menge Kunststücke aus dieser Wissenschaft aufgezählt, um an ihnen zu beweisen, wie man sehr viel scheinbar Übernatürliches auch ohne Zauberei zu Wege bringen könne. Gleichwol aber glaubt er selbst im Opus Maj. p. 472 an die Möglichkeit, ein Elixir zu präpariren, welches alle Metalle zu reinigen und in gediegenes Silber oder Gold zu verwandeln, ebenso aber auch den menschlichen Körper von allen verdorbenen Säften zu befreien und das Leben desselben für mehre Jahrhunderte zu verlängern im Stande sei. Was seine Kenntnisse in der Chemie angeht, so kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß ihm die Composition des Schießpulvers bekannt war, denn er sagt in jener Epist. p. 42 (und bei *Mangel.* T. I. p. 620) ausdrücklich: sed tamen salis petrae Luru Vopo Vir Can Utri et sulfuris et sic facies tonitrum et coruscationem, si scias artificium, und man muß offenbar in jenen absichtlich verstellten Worten etwas, wie carbonum pulveris, versteckt glauben [42]). Was aber das Äußerordentlichste an diesem Manne ist, ist, daß er bei seiner für die damalige Zeit ausgezeichneten, größtentheils auf Reiseberichte gegründeten, Beschreibung Europa's, Afrika's und Asiens, die er seinem Opus Majus p. 180 — 236 eingefügt hat, nicht etwa blos das Studium der Geographie in seinem Vaterlande zur Wissenschaft erhob, sondern daß er ebendaselbst p. 184 sq. fast mit denselben Gründen, welche nachmals Christoph Columbus veranlaßten, auf die Entdeckung der neuen Welt oder Amerika's auszugehen, bewies, daß auf der südlichen Hemisphäre ein beiweitem größeres Stück trockenes und bewohnbares Land sich befinden müsse, als man bis dahin oder in der Folge vor Columbus geahnet hatte. Da mit der Geographie auch das Feld der Reisebeschreibung sehr nahe zusammengrenzt, so bemerken wir, daß erstlich von einem Angelsachsen, Sawulf, eine lateinisch geschriebene Beschreibung seiner zwischen 1102—1103 unternommenen Reise zum gelobten Lande und heiligen Grabe vorhanden ist [43]), vorzüglich aber von Johann von Mandeville, einem englischen Ritter, der, 1300 zu St. Albans geboren, 1327 sein Vaterland verließ und sich über Frankreich in das gelobte Land begab, dann ganz Asien bereiste, drei Jahre zu Peking lebte und nach

37) s. *Bulaeus*, Hist. univ. Paris. T. III. p. 265. 38) s. *Wood* T. I. p. 122. 39) s. *Matth. Paris.* Hist. Angl. a. a. 1257. p. 559, 14; vergl. meine Lit. Gesch. Bd. II. 2. S. 851. 40) s. meine Lit. Gesch. Bd. II, 2. S. 849 fg. Wilde, Gesch. der Optik. 1. Bd. S. 85 fg.

41) Bei *Mangel.* Bibl. Chem. T. I. p. 619 und einzeln (Hamburg. 1618. 12. p. 37); er scheint wirklich schon an Dampfmaschinen und Flugwerke gedacht zu haben, denn er sagt: instrumenta navigandi possunt fieri sine hominibus remigantibus etc.; currus etiam possunt fieri, ut sine animali moveantur, cum impetu inaestimabili, und: possunt etiam instrumenta fieri volandi etc. 42) Wahrscheinlich hatte er den Gebrauch desselben arabischen Schriftstellern abgelauscht, welche bekanntlich schon sehr frühzeitig die Bereitung des Schießpulvers kannten; s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 760. 43) In dem Recueil de Voyages et de Mémoires, publ. p. la soc. de Géographie. (Paris 1839. 4.) T. IV. p. 817 sq.

Digitized by Google

33 Jahren in sein Vaterland zurückkehrte, wo er die mit nichts als den fabelhaftesten Dingen von Wundererscheinungen angefüllte Beschreibung seiner Reise, angeblich zugleich lateinisch, französisch und englisch *), niederschrieb, Eduard III. dedicirte, dann England nachmals verließ, Frankreich und die Niederlande bereiste und 1372 zu Lüttich starb. Leider ward er durch sein Buch die Ursache fast aller jener Wundererzählungen über Indien ꝛc., die sich von nun an, sowol bei den Dichtern als Profaisten des Mittelalters, wiederfinden. Was endlich die Arzneikunde in dieser Periode anlangt, so fing auch diese an, sich nicht wenig zu heben, weil die Statuten der medicinischen Akademie von Salerno von 1237 auch auf den übrigen Universitäten Europa's Gültigkeit erlangten, sodaß jeder Student derselben erst drei Jahre hindurch Philosophie, dann aber fünf Jahre lang Medicin studiren und endlich einen Examen vor zwei Doctoren der Medicin zu bestehen hatte, ehe er seine Kunst irgendwie ausüben durfte. Man unterschied von nun an beständig und genau zwischen den eigentlichen Ärzten, Chirurgen und Apothekern, von denen jeder in seiner Branche zu verbleiben hatte, übersetzte fleißig die arabischen Ärzte, welche zum Theil auch die Beobachtungen der griechischen in sich schlossen, und erhielt endlich durch das damals so häufig betriebene Studium der Chemie eine Menge von Elixiren und Präparaten, welche eine frühere Zeit gar nicht gekannt hatte. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn dermalen bereits einige bedeutende Ärzte in England auftreten, nämlich Silbertus, nach seinem Vaterlande Anglicus genannt, und vorzüglich Johannes Gaddesden, welcher Letztere ein vollständiges System der damals gangbaren Medicin in einem mit abergläubischen und albernen Ideen vollgespropften Compendium derselben, rosa medicinalis genannt, niederlegte, aber den bedeutenden Ruf, welchen er auch im Auslande genoß, schwerlich verdient hat, da er nach Allem, was wir von ihm wissen, nur ein höchst eitler, prahlerischer Charlatan gewesen zu sein scheint. Um dieselbe Zeit fällt auch schon die Ansicht, welche sich von nun an fast als stehend in die Köpfe des großen Haufens einschlich, daß die Könige von England im Stande seien, durch Auflegung der Hände Kröpfe zu heilen **), wenigstens erklärte 1349 der Erzbischof Bradwardine solches gradezu für eine ihnen von Gott ertheilte Wunderthätigkeit (s. *Bradw.* De causa Dei. I, 39). In der Chirurgie endlich, deren Anhänger sich in fünf Schulen, deren erstere drei nach den Regeln der Kunst und den Lehren eines Roger und Roland, Brunus und Theodericus, Lanfrancus und Saliceto verfuhren, deren vierte aus teutschen Marktschreiern, die sich bei den Armeen herumtrieben, und deren fünfte aus alten Weibern und Schwärmern bestand, welche Alles mit Hilfe der Heiligen zu heilen wähnten, zeichnete sich vorzüglich zur Zeit der großen Pest 1349 der durch Schrift und Praxis sehr berühmt gewordene Johannes Arden aus. Der Schotte Bernhard de Gordonio, aus dem edeln Hause der Gordon daselbst abstammend, gehört eigentlich nicht hierher, weil er fast sein ganzes Leben hindurch als Professor der Medicin zu Montpellier thätig war (um 1305); da aber sein Lehrgebäude derselben, Lilium medicinae genannt, damals einen ebenso großen Ruf, wie sein Geheimmittel gegen die fallende Sucht, erlangte, so mag auch seiner hier gedacht werden.

Wenn wir uns nun von den einzelnen Wissenschaften zu den Männern wenden, welche durch ihre Gelehrsamkeit ihr Vaterland auch im Auslande berühmt gemacht haben, so steht für Theologie hier oben an Robert Greathead (Große Tête) aus Stow in der Grafschaft Lincoln oder Stradbrook in der Grafschaft Suffolk, von sehr armen Ältern stammend, der, nachdem er lange Zeit zu Cambridge, Oxford und Paris studirt hatte, sich durch seine tiefen Kenntnisse im Griechischen, Lateinischen, Hebräischen, Französischen und allen Zweigen der Mathematik einen solchen Ruf erwarb, daß er 1235 zum Bischofe von Lincoln gemacht wurde, sich aber als solcher gar beftig gegen den Nepotismus des Papstes Innocenz IV. aussprach, und somit in seinem Vaterlande der erste Geistliche war, welcher gegen die römische *Hierarchie* anzukämpfen wagte, ja den Papst selbst vor einer großen Versammlung seiner Mitarbeiter im Weinberge des Herrn für den Antichrist erklärte, und dieselbe Ansicht auch in seinen zum Theil noch vorhandenen Schriften ausgesprochen und verfochten hat. Sein früher Tod (1253) rettete ihn vor den Folgen dieses kühnen Schrittes. Weit höher noch an Genie und Gelehrsamkeit steht aber sein Freund Roger Bacon aus Ilchester (geb. 1214), der frühzeitig zu Orford und dann zu Paris die philosophischen und überhaupt alle damals nur irgend betriebenen Wissenschaften studirte, sich dabei eine außerordentliche Sprachkenntniß erwarb, und 1240 nach Oxford zurückkam und Franziskaner ward, als welcher er sich nunmehr ausschließlich mit den Wissenschaften beschäftigte und sich hier, von seinen Gönnern mit bedeutenden Geldsummen unterstützt (gegen 6000 Pfund Silber, nach jetzigem Gelde ungefähr 30,000 Pf. Sterling), einzig mit mathematischen, mechanischen und physikalischen Versuchen beschäftigte, deren glücklicher Erfolg ihm freilich zwei Mal mehrjähriges Gefängniß, auf Veranstaltung seiner Feinde und Neider als Zauberer angeklagt, zuzog, was ihn nichtsdestoweniger aber nicht hinderte, seine Entdeckungen weiter zu verfolgen und ihre Erklärung nebst Resultat in seinem großen Opus Majus niederzuzeigen, welches einen vollständigen Codex aller damals in jenen Wissenschaften bekannten und entdeckten Gegenstände enthielt. Er starb den 11. Juni 1292 und hinterließ einen solchen Nachruhm wegen seiner Gelehrsamkeit, daß er auch noch in der spätern Zeit fast allgemein für einen

44) Aus dem Titel der lateinischen Ausgabe ergibt sich, daß das Original französisch war und zu Ende der Handschrift Nr. 6711, 4. Perg. d. Chatham Library zu Manchester steht: translatus in anglicum de lingua Gallicana, s. *J. O. Halliwell*, An Account of the Europ. mss. in the Chat. Libr. (Manchester 1842.) a. d. St. — Neueste Ausgabe: The voiage and travaile of Sir John Maundeville, reprint. from the ed. of A. D. 1725 by *J. O. Halliwell*. (Lond. 1839.) Im Allgemeinen s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 773 fg. C. Schönborn, Bibliogr. Unterf. über die Reisebeschreibung des Sir J. Maundeville. (Brsll. 1840. 4.) *Isrneli*, Amen. of Liter. (Paris 1842.) I. p. 134 sq. 45) f. Choulant, Die Heilung der Skrofeln durch Königs-Hand. (Dresd. 1833. 4.)

Digitized by Google

Erzschwarzkünstler angesehen worden ist [46]). Etwas weniger berühmt als er und an Verstand tief unter ihm, ist Michael Scotus von Balwirie aus der schottischen Grafschaft Fife, der, nach der Sitte jener Zeit, zuerst zu Oxford und dann zu Paris studirte, wo er sich ebenfalls eine so bedeutende Kenntniß in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften erwarb, daß auch ihn der große Haufe für einen Zauberer erklärte. Seine Hauptleistungen bestanden indessen weit weniger in Entdeckungen, als, wozu ihn seine Kenntniß des Griechischen und Arabischen und der Aristotelischen Philosophie besonders geeignet machte, in Übersetzungen der Schriften jenes großen Philosophen, zu welchen ihn besonders der große Hohenstaufe Friedrich II. aufgemuntert hatte, und in astrologischen, alchemistischen, chiromantischen und physiognomischen Schriften, die sich größtentheils noch erhalten haben, aber leider für die Folgezeit durchaus ohne allen praktischen Nutzen gewesen sind, sodaß nach seinem 1290 in seinem Vaterlande erfolgten Tode seine Landsleute fast nur eine Art heiliger Scheu vor seinen Schriften empfanden und dieselben kaum anzurühren wagten, weil sie in ihnen das Werk des Teufels zu erblicken glaubten. Mit ihm darf jedoch nicht verwechselt werden der berühmte Dogmatiker Johannes Duns Scotus, nach Einigen aus Duns in der Grafschaft Berwik, nach Andern zu Marse in Schottland geboren (gegen 1265), der, nachdem er Franziskaner zu Newcastle geworden war, endlich noch zu Oxford studirte, wo er sich aber bald durch seine Gelehrsamkeit dergestalt vor allen Andern auszeichnete, daß er 1301 bereits Professor der Theologie daselbst wurde und mit außerordentlichem Erfolge über den magister sententiarum des Petrus Lombardus las, aber 1304 nach Paris von seinen Orden gesendet wurde, um die unbefleckte Empfängniß Mariä zu vertheidigen, was er mit solchem Erfolge that, daß ihm die Universität den Titel doctor subtilis ertheilte, worauf er 1308 in gleicher Absicht nach Cöln geschickt wurde, aber ehe er noch die von ihm begonnene Errichtung einer Universität daselbst zu Stande bringen konnte, starb. Ob ihn nun gleich seine Zeitgenossen und die spätern Scholastiker seiner Gelehrsamkeit und tiefen Kenntniß der Aristotelischen Philosophie wegen bis an den Himmel erhoben und er vielleicht der fruchtbarste Autor seiner Zeit war, so hat er doch ebenfalls nichts für die eigentliche Wissenschaft gethan, sondern das verkehrte Wesen der Scholastik immer mehr gefördert, und nur seinen Scharfsinn dazu angewendet, neue Albernheiten als Fragen aufzuwerfen und zu beantworten. Sein berühmtester Schüler war Wilhelm Occam; zu Occam in der Grafschaft Surrey 1280 geboren, studirte er als Franziskaner, wie dieser, zu Oxford und Paris, allein harmonirte doch in einigen Punkten in der Metaphysik nicht mit seinem Lehrer, und zog bald durch die Lebendigkeit und das Feuer seiner Rede eine große Menge Studirender an sich, welche er dann unter dem Namen Occamisten oder Nominalisten als besondere Partei den Realisten gegenüberstellte, trat nebenbei als heftiger Gegner der Anmaßungen des Papstes Johann XXII. auf, mußte aber zu Ludwig von Baiern flüchten, dessen Rechte er zwar in mehren Schriften heftig gegen die Übergriffe der päpstlichen Curie versocht, was ihm auch den Namen des doctor invincibilis eintrug, aber nach dessen Tode Alles wieder zurücknahm, und von der Kirche von der frühern Excommunication losgesprochen, zu Capua 1350 verstarb. Übrigens war er als Gegner der päpstlichen Hierarchie nur der Vorläufer weit heftigerer Angriffe, die selbiger aus demselben Lande kommen sollten, nämlich des berühmten Johannes Wicleff, der zu Wicleff bei Richmond in der Grafschaft York um 1324 geboren war, zu Oxford studirte und bald daselbst den Lehrstuhl der Theologie erhielt, auf welchem er aufs Schärfste gegen die Eingriffe der Päpste in die weltliche Macht und die von ihnen unterstützten Bettelmönche, deren er die größten Verbrechen und Laster nachwies, zu Felde zog. Später ward er Pfarrer zu Fillingham in der Grafschaft Lincoln und Rector zu Lutterworth in der Grafschaft Leicester, in welchen Ämtern er durch seine in englischer Sprache gehaltenen Predigten eine so große Menge Anhänger seinen neuen Doctrinen zuführte, daß fast halb England dem römischen Stuhle untreu ward. Natürlich konnte es ihm an einer Excommunication von Seiten des Papstes nicht fehlen; allein so lange er lebte, schützten ihn die Großen, denen freilich seine Lehren zusagen mußten, obgleich nach seinem Tode seine Gebeine in Folge einer von Martin V. an den Bischof von Lincoln, Robert Fleming, gesendeten Bulle ausgegraben, verbrannt und ihre Asche in einen Kanal geworfen wurde. Damit konnte man jedoch seine Lehren und ihre Folgen nicht vertilgen; denn wenn man auch seine Schriften verbrannte und verdammte, seine Übersetzung des neuen Testaments ins Englische [47]) konnte man nicht ungeschrieben machen, durch welche auch Ungelehrte in den Stand gesetzt wurden, mit eigenen Augen die Lehren des Heilandes kennen zu lernen, und was seine Schüler, die aus weiter Ferne zu ihm zogen, von ihm mit in ihre Heimath trugen, das zu Tage zu fördern blieb erst der Folgezeit aufbewahrt, denn was Huß in Böhmen für die Kirchenverbesserung geleistet hat, war größtentheils Wicleff's Werk, ja selbst die eigentliche Reformation mag ihm viel zu verdanken haben. Mit einem Worte, er war ein Reformator im eigentlichen Sinne des Wortes, denn seine Feinde konnten ihm durchaus nie einen Mangel an Frömmigkeit oder Verstoß gegen Sitte und Anstand nachweisen, und was seine Zeitgenossen, die Historiker Walsingham und Knyghton, gegen ihn vorbringen, ist ihrer von der römischen Curie aufgehetzten Parteilichkeit und Privathasse gegen ihn zuzuschreiben.

46) s. La fameuse histoire du frère Bacon contenant les choses merveilleuses qu'il fit dans sa vie et le récit de sa mort. a. l. et a 4. T. I. 1661; cf. Bullet. du Bibliogh. 1840. p. 43 sq. Detecluze in der Revue Franç. 1839. T. XII. p. 201—214. Biogr. Britann. T. I. p. 403—440.

47) The new Testam. transl. out of the Latin Vulgar by *J. Wiclif*, about 1378 etc., into English, both in Ms. and print of the most rem. edit. of them by *J. Lewis*. (London 1731. fol.)

Digitized by Google

Wenden wir uns jetzt zu den Historikern dieser Periode, zu welchen der bereits erwähnte Matthias Paris noch aus der vorigen herüber den Übergang bildet, so haben wir auch jetzt noch lauter solche aufzuführen, welche die Geschichte ihres Vaterlandes in lateinischer Sprache geschrieben haben. So schilderte Thomas Wykes, als Chorherr zu Osney bei Oxford 1304 verstorben, die Geschichte von England zwischen den Jahren 1066—1304, Gualterus Hemmingford, Augustinermönch zu Gisburn in der Grafschaft York, die englische Geschichte vom Ursprunge der Nation bis 1347, Johannes de Trokelowe die Geschichte Eduard's II. oder schrieb Jahrbücher über 1307—1327, Matthäus von Westminster Flores historiarum, oder eine allgemeine Geschichte bis 1307, später mit zwei Fortsetzungen bis 1336 und 1380 versehen, der Dominikaner Nicolaus Trivet (geb. 1258 und gest. 1328) die Geschichte von sechs Königen aus dem Geschlechte der Grafen von Anjou vom J. 1136—1307, eine Art Fortsetzung des Guilielmus von Malmesbury, welche später der Cistercienser Adam von Miremuthe bis 1336 fortführte, Robert d'Avesbury, 1356 als Secretair des Officials von Canterbury verstorben, die Geschichte Eduard's III. bis zum J. 1356, und endlich verfaßte Ranulph Higden, ein Benedictinermönch zu Chester (gest. 1356), eine Compilation aus den frühern Chronisten in chronologischer Ordnung, mit wenigen eigenen Zusätzen in VII Büchern, Polychronicon genannt, gleichfalls lateinisch bis 1357 und dann bis 1377 von fremder Hand fortgesetzt, in welche er auch gleich zu Anfange eine allgemeine Geographie nach damaligen Grundsätzen mit eingerückt hat, freilich jetzt nur noch bis zum sechsten Buche erhalten. Dafür besitzen wir aber noch die von Johannes de Trevisa, einem Priester aus Cornwall, um 1342—1387 davon gemachte Übersetzung in die englische Sprache, welche der bekannte Buchdrucker Wilhelm Carton von der Fortsetzung derselben (bis 1397) an noch selbst bis 1460 fortführte und mit einem achten Buche versah [48]), welches Werk jedoch keineswegs mit den Chronicles of England (Loud. 1480. fol. 1493. fol. Westminster 1502. 1528. fol.) desselben Mannes verwechselt werden darf, die er aus dem bekannten Brut des Robert Wace oder aus einer altfranzösisch unter Eduard II. geschriebenen Chronik zusammengeschrieben hat. Neben diesen Prosachroniken gab es aber auch noch Reimchroniken, die sich jedoch keineswegs auf authentische Quellen oder eigene Erfahrung, sondern gleichfalls auf Wace, oder auf den walisischen Brut, oder Galfred von Monmouth gründeten. Hier ist aber zu nennen Robert von Gloucester, Mönch in der gleichnamigen Abtei, der zwischen 1278—1297 die englische Geschichte von Brutus bis Eduard I. in Versen befungen hat [49]), und Robert de Brunne oder Mannyng, Prior zu Sempringham, der 1338 die 1307 in französischer Sprache geschriebene Chronik der bretonischen Könige von Brutus bis Cadwallader, eine Übersetzung des Galfred von Monmouth, des Kanonikus von Bridlington, Pierre de Langtoft, in englische Verse übersetzte, von welcher Übertragung wir indessen jetzt nur noch den zweiten Theil vor uns haben [50]). Sind wir nun so von selbst zur Geschichte der englischen Poesie während dieser Periode geführt worden, so haben wir zwar hier nicht sehr viele Erzeugnisse derselben zu nennen; allein was während derselben von den gleich zu nennenden Männern gedichtet worden ist, gehört unselthar zu dem Besten, was überhaupt in der englischen Dichtkunst geleistet worden ist. Zuerst ist aber hier zu erwähnen John Gower, 1323 zu Sittenham in Yorkshire geboren und 1408 zu London gestorben, der vorzüglich am Hofe Richard's II. lebte und mit der classischen und altfranzösischen Poesie wohl vertraut, eine sonderbare, ziemlich phantastische Schilderung des menschlichen Herzens in drei Theilen hinterließ, deren erster, Speculum meditantis überschrieben, im Geschmacke des französischen Romans von der Rose von der Glückseligkeit der ehelichen Treue beispielsweise handelt und in französischen Versen geschrieben, ebenso wie der zweite, Vox clamantis, eine in lateinischen Versen einen Aufstand unter Richard II. schilbernde Chronik, verloren ist, sodaß nur noch der dritte, Confessio amantis [51]), in englischen Versen, worin ein Verliebter mit einem Priester der Venus sich über seine Gefühle bespricht und den Kampf der Vernunft und der Sinnlichkeit nach den Begriffen der damaligen Mönchsmoral entwickelt wird, gleichfalls mit einer Unmasse von Beispielen versehen, noch vorliegt. Außerdem gibt es von ihm noch einige englische und französische Balladen. Weit höher steht jedoch sein Schüler Geoffroy Chaucer, zu London 1328 geboren, der zu Cambridge und Oxford, dann aber durch längere Reisen in Frankreich und den Niederlanden gebildet, nach seiner Rückkehr die Gunst des Herzogs Johann von Lancaster gewann, die ihm sowol unter Eduard III. als Richard II. blieb, bis er wegen seiner Anhänglichkeit am Wycliffe mehre Jahre im Gefängnisse zubringen mußte, aus welchem ihn erst 1389 die Rückkehr Lancaster's rettete, worauf er sich bis an seinen den 25. Oct. 1400 zu Woodstock erfolgten Tod doch an dem genannten Orte vor der Ungnade des Hofes zu verbergen genöthigt sah. Seine Werke, in denen er theils classische Muster, theils altfranzösische Dichter zum Vorbilde genommen hat, sind sehr verschiedener Art; doch finden wir in ihnen vorzüglich die Nachahmung dreier italienischer Dichter zu bemerken: was nämlich Allegorie angeht, die er sehr zu lieben scheint, so folgt er dem Dante, die zärtlichen Stellen seiner Gedichte verrathen eine genaue Kenntniß des Petrarca, und die scherzhaften, humoristischen sind nach Boccaccio gearbeitet. Des Letzteren Decameron hat er übrigens in der Form völlig nachgeahmt, in dem besten seiner größern

48) The Polycronycon conteyning the beryynges and dedes of many tymes in eyght books. (Westminster 1482. 1495. fol.)

49) *Rob. of Gloucester*, Chron of England publish. by *Th. Hearne*. (Oxford 1724. Lond. 1810. II.)

50) *Pt. Langtoft*, Chronicle publish. by *Th. Hearne*. (Oxford 1725. Lond. 1810. II.)

51) *John Gower*, Confessio amantis that y to saye in englysashe the confessayon of the lover. Westmestre. (Caxton 1493. Lond. 1532. 1554. fol.) und bei *Chalmers*, Engl. poets. T. II. und *Gower*, Balad. and other poems, fr. the orig. ms. (Roxb. Cl. 1818. 4.)

Digitized by Google

Arbeiten, den Canterbury Tales [52], wie er auf der andern Seite wieder den altfranzösischen Roman von der Rose in seinen Romaunt of the Rose, den Ovid in seinem house of fame, sowie sogar den Somnium Scipionis des Cicero in seiner Assemblee of foules nachgearbeitet hat. Der einzige Mangel aber, den wir jetzt noch an seinen Gedichten zu rügen haben, ist, daß Vieles in seiner Sprache uns jetzt zu rauh erscheint und mehre historische Anspielungen durch die Zeit verwischt sind, sonst läßt Composition, Versificirung, dichterischer Schwung und Ungezwungenheit in der Darstellung fast nichts zu wünschen übrig. Diese waren die beiden erzählenden Dichter dieser Periode; unter den didaktischen nennen wir Adam Davie, 1312 Marschall zu Stratford le Bow bei London, von dessen Werken aber jetzt nichts mehr vorhanden ist [53], Richard von Hampole oder Rolle Richard, einen Augustinereremiten um 1349, der nach einem lateinischen Gedichte: Stimulus conscientiae, ein anderes in englischer Sprache: The pricke of conscience, dichtete, welches nur noch in Auszügen vorliegt [54], und des Weltpriesters und Fellows zu Oxford Robert Langland, um 1359—1362, Visions of (William) Pierce Plowman, eine von ihm angeblich bei einem Spaziergange auf den Malvernehügeln in Worcestershire gehabte Vision, wo in satirischer Weise die Fehler und Gebrechen der damaligen Zeit derb mitgenommen sind [55]. Wichtig ist dieses Gedicht auch darum, weil es neben dem gleichfalls noch vorhandenen Credo eines gewissen Pierre le laboureur [?] [56], das gegen 1390 gedichtet, eine sehr scharfe Satire gegen die vier Orden der Bettelmönche enthält, das fast einzige Beispiel ist, die alte angelsächsische, alliterirende Poesie auch in der neuen englischen Sprache anzuwenden, worin sich allerdings [57] auch ein gewisser Richard Maidstone noch versucht hat. Höchst wichtig sind auch die in dieser Periode beginnenden Übertragungen altfranzösischer Ritterromane in mehr oder weniger freie englische Verse, von denen wir noch eine ziemliche Anzahl übrig haben [58], unter denen vorzüglich das dem Adam Davie, jedoch ohne Grund, zugeschriebene Gedicht: Kyng Alisaundre, eine Hauptstelle einnimmt. Für Schottland endlich haben wir noch zu nennen den Archidiakonus von Aberdeen, John Barbour (geb. 1326, zu Oxford erzogen und bis um 1365 daselbst wahrscheinlich ansässig), der in 20 Büchern und 14,000 achtsylbigen jambischen Versen die History of Robert Bruce, king of the Scots fr. 1306—1321 besungen hat [59]. Was noch über die Geschichte des englischen Drama's zu sagen wäre, dessen Anfänge allerdings hierher gehören, ist theils oben schon geschehen, theils werden wir es weiter unten nachzuholen nicht verfehlen. Was nun die allgemeine Schulbildung während dieser Periode angeht, so blühten Unterrichtsanstalten in den Städten, Dörfern und Schlössern, aber in den Universitäten gingen, in Bezug auf ihre äußere Einrichtung, mancherlei Veränderungen vor; denn nachdem vorher Studenten und Lehrer sowol in gemietheten Häusern gewohnt hatten, als auch in solchen die Vorlesungen gehalten worden waren, fanden sich bei der Unbequemlichkeit und dem nachtheiligen Einflusse dieser Einrichtung auf das Studiren mehre Freunde der Wissenschaften bewogen, durch wohlthätige Stiftungen diesem Übelstande abzuhelfen, und es beginnt also in dieser Periode die Einrichtung und Gründung der jetzt größtentheils noch bestehenden Colleges auf den englischen Universitäten. So entstanden zu Oxford das Universitätscolleg 1249, das Baliolcolleg 1268, das Mertoncolleg 1264, das Exetercolleg 1315, das Oriclecolleg 1324, das Königincolleg 1340 und das neue Colleg 1379, wozu der Gründer des letztern, Wilhelm von Wykeham, Bischof von Winchester, 1366 noch eine Art von Progymnasium zu Winchester anlegte. In derselben Zeit entstanden zu Cambridge das Haus zu St. Peter zwischen 1256—1282, das Colleg des heiligen Michael 1324, das Universitätscolleg 1326; das Königscolleg ward wenigstens seinem Platze nach bestimmt, das Clarecolleg 1347 auf den Trümmern des durch Brand vernichteten Universitätscollegs, das Pembrokecolleg 1347, das Bennetcolleg um 1350, eigentlich ein Studienhaus der Brüderschaften vom Leibe Christi und der Jungfrau Maria, das Trinitätscolleg um 1350 und das Gawillecolleg wurden um dieselbe Zeit errichtet. Alle diese Anfangs mit geringen Mitteln gestifteten Collegs erhoben sich durch fortgesetzte Schenkungen zu den reichbotirtesten Schulen Europa's, denn diesen Namen verdienen sie, weil sie, weit entfernt, unsern heutigen Universitäten zu gleichen, eher mit den alten sächsischen Fürstenschulen, wie sie sonst

52) *Chaucer*, works black letter. s. l. et a. fol. (Lond, 1532. fol.) with a gloss. by *Urry*. (Lond. 1721. fol. 1737. XV. 12. 1812. IV. 4.) und bei *Anderson*, Brit. poets. T. I. p. I—587. The Canterbury tales of Chaucer, to which are added an essay on his language and versification and a introduct. disc. together with notes and gloss. by *Th. Tyrwhitt*. (Lond. 1772—1778. 1822. V. 12. Oxford 1798. II. 4.) über seine Quellen s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 1031 fg. Modern. in Ch. *Cowden Clarke*, Riches of Chaucer. (London 1835. II.) 53) s. die Titel seiner Werke bei *Ritson*, Bibliogr. poet. p. 23 sq. 54) Bei *Warton* T. II. p. 35 sq. und in den Archaeol. Brit. T. XIX. p. 314 sq. Ein Auszug darauß von John von Wageby s. *W. Walter*. An account of a ms. of ancient english poetry entitled clavis conscientiae or Bretagne's skill-kay of knawing by *John of Wageby*, monk of Fountains-abbey. (Lond. 1811.) f. *Ritson* p. 33 sq. 55) Lond. 1550. fol. *Rb. Langland*, Visions of Will. concern. Pierce Ploughman by *Whittaker*. (Lond. 1813. 4.) The poems attributed of Walter Mapes and the English poems of Piers Ploughman, from the two most imp. docum. of the early hist. of the Reform. (Ibid. 1841.) 56) *Pierce Ploughman*, Crede by *Whittaker*. (Lond. 1814. 4.) Ist eine Nachahmung des Pierce Ploughman; f. *Percy*, Anc. Engl. poetry. (Lond. 1839.) p. 156 sq. 57) *Ricardi Maydstone*, De concordia inter Ricardum II. et civit. Lond. edit. p. *Th. Wright*. (Lond. 1838. 4.)

58) f. *Th. Percy*, Reliques of anc. english poetry. (Lond. 1794. 1795. 1812. III. 8. Ib. 1839. 4.) *J. Ritson*, Ancient engl. metric. Romances. (Lond. 1802. III.) *H. Weber*, Metrical romances of the XIII, XIV and XV centuries with an introd. and a gloss. (Edinb. 1811. III.) *C. H. Hartshorne*, Ancient metr. tales, printed from mss. (Lond. 1829.) *C. Kilis*, Spec. of early engl. metric. Romanc. (Lond. 1805. 1811. III.) 59) *Th. Bruce* or the hist. of Robert I king of Scotland. The first gen. edit. publ. by *J. Pinkerton*. (Lond. 1790. III.)

waren, verglichen werden mögen, und eigentlich als integrirende Theile der gesammten Universität, also wol mehr als abgeschlossene Akademien oder Lyceen, in derselben zu betrachten sind. Wie stark die Masse der Studenten gewesen sei, welche dorthin zusammenströmten, kann man daraus abnehmen, daß der Erzbischof von Armagh, Richard Fitzralph, bei einer von ihm gegen die Bettelmönche gehaltenen Rede 1359 gradezu erklärte, früher seien über 30,000 Schüler zu Oxford gewesen, jetzt kaum 6000, und daran seien die Bettelmönche Schuld[60]). Da es nun aber in Irland und Schottland an ähnlichen Instituten mangelte, so strömte natürlich die lernbegierige Jugend dieser Länder hier zusammen; allein Nationaleifersucht führte oft zu blutigen Kämpfen, wo Engländer und Schottländer auf der einen, Walliser und Irländer auf der andern Seite standen. Im J. 1260 führte ein solcher Conflict den Auszug einer Menge von Lehrern und Studenten nach Northampton und Stanford herbei, wo sie zwar zwei neue Universitäten zu gründen suchten, aber auf Befehl des Königs genöthigt wurden, nach Oxford und Cambridge zurückzukehren. Während aber diese improvisirten Universitäten so schnell wieder eingingen, als sie entstanden waren, erhob sich auf Befehl Königs Eduard zu Westminster eine Schule für Theologie, das Stephanscolleg genannt, die bis Heinrich VIII. oder 1530 fortdauerte. Ebenso entstand, auf Veranlassung Bradwardin's, zu London 1344 eine ähnliche Anstalt, die besonders von dem Gönner Chaucer's, Johann von Gaunt, Herzog von Lancaster, protegirt und dotirt wurde[61]). Daneben fing man aber auch, nachdem einmal zu Westminster die königlichen Gerichtshöfe installirt worden waren, an, daselbst Rechtsschulen aufzurichten, die freilich Anfangs ziemlich schwach besucht wurden, wie man aus Johannes Fortescue (De laudibus legum Angliae c. 48. 49) sehen kann. Überhaupt blühte das Rechtsstudium nicht allzu sehr in England, obgleich, trotz der Vernichtung der alten angelsächsischen und dänischen Rechte und der Übersiedelung des normännischen Gewohnheitsrechts nach England, auch das römische Recht seinen Weg, den ihm früher schon der Magister Vacarius dahin gebahnt hatte, jetzt vorzüglich durch Ranulph's von Glanvilla schon genannten Tract. de legibus et consuetudinibus regni Angliae, einer Art von Bearbeitung der Institutionen, und die ähnlichen Arbeiten Heinrich's Bracton, Oberrichters unter Heinrich III. (de legibus et consuetudinibus anglicis), und Radulph's de Hengham (gest. 1309 zu London als Oberrichter — Summa magna et parva legum anglicarum) weiter fortsetzte. Dabei fertigte auch ein im prisona de Fleete festsitzender gefangener Jurist 1300 in sechs Büchern alle damals bestehenden englischen Gesetze, welcher Arbeit er nach seinem Gewahrsam den Titel Fleta gegeben hat. Sämmtliche Schriften besitzen wir noch jetzt.

Wir kommen jetzt zur letzten Periode des Mittelalters in England, oder zu der Zeit zwischen Heinrich IV. und VII. von 1399—1485; ich möchte sagen, einer in wissenschaftlicher Beziehung sehr traurigen für dieses Land, weil die ewigen Streitigkeiten der Parteien theils unter sich in England, theils die mit Frankreich geführten Kriege den Künsten und Wissenschaften durchaus keinen Raum ließen und die Gelehrsamkeit, wenn auch grade nicht ganz verachtet, doch auf keine Weise unterstützt oder aufgemuntert wurde. Denn indem der Papst, ohne Ansehung der Person, mit einem höchst tadelnswerthen Nepotismus von Rom aus fast alle nur irgend einträgliche Pfründen zu vergeben pflegte, sodaß es also der Gelehrsamkeit nicht mehr bedurfte, um zu den höhern kirchlichen Würden zu gelangen, und es hinreichte, einen mächtigen Großen zum Gönner zu haben, wenn man auch noch so unwissend war, um eine einträgliche Sinecure zu erhalten. Dazu kam noch, daß man durchaus während des großen Schisma's in der Kirche zwischen 1379—1449 nie recht wußte, welcher Papst oder welches Concil man für das einzig wahre und legale zu erkennen habe. Da man sich nun auch in den Klöstern, weil es nicht viel mehr einbrachte oder unnütz erschien, nicht mehr sonderlich mit Abschreiben von Handschriften zu beschäftigen pflegte, so stieg natürlicher Weise wieder die Seltenheit derselben, und der Preis derselben gieng abermals so in die Höhe, daß es eines sehr bedeutenden Vermögens bedurfte, um ein Paar gutgeschriebene Handschriften alter Schriftsteller zu erhalten. Dazu kam noch, daß die Flucht der griechischen Gelehrten aus Constantinopel in den Occident herüber, welche sowol Italien, als mittelbar auch Frankreich und Deutschland manchen tüchtigen Kritiker und Kenner der Classiker zuführte, England nichts dergleichen eintrug; denn von Cornelius Vitellius allein erzählt Polydor. Vergil. Histor. Angl. p. 600. der ihn, ich weiß nicht weshalb, für einen Griechen hält[62]), er sei der Erste gewesen, welcher zu Oxford die schönen Wissenschaften gelehrt habe. Indessen ist dieses, wenn es anders gegründet ist, jedenfalls ein Beispiel, das ohne Nachahmer blieb, gewesen; denn sieht man die Schriften der noch am Ende namhaftesten Schriftsteller dieser Periode an, so finden wir im lateinischen Styl eine rohe und unedle Sprache, Verworrenheit in den Gedanken, ja selbst die größten Fehler in der Grammatik, sodaß man offenbar sieht, daß der pathetische und emphatische Ton, in welchen Alles eingekleidet ist, nur ein ziemlich ungeschickt erfundener Deckmantel ihrer Ignoranz ist, wie das bei Henry (T. V. p. 566) befindliche Beispiel aus der Beschreibung der Schlacht bei Azincourt von Thomas Elmham darthut. Daraus folgt schon, daß das Studium der lateinischen Sprache ziemlich schlecht bestellt sein mußte; denn obgleich die Juristen, Philosophen, Historiker, Mediciner und selbst die meisten Dichter sich noch dieser Sprache in ihren Schriften bedienten, ja fast alle nur irgend wichtige Documente und Verhandlungen darin abgefaßt waren, so waren doch alle ihrem Style nach eher noch unter als über jener

60) s. *Bulaeus*, Hist. univ. Paris. T. IV. p. 339. *Wood*, Hist. univ. Oxon. T. I. p. 77. 61) Über die englischen Universitäten s. *H. Malden*, of the Origin of Universities and Academ. degress. (Lond. 1835.) B. A. Huber, Die englischen Universitäten. (Cassel 1839—1840. II.)

62) s. meine Lit. Gesch. II, 2. S. 970.

Digitized by Google

Bilde, welches ich eben davon entworfen habe. Man latinisirte fast nur in den Endungen englische oder französische Wörter, und kehrte sich so wenig daran, ob irgend eine Phrase sich auf grammatischem Wege rechtfertigen ließ, daß man am Ende einen so barbarischen Styl schrieb, daß in Vergleich mit diesem die Latinität eines Beda, Alcuin, Roger Baco ꝛc. classisch erschien. Mit der griechischen Sprache stand es natürlicher Weise noch weit schlechter, denn der berühmte Grocyne, welchen man als einen der Wiederhersteller der Wissenschaften in England betrachten darf, verließ 1488 im 46. Jahre seines Alters England und begab sich von hier nach Italien, wo er die griechische Sprache erlernte und hierbei den Chalcondylas zum Lehrer hatte, bekanntlich einen der ausgezeichnetsten unter den geflüchteten Griechen; Beweis genug, daß England selbst damals noch nicht der Ort war, wo man etwas dergleichen hätte lernen können [63]). Natürlich konnte bei diesem völligen Mangel aller classischen Bildung auch das, was in der Rhetorik, für welche allerdings bei allen Universitäten jener Zeit ein Lehrstuhl errichtet worden war, geleistet wurde, nur sehr mangelhaft und unbedeutend sein. Einen Begriff von den in dieser Periode überhaupt in England gemachten grammatischen Studien kann man sich aus den Lehrbüchern machen, die um diese Zeit daselbst entstanden [64]). Gehen wir nun zu den einzelnen Wissenschaften über, z. B. zur Medicin, so haben wir auch hier dasselbe zu sagen, wie über alle übrigen, nämlich daß sie offenbar immer tiefer herabsanken. Zwar ist das Buch [65]) des Leibarztes des Herzogs Humphrey von Gloucester, des Doctors Gilbert Kymer, dietarium de sanitatis custodia, nicht ganz ohne einzelne verdienstliche praktische Hausmittel; allein das Bestreben seines Collegen, Johann Fouceby's, des Leibarztes Heinrich's VI., auf dessen Veranlassung ein Lebenselixir zu construiren, das alle Krankheiten, Wunden, Brüche heilen und zu gleicher Zeit die geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen zu verlängern vermöge, blieben doch erfolglos. Wie man übrigens damals Kranke behandelte, kann man aus einer Vollmacht sehen, welche bei einer sehr schweren Krankheit Heinrich's VI. drei Ärzten und zwei Chirurgen 1454 ertheilt wurde. Hier hieß es nach Rymer (Foedera T. XI. p. 347) so: in regimine medicinalium libere nobis possitis ministrare electuaria, pistiones, aquas, syrupos, confectiones, laxativas medicinas, clisteria, suppositoria, caput purgia, gargarismata, balnia, epithimata, fomentationes, embrocationes, capitis rasuram, unctiones, emplastra, cerota, ventosas cum scarificatione vel sine, haemoroidarum provocationes. Allein alle diese Gelehrsamkeit half ihnen in der 1483 ausgebrochenen und 1485, 1506, 1517, 1528 und 1551 wiedergekehrten berühmten Seuche, die den Namen des englischen Schweißes führt, nichts, denn bekanntlich starben an dieser die Menschen binnen 7—8 Stunden, und zwar in solcher Zahl, daß sogar bald nicht genug Leute mehr zum Begraben derselben aufgetrieben werden konnten. Nicht besser stand es aber mit der Chirurgie in dieser Periode; denn der Einzige, welcher einen bedeutenden Namen als solcher während derselben besessen hat, war Thomas Morstede, und die Historiker können nicht genug über den Mangel an Wundärzten bei den englischen, in Frankreich kämpfenden, Heeren klagen, und es findet sich durchaus keine Stelle bei irgend einem derselben, welche eine bedeutende Operation von irgend Einem derselben berichtete. Was die Mathematik anging, so wurde zwar noch etwas Arithmetik aus kaufmännischen Rücksichten getrieben, allein Hauptstudium scheint doch immer noch die Astrologie gewesen zu sein, bis endlich, des vielen Schadens halben, welchen diese sogenannten Mathematiker anrichteten, eine Commission niedergesetzt wurde, um die Zauberer, Beschwörer und Herenmeister zu fahen und zu richten. Daß man aber zu diesen die Astrologen rechnete, beweist der Umstand, daß man 1432 zu Worcester einen Professor der Theologie, Thomas Northfield, mit allen seinen Büchern und mathematischen Instrumenten als der Zauberei verdächtig einzog und gefangen setzte [66]). Allein leider ward diese Strenge nicht auf eine andere ebenso unnütze Wissenschaft ausgedehnt, nämlich die Alchimie, welche in dieser Periode hier in solchem Schwunge ging, daß Heinrich VI. 1403 durch ein besonderes Edict drei dergleichen Betrügern, wie Johann Fouceby, Johann Kirkeby und Johann Rainy, gradezu seinen königlichen Schutz gegen die allgemeine Volksstimme zu Theil werden ließ, und die Wissenschaft sand bald solche Anhänger, daß nicht allein eine große Menge lateinischer Tractate über die Auffindung des Steines der Weisen in England gefertigt wurden, sondern auch zwei Ebemiker, George Ripley und John Norton aus Bristol, denselben Gegenstand in englischen Versen (Octaven) abhandelten [67]) (um 1471 und 1477). Übrigens war im Ganzen die Unwissenheit beim Adel und gemeinen Volke gleich groß; denn während es dort für einen Ritter genug war, wenn er ins Horn stoßen und einen Falken auf der Faust tragen konnte, erhielten erst unter Heinrich IV. die Bauern, Handwerker und Taglöhner das Recht und die Erlaubniß, ihre Kinder in eine Schule schicken zu dürfen; allein ihnen Unterricht für den etwa für sie zu wählenden geistlichen Stand geben zu lassen, war ihnen ohne die besondere Erlaubniß des Gutsherrn nicht gestattet. Nehmen wir nun die Wissenschaften, welche nicht grade Facultätswissenschaften waren, selbst vor, so werden wir ebenfalls ziemlich wenig über ihre Blüthe zu berichten haben. Zuerst haben wir in Bezug auf Geschichte zu bemerken Johannes Brompton, der nach 1326 (nach Andern war jedoch ein unbekannter Mönch von Jorevall der Verfasser) als Abt des Cistercienserklosters Jorevall in Yorkshire ein Chronicon Anglicum ab a. 588—1198 schrieb; ferner

63) s. *Wood*, Athenae Oxon. T. I. p. 15. 64) s. meine Lit. Gesch. II. 3. S. 906. 65) c. 3 und 23 daraus abgedruckt bei *Hearne*, Liber niger Scaccarii p. 550 sq.

66) s. *Rymer Foed.* T. XI. p. 68. 240. 309. 379 und bei *Henry* T. V. p. 415 sq. 67) *George Ripley*, The compound of Alchemie. (London 1591. 4.); *John Norton*, Ordinal bei *Ashmole*, Theatr. chem. p. 6 sq.

Digitized by Google

Heinrich Knighton, Kanonikus zu Leicester zu Ende des 14. Jahrh., der Libri V de eventibus Angliae ab a. 958—1395 abfaßte, dann Thomas de Elmham, Prior des Augustinerklosters Linton bis 1426, der zum Theil in Reimen eine höchst schwülstige Geschichte Heinrich's V. hinterlassen hat (von 1413—1422), einen pseudonymen Schriftsteller aus Forli oder Ferrara, der unter dem Namen Titus Livius versteckt unter dem Schutze des Herzogs Humphrey von Glocester in England lebte und angeblich nach dem Muster jenes großen Historikers eine Geschichte Eduard's V. schrieb; Thomas Walsingham, um 1440 Mönch in der Abtei St. Albans und wüthender Franzosenfeind, Verfasser eines Hypodigma Neustriae vom 10. Jahrh. bis 1418 und eines Chronicon breve ab a. 1273—1422; Thomas Otterbourne, einen englischen Franziskanermönch um 1411, der aus den frühern Historikern eine Geschichte seiner Nation von Brutus an bis 1410 zusammenstellte, wozu Johannes Whetamstede, auch Frumentarius genannt und als Abt von St. Albans 1464 verstorben, eine Fortsetzung von 1441—1461 hinzufügte; ferner Guilielmus Bottoner oder de Wyrcester aus Bristol, von dem noch eine in abscheulichem Latein geschriebene Chronik von England von 1324—1468 übrig ist; Thomas Sprottus aus Norwich und Benedictinermönch zu Canterburg von 1274, der ein Chronicon ab orbe condito ad a. 1339 hinterließ; Johannes Rous oder Rufus, 1491 zu Warwick verstorben, mehr Antiquar als Historiker, der eine Geschichte der englischen Könige, voll der sonderbarsten Notizen verfaßt hat, und endlich einige Reimchroniken. Unter diesen steht oben an John Hardinge[68]), der im hohen Alter als Antiquar 1476 starb und ein sehr mattes Chronicle of England unto the reigne of king Edward the fourth in schlechten englischen Versen hinterließ, dann aber gehört vorzüglich hierher Robert Fabyan[69]) aus London, ein Kaufmann und 1512 verstorben, welcher, nach Galfred von Monmouth, Robert Gaguin und dem Mer des histoires, eine Concordance of historie von Brutus bis 1485, hinterlassen hat, wenn man nicht auch noch den eigentlich erst in die folgende Periode gehörigen Arthur Kelton[70]), der zu Shrewsbury lebte und starb, wegen seines dem jungen Eduard VI. dedicirten Chronicle of Brutus in Versen hierher ziehen will. Mit allen diesen Historikern war aber, wie es scheint, der bereits genannte William Caxton unzufrieden, denn er sagt, er habe seine Fortsetzung von Higden's Polychronicon nur unternommen: „Because men, whiles in this time ben oblivious and lightly forgotten, many things deygne to be put in memory, and also there cannot be founden in these days but few that wryte in their regysters such things as daily happen and fall“[71]). Wenn wir nun durch diese Reimchroniken von selbst zu der Geschichte der englischen Poesie während dieser Periode geführt werden, so finden wir, daß im Ganzen sich darin durchaus keine neue Erscheinung gezeigt hat, denn auch die bessern Dichter sind doch immer nur Nachahmer Chaucer's, und wenn wir auch im Ganzen zugeben können, daß die von jenem gleichsam erst geschaffene Dichtersprache sich vorzüglich durch den gleich zu erwähnenden Lydgate mehr ausgebildet und vervollnert hat, so finden sich doch auch in den Werken dieses Mannes der Rauheiten und des Unverständlichen noch immer genug, sodaß man ihn, trotz seiner Fruchtbarkeit, doch nur einen, wenn auch nicht ganz rhythmischen, doch jedenfalls von Chaucer's Manier sehr abhängigen Dichter nennen muß. Was ihn selbst angeht, diesen John Lydgate[72]), so war er ein Mönch zu Burg, vor 1414 bis nach 1434, jedoch nicht etwa blos ein Dichter für die vier Wände seiner Zelle oder die engen Mauern seines Klosters, sondern ganz England erfüllte sein Name, und man consultirte ihn vorzugsweise, wenn irgend von einer Gilde oder andern Leuten eine Mummerie oder ein Mysterium aufgeführt werden sollte. Durch seine Reisen in Frankreich und Italien hatte er sich mit der Literatur dieser Länder bekannt gemacht, sodaß er im Stande war, mehre Schriftsteller derselben in seine Muttersprache zu übertragen, wie z. B. The fall of princes, eine Art Nachahmung der französischen Übersetzung des Laurent de Premierfait von Boccaccio's de casibus virorum et feminarum illustrium. Am berühmtesten machte er sich aber nicht sowol durch sein Convivium Deorum, eine Geschichte der alten classischen Götter und Göttinnen, als vorzüglich durch seine in die Sage vom Trojanerkrieg und den antiken Mythenkreis gehörigen größern, freilich nach französischen Mustern gearbeiteten, Epopöen The history of Thebes und The siege of Troy, worin er allerdings für jene Zeit wenigstens einen leiblichen Beweis seiner Befähigung, wie er es in seinem Kloster that, junge Leute in der Prosodik zu unterrichten, geliefert hat. Sonst gibt es noch manche kleinere Gedichte und Fabeln von ihm; doch sind von dem ihm zugeschriebenen 251 Gedichten immer nur noch der kleinste Theil gedruckt vorhanden. Ein anderer Schüler Chaucer's war aber Thomas Occleve[73]), der jedoch berühmter durch seine noch handschriftlich vorhandenen Übersetzun-

68) The chronicle of J. Hardinge in metre, from the first begynning of england unto ye reigne of Edwarde ye fourt, with a cont. in prose to this our tyme. (Lond. 1543. fl. 4, with a pref. by *H. Ellis*. lb. 1812. 4.) s. Ellis in der Archaeol. Brit. T. XIV. p. 139 sq. 69) *Rb. Fabyan*, The new Chronicles of England and France. (Lond. 1516. fol. 1533. 1542. 1559. fol.) with a biogr. and lit. pref. by *J. Ellis*. (Ibid. 1811. 4.) s. *d'Israeli*, Amenit. of Liter. T. I. p. 216 seq. 70) lib. d. Ausg. s. unt. lib. d. *J. Warton* T. III. p. 178 sq.

71) *Ames*, Typogr. p. 32 sq. *Timperley*, Encycl. of liter. and typogr. anecd. p. 173 sq. 72) s. meine Lit. Gesch. II. 2. S. 1038 fg. II, 3. S. 120 fg. *d'Israeli*, Amen. of Liter. T. I. p. 175 sq. Storie of Thebes (hinter *Chaucer*, Works. 1687. fol. p. 623 sq.), sein Troy-Boke (The Hystory, Sege and Destruction of Troye. Transl. by *J. Lydgate*, monke of Bury. [Lond. 1513. fol. 1555. fol.] Modern. als The life and death of Hector etc. [lb. 1614. fol.]), sein Fall of princes (Here begynn. the boke of Bochas, discrying the fall of princes etc. transl. by *J. Lydgate*. [Lond. 1527. fol.]) und sein Convivium Deorum (Lond. s. a. 4.); s. auch A collect. of Chaucer's and Lydgate's minor poems. (Westminst. s. a. 4.) 73) *Th. Occleve*, Poems. (Lond. 1796. 4.) enthält nur sechs ganz schlechte Gedichte; s. *Israeli* I. p. 171 sq.

Digitized by Google

gen des Ägidius Columna, de regimine principum, und des Jacob de Cessolis, Liber de scaccorum ludo, ist, als durch seine ziemlich unbedeutenden Gedichte, die übrigens mehr ins Lyrische fallen. Mehr didaktischer Art sind aber des Osberne Bokenham [74]), der um 1453 Mönch in dem Augustinerkloster Stoke Clare in Suffolk war, Lives of the Saints nach der Legenda Aurea, und die versificirte Liturgie, Festiuall oder Liber festivalis (Westminstr. 1483. 1486. fol.) genannt. Was das lyrische Element der englischen Poesie zu dieser Zeit angeht, so schlummerte dasselbe ziemlich, indem wir nur von der ältesten Tochter Königs Eduard IV., Elisabeth [75]), der Gemahlin Heinrich's VII., einige in diesen Bereich gehörige Gedichte übrig haben, weil die von Karl, Herzog von Orleans [76]), dem Vater Ludwig's XII., in der Gefangenschaft in England nach der Schlacht bei Azincourt allerdings in englischer Sprache gedichteten Lieder mehr der französischen Literatur angehören, und die angeblich von Thomas Rowlie [77]), einem Weltpriester von Bristol, 1470 verfaßten Gedichte (The execution of Sir Ch. Bawdwin, Ode to Ella, the battle of Hastings, the tournament, two dialogues und Cannynge's feast) bekanntlich von dem unglücklichen Dichter Thomas Chatterton (geb. 1752 zu Bristol, vergiftete er sich aus Armuth 1770 zu London) mit großem Talent und großer Kunst untergeschoben und dem Geiste und der Sprache jener Zeit nachgeahmt sind. Übrigens beginnt in dieser Gattung jetzt bereits auch das Volkslied seine Rechte zu fodern, sowie die Ballade einen bereits ziemlich ehrenvollen Platz sich zu erwerben anfängt. Am häufigsten kommen aber als Gegenstände derselben vor eingeine Episoden aus den normännischen Eroberungskriegen, Feensagen, schottische Nationalsagen und der Führer der freien englischen Bogenschützen, der berühmte Robin Hood. Im Fache der Ballade zeichnen sich aber hier bereits die Schotten aus, denn ihr König, Jacob I. (geb. 1393, kam er 1424 zur Regierung und ward 1439 ermordet), jener große Freund der Dichtkunst und schönen Wissenschaften überhaupt, hat deren zwei berühmte hinterlassen: Peblis to the play und Christ Kirk [78]), obgleich er weit berühmter ist durch sein allegorisches Gedicht in sechs Gesängen und 197 siebenzeiligen Strophen, Kings Quair, d. h. Königsbuch, worin er seine Liebe zu seiner nachherigen Gattin, Johanne Beaufort, und seinen während einer Vision bei Venus, Minerva und Fortuna, um durch deren Hilfe mit ihr verbunden zu werden, gemachten Besuch schildert [79]). Neben ihm ist zu nennen ein sonst unbekannter Dichter, Holland, wegen seiner um 1453 gegen Jacob II. geschleuderten scharfen Satire, Houlat (d. h. owl, Eule) or the danger of pride [80]), Robert Henderson bis unter Heinrich VIII. als Schulmeister zu Dumferling thätig wegen seiner Fabeln [81]), die Dichter Patrick Johnstone und Merfar [82]), und endlich Schottlands größter Dichter; William Dunbar [83]), der zu Salton in East Lothian geboren, als wandernder Franziskanerbruder Frankreich und England durchzog und erst nach seiner Rückkehr in seiner Heimath ziemlich lebensmüde von seinem nun am Hofe seit 1500 zugebrachten Leben 1530 verstorben ist, aber durch seine allegorischen Gedichte: The thistle and the rose, auf die Vermählung Jacob's IV., The golden terge (d. h. der goldne Schild), von dem Kampfe des menschlichen Herzens mit den Leidenschaften und dem endlichen Siege der Vernunft über sie, und The daunce, wo die sechs Todsünden mit den Verdammten vor Mahum (= Satan) ein Ballet tanzen, seinen Namen unsterblich gemacht hat. Leider verhindert der antiquirte Dialekt seiner Werke die Gegenwart, tief genug den Genius seiner Phantasie zu durchdringen. Neben ihm gehört als Allegoriker noch hierher sein Zeitgenosse Gawin Douglas (1474 als Sohn des Grafen von Angus geboren und zu St. Andrews erzogen, der seit 1496 bereits eines bedeutenden Rufes genoß, 1515 Bischof von Dunkeld ward und 1522 als Vertriebener zu London starb). Wir haben von ihm, außer seiner trefflich versificirten Übersetzung der Äneide Virgil's, dem ersten Versuche einer Übersetzung eines römischen Classikers in englische Verse, noch seinen King Hart (d. h. Heart), eine Nachahmung des französischen Romans von der Rose, wie Dunbar's goldener Schild, nur etwas schwülstiger, und The palice of honour, eine Nachahmung des Sejour d'honneur von Octavien de St. Gelais, später in einem Dialogus de tranquillitate animi (Lugd. 1543. 4.) von seinem Landsmanne Florenz Wilson nachgebildet [84]). Als Übersetzer gehören übrigens hierher noch John Walton, ein Kanonikus zu Osney, der 1410 in englische Verse übertrug: The boke of comfort called in Latyn Boecius de consolatione philosophiae [85]); Andrew Chertesey, welcher aus dem Französischen Alytel tretise, intytuled or named the Lucidarye (Westm. s. a. Caxton. 4.), The craft to live well

74) The lives of the Saints by a Monck of Clare in Suffolk. (Lond. Roxb. Cl. 1834. 4.) 75) The most pleasant song of Lady Bessy, with not. by *Th. Heywood.* (Lond. 1829. 12.) 76) Poems written in English by the duke of Orleans, publ. by *W. Taylor.* (Lond. Roxb. Cl. 1827.) 77) Poems supp. to have been written at Bristol by *Th. Rowley*, defend. by *J. Miller.* (Lond. 1782. 4. 1789. II. 8.) 78) Bei *Pinkerton*, Coll. of old scott. Ballads. T. II. p. 1 sq. 79) f. King James Poetical remains, publ. by *W. Tytler.* (Edinb. 1783.) f. *Tytler*, Liv. of Scott. worth. (Lond. 1832.) T. I. p. 203 sq. III. p. 2 sq.

80) Bei *Pinkerton*, Coll. of var. Scott. poems. T. III. p. 143 sq. 81) f. *Tytler* T. III. p. 76 sq. — The moral fables of *Rb. Henryson.* (Edinb. 1832. 4.) Andere Gedichte in den Ancient Scot. poems p. 98 sq. und *Pinkerton* Sc. Poems. 1792. T. III. p. 189 sq. und Testam. of Cresseid, erroneously ascr. to *Chaucer.* (Edinb. 1611.) 82) Ihre Gedichte in (*Hailes*) Ancient Scot. poems. (Edinb. 1770. 12.) 83) f. *Tytler* T. III. p. 89 sq. *Warton* T. II. p. 431 sq. S. Geb. als: The poems of W. D. now first coll. with not. and a mem. of his life by *D. Laing.* (Edinb. 1834. II.) 84) f. *Tytler* T. III. p. 137 sq. — *Virgile's* Aeneid transl. into Scott. verse by *G. Douglas.* (Lond. 1533. 4.) New edit. by *Rd. Ruddimann.* (Edinb. 1710. fol.) Die beiden andern Gedichte bei *Pinkerton*, Anc. Scott. Poems. 1786. T. I. und Sc. P. 1792. T. I. p. 51 sq. 85) printed in the exempt. monast. of Tavistock in Devonshire. (1525. 4.) f. *Ritson*, Bibl. Poet. p. 39. Derselbe ist wol mit ihm der obenbaselbst p. 109 angeführte John Watton.

Digitized by Google

and to dye well (Wynk. de Worde. 1506. 4.) und The passion of our lord Jesu Cryst (ib. 1526. 4.) übertrug, und William Walter, der sich selbst servaunt to syr Henry Marney, knight, chauncelor of the duchy of Lancastre nennt, welcher The amerous hystory of Guystarde and Sygysmonde and of theyr dolorous deth by his father (Wynk. de Worde. 1525. 4.) und The History of Tytus and Gyseppus (ibid. s. a. 4.) übertrug, sonst aber noch A lytell controuers dyalogue bytwene loue and councell, with many goodly argumentes of good women and bad, very compendyous to all estates und The spectacle of louers, a dyalogue (Wynk. de Worde. 4.) dichtete. Entfernt kann man hier noch erwähnen jene berühmte Juliana Barners aus Roding, bis nach 1460 als Priorin des Klosters Sopewell bei St. Albans am Leben, welche über Falkenbaize, Heraldik, Jagd und Fischerei schrieb und die beiden letztern Gegenstände aus besonderer Vorliebe in Reimen behandelte [86]). Gehen wir von hier zur Rechtswissenschaft über, so finden wir, daß unter der großen Anzahl von Juristen, welche ihre Bildung in den neu errichteten Rechtscollegien zu London, den Inne's of Court and Chancery, erhalten hatten, doch sich nur zwei durch besonders hervorzuhebende Schriften hervorgethan haben. Der erste derselben war Thomas Littleton, aus einer angesehenen Familie in Worcester entsprossen, Anfangs zwar blos Advocat, dann aber Assisenrichter und kings serjeant, als welcher er sich die Gunst beider damals gegen einander kämpfenden politischen Parteien, der Yorks und Lancasters, zu erhalten wußte, und den 23. Aug. 1481 starb. Er schrieb in normännisch-französischer Sprache Les tenures, welche dann ins Englische übersetzt und von Edward Coke mit einem Commentar in seinen Institutiones juris Anglici versehen wurden [87]). Nicht weniger berühmt ist aber der zweite, hierher gehörige, Jurist John Fortescue, zu Wear Gifford in Devonshire als Sohn des gleichnamigen Kanzlers von England geboren, der, nachdem er zu London im Juristencolleg studiet hatte, 1429 selbst Professor daselbst ward, 1422 die Stelle eines Kronadvocaten erhielt und 1471 als Lordkanzler von England starb. Er war vielleicht der erste englische Staatsmann, der für eine durch Gesetze und Constitution beschränkte Monarchie sich öffentlich aussprach in seiner trefflichen, englisch geschriebenen, Abhandlung: On monarchy, worin er zugleich die Thronbefestigung Eduard's IV. rechtfertigte und dabei sich ein wesentliches Verdienst um die Ausbildung der englischen Prosa erworben hat, da er hierdurch gewissermaßen einen Übergang von der alten Rauheit und Unbeholfenheit derselben zur Feinheit und der Grazie derselben im Zeitalter Elisabeth's vermittelte. In seinem lateinisch geschriebenen Werke: De laudibus legum Angliae, hat er übrigens aus der englischen Gesetz- und Rechtsgeschichte den Commentar und die Documente veröffentlicht, wie seine Behauptung, England habe eine beschränkte Monarchie, richtig sein müsse [88]). Was die Theologie anlangt, so wurde während dieser Periode im Ganzen nichts Bedeutendes geleistet, obgleich fast alle Geistliche und Mönche in zwei große Parteien gespalten waren, nämlich in Anhänger Wiclef's oder in Römischgesinnte, sodaß also ihre Schriften sich fast durchgängig um die Beide betreffende Polemik drehen. Was die sonstigen Beschützer der Wissenschaften in dieser Zeit angeht, so ist die Zahl derselben ziemlich gering gewesen, wie sich aus den oben bereits angeführten politischen Ursachen leicht herausstellt. Bei alledem ist es aber merkwürdig, daß die Neigung für die Literatur und classischen Studien vorzüglich von drei Männern aufrecht erhalten worden ist, deren Lebensende gewaltsam herbeigeführt wurde. Es ist nämlich nach dem Urtheile aller gleichzeitigen Geschichtschreiber bekannt, daß Jacob I., der schon genannte schottische König, der während seiner langen Gefangenschaft in England (seit 1407) nichts that, als seinen Geist durch Lesen im Gefängnisse bilden und derstreuen, und von dem gesagt wird, er sei ein ebenso guter Grammatiker, als Rhetor, Dichter, Musiker, Rechtskundiger und Theolog gewesen, obgleich auf der andern Seite seinen freilich noch ungedruckten lateinischen Werken bei aller Erhabenheit der Gedanken und Composition doch die jener Zeit eigene Barbarei im Ausdrucke nicht abgesprochen wird [89]). Der zweite war John Tiptoft, Graf von Worcester, mit 25 Jahren schon unter Heinrich VI. Großschatzmeister von England, der aber, nachdem er mit 27 Jahren bereits einem Feldzuge beigewohnt und längere Zeit im gelobten Lande gereist war, sich über drei Jahre zu Padua aufhielt, wo sein Landsmann Johannes Phreas und Ludwig Carbo und Guarino mit großem Ruhme lehrten und er sich von denselben seiner Gelehrsamkeit wegen hoch geschätzt sah, dann aber nach Rom ging, wo er von Papst Pius II. und den Cardinälen eine Rede hielt, die ihn mit den ausgezeichnetsten Feldherren Griechenlands und Roms vergleichen ließ. Hier kaufte er auch mit großen Summen Bücher zusammen, die er nach seiner Rückkehr an Oxford schenkte, ward dann von Eduard IV. zum Kanzler von Irland erhoben, aber bei dessen Sturz gefangen und den 15. Oct. 1470, im 42. Jahre seines Lebens, zu Tower-Hill enthauptet. Seine eigenen Schriften sind zwar verloren, doch haben wir noch seine Übersetzungen von Cicero über die Freundschaft und das Alter, sowie die der Reden des Publius Cornelius und Lucius Flaminius [90]). Neben ihm gebührt ein Platz hier noch

86) s. The book of St. Albans by *Julin Barners*, containing the treatises of Hawking, Hunting, Coat Armour, Fishing and Blasing of Arms with biogr. not. by *J. Haslewood*. (London 1810. 4.) s. meine Lit. Gesch. II. 2. S. 676 fg. 1011 fg.

87) *Edw. Littleton*, Tenures. (Lond. 1588. 1604. 1627. in Engl. ib. 1604) Tenures newly and moost truly corr. and amend. (Lond. 1525. 1530. 1532.) und in den Nat. Brev. p. 132 seq. Acomm. on the tenur. of Littl. written prior to the public. of Coke upon Littl. ed. by *H. Cary*. (Ibid. 1829.)

88) *J. Fortescue*, The difference between an absolute and limited monarchy; publ. by *R. Fortescue* Aland. (Lond. 1714. 1719.) *Joh. Fort* De laudibus Angl. c. comm. *J. Seldeni*. (Lond. 1616.) und in s. Oper. T. III. p. 1883 sq. Latin and Engl. by *Mulcaster*. (Ib. 1516. 1572. fl.)

89) s. die Stellen bei *Henry*, Hist. d'Anglet. T. V. p. 127 sq.

90) s. *Timperley* p. 133 sq. *Henry* IV. T. V. p. 427 sq. Royal and noble Authors.

Digitized by Google

dem Anton von Widville, Grafen von Rivers, dem Bruder der Gemahlin Eduard's IV., Lady Grey, der als Gouverneur der Insel Wight und Erzieher des Prinzen von Wales noch bei seinen wichtigen Amtsgeschäften Zeit genug hatte, aus dem Französischen eine große Anzahl meist moralischer Werke zu übertragen [91]) und kurz vor seiner, den 23. Juni 1483 im 41. Jahre seines Lebens zu Pomfret oder Pontefract in Yorkshire erfolgten, Hinrichtung ein trefflich geschriebenes, mit wahrhaft frommen Gefühlen angefülltes lateinisches Gedicht, das der Historiker Rouß (p. 214) aufbewahrt hat, verfertigte. Leider finden wir durch den Tod dieser drei ausgezeichneten Männer die Behauptung bestätigt, daß grade ihr Zeitalter eins der barbarischesten gewesen, weil es solche Zierden des Vaterlandes auf die Schlachtbank liefern konnte, denen man bei so vielen Vorzügen des Geistes und Herzens kaum die kleinsten Schwächen, durchaus aber keine Verbrechen oder gar Laster aufbürden konnte. In sehr enger Verbindung mit den beiden Letzteren stand aber Wilhelm Caxton (geb. um 1412) aus London, der nach überstandenen Handelslehrjahren von 1442 an Agent der londoner Kramerinnung für die Niederlande war und 1464 gar Gesandter Eduard's IV. zur Errichtung eines Handelsvertrags mit Burgund ward, in welcher Eigenschaft ihn auch nachher 1468 die Schwester Edward's, Margarethe, bei ihrer Vermählung mit Karl dem Kühnen brauchte. Um diese Zeit machte er sich, ungefähr im 56. Jahre seines Alters, mit der eben erst erfundenen Buchdruckerkunst bekannt, welche er sich, nach großer darauf verwendeten Mühe und Aufwand, bald so zu eigen machte, daß er im Stande war, zu Cöln 1471 ein von ihm aus dem Französischen übersetztes Buch zu drucken. Dieses war das nach Raoul le Fevre übertragene Werk: Recueyell of the hystoryes of Troyes (W. Caxton 1471.) fol. (s. *Dibdin*, Typogr. Antiq. T. I. p. 16—28 und Bibl. Spencer. T. IV. p. 181—189. 193), welches er 1468 den 1. März zu Brügge zu übersetzen begonnen hatte. Nachdem er ein Exemplar dieses Buches seiner Beschützerin, der Herzogin von Burgund, überreicht, sehr viele aber verkauft hatte, ging er mit dem Reste der Auflage 1472 nach England, wo er, unterstützt von Thomas Milling, Abt von Westminster, vermuthlich in dieser Abtei selbst eine Presse 1473 aufstellte und 1474 daselbst den 31. März The Game and Playe of the Chesse: Translated out of the French and imprynted by *W. Caxton*) publicirte, das erste bis jetzt bekannte Werk englischer Druckereien. Von diesem Augenblicke an hörte er nicht auf, eine Menge von Werken aus dem Französischen zu übersetzen und selbige selbst zu drucken, sodaß er über 60 (62) Bände nach und nach edirt hat, welche aber sämmtlich auf dem Continent sowol, als in England selbst sehr selten sind. Sein Sterbejahr wird bald 1480, bald 1490 angesetzt [92]). Jedenfalls hat er sich um das Gedeihen und die Blüthe der Literatur in England ein unsterbliches Verdienst erworben, wäre auch jene Nachricht, daß vor ihm schon ein Holländer, Friedrich Corsells, ein Buchdruckergehilfe aus Harlem, zu London Bücher gedruckt habe, nicht erdichtet, wie nachgewiesen ist von *C. Middleton*, Works. T. III. p. 245 sq. und *Timperley* p. 145 sq. Allerdings gründeten noch bei seinen Lebzeiten Theodor Rood, Johann Lettow, Wilhelm von Mechlinia und Wynkyn de Worde, die er jedenfalls als Gehilfen mit nach London gebracht hatte, sowie der Engländer Thomas Hunt, Druckereien zu London. Nichtsdestoweniger bleibt es aber immer noch dunkel, wer 1468 bereits zu Oxford die auf der Bibliothek zu Cambridge befindliche Incunabel: Exposicio Sancti Jeronimi in Simbolum Apostolorum ad Papam Laurentium. (Oxon. M.LXXXVIII. XVII. Die Decembris. 4to) gedruckt hat, wenn nicht vielleicht hier ein Druckfehler versteckt liegt. Wie weit übrigens 1485 schon die Druckwerke Englands gingen, sieht man aus einem in diesem Jahre zu Oxford gedruckten Buche, wo sich die Verse finden: Celatos Veneti nobis transmittere libros Cedite, nos aliis vendimus, o Veneti; denn von hier kamen bis dahin mit großen Kosten die Bücher an die Gelehrten und Literaten Englands [93]). Mit dieser Erfindung hörte denn auch natürlich die Kunst des Abschreibens und des Illuminirens der Handschriften nach und nach auf, weil fortan solches zu keinem Erwerbszweige mehr dienen konnte. Es bleibt nun noch übrig, mit wenigen Worten der in Bezug auf die Universitäten gemachten Einrichtungen oder Aenderungen zu gedenken. Merkwürdig ist es hierbei, daß trotz dem, daß, wie wir gesehen haben, die Wissenschaften an sich darniederlagen, dennoch dieses nicht in dem Mangel an Unterrichtsanstalten gelegen haben kann, denn an diesen fehlte es nicht. So errichtete Richard Fleming, Bischof von Lincoln, 1430 das nach ihm genannte und 1475 vollendete Lincolncolleg zu Oxford; 1437 ward das Collegium aller Seelen zu Oxford errichtet; 1458—1479 das Magdalenencolleg; 1443 erhielt Cambridge durch Heinrich VI. sein Königscolleg, sowie eine Art Vorschule in der neu gestifteten Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Eton; 1448 das Königincolleg; 1475 das Katharinencolleg, und nebenbei gab es noch Privathäuser, in welchen von einzelnen Professoren unter-

T. I. p. 59 sq. Nach Leland (p. 480) ist er der Uebersetzer von: The boke of Tulle of old age. (W. Caxton 1481. 4.) *Tullius*, his book of friendship and the declaracyon shewing wherein Honoure should reste. (Ibid. 1481. 4.) und Two declarations made by *P. Corn. Scipio* and *Gnyus Flaminyneus*, Competitors for the love of Lucrece. (Ib. eod. 4.), welche aber Timperley (p. 171) einem gewissen Antiquar und Arzte, William von Worcestre, gewöhnlich Botaner genannt, aus Bristol (geb. 1415) um 1478 zuschreibt.

91) s. *Timperley* p. 136 sq. *Henry* Tom. V. p. 430 sq. Royal and noble auth. Tom. I. p. 67—80. The dictes and sayings of the philosophers, transl. out of Frenshe into English by *Antoine* erle of *Rywers*. (Westmestre, Caxton 1477. 4. Lond. 1528. 4.) The book called Cordyale or Memorare novissima, which treateth of the four last things transl. out of Frenshe by *A.* erle *Rymers*. (Westm. W. Caxton 1480. 4.) und The morales prouerbes of Cristyne (of Pisan). (Westmestre 1477. fol. und in *Dibdin*, Bibl. Spencer. T. IV. p. 218—224.) Sein Gedicht auch bei *Percy*, Reliq. of anc. Engl. poetry. T. II. p. 44 und *Ritson*, Anc. songs. p. 87.

92) s. *J. Lewis*, The life of magaleer Wyllyam Caxton, the first printer in England. (Lond. 1737.) *Timperley* p. 141 sq. *Lowndes* p. 370 sq. 93) s. *Henry* T. V. p. 471 sq.

Digitized by Google

richtet wurde, wie denn zwischen 1427—1475 die berühmte theologische Schule zu Oxford errichtet ward. Mittlerweile begann aber die Frequenz beider Universitäten bedeutend abzunehmen, weil in Schottland, wo früher die Wissenschaften geblüht hatten, aber theils durch die innern politischen Wirren, theils weil die wißbegierige Jugend bei völligem Mangel an Unterrichtsanstalten ihre Belehrung erst in weiter Entfernung in England zu suchen gezwungen war, nunmehr auch zu einem dergleichen Institute Anstalt gemacht wurde; denn 1410 thaten sich zu St. Andrews einige Gelehrten zusammen, welche sich erboten, umsonst Schülern in den Wissenschaften Vorlesungen zu halten, und so lasen denn Laurent Lindorn über das vierte Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus, Richard Cornel, Archidiakonus zu Lothian, John Lister, Kanonikus zu St. Andrews, Johann Chevez, Official daselbst, und Wilhelm Stephen zu verschiedenen Stunden über Civil- und Kirchenrecht, welches damals die Geistlichen noch vorzugsweise studirten, John Gyll, Wilhelm Fowlds und Wilhelm Croiser aber über Logik und Philosophie [94]), und bald strömten Massen von Schülern dort zusammen. Dadurch ermuthigt, bewilligte Heinrich Wardlaw, Bischof von St. Andrews, am 27. Febr. 1411, den Doctoren, Professoren, Baccalaureen und Studenten seiner Stadt ein Patent, wodurch ihnen dieselben Freiheiten und Begünstigungen gewährt wurden, welche die englischen Universitäten besaßen, wozu 1412 am 3. Sept. von Benedict XIII. die päpstlichen Bestätigungsbullen erfolgten, die auch am 3. Febr. 1413 durch Heinrich von Ogilby mit großem Gepränge öffentlich verlesen wurden. Trotz dem aber zeigte sich nachher die Universität undankbar, denn am 2. Oct. 1417 erkannte sie den Gegenpapst Martin V. an. Nun begann aber auch die Blüthe und der äußere Wohlstand der Universität beträchtlich zu steigen, denn der schon genannte Bischöfer alles Guten und Schönen, Jacob I., suchte nicht allein durch eigenen häufigen Besuch der Vorlesungen den Eifer der Lehrer und Schüler anzuspornen, sondern er gab auch den 20. März zu Perth eine Charte, nach welcher alle Glieder der Universität von allen Abgaben, Steuern, Dienstpflichten, ja selbst vom Militairdienste frei sein sollten. Da jedoch noch nicht sonderlich für das Unterkommen und den Unterhalt der Studirenden gesorgt war, so gründete der neue Bischof von St. Andrews, Jacob Kennedy, 1444 das Collegium zum heiligen Salvator, welches später 1455 und 1458 noch besondere Privilegien, weil es einen rein theologischen Charakter hatte, erhielt. Indessen bewirkte die Begünstigung, welche die neue Universität von König und Geistlichkeit erhielt, den Neid ihrer Nebenbuhlerin Glasgow, welche an Reichthum und Größe mit St. Andrews schon lange zu wetteifern pflegte. Daher bewirkte Wilhelm Turnbull, Bischof von Glasgow, der ebenfalls ein großer Freund der Wissenschaften war, daß Jacob II. sich an den Papst wendete, um auch für diese Stadt gleiche Rechte zu erlangen. Da dieser aber vorzüglich auf die gesunde Lage des Ortes, die Schönheit und Bequemlichkeit seiner Lage und die Menge der bereits zu Glasgow ansässigen Gelehrten Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, so erließ er den 26. Dec. 1450 zu Rom eine Bulle, worin er die Errichtung einer Universität zu Glasgow gestattete und ihr alle Freiheiten, Rechte und Abgabenfreiheit zugestand, welche seine eigene Universität Bologna besaße. Bei der Ankunft dieser Bulle versammelten sich ungefähr 40 Gelehrte im Dominikanerkloster dieser Stadt, constituirten sich als akademischer Senat, und verpflichteten sich, jeder eine bestimmte Summe zum Unterhalte dieser neuen Anstalt beizusteuern. Am 29. April 1451 hielt daher der Doctor Cadzow, erster Rector der Universität, seine erste Vorlesung über das dritte Buch des Petrus Lombardus: de vita et honestate clericorum, der Doctor Lennor hielt an demselben Tage eine Vorlesung über die rubrica legis civilis, und vier Tage später trat Andreas von Garlies als erster Professor der Arzneikunde öffentlich auf. In demselben Jahre verband man mit dieser erst rein theologischen Anstalt auch noch eine Facultät für die schönen Künste, deren erster Rector Wilhelm Elphingstone war, und wo man über Logik, Physik und Philosophie las. Bald darauf gab endlich auch Jacob II. der neuen Universität die Bestätigung aller Freiheiten und Vorrechte, und dehnte selbige auch auf die Pedelle, Schreiber, Buchbinder und Pergamenthändler derselben aus, wozu später, am 1. Dec. 1453, noch anderweitige Begünstigungen und Vorrechtszugeständnisse von Seiten Turnbull's kamen, der sich aber freilich nicht ohne einige Anmaßung doch die oberste Leitung der ganzen Anstalt vorbehielt, und nichts weiter that, als Heinrich, Bischof von St. Andrews, der in fast ebenso dictatorischem und monarchischem Tone kurz vorher seiner Universität eine ähnliche Charte ertheilt hatte, nachahmen. Indessen stand doch das Meiste hiervon nur auf dem Papiere, denn die Dotirung der neuen Universität, welche sich Turnbull vorgenommen hat, verhinderte dessen kurz darauf auf einer Reise nach Rom sehr schnell erfolgter Tod, sodaß die Universität gar nicht hätte bestehen können, wären nicht Rector, Regenten und ein Theil der Studirenden Geistliche gewesen, welche Pfründen hatten, oder Mönche, welche ihren Klöstern zur Erhaltung zur Last fielen. Die erste reelle Dotirung kam aber von der Familie Hamilton, welche man darum mit Recht als die wahre Gründerin der Universität betrachten kann, wie sich dieselbe auch zu wiederholten Malen in der gleich zu erwähnenden Schenkungsurkunde selbst genannt hat. Denn in ihrem am 6. Jan. 1459 zu Glasgow niedergelegten Testamente bestimmten der Lord Jakob Hamilton und seine Gattin Euphemia, Gräfin Douglas, eine Reihe Häuser für das Collegium der schönen Künste zu Glasgow, und machten sich dafür aus, daß jährlich eine Anzahl Messen von den Priestern, die Mitglieder der Universität wären, zu ihrem Seelenheil gelesen werden sollten. Endlich ist hier noch mit einigen Worten der Veränderungen zu gedenken, welche die Nationalsprache in dieser Periode erfahren hat; denn der Handel und Verkehr, in welchen die Engländer jetzt schon mit fremden Nationen immer mehr und mehr getreten waren, die Übersiedelung der

94) s. Fordun, Scotochron. XV, 22. Hect. Boeth. L. XVI.

Digitized by Google

Normannen und die beständigen Kriegszüge nach Frankreich hatten die Bulgärsprache mit so vielen Veränderungen in Worten und Wendungen des Ausdrucks versehen, daß die Sprache der Engländer des 11. bis 13. Jahrh. den Engländern des 14. und 15. Jahrh. fast ebenso unverständlich war, als den heutigen Bewohnern Englands die doch schon höher stehende Büchersprache Gower's und Chaucer's ist, welche sie bekanntlich nicht ohne Glossar verstehen können. Wie schnell übrigens die Sprache in dieser Periode Veränderungen erlitt, kann man aus den Worten Carton's in der Vorrede zu seiner Eneid sehen, wo es so heißt: „I deliberated and concluded to translate it into English and forth with took a pen and ink, and wrote a leaf or twain, which I oversaw again, to correct it; and when I saw the fair and strange terms therein, I doubted that i should not please some gentlemen, which late blamed me, saying, that in my translations, I had over curious terms, which could not be understand of common people; and desired me to use old and homely terms in my translations; and fain would I satisfy every man and so to do, took an old book, and read therein; and certainly the English was so rude and broad, that I could not well understand it; and also, mylord abbot of Westminster, did to shew to me late certain evidences, written in old English, now used; and certainly it was written in such wise, that was more like to Dutch than in English. It could not reduce, nor bring it to be understanden. — Certainly the language now used varieth for from that which was used and spoken when I was born; for we, Englishmen, been born under the dominacion of the moone, which is never sted faste, but ever wavering. — The most quantity of the people understand not Latin nor French in this royaume of England. The intermixture of French words and idioms, of course, was most prevalent in the capital. That common English that is spoken in one shyre varyeth from another — in so much that in my dayes happened, that certain merchants were in a ship, in Thamys, for to have sailed over the sea to Zealand; and for lack of wind the tarried of Forland, and went to land for to refresh them, and one of them, named Sheffield, a mercer, came into an hous and axed for mete, and especially he axed after egges; and the good wyfe answerde, that she could speke no Frenche and the merchant was angry, for he also could speke no Frenche, but would have had egges, and she undertood him not. And then at last another sayd, that he would have eyrun. Then the good wife sayd, that she understood him well.“ Aus der letztern Stelle ergibt sich zugleich, wie die einzelnen Provinzialdialekte sich soweit von einander geschieden hatten, daß die Einwohner einer Grafschaft sich nur mit Mühe denen einer andern verständlich machen konnten[95]).

Noch schlimmer war es aber in der Schriftsprache, denn hier gab es durchaus keine bestimmten Regeln der Orthographie, sondern ein und derselbe Schriftsteller schrieb ein und dasselbe Wort auf einer und derselben Seite oft auf dreifache Weise, und veränderte es nach Gutdünken, ohne dabei irgend eine eigene Consequenz oder den Gebrauch seiner Zeitgenossen zu befolgen. Wahrscheinlich mag aber hieran noch die Manier der Angelsachsen mit Schuld sein, welche, wie wir gesehen haben, vorzüglich in Veränderung der Vocale bei einem und demselben Worte sich die größte Willkür erlaubt hatten, ohne ebenfalls dabei irgend einen bestimmten Grund gehabt zu haben. Übrigens ist hierbei zu bemerken, daß auf dem schottischen Flachlande durchaus dieselbe Sprache gesprochen und geschrieben wurde, wie in England, was man leicht erkennen kann, wenn man die Werke Chaucer's und Occleve's mit denen Barbour's und Jacob's I. vergleicht; sie sind uns auf ganz gleiche Weise unverständlich, sodaß also höchstens in der Aussprache, wie dies noch heute der Fall ist, ein Unterschied gelegen haben mag. Was endlich die französische Sprache angeht, so war, wie wir aus der eben angezogenen Stelle Carton's sehen können, auch diese beinahe völlig verdrängt worden; denn obgleich die Gewohnheitsrechte und Statute der Könige Heinrich IV., V und VI. und Eduard's IV. fast durchgängig, mit Ausnahme einiger lateinischen, in französischer Sprache geschrieben waren, so sah sich doch endlich Richard III. und das Parlament von Westminster vom 20. Jan. 1483 genöthigt, diese Sitte aufzuheben und zu befehlen, daß dieselben nunmehr blos englisch abgefaßt werden sollten, da fast Niemand aus dem Volke und nur sehr wenige Edle diese Sprache noch verstanden. Diese neue Einrichtung ward übrigens auch vom schottischen Parlamente nachgeahmt und auch hier wurden die Gesetze und Verordnungen von jetzt an im Dialekte des schottischen Flachlandes gegeben. Übrigens hört im Ganzen mit dieser Periode die Reihe der Revolutionen in der englisch-schottischen Sprache auf, denn die Erfindung der Buchdruckerkunst und die dadurch nicht blos möglich gewordene, sondern vielmehr sicher gestellte Erhaltung von Schriftdenkmälern und die Verbreitung derselben unter alle Stände der Nation mußte nothwendig auch eine gewisse Stabilität in der Form der Redeweise hervorbringen, um so mehr, als die Schriftsteller selbst, weil sie recht gut einsahen, daß ihr eigener Nachruhm und Andenken davon abhing, darauf bedacht waren, gewisse Gesetze und Sprachgebräuche beizubehalten und also eine bestimmte Schriftsprache auszubilden. Daher ist der Charakter derselben seit Heinrich VIII. bis auf unsere Zeit von nun an ziemlich derselbe geblieben, wenn auch einige Modificationen und Verfeinerungen im Ausdrucke, sowie manche neue Wörter durch das natürliche Fortschreiten und die

95) Über die Bildung der englischen Dialekte s. *S. Pegge*, Anecdotes of the English Language. (Lond. 1814.) *J. Home*, Tooke *Ἔπεα πτεροεντα* or the diversions of Purley. (London 1829. II.) *Boucher*, Glossary of archaic and provincial words. Ed. by *Hunter* and *Stevenson*. (Lond. 1841. II.) (noch unbendet) und *J. Russell Smith*, Bibl. list of all the works, which have been publ. towards illustr. the provinc. dial. of England. (Ib. 1842.)

Digitized by Google

Ausbildung der Sprache selbst nothwendig eingetreten sind. Allerdings war der schriftliche Styl noch keineswegs elegant, sondern vielmehr etwas unbeholfen, oft sogar rauh und bäuerisch, und die Ausdrücke gar nicht gewählt; allein gleichwol schrieb man genau so, wie man sprach, und wollte man die damalige Schriftsprache jetzt mit moderner Orthographie schreiben, so würde man ganz sicher den heutigen Conversationsstyl, freilich mit einigen antiquirten, gänzlich verdrängten, oder doch wenigstens veränderten Wörtern versetzt, zu lesen glauben. Ebenso war aber der gemeine Volksdialekt, der sich doch in der vorigen Periode noch außerordentlich von der höhern Umgangssprache unterschieden und fast alle zehn Jahre wesentlich verändert hatte, weder mehr sehr von der Sprache der Gebildeten oder der Schrift, noch auch von der unserer Zeit verschieden, nur daß eine gröbere und breitere Aussprache ihn dem, was man heutzutage Provinzialismus nennen würde, im Gegensatze zu dem Englischen der Hauptstadt nähern würde, wozu freilich nicht wenig der Umstand beitrug, daß das Einschwärzen fremder Ausdrücke und Phrasen von nun an völlig aufhört. Auf der andern Seite trat aber während der Fortbildungsperiode des Englischen eine Art Stillstand in der des Schottischen ein; denn hier findet man, vergleicht man die Schriften Jacob's I., des Archidiakonus Bellenden, Dunbar's oder Douglas' mit der heutigen Nationalliteratur Schottlands, im Ganzen eine noch weit unmerklichere Veränderung in der Sprache, wenn man die Einführung einer beiweitem größern Anzahl lateinischer Wörter als ins Englische ausnimmt; dagegen aber, zusammengehalten mit der Sprache Englands, zeigt sich seit der Vereinigung der beiden Länder, sowol in der Construction der Sätze, als in den mehr nach dem Alterthume schmeckenden Wörtern, vorzüglich aber in der zwar weniger reinen und geschmeidigen, aber dafür viel kräftigern Aussprache ein bedeutender Unterschied zwischen dem Schottischen und Englischen, bei welchem jedoch für den Freund der guten alten Zeit offenbar Ersteres den Vorzug erhalten muß.

Wenden wir uns jetzt zu einer neuen Periode der englischen Literaturgeschichte, welche die Zeit von 1485—1547, oder vorzugsweise die der Regierung Heinrich's VIII., in sich faßt, so haben wir im Allgemeinen über sie das zu sagen, was für das übrige Europa bereits etwas früher geschehen war, daß sie der Zeitpunkt ist, wo die classischen Studien und mit ihnen überhaupt die Wissenschaften in England wieder aufleben, oder doch wenigstens wieder hergestellt wurden. Denn obgleich die Erfindung der Buchdruckerkunst für die classischen Autoren in England keineswegs das that, was sie in andern Ländern Europa's durch die Vervielfältigung und Verbreitung derselben zu bewerkstelligen im Stande war, weil Wilhelm Caxton, der sie nicht in ihren Originalen lesen und verstehen konnte, nur seine aus schlechten französischen Übersetzungen gemachten Bearbeitungen derselben druckte, und im Ganzen auch nur wenige publicirte, weil sein Geschmack ihn mehr zu romantischen oder mystischen Werken hinzog, der öffentliche Unterricht auch wenigstens unter Heinrich VII.[89]) sehr im Argen lag, dabei auch, nachdem die Reformation in Teutschland um sich gegriffen hatte, in England alle diejenigen, welche einige Veränderungen in das längst antiquirte Unterrichtswesen bringen wollten, in den Verdacht der Ketzerei geriethen, und der Adel selbst so unwissend und den Wissenschaften abgeneigt war, daß einst ein Edelmann zu dem weiter unten zu erwähnenden Richard Pace sagen konnte, es sei für junge Adelige hinreichend, das Horn blasen und den Falken tragen zu können, da Studiren sich nur für Leute aus dem gemeinen Volke zieme[90]), so gelang es doch einigen guten Köpfen, vorzüglich in der zweiten Hälfte dieser Periode, durch Beispiel, Lehre und Schrift für ein ernsteres Studium der Sprachen Geschmack bei ihren Zeitgenossen zu erwecken, und somit auch eine Revolution in dem Schulwesen herbeizuführen. So brachten sie es bald dahin, daß man nicht blos die lateinischen Classiker las und liebgewann, sondern daß man auch durch angestrengtes Studium derselben bald soweit kam, seine eigenen Gedanken mit Eleganz und Klarheit in dieser Sprache ausdrücken zu lernen; jeder junge Mann von anständiger Familie, sogar oft Mädchen, studirten eifrig lateinische Grammatik, und bald kam man soweit, daß man die Schriftsteller des goldenen Zeitalters so nachzuahmen wußte, daß man diese Periode deshalb saeculum latinum nannte, und die Schriften eines Thomas More, Linacer, Elyot, Buchanan ꝛc. der Sprache der Augusteischen Periode wenig oder nichts nachgeben. Darum beginnen nun auch die bedeutendsten Leute dieses Jahrhunderts, sich mit der Abfassung von lateinischen Grammatiken zu beschäftigen, von denen wir nur Heinrich VIII.[91]) selbst nennen wollen, von dem selbst ein Werk: De instituenda pube, und eine Einleitung in die Grammatik existirt haben soll, was jedenfalls die bei dem Catalogue of the printed books and manuscripts beq. by *Fr. Douce* to the Bodlejan. Library. (Oxford. 1840. fol.) Mss. p. 47. nr. CCLXXXIII enthaltene Handschrift ist, welche den Titel führt: Introductio dicata Totius Angliae ludimagistris ac grammaticae praeceptoribus ad grammaticam, cui titulus: Institutio compendiaria totius grammaticae, quam et eruditissimus atque idem illustrissimus rex noster hoc nomine evulgari jussit, ut non alia quam haec una per totum Angliam pueris praelegeretur. (Londini anno M.D.XL.) Auf gleiche Weise entwarf der große Cardinal Wolsey eine Art von Lehrmethode für die von ihm für das in seiner Geburtsstadt Ipswich gegründete Colleg angestellten Lehrer, welche als An epistle and directions for teaching eight classes or forms in Ipswich school vor den verschiedenen Ausgaben von W. Lilly's Grammatik steht[92]).

90) Über seine wissenschaftlichen Neigungen s. *Israeli*, Amenit. of Liter. T. I. p. 203 aq. 97) s. Biogr. Brit. p. 1236. 98) Über seinen literarischen Charakter s. *Israeli* l. c. p. 222 aq. 99) s. auch Rudimenta grammatices et docendi methodus, non tam scholae Gypswichianae per rev. *D. Thomam*, card. Eborac., feliciter instit. quam omnibus aliis totius Angliae scolis praescripta, *Joan. Grapheus* excud. impensis *Arn. Birckmanor.* (Antverp. 1534.)

Digitized by Google

Ebenso war für Schottland Jacob IV. für die Emporbringung der lateinischen Sprache außerordentlich thätig; denn nicht genug, daß er die Classiker derselben selbst eifrig las und in seinen trefflich geschriebenen Briefen nachzuahmen suchte, ließ er auch seinen natürlichen Sohn, Alexander, nachherigen Erzbischof von St. Andrews, durch Erasmus erziehen, und 1496 eine Parlamentsacte ergehen, durch welche alle Barone und Ebelleute gezwungen wurden, ihre ältesten Söhne von dem 8—9. Jahre ihres Lebens an in die lateinische Schule zu schicken und sie so lange darin zu lassen, bis sie diese Sprache ganz geläufig sprechen könnten. Sonst haben wir aber noch lateinische Grammatiken von Erasmus (von ihm gehören hierher: De copia verborum ac rerum libri II. [Argent. 1516. 4.], de ratione conscribendi epistolas (Colon. 1548.], de pueris statim ac liberaliter instituendis [Basil. 1529.], de ratione studii ac legendi interpretandique auctores libellus [Argent. 1516. 4. und bei *Ev. Scheid*, Opusc. de rat. stud. T. I. p. 81 sq.], de recta latini graecique sermonis pronuntiatione und Ciceronianus s. de optimo genere dicendi [zusammen Basil. 1528. 4.], Epitome in elegantias Laur. Vallae [in s. Oper. Basil. 1540. fol. T. I.] und seine Verbesserung der gleich zu nennenden Lilly'schen Syntaxis, zum Gebrauche der Colet'schen Schule bestimmt, woran jedoch Colet selbst auch Theil gehabt hatte (s. auch deffen Aeditio, una c. quibusdam C. Lilii gramm. rudim. [Antverp. 1539.]), von Thomas Linacer (zuerst für die Prinzessin Marie Progymnasmata Grammatices Vulgaria. Lond. by *W. Rastell*. 4. [s. Catal. bibl. Hebr. P. VI. p. 152] in englischer Sprache, dann übersetzt als: Rudimenta grammatices Anglico sermone in Latinum versa interpr. *G. Buchanano* [Paris. 1533. 4. Lugd. 1534. 8.] und endlich sein großes Werk: De emendata structura latini sermonis libri sex [Lond. 1524. 4. Paris. 1552. 4. Venet. 1557. 8.]), William Lily (A short introduction of Grammar Generallie to be used. [Paris 1551. 8. Lond. 1574. 8. 1588. 4. 1661. 8. Oxford. 1673. 8. Lond. 1789. 8.] — Brevissima institutio seu ratio grammatices cognoscendae ad omnium puerorum utilitatem praescripta. [Paris. 1557. 8. Lond. 1567. 8. 1587. 4.] — De octo orationis partium constructione libellus [anon. emend. ab *Erasmo*]. Lond. *R. Pynson* 1513. 4. Paris. 1515. 4. 1535. 8. Antv. 1539. 8. Paris. 1542. 8. 1550. 8.]) u. s. w., sowie das erste englisch-lateinische Wörterbuch durch den Minoriten Richard Fraunces Promptorius puerorum, zuweilen auch Medulla grammaticae genannt (Incipit liber qui dicitur Promptorium Parvulorum s. Clericorum. *R. Pynson*. 1499. fol. Lond. 1516. 4.). Nicht so schnell ging es indessen mit dem Griechischen, denn als 1497 Erasmus nach Oxford gekommen war, um daselbst die griechische Sprache zu lehren, fand er nichts als Hindernisse; Mönche und Weltgeistliche griffen ihn auf der Kanzel und auf dem Katheder an, indem sie seine Ausgabe des neuen Testaments in griechischer Sprache als ein ketzerisches und fluchwürdiges Buch betrachtet wissen wollten [1]), was jedoch den Erasmus nicht hinderte, so lange er sich zu Oxford aufhielt, seine Vorlesungen fortzusetzen und sich sogar einige fleißige Schüler für die von ihm gelehrte Sprache zu verschaffen. Als er aber 1509 von einem derselben, dem Lord Montjoye, eingeladen, wieder nach London kam und sich nach einigem Aufenthalte bei seinem Freunde, Thomas Morus, als vom Könige ernannter Professor der griechischen Sprache nach Cambridge begeben hatte, fand er hier im Ganzen fast noch feindlichere Aufnahme, als früher in Oxford, denn er konnte nur einigen armen Studenten die Grammatik des Chrysoloras erklären, ohne auf irgend ein Honorar, oder wenigstens auf eine Vergütung seiner Auslagen rechnen zu dürfen [2]), und nach seinem Weggange von der Universität brach zwischen seinen Schülern, nunmehr vorzugsweise Griechen genannt, und den übrigen Studenten, so wie auch selbst zwischen der Universität hielten und sich im Gegensatze zu jenen Trojaner nannten, ein heftiger Streit aus, der bis zu Straßenaufläufen führte, worin die Griechen, als der schwächere Theil, stets den Kürzeren zogen, bis sich der König selbst und Wolsey für sie erklärten und das Studium des Griechischen der königlichen Protection wegen bald Modeartikel und Lieblingsstudium der jungen Edeln ward. Als man nun einmal soweit war, so richtete der Ritter John Cheeke, Professor der griechischen Sprache zu Cambridge, sein Augenmerk auf die Aussprache der von ihm zu lehrenden Sprache, und zeigte, wie fehlerhaft und einfältig die bisher geübte Gewohnheit sei, mehre Vocale auf eine und dieselbe Weise auszusprechen, worauf denn, trotz dem Widerstande des Kanzlers der Universität, Stephan Gardiner, Bischofs zu Winchester, die neue von ihm vorgeschlagene Aussprache, auf welche ihn jedenfalls die Lehren des Erasmus gebracht hatten, allgemein angenommen wurde [3]). Fragt man nun aber, wem vorzugsweise das Verdienst, alle diese Verbesserungen unterstützt zu haben, gebührt, so müssen wir mit Erasmus (Epist. VI, 21) dasselbe dem Cardinal Wolsey, welcher von ihm deshalb mit Ptolemäus Philadelphus verglichen und der Wiederhersteller der drei gelehrten Sprachen (also auch des Hebräischen) genannt wird, zugestehen; denn als dieser z. B. 1518 die Universität Oxford besuchte, errichtete er selbst sieben verschiedene Lehrstühle daselbst, nämlich der Archäologie, des Civilrechtes, der Physik, der Philosophie, Mathematik, des Griechischen und der Rhetorik oder der Beredsamkeit, und hörte bis an seinen, leider für die Wissenschaften viel zu frühen, Tod nicht auf, für dieselben zu wirken. Denn wenden wir uns auch von den griechischen und lateinischen Studien, über die noch wäh-

1) s. *Wood*, Hist. univ. Oxon. Lib. I. p. 237. 2) Er sagt Ep. 123: „hactenus praelegimus Chrysoloras grammaticam, sed paucis, fortassis frequentiori auditorio Theodori grammaticam auspicabimur." 3) s. *Johannis Cheki* Angli de pronuntiatione Graecae potissimum linguae Disputationes cum Stephano Wintoniensi episcopo septem contrariis epistolis comprehensae, magna quadam et elegantia et eruditione referta (Basil. 1555.) und bei *Havercamp*, Syll. Scr. de Graec. ling. pron. T. II. p. 181 sq.

Digitized by Google

rend dieser Periode Hallam (Introd. to the Literat. of Europe in the XVth., XVIth. and XVIIth. Cent. [Paris 1837.] T. I. p. 216 sq.) nachzusehen ist, zu den übrigen Wissenschaften, so können wir zwar nicht sagen, daß Logik, Metaphysik, Physik, Mathematik, Astronomie als Wissenschaften auf einen höhern Standpunkt gestiegen wären; allein die allmälige Bekanntschaft mit der griechischen und römischen Philosophie im Original verdrängte doch bereits die barbarische Sprache, die unverständlichen Subtilitäten, die unendlichen Distinctionen und wie diese Erzeugnisse des schrecklichsten Pedantismus heißen mögen, und 1535 wurden bei einer Visitation der Universität Oxford die Schriften der Scholastiker, vorzüglich des Johannes Duns Scotus, nicht allein mit dem Anathema belegt, sondern auch gradezu vernichtet [4]), obgleich Heinrich VIII. selbst ein großer Anhänger und Verehrer des Thomas Aquinas war. Natürlich konnte, während die scholastische Philosophie einen solchen Sturz erfuhr, auch das bisher befolgte System der Theologie nicht dasselbe bleiben, und wirklich erfuhr dasselbe auch sogar noch früher bedeutende Revolutionen. Denn nachdem einmal Erasmus 1515 zuerst das neue Testament im griechischen Urtexte herausgegeben hatte [5]), konnten alle Verbote des Klerus das Studium des Originals nicht mehr verhindern, und so ward denn der bald darauf folgenden Reformation der Weg gebahnt, nachdem lange vorher schon der Stifter der St. Paulsschule, der Doctor Colet, 1497 zu Oxford öffentlich und unentgeltlich über die Paulinischen Briefe gelesen hatte, allerdings der Ketzerei angeklagt, aber von seinem Gönner, dem Erzbischofe Warham, losgesprochen worden war, was ihn ermuthigte, seit 1505, wo er Decḥant zu St. Paul ward, alle Sonntage öffentlich gegen das Ablesen der Predigten, den Bilderdienst, das Cölibat und die Ceremonien der katholischen Kirche auf das Heftigste loszuziehen [6]), und seinen Freund William Grocyne veranlaßte, gleichfalls in der St. Paulskirche vor einer Unmasse von Zuhörern Vorlesungen über das neue Testament zu halten [7]). Mittlerweile suchte nun aber Heinrich VIII. selbst der fortschreitenden Reform in Glaubenssachen Einhalt zu thun, denn er schrieb gegen Luther sein berühmtes Buch: De septem sacramentis [8]), welches ihm den Titel „Vertheidiger des Glaubens" einbrug und nach dem Ausspruche des Papstes ihm offenbar nur durch den Einfluß der göttlichen Gnade eingegeben war. Allein dies hinderte nicht, daß bereits 1526 William Tyndale, zuweilen auch Hitchins genannt, zu Huntscourt 1477 geboren und zu Oxford gebildet, nachdem er Luthern selbst in Wittenberg besucht hatte und von diesem selbst belehrt worden war, dessen neues Testament 1526 in Englische übersetzte, und als Thomas Morus in einer Schrift zu beweisen versucht hatte, es sei seine Übersetzung voll Fehler und eigenmächtiger Veränderungen [9]), ihm nicht allein gehörig antwortete, sondern auch 1530 den Pentateuch und 1531 den Propheten Jonas aus dem Hebräischen übertrug, dafür aber den 22. Sept. 1536 verbrannt wurde [10]). Da nun aber sowol der König als die Bischöfe diese Übersetzung als voller Irrthümer nicht allein selbst aufs Strengste verboten, und Alle, welche dieselbe entweder selbst lesen, oder doch verbreiten würden, mit dem Tode bestraften [11]), gleichwol aber damit nicht hindern konnten, daß nicht die allgemeine Stimme der Nation die heilige Schrift in einer Volksübersetzung verlangte, so ließ der Erzbischof Cranmer das neue Testament von neun mit dem Griechischen völlig vertrauten Gelehrten übersehen und es nachher von gelehrten Geistlichen durchsehen, und so erschien denn, nachdem bereits 1535 der Geistliche Miles Coverdale, ein Freund Tyndale's, eine vollständige Bibelübersetzung und 1537 unter der Aufsicht des später unter der Regierung Maria's hingerichteten Roger's eine neue Recension derselben, die nach dem Drucker gewöhnlich Matthews bible genannt wird, gedruckt worden war, 1539 die sogenannte Cranmer's bible erst zu Paris, dann aber 1540 auch zu London, worauf denn 1537 erst eine königliche Proclamation jedem Kirchspiele die Pflicht auferlegte, sich ein Exemplar derselben anzuschaffen und 1539 von Lord Cromwell einer jeden Familie gestattet wurde, sich eins zu kaufen [12]). Ein Schüsterling des letztern (gest. 1573), Richard Taverner, unternahm 1539 gleichfalls eine Art Verbesserung der Matthews bible, die aber nicht sonderliches Aufsehen machte [13]). Überhaupt dauerte diese freie Benutzung der heiligen Schrift nicht lange, denn nachdem bereits 1542 die Geistlichkeit den Auftrag erhalten hatte, die etwanigen Fehler und Mängel der Bibelübersetzung durchzusehen und zu ver-

4) f. *Wood* L. l. p. 260. 5) Novum instrumentū omne, diligenter ab Erasmo recognitum et emendatum. (Basil. 1516. 1519. 1522. fol.) 6) Eine dergleichen Rede bei *Knight*, Life of Dr. Colet. p. 273 sq. Eine andere im Phenix. (Lond. 1708.) T. II. p. 1 sq. 7) f. *Knight* l. c. p. 50. 8) Libellus regius adversus Mart. Lutherum haeresiarcham, assertio septem sacramentorum. (Lond. *Pynson*. 1521. 4.)

9) *Th. Morus*, A dyalogue where in he treatyd dyuers maters, as of the veneration and worshyp of ymagys and relyques etc. wyth many othere thynge touchyng the pestylent sect of Luther and Tyndale. (Lond. 1529. fol.) The confutacyon of Tyndales answer. (Ib. 1532. fol.) 10) The newe Testament. 1526. 8. Antv. 1534, yet ones agayne corr. by *W. Tyndale*. Lond. 1536. fol. und 4. — The fyrst boke of Moses called Genesis. Malborow, in the lande of Hesse by *H. Luft*. 1530. The whole works of W. Tynd., John Frith and Dr. Barnes, three worthy martyrs (Lond. 1573. fol.); f. auch *Temperley* p. 235 sq. 265 sq. 11) f. auch Beispiele bei *Temperley* p. 252 sq. 12) The Bible that is the holy scripture of the oulde and newe Test. faithfully and newly transl. out o Douche and Latyn into Englishe (by *Myles Coverdale*). Lond. 1535. fol. 1537—1538. II. 4. 1539. 4. The Byble which is all the holy scripture, in whych are contayned the old and newe Testament truly and purous translated into Englisd by *Th. Matthew*. (Lond. 1537. fol. 1551. fol. 1549. fol.) The Bible in Englyshe: That is to saye, the content of all the Holy Scripture, bothe of the Olde and Newe Test. truly translated after the veryte of the Hebrue and Greke textes by the diligent studye of dyvers excellent learned man, expert in the forsayde tonges. Prynt. by *R. Grafton* and *Edw. Whitchurch*. 1539. fol. Lond. 1540. fol. 1541. fol. 1549. fol. 1553. fol. 13) The most sacred Byble translated into Englishe and newly recognised with great diligence after most faithful exemplars by *R. Taverner*. Lond. by *J. Byddell*. 1539. fol.

Digitized by Google

bessern und zugleich auch über die fernere Zulässlichkeit derselben ihre Meinung abzugeben, verbot endlich, den 22. Jan. 1543, das Parlament sowol die für die Kirchen angeschafften Bibeln, als auch das Lesen derselben Allen, welche nicht wenigstens den Rang eines Edelmanns bekleideten, und alle Unterthanen wurden angewiesen, ihren Gläuben nach der Dogmatik zu richten, welche ihnen der König in einem besondern Buche vorlegen würde. Letzteres geschah denn auch durch die den 29. Mai 1543 publicirte: A necessary doctrine and erudition for any Christian man. (Lond. 1543. 4. ib. 1545. 8. und bei *C. Lloyd*, Formul. of faith p. 213 sq. Lat. als: *Pia et christiana Christiani hominis institutio.* ib. 1544. 4.) Was nun die andern noch übrigen Wissenschaften angeht, so ward z. B. für die Medicin dadurch sehr viel gethan, daß 1511 durch eine Parlamentsacte festgestellt wurde, es solle Niemand in London weder innere noch äußere Arzneikunst treiben dürfen, bevor er nicht vor dem Bischofe von London, dem Dechanten von St. Paul und vier Doctoren der Medicin und ebenso viel approbirten Wundärzten ein Examen bestanden; überhaupt sollten in der Hauptstadt im Ganzen nur zwölf Chirurgen sein, wodurch freilich der Habsucht und Betrügerei derselben Thor und Thüre geöffnet wurden. Nicht lange nachher ward 1518 auch ein Medicinalcollegium für ganz England gegründet, bei welchem die drei Leibärzte Heinrich's VIII., John Chambers, Thomas Linacer und Ferdinando de Victoria, den Vorsitz hatten, von denen Linacer bekanntlich 1521 eine treffliche lateinische Übersetzung von Galen's Schrift über die Temperamente lieferte. Allein 1543 mußte eine zweite Parlamentsacte die Ausübung der Arzneikunde und Krankenpflege wieder freigeben, weil die Chirurgen ihr Privilegium auf die schändlichste Art gemisbraucht hatten, und die um diese Zeit auch in England als förmliche Seuche auftretende venerische Krankheit, an welcher auch Wolsey schrecklich gelitten zu haben scheint, klar machte, daß die bisherige Anzahl Ärzte für einen solchen Fall viel zu gering sei. Endlich müssen wir noch einiger der Männer gedenken, welche in dieser Periode als Wiederhersteller der Wissenschaften für England anerkannt sind. Unter diesen steht aber oben an *Desiderius Erasmus* aus Rotterdam (geb. 1467), der bekanntlich zwei Mal in England war, und zwar das letzte Mal fünf Jahre hindurch (gest. zu Basel den 12. Juli 1536), wo er, trotz aller ihm vorher gemachten, aber nicht gehaltenen Versprechungen, jedenfalls die vorzüglichste Ursache war, daß die lateinische und griechische Sprache den ihnen gebührenden Platz in den Schulen und Universitäten endlich einnahmen. Mehr gehört allerdings als geborener Engländer hierher sein Freund und Beschützer, *Thomas More* oder *Morus*, in einer Ritterfamilie 1480 zu London geboren, zu Cambridge und dann in dem Hause des Erzbischofs von Canterbury, des Cardinals Morton, gebildet, ein außerordentlicher Kenner der lateinischen und griechischen Sprache und Rhetorik, Anfangs Frömmler, dann aber seit 1501 eifriger Sprecher im Hause der Gemeinen, seit 1520 Kronschatzmeister und von 1530 bis 1533 Großsiegelbewahrer, endlich aber 1534 hingerichtet, weil er die Suprematie Heinrich's über die Kirche anzuerkennen sich geweigert hatte. Er hat nicht blos durch Begünstigung und Unterstützung alle wissenschaftlichen Bestrebungen und Anstalten seiner Zeit aufs Nachdrücklichste gefördert, sondern sich auch selbst als Satiriker und ausgezeichneten Staatsmann ausgewiesen in seiner berühmten Phantasie von einer moralischen Republik, Utopia genannt, und in lateinischer Sprache geschrieben, sowie als trefflichen Geschichtschreiber in seiner History of Edward V. and of his Brother and of Richard III., nebenbei auch ausgezeichnete lateinische Epigramme gefertigt[14]). Neben ihm gehört hierher *William Grocyne* aus Bristol (geb. 1442), seit 1483 Professor der Theologie am Magdalenencolleg zu Oxford, von 1488 bis 1490 aber zu Rom eifrig mit dem Studium des Lateinischen unter Angelo Politiano und dem des Griechischen unter Demetrius Chalcondylas beschäftigt, dann 1491 der Erste, welcher zu Oxford die richtige Aussprache der letztern Sprache lehrte, und dabei Lehrer und Freund des Erasmus, und endlich 1506—1522, wo er starb, Magister der Collegiatkirche zu Maidstone in der Grafschaft Kent[15]). Als den dritten nennen wir den *Thomas Linacer* aus Canterbury (geb. 1460), der, nachdem er zuerst in der Kathedralschule dieser Stadt unterrichtet worden war, mit seinem zum Gesandten beim Papste ernannten Lehrer, William Lilly, Italien besuchte und dort Politian und Chalcondylas zu Lehrern hatte, nach seiner Rückkehr Professor der Arzneikunde zu Oxford wurde und dann hinter einander bei Heinrich VII. und VIII. die Stelle eines Leibarztes bekleidete, als welcher er zwei Lehrstühle der Medicin für Oxford und Cambridge errichtete und, nachdem er noch im Alter Theologie studirt, den 20. Oct. 1524 am Stein verstorben ist. Da von seinen Verdiensten um die lateinische Sprache schon vorhin die Rede gewesen ist, so wenden wir uns sogleich zu dem ebenfalls bereits erwähnten *John Colet* aus London (geb. 1466), der, nachdem er zu Oxford sieben Jahre lang studirt und vier Jahre lang Frankreich und Italien bereist hatte, um seine Kenntnisse in der griechischen und lateinischen Sprache zu vermehren, nach Oxford ging, wo er über die Paulinischen Briefe Vorlesungen hielt, bis er 1505 Dechant der St. Paulskirche ward, als welcher er, wie schon gesagt ist, heftige Predigten gegen mehre Dogmen der katholischen Kirche hielt, was ihm jedenfalls die größten Verfolgungen zugezogen haben würde, wäre er nicht den 16. Sept. 1519 bereits an den Folgen des englischen Schweißes gestorben. Von seinen vielen Schriften ist nur Weniges nach seinem Tode

14) Th. *Morus*, Opera omnia latina. (Lovan. 1566. fol.) The works of Sir Th. More knyght written by him in the Englysh tonge. (Lond. 1557. fol.) *Th. Mori* De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia libellus vere aureus; acc. ejd. epigrammata, pleraque e Graecis versa. (Basil. 1518. 4. Oxon. 1663. Glasg. 1750. 8.) und bei *Dornav*, Amphith. sap. joco-ser. I. p. 822 sq. Transl. into Engl. by *Raphe Robynson*. (Lond. 1556. 1809. II.)

15) Von allen seinen Schriften hat sich nur eine Epistola ad Aldum, bei der Ausg. des *Procli* Sphaera (Venet. 1499), erhalten; s. *Tanner*, Bibl. Brit. Hib. p. 345.

Digitized by Google

bekannt gemacht worden, jedoch gebührt ihm ohne Zweifel das Verdienst, durch seine Reden auf die Nothwendigkeit einer Kirchenreformation hingewiesen und die Gemüther seiner Zuhörer für eine solche empfänglich gemacht zu haben [16]). Neben ihm steht sein Freund William Lilly aus Odelham (geb. 1466), der, nach kürzeren Studien zu Oxford, eine Reise nach dem heiligen Grabe unternahm, aber auf seiner Rückkehr fünf Jahre zu Rhodus verweilte, wo er von einigen geflüchteten griechischen Gelehrten Unterricht im Griechischen erhielt, dann aber, nachdem er sich mittlerweile noch in Italien selbst im Lateinischen vervollkommnet hatte, erst selbst zu London eine Schule für Rhetorik, Poesie, Latein und Griechisch mit gutem Erfolge eröffnete, nachher aber, als Colet seine Schule zu St. Paul errichtet und dotirt hatte, 1511 erster Lehrer derselben ward, und als er indessen für dieselbe die unter seinem Namen bekannte, oben schon genannte lateinische Grammatik mit Hilfe des Erasmus, Colet und Thomas Robinson geschrieben hatte, 1523 an der Pest verstorben ist. Fast noch berühmter als Linguist machte sich (er kannte fast alle lebenden Sprachen, Latein, Griechisch, Chaldäisch, Hebräisch und Arabisch) Richard Pace, als Sohn armer Altern in Hampshire 1482 geboren, als er durch ein reiches Stipendium des Bischofs von Worcester, Stephan Langton, in den Stand gesetzt wurde, die Universitäten Padua, Ferrara und Bologna zu besuchen, wo er sich, sowie nachher zu Oxford, solche Gelehrsamkeit und einen solchen Ruf erwarb, daß er Secretair bei Heinrich VIII. und 1519 auch Nachfolger Colet's als Dechant zu St. Paul wurde, als welcher er mehre Gesandtschaften übernehmen mußte, bei deren letzteren er 1525 in die Ungnade Wolsey's fiel, in den Tower nach seiner Rückkehr gesperrt wurde und 1532 zu Sheyney wahnsinnig starb. Er hinterließ mehre theologische und politische Schriften; seine bedeutendste und geistreichste ist aber sein Tractatus de fructu qui ex doctrina percipitur [17]). Auch sein Freund Cuthbert Tunstal aus Hatefort in Yorkshire (geb. 1474), 1522 Bischof von London, 1530 auch von Durham und den 18. Nov. 1559 verstorben, verdient hier, nicht sowol seiner Gelehrsamkeit wegen, als seiner großen, den Protestanten zu seinem eigenen Nachtheile bewiesenen, Nachsicht halber, eine ehrenvolle Stelle [18]). Neben diesen nennen wir noch Robert Wakefield [19]), der, im Norden Englands geboren, wahrscheinlich zu Oxford gebildet ward, hierauf den Continent bereiste und 1519 Professor der hebräischen Sprache zu Löwen ward, von wo ihn aber Heinrich VIII. in gleicher Eigenschaft nach Oxford rief, wo er um 1537 starb, nachdem er hier den eigentlichen Grund zu einem ordentlichen Studium der orientalischen Sprachen gelegt hatte, und Sir Thomas Elyot [20]) aus der Grafschaft Suffolk, der, nachdem er zu Oxford studirt und sich vorzüglich durch Reisen ins Ausland gebildet hatte, mehrmals (1532 und 1536) von Heinrich VIII. zu Gesandtschaftsposten verwendet ward, und 1546 starb, nachdem er durch seine Schriften, die vorzüglich in Übersetzungen und lexikalischen Arbeiten bestanden, wesentlich zur Ausbildung der englischen Prosa beigetragen hatte. Von Historikern dieser Periode ist nur sehr wenig zu sagen, sodaß wir nur den bereits besprochenen Thomas Morus wegen seiner Tragical history of Richard III. (Lond. 1651.) und Life of Edward IV. (Lond. 1651.), Edward Hall [21]) aus London, einen Richter in dem Gerichtshofe des Sheriffs daselbst und Mitglied des Hauses der Gemeinen (gest. 1547), wegen seines ganz im Sinne der katholischen Partei geschriebenen Chronicle, das aber für die Kenntniß der damaligen Zeit und Sitten äußerst wichtig ist, wahrscheinlich aber von dem Verleger und Drucker desselben, Richard Grafton [22]), beendigt wurde, der sich selbst noch als fleißigen Chronisten documentirt hat, und den vermuthlich

16) Mehres von seinen Schriften bei *S. Knight*, The life of Dr. J. Colet, with an appendix. (Lond. 1724.) 17) Basil. 1517. 4.; ſ. auch Praefatio in Ecclesiasten recognitum ad Hebraicam veritatem et collatum cum translatione LXX interpretum a. l. et a. 4. und Exemplum literarum ad regem Henricum VIII. anno Domini MDXXVI in libro *Wakefeldi* De Hebraeorum colucum incorruptione. (Lond. *Wynk. de Worde* s. a. 4.); ſ. *Wood*, Ath. Oxon. I. p. 66. Unabgedruckt iſt ſein Buch: De restitutione musices. 18) Von ſeinen Schriften nennen wir: De arte supputandi libri IV. (Lond. 1522. 4. Paris. 1538. 4.), de veritate corporis et sanguinis Christi in eucharistia (Par. 1554. 4.); Compendium et διόρθωσις in decem libros Ethicorum Aristotelis (Par. 1554.), Contra impios blasphematores Dei praedestinationis (Antv. 1555. 4.) und Certayne godly and devout prayers (transl. into Engl. by *Th. Paynell*. Lond. 1558.). 19) Orat. de laudibus et utilitate trium linguarum, Arabicae, Chaldaicae et Hebraicae, atque idiomatibus Hebraicis, quae in utroque Test. inveniuntur. (Lond. W. de Vorde *[1524].* 4.); Synt. de Hebraeor. codd. incorruptione (c. orat. ej. Oxon. hab.) ib. (1526.) 4.; Paraphrasis in librum Koheleth, quem vulgo Ecclesiasten vocant, succincta, clara atque fidelis s. l. et a. 4.; *Kotzer* codicis, quo praeter eccles. sacros, decretum probatur conjugium cum fratria carnaliter cognita illicitum omnino, inhibitum, interdictumque esse. ib. 1528. 4. (bezieht ſich auf Heinrich's VIII. Scheidung von der Katharina). 20) Of the knowledge which make a wise man (London 1533.); Pasquyll the playne (ib. 1533. 1540.); A preservative against deth (ib. 1545.); The defence of good women (ib. 1545.); The boke named the governour (ib. 1546. 1557. 1580.); The castle of helthe (ib. s. a. 4. 1572. 1580. 1587. 8. 1595. 4. 1610. 4.); The image of gouvernaunce, compiled of the actes and sentences notable of the emperour Alexander Severus, late tranal. out of Greke (ib. 1549. 1556.) (angeblich aus dem Griechiſchen des Gargilius, doch von ihm ſelbſt) und Bibliotheca Eliotae, Eliotis library; this dictionarie now newly imprint is augm. and inriched [by *Th. Cooper*] with above twenty-three thousande wordes and phrases very nedefull for the knowledge of the Latin tonge (ib. 1545. 1548. fol.). 21) The union of the two noble and illustre famelies of Lancastre and Yorke with all the actes done in both the tymes of the princes, beginnyng at the tyme of Kyng Henry the fowrth to the reigne of Kyng Henry the eyght. (London 1548. fol. 1550. fol. *Hall's* chronicle ib. 1809. 4.) 22) Chronicle at large and meere history of the affayres of Englande and Kinges of the same, deduced from the creation of the worlde and so by continuaunce unto the first yere of the reigne of our queene Elizabeth. (Lond. 1568 – 1569. II. fol. ib. 1809. II. 4.) An abridgement of the chronicles of England. (London 1562. 1564. 1570. 1572.) Manuell of the chronicles of England to 1565. (ib. a. a. 4.) A brief treatise containing many proper tables and easie rules. (ib. 1572. 1602. corr. and augm. this pres. year 1608. Ib. eod.)

Digitized by Google

zu Antwerpen ansässigen Kaufmann Richard Arnolde[22]), wegen seiner mehr antiquarischen und localen Compilation Chronicle or the Customs of London hier zu erwähnen haben, in sofern der Buchdrucker John Rastal[23]), der Schwager des Thomas Morus, aus London, der auch durch seinen Haß gegen den Protestantismus und seinen deshalbigen Streit mit John Fryth bekannt ist und 1536 starb, und John Leland[24]) aus London, wo er unter der Regierung Heinrich's VII. geboren ward, der, nachdem er seine Studien in der St. Paulsschule zu Cambridge, Oxford, Paris gemacht hatte, von Heinrich VIII. zu seinem Kaplan und Bibliothekar ernannt und mit dem Titel Royal antiquary beehrt wurde und sich bis an seinen Tod (1552) um die Geschichte und Alterthümer von England und Wales außerordentlich verdient gemacht hat, dabei auch eigentlich in seinen Commentarii de scriptoribus Britannicis die erste eigentliche Literaturgeschichte seines Vaterlandes schrieb, daneben sich auch als den besten lateinischen Dichter, den England e besaß, erwiesen hat, gewissermaßen mehr in die folgende Periode gehören. Was endlich Schottland angeht, o ist in der vorigen Periode schon die Rede von dem gewesen, was der berühmte Allegoriker Gawin Douglas, der bereits als Jüngling eine jetzt nicht mehr vorandene Übersetzung von Ovid's Gedicht: de remedio moris, unternommen hatte, durch seine Übertragung der neide geleistet hat; hier nennen wir daher nur noch weren seines ausgezeichneten Briefstyls[25]) den Patrik anter aus Monrose (geb. 1470), der nach zu Paris ollendeten Studien nach und nach Erzieher des natürchen Sohnes Jacob's IV., Alexander Stuart's, dann 1505) Secretair des Königs ward, welche Stelle er auch nter der Königin und bei dem Herzoge von St. Albans ehebielt, bis er 1519 zu Paris an der Auszehrung arb, und Hector Boethius oder Boyce[26]) aus Dundee (geb. 1466), der, nachdem er zu St. Andrews und dann zu Paris studirt, an letzterem Orte sogar Professor am College Montaigu geworden war und sich daselbst auch die Freundschaft des Erasmus erworben hatte, nach seiner Rückkehr Rector der Universität Aberdeen ward und durch den ausgezeichneten Styl und die classische Färbung seiner Historia rerum Scoticarum a prima gentis origine ad a. 1436 mit Recht den Namen eines Wiederherstellers des guten Geschmacks und der schönen Wissenschaften in seinem Vaterlande erhalten hat; dann John Mair[28]) (Major) aus Haddington (geb. 1478), der, nachdem er zu Cambridge und Orford studirt, 1505 zu Paris Doctor der Sorbonne geworden war, dann einige Zeit wieder zu Glasgow und später wieder in Paris am College Montaigu mit außerordentlichem Erfolge Philosophie gelehrt hatte und endlich in seinem Vaterlande um 1540 verstarb; dieser schrieb zwar auch eine Historia majoris Britanniae, tam Angliae quam Scotiae, allein in so schlechtem Latein, daß man sie nur der großen Freimüthigkeit und Parteilosigkeit wegen, mit welcher er hierin auftrat, liest. Von den übrigen bedeutenden schottischen Gelehrten, wie z. B. den beiden politischen Antagonisten John Lesly, Bischof von Roß, und George Buchanan, muß in der nächsten Periode die Rede sein.

Gehen wir nun zu den Einrichtungen über, welche während der Jahre 1485—1547 für das Gedeihen der Wissenschaften selbst in England getroffen wurden, so haben wir zuerst von Orford zu bemerken, daß daselbst 1511—1521 das Braznorecolleg für zwölf Professoren und 60 Schüler, 1517 das Corpus-Christi-Colleg für einen Principal und 30 Schüler errichtet wurde; ferner, da das 1525 bereits angefangene Colleg des Cardinals Wolsey bei dessen Sturz gleichfalls aufgehoben wurde, noch das 1545 gegründete Colleg Heinrich's VIII., welches aber bald vergrößert den Namen des Christ church colleg erhielt und als solches fortdauerte. Was Cambridge anbetraf, so erhielt diese Universität 1496 das Kloster der heiligen Radegunde, aus welchem Heinrich VII. die Nonnen, ihrer Lüderlichkeit wegen, verjagt hatte, als Jesuscolleg, von seiner Mutter, der Gräfin Margaretha von Richmond, 1505 das Christuscolleg, sowie 1508 das Colleg vom heiligen Johannes, später um 1530 das Maudlin- oder Magdalenencolleg durch Thomas Audley, Kanzler von England; 1536 durch Heinrich VIII. selbst das Trinitycolleg, welches sich bald zu der schönsten und reichsten Anstalt dieser Art in Europa erhob, und vier neue Lehrstühle, nämlich einen der Theologie, des Civilrechtes, der hebräischen und griechischen

23) The names of y bayliffs, custos, mairs and sherefs the cite of londō from the tyme of King richard the furst. I. et a. (Antv. 1502?) fol. The names of the bayliffs custos airs and sherefs of the cite of London, otherwise called Arold's Chronicle. a. l. et a. (1521?) fol. *Arnolde's* chronicle herwise called the customs of London, publ. by *Fr. Douce*, ond. 1811. 4.) f. *Israeli*, Amen. of Liter. T. I. p. 213 sq.
) Pastyme of peoples the Chronycles of dyvers realmys d most specially of the realm of england breuely copyled nd empryntyd in Chepesyde at the sygne of the mearemayd ext to polly gate. (Lond. by *J. Rastell.*) 1529. fol. The astime of people; or the chronicles of divers realms and most specially of the realm of England; now first reprinted and ptem. arrang. by *Dibdin.* (Lond. 1811. 4.) Wahrscheinlich war auch der Sammler der englischen Gesetze, die als *Rastal's* Ausbe seinem Sohne William zugeschrieben werden; s. *Timperley* p. 8 und 262. 25) Comment. de scriptoribus Britannicis, ex ntogr. *Leland.* n. pr. ed. *A. Hall.* (Oxon. 1709.) T. I. Seine sämmtlichen kleinen Schriften stehen zusammen in: *J. Leland*, fullorary, publ. fr. the orig. Mss. by *Th. Hearne.* (Oxford. 1710 1712. 1745. 1768. IX.) und De rebus Britannicis collectanea; 6 autogr. descr. edidq. *Th. Hearne.* (Ib. 1715. VI. Lond. 1774. VI.) 26) Seine Briefe stehen in den Epist. reg. Scotorum. (Eton. 1722.) 27) Scotorum Histor. libri XVII. (Paris 1526. fol.) acc. alii duo libri contin. p. *J. Ferrerium.* (Paris 1574. 75. fol.) Englisch bei *R. Holingshed*, Chron. T. I. und

Heir beginnis the hystory and cronikis of Scotland; translatid laitly in our vulgar and commoun langage maistre J. Bellenden, archedene of Murray. s. a. Edinb. (1541.) fol.

28) Historia majoris Britanniae. (Paris. 1521. 4. Edinb. 1740. 4.) Sonst haben wir noch: Opera logicalia. (Lugd. 1516. 4.) In primum sententiarum. (Paris. 1519. fol. in secund. sent. ib. 1519. fol. in tertium ib. 1517. fol. in quartum quaest. ib. 1519. fol.) In quatuor evangelia expositiones. (Paris. 1529. fol.) In psalmos David. paraphrasis heroicis vers. expressa. (Viteb. 1574.)

Digitized by Google

Sprache, von welchen er jeden mit 40 Pf. Gehalt ausstattete. Was Schottland angeht, so verschaffte sich Jacob IV. von dem damaligen Papste Alexander VI. (den 10. Febr. 1494) eine Bulle, worin ihm die Errichtung einer Universität für den Norden seines Reiches in der Stadt Aberdeen gestattet wurde, wozu 1498 und 1500 noch die gewöhnliche Bestätigung und Verleihung der Privilegien und Rechte dieser neuen Pflanzschule der Wissenschaften kam. Hierauf hielt denn William Elphinston, der Bischof von Aberdeen, als Kanzler der Universität, 1505 die förmliche Stiftungsfeier derselben, die freilich Anfangs wegen Mangels an Geldmitteln nur aus 36 und dann aus 48 Mitgliedern, die Schüler mit eingerechnet, bestand, und 1538 gestattete der Papst noch nachträglich, daß wer Theologie studirte, so lange bei der Universität bleiben und seine Functionen verrichten könne, als es ihm der Kanzler erlauben wolle. Auch für die Universität St. Andrews geschah etwas, indem den 20. Aug. 1512 aus dem alten Hospitale zum heiligen Leonhard ein ebenso genanntes Colleg der Universität mit allen jenem zugehörigen Einkünften und Besitzungen zugewiesen wurde. Was endlich die Schulen selbst anging, so hatte man nicht allein in allen Städten Englands und Schottlands gewöhnliche Stadtschulen, sondern auch noch höhere Vorschulen und Lyceen für die Vorbildung zur Universität, wie die St. Paulsschule, welche der Dr. Colet, die Schule zu Ipswich, welche der Cardinal Wolsey, und die zu Westminster, welche Heinrich VIII. gegründet hatte. Die Buchdruckerkunst, welche nunmehr nach Carton's Tode, vorzüglich durch Wynkyn de Worde, John Pynson, John Rastal und einigen Andere, vervollkommnet wurde, trug indessen immer noch nicht soviel zum Gedeihen der Wissenschaften bei, als man hätte erwarten sollen, denn man druckte immer noch vorzüglich Romane, Gedichtbücher, Legenden, Erbauungsbücher und kleine Theaterstücke (Interludes), von den Classikern aber nur die Werke des Terenz, die Eclogen Virgil's und die Officien Cicero's, obwol die Drucker auf der andern Seite fleißig Grammatiken druckten und selbst theils als Originalschriftsteller, theils als Übersetzer aus dem Französischen thätig waren. Dadurch wurde zwar das Gedeihen und die Ausbildung der classischen Studien verhindert; allein die Nation bekam doch wenigstens Geschmack für die schönen Künste und Wissenschaften, und die englische Sprache ward bald so gereinigt und vervollkommnet, daß z. B. die Teufschen, welche durch ihre damals schon so zahlreichen Druckereien bereits vollständig in die Kenntniß der alten Autoren eingeführt worden waren, sich mit der ihrigen den Engländern durchaus nicht an die Seite stellen konnten. Übrigens blieb auch in dieser Periode noch der Gebrauch der gothischen Lettern für den Druck (black letters genannt), denn die römischen wendete man nicht an, und so blieb man soweit hinter den Druckereien des übrigen Europa's zurück, daß sogar Heinrich VIII. die von ihm approbirte englische Bibelübersetzung in Paris anfangen ließ, weil dort die Arbeiter geschickter und das Papier in größerer Menge vorräthig sei [29]), denn es hatte zwar bei Stevenge in der Grafschaft Hertford vor 1498 ein gewisser John Tate eine Papiermühle errichtet, allein ihre Producte scheinen entweder nicht zahlreich, oder doch nicht so gut als das französische Papier gewesen zu sein [30]). Was Schottland angeht, so ward von Jacob IV. dem Kaufmanne zu Edinburgh, Walter Chapman, und dem Drucker Andrew Mollar 1507 ein Privilegium ertheilt, in dieser Stadt eine Presse aufzustellen, und 1508 ward denn das erste Buch: Porteus of Nobleness, und im nächsten Jahre das zweite: A breviary of the Church of Aberdeen, daselbst gedruckt; doch vervollkommnete sich die Typographie hier so langsam, daß sie 1563 noch keine griechischen Typen besaß, und in einem Werke des Georg Hay, welches in diesem Jahre gedruckt ward, einige darin in dieser Sprache geschriebene Ausdrücke handschriftlich in den Exemplaren nachgetragen wurden. Für das Studium der Rechtskunde als Facultätswissenschaft geschah in dieser Periode ebensalls etwas, indem der bereits genannte John Rastal einen Auszug der königlichen Statute in englischer Sprache gab, und in der Vorrede (abgedruckt bei *Timperley* pag. 248) die Gründe auseinandersetzte, warum es an der Zeit sei, sie nicht mehr französisch, sondern englisch kennen zu lernen [31]). Übrigens wurde im Ganzen nicht sehr viel gelehrt, denn Sir William Staunford [32]) aus Haden in Middlesex (geb. 1509), als Queen's Sergeant 1556 verstorben, durch seine Erklärung der königlichen Prärogative, und John Kitchin [33]), ein Schüler der Juristenfacultät von Gray's Inn, mit seiner, merkwürdiger Weise, wie das vorhergehende Werk, noch *im anglonormännischen* Dialekte geschriebenen, Retourna Brevium, sind, außer dem gleich zu nennenden Fitzherbert, fast die einzigen bedeutenden Juristen aus den von Dibdin zu *Ames*, Typ. Antiq. Tom. IV. p. 452 sq. angeführten

29) s. *Fox* Mart. T. II. p. 515.

30) s. *Ames*, Typogr. Antiq. T. I. p. 200. *Timperley* p. 201. 271; sein Wasserzeichen war: ✠

31) A collection of entreos of declarations, barres, replications, reioinders, issues, verdits, iudgements, executions, proces, continuances, essoines and divers others matters. (Lond. 1596. fol.) A collection of all the statutes et from the begynning of Magna Carta. (Lond. 1557. 4. 1591. fol.) und An exposition of certaine difficult and obscure wordes and termes of the lawes of this realme, in French and English: wherevnto are also added the olde tenures. (Lond. 1578. 1602. 1667.) Beides unter William R. Namen.

32) Les plees del Coron: diuisees in plusiours titles et common lieux, par queux home plus redement et plenairement trouuers, quelque chose que il quira, touchant les dits pleas, composes par le tres reverend Judge *Guillaume Staunforde Chiualer*. (Lond. 1560. 4.) An expositiion of the Kinges prerogative collected out of the great abridgement of Justice Fitzherbert and other olde writers of the lawes of England. (Lond. 1573. 4.) Les plees del coron, diuisees in plusors titles et comme lieux. (Ib. 1574. 4.)

33) Retourna brevium. Le court leete et court Baron collect per John Kitchyn de Grayes Inne, vn apprentice en ley. Et les cases et matters necessaries per beschalles des eaux courtes a scier pur les studentes de les messons de chauncerie. Or nouelement imprim. et par lauuthor meeme corrigee, ouesque diuers noue addit. (Lond. 1583. 16. 1598. 8.) und Juris dictions, or the lawful authority of courtlees, courts baron, courts of marshall-seyes, court of pypoudre and ancient demesne. (Ib. 1653.)

Digitized by Google

englischen Rechtsschriftstellern dieser Periode. Ehe wir daher zu der Geschichte der schönen Wissenschaften, wie der Poesie, in diesem Zeitraume fortgehen können, müssen wir noch erwähnen, daß, obgleich durch unglückliche Umstände England der Vortheil entgangen war, von den Anträgen, die ihm Christoph Columbus 1485 durch seinen Bruder Bartholomäus Behufs einer Entdeckungsreise hatte machen lassen, Gebrauch zu machen und Nutzen ziehen zu können, dafür der Venetianer Johann Cabot [34]), Kaufmann zu Bristol, 1497 mit seinen drei Söhnen, Ludwig, Sebastian und Sanctius, mit einer Expedition auslief und Neufoundland und die Insel St. Johannes entdeckte und am Cap von Florida eine Landung bewerkstelligte. Für Militairwissenschaften ward in dieser Periode fast gar nichts gethan; man begnügte sich mit dem, was Nicolaus Upton, der um 1430 Mitglied des neuen Colleg zu Oxford gewesen war und 1452 noch lebte, in seinen libri IV de studio et officio militari ad Humfridum Glocestriae ducem (c. *Joa. de Bado*, Tract. aureo de armis et insign. ed. notisque ill. *Ed. Bissaeus*. [Lond. 1654. fol.]), in dessen viertem Buche er zugleich die erste, nachher von der bereits oben genannten Juliana Barners ins Englische übersetzte, Heraldik für England geliefert hat, gelehrt hatte. Für Landbau leistete dagegen Ausgezeichnetes Sir Anthony Fitzherbert aus Norbury in Derbyshire, der nach zu Oxford gemachten Studien 1511 Sergeant at law, 1516 Ritter, 1519 Kingsſergeant und 1523 judge of the court of common pleas ward und 1538 zu Norbury starb, sich sonst auch als Sammler von Rechtsfällen einen bedeutenden Namen erworben hat [35]), durch sein Boke of Husbandry (Lond. *Th. Berthelet* s. a. 8. ib. 1534. 1538. 8. 1598. 4.). Was endlich nun die Poesie anlangt, so hatte zwar das Zeitalter Heinrich's VII. und VIII. durchaus keinen Mangel an Versemachern; allein eigentliche Dichter hat es nur sehr wenige erzeugt, und auch diese verdienen kaum den Namen derselben. Als solche nennen wir Stephan Hawe, Kammerdiener Heinrich's VII., aus der Grafschaft Suffolk gebürtig, und zu Oxford, dann aber durch Reisen, auf welchen er sich eine vollkommene Kenntniß der italienischen und französischen Poesie erworben hatte, gebildet, wie er denn daneben auch in der Literatur seines Vaterlandes so zu Hause war, daß er fast alle ältere Dichter, vorzüglich Lydgate, aus dem Gedächtnisse hersagen konnte. Unter seinen Gedichten, zu denen auch, wiewol mit Unrecht, der Lydgate gehörige Temple of glass, eine Nachahmung des Chaucer'schen Gedichtes House of fame gerechnet wird, ist das berühmteste eine Art Allegorie, Pastyle of pleasure genannt, in welchem er sich durchweg als ausgezeichneter Verskünstler und weit über Lydgate, Skelton und Barclay stehend gezeigt hat [36]). Neben ihm gehört noch hierher sein Zeitgenosse William Walter, ein Dienstmann des Kanzlers des Herzogthums Lancaster, des Sir Henry Marney, von uns schon oben bei der vorigen Periode erwähnt wegen eines allegorischen Dialogs, The spectacle of lovers genannt, welchen er dichtete [37]). Weit berühmter aber machte sich der früher fälschlich für einen Engländer gehaltene Schotte Alexander Barclay [38]), der, im Dreieolleg zu Oxford erzogen und gebildet, in verschiedenen Klöstern und weltgeistlichen Ämtern stand, bis er 1552 zu Croydon in der Grafschaft Surrey in ziemlich hohem Alter verstarb. Sein Hauptwerk war die nach der Vorlage von Sebastian Brand's Narrenschiff mit vielen eigenen Zusätzen und Anspielungen auf seine Zeit und sein Vaterland versehene Bearbeitung desselben Stoffes in Octaven, The shyp of fools genannt, und 1508 geendigt, worin er sich als ausgezeichneten Satiriker kund that, und dabei auch seine geistlichen Mitbrüder keineswegs verschonte, wogegen seine übrigen Gedichte, The mirrour of good manners, nach dem lateinischen elegischen Gedichte des Dominicus Mancini (1516), de quatuor virtutibus, gleichfalls in Octaven gedichtet, und seine fünf Eklogen, der erste Versuch dieser Dichtungsart in englischer Sprache, weniger bedeutend erscheinen. Beiweitem ergiebiger floß aber noch die poetische Ader des zu Oxford 1489 gekrönten Dichters John Skelton, der seine Rectorstelle zu Diß in Norfolk verlor, weil er sich allzu heftige Ausfälle gegen die Bettelmönche hatte zu Schulden kommen lassen, und bis an seinen Tod, der 1529 zu Westminster erfolgte, da seine scharfe Zunge nicht einmal den mächtigen Wolsey verschont hatte, die heftigsten Verfolgungen von dessen Anhängern auszustehen hatte, obgleich ihn der Graf von Northumberland, Henry Algernon Percy, einer der wenigen Mäcene jener Zeit, auf jede Weise unterstützte und auf-

34) f. *D. H. Warden* (*Biddle*), Mem. of S. Cabot. (Lond. 1831.) 35) La grand abridgmente, a. l. et a. [Lond. *W. de Worde* 1516.] fol. L'office des justyces de peas. (Lond. 1538. 8. 1563. 4.) Lately translated out of Frenche into Englishe. (Ib. 1541.) La nouel natura breuium; auesque un table comp. p. *G. Rastell*. (Lond. 1588. 1598.) Newly transl. into Engl. to which is add. the authorities in law. (Ibid. 1652.) Registrum omnium brevium tam originalium quam judicialium. (Ib. 1531. fol.) und das seinem Brudersohne zugeschriebene The boke of surveying and improvements of lands. (Lond. 1526. 1539. 8. 1523. 4.)

36) *Stephen Hawes*, The history of graund Amoure and la bell Pucell, called the pastime of pleasure. (Lond. 1555. 4.) The Passe tyme of pleasure. (Lond. 1517. 4.) A compendyous story and it is called the Exemple of vertu, in the whiche ye shall fynde many goodly storys and naturall dysputacyons bytwene four ladyes named Hardynes, Sapyeuce, Fortune and Nature. (Ib. 1530. 4.) The conveyaon of Sweres. (Ib. *W. de Worde*. 4.) über die Zusätzen des Temple of glass f. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 134 sq. 37) f. *W. Walter*, The spectacle of Louers. Here after foloweth a lytell contrauers dyalogue byt wene loue and councell, with many goodly argumentes of good women and bad etc. (Lond. *W. de Worde* s. a. 4.) 38) Here begynneth the Egloques of Al. Barclay preest, wherof the fyrst thre conteyneth the myteryes of courters and courtes of all pryuces in generall. The matter wherof was translated into Englyshe. (Lond. *W. de Worde* s. a. 4.) (f. Heber. Catal. l. c. p. 14). *Seb. Brand*, Stultifera navis or the shyp of folys in Latine and Engl. by *Al. Barcley*. (Lond. 1509. fol. with divers others workes adjoyned. 1570. fol.) Sonst hat man noch von ihm: The introductory of wryte and to pronounce Frenche. (Ib. 1521. fol.) The castell of Labour where in is Rychesse, Vertue and Honour an alleg. poem in seven-line stanzas transl. from the french. (Lond. *W. de Worde* 1506. 4.)

Digitized by Google

munterte, weshalb ihn und seine Familie derselbe auch in mehren seiner Gedichte zu verherrlichen gesucht hat. Der Charakter seiner poetischen Erzeugnisse ist im Ganzen oft barock, zwar mit vielem Humor und witziger Satirik ausgestattet, dabei aber oft zu scurril und schmutzig, wie wir das z. B. aus seinem Boke of Colin Cloute, The peregrinacion of Mannes Lyfes, The nacion of fooles, Why come ye not to the court und bouge of court or the rewards of a court sehen können [39]). Weit übertrifft ihn daher Henry Howard, Graf von Surrey [40]) (geb. 15[1]/₁₀), der Schwager des Herzogs von Richmond und Günstling Heinrich's VIII., der Frankreich, Teutschland und Italien bereiste und sich überall nach Art der irrenden Ritter der frühern Periode des Mittelalters benahm, später aber, angeblich, weil er nach der Hand der Prinzessin Maria gestrebt, angeklagt und den 19. Jan. 1547 im Tower enthauptet ward. Er hatte sich nicht blos in mehren Übersetzungen (des 2. und 3. Buches der Äneide, des hohen Liedes, der Psalmen und Boccaccio's) versucht, sondern es gebührt ihm auch das Verdienst, der erste classische Dichter dieser Periode zu sein, indem er in seinen Songs and Sonnets nicht blos Petrarca's Geist und Manier (in den reimlosen Versen) verpflanzte, sondern auch seine Geliebte fair Geraldine (nicht etwa eine Italienerin, sondern die Tochter des Grafen von Kildare, Gerald Fitzgerald) mit demselben Feuer und derselben Leidenschaft gefeiert hat, als jener seine Laura. Darum steht ihm auch sein Freund Sir Thomas Wyat [41]) aus Allingtoncastle in der Grafschaft Kent, der Anfangs seiner ritterlichen Eigenschaften wegen in großer Gunst bei Heinrich VIII. stand, dann aber in starkem und wol nicht unverdientem Verdachte schwebte, ein Verhältniß mit Anna Boleyn zu unterhalten und 1541 an einem Fieber zu Shirburn starb, nach, indem er sich durchaus gig mehr als allzu eifrigen Nachahmer der Italiener zeig und sowol an Phantasie, als an Feuer, ja selbst a Rundung des Sonnets seinem Freunde durchaus nich gleichkommt, wenn er auch auf der andern Seite als feine Satiriker über die Laster des Hofes und der höhern Stände über alle ähnliche Arbeiten seiner Zeit zu stellen ist. Sonst versuchten sich in demselben elegisch-lyrischen Genre Petrarca's, welches grade bei Hofe Mode war, nach Sir Francis Bryan, George Boleyn, Graf von Rochford, Lord Vaulx und Heinrich VIII. selbst [42]), obgleich sie sämmtlich nur ziemlich seichte und geschlossene Gedichte zu Tage förderten, ohne irgendwie die Tiefe und Gluth der Phantasie eines Surrey, je selbst nicht die Heftigkeit und zuweilen in Schwulst ausartende Blümelei Wyat's zu erreichen. In dieselbe Classe gehört auch, wenigstens hinsichtlich der Form, da er nach Surrey der zweite englische Dichter war, welcher, obwol nicht immer, reimlose längere Verse anwendete, Nicolaus Grimoald [43]) aus Huntingdonshire, welcher, als Mitglied des Mertoncolleges zu Oxford, durch Verfertigung eigener Arbeiten in lateinischer Sprache (z. B. eine Tragödie Archipropheta s. Johannes baptista [Colon. 1548.]) und öffentliche Vorlesungen und Interpretirungen lateinischer Classiker (der Georgica Virgil's [Lond. 1591.]), sowie durch Übersetzungen (der Andria des Terenz, der Briefe des Horaz, der Officien des Cicero [Lond. 1553.], der Cypropädie), einen ungemeinen Einfluß auf die Blüthe der classischen Autoren auf jener Universität hatte, leider aber als Dichter durch ein falsches Pathos und erzwungene Lebendigkeit durchaus nur Bedauern erregen kann (gest. 1563). In dieselbe Kategorie gehören die schwülstigen didaktischen Arbeiten des pedantischen Mediciners Andrew Borde [44]) aus Provensey in Sussex (gest. 1549) (Andreas perforatus), nämlich weniger Breviary of health als seine Introduction of knowledge, obgleich die ihm noch zugeschriebenen Merry tales of the mad men of Gotham etwas besser sind; ferner Wilfrid Holme aus Huntingdon in Yorkshire, der 1537 The fall and evil successe of Rebellion from time to time (Lond. 1572.), auf die 1537 in den nördlichen

39) s. *Skelton*, Pithy pleasaunt and profitable workes nowe collected and newly published. (Lond. 1568. 1736.) Certain bokes compiled by master *Skelton*. (Ib. 1597.) A Skeltonicall salutation | Or condigne gratulation, | And just vexation | Of the Spanish nation, | That in a bravado spent many a crusado | In Setting forth an armado, | England to invade. (Ib. 1589.) Doctour double ale. s. l. et a. *Kilnynour Rummin*, The famous Alewife of England. (Lond. 1624. 4.) und bei *Pimlyco or Runne*, Red-Cap, sis a mad world at Hogsdon. (Ib. 1609. 4.) p. 9 sq. Metrical historie of king Edward IV., in b. Mirror for magistrates. (Ib. 1575. 4.) Here after foloweth a little bis facke, whiche hat to name whi come ye not to courte. (Lond. by *J. Wyght* s. a.) (f. Cat. bibl. Heber. I. c. p. 280 sq.) Here after foloweth a little Book called Colin Clout. (Ib. *A. Kitson*. s. a.) i. f. auch *Kitson*. Bibl. poet. p. 102 sq. 40) Songes and Sonettes written by the right honorable Lorde Henry Howard late Earle of Surrey and others. (Lond. 1557. 1565. 1574. 1587.) Poeme with those of Sir Th. Wiat and others his famous contemporaries; ed. by Dr. *Sewell*. (Lond. 1717.) Works, with Sir Th. Wyatt's ed. by *G. Nott*. (Lond. 1815. II. 4.) Certaine bookes of Virgils Aeneis turned into English metir by the right honourable lorde Henry, earle of Surrey. (Ib. 1557. 4.) The fourth boke of Virgil, in treating of the love betwene Aeneas and Dido, transl. into English and drawn into a straunge meter by *Henry earle of Surrey*. (Lond. *J. Day*. s. a. 4.) 41) Certaine psalmes chosen out of the psalmes of David commonly called VII penytentiall psalmes, drawen into English meter by Sir *Th. Wyatt Knyght*, whereunto is added a prolog of the auctore before every psalme very pleasant and profettable the godly reader. (Lond. 1549. 4.)

42) f. *Warton* T. III. p. 51 sq. Ihre Gedichte stehen bei d. Ed. Pr. v. *Surrey's* Songes f. 51 sq. 43) *Nic. Grimoald* Or. ad pontifices Lond. in aede Paulina A. D. 1553 habita. (Lond. 1583.) In *P. Virg. Mar.* IV libr. Georgicon paraphrasis. (Ib. 1501. 4.) Seine Gedichte stehen auch bei d. Ed. Pr. bei Surrey fol. 113 sq., als: Songes written by *N. G.* cf. *Warton* T. III, p. 65 sq. *Ritson* I. c. p. 228. 44) The fyrste boke of the introduction of knowledge. The whyche doothe teache a man to speake parte of all manner of languages and to know the usage and fashion of all manner of countreys. And for to know the moste parte of all maner of coynes of money the whych is courrant in every region. (Lond. *W. Copland* s. a. [1542.] 4. Repr. ib. s. a. 4.) The breviarie of health. (Ib. 1557. 8. 1598. 4.) A compendyous regimente or dyetary of health. (Ib. 1562. Ib. *R. Wyer*. s. a.) The merry tales of the madmen of Gotham, gathered together by *A. B.* of phisicke doctor. (Lond. 1630. Ed. by *J. Halliwell*. Ib. 1842.) Peregrination, b. *Benedictus Petrobury*, ed. *Hearne*. T. II. p. 764 sq.

Digitized by Google

Grafschaften Englands der Reformation wegen entstandenen Unruhen bezüglich, schrieb, worin er die Alliteration und die Anwendung von lateinischen Brocken bis zum Lächerlichen treibt; Charles Bansley, der 1540 eine gereimte Satire gegen die Weiber schrieb (Now a days. (Lond. *Th. Raynolde.* s. a. 4.); Christoph Godwin, wegen seiner Allegorie, The maydens dream (Lond. 1542. 4.), und einer Art Bänkelsängergeschichte, Chance of the dolorus lover (ib. 1530. 4.), sowie endlich Richard (Thomas) Feylde (Field), von dem wir noch A contraversye betwene a lover a Jaye (s. a. *W. de Worde.* 4.) haben. Als komische Dichter müssen wir noch anführen den unter den dramatischen Dichtern mehr zu erwähnenden John Heywood[45]), der bekanntlich durch seine Späße und Narrheiten sich sogar bei der so ernsten Königin Marie gut zu stellen wußte, und uns 600 Epigramme, von denen manche recht viel Witz und Humor, viele aber auch nur plumpe Roheiten enthalten, hinterließ, A dialogue contayning in effect the number of all the Proverbes in the English tongue compact in a matter concerning two marriages (Lond. 1547. 1549. 1562. 1566. 1576. 1587. 1598. 4.), worin er sämmtliche englische Sprüchwörter in eine einzige höchst komische Geschichte zu verflechten sucht, und in Octaven ein langweiliges allegorisches Gedicht: The spider and the flie (Lond. 1556. 4.), worunter er die Protestanten und Katholiken verstanden wissen will und eine Apologie der Handlungen der Königin Marie zu geben sucht; ferner den Thomas Morus, der in seiner Jugend mehre in dieses Genre schlagende Arbeiten lieferte, unter denen wir jetzt nur A mery Jest how a sergeant would learne to play the Freere und den Prolog zu seinem Boke of fortune (in seinen Workes. f. Ji und vi) erwähnen wollen, da es sich noch sehr fragt, ob nicht vielmehr Borde, als ihm, die Nachahmung von Chaucer's Miller's Tale, A ryght pleasant and merry History of the Mylner of Abingdon with his wife and his fair daughter and of two poor scholars of Cambridge (Lond. *R. Jones.* s. a. 4.) gehört. Endlich ist hier noch die Parodie des Ritterwesens, die aber nach Einigen von einem gewissen Gilbert Pilkington bereits unter Heinrich VI. geschrieben sein soll, zu nennen: The tournament of Tottenham or The wooling, winning, and wedding of Tibbe the Reeves Daughter there. (Lond. 1631. 4.) Wir kommen endlich zur Geschichte des englischen Theaters**), über dessen Entstehung wir oben schon einige Andeutungen gegeben haben. Da wir aber bei den spätern Perioden nichts weiter mehr darüber gesagt haben, so müssen wir hier noch nachträglich bemerken, daß 1214 der Monach. Malmesbur. Vita Eduardi II. p. 142 erzählt, der Erzbischof von Canterbury, Walter Reynolds, sei zwar nicht eben ein großer Kenner und Gönner der Wissenschaften gewesen, allein er habe sich doch die Gunst des Königs zu erhalten gewußt, weil er besonderes Talent für theatralische Darstellungen gehabt habe, bei welchen er die Stelle eines Intendanten versehen habe. Dieses waren jedoch damals natürlich noch immer sogenannte Mysterien oder Miracles, Anfangs blos von den Mönchen und Geistlichen in den Kirchen und Klöstern vorgetragen. Doch fingen bald auch Laien an, dergleichen Vorstellungen zu geben; denn 1327 stellten zu Chester mehre Gewerke dergleichen aus der biblischen Geschichte entnommene Stoffe dar, wie z. B. die Tuchhändler die Schöpfung, bei welcher Adam und Eva ganz nackt auftraten, und die Färber die Sündfluth, wo Noah mit seiner Frau erschien, welche, als sie von ihm genöthigt wurde, wider ihren Willen in die Arche zu steigen, demselben eine ungeheure Ohrfeige applicirte. Man spielte natürlich im Freien vor einer zusammengelaufenen Volksmenge, welche wol nicht selten die Erlaubniß, zuzusehen, bezahlen mußte. Später, seit dem 14/15. Jahrh., findet man Masken und die Bühne führte man auf einem Karren mit sich herum, wo sie in mehre Stockwerke eingetheilt war, um Himmel, Erde und Hölle vorzustellen; in noch späterer Zeit aber (um 1595) war es so eingerichtet, daß man Montag, Dinstag und Mittwoch in der Pfingstwoche spielte, jede Gesellschaft einen Spielwagen (pagiant oder parte) hatte, der aus einem hohen Gerüste mit zwei Räumen, einem obern und einem untern, bestand. In letzterem zogen sich die Schauspieler an und im obern spielte man ganz offen vor den Zuschauern, und zwar in jeder Straße, sodaß sie bei den Abay-Gates anfingen, und wenn der erste Wagen abgespielt hatte, nach dem Highe-Cross vor dem Lord-Major gefahren wurde, und dann so fort Straße

45) *J. Heywood's* Workes, with xyx Hundred of Epigrammes. (Lond. *Th. Powell.* 1562. 1566. 4.) The spider and the flie, (ib. 1566. 4.) Einiges Andere bei *Ritson* p. 241. Den jüngern Thomas Heywood gehören aber: Philocothonista or the Drunkard opened, dissected and anatomized. (ib. 1635. 4.) A preparative to study or the Vertue of Sock. (a. l. 1641. 4.) Reader here you'l plainly see | Judgement presented by these three, | A priest, a Judge, a Patentee. (Lond. 1641. 4.) Troja Britannica: or Great Britains Troy; a poem deuided into XVII severall cantons, intermixed with many pleasant poet tales. (Lond. 1609. fol.) An apology for actors. (Lond. 1612. 4.) The actor's vindication. (Ib. s. a. [1658.] 4.) Englands Elizabeth, her life and troubles during the minority. (Lond. 1631. 4.) The heirarchie of the blessed angells and the fall of Lucifer with his angells. (Lond. 1635. fol.) A true description of his majesties royall and most stately ship called the Soveraign of the Seas. (Ib. 1638. 4.) The lives of the nine most worthy women of the world. (Lond. 1640. 4.) The life of Merlin sirnamed Ambrosius, his prophesies and predictions interpreted and their truth made good by our English annals. (Ib. 1641. 4.) Two love epistles, the first from Paris to Hellen ad Hellens answer backe again to Paris, hinter *Shakespeare's* Passion. Pilgr. (Lond. 1612.) Pleasant dialogues and dramma's, sel. out of Lucian, Erasmus, Textor etc. With sundry Emblems extr. from Catalus. (Lond. 1637.) *Terentius* or nine bookes of various historie concerninge women. (Lond. 1624. fol.)

46) *J. Th. Hawkins*, Origin of the Engl. drama. (Oxford. 1773. III.) *Edm. Malone*, Hist. acc. of the rise and progress of the engl. stage and of the economy and usages of the anc. theatres in England. (Basil. 1800.) *J. Payne Collier*, The history of English dramatic poetry to the time of Shakespeare. (Lond. 1831. III.) *Ch. Dibdin*, A complete history of the Engl. stage. (London 1795. V.) (*D. Erskine Baker. Is. Reed* and *H. Jones*) Biographia dramatica or a Companion to the playhouse. (Lond. 1812. III. [IV.])

Digitized by Google

für Straße fortgefahren wurde, sodaß alle Straßen zu gleicher Zeit ihren Wagen hatten, der vor ihnen spielte, bis alle für den Tag bestimmte Wagen durch waren, wobei übrigens keine Unordnung vorfallen konnte, denn es wurde von Straße zu Straße gesagt, wenn ein Wagen bald fertig war, sodaß sie sich ordentlich ablösen und der Reihe nach fortrücken konnten. Die Zuschauer standen übrigens damals, wenigstens die vornehmern, auf besonders in den Straßen dazu erbauten Gerüsten. Man findet zwar bereits die Namen Tragedy und Comedy in einigen zu diesen Gedichten geschriebenen Werken; allein diese bedeuten nur traurige oder komische Erzählungen in Versen, wie sie Chaucer (Works p. 332; cf. p. 161) selbst definirt, und kamen also den lateinischen Arbeiten, wie wir deren oben mehre (Geta, Alda) bereits erwähnt haben, nahe. Diejenigen aber, welche dergleichen Stücke aufführten, hießen Tragedours oder Jugglers (s. *Chaucer*, Works p. 110 sq.), und Heinrich V. scheint sogar schon Hofschauspieler dieser Art gehabt zu haben (s. *Collier* T. I. p. 21). Diese Mysterien und Miracles [47]), deren man jetzt vier Arten unterscheidet, nämlich die Towneley collection (30. St. s. The Towneley Mysteries publ. of the Surtees Society. [Lond. 1836.] und cf. Judicium a pageant, extr. from the Towneley Mss. of anc. Myster. of Towneley. [Lond. 1822. 4.]). das Ludus Conventrine, bei Gelegenheit des Festes des Corpus Christi aufgeführt (42. St. s. *Th. Sharp*, The pageant of the company of Sheremen and Taylors in Coventry. [Covent. 1817. 4.] und A diss. on the pageants or dramatic Mysteries anciently performed at Coventry by the trading Companies of that city. [lb. 1825. 4.] Gedruckt nur drei bei *Marriott*. p. 41. 48. 59 sq.), die Chester Whitsun plays (24. St., zwei bei *Marriott*. p. 3 sq. 16 sq. und zwei als Chester Mysteries. De diluvio Noae. De oecisione innocentium publ. by *M. Markham*. [Lond. 1818.] Vollständig auch The Chester plays, publ. by *Th. Wright*. [Lond. Shakesp. Soc. 1844.]) und die Digby Miracle pays (nur drei, eins davon bei *Marriott*. p. 197 sq.), scheinen nun aber bei dem Wiederaufleben der Wissenschaften ziemlich gesunken zu sein; denn nicht genug, daß man bereits früher bei Hofe, vorzüglich zu Weihnachten, schon oft allegorische Maskenvorstellungen (disguising's), früher ludi domini regis (s. 1348) genannt, gespielt hatte, führte man sogar eine Komödie des Plautus (s. *Hall*. p. 3. 67. 256) daselbst auf, und in den Colleges wurden von den Schülern die von den Professoren gefertigten Komödien gegeben, bei denen selbst die Juristen es nicht unter ihrer Würde müssen gehalten haben, mit zu agiren, denn *Hall*. p. 154 erzählt, Wolsey sei über ein in der Rechtsschule zu London aufgeführtes Stück so ärgerlich gewesen, daß er den Verfasser habe einkerkern lassen. Als nun aber die Reformation sich auszubreiten begann, suchten beide Parteien einander in Possen, die sie auf besondern Theatern aufführen ließen, lächerlich zu machen, sodaß man Gesetze dagegen erlassen mußte (s. *Burnet*, Hist. of the Ref. T. I. p. 318), und als die Prinzessin Margaretha nach Schottland ging, folgte ihr eine ganze Menge der englischen Hofschauspieler, die übrigen verbreiteten sich, als Heinrich VIII. seine Truppe aufgelöst hatte, in den Grafschaften, und erweckten und nährten daselbst den Geschmack an theatralischen Vorstellungen (s. *Henry* T. VI. p. 679). Was nun aber das eigentliche Drama angeht, so mag der älteste, hier zu erwähnende, Dichter sicher John Skelton sein, von dem man noch zwei Interludes, den Nigromansir (The Nigromansir, a small Enterlude and a pitthie written by Maister *Skelton*; laureate, and plaid before the King and Estatys at Woodstoke, on Palme-Sunday. [*W. de Worde*. 1504. 4.]) und Magnyficence (Goodly and mery Interlude of Magnyficence. [Lond. *J. Rastell*. s. a. 4.]) anführt; dann folgt der bekannte John Rastall mit seinem Interlude on the Nature of the four Elements (A new Interlude and a mery of the Nature of the III Elements declaryngе many proper Poynts of Philosophy naturall and dyuers straunge Landys. s. a. [1510. 4.] und Gentleness and Nobility (of Gentlynes and Nobylite; a dialogue between the Merchaunt. the Knyght, and the Plowman, dysputyng who is a verey Gentylman, and who is a Nobleman, and how Men should come to Auctoryte. *compiled* in Manner of an Enterlude, with diuers Toys and Gestis addyd there to make myri partyme and disport. [Lond. *J. Rastell*. s. a. 4.]). Nächst diesen gehört hierher John Bale aus Cove, einem Dorfe bei Dunwich in der Grafschaft Suffolk (den 21. Nov. 1495 geb.), Anfangs Karmeliter zu Norwich, dann aber zu Cambridge, wo er jedoch seinen Glauben veränderte, zum Protestantismus übertrat und heirathete, worauf er heftig von der päpstlichen Partei verfolgt ward, bis ihn Lord Cromwell, der Günstling Heinrich's VIII., in Schutz nahm, und er sogar den 20. März 1553 Bischof von Ossory ward; allein unter der Königin Marie mußte er sich flüchten, besuchte Holland und hielt sich dann zu Basel in der Schweiz auf, bis ihm die Thronbesteigung der Königin Elisabeth zurückzukehren erlaubte, und er im November 1563 zu Canterbury gestorben ist. Er hat zwar durch viele polemische Schriften sich zugleich als tüchtiger Theolog erwiesen, und ist durch seine Literaturgeschichte von England [48]) fast ebenso berühmt, als sein Vorgänger Leland geworden; hierher gehört er aber wegen einer Partie Dramen. Diese sind: A Tragedye or Enterlude manyfestyng the chefe Promyses of God unto Man, by all age in the Olde Lawe, from the fall of Adam to the incarnacyon of the Lord Jesus

47) s. *Hone*, Ancient mysteries described, especially the Engl. Miracle-plays. (Lond. 1823.) *Th. Wright*, Early mysteries and other latin poems of the XII and XIII cent. (Lond. 1838.) *W. Marriott*, A collect. of Engl. Miracle-plays or Mysteries. (Basel. 1838.) D. erste Mir. ist: The harrowing of Hell, written in the reign of Edward II. publ. by *J. Or. Halliwell*. (Lond. 1841.) s. *Collier* T. II. p. 213.

48) s. Illustrium majoris Britann. scriptorum summarium. (Gippeswici 1548. 4. Wesal. 1549. 4. Edit. auct. Basil. 1559. fol.)

Digitized by Google

Christ. s. l. 1538. 4. (1744. 8. in den Old Plays. T. I. p. I sq.): A newe comedy or enterlude. concernynge thre lawes of nature, Moses and Christ corrupted by the Sodomytes, pharysees and papystes (s. l. et a. p. *Nicolaum Bambergensem*. [1538.] 8. 1558. 4. by *Colwell*. 1562. 8.); A brefe comedy or enterlude of Johan Baptystes preachynge in the wildernesse, openynge the craftye assaultes of the hypocrytes (s. l. 1538. 4.); (A mysterye of inyquyte contayned with in the heretycall genealogye of Ponce Pentolabus is here both dysclosed and confuted. Genev. 1545. gehört nicht hierher); Kyng Johan (a play. ed. by *J. Collier*. Lond. Camd. Soc. 1838. 4.) und A brefe comedy or enterlude concernynge the temptacyon of our lorde and sauer Jesus Christ, by Sathan in the desart (s. l. 1538. 4.). Übrigens übersetzte er auch 1544 die zu Cambridge aufgeführte und dann wegen ihrer antirömischen Tendenz verdammte lateinische Komödie Pammachius ins Englische. Um dieselbe Zeit fallen auch zwei altenglische Interludes, eins aus dem Zeitalter Heinrich's VIII., genannt Every Man, und das andere unter Eduard VI., Lusty juventus betitelt, von denen das erste den Katholicismus vertheidigt, das letztere ihn angreift (bei *Hawkins*, Orig. of the Engl. Drama. T. I. p. 27 sq.), sowie des Professors der französischen Sprache[49]), John Palsgrave, Übertragung der lateinischen Komödie des Fullonius, Acolastus, oder vom verlorenen Sohne (Ecphrasis Anglica in comoediam Acolasti [per *Fullonium*]. Lond. p. *Th. Berthel*. 1540. 4.). Von Nicholas Udal (Ododallus) aus Hampshire, einem großen Anhänger Luther's, der nach 1524 Lehrer zu Eton war und als Kanonikus zu Windsor gestorben zu sein scheint, und sonst auch Floures for Latine spekynge selected and gathered oute of Terence and the same translated into Englyshe (Lond. 1533.) hinterlassen hat, haben wir noch: Ralph Royster Doyster, a comedy (Lond. 1818. und hinter *J. Wright*, Historia histrionica. s. l. 1699.), die man als den ersten eigentlichen Versuch dieser Art betrachten darf. Der fruchtbarste unter Allen war aber der lustige John Heywood[50]), von dem sich noch eine ziemliche Anzahl Theaterstücke finden, die wir, weil sie selten sind und gewissermaßen den ersten Grund der englischen Komödie bilden, hier nennen wollen. Sie sind: A mery play betwene the pardoner and the frere, the curate and neybour Pratte (Lond. *W. Rastell*. 1533. II. 4.); The play of the wether; a new and a very mery enterlude of al maner wethers (Lond. s. a. *Rytson*. 4.); A play of love (ib. s. a. [1533.] *J. Waley*. 4.); The play called the foure P.; a new and very mery enterlude of a palmer, a pardoner, a poticary, a pedler (Lond. s. a. *W. Copland*. 4. und bei *Dodsley*, Old Play's. T. I. p. 83 sq. und Old Play's. 1825. T. I. p. 51 sq.) und A play between Johan the Husband, Tyb the wife and Sir Johan the Priest (*W. Rastell*. 1533. 4.), obgleich ihm Andere noch das oben dem W. Rastell zugetheilte Play of gentilness and Nobilitie und das erste schottische Drama: Philotus (Ane verie excellent and delectabill Treatise intitulit Philotus. Quhairin we may persave the greit inconveniences that fallis out in the mariage betwene age and youth. [Edinburgh 1603. 4. 1612. 4. und bei *Pinkerton*, Scot. poems. Lond. 1792. T. III. p. 5—63]), wiewol mit Unrecht, zuschreiben. Ehe wir nunmehr zur schottischen Poesie fortgehen, müssen wir noch erinnern, daß aus dieser Periode noch eine Art von Reimchronik übrig ist, auf den alten Brut dafirt und einem gewissen Arthur Kelton aus Shropshire, der zu Shrewsbury lebte und starb, gehörig, welche er dem jungen Edward VI. dedicirt hatte und den Titel führt: A chronicle with a genealogye, declaryng that the Brittons and Welshemen are lineally dyscended from Brute (Newly and very wittely compyled in Meter. Lond. 1547.). Wenden wir uns jetzt noch zur schottischen Poesie während dieser Periode, so haben wir hier, da von Gawin Douglas und William Dunbar bereits oben S. 173 die Rede war, nur den trefflichen David Lindsey[51]) zu nennen, der, 1490 zu Garmylton in Haddingtonshire geboren, zu St. Andrews 1505 studirte, 1509 schon bei Jacob V. Page ward, 1528 seinen Dreme dichtete, 1530 zum Ritter geschlagen, von da an häufig zu Gesandtschaftsposten, obwol der protestantischen Sache zugethan, verwendet ward, und 1557 gestorben zu sein scheint. Er steht zwar als Dichter unter seinen genannten Vorbildern, allein sein Dreme of shir (Copmahouin 1552. 4.), sein großes Gedicht Monarchie und sein Ane Satyre of the thrie estaits in commendation of vertew and vituperation and vyce (Edinb. 1602. 4.) und The hystory of the noble and valiant sqyer William Meldrum wnwhile laird of Cleish and Binn with his testament (s. l. 1711 und bei *Pinkerton* T. I. p. 143 sq.), welches von allen das am meisten berühmteste ist, sowie seine acht Interludes und A play (bei *Pinkerton* T. II. p. 3 sq. 199 sq.) stellen ihn doch als Allegoriker und Satiriker weit über alle seine Zeitgenossen. Neben ihm ist hier noch zu erwähnen der heitere Liederdichter (um 1462) Alexander Scott (Einiges von ihm in *Bannatyne*, Anc. Scot. poems. [Edinb. 1770. 12.] p. 164 sq. Vollständig als: Poems from a Mss. written in the year 1568. edit. by *D. Laing*. [Edinb. 1821.), wozu noch die von Warton (T. II. p. 282 sq.) aus einem handschriftlich erhaltenen, nach 1513 geschriebe-

49) Wir haben von ihm noch: Lesclaircissement de la langue françeyse compose par maistre *Johan Pelsgrave*, Anglys natyf de Londres et gradue de Paris. (Lond. 1538. fol.) 50) Von den Dramen des jüngeren Thomas Heywood, mit dem er oft verwechselt wird, wollen wir, obgleich wir auch bereits oben (S. 187. Anm. 45) die Werke beider neben einander gestellt haben, unten sprechen.

51) The Warkis of the famous and worthie Knicht Schir David Lyndesay of the Mont, alias Lyonn King of Arms. Newly correctit and vindicate from the former Errouris, quhairwith thay war befoir corruptit: and augmentit with sindrie Warkis quhilk was not befoir imprentit. (Edinb. 1568. 4. 1571. 4. Glasg. 1696. 8.) Poetical works, with a life, dissert. and gloss. by *G. Chalmers*. (Lond. 1806. III.)

Digitized by Google

nen, satirischen Gedichte: Duncane Laider or Maggregor's Testament, gegebenen Auszüge gehören.

Gehen wir nunmehr zu einer neuen Periode der englischen Literatur fort, so werden wir die Grenzen derselben innerhalb der Zeit von 1547—1603 zu setzen haben, und hiermit drei Regierungen einschließen, nämlich Edward's VI. (von 1547—1553), Maria's (von 1553—1558) und der Elisabeth (von 1558—1603). Der Anfang derselben war ziemlich hoffnungerregend, denn Edward VI. [52]) ließ ohne Zweifel die von Heinrich VIII. vorgenommene Kirchenverbesserung weiter gedeihen, indem er zur Reformation offen ermunterte, ob er gleich noch keineswegs Zeit hatte, an die Stelle der von seinem Vorgänger aufgehobenen Klöster den Studien und Wissenschaften andere und bessere Zufluchtsörter zu eröffnen. Vielleicht hätte er selbst bei seiner trefflichen Erziehung (durch Cheke, Cooke und Cardan) später Besseres geleistet, wäre er nicht so frühzeitig gestorben, wenigstens lassen uns die von ihm noch übrigen religiösen Tractate auf ausgezeichnete Anlagen schließen. Dasselbe würde mit der Prätendentin Johanna Gray [53]) der Fall gewesen sein, wenn der Versuch ihres Schwiegervaters, des Herzogs von Northumberland, gelungen wäre, ihr die Krone zu verschaffen, denn sie hatte bis zum Tode Edward's VI. nur den Wissenschaften gelebt, ja leistete selbst Ausgezeichnetes in den beiden classischen Sprachen. Allein Maria verhinderte alle diese schönen Erwartungen wieder, da sie nichts weiter zu machen wußte, als soviel als möglich Blut ihrer protestantischen Unterthanen zu vergießen, und so zwang sie denn viele treffliche Köpfe, England zu verlassen, um ihre Köpfe in Sicherheit zu bringen. Was sie selbst für den Briefstyl (französische und lateinische sind von ihr vorhanden) ihrer Zeit durch eigene Übung that, ist soviel wie nichts; denn obgleich die letztern an Erasmus (Ep. 1034) einen Lobredner fanden, sind sie doch ebenso wenig lesbar, als die andern. Elisabeth endlich hatte in ihren frühern Jahren einen tüchtigen Unterricht in den alten Sprachen, der Geographie, Geschichte, Mathematik und Theologie genossen und durch eifriges Studiren in ihrer Zurückgezogenheit unter ihrer Vorgängerin ihren Geschmack und ihre Talente ausgebildet; allein als sie zur Regierung kam, trieb sie doch alles dieses mehr der Erholung und der Unterhaltung wegen, als aus eigentlicher Liebe und Neigung für die Classicität, sodaß sie eigentlich nur mittelbar auf das Gedeihen der Wissenschaften einwirkte. Denn weil sie Griechisch verstand, lernte ihr Hof dieselbe Sprache auch, und weil sie Vergnügen an der Mythologie fand, trieb auch der Adel dieselbe, um durch Aufführungen oft auf das Alterntste dargestellter mythologischer Scenen ihr entweder Vergnügen zu machen, oder auch indirect schmeicheln zu können [54]), wobei jedoch das Gute herauskam, daß der Ritterstand, der doch solche Dinge begreiflicher Weise nicht allein ausführen konnte, sich zu den Gelehrten herablassen mußte, um deren Anleitung und Unterstützung zu erhalten, und natürlich, wenn auch unwillkürlich Manches bei ihnen von ihren Studien selbst hängen blieb. Dadurch bekam aber der Mittelstand Lust und Kraft, sich den Wissenschaften zu widmen, da er dieselben nicht mehr verachtet, ja sogar von Oben herab selbst getrieben und bezahlt, wenn auch nicht grade durch Ehrenstellen, sah. Denn eigentlich hat sie selbst, einige an Dichter ergangene Aufmunterungen abgerechnet, für die Wissenschaften durch eigene Unterstützung soviel wie nichts gethan; ja sie hinderte sogar den freien Aufschwung derselben, denn aus Furcht vor den jetzt aufstauchenden freisinnigen Ideen schränkte sie 1585 den Gebrauch der Presse auf London, Oxford und Cambridge ein, um allen etwanigen, ihr zuwider seienden, Äußerungen sogleich begegnen, oder sie unterdrücken zu können (s. Herbert T. III. p. 1668). Allein nichtsdestoweniger lag es in der Natur der neuen Lehre, zu welcher sie sich selbst bekannte, daß in derselben ein immerwährendes Fortschreiten stattfinden mußte, und so kam es denn, daß die Puritaner bereits unter ihr ihre Ansichten von Freiheit und Gleichheit laut werden ließen, ja dieselben sogar in die beiden Parlamentshäuser übertrugen, von wo aus sich dann dieser politisch-religiöse Freiheitssinn endlich auch unter die untern Stände verbreitete und sich von jetzt an bereits fast in allen geistigen Producten äußert. Wenn wir nun also die einzelnen Wissenschaften durchgehen, die in England während dieser Periode getrieben wurden, so werden wir zuerst von den alten Sprachen zu reden haben, und beginnen also mit dem Griechischen. Dieses war, wie wir schon gesagt haben, bei Hofe förmlich in der Mode [55]); die Töchter des Thomas Morus sprachen dasselbe fertig, ebenso Johanna Gray und Mildred Cäcilie, die nachherige Gattin Burleigh's; ja Rob. Ascham (Schoolemaster p. 19 und Epist. I. p. 19) erzählt, Elisabeth habe in einem Tage zu Windsor mehr Griechisch gelesen, als mancher Stiftsherr der dortigen Kirche in einer Woche Lateinisch; sie zog Redensarten aus Plutarch's Lebensbeschreibungen aus und las des Sophokles Tragödien sehr eifrig; ja Peck (Desiderata curiosa p. 270) erzählt uns, daß, als sie 1564 zu Cambridge in griechischen Versen angeredet worden sei, sie in ebendenselben geantwortet habe. Ebenso erzählt Wood (Hist. et antiq. Oxon.), daß, als sie Lawrence, der Professor der griechischen Sprache zu Oxford, 1566 in einer griechischen Rede angesprochen, sie ihm geantwortet habe, sein Griechisch sei das beste, das sie je gehört. Darum wurden denn nun auch fleißig in den Schulen nicht sowol griechische Grammatik und Autoren, sondern auch auf den Universitäten (z. B. zu Cambridge 1575) Vorlesungen hierüber

52) s. Injunccions geuen by the moste excellent prince Edward the sixte, to all and singuiar his louyng subjectes newell of the clergie as of the laiede. (Lond. 1547. 4.) Primer a book of private prayer, ed. by *H. Walter*. (London 1825.)
53) Reden von ihr im Phenix T. II. p. 27 sq., Briefe in d. Harleian. Miscell. T. III. p. 112 sq. und Letters of the martyrs p. 662 sq.; s. auch *N. Harris*, Memoirs and remains of L. Jane Gray. (Lond. 1832.)

54) s. *Warton* T. III. p. 397 sq. *Nichols*, The progress and public processions of Queen Elisabeth. (London 1788. 1807. III. 4.)
55) s. *Holinshed* Chr. (ed. 1807.) T. I. p. 330. *Hume*, Hist. of England. T. V. p. 429. *Hallam* T. I. p. 271.

Digitized by Google

gehalten (s. *Hallam*, Introd. to the Liter. of Europe. T. II. p. 34 sq.). Daher darf man sich nicht wundern, daß George Etheridge (aus Thame bei Oxford, starb er 1588 als Professor der griechischen Sprache daselbst) 1553 eine griechische Übersetzung des zweiten Buches der Aneide, der gelehrte Theolog William Whitaker (aus Lancashire, Professor der Theologie zu Cambridge und als Rector von St. Johnscolleg 1595 verstorben) für die Schulen nicht blos die anglikanische Liturgie in griechischer und lateinischer Sprache 1569, sondern auch einen kurzen Katechismus 1573 und 1578 gar eine griechische Übersetzung von Nowell's Christianae pietatis prima institutio [56]) lieferte. Noch weiter versteigt sich aber David Colley, der Lehrer Edward's VI., in seinen diesem dedicirten Progymnasmata Graecae Grammaticae (Antverp. 1547.) und der Rector der Schule zu Westminster, Edward Graunt (bis 1591, wo er abging und 1601 als Rector zu Toppersfield in Essex starb), indem er ein Graecae linguae Spicilegium ad puerorum intelligentiam (London. 1575. 4.), das nachher William Camden in seiner Institutio compendiaria grammaticae graecae in usum regiae scholae Westmonasteriensis (Hanov. 1624. London. 1643. 1693. 1653.) excerpirte, herausgab, und die Herausgabe von Constantin's Thesaurus, den er aus dem des Stephanus mit 4—5000 neuen Wörtern vermehrt hatte, unter dem Namen des baseler Druckers Grispinus überwachte [57]). Diesem folgte dann John Barret [58]) mit einem griechisch-lateinisch-französisch-englischen Lexikon und William Morel mit einem ähnlichen [59]), sowie der Rector der Schule zu Cambridge, John Stakwood, mit seinem Progymnasma scholasticum, eine Auswahl von Epigrammen aus der Anthologie des Stephanus enthaltend, die zuerst eine Interlinearabschrift des Griechischen, nach der lateinischen Ausprache mit lateinischen Buchstaben, eine lateinische Prosa- und eine lat. metrische Übersetzung bei sich hatten, wozu dann noch durch Richard Knolles [60]), der, in Nordhamptonshire geboren, 1560 zu Oxford inscribirt ward und später Rector der Freischule zu Sandwich in Kent war, wo er seine berühmte Geschichte des türkischen Reichs schrieb und Bodin's de republica (Syx books of a Commonwealth [London. 1606. fol.]) übersetzte, ein Compendium der lateinischen, griechischen und hebräischen Grammatik kam. Ja zur Zeit Roger Ascham's (Epist. II. p. 64 und I. p. 18) las man zu Cambridge Homer, Sophokles, Euripides, Herodotus, Thukydides, Demosthenes, Xenophon und Isokrates, welchen letztern Elisabeth sogar übersetzt hatte, und zu Oxford dagegen nur Lucian, Plutarch und Herodian, was Obiger als einen Beweis des gesunkenen Geschmacks an den Classikern ansah. Ebenso gingen nun nach und nach auch eine leidliche Anzahl griechischer Autoren aus den englischen Pressen hervor (s. *Hallam* T. II. p. 38). Nicht ebenso gut stand es für diese Sprache in Schottland, denn das Griechische ward immer nur noch seit 1534 zu Montrose gelehrt (s. *M. Crie*, Life of Knox. T. I. p. 6 und Note C. p. 342), bis 1575 Andrew Melville die Universität Glasgow auf einen solchen Gipfel heben konnte, daß auch im Griechischen die Schüler derselben, wenn sie die übrigen Theile Europa's besuchten, wie sie das häufig thaten, nicht geringe Bewunderung erregten (s. *M. Crie*, Life of Melville. T. I. p. 72). Allein griechische Typen hatten dessenungeachtet die schottischen Pressen immer noch nicht, denn Hallam (T. II. p. 40) erzählt, daß in einem von ihm gesehenen Exemplar von Buchanan's Buche: De jure regni (Edinb. 1580.), die griechischen Citate mit der Feder in die beim Druck leer gelassenen Stellen hineingeschrieben waren. Was das Lateinische betraf, so wurde diese Sprache verhältnißmäßig nicht mit ebenso großem Eifer getrieben, denn, etwa theologische Streitschriften ausgenommen, so bediente man sich immer lieber seiner Muttersprache, als der gelehrten Büchersprache, und so kam es denn, daß erst, als Thomas Cooper aus Oxford (geb. 1517), der zuerst Rector des Magdalenencolleges daselbst, dann 1569 Bischof von Lincoln war und 1594 als solcher von Winchester starb, das von uns schon genannte lateinisch-englische Wörterbuch Elyot's aus des R. Stephanus Thesaurus und Frisen's Wörterbuch ergänzt hatte, ein leidlicher Thesaurus linguae Romanae et Britannicae [61]) hieraus zu Stande kam. Von dem bedeutendsten, der hierher gehört, Roger Ascham, wird nachher die Rede sein. Was endlich die orientalischen Sprachen anlangt, so wissen wir, daß der gelehrte Franzose Anton Rudolf de Chevalier einige Zeit zu Cambridge öffentlich Vorträge über die hebräische Sprache hielt, und dasselbe that der exilirte Niederländer Johann Drusius, sein Schüler, daselbst von 1572—1576; allein unter den geborenen Engländern hat sich keiner als besonderer Kenner des Hebräischen und Rabbinischen so hervorgethan, als der theologische Polemiker Hugh Broughton (geb. 1579 zu Oldbury in Shropshire, nach langen Reisen in Teutschland im August 1612 zu Tottenham High Cros verstorben), indem er Mehres selbst in dieser Sprache geschrieben hat [62]), wie

56) *Al. Nowell*, Catechism. parvus pueris qui prim. ediscantur, proponendus in scholis: lat. gr. (Lond. 1633.) Christ. pietatis prima institutio ad usum scholarum latine scripta, gr. interpr. *Gul. Whitaker*. (Lond. 1578. 1587.) 57) *Joann. Crispinus*, Lexicon Graeco-Latinum. (Genev. 1595. fol.) *Roberi. Constantinus*, Lexic. Graeco-Latin. c. emend. *Fr. Porti* aliorumque (Ib. 1592. II. fol.) 58) *Joh. Barretus Cantabrigiensis*, An alvearie or quadruple dictionarie, containing foure sundrie tongues, namelie English, Latine, Greeke and French. (Lond. 1580. fol.) 59) *Guil. Morel*, Verborum latinor. cum graecis anglicisque conjunctorum locupletias. commentarii: ad eiusdem. *Guil. Morelii* archetyp. excusi. (Lond. 1583. fol.) Wahrscheinlich eine Umarbeitung von: Verborum latinorum cum graecis gallicisque conjunctorum comment. ex opt. quibusq. auct. *G. Morelii* operis descripti. (Paris. 1558. 4.) 60) *R. Knolles*, The generall historie of the Turkes. (London 1638. fol. 1686. 1687. fol.) und Compend. gramm. latin. graec. et hebr. cum radicibus. (Lond. 1600.)

61) Thesaurus linguae Romanae et Britannicae, tam accurate congestus, ut nihil pene in eo desyderari possit, quod vel Latine complectatur Stephani thesaurus vel Anglice toties sucta Elioti bibliotheca; acc. dictionarium historicum et poeticum. (Lond. 1565. 1584. fol.) 62) Works. (Lond. 1662. IV. fol.)

Digitized by Google

z. B. eine Schrift: De annis jubilaeis (s. l. et a. 4.), und Rudolf Baine, eine Zeit lang Professor des Hebräischen zu Paris, dann auch als Bischof von Coventry gestorben, 1560 durch sein Compendium Michlol Kimchii (Paris. 1559. 4.), einer Art von Grammatik dieser Sprache. Was jedoch die Anwendung der hebräischen Buchstaben im Drucke angeht, so finden sich solche bereits in Holz geschnitten in den oben genannten Wakefield's Orationes (1524), aber als förmliche Typen erst in einem gar nicht sich auf diese Sprache beziehenden Buche, nämlich in des unten zu nennenden *Rhese*, Institutiones linguae Cambro-Britannicae. Es ist demnach nur noch übrig, Einiges über die Übersetzungen aus den classischen Sprachen, die man in England zu dieser Zeit unternahm, zu sagen. Es gehört aber zuerst die Übersetzung der Phönissen, oder, wie es hier heißt, der Jocaste des Euripides hierher, welche George Gascoigne und Francis Kinwelmersh, Studenten zu Gray's Inn, vornahmen, und 1566 im Refectorium dieser Anstalt gegeben wurde, und zwar in fünf Acte eingetheilt (Jocasta, a Tragedie written in Greeke by *Euripides*, in Gascoigne Poems 1577), in Versen und mit einem Epilogе versehen durch einen andern Studenten, Christopher Yelverton. Ebenso übersetzten die zehn Tragödien Seneca's (Seneca his ten Tragedies, translated into English. Mereurii nutrices horae [Lond. 1581.]) John Studley (den Hippolytus. Medea, Hercules Oetaeus und Agamemnon), Student im Trinity-College in Cambridge, Thomas Newce, Rector zu Orburgh, Beccles, Weston Market und Prebendar der Ely Cathedrale (gest. 1617) (die Octavia), Alexander Nevyl aus Kent (geb. 1544, 1575 Secretair des Erzbischofs Parker, 1581 Magister zu Cambridge und 1614 verstorben), sonst auch Verfasser eines historischen Werkes (Kettus sive de furoribus Norfolciensium Ketto duce. [Lond. 1582.]) (den Oedipus), Jasper Heywood, der Sohn des gleichnamigen berühmten Epigrammatisten (geb. 1533, gest. zu Neapel 1597), und als tüchtiger Hebräer gerühmt (den Hercules furens, Thyestes und Troas), und Thomas Newton, der sich auch als trefflichen lateinischen Elegiker gezeigt hat (in den Illustria aliquot Anglorum encomia. [Lond. 1589. 4.]), der Herausgeber der ganzen Unternehmung, welcher die unechte Thebais hinzufügte. Nun folgten bald andere ähnliche Arbeiten, so von Thomas Phaire aus Pembrokeshire, Doctor der Medicin zu Oxford (gest. 1560), die ersten neun Bücher der Aeneide, welchen dann Thomas Twyne aus Canterbury, gleichfalls ein Arzt aus Lewes in Sussex, den Rest und des Maphäus Supplement oder 13. Buch 1583 hinzufügte. Dasselbe versuchte Richard Stanyhurst aus Dublin, der 1583 die ersten vier Bücher in englische Hexameter übersetzte; ebenso Abraham Fleming aus London 1575 die Bucolica, zu denen er 1576 eine Übersetzung von Alan's verschiedenen Erzählungen und auserlesener Briefe Cicero's, sowie des Synesius Lob der Kahlköpfigkeit hinzufügte; ferner William Webbe, welcher die Georgica in englische Verse brachte; Abraham Fraunce, welcher Virgil's Alexis 1591 in englische Verse, als: The lamentation of Corydon for the love of Alexis, brachte; Spenser übertrug, oder paraphrasirte vielmehr, den Culex unter dem Titel als Virgils Gnat 1588 (hinter den Teares of the Muses by *Ed. Spenser*. [Lond. 1591.]) und brachte den größten Theil des Ciris in das dritte Buch seiner Fairy Queen, wo er den ersten Theil der Legende von Britomart bildet; 1565 übertrug ein gewisser Nycholas Whyte wahrscheinlich den Valerius Flaccus, als: The story of Jason, how he gotte the golden fleece and how he did begyle Media oute of Laten into Englishe, wozu dann Arthur Golding aus London, der Übersetzer des Justin (1564), des Cäsar (1565), des Seneca de beneficiis (1577), des Pomponius Mela (1587) und des Solinus (1590), 1565 die ersten vier Bücher der Metamorphosen Ovid's und 1575 die übrigen hinzufügte (The XV bokes of P. Ovidius Naso entytuled Metamorphosis, translated out of Latin into English meetre by *Arthur Golding* Gentleman. A worke very pleasant and delectable. [Lond. 1571. 4.), nachdem 1570 bereits dieselbe Ehre den Fastis desselben Dichters widerfahren war. Thomas Underdowne übersetzte und interpretirte den Ibis (Ouid his invective against Ibis Translated into meeter, whereunto is added by the translator a short draught of all the stories and tales contayned therein very pleasant to read. [Lond. 1569. 1577.]) und Christoph Marlowe die Elegien des Ovid, welche aber 1599 auf Befehl des Erzbischofs von Canterbury wegen ihres schmutzigen Inhalts öffentlich verbrannt wurden (All Ovids elegies; *three books* [in English verse] by *C. M.*, with epigrams by *S. John Davis*. [Middelbourgh s. a. ib. 1598.), 1599 das Remedium Amoris aber durch einen Ungenannten (Ovidius Naso his Remedie of Love translated and entitled to the youth of England by *F. L.* [Lond. 1600. 4.]), dann die Heroiden durch George Turbervile (The Heroycall Epistles of the learned poet Publius Naso in English verse red out and translated by *George Turbervile* gentleman, with Aulus Sabinus answere to certain of this same. *[Lond.* 1567. 1569. 1600. 12.]), ebenso die drei ersten Bücher der Tristien 1580 durch Thomas Churchyard, und einige Sachen des Horaz der Übersetzer der Rede Cicero's für den Archiäs (1571), Thomas Drant, als: A medicinable Morall, that is the two bookes of Horace his satyres Englished, according to the prescription of Saint Hierome. (Lond. 1566. 4.) und Horace his Arte of Poetrie, Pistles and Satyrs. Englished and to the earle of Ormounte addressed. (Lond. 1567. 4.). Um dieselbe Zeit übersetzte *Timotheus Kendall* aus North-Aston in Oxfordshire theilweise den Martial (Flowres of Epigrammes out of sundrie the most singular autors selected. by Tim. *Kendall* late of the universitie of Oxford, now student of Staple Inn. [Lond. 1577. 12.]); Christopher Johnson, Oberlehrer an der Westminsterschule, Homer's Batrachomyomachie in lateinische Hexameter (Lond. 1580. 4.); Thomas Watson aus London (gest. vor 1596),

Digitized by Google

der Verfasser von The ἑκατομπαθία or Hundred Sonnets or the passionate century of loue: diuided into two parts: whereof the first expresseth the authors sufferance in loue: the latter his long farewell to Loue and all his tyrannie (s. a. [1581.] Lond. 4.) und The first sett of Italian madrigalls englished, not to the sense of the originall dittie but aster the affection of the noate (ib. 1590. 4.), die Antigone des Sophokles (Lond. 1582. 4.) ins Lateinische; Christopher Marlowe 1587 den Raub der Helena des Koluthus, das erste Buch des Lucan und einen Theil des Musäus von der Liebe der Hero und Leander's, in englische Verse, welche letztere Arbeit aber George Chapman beendigte. Homer's Iliade übertrug 1581 bereits das Parlamentsmitglied Arthur Hall aus Grantham aus dem Französischen (Lond. 1581. 4.); allein aus dem Originalterte übernahm eine solche George Chapman zuerst von der Iliade (The Iliads of Homer Prince of Poets. Neuer before in any language truely translated. With a comment uppon some of his chief places: Done according to the Greeke by *G. Ch.* Lond. s. a. fol.), worauf dann 1614 eine Übertragung der Odyssee und später der Batrachomyomachie, der Hymnen und Epigramme folgte (The Odysses translated by *G. Chapman*, with the Batrachomyomachia, hymns and Epigrams by the same hand. [Lond. s. a. fol.]), dann ein unbekannter Mann (W. B.) eine Übersetzung von des Achilles Tatius Roman vom Klitophon und der Leucippe, und endlich unternahm Barnaby Gouge aus Alvingham in Lincolnshire, der Übersetzer des Zodiacus vitae des Palingenius (The Zodiake of Life: written by the godly and learned poet Marcellus Palingenius Stellatus, wherein are conteyned twelve bookes disclosing the haynous crimes and wicked vices of our corrupt nature: And plainlye declaring the pleasaunt and perfit pathway vnto eternall life, besides a number of digressions both pleasaunt and profitable. Newle transl. into Englishe verse. [Lond. 1565. 12.]) und von des Naogeorgus Antichristus (The popish Kingdom or reigne of Antichrist, written in Latine verse by *Thomas Naogeorgus* and Englysshed by *B. Googe*. [Lond. 1570. 4.]), eine Übertragung der zehn Kategorien des Aristoteles, welche noch handschriftlich vorhanden ist [63]). Was nun das Bücherwesen im Allgemeinen angeht, so sagt Scaliger (Secunda p. 236), daß zu seiner Zeit zu London zwölf vollständige Bibliotheken existirt hätten; von der von Humphrey, Herzog von Glocester, gesammelten und an Oxford geschenkten Büchersammlung wissen wir, daß sie unter Edward VI. zerstreut wurde, dafür aber schenkte Sir Thomas Bodley 1597 seine eigene große Bibliothek derselben Universität, und legte somit den Grund zu der großen Bodlejanischen Büchersammlung [64]), und der Erzbischof Parker gründete oder erweiterte doch die öffentliche Bibliothek von Cambridge. Derselbe Freund der Wissenschaften gründete auch 1572 die Society of Antiquaires [65]) in der Absicht, dadurch die Zerstreuung und Vernichtung, welche vorzüglich die Religionskriege über die historischen Documente Englands gebracht hatten, zu verhindern und die Kenntniß der englischen Alterthümer zu verbreiten. Sie umfaßte mehre ausgezeichnete Köpfe und Juristen, darunter vorzüglich den Arthur Agard (geb. 1540 zu Josfan in Derbyshire und gest. 1615), berühmt durch sein Buch: De usu et obscurioribus verbis libri de Domesday (nebst andern Schriften bei *Th. Hearne*, A collection of curious discourses by eminent antiquaries upon several heads in our English antiquities with a preface and append. [Oxford. 1720. Lond. 1775.]), leider aber später von Jacob I., vermuthlich aus Eifersucht, wieder aufgehoben wurde. Was die Verbreitung des literarischen Verkehrs anlangt, so wurde auch dieser bereits in dieser Periode durch eine neue Einrichtung wesentlich gefördert, nämlich durch den von dem Buchdrucker und Buchhändler zu London, Andrew Maunsell (seit 1570 bis gegen 1600 thätig), gefertigten ersten Buchhändlerkatalog, welchen er auf drei Theile angelegt hatte, von denen jedoch der dritte, Rhetorik, Geschichte, Poesie und Politik, nie erschien, unter dem Titel: The first part of the Catalogue of English printed Bokes. Which concerneth such matters of Divinitie as have bein either written in our tongue or translated out of some other language: and have hin published to the glory of God, and edification of the Church of Christ in England. Gathered into Alphabet and such method as it is, by *A. Maunsell*, bookseller. (Lond. print. by *J. Windet*. for *A. Maunsell*, dwelling in Lothburie. 1595. fol.) und The seconde Parte of the Catalogue of English printed bookes, eyther written in our owne tongue or translated out of any other language; which concerneth the sciences Mathematicall, as Arithmetick, Geometrie, Astronomie, Astrologie, Musick, the Arts of Warre, and Navigation; and also of Physicks and Surgery. (At London, print. by *J. Roberts*. 1595. fol.) [66]). Lange vorher hatten übrigens die Buchdrucker bereits angefangen, auch Noten zu drucken (zuerst in des Organisten der königlichen Kapelle zu Windsor, John Merbeke, Booke of Common Praier noted. Lond. *R. Grafton*. 1550. 4. [anonym]), und ihnen ward hierüber 1575 von der Elisabeth ein besonderes Privilegium ertheilt (s. *Timperley* p. 355 sq.), und kurz vorher waren auch bereits Landkarten gestochen worden [67]), von denen die ersten erschienen in des norwicher Arztes William Cunyngham's The cosmographical glasse, conteinyng the pleasant principles of cosmographie, geographie, hydrographie or nauigation. (Lond. *J. Day*. 1559. fol.),

63) Über alle diese Übers. s. *Warton* T. III. p. 302—371.
64) *Wood*, Hist. and Antiq. of Oxf. p. 922.
65) Über ihre Thätigkeit s. die Introd. zur Archaeol. Britann. T. I.
66) Über die Geschichte der spätern Katalege von Buchhändlern ꝛc. s. *Nichols*, Liter. Anecd. T. III. p. 608—693.
67) Ein chronologisches Verzeichniß von Kupferstechern derselben bei *Timperley* p. 369 sq.

Digitized by Google

worauf dann von Christopher Sarton von Tingley bei Leeds in Yorkshire, nachdem er neun Jahre lang sein Vaterland bereist hatte, ein Atlas von England (d. h. einer Generalkarte und dann über jede einzelne Grafschaft besondere Karten), in Bunt ausgemalt, im eigenen Verlage herauskam (Chartae geographicae omnium comitatuum Angliae et Walliae coloribus distinctae. s. l. [Lond. 1574 — 1579. fol.]). Was übrigens die Einführung der Kupferstecherkunst in England angeht, so fand diese ebenfalls in diesem Jahrhundert statt; denn die drei ersten Kupferstiche finden sich in: *Th. Raynalds* phisition The byrth of Mankynd, otherwyse named the womans boke [newly translated out of Latin into Englysche]. Lond. *Th. Raynald.* 1540. 1545. 1552. 4. (1565. 4.; hier sind die Bilder in Holz geschnitten), einem Werke über Hebammenkunst, obgleich nach dem von Herbert zu *Ames*, Typogr. Antiq. T. III. p. 1411 gegebenen Facsimile bereits in *Galen*. De temperamentis et de inaequali temperie libri tres *Th. Linacro* interpr. (Cantabr. 1521. [1527.] 4.) sich ein in Kupfer gestochenes Frontispice befinden soll (s. *Jackson*, Treatise on wood engraving p. 502 sq.); doch scheint diese Kunst nur sehr langsame Fortschritte, wenigstens bis 1591, gemacht zu haben (s. *Timperley* p. 276), denn man bediente sich lieber der Holzschnitte, welche zuerst in England in Carton's bereits genannten Buche: Game and Playe of the Chesse, um 1476, keineswegs, wie Heinecken (Idée Générale p. 276) angenommen, erst 1483 in der von jenem gedruckten Golden Legend erschienen waren (s. *J. Jackson*, A treatise on wood engraving. [Lond. 1839.] p. 233 sq.). Gehen wir jetzt zu dem über, was im Allgemeinen für die öffentlichen Bildungsanstalten Englands während dieser Periode geleistet worden ist, so haben wir zu bemerken, daß für Cambridge noch durch den berühmten Arzt Johann Kaye oder Cajus das 1558 mit der ältern Goneville'schen Stiftung vereinigte Cajuscolleg, das Emmanuelcolleg (1584) durch den Kanzler Walter Wild oder Mildmay und das Sidneyſussexcollege (1598) durch Franziska Sidney, Gräfin von Sussex, zu Oxford aber das Trinitycollege durch den Ritter Sir Thomas Pope nach einem höchst freisinnigen und großartigen Maßstabe (1554) angelegt, das St. Johncolleg, bekanntlich von Heinrich VIII. aufgehoben, 1555 von Thomas White, Lordmajor zu London, wieder neu aufgerichtet, und endlich 1571 das Jesuscolleg durch Hugh Brice und die Königin Elisabeth gestiftet wurde. Elisabeth selbst suchte in sofern den Universitäten ein besonderes Zeichen ihrer Fürsorge zu geben, daß sie dieselben (Cambridge 1564 u. 1570 und Oxford 1567 und 1592) mit ihrem Besuche beehrte und Cambridge sogar 1571 neue Statuten verlieh (bei *Dyer*, Privileg. T. I. p. 157 sq.), wofür die Universitäten wieder dadurch sich bei ihr in Gunst zu setzen suchten, daß sie die bei ihr am besten angeschriebenen Männer zu ihren Kanzlern machten, wie denn ihr Günstling Leicester solches in Oxford, Cecil Lord Burleigh dasselbe in Cambridge ward. Übrigens hatte schon vor ihr Eduard VI. 1549 eine ähnliche Art von Visitation der Universitäten vorgenommen und neue Statuten [68]) entwerfen lassen, aus denen wir hier das für die Studien Bestimmte herſetzen wollen ([*Trokelowe*, Vita Eduardi II. ed. *Hearne*. Append.]: Jure consultus praelegat pandectas; codicem vel ecclesiastica nostri regni jura, quae nos edituri sumus, et non alia. Philosophus Aristotelis problemata, moralia, politica, Plinium vel Platonem; Medicus Hippocratem vel Galenum; Mathematicus cosmographiam Melae, Plinium, Strabonem, Ptolemaeum; Dialecticus et Rhetor Aristotelis elenchos aut topica Ciceronis, Quintilianum, Hermogenem; Graecus Homerum, Isocratem, Euripidem vel alium ex antiquis; Hebraicus nonnisi ex fontibus sacrae scripturae simulque grammaticam hebraeam), da dasselbe, was hier gesagt wird, auch für die Elisabethanischen Statuten gilt, in welche sie beinahe wörtlich übergingen. Geht man nun aber nach der Frequenz beider Universitäten, die zu Ende des 16. Jahrh. für Oxford gegen 2500 und für Cambridge 1800 Studenten gewesen sein mag, so müßte man eigentlich annehmen, daß in dieser Periode das wissenschaftliche Gedeihen beider auf einen sehr hohen Standpunkt erhoben gewesen sein müsse; allein dies lag mehr in äußern Vortheilen und Annehmlichkeiten dieser Anstalten, als grade darin; denn man kann sich leicht vorstellen, daß die Vertreibung der besten Lehrer unter der Maria wegen Verdachts des Protestantismus und wieder die Ausstoßung der von dieser Angestellten unter der Elisabeth des Katholicismus wegen (die meisten wandten sich nach dem katholisch-englischen Seminar zu Douay) den Universitäten durchaus nicht von Nutzen sein konnte, während auf der andern Seite eine gewisse pedantische Richtung in dem Studium der classischen Sprachen, vom Hofe und von der Hauptstadt ausgehend, mit welchem die Universitäten durch die Inns of court vorzüglich in Verbindung blieben, eine freie Bewegung und ein geschmackvolleres Betreiben der Literatur hinderte. Man kann sich leicht hiervon einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß die Wiederherstellung der frühern, seit längerer Zeit aber in Verfall gerathenen, Universitätspredigten (conciones ad clerum), verbunden mit Katechisationen und Predigten in der Muttersprache, und die Errichtung (1586) eines Lehrstuhls für theologische Polemik (zu Oxford und Cambridge durch Walsingham), d. h. zur Auseinandersetzung der Differenzen der verschiedenen Kirchen und Sekten, freilich nur auf eine ziemlich unedle Art zur Apologie der herrschenden Kirche dienten, indem sie zugleich jede, mit den Lehren derselben in Widerspruch stehende, öffentliche Äußerung streng verboten. Wie man aber am Ende soweit ging, sogar moderne, oft sehr schlechte lateinische Gedichte den alten Classikern vorzuziehen, kann man aus dem Zitel folgenden Buches sehen: „Anglorum praelia ab A. D. 1327, anno nimirum primo inclytissimi principis Edwardi ejus nominis tertii usque ad A. D. 1558, carmine summatim perstricta. Item de pacatissimo Angliae statu imperante Elizabetha compendiosa narratio. Authore *Christophoro Oclando*, primo Scho-

68) In den Statutes of Univ. of Cambridge. (Ib. 1785.)

Digitized by Google

lae Southwarkiensis prope Londinum, dein Cheltenamensis, quae sunt a serenissima sua majestate fundatae, moderatore. Haec duo poemata, tam ob argumenti gravitatem, quam carminis facilitatem, nobilissimi regiae majestatis consiliarii in omnibus regni scholis praelegenda pueris praescripserunt. His *Alexandri Nevilii Kettum* tum propter argumenti similitudinem tum propter orationis elegantiam adjunximus. (Lond. 1582. 12.)“ Übrigens ist hier noch zu bemerken, daß der berühmte Kaufmann und Gründer (1566) der Börse zu London, Sir Thomas Gresham (geb. 1519 und gest. 1579), in seinem Hause zu London in der Bishopsgatestreet 1566 ein Colleg für sieben Professoren der freien Künste errichtete und es sehr reich ausstattete, welches sich freilich nicht lange, wegen der von Cambridge ausgehenden Anfeindungen, halten konnte (und jetzt noch die Hauptfleuereinnahme von London in sich faßt), sodaß die Vorträge jener bald blos noch selten vor einem gemischten Publicum in dem Locale der Börse gehalten und zuletzt auf bloße Sinecuren beschränkt wurden, wie denn 1570 auch ein weiter ausgedehnter Plan, der der Königin zur Errichtung einer londoner Universität vorgelegt worden war, aus denselben Rücksichten vereitelt ward [70]). Was die Schulen angeht, so wurden die Westminsterschool (durch Elisabeth) und die Merchanttaylorsschool zu London und etwas später auch die Charterhouseschool (1611) errichtet, sowie die Colleges zu Rugby und Harrow, welche denen von Eton und Winchester nicht nachstanden. In den übrigen Theilen des Reiches rühmen gleichzeitige Scribenten die Schulen von Canterbury, York, Durham, Hereford, Salisbury, Coventry, Lichtfield, Bangor Lincoln, Exeter, Landayb, St. Assayb, Glocester, Worcester, Rochester, Bath, Wells, Bristol, Peterborough, St. Davids, Oxford und Chester. Übrigens stiftete Elisabeth auch noch für Irland 1591 die erste und einzige Universität Dublin, das sogenannte Trinity-college, wozu sie das Allerheiligenkloster anwies, nachdem allerdings bereits Papst Johann XXII. 1320 die Privilegien zu einer solchen ertheilt hatte. Was Schottland anlangt, so errichtete der Graf William Marischal 1593 zu New-Aberdeen ein College, welches Anfangs nur die Würde eines master of arts ertheilen konnte, nachher aber durch verschiedene Parlamentsacten bestätigt und zu dem Range einer Universität, wenn auch nicht dem Namen nach, erhoben, auch in allen übrigen Facultäten die akademischen Würden ertheilen konnte, und mit der Universität von Old-Aberdeen gewissermaßen rivalisirte. Endlich kam für Schottland 1582 noch eine dritte Universität hinzu, indem Jacob VI. den Stadtrath von Edinburgh anwies, Häuser für Professoren aller Facultäts- und andern freien Wissenschaften zu errichten und Schulhäuser für die Studenten zu erbauen, ihnen dafür auch das Recht zugestand, die Professoren, jedoch unter Aufsicht der Minister, anzustellen und abzusetzen, und als dieses geschehen war, gab der König 1584 und 1612 dem Magistrate noch besondere Gerechtsame und Privilegien für dieses neue Institut, welche 1621 durch eine Parlamentsacte bestätigt und vermehrt wurden. Das beste Bild, welches man sich aber von dem Stande der gesammten Pädagogik zu jener Zeit entwerfen kann, gibt uns Roger Aſcham, in Yorkshire geboren, zu Cambridge gebildet, dann bei Heinrich VIII., Eduard VI., der Maria und Elisabeth, deren Lehrer er gewesen, in gleicher Gunst stehend und von königlichen Pensionen erhalten, und im December 1568 verstorben, in seinem zu Cambridge geschriebenen Toxophilus, the Schole of Partitions of Shootinge, worin er zeigt, wie man über das am Bogenschießen gefundene Vergnügen seine Schulstudien nicht vergessen dürfe, und seinem, bei Gelegenheit einer 1563 von mehren Standespersonen aufgeworfenen Frage: was the schoolhouse to be a house of bondage and fear or a house of play and pleasure? geschriebenen berühmten Buche: The schoolmaster or plaine and perfite way to teach children to understand, write and speak the Latin tongue, worin er eine Anleitung gibt, wie man auf die leichteste Weise sich fremde Sprachen aneignen könne, zugleich aber auch darin Ausgezeichnetes für die Ausbildung der englischen Prosa geleistet hat [71]). Noch besser fast schildert uns die Studienweise, wenigstens in den höhern Ständen, Henry Peacham aus North-Mines Herts, der, ein Graduirter des Trinitycolloge von Cambridge, nach längerem Aufenthalte in Italien gegen 1640 verstorben ist, in seinem Complete Gentleman [72]) und dem weniger bekannten The Gentleman's Exercise [72]). Wie es übrigens mit der englischen Prosa, zu deren Geschichte wir durch die obengenannten Werke geführt worden sind, damals stand, kann man am besten aus der Vorrede: To all the Gentlemen and Yomen of England, welche Ascham seinem Toxophilus vorgesetzt hat, sehen, wo es unter anderem heißt: As for the Lattine or Greke tongue, euerye thinge is so excellently done in Them, that none can do better. In the Englishe tongue contrary euery thing in a maner so meanlye, both for the matter and handelinge, that no man can do worse. For therein the learned for the most part haue beare alwayes most redye to write. And they which had least hope

69) s. Archaeol. Brit. by the Soc. of Antiq. of Lond. T. XXI. p. 34.

70) Toxophilus. (London 1545. 1571. 1589. 4. Wexham 1788.) The scholemaster (Lond. 1570. 1571. 4.), corr. and rev. with expian. not. by *J. Upton*. (Ib. 1811.) English Works and life of *R. Ascham*. (by *J. Bennet*. Lond. 1761. 4. by Dr. *Johnson*. Ib. 1815. 8.) Sehr wichtig ist auch das auf Zugenschein gegründete A report and discourse of the affaires and state of Germany and the emperour Charles his court, duryng certaine years he resided there. (Lond. *J. Daye*. s. a. [1570.] 4.) und s. Familiarium epistolarum libri tres et pauca quaedam poemata, st. Edv. Grantae c. ejd. orat. de vita et obit. Aschami. (Lond. 1578.) c. libro epistol. ad principes et magnates. (Ib. 1581.) c. *Sturmii* aliorumque epist. ad Aschamum aliosque nobiles Anglos. (Hanov. 1602.) ed. aucta a *G. Klotzio*. (Oxon. 1703.)

71) The compleat gentleman fashioning him absolute in the most necessary and commendable qualities conc. minde and bodie. (Lond. 1627. 4. 1634. 1661. 4.)

72) The gentlemans exercise or an exquisite practice as well for drawing beasts in their true portraitures etc. (Lond. 1612. 4. 1634. 8.)

Digitized by Google

Lattine haue bene most bould in Englishe: when sureleye euerye man that is most ready to talke, it not most able to write. He that write well in any tongue must folow this counsell of Aristotle; to speake as the common people do, to thinke as wise men do. And so shoulde euerye man understand him and the judgement of wise men allowe him. Manye English writers haue not done so; but vsinge straunge wordes at Lattine, French and Italian, do make all thinges darke and harde. Ones I communed with a man, which reasoned the English tongue to be enriched and encreased thereby, sayinge, who will not prayse that feast where a man shall drincke at a dinner both wyne, ale and beere? Truly, quoth I, they be al good, euery one token by himselfe alone; but if you put Malmesye and sacke reddewyne and white, ale and beere, and al in one pot, you shall make a dranke withe essye to be knowen, not yet holsome for the bodye. Cicero in folowing Isocrates, Plato and Demosthenes encreased the Lattine tongue after another sort his way, because diuers men that write do no know, they can neyther folow it because of their ignoraunce, noryet will prayse it fort uery arrogancy: two faultes seldome the one out of the others companye. Englishe writers by diuersitie of tyme haue taken diuers matters in hand. In our fathers time nothing should be led to none other ende but only manslanghter and baudrye. If anye man suppose they were good enoughth passe the time withall, he is deceiued. For surely vaine wordes do worke no smal thinge in vaine, ignorant and yong mindes, specially if they be geuen any thing therunto of their owne nature. These bookes as I heeue heard say, were made the most part in abbayes and monasteries, a very likely and fit fruite of such an ydle and blind kind of liuing. In our time now, when euery man is geuen to know much rather than liue wel, very thany do write, but after such a fashion as very many do shoote. Some shooters take in bande stronger bowes than they be able to maintaine, This thinge maketh them sometime to ouershoote the marke, sometyme to shoote far wyde and perchance hurt some that loke on. Other that neuer learned to shoote, nor yet knoweth good schaft nor bowe, will be as busie as to best.“ Man ahmte also bald dieses Beispiel Aschams, seine Muttersprache zu kritisiren und zu reinigen, nach, und so kam es denn, daß, nachdem Thomas Wilson [73]), ein Mitglied des Kingscollege zu Cambridge, Lehrer der Herzoge von Suffolk, Charles und Henry Brandon, Dechant von Durham, bereits unter Eduard VI. sein System der Logik und Rhetorik in englischer Prosa und lange vorher schon um 1530 Leonarde Coxe [74]), ein Schullehrer, ein ähnliches Werk edirt hatten, schnell hinter einander Richard Sherry, Lehrer am Magdalenencollege zu Oxford (A treatise of the figures of grammar and rhetoricke, profitable to all that be studious of eloquence and in especiall for such as in grammar scholes doe read most eloquente poets and orators. Whereunto is joygned the Oration which Cicero made to Cesar, geuing thankes into him for pardonyng and restoring again of that noble man Marcus Marcellus. Sette fourth by *R. Sherrye* Londonar. 1555. 12. 1550. 8. 1553. 4.), William Fullwood (Enemie of idleness, teaching the manner and style howe to endyte and write all sorts of epistles and letters, set fourth in English by *W. Fullwood* merchant. [Lond. 1568. 1571. 1578. 1586. 1598. 12.]), der Doctor der Medicin von Cambridge (1567) Richard Reynolds (A booke called the foundacion of Rhetorike because all other parts of Rhetorike are grounded there upon; euery parte sette forthe in an oracion upon questions, verie profitable to be knowen and redde. [Lond. 1563. 4.]), Richard Mulcaster [75]), der erste Lehrer an der Marchanttaylorsschool zu London 1561, dann 1596 an der St. Paulsschule, wo er seinen Catechismus Paulinus in usum scholae Paulinae conscriptus (Lond. 1601.) schrieb, und 1611 als Rector zu Stanford Rivers in Essex verstorben (The first part of the Elementarie, which entreateth chefely of the right writing of all the English tung, sett forth by *R. M.* [Lond. 1582. 4.]), William Bullokar, ein alter Soldat aus der Zeit der Königin Maria (Abbreviation of his grammar for English extracted out of his Grammar at larg for the spedi parcing of English spech and the eazier coming to the knowledge of grammar for other langages. [Lond. 1586. 12.] — A treatise, of orthographie in Englishe. [Ibid. 1580. 12.]), der treffliche Darsteller des Lebens in der Hauptstadt (The art of living in London, in den Harleian Miscell. T. IX.) Henry Peacham (The garden of eloquence, conteining the most excellent ornaments, exornations etc. of speech, commonly called the figures of rhetoric; corr. and augm. by the first author *H. P.* [Lond. 1593.] Daju: Minerva Britanna, or a garden of heroical deuises furnished and adorned with emblemes and impresa's of sundry natures. [Lond. 1612.] und Thalia's banquet, furnished with an hundred and odde dishes of newly deuised epigrammes. [Lond. 1620.]), John Seton, Kaplan des Bischofs Gardiner und 1544 Prebendar zu Winchester (Logic, with *P. Carter's* annot.

73) The arte of rhetorique, for the use of all soche as are studious of eloquence, set forth in Englishe: and now newlie sette foorthe againe with a prologue to the reader. (Lond. 1562. 4. 1580. 1584. 1585. 4.) The rule of reason conteyning the arte of logike, sette foorthe in Englishe and newlie corrected. (Lond. 1563. 4. 1567. 4.)

74) Diesen kenne ich nur nach *Wharton* T. III. p. 272 aq., habe auch nirgends eine Ausgabe bemerkt.

75) Nicht gebören hierher seine Positions, wherein those primitive circumstance be examined, which are necessary for the training up of children. (Lond. 1581. 4.)

Digitized by Google

[Lond. 1574. 12.]) u. A. folgten. Selbst für die walli-sche Sprache, welche sich mittlerweile noch erhalten hatte, und in welche 1562 sogar die Bibel übersetzt worden war (s. *Ruffhead*, Statutes. T. II. p. 572), wenngleich Heinrich VIII. 1535 befohlen hatte, daß das Englische hier stets bei allen gerichtlichen Verhandlungen gebraucht werden und kein Beamter sich des Walischen bedienen solle, geschah etwas, indem John David Rhese, bekannter als John Davis aus Lanvaethley auf Anglesey, Doctor der Medicin und nach längerem Aufenthalte in Italien 1609 verstor-ben, diese alte, grammatisch beinahe vergessene, Sprache wieder ans Licht zog (Antiquae ling. Britannicae, nunc comm. dictae Cambro-Britannicae, a suis Cymri-cae vel Cambricae, ab aliis Wallicae rudimenta. [Lond. 1621. Oxon. 1809.] Antiquae linguae Bri-tannicae et Latinae Ling. Dictionarium duplex. [Ib. 1632. fol.]). Gehen wir nun zu den einzelnen Wissen-schaften, und zwar zuerst zur Geschichte fort, so nennen wir zuerst George Lilye aus London (gest. 1559), der uns Lancastriae et Eboracensis de regno contentio-nes (c. *Ejusd.* Chron. Frft. 1595. 4.) und Anglorum chronicon s. brevis enumeratio regum et principum, in quos Britanniae imperium diversis temporibus translatum est (Frcft. 1565. 4. Venet. 1548. 4. und bei *J. Gruter.* Chron. p. 319 sq.) hinterlassen hat; ferner den schon genannten John Leland wegen seiner schon erwähnten Collectanea de rebus Britannicis, John Twyne aus Bolingdon (gest. 1581) wegen seiner Comment. libri II. de rebus Albionicis, Britannicis atque Anglicis (Lond. 1590.), den uns bereits bekannten Thomas Cooper wegen seines Chronicle, conte-ninge the whole discourse of the histories as well of his realme as all other countries, newly enlar-ged and augmented unto the late death of queene Marie (Lond. 1560. 4. contin. unto the VII yere of queene Elizabeth. Ib. 1565. 4.); ferner Raphael Holingshed, früher immer mit Ottewall Holingshed, einem Geistlichen zu Cambridge um 1544, verwechselt, und um 1582, wo er starb, noch ein Dienstmann des Tho-mas Burdet, Esq. von Bromcote in Warwickshire, der in seiner Chronik nicht etwa blos seine Zeitgeschichte, son-dern auch die Sitten und das häusliche Leben seiner Landsleute im 16. Jahrh. mit berücksichtigt (The chro-nicles of Englande, Scotland and Irelande. [Lond. 1577. II. fol.] Description and chronicle of Eng-land, Ireland and Scotland, first coll. by *R. H. W. Harrison* and others, continued from the year 1577 to 1586 by *J. Hooker*, alias *Vowell*. [Lond. 1587. III. fol. Ib. 1807—1808. VI. 4.]), Richard Reyn-olds, vermuthlich den schon erwähnten Kritiker (Chro-nicle of the Emperors of the romaines from Julius Cesar to Maximilian. [Lond. 1571. 4.]), William Harrison (gest. den 11. Febr. 1593) durch seine De-scription of Britain (in *Holingshed's* Chronicle), William Fleetwood durch seinen Elenchus annalium regum Edwardi V., Richardi III., Henrici VII. et VIII. (Lond. 1597. 12.), den Schneider John Stowe aus London (geb. 1525 und gest. im April 1605), der sich seit 1560 ganz dem Studium der vaterländischen Ge-schichte ergeben und auf seinen Reisen bedeutende Samm-lungen von Urkunden und Alterthümern zusammengebracht und dabei sein Vermögen zugesetzt hatte, wegen seines A summarie of the chronicles of England, vnto this present yeare of Christus 1574. (Lond. 1574. 1575. 1587. 8. 1603. 1618. 1633. fol. A survey of the cities of London and Westminster corr. improv. and enlarg. by *J. Strype*. Ib. 1721. II. fol. 1754. II. fol.) und The annales of England, faithfully col-lected on to the most auntenticall authors, records and other monuments of antiquitie, from the first inhabitation vntill this present yeere 1592 (London 1592. 1601. 4. contin. and augm. by *Edm. Howes*. Lond. 1615. fol. 1631. fol. The abridgement or summarie of the English Chronicle first collected by *J. Stow* and after him augmented with sundry memorable antiquities and continued nto this vpre-sent yeare 1607, by *Ed. Howes*. Lond. 1607.), Ro-ger Williams (gest. 1595) wegen der Beiträge zur Kriegsgeschichte jener Zeit in den Low Countries (The actions of the Low-Countries. [London 1618. 4.), Sir Francis Vere (gb. 1554 und gest. 1608) wegen seiner Commentaries written of by himself in way of Commentary (Cambridge 1657. fol.), und Wil-liam Camden, den Pausanias von England (geb. zu London 1551, 1575 bereits Lehrer zu Westminster, be-reiste er seit 1582 England aus antiquarischen Absichten, gründete dann noch eine Professur der Geschichte zu Ox-ford und starb den 9. Nov. 1623 zu Chiselhurst in Kent), durch seine Annales rerum Anglicarum et Hibernica-rum regnante Elizabetha ad annum salutis 1589. (Lond. P. I. 1589. P. II. 1627. fol. 1615. fol. 1639. Lugd. Bat. 8. ed. *Th. Hearne*. Oxon. 1717. III. 8.), seine Antiquitates Celto-Normannicae (cont. the chro-nicle of Man and the Isles abridg. by *Camden* and now first publ. with an engl. transl. by *J. John-sone*. [Copenh. 1786. 4.]) und seine Britannia s. flo-rentissimorum regnorum Angliae, Scotiae, Hiberniae et insularum adjacentium ex intima antiquitate cho-rographica descriptio (Lond. 1586. 8. 1587, 8. 1594. IV. 8. 1600. Ed. V. 8. 1607. fol. Dazu Remains of a greater work concerning Britain. 1607. 8.), welche 1607 durch Philemon Holland, um es auch seinen unge-lehrten Landsleuten zugänglich zu machen, ins Englische übersetzt wurde [76]). Unter den Hilfswissenschaften zur Ge-schichte nennen wir einen gewissen Jean Bernard, der in französischer Sprache eine Genealogie und Topographie von England schrieb (Discours des plus mémorables faicts des roys et grands d'Angleterre depuis 500 ans, avec les généalogies des reynes d'Angleterre et d'Ecosse, et un traité de la guide des chemins et descriptions des principals villes, chateaux et rivières d'Angleterre. [Paris 1579. 1587.), für Heraldik den John Boswell (Workes of armorie deuy-

76) Transl. into Engl. by *Ph. Holland*. (Lond. 1610. fol.) Transl. by *R. Gough*. (Ib. 1789. III. Voll.)

Digitized by Google

ded into three bookes, entit. the concordes of armorie, the armorie of honor and of coates and creastes. [Lond. 1572. 1597. 4.]). Was Geographie angeht, so haben wir bereits einige hierher gehörige Schriften oben angeführt; hierher gehört noch der Schotte Johann Baptista Balandine oder Bellenden, welcher nach 1520 eine Kosmographie und Beschreibung seines Vaterlandes geliefert haben soll. Gehen wir nun zu den eigentlichen Facultätswissenschaften fort, und zwar zur Medicin, so müssen wir zuerst nach dem bereits als Dichter genannten Andrew Borde fragen, welcher in seinem Breviarie of health (Lond. 1547.), wozu später noch eine Ergänzung (The extravagants. [lb. 1575. 4.]) und Compendyous Regimente or dietary of Health made in Mount Pyllor (lb. 1564. 4.) kamen, das erste medicinische Werk in seiner Muttersprache lieferte, wenn man nicht des gleichfalls schon erwähnten Sir Thomas Elyot Castell of Health (London 1541. 1572. 1580. 1595.) hierher ziehen will, aus dem ich eine Stelle hierher setzen werde, um den Charakter der medicinischen Studien seiner Zeit damit zu bezeichnen. Er sagt nämlich im Proheme Folgendes: before that I was twenty years old, a worthipful Physician and one of the most renowned at that time in England red unto me the works of Galen of temperaments and natural faculties, the introduction of Johannicius, with some of the Aphorisms of Hippocrates. And afterward by mine owne study I read over in order the more part of the works of Hippocrates, Galen, Oribasius, Paulus, Celsus, Alexander Trallianus, Plinius the one and the other, and Dioscorides. Nor did I ount it to read the long canons of Avicenna, the commentaries of Averroes, the practises of Isaac, Haliabbas, Rhazes, Mesue and also of the more part of them which were their aggregators and followers. And although I have never been at Montpellier, Padua por Salern, yet have I found something in physick whereby I have taken no little profit concerning mine own health. Das erste anatomische Werk verfaßte der Leibwundarzt der Könige Heinrich VIII., Eduard VI. und der Königinnen Maria und Elisabeth, Thomas Bicary, in seinem A treasure for Englishmen, containing the Anatomie of Man's Body (Lond. 1548. A profitable Treatise of the Anatomy of Man's Body compiled by *T. Vicary* and published by the Surgeons of St. Bartholomew's Hospital. lb. 1577. 12. 1633. 4.), während auf der andern Seite wieder Edward Watton aus Oxford (geb. 1492), Anfangs Lehrer des Griechischen in seiner Geburtsstadt, dann aber, nach längeren Reisen in Italien, wo er Medicin studirt hatte, Mitglied des neuen Medicinalcollegiums von London und Leibarzt Heinrich's VIII., als welcher er den 5. Oct. 1555 starb, sich zuerst auf die Naturgeschichte und Zoologie in seinem Buche, das sogar der große Gesner lobte, De differentiis animalium (lib. X. Paris. 1552.), legte. Sein Zeitgenosse und College, George Owen aus Worcestershire, Leibarzt bei Heinrich VIII. und den 10. Oct. 1558 verstorben, hat nur A Meet Diet for the new Ague (set forth by *M. Dr. Owen*. [Lond. 1558. fol.]) hinterlassen. Berühmter als eifriger Uringucker machte sich aber Robert Recorde aus Wales, Doctor zu Cambridge seit 1545 und zu London 1558 im Schuldgefängnisse gestorben, der uns auch The ground of Arts, teaching the work and practise of Arithmetik, both in whole numbers and fractions (Lond. 1540. 1570. 12.) hinterlassen hat, durch sein Indicial of Urines, gewöhnlich The Urinal of Physics betitelt (Lond. 1577. 1582. 1599. 1665.), sowie Thomas Phayer aus Pembrokeshire, wo er auch, nachdem er zu Oxford und London längere Zeit glücklich prakticirt hatte, zu Kilgarran 1560 verstarb, mit seinem Regimente of life (whereunto is added a treatise of the pestilence; with the broke of children and a declaration of veynes. [Lond. 1545. 1560.), welches er jedoch wol nur aus französischen Vorlagen excerpirt hatte. Daher steht ihm weit vor der ausgezeichnete Naturforscher William Turner aus Morpeth in Northumberland, der frühzeitig zur reformirten Kirche übertrat, deshalb auch lange im Exil in Italien, Teutschland und der Schweiz zubrachte, und spät erst zurückgekehrt, den 7. Juli 1568 zu London starb, und uns zuerst eine gute Nachricht über die englischen Mineralbäder (A book of the nature and properties of Bathes in England, as of other Bathes in Germany and Italy. [Colen. 1564. fol.] The rare treasure of English Bathes. [Lond. 1587. 4.]), die erste Untersuchung über den Nutzen und Schaden des Weintrinkens (The nature of wines commonly used in England with a confutation of them that bold that Rhenish and other small wines ought not to be drunken, either of them that have the stone, the rheum or other diseases. [lb. 1568.]), sowie, was viel wichtiger ist, das erste englische Kräuterbuch (A new herball, wherein are conteyned the names of herbes in Greke, Latin, English, Duch, Frenche and in the potecaries and herbaries Latin. [Lond. 1551. P. I. Colon. 1562. P. II. fol.])[77] hinterließ. Auch für Zoologie war er thätig; denn nicht allein, daß er Avium praecipuarum, quarum apud Plinium et Aristotelem mentio est, historia (Colon. 1544.) hinterließ, es ist auch ziemlich gewiß, daß, was in Gesner's Historia piscium über die englische Ichthyologie gesagt ist, von ihm herrührt. Sein Zeitgenosse, Thomas Gibson, ebenfalls ein eifriger Freund der Reformation und Gegner des Papstes (gest. zu London 1562), übersetzte (vermuthlich aus dem Dänischen des Harpestreng) A treatise behoo-

77) Er beschäftigte sich auch mit der Seelenarznei in seinem A new booke of spirituall physick for diuerse diseases of the nobilite and gentleman of Englande (Rome 1555.), und schrieb auch polemische Schriften, wie The huntyng of the Romyshe wuolfe (s. l. et a. 8.) und A newe dialogue, wherin is conteyned the examination of the messe and of that kind of priesthoode whiche is ordeyned to saye messe and to offer up for remission of ayyne the body and blood of Christe againe. (London s. a. 8.) Er schrieb auch A preservative of triacle, agayst the poyson of Pelagius. (Lond. 1557.)

Digitized by Google

veful as well to preserve the people from pestilence, as to help and recover them that be infected with the same, made by a Bishop and Dr. of Physic in Denmarck, which Medicines have been proved in many places (in Lond. 1556. 4.). Thätiger war Thomas Gale (geb. 1507, Chirurg im Heere Heinrich's VIII., dann bei Philipp zu St. Quintin 1557 und um 1586 noch zu London in bedeutendem Flor), indem er uns The institution of a Chirurgeon. An enrichidion of Surgery in four books. On gunshod wounds. Antidotary, two books (Lond. 1563.) hinterließ, theils auf eigene Erfahrung, theils aber vorzüglich auf Galen und Dioscorides gegründet; allein alle seine Zeitgenossen übertrifft John Kaye, gewöhnlich Cajus genannt, aus Norwich (geb. den 6. Oct. 1510, zu Cambridge gebildet und wegen seiner Gelehrsamkeit in der griechischen Sprache gar 1542 zu Bologna öffentlicher Lector derselben, worauf er fast alle irgend wichtige Bibliotheken Italiens besuchte, um Handschriften zu einer projectirten Ausgabe des Galen und Celsus zu vergleichen, wozu er aber nicht kam, da er nach seiner Rückkehr nicht allein Leibarzt Eduard's VI. und der Königinnen Maria und Elisabeth werden mußte, sondern auch sehr viel für Gonevill-Hall zu Cambridge beschäftigt war, bis er 1570 seine Stelle als Präsident des Medicinalcollegiums aufgab und den 29. Juli 1573 starb). Er wird als Beförderer der Wissenschaften gleich neben Linacer gesetzt, hierher aber gehört er wegen seinen De medendi modo libri II. (Basil. 1544.), worin er eine ganz neue Art von Pathologie nach Galen und den Lehren seines Erziehers Montanus aufstellte, durch sein wichtiges Werk über den englischen Schweiß (A boke or Conseill against the Disease commonly called the Sweat or tweating Sickness. [Lond. 1552. 12.] Dann als: De ephemera Britannica. [Ib. 1556. 1721.]) und seinem A short histories of certain rare animals and plants (Lond. 1570.), welchem er noch A treatise on british dogs (Lond. 1570.) beifügte, die heute noch als classisch anzusehen sind. Bei Aikin (Biogr. mem. of Medicin in Great-Britain p. 132 sq.) findet sich das vollständige Verzeichniß seiner Werke. Nicht unwichtig sind aber des William Bulleyn aus Ely, der, zu Cambridge und Oxford gebildet, auf langen Reisen durch Teutschland, Schottland und England seinen Neigungen für die Naturwissenschaft nachging und am 7. Jan. 1579 zu London starb, Government of health (Lond. 1548.), A regimen against the pleurisy (ib. 1562.), Bulwarke of Defence against all Sicknesse, Soarnesse and Woundes that doe dayly assault Mankinde (ib. 1579.) und A dialogue both pleasaunte and pietiful, wherein is a goodlie Regiment against the Fever Pestilence, with a Consolation and comfort against death (ib. 1564.), dann des John Jones aus Wales, der aber zu Bath und in Nottingham und Derbyshire prakticirte, Diall of Agues (Lond. 1556.), The benefit of the antient Bathes of Buckstone, which cureth most grievous Sicknesses (ib. 1572.) und The bathes of Bath'swyde, wonderful and most excellent against very many Sicknesses (ib. 1572), des oben S. 191 schon erwähnten Dichters George Etheridge aus Thame in Oxfordshire (geb. 1518, lebte noch 1588), Professors des Griechischen zu Oxford und Freundes Leland's (seit 1555), Hypommemata quaedam in aliquot libros Pauli Aeginetae seu observationes medicamentorum, quae hac aetate in usu sunt (Lond. 1588), des George Baker, Leibchirurgs bei Elisabeth, rein auf Chemie gegründetes New Jewel of health [78]) (transl. from *Gesner's* Euonimus. [Lond. 1570. 1599. 4.]) und Anditory of select Medicines (Lond. 1579. 4.), des John Banister [79]) (1573 Baccalaureus zu Oxford, dann Arzt zu London) History of Man sucked from the Sap of the most approved Anatomists (IX books. Lond. 1578. fol.), mit schlechten anatomischen Abbildungen versehen, A needful, new and necessary Treatise of Chirurgery, briefly comprehending the generale and particular Cure of Ulcer (Lond. 1575.), Compendious Chirurgery; gathered and translated especially out of Wecker (Lond. 1585. 12.) und Antidotary Chirurgical, containing Variety of all Sorts of Medicine (London 1589.) [80]), des Walter Baley aus Portsham in Dorsetshire (geb. 1529 und 1561 Professor der Arzneikunde zu Oxford, wo er den 3. März 1592 starb) Schriften über Augenkrankheiten (Two treatises on the preservation of the Eye-sight; the first written by Dr. *Baily* sometimes of Oxford, the other collected out of those two famous physicians Fernelius and Rioianus [Oxford 1616. 8. Lond. 1626. 4. 1654. 4.] und Directions for health, natural and artificial, with medicines for all diseases of the Eyes. (ib. 1626. 4.) [81]), des Thomas Muffet, gegen 1600 gestorben, eines der vorzüglichsten Einführer der chemischen Heilmethode in England, De jure et praestantia chemicorum medicamentorum dialogus apologeticus (Freft. 1584.), Epistolae quinque medicinales (im Theatr. Chem. T. I.), Nosomantica Hippocratica s. Hipp. Prognostica cuncta ex omnibus ipsius scriptis methodice digesta (lib. IX. Freft. 1588.), Health's Improvement or Rules comprizing and discovering the Nature, Method and Manner of preparing all Sorts of food used in this nation (Lond. 1655. 4.) und Insectorum sive minimorum animalium theatrum (olim ab *Edw. Wottono, C. Gesnero, Th. Pennio* inchoatum. Lond. 1634. f.), worin er sich als ersten englischen Entomologen zeigt, des John Halle (geb. 1529 und 1564 noch am Leben), eines berühmten Chir-

78) Er schrieb auch über das Quecksilber (On the Nature and Properties of Quicksilver, bei *Clower*, Trait. on the Lues Venerea. 1584.). 79) Von ihm muß man einen andern Augenarzt, Richard Banister, um 1621, unterscheiden, der A treatise of 113 Diseases of the Eyes and Eye-lids; the second time published with some profitable Additions of certaine Principes and Experiments (Lond. 1621.) aus dem Französischen übersetzte. 80) B. Chir. works. (Lond. 1633. 4.) 81) Er schrieb auch: A brief discourse of certain Medicinal waters in the county of Warwick hear Newnam 1587. 12.

Digitized by Google

urgen zu Maidstone, A most excellent and learned woorke of chirurgerie called Chirurgia parua Lanfranci, Lanfranke of Mylane his briefe reduced from dyuers translations to our vulgar or vsuall frase (Lond. 1565. 4.); ferner des berühmten Chirurgen William Clowes, zwischen 1573—1596 zu London prakticirend, A briefe and necessary treatise touching the Cure of the disease now usually called Lues venerea (Lond. 1587. 1596. 1637.) und A proved Practise for all young Chirurgians, concerning Burming with Gun-powder and Woundes wade with Gun-shot, Sword, Halbard, Rike, Launce or such other (Lond. 1591. 1596. 1637.) und Peter Lowe aus Glasgow, Leibarztes Heinrich's IV. von Frankreich (lebte noch um 1611), A discourse on the whole Art of Chirurgery (Lond. 1654.), des Empirikers und Chemikers Francis Anthony aus London (geb. den 16. April 1550), der nach vielen Anfechtungen den 26. Mai 1623 daselbst starb, berüchtigte Schriften über seine Goldtinctur (Panacea aurea s. tract duo de ipsius auro potabili. [Hamb. 1618.] Medicinae chymicae et veri potabilis auri assertio. [Cantabr. 1610. 4.] Apologia veritatis illuscentis pro auro potabili. [Lond. 1616. 4.]), seines Gegners William Gwinne aus London (zwischen 1574—1595 in verschiedenen akademischen Würden zu Oxford, 1596 erster Professor der Medicin am Gresham-College, 1605 Arzt im Tower, 1607—1627, wo er starb, zu London Besitzer des Medicinalcollegiums und prakticirender Arzt) berühmtes Aurum non aurum sive adversaria in assertorem chymiae, sed verae medicinae desertorem J. Anthonium (Lond. 1611. 4.) [82]), des Philemon Holland aus Chelmsford in Esser (geb. 1551, dann Schullehrer zu Coventry und endlich Professor der Medicin zu Cambridge, gest. den 9. Febr. 1636), des Uebersetzers von Livius, Plinius' Naturgeschichte, Plutarch's Moralia, Suetonius, Ammian Marcellin, Xenophon's Cyropädie und Camden's Britannia ins Englische, aus dem Französischen übertragene Pharmocopoeia of Brice Bauderon (Lond. 1639. fol.), des Edward Jorden (1569 zu Highbalden in Kent geboren, prakticirte er erst zu London, dann zu Bath und starb daselbst den 7. Jan. 1632) A Brief discourse of a disease called the Suffocation of the Mother (Lond. 1603. 4.) und A discourse of natural baths and mineral waters (Lond. 1631. 4. 1669. 1693.), und endlich des berühmten Chirurgen John Woodall (geb. 1569, 1589 Militairarzt bei den von der Elisabeth Heinrich IV. zugesandten Hilfstcorps, bereiste er dann Frankreich, Teutschland und Polen, ward 1612 Oberwundarzt bei der ostindischen Compagnie und starb um 1638) berühmtes Lehrbuch für angehende Chirurgen, Viaticum genannt (Lond. 1628.), und später mit seiner Treatise on the Plague und on Gangrene and Sphacelus in seinem The surgeons mate or military and domesticall surgery (Lond. 1639. fol.) weiter verarbeitet, und des nicht weniger berühmten Theodore Turquet de Mayerne (geb. den 18. Sept. 1573 zu Genf, als Sohn eines geflüchteten französischen Calvinisten studirte er zu Montpellier und Paris, ward 1600 Leibarzt des Herzogs von Rohan, kam 1607 nach England, wo er in gleicher Eigenschaft bei Jacob II. angestellt ward, dann auch bei Karl I. und II., und ist den 15. März 1655 zu Chelsea verstorben) Apologia, in qua videre est, inviolatis Hippocratis et Galeni legibus remedia chemiae praeparata tuto usurpari posse (Rupel. 1603.), Medicinal counsels and advices and a Treatise on the Gout (transl. into Engl. by *Th. Sherley*. Lond. 1676. 12.), Praxeos in morbis internis gravioribus et chronicis syntagma (Lond. 1690.), Account of the Diseases of dogs, with several receipt for canine madness (in den Philos. Transact. Lond. 1687.), und eine Menge kleinerer Schriften [83]) (*Magerni* Opera medica, compl. consilia, epistolas et observationes, pharmacopoeiam variasque medicamentorum formulas. [Lond. 1701. fol.]). Der berühmte Phantast und Rosenkreuzer Robert Fludd (de Fluctibus) aus Milgate in Kent (geb. 1594), zwar seit 1605 auch Doctor der Medicin und Mitglied des Medicinalcollegs und den 8. Sept. 1637 zu London verstorben, gehört nicht hierher, *obgleich* seine astrologisch-mystischen Speculationen von ihm auch auf seine Wissenschaft übergetragen worden sein mögen [84]). Was jedoch die äußern Verhältnisse der Arzneikunde angeht, so scheinen dieselben durchaus höheren Ortes mit nichts unterstützt worden zu sein, als daß Elisabeth nach 1573 eine Summe zu physikalischen Untersuchungen ausgesetzt zu haben scheint; überhaupt beschäftigten sich die meisten Aerzte auch noch mit vielen andern Dingen, wie in der ersten Periode der Elisabeth noch mit theologischen Untersuchungen, dann auch mit grammatischen (*so* schrieb Robert De Italicae linguae pronuntiatione. Patav. 1578. in toscanischer Sprache gar eine lateinische Grammatik. Venet.), vorzüglich aber auch mit Statistik und Geographie (so William Cunyngham, erst zu London, dann zu Norwich von 1556—1559, dann wieder 1563 zu London. Er schrieb ein Speculum cosmographiae s. de principiis cosmographiae, geographiae, hydrographiae s. navigationis libri V. [Lond. 1559. fol.] und Holland, welcher den geographischen Theil von Speed's Theatre of the empire of Great-Britain [Lond. 1611. 1676. fol.] gearbeitet haben soll). Was

82) Er war auch ein guter lateinischer Dichter und hinterließ eine Komödie: Vertumnus (s. annus recurrens, Oxonii a. 1605 coram Jacobo rege a Joannensibus in scena recitatus. Lond. 1607.), und eine Tragödie: Nero (ib. 1603. 4. 1639. 8.). Außerdem noch: Orationes duae Londini habitae in aedibus Greshamiis a. D. 1598. (Lond. 1605 und c. Orat. in laudem Musicae, bei *Ward's* Lifes of Gresham Professors, Lond.) und Epicedium in obitum illustr. herois Henrici com. Derbiensis. (Oxon. 1593. 4.)

83) Fälschlich schreibt man ihm ein Kochbuch zu: Excellent and well approved Receipts and Experiments in Cookery (Lond. 1638.) 84) Am berühmtesten ist, außer seiner Apologia compendiaria pro fraternitate de Rosea Cruce (Lugd. 1616.) seine Microcosmi et Microcosmi historia metaphysica, physica atque technica. (Oppenhem. 1617—1619. II. fol. Opera B. et Freft. 1617. V. fol.)

Digitized by Google

jedoch die Ausübung der Arzneikunde im Volke angeht, so scheint noch gar viel Aberglaube vorhanden gewesen zu sein; denn nach Clowes (bei *Aikin* l. c. p. 199 sq.) ward zu dessen Zeit ein altes Weib verhaftet, die behauptet hatte, sie könne alle Kinderkrankheiten durch einen Zauberspruch heilen, deshalb der Hexerei beschuldigt wurde, und als man von ihr denselben verlangt, folgende Verse als solchen angab, welche sie auf Papier geschrieben, oder für Bezahlung ausgesprochen haben wollte:

My loaf in my lap
My penny in my purse
Thou art never better
Nor i am never the worse.

Was die Verhältnisse der Chirurgen anlangt, so blieben diese immer noch mit den Barbieren incorporirt [85]), unter deren Kategorie sie Heinrich VIII. gestellt hatte. Die Apotheker waren noch, wie sonst, mit den Gewürzkrämern (Grocers) zu einer Zunft vereinigt, indem sie erst in der nächsten Periode 1617 als selbständig auftreten, und so kann man sich also leichtlich einen Begriff machen, wie es mit der Ausübung beider Künste gestanden hat. Was Botanik angeht, so haben wir bereits vorhin von dem großen Kräuterbuche des William Turner (mit 992 Holzschnitten) gesprochen, und fügen hier nur noch hinzu, daß John Gerarde, ein Chirurgus aus Cheshire, der, nach längerem Aufenthalte in London, Aufseher eines botanischen Gartens beim Lord Burleigh ward, einen Catalogus arborum, fruticum et plantarum, tam indigenarum quam exoticarum in horto Joh. Gerardi civis et chirurgi Londin. nascentium (Lond. 1596. 1599. fol.) und A herbal or generall history of plants (ib. 1597. fol. with great improv. by *Th. Johnson*. ib. 1636. fol.) edirte, von dem jedoch nicht viel sein war, denn er hatte es auf Dodoens basirt und auf des Botanikers Matthias Lobel aus Lille, der, nachdem er Leibarzt des Prinzen von Oranien gewesen, von Jacob I. als königlicher Botaniker nach England berufen ward und daselbst 1616 starb, berühmte Plantarum sive stirpium historia (cui annexum est adversariorum volumen per *M. de L.* et *P. Penam*. [Antverp. 1576. Lond. 1605. fol.]) besondere Rücksicht genommen. Man sieht hieraus schon, daß einzelne privatbotanische Gärten damals schon existirten, wie auch Lord Bouche zu Hackney einen besaß, über den Lobel die Aufsicht führte. Daß es überhaupt an Naturaliensammlungen bei Privatleuten damals in England noch nicht gefehlt, sieht man aus dem Verzeichniß derselben, welches Hacluyt davon (in der Biogr. Britann. T. IV. p. 2469) liefert. Über einige zoologische und dergleichen Schriftsteller haben wir schon bei der Medicin gesprochen; wir wenden uns daher sogleich zu den abstracten Wissenschaften, in denen zwar von Einzelnen Manches geschrieben wurde, allein wir werden hier des Raumes wegen nur die bedeutendsten nennen. Unter diesen steht aber oben an Robert Recorde, der bereits oben erwähnte Arzt, von dem sich noch The castle of knowledge containing the explication of the sphere bothe celestiall and materiall (Lond. 1556. fol.), The patewaie to knowledge containing the first principles of geometrie (Lond. 1574. 4.). The ground of arts, teaching the perfect worke of arithmeticke, augm. by *J. Dee* and enlarg. with rules of practise by *J. Mellis*; a compendium of interest, by *R. N. Gent* and a appendix of figurate numbers by *R. Hartwell*. (Lond. 1618. 1652.) und The whetstone of witte, which is the second part of arithmetic containing the extraction of Rootes, the Cossike Practice, with the Rules of Equation and the works of surde Nombers (Lond. 1559.) erhalten haben, in welchem letztern Werke sich zum ersten Male die Bezeichnung der Gleichheit durch =, der Mehrheit durch + und der Minderheit mit — findet. Neben ihm gehört hierher Edward Wright aus Garveston in Norfolk, der, nachdem er lange Mitglied des Cajus-College zu Cambridge gewesen war [86]), Mathematicus beider ostindischen Compagnien ward, zuerst die Linie des Meridians richtig abtheilte, das Segeln nach der sogenannten Mercatorskarte und die Basis auf den Karten erfand, und 1615 starb. Er hinterließ uns Certaine errors in navigation, arising either of the ordinarie erroneous making or using of the sea chart, compasse, crosse staffe (Lond. 1599. 4. Lond. 1610. 4.), The description and vse of the sphaere, deuided into three particular parts (Lond. 1613. 4.), A short treatise of dialling, shewing the making of all sorts of sundials (ibid. 1614. 4.) und eine Übersetzung aus S. Stevin: The haven-finding art or the way to find any hauen or place of Sea, by the latitude and variation (transl. into Engl. Lond. 1599. 4.). Während aber Wright die hydrographischen Karten verbesserte, that mittelbar noch viel mehr dafür William Gilbert aus Colchester (geb. 1540, studirte er zu Cambridge, practicirte dann in London, ward erster Leibarzt bei der Königin Elisabeth und starb den 20. Nov. 1603), indem er nicht allein zuerst das vollständigste System des Magnetismus und der Elektricität aufstellte (in f. De magnete, magneticisque corporibus et de magno magnete tellure physiologia nova. [Lond. 1600. 4.]), was er freilich auch auf Speculation übertrug (De mundo nostro sublunari philosophia nova. Op. posth. [Amst. 1651. 4.]), sondern auch ein Instrument erfand, die Breite eines Ortes ohne Sonne, Mond und Sterne zu treffen (beschrieben bei *Th. Blondeville*, The theoriques of the planets, together with the making of two instruments for seamen to find out the latitude without eeing sun, moon or stars, inunted by Dr. *Gilbert*. [Lond. 1602. 4.]). Neben ihm verschwindet freilich Thomas Blundeville, sein Zeitgenosse, mit f. B. De cosmographia, astronomia, geographia et navigatione (Lond. 1622.

85) Erst 1800 erfolgte die völlige Trennung.

86) Vorher reiste er aber mit dem Grafen von Cumberland und beschrieb diese Tour als The voyage of George, earle of Cumberland, to the Azores, bei der ersten Ausgabe s. Cort. errors in navigation.

Digitized by Google

4.), Exercises containing eight mathematical treatises (Lond. 1636. VII. Edit. 4.) und The four cheifest Offices belonging to Horsemannship (Lond. 1580. 4.) [87]), keineswegs aber Thomas Harriot aus Oxford (geb. 1560 und daselbst erzogen, ward er Lehrer der Mathematik des Walter Raleigh, ging 1585 mit der von diesem veranstalteten Expedition nach Virginien [88]), kam dann zum Grafen von Northumberland und lebte nach dem Sturze seiner Gönner im Sion-College zu Oxford, wo er den 2. Juli 1621 am Krebse, den er an der Lippe hatte, starb), indem er in seinem Werke: Artis analyticae praxis ad aequationes algebraicas nova, expedita et generali modo resolvendas (Lond. 1631. fol.), zuerst die algebraischen Gleichungen erörterte, obgleich Descartes nachher diese Erfindung für die seinige ausgeben hat, bis v. Zach in Bode's Astr. Jahrb. 1788. S. 139 und 150 ꝛc. u. Suppl.-Bd. I. ebend. 1793. S. 1—41 sie ihm wieder vindicirt hat. Von allen übrigen Mathematikern erlangte aber den meisten Ruf durch seine abenteuerlichen Begebenheiten der Doctor John Dee aus London, der, nachdem er zu London, Löwen, wo er Doctor der Rechte ward, und Paris, wo er über Euklid's Elemente las, studirt, 1551 wieder nach England kam und alsbald durch seine astrologischen Künste die Gunst Eduard's VI., und nach dem Tode Maria's, die ihn hatte einkerkern lassen, auch 1555 die der Elisabeth gewann, die ihn in seiner Einsamkeit zu Mortlake in Surrey sogar besuchte, wo er sie in seinem schwarzen Spiegel sehen und sich mit den Engeln Gabriel und Raphael besprechen ließ; hierauf besuchte er Böhmen und Polen, ward 1595 nach seiner Rückkehr Vorstand des Manchestercollegs und starb 1608 zu Mortlake im 81. Lebensjahre. Seine schriftlichen Überreste sind sehr unbedeutend [89]), außer dem von ihm anonym edirten General and rare memorials pertayning to the perfect art of navigation (Lond. 1577. fol.) und seiner Supplication to queen Mary for the recouvery of ancient writers and monuments (bei *Hearne*, App. ad Joh. Glaston. p. 490) und His account of his life and studies for half a hundred years (ib. p. 497 sq.), sowie seinen Relationen über seine angeblichen Zusammenkünfte mit jenen Geistern [90]) (Auszug im Monthly Magaz. T. XLI.); wichtiger aber ist er wegen seiner Verbindung mit dem berüchtigten Edward Kelley oder Talbot (geb. 1555 zu Worcester, dann Notar, hierauf Adept des Kaisers Rudolf II. zu Prag und 1597 an den Folgen eines Sturzes im Gefängniß gestorben), da Schmieder (Geschichte der Alchemie. [Halle 1832.] S. 306 fg.) von beiden ziemlich sicher nachgewiesen hat, daß sie durch Zufall zwei Kugeln mit rothem und weißem Pulver, die man in einem englischen Dorfe in dem Grabe eines Bischofs gefunden hatte, in ihre Hände bekamen, diese als die rothe und weiße Tinctur, um Gold damit zu machen, erkannten, auch welches fertigten, gleichwol aber selbst nicht im Stande waren, selbiges wieder zu erzeugen. Von Dee haben wir aus diesem Felde noch Fasciculus chemicus (Basil. 1575. 12. 1629. 12. Paris. 1631. 8.), Tractatus varii alchemiae (Frcft. 1630. 4.) und sein Testamentum (ad *Joh. Gwynn* transmissum 1568, bei *Ashmole*, Theatr. chem. T. II. p. 334), von Kelley aber ein Buch: On alchemy (bei *Ashmole* p. 324 seq.) oder Tractatus duo egregii de lapide philosophorum (in gratiam fil. Hermetis in luc. ed. Hamb. 1673. 1676). Um aber zur eigentlichen Mathematik zurückzukehren, ist zu bemerken, daß mit der Königin Elisabeth der Grund zu dem Wachsthume des englischen Handels und der Schifffahrt gelegt ward, wozu vorzüglich die nun beginnenden Entdeckungsreisen beitrugen. Diese beginnen 1553, wo Hugh Willoughby von Deptford mit sieben Schiffen auslief, um durch das nördliche und Eismeer eine Durchfahrt gegen Osten zu suchen, bei welcher Gelegenheit Richard Chancellor mit einem dieser Schiffe das weiße Meer und somit den Seeweg nach Rußland entdeckte. Im nächsten Jahre entdeckte Stephen Barrough die Meerenge Waigatz und den Weg nach Archangel, welcher dann wenig später zur Handelsstraße nach Persien und Ostindien über Moskau benutzt ward. Zwischen den Jahren 1577 — 1580 umschiffte Frcny Drake die Erde und gab der nördlichen Seite von Californien den Namen Neu-Albion; ob er aber zuerst bei dieser Gelegenheit die Kartoffeln mit nach Europa gebracht, oder selbige schon vor ihm daselbst bekannt gewesen, ist ungewiß. In den Jahren 1580 und später 1608 versuchten mehre Engländer, sich eine Durchfahrt durch das Eismeer zu bahnen, allein vergebens; ebenso unglücklich lief die zwischen 1586—1588 von Thomas Cavendish unternommene Entdeckungsreise ab, wogegen aber John Davis, der eine nordwestliche Durchfahrt suchen wollte, 1585 die Meerenge fand, welche nach ihm Davisstraße benannt worden ist, und West-Grönland ent-

87) Sonst schrieb er auch A newe booke containing the arte of ryding and breaking greate horses. (Lond. *W. Seres* s. a.) 88) Er beschrieb sie als A briefe and true report of the new foundland of Virginia, discovered by the English colony there seated by sir Rich. Grenville in the year 1585 (Lond. 1585. fol. und als Admiranda narratio de commodis et incolarum ritibus Virginiae. Latio don. a *C. C. A.* Frcft. 1590. fol.) 89) f. *Προπαιδεύματα ἀφορισμῶν* de praestantioribus quibusdam naturae virtutibus. (Lond. 1558. 1568. 4.) Parallaticae comment. praxeosque nucleus quidam. (Lond. 1573. 4.) A triple almanacke for the yere 1591, with a prognostication for the same yeare. (Ib. 1591. 4.) His petition to the King. (Lond. 1604. 4.) A petit. [in verse] to the honorable assemblie of the commons. (Ib. 1604. 4.) An extract from his book entit. famous and rich discoveries bei *Hearne* l. c. p. 552 sq. A letter to the archb. of Canterbury] contain. a discourse apologet. With a plaine demonstr. and fervent protestat. for the lawfull, sincere and Christian course of the philosophicall studies and exercises of a certaine studious gentleman. (Lond. 1603. 4.) und Epistola de ephemeridum fictoribus (c. Ephem. anni 1557 p. *J. Feild.* Lond. 4.) S. a. Private diary of Dr. J. Dee and Catalogue of his library of Mss. now first printed. Ed. by *J. Halliwell.* (Lond. Camden Soc. 1841. 4.)

90) f. A true and faithful relation of what passed for many yeeres between Dr. J. Dee and some spirits; tending (hat it succeeded) to general alteration of most states and Kingdomes in the world. (Lond. 1659. fol.)

Digitized by Google

deckte, nachdem bereits 1576—1578 Martin Frobisher Südgrönland und die nach ihm genannte Straße gefunden hatte. In demselben Jahre versuchte endlich auch eine Gesellschaft zu London unter Walter Raleigh eine Niederlassung auf New-Foundland und Virginien zu gründen, welche zwar mißlang, aber dafür in vieler Beziehung für die Ausdehnung der geographischen Kenntnisse von großem Nutzen war. Durch diese Reisen und die von den Unternehmern derselben mitgebrachten Journale bildete sich aber eine ordentliche Reiseliteratur, welche nunmehr Richard Hakluyt, der 1553 geboren, in der Westminsterschule gebildet, bald im Christchurchcollege zu Oxford öffentlicher Lector über Kosmographie ward, 1584 als Gesandtschaftsprediger mit Sir E. Stafford nach Paris ging, nach seiner Rückkehr 1605 eine Präbende zu Westminster erhielt und 1616 verstorben ist, sammelte und verarbeitete. Er legte hierzu zuerst den Grund 1582 in einer Vorarbeit (Collection of voyages and discoveries); allein 1589 gab er seine große Sammlung von 220 Reisebeschreibungen heraus (The principal navigations, voiages, and discoveries of the English nation, made by sea or over land with in the compass of these 1500 yeeres. [Lond. 1589. fol. Ed. II. ib. 1598. III. fol.] — Coll. of the early voyages, travels and discoveries of the engl. nat. [Lond. 1809—1811. V. 4.], enthaltend 14 Reisen, die in den ersten beiden Ausgaben nicht stehen. Auch einzeln als: A selection of curious rare and early voyages and by for. [Lond. 1812. 4.]), wozu er dann noch Virginia richly valued, by the description of Florida (from the Portuguese. Lond. 1609. 4.), die Beschreibung des Petrus Martyr von Westindien, Leo's, des Afrikaners, Beschreibung von Afrika und Antonio Galvao's Geschichte der Entdeckungen hinzufügte. Seine handschriftlichen Papiere kamen später in den Besitz des Samuel Purchas (1577 zu Thaxtead in Esser geboren, war er dann Rector zu St. Martins in Ludgate und Kaplan Abbot's, Erzbischofs von Canterbury, und starb 1628 zu London), der hieraus mit vielen neuen Zusätzen sein berühmtes Werk: Purchas, his pilgrimage or relations of the world and the religions or served in all ages and places discovered from the creation unto this present (Lond. 1614—1626. V. fol.) zusammenschrieb, dem er noch die nicht hierher gehörigen Schriften: Microcosmus or the historie of man, meditated on the Words of David Ps. XXXIX, 5. (Lond. 1615.) und The Kings towre and triumphant arch of London (a sermon on II. Sam. XXII, 51. ib. 1623.), hinzufügte.

Gehen wir jetzt zu den philosophischen und politischen Wissenschaften fort, so werden wir hier nur wenig zu berichten haben, denn nur Richard Hooker aus Heavitree bei Exeter (geb. 1551), den der Bischof Jewel 1567 in das Corpus-Christi-Colleg zu Oxford aufnehmen ließ, wo er 1579 Supplementarprofessor des Hebräischen ward, bis er 1581, nach seiner Ordination, Prediger zu St. Paul's Cross in London ward, daselbst, was auf seinen Charakter wesentlich einwirkte, ein sehr böses Weib (a silly, clownish women and withal a mere Xantippe) zur Frau nahm, 1584 Rector zu Drayton Beauschamp in Buckinghamshire, 1591 auch zu Boscumbe in Wiltshire, und endlich auch zu Bishop's Buren ward und den 2. Nov. 1600 an einer Lungenkrankheit verstarb. Sein berühmtestes Werk, in dem er übrigens auch ein Muster der englisch-classischen Prosa geliefert hat, ist das zur Vertheidigung der englischen Kirche gegen die Puritaner geschriebene Buch: Of the lawes of ecclesiasticall politie (four books. Lond. by *J. Windett*. fol. The fifth booke. lb. 1599. fol. The sixth and eigth books. lb. 1648. 4.); seine Ansichten über die politische Gewalt ergeben sich aber aus His judgement of the Kings power in matters of religion advancement of bishops etc. (bei *N. Barnard*, Clavium Trabal. p. 65 sq.), worin er allerdings, wie überhaupt auch in seinen übrigen Schriften, ziemlich frei auftritt [91]). Übrigens fallen auch noch in diese Periode von dem großen unten zu nennenden Franz Bacon ein Theil seiner moralischen Essay's, nämlich die 1597 publicirten [92]): Of Studies, of Discourse, of Ceremonies and Respects, of Followers and friends, of Suitors, of Expense, of Regiment of health, of Honour and Reputation, of Faction und of Negociating, zu denen er dann noch 1612 und 1625 neue hinzufügte. Sonst treten noch als rein politische Speculatoren auf der unten zu nennende berühmte George Buchanan in seinem Buche: De jure regni apud Scotos (s. l. 1580. 4. Edinb. 1581. 8.), das nach Hallam (T. II. p. 146 sq.) folgende Stelle über die königliche Autorität enthält (p. 96): Is there then a mutual compact between the King and the people? M. That it seems. B. Does not he, who first violates the compact and does any thing against his own stipulations, break his agreement? M. He does. B. If then, the bond which attached the King to the people is broken, all rights he derived from the agreement are forfeited? M. They are forfeited. B. And he who was mutually bound becomes as free as before the agreement? M. He has the same rights and the same freedom as he had before. B. But if a King should to things tending to the dissolution of human Society, for the preservation of which he has been made what name should one give him? M. We should call him a tyrant. B. But a tyrant not only possesses no just authority over his people, but is their enemy? M. He is surely their enemy. B. Is there not a just cause of war against an enemy who has inflicted heavy and intolerable injuries upon us? M. There is. B. What is the nature of a war against the enemy of all mankind, that is against a tyrant? M. None call be more just. B. It is not lawful in a war justly commenced not only for the whole people, but for any

91) Works. (Lond. 1662. fol. 1666. fol. 1723. fol. Oxford 1793. III. 8. 1807. 1836. III. 8.) — 92) Essayes. (Lond by *J. Windett*. 1597. Much enlarged. Lond. 1613.)

Digitized by Google

single person to kill an enemy? M. It must be confessed. B. What, then shall we say of a tyrant, a public enemy, with whom all good men are in eternal war fare? may not any one of all mankind inflict on him every penalty of war? M. I observe that all nations have been of that opinion for Thebe is extolled for having killed her husband, and Timoleon for his brothers and Cassius for his son's death. Man sieht hier offen eine Apologie der Revolutionen und des Königsmordes, wie deren leider das nachlutherische Zeitalter mehre hervorgebracht hat. Allein dies ist noch nicht das erste Buch dieser Art, denn vorher (1558) hatte schon John Poynet oder Ponnet aus Kent (geb. 1516), von dem auch noch erzählt wird, er habe Heinrich VIII. eine Uhr verehrt, auf der die Stunden, der Thierkreis, die Mondwechsel und die Ebbe und Fluth genau angegeben und berechnet waren (er ward unter Eduard VI. Bischof zu Rochester und Winchester, starb aber, wegen seiner Theilnahme an Wyat's Empörung und reformatorischen Ansichten [93]), 1556 zu Strasburg im Exil), etwas Ähnliches versucht in seinem (s. *Hallam* T. II. p. 117 sq.): A short treatise of politique power and of the true obedience which subjects owe to Kings and other civil governors, being an answer to seven questions: 1) Whereof politique power groweth wherefore it was ordained and the right use and duty of the same? 2) Whether kings, princes and other governors have an absolute power and authority over their subjects? 3) Whether kings, princes and other politiques governors he subjects to God's laws or the positive laws of their countries? 4) In what things and how far subjects are bound to obey their princes and governors? 5) Whether all the subjects goods be the emperor's or king's own, and that they may lawfully take them for their own? 6) Whether it be lawful do depose an civil governor and kill a tyrant? What confidence is to be given to princes and potestates? (s. l. 1556. 8. s. l. 1642. 4.) Man kann sich leicht denken, daß die ärgsten Demagogen unserer Zeit nicht schlimmere Ideen haben können, als hierin entwickelt sind, nur daß sie etwas plausibler gemacht sind, als dergleichen dermalen aus den Köpfen aberwitziger und durch das Lesen gottloser Bücher verdorbener junger Leute kommen können. Ziemlich in dasselbe Horn, wiewol von einer andern Partei, der katholischen, aus, blies ein gewisser Rose oder Rossäus, den man gewöhnlich für zu Chaumont in Bassigny 1542 geboren ansieht, Almosenier Heinrich's III. war, dann 1584 Bischof zu Senlis ward, als welcher er bis an seinen 1602 erfolgten Tod ein eifriger Anhänger der Ligue und Gegner Heinrich's IV. war, welchen ich darum hierher ziehe, weil ihn Pitseus (Relat. hist. de reb. Angliae. Paris. 1619. 4.] T. I.) für William Rainolds, den Bruder des gelehrten John Rainolds, hält, der nachmals zur katholischen Kirche übertrat, Professor zu Rheims ward und allerdings 1594 zu Antwerpen gestorben sein soll. Dieser hinterließ wahrscheinlich [94]) das scheußliche, ganz im Geiste eines Suarez und Escobar geschriebene, Buch: De justa religionis christianae in reges impios et haereticos authoritate justissimaque catholicorum ad Henricum Navarreum et quemcunque haereticum a regno Galliae repellendum confoederatione liber (Paris. 1590. Antv. 1592.), was sich recht gut aus den damals in England herumgehenden Ansichten dieser Art, die Rainolds zu Winchester und Oxford, wo er studirt hatte, eingesogen haben mochte, erklären läßt. Ebendenselben Ideen huldigten, wenn auch nicht so stark, die Protestanten John Goodman, Rector zu Hadham, in seinem A serious and compassionate enquiry into the causes of the present neglect of the protestant religion (Anon. Lond. 1614.), und der schottische Reformator John Knox in den meisten seiner Schriften, unter den englischen Katholiken aber Allen und Robert Parsons, welcher Letztere unter dem Namen Doleman die berühmte Conference about the next succession to the crowne of Ingland (div. into two parts. s. l. 1594.) schrieb, in deren Gegensatz Bilson, Bischof von Winchester, seine Difference between Christian subjection and unchristian rebellion (London 1585.) abgefaßt hat. Eine historische Darstellung der englischen Staatsverfassung lieferte aber Sir Thomas Smith aus Saff von Walden in Esser (geb. 1512), der 1533 Professor der griechischen Sprache und 1536 öffentlicher Redner der Universität Cambridge war, als welcher er sein Buch: De recta et emendata linguae graecae pronuntiatione (Paris. 1568. 4.), schrieb, 1548, nach längeren Reisen auf dem Continent und durch Italien, Staatssecretair in seinem Vaterlande, dann mehrmals Gesandter in Paris ward, und 1577 zu Mounthall in Esser verstorben ist. Wir haben ihn hier zu nennen wegen seines Buches: De republica Anglorum (Lond. s. a. Argent. 1625. Lugd. Bat. 1630. 1641.), welches bekannter im englischen Originale als The common-wealth of England and maner of government thereof (Lond. 1640. 12. with new addit. of the cheefe courts in England. Lond. 1589. 4. 1594. 4. 1633. 8.) ist. Neben ihm gebührt hier noch ein Platz dem vertrauten Freunde Abraham Ortels, für dessen Theatrum (1592) er auch die Beschreibung von Wales und Karten von England lieferte, dem Humphrey Lluyd, Arzte zu Denbigh (gest. den 20. Aug. 1568), der zuerst die alte geographische Verfassung Englands (Britannicae descri-

93) Er war überhaupt in jeder Art ein absonderlicher Freund der Freiheit, was man vorzüglich sehen kann aus: An Apology fully answeringe by Scriptures and aunceant doctors a blasphemose book gathered by D. *St. Gardiner*, D. *Smith* of Oxford, *Bighins* etc. set forth ower the name of Th. *Martin* etc. against the godly mariadge of priests. (s. l. 1556.) Man hält ihn auch für den Verfasser des gewöhnlich Eduard VI. zugeschriebenen: Dialinction de veritate, natura atque substantia corporis et sanguinis Christi in eucharistia per *Ed. Pelling*. (s. l. 1537. 1576. 8. Lond. 1688. 4.)

94) s. *Artigny*, Mém. T. VI. p. 178. *Barbier*, Dict. des ouvr. anon. T. III. p. 574. nr. 20794.

Digitized by Google

ptionis commentariolum, necnon de Mona insula etc. Acced. aerae Cambro-Britannicae, accur. *Mose Gutielmio*. [Lond. 1731. 4.] *De Mona*, Druidum insula antiquitate sua restituta. [Lond. 1546. 1570. 1573. 1575. 4.]) erörterte, und ehrlich Peter Wentworth, der sich seit 1576 als Parlamentsredner hervorthat und A pithie exhortation to her majestie for estably hing her successor to the crowne (whereunto is added a discourse containing the authors opinion of the true and lawfull successor to her majestie. s. l. 1598.) hinterlassen hat, jedoch nicht verwechselt werden darf mit dem berühmten Redner Sir Thomas Wentworth, Grafen von Stafford, dessen Blüthe erst in die nächste Periode fällt. Kommen wir so zur Geschichte der englischen Jurisprudenz, so haben wir im Ganzen hiervon nur wenig zu berichten, denn es werden zwar erwähnt William Fleetwood aus Hirsketh in Lancashire, seit 1569 Recorder zu London, 1592 auch Queens Serjeant und 1593 zu Great Wissenden in Buckinghamshire verstorben, von dem sich noch The office of a justice of peace (Lond. 1658.) und Elenchus annalium Edvardi V., Richardi III., Henri VII. et VIII. (Lond. 1597.) erhalten haben, wie er denn auch eine Table to reports des Edmund Plowden verfertigte; Edmund Plowden aus Shropshire, dann Lector am Middle Temple unter Maria, auch Serjeant at law, aber 1585, nachdem er als Katholik unter der Elisabeth viel hatte leiden müssen, verstorben, wegen seiner sehr genauen Sammlung von Rechtsfällen unter Edward VI., Maria und Elisabeth (Les commentaries on reports de diners cases esteant matters en ley. [Lond. 1599. fol. Lond. 1816. II. 8.]) und seinen Quaeres (Lond. s. a.). Sonst gehören hierher noch Giles oder Ägidius Fletcher aus Kent, seit 1581 von der Elisabeth zu mehren Staatsgeschäften, so 1588 auch nach Rußland verwendet, über welches Reich er 1591 nach seiner Rückkehr seinen merkwürdigen Account of the Russe common wealth (Lond. 1591.) schrieb [95]) und als Stadtschreiber von London 1610 starb; ferner Walter Heddon aus Buckinghamshire (geb. 1516, später, nachdem unter Elisabeth die gegen ihn erhobenen Verfolgungen wegen des Protestantismus aufgehört, Master of the court of Requests und Judge of the Prerogative Court und 1572 verstorben), der uns einen Codex des englischen Kirchenrechts als Reformatio legum ecclesiasticarum (Lond. 1571. 4.) hinterließ [96]); ferner John Mamrood mit seinem ersten Jagdcodex (A treatise and discourse of the lawes of the forrest; wherein is declared not onely those lawes but also the originall and beginning of forrestes etc. also a treatise of the Purallee. [Lond. 1598. 4.]); ferner Richard Morysson aus Herfordshire, unter Eduard VI. Gesandter in Brüssel und 1556 im Exile zu Strasburg, des Protestantismus wegen, verstorben, der sich als ausgezeichneter Civilist und Apologet Heinrich's VIII. in seiner Scheidungssache mit der Anna Boleyn erwiesen hat (Apomaxis calumniarum conciliorumque, quibus Jo. Cocleus homo theologus exiguus artium professor, scurra procax Henrici VIII. famam impetere, nomen obscurare etc. studuit. Lond. 1537. 4.) [97]); ferner Thomas Owen aus Londover in Shropshire (gest. 1598), dessen Reports in the Kings Bench and common Pleas in the reign of Queen Elizabeth (Lond. 1656. fol.) noch erhalten sind; John Savile, einer der Barons of the Exchequer und 1606 gestorben, wegen seiner Reports de divers special cases cybien en le court de common bank come l'exchequer en le temps de royne Elizabeth (Lond. 1695. fol.); ferner der schon oben erwähnte Bibeldolmetscher Richard Taverner (geb. 1505 zu Brisley in Norfolk, seit 1530 im Temple als Jurist thätig, dann Professor am Greshamcolleg und 1575 verstorben), von dem sich noch The first and second bookes of the garden of wysedome, wherin are conteyned wytty pleasaunt and nette sayinges of renowmed personages (Lond. 1539.) und Proverbes or adagies gathered out of the chiliades of Erasmus (with newe additions as well of Latyn prouerbes as of Englysshe. lb. 1545.) erhalten haben; ferner John Twyne aus Odingdon in der Grafschaft Orford, seit 1553 Major von Canterbury und den 24. Nov. 1581 verstorben, eigentlich mehr Antiquar, von dem wir noch De rebus Albionicis, Britannicis atque Anglicis comment. libri II. (Lond. 1590.) haben, und einige andere; allein der bedeutendste bleibt immer noch Edward Coke aus Melcham in Norfolk (geb. 1550), der, nachdem er 1578 zum ersten Male im Inner Temple plaidirt, bald auch Sprecher im Hause der Gemeinen ward, 1606 die Stelle eines Oberrichters in den Commonpleas und 1613 gleichfalls Oberrichter in Kings Bench ward, später allerdings wegen seiner Angriffe auf den Herzog von Buckingham in den Tower kam und die Gunst Karl's I. verlor, aber doch in großer Popularität 1634 im September im 85. Lebensjahre zu Stoke Pogeis in Buckinghamshire starb. Er war in seinen Werken ein ausgezeichneter Gesetzkenner, allein in Bezug auf Rechtsphilosophie und selbständige Gesetzerfindung nur mittelmäßig und verworren, obgleich sein Commentar über Littleton immer für England die ausgezeichnetste Sammlung aller rechtswissenschaftlichen Kenntnisse bleiben wird. Wir haben von ihm The first part of the institutes of the lawes of England or a commentarie upon Littleton (Lond. 1628. fol. 1738. fol. 1788. fol. Revis. with not by *Fr. Hargrave* and *Ch. Butler*. Lond.

95) Er hinterließ auch: Israel redux, an essay on probable grounds that the Tartars are the posterity of the X tribes of the Israelites. (Lond. 1677.)

96) Eine Lucubrationes sc. orationes, literae et carmina. (Lond. 1567. 4.) Contra H. Osorium pro evangel. veritatis defensione resp. apolog. cont. per J. Foxum (Lond. 1577. 4.). Epist. apol. ad H. Osorium pro reformatione anglicana (b. b. Scrin. antiq. Groning. T. IV. p. 490 sq.) und A sight of the Portugal pearle i. e. an answer unto queen Elizabeth against the epistle of H. Osorius entitled A pearle for a prince (from the latyn by *Abr. Hartwell* [Lond. 1565.]) gehören nicht hierher.

97) Man hat noch von ihm An exhortation to styre all Englyshe men to the defence of theyr countrye. (Lond. 1539.)

Digitized by Google

1794. III. ib. 1817. 1823. II.) und The second part of the institutes of the laws of England (Lond. 1642. fol. Lond. 1797. 8.), The thirth part of the inst. of the laws of England (ib. 1648. fol.) und The furth part etc. (ib. 1648. fol.); ferner Reports in IX Theilen (Lond. 1604—1677. fol. Ib. 1826. VI. 8.), die man sogar in Verse gebracht hat (His reports in verse; wherein the name of each rase and the principal points are contained in two lines. [Lond. 1742. 1825.]); ferner A booke of entries, containing presidents of all proceedings concerning the practique part of the laws of England (Lond. 1614. fol.) und The complete copyholder, being a learned discourse of the antiquity and nature of manors and copy-holds (with a supplement. Lond. 1668.). Neben ihm kann man noch den Albericus Gentilis hierher ziehen, der, aus Italien seiner Anhänglichkeit an den Protestantismus wegen geflüchtet, durch den Grafen von Leicester zu Oxford eine Professur des Civilrechts (1582) erhielt, und außer vielen unbedeutenden, das römische Recht betreffenden, Schriften ein wichtiges Werk über Gesandtschaftsrecht (De legationibus libri tres. [Lond. 1585. 4. Hanov. 1607. 8.]) und ein zweites über das Kriegsrecht (De jure belli comm. duae. [Lugd. Bat. 1589. 4. Comm. III. a. Lond. 1589. 4. libri II. Hanov. 1598. 1612. 8.]), welche beide viel Aufsehen machten [98]), hinterließ, wie er denn auch eine Art von Rechtsgeschichte (De juris interpretibus dialogi sex. [Lond. 1582. 4.] und c. *Pancirollo* p. 537 sq.) schrieb. Was allgemeine Rechtspflege anging, so blieb die der Sternkammer, der hohen Commission, der Kriegsgerichte, der Juries, wie sie früher gewesen, nur das kirchliche Recht erlitt viele, freilich auf Intoleranz gegründete, Veränderungen; aber Folterung und das grausame Verfahren gegen Hexen und Ketzer hörte durch scharfes Widerstreben des Parlaments auf. Die wichtigsten Verordnungen über Kirchenzucht waren das Kanonenbuch von 1571, die kirchlichen Constitutionen von 1597 und die wichtigern 141 Kanonen der londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 abgehaltenen Versammlung und die besonders gegen die Katholiken gerichteten Kanonen von 1640 [99]). Für Schottland ward das erste Disciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen bestätigt. Die Erwähnung des Kirchenrechts führt uns von selbst zur Theologie hin, in Bezug auf welche wir allerdings uns etwas kurz fassen zu müssen glauben, in sofern vorzüglich bei dem ersten Auftreten der Reformation die Zahl der gegen und für sie auftretenden Schriftsteller allzu groß ist, als daß wir besondere Rücksicht auf alle nehmen dürften. Wir bemerken hier nur, daß 1549, auf Befehl Eduard's VI., von Cranmer, Erzbischof von Canterbury, Goodrik, Bischof von Ely, Skip, Bischof von Hereford, Thirlby, Bischof von Westminster, Day, Bischof von Chichester, Holbeck, Bischof von Lincoln, Ridley, Bischof von Rochester, May, Dechant von St. Paul, Taylor, Dechant von Lincoln, Heyes, Dechant von Exeter, Redman, Dechant von Westminster, Cox, Almosenier Eduard's VI., und Robinson, Archidiakonus von Leicester: „The booke of Common Prayer and Administration of the Sacraments and other Rites and Ceremonies after the Church of England, to be used and observed in the said Churche of England, agreable to the order of the Primitive Church, much more comfortable unto his looving subjects than ther diversity of service, as here to fore of long time hath been used, being in the said book ordained, *nothing to* be read but the pure word of God, or whiche is evidently grounded thereon," das man von der Menge seiner Verfasser auch das Bishop's book nennt, zusammengetragen, und zugleich befohlen wurde, daß alle bisher gebrauchten Kirchenbücher und Liturgien zugleich außer Ansehen gesetzt und zu vernichten wären. Bald darauf erfolgte indirect die Einführung der Reformation, vorzüglich durch die Bemühung Thomas Cranmer's [1]), der 1489 zu Aslacton in Nottinghamshire geboren und zu Cambridge gebildet, Heinrich's VIII. Gunst gewann, weil er zu Gunsten der Scheidung desselben von der Katharina von Aragonien geschrieben hatte, später von ihm zu immer höhern Kirchenämtern erhoben und zu Gesandtschaften gebraucht, bei seinen Reisen durch Teutschland die Lehren der Reformatoren kennen gelernt hatte, dann bereits zum Erzbischof von Canterbury erhoben, 1540 zu Gunsten der Kirchenverbesserung The necessary erudition of a christian man schrieb, und endlich unter Eduard VI., mit Hilfe des Herzogs von Somerset, das Wesen der englischen Kirche ganz nach der Weise Zwingli's einrichtete, aber weil er zu Gunsten der Lady Johanna Gray die Ausschließung der Prinzessin Maria vom Throne unterstützt hatte, nach deren Siege gefangen gesetzt und den 21. März 1556 enthauptet ward. Früher hatte sich ihm blos Stephen Gardiner (zu Burv St. Edmunds in Suffolk 1483 geboren und zu Cambridge gebildet, dann Secretair Wolsey's, und weil er Heinrich's VIII. Ansicht von der päpstlichen Suprematie in seinem Buche: De vera obedientia oratio [2]), ver-

98) Nicht unwichtig sind auch, weil er darin einer vorgefaßten Ansicht entgegentritt, seine Dissertationes duae de actoribus et spectatoribus fabularum non notandis et de abusu mendacii. (Hanov. 1599. und *Gronov.* Thes. T. VIII. p. 1624 sq.) Brauchbar sind: Sectionum et epistolarum quae ad jus civile pertinent, libri duo (Lond. 1583.) und Legalium comitiorum Oxoniensium actio Fr. Bevanno docturae dignitatem accipiente (Lond. 1585), für die Geschichte der bei akademischen Würden stattfindenden Gebräuche wichtig. 99) *Wilkins*, Conc. Britt. T. IV. p. 363. 352. 396. 496. 543 sq.

1) *Th. Cranmer's* Remains, coll. and arrang. by *Jenkins*. (Oxford 1833. IV. 4.) Catechismus: that is to say a short instruction into Christ. religion. (Lond. 1548.) With the same in Latin transl. from the German by *J. Jonas* in 1539. (Oxford 1829.) The constitution of a Christen man, conteyninge the exposition or interpretation of the commune crede, of the seuen sacramentes, of the ten commandementes and of the Pater Noster and the Aue Maria, justification and purgatorie. (Lond. 1534. 1537. 4.) und bei *C. Lloyd*, Formul. of faith. p. 25 sq. 2) Lond. 1535. 4. und bei *Goldast*, Monarch. T. I.

Digitized by Google

theidigt hatte, zum Bischof von Winchester erhoben) widersetzt; allein er ward in den Tower gesetzt und in strengster Haft gehalten, bis ihn die Thronbesteigung Maria's frei machte, und er von ihr zum Kanzler des Reiches gemacht, den 12. Nov. 1555 verstarb, jedenfalls des Namens, einer der eifrigsten und thätigsten Vertheidiger der Mutterkirche gewesen zu sein würdig. Leider wurden in demselben Jahre (den 16. Oct.) der berühmte Prediger [3]) Hugh Latimer (1470 zu Thurcaston in Leicestershire geboren, war er 1535 Bischof zu Worcester; allein nach dem Falle der Anna Boleyn und Cromwell's, seiner Beschützer, fiel auch er, kam zwar unter Eduard VI. wieder zu Rang und Ansehen, ward aber vom Cardinal Pole, dem päpstlichen Legaten, als Ketzer zum Tode verurtheilt) und sein Freund Nicholas Ridley [4]) aus Wilmonswick in der Grafschaft Northumberland, zu Cambridge und nachher durch langjährige Reisen gebildet, dann unter Eduard VI. Bischof von Rochester und nachher auch von London, war er gleichfalls ein eifriger Anhänger der Reformation und der Johanna Gray, und theilte dann das Schicksal Cranmer's und Latimer's) zu Oxford wegen ihres Eifers für die neue Lehre hingerichtet. Als sonstige merkwürdige Denkmäler des kirchlichen Strebens unter Eduard VI. dürften wol noch Edmunde Becke's Bibel (The Byble that is to say, all the Holy Scripture, in which are contayned the Olde and Newe Testamente, truly and purely translated into Englysh and nowe lately with great industry and diligence recognised. [Lond. 1549. fol.]) und des Organisten der königlichen Kapelle zu Windsor, John Merbecke, erste Bibelconcordanz (A concordance, that is to saie a worke wherein by the ordere of the lettres A. B. C. ye maie redely finde any worde conteigned in the whole Bible, so often as it is there expressed or mentioned. [1556. fol.]); allein leider wurden sowol von dieser Ausgabe der Bibel, als auch der frühern in englischer Sprache zu Oxford 1556 alle aufzutreibenden Exemplare auf Befehl des Cardinal Pole verbrannt, welches Schicksal in demselben Jahre auch sogar den Körpern und Büchern der angeblichen Ketzer Martin Bucer und Paul Fagius widerfuhr. Wenden wir uns aber zur Periode Elisabeth's, so stößt uns hier sogleich der gelehrte Matthew Parker, der zweite protestantische Erzbischof von Canterbury, auf, der, zu Norwich (den 6. Aug. 1504) geboren und zu Cambridge gebildet, 1533 Kaplan der Anna Boleyn und 1537 auch Heinrich's VIII. ward, unter der Regierung der Maria zwar alle seine von Eduard VI. empfangenen geistlichen Würden und Pfründen verlor, dafür aber in ländlicher Zurückgezogenheit die Psalmen 1557 in Versen übertrug (The whole Psalter translated into English metre, which contayneth an hundreth and fifty psalmes. The first Quinquagene. Quoniam omnis terrae Deus, psallite sapientes. Ps. XIV. 17. Impr. at London by *J. Daye*. s. a. 4.), den 17. Dec. 1559 in der Lambethkapelle zum Erzbischofe von Canterbury geweiht wurde und als solcher, nachdem er für die Wissenschaften unendlich viel gethan [5]), im 71. Lebensjahre 1575 verstorben ist, nachdem noch vorher 1568 unter seiner Ägide und Mitwirkung die berühmte Bishop's Bible [6]) erschienen war (The holye Bible conteyning the olde Testament and the newe. Lond. by *R. Jugge*. [1568.] fo. 1572. 1602. fol.), welche wol von der durch Cranmer besorgten Übersetzung zu unterscheiden, von der 1562 (The bible in Englyshe. [Lond. by *R. Harrison*. fol.]) ein neuer Abdruck erschienen war. Neben ihm nennen wir hier John Jewell [7]) (geb. 1522 zu Buden in Devonshire und gest. zu Lacock Abbay in Wiltshire im September 1571), Bischof von Salisbury, der unter andern Werken die berühmte, fast in alle lebende Sprachen übersetzte, Apology for the Church of England schrieb; ferner Edmund Grindall [8]), Parker's Nachfolger (geb. zu Kentingham in Cumberland 1519, 1559 Bischof von London, 1570 von York und 1575 Erzbischof von Canterburv und den 6. Juli 1583 zu Croydon in Surrey gestorben); ferner John Whitgift [9]) (geb. 1530, Anfangs Bischof von Worcester und den 26. Febr. 1604 gestorben), seinen Nachfolger, der 1595 die berühmten Lambeth Articles zu Stande brachte; desgleichen Edwyn Sandys [10]) (geb. 1519 zu Hawksbead in Lancashire, Bischof zu Worcester, 1570 zu London, 1576 zu York

p. 716 sq. c. praef. *Boneri* bei *Brown*, Fasc. rer. expetend. App. p. 800 sq. Transl. into Engl. (Roane 1553.) Detection of the devil's sophistrie, robbing the people of the true by leef in the sacrament of the aulter. (Lond. 1546.) und An explication and assertion of the true catholique fayth touchyng the most blessed sacrament at the aulter. (Roan. 1551.)

3) Sermons. (Loud. 1549. 8. Ed. II. enlarg. ib. 1635. 4.) 4) A breef declaration of the Lordes supper, (Lond. 1586.) To whiche is annexed an extract of several passages to the same purpose out of book Diallacticon written by Dr. *J. Poynet*. (Lond. 1688. 4. und bei *Randolph*, Enchiridion Theolog. T. I. p. 105 sq.) Praefatio et protestatio habita Aprilis 20 in scholis publicis Oxonii 1555 bei *Randolph* l. c. T. I. p. 79 sq. De corona domini assertio contra sceleratam illam transubstantiationis haeresin. (Genev. 1556.) Certe godly, learned and comfortable contenences betwene the two reverende fathers and holye martyrs of Christe Dr. N. Rydley and M. Hugh Latymer, during the tyme of theyr emprysonmentes. (s. l. 1556.)

5) Er schrieb: De antiquitate Britannicae ecclesiae et ecclesiae Cantuariensis cum archiepiscopis ejusdem 70 in aedib. proprtis. (Lamethae 1572. fol. Ed. auct. Lond. 1729. fol.) und A defence of priestes mariages, stablyshed by the imperiall lawes of the realme of Englande, agaynst a civilian namyng himself Th. Martin. (Lond. by *R. Jugge*. s. a. 4. anonym.) 6) Sie heißt auch The Leda Bible, weil zu Anfange des Briefes an die Hebräer die Geschichte der Leda und des Jupiter auf einem Holzschnitte abgebildet ist. 7) *J. Jewell*, Theological Works. (Lond. 1609. fol. ex Angl. in Latin. p. *G. Whitakerum* transl. Genev. 1585. fol. 1600. fol. Apolog. eccl. christ. Lond. 1591.) 8) Memorials, relating the causes of his suspension and disgrace, with his letter to queen Elizabeth in vindication of propheasying. (Lond. 1710.) 9) An answer to an certen libel intituled: An admonition to the parliament. (Lond. 1572 4.) The defence of the aunswere to the admonition, against the replie of T. C[artwright]. (ib. 1574. 4.) und A defence of the ecclesiastical regiment in Englande, defaced by *T. C.* in his replie against *D. Whitgifte*. (ib. 1574.) 10) Sermons. (Lond. 1585. 4. 1616. 4.)

Digitized by Google

und daselbst den 8. Aug. 1588 verstorben), berühmt als Prediger und Epistolograph; ferner John Aylmer [11]) (geb. 1521 zu Norfolk, dann Vormund der Lady Grey, 1553 Archidiakonus zu Stow, hierauf exilirt und 1576 Bischof zu London und den 3. Juni 1594 zu Fulham gestorben), der, wie Whitgift, allerdings mehr durch seine Strenge gegen die Puritaner, als durch Gelehrsamkeit bekannt war; Thomas Bilson [12]), Bischof zu Winchester (gest. den 18. Juni 1616), einer der letzten Verbesserer der gegenwärtigen englischen Bibelübersetzung, welche 1604 begonnen und 1611 geendigt wurde, und deren Mitarbeiter Timperley (p. 455 sq.) genannt hat (The holy Bible conteyning the Olde Testament and the New, newly translated out of the Originall Tongues and with the former Translations diligently compared and revised by his Majestics speciall Commandement. [Lond. 1611. fol.]) [13]); ferner Gervase Babington aus Devonshire, hinter einander Bischof von Landaff, Exeter und Worcester, als welcher er den 17. Mai 1610 verstarb [14]); Bernard Gilpin [15]), gewöhnlich wegen seines Feuereifers für die Reformation, zu der er vorzüglich durch das Lesen der Schriften des Erasmus sich hingezogen gefühlt hatte, apostle of the North genannt (1517 zu Kentmire in Westmoreland geboren, zu Orford gebildet, zuerst 1556 Archidiakonus zu Durham, dann aber Rector zu Houghton le Spring, wo er den 4. März 1583 starb); dann Thomas Bentham (geb. 1517), der durch seine tiefen Kenntnisse im Hebräischen und Chaldäischen berühmte Bischof von Lichfield und Coventry (gestorben den 19. Febr. 1597), der die Psalmen, Ezechiel und Daniel für die Elisabeths-Bibel übersetzt hat; Alexander Nowell [16]), Diakonus zu St. Paul (gestorben den 13. Februar 1602); Lawrence Humphrey (geboren zu Newport Paynel Bucks im J. 1517, 1555 unter der Maria flüchtig in der Schweiz, 1580 Diakonus zu Winchester und im Februar 1590 verstorben) [17]), auch als tüchtiger Philolog durch seine Epistola de graecis literis et Homeri lectione et imitatione vor d. Adr. Junii Cornucopiae. (Basil. 1558.) berühmt ward; und unter Andern noch Peter Baro [18]), der als geborener Franzose längere Zeit Professor der Theologie zu Cambridge war, aber wegen einiger von ihm aufgestellten Pelagianischen Lehrsätze mit Whitacker und andern Theologen in Streit gerieth und darauf wieder in sein Vaterland zurückkehren mußte. Mittlerweile war aber, im Gegensatze zu dieser oder der bischöflichen Kirche, eine neue, die der Presbyterianer [19]), Puritaner oder Nonconformisten, entstanden, welche vorzugsweise, nach den Lehren Calvin's gebildet, die reine evangelische Lehre wieder herstellen wollten, und behaupteten, daß die älteste christliche Kirche nicht durch Bischöfe, sondern durch Aelteste (Presbyter) ohne bischöfliche Gewalt regiert worden sei; man dürfe sich also nicht der oberbischöflichen Suprematie des Königs, sondern nur selbsterwählten Aeltesten unterwerfen. Die meisten Anhänger derselben lebten einige Zeit zu Genf, Basel, Straßburg ꝛc. in der Verbannung, wo sie jedoch noch mehr Calvinistische Lehren einsogen, und so kam es denn, daß sie mit ihrer Rückkehr unter der Elisabeth bereits jene Opposition begannen, die nachher unter den Stuarts zu jener unglücklichen Umwälzung führten, obwol sie sich in Schottland, wo sie bekanntlich noch mehr Anhänger fanden, sich allerdings mehr ausbreiteten und länger hielten, als in England. Unter den Schriftstellern dieser Partei stand aber obenan Thomas Cartwright [20]) (geboren

11) An harborowe for faithfull and truve subjectes agaynst the (J. Knox) late blowne blaste concerninge the gouvrnment of wemen. (Strasb. 1554. 4.) 12) The true difference between Christian subiection and unchristian rebellion. (Oxford 1585. 4. Lond. 1586. 8.) The perpetual government of Christes church. (Lond. 1593. 4. 1610. 4.) The survey of Christs sufferings for man's redemption and of his descent to hades or hel for our delivrance. (Lond. 1604. fol.) The effect of certaine sermons touching the full redemption of mankind by the death and bloud of Christ Jesus. (Lond. 1599. 4.) 13) Völlig verschieden ist: The Bible in Engiyahe of the largest and greatest volumes that is to saye the contentes of all the Holy Scripture, booth of the Oulde and Newe Testament, according to the translation apoynted by the Quenes Majesties Injunctions, to be read in all churches within her Majesties Realme. (At Rouen, of the coste and chargis of *R. Carmarden*. 1566. fol.) 14) Works. (Lond. 1615. fol.) 15) Er hinterließ nur A sermon on Luke 11, 49. (Lond. 1630. 4.); s. auch *W. Gilpin*, The lives of H. Latimer and Bern. Gilpin. (Lond. 1780.) 16) Catechismus s. prima institutio disciplinaque pietatis christianae latine explicata. (Lond. 1570. 4. 1571. 4. 1574. 1580. 1795. 8. Transl. into Engl. by *Th. Norton*. ib. 1571. 4.) A reproufe of a booke intituled „A prouse of certayne articles in religion denied by *M. Juell* set fourth by *Th. Dorman*." (Lond. 1565. 4.) A confutation as wel of M. Dormans late booke entituled „A disprouffe etc." as also of D. Sunder his causes of transubstantiation. (Ib. 1567. 4.)

17) De religionis conservatione et reformatione deque primatu regum et magistratuum. (Basil. 1559.) Interpretatio linguarum s. de ratione convertendi et explicandi autores: ad finem Obadias prophetа Hebraicus versus et explicatus: Philonis Ind. de judice liber. Gr. et Lat. (Basil. 1559.) Optimates s. de nobilitate ejusque antiqua origine, natura, officiis, disciplina ac Christiana institutione libri tres. (Basil. 1560. [Transl. from the Latin. Lond. 1563.]) Orationes duae ad Elizabetham reginam Woodstockiae habitae. (Lond. 1572. [und bei *Nichols*. Progr. of queen Elizabeth. T. I. p. 583 sq.]). Seuen sermons against treason. (Oxford 1588.) *J. Juelli* ep. Sariab. vita ejusque verae doctrinae defensio. (Lond. 1573. 4.) Jesuitismi pars prima s. admonitio de praxi Romanae curiae contra respublicas et principes et legatione Jesuitarum in Angliam. (London. 1582.) Pars secunda, confutatio Purtiano papismi seu decem rationum Campiani earumque defensionis per Durraeum; ex iisdem fundamentis reformatae nostrae religionis assertio. (Ibid. 1584.) 18) Petri Baronis Stempani Summa trium de praedestinatione sententiarum e. *Joh. Piscatoris* not. etc. (Hardrov. 1613.) In Jonam prophetam praelectiones novem et triginta et alia quaedam opera *Sr. Rom. Lubc* collecta et ab auth. ipso recoga. (Lond. 1579. fol.) De fide ejusque ortu et natura explicatio s. praelectio in Rom. III, 28. (Lond. 1580.) Liber de praestantia et dignitate divinae legis, Acc. alius ejd. tract. docens expeditionem oblati a mente boni et fiduciam ad fidei justificantis naturam pertinere. (Lond. s. a.) 19) Unter diesen Namen erschien sie zuerst 1586; s. *Chalmers*, Gen. Biogr. Dict. T. X. p. 428—434. 20) Man hat noch von ihm: In librum Salomonis incer. Ecclesiastes metaphrasis et homiliae. (Lond. 1604. 4.) Comment. succincti et dilucidi in Proverbia Salomonis. (Lugd. Bat. 1617. 4.) Harmonia evangelica per analysin logicam et metaphrasin historicam quatuor evangelistas explicans et concinnans. (Amst. 1627. 4. Lugd. Bat. 1647. 4.) Com-

Digitized by Google

1535 in Hertfordshire, studirte er zu Cambridge und zeichnete sich als Redner bei den Besuchen der Elisabeth 1564 und 1570, dann aber als Prediger aus; da er zu offen seine puritanischen Lehren vortrug, so ward er auf Whitgift's Veranlassung entfernt, war dann als Prediger bei verschiedenen englischen Factorieen angestellt, mußte mehre Male seiner Ansichten wegen ins Gefängniß wandern, und starb 1603, jedoch mit der bischöflichen Kirche ziemlich ausgesöhnt), vorzüglich in: An admonition to the parliament (s. l. et a. [1577/.]), A second admonition to the parliament (s. l. et a. s. l. 1617. 8.), Certaine articles collected and taken (as it is thought) by the bishops out of little boke entit. „An admonition to the parliament" with an answere to the same, containing a confirmation of the sayde booke in short notes (s. l. et a.), A replye to an answere of Dr. Whitgifte against the admonition to the parliament (s. l. et a. 4.), A defense of the ecclesiasticall regiment in Englande, defaced by T. C. in his replie agaynst Dr. Whitgifte (Lond. 1574.), The second replie of T. C. agaynst Dr. Whitgiftes, second answer touching the churche discipline (s. l. 1575. 4.), The rest of the second replie agaynst Dr. Whitgifts second answer, touching the church discipline (s. l. 1577. 4.), A brief Apologie of T. C. against all the slaunderous accusations of Sutcliffe (s. l. 1596. 4.), An admonition to the people of England in vindication of bishops (bei *Th. Cooper*, An admonition to the people of E. [Lond. 1589. 4.]), An answere to his letter for joyning with the English churches (whereunto a true copie of the sayde letter is annexed. [Lond. s. a. 4.]), A confutation of the Rhemists translation, glosses and annotations on the New Testament (s. l. 1618. fol.), A full and plaine declaration of ecclesiasticall discipline owt off the word off God and off the decliniage of the churche off England from the same, welches jedoch nur eine Übersetzung aus dem Lateinischen des Walter Travers war (Ecclesiasticae disciplinae et Anglicanae ecclesiae ab illa aberrationis. plena e verbo Dei et dilucida explicatio. [Rupell. 1574.]), und The popes deadly wound, tending to resolue all men in the chiefe and principall now in controversie betweene the papists and us (Lond. 1621. 4.), welches man aber einem gewissen Thomas Clarke aus Sutton-Coldfield in Warwickshire zuschreibt. Neben Cartwright zeichnete sich jedoch am meisten auf dieser Seite noch aus Thomas Sampson[21]) (geb. 1517 zu Playford in Suffolk und zu Oxford und Cambridge gebildet, 1551 Rector zu Thallows in London und Diakonus zu Chichester, dann zu Strasburg im Exil, unter der Elisabeth zurückgekehrt 1561, Dechant von Christchurch zu Oxford, aber 1564 abgesetzt und den 9. April 1589 als Rector zu Wigston Hospital in Leicester gestorben), einer der Mitübersetzer (die übrigen nennt *Timperley* p. 364) der sogenannten Genevan Bible während seines Exils daselbst, deren Haupt allerdings Miles Coverdale daselbst war (The bible and holy scriptures conteyned in the olde and newe Testament translated according to the Ebrue and Greeke. [Geneva 1550. by *Roul. Hall.* 4. Ibid. 1570. 4.] Ein bloßer Abdruck ist die sogenannte Breeches-Bible: The Bible translated according to the Ebrew and Greeke and confered with the best translations in divers languages. [Impr. at Lond. by *Chr. Barker*. 1578. fol.]), und endlich David Whitehead[22]) (aus Tuberly in Hampshire, ward unter der Maria exilirt und Prediger der englischen Verbannten zu Frankfurt, kehrte unter der Elisabeth zurück, die ihn zum Erzbischofe von Canterbury machen wollte, was er aber nicht annahm, und starb 1571), da zwar noch eine Menge Anderer auf jeder Seite schreiben, diese alle aber hier anzuführen unerspriesslich ist und zu viel Platz wegnehmen würde. Einen jedoch müssen wir hier noch nennen, weil er sich durch seinen rasenden Radicalismus zum Stifter der Brownisten oder Independenten aufwarf, nämlich Robert Browne (aus Rutlandshire), der seit seinem ersten Auftreten als Prediger zu Norwich (1581) nicht aufhörte, die Regierung und die Liturgie der englischen Kirche anzugreifen, und nach einem unruhigen und stürmischen Leben zu Northampton 1630 starb[23]). Für Kirchengeschichte sorgten Robert Barnes, Kaplan Heinrich's VIII., und wegen seiner Anhänglichkeit an Luther den 30. Juli 1540 verbrannt[24]), mit seinen Vitae romanorum pontificum (acc. sententiae s. praecipui christianae religionis articuli. Basil. 1535. 8.); der bekannte John Bale mit seinen Acta Romanorum pontificum usque ad tempora Pauli IV (ex maj. catal. Anglic. scriptor. desumta. III. LL. Frcft. ad M. 1567. 8. [Englished with sondrye addit. by *S. Studley*. London 1574. 4.]); vorzüglich aber John Fox[25]) (zu Boston in Lincolnshire 1517 geboren und

ment. practica in totam historiam evangelicam ex quatuor evangelistis historice concinnatam. (1630. s. l. 4.) A commentary upon the epistle to the Colossians. (Lond. 1612. 4.)

21) In priores L. psalmos Davidis familiaris interpretatio. (Lond. 1539. fol.) Explanat. psalmor. T. II. (Ib. 1548. fol.) Orat. qua docet Anglos regiae dignitati cum primis ut obediant, quia verbum Dei praecipit, episcopo Romano ne sint audientes. (Lond. s. a. 4.) und bei b. Fascic. rer. expetend. ed. *Hahn. Browne*. T. II. p. 820 sq.

22) A discourse of the troubles begun at Francfort. (Lond. s. a. 4.) 23) A booke which sheweth the life and manners of all true Christians and howe unlike they are unto Turkes and papistes and heathen folke. (Middelb. 1582. 4.) The pointes and partes of all diuinitie. (Ib. eod. 4.) und Reformation without tarying forsnic. (Ib. eod. 4.) 24) Works and life publ. by *J. Foxe*. (Lond. 1573. fol.) A supplication vnto the moste gracyous prynce Henr. VIII. (Lond. 1534. 4. ib. s. a. 8.) 25) De censura s. excommunicatione eccles. interpellatio ad archiep. Cant. (Lond. 1551.) Christus triumphans, comoedia apocalyptica. (Basil. 1556. Lond. 1557. Lond. 1672.) Locorum communium tituli et ordines CL ad seriem praedicamentorum. (Basil. 1557. 4.) Concio de Christo crucifixo. (Lond. 1571. 4.) (A sermon of Christ crucified preached at Paules Crosse. [Lond. 1585. 8. with a praier for the church and a proscript to the papists. Lond. 1609.]). Reformatio legum ecclesiasticarum ex auth. primum reg. Henrici VIII. inchoata, deinde per

Digitized by Google

zu Oxford erzogen, später Erzieher der Kinder des Grafen von Surrey, floh dann unter der Maria mit seiner Frau nach Antwerpen, Frankfurt und Basel, erhielt nach seiner Rückkehr eine Präbende zu Salisbury und starb zu London im April 1587) wegen seiner sonderbaren Acts and monuments of these latter and perillous dayes, touching matters of the churche, wherein are comprehended and described the great persecutions and horrible troubles, that have been wrought and practised by the Romish prelates, speciallye in this realme of England and Scotland, from the yeare of our Lorde a thousande unto the tyme nowe present. Gathered and collected according to the true copies and wrytins certificatorie, as well of the parties themselves that suffered, as also ont of the bishops registers, which wer the doers thereof (Lond. 1562. fol. 1583. II. 1641. III. Eal. IX. 1684. III. fol. abridg. ib. 1807. 1837. 8.) und der weniger berühmten Rerum in ecclesia gestarum a tempore Wicleft comment. P. I. (Basil. 1559. fol. Argent. 1554. 8.).

Gehen wir jetzt zu Schottland fort, so haben wir zu bemerken, daß hier bereits frühzeitig Patrick Hamilton (geb. 1503), nachdem er seine erste Bildung zu Edinburgh genossen und sich sodann auf Reisen begeben hatte, nach seiner Rückkehr, wo ihn Jacob V. zum Abt der Abtei Ferne in Rosshire ernannte, die mitgebrachten Lutherischen Lehren so offen zur Schau trug, daß er von Beatoun, dem Erzbischofe von St. Andrews, der Ketzerei angeklagt, den 1. März 1527 deshalb hingerichtet ward. Bald folgten ihm mehre andere Märtyrer, bis endlich John Knox, geboren zu Gifford 1505 in East Lothian, erst zu Haddington, dann zu St. Andrews gebildet, später durch die Predigten eines gewissen Thomas Williams und die Lehren George Wishart's nach und nach auf den Gedanken einer Kirchenverbesserung kam und in diesem Sinne zu predigen begann; ins Gefängniß geworfen, ward er 1549 wieder frei, hielt sich nun einige Zeit in England auf, flüchtete dann nach Genf, 1554, und ward später, auf Calvin's Veranlassung, Prediger der englischen Verbannten zu Frankfurt, kehrte aber bald wieder nach Genf zurück, wo er anfing, gegen die Maria von Schottland zu schreiben, und zurückgekehrt, hetzte er durch seine stürmisch-feurige Beredsamkeit seine Landsleute immer mehr gegen die Regierung auf, sodaß sie zu Edinburgh 1557 die sogenannte Congregatio Christi schlossen, und mit Hilfe der Elisabeth, die sich vorzüglich aus eigennützigen Ursachen ihnen anschloß, erlangten sie 1561 einen Parlamentsbeschluß, durch welchen das Volk die Reformation nach der Lehre Calvin's, der Adel aber den größten Theil der Kirchengüter erhielt. Als nun Maria nach dem Tode ihres Gemahls 1561 aus Frankreich zurückkehrte, trat ihr Knox sogleich aufs Heftigste entgegen, und so gelang es ihm bald, indem er ihr leichtsinniges Leben zum Vorwande nahm, ihre Entsetzung zu bewirken und nach Krönung ihres Sohnes, Jacob's VI., einer aus Reformirten zusammengesetzten Regentschaft die Regierung des Landes zu verschaffen, obgleich er die allgemeine Einführung der Presbyterialverfassung (1592) nicht erlebte, da er schon den 24. Nov. 1572 starb. Er hinterließ, außer andern Werken[26]), noch eine Geschichte seiner Reformation (The historie of the church of Scotland. Lond. [s. a. 1516.] [f. *M. Crie*, Life of Knox. T. II. p. 356. 364.] with his life by *D. Buchanan*. [lb. 1644. fol.] History of the Reformation of Religion within the Realm of Scotland, with his other works. [Edinb. 1732. fol.]). Weit weniger berühmt, obgleich auch er es seines gleichartigen Strebens wegen wol verdiente, war George Browne, der, zu Oxford erzogen, 1585 Bischof von Dublin ward, und hier der erste Prälat war, welcher die Ansichten der Reformatoren kannte und verbreitete, westhalb er nicht wenig unter der Königin Maria auszustehen hatte (er starb 1556), wie wir in The reformation of the church in Ireland during the reigns of k. Henry VIII., Edward VI. and Q. Mary, set forth in his life and death (with a sermon of his on Ps. CXIX. 18, im Phenix. T. I. p. 120 sq.) sehen. Überhaupt nahmen in Schottland fast alle irgendwie bedeutende Schriftsteller auch eifrig Partei für die kirchlichen Angelegenheiten, und so kommt es denn, daß mehre, die als eifrige Theologen hier eine Stelle verdienten, nachher bei den Geschichtschreibern werden erwähnt werden. Hier wollen wir nur noch kurz andeuten, daß in diesem Lande vorzüglich zwei Männer in dieser Periode auftreten, die durch das, was sie für die

regem Edwardum VI. provecta. (Lond. 1571.) De oliva evangelica concio in baptismo Judaei c. enarratione cap. XI. Pauli ad Romanos. (Lond. 1578.) De Christo gratis justificante defensio contra Osorianum justitiam. Acc. *G. Fulvii* de eodem or. latine redd. (Lond. 1583.) Meditationes in apocalypsin. (Lond. 1578. fol.) Syllogistiсon, h. e., argumenta etc. de re et materia sacri eucharistici c. epist. ad papistas hortatoria. (Lond. s. a.) und Disputatio contra Jesuitas et eorum argumenta, quibus inhaerentem justitiam ex Aristotele confirmant, pinter d. Doctrinae Jesuiticae praec. capita. (Rupell. 1585. VI.)

26) A godly letter sent to the fayethfull in London, Newcastell Barwyke and to all other with in the realme off England that love the comings of our Lord Jesus. (Rone 1554.) A confession and declaration of praiers that moste verteous and moste famous king Edward VI. (lb. 1554.) A faythfull admonition wherby thou mayest learne howe God well haue his churche exercised with troubles and how he defendeth it the same. (Kalykow 1554.) The application from the injust sentence pronounced agaist him by the falses biahoppes and clergie of Scotland. (Genev. 1558.) The first blast of the trumpet against the monstruous regiment of women. (a. l. 1558.) The copy of a letter deliver'd to lady Maria regent of Scotland in the year 1556. Here is also a notable sermon, wherein is euidendlya proued that the masse is an alwayes hath been abhominable before Gode and idolotatrye. (Genev. 1558.) The copy of an epistle vnto the inhabitarate of Newcastle and Barwicke. (Genev. 1560.) A answer to a great nomber of blasphemous cauillations written by an anabaptist and adversari to God's eternal predestination. (Lond. 1560. 1591.) A forth for the afflicted; being an exposition upon the sixth pasime. (Lond. 1580.) A snawer to a letter of a Jesuit named Tyrie. (Senctandrois 1572.) The ordoure and doctrine of a generall fast, appointed by the generall assemble of the kirkes of Scotland, halden at Edinburgh Dec. 45. 1565. (Edinb. 1574.)

Digitized by Google

Wissenschaften thaten, beinahe unsterblich geworden sind. Dieses waren der weiter unten zu nennende Staatsmann Melvil und, wie man ihn gewöhnlich nennt, The admirable James Crichton, der, 1551 in einer guten Familie der Grafschaft Perth geboren, solche Fortschritte in den Sprachen und Wissenschaften machte, daß er, im 20. Jahre nach Paris gekommen, in den öffentlichen Disputirübungen und in den Ritterspielen alle Gegner überwand, hierauf nach Rom ging und dort von dem Papste und den Cardinälen seine Gelehrsamkeit zeigte, sich darauf nach Venedig begab, wo ihm Aldus Manutius seine Ausgabe der Paradoxa des Cicero mit einem bis ins Fächerliche schmeichelhaften Panegyricus widmete, dann zu Padua öffentlich über Aristotelische Philosophie disputirte und endlich zu Mantua den regierenden Herzog so für sich gewann, daß ihn dieser zum Führer seines liederlichen Sohnes machte, von dem er aber beim Carneval 1583 auf der Straße erstochen ward. Was auch an alle dem, was man von ihm erzählt, wahr sein mag, da wir dermalen nichts mehr von ihm übrig haben, gleichwol aber alle gleichzeitigen Scribenten in dieselbe Lobposaune blasen [27]), so erscheint er uns jetzt als ein halb fabelhaftes Wesen, und man hat ihn auch zu seiner Zeit mit dem Teufel im Bunde geglaubt. Was nun die schottischen Historiker angeht, so gehört hierher vor Allen George Buchanan aus Killarne in der Grafschaft Lenox, oder nach Andern aus der Grafschaft Dumbarton (geb. im Februar 1506), der, nachdem er Anfangs als Soldat im Heere des Herzogs von Albany gedient, später zu St. Andrews den John Major hörte, mit diesem nach Frankreich ging und Professor der Grammatik zu St. Barbe ward, nach Schottland zurückgekehrt, Anfangs von Jacob V. beschützt, seine zwei Satiren gegen die Mönche losließ (Somnium), dann gefangen gesetzt erst nach Paris und hierauf nach Bordeaux flüchtete, diese Stadt der Pest wegen verließ, wieder nach Paris 1544 kam und mit seinem Freunde Govea nach Portugal 1547 ging, daselbst gleichfalls ins Gefängniß gesetzt, 1551 wieder nach Paris ging, bis er endlich 1560 wieder in sein Vaterland zurückkehrte und Vorsteher des St. Leonards-College zu St. Andrews ward, von welcher Zeit an er sich offen dem Protestantismus zuwendete, und, nachdem er Jacob's VI. Lehrer geworden, 1571 mit seiner Detectio Mariae Reginae gegen die Königin Maria auftrat und endlich den 28. Sept. 1582 verstarb. Er war nicht allein ein großer Kenner des Griechischen und Lateinischen, und als lateinischer Dichter grade ausgezeichnet [28]), sondern er hat uns auch in seiner Rerum Scoticarum historia in 20 Büchern (Edinb. 1582. 1593. 8. Frcft. ad M. 1594. Amst. 1643. Ultraj. 1668. Edinb. 1683. fol. in Engl. Lond. 1690 fol. Dazu An appendix. Lond. 1721. 8.), von 330—1553 gehend, wozu man noch seine Vita ab ipso scripta rechnen kann, in mancher Beziehung ein Muster von Geschichtschreibung, hinterlassen. Allerdings kann man sagen, daß er im Style die Schönheiten eines Livius und Sallustius vereinigt; allein rücksichtlich des Inhaltes geht ihm alles Urtheil ab, seine Parteilichkeit ist widerwärtig und seine unkritischen Verschönerungen und sein fast Dichtungen ähnlicher Legendenton hindern uns, ihm Vertrauen zu schenken. Sein politischer Gegner war John Leslv, 1527 geboren und zu Aberdeen erzogen, dann Begleiter der Königin Maria 1561, nach dem Tode Franz' II., aus Frankreich nach Schottland und 1564 zum Bischofe von Roß gemacht, entwarf er 1566 eine Vertheidigung der Gesetze seines Vaterlandes in einen allgemeinen Codex, gewöhnlich Black Acts genannt, begleitete dann die Maria nach England und vertheidigte sie zu York und London, bis er wegen seines Eifers 1577 in den Tower gesetzt und in die Low Countries verbannt ward, von wo er aber entwichte, Generalvikar des Bisthums Rouen ward, 1593, nach abermaliger Einsperrung unter Heinrich III., Bischof zu Constanz wurde, drei Collegien für seine Landsleute zu Rom, Paris und Douay gründete und 1596 als Mönch zu Guirtenberg (nicht schon 1593 zu Brüssel, wie Andere wollen) in den Niederlanden starb. In seinem Buche: De origine, moribus et rebus gestis Scotorum libri X (Rom. 1578. 4. 1675. 4.), folgt er für die frühere Zeit unbedingt Boyce, für die spätere ist er nur, jedoch mit Vorsicht, in Sachen seiner Gebieterin Maria zu brauchen [29]). Dasselbe Urtheil gilt auch von David Chambers (gest. 1592), der in seiner Histoire abrégée de tous les roys de France, Angleterre et Escosse plus l'epitome de l'histoire Romaine des papes et empereurs (Paris 1579) denselben Zweck vor sich hat und selbigen in f. Discours de la legitime succession des femmes aux possessions de leurs parens et du gouvernement de princesses aux empires et royaumes (ib. eod.) und La recherche aux singularitez plus remarquables concernant l'estat d'Escosse (ib. eod.) weiter ausführt, sowie von Sir James Melvil

27) f. Tytler, Life of the admir. Cricht. (Edinb. 1823. 12.) Relation della qualita di Jac. de Crettone fatta da *Aldo Manutio*, (Vineg. 1584.) Biogr. Brit. T. V. p. 441 sq. *Irving* T. I. p. 258—274. *Pennant*, Tour in Scotland (Lond. 1790.) T. I. p. 315 sq. *Mackenzie*, Lives of Scot. writ. T. I. p. 198 sq. *Boyle*, Dict. Hist. T. I. s. v. 28) Opera omn. (Edinb. 1715. II. fol. Lugd. Bat. 1725. II. 4.) Franciscanus et alia poëmata. (Basil. 1564. 1584. 1594. 1609. Lugd. Bat. 1628. Amst. 1676.) Sphaerae libri V. (Herborn. 1587.) Ane detection of the duinges of Marie Queene of Scottes touchand the murder of his husband and his conspiracie, adulterie and presented mariage with the erle Bothwell (Lond. 1651.); f. a.

Somers Tracts. IV Coll. T. II. p. 412. Baptistes s. Calumnia tragoedia, bei *C. Dornav.* Homodiabolus. (Frcft. 1618. 4.) Tyrannicall-gouernment anatomized; or a discourse concerning evil-councellours being the life and death of John the Baptist. (Lond. 1642. 4.) und bei *Pecks*, Mem. of the life of Milton. p. 265 sq.

29) Libri duo, quorum uno pise afflicti animi consolationes, altero animi tranquilli munimentum et conservatio continentur. (Paris. 1574.) De titulo et jure principis Mariae Scotorum reginae, quo regni Angliae successionem sibi jniate vendicat. (Rhemis 1581. 4.) Paraenesis ad Anglos et Scotos, ut perpetua amicitia coalescant. (Ib. eod. 4.) De illustrium foeminarum in republica administranda ac feroudis legibus authoritate. (Ib. eod. 4.) A treatise touching the right of Marie, queene of Scotland, to the succession of the crowne of England. (Leodii 1571.) f. auch *Somer's* Tracts. IV Coll. T. II. p. 235 sq.

Digitized by Google

aus Hall-hill in Fifeshire (geb. 1530, kam er im 14. Jahre schon als Page an den Hof der Maria, später trat er in die Dienste des Connetable von Montmorency und des Kurfürsten von der Pfalz, ward dann Kammerherr bei der Maria und blieb bis zu ihrer Gefangennehmung bei ihr, that nachher alles nur Mögliche für sie und starb 1606 in der Zurückgezogenheit) in seinen, übrigens viele wichtige Einzelnheiten enthaltenden: Memoirs, containing an impartial account of the most remarkable affairs of state, not mention'd by other historians, under the reigns of Q. Elizabeth, Mary queen of Scots and k. James (publ. fr. the orig. mss. by *G. Scott*. [Lond. 1683. fol.]), Memoirs of his own life 1549—1593 (publ. by the Bannatyne club. [Edinb. 1827. 4.]) und His diary 1556—1601 (publ. by the Bannat. cl. [Ib. 1829. 4.]). Einen Gegensatz zu diesen als Antikatholicus bildet *David Home*, aus einer vornehmen schottischen Familie entsprossen, aber frühzeitig in Frankreich, wo er 1604 Prediger zu Dures in Nieder-Guienne und um 1614/5 zu Gergeau in Orleannois, wo er 1631 noch am Leben war, in seiner General History of Scotland (Edinb. 1617. fol.), vorzüglich, wie seine andern Schriften, gegen die Jesuiten gerichtet[30]). Von andern berühmten Schotten nennen wir noch *John Napier* oder *Neper*, Baron von Marchiston (geb. 1550, studirte zu St. Andrews und starb nach längeren Reisen zu Manchester den 3. April 1617), weil er nicht allein der Erfinder der Logarithmen war (Mirifici logarithmorum canonis descriptio ejusque usus in utraque Trigonometria, ut etiam in omni logistica mathematica explicatio. [Edinb. 1614. 4.] Transl. into Engl. by *Edw. Wright*, with an addit. of an instrumentall table to finde the part proportionall. inuented by the translator and described by *H. Brigg*. [Lond. 1616. lb. 1618.]), als auch sonst noch wichtige Entdeckungen in der sphärischen Trigonometrie machte (Rabdologiae seu numerationis per Virgulas libri duo; cum append. de multiplicationis promtuario; acc. et arithmeticae localis liber unus. Edinb. 1617.), sich aber sonst leider auch mit mystischen Träumereien beschäftigte (A plaine discouery of the whole Reuelation of St. John, set downe in two treatises; whereunto are annexed certaine oracles of Sibylla, agreeing with the Reuelation and other places of scripture. [Edinb. 1593. 4. Lond. 1594. 4. with a resolution of certaine doubts, mooved by some well-affected tre thren. Lond. 1611. 4.]). Ehe wir daher zu der englischen Poesie dieser Periode fortgehen, wollen wir, weil wir einmal bei Schottland stehen, gleich diese hier mitnehmen, müssen aber leider eingestehen, daß die eigentliche Blüthe derselben vorüber war und erst nach Ende dieser Periode in etwas durch Drummond gehoben ward. Übrigens ist noch vorher zu erinnern, daß wegen der Religionsverfolgungen mehre gelehrte Schotten ihr Vaterland verließen und anderwärts das für die Wissenschaften thaten, was sie besser zu Hause für ihr Vaterland hätten wirken können; so *Henry Scrimger* oder *Scrimgeor* aus Dundee, der zu St. Andrews erzogen, dann zu Bourges die Rechte studirte, zu Padua die Geschichte, Heinrich Spivas schrieb (als Henry of Scotland), dann Professor der Philosophie und Rechte zu Genf war, die Novellen Justinian's edirte und 1571 starb; ferner *Eduard Henryson*[31]), der zu Bourges Professor der Rechte war; ferner *William Barclay*, ein Günstling der Königin Maria, der zu Bourges die Rechte studirte und zuerst Professor derselben zu Pont à Mousson, dann zu Angers war, wo er auch starb, und endlich *Alexander Ales*[32]) aus Edinburgh (geb. den 23. April 1500), der 1541 nach Leipzig ging und dort Professor der Theologie ward, auch daselbst den 17. März 1565 starb. Dieses wirkte übrigens nicht wenig auf das Gedeihen der Wissenschaften überhaupt ein, denn da die Protestanten die katholischen Geistlichen, welche bisher den Schulunterricht größtentheils geleitet hatten, vertrieben, so waren Anfangs nicht protestantische Geistliche genug da, um denselben mit Vortheil geben zu können, und so kommt es denn, daß Ninian Winzet (1580) über die allgemeine Vernachlässigung des öffentlichen Unterrichts klagte, und David Fergufon (1571) in einer Predigt, welche er vor dem Hofe und Adel hielt, die Vernachlässigung der gelehrten Seminarien besonders hervorhob. Dies ist auch der Grund, warum z. B. Florence Wilson aus Elgin in Schottland, gewöhnlich als Voluse-

30) *D. H.* Le Cont'Assassin ou Réponse à l'Apologie des Jésuites. (s. l. [Genève] 1612.) L'Assassinat du Roy on Maximes du Vieil de la Montagne Vaticane et des Assassins pratiquées en la personne du defunct Henry le Grand. (s. l. 1614. 1615. 1617.) Apologia Basilica s. Machiavelli ingenium examinatum in libro, quem Princeps inscripsit. (Paris. 1626. 4.) Poemata (Paris. 1639. 4) und theilweise in den Delic. poet. Scot. (Amst. 1637. 12.) I. p. 378 sq.

31) Zwei Abhandl. bei *Meermann*, Thes. Nov. Jur. T. III. p. 423 sq. 447 sq. 32) In expediat laicis legere N. Test. libros lingua vernacula; disputatio inter Cochlaeum et Alesium. (s. l. 1533.) De authoritate verbi Dei contra episcopum Londensem. (Argent. 1542.) Expositio prioris epist. ad Timotheum. (Lips. 1550.) Expos. in alteram ad Timoth. (Ib. 1551.) Expos. epist. ad Titum. (Lips. 1552.) Omnes ej. disputationes de tota epist. ad Romanos. (Ib. 1553.) Peroratio ad Th. Cranmerum, archiep. Cant. (Ib. eod.) Ordinatio ministerii ecclesiast. in regno Angliae. (Lips. 1551. 8. 1619. 4.) Assertio doctr. cathol. de SS. Trinit. contra Val. Gentilem. (Lips. 1564. 8. Genev. 1567. fol.) Disp. de perpetuo consensu ecclesiae. (Lips. 1553. 1556.) Or. de auctore et utilitate psalmorum. (Francof. ad V. 1541.) Colloratio ad pietatis concordiam. ineundam. (Lips. 1544.) Responsio ad 32 articulos theologorum Lovaniensium. (Lips. 1545.) De Paulina phrasi in ep. ad Roman. (Lips. 1548.) Catechismus. (Francof. ad V. 1550.) Expositio primi libri psaimorum juxta Hebraeorum et D. Hieronymi supputationem. (Lips. 1550. 1554. 1596. fol.) Comm. in evangel. Johannis. (Basil. 1553.) Refutatio errorum, quos sparsit super A. Osiander in libro, cui titulum fecit: de unico mediatore Christo. (Viteb. 1552.) Tres disput. de mediatore et justificatione hominum. (Lips. 1554.) Contra horrendas Serveti blasphemias disp. III. (Ib. 1554.) Responsio ad declar. artic. Lovaniensium Ruardi Tapperi. (Lips. 1559.) Disput. in totam S. Pauli epist. ad Hebraeos. (Ib. 1553.) Disp. de confirmatione et extrema unctione. (Ib. 1562.) Resp. ad Ruardi Tapperi declarationem de missa et sacra coena. (Lips. 1567.) Disputationes et orationes aliquot Francofurti habitae. (Ib. 1540. 1541.)

Digitized by Google

nus citirt, Anfangs Günstling Wolsey's, dann Rector der Schule zu Carpentras und zu Vienne in der Dauphiné 1577 verstorben, so hoch geschätzt wird, weil er die ersten leidlichen [33]), und Buchanan in seinem übrigen Wirken fast von seinen Landsleuten zurückgestellt wird, weil er die ersten guten lateinischen Verse machte (s. Budick, Gesch. der latein. Poesie. II. Bd. S. 214 fg. 253 fg. *Fuss*, Reflex. sur les poet. lat. p. 92 sq.). Da wir somit wieder auf die schottischen Dichter zurückkommen, so nennen wir unter diesen zuerst den König Jacob VI., der bereits in seinem 18. Jahre 1584 den ersten Anfang mit der Herausgabe seiner poetischen Producte machte (The essaies of a prentise in the divine art of poesie. [Edinb. 1585. 4.]), dem dann die Poeticall exercises at vacant houres (Edinb. by *Rob. Waldegrave* s. a. 4.), Lepanto an heroicall song (ib. ap. *eund.* s. a. 4. ib. 1603. a. — La Lepanthe de Jacques VI faicte Françoise par le sieur du Bartas Edinb. 1591. 4.) und Englands Welcome to James (ib. 1603. 4.) und einige lateinische Gedichte (in der Sylloge epistol. regalium) folgten. Höher steht aber beiweitem Sir Richard Maitland, später zum Lord Lethington gemacht, der 1567 seine Stelle als Richter des königlichen Gerichtshofes niederlegte und 1586 starb, von dem Alt. Ramsay in s. Poems (Edinb. 1721. 4.) und A collect. of Scot. proverbs (Edinb. 1750.) und *Pinkerton*, Anc. Scot. poems mehre mitgetheilt hat. Sein Sohn, John Maitland ([Metellanus] geb. 1545), und nachdem er bereits Lordkanzler von Schottland geworden, 1590 zum Lord von Thirlestane erhoben und 1595 verstorben, hinterließ gleichfalls schottische Gedichte, welche Pinkerton gesammelt hat, und einige lateinische Epigramme (in den Delic. poet. Scot. T. II. p. 138 sq.). Als Sonnetist machte sich der schottische Ritter Alexander Montgomery bekannt, ein Günstling des Königs Jacob VI., der (er starb zwischen 1607—1611) vorzüglich in der äußeren Form ein sehr genauer Nachahmer der italienischen Muster war (vollständig als: The poems of M. now first publ. fr. several anc. mss. by *D. Laing*. [Edinb. 1821. 8. Ältere Ausg. ebend. 1751. 1754. 1768. 12.], mehre bei *Irving*, Liv. of Scot. poets abgedruckt; s. auch Cerasum et sylvestre prunum opus poemat. de virtutum et vitiorum pugna, n. rurs. auct. et in latin. vers. transl. per *T. D. S. P. M. B. P. P.* id est *Th. Dempsterum*. [Edinb. 1696.]), unter denen The Cherrie and the Slae Complyt into Scottis mesure by *Al. Montgomerie*. Edinb. 1595. 8. 1597. 4.), von den Leidenschaften der menschlichen Seele, das beste ist; ferner Alexander Arbuthnot (geb. 1558, eifriger Anhänger der Reformation und 1583 gestorben) [34]), ein tüchtiger Theolog, dessen Praises of Women und The miseries of a poor scholar von Pinkerton a. a. O. bekannt gemacht worden sind; Sir Robert Ayton (geb. 1570, zu St. Andrews erzogen in Diensten Jacob's VI. und Karl's I., und gest. zu London im März 1638) hinterließ noch lateinische Gedichte (in den Delic. T. I. p. 40 seq.); ferner der eigentlich mehr in die folgende Periode gehörige Staatsmann, Sir William Alexander [35]) Graf von Stirling (um 1580 geb., 1613 zum Ritter geschlagen, dann Lordlieutenant für Neuschottland, Staatssecretair für Schottland und 1640 gestorben), der sich zuerst als erotischer (1604) mit seiner Aurora containing the first fancies of the authors youth (Lond. 1604. 4.), dann aber als dramatischer Dichter auszeichnete (The tragedie of Darius. [Edinb. 1603. 4. Lond. 1604. 4.] The tragedie of Croesus. [Ib. 1604. 4.] The Alexandraean tragedie. [Ib. 1607. 4.] The tragedie of Julius Caesar. [Ib. 1607. 4.] The monarchicke tragedies. [Lond. 1616.] Recreation with the muses: containing four monarchicke tragedies; doomesday, or the great day of the Lord's Judgement; a paraenesis to prince Henry; Jonathan, an heroicke poem intended, the first booke. [Lond. 1637. fol.]), ob ihn gleich Jacob VI. seinen philosophischen Dichter nennt, was gerade kein Lob ist; ferner Alexander Hume [36]) (geb. 1560, Geistlicher zu Logie, und 1609 gestorben) mit seinem The day estival (in dem Scotish descript. poems. p. 192 sq.) und Hymnes or Sacred songs (wherein the right use of Poesie may be espied be *Al. H.* Whereunto are added the experience of the authors is outh and certaine precepts serving to the practise of sanctification. [Edinb. 1599. 4.]) und der unten zu nennende David Murray. Der wichtigste aber von allen ist William Drummond aus Hawthornden (geb. 1585), der, nachdem er zu Edinburgh erzogen und gebildet worden, zu wiederholten Malen auf dem Continent herumreiste und bis an seinen 1649 im December erfolgten Tod sich mit der Poesie beschäftigte, wozu ihm auch das Talent angeboren war, obwol seine Werke alle einen Anflug von Trauer haben, dagegen aber durch das Melodische und den Schmelz ihrer Verse das Gefühl ihrer Leser aufs Äußerste aufregen (Poems upon various subjects. [Edinb. 1616. 4. Lond. 1656. 8.] The most elegante and elabourate Poems of that Great Court-Wit. [Ib. 1659. 1790.] with his life by *P. Cunningham*. [London 1833.] Works now publ. from the auth. orig. cop. [Edinb. 1711. fol.]). Am meisten spricht ein Prosawerk, Gedanken über den Tod enthaltend, sowie seine Flowers of Sion or spiritual poems (Flowres of Sion: to which is adjoyned his cypresse groue. [Eden-bourgh 1630. 4.]) an. Sonst versuchte er sich auch in der macaronischen Poesie (Polemo-Middinia, carmen Macaronicum; acc. Jacobi id nominis Quinti, regis Scotorum cantilena rustica „vulgo inscripta“ Christs

33) In Delic. poet. Scot. T. II. p. 539 sq. In Prosa ist s. Beurtheilung d. Palice of honour Douglas als: De animi tranquillitate. (Lugd. Bat. 1543. 4. Edinb. 1707. 8.) Scholia s. comment. epitome in Scip. Somn. (Lond. s. a. 4.) 34) Schrieb auch Orationes de origine et dignitate juris. (Edinb. 1572. 4.)

35) A paraenesis to the prince [Henry]. (Lond. 1604. 4.) An encouragement to colonies. (Lond. 1625. 4.) 36) A rejoynder to Dr. Hil concerning the descense of Christ into hell. (s. l. 1593. 4.)

Digitized by Google

kirk on the green rec. notq. ill. *Edm. Gibson.* [Oxon. 1691. 4.]); als Historiker ist er aber völlig unbedeutend (The history of Scotland, from the year 1423 until the year 1542; with several memorials of state during the reigns of James VI. and Charles I. [Lond. 1655. fol.]), und nur seine Verehrung gegen eine unbegrenzte Monarchie in jeder Art lobenswerth.

Wir gehen nun zur englischen Poesie selbst fort, deren Blüthe, wenigstens was das lyrische Epos (durch Spenser) und was das Drama anlangt (durch Shakespeare), in diese Periode fällt, obwol eigentlich nur Letzterer, da Ersterer sich auf Chaucer's Schultern stützte, reines Original war. Während jener noch ein Mal in seiner Feenkönigin die ganze Poesie der alten Ritterpoesie mit dem Zauber der orientalischen Mährchenwelt umgab, verführte ihn jedoch der verkehrte Geschmack seiner Zeit zur allegorischen Form, sodaß sein Schäferkalender offenbar nach den italienisch-romantischen Schäfergedichten gedichtet und nur mit einigen selbstständigen, steifen Episoden und Elementen versetzt ist, obgleich die ungebundene Phantasie, reine Sprache und der fließende Versbau überall, wo er sein eigenes, großes Talent natürlich wirken lassen durfte, völlig das originelle Genie ihres Dichters beurkunden. Größer noch war Shakespeare, der, Anfangs blos dem Fluge seines Genies folgend und wegen seines Mangels an gelehrter Bildung allen fremden Mustern fremd geblieben, durch seinen angeborenen feinen Takt und richtiges Gefühl alle Fehler und Schwächen seiner Vorgänger auf dem dramatischen Felde erkannte und vermied, später aber, als er fremde Dichtungen aus Übersetzungen kennen gelernt hatte, dennoch sich unabhängig von ihnen erhielt, und indem er nur die Natur und die eigentlichen menschlichen Charaktere studirte und sie in seinen Stücken wiederzugeben suchte, sich frei von aller Nachahmung und Effecthascherei, oder auch von Idealen erhielt, und indem er eben die Menschen so darstellte, wie sie ihm wirklich erschienen waren, jene Meisterwerke hervorbrachte, deren Schönheiten genug hervorzuheben oder rühmen zu wollen eine Danaidenarbeit sein würde. Um nun aber von den einzelnen Producten dieser Periode zu sprechen, müssen wir uns zuerst mit Thomas Sackville[37]), Grafen von Dorset und Lord Buckhurst, beschäftigen, der 1536 zu Buckhurst in Sussex geboren und zu Oxford und Cambridge gebildet, dann aber von der Elisabeth zu hohen Staatsämtern erhoben, 1599 Schatzmeister der Krone ward, als welcher er im April 1608 verstarb, nachdem er 1557, vermuthlich nach Boccaccio's Buch: de casibus principum, den Plan eines Gedichtes gefaßt hatte, worin er alle berühmten, aber unglücklichen Personen der englischen Geschichte bis zu Ende des 14. Jahrh. von der Eroberung durch die Normannen an vor sich vorüberziehen läßt, indem er, nach Dante's Muster vom Leiden (sorrow) geführt, in die Hölle hinabsteigt. Jedoch schrieb er selbst nur die Induction und das Leben Heinrich's Stafford, des Herzogs von Buckingham, den Rest fügten Richard Baldwyne (ein Geistlicher um 1549), der auch Eduard VI. seine Canticles or Balades of Salomon, phraselyke declared in English meters (by *W. Baldwin.* Lond. 1549. 4.) gewidmet hatte[38]), und George Ferrers (aus St. Albans, der bereits unter Heinrich VIII. im Parlamente saß, allein 1542 von ihm ins Gefängniß geworfen wurde, und sich als tüchtiger Jurist durch seine Übersetzung der Magna Charta aus dem Französischen ins Lateinische und Englische gezeigt hat[39]), aber 1579 zu Flamstead in Hertfordshire starb[40]), hinzu, worauf es als: A Myrrovre for Magistrates. Wherein may be seen by example of others, with how grenous plages vices are punished and howe frayle and vnstable worldly prosperitie is founde, cuen of those whom Fortvne seemeth most highly to favour (Lond. 1559. 4. 1563. 1571. 1574. 1578. 1619. ed. by *Haslewood* with not. ib. 1815. III. 4. s. *Heber*, Catal. P. IV. p. 198 sq.), und ein Aufsehen machte, das nur nachher durch die Arbeiten eines Spencer und Shakespeare verdunkelt wurde[41]). Neben ihm nennen wir John Higgins, der zu Wiesham in Somersetshire wohnte und bis gegen 1602 gelebt haben muß, weil er eine neue Induction und mehre Legenden hinzufügte (in der Ausgabe von 1587)[42]), und Richard Niccols (1602 im 18. Jahre schon im Magdalenencollege zu Oxford), der Gleiches für die Ausgabe von 1610 that (s. Mirror for magistrates. Newly imprinted and with the addition of divers Tragedies, enlarged by *J. Higgins.* 1587. 4. — A Mirrour for Magistrates, being a true Chronicle-history of the vntimely falles of svch vnfortvnate princes and men of note as have happened since the first entrance of Brute into this Iland vntill this our age. Newly enlarged with a last part called a Winter Night's Vision being an addition of such Tragedies especially famous as are exempted in the former Historie, with a poem annexed called Englands Eliza. [Lond. 1610. 4.]). Von Letzterem haben wir, außer den Zusätzen in der genannten Ausgabe, noch: The cuckow (a poem. Lond. 1607. 4.), Monodia or Waltham's complaint upon the death of that most vertuous and noble ladie, late deceased, the lady Honor Hay (Lond. 1615.), The Furies with vertues encomium or the image of Honour (In two bookes of Epigrammes Satyri-

37) Briefe von ihm stehen in Cabala s. scrinia sacra; mysteries of state and government in letters of illustrious persons and great ministers of state in the reigns of Henry VIII., Elizabeth, James I. and the late King Charles. (Lond. 1654. II. f. Ib. 1663. fol.)

38) Er übersetzte auch The treatise of morall philosophy contayning the sayings of the wyse newly perused and augmented. (Lond. s. a. 1547. ib. 1600.) 39) The great charter called in Latyn magna carta, with divers olde statutes trasl. by J. F. (Lond. *M. Redman.* s. a.) 40) Masques personn. before queen Elizabeth, bei *Nichols*, Progr. of queen Elizabeth. T. III. p. 193 sq. 41) s. *Warton* T. III. p. 184—236. 42) Mirrorbrüniich gehört ihm schon die Ausgabe von 1575; The firste parte of the mirour for magistrates, containing the falles of the first infortunate princes of this land (Lond. 1575. 4.) Sonst schrieb er noch: An answer to W. Perkins concerning Christ's descension into hell. (Oxford 1606.)

Digitized by Google

call and Encomiastical. Ib. 1614.), The beggars ape (Lond. s. a. 4.), Londons artillery, briefly containing the noble practise of that wothie [sic] societie (Lond. 1616. 4.) und Sir Th. Overbury's vision with the ghoasts of Weston, mistriss Turner, the late lieftenant of the tower and Franklin. (ib. 1616.) Nun folgt Richard Edwards (geb. um 1523 in Somersetshire, 1547 war er im Christchurch-Colleg zu Oxford, dann in Lincolnhin und 1561 königlicher Singemeister, als welcher er 1566 starb). Er hinterließ uns mehre Gedichte, von denen das beste eine Schilderung des Mai's ist (Paradise of Daintie), die übrigen moralische Sprüche in Stanzen [43]) (The Paradyse of Daynty deuises. Contayning sundry pithy preceptes, learned Counsels and excellent inuentions, right pleasant and profitable for all estates. Deuised and written for the most part by *M. Edwardes*, sometimes of her Maiesties Chappell, the rest by sundry learned Gentlemen both of honor and worship. [Lond. 1576. 1578. 4.) sind. Um dieselbe Zeit fällt Thomas Tusser (zu Rivenfall in Esser 1523 geboren, frühzeitig als Chorknabe angestellt in der königl. Kapelle, dann zu Cambridge um 1543 weiter gebildet, später Sänger in der Norwichkathedrale und 1580 zu London gestorben), ein didaktischer Dichter, der uns A hundred good poyntes of husbandry lately maried unto a hundred good poyntes of huswifry (Lond. 1557. 1562. 1570. 1571. 1577. 1580. 1590. 4. [s. *Heber* l. c. p. 331 sq.] 1593. 4. five hundreth pointes of good husbandrie, as well for the champion or open countrie as also for the woodland or severall, mixed in euerie month with huswiferie. Ib. 1597. 4. 1744. 8. 1812. 4.), wodurch er sich den Namen des englischen Varro erworben hat. Um dieselbe Zeit fällt George Ferrers, der Kaplan der Königin Maria (gest. 1579), der Einiges in dem Mirrour of Magistrates schrieb (s. *Ritson*, Bibliogr. Poet. p. 204 sq.) und nach Warton (T. III. p. 258 sq.) mehre handschriftliche Gedichte hinterließ, unter denen eins, Gresield, worin er die Königin Katharina mit der geduldigen Griseldis vergleicht, vorzüglich gut sein soll, sowie ein anonymes Gedicht: The Vngodlinesse or the hennicke Goddes or the Downfall of Diana of the Ephesians (by *J. D.* an exile for the word, late a minister in London. [Genev.] 1554. 12.), sowie eine Partie Übersetzungen von Stücken des alten Testaments, so von John Pullayne, Kaplan der Herzogin von Suffolk, Salomons balads in meters (Lond. s. a. 4.); ferner Dudley Fenner The long of songs, that is the most excellent which was Salomon's, translated out of the Hebrue into Englishe meater with as little libertie in departing from the wordes as anie plaine translation in prose can vse and interpreted by a short commentary (Middelburg 1587. 12); ferner dichtete Robert Fletcher aus Warwickshire Salomons Song (Lond. 1586.), und setzte die englische Übersetzung von Augustin's: An introduction to the looue of god (ib. 1581.), in englische Verse um; ferner Gervase oder Jervis Markham [44]), ein Adeliger unter Jacob I. und Karl I., unter welchem letztern er eine Hauptmannsstelle in dem Bürgerkriege bekleidete und fleißig über die adeligen Beschäftigungen schrieb [44]), dedicirte der Elisabeth Sidney The poem of poems or Sions Muse, contayning the diuine song of king Salomon, deuided into eight eclogues (Lond. 1595. 8. 1596. 12.), obwol er auch sonst noch The Teares of the Beloved or the Lamentation of Saint John, concerning the death an passion of Christ Jesus our Saviour (Lond. 1604. 4.), The Famous whore or noble Curtizan; conteining the lamentable complaint of Paulina, the

43) Als Elisabeth Oxford 1566 besuchte, machte er ein Stück: Palamon and Arcite, das vor ihr in Christ Church Hall gespielt, aber nicht gedruckt wurde; ein anderes ward am Hofe gespielt: The tragical comedie of Damon and Pithias, newly imprinted as the same was playde before the queenes maiestie by the children her graces chapple. (Lond. 1570. 4.) und Old Plays. T. I. p. 174 sq.

44) Von ihm ist Robert Markham zu unterscheiden, der The description of that ever to be famed knight Sir John Borgh, Colonell Generall of his Majesties Armie in Wish his last service at the Isle of Rees and his infortunate Death there, when the Armie nad most need of such a Pilote. (Lond. 1628. 4.) 45) A health to the gentlemanly profession of serviugmen or the serviugmans comfort. (Lond. 1598. 4.) The art of archerie. (Ib. 1634.) The young sportman's instructor. (Ib. s. a.) The gentlemans academie or the books of St. Albane, comp. by *Jul. Berners* and now reduced into a better method. (Lond. 1595. 4.) The English Arcadia, alluding his beginning from S. Pr. Sidnes ending. (Ib. 1607. 4.) The second and last part of the first booke of the English Arcadia making a compleate end of the first history, full of various descriptions and much interchangeable matter of wit. (Lond. 1613. 4.) Cavelarice or the English horseman, contayning all the art of horse-manship. (Lond. 1607. 4.) Markhams maisterpeece or what doth a horse-man lacke; containing all possible knowledge whatsoeuer which doth belong to any smith, farrier or horse leech. (Lond, 1610. 4.) (with an app. containing the countryman's care for his other cattell, Lond. 1675. 8.) Hobson's horse-load of letters or a president for epistles. (Lond. 1613. 4.) The English husband-man in two books. (Lond. 1635. 4. Die Ed. Pr. ib. 1613. 4. enthält nur P. 1.) Cheape and good husbandry for the well-ordering of all beasts and fowles and for the generall care of their diseases. (Ib. 1614. 4.) *Markham's* farewell to husbandry or the inriching of all sorts of barren and sterill grounds in our kingdome. (Ib. 1620. 4.) *Hunger's* prevention or the whole art of fowling. (Ib. 1621. 4.) Honour in his perfection or a treatise in commendations of the vertues and renowned vertuous vndertakings of Henry earle of Oxenford, Henry earle of Southampton, Robert earle of Essex and Robert Bartue, lord Willoughby etc. (Ibid. 1624. 4.) *Markham's* faithfull farrier, wherein the depth of his skill is layd open in all those principall and approved secrets of horsemanship which the author newer published. (Lond. 1635. 1638.) The pleasures of princes or good mens recreations, containing a discourse of the generall art of fishing, together with the choyce, ordring, breeding and dyeting of the fighting cock. (Ib. 1635. 4.) Countrey contentmens in two bookes, the first containing the whole art of riding great horses in very short time etc.; likewise in two newe treatises the art of hunting, hawking etc. the second intit. The English huswife. (Lond. 1615. 4. 1649. 4. 1656. 4.) The inrichment of the weald of Kent. (Ib. 1649. 4.) A new orchard and garden or the best way for planting, grafting by *Lawson*. (Lond. 1648. 4. [ist P. III.; s. Countrey Cont]).

Digitized by Google

famous Roman Curtizan, sometimes M^a unto the great Cardinall Hypolito, of Est (ib. 1609. 4.), The true tragedy of Herod and Antipater with the death of the fair Marriam (by *G. M.* and *W. Samson*. Lond. 1622. 4.), Ariosto's Satyres (ib. 1608. 4.), The most honorable tragedie of Sir Richard Grinvile knight (a heroick poem in eight line stanzas. Lond. 1595.) und Devoreux, Vertues tears for the losse of the most christian king Henry, third of that name, king of Fraunce; and the vntimely death of the most noble and heroicall gentleman Walter Deuoreux, who was slain before Roan in Fraunce (transl. from the French of the most excellent and learned gentlewoman madam Geneuuesue Petau Maulette. Lond. 1597. 4.) und zwei Gedichte in Englands Helicon hinterlassen hat. Ein gewisser Pfarrer zu St. Maryhill in London, Richard Becarde, dichtete 1553 auf die Thronbesteigung Maria's A godly psalm of Mary queen, which brought us comfort all thro God whom we of deuty praise that give her foes a fall (Lond. 1553. 12.); George Marshall dichtete A compendious treatise in metre, declaring the first original of sacrifice and of building churches and aultars and of the first receiving the cristen faith here in England (Lond. 1554. 4.); Miles Hoggard A shorte treatise in metre upon the CXXIX psalme of David called de profundis (ib. 1556. 4.); Peter Moone, vermuthlich von Ipswich, ein eifriger Protestant, A short treatise of certayne thinges abused in the popish church long used; But now abolyshed to our consolation And God's word advanced the light of our salvation (Ipswich 1548. 4.); Henry Lok, wahrscheinlich der Verfasser von The legend of Orpheus and Eurydice (Lond. 1597. 16.), übersetzte den Prediger Salomo (Ecclesiastes, whereunto is added sundry Christians passions, contayned in two hundred Sonnets. [Lond. 1597. 4.]). Sonst erschien gegen eine Satire auf die Weiber (Here begynneth a lyttell boke named the Scole Howse, wherein every may rede a goodly Prayer of the condycyons of womens [Lond. 1541. 1542. 1560.]) von Edward More von Hamblebon in Buckinghamshire in seinem 20. Lebensjahre eine Vertheidigung (The Defence of Women especially English women [against a book intituled the School-House of Women. Lond. 1560. 4.]). Um diese Zeit fallen nun aber auch mehre Übersetzungen italienischer Dichtwerke, denn schon vor dem Jahre 1570 übersetzte William Paynter, ein Schreiber im Arsenal des Tower zu London und nachher Schulmeister zu Sevenoaks in Kent, den größten Theil der Novellen Boccaccio's unter dem Titel: Palace of Pleasure (The Pal. of Pl. the first volume, containing sixty novels out of *Boccaccio*. [Lond. 1556.] The Pallace of Pl. the second volume containing thirty four novels. [ib. 1567. 4. ib. 1575. II. 4. ed. by *Haslewood*. 1813. ib. III. 4.]), worauf er eine Abhandlung gegen die Astrologie in seiner Übersetzung von William Fulk's Antiprognosticon (Lond. 1570. 12.) folgen ließ; ein gewisser William Pettie Student zu Christ-Church in Oxford um 1576, ließ ein ähnliches Werk, kleine Erzählungen aus dem Italienischen enthaltend, folgen (A petite Pallace of Pettie his pleasure. [Lond. 1598. 1608. 1613. 4.]); ferner die Fiametta des Boccaccio (Amorous Fiametta, wherein is sette downe a catalogve of all and singvlar passions of loue and iealousie incident to an enamoured young gentlewoman, with a notable caueat for all women to eschew deceitfull and wicked loue, by an apparent exemple of a Neapolitan lady, her approued and long miseries and with many sound dehortations from the same. First written in Italian by master *John Boccace* the learned Florentine and poet lavreat. And now done into English by *B. Giouanno del M. Temp.* [Lond. 1587. 4.]); ferner: Thirteene most pleasaunt and delectable Questions entituled a Disport of diuers noble personages from Boccace (Lond. 1587. 4.); ferner in Versen die Geschichte des Titus und Gesippus durch Edward Lewicke (The most wonderfull and pleasaunt history of Titus and Gisippus, whereby is fully declared the figure of perfect frendshyp drawen into English metre. [Lond. 1562. 12.]); desgl. die Geschichte von Theodor und Honoria durch Christopher Tye, einem Doctor der Musik und Mitglied der königl. Kapelle unter Eduard VI., von dem auch noch The actes of the apostles, wyth notes to eche chapter to synge and also to play upon the lute, very necessarye for studentes after theyr studye, *to* fyle theyr wyttes, and also for all christians that cannot synge, to reade the good and godlye storyes of the lyues of Christ hys apostles (Lond. 1553. 4. nur c. I—14) übrig sind (A notable historye of Nastagio et Traversari, no less pitiefull than pleasaunt, translated out of Italian into English by *C. T.* [Lond. 1569. 12.]), und vermuthlich durch Thomas Churchyard oder Thomas Campion um 1600 die Geschichte von Cymon und der Iphigenia (A plensaunt and delightfull History of Galesus, Cymon and Iphigenia describing the fickleness of fortune in love. Translated out of Italian in english verse by *T. C.* gentleman. [Lond. s. a. 12.]); ferner durch Arthur Brooke, der auch aus dem Französischen The agreement of sundrie places of Scripture seeming to iarre (Lond. 1563.) übertrug, die Geschichte von Romeo und Julia aus Bandello (The tragicall history of Romeus and Juliet: Contayning in it a rare exemple of true Constancie, with the subtill Counsels and practises of an old fryer and ther ill event. [ib. 1562]), wie denn auch William Warner, der Übersetzer des Heliodorus (Syrinx or a seauenfold Historie handled with varietie of pleasant and profitable both commicall and tragicall argument. Newly perused and amended by the first auth. *W. Warner*. [London 1597. 4.]), bereits dessen übrige Novellen in Prosa übertragen hatte (s. *Warton* T. III. p. 381); ferner: A fyne Tuscane hystorye called Arnalt and Lucinda

Digitized by Google

(hinter: The Italian Schoolemaister [Lond. 1598.]); Thomas Gascoigne übertrug The pleasant fable of Ferdinando Jeronimi and Leonora de Valasco, translated out of the Italian riding tales of Bartello (in f. Weedes, [Lond. 1575.]) und Ariosto's Komödie Suppositi (Supposes. A comedie written in the Italian tongue by *Ariosto*, Englished by *G. Gascoigne* of Graies inne esquire and there presented. 1566. 4.) und die Cent nouvelles (A Hundreth mery tayles, together with the Freere and the boye, stans puer ad mensam, and youthe, charite and humylite. [Lond. 1557.]); ferner erschienen von George Turberville Tragical tales, translated in time of his troubles out of sundrie Italians, with the argument and lenvoy to each tale (Lond. 1587. 12.); ferner, außer den bekannten Ritterromanen von Meliadus und Martorells Tirante il blanco, sowie Aurelio und Isabella, noch The banesbment of Cupid (transl. out of Italian into English. Lond. 1587. 12.) durch Thomas Hedly und The fearfull fantyses of the Florentyne Cowper (Lond. 1599.), vorzüglich durch Geffrey Fenton Certaine tragicall discourses written out of French and Latin, no lesse profitable than pleasaunt and of like necessitye to all degress that take pleasure in antiquityes or forraine reportes (Lond. 1567. 4. 1579. 4.), wozu dann ein gewisser Robert Smythe Four straunge lamentable tragicall histories (transl. out of Frenche into Englishe. lb. 1577.) fügte, und Thomas Fortescue The Forest or collection of Historyes no lesse profitable than pleasant and necessary, doone out of Frenche into English (Lond. 1571. 1576. 4.); Anthony Munday, unter dem Namen des Lazarus Pyot, The Orator, handling a hundred seuerall Discourses in form of Declamations: some of the Arguments being Drawne from Titus Liuius and other ancient writers, the rest of the author's own Invention (Part of which are of matters happened in ourage. Written in French by *Al. Sylvayn*, and Englished by *L. P.* [Lond. 1596.]); ferner George Whetstone, von dem auch noch The Rocke of Regard divided into foure parts (The first, the Castle of delight; Wherein is reported the wretched end of wanton and dissolute living. The second, the Garden of Unthrif finesse, Wherein are many sweete flowers [or rather fancies] of honest love. The thirde, the Arbour of Vertue; Wherein slaunder is highly punished and vertuous Ladies and gentlewomen worthily commended. The fourth, the Ortchard of Repentance; Wherein are discoursed, the miseries that followe dicing, the mischiefes of quareling, the fall of prodigalitie and the souden overthrowe of four notable courters, with divers other morall, natural and tragical discourses, documents and admonitions being are the invention collection and translation of *G. Whetstone* Gent. Formae nulla fides. [Lond. 1576. 4.]) und A mirror of treue Honnur and Christian Nobilitie (exposing the life, death and devine vertues of the most noble and godly Lorde Frauncis Earle of Bedford, Baron Russell etc., who deceased at Bedford House the XXVIij of June 1585, aetatis sune 58, Whereunto is adioyned a Report of the Vertues of the right valiant and worthy Knight S. Frauncis Lord Russell etc., who upon a day of Truce was slaine by a treacherous strategeme of the Scots the 27 day of the said Month of June. The Report of G. Whetstone Gentl. a faithfull servaunt of the sayd right honorable Earle [Lond. 1585. 4.] und in der Heliconia T. II.), An remenbraunce of the wel imployed life and godly end of George Gascoigne, esquire (who deceassed at Staunford in Lincolneshire the 7th of October 1597. [Lond. s. a. 4.]), The first and Seconde part of the famous historie of Promes and Cassandra (set fourth in a comicall discourse [ib. 1578. 4.]), A mirrour for magistrates of cyties; hereunto is added a touchstone for the time: containyng many perillous mischiefes, bred in the bowels of the citie of London: by the infection of some of thease sanctuaries of iniquitie (Lond. 1584. 4.), The English myrror: a regard wherein al estates may behold the conquests of enuy (Lond. 1586. 4. The second booke of the Engl. m. intit. Envy conquered by vertue. The third booke of the Engl. mirrour intit. A fortresse against envy. lb. eod. 4.) und The censure of loyale subject, upon certaine noted speach and behauiour of those fourteen notable traitors at the place of their executions, the XX and XXI of Sept. last part (as also, of the Scottish queen, now [thankes to God] cut off by justice. [Lond. s. a. *R. Jones.* 4.]) hinterlassen hat, aus Cinthio's Novellen größtentheils übersetzt An heptameron of civil discourses, containing the Christmass exercise of sundrie well-courted gentlemen and gentle women (Lond. 1582. 4.); ferner die anonymen Chaos of Historyes (Lond. 1589. 4.) und A boke called Certaine noble storyes contaynynge rare and worthy matter (ib. 1563. 4.), wie denn auch John Harrington 1590 Ariosto's Orlando furioso und Edward Fairfax 1593 Tasso's befreites Jerusalem übersetzt hatten, wozu dann noch durch Richard Linche The fountaine of antient fiction (wherein it depictured the images and statues of the gods of the antients with their proper and particular expositions. Done into Englishe. Tempe è figliuola di verità. [Lond. 1599. 4.]) kam, die jedoch von George Potter einen Angriff in dessen A commendacion of true poetry and a discommendacion of all baudy, pybald and paganizde (Lond. 1599. 4.) erfuhr. Überhaupt kann man dies sowol aus der Masse der eben genannten Geschichtsbücher, sowie aus der Stelle bei Burton Melancholy P. II. §. 2. p. 230 (ed. fol. 1624.), wo es heißt: „The ordinary recreations which we haue in winter, are cardes, tables and dice, shouel-board, cheese-play, the philosopher's game, small trunkes, balliardes, musicke, maskes, rin-

Digitized by Google

ging, dancing, vle-games, catches, purposes, questions; merry tales of errant knights, kings, queenes, louers, lords, ladies, giants, dwarfes, thieves, fayries, Boccace's Nouelles, and the rest," sehen [46]); allein 1599 ward vorzüglich durch Whitgift und Bancroft, jene zelotischen Prälaten, eine bedeutende Änderung in diesen Studien des Vergnügens hervorgebracht, da selbige eine bedeutende Anzahl ihnen mißfälliger Bücher verbrennen ließen (s. *Warton* T. III. p. 394). Sehen wir nun über zu den eigentlichen Dichtern des Elisabethanischen sogenannten goldenen, jedenfalls wahrhaft dichterischen Zeitalters fort, so trat als Satirist in dieser Periode zuerst auf Joseph Hall aus Bristowpark bei Ashby de la Zouch in Leicestershire (geb. 1574, dann zu Cambridge erzogen, hierauf Bischof hinter einander von Exeter und Norwich, als welcher er sich als eifrigen Vertheidiger der kirchlichen Suprematie zeigte, und 1656 gestorben und zu Heigham bei Norwich begraben), der bereits im 23. Jahre als Student zuerst anonym drei Bücher Satiren erscheinen ließ (Toothless Satyrs poetical, academical, moral. [Lond. 1597.]), worauf dann Virgidemiarium, the three last Bookes of Byting Satyres (ib. 1598. Virgidemiarium. Sixe Bookes. [Lond. 1602. Oxford 1753.] Satyres with notes by *Warton* and *Singer*. [Chiswick 1824.]) folgten, welche durch Styl, dichterische Anlage, edles Gefühl gleich ausgezeichnet, nur jetzt durch manche dunkle Ausdrücke und allzu große Kürze schwer zu verstehen sind [47]), sodaß allerdings die in lateinischer Prosa geschriebene, vorzüglich gegen die römische Kirche gerichtete, angebliche Beschreibung einer Terra australis, Mundus alter et idem (quem edidit *G. Knight* praefixo nomine Mercurii Britannici. [Francf. s. a.] Mercurius Britannicus communicating the affaires of Great Britain in the yeare 1644. [s. l. 1644. 4.] — Mundus alter et idem s. terra australis antehac semper incognita. [Ultraj. 1643.] The discovery of a new world or a description of the South Indies, hitherto unknowne, by *J. Healey*. [s. l. for *Ed. Blount*.]) [48]) und seine Characterisms of Vertues (Works p. 171 [1660. 4.]) sich für uns jetzt besser lesen lassen. Um dieselbe Zeit schrieb der Dramatiker und Freund Jonson's John Marston, der jenem nur an Leichtigkeit des Versbaues voransteht, seine vier beißenden Satiren The metamorphosis of Pigmalions image and Certaine Satyres (Lond. 1598. 12.), wozu dann noch The scourge of Villanie, collected with the addition of newe Satyres (ib. 1598. 1599.), gegen welche The Whipper of the Satyre, his pennance in a while Sheete or the Readles Confutation (pr. for *Th. Pevier*. 1601.) erschien, und Micro-cynicon Sixe Snarling Satyres (Insatial, Cron. Prodigall, Zodow. Insolent, Superbia. Cheating, Droone. Ingling, Pyander. Wise, Innocent. [Lond. 1599.] s. *Herbert's* Ames. T. II. p. 1282. *Collier's* Poetic. Decamer. T. I. p. 282), welche Warton (T. III. p. 453) aber dem Thomas Middleton zuschreibt, famen. Diesen folgten von einem Anonymus Skialetheia or a Shadowe of Truth in certaine Epigrams and Satyres (Lond. 1598.), Seuen Satires, applied to the week, including the world's ridiculous follies (ib. 1598.); ferner Tyros roaring Megge, planted against the walls of Melancholy, with two Decads of epigrams (ib. 1598.); ferner von Thomas Bastard aus Blandford in Dorsetshire (Rector zu Barnet in Dorsetshire, aber den 19. April 1618 zu Dorchester im Schuldgefängnisse verstorben) [49]), sein Chrestoleros (Seven bookes of Epigrames, written by *T. B.* [Lond. 1598.]), sowie von William Goddard A mastif Whelp with other ruff-Island-rik Currs fetcht from amongst the Antipedes, which bite and barke at the fantasticall humorist and abusers of the time und Dogges from the Antipedes (*Zusamm.* Impr. amongst the Antipedes and are to bee *sould where* they are to be bought s. l. 4. 58 und N. Satiren), und gegen die Weiber A Satiricall Dialogue or a sharplye-inuective conference between Alexander the great and the truely Woman-hater Diogynes (Imprinted in the Low countryes for all such Gentlemen as are not altogeather Idle nor yet well ocupyed. 4.; s. *Heber*, Catal. T. IV. p. 109 sq.) Ein sehr ergiebiger Dichter in diesem Genre war aber Nicholas Breton aus der Grafschaft Stafford, der in den Lawcountries Capitain einer Compagnie Fußvolk unter Robert Dudley, Grafen von Leicester, gewesen war, und zu Norton den 22. Juni 1624 verstarb, indem er eine große Menge kleinerer Schergedichte hinterlassen hat. Wir nennen A floorish upon Fancie (As gallant a Glose upon so trifling a text as ever was written. Comp. by *N. B. Gent.* To which are annexed manie prettie pamphlets, for pleasant heads to passe away idle time withal. [Lond. 1577. 4. 1582. 4.]), Bowre of Delights (Contayn. many most delectable and fine devices of rare Epitaphes pleasant Poems, Pastorals and Sonnets. [Lond. 1591. 4. 1597. 4.]), Melancholike humours (In verses of Diverse natures. [Ib. 1600. II. 4.]), The Pilgrimage to Paradise,

46) Man trieb dadurch auch fleißig Italienisch, um die in dieser Sprache geschriebenen Novellen und Liebesgeschichten desto besser verstehen oder übersetzen zu können, so erschien von William Thomas Principal rules of the Italian grammar, with a dictionarie for the better vnderstanding of Boccase, Petrarche, and Dante gathered into this tonge (Lond. 1550. 8. 1578. 12.); ferner von Henry Grantham eine Übersetzung von Scipio Lentulo's italienischer Grammatik (An Italian grammar turned in Englishe. [Lond. 1575.]); ferner: Campo di Fior or the Flourie field of four Languages of M. Claudius Desainliens, for the furtherance of the learners of Latin, French and English, but chieflie of the Italian tongue (Lond. 1583. 12.) und *Florio's* second fruites to be gathered of twelve trees of diuers but delightfull tastes to the tongues of Italian and Englishmen (To which is annexed a gardine of recreation yielding 6000 Italian prouerbs. [Ib. 1571.])

47) s. *Warton* T. III. p. 403 — 439.

48) Epistles (Lond. 1608. II.) Theological Works. (Ib. 1625. fol.) His remaining Works. (Ib. 1660. 4.)

49) Sonst haben wir noch von ihm: Twelfe sermons. (Lond. 1615. 4.) und Magna Britannia, poema Jacobo regi dicatum. (Ib. 1605. 4.)

Digitized by Google

joyned with the Countesse of Pembroke's love (comp. in verse. [Oxford 1592. 4.]), sein beſtes Gedicht, Pleasant Quippes for Upstand Newfangled Gentlewomen or a Glasse to view the Pride of vain glorious women (Contain. A pleasant Invective against The phantastical foreigne Toyes, daylie used in Womens Apparell. [Ib. 1595. 4.]), The Will of Wit, Wits Will or Wils Wit (chuse you wether. [Lond. 1597. 4. with the Authors Dreame. Ib. 1606. 4.]), The Schollar and the Souldiour (A disput. pithily passed betweene them [ib. eod. 4.]), The miseries of Mavillia (ib. eod. 4.), The praise of vertuous Ladies (ib. eod. 4.), Pasquil's Mad-Cap and Mad-cappes Message, The Second Part of Pasq. Mad Cap intituled The Foole's cap: with Pasquil's Passion, began by himself and finished by his Friend Morphorius und Pasquil's Passe and passeth not (Lond. 1600. III. 4.), wozu noch ſein Cornucopiae Pasquil's Night-cap or Antidot for the Head-ache (Lond. ver 1600. Ib. 1612. 4.) gehört, A divine Poeme divided into two Partes; The Ravisht Soule and the Blessed Weeper (ib. 1601. 1606. 4.), An excellent Poeme upon the longing of a blessed heart; which loathing the world, doth long to be with Christ, with an addition upon the definition of love (ib. 1601. 1606. 4.), The honour of valour (ib. 1605. 4.), A dialogue fall of Pithe and Pleasure, between three Philosophers, Antonis, Meandro and Dinarco, upon the Dignitie or Indignitie of Man (Lond. 1603. 4.), größtentheils aus dem Italieniſchen übertragen, aber nicht zu verwechſeln mit Anthony Niron's The Dignitie of Man (ib. 1612. 4.), A merrie Dialogue betwixt the Taker and the Mistaker (ib. 1603. 4.), A poste whith a Packet of Mad Letters (ib. 1603. 1607. 1610. 1633. 4.), The Secretaries Studie containing new Familiar (by *Th. Gainsford*. Ib. 1616. 4.), Cupids Messenger (ib. 1606. 4.), An olde Mans lesson and a Young Man's love (ib. 1605. 4.), Honest Counsaile (A merrie fitte of a poetical Furie; Good to read, better to fallow. [Ib. 1605. 4.), A Pray you be not Angry for I will make you Merry, A pleasant and merry Dialogue betweene two Travellers, as they met on the High-way (ib. 1605. 1632. 4.), The Soules immortall Crowne consisting of seaven glorious graces, devided into Seaven Dayes workes (ib. 1605. 4.), Sir Ph. Sidney's Ourania, that is Endimion's Song and Tragedie containing all Philosophie (ib. 1606. 4.), Wits Private Wealth (stored with Choise Commodities to Content the Minde. [Ib. 1612. 4.]), I would and would not (ib. 1614. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 24 sq.), Characters upon essayes morall et divine, written for these good spirits that will take them in good part et make use of them to good purpose (ib. 1615.), The Good and the Badde or description of the Worthies an Unworthies of this Age (Where the Best may see their Graces and the Worst discerne their Basenesse. [Ib. 1616. 4.]), eine Sammlung trefflich geſchriebener Charaktere, The Hate of Treason (with a touch of the late Treason. [Ib. 1616. 4.]), The mothers Blessing (ib. 1621. 4.), The Count and Country or A briefe Discourse betweene the Courtier and Country-Man; of the Manner, Nature and Condition of their lives, Dialogue-wise set downe betwixt a Courtier and Country-man (Cont. many Delectable and Pithy Sayings worthy Observation. Also, Necessary Notes for a Courtier. [Ib. 1618. 4.]), A small haudfull of flagrant flowers gathered out of the lovely garden of sacred scripture, fit for worshipfull gentlewoman to smell unto (ib. 1575. 12.), The workes of a young wyt trust op with a fardell of prettie fancies, profitable to young poetes, prejudicial to no man and pleasaunt to euery man to passe away idle tyme wythall: whereunto is ioyned an odde kinde of wooing with a banquet of comfettes to make an end withall (ib. 1577. 4.), A solemne passion of the soules loue (ib. 1595. 16.), The arbor of amorous deuices, wherein young gentlemen may reade pleasant fancies et fine deuices: and thereon meditate divers, sweete conceites to court the loue of fair ladies and gentlewomen (ib. 1597. 4.), The soules harmony (ib. 1602.), Old mad-cappes new gally-mawfry made into a merrie messe of mingle-mangle out of these three idle conceited humours following: 1) I will not. 2) Oh the merrie time. 3) Out of money (ib. 1602. 4.), Grimello's fortune (ib. 1604. 4.) und einige unbedeutende (5 in The Phoenix nest. 1593. in England's Helicon. Ib. 1600.). Weniger bedeutend waren John Weever, 1576 in Lancashire geboren, der Dichter von Ancient seuuerall Monuments (Lond. 1631.) und The mirror of martyrs or the life and death of that thrice valiant capitaine and most godly martyre Sir John Oldcastle Knight, lord Cobham (ib. 1601. 18.), allerdings von Jonſon (Epigr. 18) unter die beſten Erzeugniſſe dieſer Art geſtellten Epigrammes in the oldest out and newest fashion (A twise seven houres in so many weekes studie. No longer like the fashion, not unlike to continue. The first seven John Weever. [Lond. 1599. 12.]); ferner Thomas Freeman aus Glocestershire (um 1590 geboren, ein Freund Donne's, Shakespeare's, Chapman's ꝛc.), von dem noch Rubbe and A Great last; Epigrams. Runne and a great last, the second Bowle (Lond. 1614. 4.; ſ. *Heber*, Catal. T. IV. p. 103) übrig ſind; ferner Thomas Wroth von Glocesterhall zu Orford um 1603 in ſeinem An Abortive of an idle Hour or a Century of Epigrams (Lond. 1620. 4.); ferner Henry Parrot[50]) The Mous Trap (Beneath is a wood cut with the motto, mordentem mordeo, followed by Uni si possim, posse placere sat est. [Lond. 1606. 4.]), The More the Merrier contai-

50) Man hat von ihm auch noch: Laqueï ridiculosi or springes for woodcocks. (Lond. 1613.)

Digitized by Google

ning Three score and odde Head-lesse Epigrams, shote [like the fooles bolt] amongst you, light where they will (Lond. 1608. 4.), zuweilen auch dem gleich zu nennenden Peacham zugeschrieben, Epigrams (Lond. 1608. 4.) und The Mastive or Young-Whelpe of the Olde-Dogge Epigrams and Satyrs (by *H. P.* Lond. s. a. 4.), welche man dem Henry Peacham, dem Verfasser von der Minerva Britannica, or a Garden of Heroical Deuises (furnished and adorned with Emblemes and Impresas of sundry natures, newly devised. [Lond. 1612. 4.]), A dialogue between the Crosse in Cheap and Charing Crosse (Comforting each other as fearing their fall in these uncertaine times by *Ilyhen Pameach.* [Ib. 1641. 4.]), The gentlemans exercise (Lond. 1634. 4.), The compleat gentleman fashioning him absolute in the most necessary and commendables qualities com. minde and bodie (Lond. 1627. 4. 1634. 1661. 4.) und einiger andern humoristischen Schriften[51]), zuschreibt; ferner Thomas Harman in seinem Caveat for common cvrsitors, vulgariter called Vagabondes (set forth by *Th. H.* esqvier for the vtilitie and proffyt of his naturall countries. [Lond. 1567. 4.] u. d. Titel: The groundworke of conny-catching, the manner of their pedlers French and the meany to understande the same. [Ib. 1592. 4.]) und The fraternitye of vacabondes, as wel of rufling vacabondes, as of beggerly as women as of men, of gyrles as of boyes (ib. 1565. 1575. 4.); ferner Samuel Rowlands, besonders ausgezeichnet als Maler des häuslichen und sittlichen Provinziallebens damaliger Zeit, in seinen Humours Ordinarie (Where a man may be verie merrie and exceeding well used for his Six Pence [From the Bibl. An. Poet.] s. l. et a. print. for *W. Firebrand.* 8. und 4. [Lond. 1607. 4. 1814. 4.]. Unter dem Titel: The letting of Humour blood in the Head-Vaine, with a New Morissco, daunced by seaven Satyres upon the bottonie of Diogines Tubbe. [Lond. 1600. 8. 1611. 4.]), The Betraying of Christ Judas in Despaire. The Seven Words of our Saviour on the Crosse (with other poems on the Passion. [Ibid. 1598.]), eigentlich nicht hierher gehörig, The Merrie when Gossirs meete (ib. 1602. 4.), The Choise of Change (cont. the Triplicitie of Divinitie, Philosophie and Poetrie. Short for Memorie, Profitable for knowledge and necessarie for maners, whereby the learned may bee confirmed, the ignorant instructed and all men generally recreated, newly set forth by *S. R.* [Ib. 1598. 4.), sonst auch dem Simon Robson zugeschrieben, Greenes Ghost Haunting Come-Catchers (wherein is set downe the Arte of Humouring, The Art of carrying Stones. Will. St. Lift. Ja. Fost. Law. Ned Bro. Catch. and Blacke Robins Kindnesse. With the Conceits of Doctor Pinch-backe a notable Makeshift. Ten times more pleasant then any thing yet. [Ib. 1602. 4. 1626. 4.]), Looke to it, for Ile Stabbe ye (ib. 1604. 4.), Martin Mark-all, beadle of Bridewell (His defence and answere to the Belman of London, discovering the long concealed Originall and Regiment of Rogues when they first began to take head and how the ey have succeeded one the other successively unto the sixe and twentieth yeare of king Henry the Eight, gathered out of the Chronicle of Crackewpes and [as they terme it] the Legend of Lossels. [Ib. 1610. 4.]), The knave of Clubbs tis merry when knaues meet (ib. 1611. 4. 1612.), More knaves yet. The knaves of Spades and Diamonds with new Additions and the knave of Harts. Haile fellow well met (ib. 1612. 4.), The knaue of hartshaile fellow well met (ib. 1612. 4.), *Doctor* merry man or Nothing but mirth (ib. 1616. 4. Newcastle s. a. 4.), A sacred memorie of the miracles wrought by our Lord and Saviour Jesus Christ (in verse ib. 1618. 4.), nicht hierher gehörig, The night-raven (ib. 1620. 4.), Diogenes Lanthorne (ib. 1624. 1628. 4.), Well met Gossip or Tis merry when gossips meet (Newly enlarged edith very merry Songs pleasant for maid, wives and wid dows. ib. 1619. 1656. 4. ib. 1818. 4.), Good newes and bad newes (Lond. 1622. 4.), A crew of kind London gossips all met to be merry (to which is added ingenious poems or wit and drollery. [Lond. 1663.]), The melancholie knight (ib. 1615. 4.), Heavens glory, seeke it: earts vanitie flye it: hells horrov, fere it (ib. 1628.), The dolefull lamentation of Cheap-side Crosse or old England sick of the staggers (Lond. 1641. 4.), A terrible battell betweene the two consumers of the whole world, Time and Death (Lond. s. a. 4.), Humors looking glasse (ib. 1608. 4.)[52]). Endlich nennen wir noch aus dieser Periode William Rankins, der Seven Satires (Lond. 1590.) schrieb, und Thomas Lodge, der zu Oxford erzogen und zu Avignon promovirt, nachher zu Cambridge den Arzt machte[53]) und um 1625 starb, auch nachher bei

51) The worth of a penny or a caution to ceep monies. (Lond. 1617. 1667. 4.) The art of living in London, in b. Harleian Misc. T. IX. The period of mourning in memorie of the late prince (Henry) with nuptiall hymnes in honour of the mariage betweene Frederick, count Palatine of the Rhene and Elizabeth daughter to our Sourraigne. (Lond. 1613. 4.) Prince Henrie revived or a poeme vpon the birth of prince Henrie Frederick, son of Frederick and Elizabeth. (Lond. 1620.) An April shower shed in abundance of teares for the death of the right noble Richard Sackville, earle of Dorset. (Ib. 1624.) The valley of varietie or discourse filling for the times. (Ib. 1638.) The truth of our times revealed out of the mans experience, by way of essay. (Ib. 1638.) The duty of subjects to their king and love to their native countrey, in time of extremity and danger. (Lond. 1639. 4.) A merry discourse of meum et tuum or Mine and thine. (Ib. 1639. 4.) Sein bestes Werk ist: The garden of eloquence, cont. the most excellent ornamenta, exornations etc. of speech commonly called the figures of rhetoric, corr. and augm. (Lond. 1593.)

52) Seine versificirte Famous history of Guy earl of Warwich (Lond. 1682. 1697. 4.) gehört nicht hierher. 53) Sein Traktat ist: Treatise of the Plague contain. the nature, signes and accidents of the same. (Lond. 1603. 4.)

Digitized by Google

den Dramatikern zu nennen ist, der in seiner Rosalynde, Euphines golden legacie found after his death in his Cell at Silexedra (Bequeathed to Philantus sonnes narsed up with their father in England, Fecht from the Canaries. [Lond. 1590. 4. 1609. 1612. 4.]) die Quelle von Shakespeare's As you like it war, und auch sonst noch als Lyriker auftrat (Phillis, honoured with Pastoral, Sonnets, Elegies and amorous delights [whereunto is annexed the tragicall complaynt of Elstred. Lond. 1593. 4.; s. *Heber*, Catal. T. IV. p. 176]), sowie kleinere komische Erzählungen hinterließ (The life and death of William Longbeard, the most famous and witty English traitor, borne in the city of London: accompanied with manye other most pleasant and prettie histories, in prose and verse. [lb. 1593. 4.] — Scillaes metamorphosis; enterlated with the unfortunate loue of Glaucus; whereunto is annexed the delectable discourse of the discontented Satyre; with sundrie other most absolute poems and sonnets. [lb. 1589. 4.] A most pleasant historie of Glaucus and Scilla: with many excellent poems and delectable sonnets. [lb. 1610. 4.] — A Margarite of America. [Lond. 1596. 4.]), wegen seines: A fig of Momus, containing pleasant varietie included in Satyres, Eclogues and Epistles (Lond. 1595. 4.), Wits miserie and the worlds madnesse discouering the deviles incarnat of his age (ib. 1596. 4.), The devil conjured (ib. 1596. 4.), und theilweise auch in seinem An Alarum against Usurers, containing tryed experiences against wordly abuses, wherein Gentlemen may finde good counsells to confirme them and pleasant Histories to delight them and every thing so interlaced with varietie, as the curious may be satisfied with rareness and the curteous with pleasure (whereunto are annexed the delectable historie of Forbonius and Prisceria, with the lamentable complaint of truth over England. [lb. 1584. 4.]) und A looking glasse for London and England (by *T. L.* and *R. Greene*. lb. 1598. 1617. 4.) und Callaros, Diogenes in his singularitie, wherein is comprehended his merrie baighting fit for all men's benefits, christened by him a nettle for nice noces (ib. 1591. 4.). Dergleichen Dichter gibt es übrigens noch sehr viele in dieser Zeit, sodaß man sieht, daß jenes Zeitalter im Ganzen dem gereizten Gemüthe einen ziemlich freien Paß gab, seinen Ärger gegen jedweden auszulassen; allein da die meisten derselben nur Köpfe zweiten, ja dritten Ranges waren, so will ich blos hier noch drei derselben, die übrigens größtentheils noch dem Anfange der folgenden Periode angehören, anführen. Der erste derselben ist der Dramatiker Thomas Nash (1564 zu Lowestoft in Suffolk geboren, zu Cambridge gebildet, lebte er dann zu London von seinen dramatischen Arbeiten und starb daselbst 1601), der in seinen häufigen literarischen Zwisten Witz, gepaart mit Possenhaftigkeit und Schmähsucht, zur Schau trägt. In seinen Satiren, die vorzugsweise gegen den Puritaner John Penry (Ap Henry)[54]) aus Wales (geb. 1559), der unter dem Namen Martin Mar Prelate bekannter ist, unter welchem er seine bittere Satire gegen die Hierarchie losließ, sich aber sonst als Prediger und eifriger Beförderer der kirchlichen Zucht und Frömmigkeit in seinem Vaterlande berühmt gemacht hat, aber am 2. Mai 1593 zu London gehangen ward, gerichtet sind, zeigt er sich stets bitter (Strange Newes of the intercepting certaine Letters and a Convoy of Verses, as they were going Privilie to victuall the Low countries. Lond. 1592. 4. [ist nur ein anderer Titel für: The apologie of Pierce Pennilesse; or strange newes of the intercepting certaine letters etc. lb. 1593. 4.]. Antimartinus s. monitio cujusdam Londin. ad adolescentes utriusque academiae contra Martin Marprelat. (lb. 1589. 4. Mar-Martine, in verse. s. l. et a. 4.) Martin months minde, that is a certaine report and true description of the death and funeralls of olde Martin Marreprelate, the great makebate of England and father of the factious. (s. l. 1589. 4.) An almond for a parrat or Cuthbert Curry-knaues almes, fit for the knaue Martin and the rest of those impudent beggers, that can not be content to slay their stomakes with a benefice, but they will medes breake their fastes with our bishops. (s. l. et a. 4.) The returne of the renowned Caualiero Pasquill of England from the other side the seas and his meeting with Marforius at London vpon the Royall Exchange, where they encounter with a little housholde talke of Martin and Martinisme. (s. l. 1589. 4.) A countercuffe giuen to Martin Junior by the venturous, hardie and renowned Pasquill of England Caualiero, not of olde Martins making, which newlie knighted the saints in heaven. (s. l. 1589. 4.) The first parte of Pasquills apologie; wherein he renders a reason to his friendes of his long silence and gallops the fielde with the treatise of reformation lately written by a fugitive John Penrie. (s. l. 1590. 4.) Pierces supererogation or a new prayse of the old asse, a preparatiue to certaine larger discurses, intituled Nashes S. Fame (by *G. Harvey*. [Lond. 1593. 4.] und in Archaic. T. II.).

54) An exhortation unto the Gouernours and people of Wales, to nare the preaching of the gospell planted among them. (s. l. 1588.) An exhort. unto the govern and people of Wales to labour to have the gospell planted among them. (s. l. et a.) Defence of that which hath bin written in the questions of the ignorant ministerie. (s. l. et a.) The appellation of J. P. unto the highe court of parliament from the bad and injurious dealing of the archbp. of Cant. and other his colleagues of the high commission. (Lond. 1589.) A treatiae wherein is proved that reformation and those who fauor the same are vniustly charged to be enemies unto her majestie. (s. l. 1590. 4.) The historie of Corah, Dathan and Abiram: applied to the prelacy, ministerie and church-assemblies of England. (s. l. 1609. 4.) A dialogue concern. the state of the churche of England. (s. l. et a.) On read ouer D. John Bridges for it is a worthy worke. (s. l. et s. 4.)

Digitized by Google

Seine übrigen Satiren: The Anatomie of Absurditie, contayning a breefe confutation of the slender imputed prayses to feminine perfection with a short description of the severall practises of youth and sundry follies of our licentious times (ib. 1589. 4.), Christs Teares over Jerusalem (whereunto is annexed a comparative admonition to London [Lond. 1593. 1613. 4.]), The terrors of the night or a discourse of apparition (ib. 1594. 4.), The unfortunate traveller or the life of Jacke Wilton (ib. 1594. 4.), Have wit you to Saffron-walden or Gabriell Harvey's [55]) Hunt is up (Containing a full Answere to the eldest sonne of the Halter-maker or Nashe his confutation of the sinfull Doctor. [Ib. 1596. 4.]), Nashes septen Stuffe, containing the Description and first procreation and increase of the towne of Great Yarmouth in Norfolke (with a new Play never played before of the praise of the Redde Herring [ib. 1599. 4.]), gegen Humphrey King's An halfe-penny worth of wit in a penny-worth of paper (Lond. 1599. 1613. 4.) gerichtet, sind durch ihren gutmüthigen Humor besonders anziehend [56]). Der zweite hierher gehörige, sonst auch als Sonnetist berühmte Dichter ist George Turberville (1530 in Dorsetshire geboren, 1561 Mitglied des New-College zu Oxford, Secretair des Gesandten Elisabeth's am russischen Hofe, R. Randolph, und nach 1597 noch am Leben), dem man auch sonst The booke of falconrie or hawking for the onely delight and pleasure of all noblemen and gentlemen (Lond. 1575. 4. 1611. 4.) und The noble art of venerie or hunting (Lond. *H. Bynneman*. s. a. 4.) zugeschrieben hat, in seinen Epitaphes, epigrammes, songs and sonets with a discours of the friendly affections of Tymetes to Pyndara his ladie (Lond. 1567. 1570.); allein beiweitem übertrifft ihn John Donne (1573 geboren, unter der Elisabeth mehrmals zu wichtigen Staatsgeschäften gebraucht, dann durch einen theologischen Tractat bei Jacob I. gut angeschrieben und zum Dechanten von St. Paul gemacht, als welcher er 1631 starb) in seinen Satiren, welche vorzüglich eine fleißige Nachahmung der Alten, wie des Horatius, noch mehr aber des Persius, verrathen, und da, wo er mehr raisonnirend und in Reflexionen auftritt, ausgezeichnet sind, zugleich aber auch die bisherige Satire, welche eigentlich nur Spott- oder Schmähgedicht gewesen war, völlig in Schatten stellen (Poems, with Elegies on the Authors death. Lond. 1635. 1639. 1662. 1669. 1719. [hier fehlt die VI. Sat.] und bei *Anderson*, Brit. Poets. T. IV.). — Hierher gehören auch f. Juvenilia or certaine paradoxes and problemes. (Lond. 1633. 4.) Paradoxes, problemes, essayes, characters: to which is added a book of epigrams transl. from the Latin by Dr. *Maine* as also Ignatius his conclave, a satyr transl. from the latin. (Lond. 1652.) Ignatius his conclave or his inthronisation in a late election in hell [transl. from the latin]. Ib. 1635.) [57]). Wenig Werth haben als größtentheils fremde Arbeit des Timotheus Kendall Flowers of epigrammes out of sundrie the moste singular authours selected as well auncient as late writers. (Lond. 1577.) Endlich mag hier der äußerst witzige Robert Burton (aus Lindley in Leicestershire, als Rector zu Segrave im Januar 1639—1640 verstorben) den Beschluß machen, der in seiner Anatomy of Melancholy (Oxford 1628. fol. Lond. 1660. fol.), unter dem Namen Democritus junior verkappt, ein ebenso gelehrtes und launiges Buch über die Gebrechen seiner Zeit geliefert hat, sodaß ihm als Humorist nur der, wie er sich selbst nannte, water poet (nach seiner Beschäftigung als Fährmann und Matrose), John Taylor aus Gloceste (geb. 1580, diente er lange zur See und starb 1654 als eifriger Anhänger der Stuarts zu Westminster), gleichkommt. Er dichtete: T. Water-worke or the scullers travels from ther to Thames, with his boat laden with a

55) Ist gegen Gabriel Harvey's The trimming of Th. Nashe Gentlemant by the highttituled patron Don Richardo de Medico Campo, Barber Chirurgion to Trinitie Colledge in Cambridge. (1597. 4.) Dieser Harvey starb als Advocat zu Oxford 1630 und war ein bedeutender Gegner Greene's und Nash's, aber großer Freund Spencer's, wie denn auch die vor der Fairy Queen stehenden, mit Hobbinol unterschriebenen, Verse von ihm sind. Er hinterließ: Rhetor vel oratio de natura, arte et exercitatione rhetorica (Lond. 1577. 4.), Ciceronianus vel oratio post reditum habita Cantabrigiae (ib. 1577. 4.), Gratulationum Valdinensium libri IV. (Binneman. 1578. 4.), Three proper and wittie familiar letters, lately passed betweene two universitie men, touching the earth quake in Aprill last and our English reformed versifying (With a preface of a well-willer to them both [Lond. 1580. 4.] und in Anc. Crit. Essay's. T. II.), Four letters and certaine sonnetes: especially touching Rob. Greene and other parties by him abused (Lond. 1592. 4. und in Archaica. T. II.) und A new letter of notable contents with a straunge sonet intituled Gorgon on the wunderfull yeare (ib. 1593. 4.). 56) Er versuchte sich auch im Schauspiel mit The tragedie of Dido, queene of Carthage (by *T. N.* and *Ch. Marlowe*, Lond. 1594. 4.) und A pleasant comedie called Summers last will and testament. (Lond. 1600. 4. und Old plays. T. IX. p. 1 sq.)

57) Seine theologischen Schriften sind: Pseudo-Martyr, wherein out of certaine propositions and gradations this conclusion is cuicted, that those which are of the Romane Religion in this Kingdome, may and ought to take the oath of allegeance. (Lond. 1610. 4.) A sermon upon the XV verse of XXth chapter of the booke of Judge. (Lond. 1622. 4. [soll heißen Jud. V. 20]). Devotions upon emergent occasions and seuerall steps in my sickness, (Ib. 1624.) An anatomie of the world, wherein by occasion of the untimely death of Mrs. Elizabeth Drury, the frailtie and the decay of the whole worde is represented; the first anniuersarie. (Ib. 1625.) A sermon on Esai I, 1. (Ib. 1626. 4.) A sermon of commemoration of lady Danvers on 2. Pet. III, 13 together with other commem. of her, by her sonne *G. Herbert*. (Ib. 1627. Six sermons. (Cambr. 1634.) Eighty sermons. (Lond. 1640. fol.) *Βιαθανατος*, a declaration of that paradoxe or thesis, that self homicide is not so naturally sin, that it may never be otherwise. (Ib. 1648. 4.) Letters to severall persons of honour. (Ib. 1651. 4.) Essayes in divinity; being several disquis. interwoven with meditations and prayers (publ. by his son *J. D.*). Ib. 1651. 4.

Digitized by Google

hotch-potch or gullimawfrey of sonnets, satyres and epigrams (Lond. 1614. 4.), Faire and fowle weather or a sea and land storme betweene two calmes with an apologie in defence of the painefull life and needfull vse of sailers (ib. 1615. 4.), Urania or his heauenly muse, with a briefe narration of the thirteene sieges and sixe sacking of the famous cittie of Jerusalem etc. in heroicall verse compendiously described (ib. 1615.), Three weekes, three daies and three houres observations and travel from London to Hamburgh (ib. 1617. 4.), The penyless pilgrimage or the money-lesse perambulation (of *J. T.* alias the Kingsmajesties water-poet ib. 1618. 4.), A kicksey-winsey or a lessy come-twang, wherein *J. T.* hath satyrically suited eight hundred of his bad debters that will not pay him for his returne of his journey from Scotland (ib. 1619.), The life and death of the most blessed among women, the Virgin Many, with the murder of the infants in Bethlehem, Judas his treason and the confession of the good theife and the bad (ib. 1620.), Jack a Lent, his Beginning and Entertainement with the many prantes of his Gentleman-Usher Shrove Tuesday that goes before him and his Footman Hunger attending (ib. 1620. 4.), T. Motto: Et habeo et caree et curo (ib. 1621.), T. farewell to the tower bottles (Dort. 1622.), The water-cormorant his complaint, against a brood of land-cormorants, diuided into fourteene Satyres (ib. 1622. 4.), The praise of hempseed, with the voyage of Mr. Roger Bird and the writer hereof, in a boat of brown-paper from London to Quintorough (ib. 1623. 4.), The praise and vertue of a jayle and jaylers; with the most excellent mysterie and necessary vse of all sorts of hunging (ib. 1623.), A dog of war or the trauels of Drunkard, the famous curre of the Round-of Woolstaple in Westminster (s. l. et a.), A shilling, or the trauailes of twelue-pence (ib. s. l. [1635.]), T. pastorall, being both historicall and satyricall or the noble antiquitie of shepheards, with the profitable vse of sheepe (ib. 1624. 4.), An arrant thiefe, whom euery man may trust etc. with a comparison betweene a thiefe and a booke (ib. 1625. 1635.), The fearefull summer or Londons calamity, the countries courtesy and both their misery (Oxford 1625.), Poem against swearing (ib. eod.), An armado or nauy of a hundred and three ships and other vessels, who haue the art to sayle by land, as well as by sea, morally rigd, mand, munition'd (ib. 1627. 1635.), T. on Thame Isis or the Description of the two famous Rivers of Thame and Isis (s. l. 1632.), A common whore with all these graces grac'd Shees very honest beautifull and chaste (s. l. 1635.), The world runs on wheeles (ib. 1635.), A bawd (ib. 1635.), A common whore (ib. eod.), The old, old, very old man or the age and long life of Thomas Par (ib. 1635. 4. ib. 1794. 8.), An arrant thiefe whom everie man may trust, In word and dect exceeding true and just (ib. 1635. 4.), T. travels and circular perambulation through and by more then thirty times twelve signes of the zodiack of the famous cities of London and Westminster (ib. 1636.), The honorable and memorables foundations, erections, raisings and ruines of divers cities, townes, castles and other pieces of antiquites, within the shires and counties of this Kingdome etc. also a relation of the Wine tauernes in and troughout the said shires (ib. 1636.), The carriers cosmographie or a briefe relation of the innes, ordinaries, hosteries and other lodging hand neere London, where the carriers, waggons, foote-posts and higglers doe usually come from any parts of the kingdomes of England, principality of Wales (ib. 1637. 4.), Drinke and welcome or the famous historie of the most part of drinks in use now in the kingdomes of Great Brittaine and Ireland, with ane speciall declaration of the potency, vertue and operation of our English ale, with a description of all sorts of waters from the ocean sea to the teares of a women (transl. from the High Dutch of Huldricke van Speagle into English prose and verse [ib. 1637. 4.]), The medles excellency (Lond. 1640. 4.), Bull, beare and horse, cut, curtaile and longtaile (ib. 1638.), Differing worships; or the oddes, betweene some knights service and God's or Tom Nash his ghost (the old Martin queller), newly rons'd and is come chide and take order with nonconformists, schismatiques etc. (in verse. ib. 1640. 4.), Answer to a foolish pamphlet entit. An swarme of Sectaries and Schismatiques (s. l. 1641. 4.), Religious enemies with a brief and ingenious Relation by Anabaptists presuming to tosse Religion in a Manquet (ib. 1641. 4.), A cluster of Coxcombes or a Linquepeace of five sorts of knaves and Fooles (ib. 1642.), A pedlar and a Romish priest in a very hot Discourse full of Mirth, Truth, Wit, Folly and Plaindealing (ib. 1642. 4.), An humble desired union betweene prerogative and priviledge, shewing that of one draw too hard one way and the other another, the whole common wealth must be in danger to be pull'd in sunder (ib. 1642. 4.), His manifestation and just vindication against Joshua Church his exclamation, with a true relation of church his generation, with his foule combination with a pretence of reformation, of his wrong'd occupation hath brought all out of fashion (ib. 1642. 4.), Whole Life and Progresse of Henry Walker the Ironmonger (s. l. 1642. 4.), A tale in a Tub or a tub Lanterne (s. l. 1642. 4.), Beantwortet von Thorny Libo in Compleat answer against the writer etc. (ib. 1642. 4.), Heads of all fashions, being a plaine desection or definition of diverse and sundry sorts of heads, butting, setting or pointing at vulgar opinion and allegorically shewing the diver-

Digitized by Google

sities of religion in these distempered times (ib. 1642. 4.), A plea for prerogative or Give Cesar his due, being the wheele of fortune turn'd round or the World turned topsie-turvie (s. l. 1642. 4.), A delicate dainty damnable dialogue between The Devile and a Jesuite (s. l. 1642. 4.), A letter sent to London from a spie at Oxford written by Owle-light, intercepted by Moon-light (s. l. 1643. 4.), The conversion, confession, contrition, comming to himselfe and advice of a mis-led, ill-bred, rebellious round-head; very fitting to be read to such as weare short haire and long eares, or desire eares long (s. l. 1643. 4.), Crop-eare curried; or Tom Nash his ghost, declaring the pruining of Prinnes two last parricidicall pamphlets etc. with a short prophecy reported to be Merlins or Nimshag's the gymnosophist and (by some authours) it is said to be a famous witch of Endor (s. l. 1644. 4.), Mercurius aquaticus or the water-poets answer to all that bat or shall be writ by Mercurius Britannicus (s. l. 1643. 4.), No Mercurius Aulicus: but some merry flashes of intelligence with the pretended parliaments forces besiedging of Oxford, foure miles off and the terrible taking in of a mill instead of the king and citie, also the breaking of Booker, the asse-tronomicall London figure linger (s. l. 1644. 4.), A Robe Treble twisted for J. T. the Water Poet or rather for his Malignant friends in London (s. l. 1644. 4.), The kings most excellent Majesties Wellcome to his owne house, truly called the honour of Hampton-Court, who came thither on the 24 August and so consequently hoped and humbly desired to White-Hall (s. l. 1647. 4.), The praise, antiquity and commodity of Beggery, Beggers and Beging (in verse. s. l. et a. pr. by *L. A.* 4.), An apologie for private preaching (s.l. et a. 4.), Great Britaine all in Blacke, for the incomparable losse of Henry, our late worthy prince (s. l. 1612. 4.), The great eater of Kent or Part of the admirable teeth and stomacks exploits of Nicholas Wood of Harrisom in the County of Kent; his excessive manner of eating without manners in strange and true manner described (s. l. 1630. 4.), The fearefull summer or Londons calamitie, the countries discourtesie and both their miserie (s. l. 1636. 4.), A reply astrue as Steele To a Rusty, Rayling, Ridiculous, Lying, Libell (s. l. 1641. 4.); The humble petition of the antient overseers, rulers and assistants of the company of Watermen (s. l. 1642. 4.), Heads of all Fashions being a plaine desection or definition of diverse and sundry sorts of heads, butting, jetting or pointing at vulgar opinion (s. l. 1642. 4.), The noble cavalier caracterised and a rebellious caviller cauterised (s. l. et a. 4.), The true levellers standard advanced or the state of the community opened and presented to the sons of men (by *J. T.* and others. Lond. 1649. 4.), Late weary, merry voyage and journey (s. l. 1650. 4.), A short relation of a long journey made round or ovall by encompassing the principalitie of Wales, beganch Tuesday 13 July 1652 and ended Tuesday 7 Septbr. following being near 600 Miles, whereunto is annexed an Epitome of the famous History of Wales (s. l. et a. [1652.]), Christman *In* and Out or our Lord and Saviour Christs Birth *Day* (s. l. 1652.), Taylors arithmetick from One to Twelfe, with a Sollid discourse betweene Yesterday To-morrow, To-Day and A Lover (1653. s. l.), Misselanies or fifty years gatherings out of sundry authors in prose and verse (s. l. 1654.), Ale Alevated into the Ale-titude or a learned Oration before a civill assembly of Ale-drinkers (s. l. 1653.), Nonsence upon sence or Sence upon Nonsence, choose you wether either or neither; the impartiallest Satyre that ever was Seen, that speaks truth, without fear or flattery or spleen (s. l. 1653.), Sir Gregory Nonsense, his newes from a place, written on purpose with much study to no end, plentifully stored with want of wit, learning, judgement, rime and reason (s. l. 1700.), Laugh and be fat, a comm. in the Odcombian banquet (s. l. et a.) und Heaven's blessing and earthy joy or a true relation of the supposed sea-fights and fire works, at the mariage of Frederick and Elizabeth (bei *Nichol's* Progr. of James I. T. II. p. 527 sq.). Von den zahlreichen Werken dieses wahrhaften ersten Volksdichters Englands, dessen einzelne Gelegenheitsgedichte wir einmal ihrer Seltenheit halber, theils weil die Gesammtsausgabe seiner Werke unvollständig ist (Works, being sixty three in number, coll. into one volume by the author, with sundry new additions. [Lond. 1630. fol.] Poems on various subjects. [Lond. 1827. II. 8.), theils auch, weil sie ihre Zeit und seinen Charakter schon durch ihre Titel sehr gut charakterisiren, soweit sie uns bekannt waren, angeführt haben, kommen wir zu dem eigentlichen Lehrgedichte, das aber freilich gegen die Satire und das Epigramm bedeutend zurücksteht. Hier steht oben an Sir Fulk Greville, Lord Brooke (1544 zu Beauchamp Court geboren, zu Oxford und Cambridge gebildet, bei Elisabeth und Jacob I. hoch angesehen und den 30. Sept. 1628 von seinem Bedienten ermordet), der Freund Sidney's, Camden's, Spencer's, Jonson's, Shakespeare's, Davenant's, in seinem Treatise on human learning (in d. Muse's library p. 217 seq.), der jedoch nur in der Form poetisch ist[58]). Bedeutender durch seinen poetischen Werth ist aber das Gedicht des John Davies (geboren 1570 zu Chirgrove in Wiltshire, Attorneygeneral von Irland, 1607 zum Ritter gemacht und 1626 verstorben) Nosce te ipsum

58) Remains being poems of monarchy and religion. (Lond. 1670.) Certaine learned and elegant workes in verse. (ibid. 1633. 4.) The life of the renowned sir Ph. Sidney. (Lond. 1652. 1816.) The five years of king James (Lond. 1634. 4) und in d. Harleian Miscell. T. VII. p. 407 sq.

Digitized by Google

(This oracle expounded in two Elegies. Of humane knowledge and of the soule of man. [Lond. 1599. 1602. 1608. 1619. und in d. Muse's Library p. 333 sq. und bei *Anderson*, Brit. Poets. T. II.) u. Work for none but Angels and Men that is to be able to look into and to know our selves (s. l. 1653. 4. Der letzte Theil allein als Poem on the immortality of the soul, with his relations concerning Ireland. Lond. 1733. 1b. 1715. 1697.), welches beiweitem seine übrigen Werke (Hymns of Astraea, in acrostick verse [Lond. 1599. 4.] und bei s. Nosce te ipsum. [Ibid. 1622. 4.) Orchestra or a poeme of dauncing. [Lond. 1596. 4.] Epigrams, hinter *Marlow's* Transl. of Ovid's Elegies. [Middleb. 1596.] O utinam 1) For queene Elizabeths securitie, 2) For her subjecte prosperitie, 3) For a generall conformitie, 4) And for Englands tranquillitie. [Lond. 1591. 16.] Anderes in Englands Helicon 1600 und bei *Davisons* Poetical rapsodie 1608) übertrifft. Ihm zunächst gehört hierher noch Samuel Daniel (1562 zu Taunton in Somersetshire geboren, zu Oxford gebildet, dann Erzieher der Tochter des Grafen von Cumberland, Anna Clifford, und unter Jacob I. bei der Königin Anna in hoher Gunst, 1619 im 57. Jahre zu Beckington bei Frome in Somersetshire verstorben), sonst auch [59]) als Historiker nicht ohne Ruf (The collection of the historie of England. Lond. *N. Okes.* s. l. fol.] The first part of the historie of England [to the end of *K. Stephen*]. Lond. 1613. 4. A continuation of the collection of the history of England, beginning where S. Daniell ended, with the raigne of Edward III. and ending where the vicount Saint Albones began, with the life of Henry VII. [Lond. 1636. fol.), sowie als Poetiker (A defense of ryme, against a pamphlet of Th. Campion ent. Observations in the art of English poesie, in den Anc. crit. essays upon Engl. poets. T. II.) mit seinen Episteln und der Apologie der Wissenschaften, Musophilus betitelt (The poeticall Essayes of S. Danyel. [Lond. 1599. 4.] Poetical Works, with Memoirs of his life [ib. 1718. II. 8. Works. 1601. 1602. fol. 1623. 4.] panegyrike congratulatorie is delivered to the King's most excellent Majestie at Burleigh Harrington in Rutlandshire [auch bei *Nichols* T. I. p. 121 sq.]. Also certaine Epistles, with a defence of Ryme, heretofore written and now publ. by the author. [Lond. 1603. 1607.) Certaine small workes heretofore divulged by S. Daniell, one of the groomes of the Quenes Majestie most Honourable Privie Chamber and now again by him corrected and augmented. [1b 1611.]). Bedeutender ist er allerdings als Sonnettist (Delia containing certayne sonnets, with the complaint of Rosamond. [Lond. 1592. 4. 1594. 8.] S. a. A funerall poeme uppon the death of the late noble earle of Devonshyre. [s. l. et a. 4.]) und Dramatiker (The tragedie of Cleopatra. [1b. 1595. 1623. 4.] The vision of the twelfe goddesses, presented in a maske. (1b. 1604. 8. 1610. 1623. 4.] The queens Arcadia, a pastorall trage-comedie presented to her majestie by the universitie of Oxford in Christschurch. [Lond. 1606. 4.], Tethys festivall or the queenes wake, a masque. [1b. 1610. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 346 sq.] Hymens triumph a pastorall tragicomoedie. [1b. 1623. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 749 sq.] The tragedie of Philotas [Letter from Octavia to Marcus Antonius, The tragedie of Cleopatra, The complaint of Rosamond. Lond. 1607.] 1b. 1623. 4.). Da er aber auch erzählender Dichter, wenn auch nicht grade eigentlicher Epiker, war (The first fowre bookes of the civile wares betweene the two houses of Lancaster and Yorke. [Lond. 1595. 4.] The civile wares betweene the Howses of Lancaster and Yorke corr. and cont. in eight bookes. [Lond. 1609. 4.]), so werden wir somit zu der Geschichte dieser Dichtungsart während dieser Periode von selbst hingeführt. Zwar ist die Zahl der Dichter, welche sich grade dieser widmeten, im Verhältniß zu den Satirikern und Lyrikern nur sehr klein, allein dafür steht an ihrer Spitze ein Mann, wie bereu die Natur kaum jedes Jahrhundert hindurch einen zu erzeugen pflegt, da sich bei ihm fast Alles concentrirt findet, was irgend nur bei einzelnen großen Talenten, aber vereinzelt, vorkommt, selten oder fast nie bei einem Einzigen vereinigt zu sein pflegt. Es ist dieser Edmund Spenser, zu London in der Nähe des Towers 1553 geboren (nicht etwa 1510, wie auf seinem Grabmale steht), zu Cambridge gebildet und graduirt, und dann wahrscheinlich Erzieher in irgend einem vornehmen Hause des nördlichen Englands, wo er seinen unglücklichen Liebeshandel mit jener Dame, die er in seinem Shepherds Calendar (1576) unter dem Namen Rosalinde [60]) preist, begonnen zu haben scheint. Das Jahr vorher war er mit Sir Philipp Sidney bekannt geworden, durch dessen Protection er Secretair des neuen Lordlieutenants von Irland, Lord Grey de Wilton, wurde. Mit diesem 1582 zurückgekehrt, erhielt er durch dessen, Leicester's und Sidney's Verwendung 1586 eine Schenkung von Ländereien in der Grafschaft Cork, wo er nun, und zwar zu Kilcolman, seine beständige Wohnung aufschlagen mußte. Hier begann er wahrscheinlich seine Faery Queen, wenigstens begleitete er den Sir Walter Raleigh, von ihm The shepherd of the Ocean genannt, der ihn hier aufgesucht hatte, mit den ersten drei Büchern seines Gedichtes, denen er einen einleitenden Brief an Raleigh, worin er sich über den Zweck und Gang seines Werkes aussprach, vorausgeschickt hatte, nach London, wo er sie der Elisabeth dedicirte, dafür eine Pension von 50 Pfund Sterling erhielt und zum Dichter gekrönt ward [61]). Im J. 1591

59) Nicht unwichtig als zum Theil eigene Arbeit ist The worthy Tract of Paulus Jovius, contayning a discourse of rare invention by *S. D.* (Lond. 1585.)

60) S. hierüber *M. Jamieson*, The Romance of Biography. (Lond. 1837.) T. I. p. 219 sq. 61) Nach *Kleefecker*, Biblioth. erudit. praecocium p. 65 und *Lancetti*, Memorie ai poeti lau-

Digitized by Google

kehrte er wieder nach Irland zurück, verheirathete sich in seinem 41. Jahre 1594, floh 1595 wegen des durch Tyrone erregten Aufstandes nach England zurück und publicirte da sein View of the States of Ireland [62]), welches sehr viel Aufsehen machte, worauf er 1596 eine neue Ausgabe seiner Faery Queen folgen ließ, die mit drei neuen Büchern vermehrt war (The Faerie Queene disposed into twelve books, Books I to III. [Ed. Pr. Lond. 1590. 4.] The second part of the Faerie Queene containing, The Fourth, Fifth and Sixth Bookes. [Ib. 1596. 4.]); allein die sechs letzten Bücher seines großen Werkes gingen durch seinen Bedienten, bei seiner nun bald darauf erfolgten Flucht nach England, verloren, oder wurden, wie Andere wollen, überhaupt gar nicht vollständig von ihm beendet, wogegen allerdings spricht, daß noch zwei unvollständige Gesänge der Legend of Mutabilitie als ein Theil des sechsten Buches unter dem Titel: The legend of Constancy, erhalten sind (zuerst in: The faerie queene disposed into twelve bookes, fashioning twelue morall vertues. [Lond. 1609. fol.] — An original canto design'd as part of his „Fairy queen" now made publick by Nestor Ironside. [Lond. 1714. 4.] — A new canto of Spencer's fairy queen [ib. 1747. 4.], ist unecht und rührt vermuthlich von Upton her). Im J. 1597 kehrte er nach Irland zurück und ward 1598 zum Sheriff von Cork erwählt; als aber im October die Rebellion des Tyrone von Neuem ausbrach, flüchtete er abermals aus Kilcolman, ließ aber in der Eile ein kleines Kind zurück, welches von den Aufrührern, sammt seinem Hause, lebendig verbrannt wurde. Mit gebrochenem Herzen kam er in England an und starb daselbst den 16. Jan. 1599, worauf ihn der Graf von Essex in der Westminsterabtei beisetzen und ihm auf seine Kosten ein Denkmal errichten ließ. Unter seinen Werken (The faerie queen; the shepheards calendar; together with the other works of England's arch-poet Edm. Spenser. [Lond. 1611. fol. 1617. fol.] His works with a glossary explaining the old and obscure words, to which is prefixed the life of the author and an essay in allegor. poetry by *Mr. Hughes*. [Lond. 1715. VI.] Works with the princ. illustr. of various comment. to which are added notes some account of the life of Spenser by *H. J. Todd*. [Lond. 1805. VIII.] The poetical works of Edm. Sp. from the text of *J. Upton* with crit. and biogr. pref. by *J. Aikin*. [Ib. 1802. VI.] The poet. w. of Ed. Spencer with and essay on his life by *G. Robinson*. [Ib. 1825. VI. Ib. 1840. Boston 1839. V.]) steht natürlich seine Faery Queen (The f. q. with an exact collation of the two orig. edit. to which are added a new life of the author by *Th. Birchand*, a glossary. [Lond. 1751. III. 4. b *Upton* ib. 1758. II. 4. w. crit. not. ib. 1758. IV. 8. Dazu s. *T. Warton*, Observ. on the Fairy Q. o Spenser. [Lond. 1762. 1807. II.]) oben an. Sie ist auf XII Sagen (Legends) oder Büchern berechnet, von denen wieder jedes in zwölf cantos zerfällt: *jedes* behandelt die Begebenheiten eines besondern Ritters, der stets eine besondere Tugend personificirt, so der knight of holiness, temperance, courtesy ꝛc. Es ist in einer besondern neunzeiligen Stanze geschrieben, nach ihm die Spenserian stanza genannt, ausgezeichnet durch ihre Harmonie und Eleganz [63]), und seinem ganzen Umfange und äußeren Inhalte nach eine Nachahmung Ariosto's, obwol mit reinenglischen Elementen durchzogen, gleichwie der alte König Arthur auch bei verschiedenen Gelegenheiten gewissermaßen als Träger und Vermittler der einzelnen Sagen und Episoden immer wiederkehrt und die merkwürdigen Bilder von Zwergen, Riesen, Ungeheuern, Feen, die er dem Auge vorführt, offenbar ein rein englisches, vorzüglich irisches, Gepräge tragen. Leider hat jedoch sein großes Talent das Pedantische der Allegorie und die Gejertheit, welche nothwendig in der Verbindung der alten romantischen Ritterpoesie mit moralischen Ideen und Zwecken liegen mußte, nicht immer beseitigen können, und die oft kleinlichen Beschreibungen seines Gegenstandes erregen unserem heutigen Geschmack öfters sogar Widerwillen, wenn auch damals die Neigung, welche vorzüglich am Hofe für solche fleiße Scherze und allegorische Anspielungen herrschte, die ungemeine Begeisterung, welche seine Landsleute für ihn hegten, und die *eigene Wahl* seiner Einkleidung erklärlich macht [64]). Übrigens sind seine drei ersten Bücher die besten, alle spätern stehen an poetischem Schwung und Einfachheit beiweitem zurück. Von seinen übrigen Werken ist das beste sein Shepheard's Calender, der seinen Namen nach der Eintheilung der 12 Eklogen in die 12 Monate des Jahres erhalten hat, worin er wahrscheinlich nach dem Muster der Sidney'schen Arcadia und des Theokrit seine Liebe zur Rosalinde in ländlichen Gemälden schildert, nur daß bei ihm seine Hirten nicht als wirkliche arkadische Hirten, sondern als Ritter in Schäferkleidern verkappt erscheinen (The shepheardes calender conteyning twelue neglogues proportionable to the twelue monethes. [Lond. 1579. 4. 1581. 1586. 1591. 1597. 4. 1617. fol. c. vers. metr. lat. a *Th. Bathurst*. Ib. 1653. 8. cura *J. Ball*, qui dissertationem de vita Spenceri et scriptis praemisit. Ib.

reati p. 469 schreint dieselbe Würde nach ihm *Daniel* zu Theil geworden zu sein, nach dem Epigramme: Spenserum si quis nostrum velit esse Maronem, Tu, Daniele, mihi Naso britannus eris.

62) A view of the state of Ireland, written dialogue-wise betweene Eudoxus and Irenaeus in the yeare 1596, publ. with a pref. by *S. J. Ware* (Dubl. 1633. fol.) und in den Ancient Irish histories. T. I.

63) Er zeigt sich als Kenner der Poetik in f. Three proper and wittie familiar letters, lately passed betweene two universitie men [b. *Sp.* and *G. Harvey*] touching the Earthquake in Aprill last and our English retourned versifying, with the pref. of a well willer to them both. (Lond. 1580. 4.) Two other letters of the same mens writting both touching the fore said artificiall versifying and certain other particulars. Ib. p. 51 seq. und ges. in b. Anc. crit. ess. upon Engl. poets and poesy. T. II. 64) S. *d'Israeli*, Amen. of Literat. T. II. p. 71 seq. *Keightley*, Mythol. der Feen und Elfen. I. Bd. S. 102 f. *Pecchio*, Storia della poesia Inglese. T. III. p. 90 sq. *Coleridge* Remains. T. I. p. 93. *Blackwood's* Magaz. 1834 und 1835.

Digitized by Google

1732. 8.]); jedoch verdient großes Lob auch sein Colin Clouts come home againe (Lond. 1595. 4.), worin er sein eigenes Landleben schildert, seine ersten englischen Hymnen (Fowre hymnes [ib. 1596. 4.]), seine Brautgesänge (Amoretti and Epithalamion. Lond. 1595. [geht auf seine eigene Heirath]). Prothalamion or a Sponsall verse in honour of the double mariage of the two honorable and vertuous ladies, the ladie Elizabeth and the Ladie Katherine Somerset. [Ib. 1596. 4.]) und Trauerelegien (Four Hymnes and Daphnaida, An elegie upon the noble and vertuous Douglas Howard. [Ib. 1596. 4.] An elegie or friends passion for his Astrophill written vpon the death of *S. Ph. Sidney*. [Ib. 1595. 4.] Complaints containing sundrie small poems of the world vanitie. Ib. 1591. 4. [enthält: The ruines of time, the teares of the Muses, Virgils Gnat, Prosopopoia or mother Hubberds tale, The ruines of Rome by Bellay, Muiopotmos or the tale of the Butterflie, Visions of the world vanitie, Bellayes visions und Petrarches visions]), sowie seine, der Manier Chaucer's nachgeahmte, satirische Erzählung: Prosopopoia or mother Hubberds tale (Lond. 1613. fol.) und das ihm von Einigen abgesprochene beschreibende Gedicht: Britain's Ida (Lond. 1628.; s. *Warton* on *Spenser* T. I. p. 123). Nächst Spencer verdient hier einen ehrenvollen Platz William Warner aus Oxfordshire, Attorney an den Court of Common Pleas und den 9. März 160⁰/₀ zu Amwell in Hertfordshire verstorben, der uns, außer einer Prosadichtung: Syrinx or a sevenfold history (Lond. 1597.), seine berühmte Epopöe: Albions England or Historicall map of the same Island, prosecuted from the lives, actes and labors of Saturne, Jupiter, Hercules and Aeneas (with Historicall Intermixtures, Invention and Varietie, proffitably, briefly and pleasantly, performed in verse and prose. s. l. [Lond.] 1586. 1589. 1592. 1597. 1602. 1612. 4. [s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 335 sq.]), hinterlassen hat, worin er die Schicksale und den Ruhm seines Vaterlandes nach dem Vorgange des Brut und Galfred von Monmouth besingt. Nun folgt der Reihe nach Henry Willoby (geb. um 1569) mit seinem, durch leichte und fließende Verse ausgezeichneten und in Hexametern (d. h. sechszeiligen Stanzen) geschriebenen, lyrischen Epos: Willobie his Avisa; or the true picture of a modest maid and of a constant a modest wife (In hexameter verse. The like argument whereof was never heretofore publ. [Lond. 1594. 4.] Whereunto is added An apologie shewing the true meaning of Willobie his Avisa [by *Haon Dorrell*] With the victorie of English Chastitie never before publ. [Ib. 1609. 4.]). Bedeutender im heroischen Style ist allerdings Sir John Beaumont zu Grace-Dieu in Leicestershire 1582 geboren, zu Oxford gebildet, 1626 zum Baronet gemacht und 1628 verstorben, der sich auch als Übersetzer des Horaz, Virgil, Juvenal und Persius bekannt gemacht und durch Reinheit seiner Sprache und Verse als Kenner seiner Muttersprache hervorgethan hat, in der Schilderung des Todes des Königs Richard in seinem Epos: Bosworth Field (with a Taste of the Varietie of other poems. [Lond. 1629. 8. 1749. 4.]). Gehen wir nun aber zu der Lyrik über, so haben wir zu bemerken, daß vorzüglich die Zahl der Sonettisten hier sehr groß ist. Als solche nennen wir Richard Edwards, um 1523 geboren, einen der Kapellsänger der Elisabeth und 156⁶/₇ verstorben, weil er der Verfasser ist des größten Theils der in der bekannten Sammlung von lyrischen Gedichten aus jener Zeit: Paradyse of daynty devises (aptly furnished with sundry pithie and learned inventions devised and written for the most part by *M. Edwards*, sometimes of her Majesties Chappel, the rest by sundry learned Gentlemen both of honor and woorshippe. s. l. [Lond.] 1576. 4. 1578. 4. 1600. 4. 1606. 4. s. l. et a. pr. by *Edw. Allde*. 4. Paradise of Dainty Devices with introd. remarks by *E. Brydges*. Lond. 1810. 4.). Sehr thätig war für dieselbe Collection auch Edward Vere, Graf von Oxford, um 1534 geboren, Lord Oberkammerherr bei der Elisabeth und 1604 verstorben, wie sich aus den darin noch vorhandenen Überresten seiner Muse ergibt; mehr aber hat sich Barnaby Googe, um 1535 geboren und zu Cambridge erzogen und später Günstling Wilhelm Cecil's und Gentleman pensioner der Königin, bemerkbar gemacht, nicht blos durch seine schon erwähnte Übertragung des Marcellus Palingenius, als durch seine Eglogs, Epytaphes and Sonetts (Lond. 1563. 4.; s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 124 sq.)[65], obwol er übertroffen wird durch George Gascoigne (geb. 1537) aus Walthamstow in Esser, der, von seinem Vater ererbt, zu Cambridge und nachher in Gray's Inn studirte, als Capitain unter dem Prinzen von Oranien in den Low Countries diente, hierauf zu London Maskenstücke zur Unterhaltung der Königin schrieb und 1577 zu Stamford in Lincolnshire verstorben ist[66]. Er hinterließ außer einer Satire: The Steele Glass, und einigen dramatischen Stücken, A hundreth sundrie flowres bounde up in one small poesie (Gathered partely by translation in the fyne out landish Gardine of Euripides, Ovid, Petrarke, Ariosto and others and partly by invention out of hour owne fruitefull Orchardes in Englande. [Lond.] Impr. for *R. Smith*. [1572. 4.] The poesies of *G. G.* Esq. corr., perfected and augm. by the author. [Ib. 1575. 4.] The droome of Doomesday, wherin the frailties and miseries of mans lyfe, are lyvely portrayed and learnedly set forth. Transl. and coll. by *G. G.* [Ib. 1576. 4. 1586. 4.] The whole woorkes of *G. G.* Esq. Newly compyled in one Volume, That is to say: His flowers, Hearbes[67], Weedes, the Fruites of warre, the Comedie called Supposes, the Tragedie of Jo-

65) Man hat auch von ihm: A new yeares gifte, dedic. to the pope's holinesse and all catholikes addicted to the sea of Rome (Lond. 1579. 4.), anonym. 66) Er hinterließ auch: Certayne notes of instruction concerning the making of verse or ryme in English, in b. Anc. Critical essays. T. II. 67) Hearbes: tam Marti quam Mercurio. (s. l. et a. 4.)

Digitized by Google

casta, the Steele glasse, the Complaint of Phylomene, the Storie of Ferdinando Jeronimi and the pleasure of Kenelworth Castle [67]), followed by Certayne notes of Instruction concerning the making of verse or ryme in English. [Lond. 1587.] The Glasse of Governement, A tragicall Comedie so entituled by cause therein are handled as well the rewardes for Vertues as also the punishment for Vices. [Ibid. 1575.] A delicate Diete for daintie mouth de Droonkardes, wherein the fowle abuse of common Carowsing and Quaffing with hartie draughtes is honestlie admonished. 1576. 12.). Zu der Gattung der spielenden Lyriker gehörte aber Sir Edward Dyer, um 1540 geboren, von der Elisabeth zu mehren Gesandtschaftsposten verwendet, 1596 zum Kanzler des Hosenbandordens gemacht und 1610 verstorben, wie sich aus dem von ihm in der bekannten Liedersammlung: Englands Helicon or the Muses Harmony (Lond. 1600. 1614.) Erhaltenen ergibt [68]). Weit berühmter aber, sowol durch seinen Witz und natürliches Talent, freilich aber auch durch seinen sittenlosen Lebenswandel, ist Robert Greene aus Norwich (geb. 1560), der, zu Cambridge gebildet und graduirt, nach seiner Rückkehr von einer längern Reise auf dem Continent vorzüglich der schmutzigen Poesie seine Laune widmete (so A groat's worth of wit bought with a million of Repentance, Describing the folly of youth, the falshood of Make-shift Flatterers, the miseries of the negligent and mischiefs of deceyving Curtezans. Publ. at his dying request and newly corr. and of many errors purged. s. l. [Lond.] 1621. 4. 1629. 4. 1831. 8.) und 1592 in Folge einer Unmäßigkeit verstorben. Seine Werke sind sowol lyrischer als humoristischer Gattung, und verdienen hier aufgeführt zu werden. Sie sind: Morando, the Tritameron of love, wherein certaine pleasaunt concertes uttered by divers woorthy personages are perfectly dyscoursed and three doubt full questyons of Love most pithely and pleasaunthy discussed: shewing to the wyse how to use Love and to the fonde howe to eschew Lust and yeelding to all both plesure and profit (Lond. 1584. 4.), Gwydonius, the Carde of Fancie, wherein the Folly of those carpet knights is deciphered, which guiding their curse by the compass of Cupid, either dush their ship against most dangerous Rocks or else attaine the haven with pains and perils (ib. 1584. 1587. 1608. 4.), Planetomachia or the first parte of the generall opposition of the seven planets, wherein is astronomically described their essence, nature and influence (1585. 4.), Euphues his Censure to Philautus, wherein is presented a Philosophical combat betweene *Hector* and Achilles discovering in foure discourses *interlaced* with divers delightfull Tragedies, The vertues necessary to be incident in every gentleman (ib. 1634. 4.), Menaphon, Camillas Alarum to slumbering, Euphues in his Melancholie Cell at Silexedra, wherein are deciphered the variable effects of Fortune etc. Displaying in sundrie conceipted passions the Trophiees that Vertue carrieth triumphant (ib. 1587. 4. 1589. 4. *Greene's* Arcadia or Menaphon Camillaes Alarum etc. Ib. 1610. 1616. 1634. 4. und in Archaica T. I; ſ. auch Censura Liter. 1815. T. II. p. 245), Pandosto, the triumphe of time being the historie of Dorastus and Faunia (Lond. 1607. 1609. 1629. 4.), Perimedes, the blacksmith, a golden methode now to use the mind in pleasant and profitable exercise (Herein are interlaced three merrie and necessarie discourses fit for our time, with certaine pleasant Histories and tragicall tales, which may breed delight to *all* and offence to none. [Ib. 1588. 4.]), Alcida Greenes Metamorphosis, wherein is discovered a pleasant transformation of bodies into sundrie shapes etc. (The discourse confirmed with diverse merry and delightfull Histories, full of grave *Principles* to content Age and sawsed with pleasaut *parlees* and wittie answeres to satisfie youth. [Ib. 1617. 4.]), The Spanish Masquerado, wherein under a pleasant devise is discovered effectuallie in certaine breefe sentences and mottos the pride and insolencie of the Spanish estate (Whereunto by the Author for the better understanding of his device is added a breefe glosse [Ib. 1589. 4.]), The royall Exchange, contayning sundrie aphorismes of Phylosophie and golden principles of Morall and naturall Quadruplicities, Under pleasant and effectuall sentences, dyscovering such strange definitions, devisions and distinctions of vertue and vice as may please the gravest Cittizensor youngest Courtiers (Fyrst written in Italian and dedic. to the Signorie of Venice, nowe transl. into English and offered to the Cittie of London. [Ib. 1590. 4.]), *Greene's* Never too Late, both Parts, sent to all youthfull Gentlemen to roote out the infectious follies that over-reaching conceits foster in the spring *time* of their youth. [Ib. 1590. 1600. 1607. 1616. 4.]), A notable discovery of Coosenage, now daily practised by sundry lewd persons called Connie-catchers and Crosse-byters, plainely laying open those pernitious sleighs that hath brought many ignorant men to confusion (with a delightfull discourse of the coosnage of Colliers. [Ib. 1592. 4.] The second and last part of Conny-catching, with new addit.

67) Auch bei *Nichols* Progr. of Qu. Elizabeth. T. I. p. 485 sq. Daſelbſt auch The hermita tale at Woodstock. p. 553 sq.

68) Er iſt nicht etwa zu verwechſeln mit Sir James Dyer, 1511 in Somerſetſhire geboren, zu Oxford gebildet und als Oberrichter der Common pleas 1582 verſtorben, von dem noch: Le table al lieur des reportes del tres reuerend judge Sir J. D. comp. p. *Th. Ascha*. (Lond. 1600.) Cy ensuont ascun nouel cases coll. (Lond. 1601. fol.) Un abridgement de tous les cases reportes per J. D. (Ib. 1602.) An exact abridg. in English of all the reports of Sir J. D. by S. *Th. Ireland*. (Ib. 1651.) Book of reports cont. cases and decisions occurr. in the reigns of Henry VIII., Edward VI., Mary and Elizabeth. (Lond. 1601. fol. 1794. III. 8.)

Digitized by Google

contain. many merry tales of all lawes worth the reading, because they are worthy to be remembred. Discoursing strange cunning in Coosnage, which if you reade without laughing, lle give you mes cap for a Noble. (lb. 1592. 4.)), A disputation betweene a llee Conny-catcher and a Shee Conny-catcher, whether a Theefe for a Whoore is most hurtfull in Cousonage to the Commonwealth, Discovering the secret Villanies of alluring strumpets (With the conversion of an English Courtizen, reformed this present year 1591. [1592. 4.]) [70]), Philomela, the Lady Fitzwaters Nightingale (ib. 1592. 1615. 4.), A Quip for an Upstart Courtier or a Quaint Dispute betweene Velvet Breeches and Cloth Breeches, wherein is plainely set downe the disorders in all Estates and Trades (ib. 1600. 1626. 4. und Harl. Misc. T. V. p. 398 sq.), Ciceronis Amor, Tullies love wherein is discoursed the prime of Ciceroes youth, selting out in lively portratures how young gentlemen that ayme at honour should levell the end of their affections (ib. 1589. 4. 1601. 1616. 4.), The Blacke Bookes Messenger Laying open the Life and Death of Ned Browne, one of the most notable Cutpurses, Crosbiters and Conny-Catchers, that ever lived in England (Herein hee telleth verie pleasantly in his owne person such strange praucks and monstrous villanies by him and his Consorte performed, as the like was yet never heard of in any of the former bookes of Conny-Catching. Read and be warnd Laugh as you like, tudge as you find. Nascimur pro patria. 1592. 4.), Mamillia, a mirrour or looking-glasse for the ladies of Engl. and Lond. 1583. 4.) und Mam., the second part of the Triumph of Pallas, wherein with perpetuall fame the constancie of Gentlewomen is canonised and the injust blasphemies of womens supposed ficklenesse (breathed out by diverse injurious persons, by manifest examples, clearly infringed. [lb. 1593. 4.]), Penelopes web, wherein a Christall Myrror of feminine perfection represents to the viewe of every one those vertues and graces, which more curiously beautifil the mynd of women, then eyther sumptuous Apparell or Jewels of inestimable valew, interlaced with three severall and comicall histories (s. l. et a. 4. 1601. 4.), A paire of turtle doves or the tragicall history of Bellora and Fidelio, seconded with the Tragicall end of Agamio, wherein (besides other matters pleasing to the Reader) by way of dispute betweene a knight and a lady is described this never before debated question, to wit, whether man to woman or woman to man offer the greater temptations and allurements unto unbridled lust and consequently whether man or woman in that unlawfull act be the greater offender (s. l. [Lond.] 1606. 4.), Orpharion (Lond. 1599. 4.), Theeves falling out, True-men come by their Goods or the Bel-man wanted a Clapper, A peale of new Villanies rang out, being musicall to all Gentlemen Lawyers, Farmers and all sorts of people that come up to the Tearme, shewing that the Villanies of Lewd Women doe by many degrees excell those of Men (s. l. 1637. 4. Lond. 1615. 8. 1617. 4. und Harleian Misc. T. VIII. p. 382), Greenes Farewell to Folly sent to Courtiers and Schollers as a president to warne them from the vaine delight's that drawes youth on to repentance (s. l. 1591. 1617. 4.), Greenes vision written at the-instant of his death conteyning a penitent passion for the folly of his pen (Sero sed serio s. l. et a. Impr. for *Th. Newman*. 4.), jedenfalls von fremder Hand, sowie fein Mihil Mumchance, his discouerie of the art of cheading in false dyce play and other vnlawfull games (Lond. s. a. 4.), The repentance of R. Greene, maister of artes (1592. 4.), Mourning garment given him by Repentance at the funerals of love (ib. 1616. 4.), His ghost traunting conycatchers, with the merry conceits of Dr. Pinchbacke, a notable makeshift (Lond. 1626. 4.), The history of Arbasto king of Denmarke describing the anatomy of fortune in his loue of fair Doralicia (Lond. 1617. 4.); Schauspiele haben wir von ihm noch: The honorable history of fryer Bacon and fryer Bongay (Lond. 1594. 1630. 4. und in den Old Plays. T. VIII. p. 163 sq.), A looking glasse for London and Englande (made by *R. Gr.* and *Th. Lodge*. lb. 1598. 4. 1617. 4.), A pleasant conceited comedie of George a Greene, the pinner of Wakefield (Lond. 1599. 4. Old plays. Vol. III. p. 1 sq.), The historie of Orlando Furioso one of the twelve Pieres of France (Lond. 1594. 1599. 4.), nicht in Acte eingetheilt und fast wörtlich aus Ariosto genommen, A most pleasant comedy of Macedony the kings son of Valencia and Amadine the kings daughter of Aragon (Lond. 1611. 1619. 4. 1663. 1668. 4. anonym), ihm von Einigen abgesprochen, The comicall history of Alphonsus, king of Aragon (Lond. 1599. 4.), The scottish history of James the fourth slaine at Flodden, entermixed with a pleasant comedie pres. by Oboram king of Fayeries (Lond. 1598. 4.) und Fair Emm (anonym. Lond. 1631. 4.) [71]).

70) Man schreibt ihm ohne Grund noch zu: The defense of Conny-catching or a Confutation of those two injurious pamphlets publ. by *R. G.* against the practitioners of many nimble-witted and mysticall sciences (Lond. 1592. 4.) und The Groundworke of Conny-catching, the manner of their Pedlers French and the meanes to understand the same, with the cunning slights of the Counterfeit breuke. Done by a Justice of Peace of great authoritie (lb. 1592. 4.); allein letzteres ist nur ein Abdruck von Th. Harman's Caveat for Common Cursitors vulgarly called vagabones (Lond. 1587. 4.) und Sam. Rowlands's Martin Mark-all, beadle of Bridewell, his defence and answere to the belman of London. (lb. 1610. 4.)

71) *Rb. Greene*, Dramatic works, to which are added his poems with some account of the author and not. by *Al. Dyce*. (Lond. 1831. II.)

Digitized by Google

In das geistliche Liedersach gehört Robert Southwell [72]), 1560 in Norfolk geboren, 1578 zu Rom durch einen Jesuiten erzogen, dann selbst, diesem Orden angehörig, 1592 nach England als Missionär geschickt, dort mehrmals der Tortur unterworfen und im Februar 1595 hingerichtet, ist er Verfasser von Saint Peters Complaint (newly augm. with other poems. Lond. s. a. 4. 1595. 1597. 1599. Edinburgh 1600. 4. 1616. 1620. 1630. 1634. 4.), St. Peters Complainte, Mary Magdalene's teares with other work of the author (ib. 1592. 1596. 1630.), Maeoniae or certaine excellent poems and spirituall hymnes (ib. 1595. 4.), The triumphs over death or a Consolatorie epistle for afflicted minds in The affects of dying friends (publ. for the generall good of all by *R. S.* Ibid. 1596. 4. und Archaica T. I.) und Marie Magdalens funerall teares (ib. 1594. 1772.) Weiter gehört hierher Humphrey Gifford, geboren um 1550, ein sonst unbekannter Edelmann, der A poesie of gillo flowers, eche differing from other in colour and odour, yet all sweet (Lond. 1580. 4.) hinterlassen hat, freilich aber ganz in Schatten gestellt wird durch Walter Raleigh, der, 1552 zu Budley in Devonshire geboren und in Oxford gebildet, frühzeitig seinen Halbbruder Sir Humphrey Gilbert auf seiner Reise nach Newfoundland begleitete, dann gegen die irischen Insurgenten, und, nachdem er mittlerweile hoch in der Gunst der Elisabeth gestiegen war, 1589 für den vertriebenen König von Portugal focht, 1595 eine Expedition den Orinokostrom hinauf unternahm, später in den Anschlag des Lord Cobham, die Lady Arabella Stuart auf den Thron zu setzen, verwickelt, nur durch eine große Geldsumme davon kam, dann auf einem Zuge nach Amerika mit den Spaniern Händel anfing, und deshalb, bei Jacob I. angeklagt, zum Tode verurtheilt, den 29. Oct. 1618 zu London hingerichtet ward. Er gehört hierher wegen seiner niedlichen Lieder, die leider jetzt fast in Vergessenheit gekommen sind (S. *W. Ral.* poems with a biogr. and crit. introd. by *Eg. Brydges* [Lond. 1814.]), obwol sie früher gröstentheils unter dem Namen Ignoto von ihm geschrieben, in Englands Helicon Aufsehen genug machten. Ein ebenso guter Hofmann und Liederdichter war aber Fulk Grevville, Lord Brook, zu Beauchamp Court 1544 in Warwickshire geboren und zu Cambridge und Oxford gebildet, dann bei Elisabeth, Jacob I. und Karl I. hoch angesehen und mit den vornehmsten Dichtern und Gelehrten seiner Zeit innig befreundet, allein den 28. Sept. 1628 von einem seiner Diener ermordet, dessen Gedichte höhern Styles dermalen noch vorhanden sind (The Remains of Sir Fulk Grevill, Lord Brooke, being Poems of Monarchy and Religion. [Lond. 1670.]).

Bedeutend ergiebiger floß jedoch die poetische Ader des George Chapman (geb. 1557 und zu Oxford gebildet und 1634 gestorben), den wir schon als fleißigen Übersetzer griechischer Dichter begrüßt haben und unten noch unter den Dramatikern erwähnen werden, hier aber nennen wegen seiner Skia naktos, The shadow of night containing two poeticall hymnes (Lond. 1594. 4.), Euthymiae raptus or the teares of peace (with interlocutions ib. 1609. 4.), Andromeda liberata or The nuptials of Perseus and Andromeda (ib. 1614. 4.), A free and offenceles justification of a lately published and most maliciously interpreted poeme intituled Andromeda liberata (ib. 1614. 4.), An epicede or funerall song, on the most disastrous death of the High-born Prince of Men, Henry Prince of Wales, with the Funeralls and Representations of the Herse (ib. 1612. 4.), The Funerals of the high and mighty prince Henry (ib. 1613. 4.), Eugenia or true nobilities trance; for the most memorable death of the thrice noble and religious W. Lord Russel, divided into four Vigils of the Night (ib. 1614. 4.), Pro Vere Autumni lacrymae, inscribed to the immortal memorie of the most pious and incomparable souldier Sir Hor. Vere (ib. 1622. 4.), A justification of a strange action of Nero; in burging with a solemne funerall ode of the cast Hayres of his Mistresse Poppaea, also a just reproofe of a Romane small-feast being the fifth satyre of Juvenall (transl. by *G. Ch.* Ib. 1629. 4.), Ovids banquet of sence, a coronet for his *mistresse* philosophie and his amorous Zodiacke (anonym. Lond. 1595. 4.) und Petrarchs seven penitentiall psalmes paraphrastically translated, with other philosophicall poems and a hymne to Christ upon the crosse (ib. 1612.) [73]). Noch nennen wir hier einen, der auch für den Mirror for magistrates die Metrical history of Shores wife and of Cardinal Wolsey geliefert hat, den gewandten Thomas Churchyard aus Shrewsburn, der gegen den Anfang des 17. Jahrh. starb und als Soldat und Dichter sich gleich ausgezeichnet hat, obgleich außer seinem unbeendigten beschreibenden Gedichte: The worthines of Wales (wherein are more then a thousand severall things rehearsed; some set out in prose to the pleasure of the reader and with such varietie of verse for the beautifying of the book as no doubt shal delight thousand to understand. [Lond. 1581. 4. 1776. 8.]), seine übrigen Werke, unter denen auch Manches in Prosa mit unterläuft, zu der Classe der Gelegenheitsschriften gehören (The contention betwyxte Churchyeard and Camell upon David Dyers dreame sett out in suche order, that it is both wyttye and profytables for all degryes, rede this littell communication betwene Churchyarde, Camell and others mo. [Lond. 1560. 4.] A myrrour for man, where

72) Von ihm ist auch: A short rule of good life, to direct the deuout Christian in a regular and orderly course. (s. l. et a.) An epistle of a religious priest unto his father, exhorting him to the perfect forsaking of the worlde. (Ibid.) An epistle of comfort to the reverend priests and to the honourable, worshipfull and other of the lay sort, restrayned in durance for the catholick faith. (s. l. 1605. 4.)

73) The hymns of Homer; the Batrachomyomachia and two original poetical hymns: with a pref. by *S. W. Singer*. (Chiswick 1818.)

Digitized by Google

in he shall see the miserable state of thys worlde. [b. 1560. 4.; f. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 46. nr. 355.] The mirror of man and manners of men, a reprint. At the Anchinleck press. [1816. 4.] The firste part of Churchyardes Chippes contayning twelve severall Labours. [bid. 1575. 4. 1578. 4.] [Ch. chip's concerning Scotland, being a collection of his pieces relatives to that country, with hist. not. and life by the author by *G. Chalmers*. Ibid. 1817.] A lamentable and pitifull Description of the wofull warres in Flaunders since the foure last yeares of the emperour Charles the fifth his raigne. [b. 1578. 4.] *Ovid* de Tristibus in three bookes. [s. l. 1580. 4.] A generall rehearsall of warres, wherein is five hundred severall services of land and sea, as sieges, battailles, skirmiches and encounters, A thousande gentlemennes names of the best sort of warriours, A praise and true honour of Soldiours, A proofe of perfite Nobilitie, A triall and first erection of Heraldes, A discourse of calamitie, And joyned to the same some Tragedies and Epitaphes as many as was necessarie for this firste booke. [s. l. et a. 4.] A discourse of the Queene's Majesties entertainment in Suffolk and Norfolk with a Description of many things then presently seene, devised by *Th. Ch.* Gent. with divers shews of his own invention sette out at Norwich and some rehearsal of his highnesse retourne from progresse. [lb. 1577. 4. und bei *Nichols* Progr. of Q. Elizab. T. II. p. 179 sq.] The miserie of flaunders, calamitie of Fraunce, misfortune of Portugall, Unquietnes of Irelande, Troubles of Scotlande and the Blessed state of Englande. [s. l. et a. 4.] A pleasaunte Laborinth called Churchyarde's Chance tramed on Fancies, uttered with verses and written to give solace to every well disposed mynde, wherein notwith standing are many heavie Epitaphes sad and rorowfull discourses and sutche a multitude of other honest pastymes for the season and passages of witte, that he reader therein maie thinke his tyme well bestowed. [lb. 1580. 4.] A light bondell of livly discourses called Churchyards Charge, presented as a Newe yeres gifte to the Earle of Surrie, in which Bondell of verses is sutche varietie of matter and severall inventions, that maie bee as delitefull to the Reader as it was a Charge and labour to the writer, sette for the for a peece of pastime. [lb. 1580. 4.] A scourge for Rebels, wherein are many notable services truly set out and the rowly discoursed of with everie particular point touching the troubles of Ireland as farre as the painfull and dutifull service of the Earle of Ormound in sundrie sortes is manifestly known. [lb. 1584. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 603 seq.] The Epitaphe of Sir Phillip Sidney knight lately Lord Governour of Flushing. [s. l. et a. 4.] A feast full of sad cheere. Where griefes are all on harpe Where sollace is full deere And forrowes are good cheape. [lb. 1592. 4.] — Challenge. [lb. 1593. 4.] A pleasant conceite penned in verse, collourably sette out ant humblie presented on New-yeeres day last to the Queene's Majestie at Hampton Courte. [lb. 1593. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 232 sqq.] A musicall consort of heavenly harmonie compounded out of manie parts of Musicke called Ch. charitie Also with a fresh Title, A praise of Fortune. [lb. 1595. 4.] A pleasant discourse of Court and Wars, with a replication to them both and a commendation of all those that truly serve Prince and Countrie written by Th. Ch. and called his Cherrising. [lb. 1596. 4.] The honor of the lawe, consisting of four leaves including the title and dedication to Ld. Keeper Egerton. [lb. 1596. 4.] Fortunate Farewell to the most forward and noble Earle of Essex, dedicated to the Lord Harry Seamer, second sonne to the last Duke of Somerset. [lb. 1596. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 433 sq.] A true discourse, histor. of the succeeding Governours in the Netherlands and the Civill Warres there begun in the Yeere 1565 with the memorable service of our Honourable English Generalls from 1577 to 1598. [lb. 1602. 4.] A sparke of frendship and warme good will; that shewes the effect of true affection and unfoldes the sinenesse of this world. [lb. 1588. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 582 sq.] A plaine or most true report of a dangerous service stoutely attempted and manfully brought to passe by English men etc. for the takyng of Macklin. [lb. Thon Perin. s. a. 4.] A generall rehearsall of warres wherein is fine hundred seuerall seruices of land and sea as seiges, battailles etc. [Lond. s. a. 4.] A sad and solemne funerall of the right hon. S. Fr. Knowles, in-b. Heliconia T. II. und Anchinleck press. [1816. 4.] Ch. Good will sad and heavy verses in the nature of an epitaph for the losse of the archb. of Canterbury Whitgift, in b. Helic. T. III. A warning to the wise, a feare to the fond a bridle to the lewde and a glasse to the good, written of the late earthquake chanced in London and other places, the 6th of April 1580 for the glory of god and benefite of men, that warely can walke and wisely can judge. Set forth in verse and prose by *Th. Ch.* [Lond. 1580.]). Nun folgt Henry Conſtable aus Yorkſhire, der, als eifriger Katholik, ziemlich lange, bis 1604, im Gefängniß zubringen mußte und eine ziemliche Anzahl recht lesbarer (23) Sonnets, unter dem Titel: Diana (The praise of his mistres in certaine sweete sonnets. [Lond. 1592. 4.]), hinterlaſſen hat. Beſſer noch ſind des Juriſten Thomas Watſon, geb. (um 1560) zu London (geſt. vor 1596), Sonette (94) in ſeinem The Ekatompathia or Passionate Centurie of love (divided into two parts, whereof the first expressed the Authors sufferance in Love, the latter his long farewell to Love and all his tyrannie. [s. l. et a impr. by *J. Wolfe*. 4.]) und The teares of Fan-

Digitized by Google

cie or Love disdained. (Lond. 1593. 4.) Thätiger war noch Sir John Harrington, dessen gleichnamiger Vater (gest. 1582) gleichfalls Sonette geliefert hat (in d. Nugae antiquae; s. auch *Ritson*, Bibl. Anglo-poet. p. 235) und der Verfasser ist von The history of Polindor and Flostella (with other poems by *J. H.* [Lond. 1651. 1657.]), indem er (gest. 1612) den Orlando furioso in English heroicall verse (Lond. 1591. fol.) und die Schola Salernitana übertrug (The Englishmans doctor or The schoole of Salerne or Physicall observations for the perfect preserving of the body of man in continuall health. [Lond. 1609. 4.] The schoole of Salerne or the precepts of Ransovius. [Ib. 1624.]) und ein Buch Epigramme (Epigrams both pleasant and serious. [Lond. 1615. 4.] The most elegant and witty epigrams digested into foure Bookes, there whereof never before published. [Ib. 1618. 1625.]) und eine Partie Sonetts (in seinen Nugae antiquae, being a miscellaneous collection of orig. papers in prose and verse by Sir *J. H.* and others, select. by the rev. *H. Harrington*. [Lond. 1779. with illustr. not. by *Th. Park*. Ib. 1804.]) hinterliess [74]). Wir kommen nun, da von Samuel Daniell oben schon die Rede gewesen ist, sogleich zu Joshua Sylvester (geb. 1563), einem kaufmännischen Abenteurer (merchant-adventureer, also wahrscheinlich zu Hamburg oder in einer andern Handelsstadt des Continents lebend und im 55. Lebensjahre zu Middelburg in Seeland 1618 verstorben), den Übersetzer des Dichters Du Bartas aus dem Französischen (The deuine weekes and workes of *G. Salluste du Bartas* transl. [Lond. 1605. 1608. 1613. 4. 1621. 1633. 1641. fol.]) und Verfasser von Little Bartas or Brief meditations (s. l. et a.), The parliament of vertues royal, microcosmographia, a hymn of alms, Tobacco battered and the pipes shattered St. Lewis, the king or a lamp of grace lighting the great in the right way to Glorie (Transl. and dedic. as a New-yeeres-gift to the high-hopefull prince Charles, Heire apparant of Great Britains Kingdomes and the Hopes of Christendom. Honors Farewell and other Poems. [Ib. 1615.]), The wood-mans bear (ib. 1620.), Panthea or divine wishes and meditations (revis. by *J. M.* with an excell. Elegy by *L. Bacon*. [Ib. 1630. 4.]). In dieses Feld schlagen auch mehre Werke des um diese Zeit sehr populären dramatischen und gekrönten Dichters, Anthony Munday [75]) (als Protestant zu London geboren, ward er Katholik, verrieth dann aber auch diesen neuen Glauben, trat in die Dienste des Lord Orford, ward messenger of the queen's bedchamber und starb 1633, 80 Jahre alt) in seinem The mirrour of Mutabilitie or principall part of the Mirrour for Magistrates, selected out of the sacred Scriptures (Lond. 1579. *4.*), A banquet of daintie conceits, furnished with verie delicate and choyse inventions, to delight their mindes who take pleasure in musique (Lond. 1588.), The pain of pleasure (ib. 1580. 4.), Zelauto, the fountayne of fame erected in a orcharde of amorous adventures (ib. 1580. 4.) und M. strangest adventure that ever happened. (ib. 1601. 4.) Weit wichtiger ist aber Michael Drayton aus Warwickshire (geb. 1563), zu Orford gebildet und, nachdem er lange in der Familie des Kordkammerherrn Grafen von Dorset gelebt, wol auch zum Dichter gekrönt worden war, 1631 verstorben und in der Westminsterabtei begraben, unter dessen vielen Gedichten (Poems. Lond. 1605. 8. 1619. fol. 1651. 8. und fol. Works, with an hist. essay on his life and writings. Lond. 1752. IV. 8. 1749. fol. Dazu Append. ib. 1753. fol.) vorzüglich hervorgehoben zu werden verdienen: The Shepheards garland, fashioned in nine Eglogs (Rowlands Sacrifice to the Nine Muses. [Lond. 1593. 4.]), Piers Gaveston Earle of Cornwall, his Life, Death and Fortune (s. l. et a. [Lond. 1593.] 4.), The faire and chaste daughter of the Lord Robert Fitzwater, the true glorie of the noble house of Sussex (ib. 1594. 4.), Ideas mirrour, Amours in Quator zains (Che serue etace assai domanda. [Ib. 1594. 4.]), Mortimeriados, the lamentable civell warres of Edward the second and the barrons (s. a. [1596.] Lond. 4 Ib. 1603. 4.), The Owle (ib. 1604. 4.), The legend of Great Cromwell (ib. 1607. 1609. 4.), The tragicall legend of Robert Duke of Normandy, surnamed Short-thigh, eldest son to William Conqueror (with the Legend of Matilda the chast and the Legend of Piers of Gaueston. [Ib. 1596. 8.]), Englands heroicall epistles (ib. 1597. 1598. 1599. 1602. 1605. 8.), Lyrick and pastorall poems, Odes, Eglogs, The man in the moone (s. a. [1605.] 8.), Sonnets (in s. Poems. Lond. 1603. 4. 1605. 1608. 1610. 1613. 4.), The battle of Agincourt (The miseries of Queene Margarite. Nimphidia, the Court of Fayrie. The Quest of Cynthia. The shepheards Sirena. The Moone-calfe. Elegies. [Ib. 1627. 1631. 4.), The Muses Elizium (ib. 1630. 4.), und endlich außer der Nimphidia, welche als allegorisches Gedicht im Geschmacke

74) Er schrieb auch: A new discourse of a state subject called the Metamorphosis of Ajax written by trisacmos, to his friend and cosin Philostipnos. (s. l. 1596.) An anatomie of the metamorphosed Ajax. (Ib. eod.) An apologie or rather a retractio. (Ib. 1596.) Ulysses upon Ajax, written by Misodiabolus to his friend Philaretes. (Ib. 1596.) A briefe view of the state of the church of England, as it stood in Q. Elizabetha and King James his reigne, to the yeere 1608. (Ib. 1653.) A briefe apology of poetrie, ver f. Ariosto und Haslewood Anc. crit. ess. T. II. p. 119.

75) A watch-woord to Englande to been are of traytours and tretcherous practises which have beene the overthrowe of many famous Kingdomes and common weales. (Lond. 1584. 4.) The English Romayne lyfe, discouering the lines of the Englishmen at Roome, the orders of the English seminarie etc., there unto is added the cruell tirannye vsed on an English man at Rome, his christian suffering and notable martirdome. (Ib. 1582. 1590. 4.) A briefe chronicle of the successe of times, from the creation of world to this instant. (Ib. 1611.)

Digitized by Google

Spencer's fein Vorbild beinahe an Zartheit und Reichthum der Phantasie übertrifft (Nymphidia, the court of fairy. Lee Priory press. 1814.), fein berühmtes, in Alexandrinern abgefaßtes, beschreibendes Gedicht, das vorzüglich durch seine Abwechselungen in der Darstellung, anzieht: Polyolbion or a chorographicall description of tracts, rivers, mountaines, forests of this renowned isle of Great-Britaine (Lond. 1613. 1622. II. fol.). Da von Shakspere's hierher gehörigen Werken unten die Rede sein wird, so wenden wir uns sogleich zu dem geistlichen Dichter Simon Wastel (geb. 1564), von dem True christians daily delight being the summe of every chapter of the old and new Testaments set downe alphabetically in English verse (Lond. 1613. 1619.) existirt, das freilich hierher nur der Sonderbarkeit wegen gehört. Als Lyriker werden übrigens um diese Zeit noch genannt Robert Devereux, Graf von Esser (geb. 1567 zu Netherwood in Herefordshire, zu Cambridge erzogen, dann frühzeitig in den Niederlanden und in Frankreich als Krieger ausgezeichnet, später Günstling der Königin Elisabeth und auf Befehl derselben aus Eifersucht den 25. Febr. 1601 hingerichtet); Henry Wotton (geb. 1568 und 1639 als Vorsteher der Schule zu Eton verstorben. Einige Gedichte in den Reliq. Wottonianae 1685); John Hall, der oben genannte Arzt (The courte of Vertue, contayning many holy or spretuall songes, sonnettes, psalmes, balletts and shorte sentences, as well of holy scripture as others. With musicall notes. [Lond. 1565. 16.]); Walter Davison (um 1576 als Sohn des berühmten gleichnamigen Staatsmannes geboren), der mit seinem Bruder, Francis Davison, zusammen A poetical Rapsodie, containing diverse sonnets, odes, elegies, madrigals, epigrams, pastorals, eglogues with other poems both in Rime and measured verse (For varietie and pleasure the like never yet published. Lond. 1602. 1611. 1621. with a pref. by Sir *Eg. Brydges*. Lee priory press. Kent. 1814.) dichtete; George Sandys (1577 als Sohn des Erzbischofs von York geboren und zu Oxford gebildet, machte er dann Reisen durch die Levante und Italien [76]), übersetzte Ovid's Metamorphosen in sehr gutes Englisch und starb 1643 zu Boley Abbey bei Maidstone in Kent), mehr als geistlicher Dichter bekannt (Paraphrase upon the Psalmes of David and upon the hymnes dispersed throughout the Old and New Testaments. [Lond. 1636. 1676.] Christs passion, with annot. [lb. 1687.] Paraphrase upon the divine poems. [lb. 1648. 8. lb. 1638. fol.] Paraphrase upon the Song of Salomon. [Lond. 1641. 1642. 4.]); William Herbert, Graf von Pembroke (geboren 1580 zu Wiltonhouse in Wiltshire und zu Oxford erzogen, 1626 Kanzler der Universität Oxford und im April 1630 verstorben — Poems: many of which are answered by way of repartee by Sir *Benj. Ruddier*. [Lond. 1660.]); Sir David Murray aus Gerthy in Schottland (um 1586 geb.), sonst ziemlich unbekannt (The tragicall death of Sophonisba. [Lond. 1611.] Celia, containing certaine Sonets. [s. l. et a.] Poems the tragicall death of Sophonisba, Coelia containing certaine sonets, a paraphrase of the CIV. Psalme. [Lond. 1823. 4.]); Richard Brathwayt (um 1588 zu Warcop bei Appleby geboren, zu Oxford und Cambridge gebildet und zu Appleton in Yorkshire 1673 gestorben), dessen Werke jedoch auch in das Gebiet der Satire hineinspielen (The golden fleece. Whereto be annexed two Elegies, entitled Narcissus Change and Aesons Dotage, with Sonnets or Madrigals. [Lond. 1611.] A new spring shadowed in sundry pithie poems. Musophilus. [lb. 1619. 4.] The poets willow or the passionate shepheard with sundry delightfull and no lesse passionate sonnets describing the passions of a discontented and perplexed Lover. [lb. 1614. 4.] Essaies upon the five senses with a pithie one upon detraction. [lb. 1620.] A strappado for the Divell, Epigrams and Satyres alluding to the time with divers measures of no lesse delight. [lb. 1615.] Love's Labyrinth or the true Lovers knot, including the disastrous fals of two starcrost Lovers Pyramus and Thysbe. [lb. 1615.] Remains after death, including by way of introduction divers memorable observances occasioned upon discourse of Epitaphs and Epysodes. [1618.] Nature's Embassie or the Wild-man's Measures, danced naked by twelve Satyres, with sundry others continued in the nexd section. [lb. 1621.] Times certaine drawne or the Anatomie of Vanitie with other choice poems, entituled health from Helicon. [lb. 1621.] Astraeas Teares, an Elegie upon the death of Sir R. Hutton [lb. 1641.] Barnabees Journall under the Names of Mirtilus and Faustulus shadowed, for the Travellers Solace lately published, to most apt numbers reduced and to the old Tune of Barnaby commonly chanted. [s. l. Lond.] Drunken Barnaby's Journey. [lb. 1716. 1723.] Leeds 1808. Lond. 1818. [*Barnabae* itinerarium or *Barnabee's* journal with the life of the author by *J. Haslewood*. lb. 1820. II.] The honest ghost or a voice from the vault. [lb. 1658.] An age for Apes and Parthenius. [lb. 1658.] The captive-capitain or the restrained cavalier drawn to his full Bodie in these Characters of a Prison, The anatomy of a Jayler. A Jaylers wife. [lb. 1665.] Mercurius Britannicus, tragi-comoedia. [s. l. et a. 4. s. l. 1641. 4. und in *Somers* Tracts. III Coll. Vol. I. p. 331 sq.] The schollers medley or an intermixt discourse upon historicall and poeticall relations. Lond. 1614. 4. [auch unter dem Titel: A snarrey of history or a nursery for gentry. lb. 1638. 4.] The prodigals teares or his farewell to vanity. [Lond. 1614.] A solemne joviall disputation, theoreticke and practicke briefely shadowing the law of drinking. [s. l. 1617.] Odes or Philomel's teares.

[76] Er beschrieb sie in A relation of a journey begun 1610, four bookes, cont. a description of the Turkish empire, of Egypt, of the holy Land etc. (Lond. 1621. 1673. fol.)

Digitized by Google

[Lond. 1621. und edit. by Sir *E. Brydges*. Lee priory press. Kent. 1815.] The english gentleman. Lond. 1630. (unter dem Titel: Times treasury or the academy for gentry. Ib. 1652. fol.] The english gentlewoman. [Ib. 1631. 4.] Whimzies or a new cast of characters. [Ib. 1631.] A cater-character throwne out of a boke by an experienc'd gamester. [Ib. eod.] Aanniversaries upon his Panarete. [Ib. 1634.] The Arendian princesse or the triumph of justice. [Ib. 1635.] The smoaking age or the man in the mist with the life and death of tobacco. [Oenozythopolis 1617.] Ar't asleepe husband? A boulster lecture. [Lond. 1640.] A comment upon the two tales of our ancient renowned and ever-living poet St. J. Chaucer, the miller's tale and the wife of Bath. [Ib. 1665.]); Henry King (1591 als Sohn des Bischofs von London geboren, in der Schule zu Westminster und zu Oxford erzogen, dann Kaplan bei Jacob I., 1638 Dechant von Rochester und 1641 Bischof von Chichester, als welcher er 1669 starb —) Poems, elegies, paradoxes and sonets. [Lond. 1664.]) und Edward King, der 1632 Mitglied am Christ's College zu Cambridge war und von Milton unter dem Namen Lycidas gefeiert wird [77]), bereits aber 1637 auf einer Reise aus Irland nach Chester starb (Gedichte von ihm in *Nichols* Collection of poetry), und einige andere, weniger bedeutende. Eine Nebengattung der Lyrik bildet noch das Schäfergedicht, welches in dieser Periode, vorzüglich nach dem Vorgange Spencer's, bearbeitet ward. Als solche, die sich hierin versuchten, nennen wir aber den Freund Spencer's, John Chalkhill, welcher in Versen einen Schäferroman: Thealma and Clearchus (a pastoral history in smooth and easie verse, publ. by *Iz. Walton*. [Lond. 1683.] Proben in den Muse's Library p. 315 sq.) dichtete, der sich vorzüglich durch Leichtigkeit und Einfachheit des Versbaues auszeichnet, aber unvollendet ist. Neben diesem steht Drayton mit seinem Muse's Elysium, das in zehn Nymphals abgetheilt ist; ferner vorzüglich William Smith, ein Freund Spencer's, der ihm Chloris or the Complaint of the passionate despised shepheard (Lond. 1596. 4.) in Sonettenform widmete, aber wohl zu unterscheiden ist von dem lustigen Sänger aus der Zeit Heinrich's VIII., Walter Smith, von dem noch XII merry jests of the widdow Edyth (Lond. 1573. 4.) übrig sind. Recht bedeutend tritt auch noch in diesem Genre der Übersetzer des Heliodor und Günstling Sidney's, der Jurist Abraham Fraunce [78]), auf, der wahrscheinlich, auf Veranlassung seines Gönners, sich grade dieses gewählt hatte (The countesse of Pembrokes Yvychurch, conteining the affectionate Life and unfortunate Death of Phillis and Amyntas, That in a Pastorall, This in a Funerall both in English Hexameters. [Lond. 1591. 4.] The Countesse of Pembrokes Emanuel, conteining the Nativity, Passion, Buriall and Resurrection of Christ, together with certaine Psalmes of David. All in English Hexameters. [Ib. 1591. 4.] The third part of the Countesse of Pembroke's Yvychurch, entituled Amintas Dale. Wherein are the most conceited tales of the pagan Gods, in Engl. Hexameters together with their auncient descriptions and philosophicall explications. [Ib. 1592. 4.] The lamentations of Amyntas for the death of Phillis, paraphrastically translated out of Latine into English hexameter. [Ib. 1587. 4.] In dieselbe Kategorie gehört auch Phineas Fletcher [79]), dessen Vater, Giles Fletcher (geb. 1588 und gest. 1623), als geistlicher Dichter erwähnt wird (Christ's Victorie and Triumph in heaven and earth. [Cambr. 1610. 1632. 1640. 4.]), da Milton ihm Manches verdankt haben soll. Besagter Phineas studirte zu Eton und Oxford und lebte dann von 1621—1642 zu Elgan in Norfolk, wo er starb, vollständig nur den Wissenschaften, und brachte dort, außer einem Schauspiele (Sicelides, A piscatory. [Cambr. 1611. 1631. 4.]), vorzüglich seine Purple Island, eine Schilderung des Menschen, gegründet auf eine Allegorie in Spencer's Faery Queene Book II. canto IX zu Stande, worin er mit großem Bilderreichthum, trefflicher Darstellungsgabe und geschicktem Versbau, wiewol etwas breit, seinen Gegenstand behandelt (The Purple Island, together with Piscatorie Eclogs and other Poeticall Miscellanies. [Cambr. 1633. 4.]), obwol er hierher nur wegen seinen Fischereidyllen (Piscatory eclogues. [Edinb. 1772. und bei *Anderson* T. IV.]) gehört, worin er ländliche Gemälde einer zärtlichen, aber unglücklichen, Freundschaft zu geben versucht. Auch sein Namensvetter und zweites Geschwisterkind, John Fletcher, der unten zu nennende berühmte Dramatiker, hat sich in diesem Genre versucht, denn er hat uns eine köstliche Hirtenkomödie: The faithfull shepheardesse (Lond. s. a. 4. 1629. 1634. 1665.), hinterlassen, welche nachher wol Milton's Comus veranlaßt hat. Der letzte hierher gehörige Dichter ist aber William Browne [80]) aus Tavistock in Devonshire (geb. 1590 zu Oxford und nachher im Inner Temple zu London gebildet, dann zu Oxford Erzieher des Robert Dormer, Grafen von Caernarvon, lebte er nach dessen Tode in der Familie des Grafen von Pembroke, William, und scheint um 1645 gestorben zu sein), der in seinem 22. Jahre bereits Britains pastorals in zwei Büchern (Lond. 1616. fol. Brit. pastorals, the last leaf supplied by Ms. it countains several Odes etc. in Ms. adressed to the Author, which are supposed to be unpublished.

77) s. Obsequies to the memorie of Edw. King (Cambr. 1638. 4.); ist die Originalausgabe von Milton's Lycidas. 78) The Arcadian rhetoricke or the precepts of rhetoricke mad, plaine by examples Greeke, Latyn, English etc. (Lond. 1588.) The lawiers logike, exemplifying the praeceptz of logike by the practice of common lawe. (Ib. 1588. 4.)

79) Locustae vel pietas Jesuitica. Poema Lat. and Engl. (Cambr. 1627. 4.) Joy in tribulation. (Lond.) Silva poetica. (Cantabr. 1633.) De literis antiquae Britanniae, regibus praesertim, qui doctrina claruerunt quique collegia Cantabrigiae fundarunt. (Ibid. eod.) 80) *W. Browne's* Works, ed. by *Thompson*. (Lond. 1772. III. 1782. III.) Original poems never before publ. edit. by *Sir E. Brydges*. Lee priory press. 1815. 4

Digitized by Google

Lond. 1625.) und im 23. Jahre die in sieben Eklogen eingetheilte Shepheards pipe (Lond. 1614. 1620.) schrieb, in welchen Gedichten er allerdings in der damals sehr beliebten Manier des Italieners Marino, freilich also auch mit dessen Fehlern, als da sind Haschen nach witzigen Phrasen und Einfällen, und allzu viele prunkende Worte, jedoch auf der andern Seite auch durch die Harmonie der Verse, Einfachheit der Gefühle und Natürlichkeit der Situation ungemein ansprechen. Den Beschluß dieser Dichter mag aber Sir Philipp Sidney machen, der zu Pensburst in Kent den 29. Nov. 1554 geboren und auf der Schule zu Shrewsbury, dann auf den Universitäten Oxford und Cambridge gebildet, mit dem 18. Jahre in die Dienste Königs Karl IX. von Frankreich als Kämmerling trat, aber durch die Gräuel der Bartholomäusnacht bewogen, dieselben wieder verließ und dann bis 1575 Teutschland, Ungarn und Flandern bereiste, 1576 englischer Gesandter bei Kaiser Rudolf II. war, später in Portugal diente, um den dort von den Spaniern verdrängten König wieder auf den Thron setzen zu helfen, allein bereits den 17. Oct. 1586 zu Arnheim, als er mittlerweile in den Niederlanden gegen die Spanier gefochten hatte, an einer Wunde starb, nach England gebracht und in der St. Paulskirche beigesetzt wurde. Hierher gehört er wegen seiner The countesse of Pembrokes Arcadia (Lond. 1590. 4. [nur drei Bücher] ib. 1598. fol. [vier Bücher] IX. Ed. 1638. ib. fol. The Works of Sir Ph. Sidney in prose and verse. [ib. 1725. III.] Nur ſ. Sonnets, masque und Defence of poesie stehen in den Miscell. Works of Ph. Sidney, with the life of the author and illustr. not. by *W. Gray*. [Oxford 1829.]), einem Schäferromane, den er seiner Schwester, der Gräfin von Pembroke, widmete, und welcher zu seiner Zeit für ein Meisterwerk dieser Art galt. Er ist in Prosa und Versen geschrieben und offenbar eine Nachahmung des spanischen gleichartigen Buches Montemayors, Diana betitelt, worin er mit allen Fehlern und Vorzügen desselben, freilich oft unendlicher Breite, eine Unmasse von abenteuerlichen Erzählungen im Geschmacke der alten Ritterromane mit den Sagen vom Lande Arcadia vermengt hat, vorzüglich aber durch die edle Humanität und moralische Gesinnung, die überall aus ihm hervorleuchtet, anspricht, wenn er auch auf der andern Seite der Originalität ermangelt. Da bei seinem Tode das Werk noch nicht vollendet war, so sind einige Zusätze von einer spätern Hand hinzugekommen. Übrigens hat er dem Hauptwerke noch kleinere Gedichte in Octaven, dem Italienischen nachgebildet, und Eklogen in Hexametern und Alexandrinern eingeschoben. Außerdem hat er noch kleinere Lieder (Songs) hinterlassen, sowie auch 108 Sonette, worin er eine gewisse Lady Rich, die auch in seiner Arcadia unter dem Namen Philoclea vorkommt, feiern will, und die den gemeinsamen Namen Astrophel and Stella führen (Astrophel and Stella, wherein the excellence of sweete poesie is concluded [Lond. 1591. 4.] und in seiner Arcadia now the seventh time published, with some new additions. [Lond. 1629. fol.] p. 567 sq. Andere ebend. p. 520 sq.), jedenfalls aber, nach ihrem poetischen Werthe betrachtet, weit höher stehen, sowie sein Remedie for love (in ſ. Arcadia. [Lond. 1662. fol.]). Sonst haben wir noch von ihm Almanzor and Almanzaida, a novel (Lond. 1678.), wo möglich noch schwächer als die Arcadia; ferner The psalmes of David, translated into divers and sundry kind of verse (begun by Sir Ph. Sidney and finished by the countess of Pembroke, his sister. [Lond. 1623.]), Valour anatomized in a fancie 1581 (bei *Somers*, Tracts. I Coll. T. IV. p. 386 sq. und bei *Morgan's*, Phoenix Britannicus. T. I. p. 188), Woocing-stuff, a poem (ib. p. 189 und bei *Somers* l. c. p. 388), sein Dramatical interlude addressed to Q. Elizabeth in Wanstead garden (in der genannten Ausgabe ſ. Arcadia p. 618 und bei *Nichols*, Progr. of Q. Elizabeth. T. II. p. 94), eine Art halbkomisches Gelegenheitsstück, und endlich seine berühmte ästhetische Abhandlung: Vertheidigung der Poesie (An apologie for poetrie. [Lond. 1595. 4. 1810. 4. und in ſ. Arcadia l. c. p. 540]), eins des ersten Werke dieser Art in England. Ob nun zwar gleich dieses Werk sowol im Styl und in der Gedankenfolge, sowie durch seine Planmäßigkeit offenbar darthut, wie sein Verfasser besondern Fleiß auf den rhetorischen Ausdruck seiner Gefühle gewendet hat, so überflügelt doch häufig der Dichter den denkenden Gelehrten, indem die Ordnung mangelt und der Styl zuweilen allzu prosaisch schleppend, ein anderes Mal wieder zu dichterisch auffliegend für einen Prosaiker wird. Darum steht er hierin seinem Vorgänger, dem George Puttenham Webster, der, um 1530 geboren und zu Oxford erzogen, sich schon am Hofe Eduard's VI. durch eine Ekloge: Elpine (in ſ. Rhet. p. 145. 161, aber unvollständig), auszeichnete, dann zwei Mal den Continent besuchte und nach seiner Rückkehr einer der gentlemen pensioners der Königin Elisabeth wurde, als welcher er seine, mit vielem Urtheile und Unparteilichkeit geschriebene, Arte of English Poesie (Three books. Lond. 1589. 4. edit. by *Haslewood*. Lond. 1811. 4. und in Anc. crit. essays upon Engl. poets and poesie edit. by *J. Haslewood*. T. I.) verfaßte. Um dieselbe Zeit fällt der schon genannte Übersetzer der ersten zwei Eklogen des Virgil, William Webbe, der auch einen Discourse of English poetrie, together with the authors judgment, touching the reformation of our English verse (ib. 1589. 4. und in den Anc. Crit. ess. on poets and poesy. T. II.), sowie etwas später Thomas Campion (geb. um 1577), von dem wir auch noch The description of a maske in honour of the lord Hayes and his bride (to this by occasion other small poems are adjoyned. Lond. 1617. 4. und in *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 105 sq.), The description, speeches and songs of the lords maske at the mariage of the count Palatine and the ladie Elisabeth (ib. p. 534 sq.), A relation of the late royall entertainment given by the right hon. the lord Knowles at Cawsome-house neere Redding to our most gracious queene, queene Anne, in her progresse toward the Bathe (Lond.

Digitized by Google

1613. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 630 sq.), Songs of mourning betwailing the untimely death of prince Henry (by *Th. C.* and set to be sung with one voice to the late of violl by *J. Coprario*. Lond. 1613. fol.), The description of a maske, at the mariage of the earle of Somerset and the lady Fr. Howard (ib. 1614. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 707 sq. Dazu Ayres made by severall authors in the above maske. Ib. 1614. 4.) haben, feine Observations in the art of English poesie (Lond. 1602. und in den Anc. crit. ess. on early Engl. Poets. T. II. Dazu A defence of rhyme against a pamph. entit. Observations in the arte of Engl. poetry by *S. Daniel*, ib.) verfaßt hat, zu denen dann noch The art of descant, or composing of musick in three treatises (with annot. by *Chr. Simpson*. Lond. 1674.) hinzukam. Da von den hierher gehörigen Arbeiten Daniel's und Fraunce's schon oben bei ihren andern Werken die Rede gewesen ist, bemerke ich, daß eine besonders gute Sammlung von lyrischen Gedichten genannter und ungenannter englischer Dichter das sogenannte Pheenix Nest [81]) ist. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß auch für die äußere Form der Schrift in dieser Periode Manches gethan wurde, wie denn der berühmte Peter Bales, der lange Zeit zu Oxford und dann zu London die Kalligraphie lehrte, hierauf bei Walsingham Secretair war, aber mit in Esser's Verschwörung verwickelt gewesen zu sein scheint und 1610 starb, sein berühmtes Werk: The arte of brachygraphie, the order of orthography, the key of kalygraphie (Lond. 1577.), um diese Zeit publicirte, nachdem vorher schon Timothe Bright, ein Arzt, die Kunst des Geheimschreibens erfunden hatte (Character and art of shorte, swift and secrete Writing by character, invented by *T. Br.* [Lond. 1558.]). — Wir kommen nun zur dramatischen Poesie, deren Blüthe in diese Periode fällt, obgleich eigentlich, was sehr viel ist, auch der Anfang derselben erst in dieselbe zu setzen ist, denn die Moralitäten fallen von nun an fast gänzlich weg, und eine Allegorie (New custom, bei *Dodsley* T. I. p. 249 sq.), der neue Brauch, die 1573 herauskam und wahrscheinlich auch in diesem Jahre gespielt worden war, ist, obgleich eine der besten aus diesem Genre, doch zugleich auch eins der letzten Denkmäler desselben. Das erste eigentliche Nationallustspiel ist aber des Bischofs von Wells und Bath, John Still (gest. 1607), Gammer Gurton's needle (A Ryght, Pithy, Pleasaunt and merie Comedie, Intytuled Gurtons Nedle Played on Stage not longe ago in Christes Colledge in Cambridge made by *Mr. S.* Mr. of Art. [Lond. 1575. 4. und bei *Hawkins*, Origin of the Engl. Drama. T. I. p. 165 sq. und bei *Dodsley*, Coll. of old plays. T. II.), oder Frau Gurton's Nähnadel, worin dargestellt wird, wie ein lustiger Gesell die Gelegenheit benutzt, daß eine Hausfrau, die Hosen ihres Hausknechtes ausflickend, ihre Nähnadel verliert, diese mit der Nachbarin, der angeblichen Diebin derselben, zusammenzuhexen, wodurch das ganze Haus und Dorf in Aufruhr kommt, bis jener durch einen Schlag, welchen er dem Hausknechte auf den Hintern gibt, dieselbe ihm in diesen hineinsticht, und so darthut, daß sie sich in den zerrissenen Hosen desselben selbst verloren habe. Man kann aus dem Inhalte selbst einen Schluß auf die niedrigen Späße, womit das ganze Stück angefüllt ist, machen. Zehn Jahre später, also 1561, erschien das erste regelmäßige Trauerspiel durch Thomas Sackville, Lord Buckhurst, den Erfinder des Mirror of magistr., Gorboduc oder Ferrex and Porrex (Th. Norton and Th. Sackville, Lord Buckhurst, The tragedie of Ferrex and Porrex set forth without addition or alteration, but al together as the same was shewed on stage before the Queene's Majestie about nine yeares past viz. the XVIII day of Januarie 1561 by the gentlemen of the Inner Temple. Lond. *J. Daye*. [1571.] und in d. Old plays. T. I. p. 103 sq. *Dodsley* I. p. 99 sq.), worin er [nach *Galfred.* Monem. I, 16 und Roman de Perceforest. I. c. 12] schildert, wie der alte britische König Gorboduc sein Reich bei Lebzeiten unter seine Söhne, Ferrex und Porrex, theilt, worauf Ersterer, erzürnt über die Bevorzugung seines jüngern Bruders, unterstützt von seiner Mutter Videna, Krieg mit diesem beginnt, aber von ihm erschlagen wird, welchen wieder die Mutter, die nachher auch getödtet wird, ermorden läßt; der alte König stirbt aus Verzweiflung ihnen ebenfalls nach. Übrigens ist an dieser Tragödie, bei welcher übrigens Thomas Norton die ersten drei Acte geliefert hatte, sodaß Sackville nur die beiden letzten zukommen, besonders die Einrichtung auffällig, indem ein Chor die Acte vom ersten bis vierten schließt, der, wie bei den Griechen der Inhalt, hier auch aus allegorischen Personen besteht, während wieder jeder Act statt eines Prologs mit einem pantomimischen Vorspiele anhebt, worin der Inhalt desselben dargestellt wird. Handlung kommt eigentlich nur wenig vor, denn Boten referiren die Schlachten und Todesfälle, sodaß, trotz des im Ganzen wundervollen tragischen Pathos, der Harmonie der reimlosen Jamben (blank verse) und dem einfachen und ungezwungenen Dialog, durch die Einförmigkeit der Situationen und langen Reden das Stück für uns ebenso langweilig erscheint, als ein antikes, welches wir jetzt aufführen lassen wollten. Daher kam es auch, daß dieser erste Versuch eines gehörigen Trauerspiels in der Kunstform ziemlich lange unnachgeahmt blieb und die Veränderung der geistlichen Vorstellungen in weltliche, welche nunmehr anhebt, nicht als Folge desselben angesehen werden darf. Indessen waren diese entweder ganz allegorisch, wie die bei feierlichen Gelegenheiten aufgeführten Maskes, deren wir bereits hin und wieder eine Menge genannt haben, oder rein historisch, jedoch so, daß man am liebsten Personen aus der griechischen und römischen Geschichte aufnahm, die man jedoch aufs Aben-

81) *R. S.* The Pheenix Nest. Built up with the most rare and refined workes of Noble men, woorthy knights, galland Gentlemen, Master of Arts and braue Schollers, Full of varietie, excellent invention and singular delight. Never before this time published. Set foorth by *R. S.* of the Inner Temple. (Lond. 1593.) über den Verfasser s. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 293 sq.

Digitized by Google

teuerlichſte umgeſtaltete und ihnen Gefühle und Reden in den Mund legte, die eher für Ritter aus dem Mittelalter paßten, ſodaß am Ende nichts als der Name antik, Reden und Handlung irgend einem bekannten Romane des Mittelalters entlehnt war. Dabei nahm man noch aus den verdrängten Moralitäten eine komiſche Perſon auf, die zuerſt den Namen Vice (Laſter) oder Taugenichts bekam, dann aber in die Perſon des ſtehenden Hanswurſts, des Rüpel oder Tölpel (clown) überging, welche mitten in den ernſthafteſten Situationen ſeine ſchlechten Witze anbringt, und alſo allen tragiſchen Eindruck vernichtet. Ein Bild hiervon gibt Shakſpere's Sommernachtstraum. Ziemlich um dieſelbe Zeit fällt das bereits genannten Dichters, Richard Edwards, Drama: Damon and Pythias, welches 1564 aufgeführt, aber bereits lange vorher gedichtet worden war, beiweitem aber nicht ſo gefiel, als das zu Ehren und in Gegenwart der Königin Eliſabeth zwei Monate vor ſeinem Tode (1566) in Christ Church College zu Oxford aufgeführte Stück: Polemon and Arcyte, worin vorzüglich ein täuſchend nachgemachtes Hundegebell Aufſehen erregte. Nun folgt Thomas Preſton, Doctor und Mitglied von Trinity Hall zu Cambridge und 1570 geſtorben, der ganz im alten Style der Moralitäten das von Shakeſpeare im King Henry IV. P. I. act. II. sc. 4 (I will do it in king Cambyses vein) erwähnte Trauerſpiel Cambises (A lamentable tragedie, mixed full of Plasent mirth, contayning the life of Cambises, king of Persia, from the beginning of his kingdom unto his death, his own good deed of execution; after that many wicked deedes and tyrannous murders committed by and through him; and last of all his odious death by God's justice appointed doon in such order as followeth [Lond. by *Edw. Allde.* s. a. 4.]) dichtete, worin, außer der Venus und Cupid, noch Murder, Common-Cry, Common-Complaint, Smile, Ability, Proof, Execution, Diligence, Cruelty, Profanation, Trial, Shame und natürlich auch Vice oder Ambidexter, wie er hier heißt, vorkommen. Um dieſelbe Zeit fallen nun auch die Überſetzungen griechiſcher Tragödien, von denen oben ſchon die Rede geweſen iſt; allein 1568 ward von Studenten im Inner Temple vor der Eliſabeth ein Stück: The tragedy of Tancred and Gismund, das erſte nach einem italieniſchen Stoffe (nach Boccaccio), aufgeführt, welches in ſeiner erſten Redaction in Reimen, in ſeiner zweiten (1592) aber in Blank verses abgefaßt war. Als Verfaſſer nennt man ſieben Anonymi. Um dieſelbe Zeit fallen A knacke how to knowe a knave (Lond. 1594. 4.), die Geſchichte Edgar's, Athelwold's und Elfrida's enthaltend, A knack how to knowe an honest man (ib. 1596. 4.), welches in Venedig ſpielt, Arden of Feversham (The lament. and true hist. of A. of F. in Kent, who was most wickedlye murdered by the means of his disloyall and wanton wyfe, who for the love she bare to one Mosbie, hyred two desperat ruffins, Blackwill and Shagbay to kill him. 1592. 1599. 1632. 4. 1770. 8.), welches man fälſchlich Shakſpere zugeſchrieben hat und ſich auf die Geſchichte einer unter Eduard VI. vorgefallenen Mordthat gründet, A warning for faire women (The most tragical and lamentable Murther of master George Sunders of London, Merchant nigh Shooter's Hill; consented unto by his owne wife etc. [Lond. 1599. 4.]), auf eine ähnliche, 1573 vorgefallene Begebenheit baſirt (ſ. *Holinshed*, Chr. T. II. p. 1158), The fair maid of Bristoul (Lond. 1605. 4.), wahrſcheinlich von John Day gefertigt, und A Yorkshire, Tragedie (not so new as lamentable and true by *W. Shakspeare*. Acted at the Globe. [London 1608. 1619. 4.]), auf eine 1604 vorgefallene Begebenheit gegründet und ohne Grund Shakſpere zugeſchrieben. Als wirkliche Verfaſſer von Theaterſtücken werden noch genannt Thomas Hughes von Gray's Inne mit ſeinem Stück: The misfortunes of Arthur, Uther Pendragon's Sonne (Certaine Devises and Shewes presended her Majestie by the Gentlemen of Gray's Inne, at her Highnesse Court in Greenwich. The 28 day of Febr. in the thirtieth yeare of Her Majestie's most happy reigne. [London 1587. 12.]); George Peele, Magiſter der freien Künſte und Stadtpoet zu London [82]) (vor 1598 geſt.), dem The Araygnement of Paris, a pastorall (pres. before the Queene's Majestie by the Children of her Chappell. [Lond. 1584. 4.]), The famous chronicle of king *Edward* the first, sirnamed Edward Long shankes with his returne from the holy land, Also the Life of Llevellan rebell in Wales, lastly the sinking of Queene Elinor, who sunck at Charing crosse and rose againe at Pottershith, now named Queenehith (Lond. 1593. 1599. 4. und Old plays 1827. T. XI. p. I sq.), The old wives tale (Lond. 1595. 4.), The love of king David and fair Bethsabe (with the Tragedie of Absalon, As it hath ben divers times plaied on the stage. [Lond. 1599. 4.]), The Battell of Alcazar fought in Barbarie betweene Sebastian king of Portugall and Abdelmelec, king of Marocco (with the death of Capt. Stukeley at was was plaid by the Lord High Admirall his servants. [Lond. 1594. 4.]), von Shakſpere in ſeinem King Henry. P. II. Act. II. Sc. IV. lächerlich gemacht, und das ihm zugeſchriebene Stück: The Turkish Mahomet and Hiven the faire Greeke (ſ. *Malone*, Shakespeare. T. I. p. 191 sq.) [83]); Henry Chettle (geſt. 1610), der zwar viele Stücke geſchrieben hat, von dem wir aber nur noch The tragedy of Hoffmann or a Revenge for a father (as it hath bin divers times acted with great applause at the Phenix in Druery Lane. [Lond. 1631. 4.]), The pleasant comedie of patient Grissill (as it hath beene sundrie times lately plaid by the earle of Nottingham his servants by *Haughton*, *Chettle* and *Dekker*. [Lond. 1603. 4.])

82) Er war ein äußerſt luſtiger Bruder; ſein Leben iſt beſchrieben in: Merrie conceited Jests of G. Peele Gentl. sometime student in Oxford, wherein is shewed the Course of his Life how he lived etc. (Lond. 1627. 4. 1761. 4.) Works coll. and ed. with some acc. of his life and writings by *Dyce*, (Lond. 1829. III.) 83) Mehrere pageants von ihm ſtehen in den Harl. Miscell. T. X.

Digitized by Google

und The death of Robert, earle of Huntington, otherwise called Robin Hood (Lond. 1601. 4.), welcher zweite Theil eines gleich zu nennenden Stückes von Andern auch dem Th. Heywood zugeschrieben wird, und A pleasant comedie, wherein is merily shewen the wit of a woman (Lond. 1601. 4.) besitzen [84]); William Haughton A pleasant comedie called, a woman will haue her will (Lond. 1631. 4.); Gascoigne und Greene ihre bereits genannten Stücke, und Alexander Munday seinen Death of Robert, earle of Huntingdon, otherwise called Robin Hood of merrie Sherwodde, with the lamentable Tragedie of chaste Matilda, his fair maid Marian poysoned at Dunmoove by King John (acted by the Earle of Notingham his servants. [London 1601. 4.]), The triumphs of re-united Britania (performed at the cost and charges of the Company of the Merchant Taylors, in honor of Sirteon. Holliday. [Ib. 1605. 4. und bei *Nichols* T. I. p. 567 sq.]), The downfall af Robert earle of Huntingdon, afterwards called Robin Hood of merrie Sherwodde, with his loue to chaste Matilda the lord Fitzwaters daughter, afterwards his faire maide Marian (ib. 1601. 4.), von Einigen Th. Heywood zugeschrieben, The pleasaunt and fine conceited Comedie of two Italian Gentlemen with the merrie devises of Capitain Cracke-stoke (s. l. et a. 4.), Chrysanaleia the golden fishing of honour of fishmongers, applaunding the aduancement of Mr. J. Leman to the dignitie of lord major of London (ib. 1616. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. III. p. 195 sq.) und Metropolis coronata, the triumphs of ancient drapery or rich cloathing of England (ib. 1615. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 187 sq.), sowie, in Verbindung mit Wilson Drayton und Hathway, The first part of the true and honorable historie of the life of S. J. Oldcastle, the good lord Cobham (Lond. 1600. 4., zuweilen unter dem Namen Shakspere's). Mehr schon als Vorläufer Shakspeare's zeigt sich Christopher Marlowe, der, 1583 zu Cambridge zum Baccalaureus gemacht, zu London, wie es scheint, von Schriftstellerei lebte, aber, des Atheismus verdächtig, 1593 starb. Er hinterließ Lusts Dominion or the lascivious queen, a tragedy (Lond. 1651. 1661.), The tragedie of Dido Queene of Carthage (played by the Children of her Majesties Chappell. [Lond. 1594. 4.]), an welcher auch Th. Nashe Theil hatte; ferner Tamburlaine the greate, who from the state of shepheard in Scythia by his rare and wonderfull Conquests became a most puissant and mighty Monarque (First part. Lond. 1590. 1605. 4.), Thamb. the greate with his impassionate furie, for the death of his Lady and Love fair Zenocrate, his forme of exhortation and discipline to this three Sonnes and the manner of his oure death (The second part. ib. 1600. 4.), The troublesome raigne and lamentable death of Edward the second, king of England, with the tragicall fall of proud Mortimer (Lond. 1590. 1612. 1622. 4. und Old Plays. T. I. p. 305 sq.), The massacre at Paris with the death of the duke Guise (Lond. *Edw. White.* s. a. 12.), nicht in Acte getheilt, The tragicall history of the horrible life and death of Dr. Faustus (Lond. 1604. 1651. 4. 1814. 1818. 8.), The first and second part of the troublesome reigne of John king of England (Lond. 1611. 4.), The famous tragedy of the rich Jew of Malta (Lond. 1633. 4. und Old plays. T. VIII. p. 231 sq.) und The true tragedie of Richard duke of York and the death of good king Henry the sixt, with the whole contention betweene the two houses Lancaster and Yorke (as it was sundrie times acted by the right honourable the earle of Pembrooke his seruants. [Lond. 1595. 4.]), zuweilen Shakspere zugeschrieben, weil in dessen Henry VI. P. II. sich fast buchstäbliche Stellen daraus finden [85]). Ein anderer, fast noch berühmterer, Dramatiker, wenn auch nur vom zweiten Range, war aber Thomas Kyd (gest. 1595), welcher uns zwei sehr zu seiner Zeit in Ruf stehende Stücke hinterließ, nämlich The first part of Jeronimo, with the warres of Portugall and the life and death of Don Andraea ([Anon.] Lond. 1605. 4. und in den Old Plays. 1825. V. III. P. I. p. 49) und The Spanish tragedy or Hieronimo is mad again (containing the lamentable end of don Horatio and Bel-imperia, with the pittifull death of olde Hieronimo. [Anon.] Lond. 1602. 1603. 1610. 1615. 1618. 1623. 1633. 1638. 4. und Old Plays. l. c. p. 65 seq.), beide zusammengehörig, und wenigstens, was den letzten Theil angeht, sein Eigenthum, dem von ihm selbst erfundenen Inhalte nach offenbar eine Apologie der Rache und in manchen Stücken dem Hamlet Shakspere's ähnlich. Anonym verfaßte er noch: The tragedie of Soliman and Perseda (Lond. 1599. 4.), und übersetzte aus dem Französischen Robert Garnier's [86]) Cornelia (a tragedy. Lond. 1594. 4. Unter dem Titel: Pompey the great, his fair Corneliaes tragedie. Ib. 1595. 4. und Old Plays. T. II. p. 235 sq.). Ein ziemlich ergiebiges Talent besaß John Lily aus der Grafschaft Kent (geb. um 1553, 1589 Student zu Oxford, nachher zu Cambridge, später zu London, wo er sich der Elisabeth bemerkbar zu machen wußte und 1601, in ziemlichem Ansehen stehend, starb), obgleich er völlig verschroben war und durch seinen phantastisch verkehrten Roman: Euphues or the Anatomy of Wit (Lond. 1579. 1613. 1636. 4. und m. d. folg. 1617. 4.), und die Fortsetzung

84) Wir haben sonst noch von ihm: Kindharts dreame, containing fiue apparitions with their inuectiues against abuses raigning (Lond. 1593. 4.), Piers Plainnes seaven yeres prentiship (ib. 1595. 4.), Englands mourning garment, worne here by plaine shepheardes, in memorie of queene Elizabeth (Lond. s. a. 4.) und The forrest of fancy, wherein is conteined very pretty apothegmes and pleasaunt histories, both in meter and prose, songes, sonets, epigrams and epistles (Lond. 1579. 4.), welches auch dem H. Chettle oder H. Constable zugeschrieben wird.

85) Ch. *Marlowe*, Works; ed. by *G. Robinson*. (London 1826. III.)

86) Tragedies. (Lyon 1592.)

Digitized by Google

desselben: Euphues and his England (Lond. 1580. 1581. 1613. 1623. 1636. 4.), bei Hofe jenen abscheulichen, pathetisch-phantastischen Conversationston einführte, den man nur mit dem geschraubten Style, welcher zu Anfange des 18. Jahrh. an den teutschen Höfen als Nachahmung der französischen Hofsprache Mode war, vergleichen und der Manie, arkadische Schäfer ꝛc. in Reifröcken und Perücken darstellen zu wollen, an die Seite setzen kann[87]). In dieser Manier sind auch seine Dramas geschrieben. Sie sind: Campaspe (Lond. 1584. 4. A most excellent Comedie of Alexander, Campaspe and Diogenes. 1584. 1591. 4. und Old Plays. T. II. p. 85 sq.), Endimion (1591. 4. 1632. 8.), Sapho and Phao (ib. 1591. 4.), Gallathea (ib. 1592. 4. 1632. 8.), Mydas (ib. 1592. 4.), Mother Bombie (ib. 1594. 1598. 4.)[88]), The womans in the moone (London 1597. 4.), The maydes metamorphosis (Lond. 1600. 4.) und Loves metamorphosis, a wittie and courtely pastorall (ib. 1601. 4.), von denen noch Campaspe das beste ist. Weniger fleißig waren Thomas Nash, denn wir haben von ihm nur A pleasant Comedie called summer's last will and testament (Lond. 1600. 4. und Old Plays. Vol. IX. p. 1), welche rein allegorisch ist, indem Spring Summer, Autumn, Winter, Christmas, Bankwinter, Sol etc. darin auftreten, und Thomas Lodge, der The wounds of Civill war, lively set forth in the true Tragedies of Marius and Scilla (Lond. 1594. 4. und Old Plays. Vol. VIII. p. 1) und in Verbindung mit Greene A looking Glasse for London and England (London 1598. 1617. 4.) schrieb; Samuel Daniel, der The tragedie of Cleopatra (London 1594. 12. 1623. 4.), The vision of the twelve goddesses, presented in a maske (Lond. 1604. 8. 1610. 1623. 4.), The tragedy of Philotas (ib. 1605. 1623. 4.), The queenes Arcadia, a pastorall tragecomedie (Lond. 1606. 4.), Tethys, festival or the queenes wake a mask (Lond. 1610. 4. und *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 346 sq.) und Hymnes triumph a pastorall tragicomedie (Lond. 1603. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 749 sq.) hinterlassen hat; Samuel Brandon, der zu Ende der Regierung der Elisabeth The tragicomedie of the vertuous Octavia (with the epistles of Octavia and history. [Lond. 1598.) lieferte, und Robert Wilson, der allerdings mehre handschriftlich sehr gepriesene Stücke, aber gedruckt nur The coblers prophesie (Comedy. [Lond. 1594. 4.]) hinterlassen hat. Alle diese überstrahlte aber beiweitem William Shakspere[89]), der zu Stratford upon Avon, einer kleinen Stadt der Grafschaft Warwick, den 23. April 1564 geboren, der Sohn John Shakspere's war, welcher hinter einander Handschuhmacher, Wollhändler und Fleischer war, und es 1568 bis zum Bürgermeister jener Stadt brachte. Seine Mutter war aus einer adeligen Familie und hieß Maria Arden, von unserem William aber weiß man über seine Jugendjahre nicht viel Gewisses, da die Annahme, daß er in seinem zwölften Jahre seinen Vater schon beim Schlachten unterstützt habe, jedes Grundes entbehrt, vielmehr scheint ihn derselbe in die dasige Stadtschule geschickt zu haben, wo er Lesen, Schreiben, Rechnen und ein wenig Latein lernte. Er verheirathete sich frühzeitig, in seinem 18. Jahre, mit der acht Jahre ältern Tochter eines Gutsbesitzers zu Shottery bei Stratford, Anna Hathaway, welche ihm 1583 seine Tochter Susanne und 1584 Zwillinge, einen Knaben, Hemmet, der aber bereits im zwölften Lebensjahre starb, und ein Mädchen, Judith, gebar. Jedoch dauerte seine eheliche Eintracht nicht lange, denn er verließ seine Frau plötzlich und ging nach London[90]), wohin ihn vermuthlich auch seine Lust am Theater zog. Armuth nöthigte ihn hier, zuerst die Pferde der vornehmen Theaterbesucher zu halten, bald aber boten ihn die Schauspieler Burbage und Green, seine Landsleute, und nachdem er erst Soufleur gewesen, stieg er bald bis zum Acteur (er kommt unter den Künstlern vor, welchen Ben Jonson seinen Sejan dedicirte), später bis zum Schauspieldirector und nebenbei zum dramatischen Autor selbst, wobei ihn jedoch Lord Southampton sehr unterstützte, um dem Aufwande seiner Bühne genügen zu können. Er zog sich jedoch später nach Shottery zurück und lebte hier ruhig das Leben eines wohlhabenden Landedelmanns, indem er jedoch wol hier noch mehre seiner Sonette gedichtet haben mag. Er starb den 23. April 1616 im 53. Lebensjahre und liegt in der Kirche zu Stratford begraben, hat aber 1741 in der Minsterkirche ein Denkmal gesetzt erhalten, da er selbst verboten hatte, seine Gebeine von ihrer Ruhestätte zu entfernen. Betrachten wir nun die Mittel, durch welche Shakspere ausgerüstet sich unsterblich gemacht hat, so scheint er das Meiste seinem in ihm liegenden Genius verdankt zu haben, denn sein positives Wissen war offenbar nur gering. Aus dem Alterthume kannte er sicherlich nur den Plutarch durch eine erst aus dem Französischen Amyot's gemachte Übersetzung des Sir Th. North (1579), den Plautus aus einer in der Mitte des 16. Jahrh. gemachten Übersetzung der Menaechmi, den Ovid aus der Übertragung des Th. Heywood; allein vom Dares Phrygius hatte er schwerlich nur den Namen gehört, und gab er, was er über den Trojanerkrieg hat, sicherlich aus Lydgate's bekanntem Troy Boke; die italienischen Novellisten kannte er jedoch nur aus den Übertragungen in Painter's Palace of pleasure, früher jedoch wol schon aus den schlecht gemachten Bearbeitungen dieser Stoffe in den auf den Straßen feilgebotenen Volksbüchern, deren sich jetzt noch manche als Seltenheiten in den englischen Bibliotheken finden. Gehen wir nun zu seinen einzelnen Stücken über, so haben wir als Quelle des Pericles (1590) zu betrachten den

87) Es gibt noch von ihm: Pappe with an hatchet alias a figge for my God Sonne or cracke me this nut; or a countrie cuffe, the is a Sound boke of the eare, for the idiot Martin to hoidchspeace, seeing the patch will take to Warning. (s. l. et a. [1589.] 4.) 88) Diese sechs Stücke auch zusammen als: Sixe court comedies; publ. by *Edw. Blount*. (Lond. 1632.)

89) So schrieb er sich selbst, sonst findet man Shexper, Shagspere, Shakespear, Shakespeare oder Shakespeare.

90) Den Grund scheint er Twelfth night Act. II. Sc. XVII. anzugeben, indem er die Frauen vor Heirathen mit jüngern Männern, als sie selbst sind, warnt.

Digitized by Google

bekannten Roman von Apollonius von Tyrus, als die der Comedy of Errors (1591) des Plautus Menaechmi, von *Love's* Labour lost (1591). wahrscheinlich eine bis jetzt noch nicht entdeckte französische Erzählung; King Henry the Sixth, Part the first and the second (1592), wahrscheinlich nach Marlowe's The first part of the Contention of the two famous Houses of Yorke and Lancaster und Second part or the true tragedie of Richard, duke of York; A midsummernights dream (1593), wahrscheinlich Shakespeare's Eigenthum, und eine Art Gelegenheitsstück phantastisch aus irisch-schottischen Elfenmährchen und irgend einer wahren Begebenheit (die Liebe der beiden darin auftretenden Paare und ihr gegenseitiges Abstoßen), verwebt mit Satire auf das damals gewöhnliche falsche tragische Pathos (in dem Enterlude von Pyramus und Thisbe); Romeo and Juliet (1593), vielleicht mit Benutzung von Arthur Brooke's Tragicall historye of Romeus and Juliet, written first in Italian by *Bandell* and nowe in Englishe (Lond. 1562.; s. auch British Bibliographer. T. II. p. 115. 344. 347. 549. 226. 438. 444), bekanntlich nach Luigi de Porta und Bandello II, 1 gearbeitet; The taming of the Shrew (1594), nicht ganz ohne Berücksichtigung der Geschichte vom erwachten Schläfer in der 1001 Nacht, und *Conde Lucanov.* c. 45 und *Henterus*, De rebus Burgundicis. L. IV., allein nicht unmittelbar, sondern nach einem schon vorliegenden Stücke gleichen Titels geschrieben[91]); The two Gentleman of Verona (1595, nach Andern früher), größtentheils nach der Episode der Felismena in Montemayor's Diana und Sidney's Arcadia gedichtet; King Richard the third (1595), King Richard the second (1596), Henry the fourth, part the first and the second (1596), sämmtlich wahrscheinlich auf früher erschienene Dramas basirt; The merchant of Venice (1597), wahrscheinlich auch nach einem ältern Stücke, doch seinen einzelnen Theilen nach aus *Gower*, Confess. amantis. p. 85 (nach dem Engl. Gesta Rom. c. 17 in m. Übers. Bd. II. S. 253 fg., nämlich von den drei Kästchen), den teutschen (Nr. 10 in m. Übers. Bd. II. S. 163 fg.) und engl. Gest. Rom. (Nr. 48 bei *Douce* T. I. p. 281 sq.); *Ser Giovanni*, Pecorone IV, 1, einer nach Constantinopel verlegten Erzählung in *Corrozet*, De dict. et fact. memor. der alten englischen Ballade vom Juden Gernutus (f. *Percy* II, II. p. 55) und Marlowe's Jew of Malta, obgleich Shakspere wahrscheinlich den Stoff der 95. Declamation von *Al. Sylvain*, The orator, handling a hundred several discourses in form of declamations (written in french and engl. by *L. P.* Lond. 1596.) verdankt haben mag; Hamlet (1597), nach einem alten, aus Belleforest in seinen Hist. tragiq. T. VI. (Rouen 1604. 16.) p. 197 sq. dem *Saxo Grammat.* III. p. 195 sq. entlehnten Volksbuche: Historie of Hamblett (s. l. et a. 4.); King John (1598), wahrscheinlich auf ein früher von Rowley geschriebenes Stück gegründet, Alls well that end's well, nach Painter's Giletta of Narbon in seinem Palace of pleasure (1566. 4.) T. I. p. 88, einer Übersetzung von *Boccaccio*, Decam. III, 9, der wieder den von mir (Sagenkreise S. 377 fg.) zuerst als seine Quelle bezeichneten altfranzösischen Roman du Comte d'Artois (Paris 1837. 4.) verarbeitet hatte; King Henry the fifth (1599), wahrscheinlich nach einem ältern Stücke; Much ado about nothing (1599), nach der von Belleforest (Hist. trag. T. III. No. 18) übersetzten Novelle Bandello's (I. No. 22); At you like it (1600), nach Thomas Lodge's Rosalynd (Euphues, golden Legacy, found after his death in his Cell at Silexedra. [Lond. 1598. 4.]), welche wieder nach der Chaucer zugeschriebenen Coke's tale of Gamelyn gedichtet war; Merry wives of Windsor (1601), nach den englischen Erzählungen The two lovers of Pisa (in *Tarteleton's* Newes of Purgatorie 1590) und The fortunate, the deceived and unfortunate lovers (Lond. 1632. No. I.), nach *Ser Giovanni*, Pec. I, 2, *Strapparola* IV, 4 und *Massuccio* No. 30; Troilus and Cressida (1601), nach Lydgate's Troy-Book, nicht aus Chaucer's gleichnamigem Gedichte; King Henry the Eighth (1602), seit 1613 auch unter dem Titel: All is true; Timon of Athens (1502), nach Plutarch; Measure for measure (1603), nach Whetstone's Stück: Promos and Cassandra (1578), das auf Cinthio Giraldi's Hecatommithi VIII, 5 basirt war; King Lear (*1604*), nach einem wahrscheinlich ältern Stücke *gleiches Namens* (s. m. Sagenkreise S. 99 fg.), das auf *Galfr.* Monem. I, 15 (Roman de Pereceforest. I. c. 11), *Caxton's* Chronicle (f. Brit. Bibliogr. T. II. p. 598), eine alte Ballade (bei *Percy* B. III. Nr. 15. S. 61) und die engl. Gesta Rom. c. 21 (in m. Übers. Cap. 2. Bd. II. S. 227 fg.) basirt war; Cymbeline (1605), wahrscheinlich nach *Boce.* Decam. II, 9, welche Novelle in Westwards for smelts (Lond. 1603.) als Nr. 2 übersetzt und wiederum auf den französischen Roman de la Violette basirt war (s. m. Sagenkreise S. 374 fg.); Macbeth (1606), nach der von Hector Boethius in seine Hist. Scot. L. XII. u. *Joh. Fordun.* Sco. Chr. IV, 44 sq. aufgenommenen, von Buchanan (Hist. Scot. [Eton. 1528. fol.] VII. p. 60 sq.) aber geleugneten Sage; Julius Caesar (1607), Anthony and Cleopatra (1608) und Coriolanus (1609), sämmtlich nach Plutarch; The winters tale (1610), nach Robert Greene's 1588 herausgekommener Erzählung: Dorastus and Fawnia; The tempest (1611), nächst dem Macbeth sein bestes Stück, vermuthlich nach einem ältern Stücke (s. Tieck, Teutsch. Theater. S. XXII), welches auch der teutsche Dramatiker Avarer seiner Schönen Sidea untergelegt hatte, mit besonderer Berücksichtigung der um diese Zeit ziemlich zahlreichen Berichte über die Entdeckung und Beschaffenheit der Bermudasinseln (f. *Douce.* Illustr. of Shak. T. I. p. 5 sq.); Othello (1612), nach Cinthio Giraldi (Nov. III, 7); Twelfth night (1613), nach Belleforest (Hist. trag.) dem wieder Bandello (II, 20) zum Grunde lag, und Titus Andronicus, welches jedoch nicht echt ist, und nach

91) Six old plays, on which Shakespear founded his Measure for Measure, Comedy of Errors, Taming the Shrew, King John, King Henry IV. and King Henry V., King Lear. (Lond. 1779. II.) T. I. p. 159.

Digitized by Google

einem ältern Stücke, von dem sich wieder eine altteutsche Nachahmung erhalten hat (s. Tieck a. a. O. S. XXVII), und worüber eine Ballade bei Percy (B. II. Nr. 13. S. 59) existirt. Unecht sind die schon genannte Yorkshire Tragedy, The puritaine or the widow of watling-streete (Lond. 1607. 4.); The lamentable tragedie of Locrine, the eldest sonne of king Brutus, discourting the warres of the Britaines and Hunnes, with their discomfiture; the Britaines victorie with their Accidents and the death of Albanact (newly set foorth ouerseene and corrected by *W. S.* [Lond. 1595. 4.]), nach *Galfr.* Monem. II, 1—5 gearbeitet; The birth of Merlin or the Childe hat found his father (written by *W. Shakespear* and *W. Rowley*. [Loud. 1662.]), nach der bekannten Merlinsage gedichtet; The true chronicle historie of the whole life and death of Thomas Lord Cromwell (Lond. 1613. 4.), nach Bandello III, 60; The first part of the true and honorable history of the life of Sir John Oldcastle, the good lord Cobham (Lond. 1600. 4.); Henry the sixth (The first part of the Contention betwixt the two famous houses of Yorke and Lancaster, with the death of the good Duke Humphrey and the Banishment and death of the Duke of Suffolke and the tragicall ende of the proud Cardinall of Winchester, with the notable Rebellion of Jacke Cude, And the Duke of Yorkes first claime unto the Crowne (Lond. 1594. 4.); The two noble kinsmen, a tragicomedy (by *J. Fletcher* and *W. Shakspeare*. [Lond. 1634. 4.]); The London prodigall, a comedy (Lond. 1605. 4.); Double falshood or the distrest loves (Lond. 1728.), nach Einigen von Massinger, nach Andern von Shirley, nach noch Andern von Theobald; The first and second part of the troublesome reigne of John, King of England, with the discouerie of King Richard Cordelions Base-sonne (vulgarly named, The Bastard Fawconbridge) Also the death of King John at Swinstead Abbey (wr. by *W. Sh.* [Lond. 1611. 1613. 4.]), vermuthlich von Marlowe; The arraignment of Paris, a dram. pastoral. (Lond. 1584. 4.), vermuthlich von Peele; Edward III. his reign, an history (Lond. 1596. 1599. 4. und in den Prolusions as Shakspeare. Ib. 1760.); Fair Emm, the Miller's daughter of Manchester with the love of William the Conqueror, a pleas. comedy (ib. 1631. 4.); The merry devil of Edmonton, comedy (Lond. 1608. 1617. 1626. 1631. 1655. 4. 1780. 8.) und die Weihnachtsposse Mucedorus (A most pleasant comedy of Mucedorus, the kings Sonne of Valentia and Amadine, the kings daughter of Arragon, with the merry conceits of Mouse, amplified with new additions, as it was acted before the King's Majesty at Whitehall, on Shrove Sunday night. [Lond. 1598. 1615. 1619. 1629. 1668. 4.). Außer diesen dramatischen Arbeiten hat sich aber Shakspere's großes Genie auch in andern Dichtungsarten versucht, nämlich in zwei Erzählungen in Stanzen, Venus and Adonis und The rape of Lucrece, die Entehrung der Lucretia (Venus and Adonis. London 1593. 1594. 4. 1596. 8. 1600. 1602. 1617. 1630. 1675. 8. — Lucrece. Lond. 1594. 8. 1600. 1616. 8., whereunto is annexed the banishment of Tarquin or the reward of lust by *J. Quarles*. Lond. 1655.) und in Sonetten (Sonnets, neuer before impr. [Lond. 1609. 4.] The passionate pilgrims or certaine amorous sonnets betweene Venus and Adonis, whereunto is newly added two love-epistles, the first from Paris to Hellen and Hellens answere. [Ibid. 1612.] Poems written by *Shakespeare*. [Ibid. 1640.] A collection of poems viz. Venus and Adonis, the rape of Lucrece, the passionate pilgrim, sonnets to sundry notes of musick. [Lond. for *B. Lintot*. s. a.])[92], welche jedoch nur theilweise den Genius, welcher aus seinen dramatischen Producten überall hervortritt, verrathen[93]). Als Dramatiker und Zeitgenosse Shakspere's nennen wir John Marston[94]), der, zu Oxford gebildet, zu London von dem Ertrage seiner Schauspiele gelebt zu haben scheint, und um 1633 starb. Wir haben von ihm: The history of Antonio and Mellida, the first part (Lond. 1602. 4.), Antonio's Revenge, the second part (ib. 1602. 4.), The Malcontent (Lond. 1604. 4. in drei verschiedenen Ausgaben und Old plays. Vol. IV. p. 1), sein bestes Stück, The dutch Courtezan (ib. 1605. 4.), Parasitaster or the Fawne (ib. 1606. 4.), The wonder of women or the Tragedie of Sophonisba (ib. 1606. 4.), That you will (ib. 1607. 4.) und The insatiate countesse (ib. 1613. 1616. 1631. 4.). Ferner gehört hierher Thomas Dekker, gleichfalls ziemlich unbekannt, dessen Stücke zwischen 1600 und 1631 fallen, und der uns The pleasant comedie of old Fortunatus (Lond. 1600. 4.), Satiro-Mastix or

92) Hier steht p. 152 auch Marlowe's berühmtes Sonett: Live with me and be my love. 93) Verzeichniß der Ausgaben bei *Edw. Capell*. Catalogue of his Shakespeariana presented by him to Trinity College Cambridge and printed from an exact copy of his own Ms. (s. l. 1779.) und in d. Bibl. Heberian. Vol. II. p. 296—303.) *J. O. Halliwell*, Shakspeariana, Catal. of all the books, pamphlets etc. relating to Shakspeare. (Lond. 1827. 1841.) Fierte Ed. Fr. *W. Sh.* Comedies, Histories et Tragedies, publ. accor. to the true orig. copies. (Lond. 1623, fol. 1632. 1664, fol. 1685, fol.) Plays revised and corr. by *Th. Hammer*. Oxford 1744. VI. 4. by *Rowe* and *Oldys*. Lond. 1709—1710. VII. 8. coll. and corr. by *Al. Pope*. Lond. 1725. VI. 4. coll. with the oldest copies by *L. Theobald*. Lond. 1738. VII. 8. with and comm. by *Pope* and *Warburton*. Lond. 1747. VIII. 8. with not. by *Edw. Capell*. Ib. 1768. X. 8. (Dazu Not. and var. read. to Sh. Ib. 1778—1780. III. 4.) w. not. by *S. Johnson* and *G. Steevens*. Lond. 1773. 1778. X. 8. (Dazu *Malone*. Supplement. Lond. 1780. II. 8. Second append. 1783. 4.) 1785—1787. LXXVI Ptes (XX Vell.) 18. 1793. XV. 8. 1791—1804. XVIII. fol. 1803. 1813. XXI. 8. Coll. with the most auth. cop. with corr. illustr. and not. by *Edw. Malone*. Lond. 1790. X(I). 8. 1821. XXI. 8. with not. crit. and histor. and explan. by *W. Harness*. Lond. 1825. VIII. 8. Compl. Works ill. with not. and introd. not. to each play and new life. (Paris 1842. X. 8.) Works, the text from an entirely new coll. of the old edit. with var. read. not. etc. by *J. F. Collier* (Lond. 1842. VIII. 8.); s. auch *Fr. Douce*, Illustrat. of Sh. (Lond. 1807. II. 8.) 94) Works. (Lond. 1633.) 16. s. Satiren s. oben S. 218.

Digitized by Google

the Untrussing of the Humorous poet (Lond. 1602. 4.), eine Satire gegen Ben Jonson, der unsern Dichter unter dem Namen Chrispinnano in seinem Poetaster lächerlich gemacht hatte, The honest whore (with the Humours of the patient man and the longing wife. Lond. 1604. 1605. 4. und Old plays. T. III. p. 211 seq.), später auch The converted Courtizan genannt (Lond. 1616. 4.), wozu ein zweiter Theil (The second part of the Honest whore. Ib. 1630. 4. und Old plays. T. III. p. 323 sq.]) gehört, West-ward Hoe (Lond. 1609. 4.), Northward Hoe (ib. 1609. 4.), The famous History of Sir Th. Wyat, with the coronation of Queen Mary and the comming in of King Philip (writt. by *T. Decker* and *J. Webster*. Ib. 1607. 1612. 4.), The whore of Babylon (ib. 1607. 4.), If it be not good, the divil is in it (ib. 1612. 4.), Tragi-comedy called mutch mee in London (ib. 1631. 4.), The wonder of a Kingdome (ib. 1636. 4.), The whole magnificent entertainment given to King James, Queene Anne his wife and Henry Frederick the prince upon the day of his majesties triumphant passage through London 15 March 1603 (ib. 1604. 4. und bei *Nichols* T. I. p. 337 sq.), London's Tempe or the field of Happines, a pageant to celebrate the Majorally of James Campebell (ib. 1629. 4.), The wonderfull yeare 1603, wherein is shewed the picture of London, bying sicke of the plague (ib. s. a. 4.), The seuen deadly sinnes of London, drawne in seuen seuerall coaches, through the seuen seuerall gates of the citie bringing the plague with them (Lond. 1606. 4.), Newes from hells brought by the diuells carrier (Lond. 1606. 4.), A knights conjuring, done in earnest, discouered in jest (ib. 1607. 4.), Jests to make you merie, with the conjuring up of Cock-Watt (the walking Spirit of Newgate) to tell tales, vnto which is added the merie of a prison and a prisoner and a paradox in praise of serjeants (by *T. D.* and *G. Wilkins*. Ib. 1607. 4.), The dead tearme or Westminsters complaint for long vacations and short termes (ib. 1608. 4.), The Gvls horne-booke (Lond. 1609. 4. Bristol. 1812. 4.), The belman of London to light the most notorious villanies that are now practised in the Kingdome (Lond. 1608. 1616. 4.), Lanthorne and candlelight or the belmans second night's walke (ib. 1608. 4.), Oper se O, or a new cryer of lanthorne and candle-light (ib. 1612. 4. Ed. II. corr. ib. 1630. 4.), English villanies seven seuerall times prest to death by the printers, but (still reviving againe) are now the light time (as at the first) discovered by lanthorne and candle-light and the helpe of a new cryer called Oper se O (ib. 1638. 4.), The ravenens almanacke, fortelling of a plague, famine and civill warre that shale happen this present yeare 1609 with certaine remedies, rules and receipts, how to present or at least to abate the edge of these calamities (Lond. 1609. 4.), Troia-nova triumphans, London triumphing or the solemne magnificent and memorable receiving of Sir J. Swinerton into the city of London, after his return from taking the oath of majoralty at Westminster Oct. 21st. 1612 (ib. 1612. 4.), A strange horse-race at the end of which, comes in the catchpoles masque and after thath, the ban krouts banquet, *which* done, the divell, falling sicke makes his last *will* and testament, this present yeare 1613 (ib. 1613. 4.), The shoomakers holy-day, or the gentle craft; with the humorous life of Simon Eyre shoomaker and lord mayor of London (Lond. 1618. 1631. 4.), A rod for run-aways (Lond. 1625. 4.), The run-awayes answer to a book called, a rodde for runne-awayes (s. l. 1625. 4.) und The batchelers banquet or a banquet for batchelers wherein is prepared sundry dainty dishes to furnish their tables curiously dressed and seriously served in (ib. 1630. 4.), Canaan's calamitie, Jerusalems misery or the dolefull destruction of fair Jerusalem by Tytus (Lond. 1618. 1640. 1677. 4.), The owles Almanacke, prognosticating many strange accidents which shall happen to this Kingdome of Great Britaine this yeare 1618 (by *Jocundary Meriebraines*. Ib. 1618. 4.), His dreame in which being rapt with a poeticall enthusiasme the great volumes of heaven and hell to him were opened, in which he read many wonderfull things (ib. 1626. 4.) und Greevous grones for the poore, *done* by a wellwiller who wisheth that the *poore* of *England* might be so provided for, as none should neede to go a begging within this realme (ib. 1621. 4.), The wonderfull yeare 1603, wherein is shewed the picture of London, lying ricke of the plague (s. l. *Th. Creede*. 4.) und Warres, warres, arma virumque cano Into the field I bring Souldiers and battailes Boeth their fames I sing. (Lond. 1628. 4.) Da Thomas Gascoigne nur wegen seiner Tragicomödie so entituled by cause therein are handled as well the rewardes for Vertue as also the punishment for Vices [Lond. 1575. 4.]), zu erwähnen ist, so wenden wir uns sogleich zu dem jüngern Thomas Heywood, von dem wir nichts Näheres wissen, als daß er unter der Elisabeth, Jacob I. und Karl I. ein fleißiger Schauspieler und dramatischer Dichter war. Er hinterließ: The first and second partes of King Edward the fourth (s. l. et a. 4. 1600. 1619. 1626. 4.), The rape of Lucrece, a true roman tragedie *with* the severall songes in their apt places by Valerius the merrie Lorde amongst the Roman Peeres (ib. 1608. 1630. 1638. 4.), If you know not me you know nobodie or the Troubles of queene Elizabeth (P. I. and II. Lond. 1623. 4. P. I. 1605. 1613. 1632. 4. P. II. of q. Elis. troubl. Doctor Paries treasons, the building of the royall exchange and the famous victory in a. 1588 with the humors of Hobson and Tawny-cote. 1606. 1609. 4.), The

Digitized by Google

fayre mayde of the exchange, together with the merry humours and pleasaunt passages of the cripple of Fanchurch (1609. 1625. 1637. 4.), The golden age or the lives of Jupiter and Saturne (ib. 1611. 4.), The silver age including the love of Jupiter to Alemena, the birth of Hercules and the rape of Proserpine (Lond. 1613. 4.), The brazen age the first act containing the death of the centaure Nessus, the second the tragedy of Meleager, the third the tragedy of Jason and Medea, the fourth Vulcans net, the fifth the labours and death of Hercules (ib. 1610. 1613. 4.), The foure prentises of London, with the conquest of Jerusalem (ib. 1615. 1632. 4. und Old Plays. T. V. p. 395), A woman Kilde with Kindnesse (ib. 1617. 4. und Old Plays. T. VII. p. 215), The fair maid of the west or a girle worth gold (ib. 1631. 4.), The Iron age contayning the rape of Hellen, the seige of Troy, the combat betwixt Hector and Ajax, The second part Which contayned the death of Pentbesiles, Paris, Priam and Hecuba, the burning of Troy (ib. 1632. 4.), The english traveller (ib. 1633. 4.), A pleasant comedy called a mayden head well lost (ib. 1634. 4.), The late Lancashire witches (a well received comedy by *Th. H.* and *R. Broome*. 1634. 4.), Love's maitresse or the queen's masque (ib. 1636. 4. 1640. 4.), The royall King and the loyale subject (ib. 1637. 4.), The wise woman of Hogsdon (ib. 1638. 4.), Fortune by land and sea (by *Th. H.* and *W. Rowly*. lb. 1655. 4.), Londini speculum or London's mirror (pageants on the mairolty of *R. Fenn*. lb. 1637. 4.), London's peacable estate (pag. on the mayoralty of *H. Garway*. lb. 1639. 4.) und A challenge for beautie, a tragicomedy. (lb. 1636. 4.) Ein anderer, in seinen Lebensverhältnissen ebenso wenig bekannter, Dramatiker ist William Rowley, der, wie Heywood, ein Zögling der Universität Cambridge war und gewöhnlich zusammen mit Middleton, Fletcher, Massinger und Dekker dichtete. Wir haben von ihm: A match at midnight, acted by the children of the reveils (Lond. 1633. 4. und Old Plays. T. VII. p. 293). A merrie and pleasant comedy never before printed called A shoomaker a Gentleman (ib. 1638. 4.), The witch of Edmonton composed into a Tragi-comedy (ib. 1658. 4.), zusammen mit Thomas Dekker und John Ford: A faire quarrell a comedy (by *Th. Middleton* and *W. R.* Lond. 1617. 1622. 4.), A courtly masque, the deuice called, The world tost at tennis (by *T. Middleton* and *W. R.* lb. 1620. 4.), A new wonder, a woman never vext (ib. 1632. 4.). A tragedy called All's lost by lust (ib. 1633. 4.), The spanish gipsie, a comedy (by *T. Middleton* and *W. R.* lb. 1653. 4.), The changeling, a tragedy (by *T. Middleton* and *W. R.* lb. 1653. 1668. 4.), The excellent comedy called the old law or a new way to please you (by *Ph. Massinger*, *Th. Middleton* and *W. R.* lb. 1656. 4. und in *Massinger*, Works. [Lond. 1840.] p. 495 sq.), A cure for a cuckold (a pleas. com. by *J. Webster* and *W. R.* lb. 1661. 4.) und The thracian wonder (a com. hist. by *J. Webster* and *W. Rowley*. Lond. 1661. 4.). Mit ihm ist ein gleichzeitiger Edelmann und Hofbeamter bei Jacob I., Samuel Rowley, nicht zu verwechseln, von dem noch zwei Stücke übrig sind, nämlich: When you See me you know me, or the famous Chronicle Historie of king Henry the eight with the birth and vertuous life of Edward prince of Wales (as it was played by the high and mightie prince of Wales his servants. [Lond. 1605. 1621. 4.]) und The noble Souldier or a contract broken justly reveng'd. (lb. 1634. 4.) Mit dem erstern Rowley zusammen dichtete aber öfters ein anderer Zeitgenosse desselben, der tüchtige Thomas Middleton (gest. um 1630), von dem noch Blurt, master-constable or the Spaniards Night-walke (Lond. 1602. 1607. 4.), The Phoenix (ib. 1607. 1630. 4.), Michaelmas Terme (ib. 1617. 1630. 4.), Your five gallants (Lond. *R. Bonnen*. s. a. [1607.] 4.), The familie of love (ib. 1608. 4.), A mad world, my masters (ib. 1608. 1640. 4. und Old Plays. T. V. p. 275 sq.), A tricke to catch the old-one (ib. 1608. 1616. 4.), The roaring girle or moll cutpurse (ib. 1611. 4. und Old Plays. T. VI. p. 1), woran auch Th. Dekker Theil gehabt hatte; A faire Quarrell (with new addit. of M. Chaughs and Trimtrams roaring and the bauds Song. lb. 1617. 1622. 4.), The Inner Temple Masque or Masque of heroes (ib. 1619. 4.), A courtly masque the deuice called The world tost at Tennis (ib. 1620. 4.), mit Rowley zusammen gedichtet; A game at chaess (ib. 1624. 1628. 4.), A chast mayd in cheape-side (ib. 1630. 4.), The widdow, a comedy (ib. 1682. 4.), in Gemeinschaft mit Ben Jonson und J. Fletcher geschrieben; The changeling (ib. 1653. 4. 1668. 4.), ebenso wie die Spanish gipsie (1653. 1661. 4.), The mayor of Quinborough, a comedy (ib. 1661. 4. und Old Plays. T. XI. p. 99) und More dissemblers besides women und Women beware women (Two new plays etc. lb. 1657. 4.), The masque of the Inner Temple and Grayes Inne (Lond. s. a. [1612.] 4.), No wit hesp like a womans, a comedy (Lond. 1657. 8. Unter dem Titel: The counterfeit bridegroom or the defeated widow. lb. 1677. 4.), Any thing for a quiet life, a comedy (Lond. 1662. 4.), A tragicomedie called the witch (ib. 1778.), und einige bei *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 679. III. p. 208. 570. 724 sq. abgedruckte Gelegenheitsstücke. Weit höher steht indessen der oben schon genannte Dichter George Chapman, dessen Tragödie Bussy d'Ambois (Lond. 1607. 1608. 1641. 4.) und The reveng of Bussy d'Ambois (ib. 1613. 4.) von Manchen den Shakspere'schen Stücken gleichgeschätzt wird. Sonst haben wir noch von ihm: Caesar and Pompey, a roman tragedy declaring their warres out of whose events is evicted this proposition (ib. 1631. 4.), The conspiracie and tragedie of Charles, duke of By-

Digitized by Google

ron, marshall of France (ib. 1608. 1625. 4.), Mayday, a witty comedie (ib. 1611. 4.), The widdowes teares, a comedie (ib. 1612. 4. und Old Plays. T. VI. p. 113), The memorable maske of the two honourable houses or Inns of Court, the Middle Temple and Lyncolns Inne (Lond. 1613. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. I. p. 566 sq.), The tragedy of Alphonsus king of Germany (ib. 1654. 4.), Revenge for honour, a tragedie (ib. 1654. 4.), The blinde begger of Alexandria (most pleasantly discoursing his variable humours in disguised shapes full of Conceite and Pleasure. Ib. 1590. 4.), A pleasant comedy entituled an humorous dayes myrth (ib. 1599. 4.), Al fooles, a comedy (ib. 1605. 4. und Old Plays. T. IV. p. 99), Eastwards Hoe (ib. 1605. 4. und Old Plays. T. IV. p. 183), The gentleman Usher (ib. 1606. 4.), Monsieur d'Olive, a comedie (ib. 1606. 4.), und mit Sherley zusammen The ball, a comedy (ib. 1639. 4.) und The tragedie of Chabot admirall of France. (Ib. 1639. 4.) Sehr beliebt war auch der jetzt fast vergessene John Webster[95]), der seit 1602 als Dramatiker vorkommt, und Mitglied der Merchant Taylor's Company war, besonders wegen seiner Tragödie: The white divel or the Tragedy of Paulo Giordano Ursini, duke of Brachiano, with the life and death of Vittoria Accorombona, the famous Venetian Curtizan (Lond. 1612. 1631. 1672. 4. und Old Plays. VI. p. 202 sq.), wozu dann noch The devils Law-Case or when women goe to law the Devillis full of Businesse (1623. ib. 4.), The tragedy of the dutchesse of Malfy (ib. 1623. 1640. 1708. 4.), Appius and Virginia (s. l. 1654. Lond. 1659. 1679. 4.) und einige mit Dekker und Rowley zusammen gearbeitete schon genannte Stücke kamen. Andere Zeitgenossen der oben Genannten waren Nathaniel Field, von dem jetzt noch zwei Stücke: Amends for Ladies with the merry prankes of Moll Cut-Purse or the humour of roaring (A comedy, full of honest mirth and wit. [Lond. 1639. 4.]), The fatall dowry (A trag. by *P. M.* and *N. F.* Ib. 1632. 4.) und A woman is a weather-cocke (Lond. 1612. 4.), gerühmt werden; John Day, der Verfasser von The travailes of the three English brothers, Sir Thomas, Sir Antony and M. Rob. Shirley (Lond. 1607. 4.), Law-Trickes or who would have thought it (ib. 1608. 4.), Humour out of breath (ib. 1608. 4.), The ile of Guls (ib. 1606. 1633. 4.), The blind beggar of Bednal-Green with the merry humor of Tom Strowd, the Norfolk Yeoman (ib. 1659. 4.), The faire maide of Bristowe (A comedy. Ib. 1605. 4.) und des Maskenspiels Parliament of Bees (ib. 1641. 4.), und Thomas May (geb. 1595 in der Grafschaft Sussex, zu Cambridge gebildet, lebte er seitdem zu London und starb 1650), ein wüthender Rundkopf, der aber sonst noch als Übersetzer und Fortsetzer des Lucan bekannt ist[95a]), uns aber hinterlassen hat: The heire (a com. Lond. 1622. 1633. 4. und Old Plays. T. VIII. p. 89 sq.), The old couple (A com. Ib. 1658. 4. und Old Plays. T. X. p. 375 sq.), The tragedy of Antigone, the Theban princesse (Lond. 1631.), The tragedie of Cleopatra, queen of Aegypt (ib. 1639.) und The tragedy of Julia Agrippina empresse of Rome (ib. 1639. Letztere beide zusammen ib. 1659.). Sonst schrieb er noch ein Heldengedicht in Versen: The victorious reigne of K. Edward the third (in seven bookes. Ib. 1635.). Da nun aber alle diese kleinern Dramatiker zweiten und dritten Ranges beinahe mehr in die folgende Periode gehören, so wollen wir hier noch zwei nennen, die man in gewisser Hinsicht oft als Dichter ersten Schlages betrachtet hat. Dieses sind die beiden unzertrennlichen Freunde John Fletcher und Francis Beaumont, welche zusammen lebten und zusammen dichteten. John Fletcher ward 1576 als Sohn des Bischofs von London, Richard Fletcher, geboren, studirte zu Cambridge und gab zuerst 1606 seinen Woman Hater, dann Thierry, nachher aber den Philaster schon mit Beaumont zusammen heraus. Letzterer ward als Sohn eines gelehrten Judge of the Common Pleas 1586 zu Gracedieu in Leicestershire geboren, im Pembroke College erzogen und trat dann als Student in den Inner Temple ein, und scheint dort um 1606—1607 sich der dramatischen Dichtkunst zugeneigt zu haben und hier mit Fletcher bekannt geworden zu sein, mit welchem er von nun an beständig in Gemeinschaft dichtete, bis er im März 161⅙ starb und ihm sein Freund Fletcher im August 1628 folgte. Betrachtet man ihre Leistungen, so erscheinen diese besonders im Lustspiel ziemlich matt und auf niedriger Stufe stehend, im Trauerspiel aber verdienen sie alles Lob; denn wenn sie auch keineswegs an Erhabenheit der Gedanken und stets an seinem Orte eintretendem Pathos den großen Meister aller Zeiten, Shakspere, erreichen, so verrathen sie doch ein großes Talent für die Erfindung und Durchführung von schwierigen Charakteren, große Wahrheit der Empfindung und wahrhaft tragische Situationen, sodaß es nur zu beklagen ist, daß ihr deutlich hervortretendes Studium und Nachahmen der spanischen Dramen sie oftlich öfter zu allzu gewaltsamen Verwickelungen der Handlung und unwahrscheinlichen Lösungen derselben, dann aber auch zu einer Häufung von drei, ja vier Sujets in einem einzigen Stücke und den hieraus nothwendig hervorgehenden ermüdenden Längen verführt hat. Wir haben von ihnen zu nennen: The woman-hater (Lond. 1607. 1648. 1649. 1718. 4.), The knight of the burning pestle (ib. 1613, 1635. 4.), Cupids Revenge (ib. 1613. 1630. 1635. 4.), The scornful ladie (ib. 1616. 1630. 1635. 1639. 1651. 4.), The maides tragedy (ib. 1619. 1622. 1630. 1638. 1650. 4.), Phylaster or Love lyes a Bleeding (ib. 1620. 1622. 1628. 1634. 1639. 1652. 4.), The tragedy of Thierry King of France and his Brother Theodoret (ib. 1621. 1649. 4.), A King and no King (ib. 1619. 1625. 1631. 1639. 1655. 1676. 4.), The two noble Kinsmen (by *J. Fletcher* and *W. Shakspeare*. Ib. 1634. 4.), The elder bro-

95) Works, n. first coll. by *Al. Dyce*. (Lond. 1830. IV.)
95 a) Supplem. Lucani. L. VII. (Lugd. Bat. 1640.) Lucan is English. (Ib. 1630. 1637.)

Digitized by Google

ther (ib. 1637. 1651. 4.), Monsieur Thomas (ib. 1639. 4.), Wit without money (ib. 1639. 4.), The coronation (ib. 1640. 4.), The bloody brother (Lond. 1639. 4.) oder The tragedy of Rollo Duke of Normandy (Oxford 1640. 4.), Rule a wife and have a wife (ib. 1640. 4.), The night walker (ib. 1640. 4.), The beggar's bush (ib. 1661. 4.), The wild-goosse chase (ib. 1652. fol.), Valentinian (a tragedy by *F. B.* and *J. Fl.* as 'tis altered by te late earl of Rochester. Lond. 1685. 4.), The prophetess or the history of Dioclesian (with alter. and addit. after the manner of an opera by *T. Betterton*. London 1690. 4.), Bonduca or the British heroine (a trag. with alter. and add. by *G. Powell*. Lond. 1696. 4.), The humorous lieutenant or generous enemies (a comedy. ib. 1697. 4.), Demetrius and Euanthe, being the humorous lieutenant (publ. fr. a ms. dat. 1625. ed. by *Al. Dyce*. Lond. 1630. 4.), The chances (a comedy. Lond. 1718. 4. corr. and alter. by *G. Villiers*, duke of Buckingham. Lond. 1682. 4.), The widdow (A com. by *B. Jonson*, *J. Fl.* and *Th. Middleton*. Lond. 1652. 4. und Old Plays. T. XII. p. 213 sq.), The pilgrim (A com. w. sev. add. by *J. Vanbrugh*. ib. 1700. 4.) und das blos von Beaumont herrührende Masskenspiel: The masque of the Inner Temple and Grayes Inn (Lond. 1612. 4. und in *Nichols*, Progr. of James I. T. II. p. 591 sq.). Diese genannten sind die bedeutendsten ihrer Werke [96]); jedoch ist zu bemerken, daß Fletcher sich auch, wiewol ohne Erfolg, im Schäfergedicht versucht hat (The faithfull shepheardesse. [Lond. *R. Bonian* and *H. Walley*. s. a. 4. ib. 1629. ib. 1634. 1665. 4.]). Den Beschluß der dramatischen Dichter mag endlich der dritte große Komiker dieser Periode machen, Ben (Benjamin) Jonson, dessen Vater aus Annandale in Schottland sich zu Carlisle niedergelassen hatte, dann in die Dienste Heinrich's VIII. getreten war, und nachdem er dort der Religion wegen unter der Königin Maria längere Zeit im Gefängniß gesessen hatte, vor der Geburt unseres Dichters 1574 starb. Er besuchte als Kind zuerst eine Privatschule bei St. Martins in den Fields, dann aber die Westminsterschule, wo. Camden sein Lehrer war, bis er auf die Universität Cambridge zog, diese aber wieder verließ und in Flandern Kriegsdienste nahm, aber als er dort sich nicht auszuzeichnen vermochte, nach London zurückkam und daselbst das Geschäft seines Stiefvaters, den seine Mutter aus Noth geheirathet hatte, eines Maurers, ergriff, dabei aber schon in irgend einem kleinen Theater als Schauspieler auftrat, sich aber nicht auszeichnete. Ein Duell und die dabei erfolgte Tödtung seines Gegners brachte ihn ins Gefängniß und führte ihm einen katholischen Priester zu, der ihn zum Abfall vom Protestantismus veranlaßte, allein 1606 ließ er sich wieder in den Schoos der englischen Kirche aufnehmen. Mittlerweile hatte er schon fleißig angefangen, fürs Theater zu schreiben; allein 1596 erschien das uns jetzt als ältestes von ihm bekannte Stück, aus dem Italienischen entlehnt: Every Man in his Humour, welches, nach der gemeinen Ansicht, Shakspere in das Publicum eingeführt haben soll. Der Beifall, den es fand, ermunterte ihn zwar zu größern und fleißigern Anstrengungen, flößte ihm aber auch allzu viel Selbstgenügsamkeit und Hochmuth ein, sodaß er in einem andern Stücke, Poetaster genannt, eine scharfe Kritik über alle die Kunst aus einem andern Gesichtspunkte als er Betrachtende ergehen ließ. Seine Heftigkeit und Anmaßung zog ihm bald noch mehre Feinde, wiewol seine Schärfe und Satire auf der andern Seite auch Vertheidiger und Anhänger zu; jedoch hätte er beinahe durch einen Ausfall auf die schottische Nation den Zorn Jacob's I., der sich in seiner Nation beleidigt glaubte, auf sich gezogen, allein es gelang ihm, selbigem zu entgehen, und er erhielt sogar den Auftrag, für den Hof die Erfindung und Anordnung der damals so beliebten Maskenspiele zu übernehmen, deren er selbst eine große Menge geliefert hat [97]).

96) *Fr. Beaumont*, Poems. (Lond. 1640. 4. 1653. 8.) Comedies and trag. (ib. 1647. fol.) Fifty comedies and tragedies, written by *F. B.* and *J. Fl.* (ib. 1679. fol.) The works of *F. B.* and *J. Fl.* (ib. 1711. X. ib. 1750. X. w. not. by *Colman*. Ib. 1778. X.) Works. (Lond. 1811. III. w. an introd. and expl. not. by *H. Weber*. Edinb. 1812. XIV. by *Al. Dyce*. Lond. 1841 sq. XIII.)

97) The Characters of two royall Masques, The one of Blacknesse, the other of Beautie, personated by the most magnificent of Queenes, Anne Queene of Great-Britaine etc. with her honorable Ladyes 1605 and 1608 at White Hall and invented by *B. J.* (Lond. s. a. 4. und *Nichols* T. I. p. 479.) Hymenaei or the Solemnities of Masque and Barriers on the Marriage of Robert Earle of Essex and the Lady Frances daugbter of the Earle of Suffolke. (ib. 1606. 4. und bei *Nichols* T. II. p. 1.) The description of the Masque, with the Nuptiall Songs, celebrating the happy Marriage of John Lord Ramsey, viscount Hadington with the Lady Elizabeth Ratcliffe. (ib. 1608. 4. und *Nichols* T. II. p. 176.) The Masque of Queenes celebrated from the House of Fame. (ib. 1609. 4. und *Nichols* T. II. p. 215.) Loves Triumph through Callipolis, performed in a Masque at Court 1630. (ib. 1630. 4.) Chloridia, Rites to Chloris and her Nympha, person. in a Masque at Court. (ib. 1630. 4.) A particular entertainment of the queene and prince their highnesse to Althorpe at Lord Spencers on Saterday 25. Juni 1603. 4. und bei *Nichols*, Progr. of James I. T. I. p. 176 sq. Neptunes triumph for returne to Albion celebrated in a masque at the court on the twelfth night 1623. (a. i. et a. 4. und bei *Nichols* T. III. p. 948 sq.) The fortunate Isles and their union, celebr. in a masque design'd for the court on the twelfth night 1624. 4. und bei *Nichols*, Progr. T. III. p. 1012. The masque of the cygnies. b. f. übers. b. Horace und *Nichols* T. III. p. 673 sq. Panegyre on the entrance of James our soveraigne to his first high session of parliament, ib. I. p. 410. The entertainment of King James and queene Anne at Theobalds 1607, ib. T. II. p. 128 sq. The queenes second masque, which was of beauty 1608, ib. p. 164. The speeches at prince Henry's barriers 1609—1610, ib. p. 271 sq. Oberon the faire prince 1610—1611, ib. p. 376 sq. Love freed from ignorance and folly, ib. p. 388. Love restored, ib. p. 397. At challenge at tilt, at a marriage 1613, ib. p. 716. The Irish masque at court, p. 719. Mercury vindicated from the alchemist, ib. T. III. p. 30 sq. The golden age restored in a masque at court 1615—1616, ib. p. 124 sq. Christmas his masque 1616—1617, ib. p. 234. The vision of delight 1617—1618, ib. p. 457. Pleasure reconciled to virtue a masque 1618—1619, p. 500. News from the new world discovered in the moon, a masque 1620—1621, ib. 676 sq. The masque of augurs, ib.

Digitized by Google

Hierdurch machte er sich vorzüglich wegen der dabei bewiesenen Geschicklichkeit und Anstelligkeit sehr beliebt; als er aber mittlerweile seine dramatischen und sonstigen dichterischen Werke selbst gesammelt und unter dem damals für hochtrabend geltenden Titel: Works (Lond. 1616. 1640. fol.), publicirt hatte, zog er sich wieder einen neuen Haufen von Gegnern auf den Hals, die ihm jedoch nicht viel mehr anhaben konnten, da er, zum besoldeten Hofpoeten erhoben, von der Universität Oxford sogar das Magisterdiplom erhielt, und so als Kritiker in die Mode kam, daß sogar Leute, wie Beaumont und Fletcher, es nicht unter ihrer Würde hielten, ihm ihre Werke zur Kritik vorzulegen. So starb er, in ziemlich hohem Ansehen stehend, 1637 im 63. Jahre seines Alters, und bekam in der Westminsterabtei ein Grabmal mit der Inschrift: O rare Ben Jonson[98]). Wenn er nun aber auch einen Theil seines Ruhmes wol mehr seiner eigenen scharfen Zunge, als seinem wirklichen Verdienste verdankt, indem er, obwol beiweitem gelehrter und durchgebildeter als Shakspere, doch mit diesem auf keine Weise einen Vergleich aushalten kann, wenn man auch seinen Epigrammen eine martialische Färbung, seinen Episteln und Oden fleißige und gelungene Nachahmung des Horaz und seinen Elegien ein aufmerksames Studium der alten lyrischen Meister ansieht, so hat er doch seiner Muttersprache durch seine englische Grammatik wesentlich genützt und in seinen philosophischen Betrachtungen, Timber or Discoveries genannt, manche Beiträge zur Menschenkenntniß und Charakterzeichnung niedergelegt, welche beweisen, daß er als dramatischer Schriftsteller ein helldenkender Kopf gewesen sein muß (s. English grammar, Timber, Epigrams to severall noble personage in this Kingdome, bei *Horace*, Art of poetry, englisch by *Ben. Jonson*. [Lond. 1640. fol. und 8.]. S. Ged. in Poems, being a miscelanie of Seriousness, wit, wirth and mysterie, in Vulpone, the dream, iter Bevoriale, songs etc. comp. by *W. S.* genl. [Lond. 1672.]). Von seinen dramatischen Stücken nennen wir: The comicall Satyre of Every man out of his Humour (Lond. 1600. 4.), Every Man in his Humour (ib. 1601. 4.), The fountaine of Selfe-Love or Cynthias Revels (Lond. 1601. 4.), Poetaster or the Arraignement (ib. 1602. 4.), Sejanus his Fall (ib. 1605. 1607. 4.), His part of King James his royall and magnificent Entertainement through his honorable cittie of London (Thurseday the 15th of March 1603. ib. 1604. 4.), Volpone or the Foxe (ib. 1607. 4. 1739. 8.). The Silent woman (a comoedie. Lond. 1620. 4.), A pleasant Comedy called the Case is alterd (ib. 1609. 4.), The alchemist (ib. 1610. 1612. 4. 1739. 8.), Cataline his conspiracy (ib. 1611. 1635. 4. 1739. 8.), The new Inne or the light Heart (a Comedy. ib. 1631. 4.), The widdow (a com. by *B. Jonson*, *J. Fletcher* and *J. Middleton*. ib. 1652 4.), Eastuard hoe (a com. by *G. Chapman*, *B. Jonson* and *J. Marston*. Lond. 1605. 4. und Old Plays. T. IV. p. 183 sq.), Epicoene or the silent woman (a com. Lond. 1626. 4. 1739. 8.), The divell is an asse (a com. ib. 1631. 4.) und The Bartholomew fair. (ib. 1739.) In allen diesen Stücken[99]) zeigt sich entschiedenes Talent zur Satire, vorzüglich aber in den Stücken: Jeder Mann in seiner Laune, Jeder außer seiner Laune, Volpone oder der Fuchs, Der Bartholomäusjahrmarkt und Der Teufel ist ein Schöps, in welchem letztern übrigens auch noch ein Mal die alte Rolle des Vice vorkommt; dagegen ist er im Trauerspiel zwar ebenfalls ein guter und scharfer Charakterisiker, läßt seine Personen eine kräftige und reine Sprache reden und weiß das historische Interesse zu halten, allein dafür mangelt ihm die lebendige Handlung, indem alle Katastrophen, wie bei Sackville, nur durch Boten berichtet werden, den er auch in dem im Catilina angebrachten moralische Sentenzen herplappernden Chor nachgeahmt hat, und tragisches Pathos ohne Gefühl und Phantasie allein vermag nicht zu rühren; in der Maske endlich ist ihm die Allegorie zuweilen recht gut gelungen.

Wir kommen jetzt zu der vorletzten Periode der englischen Literatur und Sprache, nämlich dem Zeitalter der Stuarts, oder dem Abschnitt von Jacob I. bis Wilhelm II., oder von 1603—1702, bei welchem wir uns bedeutend kürzer fassen können, indem wir hier bereits auf bekanntem und betretenem Boden wandeln, und daher nicht mehr, wie früher, die Quantität, sondern die Qualität der Schriftsteller ins Auge zu fassen haben. Im Allgemeinen läßt sich als Charakter der ganzen Periode ein offen hervortretendes Ringen nach politischen und geistiger, also auch religiöser Freiheit bezeichnen, und so zeigt sich denn auch in den meisten Wissenschaften, vorzüglich den philosophischen und abstracten, ein edles Streben nach Aufklärung und Ausbildung, sodaß neben den schönen Wissenschaften, deren classisches Zeitalter in diesem Zeitraume, wenn auch nicht seinen Anfang, doch wenigstens seinen Glanzpunkt hat, vorzüglich Mathematik und Naturwissenschaften sich durch die in diesen Disciplinen stattfindenden Entdeckungen auszeichnen. Indessen trugen doch im Ganzen weniger von Oben ausgehende Anregungen hierzu bei, als man bei der großen Bildung einiger der in diese Zeit fallenden englischen Regenten hätte erwarten sollen. Unter diesen steht nun aber Jacob I. (1603—1625) oben an, der, durch und durch wissenschaftlich gebildet und mit großen natürlichen Anlagen versehen, eine so große Vorliebe für die lateinische Sprache hegte, daß er nicht blos selbst so oft als möglich dieselbe sprach, sondern auch oft seine Umgebung nöthigte, bei seinen Vorträgen darüber geduldig, wenn auch nicht grade gelehrige, Schüler abzugeben. Die Schriftsteller haben wir ihm schon oben unter den Dich-

p. 736 sq. Time vindicated, ib. p. 786 sq. Pan's anniversary, ib. p. 987. The masque of owls 1624, ib. p. 997 sq.

98) Die Lobreden, welche nach seinem Tode auf ihn erschienen, sind gesammelt in: Jonsonus Virbius or the memorie of B. J. revived by the friends of the muses. (Lond. 1638. 4.)

99) Works. (Lond. 1716. VI. with not. by *P. Whalley*. ib. 1756. VII. Lond. 1811. with not. crit. and explan. and biogr. mem. by *W. Gifford*. Lond. 1816. IX.)

Digitized by Google

tern mit zu nennen Gelegenheit genommen, doch erinnern wir hier noch an seine Prosaarbeiten über theologische Gegenstände [1]), welche jedoch beiweitem noch nicht so pedantisch sind, als seine berüchtigte Daemonologie in forme of a dialogue. (Lond. 1603. 4.) Einen weit freiern und im Allgemeinen noch wissenschaftlichern, wenigstens universellern, Sinn hatte sein Sohn Karl I. (1625—1649), der die bedeutendsten Künstler und Kenner der Literatur an seinen Hof zog und selbst vorzüglich als Redner und Prosaiker wegen der Reinheit seines Ausdrucks und Styls gerühmt wird, ja sogar den Dichtern, welche während der Republik und später noch den englischen Parnaß bildeten, durch seine Unterstützung jedenfalls die erste und bedeutendste Anregung zu dem, was sie später leisten sollten, hatte zu Theil werden lassen [2]), wenn auch seine eigenen poetischen Versuche nicht das sind, wofür sie nach der Ansicht Einiger geschätzt werden [3]). Sein Nachfolger, der Lord Protector Cromwell, selbst ein roher Barbar ohne Erziehung und gelehrte Bildung, that nur für die Theologen seiner Partei Manches und unterstützte einige Dichter, darunter natürlich seinen Vetter Waller, aber im Ganzen affectirte er Verachtung alles wissenschaftlichen Sinnes, und Karl II. (1660—1685), der, zwar reich an Geist, vorzüglich die Dichter zu schätzen verstand, aber an Aufmunterung derselben durch Belohnungen und dgl. nicht dachte, weil er den weiblichen Musen zu viel opfern mußte, hat nur das zweifelhafte Verdienst, gut ausgedachte, aber höchst unfläthige Scherzgedichte (bei Dryden, Rochester, Wicherley) hervorgerufen und im Ganzen eine geschmacklose Manier in der Dichtkunst und Literatur erzeugt zu haben, die unter dem indolenten Jacob II. (1685—1689) fortdauernd und gepflegt, erst durch Wilhelm III. [4]) (1689—1702), der die ernstern Wissenschaften und Sittlichkeit wieder hob, verschwand.

Was nun die Anstalten für Kunst und Wissenschaft anlangt, so ist zu bemerken, daß erstlich die Universität Oxford mit zwei neuen Collegien versehen wurde, nämlich mit dem Wadham-College, welches Nicolaus Wadham und seine Gemahlin Dorothea 1613 errichtet und mit Einkünften versehen hatten, und dem Pembrokecolleg, welches, obwol von Thomas Tisdale of Glinton 1610 und nach ihm durch Richard Wewake mit Einkünften versehen, von Jacob I. 1620 zum College erhoben ward und seinen Namen dem Kanzler Wilhelm Herbert Grafen von Pembroke, verdankte. Sonst errichtete man daselbst noch eine Anatomiekammer; Gilbert Sheldon, Erzbischof von Canterburg und Kanzler der Universität von 1665—1670, errichtete das berühmte Theatrum Sheldonianum, wo die vom Grafen Heinrich Howard der Universität geschenkten Marmora Arundeliana seit 1667 zu sehen waren; 1683 ließ Elias Ashmole das nach ihm benannte Museum Ashmoleanum erbauen; ebenso erhob sich bald ein Laboratorium Chymicum daselbst, und 1652 legte Heinrich Graf von Danby einen botanischen Garten zum Gebrauche der Universität an, wie denn auch (1623) Wilhelm Camden einen Lehrstuhl für Geschichte und der Ritter Heinrich Savile (vor 1622) einen für Geographie und einen zweiten für Astronomie und der Ritter Gutler einen für Mechanik stifteten. Was die sonstige Einrichtung der genannten Universität anlangt, so gab ihr König Karl I. durch den Erzbischof von Canterbury, Laud, neue Gesetze (1636); allein dafür behandelte sie Jacob II. wieder sehr feindselig, wie sich aus ihren Annalen vom J. 1688 ergibt, und erst in der nächsten Periode erhielt sie 1714 durch das Vermächtniß John Radcliff's eine ansehnliche Unterstützung. Cambridge erfuhr dagegen während dieser ganzen Periode durchaus keine wesentlichen Veränderungen, weder im Guten, noch Schlechten, und erhielt dagegen erst in der folgenden Periode neuen Impuls durch mehre günstige Umstände, wo wieder das Wachsthum Oxfords im Stillstand begriffen war. Was die sonstigen Beförderungsmittel des Gedeihens der Wissenschaften in England während dieser Zeit anlangt, so müssen wir vor allen die große königliche Gesellschaft der Wissenschaften erwähnen, welche dadurch entstand, daß Wallis, Wilkins, Goddard, Samuel Foster mit dem Pfälzer Theodor Hake zu einer Gesellschaft zusammentraten, die sich bald bei Goddard, bald bei Foster, der im Gresham'schen College Professor war, versammelte, und hier, mit Ausschluß der Theologie und Politik, Gegenstände aus den mathematischen und physikalischen Wissenschaften nach den Grundsätzen Baco's besprach. Unter Cromwell zog sich die fast durchgängig aus Royalisten bestehende Gesellschaft nach Oxford zurück, löste sich zwar zuletzt auf, constituirte sich aber nach König Karl's II. Rückkehr (1660) zu London vorzüglich durch Boyle, Denham, Ashmole und Andere, zwar Anfangs abermals zu einer Privatgesellschaft, ward aber durch den König, vorzüglich auf die Anregung Robert Murray's, vermittels eines Patents zu einer königlichen Gesellschaft erhoben, nahm ihren Sitz im Gresham-College, mit dem Symbole: Nullius in verba, und wurde den 12. April 1663 feierlich eingeweiht [5]). Die Abhandlungen ihrer Mitglieder sind in den berühmten Philosophical transactions (Erste Sammlung 1666—1676. XI. 4., redigirt von dem Secretair der Gesellschaft, Heinrich Oldenburger, einem Teutschen) niedergelegt und bestehen noch [6]). Etwas später (1694) entstand zu London die Philadelphische Gesellschaft, worin John Pordage und J. Leade waren, und 1693 die Athenienische, welche zum Zwecke hatte, allerhand Streitfragen wie ein Athenienisches Orakel aufzulösen

1) Opera ed. ab *J. Montacuto* episc. Winton. (London 1619. fol.) Workes. (Ib. 1616. fol.) f. *Israeli* Misc. of Lit. II. p. 281—350. 2) Works with his life and martyrdome. (Lond. 1662. fol.) 3) Poetic Remains, bei *Chalmers*, Poet. Rem. of some of the Scotish Kings. (Lond. 1824.) p. 201 sq. 4) Original letters from William III. (Lond. 1704.)

5) f. *Th. Sprat*, The history of the royal Society of London. (Lond. 1734. 4.) The history of the roy. Soc. of London from its first rise as a suppl. to the philos. Transact. by *Th. Birch*. (Lond. 1756—1757. IV. 4. [nur b. 1687.]) Hist. of the roy. Soc. of Lond. from its institut. to the end of the eighteenth cent. by *Thomson*. (Ib. 1812. 4.) 6) Bis 1834 124 Bde. Eine Kritik der frühern Abhandlungen in *J. Hill*, A review of the works of the roy. Soc. of London. (London 1751. 4.)

Digitized by Google

und zu erörtern [7]; ebenso 1680 die Societas religiosa wider die Atheisten, deren Gesellschaft unter dem Namen Societät des höllischen Feuers 1721 entdeckt und durch eine Parlamentsacte unterdrückt wurde [8]; dann die Societas de moribus emendandis, die Societas de promovenda Jesu Christi cognitione 1699 und die Societas de viva Christi cognitione, welche vorzüglich durch die Stiftung von Freischulen von gröſserem allgemeinen Nutzen waren [9]. Was endlich die Bibliotheken angeht, so ward die königliche Bibliothek in Westminster vorzüglich durch Jacob I. und Karl I. vergröſsert; Robert Cotton legte zu Anfange des 17. Jahrh. die berühmte Cottonianische Bibliothek zu London an, welche sein Sohn, Thomas Cotton, und sein Enkel, Johann Cotton, immer mehr erweiterten und 1701 unter Wilhelm III. zur öffentlichen Bibliothek erklärt wurde. Die Bibliothek im Sion College, welche 1631 Thomas White gestiftet hatte, litt zwar 1661 durch den groſsen Brand einen starken Verlust, blieb aber dennoch dem Publicum geöffnet. Zu Oxford hatte Thomas Bodley 1602 die nach ihm benannte Bodleyanische Bibliothek bekanntlich mit 2000 Bänden eröffnet; allein ein Jahr vor seinem 1613 erfolgten Tode war sie schon so gewachsen, daſs man ein neues Gebäude für sie errichten muſste. Hierauf verband 1679 Thomas Herbert, Graf von Pembroke, die Baroccianische Bibliothek mit ihr, und so wuchs sie durch die Schenkungen Kenelm Digby's (1638), Wilhelm Laud's (1636), Johann Selden's (1659), Elias Ashmole's von Jahr zu Jahr an. Ebenso erhielten die Schulen in Castlestreet in London, die Schule der Königin, die der Paulskirche, die der Juristen in Temple Barr, von Barth. Shore und Fr. Morgan angelegt, das Collegium der Ärzte im Gresham-College, das der Barber Surgeons oder Wundärzte, jedes seine Bibliothek.

Fragen wir nun, was alle diese Anstalten auf die allgemeine Bildung überhaupt für Einfluſs gehabt haben, so müssen wir durchaus das rege Streben, etwas Tüchtiges zu leisten, anerkennen, und treffen dasselbe auch sogleich bei den in diese Zeit fallenden philologischen Studien an. Denn während die englische Dichtersprache vorzüglich durch die melodischen Verse Edmund Waller's und Dryden's Bemühungen für die prosodische Reinheit des Versbaues und Milton's Verbesserungen in der Wortfestsetzung gefördert worden war, hatten vorzüglich die Reden Jacob's I. und noch mehr Karl's I., des berühmten Geistlichen John Wilkins, Bischofs von Chester (geb. 1614 zu Lawsley und gest. zu London den 19. Nov. 1672), Abhandlungen [10] und die Predigten des Erzbischofs von Canterbury, John Tillotson [11]) (geb. 1630 zu Sarah und gest. den 24. Nov. 1694), gezeigt, welcher Fülle und Geschmeidigkeit auch die englische Prosa fähig sei, wenn man auf den Ausdruck und die Wahl der Worte nie irgend Mühe verwenden wolle. Ob man nun auch gleich auf grammatischem Wege die Sprache zu verbessern und zu reinigen suchte, indem Henry Herham schon 1648 eine englische Grammatik und Wörterbuch mit holländischen Erklärungen zum Gebrauche für die Niederlande, die damals in sehr naher Verbindung mit England standen, schrieb [12]) (A copious English nether-Dutch dictionarie composed out of the best English authors, with a compendious grammar for the instruction of the learner [Rotterdam 1648. 4.]). Ebenfalls für Ausländer kam die berühmte Sprachlehre des groſsen Mathematikers John Wallis heraus, nach welcher starke Nachfrage war, und die deshalb viele Auflagen erlebte (Grammatica linguae Anglicanae, cui praefigitur de loquela sive sonorum formatione tractatus grammatico-physicus. [Oxon. 1653. Ed. VI acc. epist. ejd. auct. ad *Th. Beverley* de mutis surdisque reformandis. Lond. 1765.]). Ein englisches Wörterbuch begründete frühzeitig schon Francis Goulmann (A latin and English dictionary in three parts. [Cambr. 1674. 4. IV. Ed. with add. by *Scattergood.* lb. 1678. 4.]), welchem Edward Phillips [13]) mit seinem The new world of English words (Lond. 1662. 1678. fol.), Stephen Skinner mit seinem Etymologicum der englischen Sprache (*Etymologicon linguae* Anglicanae. [Lond. 1671. fol.) und *Elisa Coles* mit ihren hierher gehörigen Schriften (An English dictionary. [Lond. 1676. 4. lb. 1677. 8. lb. Ed. XII. 1730. 8.] A dictionary English-Latin and Latin-English. [lb. 1677. 4.] Syncrisis or the most natural and easy method of learning Latin by comparing it with English, together with the holy history of scripture-war or the sacred art military, with the rude translation opposite for the exercise of those that begin to make Latin. [lb. 1677.] Ins geschrieben wird ihr von Wood [Ath. Oxon. ed. *Blss.* T. III. p. 1274] auch: *C. Coles*, The compleat English school-master; or the most natural and easie method of spelling English according to the present proper pronuntiation of the language in Oxford and London, with an appendix. [Lond. 1674.]) folgte. Nichtsdestoweniger genügten alle diese Arbeiten dem besten Kritiker seiner Muttersprache zur damaligen Zeit, dem groſsen John Dryden, nicht; denn er erklärte in der Vorrede zu seiner Übersetzung des Juvenal (1693), daſs sie sämmtlich mißrathen seien, und es mehr eine englische Prosodie, noch ein englisches Wörterbuch der

7) s. Nouv. de la Republ. d. Lettr. 1701. p. 100. 8) s. Fortgef. Samml. 1721. S. 493. 9) s. J. Woodward, Bericht von dem Ursprunge und Fortgange der gottseligen Gesellschaften in England, übersetzt von D. E. Jablonski. (Berlin 1700.) 10) An essay towards a real character and a philosophical language. (Lond. 1668. fol.) Ecclesiastes or a discourse concerning the gift of preaching as it fals under the rules of art. (Lond. 1646. 4. VII. Ed. 1693. 8.) The discovery of a worlde in the moone or a discourse tending to prove that the probable there may be another habitable world in that planet. (lb. 1638. 1640.)

11) Sermons. (Lond. 1671 — 1694. IV.) Works. (Lond. 1714 — 1717. III. fol., lb. 1735. fol.) 12) Er schrieb auch: A tongue-combat betweene two English souldiers in the Scotch boat of Gravesend. (Lond. 1603. 4.) 13) Er schrieb auch: Tractatulus de modo et ratione formandi voces derivativas linguae Latinae (s. l. et a. 4.) und Theatrum poetarum. (London 1660.)

Digitized by Google

endlich eine auch nur leidliche englische Grammatik gebe. Was nun die classischen Sprachen angeht, unter denen die griechische natürlich obenan steht, so lag das Studium der letztern in der ersten Hälfte dieser Periode ziemlich darnieder; denn außer der von Henry Savile 1612 auf einer von ihm zu Eton errichteten Privatdruckerei, zu der er sich Typen und Pressen aus Holland hatte kommen lassen, mit großen Kosten und Zeitaufwand (drei Jahre) edirten Ausgabe des Chrysostomus und anderer aus derselben Druckerei seitdem hervorgegangener Schulausgaben, sind nur noch die Poetae graeci minores von Winterton zu nennen, obgleich ihr Text sehr verdorben und die Noten beinahe trivial sind. Darum sendete auch Casaubonus seinen Sohn Mericus nach Holland zu Heinsius, denn er schrieb (1614) Epist. 962 also: „Cupio in graecis, latinis et hebraicis literis ipsum serio exerceri, hoc in Anglia posse fieri sperare non possumus, nam hic locupletissima sunt collegia, sed quarum ratio toto genere diversa est ab institutis omnium aliorum collegiorum," und gibt Epist. 737 auch den Grund an: „est in Anglia theologorum ingens copia, eo enim fere omnes studia sua referunt." Derselbe beklagt sich auch, nachdem ihn Jacob 1610 nach England gezogen und ihm eine Pfründe zu Canterbury gegeben hatte, daß er an seinem Polybius nichts arbeiten könne, Epist. 705, also: „jacent curae Polybianae et fortasse in aeternum jacebunt neque enim satis commodus ad illa studia est locus," denn wie es Epist. 753 heißt: „ego hic quid agam, si cupis scire, hoc unum respondebo, omnia priora studia mea funditus interiisse, nam maximus rex et liberalissimus unico genere literarum (d. h. theologia) sic capitur, ut suum et suorum ingenia in illo detineat." Darum mußte auch Hugo Grotius 1613 so schreiben (Epist. *Grot.* p. 751): „Venio ex Anglia, literarum ibi tenuis est merces, theologi regnant, leguleji rem faciunt, unus ferme Casaubonus habet fortunam satis faventem, sed, ut ipse judicat, minus certam. Ne huic quidem locus fuisset in Anglia ut literatoris, theologum induere debuit." Unter Cromwell war Jacob Duport, Professor der griechischen Sprache zu Cambridge, fast der Einzige, dessen Gelehrsamkeit in dieser Sprache einigen Ruf hatte, denn er übersetzte die Salomonischen Schriften, den Hiob und die Psalmen in griechische Hexameter, und edirte eine Homologia Homeri und Vorlesungen über Theophrast (s. d. Needham'schen Ausg.), welche von nicht geringer Kenntniß der Grammatik und Etymologie zeigen. Der große Mathematiker Isaak Barrow, der in derselben Eigenschaft ebendaselbst fungirte, klagte 1660, er habe eine Zuhörer, sondern „i sit like an Attic owl driven out from the society of all other birds," und einer der besten Satiriker der Zeit Karl's II., John Eachard [14]), Vicekanzler von Cambridge, entwirft in seinem Pamphlet: The ground and occasion of the contempt of the clergy and religion enquired into in a letter to R. L. (Lond. 1670. Dazu An answer to a letter of enquiry — clergy [ib. 1671.] und Some observations upon the answer to an enquiry — clergy, with additions, in a second letter to R. L. [ib. 1671.]), ein schauderhaftes Bild von dem Schlendrian und Pedantismus, der auf Schulen und Universitäten damals in Bezug auf die classischen Studien getrieben wurde. Von nun an wurde es jedoch schnell besser, denn Thomas Gataker gab 1651 seine gelehrten Adversaria Miscellanea und 1652 seine Recension des Marcus Antoninus heraus, welche, einen Schatz von Gelehrsamkeit enthaltend, zugleich die erste von einem Engländer herrührende Ausgabe eines Classikers mit Originalanmerkungen ist. Bald folgte nun (1663) von dem berühmten Geschichtschreiber der alten Philosophie, Thomas Stanley, eine Ausgabe des Aschylus, noch heute ein Muster von richtiger Kritik; Mericus Casaubonus und Pearson mit ihren Commentaren zum Diogenes Laertius; Gale mit seinem Jamblichus, den griechischen Mythologen, poetischen Geschichtschreibern, Herodot und den griechischen Rhetoren; Hudson mit seinen Ausgaben der kleinen Geographen, Dionys von Halikarnaß, Longin, Äsop, Thucydides und Josephus; Potter mit seinem Lykophron; Barter mit seinem Anakreon; Needham mit seinem Hierokles, und endlich der große Kritiker aller Zeiten, Richard Bentley, mit seinen Abhandlungen über Phalaris gegen dessen letzten Herausgeber, Charles Boyle. Dazu gab noch William Robertson seinen griechischen, von Hill verbesserten, Thesaurus heraus (Thesaurus Graecae linguae in epitomen sive compendium redactus. [Cantabr. 1676. 4.]), und versuchte sich nebenbei auch in einer gleichen Arbeit fürs Hebräische (Thesaurus linguae sanctae compendiose scil. contractus, plane tamen reseratus pleneque explicatus s. concordanciale lexicon Hebraeo-Latino-biblicum. [Lond. 1680. 4.]). Was nun die lateinische Sprache angeht, so lieferte hier Mericus Casaubonus seinen Commentar zum Persius, Price den seinigen zum Apulejus, Thomas Creech eine gute Ausgabe und Übersetzung des Lucretius, Hudson eine Recension des Vellejus Paterculus, Rowe eine gelungene Übertragung des Lucan und Cornelius, Dryden, der auch den Lucian und Plutarchus übersetzt hatte, eine Version des Virgil und Juvenal, die heute noch zu den besten Arbeiten dieser Art gehören, und endlich der freilich mehr der folgenden Periode angehörige Bentley seine unsterblichen Ausgaben des Horatius, Phädrus und Terentius, um das, was von Wallis, Simson, Gregory und Andern für die griechischen Mathematiker geleistet wurde, hier gar nicht zu erwähnen. Für lateinische Etymologie leistete das erste Bedeutende William Barter in seinem Commentariolus de analogia s. arte linguae latinae (Lond. 1679.), nachdem er vorher schon ein Glossarium antiquitatum Britannicarum (acc. *Edw. Lwidii* Adversaria postuma. Lond. 1719.) geliefert hatte, dem späterhin noch ein Glossarium antiquitatum Romanarum (Lond. 1731.) folgte. Für lateinische Lexikographie hatten zwar ihr Möglichstes zu geben versucht Franz

14) Works. (Lond. 1703.)

Holyoke, oder, wie er sich selbst nennt, de Sacra Quercu (Dictionarium etymologicum Latinum una c. dictionario a *Ridero* aucto. [Lond. 1640. 4.]), sein Sohn Thomas (Dict. auctum. [lb. 1677. 4.]) und Franz Gouldmann (A latin and English dictionary. [Cambr. 1674. 4. Ed. III. 4. lb. 1678. 4.]); allein alle diese Versuche werden in Schatten gestellt durch das Dictionarium linguae Romanae luculentum novum (Cantabr. 1693. 4.), das unter allen den Preis davon trug. Als ausgezeichnete Chronologen zeigten sich der gelehrte Erzbischof Usher, der seine berühmten Annalen des alten Testaments hinterließ, und Sir John Marsham, der die Ägyptische Zeitrechnung in seinem Canon chronicus Aegyptiacus zu verarbeiten suchte. Was nun die arabische und übrigen orientalischen Sprachen anlangt, so war nur das Hebräische seit der Reformation auf den englischen Universitäten nach dem dürftigen, aus Kimchi gemachten, Auszuge einer Art Grammatik des Rudolf Baine, der als Bischof von Coventry 1560 gestorben war, dem schon erwähnten Compendium Michlol Kimchi (Paris 1554. 4.), gelehrt worden; allein Selbstfstudium hatte doch mehre tüchtig gebildete Kenner der heiligen Sprache hervorgebracht, wie den ältern Edward Pocock, der Commentary on the Prophecy of Osee (Oxford 1685. fol.), Of Joel (ib. 1691. fol.), Of Malachi (ib. 1692. fol.) und Of Micah (ib. 1692. fol.) hinterließ, die vorzüglich durch seine Vergleichungen mit dem Arabischen wichtig sind. Kritisch verfuhren, allerdings mehr die Worterklärung berücksichtigend, Johann Pearson, Anton Scattergood, Franz Gouldmann und Richard Pearson, welche die sogenannten Critici Sacri s. Anglicani (Lond. 1660. IX. Frcft. 1697. VII. fol. Suppl. 1700—1701. II. fol.) herausgaben, die nachher Matthias Poole aus Londen, ein nonconformistischer Prediger (abgesetzt, zu Amsterdam 1679 gestorben), in einen Auszug brachte (Synopsis criticorum aliorumque scripturae sacrae interpretum et comment. [Lond. 1669. V. fol. Frcft. 1679. 1712. V. fol.), und vorzüglich William Robertson in seinem bereits erwähnten, synoptisch zusammengestellten und so die Form einer Concordanz vertretenden Wörterbuche der hebräischen Wurzelwörter. Ein tüchtiger Kenner des Talmud und der rabbinischen Literatur war John Eightfoot (zu Stooke in der Grafschaft Strafford 1602 geboren und als Vicekanzler der Universität Oxford 1695 verstorben), der vorzüglich die Topographie Palästina's aus jenen Quellen zu erläutern suchte (Horae Hebr. et Talmud. in IV evangelistas c. tractat. geographicis, ed. *J. B. Carpzov.* [Lips. 1675. Ed. II. 1684. 4.]); für die hebräischen Alterthümer und das Mosaische Recht waren ausgezeichnet thätig Thomas Goodwin (1587 geb. in Sommersetshire, Professor zu Oxford und dann Prediger zu Brightwell, 1643 gest.) in seinem Moses et Aaron (lat. c. not. *J. H. Reiz.* Brem. 1681. 8. und bei *J. G. Carpzov*, Appar. hist. crit. antiq. Sacri Cod. Frcft. et Lips. 1784. 4.); John Selden (geb. 1584 zu Salvinton in Susser und gest. 1654), gleich berühmt als Philolog, Theolog, Jurist und Staatsmann [15]), in seinen De jure naturali et gentium juxta disciplinam Ebraeor. lib. VII, de synedriis et praefecturis juridicis vet. Ebraeor. lib. III und Uxor Ebraica s. de nuptiis et divortiis ex jure civili, i. e. divino et Talmudico lib. III, und endlich John Spencer (geb. 1630 als Vorsteher des Christchurchcollege und Kanonikus zu Cambridge im 63. Lebensjahre 1695 verstorben) in seinem berühmten Werke: De legibus Ebraeorum ritualibus eorumque rationibus (ed. *L. Chapellow.* Cantabr. 1727. fol. c. vita auct. et diss. prael. ed. *Chr. Pfaff.* Tubing. 1732. fol.), wozu noch die Schriften Edward Brerewood's (De ponderibus et pretiis vet. nummorum eorumque c. recent. coll. [Lond. 1614. 4.]) und Edward Bernard's (De ponderibus et mensuris antiq. lib. III. Ed. II. [Oxon. 1688. 4.]) über antike Münzen, Maße und Gewichte, allerdings vorzüglich zur Erläuterung des alten Testaments bestimmt, kamen. Was das Arabische angeht, so kann sich England rühmen, die ersten grossen Kenner derselben hervorgebracht zu haben, nämlich Edward Pocock den ältern (1604 zu Chiveley in Berkshire geboren, 1636 erster Lector der arabischen Sprache zu Oxford und 1691 als Professor der hebräischen und arabischen Lit. daselbst verstorben), der als Kapellan der englischen Factorei zu Aleppo (1630—1636) daselbst diese Sprache so erlernte, daß er sie fast wie ein Eingeborener sprechen konnte. Er sammelte daneben auch arabische Manuscripte, worin ihn der Professor der Geometrie zu Oxford, John Greaves, nachahmte, der daselbst auf einer 1637—1640 in den Orient unternommenen Reise that. So erschienen denn bald auch Ausgaben arabischer Schriften, wie denn schon vorher zur Erleichterung der Missionare Wilhelm Bedwell (um 1599 Bischof zu Stratford) die Epist. Joh. catholicae (arab. et latin. Lond. 1612. 4.) und A dialogue betweene Moh. Sinan and Ahmed, concerning the Mahumetan Impostures (out of Arabian. Lond. 1615. 4.) edirt hatte. So gab Edward Pococke, der Vater, *Eutychii* annales, *Abulpharagii* Historia dynastiarum und sein Specimen historiae Arabum heraus; sein Sohn, Edward Pococke, den bekannten philosophischen Roman: Hai Ebn Yokdan, und für Astronomie John Selden sein Abul Assan Aehmed Calcasendi calendarium Aegyptiacum (in f. Lib. II. de synedr. Hebr. [Frcft. 1696. 4.] p. 1299 seq.); John Greaves (aus Colmore, geb. 1602, seit 1630 Professor der Geometrie zu Oxford, seit 1643 auch der Astronomie und 1652 abgesetzt zu London verstorben), eines Anonymi Arabis Tract. de Siglis Persarum et Arabum astronomicis (b. s. Element. linguae Pers.), sowie Thomas Hyde mehre kleinere Tractate in seinen Werken über das Schachspiel und die Religion der Perser edirte. Was das Persische anlangt, so verbreitete zuerst Thomas Hyde einiges, wenn auch etwas falsches, Licht über den alten Zend, für dessen Ursprache er fälschlich das Pehlwi ansah, in seinem Buche: De religione Vet. Pers.; William Burton (aus London, seit 1630

15) Opera ex ed. *D. Wilkins.* (Lond. 1720. III. fol.)

Digitized by Google

Lector der griechischen Sprache zu Oxford und endlich Director der Freischule zu Kingston) lieferte eine Grammatik des Altpersischen (*Ativara* linguae Persicae. Ed. II. *J. H. van Seelen*. [Lubec. 1720.]); John Greaves eine des Neupersischen (Elementa linguae Persicae. [Lond. 1644. 1694. 4.]); Edmund Castellus ein Lexikon der persischen Sprache im Heptaglotton (d. Pers. allein. Lond. 1669. fol.) und Greaves und Thomas Hyde (war zu Billingsley in Shropshire geboren, erster Bibliothekar der Bodleianischen Bibliothek und als Professor des Hebräischen und Arabischen 1703 zu Oxford gestorben) edirten die Tafeln Ulugh Beg's. Für das Syrische leisteten William Beveridge, von dem nachher noch die Rede sein wird, in seiner Grammatica Syriaca (Lond. 1658.) und Edmund Castellus (geboren 1603 und 1685 als Professor des Arabischen zu Cambridge gestorben) in seinem syrischen Lexikon für sein Heptaglotton (Cast. Lex. Syr. ed. *J. D. Michaelis*. Gotting. 1788. II. 4.) für ihre Zeit das Mögliche, ja Robert Huntington (1671 Prediger der englischen Factorei zu Aleppo und 1701 als Bischof von Raphoe in Irland gestorben) hat durch seine Briefe an die Samaritaner und die darauf erhaltenen Antworten (hinter den Epist. Samarit. ad J. Ludolf. [Ciz. 1688. 4.] und Eichhorn, Repert. f. bibl. u. morgenl. Literat. 9. Bd. S. 1 fg.) neben Ludolf das große Verdienst, Europa über die Syrische und den Zustand der Samaritaner in Kenntniß gesetzt zu haben. So war denn das Studium der orientalischen Sprachen am Ende auf den Punkt gekommen, daß der große Brian Walton (62 Jahre alt als Bischof von Chester 1661 gestorben) seine Introductio ad lectionem linguarum orientalium Hebraicae, Chaldaicae, Samaritanae, Syriacae, Arabicae, Persicae, Armenicae, Copticae (Lond. 1659. 4.) schreiben konnte, und mit Hilfe des schon genannten Edmund Castle (Castellus), Alexander Huish, Samuel Clarke und Dudley Loft freilich wol erst aus Eifersucht gegen die pariser Polyglotte die große londoner Polyglottenbibel, welche den hebräischen Text, die Septuaginta, Vulgata, die samaritanische, chaldäische, syrische und arabische Übersetzung, den falschen Jonathan, das Targum von Jerusalem, die persische Übersetzung des Pentateuch, die äthiopische Übersetzung der Psalmen und des hohen Liedes, eine syrische Version des Buchs Esther und mehre Apokryphen enthielt, zu Stande brachte [16]), wobei er sie noch mit seiner gelehrten Einleitung versah, und Edmund Castellus noch sein Heptaglotton (Lond. 1669. 1686. II. fol.) dazu schrieb, worin er die hebräische, chaldäische, syrische, samaritanische, äthiopische, arabische und persische Sprache mit Verlust seiner Augen und seines Vermögens mit einander in Verbindung zu setzen suchte. Wie weit man übrigens damals in Linguistik zu kommen dachte, zeigt Edward Bernard's (aus Petry St. Paul in der Grafschaft Northampton, 1638 geboren und 1697, als Philolog, Mathematiker und Theolog gleich berühmt, zu Oxford gestorben) Versuch (1689), die Alphabete von 29 Sprachen auf einem Bogen zusammenzustellen, um zu zeigen, wie weit seine Landsleute ihre Kunde der asiatischen Sprachen zu erstrecken gedächten (Orbis eruditi literatura a charactere Samar. deducta. [Oxon. 1689. 1700. fol.). Nicht sonderlich viel geschah für die classische Alterthumskunde, da für England nur Franz Rous, Professor zu Oxford (gest. 1659), mit seinen Archaeologiae Atticae libri VII or of the Attik Antiquities (Oxford. 1637. 4. Ed. IX. Lond. 1683. 4.), und der Bischof William Fleetwood (geb. 1656, gest. 1723) mit seiner Sammlung classischer und christlicher Inschriften, freilich auf Gruter und Reinesius basirt (Inscriptionum antiquarum sylloge. [Lond. 1691. II.), für Schottland aber der belesene Thomas Dempster (geb. 1579, gest. den 6. Sept. 1625), der auch als, obgleich nur schwacher, Annalist seines Vaterlandes auftrat [17]), mit seinen De Etruria regali l. VII. (cur. *Th. Coke*. Florent. 1723. III. fol.) und einer Bearbeitung von des J. Rosinus Antiquitates Romanae (Paris. 1613. fol.). Sowie William Bellenden (gest. 1630) mit seinen Schriften über das Zeitalter Cicero's und der Kaiser hier zu nennen sind (Cicer. Consul, Senator, Senatusque Rom. [Paris. 1612.] De tribus luminibus Romanorum libri XVI. [Ib. 1634. fol.]) [18]). Indessen führen uns diese Versuche von selbst zur Geschichte, über deren Methodik Degoreus Wheat aus Jacobsstow in Cornwall (geb. 1573, gest. den 1. Aug. 1647) selbst Lehren gab (Prelectiones hiemales de ratione et methodo legendi utrasque historias civiles et ecclesiasticas. [Oxon. 1625. Tubing. 1700. III.]). Als Chronologen zeigten sich Henry Isaacson mit seinen Saturni Ephemerides s. tab. hist. chronol. (Lond. 1633. fol.), James Gardon aus Aberdeen, ein Jesuit (gest. 1641), mit seinem Opus chronologicum (Pictav. 1613. II. fol.), Robert Baillie, Professor zu Glasgow (gest. 1662), mit seinem Opus historicum et chronologicum (Amstel. 1663. fol.); aber als allgemeiner Weltchronist wußte Hugo Robinson (gest. 1655) nicht einmal die Zeit bis zur Zerstörung Jerusalems in seinen Annalium mundi universalium libri XIV. (Oxon. 1677. Lond. 1686. fol.) zu bewältigen, sodaß eigentlich nur William Howell, Kanzler von Lincoln (gest. 1683), mit seiner, freilich nur bis auf Constantin den Großen gehenden, Institution of general history of the history of the world (Lond. 1680. II. fol.) hier einen Platz verdient. Trefflich in seiner Art war aber des Professors zu Cambridge, Edward Simson (geb. 1578, gest. 1651), Chronicon hist. catholic. complectens ab exordio mundi ad nativitatem Jesu Christi et exinde ad a. a Christo n. LXXI digestum (Oxon. 1652. 1671. fol. rec.

16) Biblia S. Polyglotta compl. text. origin. hebr. c. pentateucho Samarit. chald. gr. vers. Samarit. graec. Chald. Syr. Arab. Aethiop. Pers. et Vulg. lat. c. appar. append. tab. var. lect. annot. ind. ed. *Br. Walton*. (Lond. 1657. VI. fol.)

17) Scot. Script. Nomenclatura. (Bonon. 1619. 4.) Appar. ad Hist. Scot. (Ib. 1622. 4.) und Hist. Eccl. Gent. Scot. (Ib. 1607. 4.)

18) Opera e. praef. *S. Parr*. (Lond. 1787. fol.)

Digitized by Google

et animadv. adj. *P. Wesseling.* Lugd. Bat. 1729. fol.), sowie des Erzbischofs von Armagh, James Usher aus Dublin (geb. 1580, gest. den 20. März 1655), theologische Annalen (Annal. P. I. a temporis hist. principio usque ad Macchabaeorum initia producta. [Lond. 1650.] P. II. in qua praeter Macchab. et N. T. historiam, imperii Rom. Caesarum .... ortus rerumque in Asia et Aegypto gest. cont. chron. [Ib. 1654. Genev. 1722. II. fol.] Chronologia sacra. [Oxon. 1660. 4.] Sylloge epistol, vet. Hibern. [502—1180.] [Dubl. 1632. Paris 1665. 4.] De christian. eccles. cont. successione. [Lond. 1613. 4.] Antiquitates eccles. Britann. [Dubl. 1639. 4. Lond. 1687. fol.). Für griechische, noch mehr aber für römische Chronologie leistete Bedeutendes Henry Dodwell [19]) aus Dublin (geb. 1641, gest. den 7. Juni 1711) in seinen Dissertat. Cyprianicae (Oxon. 1684.), Praelectiones Camdenianae ad vitam Hadriani et Trajani (ib. 1692.), Annales Vellejani, Quintilianei, Statiani (ib.1698.), Annales Thucydidei et Xenophontei (ib. 1702. 4.), De veteribus Graecorum Romanorumque cyclis (ib. 1701. 4.), und seine, in Hudson's Ausgabe der kleinen Geographen eingedruckten, Abhandlungen ꝛc., wie denn auch William Beveridge, Bischof von Asaph (geb. 1638, gest. den 5. März 1707), ein einfacheres Lehrgebäude dieser Wissenschaft schrieb (Institutionum chronologicarum l. II. [Lond. 1669. 1705. 4. Ultraj. 1734. 8.]), und zugleich die Quellen des griechischen Kirchenrechts sammelte (Synodicon, gr. et lat. [Oxon. 1672. II. fol.] Codex canon. eccles. prim. vind. et illustr. [Lond. 1678. Amst. 1697. 4.]). Für Geschichte der Philosophie leistete zu seiner Zeit das Möglichste Thomas Stanley aus Cumberlow Green in Hertfordshire (geb. um 1628, gest. den 12. April 1687) in seiner History of philosophy (Lond. 1655. 1687. 1701. 4. Lat. vert. et annot. instr. *G/r. Olearius.* Lips. 1711. 4.), sowie für literarische Kritik Thomas Pope Blount aus Halleway in Middlesex (geb. 1649, gest. den 30. Juni 1697) durch seine Sammlung aller Urtheile berühmter Kritiker über die ausgezeichnetsten Schriftsteller aller Zeiten und Völker (Censura celebriorum auctorum s. Tract., in quo varia vir. doct. de clarissimis cujusque saeculi scriptoribus judicia traduntur. [Lond. 1690. fol. Genev. 1694. 1710. 4.), und für die geistliche Literargeschichte ist heute noch von besonderem Werthe des Kanonikus von Windsor, William Cave (geb. 1629, gest. den 4. Aug. 1713), Historia literaria scriptorum eccles. (Lond. 1688—1698. II. Genev. 1726. fol. c. contin. *H. Wharton.* usque ad a. 1517. Oxon. 1740. II. fol. Basil. 1741. II. fol.). Was nun die englische Nationalgeschichte selbst angeht, so haben wir zuerst zu bemerken, daß William Nicholson zu Ende dieser Periode bereits ein bibliographisches Register derselben schrieb, nämlich seine English, Scotish and Irish Historical library (Ed. III. Lond. 1736. fol.), und mehre gelehrte Männer, wie Henry Savile (gest. 1622) Sammlungen der Scriptores rerum Anglicarum (Lond. 1596. Frcft. 1601. fol.), William Camden (Frcft. 1602. fol.), John Selden (Hist. Angl. Scr. X. [Lond. 1652. II. fol.]), John Fell (Oxon. 1684. fol.) und Thomas Gale (gest. 1702. — Hist. Brit. Saxon. Anglo-Dan. Scr. V. [Oxon. 1687. und Script. XV. [Ib. 1691. fol.]) anlegten. Von denen, die sich mit speciellen Theilen der englischen Geschichte beschäftigten, ist Henry Speelmann (gest. 1641) hervorzuheben, der die Concilia, Decreta, Leges, Constitutiones de re eccl. Britann. (Lond. 1639—1664. II. fol. Ib. 1757. IV. fol.) zusammentrug [20]), besonders hervorzuheben, sowie Anthony Wood (gest. 1695), der Annalist der Universität Oxford (Hist. et Antiquit. univ. Oxon. [Oxon. 1674. fol.] Athenae Oxon. [Lond. 1691. II. fol.]). Für die Geschichte und Alterthümer der einzelnen Provinzen ward zwar ebenfalls bereits fleißig zusammengetragen, allein Mehres hier anzuführen, verbietet der Raum. Für Irland erwarb sich der *Generalauditeur* James Ware aus Dublin (geb. 1594, gest. den 1. Nov. 1666) durch seine Schriften: De Hibernia et antiquitatibus ejus (Dubl. 1639. 4. Lond. 1654. 1658. 8.) De scriptoribus Hiberniae l. II. (ib. 1639. 4.), De praesulibus Hiberniae oder Hibernia Sacra (ib. 1717. fol.) und Rerum Hiberniacarum annales 1485—1558 (ib. 1665. fol.) [21]), großes Verdienst. Bedeutenderes aber geschah für die Geschichte der englischen Kirche durch Francis Godwin, Bischof von Hereford (geb. 1561 und gest. 1633), der auch die Geschichte seines Vaterlandes von Heinrich VIII. bis auf die Maria geschrieben hat (Rerum Anglic. sub Henrico VIII., Eduardo VI. et Maria Annales. [Lond. 1616. fol. 1630. 4. Hag. Com. 1633. 12.]), indem er, freilich größtentheils auf For's bekanntes Werk fußend, in seinem Catalogue of Bishops of England (Lond. 1601. 1615. 4. c. cont. *Guil. Richardson*, Cantabr. 1743. fol.) die Geschichte der bischöflichen Kirche bis auf seine Zeit herab gab. Für Schottland that dasselbe in seiner freilich antipresbyterianischen, aber unparteiischen History of the church of Scotland (Lond. 1655. 1677. fol.) John Spotswood, Bischof von St. Andrews und Kanzler von Schottland (geb. 1565 und gest. den 26. Nov. 1624), welche die Jahre 203—1624 umfaßt. Diplomatische Quellensammlungen für denselben Gegenstand machte William Dugdale aus Shustock in Warwickshire (geb. 1605 und gest. den 10. Febr. 1686) in seinem Monasticum Anglicanum (Lond. 1655. 1682. T. I. 1661. T. II. 1673. T. III. fol. [bis zum 3. 1717, ib. 1718. fol., nur Auszug]. A new edit. enr. with a large access. of mater. by *J. Caley, H. Ellis* and *B. Bandinel.* Lond. 1817—1830. VIII. fol.), wozu allerdings Roger Dodsworth (gest. 1654) ihm sein Material von 30 Jahren mitgetheilt hatte, und seiner History of

19) Works abridg. by *Brokes.* Lond. 1715. 1723. II.

20) The english works with his posthumous w. relat. to the Laws and Antiq. of Engl. (Lond. 1723. fol.)

21) Alle zusammen als: The antiquities and history of Ireland. (Lond. 1707. fol.)

Digitized by Google

the Pauls Cathedral in London (ib. 1658. fol. 1716. fol.)[22]). Henry Wharton aus Worstead in Norfolkshire, Pfarrer zu Minster auf der Insel Thanet (geb. 1664 und gest. den 5. März 1694.), in seiner Anglia Sacra s. Coll. historiarum partim antiquitus partim recenter scr. de archiepiscopis et episcopis Angliae (bis 1540. Lond. 1691. II. fol. Dazu Hist. de episcopis et decanis Londinensibus et Assavensibus. Ib. 1695.) und Edward Stillingfleet (geb. 1635 und gest. den 27. März 1699), Bischof von Worcester, in seiner Geschichte der Ausbildung des Christenthums in England (Origines Britannicae or the Antiquities of the British churches. [Lond. 1685. 1768. II. fol.] Origines sacrae. [Cantabr. 1666. 1702. fol.])[23]). Was nun aber die politische Historiographie Englands anlangt, so haben wir nun nicht blos seit 1640 die Verhandlungen des sogenannten langen Parlaments bereits gedruckt vor uns, sondern es haben auch Einzelne, wie der Dichter Thomas May (gest. 1652 — Hist. of the Parl. which begun 3. Novbr. 1640. [Lond. 1647. fol.), Clemens Walker (gest. 1651 — Compl. hist. of Independency upon the P. begun 1640 cont. till the year 1660. [Lond. 1661. IV. 4.]) und John Rushworth, Secretair des Th. Fairfax (geb. 1607, gest. den 12. Mai 1690), fast nur nach authentischen Urkunden die neuere Geschichte (1618—1648 — Histor. collections beginning from 1618. T. I—III. [Lond. 1659—1690. VI. fol. 1722. VI. fol. Abridg. and impr. ib. 1703. VI. 8.]), nachdem bereits die frühere vom Tode der Elisabeth an mitgenommen war von William Monson in seinem A particular and exact account of last 17 years of Q. Elizabeth (Lond. 1682. fol.) und The annals of K. James I. and Charles I. (1612—1642. Lond. 1681. fol.). Nebenbei wurden auch die Zeitungen (Mercuries), die seit 1588[24]) zwar schon erschienen waren, seit 1641 häufiger, und vervielfältigten sich immer mehr; besonders berühmt waren darunter der von Roger L'Estrange seit 1661 herausgegebene Public Intelligencer und seit dem 7. Nov. 1665 die London Gazette. Von 1661—1688 erschienen 70 und von da bis 1692 36 neue Zeitungen, unter denen die Athenian Gazette die beliebteste und zuletzt auch ein Orange Intelligencer war[25]), gestorben mußten sie aber erst seit dem 12. Aug. 1712 werden (s. *Timperley* p. 601). Zu gleicher Zeit kam nun aber auch aus Frankreich nach England die Sitte herüber, daß Personen von Stande das, was ihnen während ihres Staats- und öffentlichen Lebens begegnet war, in Privatjournalen, sogenannten Memoiren, niederlegten, und so kommt es denn, daß, während wir von dieser Art gar viele aus jener stürmischen Zeit der englischen Revolution und der auf sie folgenden Periode übrig haben, auf der andern Seite eine eigentlich pragmatische Geschichte derselben noch fehlt. So gab unter Cromwell Dudley Digges den höchst wichtigen Briefwechsel des großen Staatsmannes Francis Walsingham (gest. den 6. April 1590), den er während seiner Gesandtschaft in Frankreich geschrieben, The compleat Embassador or two treatises of the intended marriage of Q. Elizabeth comprised in letters of negociations of F. W. with the answers of Lord Burleigh and others (Lond. 1655. fol.), wozu später noch dessen Handbuch für Hofleute (Arcana aulica or the Manual etc. [Lond. 1694.]) kam, heraus. Für die Zeit Jacob's I. und die letzten Jahre der Elisabeth besitzen wir des eifrigen Republikaners Francis Osborn (geb. 1590, gest. den 11. Febr. 1659) bittere Memoirs traditionels (Lond. 1658. II. Edinb. 1811.)[26]) und die schon genannten Schriften des Schotten James Melvil, welche später vorzüglich von Burnet benutzt wurden. Für das Zeitalter Cromwell's bis zu Karl II. liegen des eifrigen Royalisten Bulstrode Whitelocke aus London (geb. 1606, gest. den 28. Jan. 167⅞) Memorials of the English affairs from the Beginning of the reign of Charles I. (Lond. 1682. 1732. fol.) und des ebenso wüthenden Republikaners Edmund Ludlow (gest. um 1698) Memoirs (bis 1672. Vevay 1698—1699. III. 12.) vor. Völlig parteilos war dagegen Edward Hyde, Earl of Clarendon aus Dinton, in der Grafschaft Wilts (geb. 1618 und, nachdem er unter Karl II. Kanzler gewesen, in freiwilliger Verbannung zu Rouen, wo er seit dem 31. Aug. 1667 gelebt hatte, den 7. Dec. 1674 verstarb), in seiner History of the rebellion and civil wars in England begun in the year 1641 (Oxf. 1702. 1707. III. fol. 1712. VI. Dazu The history of the civil war in Ireland or the first additional Tome to his hist. of the rebellion. Lond. 1721. 8. Append. 1724. 8. Lond. 1726. fol. The lifes written by himself. Oxford 1764. III. State Papers commencing from 1621 [—1660] containing the materials from which his hist. of the great reb. was comp. Oxf. 1767 — 1786. III. fol.), obgleich immer noch das beste Werk für die Geschichte Karl's II. und Jacob's II, sowie für die Revolution von 1688 die Memoiren des Bischofs von Salisbury, Gilbert Burnet (aus Edinburgh, geb. 1643, gest. den 27. März 171⅞), über die Zeit von 1660—1689, denen eine Einleitung über die frühere Regierungsgeschichte seit Jacob I. vorausgeschickt ist, bleiben (History of his own time. [Lond. 1724—1734. I. fol. 1736. VI. 8.), worin er sich freilich besonders mit der Ergründung der Motive der Handlungen der einzelnen von ihm besprochenen Personen beschäftigt, aber, von fanatischem Protestantismus verführt, dieselben doch oft, wiewol unabsichtlich, verkannt hat[27]). Kaum

22) Seine Antiquities of Warwickshire. (Lond. 1656. fol.) Baronage of England. (Ib. 1675—1676. III. fol.) The ancient usage of bearing arms with a catal. of the nobility of England (Oxford 1682. 12.) und Origines judiciales or histor. memor. of the engl. laws, courts of justice etc. (Ib. 1666. 1672. fol.) sind sämmtlich sehr interessant und theilweise classisch zu nennen. 23) Works. (Lond. 1710. VI. fol.) 24) The English Mercurie, published by Authoritie for the prevention of false Reports. No. 50. White hall, July 23d. 1588, ist das älteste bekannte Exemplar; s. *Timperley*, Encycl. of liter. and typograph. Anecd. p. 398 sq. 25) *Israeli* Curios. of Liter. T. I. p. 128 sq.

26) Works. (Lond. 1699.) 27) Besser, wiewol ebenfalls

Digitized by Google

des Nennens werth sind des Ultraroyalisten Henry Hyde (gest. 1709 als Statthalter in Irland) State-Letters and his diary of the years 1688—1691 (Oxford 1763. II. 4.) und des Bischofs von Orford, Samuel Parker (gest. 1687—1688), De rebus sui temporis (1660—1678) comment. I. IV. (Lond. 1726.), da sie allzu sehr im höfischen Sinne geschrieben sind. Viel wichtiger aber ist William Temple (geb. 1628 und gest. 1700), jener große Staatsmann, dessen Bestrebungen bekanntlich bis vor 1680, wo er sich zurückzog, für die Herstellung eines europäischen Gleichgewichts besonders erfolgreich wirkten, in seinen Memoirs of what pass'd in Christendom (P. II. 1672—1679. Lond. 1689. 1692. 1700. P. III. to the time of the authors retirement. Ib. 1709.), deren erster Abschnitt (1665—1672) nicht mehr vorliegt, wozu man noch die Miscellanea (P. I—III. Lond. 1697.) und An introduction to the history of England (Lond. 1695. 1699.), freilich nur eine kurze Skizze, zählen kann [28]). Endlich haben noch bereits in dieser Periode einzelne Schriftsteller sich lediglich mit der Abfassung von Lebensbeschreibungen früherer Regenten Englands beschäftigt, wie Francis Bacon, Lord Verulam mit der von Heinrich VII. (The history of the reign of Henry VII. [Lond. 1622. 1629. fol. 1786. 8.]); John Hayward (gest. 1627) mit denen einiger englisch-normännischer Könige (Hist. of the life and reign of K. Henry IV. [P. I. Lond. 1599. 4.] The lifes of the three Normans K. of William I. II. and Henry I. [Ib. 1613. 4.] The life and reign of K. Edward VI. [Ib. 1622. 8. 1630. 4.]); George Buck, der Vertheidiger Richard's III. (The hist. of the life and reign of Richard III. [Lond. 1641. 1646. fol.]), dem auch in neuerer Zeit nachgeahmt worden ist; der berüchtigte Freidenker Edward Herbert, Lord Cherbury, von dem unten mehr die Rede sein wird, der mit Hilfe Thomas Master's aus Urkunden und diplomatischen Nachrichten die Geschichte Heinrich's VIII. auf Befehl Karl's I. schrieb (Life and reign of K. Henry VIII. [Lond. 1649. 1672. 1682. fol.]); William Habington (geb. 1605 und gest. den 30. Nov. 1654), ein nicht unbelobter Dichter jener Zeit, seine allerdings oft romanhaft klingende Geschichte Edward's VI. (The history of K. Edward VI. [Lond. 1654. fol.]); Arthur Wilson (geb. 1596, gest. 1652), der einzig genaue und unparteiische Biograph Jacob's I. (The history of Great Britain being the life and reign of K. James I. [Lond. 1653. fol.]); William Sanderson mit seiner urkundlich genauen Geschichte Karl's I. (Hist. compleat of the life and reign of K. Charles I. [Lond. 1658. fol.] Dazu Hist. of Mary Q. of Scotland and James VI. [Ib. 1656.]), welche auch Lambert Wood bereits geschrieben hatte (The life and reign of Ch. I. from his birth to his death. [Ib. 1659.] und Exact Hist. of E. from Will. the Conq. to the death of Ch. I. [Ib. 1658.], obwol nicht mit demselben Erfolge, wozu dann noch George Batt, Leibarzt Karl's I., Cromwell's und Karl's II. (geb. 1618 und gest. den 19. April 1669), seinen Elenchus motuum nuperorum in Anglia, simulac juris regni ac Parlamentarii brevis enarratio. (Paris. 1649. Freft. 1650. 4.) Mit einer Fortsetzung von Thomas Stinner, die aber verunglückt ist, als: The hist. of the civil wars in England 1625—1660. Ib. 1688.) hinzufügte. Mit der Darstellung der ältesten englischen Geschichte beschäftigte sich endlich noch der große Dichter John Milton, von dessen unsterblichen Werken unten mehr die Rede sein muß, in seiner History of Britain, that part especially now called England, from the first traditional beginning continued to the Norman conquest (Lond. 1670. 4.), wozu noch sein Character of the long Parliament (omitted in his other works. Lond. 1681. 4.) als eine treffliche Skizze zu rechnen ist [29]), worin er das lange Parlament mit dem Zustande Britanniens nach der Räumung des Landes von Seiten der Römer vergleicht. Als mehr allgemein und nicht grade allzu sehr die Quellen aufsuchend erscheinen William Martyn in seiner History and lives of the Kings of England (Lond. 1628. fol.), John Lewis in seiner Historie of Great Britain and of the kings of Scotland (Lond. 1729. fol.), Edmund Howes in seinem General chronicle of England (Lond. 1615. 1631. fol.), eigentlich nur einer Fortsetzung und Vermehrung des Stow'schen Werkes, der bereits erwähnte Dichter Samuel Daniel in seiner Collection of the history of England (Lond. 1612. 4. 1621. fol. cont. ib. 1636. cont. by *J. Trussel.* ib. 1685. fol.), Edward Leigh in seinen Choice observations of all the kings of England (Lond. 1661.) und Francis Sandford in seiner Genealogical history of the kings and queens of England and monarchs of Great-Britain, from the conquest an. 1066 to the year 1707 (first publ. by *F. S.* and cont. by *S. Stebbing.* Ib. 1707. fol.). Für englische Provinzialzustände und Topographie ist von Wichtigkeit der schon genannte Leigh in seinem England described or observations on the severall counties or shires thereof (Lond. 1659.), John Speed aus Farrington (geb. 1552, gest. den 28. Juli 1629), ein Schneider, der ohne gelehrte Bildung dennoch für vaterländische Geschichte, Topographie und Alterthümer in seiner History of Great-Britain under the conquests of Romans, Saxons, Danes and Normans (—1605. Lond. 1614. 1623. 1632. fol.) und dem Theatre of the empire of Great-Britain (ib. 1606. 1611. 1670. fol.) treffliches Material niedergelegt hat. Als Handbuch ist vortrefflich Edward Chamberlayne's (gest. 1703) Magnae Britanniae notitia or the present state of Great-Britain (Lond. 1668—1671. II. Ed. XXII. Ib. 1708. Ib. 1837.) und Guy Miege's The new state of England under k. William (ib. 1691. II.

parteiisch, ist noch [. History of the reformation of the church of England. (Lond. 1679. 1681. 1715. III. fol.)

28) Works. (Lond. 1750. II. fol.)

29) Histor. and political works. (Amsterd. [Lond.] 1698. III. fol. 1738. II. fol. 1750. II. 4.)

Digitized by Google

1745.). Beides, Geschichte und Topographie, vereinte endlich thunlichst Richard Baker aus Sissinghurst in Kent (geb. 1568, gest. den 18. Febr. 1645) in seinem Chronicle of the kings of England, from the time of the Romans Government unto the death of k. James (Lond. 1641. 1653. fol. contin. ib. 1660. cont. 1665. 1671. 1684. 1696. 1730. fol.) und Richard Brady, königlicher Leibarzt (geb. um 1628, gest. den 19. April 1700), und höchst seviler Schmeichler in seiner An introduction to the old English history (Lond. 1684. fol.) und An complete History of England from the first entrance of the Romans unto the End of the reign of k. Henry III. (Lond. 1685. 1700. II. fol. Dazu A contin. containing the lives of Eduard I. II. III. and Richard II. Lond. 1707. fol.), worin er das Alter der parlamentarischen Verfassung, besonders vom historischen Standpunkte aus, zu untergraben sucht, wogegen aber James Tyrrel seine vollständigere General History of England both ecclesiastical and civil (Lond. 1697. III. fol.) schrieb. Von den Hilfswissenschaften der Geschichte wurde auch die Geographie fleißig angebaut; denn nicht genug, daß man hierin mehre neue Entdeckungen machte, unter denen wir nur die genauere Erforschung der Bermudasinseln durch George Sommers (1609), die Entdeckung der nach ihm benannten Straße zwischen Neu-Britannien und den Ländern des Nordpols durch Henry Hudson (1610), die Untersuchung der Magellanischen Entdeckungen durch John Wood (seit 1669) und die Entdeckung mehrer Inseln im stillen Meere durch Anton Roche (1673) und William Dampier Reise um die Welt (1691 beendet) erwähnen wollen, daß Purchas seine schon oben angeführte Sammlung von Reisebeschreibungen anlegte, dem der Capitain William Hacke mit einer andern, jedoch nach einem kleinern Maßstabe (A collection of original voyages. [Lond. 1699.]), folgte; auch einzelne bisher weniger bekannte Länder erhielten nunmehr ihre Topographen. So schrieben über die Türkei George Sandys seine Travels, contain. an History of the original and present state of the Turkish Empire (Lond. 1615. fol. 1621 fol. 1673. fol.), Johannes Anderson [30]), der drei Mal als Kaufmann 1584—1602 die von den Türken unterworfenen Länder besucht hatte (Holländisch in Gedenkwaerdige voyagien van *J. Anderson*, *H. Timberly* and *J. Smith* door Europa, Asia en America. [Amsterd. 1678. 4.]), Sir Thomas Roe in seinen Negotiations on his Embassy to the Ottoman Porte from the year 1621—1628 (Lond. 1740. fol.), Henry Timberlake in seiner True and strange discourse of the travels of two English pilgrims, what admirable accidents befel them in their journey towards Jerusalem, Gaza, Grand Cairo, Alexandria and other places (Lond. 1615 und in den Harleian Miscell.), Henry Blount in seiner Voyage into the Levant (Lond. 1636. Ed. VIII. 1671.) und Richard Knolles, Rector zu Sandwich (gest. 1610), sowie dessen Fortsetzer Paul Ricaut, englischer Consul zu Smyrna (gest. 1700), in ihrer Turkish History (Cont. [—1623.] Ed. II. Lond. 1638. II. fol. cont. by *P. Ricaut* [—1677] and *R. Manley* [—1687]. Lond. 1687. II. fol.) und History of the present state of the Ottoman Empire (London 1666. fol.). Für Griechenland ist besonders wichtig George Wheler's, des Reisegefährten Spon's, Journey into Dalmatia, Greece and Levant (London 1682. fol.), für Palästina Henry Maundrell's Journey from Aleppo to Jerusalem (Oxford 1699. 1721.), für Ägypten des schon genannten John Greaves Pyramidographia or a Description of the Piramids in Egypt (Lond. 1646.), für Persien Sir Anthony Sherley's Relation of his travels into Persia (London 1613.) [31]) und des Thomas Herbert Travels into Afrique and the greater Asia begun anno 1626 (Lond. 1634. 1638. fol.), für Indien Edward Terry's Voyage to the East-India (Lond. 1655.), seit 1615 beginnend, John Fryer's New Account of East-India and Persia (in eight letters being nine Years Travels begun 1672 and finished 1681, ill. with maps, figures and useful tables. Lond. 1698. fol.), John Ovington's Voyage to Suratt in the years 1689 (with a description of the islands Madera and St. Helena. Lond. 1698.), Alexander Hamilton's A new account of the East-Indies (being the observations and remarks, who spent his time from the year 1688 to 1723, trading and travelling by Sea and Land to most of the Countries and Islands of Commerce and Navigation, between the Cape of Good-Hope and the Island of Japan. Edinb. 1727. II.), Peter Floris Williamson's Schilderung des Golfs von Bengalen in den Jahren 1610—1613 (bei *Thevenot*, Relat. de div. voy. cur. T. I. P. I.), des Sir Thomas Roe nur holländisch verbundene Reyzen naar Oost-Indien (Amsterd. 1656. 4.), des Robert Knox classische Historical relation of the island of Ceylon in the East Indies (with an account of his captivity there Lond. 1681. fol.) und An account of his captivity in the island of Ceylon (to which is prefixed a sketch of the hist. of Ceylon brought down to the year 1815. Lond. 1818.). Über Amerika haben wir bereits die ausgezeichneten Arbeiten Walter Raleigh's über Guiana (Discoveries of the large rich and beautiful empire of Guiana. [Lond. 1596. 4.]), über welches auch Robert Harcourt seine Relation of voyage to Guiana (ib. 1613. 4.) geschrieben hatte, und seine Schilderung der Azoren, Virginiens und Westindiens [32]) angeführt; daher können wir hier nur noch des Thomas Gage Beschreibung von Mexico (New relation of the West-Indies. [Lond. 1655. 1677. fol.), John Smith's New

30) Verschieden ist des Thomas Saunder's True description and breefe discourse of a most lamentable voiage made lately to Tripolie in Barbarie. (Lond. 1587. 4.)

31) [. The three brothers Sherley or the travels and adventures of Sir Anthony, S. Robert and Sir Thomas Sherley. (London 1825.)

32) Works publ. by *Th. Birch*, (London 1751. II.)

Digitized by Google

Englands Tryals (Lond. 1620. 4.) und General History of Virginia, New England and the Summer Isles (ib. 1624. 4.) und Travels in Europa, Asia, Africa and America (with a cont. of the Hist. of Virginia. Ib. 1630. 4.), sowie des berühmten William Penn's (gest. 1718) Account of the Province of Pensylvania (Lond. 1681. 1682.), ergänzt durch Richard Blom's Present state of his Majesties Island and Territories in America (Lond. 1687.) anführen. In naturwissenschaftlicher und technologischer Absicht durchforschte Edward Brown (gest. 1708) den größten Theil Europa's (A brief account of some travels. [Lond. 1673—1677. II. 4. Enlarg. 1685. fol.]), und Gilbert Burnet faßte bei seinen Reisen vorzüglich die geistigen und moralischen Zustände ins Auge (Some letters containing an account of what seemed most remarkable in travelling through Switzerland, Italy etc. [Rotterd. 1685. Lond. 1689. 12.]), sowie Guy Miege auch eine ziemlich charakteristische Darstellung einer englischen Gesandtschaftsreise nach Moskau gab (Earl of Carlisle's relation of three ambassies to the great duke of Moskovia. [Lond. 1659.). An eine systematische und universelle Geographie der ganzen Erde wurde jedoch nicht gedacht, und das damals für ein Hauptbuch geltende Compendium des königlichen Hofpredigers Peter Heylin aus Burford (geb. 1600, gest. den 8. Mai 1663), Microcosmus or a description of the great world (Oxford 1621. 4. London 1652. fol. 1703. fol.), ist ebenso erbärmlich, wie seine Geschichte der englischen Reformation von 1556—1566 (Ecclesia restaurata or a History of the reformation of the church of England (Lond. 1661. 1674. fol.). Von den andern historischen Hilfswissenschaften ist nicht viel zu sagen, denn zu St. James war zwar ein Medaillencabinet, allein dieses verdankte seine Rettung vor dem Vandalismus der Republikaner, die es veräußern und aus dem daraus gelösten Gelde den Sold der Cavalerieregimenter zu London bezahlen wollten, nur dem großen Selden, indem er seinen Freund Whitelocke, den Großsiegelbewahrer der Republik, veranlaßte, sich um die Stelle eines Aufsehers desselben zu bewerben. Schriften über diese Wissenschaft sind jedoch noch eine Seltenheit, außer daß John Evelyn eine Anleitung zum Studium derselben schrieb [33]).

Gehen wir jetzt zu den Naturwissenschaften und der Mathematik fort, so werden sich hierin bei den Engländern nicht unbedeutende Männer anführen lassen. Unter diesen steht aber oben an John Napier (Neper), Laird von Merchiston (gest. 1618), der Erfinder der Logarithmen (Logarithmorum canonis descriptio seu arithmeticarum supputationum mirabilis abbreviatio. [Edinburgh. 1618.] Verändert in s. B. Mirifici Logarithmorum canonis descriptio. [Ib. 1618.]), der zuerst die Logarithmen von 10 auf 3,0225850, später aber auf 1,0000000 angab. Ihm folgte Henry Briggs [34]), Professor der Geometrie am Gresham-College, der 1615 eine von ihm selbst berechnete Logarithmentafel bis zu 1000 publicirte und 1624 in seinem großen Werke (Arithmetica Logarithmica) Logarithmen aller natürlichen Zahlen bis zu 20000 und dann wieder von 90000—100000 angab. Er hatte noch vor, eine zweite Tafel mit Logarithmen der Sinus und Tangenten bis zum 100. Theile eines Grades herauszugeben; allein der Tod übereilte ihn, und so mußte Gellibrand 1633 diese Arbeit vollenden, nachdem bereits Edmund Gunter, Professor der Astronomie im Gresham-College, 1620 die Logarithmen der Sinus und Tangenten [35]) und Black, ein teutscher Buchhändler, 1628 bei seiner Übersetzung der Logarithmen Briggs' und 1633 in seiner Trigonometria artificialis eine besonders wichtige Ergänzung und Completirung derselben zu Stande gebracht hatte. Für Algebra geschah, abgesehen davon, daß Briggs zuerst bereits richtig erkannt hatte, was ein Binomialtheorem sagen will, besonders viel durch Harriott [36]), den Begleiter Raleigh's in Virginien und Freund des Grafen von Northumberland, bei dem er den letzten Theil seines Lebens zubrachte, indem er zuerst eine vollständige Theorie der Entstehung der Gleichungen erdachte und äußerlich auch den Gebrauch der kleinen Buchstaben statt der großen, die Vocale für unbekannte und Consonanten für bekannte Größen einführte, wie dann auch William Oughtred [37]) in seiner Clavis mathematica (1631. Lond. 1648. Oxon. 1652.) bereits die Vieta'schen Bezeichnungen sehr abgekürzt hatte. Leider wurde jedoch durch das Plagiat des Descartes dem guten Harriott fast alles Verdienst und aller Ruhm entrissen, und gewöhnlich Ersterer für den angesehen, welcher das, was jener entdeckt hatte, zuerst gesehen haben sollte. Bald darauf (1655) klärte John Wallis [38]) die allerdings früher schon bekannt gewesene Lehre vom Unendlichkleinen mehr auf und brachte die von Kepler zur Erklärung des Archimedes vorgeschlagene Methode, geometrische Figuren und Körper in unendlich kleine Theile zu zerlegen und mit algebraischen Rechnungen zu vereinigen, zur Vollkommenheit. Bald darauf erfand er noch die Rectification der krummen Linie, wie auch Isaak Barrow [39]), der Herausgeber und Erklärer des Euklid, Archimedes, Apollonius von Perga und Theodosius von Tripolis, 1662 die ersten Gründe einer Analysis des Unendlichen entwickelte und sogar seine Professur der Geometrie zu Cambridge aufgab, um seinem großen Landsmann Isaak Newton Platz zu machen. Letzterer hatte

33) Numismata a discourse of medals ancient and modern. (Lond. 1611. fol.) 34) Arithmetica logarithmica. (Lond. 1624. fol. Aucta p. *Adr. Vlacq.* Goud. 1628. fol.) The use of the triangular table for the finding of the part proportional. (Lond. 1618.)

35) Canon triangulorum s. tabulae sinuum et tangentium ad radium 10000,0000 et ad scrupula prima quadrantis. (Lond. 1620.) Works. (Lond. 1662. 4.) 36) Artis analyticae praxis ad aequat. algeb. resolvendas. (Lond. 1631. fol.) 37) Opera mathematica. (Oxon. 1677.) The description and use of the double horizontal dyall. (Lond. 1636.) The circles of proportion and the horiz. instrument. (Lond. 1632.) 38) Opera mathem. et miscell. (Oxon. 1693—1699. Vi. fol.) 39) Works. (Lond. 1687. IV. fol. Oxf. 1830. VIII. 8.)

Digitized by Google

vorzüglich durch das Studium der Werke von Wallis darauf gebracht, um 1665 die Theorie von den unendlichen Reihen zu finden, und ließ ihr dann 1669 die Erfindung der Fluxionenrechnung folgen. Für Mechanik hatte bekanntlich der Ritter Cutler einen neuen Lehrstuhl zu Oxford gegründet und ihn zuerst durch Robert Hook besetzt; allein auch ohne dieses würden die nach ihm benannten Vorlesungen des Letztern (1679) seinen Namen auf die Nachwelt gebracht haben [40]). Als praktischer Mechaniker war Christoph Wren ausgezeichnet, der zwar nichts selbst aufgeschrieben hat, aber von dem doch die wichtigen Lehren über die Bewegung, den Widerstand der flüssigen Körper, die Construction der Schiffe und die Wirkung der Ruder und Segel stammen, und dessen Namen die von ihm erbaute St. Paulskirche unsterblich machen muß. Im Außerordentlichsten aber ist das, was für Optik geleistet ward; denn Jacob Gregory [41]) entwarf 1663 eine bessere Construction des Spiegeltelescops (Optica promota. 1663. p. 92 sq.), brachte die Vollendung derselben aber nicht zu Stande, weil er sich einbildete, sphärische Spiegel taugten nicht dazu, und es seien durchaus parabolische und elliptische dazu erforderlich. Daher konnte erst eilf Jahre nachher Hook, der sich sphärischer Spiegel bediente, seinen Gedanken ausführen, nachdem Isaak Newton [42]) 1668 ein kleines Teleskop mit einem ebenen Spiegel statt eines elliptischen und bald darauf ein noch vollständigeres größeres zu Stande gebracht hatte. Bald darauf machte Robert Boyle [43]) (geb. 1627 als Sohn des Grafen Richard von Cork und gest. 1691) in seinen Experimenta et considerationes de coloribus bekannt, die Farbe sei nicht eine den Körpern, die man gefärbt nennt, von Natur inwohnende Qualität, sondern vielmehr das Licht selbst, das an der Oberfläche der Körper dahin modificirt werde, im Auge die Empfindung, welche wir Farbe nennen, hervorzubringen. Indessen verschwand diese wichtige Entdeckung vor dem großen Lichte, das der unsterbliche Isaak Newton (geb. zu Woolsthorpe in Lincolnshire den 25. Dec. 1642, zu Grantham erzogen und zu Cambridge, vorzüglich durch das Studium von Euklid's Elemente, Descartes' Geometrie, Wallis' Arithmetica infinitorum und Kepler's Optik, gebildet, 1669 Professor der Mathematik, 1694 Münzaufseher, Präsident der Societät seit 1703, 1705 zum Ritter geschlagen und den 20. März 1727 verstorben) auf die Farbenlehre verbreitete, indem er lehrte, das Sonnenlicht sei nicht einfach, sondern aus den prismatischen Farben zusammengesetzt, von denen eine jede ihr eigenes Brechungsverhältniß habe, und die Farben in den beiden Regenbogen, der Säume, mit denen sich alle durch ein gläsernes Prisma betrachteten Gegenstände umgeben finden, und der Bilder in den dioptrischen Fernröhren erklärte, sowie die natürlichen Farben der Körper aus den Anwandlungen nachwies. Natürlich verschwinden vor solchen Entdeckungen die vielen, freilich oft nur unbedeutenden, Aufklärungen, die über manche Theile der Optik Barrow (1670) in seinen optischen Vorlesungen gegeben hatte. Für Astronomie geschah gleichfalls sehr viel, wenn man auch die Erfindung der Spiegeltelescope ganz abrechnen will, indem Christoph Wren den Saturn und seinen Ring (1670) sehr genau beobachtete und eine richtige Theorie der Sonnenfinsternisse gab, Hook (von 1674) die Lehre von der Anziehung der Körper aufstellte, welche Newton (1686) auf das Sonnensystem und die Bestimmung der Laufbahn der Kometen anwendete, 1671 Edmund Halley nach St. Helena gesendet wurde, um die Länge und Breite der Sterne unter dem Südpol zu beobachten, und John Flamsteed, für den Karl II. die Sternwarte zu Greenwich (1675) erbauen ließ, nicht allein 2866 Fixsterne verzeichnete, sondern auch das Resultat seiner von 1679 bis an seinen Tod (1719) gemachten Beobachtungen in seinen berühmten Geschichte des Himmels niederlegte [44]). Von den eigentlichen Naturwissenschaften nennen wir aber zuerst die Botanik, welche besonders in dieser Periode die außerordentlichsten Fortschritte machte; denn nachdem der Graf Danby einmal den ersten botanischen Garten zu Oxford (1632 gestiftet) und die beiden Naturforscher Tradescant, Vater und Sohn, vor 1662 das erste Naturaliencabinet angelegt hatten [45]), brachte auch die londoner Gesellschaft der Wissenschaften nach und nach eine Menge von Instrumenten, Pflanzen und andern Naturalien zusammen, aus denen, nachdem William Courton (Charlton) ihr sein Cabinet (1701) vermacht hatte, der Stamm des jetzigen britischen Museums hervorgegangen ist. Was die literarische Bearbeitung der Botanik angeht, so beschrieb 1629 bereits John Parkinson 3800 [46]) Pflanzen, mit beigefügten, freilich größtentheiß aus Gerard's Kräuterbuch entnommenen, Abbildungen; 1630 edirte Thomas Johnson [47]) (gest. 1647) das erste Pflanzenverzeichniß mit englischen Namen und 1650 William Hom (geb. 1619, gest. 1656) die erste britische Flora, oder ein Verzeichniß von 1220 einheimischen Gewächsen [48]). Was aber die systematische Anordnung und Classificirung der Pflanzen anlangt, so richtete diese zuerst nach den fruchttragenden Organen ein der Schotte Robert Morison aus Aberdeen, Professor der Botanik zu Oxford (geb. 1620, gest. 1683), in seinem Hortus Blesensis auctus (Lond. 1669.), der Distributio nova plantarum umbelliferarum per tabulas cognationis et affinitatis (Oxon. 1672. fol.) und der Historia plantarum universalis (Oxon. 1678.

40) Posthumous Works. (Lond. 1705. fol.) Lectures and collections. (Lond. 1678. 4.) Philos. collections. (Ib. 1679—1682. VII. 4.) 41) Exercitationes geometricae. (London 1668. 4.) 42) Opera omn. c. comm. *S. Horsley.* (Lond. 1779—1785. V. 4.) Opticks. (Lond. 1721.) Optical Lectures. (Ib. 1728.) Arithmetica universalis. (Cantabr. 1707.) Treatises two of the quadrature of curves and analyses by equations of at infinite number of terms. (Ib. 1745.) 43) Works. (Lond. 1744. V. fol.)

44) Historia coelestis. (Lond. 1712. fol.) Hist. coel. Britannica. (Ib. 1725. III. fol.) Atlas coelestis. (Ib. 1753. fol.) 45) John Tr. Museum Trad. or a coll. of rarities pres. at South Lambeth neer London. (Ib. 1656.) 46) Theatrum botanicum. (Lond. 1640. fol.) 47) Mercurius Botanicus. (Lond. 1634. 8.) 48) Phytologia Britannica. (Lond. 1650. 8.)

Digitized by Google

II. T. III. 1699. fol. Zuf. ib. 1715. fol.), ohne jedoch ein Plagiat an Cäfalpinus zu begehen, der damals noch in England faft gänzlich unbekannt war. In feine Fußtapfen trat fein Gegner John Ray (geb. 1628, geft. 1705) in feiner Methodus plantarum nova synopticis tabulis comprehensa (Lond. 1682.) und feiner großen Hiſtoria plantarum universalis (Lond. 1686—1704. III.), worin er 6900 Pflanzen beſchrieb, die natürlichen Familien derſelben beſſer beſtimmte, die Frucht feiner Claſſificirungsmethode zu Grunde legte und die Kunſtausdrücke beſſer feſtſtellte. Seine Beobachtungen ſetzte er noch fort in ſeiner Methodus aucta et emendata (Lond. 1703. 1753.) und Synopsis methodica stirpium Britannicarum. (Lond. 1690. 1696. 1724.) Bald darauf wies Sir Thomas Millington die befruchtende Kraft der Staubfäden nach, welche Nehemias Grew (geft. 1711), der Inſpector der Naturalienſammlung der engliſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, in ſeinem großen Werke (B. IV. ch. I. cf. B. I. ch. I) bekannt machte und von Samuel Mortand und Andern näher beſtätigt wurde. Allein weit wichtiger war der Gedanke, den Grew aus dem Leſen von Büchern über animaliſche Anatomie gefaßt hatte, nämlich ſolche auch auf die Pflanzen auszudehnen. Er war hierauf bereits 1664 gekommen, legte 1670 das erſte Buch ſeines darüber geſchriebenen Werkes der Geſellſchaft vor, und als 1671 derſelben im December der gedruckte erſte Band deſſelben übertreicht wurde, konnte Grew zugleich ein Manuſcript Malpighi's, worin ziemlich dieſelbe Entdeckung enthalten war, vorlegen (am vollſtändigſten als Anatomy of plants. [Lond. 1682. fol.] mit 83 Bildern). Andere Entdeckungen kamen ziemlich gleichzeitig, indem Samuel Dale (geb. 1659, geſt. 1739), Arzt und Pharmaceut, nach Ray's Methode der Claſſification ſeine Pharmacologia (Lond. 1693. 8. 1739. 4.) einrichtete; Thomas Brown in ſeinen Enquiries into the vulgars errors (Lond. 1650.) ſeine Beobachtungen über die Knoſpen und die Einwirkung der Zahl fünf auf das Blühen derſelben niederlegte; Kenelm Digby (geb. 1603, geſt. 1665), obgleich ſonſt höchſt abergläubiſch, in ſeiner Oratio de vegetatione plantarum (Amst. 1663. 16.), worin er im Ganzen freilich Alles noch nach dem famoſen Fermentationsproceß conſtruirt, (p. 66) nachwies, wie das Orogen zum animaliſchen Leben nothwendig ſei, was freilich ſpäter Rab. Bathurſt[49]), Nathanael Henshaw[50]) (1654) und endlich auch Hook und Boyle beſſer entwickelt haben, nachdem genannter Hook (geb. 1635 auf der Inſel Wight, Secretair der londoner Societät, und 1702 geſt.) ſeit 1660 alle ſeine Bemühungen auf die Verbeſſerung der Mikroſkope, die jenen abgegangen waren, verwendet, und ſeine Entdeckungen in der Micrographia (Lond. 1667. fol.) niedergelegt hatte. Über Samen und Saftverhältniß machten Robert Sharrok, Martin Liſter (geſt. 1711) und Ezechiel Tonge ihre Beobachtungen, Erſterer in ſeiner History of the propagation of vegetables (Oxford 1672.), Letztere in den Philos. Transact. T. VI. p. 3052. VII. p. 5132 und VIII. p. 2063. 2067 bekannt. Was die Zoologie anlangt, ſo gab Walter Charlton (um 1668—1671) das erſte Onomasticon Zoicon (Lond. 1668. Oxon. 1677. fol.) heraus, worin die Thiernamen in verſchiedenen Sprachen enthalten waren; 1693 brachte Francis Willoughby (geb. 1635 und den 3. Juli 1676 zu London geſt.) die vierfüßigen Thiere in ein Syſtem und lieferte auch die Beſchreibung zu den gleich zu nennenden Schriften Ray's. Letzterer gab 1676 ſeine Ornithologiae (Ornithologiae libri III. [Lond. 1676. fol.]), 1686 ſeine noch von Guvier ſehr hoch geſchätzte Geſchichte der Fiſche (Hist. piscium libri IV. [Oxon. 1686. fol.]) und 1693 ſeine Synopsis methodica animalium quadrupedum et serpentini generis heraus, welche Epoche in der Wiſſenſchaft machte, da ſie die erſte auf die Natur begründete Claſſification der Thiere enthält, und dabei auch Rückſicht auf die vergleichende Anatomie nimmt. Endlich begründete der ſchon genannte Liſter in ſeiner Historia sive synopsis conchyliorum et tabulae anatomicae (1685. II. Oxon. 1770. 1823. fol.), die zugleich mit ſehr genauen Zeichnungen verſehen iſt, die Wiſſenſchaft der Conchyliologie, welche er noch weiter ſchon in ſeinen Historiae animalium Angliae tres tractatus (Lond. 1678. 4.) entwickelt hatte, und dabei auch für Entomologie manche treffliche Bemerkungen eingefügt hat (ſ. a. Goedartius De insectis in methodum redactus. 1685. Vgl. ſ. Hist. animalium Angliae. [Ib. 1678. 4.). Für Petrefactenkunde lieferte Humphrey Lhwyd (geb. 1590 zu Denbigh) ſeine berühmte Iconographia Lithophylacii Britannici (Oxon. 1669.), für die Ausbildung der deſcriptiven Geologie aber that faſt Unglaubliches John Woodward (geb. den 1. Mai 1665 in der Grafſchaft Derby und geſt. den 25. April 1722), der übrigens ſeine große Naturalienſammlung der Univerſität Cambridge vermachte, in ſeinem Essay toward the natural history of the earth (Lond. 1695. 4.) und der verbeſſerten Ausgabe dieſer Abhandlung, als: Naturalis historia telluris illustrata et aucta (Oxon. 1714. 4.), ſowie Martin Liſter (geb. zu Radcliffe 1638, 1709 Leibarzt der Königin Anna und den 2. Febr. 1711 verſtorben) durch ſeinen 1683 der königlichen Geſellſchaft übermichten Vorſchlag zu einer Boden- oder Mineralienkarte von England, der freilich erſt um 1743 für Kent durch Chriſtoph Pake in Erfüllung ging. Nebenbei beſtanden nun, wie geſagt, unter andern zoologiſchen Muſeen (ſ. *Parkinson*, Organ. Remains I. p. 20) das von John Kentman, Lhwyd (in dem Aſhmole'ſchen Muſeum) und Woodward geſammelte und mit einem ausgezeichneten Katalog verſehene Cabinet. Als geiſtreiche, wenn auch romanhafte, Hypotheſen erinnern wir endlich noch an die Anſichten Thomas Burnet's, die er in ſeiner Theoria Telluris sacra (Lond. 1681—1689. II. 4.) niedergelegt hat, aber einen heftigen Gegner an William Whiſton[51]) gefunden haben. Dieſe Wiſſenſchaft führt

49) Life and liter. remains. (Lond. 1761.)

50) Aëreochalinos or a register for the air. (Lond. 1677.)

51) Praelectiones astronomicae (Cantabr. 1707.) und A new theory of the earth. (Lond. 1696. Ed. VI. Ib. 1755.)

Digitized by Google

uns nun von selbst zur eigentlichen Physik, worin gleichfalls in dieser Periode Ausgezeichnetes geleistet wurde. Sprechen wir daher zuerst von der Entdeckung der Gesetze der magnetischen Erscheinungen, so hatten bereits in der vorigen Periode William Borough in seinem Werke über die Variationen des Compasses [52]), Barlow in seinem Supplement (The navigator supply. [Lond. 1597.]) und vorzüglich Norman, der auch die Inclination des magnetischen Eisens zuerst bemerkte (1576), in seiner Newe Attractive (Lond. 1581. 4. corr. and amend. by *W. Borough*. lb. 1585. 4.) und The safeyard of saylers or great rutter (transl. out of Dutch. lb. 1600. 4.) auf die Variation des Compasses aufmerksam gemacht; allein William Gilbert aus Glocester (gest. den 30. Nov. 1630) hatte, wie schon oben bemerkt wurde, in seinem großen Werke: De magnete, magneticisque corporibus et de magno magnete, tellure, physiologia nova. (Lond. 1600. Sedan. 1633. Amstel. 1651. 4.) L. IV. c. 1—3, die Abweichung der Magnetnadel an verschiedenen Orten der Erde bemerkt, hielt sie aber für denselben Ort für constant, worüber der Professor der Astronomie am Gresham-College, Henry Gellibrand (geb. 1597 und den 26. Febr. 1637 verstorben), das Gegentheil im J. 1633 bemerkte, und lehrte, der Magnet (l. c. 16) sei nichts als Eisenerz, obwol das gegossene und gehämmerte Eisen geringere magnetische Kräfte (l. 9—13), als dieser, habe. Dabei kam er, wie bemerkt (IV. 1), schon auf den Gedanken eines terrestrischen Magnetismus, wie denn auch sein Zeitgenosse William Barlow (gest. 1625) in seinem Magnetical advertisement (Lond. 1618. 4.), durch Experimente unterstützt, lehrte, der uns bemerkbare Magnetismus werde nur auf der Oberfläche der Körper gefunden, und eine dünne Kugelschale von Eisen bringe ganz dieselbe magnetische Wirkung hervor, als eine solide Kugel von demselben Metalle und gleichem Durchmesser. Dabei kamen beide in Streit mit einander, wer von ihnen den Magnet eher gefannt habe. Endlich unternahm Edmund Halley (geb. den 8. Nov. 1656 zu London, 1703 Professor der Geometrie zu Oxford, 1720 königl. Astronom zu Greenwich und den 14. Jan. 1742 gest.) 1698 eine Seereise, um die isagonischen Curven oder Linien auf der Erdoberfläche, in welcher die Abweichung des Magnets zu derselben Zeit gleich groß ist, zu finden, passirte vier Mal die Linie, und brachte so seine große Karte über die Abweichungen der Magnetnadel zu Stande, worauf er nach seiner Rückkehr (1702) mit Newton den Satz aufstellte [53]), Ebbe und Fluth hingen von der anziehenden Kraft des Mondes ab. Für Chemie leistete besonders auch Robert Boyle dadurch Ausgezeichnetes, daß er sie auf physische Principien baute und den mystischen Styl früherer Perioden aus ihr verbannte, dabei die Entdeckungen des Otto von Guericke erweiterte und bereits einige Gesetze über die Elektricität und den leeren Raum feststellte. Noch wichtiger aber war, was neben Hooke bereits John Mayow aus Bath (geb. 1645), ein tüchtiger Arzt, lehrte, nämlich, daß das Oxygen oder die Lebensluft in der Salpetersäure und der atmosphärischen Luft enthalten und jener salpeterige Geist (nitrous spirit) der Träger aller Combustion sei [54]). Das Umfangreichste und Allgemeinste leistete aber der bekannte Isaak Newton durch seine Entdeckung der allgemeinen Gravitation, obschon verhältnißmäßig vielfältiger die Beobachtungen des großen Francis Baco von Verulam über die Winde, die Dichtheit und Dünne, Schwere und Leichtigkeit der Luft, Sympathie und Antipathie, Salz, Schwefel und Quecksilber, die Geschichte des Tons und des Gehörs waren. Für Arzneikunde ward, besonders in Rücksicht der Anatomie, mancherlei geleistet, so von Thomas Winston (geb. 1575 und gest. den 24. Oct. 1655), dem Professor der Arzneikunde am Gresham-College (Lond. 1659. 1664.); Thomas Wharton (geb. 1610, gest. 1673) gab eine beschreibende Lehre von den Drüsen am ganzen Körper in seiner Adenographia sive glandularum totius corporis descriptio (Lond. 1656.); Clopton Hower über den Bau und die Bestimmung der Gelenkdrüsen (in f. Osteologia nova. [Frcft. 1692.] p. 219) und das Wesen der Osteologie, und Francis Glisson (geb. 1597 und gest. 1677), dessen Schriften: De rachitide seu morbo puerili (Lond. 1650.), De hepate (ib. 1655.), Tractatus de natura substantiae energeticae (ib. 1672.) ꝛc., bekannt genug sind, lehrte in seinem Buche: De ventriculo et intestinis (ib. 1677.), die Irritabilität. Weit bedeutender war freilich William Harvey [55]) (geb. den 1. April 1578 zu Folkstone in Kent und gest. den 3. Juni 1658), Professor der Anatomie zu London und Leibarzt Jacob's I. und Karl's I., indem er in seiner Exercitatio anatomica de motu cordis et sanguinis (Franc. 1628. 4. Roterod. 1648. 8. und bei *Le Clerc* T. II. p. 48 sq. c. refutat. Parisani et Primerosii. Lugd. Bat. 1739. 4. ibid. 1737. 4.) die Lehre von dem Kreislaufe des Blutes in den animalischen Körpern vortrug, und in seinen zwei Schriften: De generatione animalium und De ovo (Lond. 1651. 4. und bei *Le Clerc*, Bibl. Anatom. T. I. p. 595 sq.), den Satz aufstellte: omne vivum ex ovo, daß alles Lebende aus Eiern entstehe. Leider wurde sein anatomisches Theater und Museum kurz vor seinem Tode von republikanischen Soldaten geplündert und zerstört. Endlich gab ein londoner Wundarzt, William Cooper, die sehr genauen Kupfertafeln Bidloo's [56]) über die Theile des menschlichen Körpers mit einem, freilich hinter diesen zurückstehenden, erklärenden Texte heraus [57]), und fügte spä-

52) A discourse of the variation of the cumpas or the magneticall needle. (Lond. 1581. 1585. 4.) 53) Astronom. comet. synopsis. (Oxon. 1705. fol.) Catal. stellar. austral. (Lond. 1679. fol.) Astronomical tables. (Lond. 1752. 4.)

54) In f. Tractatus quinque. (Oxon. 1674.) nr. I. 55) Opera omnia. (Lond. 1766. 4.) 56) *God. Bidloo*, Anatomia corporis humani CV (CVII) tabulis p. *Ger. de Lairesse* delin. demonstr. (Amst. 1685. fol.) 57) Anatomy of human body. (Oxford 1697. fol.) Anatomia corporum humanorum 114 tab. illustr. a *G. Dundee* aucta. (Lugd. Bat. 1739. fol. aucta suppl. et 5 tab. Ultraj. 1750. fol.)

Digitized by Google

ter noch eine Muskellehre (Myotomia reformata or an anatom. treat. of the muscles of the human body. [Lond. 1724. fol.]) hinzu. Für Pathologie endlich ist noch unendlich thätig gewesen Thomas Sydenham (aus Windfort-Eagle in Dorsetshire, 1624 geb., seit 1642 zu Orford, dann noch in Cambridge gebildet, aber dem Republikanismus ergeben, praktizirte er zu London von 1651—1689, wo er den 29. Dec. starb), indem er zwar zur Zeit der großen Pest gleichfalls London verließ, aber durch seine Curart der Fieber, worin er die exspectative und antiphlogistische Methode befolgte, von der Nachwelt für den Wiederhersteller der Hippokratischen Heilart angesehen wird, da sogar der große Boerhaave in seiner Or. de commendando studio Hippocratico (1702) von ihm also spricht: „Unum eximium habeo Th. Sydenham, Angliae lumen, artis Phoebum, cujus ego nomen sine honorifica praefatione memorare erubescerem, quem quoties contemplatur, occurrit animo vera Hippocratici Viri species, de cujus erga rem publicam medicam meritis nunquam ita magnifice dicam, quin ejus id sit superatura dignitas.“ Seine Hauptschriften[58]) sind s. Methodus curandi febres propriis observationibus superstructa (Lond. 1666. und u. d. T.: Observ. circa morborum acutorum historiam et curationem. [Lond. 1668. 1677. 8. Genev. 1683. 12.]), Epist. respons. II. de morbis epidemicis et lue venerea (Lond. 1680.), Tr. de hydrope et podagra (Lond. 1683. Amst. 1685.) und Diss. epist. de variolis malo hysterico et hypochondriaco. (Lond. 1682.) Seiner Sonderbarkeit wegen möge endlich hier noch angeführt werden Tobias Venner (geb. 1577 zu Petherton in Somersetshire, dann praktischer Arzt zu Bridgewater und Bath und den 27. März 1660 verstorben), der besonders beim Volke ein großes Glück machte durch seine Via recta ad vitam longam or a plain philos. demonstr. of the nature, faculties and effects of all such things as by way of nourishments make for the preservation of health with divers necessary dietetical observations, as also of the true use and effects of sleep, exercise, excretions and perturbations with just applications to every age, constitution of body and time of year (Lond. 1620—1623. II. 4.), welches Monfet's oben genanntes Healths improvement gänzlich verdrängte. Sonst schrieb er auch noch gegen die damals allgemein gewordene Mode, Tabak zu rauchen, seinen Brief and accurate treatise concerning the taking of the fume of tobacco. (Lond. 1637. 4.) Einen theilweisen Einfluß hatte noch auf die medicinische Polizei der Tuchmacher John Graunt aus London, indem er durch seine aus den Todtenlisten gezogenen politischen Folgerungen auf die Ursachen der Sterblichkeit aufmerksam machte. (Natural and political observations upon the bills of mortality. [Lond. 1662. 4. 1676. 8.). Hierdurch kommen wir von selbst zu der Jurisprudenz und der Staatswissenschaft. Allein leider ist in Bezug auf das englische gemeine Recht, oder Common Law, zu bemerken, daß auf den Universitäten kein besonderer Lehrstuhl für dasselbe errichtet worden war, sondern daß es auch in dieser Periode lediglich noch praktisch wie ein Handwerk in den Rechtsschulen, den Inns of Court and of Chancery, erlernt werden mußte. Das römische Recht galt zwar bei dem Admiralitäts- und Marschallgerichte und den meisten geistlichen Gerichten; allein theoretisch wurde es auch nicht bearbeitet, und Alles, was geschah, bezog sich nur auf Erläuterung des gemeinen Rechts. Als classisch und allgenügend galt hierüber immer noch Fortescue's Lob der englischen Gesetze, das bedweegen von Selden (De laudibus legum Angl. Lat. Engl. with notes by J. S. [Lond. 1656.]) und Eduard Waterhouse mit Commentar (Fortescutus illustratus or a comm. on that nervous treat. De laud. leg. A. etc. [Lond. 1663. fol.]) herausgegeben und von Sayer 1737 nochmals ins Englische übersetzt wurde. Endlich schrieb der große Parlamentsredner Eduard Littleton, ein Anhänger Karl's I., ein Compendium in seinen schon genannten Tenures und Sir Edward Cook seine ebenfalls oben S. 205 bereits angeführten Institutionen darüber. Für das Staatsrecht leisteten Bedeutendes, sowie auch in Bezug auf das Seerecht, John Selden[59]) in seinem Mare clausum seu de dominio maris libri duo (Lond. 1635. fol. Ib. 1636. 8.) und seiner Diss. histor. ad Fletam (Fleta s. comm. jur. Angl. sic nuncup. Lond. 1647. 4. 1735. fol. und bei Hoffmann, Hist. jur. Rom. Justin. Vol. II, 2. p. 89), wie er denn auch seine eigenen Begriffe über das Naturrecht in das Gewand der alttestamentlichen Gesetzgebung einkleidete (De jure naturali et gentium juxta disciplinam Hebraeorum. [Lond. 1640.]). Von einigen andern Juristen wird bei der Lit. von Schottland in d. Per. d. Refor. die Rede sein. Wir verbinden hiermit sogleich die Schriftsteller über die Staatsgewalt und Monarchie. Auf der Seite der letztern stand nun aber Thomas Hobbes in seinen drei Schriften: De cive (Lond. 1642. c. not. Amst. 1647.), De corpore politico (or the elements of law, moral and politick. Lond. 1650. 1652.) und Leviathan (or the matter, form and power of a commonwealth ecclesiastical and civil. Lond. 1651. fol. Engl. und Latin. Amst. 1670. 4.), nachdem vorher schon der Schotte William Barclay, der Vater des berühmten Verfassers der Argenis, in seinem Buche: De regno et regali potestate adversus Buchananum, Brutum, Boucherum et reliquos monarchomachos (Paris. 1600.), mit dem löblichsten Feuereifer die Rechte der von Gott eingesetzten Monarchie verfochten hatte. Letzteres bewies endlich aus der heiligen Geschichte und Erfahrung noch Sir Robert Filmer in seinem Patriarcha or the natural power of kings (Lond. 1680.), nachdem er seine Grundsätze bereits in seinen Necessity of the absolute power of all kings and in particular of the king of England (Lond. 1648. 4. 1680. fol.), The nat-

58) Op. omn. (Amstel. 1683. 1734. 8. Lond. 1685. 1705. 1734. 8. Bollst. Lips. 1695. 1711. 8. Genev. 1696. 8. 1716. 1723. 1736. 1749. 1757. 4. Lugd. Bat. 1726. 1741. 1754. 8.)

59) Opera omn. coll. et rec. *Wilkins.* (Lond. 1726. III. fol.)

Digitized by Google

chy of a limited or mixed monarchy (Lond. 1648.) gegen Philip Hunton's Treatise of monarchie (Lond. 1643. 1680. 8. 1689. 4.), wogegen auch Henry Ferne geschrieben hatte [60]), und Observations concerning the original of government against Hobbs, Milton, Grotius and Hunton (Lond. 1652. 4.) auseinandergesetzt hatte. Leider erfuhr sein Patriarcha bejagen Widerspruch, vorzüglich von dem seinen Politiker Sir James Tyrrell in seinem Patriarcha non monarcha (the patriarch unmonarch'd. by *Philalethes*. Lond. 1681.), der sich auch in seiner anonym erschienenen Bibliotheca politica or enquiry into the ancient constitution of the english government (dial. the first. Lond. 169½. 4. in fourteen dialogues. Lond. 1718. fol.) und in seiner Brief disquisitions of the law of nature, according to the principles and method laid down in Dr. *Cumberland's* Latin treatise on that subject (ib. 1692.) in diesem Sinne ausgesprochen hatte, und noch heftiger in des kaltblütigen Hochverräthers Algernon Sidney's (geb. 1617, hingerichtet 1683) Discourses concerning government (Lond. 1698. fol.), gegen welche ihn allerdings Edmund Bohun in seiner Defense against the mistakes and mis representations of Alg. Sidney (Lond. 1684. fol.; s. *Wood*, Ath. Oxon. T. III. p. 217) in Schutz nahm. Neben jenem Coder der schwärmerischesten Träumereien über Volksrechte und andere Verkehrtheiten griff jedoch auch der überlegte John Locke unsern Filmer an in seinen gut angelegten Two treatises of government (the former against sir R. Filmers principles, the latter an essay concerning the true original, extent and end of civil government. Lond. 1694. 1698.). Leider ließ sich auch der als Dichter unsterbliche John Milton [61]) verleiten, seine gottlosen Grundsätze über sittliche, kirchliche und politische Freiheit in einer Menge excentrischer, und weil sie trefflich geschrieben waren, mit außerordentlichem Erfolge begleiteter Bücher darzulegen, nämlich in der Doctrine and discipline of divorce, restor'd to the good of both sexes from the bondage of common law and other mistakes, to Christian freedom, guided by the rule of charity (Lond. 1643. 1644. 4. Dagegen erschien: An answer to a book, intit. The doctr. etc. [Lond. 1644. 4.], und gegen dieses von ihm: Colasterion, a reply to a nameles answer against the Doctrine etc. [s. l. 1645. 4.]), und De doctrina christiana libri duo posthumi (ed. *C. R. Summer*. Cantabr. 1825. 4.) und Of reformation touching church-discipline in England and the causes that hitherto have hindred it in two bookes. (Lond. 1641. 4.), The reason of church-government urg'd against prelaty (Lond. 1641. 4.) und Of prelatical episcopacy (ib. 1641. 4.) und The tenure of kings and magistrates, proving that it is lawfull and hath been held so through all ages for any, who have the power, to call to account a tyrant or wicked king and after due conviction to depose, and put him to death, it the ordinary magistrate have neglected or deny'd to doe it. (Ibid. 1649. 1650. 4.) Diese seine Ansichten vertheidigte er nun noch in dem nach Young's Urtheil in der besten englischen Prosa geschriebenen *Εικονοκλάστης*, in answer to a book intitled *Εικὼν Βασιλική*, the portraiture of his sacred majesty in his solitudes and sufferings (Lond. 1650. 4. Dagegen *Ἐικὼν ἄκλαστος*. [Lond.] s. a. 1651. 4. und Vindiciae Catholicae. Ib. 1651. 8.), und entblödete sich nicht nur nicht, den unglücklichen Karl in seinem Life and reign of King Charls or the pseudomartyr discovered (Lond. 1651.) anonym auf das Schändlichste zu verleumden, sondern er vertheidigte auch die Hinrichtung desselben in seiner Defensio pro populo Anglicano contra Claudii anonymi, alias Salmasii [62]) defensionem regiam (Lond. 1651. fol. und 4.), Def. secunda contra infamem libellum anonymum, cui titulus: Regii sanguinis clamor ad coelum etc. (Lond. 1654.) und Defensio pro se contra Alexandrum Morum ecclesiasten [63]) libelli famosi, cui titulus: Regis etc. authorem recte dictum. (Lond. 1655.) Endlich gab er eine Theorie der kirchlichen (A treatise of civil power in ecclesiastical causes, shewing that it is not lawfull for any power on earth to compell in matters of religion [London 1659. 1790.] und Considerations touching the likeliest means to remove hirelings out of the church, wherein is also discoure'd of tithes, church-fees, church-revenues and whether any maintenance of ministers can be settl'd by law. [Ib. 1659.]) und politischen Freiheit heraus (The readie and easie way to establish a free common wealth and the excellence thereof compar'd with the inconveniences and dangers of readmitting Kingship into this nation. [Lond. 1660. 4.]), worin er seinen gräulichen Vorschlägen auch für die Zukunft Bestand und Gehör zu sichern suchte. Gleichfalls Republikaner, doch in einem ganz andern Sinne, war Sir James Harrington (geb. 1611 zu Upton in Northamptonshire, studirte zu Oxford, besuchte Teutschland, Frankreich und Italien, spielte dann nach seiner Rückkehr die Rolle eines Vermittlers zwischen Karl I. und dem Parlament, zog sich unter Cromwell ins Privatleben zurück, ward aber später wegen einer von ihm gegründeten halb politischen Gesellschaft, Rota, verbannt, und starb nach seiner Rückkehr 1677 am Schlage), der

60) The resolving of conscience whether subjects may take arms and resist? (Cambr. 1641. 4. Lond. 1642. 4. Oxford 1643. 4.) und A reply unto severall treatises pleading for the arms now taken up by subjects in the pretended defence of religion and liberty. (Oxford 1643. 4.) 61) A complete coll. of his histor. politic. and miscellaneous works, by *T. Birch*. (Lond. 1738. II. fol.)

62) Erschien als Defensio regia pro Carolo I. ad regem Carolum II. (s. l. 1650. Dazu Pro rege et populo Anglicano apologia contra Johannis polypragmatici defensionem destructivam regis et populi Anglicani. [Antv. 1652.] und Ad Johannem Miltonum responsio. [Lond. 1660. Divione 1660.]). 63) War von Petrus Molinäus, Kanonikus zu Canterbury, und erschien anonym als Regii sanguinis clamor ad coelum adversus parricidas Anglicanos. (Hag. Com. 1652. 4. und 8.)

Digitized by Google

in seinem allegorischen Romane: Oceana (Oceane and other works. Lond. 1700. fol. with an append. ib. 1737. fol.), das Bild einer Republik darstellt, wo unter der Leitung des Alphäus Megaletor, des Lord Archon (Crommwell), ein Gleichgewicht zwischen dem Vermögen der einzelnen Glieder des Staates besteht, und dieser auf diese Art erhalten und gefördert wird, einem Government „established upon an equal agrarian arising into the superstruction of three orders, the senate debating and proposing, the people resolving and the magistracy executing by an equal rotation through the suffrage of the people given by the ballot.“ Die Idee zu dieser utopischen Republik war ihm jedenfalls durch zwei frühere Werke zweier seiner Landsleute gekommen, die gleichfalls in diese Periode fallen. Das erste schrieb John Barclay, ein Schotte, aber als Sohn des schon oben (S. 260) genannten gleichnamigen Professors der Rechte [64]) zu Pont à Mousson in Frankreich geboren und im dasigen Jesuitencollegio erzogen, deren Grundsätzen er jedoch ungetreu ward, und nach England zurückgekehrt, dieselben in seiner lateinisch geschriebenen, an Jacob I. gerichteten, Satire: Euphormionis Lusinini satyricon (Lond. 1602. III Partes. Dazu Icon animorum s. Euph. P. IVta. Ib. 1614. und Alitophili [id est Morisoti] veritatis lacrymae s. Euph. pars Vta. s. l. 1625. V Partes. c. clavi acc. conspiratio Anglicana. Amstel. 1628. Lugd. Bat. 1634. Oxon. 1634. Amstel. 1664.), als politisch und moralisch höchst gefährliche Menschen darstellte, aber 1615 nach Rom zurückgezogen, bereits 1621 im 39. Jahre starb. Hierher gehört er wegen seines, in elegantem Latein [65]) geschriebenen, politisch-satirischen Romanes Argenis in fünf Büchern (Par. 1621. Oxon. 1634. Amst. 1659. Cantabr. 1673.), worin er den politischen Zustand Europa's zur damaligen Zeit, vorzüglich aber Frankreichs, während der liguistischen Unruhen schilderte. Das zweite hierher gehörige Werk verfaßte der Volksschriftsteller James Howell (1596 in Carmarthenshire geboren, zu Oxford gebildet, trat er als Reisender in die Dienste eines englischen Manufacturwaarenhändlers: 1621 nach seiner Rückkehr bekleidete er mehrmals Secretairstellen bei englischen Gesandtschaftsposten im Auslande, schmeichelte erst Crommwell, dann aber auch Karl II. und starb 1666) in seinem Gedichte: Dendrologia, Dodona's Grove or the Vocall Forest (Lond. 1640. 4. 1644. 4. The second part. ib. 1650. 8.), wozu dann noch ein zweites Gedicht gleicher Art: The vote, or a poem royall presented to his majestie for a new-years gift (Lond. 1642. 4.), kam [66]). Mittlerweile entstand nun noch eine förmlich ausgebildete Literatur der politischen Ökonomie, denn Thomas Man, ein unterrichteter Kaufmann, gründete in seinem bereits unter Karl I. geschriebenen Englands treasure for foreign trade (Lond. 1664.) ein ziemlich vollkommenes mercantilisches System, welches bald darauf durch Sir Josiah Child noch mehr verbessert wurde (A new discourse of trade [Lond. 1694.] und Proposals for the relief and employment of the poor [s. l. et a. 4.] und in *Somer's* Tracts. Coll. I. Vol. IV.). Bei den unter Wilhelm ausgebrochenen Mißverhältnissen in dem Stande und Werthe des Geldes schrieb vorzüglich gegen William Lowde's anonymes Pamphlet (A report containing an essay for the amendement of the silver coing. [Lond. 1695.]) John Locke seine treffliche, freilich mit unsern heutigen Ansichten hierüber schwer zu vereinbarenden, Some considerations of the consequences of the lowering of interest and raising the value of money (Lond. 1695. 1696.), Further considerations concerning raising the value of money (Lond. 1695.) und Short observations on a paper intituled: For encouraging the coining silver money in England etc. (ib. 1695.), worin er sich als scharfsinnigen, wiewol gewissenlosen, Financier gezeigt hat. Kommen wir nunmehr zu der Geschichte der eigentlichen philosophischen Wissenschaften während dieser Periode, so haben wir hier zuerst den Reformator der äußern und innern Form derselben in England zu erwähnen, den großen Francis Baco [67]), Lord von Verulam, der, zu London 1567 geboren und zu Cambridge gebildet, bereits 1586 nach längerem Aufenthalte in Frankreich Rath der Königin Elisabeth ward, aber, als zur Partei des Essex gehörig bei dessen Sturz mitfiel, jedoch seinen Wohlthäter verleugnete, 1617 Stellvertreter des Königs Jacob während einer Reise desselben und 1618 Großkanzler des Reiches ward; allein später der Bedrückungen und Bestechung angeklagt, aller seiner Würden entsetzt, in ärmlichen Umständen 1626 starb. Er hing der Aristotelischen Philosophie an, und da er eine vollständige Umgestaltung der Philosophie für nöthig erachtete, so arbeitete er eine allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften (De dignitate et augmentis scientiarum. [Engl. Lond. 1605. Lat. ib. 1623. Lugd. Bat. 1652. 12. Argent. 1654. 8.]) und eine allgemeine Methodik (Novum organon scientiarum. [Lond. 1650. fol. Engl. Lugd. Bat. 1651. 1660. 12.]) derselben aus, und wollte alle menschliche Erkenntniß nicht auf Begriffe durch Schlüsse, sondern auf Erfahrung oder Wahrnehmung oder Induction gegründet wissen. In seinen Empirismus schloß sich nur sein Freund Thomas Hobbes [68]) an, der den 5. April 1588

64) Dieser hatte die Rechte der weltlichen Herrscher vertheidigt gegen den Papst in: De potestate papae in christianos principes liber posthumus (s. l. 1609. Hanov. 1612.), und sein Sohn vertheidigte ihn wieder in: Pietas s. publicae pro regibus ac principibus pro G. B. Vindiciae contra Bellarmin. (Paris. 1612. 4.) 65) Trefflich sind seine Poemat. lat. libri II. (Lond. 1615. 4. Oxon. 1636. 8.) und in Delic. poet. Scot. I. p. 76 sq. 66) Auf Erfahrung während seiner Reise gründet sich s. Lexicon Tetraglotton, an English-french-italian-spanish dictionary with a volume of proverbs (Lond. 1660. fol.) und A new English grammar for foreners to learne english, another grammar of the spanish or Castilian toung. (Lond. 1662.)

67) Opera, lat. Frcft. 1666. fol. Lugd. Bat. 1696. II. fol. Lips. 1694. fol. Amstel. 1684. VI. 12. 1730. VII. II. Works by *W. Rawley*. Amsterd. 1663. VI. 12. Lond. 1740. IV. fol. 1753. III. fol. 1765. (1778.) V. 4. ed. by *B. Montagu* ib. 1825—1834. XVI. (XVII.) 8. ib. 1803. 1816. 1826. I. 1837. II. gr. 8. 68) Opera omn. philos. q. latine scripsit

zu Malmesbury in Wiltshire geboren, seit 1603 zu Oxford studirte, als Erzieher des jungen Lord Hardwicke Frankreich und Italien (seit 1610) bereiste, und nach seiner Rückkehr als Privatsecretair in dessen Hause blieb, wo er Baco kennen lernte, und auch mit Lord Herbert von Cherbury und Ben Jonson Bekanntschaft machte. Er ging dann als Erzieher des jungen Lords Cliston nach Paris, wo er Mersenne und Gassendi, und nach Pisa, wo er Galilei kennen lernte, flüchtete der damaligen Unruhen halber bald wieder aus England nach Paris, unterrichtete hier Karl II. in der Mathematik, kehrte endlich wieder in Lord Hardwicke's Familie zurück und starb daselbst am 4. Dec. 1679. Da er, wie bemerkt, eine unumschränkte Monarchie mit Recht als die einzige Basis der öffentlichen Ruhe betrachtete, so fand alle seine politischen Schriften in diesem Geiste geschrieben, als Philosoph aber gehört er dem Materialismus an und theilt die Philosophie in die Lehre von den natürlichen Körpern (phil. naturalis, Logik, Ontologie, Metaphysik und Physik) und in die Lehre vom Staatskörper (phil. civilis) oder Politik, zu der noch die Ethik gehört, ein. Seine Erkenntniß ringt von den Sinnen an, sein Denken ist ein Rechnen; vom Unendlichen statuirt er keine Einbildung, also auch keine Erkenntniß, und die Religion hält er nur für einen Gegenstand der Gesetzgebung. Als Praxis der ganzen Philosophie betrachtet er eine dauerhafte Einrichtung und Gründung eines Staatsrechts, zu dessen Feststellung aber absolute Gewalt der Regierung und absoluter Gehorsam der Unterthanen nothwendig ist. Gegen ihn traten aber Richard Cumberland, der Moralphilosoph (geb. 1632 und gest. 1719), mit seiner Disquisitio de legibus naturae phil., in qua elementa Hobbes. philos. cum moralis tum civilis considerantur et refutantur (Lond. 1672. 4.) und Robert Sharrock in seinem Jus naturale de officiis (Oxon. 1660. 8.) auf. Während nun Hobbes behauptet hatte, daß alle Erkenntnisse von den Sinnen aufgehen, welche aber selbst nur durch eine Bewegung des Gehirn oder der Lebensgeister durch die Gegenstände direkt entstehen, ward eine Vernunftreligion aufgestellt a seinem Zeitgenossen Lord Edward Herbert von Cherbury, der, 1581 zu Montgomery Castle in Wales geboren, im zwölften Jahre schon zu Oxford studirte, seit 1600 bald in England, bald in den Niederlanden als Krieger diente, 1616 und 1624 zwei Mal Gesandter in Paris war, und 1625 nach England zurückgekehrt, erst der parlamentarischen Partei angehörte, dann aber von ihr floh, und 1648 zu London starb. Sein berühmtestes Werk ist: De veritate, prout distinguitur a revelatione, a verisimili, a possibili, a falso (Paris. 1624. 1633. c. *Ej.* Tr. de causis errorum. Lond. 1645. 4.), durch dessen Erscheinen er eine Vision an einem schönen Sommertage in seinem Zimmer hatte, die er selbst schildert und welche Licht auf seinen ganzen Charakter wirft. Er sagt nämlich: „I took my book De Veritate in my hand and kneeling devoutly on my knees said these words: O thou eternel God, author of the light, which now shines upon me, and giver of all inward illuminations, I do beseech thee of the infinite goodness to pardon a greater request than a sinner ought to make: I am not satisfied enough whether I shall publish this book De Veritate, if it be for this glory, I beseech thee give me some sign from heaven, if not I shall suppress it. I had no sooner spoke these words, but a loud, though yet gentle noise came from the heavens (for it was like nothing on earth), which did so comfort and cheer me, that I took my petition as granded and that I had the sign demanded." Er nahm angeborene Erkenntnisse an, deren Quelle ein Instinct der Vernunft sei, und gründete daher die Religion nicht, wie Hobbes, auf historische Überlieferung, sondern auf ein ursprüngliches unmittelbares Wesen, freilich ein Ideal; erlaubte daher auch der Vernunft die Prüfung jeder angeblich geoffenbarten Religion. Diese Ansicht, die er auch noch in seinem Buche: De religione gentilium errorumque apud eos causis (Lond. 1645. T. I. 8. Vollst. ib. 1663. 4. Amst. 1670. 8.), näher entwickelt, brachte ihn in den Verdacht des Naturalismus und der Feindschaft gegen das Christenthum. Um dieselbe Zeit bildete aber der Arzt Robert Fludd oder de Fluctibus (geb. zu Milgat in Kent 1574, gest. 1637), durch das Studium der Schriften des Paracelsus halb verrückt gemacht, aus diesen und der Mosaischen Schöpfungsgeschichte eine mystische Theosophie aus, deren System er in seiner Philosophia mosaica (Gudae 1638) und vorzüglich in seiner Historia macro- et microcosmi metaphysica, physica et technica (Oppenh. 1617. fol.) niederlegte. Mehr nach dem mystischen Neuplatonismus eines Marsilius Ficinus und Picus von Mirandula schmeckt das System des gelehrten presbyterianischen Theologen Thomas Gale (geb. 1628, gest. 1677), welcher, in der Meinung, daß die wahre Urphilosophie in dem Worte Gottes enthalten sei und sich zu verschiedenen Zeiten den Völkern offenbart habe, behauptete, die Philosophie müsse sich nach der Theologie richten[69]). Ebenso vertheidigte die positive Religion gegen Materialismus und Atheismus der originelle Denker Ralph Cudworth (geb. 1617 in Somersetshire und gest. 1688 als Lehrer zu Cambridge), jedoch mehr im Geiste der ursprünglichen Platonischen Philosophie, indem er eine Vernunfterkenntniß aus angeborenen Ideen statuirte und das Dasein Gottes und die Schöpfung aus Nichts zu erweisen suchte, das objective Wesen des sittlich Guten und Rechten aber in den sittlichen Ideen, nicht in der Erfahrung begriffen fand[70]).

matel. 1668. II. 4.) Moral and political works. (Lond. 1750. 4.) The complete works (lat. and engl.) new first coll. and ed. by *W. Molesworth.* (Lond. 1839 sq. XII.) Treatise on human nature and on liberty and necessity, with a suppl. w. ed. by *Th. Mallet.* (Lond. 1812. 12.)

69) Philosophia universalis. (Lond. 1676.) Aula Deorum gentilium. (Ib. 1676.) 70) Treatise concern. eternal and immutable morality (Lond. 1731.) und sein Hauptwerk: The true intellectual system of the universe wherein all the reason and the philosophy of atheism is confuted. (Lond. 1678. fol. 1743.

Digitized by Google

Aristotelismus und Platonismus verband mit cabbalistischen Ideen Heinrich More[71], der College Cudworth's (geb. 1614, gest. 1687), der intellectuelle Anschauung als Quelle der Philosophie ansah, und behauptete, echte und wahre Philosophie müsse aus göttlicher Offenbarung stammen und sich auf den Menschen und seine Bestimmung beziehen, die Kunst aber, gut und glücklich zu leben, sei die einzig denkbare Ethik. Weiner waren die Ansichten seines Collegen zu Orford, Samuel Parker[72] (gest. 1688), indem er die Theologie, aus welcher er seine Beweise für das Dasein Gottes schöpfte, besonders gegen die Cartesische atomistische Physik und die Atheisten zu vertheidigen suchte. Völlig Visionär war aber der Supernaturalist, Prediger und Arzt John Pardage[73] (geb. 1625, gest. 1698 zu London), indem er nicht allein die theosophischen Schwärmereien des Jacob Böhme in ein System zu bringen suchte, sondern selbst Offenbarungen vorgab, durch die er die Wahrheit jener zu bestätigen suchte. Weniger leistete noch sein Schüler Thomas Bromley[74] (gestorben 1691), welcher seine Ansichten fortzupflanzen suchte, sodaß wir uns nunmehr zur Theologie selbst wenden können. Denn nachdem wir jetzt im Allgemeinen die Schicksale der Philosophie in England betrachtet haben, scheint es zweckmäßig zu sein, kurz zu schildern, welchen Einfluß dieselbe in mancher Beziehung auf die Theologie selbst gehabt hat. Von der einen oder der mystischen Seite haben wir denselben bereits kennen gelernt; es wird daher an der Zeit sein, denselben jetzt von der andern, der rationalen, zu betrachten. Es bildete sich nämlich in dieser Periode der sogenannte Deismus aus, zu dem freilich in älterer Zeit bereits bei den Scholastikern die Nominalisten, der Reformator Wicliffe, der den praktischen Theil der Religion gegen den dogmatischen hervorhob, und Reginald Peacock (geb. 1390, Bischof von Chichester, gest. 1460; seine Schriften wurden verbrannt), der die natürliche Vernunft für die erste Erkenntnißquelle und die Schrift nur für die Norm der geoffenbarten Wahrheit erklärte[75], den ersten Grund gelegt hatten. Da nun Francis Bacon zwar gezeigt hatte, daß jede Mischung der Theologie mit der Philosophie tadelnswerth sei und die geoffenbarte Religion von jeder philosophischen Speculation unabhängig bleiben müsse, allein dabei doch zugestand, die Hauptursache der Irrthümer und des Stillstandes in den Naturwissenschaften sei Aberglaube und blinder Religionseifer gewesen, so wagte der Vater des Deismus, Edward Herbert, Graf von Cherbury, zuerst übernatürliche Offenbarungen, wenn sie nicht unmittelbar sein, in Abrede zu stellen, und dabei noch eine in der Natur befindliche zu statuiren und zu behaupten, es sein von den Priestern viele frivole und verderbliche Dogmen in die Religion eingeführt worden. Weiter ging nun aber noch Thomas Hobbes, der zwar in Bezug auf das Christenthum bedeutend gemäßiget dachte, daßer aber der Kirche als Gemeinwesen den empfindlichsten Schlag versetzte, indem er sie dem Souverain des Staates unterordnete und den Gegensatz zwischen Staat und Kirche völlig aufhob, da er lehrte, ersterer sei der höchste Besorger des Volks jure divino, während alle übrigen ihm untergeordnet seien, und die Seelsorge nur jure civili übte. Unter der Restauration trat eigentlich nur Einer mit deistischen Ideen scharf hervor, Charles Blount (geb. den 27. April 1654 zu Upper Holloway, eifriger Anhänger der neuen Dynastie, und im August 1693 gestorben), da er in seinem Buche: De anima mundi (or an hist. narrat. of the opinions of the ancients conc. man's soul after this life, according to unenligh tened nature. Lond. 1679.) und The oracles of reason (ib. 1693.), in einer pikanten Satire zeigte, wie auch der Deist selig zu werden vermöge, und Moral in der Religion weit über den Mysterien derselben stehe. Dabei bekannte er sich zu der Ansicht Hobbes', daß in dem Naturzustande der Menschen, ehe ein Staatsverband zwischen den Einzelnen entstanden und die Gewalt desselben in die Hände eines Einzigen gelegt worden sei, ein bellum omnium contra omnes sei, in welchem ein Jeder Recht an Alles habe, und unterschrieb die fünf von Herbert als Kern jeder Religion aufgestellten Wahrheiten: das Dasein eines einzigen Gottes, die Pflicht zur Verehrung desselben, Tugend und Frömmigkeit als Hauptheile derselben, die Verpflichtung, die Sünden zu bereuen und abzulegen, und die Vergeltung in diesem und dem zukünftigen Leben. Mittlerweile trat nun die Revolution von 1688 dazwischen, und mit ihr sprach sich der Gegensatz zwischen high-church und low-church, oder der bischöflichen Kirche und den Dissenters, immer schärfer aus; ja diejenigen Theologen, welche die Absicht des Königs, beide Theile wo möglich zu versöhnen, zu unterstützen suchten, wie Arthur Bury, der in seinem Naturalisirten Evangelium[76] behauptet hatte, das ursprüngliche Evangelium fasse nur Buße und Glauben in sich, und die Schrift sei nur in soweit zu glauben, als man durch die Vernunft überzeugt sei, daß sie Gottes Wort sei,

II. 4. Lat. vert. *J. L. Mosheim.* Jen. 1733. fol. Ed. emend. Lugd. Bat. 1773. II. 4.)

71) Opera philosophica omn. (Lond. 1679. II. fol.) Theolog. works. (Lond. 1708. fol.) Enchiridion metaphysicum s. de rebus incorporeis succincta et exulenta disa. (Lond. 1671. 4.) Conjectura cabbalistica or a conj. essay for interpretating the mind of Moses according to a threefold cabbala viz. literal, philosophical, mystical or divine moral. (Lond. 1653.) 72) Tentanina phys. theol. de Deo. (Lond. 1665.) Disput. de Deo et providentia divina. (Ib. 1678. 4.) A free and impartial censure of the Platon. philos. (Oxford 1666. 4.) 73) A vindication of himself from several aspersions. (Lond. 1655. fol.) Theologia mystica. (Amstel. 1698. 4. [p. 206 sq. Beschreibung seines Systems.]). Sophia s. detectio coelestis sapientiae de mundo interno et externo. (Ib. 1699. 4.) Göttliche und wahre Metaphysika. (Frankf. und Leipz. 1715. [teutsche Übers.) 74) The way new to the sabbath of rest or the soul's progress in the work of the birth. (Lond. 1710.) 75) A treatise proving scripture to be the rule of faith, w. a pref. by *H. Wharton.* (London 1688, 4.)

76) The nacked gospel, discovering 1) what was the gospel which our Lord and his apostles preached, 2) what additions and alterations latter ages have made in it, 3) what advantages and damages have there upon ensued. (s. l. 1690. Lond. 1691. 4.) und An hist. vindicat. of the N. G. (Ib. 1690. 4.)

Digitized by Google

halte, und John Tillotson[77]) (geb. 1630 zu Sowerby bei Halifax, 1691 Erzbischof von Canterbury und gest. den 24. Nov. 1694), der allen religiösen Glauben ohne den Gebrauch der Vernunft für unmöglich erklärte, wurden für Latitudinarier erklärt. Mittlerweile stellte sich aber an die Spitze der Deisten der supernaturalistische Kritiker John Locke (geb. zu Wrington in Somersetshire den 29. Aug. 1632 und zu Oxford gebildet, kam er 1666 in die Bekanntschaft Lord Ashley's, des nachherigen Grafen Shaftesbury, dem er seine spätern Staatsämter verdankte, und starb den 28. Oct. 1704 zu Oates), der berühmte Verfasser des Essay concerning human understanding (Lond. 1690. fol. VIII. Ed. Lond. 1721. II. 8.), der die Vernunft für die natürliche Offenbarung und die Offenbarung für die natürliche Vernunft erklärte, und behauptete, kein durch Gott inspirirter Mensch könne durch irgend eine Offenbarung Andern irgend neue einfache Ideen mittheilen, die sie nicht vorher durch Sensation und Reflexion bereits gehabt hätten; durch Offenbarung könnten dieselben Wahrheiten entdeckt werden, welche für uns auch durch die Vernunft und Ideen entdeckbar sind, darum sei dieselbe aber eben nicht nothwendig; endlich gebe es aber viele Dinge, von denen wir nur unvollkommene oder gar keine Begriffe haben, diese seien also übervernünftig, und wenn sie also geoffenbart werden, der eigentliche Gegenstand des Glaubens. In Bezug auf das Christenthum[78]) war die Summe seiner Untersuchungen, daß Jesus der Messias sei, was von einem Jeden anerkannt und zugestanden werden müsse, alle übrigen Artikel des Christenthums dürften dem Menschen, unbeschadet seines Heils, unbekannt bleiben. Die praktische Anwendung seiner religiösen Grundsätze hat er in seinen Briefen über Toleranz[79]) niedergelegt, worin er unumschränkte Duldung gegen jede religiöse Gemeinschaft für Recht, Pflicht und Bedürfniß erklärt. In Beziehung auf den Staat lehrte er, letzterer dürfe speculative Ansichten über Religion weder angreifen, noch verbieten, wol aber die praktischen, weil sittliche Handlungen nicht blos vor den innern Gerichtshof (das Gewissen), sondern auch vor den äußern (die Obrigkeit) gehören[80]). Diese Ansichten über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche führte er nun in der aus 120 Artikeln bestehenden Fundamental constitution, welche er für die acht Lords, denen Karl II. die Provinz Carolina als Eigenthum verliehen hatte, weiter aus. Weit kühner trat nun aber gegen die positive Religion in die Schranken John Toland[81]), der, 1669 in der Gegend von Londonderry in Irland geboren, frühzeitig den Katholicismus abschwor, und nachdem er zu Glasgow, Edinburgh und Leyden studirt hatte, 1696 mit seinem berüchtigten Buche: Christianity not mysterious or a treatise showing there is nothing in the Gospel contrary to reason or above it and that no Christian Doctrine can be propery called a mysterie (Lond. 1696.), was ihm bedeutende Verfolgungen zuzog und vom Henker verbrannt wurde. Bald darauf schrieb er ein berüchtigtes Pamphlet: The militia reformed, und ein Leben Milton's, worin er sich durchaus gegen die Ansicht erklärte, daß das berühmte Buch εἰκὼν βασιλική[82]) ein Werk Karl's I. sei, und gab dann in einem zweiten Pamphlet, Amyntor, gegen das dann Thomas Wagstaffe[83]) schrieb, den Commentar und die Geschichte desselben dazu[84]). Nachdem er mittlerweile sich in die politischen Händel mit der hanoverschen Thronfolge eingelassen, gab er sein Glaubensbekenntniß über das erste Christenthum in seinem Nazarenus or Jewish, Gentile and Mahometan christianity (Lond.. 1718.), über die jüdische Geschichte (Adeisidaemon s. Titus Livius a superstitione vindicatus, annexae sunt origines Judaicae. [Hag. Com. 1709.]) und bald nachher ein System seines Pantheismus heraus (Pantheisticon s. formula celebrandae sodalitatis Socraticae in III part. divisa. Cosmopoli

77) The rule of faith. (Lond. 1666.) Of sincerity and constancy in the faith and profession of the true religion. (Lond. 1695.) Works. (Lond. 1714—1717. III. fol. 1735. fol.) 78) The reasonableness of Christian, to which is added a vindicat. of the same of Mr. Edwards exceptions (Lond. 1696.) and in Watson's Theol. Tracts. T. IV. p. I sq. A second vindication (ib. 1697.) and Animadversions. (Oxford, 1697. 4.) 79) A letter conc. toleration. (Lond. 1689. 4. [Lat. Goud. 1689. 8.] 1690. 8.) A second letter. (Ib. 1690. 8.) A third letter. (Ib. 1692. 4.) 80) Works. (Lond. 1714. III. fol.) Posthum. works. (Ib. 1706.) Some familiar letters between him and several of his friends. (Ib. 1708.) Original letters of Locke, Algernon Sidney and Shaftesbury, with an anal. sketch of the writings and opinions of Locke and other metaphys. by T. Foster. (Lond. 1830.)

81) Miscellaneous works with an acp. account of his life and writings by des Maizeaux. (Lond, 1747. II.) 82) Εἰκὼν βασιλική. The povrtraictvre of his sacred majestie in his solitudes and svfferings. (s. l. 1648. [Latine, Hag. Com. 1649.]) Dagegen erschien: Εἰκὼν ἀδιάτυπη. The povrtraitvre of thruths most sacred majesty truly suffering, though not solely wherein the false colours as washed off, wherewith the paintersteiner had bedawbed truth, the late king and the parliament'in the counterfeit piece emit. Eἰκ. β. (Lond. 1649. 4.) Dafür erschien: Εἰκὼν Ἀλήθειας. The image vnbroaken; a perspective of the impudence, falshood etc. in a libell (of John Miltons) entit. Εἰκονοκλαστὴς against Εἰκὼν βασιλικὴ (s. l. 1651. 4.) und Restitution to the royal author or a vindication of K. Charles the martyr's most excellent book, intit. E. B. from the false, scandalous and malitious reflections lately publ. against it (Lond. 1691. fol.) und Vindiciae Carolinae or A defense of E. B. in reply to a book E. intit. E. x. written by M. Milton and lately reprint. at Amsterdam. (Lond. 1692.) Andere Schriften s. in Catal. bibl. Oxon. T. I. p. 439. 83) A vindication of K. Charles the martyr proving that his maj. was the auth. of Εἰκὼν βασιλικὴ against a memorandum writ. by the earl of Anglesey. Ed. III. (Lond. 1711. 4.) und A defense of the vindication etc. against a late pamphlet int. Amyntor. (London 1699. 4.) 84) The life of J. Milton contain. besides the history of his works several extraordinary characters of men and books, sects, parties and opinions. (Lond. 1699.) Amyntor: or a Defence of Miltons Life cont. I. A general apology for all writings of that kind. II. A Catalogue of books attributed in the primitive times to Jesus Christ, his Apostles and other eminent Persons, with several important remarks and observations relating to the Canon of scripture. III. A Complete History of the Book, entitul'd Icon Basilike etc. (Lond. 1699.) The life of Milton with Amyntor by J. Toland. (Lond, 1761.)

Digitized by Google

[Lond.] 1720.), worin er Gott mit der Natur der Dinge identificirt und ihn mehr als Princip, als eine Person darstellt. Indessen scheint er doch seine Ansicht geändert zu haben, denn zu Ende seines Tetradymus (Lond. 1716.) erklärt er, daß die christliche Religion als rein und unvermischt mit fremden Elementen, allen übrigen vorzuziehen sei. Er starb bald darauf den 11. März 1722. Betrachten wir seine Ansichten im Allgemeinen, so finden wir, daß er im Ganzen noch an die Wunder glaubt; nur sind sie bei ihm begreiflich und möglich, und die Art und Weise derselben allein außerordentlich. Die Offenbarung erklärt er für den Weg, durch welchen wir zur Wahrheit gelangen, nicht aber als den Grund, aus welchem wir eine Wahrheit glauben. Ebenso nimmt er an, daß die Lehren des Christenthums nicht gegen die Vernunft seien, aber ebenso wenig im Evangelium etwas Übervernünftiges gefunden werde. Dabei leugnet er jedoch alles und jedes Geheimniß in der Religion des Christenthums, weil Alles, was an derselben offenbart sei, ebenso leicht verstanden werden müsse und könne, als ganz gewöhnliche Gegenstände in der Natur; alles Geheimnißvolle, was noch darin sei, sei erst von bekehrten Juden und Heiden in dasselbe hineingetragen worden, und müsse demnach aufgegeben werden. Mehr im Sinne Locke's trat gegen die Kirche, die Geheimnisse der Offenbarung und für das Freidenken in die Schranken Anthony Collins (geb. im Juni 1676 zu Heston bei Hounslow in Middlesex und zu Cambridge gebildet, trat er 1703 in Briefwechsel mit Locke und starb 1729) in seinen Essay concerning the use of reason in propositions, the evidence whereof depends upon human testimony (Lond. 1707. bei *Somers*, Tracts. III. Coll. Vol. IV. p. 485 und IV. Coll. Vol. III. p. 259 sq.), A discourse of freethinking, occasion'd by the rise and growth of a sect called free-thinkers (Lond. 1713.), An hist. and crit. essay on the thirty-nine articles of the church of England (Lond. 1724.), A discourse of the grounds and reasons of the Christian religion (in two parts. Lond. 1724.) und The scheme of literal prophecy considered. (lb. 1727.) Am heftigsten griff er jedoch die Priester an in seiner Priestcraft in perfection or detection of the fraud of inserting and continuing that Clause-the Church, hath power to decree Rites and Ceremonies and Authority in controversies of Faith in the Twentieth Article of the Church in England. (lb. 1709. Dazu Reflections on a late pamphlet (of *M. Tindale's*) intit. Priestcraft in perfection. [lb. 1710.]) Als nun durch diese Männer formell das Princip den Sieg der Vernunft über den Glauben errungen hatte, so stellte sich nun die Nothwendigkeit heraus, dieses neue System von der praktischen Seite aus auszubilden, da es ja bisher den speculativ-theoretischen Dogmatismus bekämpft hatte, und so tritt denn von nun an ein Mann auf, der das ethische Princip in seiner Absolutheit hineintrug, und dieses ist Anthony Ashley Cooper, Enkel des ersten Grafen von Shaftesbury, den wir als Gönner und Freund Locke's kennen gelernt haben. Er war im Februar 1671 zu London geb. und von seinem Großvater selbst in Griechischen und Lateinischen unterrichtet worden, kam dann aber auf die Schule zu Winchester, und dann, nach einigen Reisen ins Ausland 1689 zurückgekehrt, wurde er ins Parlament gewählt, wo er ehrenhaft im Sinne der öffentlichen Freiheit kämpfte, aber seinen Sitz 1698, seiner Gesundheit wegen, aufgab und Holland bereiste, dann aber zurückkehrte und bei König Wilhelm in besonderm Gunst stand, die er aber unter der Anna wieder verlor. Im J. 1708 erschien seine gegen die französischen Propheten jener Zeit gerichtete Letter on Enthusiasm (Lond.). 1709 eine Vertheidigung der Gottheit und Vorsehung im Platonischen Sinne, unter dem Titel: Moralists, a philosophical rhapsody, und über die Freiheit des Witzes und der Laune sein berühmtes Werk: Sensus communis, und im J. 1710 sein Soliloquy or Advice to an Author, und nachdem er sein Judgment of Hercules and Letter concerning design geschrieben, starb er im Februar 1713 zu Neapel, wohin er sich seiner geschwächten Gesundheit wegen zurückgezogen hatte. Er lehrte: Gott ist und ist nichts als die Anschauung einer sittlichen Ordnung der Welt und seine rechte Erkenntniß ist durch Sittlichkeit bedingt, die Tugend aber ist für sich selbst etwas, ist nicht von Außen bestimmt, nicht von Gebrauch, Sitte oder Willkür abhängig. Die Offenbarung rechtfertigt sich selbst durch das, was sie verträgt, braucht also durchaus nicht eine Prüfung zu scheuen, zu der für jedes Individuum vollständige Freiheit des Denkens erforderlich ist, weshalb auch Intoleranz gegen Andersglaubende auf jede Weise zu vermeiden sein wird [85]). Von nun an beginnen jedoch die Angriffe einiger Deisten auf die christlichen Lehren von den Wundern und Weissagungen, und hier ging ein solcher zuerst von William Whiston (geb. 1667 zu Norton in Leicestershire und zu Cambridge gebildet, wo er 1700 Professor der Mathematik ward; allein wegen seiner religiösen Ansichten 1710 abgesetzt, starb er 1752 zu London) aus, der, nachdem er bereits merkwürdige Ideen in seiner New theory of the earth from its original to the consummation of all things, with an introductory discourse concerning the genuine nature, stile and extent of the Mosaick history of the creation (Lond. 1696. VI. Ed. lb. 1755.) entwickelt hatte, bald mit seinem Accomplishment of scripture prophecies (eight sermons preached at the Boyle lecture 1707, with an appendix and dissertation to prove that our Saviour ascended into heaven on the evening after his resurrection. [Cambr. 1708. und *Boyle*, Coll. of serm. T. III. p. 259 sq.]) mit der Primitive Christianity revived (Lond. 1711—1712. V.), Astronomical principles of religion, natural and revealed (Lond. 1725.), Six dissertations (Lond. 1734.), The primitive eucharist revived (ib. 1736.), An account of the demoniacks (ib.

85) Characteristicks of men, manners, opinions, times (s. l. 1711. III. 1723. III.) Several letters written by a noble lord to a young man at the university. (Lond. 1716.) Letters to Moleaworth. (Lond. 1721.)

Digitized by Google

1757.) und An essay on the revelation of St. John (Lond. 1744. 4.) u. a. hervortrat, worin er zu beweisen suchte, daß das alte Testament in den Stellen über Weissagungen den gröbsten Verfälschungen ausgesetzt gewesen sei. Der schon genannte Anthony Collins bestritt nun zwar die Verfälschungstheorie und meinte, der Hauptbeweis für das Christenthum müsse auf dem Grunde allegorischer Auslegung geführt werden; allein sein allegorischer Beweis ward von Whiston als schwach und schwärmerisch ganz und gar verworfen. Weiter noch als Collins geht nun aber Thomas Woolston[86]) (geb. 1669 in Northampton, zu Cambridge gebildet und im Januar 1732—1733 verstorben), der in seiner Old apology for the truth of the Christian religion against the Jews and gentiles revived (Cambr. 1705.), A second letter to the rev. Dr. Bennet in defence of the apostles and primitive fathers of the church for their allegorical interpretation of the law of Moses (by *Aristobulus*. lb. 1721.), A defence of the miracle of the thundering legion against a diss. of Walter Moyle[87]) (Lond. 1726.) und VI discourses of the miracles of our Saviour in view of the present controverses between infidels and apostates (London 1727—1730. II.)), worin er behauptet, daß die Wahrheit des Christenthums nur dadurch bewiesen werden könne, daß man nachweise, die Weissagungen des alten Testaments seien in ihm erfüllt, und das Mosaische Gesetz und die Propheten seien ihrem ganzen Umfange nach lyrisch und prophetisch und auf Christum zu beziehen. So erklärte er denn alle Wunder, indem er ihnen einen allegorischen Sinn unterlegte. Offen behauptete nun aber die Vollkommenheit der natürlichen Religion, mit der er das Christenthum für identisch hielt, der Moralist Matthews Tindal (geb. 1657 zu Beer Ferris in Devonshire, zu Oxford gebildet, später Advocat und 1733 gestorben), der sich auch als eifrigen Liberalen in seinem Essay concerning the laws of nations and the rights of sovereignes (Lond. 1694. 4.) und An essay concerning obedience to the supreme powers and the duty of subjects in all revolutions (ib. 1694. 4.) und Feind des Klerus gezeigt hat (The rights of the christian church asserted against the Romish and all other priests who claim an independeut power over it [ib. 1706. 1707.] und Priestcraft in perfection or a detection in the fraud of inserting and continuing this clause in the twentieth article of the church of England. [Lond. 1710.]), in seinem Christianity as old as the creation, or the gospel a republication of the religion of nature (Lond. 1710. 4. 1730. 1732. 1735.), dessen zweiter im Manuscripte vorhandener Theil auf Veranlassung des Bischofs Gibson jedoch unterdrückt wurde. Während er jedoch mehr vom abstracten Standpunkte ausgegangen war, ward dagegen der historische angenommen von dem demokratisch gesinnten Handwerkerfreund Thomas Chubb (aus East Hedham bei Salisbury und im 68. Lebensjahre den 9. Febr. 1747 gestorben) in seinem The supremacy of the father asserted or eight arguments from scripture to prove that the son is a being inferior to the father (Lond. 1718.), A discourse concerning reason with regard to religion and divine revelation (ib. 1731.), An enquiry concerning redemption wherein the christian redemption is particurlay considered (ib. 1743.), und vorzüglich in f. The true gospel of J. Chr. asserted (ib. 1738.), The true G. of J. C. vindicated (ib. 1739.) und An enquiry into the ground and foundation of religion (ib. 1740.)[88]), worin er den Satz aufgestellt hat, das Christenthum sei seinem Wesen nach nicht Lehre, sondern Leben, d. h. ein sittliches, freies Handeln und in demselben müsse man eine brüderliche Gleichheit ohne irgend eine Autorität oder weltliche Gewalt herstellen. Mehr auf das alte Testament, dem er alle göttliche Offenbarung absprecht, waren die Untersuchungen gerichtet, welche Thomas Morgan (Prediger bei den Presbyterianern zu Marlborough, lebte er hierauf gegen 20 Jahre in der Berberei, ward nach seiner Rückkunft Doctor der Medicin und starb den 14. Jan. 1743.), der vorzüglich in seinem Moral philosopher in a Dialogue between Philaletes a christian Deist and Theophanes a Christian Jew (Lond. 1737—1740. III. Dazu A defence of the moral Phil. [Lond. 1738.] und A vindication of the mor. Phil. [ib. 1741.]), weniger in seiner mehr spöttisch gehaltenen Physico-theology or a phys. moral disquisition concerning human nature. free agency, moral government and divine providence (ib. 1741.), Sacerdotism displayd (ib. 1742.), vorzüglich gegen Warburton gerichtet, The ax said to the root of christian priestcraft (London 1742.), The conception of Jesus considered (ib. 1744.) und The resurrection of Jesus considered (ib. 1743.) alle Wunder, theils für Betrügereien, theils für ausgeschmückte Sagen erklärte, und somit alles Historische über Christi Leben als Priestererdichtung darstellte, sich aber dadurch eine Menge von Gegnern auf den Hals zog[89]), die ihm mehr zu schaffen machten, als dies bei seinen Vorgängern auf demselben Felde der Fall gewesen war. Der ärgste Spötter und Verächter alles Edlen und Heiligen war nun aber Henry Pawlet St. John, Viscount von Bolingbroke, der, 1672 geboren, frühzeitig schon zu Eaton und Oxford außerordentliche Anlagen, aber ebenso auch einen bösen Hang zur Satire verrieth, seit 1700 als Whig im Parlamente saß und 1710 Staatssecretair ward, als welcher er 1712 selbst nach Frankreich ging, um den Schluß des Friedens zu befördern, 1714 aber, des Hochverraths beschuldigt, nach Frankreich floh und daselbst Mad. de Villette, die

86) Works. (Lond. s. a. V.) 87) Works. (Lond. 1726—1727. III.) De miraculo, quod legio fulminatrix olim fecisse dicitur, ap. *J. L. Mosheim*. Diss. p. 621 sq. Er war 1672 in Cornwall geboren und ist als sehr witziger Schriftsteller bekannt.

88) A collection of (35) Tracts on various subjects. (Lond. 1730. 4.) The posthumous works of *Th. Ch.* (Lond. 1748. II.)

89) Ihr Verzeichniß bei Trinius, Freidenk.-Lexik. S. 375—388.

Digitized by Google

Richte der Maintenon, heirathete, 1725, vom Parlament begnadigt, wieder nach England kam und auf dem Sitze seiner Familie den 15. Nov. 1751 zu Battersea starb. In seinen historisch-philosophisch-politischen Schriften zeigt er überall die üble Laune und Gehässigkeit des gestürzten Staatsmannes, der Religion, Kirche, Christenthum nur als Mittel für die Erhaltung des Staatsverbandes ansieht, und in der ganzen Geschichte nur ein fortlaufendes Gewebe von Lügen und Betrügereien des Klerus erblickt, welche fortzupflanzen und täglich mit neuen zu vermehren das Mittel zur Erhaltung desselben sei (Letters on the use and study of history [Lond. 1753. II.] und Remarks on the history of England. [Ib. 1743.])[90]). Obgleich nun mit Bolingbroke bereits die Geschichte des Deismus in der folgenden Periode begonnen hat, welche dieser Mann, im Gegensatze zu seinen Vorgängern, welche das Christenthum immer noch als Doctrin angesehen hatten, zuerst von dem skeptischen Standpunkte, dem Wissen, auszuarbeiten begonnen hatte, so fällt doch die eigentliche Auflösung des deistischen und orthodoxen Dogmatismus erst in eine noch spätere Zeit, und wir wollen, um den Gang desselben besser übersehen zu können, sogleich die beiden Männer nennen, welche dieses bewerkstelligt haben. Der erste war der älteste Sohn des gelehrten Philologen Dodwell, Henry Dodwell der Jüngere (gest. 1743), in seinem anonym herausgegebenen Christianity not founded on argument and the true principle of gospel evidence assigned (in a letter to a young gentleman at Oxford. Lond. 1743.), worin er den historischen Beweis für das Christenthum leugnet, und der zweite, David Hume, der unten zu nennende Historiker und Philosoph, der in seinem Essay of miracles (Lond. 1750.) und der Natural history of religion (ib. 1755.) und den Dialogues concerning natural religion (ib. 1779. Ed. II.) alle Realität der Wunder leugnet und die ganze Religion für einen Zweifel, ein Geheimniß erklärt. Wie groß aber auch das Aufsehen war, was diese Leute mit ihren Ansichten gemacht haben, wie viel Anhänger sie anfänglich auch gewannen, merkwürdiger Weise hat dennoch die Religion und Philosophie seit dieser Zeit in England eine mehr positive, dem Deismus entgegengesetzte, Richtung eingeschlagen, und ein allzu orthodoxer Glaube hat in neuester Zeit durch den Puseyismus eine gar heterogene Reaction hervorgebracht. Gehen wir jedoch zu den Gegnern zurück, welche der Deismus in seiner Blüthenzeit in England hatte, so muß man gestehen, daß dieselben ihren Antagonisten an Geist nachstanden, wie z. B. John Tempter (Idea theologiae Leviathanis, in qua proponuntur 1) Lev. dogmata, 2) dogmatum defensio ab authore, 3) defensionis examen; praem. exerc. theol. de sacro canone, ad quem praedicta theologia expenditur [Lond. 1673.] und A treatise relating to the worship of God, divided into six sections. [Ib. 1694.]), Edward Hyde, Graf von Clarendon (geb. 1608 zu Dinton und gest. im December 1674 zu Rouen) (A brief view and survey of dangerous and pernicious errors in Mr. *Hobbes's* Leviathan. [Oxford 1676. 4.] Vgl. de ff. Religion and policy and the contenance and assistance each should give the other, with a survey of the power and jurisdiction of the pope in the dominious of other princes. [Oxford 1681. II.]), Edward Stillingfleet (geb. zu Cranbourne in Dorsetshire 1635 und den 27. März 1699 zu London verstorben), Bischof von Worcester[91]) (Origines sacrae or orational account of the grounds of the christian faith as to the truth and divine authority of the scriptures. [Lond. 1662. 4.] To which is added part of another book upon the same subject, left unfinished by the author together with a letter to a deist. [Oxford 1797.]), Samuel Parker (geb. 1640 zu Northampton und gest. 1687), Bischof von Exford (Tentamina phys. theol. de Deo. [Lond. 1665. 4.] Disputationes de Deo et providentia divina [Lond. 1678. 4.] A demonstration of the divine authority of the law of nature and of the christian religion. [Ib. 1681. II.]), William Nichols (geb. zu Damington 1644 und gest. 1712) (An answer to a heretical book called: The naked gospel. [Lond. 1691. 4.] The duty of inferiours toward their superiours, in five discourses. [Lond. *1701.*] Defensio ecclesiae Anglicanae. [Ib. *1707.*] A conference with a deist. [Ib. 1703. II. (V.)] The religion of a prince. [Ib. 1707.]) ꝛc. Noch mehr nahm sich aber der große Physiker Robert Boyle dieser Sache an, denn er stiftete zur Vertheidigung der positiven, d. h. der christlichen, Religion acht Predigten, die jährlich vom September bis zum April des nächsten Jahres am ersten Montag eines jeden Monats zu London in einer bestimmten Kirche gehalten werden sollten, deren Inhalt man theils aus ihren noch erhaltenen Abdrücken, theils aus den Auszügen, die Thomas Burnet aus den früheren gemacht hat[92]), kennen lernen kann, allein auch sehr allein aus Speculation bestehen. Im Allgemeinen thaten sich während dieser Periode, außer den bereits hier und da genannten, nicht sonderlich viel Theologen hervor; denn für Dogmatik ist eigentlich nur noch der bereits öfter erwähnte Robert Boyle zu nennen, weil er in seiner Summa theologiae christianae (Dubl. 1681.) lehrte, Paulus habe den Menschen zwar nicht durch die Werke des Gesetzes, aber des Evangeliums gerechtfertigt werden lassen, und der Tradition völlige Autorität in der Glaubenslehre zugesteht, dafür aber die Lehre von der unbedingten Prädestination gradezu verwirft. Das Gegentheil hatte dagegen der berühmte Casuistiker William Perkins

90) Lord B. Philosophical works, publ. by *Mallet.* (Lond. 1754. V. 4. ed. IV. 8.) Dazu Letters and correspond. public and private of B. during the time he was secretary of State to queen Anne, with state papers, publ. by *G. Parke.* (Lond. 1798. II. 4. ed. IV. 8.) Works (ib. 1809. VIII.); s. auch Lettres hist. part. philos. et particul. de B. depuis 1710 jusqu'à 1736 précc. d'un essai hist. sur sa vie. (Paris 1809. III.)

91) Works. (Lond. 1710. VI. fol.)

92) A defence of natural and revealed religion; being a collection of sermons preached at the lecture founded by the hon. *R. Boyle* from 1691 to 1732. (Lond. 1739. III. fol.) s. a. oben S. 266.

Digitized by Google

Professor zu Cambridge (gest. 1602), behauptet[92]), und der aus England vertriebene Puritaner *Ames*, ein Schottländer, 1634 als Prediger der englischen Gemeinde zu Rotterdam verstorben, ein völliges casuistisches System aufgestellt (De conscientia et ejus jure vel casibus L. V. [Amst. 1630. 1640. 1670.]). Als reiner Moraltheolog erscheint *Patrik Forbes* a Corse (geb. 1564), Professor der Theologie zu Aberdeen, der Landsmann des Vorigen, der, 1641 abgesetzt, weil er den Covenant der Presbyterianer nicht hatte unterzeichnen wollen, 1648 verstorben ist und sich fast nur auf die Erklärung des Dekalogus beschränkte[93]), wogegen jedoch mehr populär erscheinen *Henry Hammond*[94]) (geb. den 18. Aug. 1605 zu Chertsey in Surrey und den 25. April 1660 als designirter Bischof von Worcester gestorben) in seinem Practical catechism (Oxford 1644. Lond. 1646. 1652. II.); *Jeremy Taylor* (geb. 1613 zu Cambridge, seit 1642 Kaplan Karl's I., seit 1660 Bischof von Dowe und Konnor in Irland und den 13. Aug. 1667 zu Lisburne verstorben[95]), sonst auch als eifriger Freund der Toleranz berühmt (Theologia eclectica, a discourse of the Liberty of prophesying showing the unreasonableness of persecutions to other men's faith and the iniquity of persecuting different opinions. [Lond. 1647. 4. 1817. 8.), in seinem berühmten Erbauungsbuche (The rule and exercises of holy living, in which are described the means and instruments of obtaining every virtue and the remedies against every vice and considerations serving to resisting all temptation, together with prayer containing the whole duty of christianity. [Lond. 1686. II. Ed. XIX. ib. 1706.); *Richard Baxter*[97]), der berühmte Nonconformist (geb. 1615 zu Rowton in der Grafschaft Salop, später Karl's II. Kaplan und 1691 verstorben), dessen Schriften: Saints everlastning Rest (London 1654. V. Ed. 4.) und Call to the Unconverted to turn and live (Lond. 1669.), fein zwischen Calvinismus und Arminianismus vermittelndes System darthun, in seinem Christian directory or a summ of practical theology and cases of conscience: directing christians, how to use their knowledge and faith, how to improwe all hops and means and to performs all duties, how to overcome temptation and to escape or mortifie every sin (Lond. 1678.), und endlich der bis jetzt noch unbekannte Verfasser des berühmten Buches von der ganzen Pflicht des Menschen (The whole duty of man. [Lond. 1673.]), welches seiner Trefflichkeit wegen fast in alle lebende Sprachen übersetzt worden ist. Als Pflichtenlehrer, die er in naturliche, moralische und theologische abtheilt, ist noch ein englischer Katholik und Professor an dem College dieser Nation zu Douay zu nennen, *Edward Weston* (geb. 1568 zu London und 1634 zu Brügge als Kanonikus verstorben), wegen seiner L. IV. de triplici hominis officio ex notione ipsius naturali, morali ac theologica, institutiones orthodoxae contra atheos, politicos, sectarios (Antv. 1602.), welche er dann praktisch aufs Leben anwendete in seinem Theatrum vitae civilis ac sacrae sive de moribus reipublicae christianae. L. V. (Brugis 1626.) Endlich ist noch die Gesellschaft der Freunde und Söhne des Lichts anzuführen, welche vorzugsweise die Ansichten der Quäker von ihrer mystisch-praktischen Moral aus darzulegen suchten, und dabei auch die Toleranz besonders geltend machten, ob sie gleich die Verhältnisse zwischen Fürst und Volk, Herr und Diener, Ältern und Kindern, trotz ihrer Grundsätze, von der Gleichheit der Menschen nicht aufgeboben wissen wollten. Ihr Apologet war *Robert Barclay* (geb. 1648 zu Gordonstown in der schottischen Grafschaft Moray, Begleiter William Penn's auf seinen Reisen durch England, Holland und Teutschland, und zu Urie 1690 verstorben)[98]) in seiner Theologiae verae christianae apologia Carolo II., Brit. regi, oblata (Amstel. 1676. 4.), obwol sie in eine wissenschaftliche Form erst durch *Samuel Fither* (gest. 1663) kamen (The testimony of truth. [Lond. 1679. fol.]). Als Polemiker gegen den Katholicismus treten eigentlich nur *Stillingfleet* in seiner Controverschrift gegen das Concil von Trient (The council of Trent examin'd and disprov'd by catholick tradition, in the main points in controversie between us and the church of Rome. [Lond. 1688. 4.]) und in seinem Discourse concerning the idolatry practised in the church of Rome and the hazard of salvation in the communion of it (Lond. 1672.), worauf *Thomas Godwin* in seinem Buche: Catholicks no idolaters (s. l. [Paris] 1672.), antwortete, und *Forbes* a Corse in seinen Instructiones hist. theol. de doctrina christiana (Amstel. 1645. fol.) auf; als Naturalisten anderer Art, als die oben erwähnten Dichter, der irische Arzt[99]) *Bernard Connor* (geboren 1666 in der Grafschaft Kerry, Anfangs Leibarzt Joh. Sobieski's, dann aber zu London, wo er den Katholicismus abschwur, Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften und gestorben den 30. Oct. 1698), der in seinem Evangelium medici oder The physicians gospel alle Wunder aus medicinischen und physikalischen Ursachen erklärte (Evang. medici s. medicina mystica de suspensis naturae legibus s. miraculis reliquisque *ἐν τοῖς βιβλίοις* memoratis, quae medicae indagini subjici possunt. [Lond. 1697. Amst. 1699. Jen. 1706. 1724.]), und der schottische Geometer *John Craig*[1]), der zwischen 1618—1718 zu Cambridge lebte,

93) Opera omn. theol. (Genev. 1614 — 1618. II. fol.) 94) Opera omn. (Amst. 1702—1703. II. fol.) 95) Works. (Lond. 1650—1683. IV. fol.) 96) Works. V. 8, unter *Hughes's* Divines of the church of England. (London 1830—1832. XXI.) T. 13—18. 97) Practical works. (London 1707. IV. fol.) Works, with his life and times by *Orme*. (Ib. 1827—1830. XXIII. 8.)

98) Works. (Lond. 1692. 1718. III.) 99) Dissert. medico-physicae. (Oxon. 1695.)

1) Er ist bekannt durch seine Berechnung der Fluxionen (De calculo fluentium libri II., quib. subj. L. II. de optica analytica. [Lond. 1718. 4.]) und seine Schriften über die Differentialrechnung (Methodus figurarum lineis rectis et curvis comprehensarum quadraturas determinandi [Lond. 1685. 4.] und Tract.

Digitized by Google

welcher in seinen Theologiae Christianae principia mathematica (Lond. 1699. 4. ed. et refutavit *J. D. Titius.* Viteberg. 1755. 4.) gelehrt hatte, daß die Gewißheit über die Geschichte Jesu am Ende des 8. Jahrh. gänzlich aufgehört haben würde, wenn sie nicht auf mehr als einer mündlichen Erzählung beruht hätte, daß sie 1699, als von vier Schriftstellern niedergeschrieben, ebenso sicher sei, als sie zu Christi Zeit bei Einem gewesen sein würde, der sie von 28 Jüngern hätte erzählen hören, aber daß nach 3150 seit Chr. Geb. völlig ihre Wahrscheinlichkeit aufhören und dann das jüngste Gericht kommen werde, weil alsdann (nach Luc. 18, 8) kein Glaube mehr auf Erden sein werde. Was sonst noch in der Theologie geleistet wurde, wenigstens in Beziehung auf Hermeneutik und biblische Archäologie, ist bereits oben gezeigt worden, wie denn auch von der auf Befehl Jacob's I. von 47 (um 1600) zusammenberufenen Theologen gelieferten Übersetzung der Bibel, der sogenannten Kings bible, bereits oben S. 218 die Rede gewesen ist. Wir wollen daher hier nur noch einen Mann nennen, der gewissermaßen als Märtyrer seines Glaubens angesehen werden kann, nämlich den großen William Laud (geb. 1573 zu Reading in Berkshire, Professor der Theologie zu Oxford, zuletzt Erzbischof von Canterbury und Staatsminister bei Karl I.), der vom Parlamente beschuldigt, er habe die katholische Religion wieder einführen und die englische Kirche mit der römischen wieder vereinigen wollen, trotz seiner ausgezeichneten Rechtfertigung den 10. Jan. 1645 hingerichtet ward. Erhalten sind von ihm nur noch wenige Schriften (The history of his troubles and tryal written by himself, with the diary of his life. [London 1695—1700. II. fol.] A answer to Mr. Fisher's relation of a third conference betweene a certaine B [as he styles him] and himselfe. [Ibid. 1624. fol.]). Als Gegensatz mag noch hier erwähnt werden Bernhard de Mandeville, der, von französischer Abkunft, zu Dordrecht geboren (1670), nachdem er in Holland Doctor geworden, nach England kam und, nachdem er hier ziemlich schlecht gelebt, den 19. Jan. 1733 verstorben ist, aber in seinem Free thoughts on religion, the church and national happiness (London 1720. 1733.), und besonders in seinem berüchtigten Gedichte: The grumbling hive or knaves turned honest (London 1706.), und der gottlosen Fable of the Bees or private vices publick benefits (with an essay on charity and charity-schools and a search into the nature of society. [London 1714. 1728. Ed. VI. 1732.])[2]), die er übrigens den 1. März 1728 öffentlich zu London ins Feuer warf, die Moralphilosophie und das Christenthum wüthend angriff und letzteres als ein dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft schädliches Institut darstellte. Eine Apologie des geistlichen Standes schrieb endlich der berühmte Henry Dodwell der Ältere in seinen Two letters of advice 1) for the susception of holy orders, 2) for studies theological especially such as are rational; at the end of the former is inserted a catalogue of the christian writers and genuine writers that are exstant of the first three centuries. (Ed. II. 1689. 1691. Lond. 4.)

Ehe wir jedoch zu den schönen Wissenschaften *übergehen* und schildern können, wie und von wem sie *während* dieser Periode gepflegt worden sind, muß erst noch in der Kürze über den Gang der Literatur in Schottland innerhalb derselben gesprochen werden. Dieselbe erfuhr aber durch die Vereinigung der schottischen Krone mit der englischen durch Jacob (VI. in Schottland, I. in England) im J. 1603 eine höchst gewaltsame Umwälzung, indem auf der einen Seite der Süden dem noch bis jetzt weniger cultivirten Norden näher gebracht und einestheils der engl. Gelehrsamkeit und Bildung ein bequemer Übergang nach Schottland gebildet wurde, andererseits aber die Gelehrten letztern Landes dadurch zu einem ersprießlichen Wettstreite mit denen jenes angespornt werden mußten. Indessen fehlte es dabei aber auch nicht an bedeutenden Nachtheilen, welche diese Vereinigung mit sich führte; denn abgesehen davon, daß mit der Entfernung des Hofes auch die bessern Köpfe mit nach England übersiedelten, so fehlte nun auch dem niedern Theile der Nation der von oben ausgehende Impuls, sich zu bilden und zu veredeln. Die schottische Nationalsprache mußte natürlich auch der englischen als Schriftsprache weichen; denn einestheils war sie nicht soweit ausgebildet, daß sie mit dieser einen Wettkampf hätte bestehen können, anderntheils bedienten sich die nach England übergesiedelten schottischen Schriftsteller der englischen Sprache, um hier gelesen zu werden, und die zurückgebliebenen mußten wohl oder übel diesem Beispiele folgen, weil sie nicht wünschen konnten, daß ihre Producte nur auf den kleinen Kreis von Lesern ihres Vaterlandes beschränkt bleiben möchten, und die Geistlichkeit endlich, sowie die Juristen allein konnten in ihren Vorträgen sie nicht aufrecht erhalten, da erstere größtentheils extemporirten, und darum eine höchst uncorrecte und schwerfällige Ausdrucksweise hatten, letztere aber in den öffentlichen Parlamentsdebatten sich gewöhnlich durch selbstgeschaffene Wörter eines so verderbten Idioms bedienten, daß ihre Idiotismen bald den schönen Namen von Scotismen erhielten und der Sprache als solcher keinen Aufschwung geben konnten. So ward denn das Englische für den Norden und Süden Britanniens die allein gangbare Schriftsprache, und in diese erst von spätern schottischen Dichtern und Prosaisten die Ausdrücke, welche aus dem schottischen Dialekt durch den ihnen eigenthümlichen Geist eine Aufnahme in dieselbe zu verdienen *schienen*, vorzüglich seit dem 18. Jahrhundert eingebürgert und letztere somit von dieser Seite bereichert. Leider traten aber in dieser Periode vielerlei politische Ursachen dem Gedeihen der Literatur auch in diesem neuen Gewande in den Weg, denn das Gefühl der verlorenen Selbständigkeit rief bei der schottischen Nation jenen Trotz hervor, der nicht wenig dazu beitrug, seit 1636, wo Karl II. die Liturgie der englischen Episkopalkirche auch

math. de figurarum curvilinearum quadraturis et locis geometricis. [Lond. 1693. 4.]).

2) Some fables after the method of Fontaine. (London 1703. 4.)

Digitized by Google

Schottland aufdringen wollte, jenen Geiſt des Widerſpruchs hervorzurufen und zu nähren, welcher endlich zu der bekannten Revolution ausſchlug. Leider trug hierzu der proteſtantiſche Fanatismus der Presbyterianer nicht wenig bei, der, alle weltliche Gelehrſamkeit haſſend, Alles, was der bereits genannte Patrik Forbes von 1618—1635, als Kanzler der Univerſität Aberdeen, für dieſelbe gethan hatte, wieder vernichtete, indem er die mit des Epiſkopats verdächtigen Profeſſoren beſetzten Stellen einzog und ſie presbyterianiſch geſinnten Leuten übertrug, die jedoch größtentheils denſelben nicht gewachſen waren. Statt abzunehmen, erreichte dieſer Fanatismus unter Cromwell den höchſten Gipfel, und die durch ihn hervorgerufene Barbarei und Unwiſſenheit dauerte fort, bis durch die zweite Revolution unter Wilhelm III. eine beſſere Kircheneinrichtung und zugleich auch die nothwendige höhere geiſtige Bildung zurückkehrte, wenn es auch erſt einer ſpätern Zeit überlaſſen bleiben mußte, die Geiſtlichkeit zu belehren, daß der Glaube an innere Erleuchtung allein noch lange nicht im Stande ſei, einen Geiſtlichen, wie er ſein ſoll, hervorzubringen. Wenn wir nun aber das zuſammennehmen, was von Einzelnen für die claſſiſchen Sprachen geleiſtet worden iſt, ſo werden wir vor Allem den Hang in Erinnerung bringen müſſen, den man in Schottland hatte, Lateiniſch zu ſprechen und zu ſchreiben, ſowie in derſelben Sprache Verſe zu machen. Wie arg es in dieſer Beziehung Jacob I. getrieben, iſt bereits erwähnt worden; hier genügt es, von den vielen Gedichten, die ſich aber freilich faſt gar nicht über gewöhnliche Schulübungen erhoben, die eines Andrew Ramſay [3]) und Arthur Johnſton [4]) (geb. zu Caskieben in Aberdeenſhire 1581, 1610 Doctor der Medicin zu Padua, 1632 Profeſſor zu Aberdeen und 1641 zu Oxford verſtorben) hervorzuheben, welcher Letztere dem Buchanan den Ruhm, der vorzüglichſte ſchottiſche Dichter geweſen zu ſein, ſtreitig gemacht hat. Um dieſelbe Zeit lebten der Rector der Schule zu Aberdeen, David Wetterburn [5]), der (1664) einen Commentar über Perſius ſchrieb, ſowie Robert Balfour, Vorſteher des Guyennegymnaſiums zu Bordeaux, der einige Schriften des Ariſtoteles und den Aſtronomen Cleomedes erklärt hat. Unter den Archäologen nennen wir drei Männer, welche im Auslande ſich ſehr um die römiſchen Alterthümer verdient gemacht haben, nämlich George Vauchop, der als Profeſſor zu Caen ſeine nicht unberühmte Arbeit über das alte römiſche Volk verfaßte (De veteri populo Romano tract. [Cadomi 1595.] und bei *Sallengre*, Thes. Antiq. Rom. T. III. p. 1001 sq.; vgl. deſſ. Le senat Romain. [Paris 1705. 12.]) [6]); William Bellenden (zu Paris erzogen und Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchaften daſelbſt 1602) in ſeinem Cicero princeps s. rationes et consilia bene gerendi firmandique imperii ex iis repetita, quae ex Ciceronianis defluxere fontibus (in XVI l. de statu rerum Romanorum. [Paris. 1608.]), De tribus luminibus Romanorum (L. XVI. Paris. 1633. fol.) und De statu libri II. (c. praef. *S. Parr.* Lond. 1787.); und der Kirchenſchriftſteller Schottlands [7]), Thomas Dempſter, mit ſeiner bereits oben (S. 251) angeführten Etruria regalis und dem noch jetzt brauchbaren Calendarium Romanum (bei *Graev.* Thes. Ant. Rom. T. VIII. p. 115 sq.). Mittlerweile war es aber in Schottland Mode geworden, nach Löwen zu gehen und dort den Juſtus Lipſius zu hören und ſo das Latein deſſelben mit in das Vaterland zurückzunehmen, unter deſſen Verehrern ſich am meiſten [8]) Thomas Segbet (Ged. von ihm in d. Delic. Poet. Sc. II. p. 490) auszeichnete, wogegen unter ſeinen Gegnern der lateiniſche Dichter (ſ. Delic. Poet. Sc. T. II. p. 500 sq.) George Thomſon (um 1606 zu Alcmar) mit ſeinem Vindex veritatis adversus Justum Lipsium (L. II. Lond. 1606. 4.) hervortrat. Nebenbei ward nun der von Boyce früher angeregte Streit über den Umfang und das Anſehen der königlichen Macht eifrig fortgeführt, jedoch ſo, daß zuerſt William Barclay in dem bereits oben angeführten Werke und Adam Blackwood [9]) (De vinculo seu conjunctione religionis et imperii et de conjurationum insidiis religionis fuco adumbratis. [L. II. Paris. 1575. L. III. August. Picton. s. a.] Adversus Georg. Buchanani dialogum de jure regni apud Scotos pro regibus apologia. [Pictav. 1581. 4. Paris. 1588. 8.] Jacobi, Magnae Britanniae et Hiberniae regis inauguratio. [Par. 1606.]), ſowie David Home in ſeiner Apologia basilica s. Machiavelli ingenium examin. (Paris. 1626. 4.) auftraten, wogegen der Profeſſor zu St. Andrew, Thomas Rutherford [10]) (geſtorben 1661), mit ſeiner Lex Rex The law and the prince (London 1644. 1657. 4.), und Alexander Irving in ſeiner Diascepsis de jure regni ad regem Carolum (Lugd. 1627.) die Volksſouverainetät beanſpruchten. Indeſſen fehlte es allen dieſen Arbeiten an gehöriger logiſcher Durcharbeitung, weil die philoſophiſchen Wiſſenſchaften in Schottland ſehr im Argen lagen, obgleich Marc Duncan, Vorſteher des College von Saumur, nur ein Handbuch der Logik (Institutiones logicae. [L. V. Salmur. 1612. 1628.]), Robert Baron, Profeſſor der Theologie zu Aberdeen, eine Meta-

3) S. Ged. in d. Delic. Poet. Scot. T. II. p. 283. 4) Paraphrasis poetica psalmi CIV. (Lond. 1620.) Paraphr. poet. Psalm. Davidis. (Lond. 1657. 8. Amstel. 1706. 8. Lond. 1741. 4.) Epigrammata, parerga, paraphrasis cantici Salomonis, septem psalmi poenitentiales. (Aberdon. 1632.) Poemata omnia. (Middelb. 1641.) und in d. Delic. poet. Scot. T. I. p. 439—647. 5) Ged. von ihm in d. Delic. Poet. Scot. T. II. p. 544—573. 6) Man verwechſelt ihn oft mit dem gleichnamigen Erzbiſchof von Armagh, der 1552 zu Paris verſtarb.

7) Menologium Scotorum. (Bonon. 1622. 4.) Apparatus ad historiam Scoticam. Lib. II. sc. de religione et regno. (Ibid. 1621. 4.) Historia ecclesiastica gentis Scotorum (Lib. XIX. Ibid. 1627. 4. Edinb. 1829. 4.) Seine Poemata ſtehen auch in d. Poet. Scot. Delic. Tom. I. p. 506 sq. 8) De principatibus Italiae tract. (Lugd. Bat. 1628. 1631.) 9) Opera omnia. (Paris. 1644. 4.) 10) Exercitationes apolog. pro divina gratia adversus Jac. Arminium ejusque asseclas. (Amstel. 1636.) The due right of presbyteries or a placable plea for the government of the church of Scotland. (Lond. 1644. 4.) The divine right of church-government and excommunication. (Ib. 1646. 4.) A free disputation against pretended liberty of conscience. (Ibid. 1649. 4.) Über Home's übrige Schriften ſ. *Marchand*, Dict. I. p. 306 sq.

Digitized by Google

phyſik (Metaphysica generalis. Acc. q. superant. ex parte speciali. [Cantabr. 1685. Lond. s. a.) und Vereinigung der Philoſophie mit der Theologie (Philosophia theologiae ancillans s. Expl. quaestionum philos. in disputat. theol. occurrentium. [Andreap. 1621.]) und Walter Donaldſon eine Moralphiloſophie (Synopseos philos. moralis. [L. III. ex off. Palthenior. 1604.]), eine Geſchichte der Philoſophie (Synopsis locorum communium, in qua sapientiae humanae imago repraesentatur et totius philos. ortus, progressus etc. digeruntur ex *Diogene Laertio* de vitis phil. [Frcft. 1612.]) und eine politiſche Ökonomie (Synopsis oeconomica. [Paris. 1620.]) geſchrieben hatten. Für Geſchichte leiſteten der Jeſuit James Gordon, genannt Lesmorius, der Beichtvater Ludwig's XIV., aus Aberdeen, der auch eine Theologia moralis universa (L. VIII. Paris. 1634. fol.) hinterließ in ſeinem Opus chronologicum annorum seriem, regnorum et rerum toto orbe gestarum narrationem a mundi exordio usque ad a. 1617 complectens (Aug. Piet. 1617. II. fol.), Thomas Dempſter in ſeinen ſchon angeführten Werken und Robert Baillie (geb. 1599 zu Glasgow, 1642 Profeſſor der Theologie, 1661 Principal daſelbſt und im Juli 1661 verſtorben) in ſeinem Opus historicum et chronologicum (Amst. 1663. fol.) das Mögliche [11]). Eine Geſchichte der Mathematik verſuchte Hugh Sempil, ein im Jeſuitercolleg zu Madrid gebildeter Schotte, in ſeinen Libri XII. de mathematicis disciplinis (Antv. 1635. fol.), und der gelehrte Polyhiſtor Sir Thomas Urquhart [12]) (Urchard) aus Cromarty, der als einer der Cavaliere Karl's II. bei der Schlacht von Worceſter zugegen geweſen war, und ſonſt auch die Idee einer Univerſalſprache gefaßt hatte (Introduction to the Universal Language, in six books. [Lond. 1653. 4.]), verſuchte in der Apologie ſeines Vaterlandes *EKΣKYBAAYPON* or the discovery of a most exquisite jewel found in the kennel of Worcesterstreets, the day after the fight 1651, serving in this place to frontal a vindication of Scotland from that infamy whereinto the rigid presbyterian party hath involved it. [Lond. 1652.]) eine hiſtoriſche, aber mit manchen, aus falſch angebrachtem Patriotismus, abſichtlichen Entſtellungen verſehene Darſtellung der Vorzüge derſelben. Was die eigentliche Geſchichte anlangt, ſo leiſtete Robert Johnſon für die erſte Periode derſelben, von 1572—1628, in ſeinem, noch dazu in ſehr ſchlechtem Latein geſchriebenen, Werke (The historie of Scotland during the minority of King James, done into English by *Th. Middleton*, in der Scotia rediviva. T. I. Historia rerum Brit. ab a. 1572 usque ad a. 1628 [Amst. 1655. fol.] und Inscriptiones histor. regum Scotorum continuata annorum serie a Fergusio primo regni fundatore ad nostra tempora. [Amst. 1602. 4.]) zwar nur Gewöhnliches, allein dafür rühmt ſich Schottland Männer, wie John Spotswood, Biſchof von St. Andrews und Kanzler von Schottland, und Gilbert Burnet, Biſchof von Salisbury, erzeugt zu haben, deren oben bereits angeführte Geſchichtswerke ihr großes Talent auf die ſpäte Nachwelt bringen werden. Eine Geſchichte der ſchottiſchen Kirche nach ihrem dreifachen Alter, der Kindheit, dem Mannes- und Greiſenalter, eingetheilt, ſchrieb in Frankreich der Jeſuit William Chalmers (*Camerarius*) in f. Hist. eccles. d'Ecosse (Paris 1646.) und eine Überſicht der Geſchichte aller Religionen der Prediger zu Aberdeen, Alexander Roß (*Πανσεβεια* or a view of all religions in the world with the several church-governments from the creation to these times, also a discovery of all known heresies in all ages and places. [Lond. 1655. Ed. II. Ib. 1675. Ed. V. Dazu Rerum Judaicarum memorabilium ab exitu ex Aegypto ad ultimum usque Hierosolymitanum excidium. L. III. Lond. 1617—1619.), welche für ſeine Zeit ein recht brauchbares Handbuch iſt [13]). Für Theologie wurde im Ganzen nicht ſonderlich viel geleiſtet, wenn wir die hierher gehörigen Schriften Baron's und Forbes', die aber bereits genannt worden ſind, ausnehmen wollen, obgleich der Erzbiſchof von Glasgow, Robert Leighton [14]) (geb. 1613 zu London, aber zu Edinburgh gebildet und im Februar 1684 zu London verſtorben) und der bekannte Burnet Leute waren, deren Schriften ſehr populär geweſen ſein müſſen, da ſie öfters aufgelegt worden ſind. Der bedeutendſte im Auslande lebende ſchottiſche Theolog war aber jedenfalls John Cameron [15]), der, zu Glasgow 1580 geboren, 1600 nach Bordeaux ging, um daſelbſt zu ſtudiren, ſpäter Profeſſor der Philoſophie zu Sedan, 1608 proteſtantiſcher Prediger zu Bordeaux und nachher bis 1621 Profeſſor der Theologie zu Saumur war. Obgleich ihn Jacob I. nach Glasgow zu einer Profeſſur der Theologie berief, ſo kehrte er doch wieder nach Frankreich zurück und ſtarb daſelbſt 1625. Sein Hauptaugenmerk ging dahin, die Prädeſtinationslehre mit der göttlichen Gerechtigkeit und Güte mehr in Einklang zu bringen, was nach ſeinen Grundſätzen ſein Schüler Amyraut in dem System of universal grace weiter ausgeführt hat.

11) Dissuasive against the Errors of the times. (1645. 1655. II. 4.), Laudensium *αὐτοκατάκρισις* or the Canterburian Self-Conviction. (Lond. 1641. 4.) Sehr wichtig über die Geſchichte der Jahre 1637—1662 ſind ſ. Letters and Journals written by the deceased Mr. *R. R.* carfully transcr. by *R. Aiken*. (Edinb. 1777. II.) 12) Works. (Edinb. 1782. f.) Epigrams divine and moral. (Lond. 1641. 4.)

13) Berühmt ſind ſ. Virgilii evangelisantis Christiados Lib. XIII., in quibus omnia, quae de domino nostro Jesu Christo in utroque Testamento vel dicta vel praedicta sunt, altisona divina Maronis tuba suavissime decantantur. (Lond. 1638.) Enchiridion duplex, oratorium et poeticum. (Lond. 1650.) Medicus medicatus or the physicians religion cured (Londi *1645*), gegen Kenelm Digby's Religio medici The philosophicall touchstone or observations upon S. *K. Digby's* Discourses of the nature of bodies and of the reasonable soule. (Ib. 1649. 4.) Leviathan drawn with a hook (Lond. 1653.), gegen Hobbes gerichtet, und Poemata in d. Delic. Poet. Scot. II. p. 388 sq. 14) Praelectiones theolog. (Lond. 1693. Cantabr. 1828.) Expository works with other remains. (Lond. 1805. IV.) Eighteen Sermons. ed. by *W. Wogan*. (Ib. 1745.) f. Sermons, in *Bradley's* Brit. Divin. T. IV. f. Lectur. ib. T. II. 15) τὰ *Σωζόμενα* s. Opera. (Frcft. 1642. fol.)

Digitized by Google

Um dieſelbe Zeit ſchrieb ein anderer Schotte, James Hume, eine παδιομαθεία linguae hebraicae (Hamb. 1624. 4.) und Théorie des planètes (Paris 1637. 8.), obgleich Cameron in ſeinem Myrothecium evangelicum (h. e. Novum Testamentum loca quam plurima ab eo illustr. et explic. c. *L. Capelli* Spicil. [Genev. 1652. 4. Salmur. 1677. 4.]) und den Praelectiones in selectiora quaedam N. T. loca Salmurii habita (Salm. 1626—1628. III. 4.), ebenfalls eine ſehr bedeutende Kenntniß der Exegeſe des alten und neuen Teſtaments an den Tag gelegt hat. Unter den Juriſten Schottlands laſſen ſich endlich, wenn man die oben angeführten Schriften über das Staatsrecht ausnimmt, nur wenige für die Praxis ausgezeichnete nennen, ſo für das Feudalweſen Thomas Craigh, uns als lateiniſcher Dichter (Delic. Poet. Scot. T. II. p. 221 sq.) gerühmt in ſ. Jus feudale tribus libris comprehensum (Lond. 1655. fol. Lips. 1716. 4. Edinb. 1732. fol.), obwol auch ſ. Scotland's soveraignty asserted being a dispute concerning homage (transl. fr. the Lat. Mss. by *G. Ridpath*. Lond. 1695.) und The right of succession to the kingdom of England in two books against the sophisms of Parsons the Jesuite (transl. fr. the Latin by *J. Gouderar*. Lond. 1703. fol.) Beachtung verdienen. Weit wichtiger aber iſt George Mackenzie aus Dundee (geb. 1636), der, nachdem er zu Aberdeen und St. Andrews Philoſophie und Geſchichte ſtudirt, drei Jahre lang zu Bourges die Rechte trieb, hierauf Advocat und Aſſeſſor in dem Criminalgerichte zu Edinburgh ward, 1674 die Stelle eines königlichen Advocaten und geheimen Raths bekam und 1689, nachdem König Wilhelm III. auf den Thron gekommen, ſein Vaterland verließ und nach Oxford ging, bald nachher aber, den 8. Mai 1691, zu London ſtarb. Abgeſehen davon, daß er auch der Literarhiſtoriker ſeines Vaterlandes war (Lives and Characters of the most eminent writers of the Scot. Nation. [Edinb. 1708. III. fol.])[16]), iſt er beſonders wichtig durch ſeine Idea forensis eloquentiae hodiernae (una c. act. forensi et unaquaque juris parte. Edinb. 1618.), Or. de structura bibliothecae pure juridicae et hinc de vario in jure scribendi jure (Lond. 1689.), Morall gallantry a discourse (wherein the author endeavours to prove, that point of honour [abstracting all other tyes] obliges men to be virtuous. Lond. 1669. 1685.), Observations upon the laws and customs of nations as to precedency (Edinb. 1680. fol.), The science of herauldry, treated as a part of the civil law and law of nations (ib. 1680. fol. und bei *J. Guillim*, Display of heraldry. 1715. nr. 6), Jus regium or the antiquity of the royal line of Scotland with a true account, whea the Scots were govern'd by kings in the isle of Britain (Lond. 1685. Lat. Traj. ad Rh. 1689.), A moral essay prefering solitude to publick employment and all its appanages (ib. 1685.), Reason, an essay (ib. 1690.), The moral history of frugality with its opposite vices (ib. 1691.), A vindication of the government in Scotland during the reign of k. Charles II., to which is added the method of proceeding against criminals as also some of the phanatical covenants as they were printed and published by themselves in that reign (ib. 1691. 4.), und vorzüglich ſ. Institutions of the law of Scotland. (Lond. 1694. VIII. Ed. Edinb. 1758.) Was er als Philoſoph geleiſtet[17]), läßt ſich am beſten aus ſ. Essay on Reason, was er als Hiſtoriker war, aus ſ. Memoirs of the affairs of Scotland from the restoration of king Charles II. [1660—1677.] (Edinb. 1821.) abnehmen; was er aber als Styliſt für ſeine Mutterſprache leiſtete, können nur die Nachahmungen, welche im folgenden Jahrhundert in der ſchottiſchen Jurisprudenz von ſeinen Werken erſchienen, darthun. Übrigens iſt es ſonderbar, daß grade das kleine und ungebildetere Schottland, wenn es auch eigentlich nur zwei bedeutendere Juriſten hervorbrachte, doch Beſſeres für die Rechtswiſſenſchaft leiſtete, als England ſelbſt, da, wie wir oben S. 260 geſehen haben, für die Praxis dort nur wenig geſchehen iſt, wenn es ſich auch rühmen kann, für das römiſche Recht den Sir Thomas Ridley (aus Ely, Rector zu Eaton, Kanzler des Biſchofs von Wincheſter und den 23. Jan. 1628 zu Oxford verſtorben), der eine View of the civil and ecclesiastical law (and wherein the practise of them is streitned and may be relieued within this land. [Lond. 1607. 4. Oxford 1734. 4.), Arthur Duck (aus Devonſhire, Kanzler und Requetenmeiſter zu London und den 24. Mai 1649 verſtorben), dem es De usu et authoritate juris civilis Romanorum in dominiis principum Romanorum L. II. (Lond. 1653. 1689.) verdankt, und George Dawſon (geſt. 1694), von dem noch Origo legum or a treatise of the origin of laws and their obliging power as also of their great variety (Lond. 1694. fol.) exiſtirt, hervorgebracht zu haben. Für das kanoniſche Recht bemühte ſich John Coſin (geb. zu Norwich den 30. Nov. 1595, 1624 Archidiakonus zu York, 1640 Dekan zu Peterborough, dann Vicekanzler der Univerſität Cambridge, aber als Gegner der Puritaner 1643 vertrieben und nach 17 Jahren zurückgekehrt Biſchof von Durham, als welcher er den 25. Jan. 1672 ſtarb) in ſeinem Regni Angliae sub imperio reginae Elisabethae religio, et gubernatio ecclesiastica (Lond. 1729.), worin er freilich das frühere Kirchenregiment allzu ſehr empfahl[18]). Sehr wichtig für den Umfang der ganzen Rechtswiſſenſchaft, vorzüglich aber für Lehn-, Völker- und Staatsrecht, war Richard Zough[19]) aus Anſtey in Wiltſhire (geb. 1590), ſeit 1620 Profeſſor der Rechte zu Oxford und als Admiralitätsrich-

16) Works. (Edinb. 1712. II. fol.)

17) Essay's upon several subjects. (Lond. 1713.) 18) Berühmt iſt ſ. Historia transsubstantiationis papalis. (Lond. 1675.) 19) In ſeiner Jugend war er auch Dichter und ſchrieb: The sophister, a comedy (Lond. 1639. 4.), und ein Gedicht: The dove, or passages of cosmography. (Ib. 1673.) Sonſt auch haben wir noch: Eruditionis ingenuae specimina sc. artium logicae, dialecticae et rhetoricae, necnon moralis philosophiae M. T. Cicer. definitionibus, praeceptis et sententiis ill. (Oxon. 1657.)

Digitized by Google

ter den 1. März 1660 zu London verstorben. Wir haben von ihm noch: Elementa jurisprudentiae definitionibus, regulis et sententiis select. jur. civilis illustr. (Oxon. 1629. 8. Ib. 1636. 4. Lugd. Bat. 1652. 8.), Descriptio juris et judicii feudalis secundum consuetudines Mediolani et Normanniae (Oxon. 1634.), Juris et judicii fecialis s. juris inter gentes et quaestionum de eodem explic. (ib. 1650. 4.), Spec. quaest. jur. civilis (ib. 1653.), Quaest. juris civilis centuria in decem classes distrib. (ib. 1660.), Solutio quaest. vet. et nov. s. de legati delinquentis judice competente diss. (ib. 1657. Lat. and Engl. Lond. 1717.), Descriptio juris et judicii eccles. secundum canones et constitut. Anglic. necnon descriptio juris et judicii temporalis secundum consuetud. feud. et Normann. (hinter s. Elem. Jurispr. Oxon. 1636. 4.), Descriptio juris et judicii militaris necnon juris et judicii maritimi (Oxon. 1640. 4. und hinter s. El. Jur. [Lugd. Bat. 1652.] p. 303 sq.), Cases and quaestions resolved in the civil law (Oxford 1652.) und The jurisdiction of the admiralty of England asserted against S. Edw. Coke. (Lond. 1663.) Für Criminalrecht läßt sich nur der bekannte Politiker James Harrington (in s. Works publ. by *Birch*. (London 1737. fol.) anführen, für Staatsrecht die schon oben genannten William Barclay und John Milton, für Völkerrecht, außer Zough, noch John Selden, für Rechtsphilosophie Francis Baco und Thomas Hobbes, für Privatrecht John Cowell, oder, wie ihn sein geschworener Feind Sir Edw. Coke nannte, Cowheel, aus Devonshire, Professor der Rechte zu Cambridge (gest. 1611 im 57. Jahre), dessen juristisches Wörterbuch: The interpreter (Cambr. 1607. 4. Lond. 1637. 4. 1684. fol. 1701. fol.), auf Befehl des Hauses der Gemeinen 1607 öffentlich wegen seiner unconstitutionellen Ansichten über die königliche Prärogative verbrannt wurde, durch seine Institutiones juris Anglicani ad methodum et seriem institutionum imperialium digestae (Cantabr. 1605. Oxon. 1660. 1676.), und William Brown (gest. 1624) in seinen Privilegia parliamentaria senatus consensu sublata (Lond. 1704.), The clerks tutor in chancery (ib. 1688. 1694.), The clerks vade mecum (being an exact collect. of precedents for declarations and pleadings in most actions. Ib. 1678.). A compendium of the several branches of practise in the court of exchequer at Westminster (ib. 1688.), Formula bene placitandi, a book of entries containing a variety of choice precedents (Lond. 1674—1675. II. fol.) und A compendious and accurate treatise of recoveries upon writs of entry in the post and fines upon writs of covenant. (Ib. 1678.) Für Kirchenrecht endlich nennen wir, außer John Selden, vorzüglich den Richard Moket aus Dorsetshire, Professor der Theologie zu Oxford (gest. den 6. Juli 1618 im 40. Jahre), wegen seiner Doctrina et politia ecclesiae Anglicanae ab Eduardo VI., regina Elisabetha stabilitae et a Jacobo continuatae, quibus ejd. ecclesiae apologia praefigitur pro sua discessione a romanae ecclesiae corruptelis (Lond. 1617. 4. 1683. 8.), welcher die Ehre wiederfuhr, mit des berühmten John Jewell[20]), Bischofs von Salisbury (geb. den 24. Mai 1522 zu Briden in Devonshire und gest. den 23. Sept. 1571), Apologia ecclesiae Anglicanae (Lond. 1591. Graece et Lat. interpr. *Jon. Smith*. Oxon. 1614. Transl. into Engl. with not. by *St. Isaacson*. Lond. 1825.) öffentlich verbrannt zu werden.

Es ist jetzt nur noch übrig, auf den dritten Theil von Großbritannien, auf Irland, einen Blick zu werfen, dessen literarischer Zustand freilich nur wenig Erfreuliches bietet. Dieses Land ist nämlich von jeher sehr stiefmütterlich von England behandelt worden, und selbst mit dem 1367 von dem Parlamente von Kilkenny gestifteten Verbote, irische Barden zu hegen, die bis dahin durch ihre, freilich fast nur zum Kampfe für Nationalfreiheit, begeisternden Gesänge doch einigermaßen sanftere Gefühle und menschlichere Gesinnungen in den wilden und rohen Gemüthern der Iren geweckt und erhalten hatten, den letzten Rest von Nationalität, sodaß nur der Verkehr mit England einigermaßen die Künste und Kenntnisse dieses Landes auch nach Irland verpflanzen konnte, wenn freilich der eingewurzelte Haß desselben gegen sein Mutterland nur schwer zu bringen war. Die Einführung des Protestantismus im J. 1541 fand daher sowol bei den geborenen Irländern, als den eingewanderten Engländern den entschiedensten Widerstand, sodaß erst Elisabeth, nachdem die Regierung der Maria der Ausführung jener Maßregel einen Damm entgegengesetzt hatte, 1560 den englischen Colonisten, wiewol auch hier mit dem heftigsten Widerstande, den Protestantismus aufzupflanzen vermochte, die Nationalirländer aber, vorzüglich von 1595—1603, mit den Waffen in der Hand die Einführung desselben bei ihnen zu verhindern wußten. Freilich suchte Elisabeth durch die bereits erwähnte Stiftung der Universität Dublin (1591) den Katholiken jede Möglichkeit, wenn sie bei ihrem Glauben blieben, sich auszubilden, abzuschneiden, da nur Protestanten daselbst Theologie studiren konnten, und der Versuch der katholischen Partei, unter Karl I. an derselben auch ein katholisches Seminar zur Bildung ihrer Religionslehrer zu Stande zu bringen, schlug durch den Widerstand des Statthalters fehl; allein dafür stifteten fromme katholische Prälaten in den dem alten Glauben treugebliebenen Ländern Seminarien für junge irländische Geistliche, und so entstand 1568 das erste dieser Art zu Douay; ihm folgten dann andere zu St. Omer, Tournay, Lille und Antwerpen, in Spanien zu Alcala de Henares, Sevilla und Salamanca, in Frankreich zu Paris, Toulouse, Rheims, Bordeaux und Nantes, und in Italien zu Rom. Leider war hier jedoch die Bildung mehr eine praktische, und als Schriftsteller haben sich durchaus keine namhaften Männer unter ihnen ausgezeichnet. Jedoch auch unter den

20) Theological works. (Lond. 1609. fol.) Opera theol. ex Angl. in Lat. p. *Gul. Whitakerum* versa. (Genev. 1581. Heidelb. 1600. fol.)

Digitized by Google

protestantischen Gelehrten Irlands, die übrigens auch fast lediglich aus dem Schooße der englischen Colonisten hervorgegangen waren, thaten sich nur sehr wenige hervor, unter denen, außer dem berühmten Alterthumsforscher James Usher und dem Physiker Robert Boyle, aus dieser Periode nur William Bedell[21]) aus Black Notley in Esser (geb. 1570), Bischof von Kilmore und Armagh von 1629 bis an seinen den 7. Febr. 1642 erfolgten Tod[22]), der die Bibel ins Irische übertrug, nachdem auf einer Art von irischem Concil zu Dublin 1634 ausgemacht worden war: 1) „where most of the people were Irish, the churchwardens sould provide, at the charge of the parish a bible and two common prayer books in the Irish tongue," und 2) „where the minister was an Englishman, such a clerk might be chosen as should be able to read those parts of the service, which should be appointed to be read in Irish" (The holy Bible transl. into Irish by the cure and diligence of *Wil. Bhedel.* Lond. 1681—1685. II. 4. [das alte Testament ist von 1685, das neue von 1681] per *G. Bedell* et *G. O'Domhnuill.* 1690. 8. An Biobla naomhtha [The Old Test. transl. by *W. Bhedel*, the New Test. by *W. O'Domhnuill.*] Lond. 1817. Dublin 1827.), nachdem vorher schon die von Nicolaus Walsh, John Kearny und Nicolaus Donellan begonnene Übersetzung des neuen Testaments von William Usher beendigt worden war (Novum Test. hibernice p. *Gul. Danielem.* edit. 1602. fol.), und William O'Domhnuill, wie bemerkt, bei Bedell's Übertragung der ganzen Bibel das neue Testament (1681), Letzterer nur das alte (1685), bearbeitet hatte.

Wir kehren jetzt zur der Geschichte der englischen Poesie und Beredsamkeit während dieser Periode zurück, und beginnen hier mit den Übersetzungen größerer Dichter des Auslandes ins Englische. Wir nennen zuerst John Harrington wegen seiner Übertragung von Ariost's Orlando Furioso (in english heroic. verse by *J. H.* Lond. 1591. fol. 1607. 1634. 4.), Edward Fairefax mit seiner Übertragung von Tasso's Gierusalemme liberata (done into English heroicall verse by *Edw. F.* Lond. 1600. 1624. fol. 1687. 8.) und Richard Fanshaw[23]) wegen seiner Übersetzung der Lusiadas des Camoens (The Lusiad or Portugall's historicall poem, transl. into English. Lond. 1655. fol.). Unter den Epikern wird der unten zu nennende Schauspieldichter Sir William Davenant mit seinem Gondibert, an heroick poem (Lond. 1651. 4. Dazu: The incomparable poem Gondibert vindicated from the witcombats of four esquires Clinias, Dametas, Sancho and Jack Pudding. [Ib. 1655.]) zuerst angeführt werden müssen, worin er in rauher, unbeholfener Sprache und gereimten, abwechselnden Jamben, die in vierzeilige Strophen abgetheilt sind, ohne Phantasie und Episoden in drei Büchern die Geschichte der Liebe des Longobardenfürsten Gondibert mit der Rosalinde besingt, welche John Gay, der bekannte Fabulist, in einer Fortsetzung unter demselben Titel und ebenso viel Gesängen[24]) mit nicht viel mehr Geschick und Glück fortgesetzt und beendigt hat. Da nun William Browne zwar in seinen Britannia's Pastorals die Abenteuer seiner Heldin Mirina in einem allegorisch-romantischen Gewande dargestellt hat, aber bereits oben erwähnt worden ist, so bleibt uns nur noch Sir Richard Blackmore aus Wiltshire, der, zu Oxford gebildet und zu Padua zum Doctor der Arzneikunst creirt, 1697 Leibarzt bei Wilhelm III. ward und 1729 gestorben ist. Er gehört hierher wegen seiner größern, aber höchst langweiligen, Epopöen: Prince Arthur, an heroick poem in two books (Lond. 1696. fol. 1714. 8.), King Arthur, an her. poem in twelve books (Lond. 1697. fol.), King Alfred, an her. poem in twelve books (ib. 1723.) und Eliza, an epic poem in ten books (ib. 1700. fol.)[25]), welche heftige Angriffe von Dryden, Arbuthnot, Swift und Pope erfahren haben. Für das geistliche Heldengedicht nennen wir zuerst den Giles Fletcher, einen Bruder des berühmten Phineas Fletcher (geb. 1588 und zu Alderton in Suffolk 1623 gest.), der ein von Milton benutztes Gedicht: Christ's Victory and Triumph in Heaven and Earth, over and after death (Lond. 1610. 4. Cambr. 1632. 1640. 4. und bei *Anderson*, Br. Poets. T. IV.) verfaßt hat. Neben ihm stehe hier Sir Thomas Overbury aus Warwickshire (geb. 1581, zu Oxford und im Middletemple zum Juristen gebildet, 1608 Ritter, ließ er sich in einen Liebeshandel mit der Gräfin von Esser ein, der ihm die Ungnade des Königs zuzog, und starb den 15. Sept. 1615 an einem vergifteten Kly-

21) Von ihm ist William Bedwell, einer der Übersetzer der Königsbibel Jacob's I. und Vicar zu Tottenham high Croß bei London, einer der besten Arabisten seiner Zeit, zu unterscheiden. Er hinterließ Prophetia Hhobadyah ex fonte Hebraico et antiquissima Jonathanis paraphrasi Chaldaica, c. comm. *Shel. Jacchi, Aben-Hhezrae* et *D. Kimchi.* (Lat. Lond. 1601. 4.) Mohammedis imposturae that is a discovery of the forgeries, falsheods and impieties of Mohammed, transl. from the Arabic. (ib. 1615. 4.) und Kalendarium viatorium generale, the travellers calendar serving for all parts of the world. (Ib. 1614.)

22) Wir haben noch The copie of certaine letters which have passed betweene Spaine and England, in matter of religion between J. Wadesworth and W. B. (Lond. 1624. 4.) An examination of certaine motives to recusansie. (Cambr. 1628.) A Sermon on Rev. XVIII, 4. (Lond. 1659.) und A protestant memorial or the shepherds tale of the pouderplott, a poem in *Spenser's* style. (Ib. 1713.)

23) Er übersetzte auch den Pastor Fido ins Englische (The faithfull shepheard with divers other poems and a short discourse of the long civill warres of Rome. [Lond. 1648. 4.]) und Lateinische (La fida pastora, comoedia pastoralis. [Lond. 1658.]), und theilweise den Horaz ꝛc. (Select parts of Horace, prince of lyricks with a piece out of Ausonius and another out of Virgil, newly put into English. [Lond. 1652.] Sonst haben wir noch: Original letters during his embassies in Spain and Portugal. [Lond. 1701.]).

24) Gondibert, in s. Works. (Lond. 1773.) T. IV.

25) Essays upon several subjects. (Lond. 1716—1717. II.) A collection of poems on var. subj. (Ib. 1718.) A paraphrase on the book of Job, the songs of Moses, Deborah, David etc. (Lond. 1700. fol. 1716. 8.) A satyr against wit. (Ib. 1700. fol.)

Digitized by Google

ſtier im Tower), deſſen nach dem Muſter des Theophraſt gedichtete Characters ebenfalls viel Aufſehen machten, wegen ſeines moraliſchen Gedichts: The wife (A wife now a widowe. Lond. 1614. [anonym]. A wife, now the widdow of S. Th. Ov. Being a most exquisite and singular poem of the Choice of a Wife. Lond. 1614. 4. Ed. VIII. ib. 1616. 8. Ed. XVI. ib. 1638. 8.; ſ. dazu: The illustrious wife or that excellent poem Sir Th. Or. wife, illustr. by *G. Oldisworth*, his nephew. Ib. 1673.)[26]). Jetzt folgt Richard Blackmore mit ſeinen zwei Gedichten: The nature of man (a poem, in three books. [Lond. 1711.) und Creation, a philos. poem in seven books. [Lond. 1711. 1715.]) und The Redeemer (a p. in sixth books. [Ib. 1721.]), worin er allerdings etwas mehr Geſchick und Phantaſie, von letzterer aber, was die Wunderbegebenheiten anlangt, faſt zu viel gezeigt hat. Bedeutender iſt jedoch noch Abraham Cowley, zu London 1618 geborex, der vorzüglich durch Spenſer's Faery Queen zum Dichter erweckt wurde, und noch ehe er die Univerſität Cambridge bezog, ein Luſtſpiel, das Liebesräthſel (Love's Riddle)[27]), lieferte. Mittlerweile kam die Revolution und er folgte der Königin nach Paris, wo er Secretair eines eifrigen Agenten der Stuarts, des Lords Jermin, ward, jedoch 1647 dieſe Stelle wieder aufgab und nach England zurückkehrte, wo er ruhig lebte[28]) und 1667 ſtarb, ohne bei der Reſtauration irgendwie für ſeine Treue gegen das angeſtammte Königshaus belohnt worden zu ſein. Er gehört hierher wegen ſeiner Davideis (Poems, viz. Miscellanies, the mistress or love-verses pindarique odes and Davideis or a sacred poem on the troubles of David [Lond. 1656. fol.]), einer Studentenarbeit, die wol eine gut verſificirte Biographie, aber keine Epopöe, übrigens auch nicht einmal vollendet iſt[29]). Der Letzte in dieſem Genre iſt jedoch der unſterbliche John Milton, der durch die oben bereits angeführte Zerriſſenheit und Unzufriedenheit mit ſeiner Lage, die ihn auch zu jenen nie zu entſchuldigenden Ausfällen gegen die Stuarts verleitet hatte, auf den Gedanken kam, die Leiden und Übel dieſer Welt in ſeinem verlorenen Paradieſe (Paradise Lost, a poem in Ten Books. Lond. 1667. 4. in Twelve books. The IV. edit. ib. 1688. fol. with not. by *Th. Newton*. Lond. 1749. 4. by *J. Marchant*. ib. 1751. II. 8. w. illustr. by *J. Martin*. Lond. 1826. II. 8. ib. 1830. 48.) zu beſingen, welchem er zwiſchen der erſten und zweiten Ausgabe auch das wiedergewonnene Paradies in vier Büchern folgen ließ (Paradise regaigned, a poem in four books, to which is added Samson Agonistes. [Lond. 1671.] Paradise lost, Parad. regaind'd from the text of *Th. Newton*. [Birmingh. 1759. II. 4. Ib. 1760. II. 8. Lond. 1795—1796. II. 8.) Par. reg., poems and sonnets, and latin poems, with notes ib. 1799.), das jedoch erſterem beiweitem nachſteht, obgleich auch dieſes an einigen ſchleppenden Stellen, wo er allzu viel Dogmatik hereinzieht, leidet, und im Ganzen ziemlich ungleich gearbeitet iſt. Seine übrigen Gedichte[30]) ſind jedoch noch ſchwächer, ſo Lycidas (Angl. et Graece interpr. *J. Plumptre*. Lond. 1797. 4.), 1637 gedichtet, und die Mascarade (um 1634), im Mariniſchen Geſchmacke, und The mask of Momus, welches ſich etwas über die genannten erhebt. Für das komiſche Heldengedicht findet ſich gleichfalls in dieſer Periode ein Repräſentant in Samuel Butler (geb. 1612 zu Strensham in Worceſterſhire und zu Cambridge gebildet, lebte er eine Zeit lang in verſchiedenen adeligen Familien als Erzieher, und ward nach der Reſtauration Secretair des Lordpräſidenten von Wales, Grafen von Carbury, ſtarb aber, trotz des Erfolges ſeines Gedichtes, arm zu London 1680), einem eifrigen Royaliſten, der in ſeinem Hudibras, zu deſſen Portrait ihm ein General Cromwell's, Sir Samuel Luke in Bedfordſhire, bei dem er einige Zeit gelebt, geſeſſen hatte, obgleich er nicht vollendet iſt, ein treues Bild der heuchleriſchen und albern-fanatiſchen Independenten der Cromwelliſtiſchen Zeit entworfen und in ſeinem Helden eine Art puritaniſchen Don Quixote, ein Gemiſch von Prahler und Pedanten, Ritter und Friedensrichter, Frömmler und Enthuſiaſten, den er in ſeinem Schreiber auch einen, freilich nicht ſo pfiffigen, Sancho Panſa an die Seite ſetzte, dargeſtellt hat (Hudibras. P. I. London 1663. 8. P. II. ib. 1664. 8. P. III. and last. ib. 1678. 8. w. annot. and a pref. by *Z. Gray* and plates by *Hogarth*. Cambr. 1744. 8. 1764. 1772. 1799. 1801. 1806. II. 8. ib. 1819. III. 8. w. not. and the life of the author by *Nash*. ib. 1793. III. 4.)[31]). Übrigens machte das Gedicht ſolches Aufſehen, daß bald ein falſcher Second part of Hudibras, The scotch Hudibras (Lond. 1692.), Hogan-Mogunides or the Dutch Hudibras (ib. 1674.) und Mercurius Menippeus, the loyal satyrist or Hudibras in prose (written by an unknown hand in the *time* of the late rebellion. Lond. 1682. 4.), ſowie von den Dichtern Edward Ward[32]) (Hudibras redivivus or a burlesque poem on the times. [Lond. 1705—1707.

26) The first and second part of the remedy of love. (Lond. 1620.) Works. (Lond. 1753.) 27) A past. Comedie written at the time of his being king's Scholler in Westminster Schoole. (Lond. 1638.) Zu gleicher Zeit ſchrieb er ein lateiniſches Stück: Naufragium joculare. (Ib. 1638.) 28) Er beſchäftigte ſich viel mit Botanik und beſang die Vorzüge der Pflanzen lateiniſch: Poemata latina, in quibus continentur sex libri plantarum et unus miscellaneorum. (Lond. 1668. 1678.) 29) Works. (Lond. 1684. fol. Ib. 1707—1708. III. 8. 1710—1711. III. 8.) Select. works with not. by *Hurd*. (Ib. 1772—1773. III. 8.) Works with not. by *Aikin*. (Ib. 1802. III. 8.)

30) Poetical works. (Lond. 1695. fol. 1720. II. 4. with not. by *Th. Newton*. ib. 1749—1752. III. 4. by *W. Hayley*. ib. 1794—1797. III. fol. with the princ. not of var. comment. *ill.* by *H. F. Todd*. Lond. 1809. VI. 8. [Dazu: *Todd*, Account of life and writings of M. with a verbal index to his poetry. Ib. 1809. 8. und Prose works ill. by *Symmons*. Ib. 1806. VII. 8.] Ed. III. ib. 1826. VI. 8. w. rem. by *J. Aikin*. ib. 1810. III. 8. by *Ed. Hawkins*. Oxf. and Lond. 1824. IV. 8. w. not. by *J. Mitford*. ib. 1832. III. 12.) 31) The genuine remains in verse and prose of *S. Butler*, publ. w. not. by *R. Thyer*. Lond. 1759. II. 8. Ed. II. ib. 1819. (1827.) T. I. 8. Posthumous works. Lond. 1690. III. 12. 1732. III. 12. 1754. 8. und bei *Anderson* T. V. 32) Works. (Lond. 1709—1712. III.)

Digitized by Google

VI. 4.] Vulgus Britannicus or the British Hudibras [ib. 1710.] und The life and notable adventures of that renown'd knight, Don Quixote de la Mancha merrily transl. into Hudibrastick verse. [Lond. 1714. III.]), Richard Flecknoe[33]) (Sir W. D'Avenant's voyage to the other world, a poet. fiction. [Ib. 1668.] und mehr noch im The diarium or journall, divided into 12 jornadas in burlesque rhime [with divers other pieces]. Lond. 1656.) und Mathew Prior[34]) (Alma or the progress of the mind, in three cantos. [Lond. 1702. Latin. vers. don. st. *Th. Martin.* Sarum. 1763.]) und ſogar viel ſpäter noch von William Moffet (in ſeinem Irish Hudibras, Hesperi-neso-graphia or a deseription of the western isle. [Lond. 1755.]) Nachahmungen erſchienen, die mehr oder weniger hinter ihrem Meiſter zurückblieben. Obgleich auch ins komiſche Heldengedicht gehörig, aber doch von ganz anderer Art, iſt Alexander Pope's Rape of the Locke, zuerſt in zwei, dann in fünf Geſängen, worin er bei Gelegenheit einer von dem jungen Lord Peter der Miß Arabella Fermor abgeſchnittenen und geraubten Locke und des daraus entſtandenen Zwiſtes die weibliche Thorheit verſpottet, und ſeine Dunciad, worin er den Scribler Theobald, der ſich an dem großen Shakſpere vergangen hatte, auf eine ſehr ſcharfe Weiſe durchzieht (The rape of the lock, an heroic-comical poem. [Lond. 1714.] The Dunciad, a poem. [Ib. 1728. in three books written in the jear 1727, with notes var. and the prolegomena of Scriblerus s. l. et a. 4. Lond. 1729. 8. und 4.] The Dunciad in four books. [Ib. 1743. 4.] The new Dunciad as found in 1741 with the proleg. of Scriblerus and notes variorum. [Ibid. 1743. 4.]), ſowie Samuel Garth's (aus Yorkſhire, geb. 1670 und 1728 geſt.), eines Arztes und Freundes von Pope, Dispensary, a poem in six cantos (Lond. 1703. Ed. VII. ib. 1714.), oder Armenapotheke, worin er gegen ſeine Collegen, die Doctoren und Apotheker, welche ſeiner Anſtalt, den Armen unentgeltlich Medicin und ärztlichen Rath zu ertheilen, auf das Böswilligſte zu ſchaden ſuchten, mit allen Waffen der Satire zu Felde zieht, indem, während der Hudibras jetzt ſogar in der Sprache und im Material für Engländer ſelbſt faſt ohne Commentar unverſtändlich iſt, letztere noch heute durch ihre frohe Laune und ihren heitern Witz eine angenehme Lecture gewähren. Das komiſche Heldengedicht führt uns von ſelbſt zur komiſchen Erzählung, in welcher dem claſſiſchen Überſetzer des Perſius, Juvenal und Virgil, dem John Dryden (geb. den 9. Aug. 1631 zu Aldwinkle-all-ſaints in Northamptonſhire und zu Cambridge gebildet, Anfangs Cromwell anhangend, auf deſſen Tod er ſeine berühmten Heroick stanzas dichtete, dann aber in großer Gunſt bei Karl II. und Jacob II., unter welchem er katholiſch ward, ſtehend, und den 1. Mai 1700 verſt.) in ſeinen ſogenannten Fables ancient and modern (translated into verse from Homer, Ovid, Boccace and Chaucer, with original poems. Lond. 1700. fol. 1721. 4. 1772. 8. 1797. fol.), worin er, trotz der fremden Muſtern angehörigen Stoffe, immer in vieler Beziehung, freilich aber auch in Bezug auf ſchmutzige Bilder, meiſtens originell erſcheint. Als Satiriker tritt er noch auf in ſeinem, gegen den Herzog von Monmouth und auf ausdrücklichen Befehl Karl's II. geſchriebenen, Absalom and Achitophel (a poem. Lond. 1681. fol. The second part. ib. 1682. fol.), gegen welches von Samuel Pordage Azaria and Hujhai (a poem. Lond. 1682. 4.), von Elkanah Settle Absalom senior or Achitophel transposed (a poem. Lond. 1682. fol.) und von Thomas Shadwell, der auch gegen Dryden's The medall, a satyre against sedition (Lond. 1682. 4.) mit ſeinem The medal of John Bayes, a satyr against folly and knavery (Lond. 1682. 4.) aufgetreten war, der Satyr to his muse by the author of Absalom and Achitophel (Lond. 1682. 4.) geſchrieben wurden, welchen Letztern Dryden aber dafür im Muck Flecknoe or a satyr upon the true-blew protestant poet T. S. (Lond. 1682. 4.), den Typus von Pope's Dunciade, lächerlich machte. Berühmter wegen ſeiner darin ausgeſprochenen religiöſen Anſichten ſind noch Religio laici or a layman's faith (a poem. Lond. 1682. 4.) und The hind and the panther (a poem in three parts. [Lond. 1687. 4.] s. a. Transvers'd to the story of the country-mouse and the city-mouse. [Ib. 1687. 4.]), einer Apologie der katholiſchen Religion, welche in dem Revolter, a tragecomedy acted between the hind and panther and religio laici (Lond. 1687. 4.) und The new Atlantis (a poem in three books, with some reflection upon the hind and the panther. s. l. 1687. 4.) ihre Erwiederung fanden[35]). Neben ihm gehört hierher noch Mathew Prior, deſſen vier komiſche Erzählungen: The ladle, Paulo Purganti, Hans Carvell, Protogenes and Apelles, zu dem Beſten zu zählen ſind, was in dieſem Genre überhaupt geſchrieben iſt. Hiermit ſteht ziemlich in Verbindung die Fabel, welche jedoch in dieſer Periode immer noch nicht weiter gedieh, als bis zu Verſificirungen Äſopiſcher Muſter. Nachdem nämlich hierin bereits William Bullokar mit ſeinen in hinkenden Reimen geſchriebenen Fables in tru orthography (with gramm. not. Lond. 1585.) vorausgegangen war, folgten John Ogilby (geſt. 1676) in ſeinen Fables paraphrased in verse (Lond. 1651. 4. 1673. fol.) und Robert L'Estrange (geſt. 1705) in den Fables of

33) Miscellania or poems of all sorts w. div. other pieces. (Lond. 1653.) Enigmaticall characters. (s. l. 1658. Lond. 1665.) Heroick portraits, w. other misc. piec. (Ib. 1660. 4.) A farrago of several pieces. (Ib. 1666.) Epigrams. (Lond. 1670.) A relation of an years travels in Europe, Asie, Affrique and America. (Lond. s. a.) 34) Poems. (Lond. 1718. fol.) A new coll. of poems on sev. occas. (Lond. 1721. 1741. 1779. II.)

35) Critical and miscellaneous prose works with not. and illustr. by *Edm. Malone.* (Lond. 1800. IV.) Dramatick works. (Lond. 1762. VI. 12.) Comedies, tragedies and operas. (Lond. 1701. II. fol.) The poetical works with not. by *J. Warton.* (Ib. 1811. IV.) Works w. not. hist. crit. and expl. and a life of the author by *Sir W. Scott.* (Edinb. 1808. 1821. XVIII.) Miscellany poems. (Lond. 1692. V.)

Digitized by Google

Esope and of other mythologistes, with morals and reflexions (London 1687. fol. 1692—1699. II. 8.), welche später noch von Samuel Richardson umgearbeitet wurden (Aesops fables with instructive morals. [Lond. 1757. 8. 1783. 12.]). In der allegorischen Erzählung leisteten der Irländer Thomas Parnell (geb. zu Dublin 1679, gest. 1717) Leidliches in seiner Allegory on man und Visions [36]), Sheffield, Herzog von Buckingham, von dem gleich weiter die Rede sein wird, in seinem nach einem französischen Muster gedichteten Temple of death [37]), und Alexander Pope in seinem Temple of fame (a vision. Lond. 1715.) das Mögliche, wenn auch nicht grade etwas besonders Ausgezeichnetes. Das eigentliche künstlerische Lehrgedicht oder die Theorie der Poesie der Kritik ward aber vorzüglich ebenfalls von drei Männern ausgebildet, unter denen John Dillon Wenthworth, Graf von Roscommon, obenan steht. Er war 1633 in Irland geboren und in Caen durch den Orientalisten Bochart, zu welchem ihn beim Ausbruche der Revolution sein Vater geflüchtet hatte, erzogen worden; später hatte er Italien bereist, und nach England zurückgekehrt, trat er in die Dienste der Herzogin von York, wo er auch Dryden kennen lernte und mit ihm den Plan zu einer, freilich nicht ins Werk gesetzten, Akademie zur Ausbildung der englischen Sprache nach dem Muster der Crusca entwarf, aber 1684 bereits starb. Gebt im Übersetzen classischer Muster, wovon noch seine Übertragung des Briefes an die Pisonen zeugt, dichtete er ein Essay on translated verse (London 1684. 4.) [38]), welches nur wenig hinter Horazens unsterblichem Muster zurückbleibt. Weniger gelungen war der Versuch John Sheffield's, Herzogs von Buckingham (geb. 1649 und gest. 1720), in seinem Essay on poetry, zu dem noch sein Essay on Satire kam, worin ihn jedoch Dryden unterstützt zu haben scheint, obgleich dieser, Pope und Addison ihn mit Lobsprüchen überschüttet haben, die jedoch mehr seine Persönlichkeit, als sein Talent verdient haben mag. Der dritte im Bunde ist Alexander Pope, der, den 22. Mai 1688 zu London geboren, durch frühzeitiges Studium der alten Dichter es so weit brachte, daß er im 16. Jahre bereits seine Pastorals schreiben konnte, und 1709 auch seine gleich zu nennende Abhandlung über Kritik fertigte, und nach vielen literarischen Streitigkeiten, obgleich er ein arger Zweifler gewesen war, doch den 30. Mai 1744 von einem katholischen Priester bekehrt starb. Er gehört hierher wegen seines in Versen geschriebenen Essay on criticism (London 1711. 8. with a comm. by *Warburton*. Ibid. 1743. 4. und bei *Anderson* Tom. VIII.), worin er einen Codex des guten Geschmacks und der richtigen Auffassung eines Werks für jeden Kritiker gegeben, für seine Nation aber das artistische Lehrgedicht auf den Gipfel der Vollendung geführt hat [39]).

Gewissermaßen gehört noch in diese Kategorie des materiellen Lehrgedichtes John Philips (aus Bampton in Oxfordshire, geb. den 30. Dec. 1676 und zu Hereford den 15. Febr. 1708 verstorben), der die Zubereitung des Äpfelweines in einem besondern Lehrgedichte: The cyder (a poem in two books. Lond. 1708.) [40]), lehrte, aber durch seine Satire: Der glänzende Pfennig (The *splendid* shilling), und sein Lobgedicht: Blenheim, auf die Schlacht von Blenheim, berühmter geworden ist. Von ihm muß der witzige Sprachforscher (The new world of English words, or a general dictionary, containing the interpretations of such hard words as are derived from other languages. [Lond. 1663. 1688. 1706. fol.]) Edward Philips, Neffe Milton's (geb. 1630 zu London), ein tüchtiger Lateiner (Tractatulus de modo et ratione formandi voces derivativas linguae latinae. [s. l. et a. 4.]) und Sammler der alten englischen Dichter (Theatrum poetarum or a compleat collection of the poets, with some observations and reflexions upon many of them, particularly those of our own nation. [Lond. 1675. Canterbury 1800.]), und sein Bruder, John Milton [41]), der mehre sehr geistreiche Satiren hinterlassen hat (A satyr against hypocrites. [s. l. 1655. 4. Lond. 1670. 4.] Don Juan Lamberto, or a comical history of the late times. [Ib. 1661. 4.] Speculum crape-gownorum, or an old looking-glass for the young academicks, new foyld, with some reflect. on some of the late high-flown sermons. [Ib. 1682. 4.] Maronides or Virgil travestie. [Ib. 1672.] und Duellum *musicum* or the musical duel bei *M. Locke*, Pres. pract. of music. p. 25 sq.) unterschieden werden. In dem beschreibenden Lehrgedichte haben wir ferner gleichfalls ein ausgezeichnetes Muster an John Denham (geb. 1615 zu Dublin), der zuerst auf einer londoner Schule, dann aber in Oxford gebildet, in Lincoln's Inn die Rechte studirte, aber bereits 1641 durch seine Tragödie: The Sophy (Lond. 1642. fol.), Waller'n zu der Bemerkung veranlaßte: „Denham had broken out like the Irish rebellion, 60,000 strong, when no person suspected it," worauf er 1643 sein gleich zu nennendes Gedicht erscheinen ließ, aber später, nachdem er von der königlichen Partei zu verschiedenen wichtigen Sendungen gebraucht und nach der Restauration zum Ritter vom Bathorden erhoben worden war, durch eine unglückliche zweite Heirath den Verstand verlor und 1688 verstarb. Er erscheint als di-

36) Poems on several occas. publ. by *Pope*. (Lond. 1722.) Poems, visions etc. to which is added the life of Zoilus and his remarks on Homers battle of the frogs and mice. (Ib. 1737.)
37) in f. Works. (Lond. 1723. II. 4. 1753. II. 8.)
38) Poems. (Lond. 1717. und bei *Anderson*. T. VII.)
39) Works in Verse. (Lond. 1717. fol. 1735. 4. 1736. 8.) Prose works. (Lond. 1735 — 1741. II. 4.) Works publ. by *Warburton* w. not. Lond. 1751. IX. (Dazu A supplement. Ib. 1757.) w. not. and illustr. by *Warton*. Ib. 1797. IX. w. rem. and illustr. by *Wakefield*. Warringt. 1794. T. I. by *W. Lisl. Bowles*. Lond. 1806. X. Poetical works. (Glasgow 1785. III. fol. London 1804. VI. 8. 1815. 24.) Works w. not. and illustr. by kimselt and others by *W. Roscoe*. (Lond. 1824. X.)
40) Works. (Lond. 1715. 1720. 1762. 1781.)
41) Er schrieb auch gegen den oben S. 201 angeführte Werk des Salmasius: Responsio ad apologiam anonymi cujusdam tenebrionis pro rege et populo Anglicano. (Lond. 1652.)

Digitized by Google

ner der Hauptverbesserer des englischen Verses, in seinem majestätischen Coopers Hill oder Cooperhügel (Lond. 1642. Oxford 1643. Lond. 1650. 1655. 4.), dem sein Cato Major of old age (a poem. Lond. 1669.) durchaus nachsteht [42]), obgleich auch jenes an allzu deutlich erkünstelter Empfindelei, zu großer Anhäufung von Moral und zu häufigen Abschweifungen leidet. Neben ihm versuchte nicht ohne Glück John Milton die Gemüthsstimmung eines Fröhlichen und Traurigen bei gleichen und verschiedenen Lagen in seinem L'Allegro und Il penseroso (in d. Juvenile poems. Lond. 1642. 8.) darzustellen, und Alexander Pope gab vor Thomson's Jahreszeiten das herrlichste Naturgemälde in seinem Windsor forest (to the right honourable lord Lansdown. Lond. 1713. fol.). Auch im philosophischen Lehrgedichte können wir ein Dreiblatt von Dichtern begrüßen, wie deren schwerlich ein anderes Volk neuerer Zeit in einem so kurzen Zeitraume ein gleiches hervorgebracht hat. An der Spitze desselben steht der Bildner des englischen Reims und Schöpfer der harmonischen Versification seiner Nation, Edmund Waller [43]) (geboren im März 1605 zu Coleshill in Warwickshire, zu Eton, dann zu Cambridge gebildet, diente er erst Karl I. und der Königin, dann Cromwell und nachher auch Karl II., sogar Jacob II. mit seinem Vermögen, und starb 1687 zu Beaconsfield), der, obgleich nicht zum heroischen Pathos und enthusiastischen Schwung der Gedanken geschaffen, wie man aus seinem fast verunglückten Heldengedichte: The battle of the summer Islands, sieht, doch in seinen Gedichten: Of divine love, on the fear of God (in VI cantos) und Of divine poesie (in II cantos), jedenfalls den ersten bessern Versuch machte, den Ernst des Gegenstandes mit der Anmuth des Ausdrucks zu verbinden. Ihm folgte Matthew Prior (zu London 1664 geboren, bedeutender Parlamentsredner, Commissair der Handlungsgesellschaft und Marine, Secretair 1689 beim Ryswicker Frieden, 1711 selbst als Gesandter zu gleichem Zwecke bei Ludwig XIV. und 1721 verstorben), der in seinem halb komisch gehaltenen und schon als Nachahmung des Hudibras erwähnten Gedichte vom Sitze der Seele: Alma or the progress of human soul, in drei Gesängen, eine Art dialogischer Unterhaltung zwischen Matthew und Richard, mehr Ruhm geerntet hat, als in seinem Salomon or the vanity of the world, in drei Büchern, welches in trauriger Monotonie die verschiedenen, in der Seele Salomo's zu verschiedenen Gelegenheiten vorkommenden, Gefühle schildern soll. Weit glücklicher war Alexander Pope in seinem Essay on man (being the first book of ethic epistles to H. St. John lord Bolingbroke with the comm. and not. of *W. Warburton*. Lond. 1743. 4. with a crit. ess. by *J. Aikin*. Ib. 1796. 8. Lond. 1819. 4.), worin er Bolingbroke's, freilich erst Shaftesbury und Leibnitz abgeborgten, Ideen über den Menschen dichterisch dargestellt hat. Der Satiriker gab es zwar in dieser Periode auch mehre, allein sie waren sämmtlich ihrem hohen Protector, Karl II., zu Gefallen, allzu schmutzige Leute, als daß man bei allem Talent, das sie verrathen, von ihnen auf eine lobende Art sprechen könnte. Hier verdienen, außer dem bereits besprochenen Dryden, deshalb genannt zu werden der Nachahmer des Horaz, Juvenal und Boileau, John Wilmot, Graf von Rochester (geb. 164¼ zu Ditchly in Oxfordshire, zu Oxford gebildet, dann kurze Zeit Seemann und hierauf der Liebling Karl's II., einer der größten Wüstlinge seiner Zeit, aber als er nicht mehr konnte, reuig den 26. Juli 1680 verstorben), dessen beste Arbeit eine Nachahmung von des Passeratius Nihil unter dem Titel Nothing ist, obschon auch seine Satire auf die Ehemänner (Man) nach Boileau, sein Lob der Satire und seine Paskuille auf den Ritter Stroop (ebbar sind [44]); Charles Sackville, Graf von Dorset (den 24. Jan. 1637 geb., gehörte später der Partei Wilhelm's III. an und starb den 19. Jan. 1705 oder 1706 [45]), sonst auch als Verfasser des berühmten Liedes To all you ladies now at land bekannt, von dem einige, nicht weniger unzüchtige, Paskuille übrig sind, und der Dramatist William Wicherley (geb. 1640 zu Cleve in Shropshire, Anfangs Jurist, dann aber seit 1672, wo ihm sein Lustspiel: Love in a wood or St. James's Park, die Gunst der lüderlichen Herzogin von Cleveland eintrug, theils am Hofe, theils mit Schauspieldichten beschäftigt und den 1. Jan. 1715 verstorben), der alles Heilige verspottete [46]). Nicht viel besser sind die Gedichte des witzigen Sir Charles Sedley (geb. zu Aylesford in Kent 1639 und zu Oxford gebildet, später aber in einer skandalösen Criminaluntersuchung, weil er mit dem genannten Dorset und Sir Thomas Ogle auf dem Balcon eines Hurenhauses sich dem Volke nackt in höchst unanständiger Stellung gezeigt hatte [47]) und des George Villiers, Herzogs von Buckingham (geb. den 30. Jan. in Westminster 1627 und zu Cambridge gebildet, eifriger Anhänger Karl's II. und nach der Restauration Oberstallmeister, endlich aber, von Allen verlassen, zu Kirkby Moorside in Yorkshire den 16. April 1688 verstorben [48]), zehn kleine burleske und satirische Psalmen, die Session der Poeten und unter Andern noch die Satire Timon, welche zusammen aber nicht soviel Aufsehen gemacht haben, als seine berühmte Satire auf Dryden's in heroischen Versen geschriebene Schauspiele, die Wiederholung oder Ko-

42) Poems and translations with the Sophy. (Lond. 1668. 1671.) 43) Poems. (Lond. 1645. 8. V. Ed. ib. 1686. X. Ed. ib. 1722. 8. publ. by *Filton*. ib. 1729. 4. 1744. 8. by *R. Stockdale*. ib. 1772. 8. und bei *Anderson* T. V.)

44) Remains of the earl of Roch. being satyrs, songs and poems, (Lond. 1718.) Poems on several occasions. (Lond. 1701. Antv. s. a.) The works of the earls of Rochester, Roscommon, Dorset, the duke of Devonshire etc. (Lond. 1721. II.) 45) s. Poems in d. Works of Roch. T. II. p. 329 sq. 46) Miscellany poems, as Satyra epistles, love-verses, songs, sonnets. (Lond. 1704. fol.) Hero and Leander in burlesque. (Lond. 1669.) The posthumous works of W. publ. by *Theobald*. (Lond. 1728.) 47) Works in prose and verse. (Lond. 1778. II.) 48) Berühmt ist auch s. Short Discourse upon the reasonableness of mens having a religion or worship of God. (Lond. 1685. 4. und in Phenix. T. II. p. 519 sq.) Works. 1704. 1715. 1764. II.

Digitized by Google

mödienprobe (The rehearsal. [Lond. 1672. 1683. 1687. 4. 1735. 8.]). Mehr im Geiſte der alten claſſiſchen Satire ſind dagegen des Alexander Pope Memoirs of Parish Clerk, gegen Burnet gerichtet, A Debate upon blacke and white horses, The art of sinking in poetry, wo er die verſchiedenen von ihm bezeichneten Dichter durch Buchſtaben andeutet, ſeine Moral Essays, unter denen vorzüglich ſeine Beurtheilung des weiblichen Charakters hervorzuheben iſt, und ſeine Memoirs of Martin Scriblerus, eigentlich nur das erſte Buch eines von ihm in Gemeinſchaft mit Pope, Swift und Arbuthnot, die ſich in dem ſogenannten Scriblerus Club zuſammenzufinden pflegten, gedichteten Werkes auf die durch einige Pedanten mit der Gelehrſamkeit getriebenen Misbräuche. Als Satiriker in Proſa gehören endlich noch hierher die berüchtigte Mary la Riviere Manley, (Tochter des Sir Roger Manley, Gouverneurs von Guernſey, entlief ſie frühzeitig mit einem Vetter, der ſie, nachdem er ſie geſchwängert hatte, ſitzen ließ, worauf ſie ſich unter den Schutz der Cleveland begab und nach unzähligen Liebesintriguen den 11. Juli 1724 ſtarb), die Fortſetzerin des von Swift aufgegebenen Examiner, wegen ihres ſatiriſch-politiſchen, gegen die Whigs gerichteten, Romans: Atalantis, mit falſchen Namen der angeführten Perſonen (Secret memoirs and manners of several persons of quality of both sexes from the New Atalantis, an island in the Mediterrean. London 1709. [anonym, desgleichen:] Memoirs of Europe, toward the close of the eight century, written by Eginhardus, secretary and favourite to Charlemagne and done into English by the translator of the New Atalantis. Ib. 1710.) [49]), und der unten noch zu erwähnende Daniel Defoe (zu London 1665 geboren, verwickelte er ſich frühzeitig in die Verſchwörung des Herzogs von Monmouth, entkam aber und fing einen Handel an, machte Bankrott und lebte dann vom Schreiben, kam hierauf wegen ſeines Shortest way with the Dissenters 1703 an den Pranger und nach Newgate; entlaſſen ſchrieb er bis unter Georg I., mit dem die ihm bisher zu Theil gewordene Protection des Hofes aufhörte, politiſche Satiren, von da an aber ſeine bekannten Romane und mercantiliſchen Werke und ſtarb im April 1731), einer der kühnſten und freimüthigſten Schriftſteller aller Zeiten in ſeinem An essay upon projects (Lond. 1697.), The poor man's plea to all the proclamations, declarations etc. which have been or shall be published for a reformation of manners (Lond. 1698. 4.), dem berüchtigten True-born Englishman (a satyr. s. l. 1701. 4. X. Ed. ib. 1701. 4. und in den Poems on affairs of state. T. II. p. 7 sq.), wahrſcheinlich durch des ebenſo berüchtigten Anhängers Monmouth's, John Tutchin [50]), des Verfaſſers des Observator, Gedicht The foreigners (P. I. London 1700. fol. und in d. Poems on affairs of state. Tom. II. p. 1 sq.), welches übrigens in dem Reverse or the tables turn'd (a poem written in answer to a late scurrilous and malicious medly of rhimes called The for. Lond. 1700. fol.) beantwortet ward, veranlaßt, The freeholders plea against stook-jobbing elections of parliament-men (ib. 1701. 4.), The Spanish descent (a poem. Ib. 1702. 4.), The mock-mourners (a satyr by way of elegy on king William. Ib. 1702. 4.), A new test of the church of Englands loyalty or whiggish loyalty and church loyalty compar'd (s. l. 1702. 4. u. d. *Somers*, Tracts. Coll. III. Vol. II. p. 557. Coll. IV. T. III. p. 1 sq.), Reformation of manners (a satyr. s. l. 1702. 4.), The shortest way with the dissenters or proposals for the establishment of the church (ib. 1702. 4. Ed. II. 1703. 4.) und More short ways with the dissenters (ib. 1704. 4.) und The experiment or the shortest way with dissenters exemplified being the case of Abr. Gill (ib. 1705. 4.), The shortest way to peace and union (ib. 1703. 4.), A challenge of peace (ibid. 1703. 4.), Peace without union (ib. 1703. fol.), More reformation (a satyr upon himself. Ib. 1703. 4.), The opinion of a known dissenter on the bill for preventing occasional conformity (ib. 1703. fol.), A hymn to victory (ib. 1704. 4.), The high-church legion or the *memorial* examin'd (ib. 1705. 4.), Answer to a quakers catechism or an lanthorn for a friend of the light (ib. 1706. 4.), New invention to get money (ib. 1707. 4.), Caledonia (a poem in honour of Scotland and the Scots nation, in three parts. Ib. 1707.), The judgment of whole kingdoms and nations, concerning the rights, power and prerogative of kings and the rights priviledges and properties of the people (IV. Ed. Lond. 1710.), A complete history of addresses from their origin under Ol. Cromwell to 1710 (Lond. 1710—1711. II.), Hannibal at the gates or the progress of Jacobitism (with the present danger of the pretender. Lond. 1712.), A hymn to the pillory ([anon.] s. l. et a. fol.), Jure divino (a sat. in XII-books. Lond. s. a.) und ſeine berühmte Ballade: The Tackers (Daniel the prophet no conjurer or his scandal club's scandalous ballad, called The Tackers, answerd paragr. by par. Ibid. 1705.). Derſelbe Mann iſt aber auch noch in anderer Beziehung höchſt wichtig für die engliſche Literatur, da er durch ſeine trefflich fingirten Memoirs of a Cavalier,

49) Sie ſchrieb auch: The power of love in seven novels. (Lond. 1720.) The royal mischief, a Trag. (Lond. 1696. 4.) The lost lover or the jealous husband, a com. (Ib. 1696. 4.) Almyna or the Arabian vow, a trag. (Lond. 1707. 1714. 4.) Lucius the first Christian king of Britain, a trag. (Lond. 1717. 4.) Letters from a supposed men in Portugal. (Ibid. 1696.) Court intrigues. (Ibid. 1711.) Adventures of Rivelle. (Ibid. 1714.)

50) An heroick poem on the expedition of his majesty to rescue England from popery. (Lond. 1689. fol.) The tribe of Levi, a poem. (Lond. 1691. 4. [Rabshakeh vapulans or an answer to the Tribe of Levi, in vindication of the clergy, a poem. Ib. 1691. 4.]) The whiskers whisk'd or a farewell sermon prepared to be preach'd in Turnershall in Phillpot-lane by the irreverend J. J. doctor of-enthusiasme. (Ib. 1703. 4.)

Digitized by Google

die History of Moll Flanders, of mother Ross, of Colonel Jack, of Capitaine Singleton, of Roxana, Voyage round the world, History of the plague of London in the year 1665 (Lond. 1754.), Duncan Campbell [51]), vorzüglich aber durch seine, auf die Schicksale des Abenteurers Alexander Selkirk [52]) basirte, Geschichte von Robinson Crusoe (The life and surprising adventures of Rob. Cr. [Lond. 1719. II.] und Serious reflexions during the life of R. Cr. with his vision of the angelic world. [Ib. 1719.]), von ihm zuerst in dem Journal The London post or Headcote's intelligence nr. 125 — 289 herausgegeben, der eigentliche Gründer des englischen Romans ward [53]). Denn die frühern Versuche der Margaret Cavendish, Herzogin von Newcastle (Poems and fancies. [Lond. 1653. 1664. fol.] Natures pictures drawn by fancies pencil to the life. [Ib. 1656. fol. 1671. fol.] und The worlds olio. [Ib. 1655. fol.]), sind eben nur Versuche, der Mary Manley oben angeführte Atalantis eine ziemlich indecente Nachahmung der französischen Astraea, Roger Boyle's, Grafen von Orrery (geb. den 25. April 1621, gest. den 16. Oct. 1659), Parthenissa (Lond. 1664.) nichts weiter, als ein durch das Lesen der Calprenede's und Scudery'schen Romane hervorgebrachte ähnliche bombastische Liebesgeschichte, und die Novellen der Mrs. Aphra Behn waren nicht ohne Spuren des damals am Hofe Karl's II. herrschenden Sittenverderbens geblieben (Histories and novels. [London 1696.]). Übrigens beginnt jetzt auch der geistliche Roman, bereits in der vorigen Periode durch des auch als Liederdichter noch zu erwähnenden Richard Johnson's Famous history of the seven champions of christendom (London 1670. 4. 1755. II. 8. ib. s. l. 4. ib. 1824. 16.) [54]) und Richard Bernard's Isle of man or the legall proceedings in Man-shire against sinne (or Lament. III, 40. Lond. 1627. Dazu s. The seven golden candlesticks or the seven-fold state of God's church here on earth. Lond. 1621.) eingeleitet, durch John Bunyan (geboren zu Elston bei Bedford 1628, diente Anfangs in der Parlamentsarmee, trat dann unter die Anabaptisten, blieb nach der Restauration gegen zwölf Jahre im Gefängniß und starb, nachdem er seine eigene Lebensgeschichte, als: Grace abounding to the chief of sinners, geschrieben, freigelassen 1688 zu London) in seinem berühmten allegorischen Romane: The Pilgrims progress, welcher fast ebenso viel Aufsehen als der Robinson gemacht hat, und vielleicht ebenso oft nachgeahmt worden ist (First part. Lond. 1678. P. I. and II. XIV. Ed. Lond. 1695. w. expl. and pract. not. by *G. Burder*. Coventry 1786. by *R. Southey*. Lond. 1830. — Third part. Lond. 1693. Ed. Pr. ist unecht). Seine andern theologischen Schriften (Theol. Works. [Lond. 1692. fol.]), z. B. s. Holy war made by Shaddai upon Diabolus (Lond. 1759.) sind kaum zu lesen. Um aber zu den satirischen Schriftstellern dieser Periode zurückzukehren, erwähnen wir noch den bekannten John Denham wegen seiner Directions to a painter (Lond. 1666.), eine Satire auf mehre in den Krieg mit Holland verwickelte Personen; Abraham Cowley wegen seiner politischen Satire: The puritan and the papist (Lond. 1643. 4.); John Birkenhead (geb. zu Northwich in Cheshire 1615, zu Oxford gebildet und Amanuensis bei Laud, ward er später aber zu London, wo er 1679 starb, Requetenmeister für seine den Cavaliers erwiesenen Dienste) mit seinem Mercurius Anglicus, communicating the intelligence and affaires of the court from 1641 to 1645 (Lond. 1641 — 1645. 4.), The assembly man, written in the year 1647 (Lond. 1662. 4. 1704. 4.), News from Pembroke and Montgomery (ibid. eod. 4.), Two centuries of Paul's church — yard (una c. ind. expurgat. in bibliotheca parliamenti s. librorum, qui prostant venales in vico vulgo vocato Little Brittain, done into English for the assembly of divines. Ib. eod. 4.) und Cabbala or an impartial account of the non-conformistes, private — designs, actings and wayes from Aug. 24. 1662 to Decbr. 25. (Ib. 1663. 4.); George Wharton (gest. 1681) [55]) durch die in seine Almanache (Hemeroscopeion, a meteorologicall diary and prognostication for the year of Christ 1630. [London 1640 — 1666.) eingerückten kleinen satirischen Gedichte; John Oldham (geb. 1653 zu Shipton in Gloucestershire und 1683 zu Kingston gestorben), der im Geiste Rochester's dichtete, und vorzüglich wegen seiner Four satires upon the Jesuits (written in the year 1679. Lond. 1682.) hierher zu ziehen ist [56]); der unten zu nennende Thomas Otway wegen seiner in (21) Stanzen abgefaßten Satire: The poets Complaint to his Muse or a Satir against Libels (Lond. 1680. 4. und Works. 1757. T. III. p. 337 sq.); Robert Gould mit seinen Poems consisting chiefly of satires and satir. epistles (Lond. 1689.) und The corruption of the times (ib. 1695. 4.); John Cleveland (geb. 1613 zu Boughborough, zu Cambridge gebildet, Anhänger der königlichen Partei und Freund Butler's, gest. den 29. April 1659 zu London) vorzüglich wegen seines Rebel Scot (Lond. 1689.), The character of a London diurnall (s. l. 1644. 4. u. in s. Poems p. 181), Midsummer moone or lunacy rampant, being a character of master Cheynell (s.

51) Novels. (Edinb. 1810. XII. 8. Lond. 1839 — 1840. XVIII. 12.) 52) Providence displayed or a very surprising account of one Mr. Al. Selk. in d. Harleian Misc. T. V. Woodes Rogers Voyage round the world. (Lond. 1715.) *J. Howell*, The life and adventures of Al. Selkirk, cont. the real incidents upon which the romance of R. Cr. is founded. (Edinb. 1829. 12.) 53) Berühmt ist auch sein skeptisches Werk: The family instructor (Lond. 1715. II.), wozu noch sein Religious courtship (ib. 1722.) als dritter Band zu ziehen ist, ebenso s. Poetical history of the devil as well ancient and modern (Lond. 1726.) und A system of magic or a history of the black art. (Ibid. 1727.) 54) Er schrieb auch: The most pleasant history of Tom a Lincoln, that ever renowned soldier, the red-rose knight. (Lond. 1706. 4.)

55) Works. (Lond. 1683.) 56) Poems and translations. (Lond. 1684.) Some new pieces. (Ib. 1684.) Remains in verse and prose. (Ib. eod.) Works. (VI. Ed. Ib. 1703.)

Digitized by Google

1. 1648. 4.), Majestas intemerata or the immortality of the King (s. l. 1649. 8. 1689. 4.), The character of a countrey committee man with the eare-mark of a sequestrator (Poems p. 191) und The character of a diurnal-maker (ib. p. 213)[57]; George Etherege, der unten zu nennende Dramatiker, wegen Madam Nelly's complaint und The lady of pleasure, gegen die Herzogin von Cleveland gerichtet; Thomas Brown (aus Shropshire, zu Oxford gebildet, machte er einige Zeit den Schulmeister zu London und starb daselbst 1704), in dessen Werken mehre Briefe, Dialoge und Pasquille stehen, die ihm den Namen eines Witzlings eingebracht haben[58]; John Pomfret (1667 in Bedfordshire geboren und zu Cambridge gebildet, starb zu London 1703), vorzüglich wegen seiner Reason (Lond. 1700.) und The Choice (ib. 1700. fol.)[59]; und William Walsh (gest. 1709) durch seine Nachahmung des Lucian, unter dem Titel: Aesculapius or the Hospital of fools. (Lond. 1714.) Als Parodist ist vorzüglich der oben schon besprochene John Philips wegen seines Splendid Shilling zu nennen, worin er, wie es scheint, die Sprache Milton's lächerlich machen wollte. Gehen wir jetzt zur lyrischen Poesie fort, so werden wir zuerst die Elegie berühren, welche in der vorigen und zu Anfange dieser Periode von den beiden bereits genannten Dichtern John Donne und Michael Drayton geschaffen worden ist, jedoch allerdings in der Folge zwar angebaut, aber nicht sehr weit gebracht wurde. Denn Abraham Cowley abgerechnet, wäre hier vorzüglich John Milton (geb. den 9. Dec. 1608 zu London und zu Cambridge gebildet, lebte er fünf Jahre zu Horton, wo er seinen Allegro and Penseroso, Comus und Lycidas dichtete, besuchte dann seit 1638 Frankreich und Italien, kehrte aber nach 15 Monaten nach England zurück, wo er sich in seine bekannten Freiheitsschwindeleien vergrub, die auch seine 1643 geschlossene Ehe mit Mary Powel, der Tochter eines eifrigen Royalisten, störten, obgleich er sich später wieder mit ihr versöhnte. Nun folgten fast ohne Unterlaß bis zur Restauration seine bekannten politischen Pamphlets, nach der er sich der Dichtkunst wieder hingab und 1665 sein Paradise Lost beendigte, welchem 1670 sein Paradise regained und seine nach altem strengen Style geschriebene Tragödie: Samson Agonistes, folgten, worauf er im November 1674 starb) wegen seines Lycidas[60]) zu nennen; ferner Henry King (geb. 1591 zu London, in der Westminsterschule zu Oxford gebildet, 1641 Bischof von Chichester und 1669 verstorben) mit seinen Poems, elegies, paradoxes and sonnets (Lond. 1657.); Edmund Smith, oder, wie er eigentlich hieß, Neale (geb. 1668 zu London, studirte zu Cambridge und Oxford, wo er sich bereits durch seine noch erhaltene Bodleian Oration einen Namen machte, später aber in Armuth gerieth, in der er sich aber so gut zu benehmen wußte, daß er den Beinamen Captain Ragg und The handsome slaven erhielt. Er starb 1710 zu Hartham in Wiltshire), unter dessen Gedichten sich eine treffliche Elegie auf seinen Freund Philips findet[61]); John Denham und William Walsh[62]), unter deren Werken sich mehre hierher gehörige Arbeiten finden, und der schwächste von allen Nahum Tate (geb. zu Dublin 1652, nach Stadwell's Tod gekrönter Poet unter Wilhelm III., als welcher er sein bestes Gedicht, eine Geburtstagsode auf Georg I., schrieb, und den 12. Aug. 1715 verstorben), ein bloßer Gelegenheitsdichter, der eigentlich nur durch die von ihm in Gemeinschaft mit Fr. Nicholas Brady[63]) (geb. zu Cork 1659, Rector zu Clapham in Surrey und gestorben 1726) gemachte metrische Übersetzung der Psalmen, welche sich bei der Liturgy der englischen Kirche befindet[64]), seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat. Endlich hat man Pope wegen seiner 1712 geschriebenen Elegy to the Memory of the Unfortunate Lady, worin er dem Ehrgeize derselben das Wort redet und den Stolz ihres Onkels als Ursache ihres Unglücks ansieht, als einen sehr glücklichen Dichter in diesem Genre ansehen wollen; allein diese Elegie steht eher den alten Complaints des Mittelalters, als dem, was wir von einer Elegie verlangen, ähnlich. In der Heroide geschah ebenfalls seit ihrem Erfinder Drayton (Heroicall Epistles. [Lond. 1737. 1788.]) in dieser Periode nur wenig; denn Alexander Pope's Epistle from Eloisa to Abelard hat bei aller Empfindung der wärmsten, aber dabei doch unglücklichen, Liebe manche Fehler, und seine Nachahmung des Ovidischen Briefes der Sappho an den Phaon ist eben nur Nachahmung, sodaß wenigstens hierin Elijah Fenton (1683 zu Shelton bei Newcastle geboren, zu Cambridge gebildet, Privatsecretair des Grafen von Orrery und Freund Pope's, bei dessen Übersetzung der Odyssee er B. I. IV. XIX. XX. arbeitete, und den 13. Juli 1730 zu East-Hampstead in Berkshire gestorben) ihn übertroffen hat, der nicht allein eine bessere Übersetzung des genannten Briefes lieferte, sondern auch einen Gegenbrief des Phaon an die Sappho dichtete, worin er die Verwandlung eines alten Schäfers in einen schönen Jüngling mit vielem Glücke geschildert hat[65]). Als eigentliche Liederdichter bemerken wir, außer der Probe des ältesten englischen Trinkliedes in dem bekannten Lustspiele: Gam-

57) Poems. (Lond. 1651. 1653, 1654. 1659. 1660. 1669. 1677.) Works. (1687.) 58) Works. (Lond. 1707. IV. 12.) 59) Lucubrations in prose and verse. (Lond. 1785. 12. und bei *Anderson*. T. VI.) Miscellanies. (Lond. 1692.) 60) überhaupt s. Poems on several occasions. (Lond. 1785. 1790. 11.)

61) Poems. (Lond. 1713.) A poem on the death of Mr. J. Ph. (Lond. s. l. fol.) 62) Poems. (Lond. 1677.) Characters of vice and vertue. (Lond. 1691. 4.) An elegy on J. Tillotson. (Lond. 1695. fol.) Mausoleum, an funeral poem on maj. Q. Mary. (Ib. 1695. fol.) Miscellanea sacra, or poems on divine and moral subjects. (Ib. 1698.) Elegies on her late majesty etc. (Lond. 1699.) Panacea, a poem upon tea, in II cant. (London 1700.) The triumph or warriours welcome. (Lond. 1705. fol.) The triumph of peace. (Ib. 1713. fol.) 63) Sermons. (Lond. 1730. III.) 64) A new version of the Psalms. (Lond 1696.) und Supplem. (Ib. 1700.) 65) Poem on several occasions. (Lond. 1717.) Mariamne, a tragedy. (Lond. 1723.) Florello, a pastoral lamenting the death of the marq. of Blandford, bei *Pope's* Eloisa to Abelard. 1720. p. 35.

Digitized by Google

mer Gurtons Needle (Lond. 1575.), und den Sammlungen von ſogenannten Garlands (Volksliedern)[66]), den Thomas Deloney (The garland of good will, containing many pleasant songs and prety poems, to sundry new notes. [Lond. 1631. 1688.]), William Elderton (mehre in den Harl. Misc.; ſ. a. *Ritson*, Bibl. Angl. poet. p. 195 sq.); Richard Johnſon (Anglorum lacrymae, in a rud passion, complaining the death of our late soveraigne lady queen Elizabeth. [Lond. 1603. 4.] A crowne-garland of golden roses or the lives and strange fortunes of many personages of honour of his land. [Ib. 1612])[67]) und Martin Parker (A true tale on a briefe touch of the life and death of the renowned outlaw Rob. earle of Huntingdon vulgarly called Robbin Hood. [s. l. et a. 4.] Robin Conscience or Concionable Robin, his progresse thorow court, city and country, with his bad entertainment at each severall place, written in English meter. [Lond. 1635. 8. Edinb. 1683. 12. und Harl. Misc. T. I.] The nightingale warbling for the her owne disaster. [s. l. 1632. 4.] The Poet's Blind mans bough or Have among you my blind Harpers. [s. l. *F. Leach*. 1641. 4.); vorzüglich John Suckling (geb. 1613 zu Witham in Middleſex, diente unter Guſtav Adolf und ſtarb 1641 in Frankreich), ſonſt auch als Dramatiker nicht unberühmt (Aglaura, a tragi-com. [Lond. 1638. fol. 1648. 4.) The discontented colonell. [Ib. s. a. 4.] The goblins, in d. Old plays. T. X. p. 97 sq.) in ſ. Fragmenta aurea (a coll. of all his incomp. peeces. [Lond. 1648. 1658.] The works of J. S. cont. all his poems, love-verses, songs, letters, and his tragedies and comedies. [London 1696.); Henry Wotton[68]) (1568 zu Boeton in Kent geboren, ſtudirte er zu Oxford, ward Secretair des Grafen von Eſſex und begab ſich nach deſſen Sturze nach Italien, ward 1604 Geſandter in Venedig, welches er dann noch zwei Mal war, und iſt 1639 verſtorben) in ſeinen Poems (Reliquiae Wottonianae, or a coll. of lives, letters and poems, with characters of sundry personages and other pieces of language and art. [Lond. 1651. Ed. III. 1671.]); Thomas Carew (in Glouceſterſhire geboren 1589 und, nachdem er zu Oxford ſtudirt, Kammerherr bei Karl I. und geſtorben 1639), der von den Kritikern ſeiner Zeit weit über Waller geſtellt wird, in ſeinen Poems (Lond. 1651. 8. 1654. 1774. 12. A select. fr. h. his poet. works by *Fry*. Lond. 1810.)[69]), die ſogar von Henry Lawes in Muſik geſetzt wurden; Henry King in ſeinen ſchon angeführten Poems; Abraham Cowley (Works. Lond. 1721. 1777. III. 12.), der Graf von Rocheſter; Butler; Sir George Etherege (1636 in der Nähe von London geboren und zu Cambridge gebildet, trat er 1664 mit ſeinem Luſtſpiele: The comical revenge or love in a tub, auf, trat ſpäter in die Dienſte der Herzogin von York und ſcheint nach der Revolution in Frankreich, oder, wie Andere ſagen, zu Regensburg in Teutſchland geſtorben zu ſein) in ſ. Poems (Lond. 1715. Works, cont. his plays and poems. Lond. 1735.); Edward Waller in ſeinen bereits angeführten Poems; Aphra Behn in ihren Poems on several occasions (London 1684.); William Walſh in ſeinen Poems (London 1692.); William Wicherley in ſeinen allerdings ſchmutzigen Liedern (Poems. Lond. 1704.); Nicolas Rowe (geb. 1673 zu Little Berkford in Bedfordſhire, ſtudirte er die Rechte, trat aber ſchon im 22. Jahre als Dramatiker mit ſeinem Trauerſpiele: The Ambitious stepmother, auf, ward nach Tate gekrönter Hofpoet und Hofſecretair, und ſtarb im December 1718), der berühmte Überſetzer von Lucan's Pharsalia und von Quillet's Callipaedia L. I. und von Boileau's Lutrin (a mock-heroic poem in six cantos, rend. into Engl. verse. Lond. 1708.) in vielen ſeiner Gedichte (Works. Lond. 1728. III.); Matthew Prior, Charles Sedley, Sheffield, Herzog von Buckingham, und der wahre engliſche Volksdichter Thomas D'Urfey (von franzöſiſchen Ältern zu Exeter geboren, Anfangs Juriſt, dann aber blos Balladendichter und im Februar 1723 zu London geſtorben) in ſeinen New poems (consist. of satyrs, elegies and odes, together with a choice collect of the newest court songs. Lond. 1690.), Tales tragical and comical (transl. into verse from the prose of sev. ant. authors. Lond. 1704.), Wit and mirth or pills to purge melancholy (Lond. 1712. V. 12. 1718. VI. 1719—1720. VI. 8.) und New operas with comical stories and poems on several occasions. (Lond. 1721.) Im Gebiete der höhern Lyrik, d. h. der Ode, haben die engliſchen Dichter dieſer Periode nur ſehr wenig geleiſtet, und der Schöpfer derſelben, Abraham Cowley, hat durch ſeine Nachahmungen und Überſetzungen Pindariſcher Geſänge mehr geſchadet, als genützt, indem er ſich die allergrößten Freiheiten in Rückſicht auf Vers- und Strophenbau, der bei ihm ohne alle Symmetrie iſt, erlaubt und neben den erhabenſten Gedanken die niedrigſten und läppiſcheſten Bemerkungen vorbringt. Ähnliche Verſuche haben wir noch von Jold Oldham, Edward Waller, deſſen Ode auf Cromwell nicht zu verachten iſt, John Hughes (geb. 1677 zu Marlborough in Wiltſhire und geſt. den 17. Febr. 1720)[70]), Leonard Wel-

66) Ein Verzeichniß einer großen Menge in d. Catal. bibl. Heber. T. IV. p. 118 sq. 283 sq. Verzeichniß von Ballads ib. p. 28 sq. 67) Er dichtete auch nach dem Muſter des Mirror of mag. ſ. The nine worthies of London, explaining the honourable exercise of armes, the vertues of the valiant and the memorable attempts of magnanimous mind. (Lond. 1592. 4. und in d. Harl. Misc. T. VIII.) The pleasant walkes of Moorefields, being the guift of two sisters now beautified, to the continuing fame of this worthy citty. (Lond. 1607. 4.) A remembrance of the honors due to the life and death of Rob. earle of Salisbury. (Lond. 1612. 4.) 68) Berühmt ſind ſ. Elements of architecture coll. fr. the best auth. and exemples. (Lond. 1624. 4. in *Somers*, Tracts. coll. II. V. I. p. 262 sq.) und The state of christendom. (Lond. 1657. fol.)

69) Berühmt iſt ſ. Coelum Britannicum, a masque. (Lond. 1634. 4. und in ſ. Poems. p. 171. 70) Works publ. by *Duncombe*. (Lond. 1735. II. fol.) Letters. (Lond. 1772. II. 8.)

Digitized by Google

ſtied (geb. zu Abington 1689 und geſt. 1747 [71]), Matthew Prior, deſſen Carmen saeculare aber kaum lesbar iſt, John Dryden, Alexander Pope und William Congreve [72]), der bekannte Dramatiker (geb. 1670 zu Bardsay Grange bei Leeds und zu Dublin gebildet, ſtudirte er die Rechte in Middle Temple, legte ſich aber nachher ſogleich auf das Dichten von Theaterſtücken und ſtarb im Januar 1728—1729 zu London), welcher drei Dichter Oden auf den Cäcilientag oder die Gewalt der Muſik das Beſte ſind, was in dieſem Zeitraume in dieſem Genre überhaupt gedichtet worden iſt. Als Hymnendichter ſind der in der vorigen Periode bereits erwähnte Dichter John Davies (geſtorben 1626) wegen ſeiner Hymns of Astraea in acrostic verse (in ſ. Poet. Works. Lond. 1773. 12.), ſowie der gleichfalls genannte Henry Peacham wegen ſeiner Nuptial hymns (Lond. 1743. 4. und in d. Liter. Mus. 1792.), Abraham Cowley mit ſeiner Hymne auf das Licht, William Congreve mit ſeiner Hymn to Harmony, Matthew Prior wegen des ſchon genannten Carmen saeculare und einer Hymne an die Sonne, und Thomas Balden [73]) (geb. 1671 zu Exeter und zu Oxford gebildet, 1713 Prieſter zu Bridewell und den 16. Juli 1736 verſtorben), deſſen Hymn to darkness höher geſchätzt wird, als ſ. H. to light, obgleich auch ſ. Conquest of Namur, a pindaric ode (Lond. 1695. fol.) und ſ Temple of fame (a poem. Lond. 1700. fol.) Erwähnung verdienen. Cantatendichter endlich haben wir unter den Dichtern dieſer Zeit auch einige zu nennen, obgleich keiner den Namen ſelbſt gebraucht hat, nämlich John Dryden wegen ſeines noch unübertroffenen Alexander's Feast, welches Händel bekanntlich 1735 in Muſik ſetzte, Congreve mit ſeinem ſchon erwähnten Hymn to Harmony, von John Eccles componirt, Alexander Pope durch ſeine Ode for music on S. Caecilia's day, und Matthew Prior wegen mehrer Neujahrsgedichte dieſer Gattung. Die Cantate führt uns aber zur Oper hinüber, und da dieſe zum Drama gehört, ſo kommen wir alſo auch zur dramatiſchen Poeſie. Hier iſt aber zu bemerken, daß die älteſten engliſchen Schauſpiele, wie Sackville's Ferrex und Porrex (in d. Sel. Coll. of Old Plays. T. I. p. 99 sq. ed. II.), Chöre hatten, welche unter Muſikbegleitung abgeſungen zu werden pflegten, wie denn auch die Masques mit Muſik und Tanz verbunden waren, unter welchen die Masque at Lord Haye's for the Entertainment of Monsieur le Baron de Tour, Ambassador Extraordinary from the French King von Ben Jonſon, welche Laniere im Recitativſtyl componirt hatte und den 22. Febr. 1617 aufgeführt wurde, vorzugsweiſe hierher gehört. In demſelben Genre war John Shirley's Triumph of peace (a masque. Lond. 1633. 4.), welch. W. Lawes und Sim. Ives in Muſik geſetzt hatten; ferner das 1636 zu Richmond aufgeführte Entertainment of the King and Queen, wozu Gh. Hooper die Muſik geſchrieben hatte, und worin Karl II. als ſechsjähriger Knabe ſogar mitgetanzt hat, und ebenſo des jüngern Thomas Heywood Love's Mistress or the Queen's Masque. (Lond. 1636. 1640. 4.) Ausgebildet ward aber dieſe Art Vorſtellung erſt durch Sir William Davenant, der zuerſt einen ſchwächern Verſuch in der Britannia triumphans, a masque (Lond. 1637. 4.), dann aber, als mittlerweile die Revolution allen Hoffeſten und dergl. ein Ende gemacht hatte, mit dem in Rutlandshouſe 1656 vorgeſtellten und von H. Gh. Coleman, Gh. Coot, H. Lawes und G. Hubſon in Muſik geſetzten The first days entertainment at Rutlands house by declamations and musick, after the manner of the ancients (Lond. 1657.) auftrat, welche die erſte Art der Darſtellung ſeines The siege of Rhodes made a representation by the art of perspective in scenes and the story sung in recitative musick (Lond. 1656. 4.) [denn in der zweiten ward eine Veränderung in anderer Weiſe damit vorgenommen (Lond. 1663. 4.)] noch übertraf, ſodaß hier ſchon Wood (Ath. Oxon. T. II. p. 293) ſich kein Bedenken daraus macht, dieſe neue Art von muſikaliſchen Dramen mit den italieniſchen Opern jener Zeit zu vergleichen. Endlich kam er aber denſelben wirklich ganz nahe in ſeinem Stück: The cruelty of the Spaniards in Peru exprest by instrumentall and vocall musick and by the art of perspective in scenes (Lond. 1658. 4.), welches 1658 im Cockpit-Theater aufgeführt wurde, und im dritten und vierten Acte ſeines Quodlibets: A playhouse to be let (ſ. Baker, Biogr. Dramat. T. III. p. 162 sq.). Als er ſpäter nach der Reſtauration die Intendanz der neu errichteten Schauſpielergeſellſchaften erhielt, wurden dieſe Stücke bald auch auf den öffentlichen Theatern einheimiſch. So wurde 1674 eine Oper: Ariadne or the Marriage of Bacchus (Lond. 1674. 4.), aus dem Franzöſiſchen überſetzt mit Cambert's Muſik, auf dem königlichen Theater von Coventgarden von den Mitgliedern der muſikaliſchen Akademie dargeſtellt, von Thomas Shadwell Psyche, a tragedy (Lond. 1675. 4.), auf dem Duke's-Theater gegeben, durchaus kein Drama nach der Regel, ſondern lediglich eine theatraliſche Unterhaltung mit Muſik und Tanz, Decorationen und Maſchinerie, dafür aber auch von Thomas Duffet in ſeiner (der erſten komiſchen) Oper: Psyche debauch'd (Lond. 1678. 4.), welche auf dem königlichen Theater gegeben ward, lächerlich gemacht, um zugleich dem Duke's-Theater, weil es mehr als das königliche beſucht wurde, Eintrag zu thun. Nichtsdeſtoweniger hob ſich dieſes immer mehr auch durch die mit vielem Beifall aufgenommene, von Bannister in Muſik geſetzte und ebenda gegebene Circe, a Trag. (Lond. 1677. 1685. 4.) Davenant's. Dryden's [74]) Albion and Albanius (Lond. 1685. fol.

The house of Nassau, a pindar. ode. (Lond. 1702. fol.) An ode to the creator of the World. (Lond. 1713. fol.)

71) Epistles, odes written on several subjects, with a transl. of Longinus's treatise on the sublime. (Lond. 1714.)

72) Works. (Lond. 1710. IV. 8. 1753. III. 12. 1774. II. 12. Birmingham 1761. III. 8. Dublin 1773. III. 8.)

73) Aesop at court or state fables. (Lond. 1701. 12.) ſ. Geb. bei Anderson. VII. p. 745.

74) Seine, nach Milton's Verlorenem Paradieſe gedichtete

Digitized by Google

1691. 4.), eine von dem Componisteur der Ariadne, Lewis Grabue, in Musik gesetzte Oper, konnte das königliche Theater nicht heben, weil sie an demselben Tage, wo der Herzog von Monmouth im Westen Englands landete, auf die Bühne kam, und die Form unbequem war, da der Dialog declamirt und nur zuweilen durch Instrumentalmusik und Gesang unterbrochen wurde. Mehr gefiel auf dem Haymarket-Theater die von Purcell componirte, nach Shakspere's Sommernachtstraum von einem Anonymus gedichtete, Oper: The Fairy Queen (Lond. 1692. 4.), und auf dem Theater in Dorset Gardens die von George Powell und John Verbruggen gedichtete Oper: Brutus of Alba or Augusta's Triumph (Lond. 1697. 4.), nach Nahum Tate's Trauerspiel: Br. of A. or the enchanted lovers (Lond. 1678. 4.), gearbeitet. Sehr ergiebig als Opernbichter war der Franzose Peter Anthony Motteux (geb. 1660 zu Rohan in der Normandie, nach der Aufhebung des Edicts von Nantes nach England geflüchtet und im Postamte zu London als Dolmetscher den 19. Febr. 1717—1718 gestorben) mit seinen Loves of Mars and Venus, play set to Music (Lond. 1696. 4.), Europe's Revels, musical interlude (ib. 1697. 4.), Four season's, musical interlude (ib. 1699. 4.), The island princess or the generous Portuguese, made into an opera (Lond. 1701. 4.), Thomyris, queen of Scythia, an opera (Lond. 1707. 4.) u., von Eccles, Jer. Clark, Purcell, Leveridge und Finger componirt. Berühmt ward auch um dieselbe Zeit John Oldmixon (gestorben den 9. Juli 1742) durch seine Oper: Grove or Love's Paradise (Lond. 1700. 4.), sowie Elfanah Settle (geb. 1648 zu Dunstable in Bedfordshire und gestorben den 12. Febr. 1723—1724 zu London) mit seinen Opern: The Virgin Prophetess or the Fate of Troy (Lond. 1701. 4.) und The Lady's Triumph (a comic Op. ib. 1718. 12.), und endlich Thomas D'Urfey, dessen rnste (dramatic) Oper: Cynthia and Endymion or he Loves of the Deities (Lond. 1697. 4.), nicht blos uf dem königlichen Theater Sensation machte, sondern em auch seine komische Oper: Wonders in the sun or he Kingdom of the birds (Lond. 1706. 4.), sehr gut elungen war [75]). Bisher waren jedoch die meisten Opern, enigstens dem Style der Musik nach, theilweise aber uch in der Sprache nur französisch gewesen; allein seit 698 lernte man auch die italienische Opernmusik kennen nd zog diese der französischen, ihres Melodienreichthums egen, vor. Dies verdroß den Nationalstolz Addison's, und so dichtete er eine Oper: Rosamond (Lond. 707. 4.), nach dem englischen bekannten historischen Stoffe in englischer Sprache und Thomas Clayton setzte ie Musik dazu; allein sie gefiel bei ihrer Aufführung im Drurylane-Theater nicht, wozu vielleicht die Einführung on zwei ziemlich absurden komischen Personen (Sir Trusty und Grideline), welche das ganze tragische Element stören, beitrug, sodaß also seine Absicht, eine englische Nationaloper herzustellen, verunglückte. Besser gefiel Peter Motteux's aus dem Italienischen übersetzte Oper: Arsinoe, queen of Cyprus (Lond. 1705. 4.), auf demselben Theater, wozu Thomas Clayton ebenfalls die Begleitung componirt hatte, wiewol diese hier mehr im italienischen Geschmacke gehalten war. Das Jahr darauf schlich sich aber in diese neue Opernmanier eine häßliche Zwittergattung ein, als nämlich noch bei der Eröffnung des neuerbauten Haymarket-Theaters 1705 von Peter Motteux sein Temple of Love, pastoral Opera, englished from the Italian, all sung to the same music by Signior J. Saggione (performed six times at the Haymarket. London 1706. 4.) ganz mit italienischer Musikbegleitung dargestellt worden war, ward Anfangs auf dem Drurylane, dann aber auch auf dem Haymarket-Theater Owen Mac Swiny's Übersetzung von Stampiglio's Oper: Camilla (Lond. 1706. 4.), von Bononcini in Musik gesetzt, so aufgeführt, daß der Italiener Valentini den Turnus in seiner Muttersprache, die übrigen Schauspieler aber in englischer Sprache sangen und spielten. Dieser Unsinn dauerte nur noch bis 1709 fort, in welchem Jahre Owen Mac Swiny's Übersetzung der Skarlatischen Oper Pyrrhus and Demetrius (Lond. 1709. 4.) gegeben wurde, bis mit der Oper Almahcide die italienische Sprache wieder die Alleinherrschaft errang und bis um 1740, wo Händel seine letzte Oper, Dadamia, schrieb, behielt. Versuche, englische Nationalopern auf die Bühne zu bringen und auf ihr zu halten, wie durch J. Hughes in seiner Calypso and Telemachus (Lond. 1712. 8. 1735. 12.), mit Musik von Galliard, auf dem Haymarket-Theater aufgeführt, durch Lewis Theobald's Pan and Sphinx (Lond. 1717.), mit Musik von demselben Componisten in Lincoln's Inn Field's gegeben, durch Motteux in seiner Thomyris, queen of Scythia (Lond. 1707. 4.), verunglückten gänzlich, trotz dem, daß Addison und Steele im Spectator ebenfalls gegen die unnatürliche italienische Oper zu Felde zogen, und John Gay's Acis and Galatea, an english Pastoral Opera (London 1732.) hielt sich auf dem Haymarket-Theater nur durch das Spiel und Gesang der Miß Arne, der nachherigen berühmten Mrs. Gibber, und die von Händel dazu componirte Musik; ja noch im Februar 1762 konnte eine Übersetzung von Metastasio's Artaserse (Artaxerxes. Lond. 1761.) von Dr. Thomas Augustine Arne, der auch die Musik dazu gemacht hatte, wahrhaft Furore machen, trotz dem, daß diese Oper theils von Italienern italienisch, theils von englischen Sängern englisch vorgetragen wurde. Ehe wir jedoch zum eigentlichen Drama selbst fortgehen, wird es gut sein, Einiges über das Äußere desselben, nämlich die Theater selbst, zu sagen. Das erste bestimmte Theater war The Globe auf der Bankside und Surreyside von der Themse gelegen, seit 1596 bestehend, aber bei einer Vorstellung von Shakspere's Henry VIII. den 29. Juni 1613 abgebrannt, dann wieder aufgebaut; dann das Rose-Theatre, auf derselben Flußseite gele-

per: The state of Innocence and fall of man (Lond. 1676. 677 1692. 4.). kam nie zur Aufführung.

75) S. Opern gesammelt als: New operas, with comical ories and poems on sev. occas. (Lond. 1721.)

Digitized by Google

gen, wo seit 1590 zuerst The Lord Admiral's Servants spielten; ferner The Hope-Theatre auf derselben Seite um 1602, The Swan-Theatre auf der Bankside, seit 1597 von des Grafen von Pembroke Servants, zu denen auch Shakspere gehörte, benutzt; The Fortune-Theatre, in Golding Lane zwischen Cripplegate und Whitecroß Street, ungefähr seit 1600 renommirt und das erste reguläre Theater der Stadt, nach dem Muster des Globe (Shakspere's) Theatre gebaut, 1621 abgebrannt, 1623 wieder aufgebaut und bis 1632 benutzt; The Curtain Theatre in der Curtain-road, um 1600 entstanden und bis 1623 wahrscheinlich im Gange; The Red Bull, wahrscheinlich zwei Theater, nämlich eins seit 1605/06 in Bishopsgate, und ein anderes seit 1662 in Red Bull Yard am oberen Ende der St. John's Street in Clerkenwell; The Nursery Theatre in Hatton Garden seit ungefähr 1640; das Theater in Black Friars, zuweilen auch im Gegensatze zu dem Globe, auf der entgegengesetzten Seite des Wassers, The Globe in Bl. Fr. genannt, seit 1601 von den Servants des Grafen von Worcester, von 1605 von den Children of the revels oder of her majesty's revels, oder, wie sie sich seit 1609 nannten, von den Children of Blackfriars benutzt; The Phenix in Salisbury-house, Fleetstreet in Whitefriars, zwischen 1612—1665 im Gange; The Queen's Theatre und in späterer Zeit des Duke of York's Theatre genannt, zwischen 1669—1696 im Flor; Gibbons Dennis Court, in Vere Street Claremarket, war blos ein improvisirtes Theater, an dessen Stelle nachher das sogenannte New Theatre bei Lincolns Inn Fields errichtet ward, neben welchem vielleicht noch ein zweites in Little Lincolns Inn Fields bestand; auf jenem spielte man von 1696—1760. Das Cockpit Theatre in Drurylane war das erste dem Publicum geöffnete Theater auf der Westseite von Temple Bar, und die Namen Phoenix, Drurylane und The private House Drurylane sind blos andere Benennungen für denselben Ort, wie es denn auch seit seiner Eröffnung (1624) bald als des Duke's Theatre, bald als des Duke of York's Theatre oder des Theatre royal in Drurylane vorkommt und vorzüglich seit 1784 ausgebaut und verschönert worden ist. Sonst bestand noch ein regelmäßiges Theater in Haymarket, aber erst seit 1705—1720 datirt das Covent Garden Theatre, nicht vor 1733, wie denn vorübergehend ein Patagonian Theatre 1793 zu Exeter Change, in Somerset House 1654, um 1666 im Banquetting House in Whitehall und 1633 und 1740 zu Temple court, St. James genannt werden, um von den bei Festen (Weihnacht) am Hofe, den Abteien und Schulen Londons aufgeführten Gelegenheitsfestspielen gar nicht zu reden. Was die äußere Form anlangt, so waren die Theater von Holz und rund gebaut, nach Oben offen und nur durch ein Strohdach über der Bühne gegen Wind und Wetter geschützt; an dem Dache war außen eine Fahne während der Zeit der Vorstellung, die um 3 Uhr Nachmittags nach einem dreimaligen Trompetenstoß begann, aufgezogen. Der Hof, Cavaliere und Damen saßen in Logen unter der Galerie, wiewol es zuweilen auch vorkam, daß sie auf besonders deshalb hingestellten Stühlen auf der Bühne selbst saßen, oder die jüngern Hofherren legten sich gar der Länge lang auf die mit Binsen bestreuten Dielen des Fußbodens desselben hin und ließen sich von ihren Pagen mit Pfeifen und Tabak aufwarten, während Bürgerleute und Volk auf dem Hofe (Pit) zusammengedrängt stehen mußte. Bewegliche Decorationen führte erst nach der Restauration Davenant ein, vorher suchte man nur durch rohe Abbildungen von Häusern, Thürmen und Bäumen die Darstellung zu versinnlichen. Um den Ort der Handlung anzudeuten, ward eine große Tafel, worauf der Name in großen Buchstaben geschrieben stand, aufgehängt, nachdem früher eine Art Allegorie, Dumb Show (d. h. das stumme Schauspiel), vor jedem Acte das darin Vorkommende mimisch versinnlicht hatte, wie wir dies noch an dem Stücke sehen können, welches Shakspere in Hamlet dem Könige und der Königin vorspielen läßt, obwol er bei seinen eigenen Stücken diese Gewohnheit abgelegt hatte. Der Chor Sackville's dauerte dagegen länger; denn er kommt noch im King Henry VI. und Marlowe's Faustus vor. Schauspielerinnen traten erst seit der Restauration auf, da vorher die weiblichen Rollen mit Knaben oder jung aussehenden Männern besetzt waren, welche man in Weiberkleider gesteckt hatte, und denen billig jene Unzüchtigkeiten in den Mund gelegt werden konnten, an denen die ältern Stücke der englischen Bühne so reich sind. Nach dem Ende der Vorstellung sang der Nationalhanswurst, der Rüpel, Clown, auch Buffoon (d. h. Possenreißer), eine Art von Quodlibet in Reimen, Jig (d. h. einfacher Tanz, Melodie) genannt, ab, worin in gewöhnlich bekannte Personen lächerlich gemacht wurden; zuletzt aber fielen sämmtliche Schauspieler auf der Bühne auf ihre Knie und sagten ein Gebet für die Königin her. Was endlich die Honorare der Schauspielrichter anging, so waren diese sehr gering; so hatte z. B. der Schauspieldirector Philip Henslowe bis zum J. 1600 nie mehr als 8 Pfund für ein neues Stück bezahlt, und nur später erst, als mehre Gesellschaften sich bildeten, wurden 20—25 Pfund verwilligt; jedoch gestand man noch später die Einnahme der zweiten Vorstellung dem Verfasser ebenfalls zu, sodaß derselbe, wenn er, wie es z. B. bei Shakspere der Fall war, nebenbei auch noch selbst Schauspieler oder Theaterunternehmer war, sich gar nicht in schlecht stand, da auch die Verfertigung der Prologe noch besonders mit 5—25 Schill. vergütet zu werden pflegte. Die Schauspielunternehmer übrigens nahmen ziemlich viel Geld ein und wurden nebenbei noch für extraordinäre Vorstellungen in vornehmen Häusern bezahlt, wie z. B. 1602 die Spieler Burbidge's, welche den Othello vor der Elisabeth zu Harefield, dem Sitze des Sir Thomas Egerton, aufgeführt hatten, 10 Pfund bekamen. Wir kommen auf diese Weise jetzt zu den Dramatikern dieser Periode selbst, unter denen wir leider nur das letzte Reiß jenes großen Mutterbaums der englischen Meister zu nennen haben, nämlich Philip Massinger (zu Salisbury 1585 geboren, bezu Oxford gebildet, ziemlich früh nach London gekommen zu sein scheint und daselbst mit Fletcher, Middleton, Rowley und Dekker in Verbindung trat, und in der Nähe

Digitized by Google

des Theaters Bankside, Southwark, ansässig, 1639, nicht erst 1669, gestorben sein soll. Er ist jedenfalls derjenige Schauspieldichter der Nation, bei dem am meisten ein geregelter Plan und eine durchdachte Composition hervortritt, worin er selbst Shakspere übertrifft, dem er auch in der poetischen Auffassung und Darstellung der Leidenschaften gleichkommt, aber in der tragischen Charakterschilderung weit hinter ihm zurückbleibt. Sein Hauptfach ist die Tragikomödie im Geschmacke Beaumont's und Fletcher's, weniger das eigentliche Trauerspiel, am allerwenigsten aber das Lustspiel. Unter seinen 17 hinterlassenen Stücken[78]) sind die besten Tragikomödien: The picture (Lond. 1630. 4.), aus der ungarischen Geschichte entnommen, The Bondman, an ancient storie (ib. 1624. 4.) und The fatall dowry (a Trag. ib. 1632. 4.), woran auch John Norton Theil gehabt hatte, mehr ein bürgerliches Trauerspiel, die schwächste aber das christliche Wunderdrama The Virgin Martyr (ib. 1622. 1637. 4.), mit Dekker zusammen gearbeitet, sein bestes Trauerspiel dagegen The duke of Millaine (Lond. 1623. 4.), und sein bestes Lustspiel, nach den Regeln der Kunst, The city madam (ib. 1658. 1659. 4.), wiewol auch die mit Thomas Middleton und William Rowley zusammen gearbeitete Excellent comedy called The Old Law or a new way to please you (ib. 1656. 4.) nicht zu verachten ist. Nach ihm werden zwar ziemlich viele Schauspieldichter unter der Regierung Jacob's I. erwähnt, wie Thomas Goffe (The raging Turke or Bajazet the second. [Lond. 1631. 4.] The courageous Turke or Amurath the First. [Ib. 1632. 4.] The tragedy of Orestes. [Ib. 1633. 4.] The careless shepherdess, a tragicom. [Ib. 1616. 4.]), Fulke Greville, Lord Brooke (The tragedy of Mustapha. [Lond. 1629. 1632. 4.] Alaham, a Tragedy. [Ib. 1632. 4.]), John Day (The faire maide of Bristowe, A com. [Lond. 1605. 4.] The ile of Gvls, a com. [Ib. 1606. 4. 1633. 4.] The travailes of the three English brothers, S. Thomas, S. Anthony and M. R. Shirley, an hist. play. [Ib. 1607. 4.] Humour out of breath, a com. [Ib. 1608. 4.] Lawtrickes or who would have trought it, a com. [Ib. 1608. 4.]), Thomas Carew (gest. 1639. Coelum Britannicum, a masque. [Lond. 1634. 4.]), William Cartwright (The royall slave, a tragicom. [Oxford 1639. 4.] The ordinary, a com. in d. Old Plays. T. X. p. 605 sq.)[77]) und Robert Davenport (A pleasant and witty comedy called: A new tricke to cheat the divell. [Lond. 1639.] King John and Mathilda, a trag. [Ib. 1655. 4.] The city-night-cap or Crede quod habes et habes, a Tragicom. [Lond. 1661. 4. und Old Plays. T. XI. p. 261 seq.] The bloodie banquet, a trag. [Ib. 1639. 4.] [anonym, gehört ihm nach *Malone*, Suppl. to Shaksp. T. I. p. 292, nach Andern aber Thomas Barker])[76]), wozu man auch noch den Schotten Sir William Alexander of Menstrie, nachherigen Grafen von Stirling, zählen kann, dessen Tragedy of Darius (Edinb. 1603. Lond. 1604. 4.), of Croesus (ib. 1604. 4.), Alexandraean tragedie (ib. 1607. 4.) und Trag. of Julius Caesar (ib. 1617. 4.)[79]) offenbare Nachahmungen der alten griechischen Tragiker sind. Unter den Schauspieldichtern der Regierung Karl's I. verdienen zwar genannt zu werden der bereits oben erwähnte Sir John Suckling (Aglaura, a tragicom. [Lond. 1638. fol. 1648. 4.] The discontented colonell. [Ib. s. a. 4.] The gobling, in d. Old Plays. T. X. p. 97 sq.), Sir Robert Stapylton (The slighted maid, a com. [Lond. 1663. 4.] The step-mother, a tragi-com. [Ib. 1664. 4.] The tragedie of Hero and Leander. [Ib. 1669. 4.])[80]), Richard Brome (The northern lasse or the nest of fools, a com. [Lond. 1632. 4. VI. Ed. ib. 1706. 4.] The antipodes, a com. [Lond. 1640. 4.] The sparagus garden, a com. [Ib. 1640. 4.] The joviall crew or the merry beggars, a com. [Ib. 1651. 4. und Old Plays. T. X. p. 269 sq.] Five newe playes, viz. the mudd couple well matchet, the novella, the court begger, the city witt and the demoiselle. [Ib. 1653.] The queenes exchange, a com. [Ib. 1657. 4.] The weeding of the Covent-Garden, or the Middlesex justice of peace. [Lond. 1658.] The love-sick court or the ambitious politique, a com. [Ib. 1658.] Five new playes, viz. the English moor or the mock-marriage; the love-sick court or the ambit. pol., Covent-Garden weeded, the new academy or the new exchange, the queen and concubine. [Lond. 1659.]), William Cavendish, Herzog von Newcastle (The country captaine, a com. [Grave van Haghe 1649.] The varietie, a com. [Lond. 1649.]), der berühmte Hippologe (Methode et invention nouvelle de dresser les chevaux. [Anvers 1658. fol.] Später erst englisch: A new method and extraordinary invention to dress horses and work them according to nature. [Lond. 1667. fol.]) und seine Gemahlin Margaret (Playes. Lond. 1662. fol.), Roger Boyle, Graf von Orrery, ein nicht unberühmter Kriegsschriftsteller in seiner Treatise of the art of war (Lond. 1677. fol.), besonders

76) Playa publ. by *Th. Coxeter*. Lond. 1759. (1761.) IV. by *J. Monck Mason*. Ib. 1779. IV. w. not. crit. and explan. by *W. Gifford*. (Lond. 1813. IV. 1840. 8.) 77) Comedies, Tragicomedies with other poems. (Lond. 1651.)

78) A crowne for a conqueror and Too late to call back yesterday, two poems, the one divine, the other morall. (Lond. 1603. 4.) 79) Recreations with the muses, contain. four monarchicke tragedies; doomesday or the great day of the Lord judgement; a paraenesis to prince Henry, Jonathan, a heroick poeme intented, the first book. (London 1657. fol.) 80) Gewöhnlich hält man ihn auch für den Herausgeber des oben S. 276 genannten Phenix Nest, wenn es nicht Richard Stanyhurst aus Dublin war, der The first foure books of Virgils Aeneis transl. into English heroical verse (Lond. 1583.), De rebus in Hibernia gestis l. IV. (Antv. 1584. 4.), eine Description of Ireland (bei *Holinshed*, Chr. T. II. Introd.), A continuation of Hol. Chr. comprising the reign of Henry VIII. (ib. p. 80 sq.), Hebdomada Mariana (Antv. 1609.) und Hebdomada eucharistica (Duaci 1614.) hinterließ.

Digitized by Google

als Tragiker gerühmt (The black prince and Tryphon, two trag. [Lond. 1669. fol.] The history of Henry V. and the tragedy of Mustapha. [Ib. 1669. fol.] Altemira, a trag. revis. by his grandson the hon. Ch. Boyle. [Lond. 1702. 4.]), John Ford (The louers melancholy, a trag. [Lond. 1629. 4.] The pitty shee's a whore, a trag. [Ib. 1633. 4.] Loves sacrifice, a trag. [Ib. 1633.] The ladies triall, a trag. [Ib. 1639. 4.][81]) und William Habington (Castara. Two parts. [Lond. 1634.] II.] The history of Edward IV., King of England. [Lond. 1640. 4.] The queene of Aragon, a tragic. [Ib. 1640. 4. und Old Plays. T. IX. p. 332 sq.]); allein merkwürdig sind eigentlich nur Thomas Nabbes[82]) mit seiner Allegorie: Microcosmus, a morall masque (Lond. 1637. 4. und Old Plays. T. IX. p. 81 sq.), worin nach Art der alten Moralitäten die vier Elemente, vier Temperamente, das Gewissen und eine Menge anderer allegorischer Personificationen vorkommen, und The springs glorie, vindicating love by temperance against the tenent: Sine Cerere et Baccho friget Venus, a masque. (Lond. 1638. 4. Ed. II. with sundry poems, epigrams, elegies and epithalamiums. Ibid. 1639. 4.) und Anthony Brewer wegen eines ähnlichen Stückes: Lingua or the combat of the tongue and the five senses for superiority (a com. Lond. 1607. 4. 1632. 4. und Old Plays T. V. p. 99 sq.)[83]). Alle diese stehen aber an Ergiebigkeit weit zurück hinter James Shirley, der, 1594 zu London geboren und zu Oxford gebildet, bald zum Katholicismus überging und zu St. Albans eine Schule anlegte, dieselbe aber wieder aufgab und fürs Theater schrieb (seit 1629), dabei aber in die Dienste der Königin Henriette trat und der königlichen Partei bis zur Hinrichtung des Königs treu anhing. Als während des Protectorats die Schauspiele als Teufelswerk verboten waren, eröffnete er wieder seine Schule, ward jedoch nach der Restauration wie viele andere vergessen, und starb den 29. Oct. 1666. Er hinterließ 39 Stücke, die zwar nicht von grade außerordentlichem Talent, aber von lebendiger Phantasie und bedeutender Bühnenkenntniß zeugen[84]). Seine besten Stücke, die übrigens im komischen Fache zu suchen sind, sind: The schoole of complement (London 1631. 1637. 1667. 4.), The gamester (ib. 1637. 4.), The lady of pleasure (ib. 1637. 4.) und sein erstes Stück: The wedding (Lond. 1629. 1633. 1660. 4.), sowie auch seine Tragikomödie: The gentlemen of Venice (Lond. 1655. 4.), nicht zu verachten ist. Weit wichtiger, wenn auch nicht als Dichter, aber für die Geschichte des englischen Theaters, ist der als Erfinder der eigentlichen englischen Oper bereits genannte Sir William Davenant, der bekanntlich zuerst die bewegliche Scenerie einführte, und die weiblichen Rollen nicht mehr durch Knaben, sondern durch wirkliche Frauenzimmer besetzte, und so nicht wenig dazu beitrug, die Gemeinheiten und Zoten aus dem Lustspiele und der Tragikomödie zu verbannen. Von seinen hierher gehörigen Arbeiten verdienen als correct The tragedy of Albovine, king of the Lombards (Lond. 1619. 4.). The cruell brother (a trag. Ib. 1631. 4.), The vnfortunate lovers (a trag. Ib. 1643. 4. 1649. 4.), The Platonick lovers (a tragicom. Ib. 1636. 4.), und vorzüglich sein Lustspiel The witts (ib. 1636. 4. und Old Plays. T. VIII. p. 329 seq.) Erwähnung. Sein Sohn, Charles Davenant, hat sich dagegen als einen bessern Staatsökonomisten[85]) als Tragiker (Circe, a trag. [Ib. 1677. 4.], ausgewiesen. Endlich ist aus dieser Zeit noch Catherine Philips[86]) (eigentlich Miß Fowler und nachher an James Philips verheirathet, geb. 1631 zu London und 1664 verst.), bekannt unter dem Dichternamen Orinda, als welche sie ihre berühmten Briefe: Letters from Orinda on Poliarchus (London 1705.), an den Ritter Gh. Cotterel schrieb, anzuführen, da sie durch Übersetzung von Corneille's Pompée (Pompey, a trag. Dublin 1663. 4.) denselben auf die englische Bühne (zuerst zu Dublin) gebracht hat. Während nun während der ganzen Revolutions- und Republikepoche das eigentliche Drama ruhte, die Theater geschlossen und die Schauspielergesellschaften auseinandergegangen waren, da es Davenant Mühe genug gekostet hatte, von der scheinheiligbigotten Regierung die Erlaubniß zu seinen musikalischen Unterhaltungen oder Opern zu erlangen, ward nach der Thronbesteigung Karl's II. dieser Mangel eifrig nachgeholt und Vieles gedichtet, was kaum, der Curiosität halber, jetzt Erwähnung verdient. Doch trat als Tragiker besonders hervor der unglückliche Thomas Otway[87]) (geb. 1651 zu Trolling in Sussex, zu Winchester und Oxford gebildet, schrieb er 1675 seinen Alcibiades, ward später von Karl's II. natürlichem Sohne, dem Grafen von Plymouth, unterstützt, der ihm eine Officierstelle im flandrischen Kriege verschaffte, wandte sich aber seit 1677 wieder der Schriftstellerei zu und starb 1685 in der dreifachsten Armuth fast buchstäblich Hungers) mit seinem Don Carlos, prince of Spain, a trag. (Lond. 1676. 4.), Titus and Berenice (a trag. with a farce called the

81) The chronicle historie of Perkin Warbeck, a strange truth. (Lond. 1634. 4.) The fancies chast and noble. (Ibid. 1638. 4.) Dramat. works, with not. by *Gifford*, with Fames memorial. [Lond. 1606.] Lond. 1827. II. 82) Hannibal and Scipio, an hist. trag. (Lond. 1637. 4.) Tottenham court, a pleas. com. (Ib. 1638. 4. 1639. 4. 1718. 12.) Covent-Garden, a com. (Ib. 1638. 1639. 4.) The bride, a com. (Ib. 1640. 4.) The vnfortunate mother, a trag. (Ib. 1640. 4.) Presentation on the Prince's Birth-Day. (Ib. 1638. 4.) Entertainment on the Prince's Birth-Day, a mask. (Ib. 1639. 4.) Charles the First, trag. (Ib. 1649. 4. [anonym]). 83) Er schrieb auch: The merry divel of Edmonton, a com. (Lond. 1617. 1631. 4. 1819. 8.) The countrie girl, a com. (Lond. 1647. 4.) The love-sick King, an Engl. trag. hist. (Ib. 1655. 4.) 84) Dramatic works and poems now first coll. w. not. by *W. Gifford*. (Lond. 1833. VI.) Poems. (Lond. 1646.)

85) Works. (Lond. 1673. fol.) 86) Polit. and controvers. works coll. and rev. by Sir *C. Wilkinson*. (Lond. 1731. V. 87) Poems by the most deservedly admired Mrs C. Ph. the Matchless Orinda. To which are added M. Corneilles Pompey and Horace Tragedies with other, transl. from the French (Lond. 1667. 4.) Poems. (Ib. 1664.) 88) Works. (Lond. 1757. III. by *Th. Thornton*. Ib. 1813. III.)

Digitized by Google

cheats of Scapin. Lond. 1677. 4.), nach Racine, und The Orphan (Lond. 1680. 4.) und Venice preserv'd (ib. 1685. 4.), während seine Komödien: The Soldier's Fortune (ib. 1681. 4.) und The Atheist or the Second part of the Soldier's Fortune (ib. 1684. 4.), das Non plus ultra von Frechheit und Zügellosigkeit, ein Bild jener Zeit liefern, wo der berüchtigte Graf von Rochester unter dem Namen Fishburne eine Komödie: Sodom (a play by *E. R.* Lond. [Anvers] 1684.), als Apologie der Sodomie, schreiben und diese in Gegenwart Karl's II. von nackten Personen aufführen lassen konnte. Neben Otway verdient wegen seines nicht geringern Talents, aber ebenso ausgeschuldeten Unglücks, eine Stelle Nathanael Lee (geb. zu Hortfield in Herfordshire, zu Westminster und Cambridge gebildet, ging er nach London und schrieb hier 1675 seinen Nero, hierauf jährlich bis 1681 ein Trauerspiel, ward aber verrückt und kam 1684 nach Bedlam, von wo entlassen 1688 er noch seine Princess of Cleve und Massacre of Paris schrieb und 169⅓ im Elend starb). Er hat uns eilf Trauerspiele, die mit Gesängen verschen sind, hinterlassen, in welchen er sich durchweg als Nachahmer Shakspere's gezeigt hat. Am besten ist sein Junius Brutus, the father of his country (Lond. 1681. 4.), schwächer The tragedy of Nero, emperour of Rome (Lond. 1675. 4.) und Mithridates King of Pontus (s. l. 1678. 4.), weil er hier die Tyrannen allzu grell malt, der von ihm und Dryden zusammen gedichtete Oedipus (ib. 1692. 4.) aber für unsern heutigen Geschmack weit passender, als der antike Sophokleische, und Caesar Borgia son of pope Alexander the Sixth (ib. 1680. 4.), bei aller Scheußlichkeit doch ein Meisterstück [89]). Weit reicher ist indessen das Fach des Lustspiels ausgestattet, für welches wir zuerst einen äußerst witzigen Kopf als Repräsentanten zu nennen haben, nämlich George Farquhar (geb. 1678 zu Londonderry in Irland, 1694 auf der dubliner Universität, begleitete er 1696 seinen Freund, den Schauspieler Wilks, nach London und schrieb daselbst sein erstes Stück: Love in a Bottle, welches 1698 in Drurylane mit großem Erfolge gegeben ward; bald darauf erhielt er eine Lieutenantsstelle, schrieb aber bis an seinen Tod, April 1707, fürs Theater), der, obwol, wie es seine Zeit mit sich brachte, obscön dichtete, aber dafür den natürlichsten, ungezwungensten Witz besitzt, den man nur finden kann. Seine besten Stücke sind: The constant couple or the Trip to the Jubilee (Lond. 1700.) und Sir Harry Wildair (ib. 1701.), eine Fortsetzung des erstern, worin er ein Bild der Stutzer seiner Zeit gibt, The inconstant or the way to win him (ib. 1702.), noch heute gern gesehen, und sein letztes Meisterstück: The beaux stratagem (ib. 1707. 4.) [90]). Übrigens hat er seine theoretischen Ansichten über das Lustspiel in einem Discourse upon comedy (Works. T. I.) niedergelegt. Vor ihm hatte sich bereits bemerkbar gemacht der nicht weniger unsittliche Sir George Etherege, indem er 1664 sein erstes Stück: The comical revenge or Love in a Tube (Lond. 1669. 4.), herausgab, welchem 1668 das schmutzige She would if she could (Lond. 1671. 4.) folgte, aber beiweitem nicht soviel Aufsehen machte, als sein drittes und letztes: The man of the mode or Sir Fopling Flutter. (Ib. 1676. 4. 1715. 8.) Weit stehen hinter ihm zurück Thomas Shadwell (geboren 1640 zu Stanton-hall, Norfolk, zu Cambridge und im Middle Temple studirte er die Rechte, wandte sich aber dann zum Theaterdichten, wo er Ben Jonson zum Muster nahm, und brachte es nach der Revolution, durch den Grafen von Dorset, zum gekrönten Hofdichter und starb den 6. Dec. 1697), Dryden's Stichblatt [91]), und sein Neffe, Charles Shadwell [92]) (gest. 1726 zu Dublin), der fast nur für das irländische Theater geschrieben zu haben scheint, obgleich sein Fair quaker of Deal or the humours of the navy (Lond. 1710. 4.) gar nicht übel ist. Schmutzig sind die Lustspiele der oft schon genannten Aphra Behn (Plays. Lond. 1702. II.), und darum verdient der Schauspieler William Mountfort (geb. 1659 in Staffordshire und 1692 ermordet), von dem man es eigentlich nicht hätte erwarten sollen, wegen seines Bestrebens nach anständigerem Style alles Lob [93]), obwol unter seinen Stücken nur King Edward the third, with the fall of Mortimer, earl of March (an hist. pl. Lond. 1691. 4.), Henry the second King of England, with the death of Rosamond (ib. 1693. 4.) und The life and death of Dr. Faustus made into a farce (Lond. 1697. 4.) Erwähnung verdienen. Um dieselbe Zeit fallen drei Dichter aus der berühmten Familie Howard, nämlich Edward Howard [94]), dessen erstere Tragödien ein Muster von Bombast und falschem Pathos sind, Sir Robert Howard [95]) (geb. 1626 in Berkshire, zu Cambridge erzogen und 1698 verstorben), dessen Lustspiel: The Committee (Lond. 1776.), eine Satire auf die Rundköpfe, noch heute beliebt ist, und James Howard [96]), von dem ebenfalls noch Einiges übrig ist. Aus derselben Zeit stammen und von demselben Schlage sind die bekannten Wüstlinge Sir Charles Sedley (The mulberry garden, a com. [Lond. 1668. 1675. 4.] Antony and Cleopatra, a trag. [Ib. 1677. 4.] und Bellamira or the mistress, a com. [Lond. 1687. 4.]), Edward Ravenscroft, der Gegner Dryden's (Mama mouchi or the citizen turn'd Gentleman. [Lond. 1672. 4. 1675. 4.] The careless lovers, a com. [Ib. 1673. 4.] King Alfred and Al-

89) Dramat. Works. (Lond. 1734. III.) 90) Comedies. (Lond. s. a.) Dramatick works. (ib. 1736.) Works. (Ed. VIII. 1b. 1742. II.)

91) Dramatick works. (Lond. 1720. IV.) 92) Comedies. (Dublin 1720. 12.) 93) Plays to which is pref. some memoirs of his life. (Lond. 1720. II.) 94) The usurper, a trag. (Lond. 1668. 4.) The six days adventure or the new Utopia. (Lond. 1671. 4.) The womens conquest, a tragic. (Ib. 1671. 4.) The man of Newmarket, a com. (Lond. 1678. 4.) 95) Four new plays, The surprised, The committee, The Indian queen, The vestal virgin. (Lond. 1665. fol.) Poems. (ib. 1660.) The duke of the slags, a poem. (Savoy. 1668. 4. The great favorite or the duke of Lerma: (Lond. 1668. 4.) 96) All mistaken or the mad couple, a com. (Lond. 1672. 1710. 4.) The english monsieur, a com. (ib. 1674. 4.)

Digitized by Google

freda, a tragi-com. [Ib. 1677. 4.] The wrangling lovers or the invisible mistress, a com. [Ib. 1677. 4.] Scaramouch, a philosopher, harley and a schoolboy, bravo, merchant and magician, a com. [Lond. 1677. 4.] The english lawyer, a com. [Ib. 1678. 4.] The London cuckolds, a com. [Ib. 1682. 4.] Dame Dobson or the cunning woman, a com. [Ib. 1684. 4.] The Canterbury guests or a bargain broken, a com. [Ib. 1695. 4.] The anatomist or the sham doctor. [Ib. 1697. 4.] The Italian husband, a trag. [Ib. 1698. 4.]), und als Umarbeiter des Shakſpere'ſchen Titus Andronicus or the rape of Lavinia (a trag. alter'd from Shakespears works. Ib. 1687. 4.) bekannt[97]), und John Crowne (Juliana or the princess of Poland, a tragic. [Lond. 1671. 4.] The history of Charles VIII. of France or the invasion of Naples by the French. [Lond. 1672. 4.] Andromache, a trag. [Ib. 1675. 4.] The country wit, a com. [Ib. 1675. 4.] Calisto or the chaste nymph, a masque. [Ib. 1675. 4.] The destruction of Jerusalem by Titus Vespasianus, two parts. [Ib. 1677. 1703. 4.] The ambitious statesman or the loyal favourite. [Ib. 1679. 4.] Henry VI. or The misery of civil war, a trag. [Ib. 1680. 4. 1681. 4.] Thyestes, a trag. [Ib. 1681. 4.] City politiques, a com. [Ib. 1683. 4.] Darius King of Persia, a trag. [Ib. 1688. 4.) The english frier or the town sparks, a com. [Ib. 1690. 4.] Regulus, a trag. [Ib. 1694. 4.] The married beau or the curious impertinent, a com. [Ib. 1694. 4.] Caligula, a trag. [Ib. 1698. 4.] Sir Courtly Nice or its cannot be, a com. [Ib. 1703. 4.]). Gegen die meiſten dieſer Dichter war nun aber, wenn auch beſonders gegen Dryden, Buckingham's bereits erwähntes Luſtſpiel: The rehearsal, gerichtet, welches ſich ſelbſt ziemlich lange auf der Bühne erhielt, und wenigſtens ſoviel bewirkte, daß man, wenigſtens für das Luſtſpiel, vom Extremen zurückkam, ſodaß William Wycherley in ſeiner Love in a wood or St. James's park (Lond. 1672. 4. 1711. 4.), The gentleman dancing-master, a com. (ib. 1673. 1702. 4.), The country wife (ib. 1688. 4.), und vorzüglich in ſeinem Plain dealer, a com. (ib. 1677. 1686. 4.), zeigen konnte, wie einfache Natürlichkeit auch ohne den ſprudelnden Witz Farquhar's anzuſprechen vermochte. In demſelben Style, jedoch noch mehr im Converſationstone, ſind die Luſtſpiele des berühmten Architekten und Erbauers des Greenwich-Hoſpitals und Haymarket-Theaters, Sir John Vanbrugh's geſchrieben, der, aus einer nach England geflüchteten flämiſchen Familie abſtammend, um 1672 geb. ward, 1704 King of armes und 1714 zum Ritter geſchlagen ward, aber den 26. März 1726 verſtarb, und 1697 zuerſt mit ſeinem Luſtſpiele: The relapse or virtue in danger being the sequel of the fool in fashion (Lond. 1706. 4. 1707. 8.), auftrat, welchem Aesop, a com. (Lond. 1697. 4.), The confederacy, a com. (ib. 1705. 4.), und nach dieſer Zeit The mistake (ib. 1706. 4.) und der von Cibber beendigte Provoked husband (Lond. 1707. 4.) folgten[98]). Weiter brachte es ſein Freund, der bekannte William Congreve[99]), deſſen Luſtſpiele: The old Batchelour (Lond. 1693. 1694. 4.), The double-dealer (ib. 1694. 4.), Love for love (ib. 1695. 4.) und The way of the world (ib. 1700. 4.), ſich lange auf der Bühne erhalten haben, und deſſen Trauerſpiel: The mourning bride (ib. 1697. 4.), ſogar Epoche machte und lange für das Muſter einer Tragödie gegolten hat, trotzdem aber weiter nichts als ein zu verwickelter dramatiſcher Roman ohne eigentliche Kraft und Erhabenheit iſt. Mehr Rührſtücke ſchrieb Nicholas Rowe[1]), der ebenfalls ſchon genannte Dichter, ein eifriger Nachahmer Shakſpere's, in ſeinen Tragödien: The ambitious step-mother (Lond. 1701. 4.), Tamerlane (ib. 1702. 4.), The fair penitent (ib. 1703. 4.), Ulysses (ib. 1706. 4.), The royal convert (ib. 1708. 4.), The tragedy of Jane Shore (ib. 1713. 4.) und The trag. of the lady Jane Gray (ib. 1715. 4.), ſein Luſtſpiel: The biter (ib. 1705. 4.), iſt aber völlig unbedeutend. Scheinbar viel größern Ruhm verdiente aber Joſeph Addiſon[2]) (den 1. Mai 1672 zu Milſton in Wiltſhire, wo ſein Vater Rector war, geboren, zu Salisbury, Lichtfield und Oxford gebildet und frühzeitig als lateiniſcher Dichter ausgezeichnet, erhielt er 1695 für ein Lobgedicht auf König Wilhelm[3]) bereits eine Penſion, die er aber nach deſſen Tode wieder verlor, ward 1706 Unterſtaatsſecretair, 1717 wirklicher Staatsſecretair und ſtarb den 17. Juni 1719 zu Holland Houſe, Kenſington) mit ſeinem nach allen Regeln der Kunſt, vorzüglich nach den Lehren des Ariſtoteles und der franzöſiſchen Tragiker, entworfenen Trauerſpiele: Cato (Lond. 1712. 4. V. Ed. ibid. 1713. 4.), und ſeinem ebenſo behandelten Luſtſpiele: The drummer or the haunted house (ib. 1715. 4. with a pref. by Sir *R. Steele*. ib. 1722. 4. 1751. 8.): allein trotz der Lobſprüche ſeines Freundes Steele in den von ihnen zuſammen redigirten Zeitſchriften konnten ſie ſich ebenſo wenig halten, als ſeine obengenannte Oper Rosamond, eben weil ſie zu kunſtvoll gearbeitet waren und ihnen die Natürlichkeit und die lebendige Wärme abging. Denſelben Mangel haben die Luſtſpiele ſeines Freundes Sir Richard Steele (geb. 1671 zu Dublin und zu Oxford erzogen, begann er 1709 die unten zu nennende Monatsſchrift The Tatler, ward nach der Rebellion 1715 einer der Commiſſaire für Schottland und ſtarb in Wales den 1. Sept. 1729)[4]): The funeral or grief-a-la-

97) Von ihm iſt der Muſiker Thomas Ravenscrofe (geſt. 1640) zu unterſcheiden. Er ſchrieb: Melismata, mus. phansles, fitting the court, citie and country humors. (Lond. 1614.)

98) Plays. (Lond. 1719. II.) 99) Works, (Lond. 1752. III.) The judgment of Paris, a masq. (Ib. 1701. 4.) Semele, an opera in ſ. Works l. c.

1) Dramatick Works. (Lond. 1728. II.) 2) Works, w. a pref. by *Tickell*. (Lond. 1721. IV. 4.) Berühmt iſt ſ. The evidences of the Christian religion, to which are added serv. disc. against atheism and infidelity. (Oxford 1801. 1809. 1827. und in *Walton's* Theol. Tracts. T. V. p. 76 sq.) und ſ. Remarks on several parts of Italy in the year 1701—1703. Lond. 1716.) 3) The campaign, a poem. (Lond. 1705. fol. ib. 1713. 8.) 4) Poetical miscellanies. (Lond. 1714.) Dramat. Works. (Ib. 1761.)

Digitized by Google

mode"(Lond. 1702. 4.), The lying lover or the ladies friendship (ib. 1704. 4.) und The tender husband or the accomplished fools. (lb. 1705. 1712.) Mehr dauernden Beifall erntete dagegen Colley Cibber[5]), der Sohn eines teutſchen Bildhauers (geb. 1671 zu London, zu Oxford erzogen, ſeit 1696 Theaterdichter, ſeit 1711 Director des Drurylane-Theaters, 1730 gekrönter Poet und 1757 geſt.), in ſeinen Converſationsſtücken: Love's last shift or the fool in fashion (Lond. 1696. 4.), Loves makes a man or the fop's fortune (ib. 1701. 4.), She wou'd and she wou'd not or the king impostor (ib. 1703. 4.), The careless husband (ib. 1705. 4.), The school-boy or the comical rival (ib. 1707. 4.), The double gallant or the sick lady's cure (ib. 1708. 4.), The lady's last stake or the wife's resentment (ib. 1708. 4.), The non-juror (ib. 1760.) und The refusal (ib. 1717.); viel weniger aber gefielen ſeine Trauerſpiele: Perolla and Izadora (Lond. 1706. 4.), Cinna's conspiracy (ib. 1713. 4.) und Caesar in Aegypt (ib. 1725.), und ſeine Oper: Damon and Phillida. (lb. 1732). In demſelben Genre verſuchte ſich die Abenteurerin Suſanna Centlivre[6]) (geb. 1667 als Tochter eines nach der Reſtauration nach Irland vertriebenen Edelmannes, Freeman, in Lincolnſhire, ging ſie frühzeitig nach London und lebte dann zu Cambridge als Mann verkleidet mit einem gewiſſen Hammond, einem Studenten, verheirathete ſich im 16. Jahre mit einem gewiſſen For, und bald Witwe geworden, ſchrieb ſie 1700 ihr erſtes Stück, ein Trauerſpiel, The perjur'd Husband or the adventures of Venice [Lond. 1700. 4.], welchem ſie bald mehre Luſtſpiele folgen ließ, ſich 1706 zum dritten Male mit Centlivre verheirathete und 1723 ſtarb), die, obwol mit Steele, Farquhar, Rowe und den meiſten damaligen Modedichtern ſehr vertraut, doch von Pope in ſeine Dunciad geſetzt wurde, und eine ziemliche Anzahl Luſtſpiele hinterließ, deren beſte The busy body, The Wonder und A bold stroke for a wife ſind. Jovialer war jedoch noch der bereits genannte Thomas d'Urfey in ſeiner Madam Fickle or the witty false one (Lond. 1677. 4.), The fool turn'd critick (ib. 1678. 4.), Trick for trick or the debauch'd hypocrite (s. l. 1678. 4.), Squire Old-sapp or the night-adventurers (ib. 1680. 4.), Sir Barnaby Whigg or no wit like a womans (ib. 1681. 4.), The common-wealth of woman (ib. 1686. 4.), Love for money or the boarding school (ib. 1691. 4.), The marriage-hater match'd (ib. 1692. 4.), The Richmond heiress or an man once in the right (ib. 1693. 4.), The intrigues at Versailles or a jilt in all humours (ib. 1697. 4.), The campaigners or pleasant adventures at Brussels (ib. 1698. 4.) ꝛc., vorzüglich aber in der Dramatiſirung des Don Quixote (The comical history of D. Q. III Parts. Lond. 1694. 4.)[7]). Unbedeutendere Luſtſpieldichter derſelben Zeit ſind: George Granville, Lord Landsdowne[8]) (The she gallants, a com. [Lond. 1696. 4.] Heroick love, a trag. [lb. 1698. 4.] The British enchanters or a magick like love, a trag. [lbid. 1706. 4.] The Jew of Venice, a com. [lbid. 1713. 4.]), Charles Johnſon (The generous husband or the coffee-house politician. [Lond. 1713. 4.] The gentleman-cully, a com. [Lond. 1702. 4.] Fortune in her wits. [lb. 1705. 4.] The wife's relief or the husband's cure. [lb. 1712. 4.] The cobler of Preston. [lbid. 1716.] The successful pyrate. [Lond. 1713. 4.] Love in a forest. [lb. 1723.] The village opera. [lb. 1729.] Caelia or the perjur'd lover. [lb. 1733.] Love in a chest, a farce. [lb. 1710. 4.] Love and liberty, a trag. [lb. 1709. 4.] The force of friendship, a trag. [lb. 1710. 4.]), Peter Motteux (Love's a jest., a com. [Lond. 1696. 4.] The novelty, every act a play, being a short pastoral, comedy, masque, tragedy and Farce after the Italian manner. [lb. 1697. 4.] Beauty in distress, a trag. [lb. 1698. 4.] The amorous miser or the younger the wiser, a com. [lb. 1705. 4.]) und James Miller[9]) (The humours of Oxford. [Lond. 1730.] The mother in law or the doctor the disease. [lb. 1734.] The man of taste. [lb. 1735.] The universal passion. [lb. 1737.] Art and nature. [lb. 1738.] An hospital for fools. [lb. 1739.] The picture or the cuckold in conceit, a com. in one acte founded on Moliere. [lb. 1745.]), der auch Voltaire's Mahomet auf das engliſche Theater brachte. Als unbedeutende Tragiker führen wir endlich noch an Charles Gildon[10]) (The Roman brides revenge, a trag. [Lond. 1697. 4.] Phaeton or the fatal divorce. [lb. 1698. 4.] Love's victim or the queen of Wales, a trag. [lb. 1701. 4.] The patriot or the Italian conspiracy. [lb. 1703. 4.]), der, trotz ſeiner Kritik der frühern Dramatiker, ſelbſt keinen Erfolg erzielte (The lives and characters of the English dramatick poets, with an account of all the plays that were ever yet printed in the english tongue. [London 1698. 1701.]), John Banks, berüchtigt durch ſeine bombaſtiſchen Rührſtücke (The Albions queens or the death of Mary queen of Scotland. [Lond. s. a. 4. ib. 1684.] The rival kings or the loves of Oroondates and Statira. [lb. 1677. 4.] The destruction of Troy. [lb. 1679. 4.] Vertue betray'd or Anna Bullen. [lb. 1682. 4.] The unhappy favorite or the earl of Essex. [lb. 1685. 4.] The innocent usurper or the death of lady Jane Gray. [lb. 1694. 4.] Cyrus the great

5) Works. (Lond. 1721. II. 4.) Dram. Works. (lb. 1760. IV.) 6) Works. (Lond. 1760—1761. III.) Poems and letters publ. by *Boyer*. (lb. 1763.) 7) Seine Trauerſpiele: The siege of Memphis or the ambitious queen. (Lond. 1676. 4.) Bussy d'Ambois or the husbands revenge. (lb. 1691. 4.) und The famous history of the rise and fall of Masaniello. (II Parts. Lond. 1699—1700. 4.), ſind unbedeutend.

8) Poems. (Lond. 1721.) 9) Miscellaneous works in verse and prose. (lbid. 1741. 4.) 10) Miscellaneous letters and essays on several subjects. (Lond. 1694.) The Deists manual or an inquiry into the Christian religion with some consider. on Hobbs, Spinosa etc. (Lond. 1765.)

Digitized by Google

or the trag. of love. [Ib. 1696. 4.]), Thomas Southerne (geb. 1660 zu Dublin und da gebildet, ging er 1678 nach London, um in Middle Temple Jura zu studiren, wandte sich aber zur dramatischen Poesie und schrieb s. Loy. brother, wozu sein Freund Dryden Prolog und Epilog lieferte, trat dann in die Armee ein, welche er aber wieder verließ, und bis an seinen den 26. Mai 1726 erfolgten Tod seiner einmal erwählten dichterischen Muse treu blieb), der, ohne tragisches Element, doch durch gute Situationen und Bühneneffecte seinen Tragödien: The loyal brother or the Persian prince (Lond. 1682. 4.), The fatal marriage or the innocent adultery (ib. 1694. 4.), und dem nach einer Novelle der Behn gearbeiteten Oroonoko (ib. 1699. 4.) eine bleibende Stelle auf der Bühne zu sichern wußte [11]); Elkanah Settle (The empress of Morocco, a trag. w. sculptures. [Lond. 1675. 4.] Love and revenge. [Ib. 1675. 4.] Cambyses King of Persia. [Ib. 1675. 1692. 4.] The conquest of China by the Tartars. [Ib. 1676. 4.] Ibrahim, the illustrious bassa. [Ib. 1677. 4.] Fatale love or forced inconstancy. [Ib. 1688. 4.] The female prelate being the history of the life and death of pope Joan. [Ib. 1680. 4.] Distress'd innocence or the princess of Persia. [Ib. 1691. 4.] The ambitious slave or a generous revenge. [Ib. 1694.] The heir of Morocco with the death of Gayland. [Ib. 1694. 4.] The virgin prophetess or the fate of Troy, an opera. [Ib. 1701. 4.] etc.), mit Spanish adventure, a com. [Ib. 1705. 4.]), und endlich Lewis Theobald (aus Settingbourn in Kent, gest. 1644), der Held der Dunciade wegen seiner falschen Lyrik Shakspeare's (Shakspeare restored. 1726), dem er sein eigenes Stück: Double falshood or the distrest lovers (Lond. 1728.), unterschob, und nicht sowol in seine eigenen Arbeiten (The perfidious brother, a trag. [Lond. 1715. 4.] The persian princess or the royal villain. [Ib. 1717. 4.]) [12]), als weit er den unglücklichen Gedanken hatte, des Sophokles Oedipus und Electra mit Ghören auf die Bühne zu bringen und den griechischen Geschmack einzuführen, merkwürdig ist, aber zur Ehre der damaligen Zeit auch nicht einmal einen erzwungenen Erfolg erzielen konnte. Es bleibt demnach nur noch übrig, hier mit Wenigem diejenigen Werke der Rhetorik und Poetik zu nennen, welche als classisch die Ausbildung der Sprache gefördert haben. Hier sind nun vor Allem die Parlamentsreden anzuführen, welche meist so gearbeitet sind, daß man sie kühnlich für Sprach- und Redemuster erklären kann. Als der beste Redner wird Thomas Wendworth, Graf von Staffort, gerühmt; doch auch vielen der Andern (in der Parliamentary or constitutional history of England. [Lond. 1751 sq. XXIV.] abgedruckten) kommt derselbe Vorzug mit Recht zu. Als ausgezeichnete Kanzelredner werden Jasper Main [13]), Peter Hausted [14]), Henry King [15]), Bischof von Chichester (geb. 1591, gest. 1669), und Barton Holiday [16]), der Kapellan Karl's I., gerühmt, wiewol für ihre Zeit sie von John Tillotson, dem oft angeführten Geistlichen (Sermons. Lond. 1704. XIV.), und dem Bischofe von London, William Sherlocke (geb. 1698, gest. 1761) [17]), übertroffen worden sein mögen. Als Muster von Abhandlungsstyl führt man außer den oben genannten Werken der englischen Naturphilosophen und Deisten besonders auf John Milton's Abhandlung über die Preßfreiheit (Areopagitica, a speech for the liberty of unlicens'd printing, in s. Prose works. T. I. p. 149 sq.), von Cowley unter seinen Several discourses by way of essays, besonders den Discourse by way of vision, concerning the government of Ol. Cromwell (Works. T. II.), von Butler seine Characters und Essay on reason (in s. Remains), die Tractate des großen Staatsmanns Sir William Temple (geb. zu London 1625, nach längeren Reisen durch Frankreich, Deutschland und die Niederlande Mitglied des irländischen Parlaments, endlich als Gesandter zu Münster und in den Niederlanden, und 1698 gestorben) [18]) und Cudworth mit seinem Intellectual System, sowie John Locke mit seinem Essay on human understanding, welche bereits besprochen wurden. Als Muster des Briefstyls nennt man des bereits angeführten James Howel, des Hofhistoriographen Karl's II. Epistolae Ho-Elianae, familiar letters, domestic and forren (London 1650 — 1655. IV. 1688. Ed. X.), der Katharina Philips ebenfalls schon erwähnten Letters of Orinda on Poliarchus, William Temple's auch für die Zeitgeschichte sehr wichtige Correspondenz von 1665 — 1672 (Lond. 1702. II. Works. T. II.) und der bekannten Lady Worthley Montague [19]) Journal über ihren Aufenthalt in Wien und Constantinopel und sonstigen Reisen, worin sie eine oberflächliche, aber naive und pikante Beobachtungsgabe entwickelt hat. Natürlich dürfen auch Pope, Addison und Bolingbroke hier nicht übergangen werden. Als Theorie über Poesie als solche zeichnet sich

11) Seine übrigen zwei Trauerspiele und seine Lustspiele sind unbedeutend. Plays written by Th. S. now first coll. (Lond. 1774. III.) 12) Miscellan. in prose and verse. (Lond. 1693. 4.) 13) The rape of Proserpine. (Lond. 1727. 4.) Perseus and Andromeda. (Ib. 1730. 4. anonym.)

14) Certaine sermons and letters. (Lond. 1653. 4.) The elye match, a com. (Oxford. 1639. 4. und Old Plays. T. IX. p. 117 sq.) The amorous war, a tragicom. (s. l. 1648. 4.) 15) Ten sermons. (Lond. 1636. 4.) Senile odium, comedia. (Cant. 1633.) The rivale friends, a com. (Lond. 1632. 4.) 16) Vier Sermons einzeln. Poems, elegies, paradoxes and essaies. (Lond. 1657.) 17) Vier Serm. einz. Three sermons. (Lond. 1696. 4.) Motives to a good life in ten sermons. (Oxf. 1661. 4.) A survey of the world in ten books. (Ib. 1661.) Philosophiae polito-barbarae specimen. (Oxon. 1633. 4.) Τυχογυναικα or the marriages of the arts, a com. (Lond. 1618 1630. 4.) 18) Sermons. (Lond. 1755. IV. Dazu Suppl. ib. 1776.) Works in 5. Divines of England. I - V. 19) Works ed. (Lond. 1780. II. fol.) 20) Works (corresp. poems and essays). Lond. 1803. V. Letters. Lond. 1763. III. Suppl. ib. 1767.

Digitized by Google

William Temple's Essay on poetry (Works. T. I. und Miscellanea. [Lond. 1680—1690.] T. II.) aus; dann aber hat sich John Dryden in seiner Umarbeitung des Boileau (Art of poetry), dem Versuch über dramatische Dichtkunst (Essay on dramatic poesy, in s. Works Dram. T. I.) und seiner Abhandl. über die didaktische Satire (vor d. Übers. d. Juvenal, in s. Miscell. Works. T. IV.) als den eigentlichen Vater der englischen Kritik kund gegeben, vor dem des Enkels Milton's, Edward Philips, seinem schon genannten Theatrum poetarum Lond. 1675. 1800.) vorausgeschickte Abhandlung über Poesie, trotz der Hilfe, die ihm sein Großvater dabei geleistet haben mag, völlig verschwindet. Nicht glücklicher war William Wotton in den gegen Temple gerichteten Reflexions upon ancient and modern learning Lond. 1694.), wiewol eine völlige Niederlage erlitt der gelehrte Archäolog Rymer[21]) in den in seiner Abhandlung über Tragödie gegen Shakspere gethanen Ausfällen. Noch geboren als classisch für die Ausbildung der Rhetorik hierher William Soame, der, mit Unterstützung Dryden's, Boileau's Poetik ins Englische übertrug, sich aber im vierten Buche sehr viele willkürliche Änderungen erlaubte (Art of poetry transl. into English. [London 1683.]), und der Schotte Patrick Hume, dessen Annotations, on Milton's Paradise Lost (Lond. 1695. fol.) als erster Versuch angesehen werden können, einen englischen Dichter, wie einen alten Classiker, zu erläutern. Als Ästhetiker, wenn auch nicht als systematischer, gehört eine Stelle dem bekannten Shaftesbury wegen seines Essay on the freedom of wit and humour und dem frommen Eiferer Jeremy Collier (geb. 1650 zu Stow Qui in Cambridgeshire und gest. 1726), dessen A short view of the immorality and profaneness of the English stage together with the sense of antiquity upon their argument (Lond. 1699. Dazu A letter to Dr. Congreve on his pretented amendments etc. of Sh. V. etc. [Ib. 1698.] A second defense of the Sh. V. being a reply to a book entit. The ancient and modern stages surveyed. [Ib. 1700.] A farther vindication of the Sh. V. in answer to Dr. Filmer. [Ib. 1708.] His dissuasive from the play-house in a letter to a person of quality occasion'd by the late calamity of the tempest. [Ib. 1703.] with a letter written by another hand, in answer to some queries sent by a person of quality relating to the irregularities charged upon the stage. [Ib. 1704.]), das freilich mehr Widerspruch fand, als es seiner redlichen Absicht halber hätte erhalten sollen[22]). Als Kritiker machten sich verdient, außer Pope (in s. Essay on criticism), Lord John Dennis (geboren 1657 zu London, Schauspieldichter, aber im Elend den 6. Jan. 1733—1734 verstorben) in seinen Schriften: On the advancement and reformation of modern poetry und On the grounds of criticism (in s. Miscellanies. Lond. 1693.) und Essay on the genius and writings of Shakspear (with some letters of criticism to the Spectator. Lond. 1712.), welche das harte Urtheil, sich darin als Zoilus gezeigt zu haben, von Seiten Addison's und Pope's nicht verdienen, vor allen Steele und Addison durch ihre Wochenblätter, in welchen sie auf Alles aufmerksam machen wollten, was irgendwie zur Eleganz des Styls in den schönen Wissenschaften gehörte. Ersterer hatte nämlich den 12. April 1709 seine Wochenschrift, der Schwätzer, The Tatler (Tatler by *Is. Bickerstaff*. Esq. m. I. Lond. 1754. IV. 8. und 12.) anonym begonnen; als aber Addison den wahren Verfasser entdeckt hatte, gab dieser den 26. Mai 1709 seinen ersten Beitrag (Bemerk. über Virgil) hinein und blieb dann Mitarbeiter, bis mit der 271. Nummer die Zeitschrift den 13. Jan. 1711 einging. Am 1. März 1711 begannen sie nun den Zuschauer (The Spectator. Nr. 1) in demselben Geiste und derselben Form, nur daß täglich (Sonntags ausgenommen) eine Nummer erschien, der solchen Erfolg hatte, daß sie bald 20,000 Exemplare absetzen konnten. Indessen setzten sie ihn selbst nur bis zum 555. Blatte oder bis zum December 1712 fort, dann übernahm ihn William Bond, der ihn bis zum 3. Aug. 1715 oder bis zur 61. Nummer des neunten und letzten Bandes brachte (The spectator. Lond. 1747. VIII. 8. 1753. IX. 12.). Diesem folgte den 25. Febr. 1714 The lover, im Style des Tatler, von Marmaduke Myrtle (d. h. Steele), welcher nur 40 Nummern erlebte und den 27. Mai bereits endete; gleiches Schicksal erfuhr sein Reader, der vom 12. April bis 10. Mai 1714 dauerte, aber nur 9 Nummern zu Tage förderte, und vorzüglich gegen Swift's Examiner (war seit dem 2. Sept. 1710 zu Edinburgh erschienen, den 14. Sept. 1715 als 3. Bd. aber zu London) gerichtet. An beiden Schriften hatte Addison Theil genommen. Vorher hatten jedoch beide den Aufseher seit dem 26. Mai 1713 (The Guardian. Lond. 1750. II. 12. 1752. II. 8.) erscheinen lassen, der aber auch nur bis 1714 dauerte. Als eine Art Supplement oder politisches Tageblatt zu Gunsten der Whigs ließ Steele den 6. Oct. 1713 den

21) The tragedies of the last Age, considered and examined by the Practice of the Ancients (Lond. 1678.) und View of Tragedies — with some reflections on Shakspear and other Practitioners for the stage. (Ib. 1693. 4.) Vorher hatte er selbst ein Trauerspiel: Edgar (Lond. 1678. 4.), geschrieben, das aber nicht gefiel. Er war in Yorkshire geboren und ward 1692 an Strahwell's Stelle Geschichtsschreiber, als welcher er 1704 sein berühmtes Werk: Foedera, Conventiones et cujuscunque generis Acta publica inter Reges Angliae et alios principes ab a. 1101, edirte und davon 15 Bände selbst bendigte, worauf Robert Sanderson noch fünf hinzufügte. Er starb 1773. Gedichte von ihm stehen bei *Nichols*, Sel. coll. of misc. poems. T. I.

22) The desertion discuss'd in a letter to a country Gentleman (Lond. 1689. 4.) und bei *Bohun*, Hist. of desertion. p. 134 sq. Miscellanies, in five essays. (Lond. 1694.) Essays upon several moral subjects. (Lond. 1697. 1722. II.) Several discourses upon practical subjects. (Ib. 1725. 1728.) Berühmt ist seine Umarbeitung von Morri's Dict. hist. (The great histor. genealog. and poetic. dictionary. Lond. 1701. II. fol.) Dazu Appendix, ib. 1721. und Supplement. ib. 1728. fol.) und eine Kirchengeschichte von England (An ecclesiast. hist. of Great-Britain, chiefly of England, from the first planting of Christianity to the end of the reign of Charles II. with a brief account of the affairs of religion in Ireland. (London 1708—1714. 4.)

Digitized by Google

Englishman folgen; allein seiner darin und in einem beißenden Pamphlet: The Crisis, ausgesprochenen Grundsätze wegen ward er den 12. März 1714 aus dem Unterhause gestoßen. Weit gemäßigter war ein ähnliches politisches Wochenblatt, welches Addison den 23. Dec. 1715 unter dem Titel The Freeholder erscheinen ließ, das Montags und Freitags erschien und mit der 55. Nummer den 29. Juni 1716 schloß. An Nachahmungen dieser periodischen Schriften fehlte es nicht, wiewol nur die wenigsten einiges Ansehen zu erlangen vermochten. Von diesen nennen wir Samuel Johnson's Rambler, der Herumschwärmer (1750. 1761. IV.), der wöchentlich zwei Mal, vom 20. März 1750 bis 14. März 1752, in 208 Nummern erschien, aber in einem ältern Rambler, dessen Nr. 1 von 1712 im britischen Museum vorhanden ist, doch schon einen Vorgänger im Namen hatte, und seinen Idler, d. h. Müßiggänger, der alle Sonnabende, vom 15. April 1758 bis 5. April 1760, als Beilage zum Universal Chronicle erschien (Lond. 1758.) und 103 Nummern erlebte; ferner John Hawkesworth's (geb. 1719 und gest. den 16. Nov. 1773) Adventurer, der vom 7. Nov. 1753 wöchentlich zwei Mal erschien und es bis auf 140 Nummern brachte (Lond. 1756. IV.); des Fabeldichters (Fables for the female sex. Lond. 1744.) Edward Moore's (geb. den 22. März 1712 zu Abingdon und gest. den 28. Febr. 1757) World (Lond. 1755. VI.), die den 4. Jan. 1753 begann und den 30. Dec. 1756 schloß, nachdem sie 209 Nummern und A world extraordinary, von Horace Walpole geliefert, gesehen hatte; des Schauspieldichters George Colman (geb. zu Florenz 1733 und gest. den 14. Aug. 1784) und des Dichters Bonnell Thornton (geb. 1724 zu London und gest. den 7. Mai 1768) Connoisseur, der in 140 Nummern vom 31. Januar 1754 bis 30. Sept. 1756 dauerte, und endlich des Dichters Richard Cumberland Observer, der von 1785—1798 (VI.) währte und gewöhnlich noch zu der Zahl der British Essayists [23]) gerechnet wird [24]).

Wir kommen jetzt zur letzten Periode der englischen Literaturgeschichte, die wir von der Königin Anna (1702) bis zur Victoria, der heutigen Gebieterin Englands, zu führen haben, und, da in ihr nur Bekanntes gegeben werden kann, blos in kurzen Umrissen zu zeichnen gesonnen sind. Sie ist mit Recht das Zeitalter der Blüthe der englischen Literatur im Allgemeinen genannt worden, indem fast in allen Fächern des menschlichen Wissens Außerordentliches geleistet worden ist. Gleichwol kann man nicht grade sagen, daß von Seiten der Königsfamilie eine besondere Anspornung des Genies stattgefunden habe, vielmehr verhielten sich vorzüglich die Regenten aus dem Hause Hanover, mit Ausnahme Georg's I., der vorzüglich für Vermehrung der Bücherschätze der Universitäten und Dotirung derselben sorgte, und Wilhelm's IV. und der Victoria, welche mehren verdienten Autoren Pensionen aus ihrer Tasche bezahlten, ziemlich passiv, d. h. sie schritten nicht unmittelbar zum Gedeihen der Wissenschaften und Künste ein, allein sie hinderten auch die aus dem Schooße der Nation hervorgehenden Versuche zur Förderung derselben nicht, und indem sie sämmtlich sehr eifrig für die politischen Vergrößerungen ihres Landes sorgten, mußte natürlich auch das wissenschaftliche Element mit denselben Hand in Hand gehen. Von einzelnen Stiftungen heben wir vorzüglich die Parlamentsacte hervor, durch welche 1694 allgemeine Preßfreiheit in ganz England eingeführt wurde, nach welcher es nunmehr nicht mehr möglich war, irgend eine Schrift gänzlich zu vernichten oder der Oeffentlichkeit zu entziehen, wenn man auch den Verfasser nach Publication des Buches zur Verantwortung zog, oder die sich bei dem Verleger grade vorfindenden Exemplare confiscirte, wie denn auch das den beiden Universitäten Cambridge und Oxford verbliebene Recht über die Censur der aus ihren Pressen hervorgegangenen Schriften, welche man ihnen nicht rauben konnte, wenig oder nichts dagegen vermochte, weil eben die hier gedruckten Schriften fast nur dem gelehrten Fache angehörten. Nebenbei befahl eine andere Parlamentsacte (1753) die Errichtung des britischen Museums, das, alle Fächer der Wissenschaft in seinen Sammlungen umfassend, das reichste und trefflichst verwaltete Institut dieser Art, höchstens Paris ausgenommen, in der Welt ist. Die Universitäten Oxford und Cambridge wurden fast jährlich durch neue wohlthätige Stiftungen vergrößert und vermehrt, unter denen wir nur für ersteres Clarendon's Druckerei (1711) und Radcliffe's Vermächtniß zu einer Bibliothek, einem Krankenhause und einer Sternwarte (1749) hier erwähnen wollen. Daß ihre Frequenz bei der zunehmenden Bevölkerung Londons und Englands überhaupt gewaltig zunehmen mußte und die Anstalten zur Unterbringung der Studenten (Oxford 19 Colleges und 16 Kosthäuser oder halls, ohne Stiftungsvermögen, Cambridge 12 Colleges und 4 Kosthäuser, jedoch sämmtlich mit Vermögen) bald nicht mehr ausreichen konnten, versteht sich von selbst. Daraus erklärt es sich, wie vielen hoffnungsvollen jungen Männern, die nicht die Betheile jener Stiftungen erhalten konnten, gradezu der Weg abgeschnitten wurde, fortzustudiren. In Erwägung dessen kam der Dichter Thomas Campbell auf den Gedanken, in London eine dritte Universität zu gründen, und sprach sein Project in einer Letter to Mr. Brougham on the subject of a London University (Lond. 1825.) öffentlich aus, und durch Unterstützung des gelehrten Lord Brougham's kam wirklich auch diese Unternehmung zu Actien von je 100 Pfund zu Stande, den 30. April 1827

23) British Classics. London 1803—1810. XXIX. (The Tatler. IV. Vol. The Spectator. VIII. The Guardian. II. Essays biographical, critical and historical illustrative of the Tatler, Spectator and Guardian by *N. Drake*. [Lond. 1805. III.] Ed. II. 1814. The Rambler. IV. Adventurer. IV. Idler. II. Essays biogr. critic. and hist. illustr. of the Rambler by *Drake*. III.) Lond. 1808. XXV. 18. (Tatler, Spectator, Guardian, Adventurer, Rambler, Idler, World, Connoisseur, Mirror, Lounger, Observer und Looker-on.) Ibid. 1817. 1823. XLV. 18. ob. XXXVIII. 18. Lond. 1825. V. gr. 8. 24) Nicht unwichtig ist auch der von Ambrose Phillips gegründete Freethinker gewesen, der vom 24. März 1718 bis 28. Sept. 1719 dauerte und 159 Nummern enthielt (1719. III. 12. 1733. III. 12.), aber von einer ältern gleichbetitelten Zeitschrift, deren erste Nummer den 17. Nov. 1711 erschien, zu unterscheiden ist.

Digitized by Google

ward der Grundstein eines neuen Universitätsgebäudes gelegt und die Universität selbst den 1. Oct. 1828 durch eine Vorlesung des berühmten Anatomen Charles Bell eröffnet. An gelehrten Gesellschaften ist kein Mangel; so entstand 1712 zu London die Gesellschaft zur Ermunterung der Gelehrsamkeit, die Grubstreetische zur Aufdeckung der Fehler in den Wissenschaften (1728—1737), die englische Gesellschaft zur Verbesserung der englischen Sprache (1730), die etymologische zur Untersuchung der europäischen Sprachen (1737), die Catonianische von Freunden der stoischen Philosophie, die Gesellschaft zur Hebung der Künste, Manufactur und Handlung (1753 zu London durch William Shirley gestiftet, zuerst den 1. März 1754 versammelt. Transactions of the Society instituted for the encouragement of arts, manufactures and commerce. [Lond. 1783 sq. 4.]), die Gesellschaft der Alterthümler (Antiquarian Society), bekanntlich vom Erzbischofe Parker gestiftet und durch Jacob I. aufgehoben, ward auf Veranlassung des Grafen Hardwicke 1751 öffentlich durch ein Privilegium wieder erneuert und edirte seit 1770 ihre Abhandlungen (Archaeologia or miscell. Tracts relating to antiquity publ. by the Soc. of Antiquaries of London. [Lond. 1770 sq. 4.], die linnéische botanische Gesellschaft, durch (den 18. März 1788) Smith gegründet (Transactions of the Linnean Society. [Lond. 1791 sq. 4.), die Gesellschaft von Manchester (Memoirs of the literary and philosophical Soc. of Manchester. [Lond. 1789 sq.), die ökonomische Gesellschaft zu London (Memoirs of Agriculture and other oeconomical arts by *R. Dessie*. [Lond. 1768 sq.) und Bath (Letters and papers on agriculture, planting etc. of the Bath and West of England Soc. for the encouragement of agriculture. Lond. 1787 sq.), die einzelnen medicinischen Gesellschaften, wie die Medical Society, das College of Physicians und die Society of Physicians zu London (Medical observations and inquiries by a Soc. of physicians in London. [Lond. 1757 sq.] Medical transactions, publ. by the coll. of Physicians in London. Lond. 1768 sq.] Memoirs of the medical Society of London, instituted in the year 1773. [Lond. 1787 sq.] Transactions of a Society for the improvement of medical and chirurgical knowledge. [Lond. 1789 sq.) zu Edinburgh (f. 1731) und Dublin, die Royal society of literature, 1822 durch Georg IV. gegründet und 1825 privilegirt, aus der unter ihrem erhabenen Beschützer zehn Gelehrte jährlich Leibrenten erhielten, die Literary found society, welche Schriftsteller in der Noth unterstützen soll, die English historical society, 1836 gestiftet, zur Herausgabe englischer älterer Geschichtswerke, die 1838 zu Ehren des berühmten englischen Alterthumsforschers gegründete Camden Society, die British association, durch Sir David Brewster, als Nachahmung der Versammlung der teutschen Naturforscher und Aerzte, 1831 gegründet, die gelehrte Gesellschaft in Edinburgh, 1732 gegründet und 1787 privilegirt (Essays and observations etc. [Edinb. 1754 sq.] Transactions. [Ib. 1787 sq. 4.]), die gelehrte Gesellschaft von Dublin, 1739 gegründet und 1782 völlig constituirt (Transactions. 1788 sq.), die königliche asiatische Gesellschaft, den 19. März 1823 durch Colebrooke eröffnet (Transactions. [Lond. 1824 sq. 4.] das Asiatic Journal and monthly register for British and foreign India, China and Australasia, ist verschieden von dem Journal der Gesellschaft, d. Journal of the Asiatic Society of Great-Britain and Ireland), die Gesellschaft zur Untersuchung der Geschichte Asiens in Calcutta, durch William Jones gestiftet und den 15. Jan. 1784 eröffnet (The Asiatic Miscellany [Calc. 1785 sq.] Asiatic Researches. [Ib. 1788 sq. 4.] und Journal of the Asiatic Society of Bengal, seit 1832 von Prinsep redigirt), die afiatische Gesellschaft von Madras (1794 gest. Transact. [Lond. 1828 sq. 4.] Madras journal of literature and science) und Bombai (1804 gest. Transactions. [Lond. 1819 sq. 4.]), der Oriental Translations found etc. Zum Schutz des literarischen Eigenthums trug der Parlamentsredner Talfourd vorzüglich durch seine an das Unterhaus eingebrachte Bill bei, nach welcher das Eigenthumsrecht der Autoren von 28 bis auf 60 Jahre ausgedehnt werden sollte, obgleich sie durch den Widerstand des Radicalen Joseph Hume, nicht durchging. Als Ausfluss von preisen für wissenschaftliche Bestrebungen ist besonders Francis Henry Egerton, Graf von Bridgewater, zu nennen (geb. den 11. Nov. 1756), der in seinem Testamente 1825 befahl, dem Präsidenten der londoner Gesellschaft der Wissenschaften 8000 Pfund zu übergeben, damit dieser mehre Schriftsteller veranlasse, ein umfassendes Werk über die Macht, Weisheit und Güte Gottes, wie sich diese Eigenschaften in der Schöpfung offenbaren, zu schreiben und dafür diese Summe an selbige zu vertheilen. Diese Spende rief die berühmten Bridgewater-books hervor, ziemlich das Beste, was in diesem Fache irgendwo geleistet worden ist. Von gelehrten kritischen Journalen erhoben sich gleichfalls eine Menge auf den Basen der ältern oben erwähnten englischen Monatsschriften, so zuerst 1731 das Gentleman's Magazine (Lond. 1731 seq.), seit dem 1. Jan. 1731 durch den Buchdrucker Edward Cave publicirt, welchem das Monthly Magazine, das Westminster Magazine, das Universal Magazine u. folgten, das Monthly Review (seit 1749 durch Griffith angefangen), Critical Review (1756 sq.), Edinburgh Review (seit 1755), das Foreign Review (1827 sq.), die Edinburgh Literary Gazette, das Dublin Literary Journal, Dublin Review, Foreign quaterly Review, British and foreign Review, Metropolitan Magazine, Blackwood's Edinburgh Magazine (seit 1817) und das Edinburgh Magazine, London's and Westminster Review, Chamber's Edinburgh Journal (seit 1832), die Literary Gazette, das Athenaeum (seit 1828), Asiatic Journal u. Für Herausgabe älterer Werke der Geschichte und romantischen Literatur sorgten der eingegangene Roxburgh Clubb (nach John, Herz. v. R., den 17. Juni 1812 gegründet), die schon genannte Camden Society, die Percy Society (gegründet 1840), die Shakspere Society (seit 1841), die Cambridge Antiquarian Society (seit 1840), die Lin-

Digitized by Google

colnshire Topographical Society, der Abbotsford Clubb, der Oriental Translation Found (ein besonderes Comité der orientalischen Gesellschaft zu London). Für allgemeine wissenschaftliche Bildung suchten die Encyklopädien zu sorgen, unter denen wir die (Harris' und) Chamber's Cyclopaedia or the diction. of arts and sciences (Lond. 1798. II. fol.), zuletzt erneuert durch Abr. Rees als The new Cyclopaedia (ib. 1819—1821. XLV. 4.), die Encyclopaedia Londinensis (Lond. 1797—1829. XXIV. 4.), durch John Wilkins gegründet, die von Tytler begonnene und von Napier beendigte Encyclop. Britannica (Edinb. 1830 sq. XXXI. 4.), die Encyclopaedia Metropolitana (Lond. 1813 sq. 4., unvollendet), von H. J. Rose begonnen, Blackwood's Edinburgh Encyclopaedia (Edinb. 1809 sq. XVIII. 4.), unter David Brewster's Leitung, nennen. Zur Belehrung des größern Publicums bildete sich die Society for the diffusion of useful knowledge und gab ihre Library of useful knowledge heraus, welchem Versuche bald darauf die Gründer der Family library, der Select Library und Lardner in seiner Cabinet Encyclopaedia (133 Bde.) folgten. Gehen wir nun zu den einzelnen Büchern der Wissenschaften und den Männern fort, die ihr Gedeihen gefördert haben, so wird zuerst von den classischen Sprachen geredet werden müssen, für welche allerdings im vorigen Jahrhundert mehr als in diesem geschehen ist. Denn hier schrieben über griechische Metrik Richard Dawes (1745) und Thomas Burgeß (1780), über griechische Dialekte Michael Maittaire, über Wortkritik und lateinische Metrik ward Unsterbliches von dem großen Richard Bentley in seinen Commentaren zu Horaz und Terenz geleistet, sowie John Toup die alten Grammatiker, vorzüglich den Suidas, mit einer Fülle von Gelehrsamkeit zu interpretiren suchte. Den Horaz übirten William Barter (1701) und Alexander Cunningham (1721), wurden aber über Bentley's Kritik (1711) vergessen; John Davis (von 1745) und Zacharias Pearce machten sich an Cicero's philosophische Schriften und lieferten Ausgaben desselben, die heute noch Werth haben; Jeremias Marcland stellte des Statius Wälder wieder her (1728), obwol er für Euripides nicht ebenso glücklich war; Josua Barnes emendirte, freilich nach der Weise seiner Zeit, den Anakreon und Euripides (1705); Samuel Clarke lieferte eine früher sehr viel gebrauchte Ausgabe des Homer (1729); John Taylor edirte (1736) den Lysias und Demosthenes, und verstand den Sinn und Geist dieser Redner, wenn auch nicht die Partikeln in dem Sinne, wie man heutzutage verlangen mag; John Upton gab eine gute Ausgabe des Arrian und ebenso Thomas Mangey eine solche des Philo, bes Thomas Warton Theokrit (1770) aber könnte besser sein; Samuel Musgrave (1798) gab in seiner Ausgabe des Euripides eine Fülle gelehrten Materials, was manchem bessern Kritiker unserer Zeit jetzt sehr zu Statten kommt; wenig für Kritik thaten Thomas Hearne in seinem Eutropius (1703); Christian Wasse mit seinem Sallustius (1710) und Michael Maittaire in seiner Sammlung der lateinischen Dichter (1713); allein dafür ward im 18. Jahrh. wieder besonders das Feld der griechischen Dramatiker trefflich angebaut, so von Richard Porson Aristophanes und Sophokles, durch Peter Paul Dobree Aristophanes rc., von Peter Elmsley Sophokles und Euripides, durch James Henry Monk Euripides, Charles James Blomfield, dermalen Bischof von London, Äschylus, an welchen sich auch Schoolefield machte. Als fleißigen Herausgeber der alten Grammatiker (Hephaestion, Suidas, Paroemiographi) müssen wir Thomas Gaisford nennen, neben welchem auch dem gelehrten Edmund Heinrich Barker eine ehrenvolle Stelle gebührt, wie denn auch in neuerer Zeit vorzüglich J. A. Cramer durch die in seinen Anecdotis an das Licht gezogenen Inedita der alten griechischen Grammatiker mit Recht den Dank der gelehrten Welt in Anspruch nimmt, und William Stephen Dobson in seiner Ausgabe der griechischen Redner, Falconer bei der des Strabo und Arnold für Thucydides das Übrige redlich gethan haben. Als Organe der englischen Philologen dienen Valpy's Classical Journal und das Museum criticum Cantabrigense, oder, wie es seit 1831 heißt, The philological Museum. Als Kritiker möchten noch Th. Tyrwhitt, Knight und Th. Kidd eine Stelle verdienen. Auch an Übersetzungen der alten Classiker war im 18. Jahrh. so wenig Mangel, als im 19., wiewol bei einer Vergleichung unfehlbar ersterer den Sieg davon tragen muß; denn von Dichtern fallen hinein Homer durch Pope und Macpherson, Äschylus durch Potter, Pindar von West, Catull und Tibull von Grainger, Horaz von Francis, Ovid von Garth, Persius von Brewster, Plautus von Thornton, Terenz von Colman, Virgil von Dryden und später von Beresford, von Prosaikern aber Celsus von Grieve, Demosthenes von Leland, Isäus von Jones, Isokrates und Lysias von Gillies, Thucydides von Smith, Xenophon von Smith und Spelman, Polybius von Hampton, Dionysius von Halikarnaß durch Spelman, Plato durch Sydenham, Plutarch von Langhorne, Cäsar von Duncan, Sallust und Tacitus von Gordon, Tacitus Germania von Aikin, dessen Annalen und Geschichtsbücher von Murphy, Cicero und der jüngere Plinius durch Melmoth, der ältere durch Holland rc. Für die Grammatik und Lexikographie der alten Sprachen leistete William Barter (geb. 1650, gest. 1723) Leidliches in seiner Jugendarbeit der Analogia s. linguae latinae, Ausgezeichnetes in Bezug auf die Sammlung von Material der Schotte Thomas Ruddiman aus Nagel (geb. 1694, gest. 1757), der zugleich zu Edinburgh auch den Buchdrucker und Verleger machte, in seinen Rudiments of latin tongue (Edinb. 1714.); Robert Ainsworth (geb. 1660, gest. 1741) in seinem Thesaurus lat. ling. compendiarius (Lond. 1736. II. 4.), in seinem Vaterlande jetzt noch ebenso fleißig gebraucht und benutzt, als das Scheller'sche Lexikon in Deutschland; Thomas Morell (geb. 1701, gest. 1780) in seinem Thesaurus Graec. poeseos s. Lexic. Graec. prosodiacum (Eton. 1762.); für Einleitung in die alten

Digitized by Google

Autoren jedoch nur Mittelmäßiges Anton Blackwall (geb. 1672, gest. 1730) durch seine Introduction to the Classicks (Lond. 1718.), oder de praestantia classicorum authorum, wie denn für römische Alterthümer nur einen Theil zu Stande brachte William Barter in seinem Glossar. antiquit. Rom. und Glossar. antiq. britann. tempore Roman., wofür aber John Potter (geb. 1672, gest. 1747) uns seine heute noch zu brauchende Archaeologia Graeca (Oxon. 1698.) und Alexander Adam aus Edinburgh (geb. 1741, gest. 1809) seine oft wiedergedruckten und ebenso wie Pott. Arch. ins Teutsche übersetzten Roman Antiquities (Lond. 1791.) hinterlassen haben. Von Commentatoren einzelner Schriftsteller ist besonders wichtig Edward Holdsworth (geb. 1688, gest. 1746) mit seinen Remarks and dissertations on Virgil (Lond. 1708.), Conyers Middleton (geb. 1683, gest. 1790), der berühmte Biograph Cicero's History of the life of M. T. Cicero. [London 1741. II.]), als Antiquar (Antiquitates Middletonianae. [London 1745.] und Miscellaneous Works. Ibid. 1752. V.]), Thomas Blackwall (geb. 1701, gest. 1757) durch s. Enquiry into the life and writings of Homer (Lond. 1735.) und der paradoxe Payne Knight (gest. 1824) mit seinen Prolegomena ad Homerum. (Lond. 1808.) Für Alterthümer ist besonders zu nennen Richard Chandler (geb. 1738, gest. 1810) durch seine Ionian antiquities (1769—1800. II.), inscriptiones antiquae praesertim Athenis collectae 1774.), Travels in Asia (1775.), in Greece (1776.), the history of Ilium (1802. II.), Edward Daniel Clarke durch seine Travels in Various countries of Europe, Asia and Africa (Lond. 1813—1817. IV.), William Gell durch s. Itinerary of Greece (Lond. 1810.), Itinerary of Morea (ib. 1817.), Topography of Troy and its Vicinity (ib. 1804. fol.), Geography and antiquities of Ithaca (ib. 1807. 4.), Pompejana (Lond. 1817—1819. 1830—1831.) und Topography of Rome and its vicinity (ib. 1834. II.), Edward Dodwell mit seiner Classical and topographical tour trough Greece (Lond. 1819. II.) und Views and descript. of Cyclopian or Pelasgic Remains in Greece and Italy (Lond. 1834.), William John Hamilton in s. Researches in Asia minor, Pontus and Armenia with some accounts of their antiquities and geologie (Lond. 1842.), James Stuart und Nicolaus Revett mit ihren Antiquities of Athens measured and delineated (London 1762.), William Martin Leake mit seiner Topography of Athens (with some remarks on its antiquities. Lond. 1819.), John Spencer Stanhope mit s. Olympia or topogr. ill. of the plain of Ol. Lond. 1824.) und Topograph. sketches of Megalopolis, Tanagra, Aulis and Eretria. (Lond. 1831.) für alte Geschichte nennen wir Temple Stanyan mit seiner History of Greece (Lond. 1709. III.), John Gillies mit seiner History of the world from the reign of Alexandre to that of Augustus (Lond. 1807.) und History of ancient Greece (Lond. 1786. II.), Olivier Goldsmith mit seiner Grecian history to the death of Alexandre (Lond. 1776. II.), William Mitford mit seiner History of Greece (Lond. 1784—1818. V.), Henry Marsh mit seinen Horae Pelasgae (Cambr. 1815. I.), Henry Fynes Clinton mit seinen Fasti Hellenici (Oxford 1827—1834. IV.) und Thomas Thyrlwall mit seiner Hist. of Greece. (Lond. 1838.) Für röm. Geschichte haben wir Hooke's Roman history (Lond. 1766. XI.), Goldsmith's Roman history (ib. 1770. II.), Ferguson's Progress and fall of the roman republic (ib. 1783. III.) und endlich Edward Gibbon's (geb. 1737, gest. 1794) History of the decline and fall of the Roman empire (Lond. 1776—1788. VI.), die ihren Verfasser unsterblich gemacht hat. Endlich versuchte Joslas Spence (geb. 1698, gest. 1768) die Uebereinstimmung der römischen Dichter mit den alten Künstlern nachzuweisen, und zeigte wenigstens den Weg, auf welchem Sicheres gefunden werden möchte (Polymetis or an enquiry conc. the agreement between the works of the Roman poets and the remains of the ancient artists. [Lond. 1745.]). Merkwürdig ist noch der Streit, welcher zwischen Robinson und Hewlett über die Echtheit der parischen Marmorchronik geführt wurde, indem jener sie bestritt, Letzterer sie vertheidigte. Allein auch für andere Sprachen geschah sehr Vieles, nachdem vor Allem John Chamberlayne[25]) einmal das Vater Unser in 52 Sprachen edirt und Charles Morton Bernard's oben angeführte Alphabete nochmals mit vielen Verbesserungen und Zusätzen hatte in Kupfer stechen lassen. Um von dem Studium der nordischen Sprachen auszugehen, bemerken wir, daß seitdem George Hikes (1705) mit seinem Thesaurus septentrionalis aufgetreten war, fast alle Dialekte des großen englischen Reiches in besondern Schriften untersucht wurden. So folgten für das Angelsächsische auf Hikes' Grammatik (im Thes. T. I.) und Wanley's Verzeichniß der in dieser Sprache erhaltenen Handschriften (ebend. T. II.) schnell Edward Yates mit seiner Grammatica Anglo-Saxonica (Oxon. 1711), und Elisabeth Elstob mit den Rudiments of grammar for the english saxon tongue (Lond. 1715.) und mit Benutzung von Will. Sommer's Dictionar. Saxonico - latino - anglicum (Oxon. 1659.) und Thomas Benson's Vocabularium anglo - saxonicum (ibid. 1701.) Edward Lye mit seinem Dictionar. Saxonico- et Gothico-latinum (Lond. 1772. II.) und seiner Ausgabe von Fr. Junius, Etymologicum anglicanum. (ib. 1743.) So nahm nun das Studium dieser Sprache immer mehr zu; Leute, wie Ingram, Conybeare, Kemble und Thorpe, edirten in diesem Jahrhundert um die Wette angelsächsische Werke, und J. Bosworth hat, außer einer Grammatik (Elements of Anglo - Saxon Gr. [Lond. 1823.]), ein Wörterbuch dieser Sprache publicirt (Diction. of the Anglo-Saxon lang. [Lond. 1838.]), welches ein

25) Oratio dominica in diversas omnium fere gentium linguas versa, cum diss. de ling. origine ed. *D. Wilkins*. (London 1715. 4.)

Digitized by Google

Muster für alle ähnliche Arbeiten genannt werden mag, und zugleich als Einleitung eine gelehrte Untersuchung über den Ursprung der alten teutschen und skandinavischen Sprachen mittheilt. Für gälische Sprachen traten Shaw (London 1780.), Dewar (Glasgow 1831), und Mac Leod (Edinb. 1826. II.) mit Wörterbüchern auf; John Grant untersuchte die Abstammung dieser Nation (Thoughts on the origin and descent of the Gaels. [London 1828.]); sowie Prichard die der Kelten (The eastern origin of the Celtic nations (Oxford 1831.), O'Brien lieferte ein Wörterbuch des Irischen (Paris 1768.) und ein Ungenannter (O'Connor) eine Grammatik. (Dublin 1808.) Ebenso thätig war man aber auch für den Orient; denn die Universität Oxford gab zwei teutschen Gelehrten, David Wilkins (1716) und C. G. Woide, die nach England gekommen waren, Gelegenheit, ihre Gelehrsamkeit durch Herausgabe einer koptischen Bibelübersetzung und eines (des Scholzischen) Wörterbuchs und Grammatik derselben Sprache zu zeigen. Später ward allerdings grade in England das Studium dieser Sprache nicht sehr getrieben, bis in neuerer Zeit außer Pearson G. Tattam mit seiner Grammatik und seinem Wörterbuche derselben hervortrat (1829). Für das Äthiopische geschah erst in neuester Zeit etwas durch Pell Platt, da er ein Verzeichniß der Äthiopisch-biblischen Handschriften zu Paris, London und Rom (1823) und eine Ausgabe der amharischen Evangelienübersetzung (1824) und eine Übersetzung der apostolischen Constitutionen (1838), sowie durch Lawrence, der eine Version des Buches Enoch (1838) veranstaltete. Endlich kommt dem Engländer Young das unbestreitbare Verdienst zu, zuerst den richtigen Weg zur Entzifferung der Hieroglyphen gezeigt zu haben (Rudiments of an egypt. dict. [Lond. 1831.]). Was das Armenische anlangt, so ist, nachdem die Gebrüder Whiston, William und George (1736) durch die Herausgabe des Moses von Chorene hierin gewissermaßen Epoche gemacht und die Bahn gebrochen hatten, einige Übersetzungen ausgenommen, dafür weiter nicht sonderlich viel geschehen. Als Inschriftenentzifferer verdient einen ausgezeichneten Ruf Swinton durch seine versuchte Entzifferung des phönikischen (1750) und palmyrenischen (1754) Alphabets; allein nach ihm blieb dieses Fach ebenfalls, bis auf einige unbedeutende Versuche, unangebaut. Für das Hebräische geschah, nach Richard Pococke's Vorgange (geb. 1704, gest. 1765), der durch seine treffliche Schilderung des Morgenlandes (A description of the east and some other countries. [Lond. 1743. II.]) wesentlich zur äußern Erklärung der Bibel beigetragen hatte, nicht Unwichtiges durch Robert Lowth (1753) für das Verständniß und die Entwickelung der dichterischen Schönheiten der Bibel, sowie durch Benjamin Kennicott (1776) eine Kritik und Vergleichung derselben mit masoretischen Handschriften bewerkstelligt ward, für Wortkritik des N. Test. ward genug durch J. Mill (1707) und seinen Gegner Whitby (1710) geleistet. In neuerer Zeit hat nur Lee durch seine Grammatik des Hebräischen (1827) Aufsehen gemacht. In der chaldäischen Sprache zeichnete sich besonders Harris durch seine Elemente derselben (1822) aus, im Syrischen aber Peaslee (1829) und G. Phillips (1837) mit ihren Grammatiken. Weit wichtiger aber ist das, was für das Arabische gethan wurde, denn hier trat John Richardson mit seiner Grammatik (1776), Abhandlungen über die Sprache, Literatur und Sitten der orientalischen Nationen (1777) und seinem berühmten persisch-arabisch-englischen Wörterbuche hervor, wie denn in diesem Jahrhundert Pusey den von J. Uri begonnenen Katalog der arabischen Handschriften der orforder Bibliothek beendigte und im britischen Museum (1838) auch der Anfang zu einer vollständigen Verzeichnung der orientalischen Handschriften durch Herausgabe der der syrischen und karschunischen gemacht wurde. Weit bedeutender war aber verhältnißmäßig noch, was für die arabische Literatur durch Herausgabe und Übersetzung ihrer Schätze gethan wurde. So traten Simon Ockley mit seiner Übersetzung des Tophail (1708) und seiner Geschichte der Sarazenen (1708), George Sale (1734) mit seiner Version des Koran, die bis heute noch die beste geblieben ist, und wegen der aus den arabischen Commentatoren beigebrachten, z. B. dem Beidhawi, genommenen Anmerkungen eine unentbehrliche Quelle alles Wissens für jeden Orientalisten bleiben wird, Carlyle mit Dschemaleddin's Geschichte von Ägypten (1726), White mit den Dankwürdigkeiten Abdollatifs (1789), Channing mit seiner berühmten Ausgabe des Abulcasis und Rhazes (1766), der große William Jones (geb. 1746, gest. 1784), dessen Asien betreffende allgemeinere Werke noch heute ausgezeichneten Werth haben, mit seiner Übersicht der arabischen Poesie (1774) und der Ausgabe der Moallaka (1783), John Dacre Carlyle mit seiner arabischen Anthologie (1796), J. Baillie mit seiner Ausgabe der alten arabischen Grammatiker (1802), William Cureley u. A., in neuester Zeit noch Lee mit seinem Ibn Batuta, Belfour mit der Reisebeschreibung des Macarisi, Rowlandson mit seiner Geschichte der Muhammedaner in Malabar, Lane mit seiner Übersetzung der 1001 Nacht und in Calcutta vorzüglich mehre Gelehrte mit ihren Ausgaben der arabischen Rechtsbücher Fatawa Alemgiri, Hedayah, Inayah und Kifayah derer, um kleinere Arbeiten hier mit Stillschweigen zu übergehen. Das Vulgärarabische ward neuerlich vorzüglich durch die Presse der Church missionary Society auf Malta gepflegt. Betrachten wir aber das für das Persische Geleistete, so haben wir, außer dem schon genannten Wörterbuche Richardson's, vorzüglich Jones wegen seiner persischen Grammatik (1771), Francis Gladwin mit seinem Wörterbuche (1788) und Th. Roebuck mit seinem Vocabularium derselben Sprache, nach dem Muster des Dict. de l'acad. gemacht, zu nennen (1818), wozu Johnson's neue Bearbeitung von Richardson's Werke (1829) und Lee's Umarbeitung der Grammatik Jones' (1828) und Lumsden's Grammatik (1810) noch gerechnet werden mögen. Als Übersetzer und Herausgeber sind Al. Dow, Gladwin, Davy, Sullivan, Nott, Duseley, Champion, Scott, Halhed, Briggs, Elliott, Price, Stewart, Shakespear, Turnera, Macon, Forbes, Atkinson, Bird,

Digitized by Google

Thomson ꝛc. zu nennen. Mit der Keilschrift dagegen haben sich die Engländer nicht beschäftigt, und sind sogar Kennedy und Wilson) soweit gegangen, den Zend und Pehlwi für betrügerische Erfindung der Parsen zu erklären. Für das Türkische lieferte Lumley Davids, wenigstens was den heutigen Sprachgebrauch angeht (1832), eine treffliche Grammatik, William Erskine übersetzte die Denkwürdigkeiten des Kaisers von Hindostan, Muhammed Baber (1826), aus dem Tschagatai, und Stewart die Selbstbiographie Timur's nach einer Übersetzung, die aus dem Tschagatai in das Persische gemacht worden war. Für die indischen Sprachen ward im Verein fast noch mehr geleistet. So that fast Unglaubliches Gilchrist nach John Fergusson's Vorgange (1773) für das Hindostani in seinem englisch-hindostanischen Wörterbuche (1787) und den Chrestomathien u. Übersetzungen in dieselbe Sprache. Neben ihm verdient einen ehrenvollen Platz die Grammatik des W. Price (1828) und John Shakspeare's ausgezeichnetes Wörterbuch (1820); als Herausgeber aber verdienen genannt zu werden Michael, Yates und Smyth. Für das Bengali sind besonders in neuerer Zeit zum Gebrauche der Engländer treffliche Grammatiken und Wörterbücher abgefaßt worden, von Haughton eine Chrestomathie (1822) und Grammatik, von Morton (1828) und Carey (1825) Wörterbücher, neben welchen Namen noch die weniger gelungenen Versuche von Shakspeare, Chamberlayne, Forster und Keith anzuführen sind. Für das Tamulische schrieb Anderson (1821) eine Grammatik, sowie Taylor (1821) und Babington (1822) noch bessere, und Rottler besorgte (1836) ein Lexikon derselben Sprache. Für die Telingasprache ist besonders Campbell zu nennen, der eine Grammatik (1820) und ein Lexikon (1821) abfaßte, wozu noch von Morris (1823) eine Chrestomathie kam. In das Mahrattische ward in neuerer Zeit aus dem Englischen viel übersetzt, nachdem schon Kennedy und Molesworth (1824) Lexika und Carey eine Grammatik dieser Sprache edirt hatten. Für das Guzeratti leistete Drummond in seinen Illustrations (1808) Vorzügliches; aus dem Birdsch Bakha übersetzte Price, aus dem Dakai Herklot, über das Oriya Sutton (1831) und über das Pentschab Carey eine genügende Grammatik. Gehen wir nun zum Sanskrit über, so werden Holwell in seinen Interesting events relative to the provinces of Bengal (Lond. 1765. II.) und Halhed in seiner Grammar of the Bengal languages (1778) das Verdienst haben, zuerst auf dieses alte indische Sprachidiom unter den Engländern aufmerksam gemacht zu haben. Allein von Seiten der Gelehrsamkeit sind natürlich für die Kenntniß der Sprache selbst von weit größerer Bedeutung gewesen William Jones, der 1788 das bekannte Drama Sakontala bekannt machte, und Charles Wilkins, dem wir die Kenntniß der Hitopadesa verdanken, und der als der erste Europäer das Sanskrit erlernte, sowie die erste in Europa in dieser Sprache gedruckte Grammatik schrieb (Grammar of the Sanscrita Laug. [London 1808.]), Henry Thomas Colebrooke, der Herausgeber so vieler wichtiger Werke und Abhandlungen, William Carey, H. P. Forster, W. Price, J. Prinsep, Leyden, W. Ward, D. Crawfurd, und in neuester Zeit Horace Hayman Wilson gewesen. Für die Pallisprache nennen wir B. Clough, für das Birmanische Carey und S. H. Hough, A. Judson und William Tandy, für das Siamesische J. Low, für das Malaiische, nach Thomas Bowrey's Vorgange (Dict. engl. and malayo. [Lond. 1701.]), den berühmten Marsden und W. Robinson, sowie die schon genannten Gelehrten Raffles und Leyden, neben welchen Edward Upham durch seine Schriften über den Buddhismus und die Übersetzung der heiligen Bücher der Singalesen, sowie der Missionar Callaway mit seiner Erklärung der Dämonologie derselben sich einen Namen gemacht haben. Für das Chinesische haben wir den Gründer einer richtigen Kenntniß dieser Sprache, Morrison, als einen Engländer zu rühmen, neben welchem James Marsham, P. P. Thoms, W. Premare, F. F. Davis, Collin, Staunton, Milne ꝛc. für die Verbreitung derselben Sprache thätig waren, während für das Japanische nur Medhurst anzuführen sein wird. Für Universalsprachstudium läßt sich zwar Walter Whiter nennen, doch konnte er sein Etymologicum Universale nicht selbst beendigen (Cantabr. 1800.), wie denn auch Alexander Murray in seiner Geschichte der europäischen Sprachen (Edinb. 1803. II.) nur anregend wirkte. Kehren wir aber zur Nationalsprache zurück, so hebt das goldene Zeitalter derselben unter der Königin Anna an, weil sie unter dieser von einer Menge Puristen gesichtet zu werden begann, unter denen man nur die Namen eines Addison, Steele, Chesterfield ꝛc. zu nennen braucht, um sich von der Thätigkeit der englischen Gelehrten für dieselbe einen Begriff zu machen. Als nun aber 1730 zur Verbesserung der Muttersprache eine vollständige Akademie im großen Saale des Apollo der Taverne bei Temple-bar zusammentrat, so fand diese bereits das Hauptsächlichste gethan, und ihre eigenen Leistungen blieben leider soviel wie Null. Mittlerweile hatten B. Johnson (1706) und N. Bailey (1726) bereits leidliche Grammatiken zu Stande gebracht; allein erst Robert Lowth unterwarf (1762) die bis auf seine Zeit erschienenen Classiker seiner Sprache einer Kritik, zu der J. Ash (1767) eine Einleitung schrieb, bis Thomas Sheridan in seinen Elements of Engl. Grammar (1786) alle seine Vorgänger durch die Feinheit seiner Bemerkungen in den Schatten stellte, und nur erst von einem Lindley Murray (1795), dessen Kanon bis jetzt noch als Codex gilt, überflügelt wurde. Was nun den Reichthum und die Kritik der einzelnen Wörter angeht, so hatte bereits N. Bailey (1728) in seinem Wörterbuche im Gegensatze der frühern Lexikographen einen bedeutenden Fortschritt gemacht; allein siehe da trat Samuel Johnson erst mit seinem Plan of a diction. (Lond. 1747.), bald darauf mit seinem classischen Meisterwerke der Kritik, dem Complete dictionary (Lond. 1755. II.), hervor, welches eine Unzahl theils neuer, theils gereinigter Wörter und Formen enthielt, und nur

Digitized by Google

an Reichhaltigkeit von dem vorzüglich auf Verbesserung der Aussprache, worin er übrigens unglücklich war, berechneten Engl. Diction. (Lond. 1780.) des bereits genannten Thomas Sheridan übertroffen wurde. Für Orthoepie hatte übrigens J. Elphinstone in seinen Principles of the English lang. (1764.) den ersten Grund gelegt, welchem dann R. Nares, Verfasser eines Glossars classischer Ausdrücke älterer Schriftsteller, vorzüglich Shakspere's (1822), bereits 1789 und sein Gegner, der Schotte James Adams, 1799 gefolgt waren; allein der beste Coder der Aussprache wird immer noch, trotz einigen Mängeln, John Walker's Critical pronouncing dictionary (Lond. 1791.) bleiben. Über Synonyme mit schrieb Thomas Taylor 1817. Für einzelne Punkte sind die Arbeiten von Sam. Pegge, Horne Tooke, Edmund Malone, H. Todd ꝛc. nicht ohne Werth und ziemlich interessant. Für die schottische Sprache fand sich erst im 19. Jahrh. ein Etymolog an J. Jamieson (Etym. diction. of the Scotish lang. [Edinb. 1808. II.]), für das Irische aber bereits im vorigen Ch. Vallancey (Gramm. [Dubl. 1773.]) und O'Brien (Dict. [Par. 1768.]). Wir wenden uns jetzt zur Darstellung der Entwickelung der Historiographie in England, worüber wir natürlich ebenfalls nur die Hauptsachen hervorzuheben im Stande sind. Wir müssen daher hier zuerst über allgemeine Weltgeschichte ein Werk erwähnen, das (1730) nach dem Grundsatze, wie das gesammte Feld für eine Person zu weitumfassend sei, nach dem Plane und Muster Raleigh's und Rollin's von einer Gesellschaft von Gelehrten ausgearbeitet und mit geographischen und cultur-historischen Untersuchungen im weitesten Umfange versehen wurde (Univers. history. [Lond. 1730. IV. fol. 1736. 1740. VII. fol.). Besonders betheiligt waren bei der Abfassung derselben John Campbell, George Psalmanazar, Archibald Bower, George Sale und John Swinton gewesen. Dieses ungleichartig gearbeitete Buch hat jedoch, trotz seinen Fehlern, mit denen es in die meisten europäischen Sprachen übergang, das große Verdienst gehabt, die Methode, die allgemeine Geschichte nach den vier Monarchien zu schreiben, verdrängt zu haben. Ein Auszug von William Guthrie und John Gray (1764—1767) hat die Fehler des Originals nicht zu verbessern vermocht. Zu derselben Zeit wies übrigens Bolingbroke in seinen bekannten Briefen über das Geschichtsstudium zuerst auf eine philosophische Behandlung der Geschichte hin, und versuchte sich mit Erfolg in der negativen Kritik. Für die allgemeine Geschichte Britanniens arbeitete bereits etwas früher (1707—1718) Lawrence Echard in seiner Geschichte Englands von den frühesten Zeiten bis auf König Wilhelm, fand aber bald an Edmund Calamy (1718) einen gefährlichen Gegner, der darauf hinwies, daß unnützer Citatenkram noch keineswegs allein eine kritische Geschichte ausmache, sondern daß dazu noch eine kritische Sichtung derselben nothwendig sei. Nichtsdestoweniger blieb ein anderer Gegner, John Oldmixon, der die englische Geschichte von Wilhelm I. bis Georg I. vom politischen Standpunkte aus (1735) aufzuklären suchte, und der nüchterne Sammler Thomas Carte, der die Nationalgeschichte erst bis 1654, im torystischen Sinne, brachte (1747—1755), weit hinter ihm zurück, sodaß sogar das oberflächliche Buch, das der Franzose Rapin (1725) in französischer Sprache, wie Echard im whiggistischen Interesse, jedoch nicht übel geschrieben, verfaßte, durch dasselbe keineswegs verdrängt wurde. So mußte denn natürlich David Hume (1711—1776) mit dem ersten Muster einer pragmatischen Darstellung der Nationalgeschichte, welche nebenbei noch elegant geschrieben war und von tiefem Geschichtsquellenstudium zeigte, Aufsehen machen, als er 1754—1756 zuerst die Geschichte der Regierung der Stuarts herausgab und dann dieselbe nachträglich (1761) noch mit der der frühern Perioden vervollständigte. Als Specialhistoriker traten nebenbei noch John Gagnier mit seinem erst in neuerer Zeit übertroffenen Leben Muhammed's (1723) und Simon Ockley mit seiner, leider aus fabelhaften Quellen zusammengetragenen, Geschichte der Eroberung Syriens, Persiens und Ägyptens durch die Sarazenen auf (1708), Joseph Bingham (1708—1722) untersuchte mit großer Genauigkeit die christlichen Alterthümer, John Strype die Geschichte der Kirchenreformation unter der Elisabeth (1709), Jeremias Collier die frühere Kirchengeschichte, vorzüglich das dunkle Zeitalter Heinrich's VIII. (1708) und David Wilkins, der Herausgeber der angelsächsischen Gesetze (1721), brachte in seiner diplomatischen Urkundensammlung über die englischen Kirchenversammlungen (1737) eine Fülle von unentbehrlichen Materialien zusammen. In gleicher Weise unternahm Thomas Rymer (1704) eine meisterhaft angelegte und trefflich geordnete Sammlung aller englischen Staatsurkunden (von 1101—1654), welche Robert Sanderson und George Holmes zu Ende brachten, sowie der große Diplomatiker Thomas Madox (1702) eine Sammlung ungedruckter Urkunden von den Zeitalter der normännischen Eroberer an bis in die Mitte des 16. Jahrh. herab (1702) anlegte und nebenbei noch seine treffliche Geschichte und Alterthümer des Schatzkammergerichts von der normännischen Periode bis auf Eduard II. (1711) zu schreiben Gelegenheit fand. Als Sammler der ältern Geschichtsschreiber trat Thomas Hearne auf, der von 1716—1735 eine große Menge mittelalterlicher Autoren erscheinen ließ; Edmund Gibson, der englische Fanatiker, gab die angelsächsische Chronik (1692), William Wotton (1730) die walisischen und Wilkins, wie bemerkt, die angelsächsischen Gesetze heraus. Die alterthümliche Münzkunde fand an Stephen Martin Leake (1720) einen sehr sorgsamen Bearbeiter. Als Historiker eines einzelnen Zeitraums muß noch der Bibliophile White Kennet genannt werden, der für John Hughes' Sammlung der ausgezeichnetsten britischen Historiker den 3. Band und darin die Geschichte seines Vaterlandes von der Restauration (1661) bis auf die Regierung der Königin Anna mit ausgezeichneter Unparteilichkeit und Unbefangenheit schilderte. Im zweiten Drittel dieser Periode versuchte sich zuerst John Blair (1754) mit chronologischen Tafeln, die aber auch dem jetzigen Standpunkte der Chronologie nur für die ältere Geschichte mit Sicherheit zu gebrauchen sind, sonst

Digitized by Google

wurde eigentlich für allgemeine Weltgeschichte, kleinere Handbücher ausgenommen, soviel wie nichts geleistet. Allein für die Geschichte der Menschheit war bereits der als Geschichtschreiber des römischen Freistaates schon genannte Schotte, Adam Ferguson, in seinem Essay of civil Society (1766) und seinen Principles of moral and political science (1792) von großer Bedeutung, wenn er auch dem berühmten Ästhetiker und Juristen Henry Home, Lord Kaimes, in dessen Sketches on the history of man (1774) nachstand. Überhaupt war dieser Punkt ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit für mehre Philosophen jener Zeit, von denen wir nur noch James Burnet Monboddo mit seiner Geschichte der menschlichen Sprache (1773), William Falconer mit seinen Bemerkungen über den Einfluß des Klima's und Bodens auf die Bevölkerung ꝛc. (1781) und John Millar mit seinen Ansichten über die Entwickelung des Ständeunterschieds im socialen Leben hier erwähnen wollen. Gewissermaßen gehört auch Adam Anderson mit seiner trefflichen Geschichte des Handels (1763 — 1788) hierher. Für ältere Geschichte waren Samuel Chandler in seinem Leben David's (1766), mit seinen Zeittafeln von Salomo bis Alexander d. Gr. (1796) Thomas Falconer, in seinen Bemerkungen über alte Geschichte (1767) James Bryant, der auch die alte Mythologie (1773) aufzuhellen versuchte, aber sich durch seine Neigung zum Etymologisiren und Strenggläubigkeit an die Richtigkeit der im Pentateuch erzählten Begebenheiten zu vielen kühnen Hypothesen und Irrthümern verleiten ließ, und John Pinkerton thätig, der eine Einleitung in die Münzkunde der Griechen, Römer und Briten, die jetzt fast vergessen ist, lieferte (1789). Da wir oben schon von den Griechenland und Rom betreffenden Geschichtschreibern gesprochen haben, so nennen wir jetzt denjenigen Mann, der, obwol theilweise ausländische Stoffe verarbeitend, dennoch als tiefer Beobachter und gründlicher Forscher einen der ersten Plätze unter den Geschichtschreibern seines Vaterlandes einnimmt. Es ist dieses der Schotte William Robertson, der zuerst (1759) mit seiner Geschichte von Schottland unter der Königin Maria und Jacob VI. hervortrat, welcher dann seine Geschichte Karl's V. (1769) und seine beiweitem interessantere Geschichte von Amerika (1777) mit großer Unparteilichkeit geschrieben, und seine Untersuchungen über die Kenntniß der Alten von Indien (1791) folgten. Neben ihm verdient seiner Gründlichkeit und Unparteilichkeit wegen ebenfalls einen ehrenvollen Platz sein Landsmann Gilbert Stuart, der außer einer sehr belehrenden Darstellung der Geschichte der Gesellschaft in Europa (1778) eine Geschichte Schottlands von der Reformation daselbst bis auf den Tod der Königin Maria (1772) hinterlassen hat. Nebenbei wurde auch für Heraldik, freilich immer noch auf des alten John Guillym (1565 — 1621) Display of Heraldry (Lond. 1725.) fußend, Treffliches geleistet von Joseph Edmonson in seinem Complete body of Heraldry (1780) und dem Schotten Thomas Brydson in seinem Summary view of Heraldry (1795), worin er zugleich die Geschichte des alten Ritter- und Lehnswesens besonderer Aufmerksamkeit würdigt. Als Nomenclatur dieser Wissenschaft erschien 1790 die kostbare English Peerage, in welchem das Verzeichniß des ältern und gegenwärtigen englischen Adels mit den Wappen derselben begleitet ist, und in dieser Form als Coder bis auf die neueste Zeit durch Collins in vielen stets vermehrten Auflagen fortgeführt worden ist. Für die Geschichte der Künste und Wissenschaften, sowie der Gelehrten des Mittelalters, leistete der gelehrte und freisinnige William Roscoe in seinem Leben des Lorenzo von Medici (1795) und Leo's X. (1803) Ausgezeichnetes, Leidliches Joseph Berington in seiner Geschichte des Abälard und der Heloise (1784) und Heinrich's II. und seiner Söhne (1790), soviel wie gar nichts aber in seiner oberflächlichen Literaturgeschichte des Mittelalters vom Tode des Augustus bis zum 15. Jahrh. (1814), sodaß selbige dem frühern Versuche von Harris, der doch wenigstens einige weniger bekannte Einzelnheiten enthält, noch nachsteht. Dieser Gegenstand erinnert mich, die freilich etwas breite, aber dafür um so genauere Geschichte der Musik des Thomas Burney (1776—1789) und das unübertreffliche, leider nur bis auf die Zeit der Elisabeth gehende, Werk des gelehrten Thomas Warton über die Geschichte der englischen Literatur (1774), das zugleich aber auch für die Geschichte der Romantik des Mittelalters überhaupt unentbehrlich ist, anzuführen. Für die Geschichte der neuern Zeit, welche das seit 1758 erscheinende Annual Register noch besonders ins Auge faßt, nennen wir William Russel's freilich auf fremde Untersuchungen basirte Geschichte des neuern Europa's bis zum pariser Frieden, 1763 (1779), und George Thompson's Geist der allgemeinen Geschichte vom 8. bis 18. Jahrh. (1791). Von Geschichten fremder Staaten nennen wir Robert Watson's Geschichten Philipp's II. und III. von Spanien (1777. 1785) und William Coxe's reichhaltige Materiensammlung in seiner Geschichte der Dynastie Bourbon auf dem spanischen Throne von Philipp II. bis Karl III. (1803); Walter Anderson's Geschichte der Regierungen der französischen Könige von Karl II. bis 1648 (1769—1782); die weitschweifige, aber, wäre sie vollendet worden (sie reicht nur bis 1610), Alles erschöpfende Geschichte Frankreichs von Heinrich III. bis zum Tode Ludwig's XIV. durch Nathaniel William Wraxall (1795), der er die Geschichte des Hauses Valois von 1364—1574 (1777) hatte vorausgehen lassen. Die Geschichte der französischen Revolution schrieben John Moore (1793—1795) und Arthur Young (1792) nach eigener Anschauung, im Ganzen, wenn nicht sie rechtfertigend, doch entschuldigend, und der geistvolle Staatsmann Edmund Burke (1790), der früher als Vertheidiger der nordamerikanischen Schilderhebung (1776) aufgetreten war, so daß er die Gründe zu einer durch alten Despotismus hervorgerufenen Staatsumwälzung anerkennt und billigt, aber die angewendeten Mittel und Wege dazu entschieden tadelt. Für teutsche Geschichte gab John Gillies eine Vergleichung Friedrich's des Großen mit Philipp II. von Macedonien (1789), die, wenigstens in Beziehung auf die Gleichgül-

Digitized by Google

tigkeit Beider in den Mitteln zum Zweck treffend genug ist; Henry Lloyd beschrieb den siebenjährigen Krieg bis 1759 (1781), jedoch mehr von Seiten der Taktik, als der politischen Interessen, und des berühmten Reisenden, des schon genannten William Coxe, Geschichte des Hauses Habsburg bis auf Leopold II. (1807), bleibt sogar für Teutschland, bevor Lichnowsky's treffliches Werk vollendet sein wird, unentbehrlich. Joseph Planta hat, theilweise auf Johannes von Müller und andere schweizer Geschichtschreiber fußend, eine sehr zuverlässige Geschichte dieses Landes zusammengestellt (1800); über Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen und Rußland geben uns William Coxe und Andrew Swinton in ihren Reiseberichten gründliche und offene Auskunft, über Island George Stewart Mackenzie und über die Zustände in der europäischen Türkei William Eton (1798) und Thomas Thornton (1807). Was nun der englischen Nationalgeschichte Bearbeitung zu derselben Zeit angeht, so haben wir die ungleichartig gearbeitete, freilich im Gegensatze zu Hume immer noch im Chronikenstyl gehaltene, Geschichte Englands von den ältesten Zeiten bis 1763 durch Thomas Mortimer (1764), Goldsmith's Compilation (1772) und Tobias Smollet's vollständige Geschichte seines Vaterlandes bis 1748 und dann mit einer Fortsetzung bis 1764 vermehrt (1756. 1765) zu nennen; vorzüglich aber ist wegen der darin an den Tag gelegten Genauigkeit und Belesenheit Robert Henry's leider nur bis auf Heinrich's VIII. Tod gehende (1788) und von da bis zum Tode der Elisabeth durch James Pettit Andrews fortgesetzte Geschichte von England (1796) hervorzuheben, da hier auch die sittlichen und wissenschaftlichen Zustände des Landes in allen Perioden auf das Sorgfältigste mit berücksichtigt worden sind. In Betreff auf einzelne Zeiträume nennen wir George Lyttleton's Geschichte Heinrich's II. und seiner Zeit (1767), Horace Walpole's Vertheidigung des Charakters Richard's III. (1768), Thomas Birch's Memoiren über die Regierung der Elisabeth (1754), William Harris' Lebensbeschreibungen Jacob's I., Karl's I. und Cromwell's (1754—1762), der demokratisch gesinnten Katharine Macaulay auf keine selbstständigen Untersuchungen begründete Geschichte Englands von Jacob I. bis zur hanoverschen Dynastie (1763) und die von einem ungenannten Whig abgefaßten geheimen Nachrichten über den Hof und die Regierung Karl's II. (1792). Die Geschichte von 1680 — 1692 und dann bis 1702 wußte John Dalrymple aus der Benutzung der Papiere Wilhelm's III. und Jacob's II. aufzuhellen (1771. 1788), nachdem er sich als gründlichen Forscher schon früher durch seine ausgezeichnete Darstellung der Entwickelung des Lehnswesens in Großbritannien (1757) documentirt hatte; die Revolutionszeit unter Jacob II. haben James Macpherson, der bekannte Sammler der sogenannten Gesänge Ossian's (1775), nach den Papieren des Silas Deane, Alexander Cunningham (1787), Thomas Somerville (1790) und der berühmte Charles James Fox (1808), gegen dessen Gegner, George Rose, nicht ohne Glück James Heywood (1811) als sein Vertheidiger auftrat, von verschiedenen Gesichtspunkten aus bearbeitet, sind aber freilich oft dabei von protestantischem Glaubenseifer etwas zu weit geführt worden, und haben theilweise wol Jacob II. zu viel gethan. Für die Geschichte der spätern hanoverschen Dynastie haben wir von William Belsham die Compilation über den Zeitraum von 1688—1802 (1806) und von John Adolphus die Geschichte Georg's III. (1802), die auch J. Scott beschrieben hatte (1796). Über die Geschichte der vereinigten Staaten seit ihrer Trennung vom Mutterlande schrieben Benjamin Franklin, William Gordon, David Ramsey und Charles Stedman. Die Geschichte der Parlamentsverhandlungen vom Jahre 1066 an erschien seit 1751 bis auf die neueste Zeit, mit den genauesten Urkunden ausgestattet. Für ältere Münzkunde besitzen wir von Combe ein Verzeichniß der von W. Hunter zusammengebrachten Münzen und Medaillen (1782) und von Pinkerton die bekannte Medallic history of England (1791). Für die Geschichte Irlands haben wir, außer dem allerdings hiermit erst in die neueste Zeit fallenden Sammler der alten irischen Chroniken, Charles O'Connor, den Sprachvergleicher Charles Vallancey (1786 und 1797), den streng-katholischen Britenfeind Mac Geoghegan (1758), den Sylvester O'Halloran (1778) und die unparteiischeren Arbeiten eines Thomas Leland (1773), James Gordon (1801) und Francis Plowden (1806) zu nennen, neben welchen auch die Geschichte des irischen Parlaments von 1634—1666 von Harvey Redmond, Lord Mountmorres (1792), Erwähnung verdient. Für schottische Geschichte ward durch Herausgabe der alten Historiker und in Vertheidigungsschriften der Königin Maria im Einzelnen ziemlich viel Material zusammengebracht, größere Arbeiten aber lieferten nur David Dalrymple (1776), Robert Pinkerton, der bekannte Sammler der überreste der ältern schottischen Dichter, theils unter seinem Namen (1789. 1792), theils pseudonym (1794) als Robert Heron; beide übertrifft aber Malcolm Laing's Darstellung der schottischen Geschichte von der Vereinigung der beiden Königreiche bis auf das Zeitalter der Königin Anna (1800). Die neueste Periode hat gleichfalls der gelehrten Historiker mehre zu nennen, so zuerst Sharon Turner, weniger wegen seiner nur für jugendliche Leser berechneten Sacred History of the world, als wegen seiner noch unübertroffenen (1799) History of the Anglo-Saxons und der später nachfolgenden History of England during the middle ages. Bereits etwas früher hatte der Schotte George Chalmers (1780) eine History of the united colonies from their settlement till the peace of 1763 geliefert, welcher dann (1807) seine berühmte Caledonia folgte. Für Schottland begann Patrik Fraser Tytler eine Geschichte dieses Landes, die in mehr als einer Gestalt von Walter Scott geschildert ward. Charles James Fox ist bereits genannt worden, daher bleibt noch der Nachahmer desselben, James Mackintosh, übrig, der eine Geschichte der Revolution von 1688 und (für Lardner's Encyklopädie) die allgemeine Geschichte Englands

Digitized by Google

geliefert hat. Eine solche führte auch bis 1688 der schon durch seine Antiquities of the Anglo-Saxon Church (1809) rühmlichst bekannte John Lingard (1819) ziemlich unparteiisch, doch im katholischen Geiste. Etwas später lieferte sie Lardner's Encyklopädie Dunham eine sehr genaue Darstellung der Geschichte Teutschlands und des Mittelalters, nicht blos vom politischen, sondern auch vom cultur-historischen Standpunkte aus, welchen Weg er auch in seiner Geschichte Spaniens und Portugals und Norwegens, Dänemarks und Schwedens verfolgte; ebenso gab Henry Hallam neben seiner Constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of George II. noch eine, allerdings mehr die politische Verfassung und auch hier vorzüglich die seines Vaterlandes ins Auge fassende, Darstellung der mittelalterlichen Zustände Europa's und als Ergänzung dazu eine raisonnirende innere Geschichte der Literatur desselben vom 15—17. Jahrh. Als Specialgeschichten können wir die mit Benutzung vieles bisher unbekannten Materials geschriebene Geschichte der angelsächsischen Periode durch Francis Palgrave, Southey's Geschichte von Brasilien (1810), das Beste, was hierüber vorliegt, aber von John Armitage von 1808—1831 nicht mit gleichem Erfolge fortgesetzt, der dann ein Abriß der englischen Kirchengeschichte von demselben (The book of the church), seine Seegeschichte von England, etwas zu romantisch gehalten, und seine Geschichte des englischen Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel (1803) folgte, welche letztere jedoch durch das, natürlich mit mehr Sachkenntniß geschriebene, Werk des Obersten W. F. P. Napier übertroffen wird. Einen Beitrag in demselben Genre lieferte noch Ludlow Beamish in seiner History of the Kings Legion (1836). Sonst heben wir noch hervor, außer Shakspere's und Hartwell Horne's) des Architekten Murphy Geschichte des Muhamedanischen Reichs in Spanien (1816), James Mill's Geschichte des britischen Indiens, John Malcolm's noch unübertroffene Geschichte von Persien und des politischen Zustandes von Indien, John Dunlop's Memoiren über die spanischen Zustände unter Philipp IV. und Karl II. (1834), den Thomas Moore wegen seiner ausgezeichneten Geschichte von Irland, John Russel's Geschichte des neuern Europa's, ganz im whiggistischen Geiste abgefaßt und mit einer frühern Arbeit William Russel's (1779) nicht zu verwechseln, des Ultra-Torys Lord Mahon's Geschichte Englands seit dem utrechter bis zum aachener Frieden, Montgomery Martin's Geschichte der britischen Colonien, Thomas Carlyle's fast epische Bearbeitung der französischen Revolution (1837), die an Gründlichkeit des ultra-radicalen Archibald Alison's (1836) gleiche Arbeit noch übertrifft. Neuerdings erntete großen Ruhm Prescott durch seine Geschichten Ferdinand's und der Isabella und der Eroberung von Mexico. William's Seven ages of England (1836) und Wiebe's British history (1839) sind unbedeutend; White's Geschichte der belgischen Revolution (1835) und Graham's der vereinigten Staaten (1827—1835) parteiisch, ebenso Harwood's Geschichte der irischen Revolution von 1798 (1844), Duke's Prolusiones historicae (1837) enthalten aber manches Neue, Stebbing's Geschichte der Reformation jedoch leidet an eigenen Forschungen Mangel. An biographischen Werken, nachdem Thomas Carte (1735) mit seinem Leben des Herzogs von Ormond, Thomas Birch mit seinen Biographien der Königin Elisabeth, Raleigh's, Tillotson's ꝛc., Campbell mit seinen Lebensbeschreibungen der englischen Admirale, James Grainger mit seiner Biographical history of England (1769) vorausgegangen waren, fehlte es nicht; wir nennen nur James Currie's Leben Robert Burn's (1800), William Hayley's Biographie Cowper's (1803), William Forbes' Leben Beattie's (1806), Lord Holland's Darstellung des Lebens und der Schriften Lope de Vega's (1806), Thomas M'Crie's Biographie des Reformators Knox (1812) und des Staatsmannes Andrew Melville's (1819), Southey's Leben Nelson's (1813), Wesley's und der britischen Admirale, Tytler's Biographien Crichton's (1819), Craig's (1823), Raleigh's und der Scottish Worthies, Thomas Moore's Biographien Sheridan's (1825), Fitzgerald's und Byron's (1830), Walter Scott's ziemlich verunglücktes Leben Napoleon's und der englischen Novellisten, David Irving's Leben Buchanan's, John William's Biographie Alexander's d. Gr., neben der Lord Dover's Schrift über Friedrich d. Gr. Erwähnung verdient, John Gibson Lockhart's Leben des Dichters Burns und seines Schwiegervaters, W. Scott (1837), John Mitchell's Leben Wallenstein's (1837), Godwin's Lebensbeschreibungen der Schwarzkünstler (1834), Barry Cornwall's Leben des Schauspielers Kean (1837), wozu Campbell's Leben der Mrs. Siddons (1837) und Charles Dickens' Memoiren des Clown Grimaldi (1837) Pendants sind, P. R. James' Geschichte des schwarzen Prinzen (1836) und Ludwig's XIV. (1837), Martyn's Leben Shaftesbury's (1836) und Kippis' W. Temple's (1836), Malcolm's Biographie Lord Clive's (1837), John Barrow's Buch über Lord Howe (1838) und Brenton's über Lord Vincent (1838). Nebenbei erschienen von Familiengliedern die Memoiren und Biographie des W. Wilberforce (1838) und der Hannah More (1834), des Bischofs Heber (1830), Mackintosh (1835) Pl. Roscoe's (1833) und S. Humphry Davy's (1836), wozu man noch die Biographie Dl. Goldsmith's (1836), Gillmann's Memoiren über Coleridge (1835. 1836), Talfourd's Leben des Ch. Lamb (1837), Shorley's Memoiren über Mrs. Hemans (1836), die Correspondenzen W. Pitt's (1838) und des Marquis von Wellesley (1836), Baron's Leben Jenner's (1838), James' Biographien der britischen u. fremden Staatsmänner, Shelley's Lebensbeschreibungen berühmter französischer, Dunham's Biographien ausgezeichneter englischer Schriftsteller (vorzüglich Dramatiker), Montgomery's Biographien italienischer, spanischer und portugiesischer Schriftsteller und Ch. Bell's Leben englischer Dichter, sämmtlich für Lardner's Encyklopädie gearbeitet, und endlich unter den vielen Biogra-

Digitized by Google

phien Shakspere's die von Drake und Collier, sowie Campbell's Petrarca (1842) und Cooper's Leben Astley Cooper's (1843). Die letztern Werke erinnern uns, einige Worte über die Bearbeitung der Literaturgeschichte in England zu sagen, welche, mit Ausnahme Warton's, allerdings fast nur biographisch bearbeitet worden ist. Sie beginnt mit der englischen Übersetzung von Bayle's Wörterbuch, die, mit vielen Zusätzen begleitet (1734—1741), durch Bernard, Birch, Lockman und Sale erschien und gewissermaßen als die Grundlage von Chaufepié's ähnlichem, jenes ergänzendem, Werke zu betrachten ist. Ihr folgten Thomas Birch's und Robert Lloyd's Biographia Britannica (1747 — 1766. VII.), deren von George Kippis sehr vermehrte zweite Ausgabe nur bis in die Mitte des Buchstabens F (1793) gedieh, dann aber liegen blieb. Unbedeutender war des Thomas Mortimer britischer Plutarch (1762), neben welchem bereits vorher das Monthly Review zur Bekanntmachung und Charakterisirung literarischer Verdienste diente, worin es vom Gentleman Magazine unterstützt wurde. Nebenbei gab Johnson (1779) seine berühmten Lebensbeschreibungen englischer Dichter heraus, neben welchem die gleiche Arbeit Cibber's, wenn auch vielleicht mit weniger Geist, jedenfalls aber mit gröberer Unparteilichkeit, geschrieben ist. Auf gleiche Weise waren Tanner (1748) in seiner Bibliotheca Britannica. John Berkenhout in seiner Biographia literaria (nur England bis zur Elisabeth), Mackenzie in seinen Nachrichten über gelehrte Schotten (1708), David Irving in seinen Schilderungen schottischer Dichter, der jüngere Irving in den Lebensbeschreibungen schottischer Gelehrten, Horace Walpole (1759) in seinem Verzeichnisse der adeligen und königlichen Autoren Englands, John Aikin (1780) in seiner Geschichte der Medicin in England verfahren. Besser waren Alexander Campbell's (1798) und John Sibbald's (1813, geht nur bis auf Jacob VI.) Geschichten der schottischen Poesie und Pulteney's (1790) Fortschritte der Botanik. Watt's Bibliotheca Britannica ist, ohne bibliographisch genau genannt werden zu können, immer noch ein ziemlich sicheres, wenn auch nicht ganz vollständiges, Repertorium der englischen Schriftsteller; Isaak d'Israeli hat in seinen Curiosities, Amenities of literature etc. nur aphoristische Beiträge zur Literatur im Allgemeinen geliefert, was auch mit Hogarth's und Nichols' Literary Anecdotes der Fall ist. In dasselbe Genre gehören Hazlitt's Lectures on English poetry (1828) und Literary remains (1836), James Montgomery's Lectures on poetry and general literature (1833), Stanhope Bubby's Lectures on the english poetry to the time of Milton, Cunningham's biographisch-kritische Gesch. d. engl. Lit. von S. Johnson's bis zu W. Scott's Tode (1834), H. Chorley's Autors of England (1837) und der Mr. Jameson mehr romanhafte Schilderungen berühmter Geliebten großer Dichter. Daher mußte des gelehrten Thomas Wright Biographia literaria Britannica durch ihre Anlage und Ausführung (1842 Anglo-Saxon Period) gleichviel Aufsehen machen, und die Beendigung des großartigen Unternehmens wünschenswerth erscheinen lassen. Ein Versuch Th. Boyd's (1843), die Geschichte der Universalliteratur zu schildern, ist sehr weit ausgedehnt; denn er umfaßt in zwei Bänden noch nicht die griechische und römische Literaturgeschichte vollständig, obgleich er nur auf vier berechnet ist. Für die Geschichte der Buchdruckerkunst haben wir Timperley's treffliche Encyclopaedia und für einzelne Gegenstände und ältere Bibliographie, außer Hartwell Horne's gediegener Einleitung in diese Wissenschaft und Clarke's gedankenlosen, aber reichhaltigen Compilationen, Dibdin's bei mancher Pedanterie unsterbliche Arbeiten, sowie zur Kenntniß der in England gesuchten und seltenen Bücher Lowndes Bibliogr. Manual von großem Nutzen und Interesse sein dürfte. Ebenso vereinigt Jackson's Geschichte der Holzschneidekunst die Untersuchungen des belesenen Gelehrten und ausgezeichneten Kunstkenners in sich. Für Herausgabe der ältern englischen Schriftsteller, vorzüglich im Gebiete der romantischen Sage und des mittelalterlichen Lateins, haben in neuester Zeit Thomas Wright und Orchard Halliwell fast Außerordentliches und dabei Treffliches geleistet, worin sie von Fr. Madden, Thorpe, Kemble und H. Ellis, den bekannten Kennern der angelsächsischen Literatur, fleißig unterstützt worden sind, nachdem ihnen früher schon der Schotte J. Pinkerton und die Engländer L. Ellis, H. Douce, J. Ritson, L. H. Hartshorne, der Irländer Thom. Percy und der naturalisirte Teutsche Henry Weber vorangegangen waren. Die ältern walliſischen Kindermährchen machte Mrs. Guest auf englischem Boden einheimisch. Für dramatische Literatur und für die Herausgabe der ältern Schätze derselben waren vorzüglich Gifford, Dyce und Collier, der berühmte Geschichtschreiber derselben, thätig, wie denn auch Baker's Biographia dramatica heute noch ihren Werth hat, so gut wie Ritson's Biblioth. Anglo-poetica, obgleich diese nur bis auf die Zeit der Elisabeth geht. Als allgemein biographische Wörterbücher in englischer Sprache erwähnen wir die von John Aikin (1799—1815), Alexander Chalmers (1812) und John Gorton (1838), zum Handgebrauche dient noch Samuel Maunders Select British Biography from the rude and warlike days of Boadicea to the Victorian Era (1839), und zur Übersicht der englischen Literatur in nuce die freilich für die ältere Zeit sehr schwache History of English liter. and language von Robert Chambers (1835), welche jedoch für die Hauptsachen der spätern genügt. Von den andern Nebenwissenschaften ward die Chronologie vorzüglich im vorigen Jahrhundert bearbeitet, und zwar zuerst durch Humphrey Prideaux (The old and new Test. connected in the hist. of the Jews and neighbouring nations. [Lond. 1719.]) und seinen Ergänzer Samuel Shuckford (The sacred and profane history of the world to the dissolution of the assyrian empire. [Lond. 1728.), welche die heilige Geschichte mit der profanen in Einklang zu bringen suchten, worin allerdings John Jackson in seinen hebräischen Alterthümern (London 1754.) sorgfältiger und vorsichtiger zu Werke ging;

Digitized by Google

allein alle diese übertrafen die noch jetzt gebrauchten Zeittafeln John Blair's (Chronology and history of the world, illustr. in LVI tabl. [Lond. 1754.]). Es bleibt somit nur noch die Geographie übrig, welche vorzüglich durch Reisebeschreibungen nicht allein im vorigen Jahrh., sondern besonders in der neuesten Zeit mit großem Erfolge gefördert wurde. Wir nennen William Dampier's Beschreibung seiner vier Reisen um die Welt (1679–1711) (Lond. 1697.), Thomas Shaw's Nachrichten über Nordafrika und die Levante (Tracts. Oxford 1738. suppl. 1746.), welche letztere jedoch an Richard Pococke (1743) einen Gegner fanden. Allgemeines Aufsehen erregte noch die Reise um die Welt (1740—1744) des George Anson (Lond. 1746.), weniger wegen ihres Erfolges, als der von ihm bestandenen Abenteuer halber. Bald folgen nun hinter einander in kurzen Zwischenräumen noch sechs Erdumschiffungen, nämlich von John Byron, dem einstigen Begleiter Anson's, zwischen 1764—1766, Samuel Wallis (1766—1768) und dem von ihm getrennten Philipp Carteret (bis 1769), James Cook in drei Reisen (1768—1771. 1772—1775 und 1776—1780), durch den berühmten Kartenzeichner Alexander Dalrymple angeregt (bei Hawesworth Coll. II. III. London 1777 und 1784.), und George Vancouver (1791—1795—1798. Lond.) und George Dixon (1788. — Lond. 1789.). Für Kenntniß Australiens sorgte Arthur Phillip in seiner Voyage to Botany Bay (1789) und für die Otahaiti's der Missionär William Wilson (1797). Für Kenntniß der europäischen Niederlassungen in Amerika besitzen wir das Werk des Edmund Burke (1757), für die des Eismeeres und der Polargegenden und Hudsonsbai die Nachrichten Samuel Hearne's von 1769—1772 (Lond. 1793.) und des Pelzhändlers Alexander Mackenzie (1801), über Sprache und Sitten der Einwohner von Canada ein Werk von John Long (1791) und über die der nordamerikan. Indianer von Adair (1775) u. Carver (1778), neben welchen mehre Reisebeschreibungen durch Nordamerika selbst, wie über Florida von John Bertram (1751) u. seinem Sohne William B. (1791), der Louisiana von Montgomery Pike (1811) und über die Geschichte des britischen Reichs in Amerika überhaupt John Huddleston Wynne's Handbuch (1770). Über Westindien gab Bryan Edward gute Nachrichten in seiner History civil and commercial of the British colonies in the West-Indies (1793), über Surinam J. G. Nedman's Reisebeschreibung über die J. 1772—1777 (1796), über Brasilien die Geschichte dieses Landes durch Robert Southey und die Reisen John Mawe's in die Gold- und Diamantbezirke desselben zwischen 1804—1809 (1813), sowie die allgemeiner gehaltene Henry Koster's (1816), über Patagonien endlich des Jesuiten Thomas Falkner Aufschlüsse über die während seines 40jährigen Aufenthalts daselbst gemachten Beobachtungen (1777). Nach Persien reiste Eyres Irwin und besuchte zugleich die Küsten Arabiens und Ägyptens, sowie das rothe Meer (1780. 1783.); die innern Zustände schilderte John Hanway (1753), ein Kaufmann; für einzelne Theile des Landes ist vorzüglich John Macdonald Kinneir durch seine geographische Beschreibung Persiens wichtig (1813), für Cabul und die nächst gelegenen Länder aber Mountstuart Elphinstone (1815) und für Nepaul die Schilderungen des Obersten William Kirkpatrik (1811). Ihre Gesandtschaftsreisen nach Thibet und Ava beschrieben Samuel Turner (1800) und Michael Symes (1800); über China liefert Macartney's von Anderson (1795) und Staunton (1797) beschriebene Gesandtschaftsreise keineswegs das gewünschte wissenschaftliche Resultat, sondern hält sich mehr bei Darstellung von kleinlichem Ceremonienkrame auf; besser waren Robert Percival's Nachrichten über Ceylon (1803) und William Marsden's Geschichte von Sumatra (1782). Was Indien angeht, so lieferte James Rennell seit 1781 genaue Karten des Landes, und belehrte uns, in wieweit das Land von den Alten gekannt war; Alex. Dalrymple gab einen vollständigen Seekartenatlas darüber und H. M. Elmore einen Führer für die im indischen und chinesischen Meere Schiffenden (1802). Die Geschichte des französisch-englischen Krieges auf der Küste Coromandel (1745—1761), worin er zugleich zuerst genauer die Verhältnisse des Mahrattenstaates beleuchtet, schrieb Robert Orme (1778. 1782.), wozu bald ein Ungenannter eine Fortsetzung über die Jahre 1756—1783 fügte (1786); die politischen Zeitereignisse von 1750—1761 schilderte Richard Owen Cambridge (1760), die Kriege von 1780—1784 James Munro als Augenzeuge (1789) und ebenso Dirom (1790) und Beatson (1799) die Feldzüge gegen Tippo Saib. Seit 1800 begann übrigens Lawrence Dundas Campbell eine fortlaufende annalistische Schilderung der im britischen Indien vorgefallenen Begebnisse nach den Statthalterschaften (1800) in seinem Asiatic Annual Register, sowie für die Kenntniß der äußern Schönheiten des Landes und die Zustände der Nation die Reisebeschreibungen des Edward Ives (1754), William Hodges (1793), Thomas Howel (1789) und Donald Campbell (1795) wichtig sind, wie denn überhaupt mit diesen das Zeitalter der Prachtreiseverle über Indien anhebt. Für gesellschaftliche Zustände nennen wir die Briefe der Mrs. Maria Graham (1810 und 1812). Eine Geschichte von Hindostan nach einem persischen Original lieferte Alexander Dow (1768), der aber, wenigstens für das Reich des Großmoguls, bei dem er die Jahre 1707—1756 nachtrug, John Zephania Holwell in vieler Hinsicht widersprochen hat (1764). Als Sammler über indische Alterthümer und Sittengeschichte zeichneten sich gleichzeitig noch aus Thomas Maurice (1792), Thomas und William Daniell (1790 und 1793) und Quintin Crawfurd (1790). Für die Schilderung Nordafrika's gab William Lempriere gute Beiträge in der Beschreibung seiner Reise nach Tanger und Marocco (1791), welchen Staat von der statistischen Seite James Grey (1809) betrachtet hat. Über Südafrika, Ägypten und Syrien schrieb W. G. Brown (1799) und gab zugleich die erste Kunde von Darfur; die Nilquellen und Abyssinien erforschte

Digitized by Google

zuerst genauer James Bruce (1768—1773) auf seinen gefahrvollen Reisen (1790), wiewol seine Notizen durch die Gesandtschaftsreise des L. Georges Valentia und seines Secretairs Henry Salt (1814) in vieler Hinsicht Ergänzungen und Berichtigungen erfuhren. Südafrika, die Kaffern und Hottentottenländer untersuchten erst genauer William Paterson (1789), und besonders John Barrow (1801). Für die Erforschung des innern Afrika that sich (den 9. Jan. 1788) eine besondere Gesellschaft zusammen, welche, wahrscheinlich Handelsrücksichten im Hintergrunde verbergend, mehre Gelehrte zu diesem Zwecke verwendete (Proceedings of the association for promoting the discovery in the interior parts of Africa. [Lond. 1810.]), aber sie sämmtlich in den Tod lieferte; denn selbst der geschickte und Anfangs glücklichere Abenteurer, der Schotte Mungo Park, erlag auf seiner zweiten Reise (1799 und 1815) zur Erforschung des Laufes des Niger (1805), und der Preuße Hornemann, der bis nach Murzuk vorgedrungen war (1801), ist gleichfalls verschollen. Als allgemeine Handbücher der Erdbeschreibung nennen wir die breite Modern Geography von John Pinkerton (1802) und Archibald Gibson's Universal Geography (1816). An Specialtopographien Englands in dieser Periode ist kein Mangel, am besten und vollständigsten jedoch nur die Werke von Richard Gough: Britannia (1789), British Topography (1768) und Bibliotheca topographica Britannica (1781). Für Schottlands Statistik ist John Sinclair's Statistical Account of Scotland (1792) und History of the origin and progress of the stat. acc. (1798) unentbehrlich geworden, für die britische Staatswirthschaft aber s. History of the public revenue of the British empire (1785), und Patrik Colquhoun's, bekannt durch seine Schilderung der londoner Polizei (1796), Tr. of the wealth, power and resources of the Br. Emp. (1815). In der neuesten Zeit erschien über engl. Geographie des schon genannten Gorton Topographical dictionary of Great-Britain and Ireland (1833), über alte J. Rennell's Treatise on the comparative geography of western Asia (1831) und J. A. Cramer's geogr.-hist. Beschreibung Westasiens (1832), ein neues System der neuen Geographie von Th. Myers (1822) und ein allgemeines vergleichendes Handbuch der alten und neuen von J. Playfair (1808—1814). Von größern Atlanten nennen wir vorzüglich Alexander Dalrymple's Atlas der Küsten von Malabar, Coromandel und Ceylon (1806), der Küsten von Japan, China, Cochinchina und der Ostküste von Malacca (1806), der Meere des westlichen China's (1805), der Küsten von Neuholland und der Inseln des stillen Meeres (1803), Arrowsmith's Atlanten von England, von Indien, Nordamerika, Asien, der europäischen Türkei ꝛc., Cary's Atlas von England (1811), Andrew's geschichtlichen Atlas desselben Landes (1797), Moule's The english counties delineated (1839) ꝛc. Für Hydrographie haben wir Malham's Naval Gazetteer (1801), Hingston Tuckey's Maritime geography and statistic (1815), Jeffery's Pilote Americain (1776) und West Indian Atlas (1780), W. H. Smyth's hydrographischen Atlas des Mittelmeeres (1823—1827), Murdoch's und Mackenzie's Seekarten über die britischen Inseln (1775), T. Hurd's Seeatlanten fast über alle Meere und Küsten der Erde, James Horsburgh's Seekarten über Indien (1830), oder Indian directory, Richard Owen's Tafeln der Länge und Breite (1827) und unter Specialwerken noch J. Rennell's Untersuchungen über die Strömungen des atlantischen Ocean's. Eine allgemeine Geschichte der Reisen lieferte William Mavor (1814) und für Lardner's Encyclopaedia Montgomery (1830), sowie W. Coxe eine Geschichte der russischen Entdeckungsreisen in Asien und Afrika (1780). Sammlungen mehrer Reisen erschienen 1705 durch John Jay, 1732, 1745, 1770 durch Drake, 1808 durch Pinkerton, 1811—1824 durch Robert Kerr; Beschreibungen mehrer Erdumschiffungen lieferten J. Turnbull (1803), Arch. Campbell von 1806—1812 (1816), King und Fitzroy (1839), der blinde James Holman (1834), T. B. Wilson (1835) und Kuhenberger (1838). Seine Reisen in Europa, Asien und Afrika beschrieb mit großem Erfolge der bekannte Ed. Daniel Clark (1810—1823), eine Reise von Moskau nach Constantinopel und von da weiter nach Asien Will. Mac-Michael (1819), Spanien, Italien und die europäische und asiatische Türkei Rob. Semple (1809), Albanien Hobhouse (1813), die ganze Levante W. Turner (1830), Koloille Frankland (1830) und Rob. Elliot (1830), Edmund Spencer (1834—1837) seine Reisen in Teutschland, Polen, Ungarn, Circassien, die Krimm und Tatarei, über welche letztern Länder auch das Journal eines Ungenannten (1838) erschien. Ihre Reisen in Ägypten, Nubien und dem heiligen Lande beschrieben Henry Light (1818), J. M. A. Scholz, ein Teutscher (1822), Irby und Mangles (1823) und John Mador (1834), sowie der Lord Lindsay (1839), seine Reise von Madras nach China James Mathen (1814) und die Entdeckungen in Afrika, Arabien und Madagascar 1821—1826 des Capitain Owen, Th. Boteler (1835), sein Reisegefährte, sowie Stewart seine Begebnisse in Südamerika (1831). Ihre Reisen durch den Continent schilderten W. Hunter (1798), Holcroft (1804), Ed. Smith (1807), Colt Hoare (1815—1818), Th. James (1816), Adam Neale (1816), der auch die Moldau und Türkei durchforschte, W. A. Cadell (1820), Marianne Colston (1822), R. Bakewell (1823), J. Holman (1823), W. Rae Wilson (1826), A. B. Granville (1828) und Mich. J. Quin (1835). Frankreich beschrieben Mrs. Pinkney (1809), Th. Stothard (1820), B. Sauvan (1821), J. Hughes (1821) und Mrs. Trotlope (1841) die Provence, Hardy die Oberpyrenäen (1825), ihre Reise nach Paris der Herzog und die Herzogin von Rutland (1825), Spanien J. Townshend (1792), Will. Jacob (1811), S. S. Cook (1834), Bacon (1838, Biscaya) und Borrow, der berühmte Zigeunerfreund, in s. Bible in Spain (1844), Portugal der

Digitized by Google

R. Twiß (1775) und J. Murphy (1795), sowie nebenbei noch Sicilien und Malta Cockburn (1815). Über Italien haben wir Moore's Schilderung des dasigen Gesellschaftslebens (1781), Arthur Young's (1797), Chetwode Eustace's (1814), Colt Hoare's (1819), J. Hakewill's (1820), H. W. William's (1820) Reisen, nach Piemont die Reise Will. Steph. Gilly's (1824), die Beschreibungen der verschiedenen Alpenzüge von Beaumont (1787—1802), über die Insel Elba die Schilderung des schon genannten Colt Hoare (1814), über die beiden Sicilien Thompson's berühmte Berichte (1813), sowie J. Russel's Schilderungen (1819). Neapel beschrieb Rich. Keppel Craven (1821), die Lombardei, Tyrol und Baiern Barrow (1841), die Abruzzen Craven (1837); über Corsica haben wir R. Benson's Reise (1825), über Holland die Journale der Anna Radcliffe (1794), Carr's (1807) und Hill's (1816), Belgien und Holland beschrieb Claufade (1835), Österreich Mrs. Trollope (1838) und Turnbull (1840), über Schlesien die Berichte J. Quincey Adam's (1808) und über Ungarn R. Townson's (1797) und Rich. Bright's Reisen (1818) und der Miß Pardoe (1840 und 1842) Notizen. Über England Young's, Pennant's, Gilpin's, Carr's Journale und über Irland neuerdings (1836) noch Barrow's und der beiden Hall's (1840) Beschreibung. Den Norden Europa's beschreibt Boileau Elliott's Journal (1832) und J. Carr's Northern summer (1805), Rußland und Schweden Robert Kerr Porter (1809) und Kolville Frankland (1832), Schweden Acerbi (1802) und Thomson (1813), Rußland, Polen und Finnland Will. Rae Wilson (1828), Dänemark und Schweden L. de Boisgelin (1810) und James Wolff (1814), Lappland bis zum Nordkap Arthur Capell Brooke (1823—1827), Norwegen Laing (1836), Rußland Ebeneser Henderson in seinen Biblical researches (1826), das innere Leben daselbst Venables (1839), Südrußland und Bessarabien Edw. Morton (1830), Taurien und die Krimm Maria Guthrie (1802), die Türkei Robert Walpole (1817), Edmund Laurent (1821), Adolphe Slade 1829—1831 und 1834—1836, mit Inbegriff Griechenlands (1833. 1837), Grenville Temple (1836), Miß Pardoe (1837) und Urquhart (1838), seine Reise von Constantinopel nach England Robert Walsh (1828), Kreta Rob. Pashley (1837), Candia und Ägypten Scott (1837), Griechenland Edward Dodwell (1818 und 1821) und Leake (1814), der auch den Norden desselben (1835) und Morea schilderte (1830), das schon von Will. Gell beschrieben war (1823), Herve (1837) und Garston (1842), die auch Ägypten mit besuchten, die Jonischen Inseln, Albanien H. Holland (1815) und Th. Senart Hughes seine Reisen in Sicilien, Griechenland und Albanien (1820), ihre Reisen an den Küsten des Mittelmeeres Cooper Willyams (1802), John Galt (1802), Robert Richardson (1822) und Maurice Keatinge (1816), der aus Frankreich und Spanien nach Marocco reiste. Eine Schilderung aller in Asien gemachten Reisen gab H. Murray (1820), Persien, Armenien und Kleinasien beschrieb J. Morier (1812. 1818), Damaskus und Palmyra Addison (1838), ersteres, Alexandria und Jerusalem Hogg (1835), Persien vorzugsweise W. Ouseley (1819), Armenien und Kurdistan John Macdonald Kinneir (1818), selbe Reise über den Balkan H. Kippel (1831), durch Georgien, Persien und Babylonien Rob. Kerr Porter (1821), seinen Aufenthalt in Persepolis und die dasigen Alterthümer C. J. Rich (1839), der zugleich auch Kurdistan schilderte (1836), Syrien Monro (1835), Mesopotamien, Assyrien, Medien und Persien J. S. Buckingham (1827—1828) und Horatio Southgate (1840), seine Reise nach Bagdad Wellsted (1840), Kleinasien überhaupt E. B. J. Arundell (1828. 1834) und Ch. Fellows (1839. 1841), Karamanien Fr. Beaufort (1818), einen Theil der Euphratexpedition W. F. Ainsworth (1838. 1842.), Palästina T. R. Joliffe (1820), W. Rae Wilson (1824), J. S. Buckingham (1821), F. Arundale (1837) und, mit Einschluß von Syrien, G. Robinson (1837) und Geramb (1840, auch Ägypten), Arabien Wellsted (1838), die Krimm, Kaukasien und Georgien Rob. Lyall (1825), Circassien Stan. Bell (1841), Transkaukasien R. Wilbraham (1839), Persien allein Scott Waring (1807), Harford Jones Brydges (1834), W. Price (1825), J. Baillie Fraser (1826. 1838), Fowler (1841), Khorasan (1825) und Kurdistan (1840) derselbe, letzteres und Armenien Southgate (1840), Beludschistan und Sinde H. Pottinger (1816), Bokhara (1834) Alex. Burnes und Cabul (1842) derselbe, den Rückzug der Engländer aus Afghanistan Lady Sale (1843), Beludschistan, Afghanistan und Penschab Masson (1842), die Landreise von England nach Indien Elwood (1830), Arth. Conolly (1834) und Thomas Skinner (1836), und von da zurück John Johnson (1818), Fitz Clarence (1819), Will. Heude (1819), Lumsden (1822), G. Keppel (1827), J. Edw. Alexander (1827) und J. H. Stocqueller (1832). Eine Analyse der von Schiffen der ostindischen Compagnie 1761—1838 unternommenen Reisen nach Indien gab H. Wise (1839), die innere Scenerie des Landes beschrieben Will. Thorn und J. Macdonald Kinneir (1818), Th. Forrest (1792. 1824), James Gardiner (1820), Reg. Heber (1828), Archer (1833), J. Todd (1839), Th. Bacon (1837), H. Bevan (1839), Spry (1837), Emma Roberts (1835), die Geschichte der britischen Herrschaft in Indien von Auber (1837), Malabar Buchanan (1807), Ceylon W. White (1800), R. Percival (1803), J. Cordiner (1817), J. Davy (1821), Raffles (1837), Forbes (1840) und Campbell (1844), die Himalayagebirge und Thibet J. Baillie Fraser (1820), Th. Skinner (1832), Archer (1833), H. H. Wilson (1839), Al. Gerard (1840) und H. T. Biger (1842), Ava J. Crawfurd (1829), Birma Hiram Cox (1821), Siam und

Digitized by Google

Cochinchina Raffles und G. Finnlayson (1826), J. Barrow (1806), J. White (1824) und J. Crawfurd (1828), Sumatra J. Anderson (1826), Celebes Woodard (1804) und den indischen Archipelagus G. Windsor Earl (1837), China J. Barrow (1804), Ellis (1817), Clarke Abel (1818), G. T. Staunton (1824), das chinesische Meer M. Lindsay (1834), die Südseeinseln und China George Bennet (1834), die Küsten von Corea B. Hall (1818), der teutsche Missionär G. Gutzlaff (1834) und J. M'Leod (1817), eine Fußreise durch Rußland, Sibirien bis an die Grenze von China J. Dundas Cochrane (1824). Über Afrika haben wir eine Analyse der dahin unternommenen Reisen von Hugh Murray (1818) und Cath. Hutton (1819—1821) und eine Schilderung der Nordküsten des Landes von Beechey (1828), Ägypten von Th. Legh (1816), mit Einschluß von Nubien von G. Belzoni (1820), Oberägypten von Arch. Edmonstone (1822) und Howard Vyse (1840), die große Oase der Lyb. Wüste beschrieb G. A. Hoskins (1837), Lane die Einwohner des heutigen Ägyptens (1836), Äthiopien G. Waddington (1822), G. A. Hoskins (1835) und Harris (1844), Tripolis R. Tilly (1816), Marocco J. Buffa (1810) und die Südküste der Berberei Judah Paddock (1818), Lord Algier und die Berberei (1835), Mrs. Braighton Algier (1837), Westafrika Gray und Dochard (1825), Nordafrika Th. Fr. Lyon (1821), die große Wüste und Timbuctu Rob. Adams (1816), Centralafrika Denham und Clapperton (1826. 1829), J. und R. Lander (1832), die Nigererpedition ins innere Afrika (1832 — 1834) Mac Gregor Laird und R. A. K. Oldfield (1837), eine zweite Mac Williams (1843), Südafrika der Missionär Moffat (1842), seine Reise zu den Mitquellen Al. Gordon Laing (1825), nach dem Flusse Congo G. A. Robertson (1819), das Land der Ashantees Bowdich (1819), W. Hutton (1821) und Jos. Dupuis (1824), der Dahomees J. M'Leod (1826), die Reise zu den Quellen des Zairflusses J. K. Tuckey (1818), das Cap der guten Hoffnung Rob. Percival (1804), Südafrika J. Campbell (1815—1822) und C. J. Latrobe (1818), G. Thompson (1827), J. Philip (1828), Th. Pringle (1835), J. W. D. Moodie (1835), Andr. Steedman (1836), das Kaffernland St. Kay (1833), Allen Fr Gardiner (1836), Nath. Isaacs (1836), J. Edw. Alexander (1838) und W. Cornwallis Harris (1838), die Azoren Boid (1835), Madera und Porto Santo T. Ed. Bowdich (1835) und Teneriffa G. Mortimer (1791). Um endlich zu Amerika überzugehen, lieferte B. Hall ein Tagebuch über seine Reisen an den Küsten Chili's, Peru's und Mexico's (1823) und G. Waterton eine Schilderung seiner Wanderungen durch Nord- und Südamerika (1825). Eine Reise in das stille Meer beschrieb Broughton (1804), seine zwei Reisen zur Entdeckung einer nordwestlichen Durchfahrt J. Roß (1819 u. 1835), denselben Versuch Parry (1821—1828), die Küsten des Polarmeeres untersuchte J. Franklin (1803 und 1828), die Reise des Admiral Wrangel ins Polarmeer (1820—1823) beschrieb Edw. Sabine (1840), Alex. Fisher seine Expedition ebendahin (1821), sowie Beechey (1831) und Bad (1836), die auch diesen Begleiter, Rich. King, schilderte (1836), wie denn vorher schon J. Barrow eine Analyse aller dahin unternommenen Entdeckungsreisen gegeben hatte (1818), die übertroffen ward von den gleichen Arbeiten J. Burney's (nur über die Russen 1819), H. Murray (1829) und P. F. Tytler (1833), wie denn auch Simpson die Entdeckungen an den Nordküsten Amerika's besprochen hat (1843). Das Verhältniß der in den nördlichen Regionen getriebenen Fischerei der Europäer beschrieben W. Scoresby (1820. 1823) als Augenzeuge, Grönland und die benachbarten Meere, sowie die Davisstraße O'Reilly (1818), G. W. Manby (1822), Island W. Jackson Hooker (1811), Stewart Mackenzie (1812), Ebenezer Henderson (1819) und Barrow 1834), und Spitzbergen J. Laing (1820). Die Seen Nordamerika's und die indianischen Stämme beschrieben C. Colton (1833) und Catlin (1842), Canada Heriot (1807) und Lambert (1810), Talbot u. W. H. Keating (1826) u. Bonycastle (1842) und Nordamerika überhaupt Th. Ashe (1808), J. Melish (1818), Edw. James nach den Papieren Long's (1823), Thomason (1838), Murray (1839), Combe (1841), Sturge (1842), Oliver (1844), Roß Cox (1831), Basil Hall und das sociale Leben Mrs. Marianne Trollope (1837), Maria Child (1843) und Dickens (1842), Merico Beulloch (1824), H. G. Ward (1829), G. F. Lyon (1830), Latrobe (1830) und Madame Calderon de la Barca (1843) das Leben daselbst, die Westgrenzen Nordamerika's Montgomery Pike (1811), Jamaika J. Hackewill (1825), Texas Kennedy (1841), Südamerika Andrews (1827), W. Stevenson (1825) und Campbell Scarlett (1838), Brasilien Th. Lindley (1804), J. Mawe (1812), H. Koster (1816), J. Luccock (1820), Maria Graham (1824), Alex. Caldcleugh (1825), Chili Maria Graham (1824), daſſelbe, Brasilien und die Sandwichsinseln G. F. Mathison (1825), Guiana H. Bolingbroke (1808), Columbia Ch. Stuart Cochrane (1825), Peru Rob. Proctor (1825), Edw. Temple (1830), W. Smyth und T. Lowe (1836), Arch. Smith (1839), Buenos Ayres Parish (1839), Westindien Madden (1835) und Gurney (1840), Centralamerika Stephens (1841), die Mosküitoküste Young (1843), Haiti Hanna (1836), Chili und la Plata J. Miers (1826), Patagonien John Macdonald (1833) und seine Reise nach dem Südpol J. Weddell (1827). Über Australien schrieb schon (1766) früher Callander eine Relation aller seit dem 16. Jahrhundert unternommenen Entdeckungsreisen; nach ihm thaten ein Gleiches Alex. Dalrymple (1770) und J. Burney (1804). Die Polarinseln beschrieben G. Keate (1788) und Hakin (1804), die Botanybai Phillip (1789) und Watkin Tench (1789), New Süd-Wales J. White (1790), Hunter (1793), Colnett (1798), J. Wilson (1799), Grant (1804), G. Bar-

Digitized by Google

rington (1810), die Tongainseln W. Mariner (1818), Australien überhaupt Flinders (1812) und Gray (1841), Polynesien W. Ellis (1829), Neu Süd-Wales und Van-Diemens-Land Th. Reid (1822) und G. W. Evans (1822), das Innere und das Leben im ersten J. Oxley (1820), P. Cunningham (1827), J. Henderson (1832), Ch. Stuart (1834), Breton (1833), J. Dunmore Lang (1834), T. L. Mitchell (1839), W. H. Leigh (1839), Neufoundland Bonycastle (1841), die Sandwichsinseln W. Ellis (1827), C. S. Stewart (1828), Maria Graham (1827) und Byron (1827), Neu Seeland J. Liddiard Nicholas (1817), St. A. Cruise (1823), W. Yates (1835), J. S. Polack (1839) und Jameson (1842), die Küsten bes. endlich Ph. Parker King (1827) und W. H. W. Webster (1834). Man sieht aus dieser Anzahl von Reisebeschreibungen, die übrigens, fast ohne Ausnahme ganz gediegene Werke sind, die Reichhaltigkeit dieser Art Literatur in England, wozu die Stiftung d. Royal Geogr. Society of London (1830) durch J. Barrow nicht wenig beitrug, während, höchstens Dichtkunst und Romanliteratur ausgenommen, kein anderes Fach nur annähernd eine ähnliche Anzahl von guten Schriften aufzuweisen hat. Beginnen wir mit der Theologie, so ist zwar im Ganzen viel geschrieben worden, aber Ausgezeichnetes nur sehr wenig. Zuerst verdient hier einen Platz der berühmte Herausgeber Shakspere's, William Warburton, Bischof von Gloucester, dessen Divine Legation of Moses (1738) ebenso reichhaltig an tiefer und hier gar nicht gesuchter Gelehrsamkeit (z. B. sein System über die Bedeutung der Hieroglyphen) ist, als die sonderbarsten Paradoxen enthält. Neben ihm erwarb sich Joseph Butler einen großen Namen durch seine Analogy of Religion, natural and revealed, to the constitution and course of nature (1736), in der er der Jugend aus dem Laufe der Naturbegebenheiten die Wahrheit des Christenthums beweist. Nach einer andern Seite hin erntete der gelehrte Hebräer und Erklärer des Jesaias, Robert Lowth, großen Ruhm durch seine Lectures on the sacred poesie of the Jews. Als Angreifer der Offenbarung fallen noch in den Anfang dieser Periode Matthew Tindal durch sein bekanntes Buch: Christinnity as old as the creation (1730), besonders gut von Waterland und Conybeare zurückgewiesen, und Cicero's Biograph Conyers Middleton, der alle Wunder in seiner Free enquiry into the Miraculous Powers which are supposed to have subsisted in the christian church from the earliest ages through several successive centuries umzustoßen suchte, worin ihm theilweise der berühmte Kanzelredner John Jortin in seinen Remarks on ecclesiastical history folgte, obgleich dessen Discourses concerning the truth of the christian revelation ganz anders klingen. Als gelehrte Bibelkritiker sind außer dem schon genannten Kennicott noch besonders hervorzuheben John Jebb, Bischof Newton, und der als Kanzelredner berühmte Bischof Horne mit seinem Psalmencommentar, neben welchem Erzbischof Secker's Lectures on the English Church Catechism, Bischof Law's Considerations on the theory of religion und dessen Leben u. Charakter Christi, sowie Bischof Hurd's Introduction to the study of the prophecies Werke von tiefem Nachdenken und ernsten Studien sind. Nathaniel Lardner's Credibility to the Gospel History (1730—1757) und A large collection of ancient Jewish and heathen Testimonies to the truth of the Christian religion sind Werke, die als die Frucht unendlicher Forschung die unbedingte Wahrheit des Christenthums erweisen, zugleich aber auch dem Kirchenhistoriker und Patristiker unentbehrlich sind. Für häusliche Frömmigkeit schrieb Philip Doddridge seinen Prise and Progress of religion in the soul und seine mit Anmerkungen versehene Übersetzung des neuen Testaments, The family expositor, wodurch er unendlichen Segen gestiftet und manches bekümmerte Herz getröstet hat. Die Offenbarung suchten zu erweisen der Anabaptist James Foster und Hugh Farmer, dessen Dissertation on miracles in England für den ausgezeichnetsten Beweis des fraglichen Gegenstandes gilt. Zum Gebrauche der Calvinistischen Reformirten lieferte John Guyse seine Paraphrase des neuen Testaments und für seine dissentistischen Mitbrüder John Leland sein berühmtes View of the principal deistical writers, with some account of the answers that have been written to them, unter den Dissenters aber zeichneten sich besonders aus Gibbons, Fell, Stennet, Booth, Williams, Fuller, Collyer und Smith. Unter den schottischen Presbyterianern bewies der Gelehrte Hugh Blair in seinen Sermons (1777), daß er nicht blos Regeln und Lehren über die Redekunst ertheilen, sondern selbst auch Muster derselben liefern könne. Sein Landsmann John Logan erreichte ihn übrigens an Eleganz und übertraf ihn noch an Gefühl. Als Gegner der von Hume erhobenen Zweifel über die Wahrheit der Wunder trat mit großem Glücke der Rector des Marischal-College zu Aberdeen, der berühmte Bibelübersetzer George Campbell, in seinem Essay on miracles auf, sodaß ihm schwerlich in neuerer Zeit ein gleich fertiger Streiter für den Herrn möchte entgegengestellt werden können. In dem letzten Drittheil dieser Periode zeigte sich als Kanzelredner mit großem Erfolge Beilby Porteus, Bischof von London, als Verfechter der alten schroffen Orthodoxie aber der Bischof von St. Asaph, Samuel Horsley, der aber an dem Unitarier Joseph Priestley einen gefährlichern Gegner hatte, als an dem allerdings weit gelehrtern, aber seiner revolutionairen Grundsätze wegen höchst verdächtigten Gilbert Wakefield, dessen Übersetzung des neuen Testaments (1792) mit Anmerkungen im ultrarationalen Geiste geschrieben ist, durch f. Enquiry into the Opinions of the three first centuries concerning the person of Jesus Christ (1784). Am merkwürdigsten bleibt aber, besonders wegen des ungeheuern Erfolges seiner Schriften, William Paley, Archidiakonus von Carlisle, der, nachdem seine Principles of moral and political philosophy (1785) ein System der allein richtigen Moralphilosophie und die Pflichten eines frommen constitutionellen Bürgers entwickelt hatten, in seinen Ho-

Digitized by Google

rae Paulinae (1790) die Wahrheit des Christenthums aus den Paulinischen Briefen, in seinen Evidences of Christianity (1794) die Begründung der Offenbarungen des alten und neuen Testamentes feststellte, und endlich in seinem unübertrefflichen Buche: der Natural Theology (1802), das Dasein der Gottheit aus den Werken derselben unumstößlich feststellte. In der neuen, von Brougham und Bell besorgten, Ausgabe (1836) ist noch durch mehr Beweise und die aus dem Stande der Naturwissenschaften, wie er jetzt ist, hergenommenen Überzeugungsgründe dieser Weg noch ebener gemacht worden, wenn auch Brougham selbst in seinem Discourse on natural theology (1835) sich mehr für eine liberalere Reform der Kirche im Sinne der Dissenters ausgesprochen hat. Als Vertheidiger der orthodoxen Lehre traten noch besonders auf: Richard Watson, Bischof von Llandaff, in seiner Apology for christianity (1776), besonders gegen die von Gibbon in seiner Geschichte Roms erhobenen Zweifel gerichtet, und in seiner Apology for the Bible (1796), womit er die gottlosen Schriften Thomas Paine's widerlegte; heftiger bekämpfte noch die Einwürfe der Unitarier der Bischof von Dublin, William Magee, in seinen ebenso gelehrten, als frommen Discourses on the scriptural doctrines of the atonement and sacrifice (1801), welche ihn zu einem der ersten Glaubenshelden Englands gestempelt haben. Als gelehrte Theologen rühmt man noch John Owen, die Bischöfe Mant, Sumner und Blomfield, allein Charles Simeon hat durch 4 Horae Homileticae, wo er in 21 Bänden das Material zu 2—3000 Reden liefert, nur die Faulheit mancher pflichtvergessenen Geistlichen unterstützt. Der berühmteste Prediger in England war neuerdings noch der anabaptistische Geistliche Robert Hall (gest. 1831), dessen Reden übrigens auf den Leser fast ebenso viel Eindruck zu machen wußten, als seine Worte auf den Zuhörer. Noch übertrifft ihn aber an Rednergabe der schottische Priester Thomas Chalmers zu Edinburgh, dessen Reden nur an einem etwas fehlerhaften Style leiden, sonst aber in jeder Beziehung den Genius eines ausgezeichneten Genies verrathen. Als Bibelkritiker, vorzüglich im Felde der Orientalistik, ist noch besonders wichtig der Herausgeber der heiligen Schrift, Adam Clarke, und Professor Rose zu London, dessen Verdammungsurtheil über den Zustand des Protestantismus in Teutschland (1825) zwar an E. B. Pusey in seiner Historical inquiry into the probable causes of the rationalist character lately predominent in the theology of Germany (1828) theilweise einen Gegner fand, aber doch jedenfalls bei diesem die Idee auftrete, durch seine nachherigen Schritte eine besondere Partei in der englischen Hochkirche, die sogenannten Puseviten, zu gründen, welche, wenn nicht gar einen Anschluß derselben an den Katholicismus, doch jedenfalls eine innere Spaltung in ihr selbst herbeiführen müssen. Denn daß hier ein äußerst revolutionärer Geist herrscht, haben die Pamphlets des geistreichen Sidney Smith's, eines Diakonus an der Paulskirche, bewiesen, sowie auf der andern Seite die Sucht, Proselyten zu machen, nicht gering ist, wie sich schon aus des Dichters Thomas Moore Travels on an irish gentleman in search of a religion (1833) genugsam kund gibt. Übrigens gebührt Rose noch das Verdienst, durch seine Schriften: The churchmans duty and comfortie in the present times (1833) und An apology of the study of divinity (1834), auf die Nothwendigkeit eines wissenschaftlichen Studiums der Theologie hingewiesen zu haben. Von theologischen Zeitschriften sind das British Magazine, das Methodist Magazine, das Evangelical Mag., das Churchmans Mag. und The church of England, a quaterly review, als gelehrtes Repertorium zu erwähnen. Für Erziehungswesen sorgen die National society for education und die British and foreign society. Die mittelalterliche Studieneinrichtung der Universitäten vertheidigte W. Whewell in seiner Schrift: On the principles of english universitie education (1838), während Sedgwick vergeblich in seinem Discourse on the studies of the university mit der Zeit fortgegangen wissen wollte. Was Philosophie anlangt, so ist zu bemerken, daß diese sich, außer einigen psychologischen Untersuchungen, fast nur auf Moral beschränkte, und größtentheils in Schottland angebaut wurde. Hier trat zuerst David Hume, der bekannte Historiker, mit seiner Treatise on human nature (1738) auf, welcher seine Essays moral, political and literary (1742), seine Natural history of religion (1779) und nach seinem Tode die Dialogues concerning natural religion folgten, durch welche er alle damals festgehaltenen Grundsätze des Glaubens und der Wissenschaft über den Haufen warf. Vorher noch war der erste Idealist Englands George Berkeley, Bischof von Cloyne, 1709 mit der Theory of vision, worin er die Verbindung zwischen Sehen und Fühlen für Folge der Gewohnheit erklärte, den Principles of human knowledge und (1732) mit dem Minute philosopher aufgetreten, worin er seinen idealistischen Immaterialismus auf die christliche Religion übertrug. Ihm folgte David Hartley, ein englischer Arzt, 1749 mit seinen Observations on man, his frame, his duty and his exspectations, worin er alle Geisteserscheinungen aus der einfachen Ideenassociation erklärt und diese Ansicht aus Vibrationen in dem Wesen des Gehirns ableitet. Als Moralist erschien zuerst Francis Hutcheson, Professor der Moral zu Glasgow, in seinem System of Moral Philosophy, welches alle moralischen Ideen aus einem in der menschlichen Natur liegenden moralischen Gefühle ableitet, das von allem persönlichen Interesse entfernt sei. Eine andere Theorie stellte sein College, Adam Smith, auf in seiner Theory of moral sentiments (1759), welche auf das Princip der Sympathie gegründet ist, der Quelle aller Gefühle, die Eigenthümlichkeit oder Uneigenthümlichkeit der Handlungen und ihre Verdienstlichkeit oder Tadel angehend. Da erschien (1764) des Thomas Reid Enquiry into the human mind on the principles of common sense, worin er gegen Locke und Hartley den Zusammenhang der verschiedenen Kräfte und Erscheinungen des Geistes verwirft und alles Wissen auf das Princip des Instinkts reducirt, was er dann noch in seinen Essays on

Digitized by Google

the intellectual and active powers weiter ausgeführt hat. Aus verschiedenen Principien erklärte der schottische Advocat Henry Home (1752) in seinen Essays on the principles of morality and natural religion die Motiven der einzelnen Handlungen des Menschen, gab eine Theorie der menschlichen Natur in seinen Elements of criticism und in seiner Introduction to the art of thinking eine nützliche Logik an. Mehr unterhaltend als überzeugend sind die angenehmen Phantasien des Lord Kaimes (1773) in seinen Sketches of the history of man, während des gelehrten Denkers und trefflichen Dichters, James Beattie, Professors der Moralphilosophie zu Aberdeen, gegen Hume gerichteter Essay on truth ihm großen Ruf und eine Pension, der Gegner Reid's und Hartley's aber, Joseph Priestley, der eine Vereinfachung der Theorie des Letztern in einer Examination of the Doctrine of common sense (1775) versucht und dann ihren Widerspruch mit der christlichen Religion in seinen Disquisitions on matter and spirit (1777) dargethan hatte, mußte sich selbst den Zwang einer freiwilligen Auswanderung nach Amerika (1794) auflegen. Eine egoistische Klugheitslehre stellte der bekannte Mandeville ganz im Epikureischen Sinne auf, der das System des Ebw. Search nicht unähnlich (1769) war, wogegen Richard Price (1758), schon als Vorgänger Kant's, nur das, was die Vernunft als Recht anerkannte, zum allgemeinen Sittengesetz gemacht haben wollte. In diesem Jahrhundert hat nur Dugald Stewart in seinen Elements of the philosophy of the human mind (1792—1801), wozu noch seine Outlines of moral philosophy (1793) und Philosophical essays (1810) kommen, die Ansichten Reid's ausführlicher untersucht, Thomas Brown aber in seinen Lectures on the philosophy of human mind die Annahme aufgestellt, daß alle Seelenvermögen nur eine Quelle, nämlich das Gemüth, haben. Nach ihm laufen alle Untersuchungen der Moralphilosophen Englands nur auf Praxis hinaus, wie John Abercrombie's Philosophy of the moral feeling (1822), und für Geschichte der Philosophie ist gar nichts geschehen, denn man lehrt dieselbe nur nach englischen Übersetzungen von Tennemann's Grundriß und Ritter's Geschichte der Philosophie. Kant's Kritik der reinen Vernunft (1838) und Metaphysik der Sitten (1836) ist durch Semple nach England geführt worden. Sonst hat übrigens George Combe in seinem System of Phrenology und An essay on the constitution of man noch das Verdienst, die Phrenologie in England, wenn nicht begründet, jedenfalls aber ausgebildet zu haben, wie Prichard in seiner Geschichte des Menschen (1838) die geistigen und physischen Vermögen desselben auf eine glänzende, wenn auch zuweilen etwas barocke, Weise ans Licht zu stellen versuchte. Als Speculatoren können wir hier noch Edmund Burke mit seinem Essay on the sublime and beautiful (1757) und Soame Jenyes mit seiner Free enquiry into the nature of evil (1757), View of the internal evidence of the christian religion (1776) und den Disquisitions on various subjects (1782), Richard Payne Knight in seiner Analytical inquiry into the principles of taste (1805) und Archibald Alison in seinem Essay on the nature and principles of taste (1811), worin Letzterer eine philosophische Geschmackslehre aufgestellt hat, nennen. Staatswissenschaft ist nebenbei immer eine Hauptbeschäftigung der englischen Philosophen gewesen, und so darf es uns nicht wundern, wenn der Verfasser der Theory of moral sentiments, Adam Smith, in seiner Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations (1776) das erste philosophisch gehaltene Werk über politische Ökonomie zu Tage gefördert hat. Nach ihm trat der berühmte Jeremy Bentham mit seinem gegen Blackstone gerichteten Fragment on Government (1776) auf, welchem seine Defence of usure showing the impolicy of the present legal restraints on pecuniary bargains (1787), f. Introduction to the principles of morals and legislation (1789), Discourses on civil and penal legislation (1802), A theorie of punishments and rewards (1811), Treatise on judicial evidence (1813), Paper relative to codification and public instruction (1817), The book of (political) fallacies (1824) und A constitutional code folgten, die durch ihre praktische Nützlichkeit die Tour durch ganz Europa machten, und vorzüglich auf dem Gebiete des Strafrechts in Amerika heimisch wurden, da er selbst in seinem Vaterlande ziemlich unpopulär geblieben ist. Rein die staatsökonomischen Interessen vertraten John Craig in f. Elements of political science (1814), David Ricardo in seinem Essay on rent und den Principles of political economy and taxation, James Mill in den Elements of political economy, J. R. M'Culloch in seinen Principles of political economy (1831), obgleich sein merkantilisch wichtiges Dictionary of commerce and navigation (1832) mehr öffentliche Anerkennung gefunden hat, Malthus in seinen Definitions in political economy und Richard Whately in seinen Lectures on political economy, und legten dadurch auch die Grundlage der Wissenschaft von einem mehr liberalen Standpunkte aus, während die entgegengesetzten orthodoxeren Ansichten vertraten Richard Jones in dem Essay on the distribution of wealth and sources of taxation, William Nassau Senior in den Lectures of population und On the mercantile theory of wealth, und vorzüglich Bentham's Gegner, Michael Thomas Sadler, in seinem Law of population, a treatise in disproof of the superfecundity of human beings. Eine fortlaufende Übersicht der Geschichte der Staatswissenschaften in England lieferte Porter in seinem Progress of the nation (1836—1843), wie denn daneben Harriet Martineau dieselben in einer Reihe von geschickt geschriebenen Erzählungen dem Verständnisse des Volkes anzueignen suchte. Der Merkwürdigkeit wegen nennen wir noch die berühmten Letters of Junius (zuerst im Public Advertiser 1769—1771), deren Verfasser heute noch ein Räthsel ist, da diese mit der beißendsten Satire die von der Regierung gegen die öffentliche Freiheit gemachten Eingriffe bloß stellen. Mit der Staatswissenschaft steht aber in sehr genauem Zusammen-

Digitized by Google

hange die Rechtswissenschaft, die allerdings in England sich fast nur auf Kenntniß des einheimischen Rechts, d. h. der parlamentarischen Gesetzgebung und der definitiven Entscheidung einzelner Rechtsfälle (praejudicia) beschränkt, und daher eigentlich nur in den Sammlungen der Entscheidungen der Gerichtshöfe, den sogenannten Records, deren es eine große Menge gibt, und Zusammenstellungen aus den Reports für einzelne Gegenstände besteht. Was das Äußere des Studiums anlangt, so besteht zwar die Sitte, daß Niemand als Sachwalter zugelassen werden darf, der nicht Mitglied der vier Inns of Court gewesen ist (Inner Temple, Middle Temple, Lincoln's Inn und Gray's Inn), noch jetzt; jedoch der gelehrte Unterricht hat längst darin aufgehört, wofür durch das Privatvermächtniß Charles Viners (gest. 1756) zu Oxford 1758 (Blackstone war hier der erste Professor, der diese Stiftung genoß) und des George Downing (1719 gest.) nach Beendigung des darüber entstandenen Processes 1800 zu Cambridge Professuren für das gemeine englische Recht errichtet wurden, nachdem vorher nur das römische daselbst gelehrt worden war. Als Kenner des letztern werden Robert Brooke (gest. 1739), Thomas Dundas (gest. 1740) u. Alexander Schomberg (gest. 1792) gerühmt. Für das kanonische Recht ist William Beveridge (gest. 1708) der einzige bedeutende Gelehrte geblieben; für das Naturrecht ist lediglich Alexander Abercromby (gest. 1740) anzuführen; für das Privatrecht aber besitzen sie den William Blackstone, dessen Commentaries on the laws of England (1765) zuerst mit wahrhaft philosophischem Geiste, ohne thörichtes Hängen am pedantischen Alterthume, das Wesen der englischen Gesetzgebung und Gouvernements charakterisirt haben. Neben ihm haben sich zwar noch John Reeve (gest. 1796) und Richard Woodeson (gest. 1796) gleichfalls zu Autoritäten im gemeinen Rechte emporgeschwungen; allein dennoch bleibt eine Revision und Umarbeitung des Blackstone'schen Werkes eine durchaus nöthige Sache, wenn auch vorzüglich für Proceß in neuerer Zeit die Entscheidungen eines Denman, Abinger, Lyndhurst und Brougham fast Rechtskraft erlangt haben, und auch Wills in seinem Buche: On the rationale of circumstancial evidence (1838) dargethan hat, daß das philosophische Rechtsstudium noch nicht in England vergessen worden ist. Wir kommen jetzt zu den Naturwissenschaften, unter welchen wir zuerst von der Botanik sprechen werden. Lehrbücher derselben von Ruf schrieben W. Curtis (1804), J. Edw. Smith (1806), J. Lindley (1835) und D. T. Burnett (1835); die Physiologie der Pflanzen lehrten R. J. Thornton (1810) und Patrik Keith (1816), den Schlaf derselben aber J. Hill (1752). Systeme derselben lieferten J. Hill, der 1759, nachdem er früher das unvollkommene Ray's befolgt hatte, das Linné'sche adoptirte, und J. Miller (1777) in seiner Illustratio sexualis systematis Linnaei, welches auch Thornton seinen Untersuchungen unterwarf. Eine Geschichte der Pflanzen ward nur von J. C. Loudon in seiner Encyclopaedia of plants (1828) geliefert; Abbildungen derselben lieferte Elisabeth Blackwell (1741) in ihrem bekannten Kräuterbuche und John Miller in seiner Erläuterung des Linné'schen Systems (1770 — 1777) und dem von ihm zur Ergänzung desselben aus eigener Anschauung nachgetragenen Supplemente. Mittlerweile hatte sich J. Edw. Smith in den Besitz des Linné'schen Naturaliencabinets und der damit verbundenen Herbarien gesetzt, und so erschienen (1791) f. Icones plantarum hactenus ineditae (1790), f. Icones pictae plantarum rariorum, 1791 die Gleanings of botany und 1804 — 1806 f. Exotic botany. Daran schlossen sich W. Curtis' Botanical magasine (1787 ff.), Andrew's Botanist's repository (1797 sqq.), S. Edward's Rares and curious ornamental plants (1809) und The botanical register (1814), W. J. Hooker's Flora exotic (1822), L. Loddige's Botanical cabinet (1817) und B. Maund's Botanical garden (1825 ff.). Für allgemeine Kenntniß der Bäume und Sträucher sorgt das Pomological Magazine (1828 ff.), für specielle Brookeshaw's (1812) und J. Lindley's Pomologia Britannica (1841) und W. Hooker's Pomona Londiniensis (1813) und Th. A. Knight's Pomona Herefordiensis (1811); die fossile Flora berücksichtigen Edm. Tyrrell Artis in der Antediluvian physiology (1825) und Lindley's und W. Hutton's Fossil Flora of Great-Britain (1831 ff.), die seltenern Pflanzen J. Martyn's Historia plantarum rariorum (1728) und Th. Martyn's Flora rustica (1792 ff.), W. J. Hooker's Botanical miscellany (1829) und Icones Plantarum (1837) und Ed. J. Lindley's Collectanea botanica (1821). Der Floren von England gibt es viele, so von J. Hill das British Herbal (1756), desgleichen von J. Edwards (1770), R. Weston's Flora Anglicana (1775), G. Hudson's Flora Anglica (1778), Withering's und Stoke's Bot. arrang. of British plants (1801), J. Bute's Botanical tables, J. Edw. Smith's English Flora (1824 seq.) und English Botany (1790), J. J. Thornton's British Flora (1812), Rob. Sweet's British Flower Garden (1830) und Hortus Britannicus (1830), Loudon's Arboretum et Fruticetum Britannicum (1838), W. Barter's British phanerogamous botany (1837 seq.), W. Curtis' Flora Londinensis (1777), Hooker's und R. A. Salisbury's Paradisus Londinensis (1806), J. Sibthorp's Flora Oxoniensis (1794), Nic. Relhan's Flora Cantabrigiensis (1820), Lightfoot's Flora Scotica (1789), Kave Greville's Flora Edinensis (1824), K'Cogh's Botanologia Hibernica (1735) und J. T. Mackay's Flora Hibernica (1838). Von ausländischen Floren nennen wir J. Sibthorp's Flora Graeca (1807), Hill's Exotic Botany (1772), W. Roxburgh's Flora Indica (1832) und Plants of the coast of Coromandel (1795), Wight's Icones plantarum Indiae orientalis (1840), J. Forbes Royle's Botany of the Himalaya Mountains (1838), N. Wallich's Plantae asiaticae rariores (1829) und J. Lindley's Icones plantarum sponte in China nascentium (1821), Catesby's Hortus Europae Americanus (1767), Fr. Pursh's

Digitized by Google

Flora Americae septentrionalis (1814), Titford's Sketches towards a hortus botanicus americanus (1812), H. Sloane's Catalogus plantarum Jamaicae (1696), R. Sweet's Flora australis (1827) und J. Ed. Smith's Spec. of the botany of New Holland (1793). Von Katalogen botanischer Gärten sind zu nennen: W. Aiton's Hortus Kewensis (1810), J. Dou's und F. Pursh's Hortus Cantabrigiensis (1823), R. L. Salisbury's Prodr. stirpium in horto ad Chapel-Allerton vigentium (1796), Brandon's Hortus regius Honsleaerdigensis, des Herzogs von Bedford Hortus Ericaeus Woburnensis (1825) und Sacietum Woburnense (1829) und J. Lunan's Hortus Jamaicensis (1814). An Monographien über einzelne Classen und besondere Arten der Gewächse ist kein Mangel, hier aber kein Raum, sie anzuführen, weshalb wir blos noch über die in der Pharmacie gebrauchten Pflanzen anziehen wollen Sheldrake's Botanicon medicinale (1759), Blackwell's Curious herbal (1751), Woodville's Medical botany (1790) und J. Stephenson's und J. Morz Churchill's Medical botany (1827). Über Zoologie im Allgemeinen haben wir nur G. Shaw's Zoological lectures (1809) und General Zoology (1801), W. Swainson's Zoological illustrations (1820), J. Wilson's Illustr. of zoology (1826), Fleming's Philosophy of the Zoology (1822) und W. Kirby's On the history, habits and instincts of animals (1835) und das Zoological journal (1825 sq.). Die britische Zoologie behandeln Pennant (1766), J. Fleming (1828) und W. Turton die British Fauna (1807), die irländische Fauna G. Low (1813), die nordische (1784) und indische (1790) Pennant, letztere auch J. Edw. Gray (1830), die javanesische Th. Horsfield (1821), die Südafrika's A. Smith (1840) und die des britischen Amerika's J. Richardson (1829). Beschreibungen von Menagerien lieferte G. Shaw im Museum Leverianum (1792), W. Harvey in der Tower Menagerie (1829) und The gardens and menageries of the zoological society (1831). Die Geschichte des Menschen beschrieben vom physiologischen Standpunkte aus W. Lawrence (1823) und James Cowles Prichard (1836—1841), die der vierfüßigen Thiere Pennant (1793), Church (1805) und L. Martin (1841), die der englischen Donovan (1810) und Th. Bell (1837). Über fossile Thiere schrieb T. Howkins s. Memoirs of Ichthyosauri and Plesiasauri exstinct munsters (1834). Über Ornithologie besitzen wir George Montagu's Ornithological dictionary (1831), Pennant's Genera of birds (1780) und Latham's Index ornithologicus (1796), Haye's (1775), Lewin's (1789), Lord's (1791), Bewick's (1804), Donovan's (1799), J. Hunt's (1815), H. Graves' (1816), Hewitson's (1831), Selby's (1821), Mudie's (1835), Eyton's (1838), Albin's (1759) und Boldon's Verzeichnisse britischer Vögel; die Vögel des Himalaya beschrieb John Gould (1832) und die von Neu-Süd-Wales J. W. Lewin (1842), die amerikanischen J. J. Audubon (1826 ꝛc.) und die brasilianischen seltnern Swainson (1841). Für einzelne Vögelarten fehlt es nicht an Monographien; wir heben nur W. Jardine's Illustrations of ornithology (1825 ꝛc.) hervor. Unter den Untersuchungen über Amphibien verdienen Erwähnung Bell's Monogr. of testudinata (1836) und P. Russell's Account of the Indian serpents (1796—1801), über Ichthyologie W. Yarrell's History of British fishes (1836), Ruffell's Schilderung der an der Küste von Koromandel (1803), Fr. Hamilton's der im Ganges (1822) und J. Wburch der bei Ceylon befindlichen (1818); über fossile schrieb R. J. Murchison s. Silurian system founded on geological researches (1839), über ebbare Cl. Albins (1796), über Crustaceen Will. Elford Leach (1817—1821), über die Arachniden Albins (1736); eine Einleitung zur Entomologie lieferten W. Kirby und W. Spence (1828), eine allgemeine Geschichte der Insekten Drury (1770) und W. S. Mac Leay (1819—1821); die englischen Insekten schilderten El. Albins (1720), M. Harris (1766), Th. Martyn (1792), Donovan (1794), Lewin (1795), Th. Marsham (1802), J. Curtis und J. Fr. Stephens (1829), die indischen Donovan (1800), die javanesischen W. S. Mac Leay (1825), die chinesischen (1798) und neuholländischen (1805) Donovan und die nordamerikanischen (1837) Kirby, die Coleopteren F. W. Hope (1837), Th. Marsham (1802) und Denny (1825 und 1842), die Lepidopteren Englands Th. Martyn (1797), A. H. Heworth (1803—1828), M. Lee (1806) und W. Wood (1833), die ostindischen Th. Horsfield (1828), die georgischen J. Smith (1790) und die von Neu-Süd-Wales W. Lewin (1805). Die Testaceen beschrieb W. Wood (1825) und Mawe (1823), die fossilen Muscheln J. und G. Br. Sowerby (1812 und 1823); eine Einleitung in die Conchyliologie gaben Brookes (1815), Burrow (1818), G. Br. Sowerby (1839), die Elemente derselben T. Ed. Bowdich (1820) und ein System Lowell Reeves (1842); eine allgemeine Geschichte und Abbildungen derselben lieferten G. Br. Sowerby (1832—1840) und Donovan (1802); die britischen Testaceen beschrieben Montagu (1804), W. Turton (1819 und 1820), Ph. Brown (1827) und die exotischen W. Swainson (1841), die Zoophyten Ellis (1786), die britischen D. Johnston (1838) und die englischen Schwämme und Lithophyten ebenderselbe (1842), die Infusionsthiere Adams in seinen mikroskop. Versuchen (1789). Für Agricultur haben wir J. C. Loudun's Encyclopaedia of agriculture (1831), W. Dickon's The farmer's Companion (1826), Andr. Hunter's Georgical essays (1803) und Arth. Young's Annales of Agriculture (1784 ꝛc.); eine Bewässerungstheorie stellte W. Tatham (1807) auf, der auch über den Tabaksbau (1800) schrieb. Über die Bienen schrieben W. Kirby (1801) und R. Huish (1815); über Horticultur gab Miller (1771) Abbildungen heraus, denen dann sein verbessertes Gardener's dictionary (1803) folgte, welches an Praxis aber die gleiche Arbeit Macdonald's (1807) übertrifft. Vollständige Handbücher

Digitized by Google

lieferten J. Hill in f. Eden (1773) und J. C. Loudun (1824) in seiner Encyclopaedia, ein vollständiges System Don (1831—1838). Nebenbei sorgten für Verbreitung nützlicher, hierin einschlagender Erfindungen und Entdeckungen Brook. Shaw in seinem Horticultural repository (1820) und die seit 1812 erscheinenden Transactions of the horticultural Society. Gehen wir jetzt zur Geologie fort, so müssen wir zugeben, daß ein ernstes Studium dieser Wissenschaft erst von Schottland ausging, wo Hutton in seiner Theory of the earth (1795) das System der Bildung der Erde durch die vereinte Wirkung des Wassers und Feuers aufstellte. Mittlerweile hatte sich Werner's System auch nach Schottland verbreitet und in Edinburgh die Stiftung einer Wernerian Natural society, die von 1811 ihre Transactions herausgab, zur Folge gehabt, und hier bildete sich unter R. Jameson eine sehr heftige Antagonistenschule gegen die englische aus, die die bedeutendsten Forscher zu ihren Mitgliedern zählte. Neue Systeme dieser Wissenschaft stellten A. Ure (1829), Ch. Lyell (Principles of Geology 1830), Bakewell, der aber die in seiner Introduction to geology (1828) ausgesprochenen Ansichten aus theologischen Gründen wieder zurücknehmen mußte, T. de Balèche (Geological manual 1840) u. Ansted (Geology. 1844.) neue Systeme; Macculloch (1831) beschäftigte sich damit, die Revolutionen der Erdoberfläche mit den Lehren der heil. Schrift in Einklang zu bringen, was auch Buckland noch weiter ausführte (1837); H. Fairholme (1837) und L. Vernon Harcourt (1838) stellten Hypothesen über die Sündfluth auf; seine geologischen Reisen beschrieb J. A. de Luc (1810—1813); eine Geologie von Mittelfrankreich gab H. Poult Scrop (1827), vom Südwesten Englands G. Mantell (1833), von Sussex (1827) und South Dowe's Fossilien (1822) und Tilgate Forest (1827) derselbe, von der Küste von Yorkshire G. Young und J. Bird (1828) und von Yorkshire überhaupt J. Phillips (1829—1836). Unentbehrliche Hilfsmittel für jeden Geologen des Continents sind aber die Transactions of the geological Society of London (seit 1811), sowie über die Verbindung der Geologie und des Erdmagnetismus Hopkins (1844) Treffliches geleistet hat. Die Elemente der Mineralogie gab R. Kirwan (1810) und W. Phillips (1823. 1815), eine britische Mineralogie lieferte Sowerby (1803—1817), eine von Cornwall W. Pryce (1778) und eine der schottischen Inseln R. Jameson (1801). Für Metallurgie kann aus begreiflichen Gründen in England keine Neigung herrschen, dagegen für Petrologie haben J. Pinkerton seine Petrology or classification of rooks (1821) und J. Macculloch (1821) ein ähnliches Werk, für Kenntniß der Edelsteine J. Mawe (1823) eine Anleitung geschrieben. Für Oryktographie hat G. Brandon die Fossilia Hantonensia collecta et in Mus. Brit. deposita (1768) und W. Martin die Petrificata Derbiensia (1809) erscheinen lassen, und als Einleitung in die ganze Wissenschaft J. Parkinson sein Outline of Oryctology (1830) gegeben, wozu als systematische Werke dessen Organic remains of a former world (1804), G. Cumberland's Reliquiae conservatae from the primitive materials of our present globe (1826) und des Entdeckers d. Koprolithen W. Buckland's Reliquiae Diluvianae (1823) kommen müssen. Für allgemeine Naturwissenschaft haben wir Herschel's Preliminary discourse on the study of natural philosophy für Lardner's Encyclop. (1830) u. J. Whewell's treffliche Geschichte der inductiven Wissenschaften (1837) und s. Astronomy and general physics considered with reference to natural theology (1839); Abhandlungen über den Umfang derselben lieferten Th. Young in s. Courses of lectures on natural philosophy and the mechanical arts (1807), Tib. Cavallo in den Elements of natural or experimental philosophy (1803) und Webster in den Elements of physics (1807). Im Einzelnen ward besonders die Lehre von der Electricität, nachdem sie W. Gilbert (1719) einmal entdeckt, von Hawksbee, der die Erscheinungen derselben in luftleeren Raume und die Gründe der Anziehung der seidenen Fäden inner- und außerhalb der Glasglocke betrachtete, von Gray, der bemerkt hatte, daß dieselbe sich mittheile und deshalb Menschen zu elektrisiren anfing, durch Wilson, der sie verstärken lehrte, und Watson, der die Gesetze der positiven u. negativen Elektricität bereits gefunden hatte (Philos. Transact. 47), ehe Franklin's Brief mit derselben Entdeckung bei der londoner Societät (1741) eingelaufen war, bearbeitet. Nun trat endlich auch, unterstützt von Lord Sheldurne, dem nachherigen Lord Landdowne, Joseph Priestley auf, der (seit 1760) alle ihm von seinem geistlichen Amte übrigbleibende Zeit auf diese Wissenschaft wendete, mit seiner History and present state of electricity with original experiments (1775) hervor, wozu dann Tiberius Cavallo s. Complete treatise of electricity (1767) und Mich. Faraday die Experim. Researches in Electricity (in den Phil. Transact. 1838 — 1843 und einz. 1844) fügten. Über Statik schrieb Stephan Hales, der das Seewasser auf leichtere und wohlfeilere Weise, wie früher Appleby, trinkbar machen lehrte und zuerst den Begriff der fixen Luft aufstellte, seine Statical essays (Lond. 1731.) wozu dann über die Theorie der Luft J. Priestley's Experiments and observations on different kinds of air (1775) und T. Cavallo's Treatise on the nature and properties of air (1781) kamen. Eine Theorie des Lichtes stellte J. F. W. Herschel (1829) auf, wozu dann Brewster's Beobachtungen über die Polarisation desselben und Young's Erklärung dieser Erscheinung aus der Undulationslehre kamen (On the theory of light and colours. 1802). Die Farbenlehre behandelte Priestley in d. History and present state of discoveries relating to vision and colours (1772), den Mechanismus des Auges Th. Young (1801), die Gesetze der Strahlenbrechung aber G. Green (1838). Eine Theorie der Wärme stellte zuerst Crawford auf, welcher J. Leslie's Experimental inquiry into the nature and propagation of heats (1804), J. Hall's Untersuchungen desselben Gegenstandes (1807) und Th. Thomson's Outline of the science of heat and electricity (1840) folgten. Über die Versuche mit dem Mikroskop schrieben G. Adams (1787) und H. Baker

Digitized by Google

(1754); die Beobachtungen der Pendelschwingungen unternahm Kater, Cavendish (1784), Dalton und Ure über untersuchten die Dämpfe und Gase und Kräfte derselben. Die Meteorologie hat eigentlich nur Dalton erst durch seine 1834 in der Royal Institution gehaltenen Vorlesung in England einheimisch gemacht. Zur Chemie führt uns W. Prout in seinen Chemistry, meteorology and the function of the digestion considered with reference to natural theology (1834) hinüber. In dieser Wissenschaft besitzen wir Andrew Ure's berühmtes Dictionary of chemistry (1827), W. Henry's Elemente (1824) und Th. Thomson's Elemente derselben aus der Erfahrung (1825), dessen System (1821), die Chemie aus unorganischen (1831), organischen (1838) und animalischen Körpern (1843), H. Rose's Qualitative Analysis of inorganic substances (1842), Graham's Lehrbuch der Chemie (1840) und Hume's Chemical attraction (1842). Im Ganzen haben die Engländer doch ihre Untersuchungen mehr auf das Wissen von Ausländern, deren Arbeiten sie in ihre Sprache übertrugen, basirt, als selbständige Forschungen, wenigstens in der frühern Zeit, angestellt, wenn man nicht William Diggins' Vergleichung der phlogistischen und antiphlogistischen Methode abrechnet. Durch Erfindung einzelner Specialitäten erwarben sich Ruf Priestley (Experiments and observations of the different kinds of air. 1774—1786. Experiments and observations relating to various branches of natural philosophy. 1779—1786.), J. Black (De humore acido a cibis orto et magnesia alba. 1757. Lectures on the Elements of chemistry. 1803.), Cavendish (Abhandl. über die Beschaffenheit des Wassers, die Zusammensetzung der Salpetersäure und die Eigenschaften des Wasserstoffs und kohlensauren Gases, in den Philos. Transact. 1766—1792.), Humphry Davy (Chemical and philos. researches chiefly concerning nitrous oxide or dephlogisticated nitrous air and its respirations. 1800. Elements of chemical philosophie. 1812. Elements of agricultural chemistry. 1813.), der Erfinder der Sicherheitslampe, Dalton (New System of chemical philosophy. 1808.), Wollaston, Erfinder des Palladiums und Iridiums und Verbesserer des Galvanismus, und Faraday, Entdecker des Elektromagnetismus (1831) und Lehrer der chemischen Manipulation. Als Organ dient The chemistical gazette, unter der Leitung von W. Francis, das seit 1837 erscheinende British Annual, von Rob. Thompson herausgegeben, und das seit längerer Zeit bestehende Dublin journal of medical and chemical science. Gehen wir nun zu den mathematischen Wissenschaften fort, so scheint allerdings das Urtheil, welches der Erfinder der großen Rechenmaschine, Babbage, in seinen Reflexions on the decline of science 1830) aussprach, für die Neuzeit nicht ganz ungegründet zu sein, wenigstens hat England in neuester Zeit, wenn auch der praktischen Mathematiker genug, doch grade nicht allzu viel theoretische Schriftsteller aufzuweisen. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß wir ihnen jene klassischen Ausgaben des Euklides (1703), Apollonius Pergäus (1710. 1770. 1780) und Archimedes (1792) und in neuester Zeit (seit Huntington's Epistolae; acc. veter. math. graec., lat. et arab. fragm. 1704.) die Übertragung der Grundlagen aller Mathematik oder jener berühmten indischen u. arabischen Abhandlungen über Algebra verdanken (seit 1811), wenn sie auch selbst weniger darin geleistet haben. Ein allgemeines Handbuch der Wissenschaft im ganzen Umfange gaben Ch. Hutton (1819), dessen Tracts mathem. and philosoph. (1812) schon vorausgegangen, und Mudie in den Popular mathematics (1837). Fast alle Theile der ganzen Wissenschaft umfaßten die Werke des berühmten T. Simpson (1740. 1743. 1757) und Rob. Simson (1776). Die allgemeine Arithmetik begriff Newton's Arithmetica universalis (1760) und in diesem Jahrhundert Th. Taylor's Theoretic Arithmetic (1816); die Elemente der Algebra hatte schon 1740 Saunderson gelehrt, die Fluxionenrechnung J. Craig (1718), Newton (1736), C. Maclaurin (1741) und Th. Simpson (1750), die Incrementalrechnung Brook Taylor (1717) und Emerson (1763), die Differentialrechnung Stirling (1730) und Beispiele für Differential- und Integralrechnung hatte Peacock (1820) gegeben; eine Analyse der Gleichungen G. Hales (1784), nach dem Vorgange von Newton (1711), John Collins (1712) und Moivre, eine Analyse der Functionen oder Infinitesimalrechnung be Morgan (1836) und Anleitung zu mathematischen Spielen Hutton in s. Recreation in mathematics and natural philosophy (1814), dem in frühester Zeit schon Shirwood mit seinem Ludus arithmomachiae (1482) vorausgegangen war. Die Elemente der Geometrie hatte schon Th. Simpson gut erörtert; in neuerer Zeit haben indessen nur J. Leslie durch s. Elements of geometry, geometrical analysis and plane trigonometry (1820) und s. Geometrical analysis and geometry of curve lines (1821) und Bradley durch seine Practical geometry (1835) Aufsehen erregt. Die Trigonometrie lehrte Walmesley (1749), die Kegelschnitte R. Simson (1750), Hutton (1787) und Robertson (1792), die Logarithmenrechnung J. Dodson (1742. 1747), Gardiner (1742), Mich. Taylor (1792) und Hutton (1822). In die Probabilitätsrechnung schlugen Moivre's Doctrine of chance (1756), Price's Observations on reversionary payments (1812), Mafere's' Principles of life annuities (1783) und Francis Baily's Doctr. of life annuities and assurances (1809—1813) ein. Die Maschinenlehre tragen J. Nicholson's Operative mechanic and british machinist (1825), Olinthus Gregory's Treatise on mechanics, theoretical, practical and descriptive (1826), R. Robinson's System of mechanical philosophy (1822) und Brewster's Neue Bearbeitung von J. Ferguson's Lectures on selects subjects of mechanics, hydrostatics, hydraulics, pneumatics and optics (1823) vor. Die Lehre von den Dampfmaschinen verarbeiteten, aus begreiflichen Gründen, eine beiweiten größere Anzahl von Gelehrten, so J. Farey (A treatise on the steam-engine.

Digitized by Google

1827.), P. R. Hodge (The steam-engine, its origine and gradual improvement from the time of Hero to the present day. 1840.) und Th. Tredgold (Works on steam-engine. 1838.). Die Hydrostatik und Hydrodynamik lehrte bereits 1729 Stephen Switzer; seit dieser Zeit geschah aber nichts Specielles für dieselben. Für Hydraulik schrieb Mark Beaufoy seine Nautical and hydraulical experiments (1834), ist aber die beiden letzten Bände schuldig geblieben. Eine Einleitung in die Astronomie gab J. Bonycastle (1796), Handbücher derselben R. Lang (1742 — 1784) und S. Vince (1797 — 1808), Ferguson nach Newton's Grundsätzen (1794), Airy in seiner populären physischen Astronomie (1839); für einzelne Gegenstände sind J. Bradley's Miscellaneous works (1832) sehr wichtig, unentbehrlich aber die Memoirs of the astronomical society of London (1822 ff.). Sternenverzeichnisse gaben Wollaston in f. Specimen of a general astronomical catalogue (1789) und Karolina Herschel in dem Catalogus of stars taken from Flamsteed's observations (1789), am vollständigsten aber J. Herschel in mehren auf einander folgenden Katalogen (1825. 1827. 1830. 1836). Ihre astronomischen Beobachtungen lieferten nach J. Flamsteed's Vorgange (Historia coelestis Britannica. 1725.) Maskelyne (1776), J. Bradley (1798—1805), für Greenwich über die Jahre 1811 — 1835) J. Pond (1812 ff.) und für Cambridge J. Bidell Airy (1829 ff.), Himmelskarten Fr. Wollaston (Portraiture of the heavens, as they appear to the nacked eye. 1811.), Beschreibungen von astronomischen Instrumenten J. G. Magellan (1785). Für die Optik bleiben immer noch die Werke von Newton (Optics. 1740 u. Lectiones Opticae. 1729.) und Rob. Smith (Compleate System of Opticks. 1738.) das Beste, über die Perspective aber die Werke von Hamilton (1748), Brook Taylor (1768) und J. Kirby (1761). Für die Geschichte der Nautik haben wir Philipp's Geschichte der inländischen Schiffahrt, nebst der Abbildung der engl. Kanäle, und Charnock's Geschichte der Marine aller Nationen (1801). Ein Universalwörterbuch der hierin einschlagenden Gegenstände gab W. Falconer (1815), die Theorie der Schiffbaukunst Stalkart (1787) und Jf. Blackburn (1817), die Elemente der Nautik lehrten J. Robertson (1805), Riddle (1831), Dav. Steel (1832) und J. Roß (1828), die Theorie der Winde und Wellen Capper (1801), die Seetaktik aber J. Clerk (1827) und J. Hampstead (1808). Tafeln zum Finden der Länge und Breite lieferten besonders Margett (1770) und Mackay (1801). Über Schifffartillerie schrieb Howard Douglas seinen Treatise on naval gunnery (1829). In Bezug auf die Kriegswissenschaften und Landtaktik haben die Engländer dagegen nicht eben viel geleistet. Eine Art Kriegsgeschichte enthält das Field of Mars (1803), den teutschen Krieg beschrieb Lloyd (1781. 1784), den Ägyptischen Feldzug Wilson (1802), Aneas Anderson (1802) und Th. Walsh (1803), die Schlacht von Waterloo Mudford (1816), den Krieg auf der Halbinsel R. Southey (1823 —1832), C. W. Londonderry (1828) und Napier (1828—1840), die Feldzüge Wellington's in Indien, Dänemark, Portugal, Spanien, den Niederlanden und Frankreich Gurwood (1837—1839), in Belgien Siborne (1844). Die Ingenieurwissenschaften behandelten S. C. Breß (A Glossary of civil engeeneering. 1841.) und D. H. Mahan (An elementary treat. on civil engeeneering. 1839.), die Wasserbauten W. Mathew (Hydraulia. an hist. and descr. account of the water-works of London and the contrivances. 1825.), Kanalbau und Flußschiffbarmachung J. Smeaton (1837). Allgemeine Praxis durch Abbildungen gewähren F. W. Simms' Public works of Great-Britain consisting of railways, embankments, tunnels, viaducts, bridges and other engineering (1838) und S. C. Breß' A collection of working plans and practical details of construction in the public works of the most celebrated engineers (1838). Geben wir nun endlich zur Geschichte der medicinischen Wissenschaften über, so werden wir es zu beklagen haben, daß, was den geschichtlichen Theil derselben anlangt, nur im vorigen Jahrhundert Freind durch seine Fortsetzung (History of the physick. 1758.) von Le Clerk's Geschichte der Medicin, worin er vorzüglich die frühern Perioden des Mittelalters, und besonders die arabische Arzneiperiode, aufgehellt hat, anzuführen ist, während Th. Young's Introduction to medical literature (1813) nur ein unzureichender Versuch blieb. An Wörterbüchern fehlte es in neuerer Zeit nicht, denn J. Forbes, J. Tweedie und J. Conolly gaben ihre Cyclopaedia of practical medicine (1833 seq.), Copland f. Dictionary of practical medecine (1834 seq.), R. Hooper f. Medical dictionary (1839) und R. B. Todd seine Cyclopaedia of anatomy and physiology (1835 — 1842). Als Verfasser über fast alle Theile der Medicin werden genannt Sydenham (Opera. 1769.), Freind (Opera. 1733.), Mead (Medical works. 1762.), John Hurham (Opera. 1764.), Joh. Gregory (Works. 1782.), W. Cullen (Works. 1827.), J. Brown (Works. 1805.) und J. Hunter (Complete works. 1835.). Vergleichende Anatomie begannen Pyson in seiner Anatomy of pygmy compared with that of a monkey (1751) und Monro in d. Structure and physiology of fishes (1785); Systeme derselben lieferten Edw. Home (Lectures on comp. anat. 1814 — 1828.) und R. Grant (Outlines of anal. 1836.). Die Anatomie ist aus dem bekannten Grunde der Schwierigkeit, sich menschliche Leichname zu verschaffen, immer noch zurückgeblieben; doch haben Cowper (Anatomia. 1739.), John und Ch. Bell (Anatomy of the humane body. 1816. A system of dissections. 1816.), Al. Monro (Elements of the anatomy of the human body in its sound state. 1825.) und J. Lizars (A system of anatomical plates. 1824.) hinreichend für beschreibende Anatomie, für chirurgische und pathologische Anatomie aber M. Baillie (The morbid anatomy of the human body. 1812.) Ch. Bell (Engravings from specimen of morbid parts. 1813.), R. Craswell (Pathological anatomy illustr. of the elementary formes of diseases. 1833 seq.), J. Hope (Principles and illustr. of morbid

Digitized by Google

anatomy. 1834.), W. Hooper (The morbid anat. of the human brain. 1826 und The morbid anatomy of the human uterus. 1832.) und Th. Hodgkin (Lectures on the morb. anat. of the serous and muscous membranes. 1835.) vorgearbeitet. Die Osteologie lehrten J. Hunter (Natural history of the human teeth. 1803.) und R. Owen (Odontography. 1840.), die Myologie Cowper (Myotomia reformata. 1724.), Monro (Description of all the bursae muscosae. 1788.), W. Tuſon (A new and improved system of myology. 1829.), J. Douglas (Myographiae comparatae specimen. 1775.), J. Quain (Muscles of the human body in a series of plates. 1836. Vessels of the human body, in a ser. of pl. 1837. Nerves of the human body incl. the brain and spinal marrow and organ of sense. 1838.) und die Lehre von den vasa absorbentia beſonders W. Cruiſhank (The anatomy of the absorbing vessels. 1786.). Die Neurologie lehrte Monro (Observations on the nervous system. 1783.), J. Swan (A demonstr. of the nerves of the human body. 1832 und Illustr. of the comparative anatomy of the nervous system. 1836—1841.), das Innere des Uterus Ch. Hunter (Anatomia uteri hum. 1774.) und R. Lee (The anat. of the nerves of the uterus. 1841.), der Bruſt Aſtley Paſton Cooper (On the anat. of the breast. 1840.), des Gehirns und des Rückgrates H. Mayo (A series of engravings intended to illustrate the structure of the brain and spinal chord in man. 1827.). Auf chemiſche Weiſe erklärte Golding Bird die Harnſedimente und Samuel Wright den Speichel (1842). Über Phyſiologie ſchrieben Chalmers (On the power, wisdom and goodness of god as manifested in the adaptation of external nature to the moral and intellectual constitution of man. 1840.) und J. Kidd (The adaptation of external nature to the physical cond. of man. 1837.). Phrenologie wird ſeit G. Combe's Essay on phrenology (1819), Elements of phrenology (1824), Outlines of phrenology (1824), System of phrenology (1825) und The constitution of man considered in relation to external objects (1828) und Andr. Combe's Moral philosophy or the duties of man (1841) häufig gedruckten Schriften mit großer Vorliebe auch von Laien getrieben und in mehren Journalen (The phrenological journal and miscellany. [Edinb. 1832 sq.] The people's phrenolog. journal. [London 1843 sq.] The Phreno-Magnet, a monthly journ. [Ib. 1843 sq.] The Zoist a journ. of cerebral physiol. and Mesmerism. [Ib. 1843 sq.] und The annals of Mesmerism and Mesmero-phrenol. [Ib. 1843 sq.] vertreten. Die Homöopathie machte Devrient's Überſetzung von Hahnemann's Homoeopathic medical doctrine (1833) einheimiſch. Die allgemeine Geſundheitslehre lehrte T. Beddoes (Hygieia. 1802.) und Johnſon (Economy of health. 1836.), die Verdauung Combe (Physiology of digestion. 1836.), die Geſchmacklehre Studamore (The gout. 1835.), die Nahrungsmittel Pereira (A treatise on food and diet. 1843.), die Pathologie R. Williams (Elements of medicine. 1836.), die Noſologie G. Cullen (1786), der auch ein Syſtem der praktiſchen Medicin vortrug, nach dem im Ganzen überhaupt in England ſtudirt wird (The Edinburgh practice of physic, surgery and midwifery prec. by the nosology of *Cullen*. 1815.), die mediciniſche Klinik R. Bright (Reports of medical cases. 1827—1831.), die Hautkrankheiten beſchrieb Willan (1798), ihre Behandlung lehrte Th. Bateman (1836), Abbildungen derſelben gab R. Willis (1840), die Pocken beſchrieb mit vielen Abbildungen R. Ceely (1840), nachdem einmal Edward Jenner die Schutzkraft der Kuhpocken für die Menſchen beobachtet hatte (An inquiry into the causes and effects of the variolae vaccinae. 1798.), die Lungenkrankheiten Clark (1835), die Harnruhr Watts (1843) und Percy (1843—1844), den Typhus Roß (1843), die Krankheiten des Gehirns und den Wahnſinn behandelte D. Moriſon (Cases of mental diseases with pract. observ. 1828 und The physiognomy of mental diseases. 1838 sq.), die Herzkrankheiten J. Hope (A treatise on the diseases of the heart and great vessals. 1839.), die klimatiſchen Krankheiten, z. B. die in Indien gewöhnlichen, ſchilderte J. Annesley (Researches on the most prevalent diseases of India. 1828.) und J. Johnſon (Essay on the influence of tropical climates more especially the climates of India on europ. constitutions. 1836.), theilweiſe auch Verity in den Changes produced in the nervous system by civilisation (1839) und den Scorbut Lind (1788). Über die materia medica ſchrieb Cullen (1789) und Murray (1776), über die indiſche J. Ainslie (1826), über mediciniſche Polizei und Staatsarzneikunde T. R. Beck (1830), über die dahin einſchlagende Toxikologie R. Chriſtiſon (1836). Sammelſchriften ſind die Medical transactions publ. by the college of physicians of London (ſ. 1772) und die ſpätern Medico-chirurgical transactions publ. by the society of London (1809 sq.), Journal die von londoner Profeſſoren edirte Lond. med. gazette (ſ. 1831). Über die Chirurgie, worin am meiſten geleiſtet wird, und wofür die Zeitſchrift Lancet des Chirurgen Wackley ſeit 1833 erſcheint, haben wir das ausgezeichnete Wörterbuch aller darin einſchlagenden Gegenſtände von S. Cooper (Diction. of practical surgery. VII. Ed. 1838.), ein Syſtem derſelben von J. Bell (System of surgery. 1807. Principles of surgery. 1801—1808.) und die alle Theile der Wiſſenſſenſchaft umfaſſenden Werke des S. Aſtley Cooper (1836). Die praktiſche Chirurgie lehrten R. Allan (1819—1824), S. Cooper (1836), Abernethy, Brodie und R. Liſton (1840), die vergleichende Anatomie nach dem wiſſenſchaftlichen Principe im Gegenſatze des praktiſchen Grant (1835), die operative Chirurgie Ch. Bell (1814). Über Aneurismen ſchrieben J. Hunter (1794) und Hodgſon (1819), über Verrenkungen und Brüche Aſtley Cooper (1824), über Augenkrankheiten J. Wardrop (1831) und W. Lawrence (1830), R. Middlemore (1835), Mackenſie (1840) und Tyrrel (1840),

Digitized by Google

über Hernialbrüche **Astley Cooper** (Anatomy and surgical treatment of hernia. 1804.) und **W. Lawrence** (1838), über Eichelkrankheiten **Ev. Home** (1820), über die Formation und Behandlung des Steins **J. Green Crosse** (1835), über Ausziehung desselben durch Incision **Heurteloup** (1831). Die Grundsätze der Kriegswundarzneikunst lehrte **J. Hennen** (1829), die Entbindungskunst, worin sich **Smellie** (vor 1763) schon durch Erfindungen auszeichnete, Weiber- und Kinderkrankheiten **William Hunter** (1782), **Aitken** (1789), **Burns** (IX. Ed. 1837.), letztere allein **R. Evanson** und **H. Maunsel** (1840). Die chirurgische Instrumentenlehre trägt **Savigne** in seiner Collection of instruments of surgery (1798) vor. Übrigens ward endlich 1745, um dem Umfug, den die Barbiere bisher mit der Wundarzneikunst getrieben hatten, zu steuern, durch eine Parlamentsacte letztere von ersterer Profession getrennt und zu London aus den Chirurgen ein Collegium zum Examiniren angehender Wundärzte errichtet, welches die Erlaubniß zur Praxis ertheilen mußte und ohne welche Niemand in London und sieben Meilen im Umkreise dieses Geschäft treiben durfte. Zur Ermunterung, in der Wissenschaft etwas zu leisten, setzte **Fortbergill** (1788) eine Preismedaille für die beste Beantwortung irgend einer medicinischen Frage aus, **Fordyce u. Hunter** stifteten das Lyceum medicum zu London, welches jährlich eine goldene Medaille für die beste physiologische oder pathologische Abhandlung bestimmte, und eine silberne ward zu gleichem Zwecke jährlich von der Humane Society gegeben. Die Pharmakopöe lehrte **W. O'Shaugnessy** in den Bengal dispensatory and companion to the pharmacopoeia (1842) und die londoner allgemeine Pharmakopöe. Über Veterinärkunst haben wir **Delabere-Blaine's** Outlines of the veterinary art or the principles of medicine as applied to a knowledge of the structure, functions and oeconomy of the horse, the ox, the sheep and the dog (1802), für Einzelnes **G. Stubb's** Anatomy of the horse (1766) und ein ähnliches Werk von **Delabere Pritchett Blaine**, über den Bau und die Beschaffenheit des Pferdes berühmte philosoph. Schriften von **R. Lawrence** (1801 und 1802) und über die Krankheiten desselben im Allgemeinen ein Handbuch von **W. Gibson** und im Einzelnen Beobachtungen von **Strickland Freeman** (1796) und **Edw. Coleman** (1798 — 1802). Wir kommen jetzt von den gelehrten Wissenschaften zu den sogenannten schönen Künsten, und natürlich zuerst zur Dichtkunst, welche in gebundener Rede ebenso wol, wie in ungebundener, fleißig angebaut worden ist. Beginnen wir mit dem Heldengedichte, so fällt allerdings die Blüthe desselben nur ins 18. Jahrh., wenn überhaupt von einer solchen, im Gegensatze zur frühern Zeit, hier die Rede sein kann. Der Repräsentant desselben ist, da des **Aaron Hill** (gestorben 1749) Gideon or the patriotic King (1716, vermehrt 1749) nicht vollendet ward (von 12 Büchern nur zwei) und seine übrigen Gedichte dieser Gattung: The Nordern-star (1718. 1739) auf Peter d. Gr., The Fanciad (1743) und The Impartial (in s. Works) ebenfalls sehr flach sind, **William Hayward Roberts'** (gest. 1791) Wiederherstellung des jüdischen Reiches nach dem babylonischen Exile (Judah restored. 1774. II.), der Miß **Scott** Messiah in zwei Theilen (1788) und **T. May's** King Asa in sechs Büchern (1790) nur gereimte Prosa sind, **Richard Glover** aus London (geb. 1712, gest. 1785), ein Kaufmann, der den allerdings höchst epischen Stoff vom Tode des Leonidas (Leonidas) erst (1737) in 9, dann (1770) verbessert in 12 Büchern und trefflicher Sprache und Versen, aber ohne wahre Begeisterung und den Schwung des Genius zu verrathen, besang. Weit schwächer ist eine Fortsetzung desselben Stoffes, von ihm kurz vor seinem Tode vollendet, und erst von seiner Tochter, der Mrs. **Halsay**, herausgegeben, The Atheniad (1789. III.) betitelt. Matte Nachahmungen waren des Geistlichen **William Wilkie** (gestorben 1778) Epigoniad in 9 Büchern (1757), worin er den bekannten Stoff aus der Mythengeschichte von Theben schilderte, **Joseph Addison's** oben genannte Campaign und **James Thomson's** Britannia, ein kurzes Gedicht in 300 Versen (in s. Works. 1728.). Mehr allegorische Epopöen in der Spencer'schen Manier sind **James Thomson's** Castle of Indolence in zwei Büchern, **William Shenstone's** Schoolmistress (in s. Works) und des **James Beattie** Minstrel or the progress of Genius (1774). Wenden wir uns zum Lehrgedichte, so haben wir des **Aaron Hill** (geb. 1685, gest. 1756), der auch einige unbedeutende epische und satirische Gedichte und einige nicht unbeliebte Dramen hinterließ, und das theatralische Wochenblatt: The *Prompter*, d. h. der Einhelfer, gegründet hatte, **Art of Acting** (in s. Works. 1753.), oder seine kunstreiche, aber allzu bilderreiche Theorie der Schauspielkunst zu nennen, neben welchem auch **William Hayley** (geb. 1745) eine Stelle gebührt, zwar nicht seiner matten dramatischen Versuche wegen, sondern wegen seines Essay on painting, zwei Episteln an den Maler Romney (1778), dem Essay on history, aus drei Episteln, an Gibbon, bestehend (1778), on epic poetry, oder fünf dergl. an den Dichter Mason (1782), und dem Poetical essay of Sculpture in a series of Epistles to J. Flaxman, sculptor (1800). Seine übrigen Gedichte (Poems and plays. 1785. VI.) sind unbedeutend. Eine andere Art des artistischen Lehrgedichtes nach dem Muster der Virgilianischen Bücher vom Landbau hatte, wie wir oben gesehen haben, schon der Dichter **Philips** durch seine Zubereitung des Äpfelmostes (cyder) gelehrt; diese Manier setzte im 18. Jahrh. **William Mason** (geb. 1726, gest. 1797) in seiner Apologie und Theorie der englischen Gartenkunst, The English Garden in vier Gesängen (1772 — 1787), fort, und bediente sich dabei der von den Kritikern schon bei Philips heftig getadelten reimlosen Jamben (bank verses), welche er besonders zur Darstellung von Naturscenen, die ihm auch am besten gelangen, für sehr geeignet hielt. Nach Art der Alexandrinischen Lehrdichter wählte man aber bald noch weit unpoetischere Stoffe zur Bearbeitung, wie denn der Friedensrichter **William Somerville** (geb. 1692, gest. 1743) die Jagd, das Wild und

Digitized by Google

hunde (The Chase 1769.), der Maler John Dyer geb. 1701, gest. 1758) den Nutzen der Wolle und die Schafzucht, mit ihrer Anwendung auf den Gewerbfleiß The fleece. 1757.), in vier Gesängen, und der Arzt James Grainger (gest. 1757), Verfasser einer gelungenen Übersetzung des Tibull (1759), sogar den Bau und den Gebrauch des Zuckerrohrs (The Sugar Cane. 1764.), denfalls in vier Gesängen, schilderte. Gelungener und dem Stoffe nach besser gewählt war des Arztes John Armstrong sehr schlüpfriges Lehrgedicht: The economy of love (1738), das er trotz dem, daß er es verändert hatte, aus der Sammlung seiner witzigen Schriften ausließ, und eine interessante und in trefflichem Style gedichtete Erhaltung der Gesundheit (The art of preserving health. 1744.) und des berühmten Verfassers der Zoonomie, Erasmus Darwin (geb. 1731, gest. 1802) Botanic Garden (1789), den er selbst zum wissenschaftlichen Gebrauche mit einer Menge gelehrter, wissenschaftlicher und literarischer Anmerkungen ausgestattet hat. Im komischen Heldens u. Lehrgedichte gehört hierher nur J. Gay (Trivia or the art of walking the streets of London. 1715.), John King mit s. Art of cookery u. Art of love (in s. Original works in prose and verse. 1776.). Im beschreibenden Lehrgedichte und in der Naturschilderung leistete in dieser Periode aber für alle Zeiten Ausgezeichnetes James Thomson (geb. 1700 und gest. 1748), dessen kleineres Gedicht: Upon the liberty (Works. 1730.), einer andern Branche des Lehrgedichtes angehört, in seinen Jahreszeiten (Seasons. 1726.), worin er in vier Büchern die Schönheit der Natur und ihre Abwechselung nach den vier Jahrezeiten unter dem britischen Himmel besingt, und das nur in Bezug auf die Anordnung und Rundung der einzelnen Gegenstände, den Zusammenhang derselben unter einander und einige Härten der Sprache noch der Vollendung eines Meisterwerks entbehrt. Weit kürzer und daher auch in der Anlage und Ausführung vollendeter ist Oliver Goldsmith's (geb. 1729, gest. 1774) Verlassenes Dorf (Deserted village 1768, in s. Poet. and dramat. works. 1782.), worin er die Klage der Bewohner von Auburn über die durch den Einfluß städtischer Üppigkeit herbeigeführte Veränderung ihrer einfachen Sitten und die daraus erfolgte Störung ihrer einfligen Zufriedenheit malt. Etwas zu üppig ist dagegen die Phantasie und der Bilderreichthum, welchen der noch zu erwähnende John Ogilvie in seiner Darstellung des jüngsten Gerichts in vier Büchern (The day of judgement. 1759.) entwickelt hat; beliebt ward des Irländers Thomas Parnell Hesiodus or the rise of woman und The hermit (Poems. 1728. Posthumous volume. 1758.), während Robert Bloomfield in seinem Farmers boy (1800) das, was er selbst als Hirtenknabe gesehen und empfunden und in den Jahreszeiten Thomson's, die er als Schulerlehrling studirte, Schönes entdeckt hatte, ohne dabei seine Selbstständigkeit zu verlieren, geschildert hat. Gleiche Wahrheit der Darstellung hat jedoch schon vor ihm der Schotte William Falconer in seinem Schiffbruche (The shipwreck, a poem in three cantos by a sailor. 1762.) verrathen, da auch er nach eigener Anschauung schildern konnte. Das philosophische Lehrgedicht fand in dieser Periode nach der lyrischen Seite hin seinen Meister an Edward Young (geb. 1681, gest. 1765), der in seiner Complaint or Night-Thoughts (1741—1744) in reimlosen Versen seine Gefühle über Leben, Tod und Unsterblichkeit mit dem höchsten Schwunge des Genius und einer erhabenen Phantasie ausdrückt, und dabei nur zuweilen durch etwas schwülstigen Styl und vernachlässigte Versification, sowie einzelne störende Wiederholungen anstößt. Seine übrigen Lehrgedichte: The last day in drei Büchern (1713), The power of religion in zwei Gesängen (1719) und The resignation in zwei Theilen und 24 Stanzen (1762), würden ohne jenes hier kaum Erwähnung verdienen, wie denn auch seine Satiren nur mittelmäßig und seine Trauerspiele beinahe werthlos sind. (Works. 1757.) Er fand einen, was den äußern Prunk und die Phantasie anlangt, ziemlich glücklichen Nachahmer an dem Arzte Mark Akenside (geb. 1721, gest. 1770), dessen Pleasures of Imagination in drei Büchern (1744 und sehr verändert in s. Works. 1772.), indessen eben durch ihre Kunstmäßigkeit, malerischen Gleichnisse und schönen Bilder mehr blenden, als durch innres Gefühl auf die Dauer einnehmen können. Einen andern Weg glaubte noch der schon angeführte John Ogilvie einschlagen zu müssen, indem er in seiner Providence in drei Büchern (1762) die Allegorie für das Lehrgedicht zu Hilfe nahm, dabei aber auch den ganzen Bombast und die ganze Überladung derselben mit hineintrug und deshalb fast allenthalben dunkel ist. Etwas glücklicher in dieser Manier war William Hayley, der in seinen Triumphs of Tempes (oder das Glück einer gesetzten Seele) durch die Geschichte der Serena einzukleiden sucht, was ruhige und feste Besonnenheit des Charakters für ein Glück sei. Zur ältern Manier kehrten Henry James Pyce in seinem Progress of raffinement in drei Büchern (Works. 1787.), worin er eine Geschichte der Cultur seit dem Ursprunge der Gesellschaft zu geben versucht, der Novelist Samuel Jackson Pratt (geb. 1749, gest. 1814) in seiner gegen den Sklavenhandel gerichteten Humanity, oder die Rechte der Natur (1788) u. s. Sympathy (1807), William Cowper (geb. 1731 und gest. 1794) in seinem Lawesdon hill (in s. Poems, sein trefflicher Task nähert sich dagegen mehr dem Thomson'schen Style) und der jüngere Richard Hoole (gest. 1803) in s. Curate (in der Devonshire Coll.) zurück; allein sie erreichten höchstens den gefälligen Rhythmus desselben, der in der Ausführung und Behandlung ihrer Stoffe blieben sie weit zurück und machen ihren Lesern nur Langeweile. Im poetischen Briefe hat diese Periode nicht eben viel aufzuweisen, denn außer John Gay's zwölf Episteln und den schon oben angeführten Gedichten William Hayley's sind nur die aus einer Nachahmung von Lucian's Todtengesprächen entstandenen 25 Dialogues of the dead (1766) des Lord George Lyttleton (geb. 1709, gest. 1773), denen ein Ungenannter noch drei andere (in der genannten Ausgabe) hinzugefügt und welche dann noch ein Zweiter in seinen XVII new dialogues

Digitized by Google

of the dead (1762) nachgeahmt hat, und Samuel Hoole's Modern manners or the country cousin in a series of poet epistles (1782) hier zu erwähnen. Die Fabel fand dagegen einen trefflichen Bearbeiter an dem Freunde Pope's, John Gay (geb. 1688 und gest. 1732), der, außer einer großen Menge nicht unbeliebter Opern, Schäfergedichte, Balladen, Episteln und vermischter Gedichte, zuerst einen Band noch heute beliebter Fabeln (Fables. 1726.) herausgab, welchem nach seinem Tode noch ein zweiter, größtentheils politischer Art, folgte (zusammen 1755). Ihm folgte jedoch keineswegs reicht. gleichem Erfolge David Moore (gest. 1751), dessen Fables and tales for the ladies (1749) später überhaupt unter dem Titel: Fables for the female sex (1757) bekannt wurden. Nachahmungen versuchte ein Ungenannter in den Fables for grown gentlemen (1762) und Fables and tales for the world (1767), Thomas Marryat in den Sentimental Fables design'd chiefly for the use of the ladies (1772), Alex. Cohen in der Oeconomy of beauty in a series of fables adressed to the ladies (1772) und J. H. Wynne in den Fables of flowers for the female sex (1773) und in der Manier La Fontaine's Charles Dennis in den Select fables (1754) und W. Walbeck in den Fables anc. and modern in the manners of La Fontaine (1787). Die Allegorie trug ein Ungenannter ebenfalls in die Fabel hinein, indem er in den Passions personified in familiar fables (1773) die Klugheit und Gerechtigkeit, die Jahreszeit und Malerei als handelnde Personen einführte. Eine Sammlung älterer und neuerer Fabeln versuchte Rob. Dodsley (1762). In der poetischen Erzählung ernster Art versuchte sich nur Robert Lowth (1711 geb., 1787 gest.) in The Choice of Hercules, welche fast die beste aller derartigen, von Dodsley in seiner Collect. of poems by several hands (1758) gesammelten Arbeiten bleibt, wenn man einige von Joseph Addison in seinem Spectator eingerückte Allegorien ausnimmt. Ein Muster der letztern, freilich auch in die Satire hinüberspielend, ist John Swift's Tale of a tub (1704), welcher dessen gröberes Lille of John Bull nicht das Wasser reicht. Ernsthafte Erzählungen gelangen im Ganzen besser; dies sehen wir aus John Gay's An answer to the sommers prologue of Chaucer, work for a Cooper, the Equivocation, a true history of apparition und The mad dog (in s. Poems. 1725.), des Schotten David Mallet (geb. 1700, gest. 1765) William and Margaret (1724) und Amyntor and Theodora (1747 und in s. Works. 1759.), mehren kleineren Erzählungen Oliver Goldsmith's (in s. Works. 1780.) und John Jerningham's Amabella (1767), The deserter (1769), The funeral of Arabert (1771), Faldoni and Theresa (1773), The swedish Curate (1773), The fall of Mexico (1775), The ancient English wake (1780) und Honoria (1782). In der Satire haben dagegen die Engländer in dieser Periode ein Muster aufzuweisen, nämlich Jonathan Swift (1667 geb. und 1745 gest.), dessen Satiren, mögen sie nun in Reimen geschrieben sein oder nicht, jedenfalls mit Recht, classisch genannt zu werden verdienen. Seine vorzüglichsten Arbeiten waren das schon genannte Mährchen von der Tonne (The tale of the tube. 1704.), The battel of the books, worin er den Streit über den Vorzug der Alten vor den Modernen abhandelt, Argument against abolishing Christianity (1708), Prophecies of J. Bickerstaff (1709), die berühmten Reisen Gulliver's (1727), Polite conversation (1738 u.), wozu noch seine Briefe und Romane zu zählen sein werden. Weit stehen daher gegen ihn Young's sieben Satiren auf die Ruhmsucht (The universal passion etc. in s. Works), in Distichen geschrieben, die das Haschen nach Sentenzen überall verrathen, und Charles Churchill (geb. 1731, gest. 1764), der in seinen Satiren die besten seiner Zeitgenossen auf die bitterste und ungerechteste Weise kränkt und verletzt, übrigens auch nicht überall sich einer reinen Diction befleißigt, zurück. Seine heiterste Satire ist noch seine Rosciad, worin er die Ausartung der Schauspielkunst und der englischen Schauspieler seiner Zeit derb mitnimmt (unter andern Garrick); treffend greift er den Aberglauben in seinem Gedichte „der Geist" (the ghost) an, seine Epistle to Hogarth ist aber trotz ihres kräftigen Witzes zu ungerecht und seine Verspottung der schottischen Armuth in der Prophecy of famine (in s. Works. 1763.) gradezu niederträchtig. Matt ist Samuel Johnson's Nachahmung des Juvenal in seiner gegen die verdorbenen Sitten der Hauptstadt gerichteten Satire (London, a poem. 1738.) und ebenso wenig eine andere nach demselben Muster gedichtete gelungen (in s. Poetical Works. 1787.), nämlich s. Vanity of human wishes (1749). In Prosa sind s. Marmor Norfolciense, an essay on an old prophetical inscription (1739) und A compleat vindication of the licenser of the stage from the malicious and scandalous aspersions of Mr. Brock (1739) geschrieben, zwar von Seiten der Kunstmäßigkeit des Styls tadellos, aber ohne wahren satirischen Geist. Classisch in Sprache und Versbau ist endlich der burleske, dabei aber feine Spötter John Woolcott (Wolcot oder Walcot), der unter dem Namen Peter Pindar in seinen Satiren (Works. 1794) auftrat und seitdem nicht wieder erreicht worden ist. Wenden wir uns nunmehr zur Elegie, als integrirendem Theil der Lyrik, so steht unter den Dichtern derselben William Shenstone obenan, der in der seinen 26 auf wirkliche Vorfälle gedichteten Elegien vorausgeschickten Abhandlung über das Wesen der Elegie die Behauptung aufstellt, es bestehe dasselbe in den Ergießungen eines nachdenkenden Gemüthes über bestimmte Situationen, und also die seinigen nach dieser Norm abgemessen hat. Glücklicher Weise drang er mit dieser verkehrten Ansicht nicht durch und so kehrte denn Thomas Gray (geb. 1716, gest. 1771) zu dem alten, wahren Gefühle der elegischen Dichtkunst zurück und erwarb sich vorzüglich durch seinen in dieser Weise gedichteten Dorfkirchhof (Elegy written in a country-yard. 1750.) nicht allein die Bewunderung seines Vaterlandes und aller gebildeten Nationen, sondern galt auch S. Wakefield, seinem Herausgeber (Poems. 1786.), so

Digitized by Google

viel, daß ihn dieſer mit Anmerkungen, wie einen alten Claſſiker, verſah. Neben ihm dichtete James Hammond im Geiſte des Tibull, aber dem ſehr unbequemen Metrum der zehnſylbigen vierzeiligen Strophe, ſeine Love-Elegies (1744) und andere in ſ. Poet. Works (1781) enthaltene Kleinigkeiten, John Jerningham erlaubte ſich aber in ſeinen Elegien allzu viel Härten im Versbau und zu große Leidenſchaftlichkeit, als daß man glauben dürfte, er ſei von einem richtigern Begriffe über das Weſen dieſer Dichtungsart erfüllt geweſen (Poems 1766, vermehrt 1786). Nicht ohne Glück verſuchten ſich noch in demſelben Genre Michael Bruce (geb. 1746, geſt. 1767), ſonſt auch durch ſein reimloſes beſchreibendes Gedicht Lochleven berühmt, in Elegien (Poems. 1770.), desgleichen (Poems 1781) der gute Odendichter Thomas Penroſe (geb. 1743, geſt. 1779), Richard Jage (geſt. 1781), von dem ebenfalls noch ein ſehr geleſenes beſchreibendes Gedicht Edge Hill (1707) exiſtirt (Poems moral and descriptive. 1784.), und die Schotten James Graham (b. *Anderson* T. XI.) und James Leake. (Original poems and translations. 1760.) In der Heroide hatte Alexander Pope's Epistle from Eloisa to Abelard, Thomas Warwick's Antwort (Abelard to Eloisa, an epistle. 1785.) zur Folge gehabt, der ſie übrigens nicht erreicht hat. Einen ähnlichen Verſuch machte John Jerningham, der übrigens auch nach einer im Spectator enthaltenen Erzählung eine andere Heroide (Yariko to Yncle. 1756.), die bekanntlich auch Gellert zu einer Fabel benutzt hat, gedichtet hatte, in ſ. Abelard to Eloisa (1792), ohne ſich eines beſſern Erfolges rühmen zu dürfen, der jedenfalls einem Ungenannten in ſeiner Julia to Pollio leaving her abroad (1771) im hohen Maße zu Theil wurde. Bloßer Nachahmer war Lord Hervey in ſeinen Epistles in the manner of Ovid, Monimia to Philocles, Flora to Pompey, Arisbe to Marius Junior (nach Fontenelle) und Roxana to Usbeck (nach den Lettres Persannes), welche ſich bei *Dodsley* Coll. of poems by several hands (1758) T. IV. p. 58 sq. vorfinden. In der Pindariſchen Ode verſuchten ſich John Ogilvie (Poems 1769), Ambroſe Philips (Poems 1748), Gilbert Weſt (geſt. 1756), der außer einigen Gedichten in Spencer's Manier über die Erziehung und den Mißbrauch des Reifens, nicht allein einige Oden höhern Styls ſelbſt verfaßte, ſondern auch zwölf Pindariſche überſetzte (ſ. *Dodsley* T. II. p. 105 sq.), und ein Ungenannter in ſeinen Poetical attempts (1784). Als Hymnendichter nennen wir Mark Akenſide wegen ſeiner Hymnen auf die Fröhlichkeit und die Najaden (in ſ. Works. 1772. II. p. 230. 347.), Thomas Gray wegen ſeiner Hymne auf die Widerwärtigkeit des Schickſals (Poems. 1775. p. 15), des John Langhorne (geſt. 1779) Hymne auf die Hoffnung (Hymn to Hope. 1761.) und John King (geſt. 1778) wegen ſeiner den hebräiſchen Dichtern nachgeſungenen Hymns to the supreme being, in imitation of the eastern songs (1781). Unbedeutend ſind Edw. Trivet's Hymns and spiritual songs (1755), Th. Spooner's Three hundert hymns (1760), Charles Wesley's Hymns (1768), Thomas Gibbon's Hymns (1769—1784), der Anna Lätitia Barbauld Hymns in Prose for children (1782), ſchlecht gerathen aber die des nur wegen ſeiner ziemlich gelungenen, größtentheils den Pſalmen entlehnten geiſtlichen Lieder anzuführenden Iſaak Watts (geb. 1674, geſt. 1743. — Works 1754). In der höhern Ode kann Mark Akenſide's erkünſteltes Gefühl den offenbaren Mangel an Schwung nicht erſetzen (zwei Bücher Oden in ſ. Poems. 1772. p. 211 sq.), dem Thomas Gray aber darf in ſ. eilf Oden (1757), die übrigens ſchon bei ihrem Erſcheinen vielfach getadelt wurden, Bilderreichthum nicht abgeſprochen werden, wogegen Gilbert Weſt's heroiſche Oden (vor 1756) wirklichen lyriſchen Ausdruck haben und in einem ziemlich eleganten Style geſchrieben ſind, wobei ſogar ſein dramatiſches Gedicht über die Stiftung des Hoſenbandordens hierher zu ziehen iſt, da es mit einigen gelungenen lyriſchen Gedichten durchwebt iſt. William Maſon ſchrieb Anfangs nicht ohne Glück einige Oden höhern Styles, als er aber anfing allzu ſehr Gelegenheitsdichter zu werden (To the naval officiers of Great-Britain. 1779. To *W. Pitt* 1782 u. ſ. Secular ode in commemoration of the glorious revolution of 1688.), ſank er immer mehr zum Gewöhnlichen herab. Unbedeutendes brachte der mehrmals ſchon genannte W. Hayley in dieſem Genre hervor, allein Studium der Alten und ein dadurch erlangter beſſerer Geſchmack zeichnen die Arbeiten des berühmten Geſchichtſchreibers der engliſchen Poeſie, des Thomas Warton (geb. 1728, geſt. 1790) aus (Works 1777), der übrigens auch als gekrönter Hofdichter das Verdienſt hat, durch ſeine trefflichen Texte die jährlich am Hofe von St. James aufgeführten Neujahrscantaten wieder zu Ehren gebracht zu haben, wie denn auch von William Whitehead eine Reihe dergleichen officieller Neujahrs- und Geburtstagsoden aus den Jahren 1758—1785 vorliegt. Eine ganz eigene Art von Lyrik bildete ſich der Schotte John Pinkerton in ſeinen Rimes (1781), indem er Geſänge aus verſchiedenartigen Strophen zuſammenſetzte, die er Cadence, Antiphony und Unison benannt, ein Prelude vorausſchickte und mit Schlußzeilen, Melodie genannt, beſchloß. Nebenbei gab er auch Symphonies, in denen Stanzen und Proſa, gereimte und reimloſe Verſe, abwechſelten. In der philoſophiſchen Ode verſuchten ſich der weiterhin zu nennende William Collins, der in ſeiner Ode To the passions die Liebe gar nicht nennt. Gut ſind ſeine Ode to Evening und Ode to the Superstitions of the Highlanders. William Shenſtone und Mark Akenſide, ſowie die witzige Überſetzerin des Epiktet, Miß Eliſabeth Carter (Poems. 1762.), deren matte Ode an die Weisheit Richardſon in ſeine Clarisse aufgenommen hat, John Logan's (1748—1788) Ode to the Cuckoo und Tob. Smollett's Ode to the leven water ſind populär, Sir W. Jones (1746—1794) Ode in imitation of Alcaeus rein patriotiſch. Als Volksliederdichter haben John Gay (vorzüglich in ſeinen komiſchen Opern, Works. 1775.) und Jonathan Swift manches gedichtet, was in dem Munde der Nation blieb; als Balladendichter ſind außer vielen Ungenannten Matthew Prior (durch

Digitized by Google

seine Despairing Shepherd u. Downhall, in s. Works. T. I. p. 18 u. T. II. p. 1.), John Birkenhead (am berühmtesten ist von ihm The four legg'd Quaker. 1659.), R. Howe, John Gay (in s. Poems. T. II. p. 136), Thomas Tickell, der Freund Addison's und Steele's (Miscell. works in prose and verse. 1753.), der Schottländer David Mallet oder Mulloch (geb. 1709, gest. 1765 — William and Margareth, im Plain Dealer. 1742. Nr. 26 u. in s. Works. 1759.), Oliver Goldsmith (Turn, gentle hermit of the dale, zuerst in seinem Vicar of Wak., dann in s. Essays and Poems. 1763.), der Sammler älterer Balladen Thomas Percy (The hermit of Warkworth, a Northumberland ballad in three fits. 1771, eine andere in s. Reliques. ed. II. T. I. p. 143), Miß Barbauld (Original pieces, in *Aikin's* Essay on song-writing. App. ed. II. 1774), William Shenstone (Pastoral-Ballade, in s. Works. 1764), Langhorne (Owen of Carron) und Cartwright (Armine and Elvira, 1770.), zu nennen; erotische Lieder hat der Buchhändler Robert Dodsley (b. *Anderson* T. XI.) mit Glück versucht, während der Miscellanerndichterß Christoph Smart (1722—1770) Balladen (b. *Anderson* T. XI.) nur Lieder sind u. von s. Song to David weit übertroffen werden; im tändelnden Liede aber George Granville, Lord Landsdown (geb. 1667, gest. 1735. Works. 1732.), Somme Jenyns (geb. 1705, gest. 1787) Miscellaneous poems (1761), Grainger in seiner westindischen Ballade, Jerningham, Thomas Percy, John Aikin (Miscellaneous pieces. 1770), seine Schwester Anna Lätitia Barbauld (Poems. 1770) und Thomas Warton. In Schäfergedichten versuchten sich Ambrose Philips (geb. 1673, gest. 1748) nach dem Muster des Theokrit (in *Swift's* Miscellanies 1709, dann als Pastorales, odes and other poems. 1748), leider in einem etwas zu rohen Charakter, und Alexander Pope, der allerdings in den von ihm im 16. Lebensjahre geschriebenen Jahreszeiten auch den Theokrit copirt hatte, nach dem Muster der seinern Virgilianischen Idylle (Messias [nach Jesaias c. 40 u. Virgil's Pollio] u. the bosset table, eine Darstellung des Lebens der Stadtdamen [unter Maria Montague's Six town eclogues, b. *Dodsley* Coll. of poems by several hands. T. I.]), jedoch so, daß während jener freilich mit allzu großer Naturlichkeit das Hirtenleben wirklicher Bauern darstellt, Pope seine Stadtleute in Hirtenkleider steckt und Gefühle und Ideen von ihnen ausdrücken läßt, die ein wirklicher Hirt absolut gar nicht haben konnte. Naturlich hatten erstere im Ganzen, trotz ihrer Fehler, mehr Erfolg und so perfissirte sie denn Pope selbst zuerst im Guardian Nr. 40, und dann parodirte er sie auch (in *Swift's* Miscell. u. b. *Anderson*. T. IX.) und als er nun seinen Freund John Gay veranlaßt hatte, im gemeinsten Bauerndialekte seine Parodien (Shepherds week 1713, 3 Town eclogues, der Nachttisch, der Theetisch und die Trauer einer Witwe, The birth of the squire auf das Leben der englischen Landjunker, rural sports und Dione ein Schäfertrauerspiel, sämmtlich in s. Poems) der Philips'schen Idyllen zu schreiben, gelang es ihm auch, denselben allen ihren Credit zu tödten. In Pope's Style schrieb noch William Shenstone (geb. 1714, gest. 1763) seine Pastoral ballad in four parts (absence, hope, sollicitude, disapointment), seine Küchenekloge Colemira, seine Schäferode an Sir Littleton, und s. Rural elegance (Works. 1764), sowie George Littleton (gest. 1773) s. Progress of love (in d. Coll. of poems by several hands. 1758). Mittlerweile blieb man aber mit der Form der Idylle nicht mehr auf dem Lande, sondern man versetzte sie auch in die Stadt und so schilderten denn Charles Jenner (gest. 1774) in seinen Town eclogues (1770) und William Woty (Estate orators, a town eclogue. 1775. Poetic. Works. 1770.) einzelne Begebenheiten und Verhältnisse derselben, ohne zu bedenken, daß sie dadurch nothwendig in den Bereich der Satyre gerathen mußten; ja Andere fuhren mit ihren Eklogen gar in andere Weltheile, so William Collins (geb. 1720, gest. 1756), der auch 13 moralische Oden verfaßt hat, in seiner Persian eclogue (1742. Poet. Works. 1764.) nach Persien, Eyles Irwin, der bekannte Reisende, nach Asien und Afrika (Eastern eclogues, written during a tour through Arabia, Egypt and other parts of Asia, Africa in the year 1777. 1780.) und der Quäker John Scote, ohne alles Talent überhaupt in den Osten (Amoebean eclogues und Oriental eclogues, in s. Works. 1780.) und in alle Weltgegenden Hugh Mullegan (Poems chiefly on slavery and opposition. 1788.). Ein Schäferdrama lieferte Robert Lloyd für die Vermählungsfeier des Königs 1761 (Arcadia or the Shepherds wedding) und 1779 ein anderes die Dichterin Anna Moore. Was endlich das Sonnett angeht, so hatte dieses seit Wyat vorzüglich durch Edmund Spenser, Samuel Daniel, William Shakpere, Thomas Carew (gest. 1639) und John Milton fleißige Bearbeiter gefunden; von da an schien es doch den Dichter in allzu enge Schranken einzuzwängen, und so blieb es größtentheils ungepflegt, bis ein Ungenannter (1770) wieder mit seinen Sonnets, John Scote mit einigen ihm besser als seine Eklogen gelungenen, Samuel Knight (Elegies and Sonnets. 1785.), Robert Merry (geb. 1755, gest. 1798 — Poetry of the world 1788, The poetry of Anna Matilda 1788, The Album 1790), Charlotte Smith u. A. auftraten, vollständige Sammlungen mehrer Sonnettisten (Poems by gentlemen of Devonshire and Cornwallis 1792.) erschienen und Thomas Warwick eine Theorie und Apologie der ganzen Sonnettenpoesie seiner obengenannten Periode vorausschickte. Der Epigrammatisten gab es durchaus keine ausgezeichneten, allein Sammlungen mehrer von verschiedenen Verfassern wurden seit 1727 schon häufig unternommen. Schließlich ist übrigens noch der Wiederherstteller der schottischen Poesie, Allan Ramsay, zu erwähnen (geb. 1686, gest. 1758), der nicht sowol (1715) selbst mit einer Sammlung seiner lieblichen Gedichte hervortrat, sondern auch, um die Nationalgedichte seines Vaterlandes nicht in Aufnahme zu bringen, zwei Liedersammlungen veranstaltete, nämlich eine, Lieder für den Theetisch (A la

Digitized by Google

able collection), worin alte und neuere, englische und schottische Lieder vereinigt waren, und das Immergrün (The ever green) nur alte vor dem 17. Jahrhunderte gedichtete enthaltend. Unter seinen Werken, zu denen auch Gedichte in englischer Sprache gehörten (1721), ist vorzüglich auch sein in England selbst sehr beliebtes ländliches Schauspiel (Roger and Pattie or the gentle Shepherd 1726 und in den Coll. of Engl. Plays. V. VI.) hervorzuheben. Dieses führt uns zum Drama, bei welchem sogleich die unglücklichen Versuche des Edmund Smith, eines Miscellaneenbichters, u. des Philip Frawden das griechische Trauerspiel, welches Lewis Theobald auf die Bühne gebracht hatte, auf derselben zu erhalten, erwähnt werden müssen. Von dem Lyriker und Übersetzer des Euripidelschen Trauerspiels Orestes, John Hughes, hat sich wenigstens ein Stück (The siege of Damascus) erhalten (b. *Bell.* brit. Theatre T. I.), das anfangs einem Meisterwerke nicht unähnlich sieht, und nur leider nicht mit ebenso tragischer Kunst durchgeführt ist. Die Mariamne (b. *Bell.* T. XIV.) des Miscellaneendichters Elijah Fenton wird heute noch gern gesehen, so auch die mit mehr äußerer Handlung ausgestatteten Bearbeitungen Molière'scher Stücke des Miscellaneendichters Aaron Hill, der auch eine Art of acting (in seinen Works) geliefert hat. Mittlerweile hatte auch Thomson, der Dichter der Jahreszeiten, sich im Trauerspiele (5) versucht, und wenigstens die steife Würde des französischen Theaters sich zu eigen zu machen gewußt. Seine besten Stücke sind Tancred und Sigismunda und Agamemnon (Works. T. III u. IV.). Gleichzeitig fällt auch der für die englische Bühne weit wichtigere Juwelier George Lillo (geb. 1690, gest. 1739), der Erfinder des bürgerlichen Trauerspiels, der von der heroischen Tragödie abweichend Stoffe aus dem gemeinen Leben mit der Sprache desselben verarbeitete und durch seinen London Merchant, die dramatisirte Geschichte des George Barnwell, gezeigt hat, was er in diesem Style leisten konnte, da ihm seine übrigen in diesem Genre geschriebenen Stücke beiweitem weniger geglückt, seine Oper Sylvia geradezu verunglückt ist und seine heroischen Stücke, The christian hero, eine Bearbeitung der Schicksale Scanderbeg's, und Elmerick, ein der ungarischen Geschichte entlehnter Stoff, wenigstens den heroischen Schwung und Pathos entbehren, wenn nicht ganz unpoetisch sind (Works 1715). Ziemlich dasselbe läßt sich von den Trauerspielen Edward Young's sagen, die zwar einzelne Schönheiten und ziemlich gut angelegte Situationen haben, aber (mit Ausnahme der auf Othello gezogenen Revenge) durchaus der wahren tragischen Größe ermangeln. Überhaupt sinkt von nun an das englische Trauerspiel zusehends, darum konnte Glover's in griechischem Style geschriebene Boadicea (b. *Bell.* T. XX.), trotz ihrer ziemlich edeln Sprache, nicht ansprechen, seine mit Chören versehene Medea aber ist nie aufgeführt worden. In ähnlichem Geiste dichtete Mason seine Elfrida (1752) und Caractacus (1759), die bei einzelnen sehr dramatischen Scenen nicht ohne Interesse sind und nur eben durch die anpassende Nachahmung der Griechen im Ganzen kalt lassen. Wenig besser sind Mallet's Tragödien (b. *Bell.* T. XVI), höchstens die Eurydice und Elvira, eine Nachahmung der Geschichte der Ines de Castro ausgenommen, und die des William Whitehead, der in seinem Roman father ein lyrisches Chor angebracht hat (b. *Bell.* T. XX.). Das historische Trauerspiel in der Manier Shakspere's gelang auch nicht besser, wie sich dies aus William Shirley's Edward the black prince, Henry Jones' Earl of Essex, Howard's King Charles I. u. Henry Brooke's (†1783) Gustavus Vasa (1739 Coll. of H. B. Poetic Pieces. 1779), der übrigens wie seine auf die irische Rebellion bezügliche Oper Jack nie aufgeführt werden dürfte, John Brown's Barbarossa (1755) u. der Franziska Brooke (gest. 1789) Virginia deutlich genug ergibt, nur des Schotten John Home Douglas (b. *Bell.* T. XX.) ist besser und hat seine beiden andern Stücke, den Agis und Siege of Aquileja, verdunkelt. Im bürgerlichen Schauspiel hat Moore's, des obgenannten Fabeldichters, Spieler (The gamester, a tragedy 1753) und Horace Walpole's hypermantische, auf einen Incest basirte Mysterious mother Aufsehen gemacht (1768). Mehr gedieh das englische Lustspiel, für welches sehr beliebte Possen von den Schauspielern Samuel Foote (geb. 1719, gest 1777, Comic Theatre 1796) und dessen Gegner David Garrick (geb. 1716, gest. 1779, b. *Bell.* Brit. Theatre Suppl. 1786. T. I—VI.) gedichtet wurden. Mehr das englische Familienleben im Conversationsstyl hat George Colman (geb. 1720, gest. 1794) in seinen Lustspielen berücksichtigt (The Mountaineers, The poor Gentleman John Bull, The heir. at-law etc. in d. Dramat. works. 1774) u. ebenso die Irländer Arthur Murphy (1727—1805), der auch unter andern Trauerspielen die noch beliebte Grecian Daughter (1772) hinterlassen hat (Works 1786) und Richard Cumberland, dessen Westindian heute noch beliebt ist. Der feinste englische Lustspieldichter ist aber Richard Brinsley Sheridan (1751—1816), dessen Rivals (1775), St. Patricks day (1776), The trip of Scarborough (1777), School of Scandal (1777) sich jederzeit auf dem Theater erhalten dürfte. Natürlich vermochten ihn die Damen Mrs. Cowley, geb. Parkhouse, und Elisabeth Inchbald, geb. Simson, nicht zu erreichen, obgleich ihre Stücke beliebter sind als die gleichzeitigen von Holcroft, Roberts, Macklin, Reynold (The dramatist. The will und Laugh when you can) und des General Burgoyne. Was endlich die komische Oper angeht, so hat nur Gay's Bettleroper (Beggar's Opera), deren Fortsetzung Polly aber nie aufgeführt worden ist (Plays 1760), durch seine wahrhaft treffliche Komik und manchmal freilich widerwärtige Naturlichkeit eine Berühmtheit erhalten, welche weder den ähnlichen Arbeiten Fielding's Tom Thumbb, ein burleskes Trauerspiel, und die Possen The mock doctor und The intriguing chambermaid (Works 1767), des Irländers Charles Coffey, dessen Merry Cobler (1735) als Lustiger Schuster, und Devil to pay or the wives metamorphosed (1759) als der Teufel ist los bekanntlich von Weiße für das teutsche Theater bearbeitet wurden, des

Digitized by Google

John Bickerstaffe (b. *Bell.* T. XXI. Am besten s. Love in a village 1764.), Bates, Kenrick und Dibdin irgend zu Theil geworden ist, obgleich auch hier Sheridan durch seine Duenna (1775) einen Erfolg, der Gay's Bettleroper noch übertraf, erlangte. Schäferspiele schrieben Abraham Cowley (Love's riddle 1633), Colley Cibber (Damon and Phillida), John Gay (Dione, a pastoral tragedy in seinen Works, und die Oper Acis and Galatea), Robert Lloyd (Arcadia or the shepherds wedding 1761), Anna Moore (The search of happiness 1773) und der genannte Allan Ramsay. Als letzter Theil der Poesie bleibt uns nur noch die ungebundene Rede übrig und zwar der Roman, der eigentlich erst in dieser Periode gegründet worden ist und in drei bis vier Gattungen zerfällt, die im Ganzen genommen auch der Gegenwart immer noch zum Muster dienen. Den ernsthaften, moralischen Familienroman in Briefen gründete Samuel Richardson (geb. 1689, gest. 1761), dessen Pamela (1740), History of Miss Clarisse Harlowe (1748) und History of Sir Charles Grandison (1753), trotz ihrer ungeheuren Weitschweifigkeit und vorzüglich durch eine sehr treu gehaltene Charakterzeichnung einen außerordentlichen Erfolg gehabt haben und jetzt mit Unrecht fast vergessen sind. Den komischen Familienroman mit Stoffen aus dem gewöhnlichen Leben, ohne dabei vor dem Gemeinen und Niedrigen zurückzubeben, jedoch mit großer Natürlichkeit und innerem Leben gründete der weit genialere Nebenbuhler Richardson's Henry Fielding (geb. 1707, gest. 1754), indem er zuerst mit seinem Joseph Andrews (1740) und Jonathan Wild, einer Spitzbubengeschichte, auftrat und diesem seine berühmte History of a Foundling oder Tom Jones (1750) folgen ließ und hierauf mit seinem schwächsten Product, der Amelia (1750), schloß. Fast mehr noch gelesen sind, weil sie züchtiger gehalten sind, seines Nebenbuhlers in diesem Genre, des Tobias Smollett, (geb. 1710, gest. 1771), des Übersetzers des Don Quixote, Adventures of Roderick Random (1748), im Geschmacke des Gil Blas und offenbar nach Fielding manirirt, die Adventures of Peregrine Pickle, in which are included the Memoirs of a Lady of Quality (d. h. der Lady Vane) im Jahre 1751 beendigt und sein berühmtestes Buch, The adventures of Ferdinand count Fathom (1753), sein schwächstes Product, The adventures of Sir Launcelot Greaves (1760) eine unglückliche Nachahmung des Don Quixote, The adventures of an atom (1769), kein Roman, sondern eine politische Satire, und sein bester und letzter Roman, The expedition of Sir Humphrey Clinker (1769—71). Den humoristischen Roman mit subjectiver Darstellung, bei dem der Stoff eigentlich nur Nebensache ist und das phantastische Genie des Dichters sich zu tausend Abschweifungen fortreißen läßt, schuf der geistreiche Lorenz Sterne (geb. 1713, gest. 1768) in seinem Life and opinions of Tristram Shandy (1759), den er aber, trotz dem, daß er seine Lebensgeschichte mit hineinarbeitete, nicht vollendet hat, obgleich er jährlich zwei Bände zu geben versprach (nur 9), wogegen er auch den empfindsamen Roman in seinem Sentimental journey through France and Italy (1769) begründet und durchgeführt hat. Mitten zwischen diesem und dem humoristischen Familienroman steht aber Oliver Goldsmith's (geb. 1729, gest. 1774) Vicar of Wakefield (1772) inne, der obwol von den Kritikern wegen Mangelhaftigkeit des Plans getadelt und im Einzelnen vielleicht nicht ganz wahrscheinlich und der Einheit entbehrend, dennoch eins der angenehmsten Bücher bleiben wird, die der englische Roman überhaupt aufzuweisen haben wird. In demselben Geiste schrieben R. Graves (The spiritual Quixote 1765 geg. d. Pietisten), die Irländer Henry Brooke (1766 f. Fool of Quality) und Charles Johnstone (f. Chrysal or Adventures of a Guinea 1761), wenn er auch zuweilen allzu sehr an Smollett erinnert (unbedeut. sind f. History of Arsaces, prince of Betlis 1774. The Pilgrim. 1775. The history of John Juniper (1781). Mittlerweile traten nun einige Schriftsteller auf, welche den Zweck hatten, den Menschen in seiner Schlechtigkeit zu malen und dabei gewissermaßen ein angeborenes böses Princip annahmen. Die bedeutendsten waren Robert Bage (geb. 1728, gest. 1801) in s. Mount Henneth (1781), Barham Downs (1784), The fair Syrian (1787), James Wallace (1788) und seinen besten Arbeiten, *them Man as he is* (1792) und Hermsprong or *man as he is not* (1796), der Socialist (Enquiry into the pinciples of political justice 1793) William Godwin (geb. 1756) in s., mit ausgezeichnetem Talente geschriebenen, Caleb Williams (1794), *worin er die Aufmerksamkeit des Lesers aufs Äußerordentlichste zu spannen weiß*, weniger im St. Leon (1800), Fleetwood (1805), Mandeville (1817), und Cloud esaly (1830) und der schon genannte Samuel Jackson Pratt in seiner Emma Corbett (1781), worin er wenigstens eine solche Zartheit der Gefühle und Reichthum der Phantasie *entwickelt* hat, daß das Buch in Kurzem neun Auflagen *erlebte*. Mittlerweile ging nun aber der ernsthafte Familienroman mit aller seiner Breite und Weitschweifigkeit in die Hände von Frauenzimmern über, und so schrieb Franziska Sheridan (geb. 1724, gest. 1767) die Memoirs of Miss Sidney Bidulph, extracted from her own Journal und die matte History of Nourjahad, Franziska Burney, vermählte d'Arblay, ihre Evelina or a young lady's entrance into the world (1778), Cecilia or the Memoirs of an heiress (1785), Georgina (1790) The wanderer of Norway und Camilla (1795), Charlotte Smith, geb. als Miß Turner (1746, gest. 1806) ihre Emmeline the orphan of the castle (1788), Ethelinde or the recluse of the lake (1789), Celestine (1791), Desmond (1792), The old manour house (1793), The wanderings of Warwick (1794), Montalbert (1795), Marchmont (1796), A family story (1800) etc. Miß Austin (geb. 1775, gest. 1817), ihre Northanger Abbey, Sense and Sensibility, Bride and Prejudice, Emma Mansfield Park, Persuasion, Mrs. Inchbald, geborene Elisabeth Simpson (geb. 1756, gest. 1821), A simple story (1791) Anna Yrs (1794), und Nature and Art (1796), Miß Sophia

Digitized by Google

Lee, ihren Recess (1783), Miß Edgeworth (geb. 1771) eine noch jetzt sehr thätige Schriftstellerin, wenn auch mehr im Genre des Romantisch-Unwahrscheinlichen (zuerst Belinda 1801, dann Castle Rackrent, eine Skizze des Lebens irischer Landedelleute Moral tales, Popular tales, tales of fashionable life, Patronage etc.), Elisabeth Hamilton, die Verfasserin der Cottagers of Glenburne (1808), Miß Ferrier, deren Marriage und Inheritance nicht ohne Interesse sind, Miß Branton's Self Controle und Discipline etc. Im hyperromantischen Style schrieben: Horace Walpole sein abenteuerliches Castle of Otranto (1764), Anfangs als translated from the Italian of Onuphrio Moralto by William Marshal als fingirte Übersetzung herausgegeben und erst 1765 unter dem wirklichen Namen des Verfassers, welchem mit größerem Geschicke Miß Reeve (geb. 1725, gest. 1805) in ihrem Old English Baron, der 1777 zuerst unter dem Titel The Champion of Virtue, a Gothic story, herauskam, nachahmte. Den Schauerroman (German horrors) bildete hiernach Mrs. Radcliffe, geb. Anna Ward (1764, gest. 1823) in ihren Castles of Athlin and Dunbayne (1789), Sicilian Romance (1795), Romance of the Forest (1791), ihrer besten Arbeit, The mysteries of Udolpho (1794) u. The Italian or the Confessional of the blacke penitents (1797), weiter aus, allein bis aufs Höchste trieben diese Unnatur des Romans Maturin (geb. 1782, gest. 1824) in der Family of Montorio (1807) Fatal Revenge (1807), Women (1818) und Melmoth the Wanderer (1821) und Lewis (geb. 1773, gest. 1818) in seinem Monk (1795) und den weit schlechtern Tales of terror (1820). Zum ältern einfachen Style Fielding's kehrte indessen der Lustspieldichter Richard Cumberland in s. Arundel, a novel (1789) u. Henry (1795) zurück, dem s. John of Lancaster nachsteht. Den lasciven Roman, der übrigens hier ganz zum Gemeinen herabsank, repräsentirt nur J. Cleland (1707—1789) in seiner Girl of pleasure. Den geistlichen Roman wußte S. Johnson wieder durch seinen Rasselas (1759) in Anregung zu bringen, worin er die Nichtigkeit aller irdischen Vergnügungen und die Nothwendigkeit, sich hier schon zu einem zukünftigen Leben vorzubereiten, beweisen will. Den sentimentalen Roman hob neuerdings besonders der schottische Moralist Henry Mackenzie (geb. 1745, gest. 1831) durch seinen (1771) anonym herausgegebenen Man of Feeling, worin er einen Mann schildert, der jederzeit nur seinen moralischen Gefühlen folgt, und den Man of the world (1773), welcher im Gegensatz einen Charakter, der lediglich nur seinen sinnlichen Neigungen Gehör gibt, zu beschreiben sich vornimmt. Am unbedeutendsten durch seine Sentimentalität ist seine Julia of Roubigné (1779), worin alle Personen tugendhaft dargestellt sind, aber grade dadurch sich ins Unglück stürzen. Das Feenmährchen endlich schuf James Ridley unter dem Namen Ch. Morell in seinen angeblich aus d. Persischen übersetzten, aber offenbar von ihm selbst höchstens nach morgenländischen Ideen gefertigten Tales of the Genii or the delightful lessons of Horam, the son of Asmal (1764). Gehen wir endlich zur Geschichte des Romans bis auf die neueste Zeit herunter, so werden wir zuerst noch die Damen Harriet und Sophia Lee wegen der von ihnen in Compagnie geschriebenen Canterbury tales (1797), der einer (Kruitzner) Lord Byron die Ehre erwies, sie dramatisch zu bearbeiten, Miß Anna Maria Porter wegen ihrer Octavia (1798), ihre Schwester Jane Porter wegen ihrer Novellen Thadeus of Warsaw (1803) und Scottish Chiefs (1810), Amelia Opie durch ihre sehr beliebten Romane The father and daughter (1801), Simple tales (1806), und tales of real life (1813). Mit letzteren begannen nun unter dem Namen die Tendenzromane oder die Novels of the high life, die zuerst am gelungensten von Lord Mulgrave, Marquis von Normanby, in seiner Matilda (1832), Ward in seinem Tremaine (1827), Lister in seinem Granby (1825), Poole im Patrician and Parvenu (1835), der jüngere d'Israeli in seinem Wondrous tale of Alroy (1833), Vivian Grey (1831), Venetia (1837, von Lord Byron's Leben daf. band.) und Coningsby (1844, Darst. d. engl. Geldaristokratie und des jungen Englands), Smith in seinem philosophischen Erneste (1835) und the moneyed man (1841), Whitehead im Nabob at home und Richard Savage (1842) etc. bearbeiteten, wir nennen aber hier Mißtreß Gore (Mrs. Armytage or female devotion 1835. Greville 1841, The manoeuvring mother 1842, The money lande, the bankers wife und The birth right (1843), Lady Karoline Lamb mit den gegen Lord Byron gerichteten Glenarvon (1818) und Ada Reis (1821), Mrs. Shelley's Jean Kenstein or the modern Prometheus (1820) und Falkner (1837), der Lady Bulwer gegen ihren Mann geschriebenen Cheveley or the man of honour (1839), Lady Blessington in den Confession's of an elderly gentleman (1836), the two friends (1835), Victims of Society (1837), Confessions of an elderly lady (1838), the lottery of life (1842) und Meredith (1843), der Lady Bury geschmähigen Trevelyan, the devoted, Mariage in high life, Flirtation, The disenherited, the divorced, Posthumous memoirs of a peeress, Love etc., der Mrs. Trollope geschmacklose Tremordyn Cliff (1835), Vicar of wrexhill (1837), One fault (1839), The scotish Hiress, Hargrave, the Barnabys, Jessie Philips (1843), The Lauringtons (1844), The widow Barnaby u. The widow married (1840), der Louise Castello Memoirs of a Brahmin, Bed Bradshave, Gabrielle (1842) etc. Die Lady Morgan trat früher in historischen Romanen, Scenen aus ihrem Vaterlande aufstellend, auf; neuerdings versuchte sie sich auch im fashionabeln Roman (The Princess or the beguine 1832), allein ohne Erfolg. Wenn nun aber auch alle diese Bücher den Zweck haben, die Flecken und Fehler der sogenannten vornehmen Gesellschaft zu malen, so sind sie doch durchgängig unmoralisch und darum im Gegensatz Miß Hannah More (gest. 1833) wegen ihres (1807) Romans Caelebs in search of a wife zu loben. Somit wenden wir uns denn zu dem erfreulicheren historischen Roman, den Sir Walter Scott durch seinen

Digitized by Google

1814 anonym erschienenen Waverley gegründet hat. Ihm folgten (1815) Guy Mannering, the Antiquary und Rob. Roy, tales of my land lord, the monastery und the abbot 1826 Ivanhoe, 1821 Kenilworth, 1822 The fortunes of Nigel und The Pirate, 1823 Quentin Durward und Peveril of the Peak, 1824 St. Ronanas well und Redgauntlet, 1825 die tales of the Crusaders, 1826 Woodstock, sowie 1827—1828 The chronicles of the Canongate, 1828 Anne of Geierstein, 1831 Castle Dangerous und Robert of Paris, seine schwächsten Arbeiten. Die Vortrefflichkeit derselben ist hinreichend bekannt, um eine nähere Erörterung zu bedürfen, und wir wollen hier nur noch Nachahmungen derselben von John Galt, John Wilson, James Hogg, Mrs. Johnstone, Andrew Paken, Miß Corbett, Mrs. Logan, Mrs. Bray, John Banim, Colley Grattan und Horace Smith u. s. w. erwähnen. Am nächsten kam ihm James in s. Darnley u. Richelieu, nicht aber in der Masse seiner nun jährl. auf einander schnell folgenden Romane. Orientalische Sittenmaler waren: Thomas Hope in s. Anastasius, James Morier im Hajji Baba und James Fraser im Kuzzilbash; das romantische Element vereinigte mit dem rein historischen Croly im Salathiel. Den humoristischen Roman im Sinne Sterne's hob der Amerikaner Washington Irving im Sketch-Booke, Bracebridge Hall und tales of a Travaller, neuerdings aber mit außerordentlichem Erfolge, jedoch mehr im Fielding-Smollett'schen Tone Charles Boz oder Dickens, in den Papers of the Pickwick Clubs (1826), Nicholas Nicleby (1838), Oliver Twist (1841) und Life and adventures of Martin Chuzzlewitt (1844). Den historischen und Tendenzroman verband mit großem Glücke Bulwer in s. Eugen Aram, Pelham Devereux etc., weniger in den Nachfolgern derselben. Am gelesensten sind die mit großer Benutzung älterer Volksbücher geschriebenen hist. Romane des ausgezeichneten Sitten- und Charaktermalers H. Ainsworth's Rookwood (1837), *Jack Sheppard* (1840), Crichton (1839), The tower (1840), The miser's daughter (1842), Windsor castle (1843), Guy Fawkes (1842), allein höchst schädlich, weil sie der Schlechtigkeit den Mantel des Heroismus umhängen. Den Seeroman endlich schuf der Amerikaner Cooper in seinem Pilote und führte uns in das Innere der Wälder Nordamerika's ein in seinem Letzten der Mohikaner, Ansiedler, Pfadfinder, Hirschtödter u. Steppe, während er auch in s. Spion das Innere des menschlichen Herzens meisterhaft zu zeichnen wußte. Unter seinen Nachahmern in England waren, außer den weniger bekannten Glascock u. Howard, am glücklichsten Chamier und Capit. Marryat, dessen Romane in allen Händen sind. Das Feenmährchen endlich bearbeitete mit Erfolg nur Crofton Croker in seinen vaterländischen Fairy legends of the South of Ireland. Die Dichter Englands in gebundener Rede der neuesten Zeit lassen sich nicht gut in einzelne Classen zerlegen, sondern sind entweder Miscellaneendichter, oder gehören dem romantisch-sentimentalen Elemente an. Wir werden sie also mehr chronologisch hier verarbeiten. Obenon steht der Natur- und ländliche Dichter und Sittenmaler George Crabbe (1759—1832) mit seiner Village (1782), dem dann The Newspaper (1785), The Parish Register (1807), The borough (1810), Tales in verse (1812) und Tales of the Hall (1814) folgten. Neben ihm verdient eine besondere Stelle der zarte Lyriker Robert Burns (1759—1796), der ganz im Geiste seiner Landsleute Ramsay und Fergusson lang und eigentlicher Volksdichter genannt werden mag. Ziemlich gleichzeitig mit seinen ersten Producten dichtete der londoner Banquier Samuel Rogers seine Ode to superstition and other poems, der dann seine Voyage of Columbus (1812), Jacqueline a tale (1814), human life (1819) und Italy, a poem (1832) folgten, worin er sich vorzugsweise durch das Melodische und Rührende seiner Verse große Anerkennung erwarb. Rein sentimental war William Wordsworth (geb. 1770) in s. Evening Walk (1793), Descriptive sketches (1793), Poems (1807), The excursion (1814), The white doe of Rylstone (1815) und den Sonnets (1826). In gleichem Geiste schrieb Samuel Taylor Coleridge (1773—1834) bereits seit 1794, jedoch sind seine Fragmente Christabel und Genevieve, The ancient mariner und seine Ode to the Mount Blanc jedenfalls seine besten Arbeiten. Fleißiger war der gelehrte Robert Southey (1774—1843), dessen vornehmsten Arbeiten außer einer kleinern 1799 erschienenen Sammlung von Gedichten sind Thalaba the destroyer (1803), Metrical tales (1804), Madoc (1805), The course of Kehama (1811), Roderick the last *of the Goths* (1814) und A vision of judgment (1821). Zwischen dem Sentimentalen und Romantischen steht Thomas Campbell (geb. 1777, gest. 1844) inne, unter dessen Gedichten Gertrud's of Wyoming (1809), eine Erzählung in der Spencer'schen Stanze, Theodric, a tale (1824) und besonders seine Pleasures of hope (1799), ein ausgezeichnetes Gedicht, vorzüglich hervorzuheben sind, während ihn seine lyrischen Gedichte Ye mariners of England und The battle of the Baltic stets im Munde der Nation erhalten werden. Der Sänger alten Ritterthums war aber Sir Walter Scott, der Sammler der alten schottischen Volkslieder (1800), in seinem Lay of last mynstrel (1805), Marmion (1808), The lady of the lake (1810), Rokeby (1812) und The lord of the Isles (1814). Weit übertraf ihn aber an Erfolg und Talent der volle Romantiker Lord Byron (1788—1824), der 1812 zuerst den ersten Gesang seines Childe Harold Pilgrimage erscheinen ließ, welchem bald The Giaur und The bride of Abydos (1813), The Corsair und Lara (1814), Hebrew Melodies und The siege of Corinth (1815), The prisoner of Chillon (1816), Manfred und The lament of Tasso (1817), der letzte Gesang des Ch. Harold und Beppo (1818), Mazeppa und sein bedeutendstes, aber unvollendetes Gedicht Don Juan (1819) folgten. Der letzte größere Dichter der romantischen Schule ist endlich der Irländer Thomas Moore, der noch einer von ihm im 20. Jahre 1800 herausgegebenen Übersetzung des Anakreon 1813

Digitized by Google

mit seinen Irish Melodies Epoche machte, welchen 1816 seine Sacred Songs, Duets and Trios folgten, worauf er (1817) sich durch s. Lalla Rokh u. Loves of the Angels völlig der romantischen Schule anschloß. Kleinere Dichter sind William Lisle Bowles (Sonnets 1789), William Gifford (zwei Satiren The Baviad und The Maeviad, 1794, 1795, gegen schlechte Dichter), James Montgomery (geb. 1771, Prison Amusements 1797, The wanderer of Switzerland 1806, The West Indies 1810, The world before the flood 1813, Greenland 1819, Songs of Zion 1822 und The Pelican Island 1827, Poets portfolio 1835), Henry Kirke White (gest. 1806, Clifton Grove 1803), John Leyden (1775—1811, Balladen: Kout of Keeldar, The mermaid of Colonsay, Scenes of Infancy, Verses on an Indian gold coin), James Grahame (1765—1811, The Sabbath 1804, Sabbath Walks, Biblical Pictures, The birds of Scotland und British Georgies), Matthew Gregory Lewis, der Schauerdichter, William Spencer, der politische Sänger, William Sotheby, der Übersetzer des Oberon, Lord Strangford, der Übersetzer des Camoens (1803), Reginald Heber, der bekannte Bischof (Palestine, 1803, ein Preisgedicht) und die lyrischen Dichterinnen Mrs. John Hunter und Mrs. Opie. Rein sentimental erscheint John Wilson in seiner Isle of Palms and other poems (1812) und The city of plague and other poems (1816). Reiner Naturdichter war der Ettrickschäfer James Hogg aus Schottland (gest. 1835), dessen beste Arbeiten seine Queens Wake (1813), Dramatic Tales (1814), The pilgrims of the sun (1815) und Queen Hynde (1825) sind. Im komischen Heldengedicht versuchte sich der Schulmeister William Tennant in der von ihm in Ottava rima geschriebenen Anster fair (1812), die gleichwol jetzt fast vergessen ist, in der Satire Leigh Hunt in seinem Feast of the poets (1814), das er aber (1816) durch die nach einer Episode der Divina Comedia gearbeitete Story of Rimini weit übertraf. Halb mystisch-romantisch erscheint uns Percy Bysshe Shelley (1792—1822) in seinen Queen Mab, The revolt of Islam, Alastor or the Spirit of the Solitude, The Cenci, a tragedy, Adonais, a lament for the death of J. Keats, Hellas und Prometheus Unbound. Lieblich sind die Dichtungen des John Keats (1796—1820), Eve of St. Agnes (1817), Endymion (1818) und Lamia, Isabella and other poems (1820). Ausgezeichnete Sprache und Phantasie charakterisiren des Bryan William Procter unter dem Namen Barry Kornwall edirten (1820) Marcian, an Italian tale, with three dramatic scenes and other poems und seine English songs (1832). Reine Lyriker sind Allan Cunningham, der Balladendichter, Miß Laetitia Elisabeth Landon (the vow of the peacock and other poems. 1835), Ebenezer Elliot, der radicale Demagoge (Cornlaw rhymes Poems 1834), William Howitt und seine Frau Mary Howitt, Thomas Hood, Alexander Alaric Watts, Felicia Hemans (gest. 1835, National lyrics and songs for music 1834, Hymns of childhood 1834, Scenes and hymnes of life 1834 und Poetical remains 1835), Lady Emmeline Stuart Wortley (Poems 1833, London at night 1834, The village church yard 1835, The visionary, a Fragm. 1836 und Hours at Naples 1837), die radicale Eliza Cook, Luise Anna Bramley (Poems 1836, The romance of nature or the flowers seasons 1836), Mary Chelenor (Gray, a ballad an other poems 1843), Willis (Melanie and other poems 1835), Nicoll (Poems and lyrics 1836), Morris (Lyra urbanica 1840), Bulwer (Eva and other poems 1842), Powell (Poems 1841), W. Motherwell (Ballads 1832), der Quäker Bernard Barton (The reliquary) und der halb wahnsinnige Socialist C. Cole (Poetical and other poems). Im Epos, und zwar dem biblischen, versuchte sich John A. Heraud (Descent into hell und Judgment of the flood 1834) nach Milton, im politischen der jüngere d'Israeli (Revolutionary epick 1834), im romantischen Elizabeth Barrett (The Seraphim 1840) und im heroischen Drimer (Harold de Burns 1835), Chester (The lay of the lady Ellen 1836) und Herbert (Attila 1838). Die neuesten Naturdichter sind der Korbmacher Thomas Miller (A day in the woods, a connected series of tales and poems 1836 in Songs of the seanymphs) und Croker (Kingley Vale). Gelungene Übersetzungen aus dem Russischen, Teutschen, Spanischen, Polnischen, Serbischen und Ungarischen lieferte (s. 1821) John Bowring und aus dem Teutschen (Schiller) Bulwer in englischen Versen. Was endlich das Drama und zuerst das Trauerspiel anlangt, so schrieben dergleichen Miß Johanna Baillie (geb. 1764), als Plays on the passions (1798), Miscell. plays (1804) und Family legend (1810), Coleridge den Remorse, Sir Walter Scott Halidon-Hill und Auchindrane, Byron Manfred, Werner, Marino Falieri, Sardanapalus und Two Foscari, Procter die Mirandola, Maturin, der Novellist, den Bertram, Richard Lalor Shiel die Evadne und The apostate, Henry Milman den Fazio, Fall of Jerusalem, Belshazzer und Martyrs of Antiochia, Howard Payne den Brutus, Whitelaw Ainslie die Clemenza, Miß Mary Russell Wilford den Julian Rienzi und Vespers of Palermo, James Sheridan Knowles (geb. 1787) den Cajus Gracchus, Virginius, William Tell, The wife u. Womans art or the love disguises, Caillfourd nach griech. Mustern Ion und The Athenian Captive und Bulwer The duchess of Valiere und The lady of Lyons or love and pride und Money, Anna Butler, geb. Kemble, The star of Seville, The provost of Bruges und Kennedy das historische Schauspiel The siege of Antwerp, Horne The death of Marlow und Ball Freemen and Slaves. Im Lustspiel nennen wir nur John D'Keefe (1776—1833) mit den Agreable surprise, Wild Oats, Modern Antiques, the night and reel und The poor soldier, Charles Dibdin (1748—1815), John Tobin (Honey man), Thomas

Digitized by Google

Morton (Speed the Plough und The school of reform) und Sheridan Knowles (Blind beggar of Bethnal Green, Love chace u. Hunchback). Endlich haben wir in der didaktischen Prosa noch den Dialog zu erwähnen, der sich in Harris' Versuch einer allgemeinen Grammatik (Works 1763) und Richard Hurds' Moral and political Discourses (1776) bemerkbar macht. Im Briefstyl sind ausgezeichnet die Briefe des Staatsmannes Dormer Stanhope, Grafen v. Chesterfield, an seinen Sohn, um ihn zu einem Gentleman zu bilden (Letters to his son. Suppl. 1786) und außer den Briefen des Junius die von Gray (Letters and poems 1777). Als öffentliche Redner waren ausgezeichnet William Pitt, Graf Chatham, Lord Camden, Pratt genannt, Lord Mansfield Murray und der Ästhetiker Edmund Burke, Charles Fox, als Gerichtsredner Mansfield und Erskine, als Kanzelredner Sterne und Blair. Als Ästhetiker nennen wir Edmund Burke (Essay on the sublime and beautiful 1757), Alexander Gerard (Essay on taste 1758 und Essay on Genius 1774), David Hume (On a standart of taste, in seinen Essays and Treatises T. 1.) und Henry Home, Lord Kaimes (Elements of Criticism), als Specialitäten Spence's Polymetis or an inquiry concerning the agreement etc. (1755) und Daniel Webbs Observations on the correspondence between poetry and music (1769), Samuel Johnson wegen der in s. Zeitschriften zerstreuten Notizen und Bemerkungen (Works 1792), Joseph Warton's 1722—1800) Essay on the genius and writings of Pope (1772) und Richard Hurds' *Horatii* Epistola ad Pisones with an english commentary and notes (1776). Über Rhetorik sind ausgezeichnete Lehrbücher John Lawson's Lectures concerning Oratory (1759), George Campbell's Philosophy of Rhetoric (1776), John Priestley's Lectures on Oratory and Criticism (1777), J. Walker's Elements of locution (1799) und Rhet. grammar (1816) und Hugh Blairs' Lectures on rhetorics and belles lettres (1783). In neuester Zeit ist für diesen Zweig der Literatur nichts geschehen, wenn man die barocken Gedanken Th. Carlyle's über einen teutsch-englischen Styl abrechnet. Eine Geschichte der englischen Prosa bis auf Jacob I. versuchte Gray 1835 [26]). (Dr. *Theodor Grässe.*)

EPIGRAPHIK. I. Begriff. Der Name Epigraphik (*ἐπιγραφική*) kommt von *ἐπιγράφειν* (aufschreiben). Jede Aufschrift oder Inschrift heißt *ἐπίγραμμα* oder *ἐπιγραφή*; daher *ἐπιγραφικὸς* zu den Inschriften gehörig und stark im Verfertigen derselben. So würde *ἐπιγραφική* eigentlich die Kunst, Inschriften zu machen, bezeichnen. Für uns verwandelt sich jedoch die subjective *τέχνη* in die objective *ἐπιστήμη*, und so ist Epigraphik die Inschriftenkunde des Alterthums überhaupt. Sie ist demnach ein Zweig der philologischen Forschung. In jeder Literatur kann es eine Epigraphik geben, sobald Inschriften vorhanden sind, wie in der Phönikischen, in der Ägyptischen u. s. w. Die umfassendste Epigraphik ist die des classischen Alterthums, und mit dieser wollen wir uns hier auch ausschließlich beschäftigen.

Die Epigraphik gehört ihrem materiellen Stoffe nach größtentheils dem Bereiche der Kunst an. Stein, Metall, Holz, Elfenbein, irdene Waare, also Architekturstücke, Statuen, Reliefs, Münzen, Gewichte, Gemmen, Ringe, Würfel, Vasen und andere ähnliche Antiquitäten zeigen in buntem Wechsel Spuren derselben auf. Ihre Form verweist sie aber in die Literaturgeschichte des Alterthums, welche nicht nur die Schriftsteller, sondern auch die Geschichte der Schrift, die Stylarten und Compositionsweisen zu betrachten hat. Die zwei Hauptformen der Composition, Poesie und Prosa, hat die Epigraphik mit der gesammten Literatur gemein; aber in ihrer Prosa ist ein besonderer Styl ausgeprägt, ähnlich demjenigen, den wir Kanzleistyl zu nennen pflegen. Sie ist also in sofern ein Theil der Literaturgeschichte. Auf ähnliche Weise befaßt sie einen Theil der gesammten Paläographie, den man den epigraphischen nennen kann. Ihr Inhalt fällt allen möglichen Disciplinen anheim und bietet eine Ergänzung der Geschichtsquellen und des antiquarischen Wissens überhaupt dar. Sie bildet so einen codex diplomaticus des Alterthums, von dem sich jedoch die Numismatik, vermöge der umfangreichen Einseitigkeit ihres materiellen Stoffes, zu größerer Selbständigkeit losgerissen hat. Die Methode, welche die Epigraphik erfährt, ist keine andere, als die, welche für die Behandlung der Auctoren gilt.

In dieser schlichten Definition ist das zerrissene und abhängige Verhältniß der Epigraphik zu den philologischen Disciplinen genugsam ausgesprochen. Fr. Aug. Wolf setzte die Epigraphik in die Reihe der philologischen Wissenschaften als vorletzte hinter die Numismatik, und verlieh ihr so eine Selbständigkeit, die ihr nicht zukommt. Auf das wahre Verhältniß und die Stellung derselben hat zuerst Böckh, der Gründer der griechischen Epigraphik, aufmerksam gemacht.

Außer dem Interesse, welches die Bekanntschaft und der Umgang mit dem durch die Inschriftenmonumente uns unmittelbar näher gerückten Alterthume gewährt, ist der Nutzen dieses Zweiges für die gesammte Alterthumswissenschaft bei dem fast ununterbrochenen Fortgange neuer Entdeckungen unübersehbar. Denn während sie der Form nach zur reinsten Anschauung der Paläographie, der Dialekte und des lexikalischen Reichthums führen, stellen sie dem Stoffe nach nicht nur eine Menge politischer, geographischer, chronologischer, juristischer Nachrichten auf, welche zur Bestätigung oder zur Berichtigung und Erweiterung der diplomatischen Tradition dienen, sondern gewähren auch einen ausgedehnten Überblick über die sonst weniger berührten Verhältnisse des antiken Lebens in Rücksicht auf Gewerbe, Sitte und Häuslichkeit (vgl. *P. Lebas*, Sur l'utilité qu'on peut retirer de l'épigraphie pour l'intelligence des auteurs anciens. [Paris 18

26) Die ungleich kürzere Bearbeitung der letzten Periode der englischen Literaturgeschichte findet ihren Grund darin, daß der Raum für den ganzen Aufsatz bereits allzu sehr überschritten war. Es muß eine Ergänzung der folgenden Zeit anheimgestellt bleiben; doch sind die frühern Perioden mit besonderer Berücksichtigung des pistorischen und biographischen Materials geschildert worden.

Digitized by Google

4.)). Die Masse des dargebotenen Stoffes kann natürlich nur bedingungsweise von der Numismatik überboten werden, welche ihrerseits der Regentengeschichte und der Chronologie reichliche Hilfsmittel zuführt. Indessen war in früherer Zeit ein Streit über den Nutzen der Epigraphik und Numismatik durch die Verhältnisse gegeben. Spanheim focht für den Vorrang der Numismatik, Gudius zu Gunsten der Epigraphik, worüber *Scipio Maffei* „Sul paragone delle iscrizioni con le medaglie" in Zaccaria's Schrift: Istituzione antiquario-lapidaria o sia introduzione allo studio delle antiche latine iscrizioni. (Ven. 1793.) p. 487 sqq., nachzusehen ist. Die moderne Anwendung der Epigraphik, welche die ursprüngliche Bedeutung des Wortes zu Ehren bringen will, steht als vereinzelte Erscheinung da, und kann nicht wohl auf Berücksichtigung Anspruch machen. (*Conte D. Emanuele Thesauro*, Il cannochiale Aristotelico etc. [Bol. 1675. Ven. 1682. 4.] *Jac. Marenius*, Ars nova argut. etc. [Mod. 1660. Col. Agr. 1668.] *O. Boldoni* Epigraphica etc. [Aug. Perus. 1669. f.] *Chr. Weisii* De poesi hodiernopoliticorum s. de argut. inser. [Jenae 1738.] *G. Buganza*, L'epigrafia o sia l'arte di comporre le iscr. latt. 2. ed. [Mantova 1808.]).

II. Geschichte der Epigraphik. 1) Der unübersehbare Reichthum an Inschriften bei den Alten war zunächst durch ihre Volksthümlichkeit bedingt. Man hat ihn nicht etwa mit der Verbreitung und dem Gebrauche des Papiers in Verbindung zu bringen. Papier übte keinen Einfluß auf die Epigraphik aus. Öffentlichkeit war die Herrscherin der antiken Welt, und damit verband sich die *φιλοτιμία* und das Streben nach Fortdauer des Namens, ein Zug, der in den öffentlichen wie Privatinteressen bei den Alten ebenso klar als harmlos hervortritt. Der Gebrauch der Inschriften war so verbreitet, daß man selbst Opfertheren solche auflegte (Corp. inscr. Gr. n. 3599 fin.). Der Staat enthaltete durch sie, so zu sagen, ein öffentliches Archiv. Sie wurden daher oft als Documente und Urkunden gebraucht. Merkwürdig ist die Kritik, welche Theopompos und Kallisthenes über die Echtheit der auf den Kimonischen Frieden bezüglichen Inschrift übten (vgl. Krüger, Hist. philol. Studien S. 78—143). Inschriften werden von den Schriftstellern seit Herodotos vielfach erwähnt. Unter den späteren Traditionen dieser Art verdient das lakonische Decret gegen Timotheos bei *Boëthius*, De Musica I. hervorgehoben zu werden, sowie die Ägyptische Säule bei *Theon Smyrn.* de musica c. 47. Der antiquarische Werth der Inschriften reizte schon im Alterthume zu Sammlungen. So wissen wir, daß der Athener Philochoros (Ol. 118—129) *ἐπιγράμματα Ἀττικὰ* sammelte (*Suid.*). Der Perieget Polemon erhielt wegen seiner Liebe zu Inschriften den Spitznamen *Στηλοκόπας* (*Athen.* VI. p. 234 C. 235 B.). Derselbe schrieb *περὶ τῶν κατὰ πόλεις ἐπιγραμμάτων, περὶ τῶν ἐν Λακεδαίμονι ἀναθημάτων, περὶ τῆς Ἀθήνησιν ἐκπροπλέους s. περὶ τῶν ἀναθημάτων τῶν ἐν τῇ ἀκροπόλει* (vgl. *Preller*, *Polemonis* periegetae fragm. p. 18. 19). Hierher gehören: *Aristodemos περὶ τῶν Θηβαϊκῶν ἐπιγραμμάτων* (Schol. *Apoll. Rhod.* II, 906; cf. *Valcken.* ad Schol. *Eur.* Phoen. p. 114 sq. *Böckh.* Praef. ad Schol. *Pind.* p. XIX.). *Alketas περὶ τῶν ἐν Δελφοῖς ἀναθημάτων* (*Athen.* XIII. p. 591 C.), *Menetor περὶ ἀναθημάτων* (*Athen.* XIII. p. 594 D.), *Neoptolemos Parianos περὶ ἐπιγραμμάτων* (*Athen.* X. p. 454 E.), *Apellas Pontikos* (ex coniect. Dorvill. Misc. Obss. VII. p. 28). Aus ihnen schöpften später die Verfasser der Anthologien (cf. *Reines.* Synt. inscr. praef. und *Jacobs*, Prolegg. Anthol. p. XXXIV.). Ferner verdient erwähnt zu werden: *Heliodoros περὶ τῶν ἐν Ἀθήνῃσι τριπόδων* (*Harpocr.* v. *Ὀρθιος*. Corp. inscr. Gr. n. 211), *Krateros ψηφισμάτων συναγωγὴ s. περὶ ψηφισμάτων* (*Harp.* v. *ὅτι διαμαρτάνει*. Schol. *Arist.* Ran. 323. *Plut.* Arist. 26. coll. *Steph. Byz.* v. *Ἀῶρος, Χαλκεῖα, Χαλκητήριον, Τυρόδιζα, Καρήνη, Ἀρταῖα, Δηψήμανδρος. Harpocr.* v. *Ἀνδρων, ναυτοδίκαι, Νύμφαιον, ἀρκτεῦσαι. Phot.* v. *ναυτοδίκαι. Phot.* und *Suid. Νύμφαιον. Poll.* VIII, 126. Schol. *Arist.* Av. 1073). Ein großer Theil dieser Decrete scheint aus Inschriften gezogen zu sein (s. Böckh, Staatsh. d. Ath. I. S. 213). Auch ist Böckh's Vermuthung nicht unwahrscheinlich, daß aus ähnlichen Sammlungen ein Theil der in die Attischen Redner eingelegten Decrete geflossen sei (*Böckh*, De archontibus pseudeponymis). Die Frage über diese Decrete könnte freilich nach der ausführlichen Schrift von Droysen problematisch erscheinen, wenn letztere ohne Prüfung geblieben wäre (s. Mömel's Programme). Endlich wird des Timäos Eifer für Inschriften gerühmt (*Polyb.* XII. 12. 2). Interessant ist die Bemerkung, daß manche Stellen, welche aus den Sammlungen der Alten angeführt werden, sich in den erhaltenen Inschriften wiederfinden, wie z. B. *στάθμια χαλκᾶ* (bei *Poll.* X, 126) Corp. inscr. Gr. n. 150. § 24 (vgl. Böckh, Staatsh. I. S. 212), *κέρας ἐκπωμα ἀργυροῦν καὶ περισκελὲς πρόκειται* (bei *Athen.* XI. p. 476 E.) aus einem Verzeichniß von Weihgeschenken, welches unter die *ἀημόσρατα* gezählt ward (*Böckh*. l. c. II. p. 320). Die *ἀημόσρατα* selbst waren eine Sammlung von Verzeichnissen bonorum publicatorum, welche ebenfalls aus Inschriften hervorging (Corp. inscr. Gr. n. 161). Aus gleicher Quelle flossen die Didaskalien (Corp. inscr. Gr. n. 229). Auch die römischen Schriftsteller erwähnen bisweilen der Inschriften, z. B. *Plin.* II. N. III, 24.

2) Zur Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften wurde bald auch der Werth der Inschriften erkannt. Man legte Sammlungen an, welche natürlich zuerst vornehmlich die näher gelegten lateinischen Denkmäler umfaßten. Nachgrabungen und Mittheilungen von Reisenden vermehrten sie allmälig. Auch der nordische Boden wurde geprüft und zeigte sich den Nachforschungen nicht unergiebig. Der Erste, welcher zu Anfange des 15. Jahrh. (1436. 1437) mit Ernst und einigem Erfolge auf solche Sammlungen ausging, war Cyriacus Anconitanus. Von seinen Papieren kam nur Weniges und erst spät in Umlauf.

Digitized by Google

Epigrammata graeca et latina reperta per Illyricum a *Cyriaco Anconitano*, sine anno et loco fol. (erſchien in Rom in aedibus Barberinis 1654, auch 1747, wo auch jetzt noch der handſchriftliche Nachlaß des Cyriacus aufbewahrt wird). *Cyriaci Anconitani* itinerarium, ed. *Laurentius Melius*. (Flor. 1742.) Commentariorum *Cyriaci Anconitani* nova fragmenta notis illustrata, ed. *Pomp. Compagnonius* etc., cum praef. *Hannibalis ab Abbatibus Oliverii*. (Pisauri 1763.) Über die Scholia in Strabonem, welche Inſchriften enthalten, ſ. *Tzschuck*. Strab. T. III. p. 7 praef. Notizen über Cyriacus gewähren außerdem *Villoison*, Proleg. in Hom. p. XXXII. *Maffei*, Crit. lapid. p. 56. *Flam. Cornelius*, Creta Sacra. T. I. 37, vorzüglich Observ. Miscell. nov. T. IV. p. 317. Seine Treue iſt mit Unrecht in Zweifel gezogen worden.

Ihm folgten Sammler von ungleichem Werthe; unter ihnen P. Apianus und Barth. Amantius, welche die Papiere des Cyriacus zuerſt benutzt haben. Um die bei Chriſt (Abhandl. über Lit. S. 118) erwähnten, Giov. Marcanova, Pomponius Lätus, Poliſſilo ꝛc., zu übergehen, ſtellen wir hier folgende zuſammen:

Conr. Peutingeri Inscriptiones. (Aug. Vindel. 1505.) *Huttich*, Collectanea antiquitatum in urbe atque agro Moguntino repertarum. (Mog. 1520. [auch 1525.]) *Jac. Mazochii* (*Andr. Fulvii*) Epigrammata antiquae urbis. (Rom. 1521. 4.) *Petr. Apiani* et *Barth. Amantii* Inscriptiones non tantum romanae sed totius fere orbis. (Ingolst. 1534. 4.) *G. Fabricii* Antiquitatis aliquot mon. insignia. (Argent. 1549. 4.) Consulum, dictatorum, censorumque Rom. series, una cum ipsorum triumphis, quae marmoribus scalpta in foro reperta est. (Venet. 1555.) Les illustres observations antiques du *S. Gabr. Symeon* etc. (Lyon 1558. 4.) Exempla aliquot s. vetustatis Romanae in saxis quibusdam, opera nobilis viri D. *Hermetis Schallauczeri* etc. (Viennae 1560. 4.) (*Ach. Statii*) Illustrium virorum ut exstant in urbe expressi vultus. (Rom. 1569. f.) (*F. Ursini*) Imagines et elogia virorum illustrium etc. (Rom. 1570. f.) Monumenta illustrium etc. (Frf. 1585. 4.) *Fabricii* Roma et antiquitatum libri III. etc. (Bas. 1587.) *Mart. Smetii* Inscriptt. antt. per Europam passim obviae, cum auctario *J. Lipsii*. (L. B. 1588. f.) Inscr. antt. Augustae Vindel. c. notis *M. Velseri*. (Venet. 1590. 4.) *Steph. Zamosii* Analecta lapidum vetust. et nonnull. in Dacia antiq. (Patav. 1593.) *Boissard*, tertia pars antiq. s. inscr. etc. 1597; quarta pars antiq. Rom. 1598; quinta pars etc. 1600; sexta pars etc. 1602. f. *P. Ciacconii* Toletani in col. rostr. *C. Duillii* inscr. commentarius. (L. B. cIↃ. IↃ. IIC.) *Georg Dousa*, De itinere Constpol. epistola etc. (L. B. 1599. [cf. Thes. Antiq. Gr. T. VI.])

Das Material war im 16. Jahrh. ſo angewachſen, daß Janus Gruter bereits 1603 ein umfaſſendes Corpus inscriptionum liefern konnte:

Inscr. antt. totius orbis Rom. in corpus red. cum indice. (Scaliger.), cura *J. Gruteri*. (Heidelb. 1603. II. f.) — curis *Gudii* et *Graevii* c. praef. *Burm.* (Amst. 1707.)

Mit der Entwickelung der Polyhiſtorie gewann Kritik und Hermeneutik auch auf dieſem Felde an Lebhaftigkeit (Salmaſius, Reineſius, Fabretti, Cuper u. A. in *Graevii* Thes. antt. 1694—1699. T. IV. *Gronovii* Thes. antt. 1697—1702. T. I—XII. und *Polen.* Suppl. Thes. T. IV.), während die Sammlungen, vorzüglich durch Engländer und Franzoſen, mannichfach bereichert wurden.

Th. Reinesius, Inscriptio vet. Aug. Vindel. (Lips. 1604.) Illustrium imagines ex antt. marmoribus etc. ed. alt. *J. Fabri* commentario auctior. (Antw. 1606. 4.) *J. C. Capacius*, Neapolit. hist. etc. (Neap. 1607.) *Grasser*, De antiq. Nemaus. (Par. 1607.) *Ennodii* opp. ed. *Sirmondi*. (Par. 1611.) *J. Sinceri* Itin. Galliae c. append. de Burdigala. (Lugd. 1616. 12.) *Jac. Sirmondi*, Vetust. inscriptio, qua L. Corn. Scipionis elog. continetur etc. (Rom. 1617. 4.) *Hier. Aleandri* Ant. tab. marm. Solis effigie symbolisque sculpta. (Par. 1617. 4.) Aelia Laelia Crispis, Epitaph. antiq. explicat. a R. Vit. Basinstochio cum *N. Barnaudi* commentariolo. (Durdr. 1618.) *Cl. Salmasii* Duarum inscriptionum vett. Herodis Attici rhetoris et Regillae conjugis honori positarum explicatio; *ejusd.* Notae ad Dosiadae aras, ad Simmiae Rhodii ovum, alas, securim. et Theocriti fistulam. (Lutet. Par. 1619. 4.) *G. Gualtheri* Collectio inscr. et tabb. Siciliae et Bruttiorum. (Messanae 1624. 4.) *Jo. Seldeni* Marmora Arundeliana. (Lond. 1629. 4.) und Marmora Oxoniensia ex Arundellianis, Seldenianis aliisque conflata. (Oxon. 1676. f.) (vollſtändiger: Marmora Arundeliana, Seldeniana aliaque academiae Oxoniensi donata, c. comment. et notis *Jo. Seldeni*, *Jo. Pricaei*, *Jac. Palmerii*, *Th. Lydiati*, *Jo. Marshami*, *Humphridi Pridosii*, *Th. Reinesii*, *Jac. Sponii*, *Rich. Bentleii* et *Scip. Maffei* [ed. *Maittaire*]. Lond. 1732. f. Marmora Oxoniensia, ed. *Chandler*. 1763.) *Leo Allatius*, Mon. Adulit. (Rom. 1631.) *Chifflet*, Geminiae matris sacrorum fit. sep. (Antw. 1634. 4.) *Gauges de' Gozze*, Iscrittione della base della colonna rostrata etc. (Rom. 1635. 4.) *Pricaei* Notae in Apulei apolog. (Par. 1635. 4.) *Curt. Inghirami*, Fragm. Etrusc. antt. (Frf. 1637. f.) *Boxhorn*, Mon. illustr. virorum etc. (Amst. 1638. 4. et Traj. ad Rh. 1671. 4.) Aedes Barberinae a Com. *Hier. Tetio Perusino* descriptae. (Rom. 1642. f.) *Jo. Bapt. Ursi* Inscriptt. (Neap. 1643. f.) *Onuphrii Panvinii* Antt. Veron. libri VIII. etc. (1648. f.) Reliquiae inscr. Rom. olim collectae a *Steph. Vinando Pighio Campensi*, et a. 1648 digestae ab *Herm. Ewichio* etc. Cod. Ms. in bibl. Reg. Berolinensi. *Th. Thomasinus*, Urbis Patavinae inscr. (Pat. 1649. 4.) Helioscopia ovvero l'historico colosso di Felsina etc. disc. di *Ovid. Montalbani*. (Bol. 1650.) *P. Aringhi*, Roma subterranea. (Rom. 1651. f.) *Sert. Ursati* Monumenta Patavina. (Patav. 1652. f.) *Sidonii Apollinaris* opp. ed. *Jac. Sirmondi*. (Par. 1652. 4.) Inscri-

Digitized by Google

ptiones ant. Basilicae S. Pauli ad viam Ostiensem. (Rom. 1654. f.) Gli Arronzii ovvero de' marmi antichi etc. (Pad. 1655. 4.) Note ovvero memorie del Museo di *Lod. Moscardo*. (Pad. 1656. f.) Symbolica Dianae Ephesiae statua a *Claudio Menetreio* exposita. (Rom. 1657. 4.) *Manilli*, Villa Borghese. (Rom. 1657.) *Sert. Orsato*, li marmi eruditi etc. (Pad. 1659. 4. [alter tomus c. not. *P. D. Gianantonio Orsato* 1719]). *Jo. Toniolae* Basilea sepulta, retecta etc. (Bas. 1661. 4.) Aenigmati Patavino Oedipus e Germania h. e. marmoris Patav. obscuri interpretatio — e museo *Reineri*. (Lips. 1661. 4.) *V. Chimentelli*, Marmor Pisanum de honore bisellii. (Bonon. 1666. 4.) *Octav. Falconeri* Inscr. athlet. etc. (Rom. 1668. 4.) Cf. *ejusd.* notas ad Strab. *Emm. Thesaurus*, Comes, inscript. etc. (Col. Brand. 1671. 4.) *Jo. Bapt. Ferretii* Musae lapidariae etc. (Veron. 1672. f.) *Aicher*, Hortus variarum inscr. etc. (Salisburgi 1676. 12.) *Jac. Sponii* Ignotorum et obscurorum quorund. Deorum araе. (L. B. 1676. 12.) (etiam in *Gronov.* Thesaur. T. VII.) *Jac. Spon* et *George Wheler*, Voyage d'Italie, de Dalmatie, de Grèce et du Levant. (Lyon 1678. [1679. 12.]) *Jac. Spon*, Recherch. curieuses d'antiquités. (Lyon 1683.) (etiam in *Polen.* Thes. Suppl. T. IV. p. 369). *G. Wheler*, Voyage de Dalmatie etc. (Amst. 1689. 2 T.) (A Journey into Greece, by *G. Wheler* Esq. etc. [Lond. 1682. f.]); alia editio à la Haye 1723. 2 T. *Jo. Smetii* Antiq. Neomagenses s. notitia rariss. rerum antiq. (Noviom. B. 1678. 4.) *Jac. Sponii* Miscell. eruditae antiq. (Lugd. 1679. f. [et 1683. T. II. 1685. f.]). *Selden*, De synedris etc. (Amstel. 1679. 4.) *Du Fresne*, Hist. Byz. (P. 1680.) *F. H. Noristii* Cenotaphia Pisana Caii et Lucii Caes. (Venet. 1681. f.) *Ejusd.* lib. de annis Syromaced. etc. *Ant. Pagi*, Diss. hypatica etc. (Lugd. 1682. 4.) *Thom. Reinesii* Syntagma inscr. antt. inpr. Romae. (Lips. 1682.) *Ejusd.* Epp. ad Hoffmannum et Rupertum. (Lips. 1660. 4.) *Gisb. Cuper*, Apotheosis vel consecratio Homeri etc. (Amstel. 1683. 4.) *Jac. le Roy*, Achates Tiberianus etc. (Amst. 1683. f.) *Bellori*, Vett. illustr. philos. etc. imagines etc. (Rom. 1685. f.) (*Ejusd.* notae in *Gronov.* Thes. T. VII.) *Car. Patini*, Commentarius in tres inscr. Gr. Smyrn. (Patav. 1685.). (v. *Ejusd.* Commentarii etc. 1689. 4.) *L. Holstenii* Nott. et cast. in Steph. Byz. (L. B. 1684. f.). *Ejusd.* Vetus pictura Nymphaeum referens. (Rom. 1676.) *Jo. Mabillonii* Museum Italicum. (Par. 1687.) (*Ejusd.* Comment. in ant. mon. Marcell. [Ib. 1688. 4.] *Ejusd.* Comment. in ant. cenotaph. M. Artorii etc. [Ib. 1689. 4.] *Ejusd.* Comment. in ant. mon. Aur. Tryph. etc. [Ib. 1689. 4.]) *Car. Caes. Malvasiae* Marmora Felsinea etc. (Bonon. 1690. f.). (*Ejusd.* Aelia Laelia Crispis. [Bon. 1683.]) *J. Mal. Garuffi*, Lucerna lapidaria. (Arimini 1691. 4.) *Guil. Fleetwood*, Inscr. antt. syll. (Lond. 1691.) *J. Jac. Boissardi* Antiq. urbis Romae. (Frf. 1692. f.) *Cuper* ad Lactantium de mortibus persecutt. (Traj. ad Rh. 1692.) *Ott. Rossi*, Le memorie Bresciane. (Bresc. 1693. 4.) *J. Ciampini*, De sacris aedificiis Const. M. (Rom. 1693. f.) *Jo Hardwini* Chronolog. ex numis restitut. (Par. 1693. 4.) *G. Cuper*, Harpocrates et mon. antt. (Traj. 1694. 4.) (etiam 1687. *Ejusd.* Observatt. libri IV. [Lips. 1772.] *Ejusd.* Lettres de critique etc. [Amst. 1755. 4.] *Ejusd.* Fascic. epist. ad M. Wildium, in Musei Helvet. P. I. p. 49 sqq. [Tiguri 1746.]). *Thom. Smith*, Notit. VII Asiae ecclesiarum. (Traj. ad Rh. 1694.) Ragionamento intorno d'un ant. marmo discoverto nella città di Pozzuoli, da *Ant. Bulifon*, scritto e consecrato all' altezza revma di Francesco Card. de Medici. (Nap. 1694. 12.) *Jac. Gronovii* Memoria Cossoniana et mon. Ancyr. nova editio. (L. B. 1695. 4.) *Monconys*, Voyages etc. (Paris 1695.) *T. Gutberlethi* Animadv. in ant. inscr. gr. Smyrn. (Franeq. 1696.) *M. Lazzari*, Osserv. sopra un' ant. iscr. trov. nella villa di Riese, 12. *Jac. Salomonii* Inscr. agri Patavini. (Patav. 1696. 4.) (*Ejusd.* Inscr. urbis Patav. [Ib. 1701. 4.]) *Seller*, The antiquities of Palmyra. (Lond. 1696.) *Jo. Ant. Astorii* Comment. in ant. Alcmanis poët. Lac. mon. (Venet. 1697. f.) (*Ejusd.* Epist. de deo brontonte. [Ib. 1698. f.]) *Fr. Blanchini* Epist. de lap. Antiati etc. (Rom. 1698. 4.) Inscriptt. gr. Palmyrenorum c. scholiis et annott. *Edw. Bernardi* et *Thom. Smithii*. (Traj. 1698.) (rursus c. epist. de stat. hod. eccles. Gr. [Rotterd. 1716.]) *Raph. Fabretti*, Inscr. antt. (Rom. 1699 und 1707. f.) (*Ejusdem* De columna Trajani synt. [Rom. 1683. f.]).

3) Das 18. Jahrh. war reich an neuen Entdeckungen. Einen großen Theil derselben verdanken wir den Bemühungen eines Gorius, Chisbull, Donius, Gudius, Mazochi, Donatus, Corsini, Scipio Maffei, Pococke, Paciaudi, Castelli, R. Chandler. Die Literatur dieses Jahrhunderts zeigt, in Übereinstimmung mit der Jugendzeit der Kritik, ungleiche Resultate; doch wurde die Technik durch die Gelehrsamkeit eines Dorville, Mazochi, Montfaucon, Hagenbusch, vorzüglich aber durch den glücklichen Takt eines Scipio Maffei und Gaetano Marini sichtbar gefördert. Die hierher gehörigen Schriftwerke (Sammlungen, Kritiken und Abhandlungen) sind folgende:

Phil. a Turre, Monumenta veteris Antii etc. (Rom. 1700. 4.) *Th. Hyde*, Hist. relig. vet. Pers. (Oxon. 1700. 4.) *Jac. Tollii* Epist. itiner. etc. (Amst. 1700. 4.) (*Ejusd.* Fortuita. [Amst. 1687.]) *Beyer*, Lucernae vett. sepulcr. collectae et a *Bartoli* cum observ. *P. Bellorii* editae. (Col. Marchiae 1702. f.) (*Ejusd.* Ulysses Sirenas praetervectus. [Col. Brand. 1703. f.] *Ejusd.* Spicileg. antiq. [Ib. 1692. f.] *Ejusd.* Bellum et excid. Trojan. [Berol. et Lips. 1699. 4.]) *Jac. Gronovii* Allocutio ad Jac. Bar. de Wassenaar de duobus in Duyvenvoordense praetorium receptis lapidibus. (L. B. 1703. 4.) *Jac. Rhenferdii* Periculum Palmyrenum etc. (Franeq. 1704. 4.) *T. Gutberlethi* Opuscula, 1704 (cf. *Pol.* Suppl. Thes. T. IV. p. 349). *Jo. Vignolii* Petilianensis de columna

Digitized by Google

Imp. Antonini Pii diss. (Rom. 1705. 4.) *Gros de Boze*, Explication d'une inscr. ant. taurobolique trouvée à Lyon. (Par. 1705.) *Fr. Fanelli*, Atene attica descritta etc. (Ven. 1707. 4.) *Jac. Salomonii* Inscr. Patavinae. (Patav. 1708. 4.) *Montfaucon*, Palaeographia Graeca. (Par. 1708. f.) (*Ejusd.* Diarium Italicum; *ejusd.* Antiquités expliquées etc. (Paris 1722—1724.] T. I—V. et Suppl.) *Ricaut*, Histoire de l'église grecque. (Amst. 1710.) *Banduri*, Antiquitates Constantinop. (Par. 1711. II. f.) *Everard Otto*, De aedilibus coloniarum. (Francof. 1713. [Lips. 1732.]) *Fr. Pund*, σχεδίασμα φιλολογικὸν de collegio Utriculariorum ad illustr. vet. inscr. (1714. 4.) *Relandi* Palaestina etc. T. II. (Traj. B. 1714. 4.) *P. Lucas*, Voyage dans la Grèce etc. T. I. II. (Amst. 1714.) (*Ejusd.* Voyage au Levant. T. I. II. [Par. 1731.) *Amad. de Beniguis*, Variorum intra Italiam monumentorum inscr. (Stregae Siles. 1715.) *Phil. Buonarruoti*, Osserv. sopra alcune framm. di vasi antt. etc. (Flor. 1716. f.) Monumenta post Gothicas Romanorum victorias, *P. Fagott*. (Upsalis 1716.) *Sallengre*, Nov. thes. antiq. Rom. (à la Haye 1716]—1719. 3 Voll. f.) *Edm. Martene* et *Ursini Durand*, Itineraire littéraire. (Par. 1717.) *Jo. Otiv. Rhodiginus*, in marmor Isincum. (Rom. 1719.) *C. Silv. Rhodigini* in anaglyph. interpretatio. (Rom. 1720.) *Rinck*, Sopra una iscr. greca etc. (Venet. 1720.) *Baldetti*, Sopra i cimiteri etc. (Rom. 1720.) *Keysler*. Antiquitates selectae etc. (Hanov. 1720.) *Laur. Th. Gronovii* Marmora basis colossi Tiberio Caes. erecti etc. (Venet. 1720.) *Rich. Ainsworth*, Monum. vet. Kempiana etc. (Lond. 1720.) *Edm. Chishull*, Inscr. Sigea antiq. (Lond. 1721. f. et L. B. 1727.) (*Ejusd.* Antiquitates Asiaticae etc. (Lond. 1728. f.] *Ejusd.* Travels in Turkey. [Lond. 1747. f.]) *Riemannus*, Lucubratt. de inscr. Jud. gr. et latt. (Regiom. 1721.) *Gaet. Noto*, Iscriz. antt. della città di Palermo. (Pal. 1721.) *Bayer*, De numis Rom. in agro Pruss. (Lips. 1722. 4.) (*Ejusd.* Inscr. de Aescul. et Hygea. [Altorf. 1725. 4.]) *Justi Fontanini*, De ant. portae Col. Etrusc. (Rom. 1723. 4.) *Jo. Mabillonii* Vet. analect. T. IV. nov. edit. (Par. 1723. f.) *Jo. Mabillonii* et *Mich. Germain*, Museum italicum. (Par. 1724. 4.) *R. Duellii* Epist. de quibusd. inscr. gemmis et numis. (Rom. 1725. f.) (*Ejusd.* Lucubratt. de variis iisque potiss. selectis ad elegant. litt. pertinentibus rebus. [1733. 4.]) *C. Celano*, Delle notizie del bello etc. di Napoli. (Nap. 1725.) *Jos. B. Vulpii* Tabula Antiatina etc. (Rom. 1726. 4.) *Bianchini* Camera ed iscriz. sepolcr. dei liberi, servi ed ufficiali della casa di Augusto, scop. nella via Appia. (Rom. 1727. f.) *Ant. Franc. Gorius*, Inscripti. antt. Graecae et Rom., quae extant in Etruriae urbibus. (Flor. 1726—1743. III. f.) (*Ejusd.* Mus. Etrusc. [Flor. 1737. f.] *Ejusd.* Mus. Flor. [Flor. 1731—1762. f.] Symbolae litterariae. [Flor. 1748. 20 Voll.] Xenia epigraphica ed. *Walch*. [Jen. 1755.]) *A. de la Motraye*, Voyage en Eur., As. et Afrique. III Tomes. (à la Haye 1727. f.) *Baudelot de Dairval*, De l'utilité des voyages etc. (Rouen 1727. I. II.) *Meletii* Geogr. vet. et nova. (Venet. 1728.) *Jo. Bapt. Donii* Inscr. antt. c. notis et indice *A. Fr. Gorii*. (Flor. 1731. f.) *Fr. Hessel*, Antt. inscript. cum Graecae tum Latt. olim a *M. Gudio* collectae etc. (Leov. 1731. f.) *P. A. Brauchius*, De familia Caesennia Rom. antiquissimae inscriptiones. (Rom. 1731. 4.) *Sam. Struckford*, Harmonik d. heil. Profanschreibenten, überfetzt von Arnold. (Berlin 1731. 3 Thle. 4.) Explication de quelques Marbres antiques, dont les originaux sont dans le cabinet de M. — — à Aix. 1733. 4. (auctore *Boherio*). *Bayer*. Hist. Osrhoena etc. (Petrop. 1734. 4.) *Ant. Mar. Lupi*, Diss. de vetere inscr. gr. Severi martyris epitaphium referente. (Panormi 1734. f.) (*Ejusd.* Diss. e lettere filologiche. [Arezzo 1753.]) *Wesseling*, Vett. Rom. itineraria s. Antonini itin. etc. (Amst. 1735. 4.) (*Ejusd.* edit. *Herodoti*). *M. Zorn*, Diss. epist. intorno ad un' ant. iscr. di Gordiano III. (Pad. 1735. 4.) M. Ph. Maundrell, Reife nach dem gelobten Lande, aus dem Engliſchen überſetzt. (Hamburg 1737.) Marmora Pisaurensia notis Hannibalis ab Abbatibus *Olivierii* illustrata. (Pisauri 1738. f.) (*Car. Quirini*) Primordia Corcyrae etc. (Brixiae 1738. 4.) (*Ejusd.* Illustrium auctorum dicta et expensa etc.) *Alex. Sym. Mazochii* De comment. de dedicatione sub ascia epist. Neap. 1739.) (*Ejusd.* Comm. in mutil. Campani amphitheatri titulum. [Neap. 1727. 4.] *Ejusd.* Epist. ad vet. inscr. *Christinam*. [Rom. 1745. 4.] *Ejusd.* Tabulae Heracleenses. [Neap. 1754. f.]) *Bertoli*, Le antichità d'Aquileja. (Ven. 1739. f.) *Lud. Ant. Muratorii* Novus thes. vet. inscr. (Mediol. 1739—1742. IV. f.) Suppl. *Donati* (Luc. 1765—1775. II. f. (*Ejusd.* Spositione dell' insigne tavola di bronzo spettante ad fanciulli e fanciulle alimentari di Trajano etc. (Fir. 1749.) *Ficoroni*, i piombi antichi. (Rom. 1740. 4.) (*Ejusd.* Gemmae antt. litt. [Rom. 1757. 4.] *Ejusd.* De vestigia e rarità di Roma. [Rom. 1794. 4.] De larvis scenicis etc. (Rom. 1754. 4.]) *Almeloveen*, Fastorum Rom. consularium libri II. (Amst. 1740.) Discorso d'un academico ardente in risposta al *S. Filulete* sopra gli Umbri di Toscana. (Rom. 1742. 4.) *Jo. Taylor*, Marmor Sandwicense. (Cantabr. 1743. 4.) (*Ejusd.* Nott. ad Demosth. et Lysiam et lect. Lysiac.) *Stieglitz*, Epist. ad Chr. Gn. Küstnerum etc. (Lips. 1743. 4.) *Van Dale*, Diss. ad inscr. et marm. inpr. graeca. (Amst. 1743. [etiam 1702.] 4.) Marmora Taurinensia dissertatt. et notis (*Ant. Ricaudelae* et *Paul. Ricolvi*) illustrata (Aug. Taurin. 1743. 4.) *L. F. Marsigli*, Description de Danube. (1744. f. II.) *Nixon*, Marmor. Estonianum. (Lond. 1744. 4.) *C. Casp. Hagenbuchii* Diatribe de Graecis novi thes. Murator. marmoribus quibusd. metricis. (Tig. 1744.) (*Ejusd.* Epistolae epigraphicae. [Tig. 1747. 4.] *Ejusd.* Epist. epigr. de diptycho Brixiano Boëthii Cons. [Tur. 1749. f.] Cf. *Cannegieter*. Epistola ad Do-

Digitized by Google

villium de inscr. ap. *Murat.* latt. Observatt. Jos. de Bimard de la Bastie ad nonnulla loca Thes. Muratoriani, *Jo. Henr. Leichii* Specimen nott. et emendatt. ad inscr. a *Murat.* editas in *Menkenii* Miscell. Lips. T. I. p. 450 sqq. *P. Wesselingii* Lib. ad inscr. in corp. Murat. edit., in qua P. Sulp. Quirini et cens. Syriaci mentio. (Ultraj. 1745.) Lettere critiche (*Ant. Fr. Gori*) sopra l'osserv. fatt. a una tav. di metallo che si conserva nel Mus. Riccard. (Lucca 1745. 4.) Inscriptionis Hersellensis Ubio-Romanae explanatio. (Col. Agrip. 1745. [teutſch von Brewer, Köln 1820.]). *Jo. Lamii* Observatt. in ant. tab. aen. decurionum nomina cont. (Flor. 1745. f.) *Giuseppe Bartoli.* Due dissertazioni epigraphiche. (Veron. 1745. 4.) *Franc. Oudendorpii* Oratio de vett. inscr. et monn. usu legatoque Pembrockiano. (L. B. 1745. 4.) (*Ejusd.* Vett. monn. a Ger. Pembrockio academiae Lugd. legatorum descriptio. [Ibid. 1746. 4.]) *Pratilli*, Della via Appia. (Nap. 1745. 4.) *Chr. Saxii* Lapidum veterum epigrammata etc. (Lips. 1746. 4.) (*Ejusd.* schol. ad Murator. in Actis Soc. Traj. T. I—III. 1793 etc.) *Harzheim*, De relig. ant. Ubiorum. (Col. Agr. 1746. 4.). (Cf. *Aldenbrück*, De relig. ant. Ubiorum. [Ib. 1749. 4.]) *Ed. Cornini*, Dissertt. agonisticae etc. (Flor. 1747. 4.) (*Ejusd.* inscr. atticae ex schedis Maffei etc. [Flor. 1752. 4.] *Ejusd.* Fasti Attici. [Flor. 1764. 4. II.] *Ejusd.* De notis Graecorum. [Flor. 1749. f.] et Series praefectorum urbis. [Pis. 1763. 4.]) *Lud. Sabbatini de Anfora*, Epist. qua vet. inscr. fragm. Neap. illustr. Rom. 1747. 4.) *Jo. Ant. Cuntar*, De ant. inscr. super effossa in urbe Melite. (1749. 4.) Exemplar abulae Trajanae ex aere inscr. pro pueris et puellis alimentariis etc. c. expos. *L. A. Muratorii*, ex vec. *A. F. Gorii.* (Flor. 1749. f.) *Scip. Maffei*, Museum Veronense. (Veron. 1749. f.) (*Ejusd.* Traduttori italiani ossia notizia de' volgarizzamenti d' antichi scrittori latt. et greci agg. il volgarizz. d' alcune assigni iscriz. gr. e la notizia del nuovo museo d' scriz. in Verona, col paragone fra le iscriz. e le medaglie. [Venet. 1720.] *Ejusd.* Verona illustrata. Ver. 1731. IV. Osserv. lett. Ver. 1737. VI.] Dittico Quiriniano. [Ib. 1754. 4. Tre lettere ib. 1748. 4.] *Ejusd.* Galliae antiquitates selectae. [Veron. 1734. 4.] *Ejusd.* Graecorum siglae lapidariae. [Veron. 1746.] *Ejusd.* Artis lapidariae quae extant ed. *Donatus.* [Luc. 1765. f.] Cf. *ejusd.* Lettera in calce libri Zaccariae istituzione ant. lapid. [Ven. 1793.] p. 487 sqq.) *Masson*, Collectanea de vita Aristidis in editt. Aristidis rhet. *J. F. Eisenhartii* Comment. de auctorit. et usu inscr. in jure. (Helmst. 1750. 4.) *J. E. Welch*, Marmor Hispaniae antiquum, vexationis Christianorum Neron. docum. illustr. ab *A. F. Gorio.* (Jen. 1750. 4.) (*Ejusd.* Antiquitates Herculanenses etc. [Jen. 1751. 4.] *Ejusd.* Progr. de mon. Periinthorum. [Jen. 1764. 4.]) *J. Swinton*, Diss. de inscr. Cilicis. (Lond. 1750. 4.) *Bonada*, Anthologia s. collectio omn. vett. inscr. etc. (Rom. 1751. II. 4.) *Bianchi*, Raccolta di diss. int. l'iscr. del Panteo sacro d'Arimino. (1751. 12.) *Sambuca*, Mem. istorico-critiche int. all' ant. stato de' Cenomani. (Brescia 1750. f.) Dissert. de cruce Cortonensi. (Liburni 1751. 4.) *Rich. Pococke*, Inscriptt. antt. (Lond. 1752. f.) (*Ejusd.* Descr. of the East, übersetzt Erlangen 1754. 4.) *Zeibich*, De cerycibus mysticis. (Vitemb. 1752. 4.) Explication hist. d'un tableau en relief (Episcop. Varminae). 1752. 4. *Jos. Alex. Furietti*, De musicis. (Rom. 1752. 4.) *Rob. Wood*, Les ruines de Palmyra. (Lond. 1753. f.) *G. F. Zanetti.* Due antichiss. iscriz. greche. (Ven. 1755. 4.) *Flam. Cornelius*, Creta sacra etc. (Venet. 1755. II. 4.) *Venuti*, Marmora Albana. (Rom. 1756. 4.) (*Ejusd.* La favola di Circe. [Rom. 1758. 4.]) *G. L. Oderico*, Diss. sopra una ant. iscriz. (Rom. 1756. 4.) *S. C. C. Hosidio*, Geta L. Vagellio Cos. Q. Volus. Saturnino P. Corn. Scipione Cos. de aedificiis negotiationis causa non diruendis ed. *J. G. S.* (Lips. 1756. 4.) *Scutilli*, De collegio gladiatorum etc. (Rom. 1756. 4.) Egmond und Heymann, Reiſen ꝛc. (Reyden 1757—1758. II.) *Cardoni*, De Tusculano M. T. Ciceronis etc. (Rom. 1757. 4.) *Hultmann*, Miscell. epigraphica. (Zutphaniae 1758.) *Seguier*, Diss. sur l'anc. inscr. de la maison carrée de Nismes. (P. 1759.) *Passeri* Osserv. sopra l'avorio fossile etc. (Venez. 1759. 1760. 4.) *Winckelmann*, Descript. des pierres gravées. (Flor. 1760. 4.) (*Ejusd.* Mon. inedd. [Rom. 1767. II. f.]) *Ph. C. Webb*, An account etc. (Lond. 1760.) Ragionamento int. ad un' iscr. Trentina d'Augusto del *Bar. G. Cresseri.* (Trent. 1760.) *Galletti*, Inscr. Romanae. (Rom. 1760.) T. I—III. *Guthrie*, A Tour 1795—1796 through the Taurida etc. (London 1802. 4.) *Caylus*, Recueil d'antiq. Eg. Etr. Gr. et Rom. (Par. T. I. 1761. T. II. 1756 sqq.) *M. Paciaudi*, Monumm. Peloponnes. (Rom. 1761. II. 4.) (*Ejusd.* Diatribe qua graeci anaglypti interpret. traditur. [Rom. 1751. 4.]) *Stosch.* Diss. crit. ad marm. Graec. (Berol. 1761. f.) *Bened. Passionei* Iscrizioni antiche. (Luc. 1763. f.) *Fr. Ant. Vitale* in binas inscr. etc. (Rom. 1763. 4.) *M. Vargas-Macciucca*, Delle antiche colonie di Napoli. (Nap. 1764. 1773. II.) (*Ejusd.* Spiegazione di un raro marmo greco etc. [1791. 4.]) *Jac. Ph. D'orville*, Sicula etc. (Amst. 1764.) Urnae sepulcrales Velitris erutae. (1764.) *Castelli*, Principe di Torremuzza, le antiche iscriz. di Palermo. (Pal. 1765. [1762.] 4.) (*Ejusd.* Siciliae et objacentium insularum vett. inscr. nov. collect. (Panorm. 1769. [1784.] 4.) *Gasp. Aloys. Oderici* Diss. et annott. in aliquot inedd. vett. inscr. et numism. (Rom. 1765. 4.) (*Ejusd.* De marmorea didascalia. [Rom. 1777.] Lettera sopra un' antico epitafio. [Torino 1790. 4.] Lettere ligustiche etc. [Bassano 1792. 4.]) *Van Goens*, Porphyrius de antro Nymph. (Traj. ad Rh. 1765. 4.) Il tempio di S. Francesco di Rimino osia descriz. delle cose piu notabili in esso contenute. (1765. 12.) *D. Patr. Gutierrez bravo*, Noticia Geogr. historica

Digitized by Google

de una inscripcion Romana descubierta por Settiembre de 1764 etc. (Sevilla 1765. 4.) *Peyssonel*, Observatt. historiques etc. (Par. 1765. 4.) *Pigonati*, Stato presente degli antichi monumenti Siciliani. (Nap. 1767. f.) *James Kennedy*, A description of the antiq. and curiosities in Wilton-House (collect. comitis de *Pembrocke*). Salisb. 1769. 4. *J. Fr. Heusinger*, Memoria gymnasii Polydei refecti ex Ancyr. marm. fragm. program. in Act. Erud. ad a. 1769. p. 173. (*Ejusd.* Libellus: Nicaeae urbis Bithyniae inscriptt. aliquot. [Guelferbyt. 1768. 4.]) *Le Roy*, Les ruines des plus beaux mon. de la Grèce. (Par. 1770. 2. f.) *Morisanus*, Inscriptt. Rheginae. (Neap. 1770. 4.) *Sauvagère*, Recueil d'antiquités des Gaules. (Par. 1770. 4.) *N. Ignarra*, De palaestra Neapolitana etc. (Neap. 1770. 4.) (*Ejusd.* De phratriis primis Graecorum etc. [Neap. 1797. 4.]) Principe di *Biscari*, Discorso sopra un' ant. iscriz. di Catania. (Catan. 1771. 4.) Conte *Pasch. de Krienen*, Breve descriz. dell' arcipelago. (Livorno 1773.) *C. Octav. Boari*, De Plinii Sec. Novocom. testamentaria inscr. etc. (Mantuae 1773. 4.) Anecdota literaria e Mss. codd. eruta. (Rom. Vol. I. II. 1773. Vol. IV. 1783.) Museum *Schönfluni* (*J. J. Oberlin*). (Argentor. 1773.) *J. Seivert*, Inscr. mon. Rom. in Dacia mediterr. (Viennae 1773. 4.) Remarques d'un voyageur moderne au Levant 1773 (übersetzt von Dohm, Leipz. 1774.) *Giovenazzi*, Della città di Ascia ne' Vestini. (Rom. 1773. 4.) *Rich. Chandler*, Inscr. antt. pleraeque nondum editae in Asia min. et Graecia praes. Athenis collectae. (Ox. 1774. f.) (*Ejusd.* Ionian antiquit. etc. [Lond. 1769. I.) *Polcastri*, Rom. inscr. fasc. (Patavii 1774.) *Guasco*, Musei Capitolini antt. inscriptt. (Rom. 1775. III. 4.) Cf. *Bottari*, Mus. Capitol. T. I—IV. (Rom. 1750—1782. f.) *T. Webb*, A new select collection etc. (Lond. 1775.) *Spalletti*, Dichiarazione di una tavola ospitale etc. (Rom. 1777. 4.) Heyne, Sammlung antiq. Aufsätze. (Leipz. 1778.) *Schönwiener*, De rud. laconici Rom. lib. (Bud. 1778. f.) (*Ejusd.* Antiquitates Sabarienses Pesth. 1791 etc.) Norden, Reise durch Aegypten, übersetzt von Steffens. (Dresd. und Leipz. 1779.) *Martini*, Propempticon. (Lips. 1779.) *Eugen de Levis*, Raccolta di diverse iscrizioni. (Torino 1781. 1784. II. 4.) Gerdes, Reisen. (Stendal 1783. IV.) *Biagi*, De decretis Atheniensium et mon. Gr. ex Mus. Nani, (Rom. 1785. 4.) (*Ejusd.* Monumm. Gr. et Latt. ex museo Nani. [Rom. 1787. 4.]) *Guattani*, Monumenti antichi etc. T. I—VIII. 1784—1805. *Gaet. Marini*, Iscrizioni antiche della villa Albani. (Rom. 1785. 4.) (*Ejusd.* Gli Atti e monumm. de' fratelli Arvali. [1795. II. 4.] *Ejusd.* Lettera all' Abb. D. P. M. Rosini. [Rom. 1796. 4.]) *D'Hancarville*, Recherch. sur l'orig. l'esprit et les progrès des arts de la Grèce. (Lond. 1785. 4.) *Jos. Thomassini* Comm. in marmor Corliniense. (Neap. 1785.) *Dom. Sestini* Viaggio da Cpli a Bassora. (Livorno 1786.) (*Ejusd.* Opuscoli diversi. [Berol. 1807. 4.]) *Arnold Heeren*, Expos. Fragm. tab. marm. mus. Borgian. Velitris. (Rom. 1786. 4.) Altiochiero par Mad. *T. W. C. D. R.* (*Rosenberg*). (Patav. 1787. 4.) *Zoëga*, Numi Aeg. imp. (Rom. 1787. 4.) (*Ejusd.* Lib. de obeliscor. orig. et usu. [Rom. 1797. f.] *Ejusd.* Bassi rilievi antt. di Rom. 1808. 4.) *Sigismondo*, Descrizione della città di Napoli. (1788—1789. II.) *Schow*, Charta papyracea graece scripta etc. (Rom. 1788. 4.) The Parian Chronicle etc. (Lond. 1788.) (cf. *Hewlett*, A vindication etc. [Lond. 1789.]) *Siebenkees*, Expositio tab. hospitalis etc. (Rom. 1789. 4.) *S. G. Pittarelli*, Della tavola alimentaria di Trajano. (Tor. 1790. 4.) Münter, Nachrichten von Neapel und Sicilien, aus dem Dänischen übersetzt. (Kopenhagen 1790.) *D. Is. Bianchi*, Marmi Ceremonesi etc. (Mediol. 1791.) *Ang. M. Cortenovis Barnabita* sopra una inscriz. gr. di Aquileia. (Bassano 1791.) *Murr*, Specimina antiquiss. script. tenuioris etc. (Norimb. 1792. 4.) (*Ejusd.* Mantissa ad inscr. 1793. 4.) *Barthelémy*, Diss. sur une inscr. Grecque etc. (Par. 1792. 4.) *Lupuli*, Iter Venusinum vet. monumenti illustr. (Neap. 1793. 4.) De columna milliaria Romana — Katanchich. (Zagrobiae 1794. 4.) *Dionisi*, De' blandimenti funebri etc. (Pad. 1794. 4.) *Lud. Coltellini*, Conjetture sopra l'iscriz. Etrusca sull' edificio detto la Torre di S. Manno. (Perug. 1796.) *Octavii Rubei* Monumenta Brixiana — in Lat. transtulit *Alex. Duker*. (L. B. f. s. a.) Paläographische Bemerkungen auf einer Reise in den südlichen Statthalterschaften des russischen Reichs. (Leipz. 1799. 1801. 4.) *L. Cantini*, Iscrizioni che si trovano negli Atti dell' Acad. Colombaria di Firenze. (Fir. 1800. II. 4.)

Von Compendien und Hilfsbüchern kommen hier, außer den bei Maffei und Corsini angegebenen, noch folgende in Betracht:

F. A. Zaccaria, Istituzione antiq. lapidaria ossia introduzione allo studio delle antiche latt. inscrizioni. (Rom. 1770. Ven. 1793.) (*Casto Conzales*, Inst. antiq. lapidaria traduc. de la lengua Toscana. [Madr. 1794.]) *Jo. Nicolai*, De siglis veterum. (Lugd. 1703.) *G. Placentinus*, De siglis veterum Graecorum. (Rom. 1757. 4.) *D. Coleti*, Notae et siglae quae in numis et lapidibus ap. Rom. obtinebant. (Venet. 1785. 4.) J. Fr. Christ, Abhandl. über die Literatur und Kunstwerke des Alterthums, mit Anmerk. von J. A. Jeune. (Leipz. 1776.) *Gerard*, Siglarium Rom. (Lond. 1792. 4.)

4) Aber das Studium der griechischen Inschriften nahm einen untergeordneten Platz ein, wenngleich der Werth desselben von Einigen erkannt wurde. Maffei, der dem Bedürfnisse eines kritischen Thesaurus inscriptionum abzuhelfen gedachte, hatte die Absicht, in dem ersten Bande die griechischen Inschriften zu behandeln (Prospectus universalis collectionis Latinarum veterum et Graecarum, ethnicarum et Christinnarum inscriptionum a. 1732. fol. vol. cf. Bibliothèque italique. T. XV. p. 84. *Maffei*, De Graecorum siglis e-

Digitized by Google

121 sq. und Osservaz. letter. T. I. p. 243), und sprach die Nothwendigkeit einer Scheidung der beiden Nationalitäten auch später aus, als er bereits seinen Plan wieder aufgegeben hatte (Mus. Veron. Praef. p. VII). Auch Ignatius Raponius in Rom beschäftigte sich mit der Herausgabe eines corpus inscriptionum Graecarum, welches jedoch nicht zu Stande kam (*Ign. M. Raponii* Romani de epigrammate Graeco Romae in Coelimontanis Matthaeiorum hortis extante. Ad Cl. vir. *R. Chandler*. [Velitris 1788. 4.]). Dieses Feld mit Nutzen anzubauen, blieb der Zeit vorbehalten, welche die kritische Technik zu hoher Vollkommenheit brachte. Unter den Früheren haben sich hierin mit Glück versucht Villoison und Ennius Quirinus Visconti. Aber mit glänzendem Erfolge wurden und werden zum Theil noch griechische Inschriften erklärt, unter den Teutschen von Böckh, Niebuhr, O. Müller, Meier, Welcker, G. Hermann u. A., unter den Engländern von Porson, Rose, Dobree, unter den Franzosen von Letronne, Raoul-Rochette, Le Bas, Boissonnade.

Villoison, Anecdota Graeca. (Venet. 1781. II. 4.) Schedae in Paris. *E. Q. Visconti*, Osservaz. su due musaici antichi istoriati. (Parma 1788. 4. *Ejusd.* Iscrizioni greche triopee etc. (Rom. 1794. f. *Ejusd.* Monumenti Gabini della villa Pinciana. (Rom. 1797.) Cf. *ejusd.* Notas ad Catalogo di monumenti scritti del Sig. Jenkins. (Rom. 1787. 4.) Museum Worsleyanum. (Lond. 1794.) *Ejusd.* Lettera su due monum. ne' quali è memoria d'Antonia Augusta. (Rom. a. VII.) *Ejusd.* Iconographie grecque. T. I — III. (Par. 1811.) Böckh, Staatshaush. der Athener II. (Berl. 1817.), wozu jetzt kommt: Urkunden über das Seewesen des Attischen Staates ꝛc. (Berl. 1840.) *Niebuhr*, Inscriptiones Nubienses (auch in Gau's Denkmälern Nubiens, 1822. f.) ꝛc. *O. Müller*, Aeginetica und Commentatt. de munimentis Athen. (Gott. 1836. 4.) M. H. E. Meier in Zeitschriften, besonders im Intelligenzblatt der Halle'schen Literaturzeitung. Welcker in Programmen von 1819. 1822, dann Sylloge epigrammat. Gr. ed. alt. (Bonn. 1828.), nebst Anhang; auch im Rheinischen Museum ꝛc. G. Hermann, zerstreut in den opusculis; vergl. über d. H. Prof. Böckh Behandlung der griechischen Inschriften. (Leipz. 1826.) Tracts and miscellaneous criticisms of the late *R. Porson*, collected and arranged by *Th. Kidd*. (Lond. 1815.) *Rose*, Inscr. [illegible] vetust. (Cantabr. 1825.), woselbst auch Beiträge von Dobree. *Letronne*. Deux Inscript. grecques gravées sur le pylone d'un temple Eg. dans la Grande Oasis Par. 1822. (Extrait du Journ. d. Sav.) Cf. *Caillaud*, Voyage à Méroé. T. III. p. 388 sq. *Ejusd.* Mém. sur le tomb. d'Osymand. etc. Par. 1822.). (Extr. du Journ. d. Sav.). *Ejusd.* Recherch. pour servir à l'hist. de l'Ég. (Par. 1823.) *Ejusd.* Matériaux pour l'hist. du Christ. en Ég. etc. (Par. 1832. 4.) *Ejusd.* La statue vocale de Memnon etc. (Par. 1833. 4.) *Ejusd.* Recompense promise etc. Annonce cont. dans un pap. gr. (Extr. du Journ. d. Sav.) Par. 1833. 4. (Cf. Nouvelles Annales publiées par la section Française de l'Inst. Arch. Annales des voyages etc. par MM. *Eurien* et *Malte-Brun* etc.) *Ejusd.* Recueil des inscr. Grecques et Latines de l'Ég. etc. T. I. (Par. 1842. 4.) mit Atlas. *Ejusd.* Explication d'une inscr. Gr. trouvée dans l'intérieur d'une statue de bronze etc. (Par. 1843. 4.) *Raoul-Rochette*, Dissert. sur diff. sujets d'archéologie. (Par. 1821. 4.) *Ejusd.* Antiq. gr. du Bosphore Cimm. (Par. 1822.) und sonst im Journ. d. Sav. 1820. 1824 etc. *Le Bas*, Inscript. Gr. et Latt. (Par. 1839.) I—V. *Ejusd.* Explication des inscr. gr. de la grotte de Cagliari. (Extr. du voy. en Sardaigne.) Par. 1840. *Boissonade*, Commentatio epigraphica in edit. *L. Holstenii* epist. (Par. 1817.)

An der Spitze dieser Bestrebungen steht Böckh's großartige Schöpfung, das Corpus inscriptionum Graecarum. Vol. I. II. 1825—1843, welches der geistesverwandte Letronne mit Recht ein unvergängliches Denkmal teutscher Gelehrsamkeit nannte. Dieses Werk wurde im J. 1815 begonnen, nachdem die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin sich entschlossen hat, dem Bedürfnisse einer kritisch bearbeiteten Sammlung der griechischen Inschriften abzuhelfen. Wenn auf der einen Seite der immer anerkannte Einfluß der Inschriften auf die Kenntniß des Alterthums durch die treffliche Methode des Bearbeiters in das hellste Licht gestellt wurde, so wurde es auf der andern Seite möglich, die griechische Epigraphik in einem praktischen Umriß zu betrachten und nach einem geordneten Plane fruchtbar zu machen. Dies versuchte der Unterzeichnete in dem Werke: Elementa epigraphices Graecae. (Berol. 1840. 4.), auszuführen. Die Form, in welcher dasselbe erschien, findet in der Stellung und dem Wesen der Epigraphik ihre Erklärung. Was den später erscheinenden Theilen des Corp. inscr. Gr. vorbehalten bleibt, ist aus der Praef. Vol. I. p. XIII. XIV. ersichtlich. Das Material zu dem Corpus inscriptionum Graecarum ist theils aus mehren der oben erwähnten ältern Schriftwerke, theils aus den unten verzeichneten Reisebeschreibungen, Museen und Sammlungen, Abhandlungen und Zeitschriften, Codd. und Schedis zusammengebracht worden.

a) Description de l'Égypte. Antiquités. Descriptions. T. I. II. (Par. 1809—1818. f.) Expédition scientifique de la Morée, ordonnée par le Gouvernement français etc. (Par. 1831. III. f.) Travels of *Ali Bey* el Abbassi in Marocco etc. (Lond. 1816. II. 4.) *Arundell*, Visit to the seven Churches of Asia. (Lond. 1828.) *Ejusd.* Discoveries in Asia minor. etc. (Lond. 1834. II.) Bartholdy, Bruchstücke zur nähern Kenntniß des heutigen Griechenland. (Berl. 1805.) Brönsted, Reisen in Griechenland. (Stuttg. Par. I. II. 1826. 1830. f.) Malta antica illustrata da *Onorato Bres*. (Rom. 1816. 4.) *Berggren*, Resor i Europa och Österländerne. (Stockholm 1826—1828. II.) (Übersetzt von Ungewitter.) *Eug. Boré*, Correspond. et mém. d'un voyageur en orient. (Par. 1840. II.) *Buckingham*, Travels in Palestina. (Lond. 1821. 4.)

Digitized by Google

Buckingham, Travels among the Arab tribes etc. (Lond. 1825. 4.) *Burckhardt*, Travels in Nubia. (Lond. 1819. 4.) *Ejusd.* Travels in Syria and the holy land etc. (Lond. 1822. 4. [übersetzt von Gesenius. Weim. 1823. 1824. II. 8.]). *Beaufort*, Karamania etc. (Lond. 1817.) *Caillaud*, Voyage à l'Oasis de Thèbes etc. (Par. 1821. f.) *P. Della-Cella*, Viaggio da Tripoli di Barberia etc. (Genov. 1819.) *Chateaubriand*, Itiner. de Paris à Jerusalem etc. (Par. 1811. III.) *Choiseul-Gouffier*, Voy. pittoresque de la Grèce. (Par. 1782. 1809. 1820. f.) *Clarke*, Travels in various countries etc. (1811—1816. II. 4.) *R. Colt Hoare*, A classical tour through Italy etc. (Lond. 1819. II.) *Cousinéry*, Voyage dans la Maced. (Par. 1831. II. 4.) Dallaway, Reise nach Constantinopel, übersetzt Chemnitz 1800 (edit. Brit. Lond. 1797. 4.). *Denon*, Voyage dans la basse et la haute Ég. (Par. 1803. III. 12.) *A. F. Didot*, Notes d'un voyage fait dans le Levant en 1816 et 1817. (Par. s. a.) *Dodwell*, A classical and topogr. tour through Greece etc. (Lond. 1819. II. 4.) *Fellows*, Journal etc. in Asia minor. (Lond. 1839. 4.) *Ejusd.* Discoveries in Lycia. (Lond. 1841. 4.) Gau, Denkmäler Nubiens. (Stuttg. 1822. f. [dazu Niebuhr.].) *A. Grasset*, St Sauveur jeune, voyage historique etc. (Par. a. VIII.) *Hamilton*, Aegyptiaca. (Lond. 1809. 4.) *Ejusd.* Researches in Asia minor. (Lond. 1843. II.) J. v. Hammer, Topograph. Ansichten, gesammelt auf einer Reise in die Levante. (1811.) Desf. Umblick auf einer Reise von Constantinopel etc. (Pesth 1818.) *Ejusd.* Constantinopolis und der Bosporos. (Pesth 1822. II.) *Hobhouse*, A Journey through Albania etc. (Lond. 1813. 4.) *Hoskins*, Visit to the great Oasis of the Lib. desert. (Lond. 1837.) *Hughes*, Travels in Sicily etc. (Lond. 1820. II. 4.) *Keppel*, Narrative of a Journey across the Balcan etc. (London 1831. II.) *Macd. Kinneir*, Journey through Asia minor etc. (Lond. 1818.) P. v. Köppen, Alterth. am Nordgestade des Pontus. (Wien 1823.) *Leake*, Topogr. of Athens. (Lond. 1821.) *Ejusd.* Journal of a tour in Asia minor. (Lond. 1824.) *Ejusd.* Travels in Moren. (Lond. 1830. III.) *Ejusd.* Travels in Northern Greece. (1835. IV.) *H. Light*, Travels in Egypt. etc. (Lond. 1818. 4.) *Nestor l'Hôte*, Lettres écrites d'Égypte etc. (Par. 1840.) *A. L. Millin*, Voyage dans le midi etc. (Par. 1807—1811. V.) *Olivier*, Voyage dans l'Empire Othoman etc. (Par. 1804. 1807. III. 4.) *Sim. Pomardi*, Viaggio nella Grecia degli anni 1804—1806. (Rom. 1820. II.) *R. Ker Porter*, Travels in Georgin, Persia, Armenia etc. (Lond. 1821. 1822. II. 4.) *Pouqueville*, Voyage dans la Grèce etc. (Par. 1820. IV. V. 1821.) v. Prokesch, Erinnerungen aus Ägypten und Kleinasien. (Wien 1829—1831. III.) *Pashley*, Creta. (Lond. 1837. II. 4.) Fr. Richter's Wallfahrten im Morgenlande, von Ewers. (Berl. 1822. [dazu Francke, Richter'sche Inschriften].) *Raczynskiego*, Dziennik Podroż'y do Turkeyi etc. (Vratisl. 1821. f.) *Salt*, Voyage to Abyssynia etc. (Lond. 1814. 4.) *Sonnini*, Voyage dans la haute et basse Égypte, a. VII. III. *Stuart*, Athenian Antiquities etc. Steinbüchel, Dalmatien, eine Reisefizze. Wiener Jahrb. 1820. 4. Bd. L. Stephani, Reisen durch einige Gegenden des nördlichen Griechenlands. (Leipz. 1843.) *Steuart*, Descr. of some anc. mon. in Lydia and Phrygia. (Lond. 1842. f.) Fr. Thiersch, Ludw. Schorn ꝛc., Reisen in Italien. I. Bd. (Leipz. 1826.) *Tournefort*, Relation d'un voyage du Levant. (Lyon 1717. III.) *Turner*, Journal of a tour in the Levant. (Lond. 1820. III. 4.) *Texier*, Description de l'Asie mineure. (1837. f.) *W. Vincent*, The periplus of the Erythrean Sea. (Lond. 1800. 4.) *R. Walpole*, Memoirs relating to European and Asiatic Turkey. (Lond. 1817. 4.) *Ejusd.* Travels in various countries of the East etc. (Lond. 1820. 4.) *Wilkins*, Atheniensia. (Lond. 1816.) *Wilkinson*, Topographie of Thebes. (Lond. 1835.) *Ejusd.* Manners and customs etc. Recueil de quelques antiquités trouvées sur les bords de la mer noire appartenant à l'empire de Russie; dessinées d'après les orig. en 1797 et 1798 par *L. de Wasel* etc. (Berl. chez Schüppel. 1803. 4.) *Young*, Hieroglyphics. (1827. 1828. f.)

b) Romanum museum s. thesaurus *eruditae* antiquitatis etc. opera *M. A. Causei de la Chausse*, edit. III. (Rom. 1746. f. [Amsterd. 1706. f.]) Vetera monumenta Mattheiana. (Rom. 1779. III. f. [ed. *Venuti.*] Le pitture antiche di Ercolano etc. T. V. (Neap. 1779. f. etc.) Museo della *R. Acad. di* Mantova. (Mant. 1790.) Guida al museo lapidario Veronese (*G. Venturi*). 1827. Monumenta Trevisana nunc Justiniani. (Venetiis f.) Collezione di tutte le antichità che si conservano nel Museo Naniano di Venezia. (Ven. dalla tipogr. di *P. Bernardi.* 1815. f.) (Darüber Biagi und Pasferi.) Greek marbles brought from the shores of the Euxine etc. and disposited in the vestibule of the public library of the Univers. of Cambridge, by *E. D. Clarke* etc. (Cambr. 1809.) *Taylor Combe*, A descript. of the greek marbles in the british Museum. T. I—IV. (1812. 1815 etc. 4.) *Ejusd.* Synopsis of the contents of the British Museum, 13. ed. (Lond. 1818.) The Elgin Marbles with drawings and abridged hist. and topogr. account of Athens. by *Burrow.* (Lond. 1817.) (cf. *E. G. Visconti*, „A letter from the Chev. Ant. Canova and two memoirs read to the royal Inst. of France on the sculptures in the collection of the Earl of Elgin.“ Translat. from the French and Italian. (Lond. 1816.) The unedited antiquities of Attica etc. by the Society of Dilettanti. (Lond. 1817. f.) *Millingen*, Peintures ant. de vases grecs de la collection de Sir John Coghill Bart. (Rom. 1817. 1 folio.) (Cf. *Ejusd.* Peintures antiques et inédites de vases grecs. (Rom. 1813. f.) *Outline* engravings and descriptions of the woburn Abtey marbles. (1822. f. etc.) *Ch. de Clarac*, Musée du Louvre etc. (Catalogue d'antiquités Eg. etc.

Digitized by Google

Rom. Celtiques etc. formant la collection de feu le Cte de Choiseul-Gouffier, par *J. J. Dubois.* [Par. 1818.]) Catalogue d'antiquités Ég. Gr. Rom. etc. qui composent l'une des collections d'objets d'arts, formées par feu M. Léon Dufourny, par *L. J. J. Dubois.* (Par. 1819.) Catalogue des objets d'antiquité et de curiosité qui composaient le cabinet de feu M. l'Abbé *Campion de Tersan.* (Par. 1819.) *Rouard*, Inscriptions en vers du Musée d'Aix. (Aix 1839.) *J. G. Te Water*, Narratio de rebus Acad. Lugd. saeculo octavo et decimo prosperis et adversis — auctarium legati Papenbrockiani etc. (L. B. 1802.) *Janssen*, Inscripti. Musei. Lugd. (1842. II. 4.) (Vgl. Leemans über Janssen. [L. 1842. 4.]) Prodromus inscriptionum Graec. e museo Regio Holmiensi; cujus particulam primam praeside *Jo. H. Schröder* proponit *J. S. Södelberg.* (Upsalae 1833. 4.) *Panofka*, Museum Bartholdianum — Gerhard's Neuerworbene antike Denkmäler d. k. Mus. zu Berlin, 1836 ꝛc.

c) *Åkerblad*, Sopra due laminette di bronzo etc. (Rom. 1811. 4.) *Ejusd.* Iscriz. sopra una lamina di piombo. (Rom. 1813. 4.) *Ejusd.* Lettre à S. E. M. le Chev. Italinsky sur une inscr. phénicienne etc. (Rom. 1817.) (cf. *Millin*, Ann. encycl. a. 1817. T. II. p. 193). *Ameilhon*, Eclaircissemens sur l'inscript. de Rosette etc. (Par. 1803.) (cf. the greek version of the decree of the priests etc. (London 1802.) *Huschke*, Comm. de inscr. vasculi Locris in Italia reperti. (Rost. 1813. f.) *Barthélemy*, Oeuvres diverses. (Par. a. b. 27.) *Bendsten*, Marmora mystica, spec. I. (Havniae 1819. 4.) *Blaramberg*, De la position de trois forteresses Tauroscythes etc. (Odess. 1831.) *L. Cantini*, Iscriz. che si trovano negli Atti dell' Accad. Colombaria di Fir. (Fir. 1800. 1801. II. 4.) *Cl. Cardinali*, Iscriz. Veliterne. (Rom. 1823. 4.) *Franc. di Carrara*, Piombo unico inedito. (Vienna 1840.) *Champollion-Figeac*, Annal. d. Lagides. (Par. 1819. II.) *Ejusd.* Lettre sur l'inscr. de Dendera etc. (Grenoble 1806.) *Clarke*, The tomb of Alexandre etc. (Cantabr. 1805.) *Ἐγχειρίδιον περὶ τῆς ἐναρξίας Φιλιππουπόλεως — ὑπὸ Οἰκονόμου κυρίου Κωνσταντίνου ἱερέως Φιλιππουπολίτου* etc. (*Ἐν Βιέννῃ* 1819.) *J. Crispi* Mon. gr. Sicula. (Panormi 1831.) *Ste Croix*, Des anc. gouvern. fédérat. et de la legislation de Crète. (Par. a. 7. 8.) *Drumann*, Comment. in quosd. inscr. Rosett. locos. (Regiom. 1822.) Deff. Hist.-antiquarische Untersuch. über Ag. ꝛc. (Königsb. 1823.) *Eckhel*, Doctr. Numorum. (Vindob. 1792—1798. 4.) *Feder*, Commercii epistolici Leibnitiani selecta specimina. (Hanov. 1805.) J. Franz, Fünf Inschriften und fünf Städte in Kleinasien. (Berl. 1840. 4.) Dess. Christl. Denkmal von Autun. (Berl. 1841.) *Göttling*, Inscr. Acrenses. (Jen. 1834. 4.) *Graefe*, Inscr. aliquot gr. nuper repertae. (Petrop. 1841. 4.) *Hamilton*, Pitture di vasi antichi. (Flor. 1803. IV. f.) Heeren's Werke. 3. Th. und in den Commentationes Societ. reg. scient. (Gotting. Vol. VII. 1832.) *Hauteroche*, Essai sur l'explication d'une tessère antique etc. (Par. 1820. 4.) *Inghirami*, Mon. Etruschi. (1819—1826. X. 4.) *Judica*, Le antichità d'Acre. (Messina 1819. f.) *Kayser*, P. Hordeonius Lollianus, nach einer alten Inschrift. (Heidelb. 1841. 4.) Köhler, Zwei Aufschriften der Stadt Olbia. (Petersb. 1822.) *Ejusd.* Remarques sur un ouvrage intitulé Antiquités grecques du Bosph. Cimm. (Petersb. 1823.) Köppen, Olbiſches Pfeifthema. (Wien 1823.) *Krebs*, Lipsanotheca Weilburgensis, 1820. *Lindberg*, De inscr. Melitensi Phoenicio-graeca. (Hauniae 1828. 4.) *A. Mai*, in editione Frontonis. *J. Morelli*, Epist. VII variae eruditionis. (Patav. 1819.) Fr. Münter, Antiq. Abhandlungen. (Kopenh. 1816.) *Ejusd.* Epistola ad Serg. ab *Ouvaroff* de monum. aliquot. (Hafniae 1822. 4.) *A. Mustoxydis*, Illustrazioni Corciresi. (Mil. 1811. 1814. II.) *Petrettini*, Papiri greco-egizj ed altri greci monumenti etc. (Vienna 1826. 4.) *Potocki*, Hist. anc. du gouvernement de Cherson etc. (Petersb. 1804.) *Quaranta*, Sopra una iscrizione di Scandriglia. (Nap. 1826. 4.) *Secchi*, Campione d'antica bilibra romana in piombo conservato nel museo Kircheriano. (Rom. 1835. 4.) Recueil de fragmens de sculpture ant. en terre cuite. (Par. 1814.) (*Seroux d'Agincourt.*) *Seroux d'Agincourt*, Histoire de l'art par les monumens depuis sa decadence au IVe siècle etc. Part. I—III. (Par. 1823. f.) *Tachon d'Anneci*, Sur l'inscr. gr. IASONOS etc. (Par. 1816. 4.) *Wagner*, Chronicon Parium. (Marb. 1832. 4.) *L. Wihl*, De gravissimis aliquot Phoenicum inscripti. etc. (Monachii 1831.) *Vermiglioli*, Iscrizioni Perugine. (Perug. 1804. II.)

d) Histoire et mémoires de l'Institut royal de France, et mémoires de l'Académie des Inscriptions et belles-lettres (T. I—VI.) etc. Lettre de Mr. ** à Mr. *** de l'Acad. royale des inscr. et belles-lettres sur quelques monumens d'antiquités. (Paris 1758.) Magazin encyclopédique ou Journal des sciences, des lettres et des arts, 1795—1815. *Millin*, Annales encyclopédiques. T. I—VI. 1817. T. I. VI. 1818. Revue encyclopédique. T. I—IX. 1821.) *Malte-brun*, Annales des voyages, de la géographie et de l'histoire (Par. 1811.) etc. Bulletin des sciences hist. antiq. philol. publié sous la direction de M. le Bar. *de Ferussac.* T. I—IV. Journal des Savans. Journ. Asiatique (Mai 1826). Mémoires pour l'hist. des sciences et des beaux arts. (à Trévoux 1715.)

Archaeologia or miscellaneous tracts relating to antiquity published by the Society of Antiquaries of London 1779 etc. Bibliothèque britannique, Littérature (Genève 1796 – 1815.) und Bibliothèque universelle (Genève 1816. etc.) The Classical Journal. (Lond. 1810. etc.) T. I—XXX. Museum criticum Cantabrigiense. Vol. I. II. Quaterley Review (n. XXXVIII. etc.). The philosophical Transactions and collections etc. Vol. III. X. XIX. XXVII. XLVI.

Digitized by Google

XLVIII. Transactions of the Royal Society of Litterature. (Lond. Vol. II. III.) Journ. of the R. geographical Society. (Lond. Vol. IX. etc.) Saggi di dissertazioni academiche publicamente lette nella nobile Accad. Etrusca dell' antichiss. città di Cortona. (Rom. 1735. 1738.) Raccolta d'opuscoli scientifici e filologici. (Venez. 1728—1754.) Nuova raccolta d'opuscoli etc. (Ven. 1755—1785.) Symbolae litterariae, opuscula varia philologica etc. (Flor. 1748—1753. [Decas II. etiam sub tit.: Symbolae Romanae. Vol. I—X.]). Memorie enciclopediche Romane sulle belle arti, antichità etc. (Rom. 1806.) T. I—V. (T. VI. Memorie enciclopediche sulle antichità e belle arti di Roma per il MDCCXVI. [Rom. 1817.] T. VII. 1819.) Giornale dell' Italiana letteratura compilato da una società di letterati Italiani etc. Patav. T. XXXI. XXXIX. Opuscoli letterarii, Bologna fasc. VII—XXII. Giornale Arcadico di scienze, lettere ed arti T. I—XIII. Bullettino dell' Instituto di Corrispondenza archeologica, und Annali dell' Instituto medesimo. Nouvelles annales publiées par la section Française de l'Inst. Arch.

Thesauri regii et electoralis Brandenburgici T. I—III. 1701. f. Miscellanea Berolinensia ad incrementum scientiarum. T. I—VII. Bibliotheca philologica, ed. *Jo. Car. Vollberth.* (Gott. 1779—1781.) Commentarii Soc. Reg. Scient. (Gott. Vol. I—IV. 1751—1754.) (Novi Commentarii Soc. Gott. T. I—VIII. 1770—1777—1808. Recentiores T. I—IV. 1808—1818 etc.) Bibliothek der alten Literatur und Kunst. (Götting. 1786—1788.) Fundgruben des Orients. (Wien 1809 ꝛc.) Wiener Jahrbücher. Bd. XLV. LIV. Almanach aus Rom für Künstler, herausgeg. von Sickler und Reinhart. (Leipz. 1810. 1811.) Acta philol. Monacensium. Abhandlungen der königl. bairischen Akademie der Wissensch. 1835. Rheinisches Museum. Weimarisches Kunstblatt. Jahn'sche Jahrbücher für Philologie. Darmstädter Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. Archäologisches Intelligenzblatt der Halle'schen Literaturzeitung ꝛc. Miscell. observationes in auctores vett. et recent. ab eruditis Britannis a. 1731 edi coeptae, etc. (Amstel. 1732—1739. Vol. I—X.) Miscellaneae observatt. criticae novae in auct. vett. et recent. etc. (Amstel. 1740—1751. T. I—XI.) Bibliotheca critica. (Amstel. Vol. I. II.) Commentationes latinae tertiae classis Instituti regii Belgici. Vol. II. (Amstel. 1820. 4.) *Ἰόνιος Ἀνθολογία. Ἐφημερὶς Αἰγιραία. Ἐφημερὶς ἀρχαιολογικὴ Ἀθηνῶν. Ἑρμῆς ὁ λόγιος ἢ φιλολογικαὶ ἀγγελίαι. (ἐν Βιέννῃ 1811—1813. 1816—1819.) Mémoires de l'Academie Imp. des sciences de St. Petersbourg. T. VII. 1822. etc. Dorpatische Beiträge von Morgenstern. 1813. 1814.

ε) Cod. Palat. n. 156. a *Niebuhrio* excerptus. Cod. Sherardianus, item cod. Wardianus s. Askewianus (Chishullianus) ab *Odofr. Müllero* transcripti. Cod. Paris. continens inscriptiones a *Guerino Gallo* collectas: misit *Zieglerus.* Cod. Pa- Vitorii Monacensis n. 27. a *Spengelio* excerptus. (Cod. CXIV bibl. Matrit., de quo v. *Unger* Theb. Paradoxa p. 464.) Catalogus Seguerianus in bibl. regia Parisiensi (v. Corp. inscr. Gr. Vol. I. praef. p. X.). Schedae *Dornsianae* et *Belsi.* Schedae *Spanheimii* in bibl. reg. Berol. Schedae *Fourmontianae* in bibl. reg. Paris. Schedae *Heusingeri.*

Um die Vermehrung des Materials haben sich direct verdient gemacht: *Blaramberg*, schedae. *Dubois de Montpereux*, schedae. *Finlay*, schedae. *Forchhammer*, schedae. *van Heusde*, schedae Horstianae et Lennepianae. *Kellermann*, schedae. *Kieperi*, schedae. *Köhler*, schedae. *Kramer*, schedae. *Krusius*, schedae Seetzenii. *Kollonis*, schedae. *Letronne*, schedae Alexandri de Laborde. *Lewis* Britannus, schedae Vaughani. *St. Martin*, schedae variorum. *Minutoli*, schedae. *O. Müller*, schedae ex Mus. Brit., schedae Beaufortianae et Leakianae. *Münter*, schedae. *Mustoxydes* (Anthol. Ion.), schedae. *Fr. Osann*, Sylloge inscr. Gr. et Lat. (Jen. [Darmst.] VIII fasc. 1822.), schedae. (Cf. *ejusd.* Lex. gr. auctar. *Panofka* und *Gerhard*, schedae aliorum. *Pittakis*, schedae. *Prokesch*, schedae. *Rinck*, schedae. *Rose*, Inscr. Gr. vetust. (Cantabr. 1825.) Schedae. *Ross*, Inscr. Gr. inedd. (fasc. I. Naupl. 1834. 4. fasc. II. Athen. 1842. 4.); schedae plurimae. Beiträge in Zeitschriften. *Vidua*, Inscr. antt. in Turcico itinere collectae. (Par. 1827.) *Ullrich*, schedae.

Zu den jüngsten Beiträgen gehören die schedae *Schönborni* und *Curtius*, Anecdota Delphica. (Berol. 1843. 4.)

5) Das Studium der lateinischen Epigraphik blieb fast ausschließlich Eigenthum der Italiener. Umfassend sind die Leistungen des fleißigen Stef. Ant. *Morcelli* (De stilo inscriptionum Latt. [Rom. 1780. Patav. 1818. IV. 4.]* Lexicon epigraphicum. [Bononiae 1835. II. 4.] Africa christiana. [Brixiae 1817. III. 4.] Diss. sull' agone Capitolino. [Mil. 1816.]). Durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit ragt vor Allen der gefeierte Bartolomeo Borghesi hervor (Nuovi frammenti dei fasti Consolari Capitolini. [Mil. 1818. II. 4.], sonst zerstreut in Zeitschriften, wie Memorie dell' Instituto di Corrisp. Archeol., Bullettino, Annali dell' Instituto medesimo, Atti dell' Accad. Pontificia, Atti della R. Accad. di Torino, Giornale Arcadico etc.). Daneben verdienen fleißige Sammler und Erklärer von Inschriften rühmliche Erwähnung, wie B. Aldini (Sulle antiche lapidi Ticinesi. [Pavia 1831.] Gli antt. marmi Comensi figurati e letterati. [Ibid. 1834.]), Giz. Beruffaldi (Osservaz. sopra un' iscriz. del vice Aventino. [Ferr. 1810.]), Bechi (Del Chalcidico e della Cripta scavati nel foro di Pompei 1820. (Nap. s. a. 4.]), Biondi (v. Diss. della Pontificia Accad. di Arch. Vol. VI. p. 271 sq.), Clem. Cardinali (Iscrizioni ant. Veliterne. [Rom. 1823. 4.] Di un nuovo diploma militare dell' imp. Adriano nelle Diss. della Pontif.

Digitized by Google

Accad. Vol. VI. p. 229 sqq. Diplomi imperiali di privilegi accordati ai militari. [Velletri 1835. 4.] Intorno la serie de' prefetti di Roma etc. [Velletri 1836. 4.]), Luigi Cardinali (Trecento iscrizioni illustrate. [Bol. 1823. 4.]), Cancellieri (Le sette cose fatali di Roma. [Rom. 1812.]), Cavedoni (I marmi Modenesi. [Mod. 1828.] Notizia e dichiarazione di un dipl. milit. dell' Imp. Vespasianno. [Mod. 1832.]), Furlanetto (Lettera epigrafica al Sig. D. Labus. [Pad. 1819. Antt. lapidi del museo di Este. [Pad. 1837.]), Raim. Guarini (Prosodiae lat. fund. cum parnasso lapidario. [Neap. 1822. 4.] Illustr. apolog. del marmo Puteol. [Nap. 1824.] Lithopolemos. [Panormi 1824.] In vett. monumm. nonnulla commentt. [Neap. 1820—1826.] In sacra nonnulla Pompejorum commentt. [Neap. 1830.] Comment. XII excurs. epigraph. [Neap. 1830.] Excursus alter epigraph. lib. Comment. XIII. [Neap. 1831.] Excursus III epigraph. lib. Comment. XV. [Neap. 1833.] Alcuni suggelli antt. [Nap. 1834.] Fasti duumvirali di Pompeii. [Nap. 1837.] etc.), Gazzera (Notizia di alcuni nuovi diplomi imperiali. [Tor. 1831. 4.] etc.), Ag. Gervasio (Sopra una iscriz. Sipontina. [Nap. 1837. 4.] Osserv. int. a due iscriz. Messinesi etc.), Greppo (Notice sur des inscript. antt. tirées de quelques tomb. Juifs à Rome. [Lyon 1835.]), Jorio (Guida di Pozzuoli e contorni. [Nap. 1817.] etc.), Giov. Labus (Intorno alcuni monum. epigrafici Christiani di Milano. [Mil. 1814. f.] Intorno due antt. epitaffi etc. [Mil. 1817.] Lettera a D. P. de Lama int. a due Iscr. Vellejati. (Ib. 1820. 4.] Notizie intorno alla vita e agli scritti d. Racagni. [Ib. 1822.] Diss. intorno varj antt. monum. scoperti in Brescia. (Brescia 1823. 4.] Viaggio da Milano ai tre laghi Maggiore, di Lugano e di Como etc. di C. Amoretti etc. [Mil. 1824. 12.] Di un' epigr. Lat. scoperta in Egitto etc. [Mil. 1826.] Lett. sopra una col. lett. di Maguzzano. [Brescia 1812.] Epigrafe ant. scop. in Padova. [Mil. 1819.] Ara ant. scoperta in Haimburgo. [Ib. 1820.] Intorno l'antico marmo di C. Giulio Ingenuo. [Mil. 1827.] Di un' epigr. ant. delle escavaz. Bresciane. [Mil. 1830.] Lett. al S. Conte Orti nel Nuovo Ricoglitore di Milano. [Maggio 1831.] etc.), P. de Lama (Iscriz. antiche collocate ne' muri della scala Farnese. [Parma 1818. 4.] Tavola legislativa della Gallia Cisalpina etc. [Parma 1820. 4.] [ed. major 1819.]), Nic. Lucignani (In vet. litt. marmor Puteolis effossum. [Neap. 1831.]), Malaspina di Sannazzaro (Iscrizioni lapidarie [Mil. 1830. 4.]), Morelli (Operette [Venez. 1820. III.]), G. Girol. Orti (Sopra una lapida scop. in Verona. [Verona 1826.] Sopra un framm. d'ant. consolare iscr. [Ib. 1833.] Antica lapida inedita. [Ver. 1834.] Gli antt. mon. del. giard. Giusti in Verona. [Ib. 1835. 4.] L'ant. marmo di Val. Nasone. [Ib. 1836.] Illustr. di un' ant. lap. Istriana. [Ib. 1836.] Di alcune antichità di Garda e di Bardolino. [Ver. 1836.] Gli antt. marmi alla Gente Sertoria Veronese spettanti. [Ib. 1833.] Illustr. di un ant. lap. Rom. etc. [Ver. 1831.] etc.), P. Selletti (Sopra due framm. di un' ant. lat. inscr. Bresciana. [Mil. 1826.]), P. Visconti (Le iscriz. poste nel vestibolo della casa del Chiasso Sig. Abb. Fr. Cancellieri. [Rom. 1826.] Silloge d'iscrizioni antt. inedd. corredate di qualche commento dagli SS. Mr. *G. Melchiorri* e *Cav. P. Visconti*. [Rom. 1823.]), Dom. Vallo (Raccolta d'iscrizioni. P. I. [Nap. 1812. 4.]), Vermiglioli (Antiche iscr. Perugine. [Perug. 1804. II. 4. Seconda edizione 1833. 1834. II. 4.] Sepolcro de' Volunni. [Perugia 1840. 4.]), Zannoni (Pant. marmo scritto appartenente alla colonia di Pozzuoli. [Fir. 1826.]).

Aus andern Nationen haben sich in neuerer Zeit um Sammlung und Erklärung lateinischer Inschriften verdient gemacht: Olenn (Sylloge inscript. Gr. et Latt. Jen. [Darmst.] VIII fasc. 1822.), J. C. Orelli (Inscripti. Latt. select. anuplissima collectio. [Turici 1828. II.], wo man jedoch über Paläographie gar nichts lernt), D. Kellermann (Vigilum Romanorum latercula duo etc. [Rom. 1835. 4. max.]), Steiner (Codex inscriptionum Romanarum Rheni [Darmst. 1837. II.]), Fr. Fiebler (Die römischen Inschriften in Xanten [Wesel. 1839. 4.]), Lersch (Centralmuseum rheinländischer Inschriften 1—III. 1839. 1840. 1842.). Die Aufzählung der vollständigen neueren Literatur der lateinischen Epigraphik können wir dem künftigen Herausgeber eines Corpus inscriptionum Latinarum überlassen. Noch vor wenigen Jahren hatten wir die Hoffnung, ein solches Corpus inscr. Latt. von dem ausgezeichneten Schüler und Freunde des Bart. Borghesi, Dr. Kellermann, zu erhalten. Durch seinen plötzlichen Tod ward diese Hoffnung in unbestimmte Ferne hinausgeschoben, wenn sich nicht etwa für Otto Jahn, in dessen Hände Kellermann's literarischer Nachlaß übergegangen ist, die Verhältnisse günstig gestalten. (Specimen epigraphicum in memoriam *Olai Kellermanni* ed. *O. Jahn*. [Kiliae 1841.])

III. Technik. 1) Das Geschäft des Epigraphikers ist an sich kein anderes, als das des Erklärers der alten Schriftsteller. Er vereinigt in seinem Dienste die wesentlichsten philologischen Mittel, Grammatik, Literatur, Kritik und reale Doctrinen. Eine Voraussetzung aller epigraphischen Hermeneutik und Kritik ist die Kenntniß und Geschichte desjenigen Theiles der Paläographie, welche der Epigraphik vorzugsweise zufällt. Die gesammte Paläographie zerfällt nämlich in die epigraphische und in die diplomatische. Die Grenzen lassen sich indessen nicht scharf ziehen, und die Epigraphik kann die Rücksichten der diplomatischen Paläographie um so weniger ausschließen, da auch auf dem ihr zufallenden Material Übergänge zur diplomatischen Paläographie sichtbar werden. Aber die epigraphische Paläographie ist derjenige Theil der Paläographie, welcher sich durch das ganze Alterthum hindurchzieht und auf der Basis des öffentlichen Lebens ruht, ungestört von dem Privatgebrauche, aus dem sich die diplomatische Paläographie entwickelte.

a) Die Paläographie hat zunächst auf den Ursprung und Gebrauch des Alphabetes zurückzugehen. Die An-

Digitized by Google

fänge des griechischen Alphabetes verlieren sich in dem Dunkel der Geschichte. Die Differenz der Ansichten über das Alter der griechischen Schrift läßt sich nicht so leicht ausgleichen. Das Natürlichste ist, man trennt den Privatgebrauch im frühesten Alterthume von dem öffentlichen. Der Privatgebrauch stellt sich von selbst auf die Seite der Dichter und Rhapsoden, ein Gesichtspunkt, den Welcker und Nitzsch mit Recht vorzüglich in das Auge gefaßt haben. Die Absicht einer Fixirung zur Aufbewahrung für spätere Zeiten fällt ohnedies in der frühesten Zeit ganz hinweg. Aber Homeros, der der Phöniker mancherlei Kunstfertigkeiten rühmt, kann die Kenntniß der Schrift nicht abgesprochen werden (Elem. epigr. Gr. p. 29 sqq.). Das negative Verfahren genügt in Fragen, welche nur von einem praktischen Gesichte beantwortet werden können und im Dienste alter Vorurtheile voll für immer dem Reiche der Subjectivität verfallen sind. Soviel ist erwiesen, daß die griechische Schrift aus der phönikischen entstanden ist (Elem. epigr. Gr. p. 15 sqq.)*). Zwischen Olymp. 40 — 80 zeigen sich in Griechenland und seinen Colonien drei Alphabete, das Äolisch-Dorische, das altattische und das Jonische (l. c. p. 25 sqq.). Diese Alphabete theilten sich auch andern Völkerschaften mit, wie den Lateinern, den Etruskern, den Kariern, Phrygern und Lykiern. Das älteste lateinische Alphabet ist mit dem Äolisch-Dorischen fast identisch (l. c. p. 27). Daß es auch heißt, daß die Buchstaben der ältesten lateinischen Inschrift unter Servius Tullius sich von den griechischen nicht unterschieden (*Dion. Halic.* IV, 31; cf. *Tacit.* Annal. XI, 14). In der Geschichte der griechischen Schrift lassen sich sieben Zeitalter unterscheiden, wovon sechs in den Elem. epigr. gr. behandelt worden sind. Das siebente Zeitalter ist das byzantinische. Je weniger scharf in der lateinischen Palaeographie Zeitalter hervortreten, desto mehr Raum nimmt dort die ausgebildete Orthographie und der Formenwechsel ein. Die ältere lateinische Palaeographie ist bis jetzt noch nicht übersichtlich gemacht, worden, und Orelli (Inscr. Int. collectio) hatte sehr Unrecht, daß er diesem Theile nicht die geringste Aufmerksamkeit widmete.

b) Den Begriff schreiben drückten die Griechen von jeher durch γράφειν aus. Der Griffel hieß γραφεῖον, das Instrument zum Zeichnen der Buchstaben κάλαμος. Letzteres setzt den Gebrauch der Farbe oder Tinte voraus (cf. *Martorelli*, Theca calamaria. [Neap. s. a.]). Zu weitläufiger Schrift gebrauchte man in alter Zeit zubereitete Schaf- und Ziegenfelle (Elem. epigr. Gr. p. 33). Diese wurden durch das Papier (papyrus Aegyptiacus) verdrängt, welches schon Ol. 30 — 42 in Griechenland bekannt war (l. c. p. 34). Zu kleineren Notaten dienten Metallblättchen, Holz- und Wachstafeln (l. c. p. 33. 313; cf. *Mausmann*, Libellus aurarius etc. [Lips. 1841. 4.]), Scherben (Riedruhr zu Gau, Denkmäler Nubiens. S. 18; cf. *Young*, Hieroglyph. tab. 53 — 55). Vereinzelter mag der Gebrauch der Blätter und des Bastes und der Baumrinde geblieben sein. Das Bemalen der Buchstaben findet sich auch bei Steininschriften. Gewöhnlich wurden sie roth bemalt, oder abwechselnd schwarz und roth (Elem. epigr. p. 36). Neuerlich hat Fellows unter andern Malereien aus Lykien auch eine kurze lykische Inschrift mitgetheilt, deren Buchstaben abwechselnd mit dem grellsten Roth und Blau bemalt sind. Als Auszeichnung galt es, die Buchstaben mit Gold auszulegen. Das älteste Beispiel, welches wir bis jetzt kennen, gewährt die neu entdeckte Inschrift auf dem Obelisk aus Ptilä (127 — 117 vor Chr. Geb.). Die noch bemerkbare ölige Farbe, mit der die Buchstaben auf dem Steine gezeichnet sind, diente der Vergoldung zur Basis (*Letronne*, Recueil des inscr. grecq. et lat. de l'Eg. T. I. p. 336). Ein späteres Beispiel gibt Dio *Cass.* XLIV, 243 (p. 385. 41. *Reim.*). Im Privatleben hatte man auch Metallbecher mit eingelegten goldenen Inschriften, ἐκπώματα γραμματικά; O. Müller, Handbuch der Archäologie. §. 301. 3.

In der Schreibweise läßt sich der älteste griechische Gebrauch noch in Überresten betrachten. Man schrieb zuerst orientalisch, von der Rechten zur Linken, oder βουστροφηδόν. Zur Zeit des Solon kam die Schrift von der Linken zur Rechten stark in Umlauf. Die Schriftweise κιονηδόν bildete sich frühzeitig aus, weniger sie, daß die einzelnen Buchstaben eines Wortes unter einander zu stehen kamen, als so, daß nur wenige Buchstaben eine Zeile bildeten. Ein Schritt zur Kalligraphie zeigt sich in dem damit verbundenen στοιχηδόν, in welchem die Buchstaben beliebig langer Zeilen genau unter einander zu stehen kommen (Elem. epigr. Gr. p. 35. 36). Von symmetrisch geschriebenen griechischen Inschriften ist nicht viel übrig (*Ross*, Inscr. gr. ineed. fasc. II. n. 90. 153 b. Vgl. Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. Mai 1843. Nr. 94. S. 751. 752). Die Interpunktion

*) Ältere Schriften über das griechische Alphabet sind: *Salmasius*, Inscript. duae Herodis Attici etc. 1619. p. 29. Append. p. 221 sqq. *Jos. Scaliger* ad *Euseb.* Thes. temp. (Amstel. 1658.) p. 102 sqq. *Montfaucon*, Palaeogr. Graeca. 1708. *Renaudot* in Mém. de littérat. tirés des registres de l'Acad. d. Inscr. etc. T. II. 1717. *Scip. Maffei*, Literarum graecarum potestas et affectiones. (Ver. 1726.) *Greg. Placentini*, Epitome graecae palaeographiae. (Rom. 1735. 4.) *Boubier*, Recherches et dissert. sur l'origine. (Dijon 1746. 4.) Cap. X und besonders Abhandlung in *Montfaucon*, Palaeogr. Graeca extr. Nouveau traité de diplomatique. T. I. 1750. *Swinton*, Inscr. Citieis. (Oxon. 1750. 4.) *Dutens*, Explication de quelques médailles grecques et phéniciennes avec une paléographie numismatique. (Lond. 1773. 4.); besser *Eckhel*, Doctr. Numorum. T. III. p. 404. Thom. Astle in der Archaeologia Britannica. T. VII. 1785. p. 348 sqq. (ohne Werth). *Villoison*, Anecdota. T. II. 1781 (wenig zu gebrauchen). *Lanzi*, Saggio di lingua Etrusca. (Rom. 1789. III.) *Payne Knight*, Analytical essay etc. 1791. 4 *Ste Croix*, Essay sur les inscriptions anciennes, in Magaz. Encyclopéd. 1796. P. V. p. 59 sqq. Cf. *Van Goens*, De Simonide Ceo. (Utrecht. 1768. 4.) und *Herbert Marsh*, Horae pelasgicae. (Cambr. 1815.) Hetel's Palaeographische Fragmente über die Schrift der Hebräer und Griechen. (Berl. 1816.) *Dodwell*, Tour through Greece. (Lond. 1819.) T. II. Append. *Ross*, Inscript. gr. vetustiss. 1825. Proiegg. p. VI sqq. Kreuser, Vorfragen über Homer ꝛc. (Frankf. 1828.) I. Bd. Bäumlein, über den Ursprung der griechischen Schrift. (Tübingen 1833.) *Marquis de Fortia*, Essai sur l'origine de l'écriture. (Paris 1832.) *Weil*, An examination of the ancient orthography of the Jews etc. (Lond. 1841. I.)

Digitized by Google

ist im Griechischen sehr unbeständig. Bei dem seltener vorkommenden Gebrauche lassen sich nur wenige Beobachtungen anstellen (Elem. epigr. Gr. p. 50. 98. 111. 128. 151. 375). Regelmäßiger erscheint die Interpunktion in den lateinischen Inschriften. Der Gebrauch der Wortabkürzungen hat sich zwar frühzeitig bei den Griechen mit den notae numerales festgesetzt, doch ist er bei ihnen nie so ausgedehnt gewesen, wie bei den Römern (l. c. p. 346 sqq.).

2) Der gesammte profane Inschriftenschatz läßt sich nun zwar in öffentliche und Privatdenkmäler eintheilen. Übersichtlicher aber werden die Massen, wenn man diese Scheidung einer wohldurchdachten Classification unterordnet. Die erste Classe bilden die Staatsurkunden und die Beschlüsse der politischen oder Priestercorporationen, woran sich die Briefe der Könige und Kaiser und der kaiserlichen Beamten anschließen. Als zweite Classe folgen die Kataloge oder Verzeichnisse, von denen ein Theil zu den Grabinschriften gezogen werden kann. Hierher gehören dann auch die Kalender. Die dritte Classe ist von Ehren- und Weihinschriften ausgefüllt, mit denen sich die Hymnologie und die sogenannten προσκυνήματα verbinden. Eine vierte Classe gewähren die Grenzbestimmungen (ὅροι), unter welche die Aufschriften an Gebäuden und Grundstücken, soweit sie keine Dedication enthalten, und die Platzbestimmungen in Theatern und Gymnasien subsumirt werden können. Die fünfte Classe sind die Grabinschriften. Sie sind zum Theil zugleich Ehreninschriften. Die sechste Classe ist die bunteste. Sie vereinigt die Inschriften von alterlei Geräthschaften, von Bauen, irdener und elfenbeinerner Waare, von Gemmen, tesserae, pondera und ähnlichen Anticaglien. Die Inschriften dieser Classe bestehen entweder in bloßen Namen oder in Sentenzen. Als Appendix lassen sich die christlichen Inschriften betrachten, welche die Eintheilung in öffentliche Documente, Weih- und Grabinschriften gestatten. Aus dieser Eintheilung ergibt sich die Nothwendigkeit eines reichen Formelwesens, welches für die griechischen Inschriften in den Elem. epigr. Gr. p. 313—345 erklärt worden ist. Auf die lateinischen Inschriften kann dieselbe Classification angewendet werden. Weniger einfach ist die Eintheilung bei Morcelli (De stilo inscr. Latt. Vol. I. p. 13 sq.). Bei Orelli übervog die Rücksicht auf die Antiquitäten und auf unmittelbare Belehrung der studirenden Jugend.

Einem allgemeinen Blicke auf die äußere Überlieferung der Inschriften begegnet die interessante Erscheinung der bilingues. Schon Darios setzte eine Inschrift in assyrischer und griechischer Schrift (*Herodot.* IV, 87), Hannibal in punischer und griechischer (*Polyb.* III. T. I. p. 188. *Casaub.* Liv. XXVIII, 46). Bilingues mit phönikischer, lykischer, lateinischer Schrift haben sich einige erhalten (Elem. epigr. Gr. p. 7 sq.), auch etruskisch-lateinische (vgl. Bullett. dell' Instit. etc. 1833. p. 50). Am wichtigsten wurden die mit Hieroglyphen und demotischer Schrift ausgestatteten griechischen Documente aus Ägypten, unter denen der Stein von Rosette obenan steht (*Letronne*, Recueil des inscr. gr. et lat. de l'Ég. T. I. p. 332; cf. p. 321).

3) Die Inschriften sind Denkmäler des praktischen Lebens. Sie enthalten eine Menge von Nachrichten und Angaben, deren wahre Beschaffenheit und Sinn oft nicht einmal aus den im ganzen Alterthume zerstreuten Datis ermittelt werden kann, sondern von der Fülle der Erfahrung und von der Kraft der Combination Erklärung erwartet. Es ist daher kein Wunder, wenn in der Epigraphik ein Gleichgewicht zwischen That und Lehre nicht hergestellt werden kann. Die Praxis überwiegt und beherrscht die Masse ihrer Empirie, während die Theorie fast gänzlich verwaist bleibt; weshalb auch der Eifer, Anleitung zur Erklärung und Wiederherstellung verstümmelter Inschriften geben zu wollen, keine Anerkennung findet, noch finden kann. Was man von Regeln zu geben vermag, beschränkt sich auf einen dürftigen Nachweis dessen, was der Epigraphiker zu leisten hat.

Der größte Theil der Inschriften ist in einem mehr oder weniger unvollkommenen Zustande erhalten und außerdem in Abschriften vorhanden, deren Genauigkeit nicht immer zu rühmen ist. Den gegebenen Text divinatorisch zu ergänzen und wiederherzustellen, fällt dem Epigraphiker zu. Hier wird nun allerdings die Kritik bedeutend erleichtert durch den Ton und den Ausdruck der Inschriften, soweit sie in Prosa verfaßt sind, welcher, an wiederkehrende Formeln gebunden, eine Art Kanzleistil aufweist. Soweit der Faden dieser Analogie reicht, kann freilich die Restitution ebenso leicht als evident bewerkstelligt werden. Dahin gehören die von Böckh wiederhergestellten tabulae quaestorum (Corp. inscr. Gr. Vol. I. p. 176 sq.; cf. Elem. epigr. Gr. p. 139), sowie die aus mehren Fragmenten wieder zusammengesetzten Inschriften (Corp. inscr. Gr. Vol. II. n. 3748. *Letronne*, Recueil des inscr. gr. et lat. de l'Ég. T. I. p 217 sqq.; vgl. Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. Mai 1843. Nr. 95. S. 754). Allein bei der Mehrzahl von Lücken muß aus einer Menge individueller Verhältnisse auf den Inhalt geschlossen werden, wobei die subjectiven Gesetze der Composition zu berücksichtigen sind. Die Arbeit des Wiederherstellers besteht in einem Reproduciren, welches oft von dem Verstande allein nicht geübt werden kann. Es erfodert eine durch reiche Erfahrung getragene Divination, welche in einem Gemisch von Scharfsinn und Kühnheit bis zu einem nicht sowol demonstrirbaren, als unwiderleglichen Inhalt dringt. Sowie aber auf der einen Seite zu dieser Reproduction die strengste Besonnenheit im Combiniren der Verhältnisse erfoderlich ist, welches selbst eine ausgebreitete Kenntniß des Alterthums in seinen politischen, religiösen und Privatbeziehungen voraussetzt, so kann sie auf der andern Seite wieder nur durch die praktische Anwendung einer fast erlebten Sprache bewerkstelligt werden. Übung und Schärfe des Gehörs muß mit der besonnenen Abschätzung der Auctoritäten und Zeugen gepaart sein. Auch diese Abschätzung erheischt nicht geringe Erfahrung. Es ist bei einem apographum unendlich viel zu berücksichtigen und zu untersuchen, ehe sich ein Urtheil über den Inhalt bilden darf. Bei Fragmen-

Digitized by Google

ten muß Länge und Breite oft auf dem Wege der Divination festgestellt werden, wenn nicht genauere Berichte der Abschreiber unterstützen. Eine relative Sicherheit gewähren die Abschriften unter den Früheren von Smetius und Marini, unter den Neueren von Leake, Hamilton, Dubois, Vidua, Gau, Roß, Kellermann, Kiepert. Erst nachdem die Berichte abgewogen und das Zeugenverhör geschlossen ist, kann zur Erklärung oder Wiederherstellung geschritten werden, wobei immerhin Maffei's Ausspruch zu beherzigen bleibt: in queste materie non c'è chi si possa presumer esente di errori. Aber je reicher die Erfahrung, desto gediegener wird die Reproduction und desto seltener die Verirrung. Auf dem Höhepunkte der Praxis stellt sich das goldene Maß ein mit dem Bewußtsein, wie weit man in der Restitution zu gehen habe. Denn es kommt nicht darauf an, eine Inschrift wieder zu machen, was nie schwer fallen mag, sondern sie mit Bewußtsein der Thatsachen wiederherzustellen, und wenn dies durch die Beschaffenheit des Fragmentes versagt ist, sie liegen zu lassen. In der Hermeneutik, welche auf Erforschung und Verwendung des Inhaltes gerichtet ist, muß dem Verlangen gesteuert werden, das durch Inschriften Dargebotene überall und um jeden Preis mit den Überlieferungen der geschriebenen Bücher in Einklang zu bringen (s. Jahrb. für schriftl. Kritik. Mai 1843. Nr. 93. S. 739. 740). Der Grund liegt zu Tage. Die Inschriftenliteratur bietet Neues und kann auf Anerkennung ihrer Auctorität Anspruch machen. Dagegen hat die höhere Kritik die Echtheit oder Unechtheit des Documentes zu begründen. Der Betrug in der griechischen Epigraphik ist beiweitem nicht so verbreitet, wie in der lateinischen. Schon im Alterthume ergötzte man sich daran, Monumente einer entfernten Zeit anzudichten, wobei man im Griechischen zwei Classen unterscheiden kann (s. Elem. epigr. Gr. p. 74. 75 sqq.). Von dieser Vorliebe für alterthümliche Form rührt es auch her, daß man bei einem Theile der Kunstdenkmäler, wie namentlich bei den Vasen, nicht immer die Entstehungszeit bestimmen kann. Die moderne Täuschung beschränkt sich auf einen Theil der Papiere Fourmont's (Corp. inscr. Gr. Vol. I. p. 61—104; cf. Elem. epigr. p. 84 sqq.), dessen Ehrenrettung Raoul-Rochette versuchte (deux lettres à Myl. Comte de Aberdeen sur l'authenticité des inscr. de *Fourmont*. [Par. 1819.]), und einige geringfügige Monumente, wie von Petrizzopulos (Corp. inscr. Gr. Vol. I. p. 56 sqq.; cf. Elem. epigr. Gr. p. 92), und von maltesischer Fabrik (*Kopp*, Epist. crit. de inscript. bilingui Cyrenaica. 1824. *Böckh*, Lectionskatalog vom Winter 1831). Fourmont's Papiere sind von Böckh mit demjenigen Scharfblicke untersucht worden, welcher ihm eigen ist. Diejenigen Inschriften, welche Böckh aus Fourmont als echt erkannt hat, sind in neuerer Zeit größtentheils wieder gefunden worden (*Ross*, Inscr. Gr. inedd. fasc. I. p. 15. 16), während von den verurtheilten nichts wieder zum Vorschein kam. Eine besondere Art von Täuschung liefern die monumenta Kempiana (Elem. epigr. Gr. p. 73). Unechte griechische Inschriften finden sich endlich in der alten Sammlung von Apianus und Amantius, wie wir dies seiner Zeit nachweisen werden. Aber alles hier Versuchte wiegt in der lateinischen Epigraphik der einzige Ligorius auf, über dessen Kunst die Meinung der italienischen Gelehrten so ziemlich einstimmig ist. Interessant ist ein Wort des Bartol. Borghesi, welches O. Jahn (Specimen epigraphicum p. XVI) mittheilt. Außer Ligorius aber gibt es im Lateinischen noch eine Menge falsarii in allen Graden (s. *Orelli*, Inscr. Latt. collect. T. I. p. 29—66).

In dieser Allgemeinheit läßt sich die epigraphische Theorie vernehmen, während die Praxis über ein Meer von immer neuen Fragen meistens hinwegeilt. Je geringer daher die Anzahl der ahnungsreichen Männer ist, deren Gelehrsamkeit und Begeisterung den vereinten Zügen des Marmors Sinn und Bedeutung einzuhauchen vermögen, desto höher dürfen die Verdienste angeschlagen werden, welche sich ein Böckh, Letronne und Borghesi um diesen Zweig der alten Literatur und so um die ganze Alterthumswissenschaft erworben haben. In Behandlung der griechischen Inschriften wird Böckh auf alle Zeiten ein unerreichbares Muster bleiben. (*Joh. Franz.*)

Erbe, s. u. Erbrecht XI. S. 346 und 358.
Erbeinsetzung, s. u. Erbrecht XI. S. 365.
Erbfolge, s. u. Erbrecht XI. S. 346.
Erblasser, s. u. Erbrecht XI. S. 345 und 350.

ERBRECHT. I. *Römisches Recht.* Übersicht des Artikels: Einleitung. Allgemeine Gründe für Erbrecht (S. 343). Philosophische Begründung desselben durch das rationalistische Naturrecht, die empirische Auffassung (S. 344), die Hegel'sche Philosophie, die Identitätsphilosophie. Systematische Einreihung. Gesetzgebung und Literatur. Geschichtliche Auffassung (S. 345). — Erbrechtslehre, Universal- und Singularsuccession. Erbschaft; Erbrecht (S. 346); Erbfolge. Erbe; Universal- und Singularerbe; Erbtheile, Vitil-, Stamm- und Lineallheile. Zwischenerben; heres voluntarius und necessarius; suus heres; extranei heredes. Successionsfähigkeit und Indignität. Anfall durch den Tod (S. 347); bürgerlicher Tod; Gewißheit und Präsumtion des Todes.

A. Anfall der Erbschaft.

Anfall und Erwerbung. Delationsgründe. Vertrag über Nachlaß eines Dritten.

Bonorum possessio (S. 348).

Allgemeine Begriffe und geschichtlicher Ursprung; secundum tabulas B. P. (S. 349); contra tabulas B. P.; intestati. B. P. necessaria und utilis; sine re und cum re; ordinaria und extraordinaria. Ordnung. Frist. B. P. edictalis (S. 350). Geschichtliche Ausbildung und Geltung für die Gegenwart.

Intestaterbfolge.

Erbfähigkeit. Ordentliche und außerordentliche Intestaterbfolge (S. 351). Erbfolgeordnung.

Entwickelung der Intestaterbfolge bis zu Justinian's Neugestaltung

Digitized by Google

Intestaterbrecht der XII Tafeln.
Intestaterbfolge in das Vermögen der freigeborenen Römer.
Intestaterbfolge in das Vermögen der Freigelassenen (S. 354).
Civilrecht. Prätorisches Recht. Kaiserrecht.
Neueste Intestaterbfolge (S. 355).
Ordentliche Intestaterbfolge.
Außerordentliche Intestaterbfolge (S. 357).
Testamentarische Erbfolge (S. 358).
Testament und Testamentsfähigkeit; allgemeine Erfordernisse.
Geschichte der Testamente (S. 359).
Form der Testamente (S. 361).
Öffentliches Testament.
Ordentliches Privattestament (S. 362).
Außerordentliche Testamente (S. 363).
Inhalt der Testamente (S. 365).
Eröffnung und Ausführung der Testamente (S. 368).
Ungültigkeit der Testamente (S. 369).
B. Erwerbung der Erbschaft (S. 369).
C. Klagen (S. 373).

Erbrecht. Einleitung. Die unausbleiblich eintretende Vernichtung des Menschen in seiner sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung durch den Tod hat erfahrungsmäßig unter allen Völkern, zu allen Zeiten und in aller Gesittung zur Feststellung darüber geführt, in welcher Weise die erloschene Persönlichkeit von den überlebenden aufgenommen und fortgeführt wird. In privatrechtlicher Beziehung ist der mit dem Tode herbeigeführten Herrenlosigkeit des Vermögens ebenso durch die Idee der Ewigkeit des Rechtes begegnet, als in jedem gegebenen Staate die Nothwendigkeit eines Erbrechtes in seiner vereinigenden Kraft, seinem Interesse für Familienverbindung, Arbeitsfleiß, Credit, Frieden und Einigkeit gesichert bleibt. Aus solcher concreten Anschauung und diesen politischen Gründen ist die Existenz des Erbrechtes von der Philosophie aller Zeit wenigstens anerkannt worden, wenn auch häufig nur als ein positives Rechtsinstitut. Am Entschiedensten hat man [1]) dieß so ausgedrückt: „Wenn die Natur das Subject der Freiheit selbst vernichtet, d. h. wenn der Berechtigte aufhört, in der Welt der Erscheinungen als Person zu existiren: so sind natürlicher Weise auch alle Rechte desselben vernichtet," und: „Wer nicht ist, dem kann die Vernunft keine Rechte beilegen. Dieß heißt ebenso wol: Wer noch nicht ist, als: Wer nicht mehr ist. Denn alles Recht bezieht sich auf das Coexistenzialverhältniß sinnlich-vernünftiger Wesen. Ein vernünftiges Wesen möchte also immerhin auf eine nichtsinnliche Weise zu sein fortfahren, nachdem es aus der Sinnenwelt verschwunden ist, so hat es doch in dieser keine Rechte mehr."

Im geraden Gegensatze damit hat Leibnitz [2]) den Testamenten nur aus der Unsterblichkeit der Seele eine natürliche Rechtskraft beigelegt, sodaß der Erblasser Eigenthümer seines eigenen Nachlasses verbleibt, der Erbe solchen, als dessen Bevollmächtigter, aber zum eigenen Vortheile verwaltet; durch welche Theorie allerdings eine Unendlichkeit der Bevollmächtigung und eine Nichteristenz eines wirklichen Eigenthumes eintreten würde.

Es ist aber überdaupt die Begründung des Erbrechtes auf speculativem Wege oft und verschieden unternommen worden. Im Allgemeinen hat das rationalistische oder abstracte Naturrecht zwei Kategorien, beide aus der Grundidee des Naturzustandes, der Natur des Menschen, fließend [3]), aufgestellt: Einmal die Idee der natürlichen Freiheit des Individuum, und sodann die Idee der allgemeinen Gleichheit aller Individuen im Natur- oder Normalzustande. Nach der ersten Idee schien es nothwendig, daß der Einzelne ganz frei über sein Eigenthum verfügen könne für den Todesfall, wie bei Lebzeiten. Das Recht zu testiren erschien als das natürlichste Recht des freien Menschen. Nach der anderen Idee aber fand man es ungerecht, daß Einer durch Erbschaft Etwas erhalte, der Andere nicht; die daraus entstehende und sich fortsetzende Vermögensungleichheit widersprach der Idee der natürlichen, primitiven Gleichheit der Menschen [4]). Dazu kam die Betrachtung, daß der Erblasser nicht mehr existire, wenn seine freie Disposition zur Ausführung komme, also die Rücksicht auf seine natürliche Dispositionsfähigkeit eigentlich nicht mehr obwalte [5]), und so entschieden sich denn viele Naturrechtslehrer für die oben berührte Ansicht, daß das Eigenthum des Individuum nach dessen Tode wieder Gemeingut werde, entweder so, daß die Gemeinheit darüber nur zu verfügen habe, oder daß es eine herrenlose Sache werde [6]). Von diesem ra-

1) Krug, System der praktischen Philosophie. I. Rechtslehre. 2. Ausg. (Königsb. 1830.) §. 47. S. 122 fg.

2) *Leibnitz*, Methodus nova jurisprudentiae. P. II. §. 20.

3) Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. (Königsb. 1797.) §. 34. S. 134 fg. Fichte, Grundlage des Naturrechtes. (Jena und Leipzig 1797.) II. S. 92 fg.

4) Herbart, Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral. (Göt. 1836.)

5) Dies suchen wieder Manche, z. B. Reinhold, Die Wissenschaften der praktischen Philosophie. I. Abth. Philosophische Rechtslehre. (Jena 1837.) §. 51. 52. S. 78 fg., dadurch zu beseitigen, daß sie einen Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Erben eingiren. 6) In der rein sinnlichen Wahrnehmung und Auffassung erlischt mit der Persönlichkeit deren Berechtigung, und das ihr untergebene Vermögen fällt der Allgemeinheit anheim. Dieser auch von Naturrechtslehrern, z. B. Gros, Lehrbuch des Naturrechts. §. 170 fg. 5. Ausg. (Breslau, 1829.) S. 119, aufgestellten Behauptung entspringt das Recht des Staates (i. a. Anm. 64. S. 358), der Gemeinden u. s. w. auf vacante Erbschaften, wenn dies Recht nicht wie nach römischen Grundsätzen anderen, geschichtlichen Ursprungs ist; und sie liegt in der schon für die Güter der Lebenden aufgestellten Anschauung der modernen Secten der St. Simonisten, Communisten und Charistten. Dieser Gedankenfolge gehört auch die logische Rechtsfertigung des Erbrechtes an, nach welcher es als eine Aufhebung der allgemeinen Occupation mit gesetzlich bezeichneter Reihenfolge von bestimmten Occupanten betrachtet werden soll; vgl. H. P. Kaiser, Die Persönlichkeit des Eigenthums in Bezug auf den Socialismus und Communismus. (Bremen 1843.) — Davon unterschied sich aber die altrömische Bezeichnung der Verlassenschaft als res nullius, welcher die bis zur Ausübung der Erbberechtigung Jedem zustehende Ergreifung der ganzen oder einer ein-

Digitized by Google

tionell abstracten Standpunkte mußte die Intestaterbfolge, als nicht unter den Begriff der natürlichen Freiheit fallend, dagegen wie etwas nur Zufälliges, Untergeordnetes erscheinen. Dennoch haben auch außer denen, welche die menschlichen Verhältnisse auf unmittelbar göttliche Einrichtungen zurückführten, Andere die Intestaterbfolge philosophisch zu begründen versucht. So hat man sie aus der Pflicht der Ältern erklärt, für die Auferziehung ihrer Kinder zu sorgen; eine Pflicht, welche sich auch über den Tod hinaus fortsetze. Es spricht aber gegen diese Erklärung freilich deren Unanwendbarkeit gleich in dem Falle, wenn die Kinder oder Verwandten einer solchen Unterstützung gar nicht mehr bedürfen. — Der *empirischen* Auffassung, welche die Intestaterbfolge als das Natürliche annimmt, kommt die als dem Naturrechte angehörig aufgestellte Begründung des Intestaterbrechtes sehr nahe, welche als Rechtsgrund für das Eintreten der Verwandten in die Erbschaft die Erwartung annimmt, welche sich bei jenen durch mitvergönnten Genuß und Gebrauch des Vermögens als Gewohnheit und Bedürfniß gebildet habe, ein fast trivialer, wenigstens zufälliger und höchstens rechtspolitischer Grund [7]). — Von den neueren speculativen Richtungen hat die Hegel'sche Philosophie [8]) die Begründung der Erbschaft in die Einheit der Familie gesetzt, welche als allgemeine und fortdauernde Person ihre äußerliche Realität in einem Vermögen hat, und hauptsächlich auf der Ehe, als der Einheit der natürlichen Geschlechter, beruht. Bei der natürlichen Auflösung der Familie durch den Tod erfolgt die Erbschaft als das Eintreten in den eigenthümlichen Besitz des an sich gemeinsamen Vermögens. Je mehr die Gesinnung der Einheit sich verliert mit den entfernteren Graden der Verwandtschaft und im Zustande der die Personen und Familien verselbständigenden Zerstreuung, und in sofern jede Ehe das Aufgeben der Familie und die Stiftung einer neuen Familie enthält: um so unbestimmter wird dieses Eintreten, und es entsteht durch dieses Auseinanderfallen die Freiheit für die Willkür, einen äußerlich fremden Kreis statt einer Familie anzusehen und dieser Erklärung, dem Testamente, die rechtlichen Folgen der Erbschaft beizulegen. — Weniger abweichend von dieser Betrachtungsweise als sonst in ihren Richtungen hat die jüngste Äußerung der Identitätsphilosophie [9]) die Erbschaft als Theil des Familienrechtes betrachtet und sie auf das Verhältniß der Zeugung bastirt, sodaß jene durch und durch nur als die Äußerung des Familien-, ursprünglich des älterlichen Bandes im Bereiche des Vermögens erscheint. Aus der Liebe, die in der Zeugung sich selbst alle Gaben und Kräfte mittheilt, wird die Mittheilung dessen, was ihr untergeben ist, des Reiches des Menschen gleich dem „Reiche Gottes," des Vermögens an das Kind gefolgert. Als dem Urgedanken der Erbschaft fremd wird deren Anschließung an die Folge der Geschlechter, und jeder Erbgang außerhalb des älterlichen Verhältnisses als eine Ausdehnung, sie selbst daher betrachtet als die Beziehung des älterlichen Bandes auf Vermögensnachfolge, unterschieden und trennbar von dem älterlichen Bande. Analog dem künstlichen älterlichen Verhältnisse der Adoption, erscheint die testamentarische Erbfolge eine Nachbildung der natürlichen durch eine menschliche That, statt durch die Natur, welche in dem Bedürfnisse des Gemüthes beruht, die versagten natürlichen Bande zu besitzen und daher zu ergänzen. Nicht als Folge des Familienbandes, sondern als dieses selbst, charakterisirt sich die Erbschaft auch nicht blos durch die Anerkennung des Einzelnen, sondern durch die allgemeine öffentliche Anerkennung als Erbe.

Reibt solchergestalt die speculative Betrachtung das Erbrecht übereinstimmend in das Familienrecht: so handelt es sich ebenso übereinstimmend die Rechtstheorie als Modification des Vermögensrechtes ab. Alle römischen Rechtssysteme ordnen es als Universalsuccession die Lehre neben den Sachen ein, und nur in sofern in einer hereditas auch obligationes enthalten sind, ist der Verkauf einer Erbschaft der Veräußerung einer obligatio vergleichbar, und daher hereditas und actio in Einen Digestentitel zusammengestellt. Nur Ulpian [10]) trennt Legat und Singularfideicommiß von dem Erbrechte und bringt dieselben consequent unter die Singularsuccession; alle Anderen opfern die Consequenz der Bequemlichkeit. Auch die neueren Rechtssysteme sind in dieser Anordnung getheilt [11]).

Die gesetzgeberische und schriftstellerische Thätigkeit hat sich von jeher mit besonderer Vorliebe diesem Theile der Rechtswissenschaft zugewendet, und indem grade hier jeder Schritt Zweifel darbietet, hat namentlich die literarische Production durch Gelehrsamkeit, Gründlichkeit, Scharfsinn und geniale Winke Meisterwerke der juristischen Literatur aufgestellt, während die einzelnen Lehren und Fragen der mannichfachsten Bearbeitung unterlegen haben. Es muß daher genügen, ebenso wie nur auf die wichtigsten Gesetze, so auch nur auf die Hauptschriften aufmerksam zu machen; dagegen ein strenges Detail in beider Beziehung da nicht umgangen werden konnte, wo sein Nachweis zum Anhalt für das praktische Bedürfniß oder die wissenschaftliche Erörterung nothwendig erschien.

Außer den allgemeinen menschlichen Bedingungen hat im römischen Volke das Erbrecht seine Bildung und Entwickelung so eng dessen eigenthümlicher Familienbildung und Nationalität angeschlossen, und ist und in deren Folgerungen überkommen, daß, außer den allgemein-

zelnen Veräußerungsfälle in Hoffnung deren einstweilige Erlangung, usucapio lucrativa pro herede, zum Grunde lag. *Gajus*, Instit. II, 52—58.

7) Benekе, Grundlinien des Naturrechts. (Berlin 1838.) I. S. 225. 8) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 178—180, herausgegeben von Gans. (Berlin 1833. [Werke 8. Bd.]) S. 239—244. Eine Betrachtung der positiven bekannten Erbrechte aus dem Hegel'schen Standpunkte gibt das durch des Verfassers Tod unterbrochene Werk von Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. (Berlin 1824—1835.) 4 Bde. 9) Stahl, Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. (Heidelb. 1833.) 2. Bd. 1. Abth. S. 255—261.

10) Fragm. XIX, 17. 11) Sintenis, Bemerkungen über Rechtssysteme, besonders die in der neuesten Zeit einander entgegengestellten, in Zeitschr. für Civile. und Proc. XIX. S. 41 ff.

Digitized by Google

sten Begriffen, sein Verständniß zumeist der geschichtlichen Nachweisung zu entnehmen ist.

Als Theil der Rechtswissenschaft umfaßt das Erbrecht [1]), die Erbrechtslehre — hereditas; jus hereditarium — die privatrechtliche Darstellung der Regeln und Grundsätze über die Nachfolge auf den Todesfall. Jede Succession, als das Eintreten in die Stelle und die Rechte eines Anderen, mag sie unter den Lebendigen, oder für den Todesfall erfolgen, ist entweder Universalsuccession, als das Eintreten in eine ganze Gesammtheit von günstigen und nachtheiligen Vermögensverhältnissen, oder Singularsuccession, als das Eintreten in ein einzelnes Recht und nur in die damit wesentlich verbundenen Pflichten. Für die universelle Nachfolge von Todeswegen ergibt sich im römischen Rechte eine dreifache Art, entweder durch unmittelbare Erbschaft — directa hereditas — oder durch Zwischenerbschaft übertragene — fideicommissaria hereditas — Universalfideicommiß, oder durch das damit nun verschmolzene Universalvermächtniß in Form des Legates — partitio —, welche letztere Art gänzlich erloschen ist, und schon in Justinian's Institutionen nur noch als Antiquität aufgeführt wird. Als Wege, die Güter und Rechte eines Verstorbenen durch Singularsuccession zu erwerben, kommen vor: das Legat, das Singularfideicommiß, die Schenkung Todes halber (mortis causa donatio) und die mortis causa capio, welche vereinigt als Lehre von den Vermächtnissen abgehandelt zu werden pflegen.

Den Gegenstand der universalen Nachfolge von Todeswegen bildet die übertragbare Gesammtheit [2]) der Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen — des Erblassers, testator —, der Erbschaft, Verlassenschaft, der Nachlaß, patrimonium defuncti, bona defuncti, familia [3]), oder hereditas in objectiver Bedeutung — nihil est aliud hereditas, quam successio in universum jus, quod defunctus habuit [4]). Vermöge dieser Universalsuccession, deren ursprünglich und nach Erlöschen der später entstandenen emtio bonorum [5]), bonorum possessio, arrogatio, manus [6]), auch gegenwärtig einzige Art auf den Todesfall, das Erbrecht ist, repräsentirt das Erbe seinen Erblasser in dessen ganzer juristischen Persönlichkeit — heres in omne jus mortui, non tantum singularum rerum dominium succedit [7]) — und der Nachlaß wird als juristische Person bezeichnet [8]). Nur neuerlich [9]) ist es bestritten worden, daß die ruhende Erbschaft eine juristische Person im Sinne der Römer gewesen, indem blos mittels einer Fiction, gleichwie bei Corporationen, die Erleichterung gewisser Erwerbungen durch die zu der Erbschaft gehörenden Sklaven bezweckt worden; daher es nicht zu rechtfertigen sei, wenn jene Eigenthümlichkeit auf das heutige Recht übertragen werde, welches den Erwerb durch Sklaven nicht kenne. Nicht vereinbar [10]) mit dem Vermögen sind die mit dem Tode erlöschenden, die auf der Individualität beruhenden, Verhältnisse. Dahin gehören die staatsbürgerliche Stellung und öffentliche Ämter, außer wo auch diese, wie Thronfolge, Erbämter, Eigenschaft als Standesherr und Ähnliches, ausnahmsweise von Todeswegen erworben werden; ferner nicht väterliche Gewalt, Vormundschaft, eheliche Rechte, persönliche Servituten, Societät, Bevollmächtigung, Besitz, Wechselverbindlichkeit, Gerichtsstand, unangetretene Erbschaften, und nach römischer Vorschrift die Klagen, welche auf Rache gehen — vindictam spirant.

12) Außer in den Gesammtbearbeitungen des römischen Privatrechts, unter denen auch hinsichtlich des Erbrechtes, von den älteren *Donellus*, Comm. juris civ. Lib. VI—IX. c. 1—4. von den neueren hauptsächlich Glück, Comment. über die Pandekten, und dessen Fortsetzung von Mühlenbruch hervorzuheben sind, und außer den an den betreffenden Stellen zu verzeichnenden Schriften über einzelne Lehren, ist das ganze römische Erbrecht besonders behandelt vorzüglich von *Harpprecht*, Tract. de successione. (Ulm. 715.) 2 Bde. (Abhandl über einzelne Streitfragen.) Lobethan, Abhandl. der Lehre von der Erbfolge. Halle 1776. *L. G. Madihn*, Principia juris rom. de successionibus a de jure hereditario. (Frankf. 1787 und öfters.) Dalwigk, Syst. einer philosophischen Darstellung des Erbrechts. (Wiesbaden 1820—1822.) 3 Bde. *Paulsen*, De antiqui popiuorum juris hereditarii nexu eum statu civili. (Hafn. 1822—1824.) 2 Bde. Gans, Das römische Erbrecht in seiner Stellung zu vor- und nachrömischen. (Berl. 1824. 1825.) 2 Bde. (oder das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung. 1. und 2. Bd.; s. o. Anm. 8 und vergl. G. F. P. Puchta) in Erlang. Jahrb. 1. S. 1 fg.) Hartisch, Das Erbrecht nach röm. und heutigen Rechten. (Leipzig 1827.) Rossirt, Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechtes (Landsh. 1831.); vergl. Rossirt, Bemerkungen zu meinem Buche über das Erbrecht in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. (Heidelb. 1833.) 3. Heft. S. 382 fg. Hunter, Das röm. Erbrecht. (Erlangen 1835.) Gretlinger, System des preuß. Erbrechts mit vergleichender Hinweisung auf das röm. und gemeine. (Bresl. 1834.) (Hänsel), Das in dem Königr. Sachsen gültige Erbrecht. (Leipzig 1837.), oder 2. Th. 2. Heft, des Handb. bei im K. S. geltenden Civilrechte. 3. Ausg., welcher das römische Recht speciell abhandelt. M. S. Mayer, Die Lehre von dem Erbrechte nach dem heutigen römischen Rechte. 1. Th.; auch unter dem Titel: Die universelle Nachfolge von Todeswegen. (Bresl. 1840.) Grundriß des Erbrechtes von Zimmern (Heidelb. 1823.), Göschen (Gött. 1824.), Barkow (Greifsw. 1824.), Mackeldey (Bonn 1835.).

13) Staht, Philosophie des Rechts. II. 1. Abth. S. 259. Hasse, über universitas juris und rerum, und über Universal- und Singularsuccession, im Archiv für civilist. Praxis V. 1. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. §. 105. (Berlin 1840.) S. 8 fg. Rossirt, Einleit. in das Erbrecht. §. 3. S. 8 fg. Dess. Lehre von den Vermächtnissen. (Heidelberg 1835.) I. S. 120 fg. 14) *Ulpianus*, fragm XXVI, 1 und ad edictum in fr. 195. §. 1. D. de V. S. 50, 16. *familiae* appellatio — et in res — diducitur — utputa in lege XII Tabularum his verbis: adgnatus proximus *familiam* habeto. — Tit. Dig. und Cod. *familiae erciscundae*. 15) fr. 24. D. de V. S. 50. 16. fr. 62. de R. J. 50, 17. 16) *Gajus*, Instit. II, 98. 17) §. 6. J. per quas personas adquir. II, 9. 18) fr. 37. D. de adquir. v. om. hered. XXIX, 2 und fr. 11. de div. temp. praescr. XLIV, 3. Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück's Comment. XLIV. S 2 fg. 19) Hereditas personae vice fungitur fr. 22. D. de fideicomm. XLVI, 1. — fr 34. de adquir. rer. domin. XLI, 1. fr. 31. §. 1. de hered. institu. XXVIII, 5. 20) Savigny, System des heut. röm. Rechts. §. 102. (Berl. 1840.) II. S. 363; dagegen vergl. G. F. Puchta in Krit. Jahrb. für Rechtsw. IV. S. 701 fg. Arndts u. d. W. Erbschaft in Weiske's Rechtslexicon IV. S. 2—5. 21) L. 14. C. de usufr. III, 33. fr. 151. D. de V. S. 8. fr. 34 de judic. V. I. fr. 23. pr. de adqu. v. omitt. poss. XLI, 2. Mühlenbruch, Forsf. von Glück's Comment, XLIII. S. 4 fg.

Digitized by Google

Das Recht auf das Eintreten in eine Verlassenschaft heißt Erbrecht, jus succedendi, hereditas in subjectiver Bedeutung, die Thatsache dieses Eintretens die Erbfolge[1]), und der also berechtigte Erbe, heres, nach Einigen von haereo, richtiger vom alten herus, Herr des Vermögens — veteres enim heredes pro dominis appellabant[2]). Der Erbe stellt sich dar[3]) entweder als eine einzige Person, Universalerbe, heres ex asse, h. solus, oder als mehre Personen, deren jede heres ex parte, und die in gegenseitiger Beziehung Miterben, coheredes, heißen. Es tritt jedoch von diesen letzteren ein Jeder in die Gesammtheit des Nachlasses, wenn auch nur zum aliquoten Theil (pro rata) seiner Erbberufung ein. Übrigens können auch einzelne Erben nicht nur fest bestimmte Erbschaftsquoten, sondern auch wegen mehrfacher Verwandtschaft mehrfache Erbtheile erhalten. Die Erbtheile selbst sind entweder Viritiltheile bei der successio in capita, wo der Nachlaß in Köpfe vertheilt wird — quotquot erunt ab utraque parte personae, in tot portiones hereditas dividetur, ita ut singuli singulas portiones ferant — [4]); oder Stammtheile bei der successio in stirpes, wo die Verlassenschaft nach den Generationen vertheilt wird — conveniens visum est, non in capita, sed in stirpes hereditatem dividi: at filius partem dimidiam hereditatis habeat, et ex altero filio duo pluresve nepotes alteram dimidiam [5]) —; oder Linealtheile, wo der Nachlaß in soviel gleiche Theile zerfällt, als Descendentenstämme vorhanden sind — hereditas dividetur, ut dimidiam partem omnes paterni adscendentes, quotcunque illi sint, accipiant reliquam vero dimidiam adscendentes materni, quotcunque eos inveniri contigerit [6]). — Folgt der Erbe unmittelbar an des Erblassers Stelle, nennt man ihn heres directus, dagegen auf den h. fideicommissarius die Erbschaft durch einen Zwischenerben, h. fiduciarius, übergeht. Wem eine angefallene Erbschaft zu erwerben oder abzulehnen freisteht, ist heres voluntarius im Gegensatze zu dem altrömischen gezwungenen, in der Gewalt des Erblassers stehenden, heres necessarius [7]), welcher die Erbschaft nicht zurückweisen durfte, sondern von Rechtswegen, ipso jure, erbte. Dergleichen waren nicht nur die im Testamente nebst Freilassung eingesetzten Sklaven, heredes necessarii [8]) (sogenannte h. n. tantum), sondern auch diejenigen, die sich bis zum Tode des Erblassers in seiner unmittelbaren väterlichen Gewalt befanden, oder doch bei erfolgter Geburt (postumi) [9]) darin gestanden haben würden, sui heredes [10]) (sogen. sui et necessarii heredes). Alle anderen Erben, wenn sie auch noch so nahe mit dem Erblasser verwandt sind, selbst dessen emancipirte Kinder, hießen extranei heredes.

Zur Möglichkeit der Bewirklichung eines Erbrechtsnisses ist ebenso die Successionsfähigkeit des Erben, als die Gewißheit oder rechtliche Vermuthung vom physischen Tode des Erblassers nothwendig. Jene Successionsfähigkeit muß zur Zeit des Anfalles, und von da ununterbrochen bis zur Erwerbung, bei der testamentarischen Erbfolge außerdem noch zur Zeit der Testamentserrichtung vorhanden sein [11]). Hauptbedingung ist Existenz, wozu auch die im Mutterleibe gerechnet wird [12]). Successionsfähig sind juristische Personen [13]), mit Ausnahme der Kirchen, kirchlichen Institute, heutzutage aller milden Stiftungen und der Städte [14]). Von natürlichen Personen sind nach jetzt antiquirter Anwendbarkeit successionsunfähig Renegaten und Ketzer; ferner zu einer Capitalstrafe Verurtheilte wegen der jetzt gleichfalls wegfallenden capitis deminutio magna; Kinder der Hochverrätherr, von denen nur die Töchter den Pflichttheil des mütterlichen Nachlasses erhalten sollten; alle Nichtrömer, nach dem Unterschiede zwischen cives und peregrini; und nur unter Einschränkung successionsfähig ist die das Trauerjahr verlebende Witwe [15]). — Damit verwandt ist die Entziehung des Erbrechtes wegen zur Zeit des Anfalles der Erbschaft vorhandener Unwürdigkeit [16]), und das solchergestalt Entzogene, ereptitium oder ereptorium, fällt meist an den Fiscus; daher namentlich die Kaiserzeit diese Indignitätsgründe sehr bereicherte.

Da das römische Recht vor dem Ableben des Erblassers durchaus ein Erbrecht auf dessen Nachlaß in so-

---

22) Über die Begriffe successio und hereditas *Donellus*, Comm. jur. civ. VI, 2. 23) §. 7. J. de hered. qualit. II, 19. Reichelm, Der Begriff des Erben und die Natur des Erbrechtes im Geiste des römischen Rechts, in s. Vers. einer Auslegung dunkler Gesetze. (Halle 1799.) S. 198 fg. 24) Wolfmar, Erläut. der Begriffe Erbschaft ex asse, ex parte, und successio titulo universali und singulari. (Brest. 1785.) 25) *Gajus*, instit. III, 16. 26) §. 6. J. de hered. quae ab intestat. decl. III, 1. 27) Nov. CXVIII, c. 2. 28) Heredes autem aut necessarii dicuntur, aut sui et necessarii, aut extranei; *Gajus*, instit. II, 152. Inter necessarios heredes, id est servos cum libertate heredes scriptos, et suos et necessarios, id est liberos, qui in potestate sunt, jure civili nihil interest: nam utrique etiam inviti heredes sunt; *Ulpianus*, fragm. XXII. §. 24. 29) Necessarius heres est servus cum libertate heres institutus; *Gajus*, instit. II, 153. *Ulpianus*, fragm. XXII. §. 24. u. Anm. 28.

30) Postumi quoque, qui si vivo parente sui essent, in potestate ejus futuri forent, sui heredes sunt. §. 2. J. de hered. quae ab intest. III, 1. 31) Sui heredes existimantur, qui in potestate morientis fuerint. § 2. J. de hered. qu. ab int. III, 1. *Gajus*, inst. II, 156. 157. *Ulpianus*, fragm. XXII. §. 24. (Anm. 28). §. 2. J. de hered. qualit. et diff. II, 19. Sui suus heres: *Foerster*, de bonor. poss. liberor. praet. e. tab. parentum. (Breslau, 1823.) p. 27—39. *Francke*, Das Recht der Notherben. (Götting. 1831.) S. 12 fg. Eine darüber von Seiffarter, Gesch. und Theorie der Succession. (Stuttg. 1807.) aufgestellte Hypothese hat Hugo vertheidigt, aber in der Gesch. des römischen Rechts, II. Aufg. S. 269, zurückgenommen. 32) §. 4. J. de hered. qualit. II, 19. L. 1. §. 4. C. ad S. C. Tertull. VI, 56. fr. 6. §. 2. media tempora non nocent fr. 50. pr. fr. 59. §. 4. D. de hered. inst. XXVIII, 5. 33) Verum est, eosdem postumum, qui moriente testatore in utero fuerit, si natus sit, bonorum possessionem petere posse fr. 3. D. de B. P. XXVII, 11. fr. 47. §. 3. de bon. libert. XXXVIII, 2. fr. 3. §. 4. ff. de suis et leg. XXXVIII, 16. — §. 8. J. de hered. ab int. III, 1. fr. 1. §. 8. D. unde cogn. XXXVIII, 8. 34) L. 8. C. de hered. inst. VI, 24. L. 1. de Judaeis I, 9. 35) L. 1. C. de S. S. eccles. I, 2. L. 49. de episcop. et cler. I, 3. L. 12. de hered. inst. VI, 24. 36) L. 1. si qua mulier C. de sec. nupt. V, 9. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXIX. S. 243 fg. 406 fg. 37) Dig. de his, quae ut indignis auferuntur XXXIV, 9. Cod. de his, quibus ut indignis hereditates auferuntur et ad Sct. Silanianum VI, 35.

Digitized by Google

ern nicht anerkennt, als erst dann von dessen Eintritt die Rede sein kann, so wird dies ausgedrückt viventis non datur hereditas, und des Erblassers Tod nennt man daher auch wol den nächsten Grund zum Anfall jener Erbschaft. Indem nun aber nach römischem Rechte mit dem bürgerlichen Tode Publication des Vermögens verbunden war, erledigte sich jede Erbfolge, und erst durch das spätere Erbrecht der Agnaten und Novelle CXXXIV c. 13 in fine fiel den Kindern und Altern des Verurtheilten das Vermögen zu. Die Eröffnung der Intestaterbfolge durch den bürgerlichen Tod ist neuerdings nur einzeln [37]) behauptet worden. Die Gewißheit vom Tode des Erblassers ist durch obrigkeitliches oder kirchliches Zeugniß beizubringen, wofür am eigenen Orte meist das des Arztes, zumal des Todtenschauarztes, genügt. Die Präsumtion des Ablebens tritt in Folge Gerichtsgebrauchs bei Verschollenen [38]) mit vollendetem 70. Lebensjahre, und wenn sie erst nach diesem Alter verschollen sind, nach fünf Jahren ein [39]). Ist aber nur die Priorität des Ablebens zweifelhaft Verstorbener ungewiß, so präsumirt nach römische Recht, daß in gerader Linie [40]) mannbare Kinder die Eltern, dagegen Altern die unmündigen Kinder überlebt haben, und bei anderen sich gegenseitig beerbenden Personen [41]), daß sie gleichzeitig gestorben.

A. Anfall der Erbschaft.

Mit dem Tode des Erblassers erfolgt für den Erben die Möglichkeit des Erwerbes der Erbschaft, deren Anfall, Delation — delata hereditas [42]) —. Diese selbst, hereditas jacens, wird als juristische Person betrachtet (s. o. S. 345. Anm. 19), ist auch als solche neu zu erwerben und Verbindlichkeiten aufzunehmen fähig, z. B. durch Accession; durch wirksame Verträge, abgeschlossen im Namen der Erbschaft mittels bestellter Curatoren oder eines negotiorum gestor; jure singulari durch Vollendung der Ersitzung; bei den Römern besonders durch Erbschaftssklaven — servi hereditarii — (s. o. S. 346). Solche Rechte kann dagegen die hered. jacens nicht ausüben und erwerben, zu denen ein persönliches Handeln des Berechtigten erforderlich ist. Aber erst mit des Erben Erwerbung — adquisita hereditas — geht sie in dessen Vermögen über [43]), und dieser wird wirklicher Erbe. Auch ist es allgemeine Folge jeder Adquisition, daß sie als im Augenblicke des Todes des Erblassers erfolgt betrachtet [44]), in rechtlicher Beurtheilung bis auf jenen Zeitpunkt zurückbezogen wird, sodaß jede Unterbrechung in der Rechtssubjectivität vermieden bleibt. Bei Suität der Erben fällt Delation und Adquisition in Einen Moment zusammen [45]) (s. o. S. 346).

Das römische Recht kennt nur zwei Delationsgründe des Erbrechtes [46]): Gesetz und letzten Willen, daher gesetzliche oder Intestaterbfolge, successio ab intestato, succ. legitima, und testamentarische Erbfolge, succ. testamentaria. Durch den dem germanischen Rechte entnommenen, gemeinrechtlich als dritten Grund der Erbschaftsdelation anerkannten Vertrag [47]) mit dem Erblasser kann, als der guten Sitte zuwider, nach römischem Rechte ein Erbschaftsanfall nicht begründet, und nur ungern kann durch Vertrag die Abtretung des zukünftigen Nachlasses eines bestimmten, von einem der sich Vertragenden zu beerbenden Dritten vermittelt werden, aber auch dann nur mit dessen eigener Zustimmung [48]). Über den Nachlaß eines unbestimmten Dritten kann gültig jeder Vertrag abgeschlossen werden. Irrig

38) Über, Civilit. Vers. von den Vertheile der bürgerlichen Rechte als Folge gerichtlicher Verurtheilungen. (Wetzlar 1812.) §. 10. 39) *J. A. F. Kind*, de successione in bona absentium. (Leipzig 1770.) Mühlenbruch, über die Priorität des Todes, im Arch. für civ. Praxis. IV. S. 391 — 418. 40) arg. fr. 68. D. ad L. Falc. XXXV, 2. *Koch*, utrum absentium successio fiat ex tunc an ex tunc? in dess. succ. ab intestato civ. 8. Ausgabe. (Gießen 1798.) §. 223 fg. 41) Cum pubere filio mater naufragio perit; quum exploreri non possit, uter prius extinctus sit, humanius est credere, filium diutius vixisse. fr. 22. D. de reb. dub. XXXIV, 5. fr. 23. ibid. Bei natürlichem Tode wird arg. fr. 15. pr. D. de inoff. testam. 5, 2 das Überleben der Kinder vor den Altern präsumirt. Vergl. *Voorst*, de jure, quod oritur ex commorientibus. (Leier 1757.) (und in Ohrich's theor. prac. dies. Belg. II, 2. p. 349 sqq.). *Burgmann* (praes. *Carmon*), de praesumto ordine mortalitatis commorientium in linea recta. (Rostock 1734.) *Gaedeke*, de jure commorientium. (Rostock und Güstrow 1830.) 42) fr. 18. D. de reb. dub. 34, 5. Bei unnatürlichem Tode von Eheleuten haben Einige stets das Überleben des Mannes, im Widerspruche mit fr. 26. D. de mort. c. donat. XXXIX, 6. fr. 9 §. 3. D. de reb. dub., präsumirt. 43) Delata hereditas intelligitur, quum quis possit adeundo consequi, fr. 151. D. de V. S. Ihering, Die Lehre von der hereditas jacens, in seinen Abhandlungen aus dem röm. Rechte. (Leipzig 1844.) Nr. 111.

44) Hereditas nondum adita non transmittitur ad heredis heredes, L. 7. C. de jure delib. VI, 30. 45) Heres quandoque adeundo hereditatem, jam tunc a morte successisse intelligitur, fr. 54. D. de acqu. v. om. her. XXIX, 2. Omnis hereditas, quamvis postea ndeatur, tamen cum tempore mortis continuatur, fr. 138. pr. D. de R. J. 46) Eine falsche ältere Terminologie nannte die weitere Vererbung einer solchergestalt angefallenen Erbschaft bei unmittelbar darauf erfolgtem Tode des suus heres eine transmissio ex capite suitatis, während die suus heres doch als einen Theil seines eigenen Vermögens weiter vererbte, der Begriff der Transmission aber eine noch nicht erworbene Erbschaft voraussetzt. Vergl. Seppy, Die Transmission der Erbschaft nach röm. Rechte. (München 1831.) §. 15. 47) Ac prius de hereditatibus dispicimus, quarum duplex conditio est; nam vel ex testamento, vel ab intestato ad nos pertinent; §. 6 in fine. J. per quas pers. nob. adq. II, 9. 48) fr. 61. D. de V. O. 45, 1. L. 15. 30. C. de pactis 2. 3. Vergl. *Mohlbaue*, de causis improbati pacti hereditarii ex jure rom. (Tübingen 1788.) Hasse, Rom Erbvertrag, im Rhein. Museum für Jurisprud. II. S. 150 fg. 156—163. Schöman, Handb. des Civilr. II. Nr. 9. S. 179 fg. *S. Zachariae*, liber quaestionum. no. 17. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. 38. Bd. S. 58 fgg. 49) Nobis omnes hujusmodi pactiones odiosae videntur et plenae tristitiae et periculosi eventus. — *Veteres* itaque regulas (L. 2. Cod. Theodos. famil. herciscund. II, 24) sanciuus, omnimodo hujusmodi pacta, quae contra bonos mores inita sunt, repelli, et nihil ex his pactionibus observari, nisi ipse forte, de cujus hereditate pactum est, voluntatem suam eis accommodaverit, et in ea usque ad extremum vitae suae spatium perseveraverit. L. 30. C. de pact. II, 3. *Reichardt*, de pacto circa hereditatem tertii. (Erfurt 1718.) Hasse, über Erbvertrag, Vertrag über eine fremde Erbschaft u. s. w., im Rhein. Mus. II. S. 218 fg. *Hahn*, de auctoritate pacti de hered. tertii. (Heidelberg 1832.) Bekker, Die Lehre von den Erbverträgen. 2. Th. I. Bd. S. 24 fg. Kopf, Merkwürdige Rechtssprüche. I. S. 33.

Digitized by Google

ist früher das pactum de hereditate tertii den Erbverträgen beigezählt worden, während es damit nur eine zufällige factische Ähnlichkeit hat und in das Obligationenrecht, ebenso wie hereditas vendita, gehört. Allein aus deren allgemeiner römisch-rechtlicher Unzulässigkeit, und in obiger nur bedingter Gestattung, bei der allgemeinen Natur der Gründe dafür und dem Mangel eines gradehin sie erlaubenden Gesetzes oder Rechtsgebrauches hat man[49]) dem pactum de hereditate tertii jede Gültigkeit abstreiten wollen; für welche Geltung aber gemeinrechtlich die Unanwendbarkeit römischer Vorschriften auf Erbverträge spricht[50]).

Das praktische Verhältniß jener Delationsarten schenkt dem Vertrage, da wo er zulässig ist, also nach gemeinem, in Teutschland gültigem Rechte, den Vorzug. In dessen Ermangelung greift zuerst die testamentarische Erbfolge Platz, und erst wenn diese nicht zu hoffen ist[51]), tritt Intestatsuccession ein. Das umgekehrte Verhältniß findet bei der successio contra testamentum rücksichtlich der Notherben und Pflichttheilsberechtigten statt. Beide römische Arten des Erbschaftsanfalles sind nach römischem Rechte bei derselben Erbschaft unvereinbar[52]), und darauf beruht die Hauptregel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest.

Bonorum possessio[1]).

Im alten Rom beruhte unter dem Namen der hereditas das Erbschaftsverhältniß auf dem, den ursprünglichen Stammrechten der Patricier und Plebejer entwachsenen, strengen Civilrechte, dessen Starrheit in der hereditas besonders grell hervortrat, wie dies deren historischer Entwickelungsgang zeigt. Davon scharf gesondert, neben jener eigentlichen oder civilrechtlichen hereditas sich bildend und befestend, im Ursprunge ungerecht, aber schon zu Cicero's Zeit[2]) ein befestendes Institut, schien der Gerichtsgebrauch die *bonorum possessio* (abgekürzt: B. P.) eingeführt und die prätorische Rechtspflege sie aufgenommen und ausgebildet zu haben. Im Edicte bei Prätor wurde sie nämlich als eine besondere Art in das Vermögen eines Anderen durch eine gerichtliche Handlung, agnitio, einzutreten aufgestellt, und ward auf Besitz als Thatsache bezogen, daher bonorum possessio und der dazu Berufene bonorum possessor genannt, zur Usucapion berechtigend, und zugleich der Form und Zeit bei Erbschaftserwerbes nach genauer bestimmt[3]). Um B. P. zu erwerben, mußte derjenige, dem sie durch das Edict angeboten war, dieselbe beim Prätor angnoëiren; der Prätor bediente sich zu deren Ertheilung der Form der missio in bona, daher der Ausdruck: bonorum possessionem dabo —, wodurch der bonorum possessor zur nicht Erbe, aber einstweilen als solcher heredis loco — betrachtet und behandelt wurde, und alle Rechte und Pflichten eines solchen übernahm[4]). Zugleich fanden

49) *Pufendorf*, obss. jur. univ. III, 12. *Struk*, de success. ab intest. diss. VIII. cap. 2, §. 5. 6. *Hasse*, Hahn, Besseler und Kapf an den in Anm. 49 a. D. 50) *Hommel*, rhapsod. quaest. obs. 59. *Gödchen*, Vorlesungen über Civilrecht, herausgegeben von Erxleben. §. 956. III. S. 431. *Mertens*, de confirmat. judic. pactorum success. (Leipzig 1827.) p. 12. *Schröder*, de pactis success. (Ebendas. 1835.) p. 12. 52) Quamdiu potest ex testamento adiri hereditas, ab intestato non defertur, fr. 39. D. de adqu. hered. XXIX, 2. 53) Suppositur ab hereditibus haec ratio: suius peculiae plures dissimilis dos ea causis heredes esse non possunt, nec unquam factum est, ut ejusdem pecuniae alius testamento, alius lege heres esset; *Cicero*, de invent. II, 21. Jus nostrum non patitur, eundem in paganis et testato et intestato decessisse; eorumque rerum naturaliter in se pugna est, testatus et intestatus; fr. 7. D. de R. J. *Haubold*, de causis cur idem et testato et intestato decedere non possit. Leipzig 1788. (in Opusc. I. p. 315 aqq. und Wenck in der praefat. p XXVII aqq.). Abhdaut, Civilist. Abhandlungen. Nr. 5. Seuffert im Archiv für civilist. Praxis. III. Nr. 13. S. 217 fg. Dernburg, Beitr. zur Geschichte röm. Testam. §. 302 fg. Gans, Scholien zum Gajus. (Berlin 1821.) S. 277 und Das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung. II. S. 458 fg. Rosshirt, Einleit. in das Erbrecht. (Landshut 1831.) S. 38 fg., welche beiden Letzteren die Ansichten der Vorausgeführten auch durchgehen. Puschke, im Rhein. Mus. VI. Abh. 6. Mühlenbruch in Forst. von Glück's Comment. 38. Bd. S. 337 fg. — über die Folgen dieser Regel: fr. 41. §. 8. D. de vulg. substit. XXVIII, 6 fr. 1. §. 4. fr. 34. D. de hered. inst. XXVIII, 5. l., un. §. 5. C. de caduc. toll. VI, 51. — §. 9. J. de hered. instit. II, 14. Ausnahme dieser Regel bei den Soldaten: miles enim pro parte testatus decedere potest, pro parte intestatus. fr. 6. D. de test. milit. XXIX, I. fr. 6. 15. §. 4. fr. 17 pr. fr. 37 ibid. L. I. C. VI, 21 und sonst fr. 15. §. 2. D. de inoff. test. V, 2. 54) Quellen: *Ulpianus*, fragm. XXVIII. XXIX. *Gajus*, Instit. III. §. 18—37. Tit. J. de bonorum possessionibus III, 9. *Theophilus* ibid. Dig. XXXVII, 1—13. XXXVIII, 6—9. 11. 12—16. Basilica. Lib. 49. Cod. VI. IX—XII. XIV—XX. — Literatur: Die alten Ansichten finden sich noch in *Heineccius* syntagm. antiquit. Rom. ed. *Haubold*. (Frankfurt 1822.) p. 521—532, bis *Hugo*, de bon. possessionibus (Halle 1788.) eine neue Bahn brach. *Koch*, bon. poss. (Gießen 1799.) Löhr, Bemerk. aus der Lehre von der B. p. in seinen und Grolman's Magaz. für Rechtsw. und Gesetzgeb. III. 2. 5. 8. S. 216—355 bekämpft gegen Hugo die Einführung der B. P. nur zu Gunsten des Civilerben, um diesem schneller zum Besitze zu verhelfen, worauf später die Unterstützung auf Nichtcivilerben hinzugetreten, dem sich anschließt *Dernburg*, Beitr. zur Gesch. der röm. Testam. (Bonn 1821.) §. 180—233. *Foerster*, de b. p. illorumque praetoritorum contra tabulas patrentium. (Breslau 1825.) Bluntschli, Entwickelung der Lehre folge gegen den letzten Willen nach röm. Rechte. (Bonn 1829.) S. 60—128. Gans, Scholien zum Gajus. (Berlin 1821.) S. 315 — 330. Derf. Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. (Berlin 1825.) II. S. 463—471. Rosshirt, über die Lehren des prätor. Rechts. (Erlangen.) S. 49—60. Derselbe, Bonorum b. bon. poss. contra tabulas in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. V. S. 29—40. Fabricius, Ursprung und Entwickelung der b. p. in f. histor. Forschungen im Gebiet des röm. Privatrechtes (Berlin 1837.) I. Heft. Leist, Die bon. poss. Ihre geschichtliche Entwickelung und heutige Geltung. (Göttingen 1844.) I. Bd. (Dieses Werk konnte hier nur angeführt, nicht benutzt werden, da es nach Abgabe dieses Artikels in die Druckerei erschien. d.) 55) *Cicero*, Verr. I, 44. 45. 47. 48. ad Att. VI, 1. 56) *Gajus*, Inst. III. §. 80. 57) Quos autem solos vocat praetor ad hereditatem, heredes quidem ipso jure non sunt, nam practor heredem facere non potest, — sed quum ei praetor dat bonorum possessionem, loco heredum constituitur et vocantur bonorum possessores. §. 2. J. de B. P. III, 9 *Gajus*, Inst. III, 32. D. §. 34. In omnibus enim rebus bonorum possessores habentur. fr. 2. D. de B. P. XXXVII, 1. fr. 117. D. de R. J. *Gmelin*, de convenientiis et differentiis inter hereditatem et bon. possessionem. (Gött. 1803.) Löhr s. Magaz. III. S. 219. Savigny in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V. Nr. 1. S. 14.

Digitized by Google

ihm aus dem Edicte gegen denjenigen, der die Erbschaft oder dazu gehörige Sachen besaß, das *Interdictum Quorum bonorum* [58]) und in Ansehung der Forderungsrechte utiles oder fictitiae actiones [59]) zu, doch war sein Gegner durch Caution sicher zu stellen [60]). Bis dahin war mehr nicht als der Besitzstand des bonorum possessor regulirt, und zwar ward bei einem äußerlich in gültiger Form errichteten Testamente dem also eingesetzten Testamentserben, gegenüber den Intestaterben, *secundum tabulas bonorum possessio* verliehen; außerdem, und namentlich bei Übergebung des filius suus in einem äußerlich fehlerfreien Testamente, dem gesetzlichen Erben, dem legitimus, im Edicte *contra tabulas bonorum possessio* gegeben war. Das Erbrecht selbst, im Gegensatze des bisher nur provisorischen Besitzstandes, entschied sich nun aus der unterlassenen Anstellung oder dem Ausgange der gegen den bonorum possessor erhobenen hereditatis petitio. — Diesen Charakter der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über das Erbrecht verlassend, hierauf später das Edict, *bonorum possessio intestati*, wenn kein Testamentserbe vorhanden war, oder ein vorhandener von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machte, die nächsten Cognaten, unter ihnen die liberi nach aufgehobener capitis deminutio neben den suis, und in Ermangelung eines Cognaten den Ehegatten mit dem vollen Rechte des bonorum emtor, doch ohne einen vermittelnden Verkauf in bona, damit nicht deren Erbloßigkeit oder ihr Übergang in fremde Hände durch usucapio pro herede eintrete [61]). Nicht nur denen, welche kein civilrechtliches Erbrecht haben, *B. P. necessaria*, sondern auch dem Civilerben, der um Ertheilung der B. P. nachsuchte, wegen der durch sie vor dem altcivilen Erbrechte gewährten Vortheile, ward sie ertheilt, *B. P. utilis* [62]). Immehr sich, getragen durch die gemeinsame Rechtsansicht des Volkes, dies prätorische Erbrecht ausgebildet hatte, stellte es sich endlich im Edicte des Prätor als ein vollständiges System für die testamentarische und die Intestaterbfolge dar, worin sowol das Erbrecht der heredes bestätigt war, als auch diejenigen bezeichnet wurden, denen auf Ansuchen durch Ignition beim Prätor, ohne daß sie heredes waren, B. P. ertheilt werden sollte. Solchergestalt ward auch das Verhältniß der heredes zum bon. possessor bestimmt, nämlich welchen besseren Civilerben gegenüber die B. P. ohne Wirkung — *sine re* — sein, also der prätorische Erbe weichen sollte, sodaß er sich nur das Recht gesichert hatte, den Nachlaß zu erhalten, wenn der ihm vorgehende Civilerbe ihn nicht erwirbt, und für welche prätorische Erben die B. P. *cum re*, d. h. mit Effect des Erbrechtes, unverbindert vom Civilerben war [63]). Denn der Civilerbe kann die Erbschaft nach Civilrecht auch nach von ihm bewirkter Agnition der B. P. erwerben, ebenso wie ohne solche, wenn nur dann kein bonorum possessor ihm vorgeht [64]). Damit war eine Ordnung festgesetzt, in welcher die Berechtigten die B. P. agnosciren könnten, und die Frist, binnen welcher sie bei deren Verlust zu agnosciren war. Der Ordnung [65]) nach — ordo edicti perpetui — folgen sich 1) *B. P. contra tabulas* oder *contra nuncupationem* [66]) für die in einem nach Civilrecht gültigen väterlichen Testamente übergangenen sui oder solche emancipati, welche ohne Emancipation sui gewesen sein würden. 2) *B. P. secundum (juxta, adversus) tabulas* oder *nuncupationem* [67]) für die in einem nach Civilrecht ungültigen Testamente eingesetzten Erben. 3) *B. P. intestate* [68]) bei Ableben des Erblassers ohne Testament, nach neuerem Rechte für die liberi, dann die legitimi, hierauf die cognati, endlich den Ehegatten. Eine nach dieser regelmäßigen Ordnung des Edicts erfolge B. P. heißt *ordinaria*, bei einer Abweichung hiervon durch andere, mit den regelmäßig Berufenen concurrirende, oder sie wol gar ausschließende Personen, *extraordinaria* [69]) z. B. bei B. P. des Patron und der Mutter neben den Kindern, der B. P. litis ordinandae gratia und der

58) *Gajus*, Inst. III, 34. IV, 144. — §. 3. J. de interdictis. IV, 15. Tit. D. Quor. bon. XLIII, 2. Savigny in Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V. Nr. I und am Schlusse dieses Artikels. 59) *Gajus*, Inst. IV, 34. *Ulpianus*, fragm. XXVIII. §. 12. 60) *Paulus*, rec. sentent. I. Tit. II. §. I. 61) Diese Entstehung der *B. P. unde liberi* und *contra tabulas B. P.* für Emancipirte und diesen gleichgestellte Descendenten bringt Dernburg, Beitr. zur Gesch. der röm. Testam. (Bonn 1821.) S. 206 fg. in Verbindung mit der querela inofficiosi testamenti, dagegen Fabricius a. a. O. S. 93 ihr Aufkommen dem Augustus zuschreibt. — Abweichend von obiger Darstellung wird die Entstehung der *B. P. unde cognati* von Dernburg a. a. O. S. 196 erklärt. — Über usucapio pro herede s. Anm. 6 a. E. S. 344. 62) Heredes suos — ad bonorum possessionem vocat. Quibus casibus beneficium ejus in eo solo videtur aliquam utilitatem habere, quod is, qui ita b. p. petit, interdicto, cujus principium est, quorum bonorum uti possit —; alioquin remota quoque bonorum possessione ad eos hereditas pertinet jure civili. *Gajus*, Instit. III, §. 34. fr. 15. §. 1. 2. D. de legat. praest. rel. XXXVII, 5. Koch, bon. poss. S. 220 fg. Hugo, Rechtsgesch. II. Ausg. S. 812.

63) B. P. sut *cum re* datur, aut *sine re*: cum re, quum is qui accepit cum effectu bona retineat; sine re, quum alius jure civili evincere hereditatem possit. *Ulpianus*, Fragm. XXVIII, 13. — quae B. P. cum re I. e. cum effectu habetur, si nemo alius jure heres sit. Ibid. 23. §. 6. — si modo possunt hereditatem obtinere, habebunt B. P. cum re, si vero ab iis avocari hereditas potest, habebunt B. P. sine re. *Gajus*, Inst. II, 148. Ibid. III, 35—37. Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück's Comment. XXXVI. S. 312 fg. XXXVIII. S. 357—371. 64) Quoties duplici jure deferitur alicui successio, repudiato novo jure, quod ante defertur, supererit vetus. fr. 91. D. de R. J. *Gajus*, Inst. III, 34. — §. 1. J. de B. P. III, 9. — fr. 2. §. 21. D. ad Sct Tertyll. XXXVIII, 17. L. I. C. de suis et legit. VI, 55. L. 13 C. de jure delib. VI, 30. 65) B. P. datur aut contra tabulas testamenti, aut adversus (secundum) tabulas, aut intestati. *Ulpianus*. Fragm. XXVIII, 1. — Über die abweichende frühere Ordnung *Gajus*, Inst. II, 119. 120. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXVI. S. 314—317. XXXVIII. S. 368 fg. XXXIX. S. 30 fg. 66) §. 3. J. de B. P. III, 9. Dig. XXXVII, 4—7. Cod. de B. P. contra tab. VI, 12. 67) §. 3. J. de B. P. Dig. de B. P. sec. tab. XXXVII, 11. Cod. ib. VI, 11. 68) §. 3. J. de B. P. III, I. Inst. de success. cognat. III, 5. Dig. XXXVIII, 6—12. Cod. VI, 14. 15. 18. 69) *B. P. extraordinaria* wird auch im Gegensatze der auf dem Edicte des Prätor beruhenden, die durch Gesetze eingeführte genannt §. 7. J. de B. P. III, 9, ebenso wie im Gegensatze der das Erbrecht gewährenden die nur eine missio in bona bewirkende, oder damit verbundene B. P.

Digitized by Google

B. P. unde decem personae. — Die als utile tempus [70]) von der Kenntnißnahme ihrer Delation beginnende und als continuum laufende Frist [71]) die B. P. nachzusuchen — agnoscere, admittere, accipere — ist für Verwandte in gerader Linie ein Jahr, für andere bonorum possessores 100 Tage.

Außer dieser, unter Voraussetzung allgemeiner Erfodernisse durch das Edict gegebenen *B. P. edictalis*, war auch eine Untersuchung eines besonderen Falles vorbehalten, und bei dessen günstiger Entscheidung ward B. P. durch ein Decret ertheilt, *B. P. decretalis* [72]), von der aber die B. P. ex edicto Carboniano, ventris nomine, und die das Erbrecht des furiosus beschützende, Kraft und Wirkung einer missio in possessionem haben. Da die B. P. decret. nur auf freies Ansuchen ertheilt wird, kann sie auch nicht abgelehnt werden [73]). — Solchergestalt auf Billigkeit gegründet, erweiterte theils das prätorische Erbsystem das in zu enge Grenzen geschlossene altcivile Intestaterbrecht — impugnabat, corrigebat, emendabat jus civile —, theils hielt es die nach Civilrecht unkräftigen und beschwerlichen Testamente aufrecht — adjuvabat jus civile —, theils erleichterte es den Erwerb civilrechtlich gültiger, aber schwierig zu erlangender testamentarischer Erbschaften — confirmabat jus civile.

Die B. P. erhielt sich durch alle Zeiträume hindurch, bis zur Zeit der juristischen Classiker sogar nach ihrem blos provisorischen Charakter, und dann als wirkliches prätorisches Erbrecht in täglicher Praxis. Ohne eine Verschmelzung zu versuchen, machten sich aber die Grundsätze der B. P. in der Gesetzgebung der Kaiser über die hereditas geltend. Durch Justinian verlor die B. P., namentlich ab intestato, mit Nov. 118 sehr an Bedeutung; doch ist sie keineswegs aufgehoben worden und mit der hereditas verschmolzen, sondern in Institutionen, Digesten und Codex als besonderes System vorgetragen. Dagegen ist in Justinian's neueren Gesetzen die B. P. in ihren Besonderheiten oft unberücksichtigt geblieben. Wo daher auch nach neuerem Rechte lediglich ein prätorisches, kein civiles Erbrecht gegeben ist, muß auf sie, ungeachtet sie in der Gegenwart keinen eigentlichen Vortheil vor der hereditas voraus hat, zurückgegangen, und ihrer unter diesen Umständen doppelt schwierigen Erkenntniß das praktische Erbrecht entnommen werden [74]).

70) In petenda autem bonorum possessione dies utiles singuli numerantur. §. 10. J. de B. P. — fr. 2. §. 1. D. quis ordo in poss. serv. XXXVIII, 15. 71) §. 8. — Ne actiones creditorum differentur, sed haberent, quos convenirent, et ne facile in possessionem bonorum defuncti mitterentur, et eo modo sibi consulerent, ideo pentendae bonorum possessioni certum tempus praefinivit. §. 9. Liberis itaque et parentibus, tam naturalibus quam adoptivis, in petenda bonorum possessione anni spatium, ceteris centum dierum dedit. Et si intra hoc tempus aliquis bonorum possessionem non petierit, ejusdem gradus personis accrescit. Instit. de B. P. III, 9. 72) fr. 30. §. 1. D. de a. v. o. h. XXIX, 2. fr. 1. §. 4. si tab. test. XXXVIII, 6. fr. 1. §. 7. de success. ed. XXXVIII, 9. fr. 2. §. 1. quis ordo in poss. serv. XXXVIII, 15. 73) fr. 1. §. 7. D. de succ. ed. XXXVIII, 9 und am Schlusse dieses Artikels. 74) z. B. Nov. 118. — L. 19. 22. C. de jure deliber. VI, 20.

Intestaterbfolge [75]).

Die gesetzliche oder Intestaterbfolge, als diejenige, deren Delationsgrund unmittelbar in dem Gesetze beruht, gründet sich auf den präsumtiven Willen des Erblassers, der von seinem Rechte der Testamentserrichtung keinen Gebrauch gemacht hat. Sie schließt sich daher ebenso an gewisse natürliche Bande, als an die Sitte, Einrichtungen und Besonderheiten jedes gegebenen Volkes an, und nimmt mit des letzteren Wandelungen auch in neuen Satzungen die neue Vorstellungsweise an. Da im römischen Rechte der Erbvertrag ausgeschlossen ist, heißt derjenige Erblasser — in lateinischer Sprache gleichfalls testator genannt — *intestatus* [76]), welcher ohne alles Testament, oder mit so ungültigem und unwirksamen Testamente verstorben ist, daß nicht einmal B. P. secundum tabulas daraus agnoscirt werden kann. Wird ein solches

75) Quellen: *Gajus*, Instit. III, 1—31. Epitome Gaji II, 8. *Ulpianus*, Fragm. XXVI. *Paulus*, receptae sententiae IV, 3—10. Collat. Leg. Mosaic. et Rom. 16. Cod. *Theodos.* V, 1. Instit. III, 1—6. Dig. XXXVIII, 16. 17. Cod. VI, 55—59. Nov. 118. 127. pr. u. cap. 1. Literatur: *Donellus*, comment. jur. civ. IX, c. 1—4. *Strauch*, de successionibus ab intestato, ed. *A. Strauch*. (Wittenberg 1645.) *Ranchinus*, de successione ab intestato, ed. *Breuning*. (Leipzig 1771.) und *in Meermann*, nov. thes. jur. civ. et canon. III. p. 194 sqq. *Cuntius*, de hereditatibus et bonorum possessionibus, quae ab intestato deferuntur, in Opp. (Paris 1626.) IV. p. 279 sqq. S. *Stryk*, de successione ab intestato, neueste Ausg. (Halle 1759.) *Ferrarius*, de succ. ab intest. (Neapel 1736.) *Breuning*, de origine successionis in causa intestati. (Leipzig 1753.) *Schacher*, spec. histor. jur. civ. vicissitudines successionis ab intestato ap. Romanos exponens. (Leipzig 1762.) *J. C. Koch*, successio ab intestato civilis. 8. Ausg. (Gießen 1798.) Kerstens, Abh. von der gesetzlichen Erbfolge ꝛc. (Altenburg 1786.) *Hugo*, de fundamento successionis ab intestato ex jure rom. (Gött. 1785.) *Schwarzkopf* u. d. T. (Gött. 1785.) *de Mutach* u. d. T. (Gött. 1785.) *Duisberg*, de principio success. gentilitiae ap. vet. Rom. (Halle 1788.) Siebenkees, Von der Erbfolge, die ab intestato geschieht. (Nürnberg 1788.) *Hofacker*, de fundamento successionis ab intest. ex historia deducto. (Tübingen 1791.) *Roger*, de fundamento successionis ab intestato. (Tübingen 1792. 4.) Rudolf, System. Entwickelung der Lehre von der Intestaterbfolge. (Halle 1794.) Strampfer, Von der Intestaterbfolge nach positiven und natürlichen Rechten. (Erlangen 1795.) Glück, Hermeneutisch-systematische Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge nach den Grundsätzen des älteren und neueren röm. Rechts. (Erlangen 1803. 2. Ausgabe 1822.) Roßhirt, Einleit. in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechts. (Landsh. 1831.) (Vergl. Roßhirt, Bemerkungen zu meinem Buche über das Erbrecht, in dessen Zeitschr. für Civil- und Criminalrecht. [Heidelb. 1833.] 3. Heft. S. 382 fg.) 76) Intestatus decedit, qui aut omnino testamentum non fecit, aut non jure fecit, aut id, quod fecerat, ruptum irritumve factum est, aut si ex eo nemo heres exstiterit, pr. Inst. de hered., quae ab int. def. III, 1. Intestati proprie appellantur, qui, quum possent testamentum facere, testati non sunt. Sed et is, qui testamentum fecit, si ejus hereditas adita non est, vel ruptum, vel irritum est testamentum, intestatus non improprie dicetur decessisse. fr. 1. pr. D. de suis et legit. hered. XXXVIII, 16. Antequam scriptus heres cujuscunque portionis capax repudiet hereditatem, vel alia ratione quaerendae facultatem amittat; ei, qui testamentum reliquit, intestato nemo succedit. Igitur perspicis, quod testamentariae successionis ape durante, intestato bona defuncti non recte vindicentur. L. 8. C. communia de success. VI, 59. fr. 8. §. 1. D. de jure codic. XXIX, 7.

Digitized by Google

Testament erst nach des Erblassers Tode ungültig, so wird auch erst in dem Augenblicke die Intestaterbfolge eröffnet, wo der Wegfall jedes Testamentserben gewiß wird.

Die Intestaterbfolge, sowol die civile als prätorische, beruht in der Regel auf nächster Verwandtschaft mit dem Erblasser [77]) — ex jure sanguinis — und heißt bei den Neueren dann eine ordentliche, wenn aber auf anderen Gründen beruhend — ex speciali fundamento — eine außerordentliche. — Durch die Erbfolgeordnung [78]) sind jene erbberufenen Verwandten, zu welchen Verschwägerte nicht gehören, in Classen getheilt, von denen eine Person in einer vorhergehenden die ganze folgende Classe ausschließt, alle Verwandtschaftsclassen aber die außerordentliche Intestaterbfolge. Die nicht einmal für das Successionsrecht allerwärts gültige, zuweilen bei Praktikern beliebte Rechtsregel [79]): jura successionis sunt reciproca, leidet auf die Successionsordnung gar keine Anwendung.

Entwickelung der Intestaterbfolge bis zu Justinian's Neugestaltung.

Eine den Begriff des Erbrechtes scharf erfassende speculative Betrachtung; der von der Natur vorgezeichnete Weg, das Vermögen des Erblassers auf diejenigen zuübertragen, in deren Adern sein Blut fließt, oder die ihm sonst im Leben die Nächsten gewesen; und die patriarchalische Sitte, lassen überhaupt die gesetzliche Erbfolge eher in die Welt der Erscheinungen eintreten, als testamentarische Disposition. Noch mehr mußte dies bei einem rein dem Staatsinteresse in allen seinen Institutionen sich widmenden Volke, gleich dem römischen, der Fall sein, bei welchem Vermögensuntheilbarkeit, zumal des Grundbesitzes, den Kern der Verfassung in ältester Zeit bildete. Hier konnte es nicht dem Belieben des Einzelnen freistehen, die Vermögensfolge im Gegensatze zur allgemeinen Willensmeinung abzuändern. Und so scheint auf den von Servius Tullius aufgenommenen Gesetzen des Romulus und Numa, echt römischen, nicht griechischen Ursprungs [80]), das älteste uns bekannte Intestaterbrecht des römischen Volkes, das der XII Tafeln, zu beruhen, deren V. Tafel [81]) nach Gothofredus' Recension über dasselbe also verfügt: Ast si intestato moritur, cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto. Si agnatus nec escit, gentilis familiam nancitor; und demnächst: Si libertus intestato moritur, cui suus heres nec escit, ast patronus patronive liberi escint, ex ea familia in familiam proximo pecunia adductor.

Bei der Intestaterbfolge in das Vermögen der freigeborenen Römer, successio ab intestato in bona ingenuorum, succedirten demnach nach Civitrecht nur die zur Familie und zur gens des Verstorbenen gehörenden Verwandten, welche ihr Agnationsrecht weder durch Emancipation, noch durch eine andere capitis deminutio verloren hatten, nach drei, die frühere die späteren ausschließenden Classen (ordines): 1) *sui heredes* [82]), als von den unmittelbar der Gewalt des verstorbenen Familienvaters [83]) untergebenen natürlichen und adoptirten Söhnen, Töchtern, Enkeln u. s. w., auch den Postumen in potestate, der Frau und den Schwiegertöchtern in manu, welche also nicht wie die in strenger Ehe verheirathete Tochter und der an einen Fremden in Adoption gegebene Sohn aus der Familie getreten waren, ohne Unterschied des Geschlechtes [84]) diejenigen, denen keiner ihrer Absendenten, z. B. dem Enkel der Sohn, als suus voranging. Die Erbschaft wurde nach Stämmen vertheilt, daher nur im ersten Grade nach der Kopfzahl [85]).

---

77) L. 3, 5, 7. C. commun. de success. VI, 59. — Legitima hereditas tantum proximo defertur; nec interest, unus solus sit, an ex duobus prior pluribusve, an duo pluresve ab eodem gradu venientes, qui vel ceteros antecedant, vel soli sint, quia e est proximus, quem nemo antecedit, et is ultimus, quem nemo sequitur, et interdum idem primus postremusque, qui solus occurrit. L. 2. §. 4. D. de suis et leg. hered. XXXVIII, 16. — Auch die entfernteste Verwandtschaft gibt einen Grund zur Intestaterbfolge ab. 78) Posse, Prüfung des Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. (Rostock und Leipzig 1796.) 79) Aus Nov. 89. c. 13 abgeleitet; vergl. Madihn, Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgel. (Breslau 1815.) I. Nr. 17. 80) Diese Ansicht wird vielfach bestritten, obwol wie die ursprünglich römische Intestaterbfolge. Dafür haben sich erklärt: Taylor, elements of civil law. p. 519 sqq. Gibbon, history of the roman empire. c. 44. Anmerk. 150, und auf Vermögensuntheilbarkeit gebaut verzüglich Montesquieu, de l'esprit des lois. livre 28, der eine für den Standpunkt der Quellenkenntniß seiner Zeit glänzende, organische Durchführung der Entwickelung des röm. Erbrechts gibt — de l'origine et des révolutions des lois des Romains sur les successions — ungleich von höherem Werthe, als das von dem für Rechtsgeschichte überschätzten Gibbon flüchtig Mitgetheilte. Neuerdings hat dasselbe Princip Pütlmann, Grundverfassung S. 152 fg. und Ursprünge der römischen Verfassung. (Bonn 1835.) S. 141 fg. aufgestellt, aber das uns bekannte älteste Recht in korintisch-etruskischen Einrichtungen, wie Andere in attischen gesucht. Dessen römische Nationalität vertheidigen Montesquieu l. c. Schulting, Jurisprud. Antej. S. 665. Anm. 10. Treckel, de origine atque progressu testamenti factionis praes. ap. Rom. (Leipzig 1739.) cap. 2. §. 6 und 7. Griesinger, Gesch. und Theorie der Suität. Cap. 8. §. 2. Niebuhr, Röm. Gesch. I. Ausg. (Berl. 1812.) II. S. 108. Glück, Intestaterbfolge. 2. Ausg. S. 170.

81) *Ulpianus*, Fragm. tit. XXVI. §. 1. XXIX. §. 1. 4. Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI. §. 4. *Theophilus*, paraphrasis. instit. I, 17. *J. Gothofredus*, Quatuor fontes viv. civ. (Genf 1653.) und in *Otto*, Thesaur. III, No. I. 82) *Gajus*, instit. III, 1 — 8, 19. Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI. c. 2. *Ulpianus*, Fragm. XXIII, 3. tit. XXVI. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXVI. S. 153 fg. tit. J. de heredit., quae ab intestato defer. III, 1. tit. D. de suis et leg. hered. XXXVIII, 16. 83) Nulla femina aut habet suos heredes, aut desinere habere potest propter capitis deminutionem. fr. 13. D. suis et leg. hered. XXXVIII. 16. Nur ein pater familias, frin fälius familias oder Frauenzimmer, konnte suos heredes hinterlassen; daher berechtigen auch die Kinder ihre Mutter nicht ab intestato. Der Vater beerbte die emancipirten Kinder als Patron in zweiter Classe, bedurfte aber keines Erbrechtes in den Nachlaß der aut heredes, da diese ihm Alles erwarben, sich selbst nichts, nicht einmal ein peculium in ältester Zeit. Ältern waren also nach den XII Tafeln als solche keine Intestaterben ihrer Kinder. Durch Postliminium ward die Suität wieder hergestellt. §. 4. J. de hered., quae ab int. defer. 84) §. 3. 1. f. J. de legitima agnat. success. III, 2. Anderer Meinung ist Schrader, Was gewinnt die Rechtsgeschichte durch Gajus? (Jcdeth. 1823. S. 13 fg. 85) *Paulus*, Sentent. recept. IV. 8. §. 9. Coll. Leg. Mos. et Rom. XVI, 2. §. 7. *Ulpianus*, Fragm. XXVI, 9.

Digitized by Google

2) *agnati proximi*[86]), also die durch lauter Männer verwandten Seitenverwandten ohne Unterschied des Geschlechtes nach Nähe des Grades, sodaß der nähere den entfernteren ausschloß. Später unterschied die interpretatio prudentum[87]) zwischen agnatischen Geschwistern, *consanguinei*, bei welchen die Frauen als *consanguineae* mit zur Erbfolge gelangten; und zwischen den entfernteren Graden, schlechthin agnati genannt, von denen, in Ermangelung der consanguinei, nur die Mannespersonen nach Nähe des Grades, also nur in assem oder in capita, auch wenn ungleiche Kinder verstorbener Brüder vorhanden waren, succedirten. Nach der Regel: in legitimis hereditatibus non datur successio, fiel bei Wegfall oder Ausschlagen der Erbschaft Seiten der Agnaten eines Grades diese nicht an den folgenden Grad oder die Gentilen, sondern an das Aerar, was die Testamente sehr befördern mochte; denn jedem ordo ward von vornherein deferirt. Existirte daher ein ordo, ohne daß es in ihm zum Erben kam, so rückte nicht der nächste ein, sondern der Nachlaß ward bonum vacans. 3) *gentiles*[88]), wahrscheinlich alle Familien einer gens zu gleichen Theilen, ohne Rücksicht auf Gradesnähe, aber wahrscheinlich mit Beschränkung auf die activen Gentilen. Die Succession der Gentilen führte noch zu Cicero's Zeit einen Streit der patricischen Claudier und der Marceller herbei, war aber in Ulpian's und Gajus' Zeitalter außer Gebrauch.

Dieses strenge alte Civilrecht ward zuerst durch Ertheilung eines gesetzlichen Erbrechtes für die Mutter[89]) in das Vermögen ihrer Kinder, zum Troste über deren Verlust, vom Kaiser Claudius[90]) abgeändert, dann durch das Senatus Tertullianum[91]) oder Tertullianum vom Jahre 911, nach welchem eine freigeborene Mutter mit dem jus trium liberorum, oder eine freigelassene mit dem jus quatuor liberorum, ihre ehelichen oder unehelichen Kinder ab intestato beerbten, jedoch erst nach den Kindern, Enkeln, dem leiblichen Vater und den agnatischen Brüdern. Während die Mutter in sofern allen übrigen Agnaten vorging, theilten sie mit der consanguinea. Dies Erbrecht erweiterte Constantin der Große[92]) 321, indem die Mutter auch ohne das jus liberorum ein Drittheil erhielt und bei Existenz dieselbe sonst ausschließender Agnaten; schmälerte es aber für die Mutter mit dem jus liberorum, welche den von ihr sonst ausgeschlossenen Agnaten ihres verstorbenen Kindes, z. B. dessen Sohn, Enkel und Vatersbruder, auch nur wenn sie emancipirt waren, ein Drittheil des Nachlasses überlassen mußte. Theodosius und Valentinian[93]) änderten dies 426 dahin, daß, ohne Rücksicht auf jus liberorum, die mit ihres Kindes Vatersbruder oder des Letztern Sohne oder Enkel concurrirende Mutter mehr nicht als ein Drittheil abgab, dagegen der sonst von ihr ausgeschlossene emancipirte Bruder mit ihr succedirte und einen Drittheil des Nachlasses erhielt. Justinian[94]) endlich berief die Mutter neben Schwestern ihres verstorbenen Kindes zur Hälfte, neben Brüdern oder Geschwistern beiderlei Geschlechtes zu einem Kopftheile von dessen Nachlaß.

Dem Senatus Tertullianum entsprechend, gab den Kindern ersten Grades, Töchtern wie Söhnen, ehelichen wie unehelichen, in väterlicher Gewalt oder nicht, unter Marcus Aurelius im Jahre 931 das Senatus Orphitianum[95]) Erbrecht in erster Classe am Vermögen der Mutter sui juris, mit Vorzugsrechte vor deren Consanguinen und Agnaten. Valentinian, Theodosius und Arcadius ertheilten hierauf 389, unter aliquoter Kürzung für

---

86) *Gajus*, Instit. III. §. 9—16. *Ulpianus*, Fragm. XXVI, 3 aqq. tit. J. de legit. agnat. success. III, 2. 87) *Paulus*, Sent. rec. IV, 8. §. 22. L. 14. pr. C. de leg. her. VI, 58. *Theophilus*, Paraphras. Inst. III, 2. §. 3; dagegen *Gajus*, Instit. III. §. 14. 23. arg. §. 18. *Ulpianus*, Fragm. XXVI, 6; vergl. Euler, über die Beschränkung des Intestaterbrechtes der Weiber bei den Römern, hinter Burchardi, Grundzüge des Rechtssystems der Römer. S. 298 fg. — Auf die Worte des Paulus a. a. O. (Coll. Leg. Mos. et Rom. tit. XVI c. 3. §. 20): idque jure civili Voconia ratione videtur effectum, hat Perizonius, de lege Voconia (ed. Heineccius [Halle 1722. 4.] p. 108) als Inhalt der L. Voconia das Verbot der Intestaterbschaft eines Frauenzimmers, das nicht sua oder consanguinea ist, aufgestellt, und dies ist vertheidigt, z. B. *M. Kind*, de lege Voconia. (Leipzig 1720.) S. 247, aber vielfach und richtiger gelengnet worden, z. B. von *Baldwinus*, ad L. Voc. ed. *Gundling*. (Halle 1730.) p. 18. *Wieling*, lect jur. civ. 2. c. 23. *Vinnius* ad §. 3. J. 3. 2. *Hugo*, de fundam. succ. ab int. §. 6. Gtt. Mag. II. S. 110 fg. röm. Rechtsgesch. II. Ausg. S. 238 fg. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. III. S. 297. Vergl. Savigny in Abhandl. d. Berl. Akad. 1820. S. 209 fg. Zimmern in röm. rechtl. Unterf. (Heidelb. 1821.) Nr. 13. S. 312. 314 in Thib. Zeitschr. III. S. 13 fg. Schrader in Heidelb. Jahrb. 1823. S. 13 fg. Haffe im Rhein. Museum III. S. 183. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXVI. S. 166. XXXIX. S. 284 fg. Bachofen, über die L. Voconia. (Berl. 1843.) 88) Nach Niebuhr, Röm. Gesch. I. Ausg. S. 231 sind gentiles eine durch die ursprüngliche Volkseintheilung, nicht durch gemeinschaftliche Abstammung vereinigte Mehrheit von Genossen und an dem gemeinschaftlichen nomen kenntlich. Die Vortheile, im Staatsleben die Curien zu bilden, im Privatrechte in Beziehung auf Erbrecht und Curatel, stehen nach Hugo, Röm. Rechtsgesch. §. 70 nicht allein, nur den activen Gentilen zu, d. h. denjenigen, welche die gens haben; und auf welche, als im engern Sinne, die übrigens das Patriciat und die Beschränkung auf männliche Familienhäupter übergehende Definition sich beschränkt bei *Cicero*, Topica c. 6. §. 29: Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Non est sat's. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum majorum nemo servitutem servivit. Absit etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. — *Gajus*, Instit. III, 17. Coll. Leg. Mos. et Rom. XVI. c. 2. §. 17. c. 4. §. 2. *Cicero*, de orat. I. c. 39. §. 176. *Verr.* I, 45. *Suetonius*, *Caesar.* I. Über einen Betrüger, der sich als Gentil

---

ausgegeben, *Valerius Maximus* IX, 15, 5. — Vergl. *Barbeyrac*, de principio success. gentilitiae ap. Rom. (Halle 1708.)

89) v. Löhr, Den dem Erbrechte der Mutter vor Nr. 118 in: Magazin für Rechtsw. und Gesetzgebung. IV. S. 109—177. 90) §. 1. J. de Sctο Tertull. III. 3. *Ulpianus*, fragm. XXVI, 8. 91) tit. J. de Scto Tert. III. 3. Dig. XXXVIII, 17 und Cod. VI, 56 ad Sct. Tert. — Ungewissen Jahres unter Hadrian (§. 2. J. h. t.); nicht nach Hugo, Röm. Rechtsgesch. S. 556 unter Antoninus Pius vom J. 910. 92) L. 1. Cod. Theodos. de legit. haered. V. 1. In G. Hänel's Ausgabe des C. Th. (Bonn 1842.) ad h. l. fasc. I. p. 439. 441. ist das Jahr dieses Gesetzes kritisch festgestellt. 93) L. 7. C. Th. de leg. her. V. 1. 94) §. 2—5. J. de Scto Tert. III. 3. L. ult. C. ad Sct. Tert. VI, 56. 95) *Ulpianus*, fragm. XXVI. §. 7. Tit. J. de Scto Orph. III, 4. Vergl. *Stockmann*, de Scto Orph. (Leipz. 1798.)

Digitized by Google

die alten Civilerben, auch den Enkeln[96]) beiderlei Geschlechts ein Erbrecht in den Nachlaß der Großmutter und des mütterlichen Großvaters.

Dem als solchen durch das Civilrecht von der Erbfolge in den Nachlaß der Hauskinder ausgeschlossenen Vater[97]), der durch die Ausbildung der Peculien gleich nach den Descendenten als Agnat succedirt haben würde, zogen Leo und Anthemius[98]) außer den Kindern die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, dann die halbbürtigen vor, und nach manchen wechselnden Bestimmungen[99]) nahm dies Justinian[1]) wieder auf, dem Vater den Nießbrauch des Vermögens belassend.

Endlich stellte Anastasius[2]) die emancipirten Geschwister den Agnaten gleich, ertheilte ihnen aber nur die Hälfte der Portion der nicht emancipirten, was Justinian[3]) aufhob, der auch die uterini allen agnatischen, auch den vollbürtigen Geschwistern gleichstellte.

Während unter den Descendenten gänzlich der noch verbliebene Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten schwand[4]), berief endlich Justinian neben den Männern das weibliche Geschlecht, ohne Rücksicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades mit dem Erblasser, zur Intestaterbfolge[5]), ließ die Kinder[6]) der Emancipirten und uterini neben dem Oheim zu, und führte auch für den ordo agnatorum eine successio graduum ein[7]).

Prätorisches Recht: Von den unverkennbaren Mängeln[8]) des altcivilen Intestaterbrechtes waren die fühlbarsten der Verlust des Erbrechtes durch die geringste capitis deminutio, die Ausschließung aller Cognaten von der Erbfolge, und deren Beschränkung auf den nächsten Agnaten ohne Succession der entfernteren, auch wenn jene die Erbschaft ausgeschlagen hatten. Nach der oben (S. 349) gegebenen historischen Entwickelung der Bonorum possessio ward durch dieselbe jenen Mängeln vom Prätor aus dem Grundsatze: ne quis sine successore moreretur, und dann abgeholfen, wenn entweder gar kein Testament vorhanden, oder das vorhandene destituirt, oder nicht nach civilem, nicht nach prätorischem Erbrechte gültig war, oder wenn von Niemandem eine B. P. secundum oder contra tabulas erboten worden war. Bei den Freigeborenen berief die B. P. intestati, mit welcher eine successio ordinum und graduum verbunden war, vier Classen von Erben:

1) *B. P.* (ex edicto) *Unde liberi*[9]) in den Nachlaß des Vaters (nicht in den der Mutter wegen fingirter Suität der in dieser Classe Berufenen)[10]) für die eheliche Nachkommenschaft aller Grade, ohne Rücksicht auf Suität und Emancipation, selbst bei durch Emancipation bewirkter Entlassung aus fremder Adoption. Die Erbschaft wurde gleichfalls nach Stämmen, daher nur im ersten Grade nach Kopfzahl, vertheilt, jedoch mit der Besonderheit, daß sui heredes verlangen konnten, daß die non sui ihr eigenes Vermögen conferirten, und daß nach der nova clausula[11]) die in der Gewalt des Großvaters verbliebenen Enkel die Hälfte des Erbtheiles ihres emancipirten Vaters aus dem großväterlichen Nachlasse erhielten.

2) *B. P.* (ex edicto) *Unde legitimi*[12]) für die nach älteren und neueren Civilgesetzen Erbberechtigten, zunächst für die sui, die als sui heredes sich abstinirt oder unde liberi nicht immiscirt hatten und noch agnosciren wollten, erst in deren Ermangelung für die übrigen legitimi nach Nähe des Grades, z. B. consanguinei, Agnaten, übrige, durch die XII Tafeln berufenen Seitenverwandte, die Mutter ex Sctο Tertulliano, die Kinder ex Sctο Orphitiano. Ob in dieser Classe der entferntere Agnat an die Stelle des die Erbschaft ausschlagenden näheren trat, war zu Gajus' Zeit Streitfrage[13]).

3) *B. P.* (ex edicto) *Unde cognati*[14]) für die Cognaten des Erblassers bis zum sechsten Grade[15]) und die nach Civilrecht ausgeschlossenen Agnaten[16]), jedoch

96) L. 4. C. Th. de leg. her. V, 1. L. 9. C. de suis et legit. lib. VI, 55. §. 1. 3. J. de Scto Orph. III, 4. 97) Vgl. Anmerk. 83. Löhr, Von der Succession in ein Peculium vor Nov. 118 in: Magazin für Rechtsw. und Gesetzgeb. IV. S. 101 — 108. *M. S. Meyer*, de hereditate parentis manumissoris. (Tübingen 1832.) *Witte*, de luctuosis hereditatibus. (Breslau 1824.) 98) L. 4. C. de bon. quae lib. VI, 60. 99) L. 3. C. de bon. quae lib. VI, 60. L. 9. 10. C. Th. de nat. bon. VIII, 18. §. 3. J. de Scto Tert. III, 3.

1) L. 11. C. commun. de succ. VI, 59. L. 6. pr. und §. 1. C. de bon. quae lib. VI, 61. über den Grad der Aufhebung des älteren Rechtes vergl. Mayer a. a. O. v. Löhr in Mag. IV. Nr. 7. S. 107 und im Arch. für civ. Praxis. X. S. 161 fg. Dagegen Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXV. S. 219 fg. XXXVII. S. 357 fg. 2) §. 1. J. de succ. coqn. III, 5. 3) L. 15. §. 1. 2. C. de leg. hered. VI, 58. 4) L. 12. C. de suis et leg. VI, 55. — §. 16. J. de hered. quae ab int. def. III, 1. — über die frühere Verordnung des Gratian, Valentinian und Theodosius vom J. 383 L. 3. C. Th. de leg. hered. V, 1. L. 4. C. ad Sc. Orph. VI, 57, über die Bestimmung des Anastasius vom J. 503. L. 11. C. de leg. hered. VI, 58 und über Gleichstellung der emancipirten und nicht emancipirten Geschwister §. 1. J. de succ. coqn. III, 5, wie denn überhaupt ein auf neueren Gesetzen beruhendes Erbrecht durch minima capitis deminutio nicht aufgehoben wurde — novae hereditates legitimae capitis deminutione non pereunt §. 2. J. de Scto Orph. III, 4. fr. 11. D. de suis et legit. hered. XXXVIII, 16. fr. 1. §. 8. D. ad Sct. Orph. XXXVIII, 17. 5) L. 14. pr. C. de legit. hered. VI, 58. §. 3. J. de legit. agn. succ. III, 2. 6) L. 14. §. 1. L. 15. §. 3. C. de legit. hered. VI, 58. 7) §. 7. J. de legit. agn. succ. III, 2. Basilica XLIX, 1, 4. 8) *Gajus*, instit. III. §. 18—45 zählt diese Mängel auf. — pr. J. de B. P. III, 9.

9) tit. Dig. si tab. test. nullae extabunt unde liberi, XXXVIII, 6. tit. C. unde liberi, VI, 14. *Gajus*, inst. III. §. 26. 31. *Ulpianus*, fragm. XXXVIII, 8. 10) §. 3. J. de B. P. III, 9. *Gajus*, inst. I. c. 11) Anfänglich ging jure gradus der emancipirte Vater dem nicht emancipirten, nach Civilrecht allein erbenden, Enkel vor, was unter Hadrian der Prätor Julian durch eine dem edictum perpetuum zugefügte nova clausula, novum edictum, edictum Julianum, abänderte. L. 1. D. de conjung. cum emanc. XXXVII, 8. 12) tit. D. unde leg. XXXVIII, 7. C. h. t. VI, 15. tit. J. de legit. agn. succ. III, 2. 13) *Gajus*, inst. III. §. 28. 14) *Gajus*, inst. III. §. 27. *Ulpianus*, fragm. XXVIII. §. 9. §. 7. J. de legit. agn. succ. III, 2. tit. J. de succ. coqn. III, 5. tit. D. unde coqn. XXXVIII, 8. C. h. t. VI, 15. 15) Eine Ausnahme für den siebenten Grad §. ult. J. h. t. III, 5. fr. 1. §. 3. D. b. XXXVIII, 8. 16) fr. 5. D. h. t. XXXVIII, 8. §. 1. J. h. t. III, 5.

Digitized by Google

ohne Unterschied lediglich nach Nähe des Grades, sodaß der nächste den entfernteren ausschloß. Bei Gleichheit des Grades Mehrer ward nur nach dessen Nähe in capita und durch einander in auf- und absteigender oder in Seitenlinie succedirt.

4) *B. P.* (ex edicto) *Unde vir et uxor* [17]) für den überlebenden Ehegatten aus rechtsgültiger, bis zum Tode des Erblassers bestandener Ehe, in welcher die Frau nicht in manu mariti gewesen.

Bis zur Umgestaltung der Intestaterbfolge durch Justinian war dieselbe demnach folgende: 1) Descendenten ohne Rücksicht auf Emancipation und Überlassung in Adoption, oder ihre Abstammung vom Sohne oder Tochter; 2) Vater und Mutter nebst vollbürtigen, auch emancipirten Geschwistern; 3) Halbgeschwister, gleichviel, ob consanguinei oder uterini; 4) Geschwisterkinder ohne Unterschied; 5) nächste Agnaten ohne Unterschied des Geschlechts mit successio graduum; 6) desgleichen Cognaten bis zum sechsten Grade und einer Person des siebenten; 7) die Ehegatten.

Bei der Intestaterbfolge in das Vermögen der Freigelassenen [18]), successio ab intestato in bona libertorum, d. h. solcher, die durch die Freilassung römisches Bürgerrecht erlangt hatten, succedirten nach den XII Tafeln (s. S. 351) 1) *sui heredes*, welche eine liberta nicht haben konnte; 2) *patronus, patrona, liberive patroni*, und statt der Agnaten 3) *gentiles*, zu denen der libertus als Minderberechtigter gehörte. Da hiernach der Freigelassene durch Testament, Adoption oder strenge Ehe das Erbrecht des Patrons ganz vereiteln konnte, so ertheilte das prätorische Recht dem Patron nicht nur eine B. P. contra tabulas auf die Hälfte des Nachlasses, sondern auch B. P. intestati darauf, außer wenn leibliche Kinder in Gewalt des Freigelassenen vorhanden waren. Daher ward die B. P. intestati der Ordnung nach in folgenden sieben Graden [19]) ertheilt: ex edicto 1) *Unde liberi* den Kindern, emancipirten oder nicht, der uxor in manu, und, außer wenn er mit leiblichen sui des Erblassers concurrirt, auf die Hälfte des Nachlasses dem Patron; 2) *Unde legitimi*, zunächst den hier wieder berufenen sui, dem Patrone und dessen Kindern männlichen Geschlechts; auch nach Analogie des Patron dem parens manumissor, jedoch gingen dem extraneus manumissor die decem personae [20]) vor. 3) *Unde cognati proximi* den verstorbenen Freigelassenen; 4) *Tum quem ex familia* [21]), den Agnaten und wol auch den emancipirten Kindern und Gentilen des Patron [22]); 5) *Unde patronus, patrona liberique eorum et parentes*; dem Patron u. s. w. des Patron, *wenn dieser* selbst ein libertus war, und wenn er emancipirt war, seine parentes; 6) *Unde vir et uxor* des Erblassers; 7) *Unde cognati manumissoris*, nämlich diejenigen bis zum sechsten Verwandtschaftsgrad, unter ihnen der Patron wieder, welche nach der Lex Furia testamentaria aus dem Testamente des Freigelassenen ein Legat von mehr als 1000 asses empfangen konnten [23]).

Die Lex Julia et Papia Poppaea [24]) führte bei dem Nachlasse eines Freigelassenen von mindestens 100,000 Sestertien — centenarius — und weniger als drei hinterlassenen Kindern desselben für den Patron ein nothwendiges Erbrecht desselben auf eine Virilportion *ein, machte* der Freigelassene ein Testament errichtet haben, *oder nicht*. Valentinian befahl im J. 447 den kinderlosen Freigelassenen im Testamente den Söhnen des Patron, oder bei deren Wegfall deren Söhnen (Enkeln des Patron) ein Drittheil auszusetzen, *während die Töchter und* deren Nachkommenschaft übergangen werden *konnten*. Bei Intestaterbfolge waren die Descendenten des Freigelassenen, wenn sie römische Bürger waren, auf das Ganze berufen, und in deren Ermangelung dessen Vater, Mutter oder Geschwister, wenn sie frei und römische Bürger waren, auf die Hälfte, und auf die andere die Erben des Patron berufen. Justinian [25]) beschränkte dies Erbrecht dahin, daß dem ab intestato verstorbenen Freigelassenen seine Kinder succedirten und ohne Rücksicht auf ihre Zahl dem Patron ausschlossen, dieser aber, wenn gar keine Kinder oder keine Ältern des Freigelassenen [26]) vorhanden waren, jenen vollständig beerbte. Von einem Freigelassenen centenario major konnte durch Testament der Patron nur bis auf ein Drittheil, von einem centenario minor

---

§. 7. J. de legit. agn. succ. III, 2. §. 5. J. III, 2. fr. 9. D. h. t. XXXVIII, 8. §. 4. J. III, 2. fr. 2. 4. D. h. t. XXXVIII, 8. 17) tit. D. unde vir et uxor XXXVIII, 11. C. h. t. VI, 18. 18) *Gaius*, institut. III. §. 40. *Ulpianus*, fragm. XXVII. §. 1—4. XXIX. §. 1. — pr. J. de succ. lib. III, 7. Vergl. v. Löhr, Magazin III. Nr. 8. S. 261. Göschen, Über die b. p. des libertini intestati im: Civilist. Magaz. IV. S. 257. Hugo, ebend. VI. Abh. 24. Unterholzner, über das patronatrechtliche Erbrecht, in: Zeitschr. für gesch. Rechtsw. VI. Nr. 2. §. 4. S. 31—55. Huschke, Beitr. zur Erläut. des Rechts der Succession in die Güter der Freigelassenen, in: Studien des röm. Rechts. (Breslau 1830.) I. S. 35—167. *Franche*, de successione manumissorum spec. I. (Jena 1834. sp. 2. ebend. 1835.) 19) *Ulpianus*, fragm. XXVIII. §. 7. — §. 3. J. de B. P. III, 9 gibt scheinbar acht Grade an, indem zwischen dem zweiten und dritten ex edicto *Unde decem personae* eingeschaltet ist, worunter aber nur die Stelle zu verstehen ist, welche die dort aufgeführten decem personae cognatorum vor dem extraneus manumissor eingenommen haben. Vgl. Göschen, über b. poss. lib. intest. in: Hugo's Civ. Magaz. IV. S. 257. 358. Unterholzner, über das patr. Erbr. in: Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V. S. 55—84. Huschke Abh. 2 und 3 in: Studien des röm. Rechts I. S. 58—121 gegen vorgenannte.

20) — dat bonorum possessionem — Tertio decem personis, quas extraneo manumissori praeferebat. Sunt autem decem personae hae: pater, mater; avus, avia, tam paterni quam materni; item filius, filia; nepos, neptis, tam ex filio, quam ex filia; frater, soror, sive consanguinei sunt, sive uterini. §. 3. J. de B. P. III, 9. — Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI, 9. §. 2 21) §. 3. J. a. a. O. Andere lesen: Tamquam, Gaiacht: Tum quam, Bicter: Tum qua. Vergl. Huschke a. a. O. I. S. 105. *Ulpianus* l. c. quarto familiae patroni. 22) Coll. Leg. Mos. et Rom. XVI, 9. §. 1. 23) *Ulpianus* l. c. septimo cognatis manumissoris, quibus per legem Furiam plus mille asses capere licet: et si nemo sit, ad quem bonorum possessio pervenire possit, aut sit quidem, sed jus suum omiserit, populo bona deferuntur ex lege Julia caducaria. — 24) *Gaius*, lib. III. §. 42. — §. 2. J. de succ. lib. III, 7. 25) §. 3. J. a. O. 26) A. M. ist Rosshirt, Einl. in das Erbrecht und Darstellung des Intestaterbrechtes. (Landshut 1831.) S. 346.

Digitized by Google

ganz ausgeschlossen werden. Das Erbrecht des Patron ward durch actio Calvisiana und Faviana [27]) verfolgt. Für die Patronin — patrona — und die Kinder des Patron, ebenso wie bei der Beerbung freigelassener Frauen fanden analoge Verhältnisse, aber mit vielfachen kleinen und wandelbaren Abweichungen, statt [28]); dagegen sich die Beerbung eines latinus Junianus und dediticius wesentlich von der des libertus civis romanus unterschied [29]).

Neueste Intestaterbfolge [30]).

Alle bisher angezeigten Veränderungen Justinian's in der gesetzlichen Erbfolge, so wichtig und eingreifend sie waren, bezweckten doch nur deren Vervollständigung und Milderung. Erst 15 Jahre später erfolgte ihre gänzliche Neugestaltung und die Aufstellung eines vollständigen Erbfolgesystems durch Novella CXVIII. vom J. 543 [31]), διάταξις ἀναποσπα τὰ agnatica δίκαια καὶ τυποῦσα τὰς ἐξ ἀδιαθέτου κλήσεις (Constitutio, quae jura agnationis tollit, et successiones ab intestato definit, umgekehrt nach Vulgata), zu welcher Novella CXXVII. vom J. 547 [32]) den nöthigen Nachtrag und Abänderung liefert. Diese größte gesetzgeberische That der Regierung Justinian's, welcher mehr persönliche Anerkennung gebührt, als dem untergeordneten, wenn auch für die Folge noch so bedeutenden Verdienste der Sammlung des bestehenden Rechtes, zeichnet sich ebenso dadurch aus, daß sie in geschichtlicher Entwickelung auf dem alten Rechte fußt, als daß sie in neuer Ordnung den natürlichen Verhältnissen sich anschließt und freien Blickes das ihnen Unzupassende, das Überlebte und Verwickelte beseitigt. Wol nur mismuthig ist daran, als natürliche Folge der Constitutionenjurisprudenz, Willkür und Zufälligkeiten, und als deren Beweis eine bedeutende Abänderung der Nov. CXVIII durch Nov. CXXVII getadelt worden [33]). Als ein vollkommen neues System der gesetzlichen Erbfolge kündigt sich Nov. CXVIII an, hebt alle früheren Gesetze, also auch das Recht der Digesten, Institutionen und des Codex auf, und befiehlt nur, der neuen Verordnung nachzugehen [34]). Durch den Grundgedanken, das gesetzliche Erbrecht einzig und allein von der Nähe der Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser abhängig zu machen, ohne Rücksicht auf Abstammung, Geschlecht, väterliche Gewalt [35]) und auf Entfernung der Blutsverwandtschaft, fiel die Scheidewand zwischen Agnaten und Cognaten, welche ganz gleich gestellt wurden [36]). Es kommen dadurch die der Art nach gleich nahen Verwandten zusammen, als Absendenten, Descendenten und Collateralen, dem Wortlaute nach in drei, aber als Descendenten, als Absendenten, vollbürtige Geschwister und deren Kinder ersten Grades, als halbbürtige Geschwister und deren Kinder ersten Grades, und als übrige Verwandten thatsächlich in vier Classen [37]) zur Erbschaft, von denen die nähere die entfernetere ausschließt, und bei welchen eine sogenannte successio graduum et ordinum stattfindet.

Noch vor dieser Umgestaltung der Erbfolge der Verwandten hatte Justinian die außerordentliche Intestaterbfolge, welche im 4. und 5. Jahrzunderte, namentlich hinsichtlich der Privilegien von Gemeinheiten in der Art ertheilt worden war, daß sie an die Stelle des Fiscus tritt, unter Aufhebung seiner eigenen früheren Novellen XXII und LIII vom J. 536 und 537, durch Nov. CXVI. CXVII vom J. 542 und später durch Nov. CXXXI vom J. 545 geordnet.

Ordentliche Intestaterbfolge.

Die ordentliche Intestaterbfolge beruht auf der leiblichen, und soviel den Vater anlangt ehelichen [38]), und

27) tit. D. si quid in fraudem patroni factum sit, XXXVIII, 5. 28) *Gojus*, inst. III. §. 43. 44. 47—49—52. *Ulpianus*, fragm. XXIX. §. 3. 5. 6. 29) *Gojus*, instit. III. §. 58—76. Vgl. Band, Schelten zum Gai. S. 361—364. Mit Justinian's L. un. C. de lat. lib. toll. VI, 5 hörten beide Arten der Freigelassenen auf zu existiren. 30) *Kaygerius*, comment. ad successionem legitimam sec. Nov. CXVIII in: apodicticae demonstrationes. Bd. I. Ortloff, Justinian's neue Verordnungen über die Intestaterbfolge oder Übersetzung der Nov. CXVII und der sie betreffenden Stellen der Nov. CXXVII. (Coburg 1816.) Büchel, Streitfragen aus Nov. CXVIII. (Marb. 1839.) (oder civilrechtl. Erörter. 2. Bd.) 31) Da der Nov. CXVIII die Subscription fehlt, ist sie selbst über deren Jahr gestritten worden, welches aus deren cap. 6: ἐκέλευσε τοῖς δήμασιν, ἵνα ἐκ προοιμίων τοῦ ἰουλίου μηνὸς τῆς παρούσης ἐκτης ἐπινεμήσεως ἄνυσθη (in illis casibus, qui ab initio mensis Julii sextae hujus indictionis contigerunt), durch Berechnung des Indictionscyklus (vergl. *Glück*, introductio in studium historiae legum. [Halle 1781.] Ortloff a. a. O. S. 24) festgestellt werden muß. Ganz richtig hat Forster, *Forster*, in heredital. ab intest. Lib. 7. c. 5 das Jahr 528 angegeben. *Wieling*, jurisprudentia restituta p. 167 und Roßhirt, Intestaterbrecht S. 283 nehmen den 26. Juli 544 an. Der Zeitgenosse Justinian's, *Julianus*, epitome Novellorum const. 109. §. 993—397, nennt den 26. Juli 543, welche Angabe als die richtige durch Glück, Intestaterbfolge S. 548 und F. J. Biener, Geschichte der Novellen Justinian's. (Berl. 1824.) S. 323 festgestellt ist. 32) F. J. Biener a. a. O. S. 524. In das Jahr 528 wird Nov. CXXVII verlegt von Wieling a. a. O. S. 172. Glück, Intestaterbfolge S. 561 und Roßhirt, Intestaterbrecht S. 284.

33) Roßhirt a. a. O. S. 283. 34) Nov. CXVIII. praef. Roßhirt a. a. O. S. 281. Es ist ein ziemlich allgemeiner, daher desto mehr verwirrender Fehler, sich nicht blos wegen des durch Nov. CXVIII bestätigten, sondern auch von ihr neu geschaffenen Rechtes auf die früheren Rechtsbücher Justinian's zu beziehen. 35) *G. L. Boehmer*, de discrimine suorum et emancipatorum in successione intestati jure novo sublato (Göttingen 1766. 4.) und in electa jur. civ. I. Bd. Nr. 5. 36) Nov. CXVIII. praef. v. c. 4. 37) Man knüpft wol auch die prätorische Erbfolge der Ehegatten an eine fünfte Classe, z. B. Puchta, Lehrbuch der Pandekten §. 452. (Leipzig 1838.) S. 502. 38) Dahin gehören auch Kinder aus putativer Ehe und legitimirte uneheliche Kinder, Nov. LXXXIX. c. 8. c. 9. §. 1. Nov. LXXIV. c. 2. Vergl. *Medikus*, de legitimo natorum portione legitima in successione cum legitimatis. (Halle 1755. 4.) *Ayrer*, de exscript. legitimat. princ. plenissimum effectum tribuente, legitimi heres liberi existent. (Göttingen 1743.) *Kohl*, de succ. ab intest. per rescr. legitimatorum exstantibus liberis legitime natis. (Gött. 1800.), nicht aber aus Nothzucht erzeugte Kinder; vergl. *Glück*, de conditione liberorum ex stupro violento, aut nec violento nec voluntario procreatorum quoad successionem ab intestato recte aestimanda, in: opusc. jurid. fasc. 4. In Blutschande erzeugte Kinder haben mit ihren Ältern durchaus kein gegenseitiges Erbrecht, Nov. LXXIV. c. 6. Nov. LXXXIX. c. 15. *Heise*, de successorib. necessariis. (Göttingen 1802.) §. 29. 30. Spangenberg im Arch. für civ. Praxis. XII. Nr. 22. S. 452 fg. Bol-

Digitized by Google

auf der durch Adoption oder Arrogation bewirkten juristischen Verwandtschaft. Auch wird die Erbfolge von Blutsverwandten durch deren Emancipation oder Überlassung in Adoption nicht geschmälert, und adoptirte Kinder jeder Art beerben auch ihre leiblichen Ältern und werden von diesen beerbt [39]). Bei der Vertheilung nach Stämmen traten schon, nach älterem Rechte, die entfernteren Descendenten des Erblassers, und zwar ins Unendliche, an die Stelle ihres vor dem Erblasser verstorbenen Abscendenten, und erbten zusammen den Antheil, welcher diesem zugefallen sein würde. Dieses von den Neueren sogenannte Repräsentationsrecht [40]) dehnte Justinian auf Neffen und Nichten des Erblassers, aber auch nur auf diese, aus, jedoch gleichgültig, ob sie Kinder dessen voll- oder halbbürtiger Geschwister waren, aber unter der Voraussetzung, daß sie, in Ansehung ihres verstorbenen Abscendenten, erbfähig sind, und dieser wieder, in Beziehung auf den Erblasser, erbfähig gewesen sein würde. — Die Intestaterbfolgeordnung der Verwandten ist nun diese:

Erste Classe: die ihrem Stamme nach nächsten Descendenten, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Nähe des Grades, väterliche Gewalt oder Erstgeburt, sodaß bei mehren Descendenten ersten Grades nach Köpfen, bei mehren entfernterer Grade, auch wenn sie nur von Einem Kinde abstammen, nach Stämmen geerbt wird [41]). Bei Nachkommen aus verschiedenen Ehen beerben diese zu gleichen Theilen ihren gemeinschaftlichen Abscendenten, mit Ausschluß des aus einer der Ehen desselben von seinem verstorbenen Ehegatten herrührenden Vermögens, welches den aus dieser Ehe erzeugten Nachkommen ausschließlich zufällt. Während uneheliche Kinder [42]) mit ihrer Mutter und deren Verwandten in gleichem Erbverhältnisse wie eheliche und neben solchen stehen, stand in rechtmäßigem Concubinate erzeugten natürlichen Kindern erster Grades am Nachlasse ihres Vaters, wenn dieser keine Ehefrau und ehelichen Kinder hinterlassen hatte, ein Erbrecht auf dessen sechstes Theil zu, welchen sie mit ihren Erblasser überlebenden Mutter (dessen Concubine) theilten. Erbten eheliche Kinder oder die Ehefrau, so konnten sie nur Alimente fodern. Nach Aufhebung des Concubinats durch die Reichspolizeiordnungen von J. 1530 Tit. 33, vom J. 1548 Tit. 25, vom J. 1577 Tit. 26. §. 1 fällt das Erbrecht der unehelichen Kinder am väterlichen Nachlasse weg und wird nur durch eine milde, viel beschrittene Praxis einigen gestattet [43]).

Zweite Classe: Gleichzeitig 1) die nach dem Grade nächsten Abscendenten [44]), von denen der nähere den entfernteren nicht blos in derselben, auch in der anderen Seite ausschließt, gleich nahe zugleich erben, und unter welchen, wenn sie allein erben, die Erbschaft bei nur der Einer Seite vorhandenen Abscendenten nach Köpfen, bei von beiden Seiten (väterlicher und mütterlicher) vorhandenen nach Linien vertheilt wird. 2) Die vollbürtigen Geschwister [45]). 3) Die Söhne und Töchter verstorbener vollbürtiger Geschwister. Erben alle Arten in dieser Classe Berufener zusammen, so theilt sich der Nachlaß für die Geschwisterkinder nach Stämmen, für Geschwister und Abscendenten nach Köpfen [46]); erben

---

ley, Jurist. Aufsätze. (Stuttgart 1831.) I. Nr. 4, welchen aber, nach Nov. XII. c. 1, nicht die im Ehebruche erzeugten gleich zu achten sind, die als uneheliche beurtheilt werden.

39) Daß der Arrogirte und von einem Abscendenten Adoptirten seinen Vater nur als Verwandten, nicht als Kind beerbe, behauptet v. Löhr in Wagaz. III. S. 396. — Vergl. überhaupt Löhr, über die gesetzliche Erbfolge der adoptirten Kinder und deren leiblichen Ältern gegen einander, in: Hagemann und Günther, Archiv für Rechtsgelehrsamkeit. V. Nr. 9. S. 177—196. 40) Nov. CXVII. c. 1. 3. *Gmelin*, dies. exhibens historiam repraesentationis ex jure civili rom. (Tübingen 1787.) — Gegen die Beschränkung des Repräsentationsrechtes auf die Succession der Geschwisterkinder mit den Geschwistern erklärt sich G. F. Puchta, Lehrbuch der Pandekten. §. 452. Note 15. (Leipzig 1838.) S. 502. 41) Nov. CXVIII. c. 1. 4. — Vgl. *G. L. Boehmer*, de discriminе suorum et emancipatorum sublato (Anm. 35). *J. S. Fr. Boehmer*, de nepotibus avo jure proprio succedentibus. (Frankfurt 1762. 4.) *Diet*, Veritas sententiae: nepotes ai soli ex diversis stirpibus ad successionem avi concurrant, in stirpes succedere, vindicia. (Mainz 1792. 4.) *A. Contius*, de hered. et bon. pos. ab intest. (Mainz 1792. 4.) *Koch*, de succ. nepot. in succ. ab intest. Auctuar. IV. p. 293. *Süptitz*, de nepotibus ex filio unico avo non in capita, sed in stirpes succedentibus. (Helmst. 1800. 4.) *Schneidt*, spec. matheseos de successione descendentium ex diversis matrimoniis natorum. (Würzb. 1790. 4.) — Eine Succession der Enkel nach Köpfen behaupteten: *Oürten*, intest. successio. (Bonn 1763. fol.) c. 2. art. I. §. 2. *Pfeiffer*, de succ. descendentium legitima. (Marb. 1742.) §. 38. 42) *Anckelmann*, de succ. ab intest. liberorum naturali, et spuriorum in bona matris ejusque collateral. (Göttingen 1784.)

43) Nov. XVIII. c. 5. Nov. LXXXIX. c. 12. §. 4. 6. *Menckes*, de successione liberorum naturalium, ad spurios non pertinente. (Wittenb. 1725.) *Eberhard*, de succ. liberor. nat. in sextantem paternae hereditatis exuiae in Germania. (Marb. 1764.) *Chr. C. Stabel*, de jure illegitimor. liberor. succedendi in sextantem bonor. paternor. (Halle 1795.) *Hagen*, de liberor. natural. successione in bonor. pat. sextantem. (Jena 1816.) Hauptsächlich: *Mayer*, Das Intestaterbrecht der liberi naturales nach heut. röm. Recht. (Tübingen 1838.) 44) Nov. CXVII. c. 2. *Pauli*, Das Erbrecht der Abscendenten. (Landshut 1812.) Das für die Erbfähigkeit der Abscendenten von Glück, Intestaterbf. §. 165. S. 624 unter Zugeständniß vieler Ausnahmen aufgestellte und ziemlich allgemein aufgenommene Reciprocitätsprincip, wornach diejenigen Abscendenten gerufen sind, welche der Erblasser, falls er der überlebende gewesen, beerbt haben würde, jus successionis sunt mutuo, bestreitet Rößhirt, Intestaterbrecht. §. 318. 45) Nov. CXVIII. c. 2. 3. Nov. CXXVII. c. 1. Ein Rückstrauch des Rechtes der Erbtheile der Geschwister des Erblassers findet nicht statt. — Ein irriges Verständniß des Ausdruckes ἐξ ἑκατέρων γονέων (ex utrisque parentibus, Vulg. per utrumque parentem, *Hombergk*) in Nov. CXVIII. c. 2, welches *Antropoc* mit alteruter übersetzt, will in Ermangelung vollbürtiger Geschwister in dieser Classe auch halbbürtige, mit dem Erblasser vom ersenden Abscendenten abstammende Geschwister berufen sehen. Dagegen s. *Birckner*, larva absurdae sententiae de successione unilateralium cum abscendentibus detracta. (Altorf 1774.) Glück a. a. O. §. 167. Rößhirt a. a. O. §. 327. — Ebenso grundlos ist die früher von großen Juristen behauptete Lücke, nach welcher Großältern von den leiblichen Geschwistern des Erblassers ausgeschlossen würden. *G. Haenel*, dissensiones dominorum. (Leipzig 1834.) S. 144. 460. 46) Schrader, Abhandl. aus dem Erbrechte. (Hanover 1808.) S. 184. Nov. CXVII. c. 2 hat die Geschwister durch die Abscendenten aus, was Nov. CXVIII. c. 1 abgeändert hat. Allein dies ist nicht hinsichtlich der Geschwisterkinder geschehen, welche bei Wegfall von Geschwistern nur zu

Digitized by Google

blos Geschwisterkinder, so erben sie auch nach Köpfen ohne Unterschied, ob sie sämmtlich von einem oder von mehren Geschwistern des Erblassers abstammen. In diesem letzten, in der Novelle nicht bestimmt hervorgehobenen Falle hatte, nach des Accursius Vorgange, sich glossa ordinaria und gemeine Meinung für Erbfolge nach Stämmen entschieden; allein die abweichende Meinung des Azo ward durch Reichsabschied Kaiser Karl's V. zu Speier vom J. 1529 §. 31 als die richtige Erklärung gesetzlich geordnet[47]).

Dritte Classe: Die halbbürtigen Geschwister und die Söhne und Töchter verstorbener Halbgeschwister[48]), ohne Unterschied, ob von Vaters wegen (consanguinei), oder durch die Mutter verwandt (uterini), und die, wenn Geschwisterkinder allein erben, nach Köpfen, wenn sie mit des Erblassers Geschwistern zusammentreffen, nach Stämmen sich abtheilen. Auch wird bei Halbgeschwistern verschiedener Art der Vermögensursprung des Nachlasses nicht berücksichtigt, und die Regel paterna paternis materna maternis tritt nicht ein[49]).

Vierte Classe: Die dem Grade nach nächsten übrigen Seitenverwandten ins Unendliche, ohne Unterschied des Geschlechts und der vollen oder Halbgeburt. Gleich nahe Seitenverwandte erben zugleich und theilen sich nach Köpfen[50]). Ein Repräsentationsrecht und Einfluß mehrfacher Verwandtschaft findet in dieser Classe nicht statt.

Außerordentliche Intestaterfolge.

An die Erbfolge der Verwandten schließt sich zunächst:

Die Erbfolge der Ehegatten 1) auch jetzt noch aus dem prätorischen Edicte *Unde vir et uxor*[51]), wenn der verstorbene Ehegatte gar keine erbfähigen Verwandten hinterlassen hat. 2) Das Erbrecht der armen Wittwe[52]) am Nachlasse des wohlhabenden Ehemannes auf dessen vierten Theil, und wenn drei oder mehr Kinder denselben beerben, auf eine Virilportion, ausgenommen, wenn sie Kinder vom verstorbenen Ehemanne hat, welchen Falles sie diesen den ihr zufallenden Theil, sogenannte portio conjugis inopis, hinterläßt, und nur dessen Nießbrauch erbt. — Das Recht des Vaters auf den Nießbrauch an einem Kopftheile der von seinen Kindern nach ihrer Emancipation erworbenen mütterlichen Erbschaft ist keine Erbfolge desselben, sondern ein gesetzlicher Nießbrauch[53]).

Die Erbfolge des Verpflegers eines Wahnsinnigen[54]) findet gegen des Letzteren Testaments- und Intestaterben statt, wenn diese, ergangener schriftlicher[55]) Aufforderung ungeachtet, sich desselben nicht angenommen haben.

Erbfolge gewisser Corporationen[56]) in den Nachlaß ihrer Mitglieder in Ermangelung aller Erben, 1) der Curien in den Nachlaß der Decurionen[57]), durch Gesetz Constantin des Großen vom J. 319, wenn sie ohne Söhne verstorben, seit Justinian, wenn ein nicht Curiale sie beerbt haben würde; 2) das *corpus naviculariorum*[58]) durch Constantin den Großen im J. 326; 3) die Heeresabtheilung, legiones et vexillationes[59]), durch Constantius im J. 347; 4) die *cohortales*[60]), früher Unterbeamte des praetor praetorio, später der Provincialstatthalter, unter einander durch Constantius im J. 349; 5) das *collegium fabricensium*[61]) durch Theodosius und Valentinian im J. 438. Hieraus hat die Praxis mit Unrecht ein Erbrecht aller Zünfte auf erblose Güter ihrer Mitglieder herleiten wollen, und auf Akademien und Armenhäuser ausgedehnt, zumal in diesen und Klöstern oft mit der Aufnahme ein vertragsmäßiges Erbrecht verbunden ward. 6) Die Kirche[62]), bei welcher der Geistliche angestellt war, oder das Kloster, zu welchem der Mönch oder die Nonne gehörte, durch Theodosius und Valentinian im J. 434 und bestätigt durch Justinian. Heutzutage wird dies römische Recht nur noch bei dem Regimente und der Kirche, auch der protestantischen, angewendet.

Die Erbfolge des *socius liberalitatis principis*[63]) beschränkt sich auf die zugleich mit dem Erblasser vom Landesherrn geschenkt erhaltene Sache, und beruht

---

milde, neuerlich von Roßhirt a. a. O. S. 349 fg. vertheidigte Praxis neben den Absendenten zur Erbfolge zuläßt.

47) Eine Revision der Darstellung dieser Streitfrage gibt Roßhirt a. a. O. S. 353 fg. 48) Nov. CXVIII. c. 3. 49) Francke, Beiträge zur Erläuterung einzelner Rechtsmaterien. 1. Abth. (Göttingen 1828.) Nr. 7. S. 162 fg. Glück a. a. O. §. 187. Roßhirt a. a. O. S. 372 fg. — Dagegen beruft man sich auf L. 13. §. 2. C. de legit. hered. VI, 58. Nov. LXXXIV. c. 1. §. 2. c. 2. 50) Nov. CXVIII. c. 3. §. 1. 51) Aliam vero bonorum possessionem, quae unde vir et uxor appellatur, in suo vigore servavimus. §. 4. J. de B. P. III, 9. — Tit. Unde vir et ux. Dig. XXXVIII, 11. Cod. VI, 18. Schwab, Erbfolge zwischen Mann und Frau nach röm. gem. und sächs. Rechten. (Jena 1782.) 52) Nov. CXVII. c. 5. Nov. LIII. c. 6. — Das frühere Recht enthielt Nov. XXII. c. 18. Nov. LIII. c. 5. Das Erbrecht der armen Wittwe ist ausdrücklich wieder aufgehoben. Löhr, Von der Succession der dürftigen Wittwe, im: Magaz. für Rechtsw. und Gesetzgeb. III. S. 359—385. Zimmern, Succ. der dürftigen Wittwe, im: Grundr. des Erbrechts. Anh. S. 59—63. Martin, Rechtsgutachten. (Heidelberg 1806.) Nr. 10. S. 356 fg.

53) L. 3. C. de bon. mat. VI, 60. — Anderer Ansicht ist Schrader, Theorie eines gewöhnlich übersehenen Successionsrechtes des Mannes auf das Vermögen seiner Frau, in: Abhandl. aus dem Civilr. (Hanov. 1806.) Nr. 4. Sommer, Rechtsmittelschaftl. Abhandl. (Gießen 1818.) Nr. 4. 54) Nov. CXV. c. 3. §. 12. 55) Marezoll in: Zeitschr. für Civilr. und Proceß. III. S. 285. 56) *Teller*, de successionis jure collegiis dato, Progr. I und 2. (Leipzig 1773.) 57) L. 1. C. Theod. de bonis decurionum V, 3. L. 1. 3—5. C. de haeredit. decurion. VI, 62. L. 1. C. quando et quibus quarta pars deb. X, 34. Dirksen, Civilist. Abhandl. (Berl. 1821.) II. S. 99. 58) L. 1. C. de haered. decur. 59) Cod. Theod. de bonis militum V, 4. L. 2. C. de haered. decur. 60) L. 3. C. de haered. decur. 61) L. 20. C. de episc. et cler. I, 3; vgl. L. un. C. Theod. de bonis clericor. et monach. V, 3. — Nov. CXXXI. c. 13. Irrthümlich beruft sich Gratian can. 7. caus. 12. qu. 5 auf das Concilium zu Tribur vom J. 895, in welchem sich ein darauf bezüglicher Kanon nicht vorfindet. Vgl. *J. H. Boehmer*, de successione in bona clericorum singulari. (Halle 1739. 4.) 62) L. un. C. si liberalitatis imperialis socius sine herede decess. X, 14. — Cod. Theod. si petitionis socius sine herede defec.

Digitized by Google

auf Verordnungen Constantin's des Großen und des Constantius, welche Justinian bestätigt hat. Daß hier kein wahres Erbrecht vorliegt, ist ziemlich allgemein anerkannt; allein darüber ist viel gestritten worden, ob dieser Vorzug vor dem Fiscus nur auf einer Vermächtnißnahme, einem Anwachsungsrechte, wie beim Collegatar, oder einfach auf einer bloßen gesetzlichen Wohlthat beruhe.

Die Erbfolge des Fiscus[63]) endlich tritt nach diesen Allen ein in den nun erblosen Nachlaß, bona vacantia, den er cum inventario antritt, dessen Schulden und Legate bezahlt, und die binnen vier Jahren geltend gemacht werden muß, außerdem der erbloſe Nachlaß dessen Besitzer zufällt. Nach richtiger Ansicht succedirt der Fiscus des Landes, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, auch wenn dessen Nachlaß in mehren Gebieten verstreut sich befinden sollte. Ob die Succession des Fiscus ein wirkliches Erbrecht oder Occupation einer res nullius sei, ist vielfach erörtert worden[64]). Unabhängig vom jus fisci auf bona vacantia nach Lex Julia et Papia Poppaea bildete sich die Succession des Fiscus unter Constantius.

Testamentarische Erbfolge.

Die testamentarische Erbfolge[65]), die einzige andere, dem römischen Rechte bekannte Delationsform des Erbrechtes (s. oben S. 347), beruht nach ihrem Grunde auf einem letzten Willen, Testament im weitren Sinne[66]), ultima voluntas, als der auf den Todesfall getroffenen Verfügung des Erblassers über sein Vermögen. Dieser letzte Wille kann jedoch auch andere seiner Bestimmung unterworfene Gegenstände betreffen, z. B. Bevormundung, Erziehung und Aufenthalt der Kinder des Erblassers, Erhaltung seines Andenkens, sein Begräbniß, Testamentsvollstreckung und ähnliche Nebenbestimmungen. Erst mit dem Augenblicke des Todes erhält ein letzter Wille rechtsverbindliche Wirkung, da er zu Lebzeiten des Erblassers diesen nicht bindet und von ihm stets widerrufen oder abgeändert werden kann[67]). Nach römischem Rechte ist er entweder ultima voluntas solemnis, ein Testament im engeren Sinne, oder minus solemnis, ein Codicill, welche dessen übrige Arten: Legat, Fideicommiß, mortis caussa donatio und mort. c. capio umfaßt, und dessen Specialitäten bereits in diesem Werke vorgetragen, daher hier nicht weiter auszuführen sind[68]).

Die Testamente zerfallen wieder in Privat- und öffentliche Testamente, die Privattestamente wieder in schriftliche und mündliche, ferner in ordentliche und außerordentliche unter Veränderung der gewöhnlichen Formalitäten. Das Testament im engeren Sinne ist ein feierlicher letzter Wille durch Einsetzung eines eigentlichen Erben — heres directus[69]).

Zur Gültigkeit eines letzten Willens gehört vor allen Dingen Testamentsfähigkeit — testamenti factio — sowol des Erblassers, ein Testament zu errichten, sogen. test. fact. activa, als des Erben, auch ihm etwas zu erwerben — test. fact. passiva — welche letztere unbedingt und bedingungsweise noch außer den allgemeinen Einschränkungen der Erbfähigkeit (s. oben S. 345) besteht ist. Wem die Testamentsfähigkeit abgeht, heißt intestabilis, und über diese Lehre des Erbrechts ist bereits das Erforderliche in diesem Werke beigebracht worden[70]). Hiernächst erfodert die Errichtung eines letzten Willens vollkommene Selbstthätigkeit des Testirers, Bestimmtheit und Deutlichkeit der Erklärung, Vollständigkeit nach Form und Inhalt und freie Willensbestimmung, und was dieser in anderen Rechtsgeschäften hinderlich ist, tritt auch der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung entgegen. Ebenso kann Natur und rechtliche Wirkung eines letzten Willens, obwol bei Testamenten erst nach neuem römischem Rechte[71]), nach hinzugefügten Bedingungen[72]), Zeitbestimmun-

63) L. 1. 4. 5. C. de bon. vacant. X, 10. L. 30. Cod. Theod. de petitionib. X, 10. L. 5. C. Th. de bon. vacant. X, 8. *Spielmann*, de successione fisci. (Leipzig 1714.) *Schulte*, de jure fisci in hereditates privatorum. (Leipzig 1740.) *Mayer*, Von der Succession des Fiscus. (Ulm 1786.) *Schmidt*, de succ. fisci in bona vac. (Jena 1836.) 64) Für ein Erbrecht erklären sich wegen Nov. 1. c. 4 a. E. neuerdings *Glück*, Institutenerbr. S. 766. *Buchholz*, Jurist. Abhandlungen. (Königsb. 1833.) S. 106—111. *Schmidt* l. c. v. *Schröter* in Zeitschr. für Civilr. und Proz. V. S. 89—140. Dagegen sind mit Recht *Blume*, über das Recht des Fiscus an erbloſen und confiscirten Gütern, im: Rhein. Museum für Jurispr. IV. S. 212—224. *Francke*, Beiträge. S. 158—161. *Rossbirt*, Intestaterbrecht. S. 226 f. oben Anm. 6. S. 343. 65) Quellen: Inst. de testamentis ordinandis II, 10. Dig. qui testamenta facere possunt et quemadmodum testamenta fiant XXVIII, 1. Cod. de testamentis et quemadmodum testam. ordinentur VI, 23. Notariats-Ordnung Kaiser Maximilian I. von 1512. Tit. (II.) von Testamenten. Literatur: *Didacus Covarruvias*, de testamentis et ult. vol. (Antwerp. 1555.) 12. *de Brandenstein*, de test. et ult. vol. (Basel 1616.) *Finckelthaus*, quaestiones testamentariae. (Leipzig 1621.) *Pagenstecher*, discussiones testamentariae. (Erdningen 1703.) *Thomasius*, de differentiis jur. civilis et canonici in doctrina de testamentis. (Halle 1707.) *Meurer*, Von Testam. und Codicillen. (Nürnberg 1729.) *Stryck*, de cautelis testamentor. (Halle 1738. 4.) (in Opp. praest. T. III.). *Scopp*, de jure testamentor. (Frankf. 1762. 4.) v. *Eichmann*, über die Beständigkeit beim letzten Willen. (Halle 1783.) 2 Bde. *Westphal*, Theorie des röm. Rechts von Testamenten, deren Erbfasser und Erben, ihrer Form und Gültigkeit. (Leipzig 1789.) *Siebenkees*, Abh. von Testamenten, Codicillen u. s. w. (Gött. 1797.) *Gumesinger*, testamentum in genere, in specie inofficiosum, una cum remediis juris. (Mannh. 1805. 4.) *Hübner*, disputationes testamentariae. (Jena 1806.) *Koch*, Werf. einer system. Darstell. der Lehre vom testamentar. Erbrechte. (Frankf. 1814.) *Groß*, Abhandl. von Testamenten, Codicillen u. s. w. (Hadamar 1817.)

66) *Modestinus*: testamentum est voluntas nostrae justa sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri velit. L. 1. D. qui test. facere poss. XXVIII, 1. 67) *Ulpianus*: — ambulatoria enim est voluntas defuncti usque ad vitae supremum exitum. fr. 4. D. de adim. v. transf. legat. XXXIV, 4 und oben S. 347. 68) *Spangenberg* im Artikel: Codicill. 69) — quia testamenta vim ex institutione heredis accipiunt, et ob id veluti caput atque fundamentum intelligitur totius testamenti heredis institutio. §. 34. J. de legat. II, 21. 70) C. F. *Vogel* im Artikel Intestabel, 2. Sect. 19. Bd. S. 467—469. 71) *Göschen*, observat. juris romani. (Berl. 1812.) p. 66—73. 72) Dig. de conditionibus institutionum XXVIII, 7. de conditionibus et demonstrationibus XXXV, 1. — Cod. de institut. et substitut. et restitutionibus sub conditione factis VI, 25. de conditionibus insertis tam legatis quam fideicom-

Digitized by Google

gen — dies —, Modalität [75]) und Clauseln näher bestimmt werden. Nach dem feststehenden Inhalte eines letzten Willens richtet sich daher auch dessen Auslegung [76]), welche zwar den allgemeinen Interpretationsregeln folgt, aber dabei hauptsächlich die wahrscheinliche Willensmeinung des Erblassers berücksichtigt, wie denn ein letzter Wille möglichst aufrecht zu erhalten ist.

Geschichte der Testamente: Der geschichtlichen [77]) Entwickelung nach gab es in Rom, wo früher blos gesetzliche Erbfolge üblich war und das Gesetz nicht dem Einzelwillen weichen durfte, schon vor den XII Tafeln zweierlei Testamente, eins für die Friedenszeit und eins für nahe Kriegsgefahr [78]). Das erste, *testamentum comitiis calatis conditum* [79]), konnte in den jährlich zwei Mal testamentis faciendis abgehaltenen Centuriatcomitien zur Abänderung der gesetzlichen Erbfolge für den einzelnen Fall vorgelegt werden. Dabei hatten ebenso die Gentilen in der Übertragung des Vermögens außerhalb der gesetzlichen Erbfolge, als die zur Aufsicht über die Familiensacra bestellten pontifices an deren Übergang ein Interesse, daher dem Vertrage eine Untersuchung der Zulässigkeit vorangegangen sein mag. Weil aber der Private mit dem Volke nicht verhandeln durfte, fragte der dazu befugte Magistrat, zu Folge der Arrogationsformel, die Versammlung ungefähr so: Velitis jubeatis Quirites uti Lucius Valerius Lucio Titio tam jure legeque heres sibi siet, quam si ex eo patre matreque familias ejus natus esset; hanc ita uti dixi, ita vos Quirites rogo? In frühester Zeit ward darüber von der Versammlung wahrscheinlich besonders abgestimmt, später erscheint sie nur als ehrwürdiger Zeuge dieser Handlung: der ein also durchgegangenes Testament war nun gleich einem Gesetze, daher man ihm auch, als nicht widerruflich, die Natur eines Testamentes hat bestreiten wollen [79]).

Im Augenblicke der Schlacht, wo die dem Kampfe hinderliche Toga gegürtet getragen und cinctus Gabinus genannt ward, konnte das *testamentum in procinctu* [79]), von Justinian testam. *procinctum* genannt, gleichwie vor einer Volksversammlung — comitia militaria — ohne alle weitere Förmlichkeit vor dem gerüsteten Heere oder drei oder vier Zuhörern erklärt werden. Man hat grundlos behauptet, daß es nur gegolten, wenn der Erblasser in der Schlacht blieb, und dann auch noch der Bestätigung in den Volkscomitien bedurft habe, aber mit seiner Rückkehr aus dem Kampfe erloschen sei. Wegen dieser angeblichen Nichtigkeit ohne besonderen Widerruf ist auch bei ihm die eigentliche testamentarische Natur bezweifelt worden. Schon zu Cicero's Zeit war es außer Gebrauch gekommen.

Wahrscheinlich, aber nicht sicher vor den XII Tafeln, bildete sich wegen Plötzlichkeit der Todesgefahr eine dritte Form, und zwar als widerrufliches Privattestament, *testamentum per aes et libram* [80]), durch Übertragung der Mancipation des Vermögens auf die Erbfolge. Es verkaufte der Erblasser sein Vermögen zum Schein an einen familiae emptor vor einem libripens und fünf Zeugen, daher dieser mit dem familiae emptor in keinem Gewaltverhältnisse stehen, nicht personae conjunctae desselben sein durften. Dies blieb, als später dieser nicht der Scheinerbe war, der gleich einem Fiduciar die Erbschaft an die bezeichneten Erben auszuantworten, sondern nur zur Beglaubigung der letzten Willensmeinung diente; während die Zulässigkeit des Erben selbst und seiner personae conjunctae als Zeugen zwar stets unräthlich erschien, aber gesetzlich erst von Justinian aufgehoben ward. Bei diesem Scheinkaufe sagte der Erblasser: mancupio tibi hanc familiam, quae mea est, worauf der familiae emptor antwortete: ego hanc familiam (Lucii Titii) ex jure Quiritium meam esse aio: est enim mihi empta hoc aere aeneaque hac libra, oder nach der von Gajus mitgetheilten Formel: familiam pecuniamque tuam endo mandatam tutelam custodelamque meam (recipio eaque) quo tu jure testamentum facere possis secundum legem publicam hoc aere, wozu Einige noch hinzufügten: aeneaque libra esto mihi empta. Statt des Kaufpreises warf er ein Geldstück, früher wol nur ein Stück rohes Kupfer (raudusculum), in die Waage, aus welcher es der Erblasser nahm. Dieser familiae mancipatio folgte als zweiter Theil dieses Testamentsactes die feierliche, die lex man-

---

73) Cod. de his, quae sub modo scripta sunt vel fideicommissa relinquuntur VI, 45. 74) Dig. de reb. dub. XXXIV, 5. *Cautica*, de conjecturis ultimar. volunt. (Frankfurt 1680. fol.) *Faber* ad Tit. D. de reb. dub. (Leipzig 1692.) 75) Über Beschichte der Testamente vergl. *Sommermann*, conjectur. de origine et progressu testamentorum. (Berl. 1735. 4.) *Treckell*, de origine atque progressu testamenti factionis. (Leipzig 1739. 4.) *Savigny*, Beitrag zur Geschichte der röm. Testamente, in: Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. I. Bd. S. 78 fg. Th. M. Jaquarii, Gesch. der Test. (Breel. 1817.) *Derenburg*, Beitrag zur Gesch. der röm. Test. (Bonn 1821.) 76) *Festus* s. v. *Ambitrocinctu*. *Gellius*, noct. att. 15. c. 27. *Servius* ad Aeneid. V. 612. *Ulpianus*, fr. XX. §. 2. — §. 1. J. de test. ord. II, 10. *Cicero*, de nat. deor. II. c. 3. Theoph. II, 10, 1. *Gajus*, instit. II, 101. *Gehewolff* (praes. *Thomasius*), initia successs. testam. ap. Roman. (Halle 1705.) 77) Verschieden ist das Testament aufgefaßt von *Derenburg* a. a. O. S. 9—76. *Hanel*, Erbrecht. S. 49—72. *Rudorff*, Röm. Rechtsg. I. §. 54. II. S. 381. *Schrader* im civilist. Magaz. V. S. 153 fg. *Hüllmann*, Grundverfassung. S. 152.

78) *Treckell* l. c. p. 28. 79) *G. Hacnel*, de testamento militari. P. I. (Leipzig 1815.) *Glück*, Comment. XXXIII. S. 338—341. XXXIV. S. 150 fg. *Mühlenbruch's* Fortf. XLII. S. 19 fg. 80) *Ulpianus*, fragm. XX. §. 2 sq. *Gajus*, institut. II. §. 102 sq. *Wernsdorf*, de famil. empt. ipso herede in test. per aes et libr. cond. (Wittenb. 1780.) *Klein*, de test. per aes et libr. (Amsterd. 1830.) Verschiedene Ansichten (s. vorstehend Anm. 77) bei *Schrader* S. 152—162. *Derenburg* S. 79—143. *Gans* S. 76—90. 108. *Niebuhr* II. S. 319. 381.

Digitized by Google

cipii enthaltende nuncupatio testamenti, die mündlich ausgesprochene oder schriftlich überreichte letzte Willensmeinung. Im letzten, wol schon in frühester Zeit gewöhnlichen, Falle war solche in einem von dem Erblasser meist unterschriebenen und besiegelten Aufsatze in lateinischer Sprache auf Wachs — oder Holztafeln [81]) — tabulae, tabulae cereae, lignum — enthalten, und nach deren allgemeiner Bezeichnung durch den Erblasser als seinen letzten Willen, während er sie in der Hand hielt: haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, quirites, testimonium mihi perhibetote, versiegelten — signare — oder nach Anderer Ansicht besiegelten die fünf Zeugen, der libripens und der familiae emptor, auch misbräuchlich septem testes genannt, diese Urkunde einzeln, und schrieben darauf ihren Namen und den des Erblassers. Diese mit sieben Siegeln verschlossene Rolle wurde bei Freunden, im Tempel oder bei den Vestalinnen niedergelegt und nach des Erblassers Tode obrigkeitlich eröffnet — resignare. Erscheint dieses Testament, nach der den Plebejern seit unvordenklichen Zeiten gehörigen Mancipationsform ein Eigenthum derselben, so bestätigten die XII Tafeln: uti legassit super pecunia tutelave suae rei ita jus esto [82]), außer der Freiheit der letztwilligen Verfügung wol auch die der Wahl der Testamentsform, und dieses Testament ward auch den Patriciern zugänglich. Damit kamen schon in den Zeiten der Republik die Testamente comitiis calatis und in procinctu außer Anwendung, und das Mancipationstestament stand allein da als das civilrechtliche Testament.

Dagegen gab allmälig das prätorische Edict bei einem nach strengem Civilrechte ungültigen schriftlichen Mancipationstestamente, wenn dasselbe nur durch sieben unverletzliche Zeugensiegel beglaubigt war, gegen dessen leichtere Mängel *bonorum possessio secundum tabulas* [83]), bis ein Civilerbe im judicium de hereditate sein besseres Recht nachweisen würde; und nur wenn überall ein solcher nicht vorhanden war, verblieb aus diesem minder solennen Testamente die Erbschaft, da die prätorischen Intestaterben in späterer Ordnung berufen waren, mithin nicht einmal zur agnitio bonorum possessionis zugelassen wurden. Litt aber das Testament an den ärgsten Fehlern, war es z. B. testamentum non jure factum, weil es an den sieben Zeugen fehlte, oder testam. irritum, weil der Erblasser noch zur Todeszeit capite deminutus war, so verweigerte schon zu Gajus' Zeit der Prätor unter Notorietät solcher Mängel bei Anstellung der caussae cognitio die Ertheilung einer bonorum possessio, und wurden diese Mängel erst nach deren Ertheilung erwiesen, so ward sie inutilis. Erst als aus einem Rescripte des Antoninus [84]) (Marcus Aurelius) dem bon. possessor sec. tab. gegen die Erbschaftsklage des Intestaterben *allemal* exceptio doli gegeben, und damit der jedesmalige endliche Erfolg dieses prätorischen Testamentes gesichert war, mag, wenn überhaupt [85]), der Name *testamentum praetorium* aufgekommen, aus diesem Testamente hereditatis petitio angestellt und dasselbe dem Mancipationstestamente bis zur Zeit Theodosius' II. [86]) ebenbürtig gegenübergestellt worden sein [87]).

Überhaupt tritt für unsere Kenntniß in dieser Zeit vielfache Ungewißheit ein über die Specialitäten der testamentarischen Feierlichkeiten, da zu deren Grundform Einzelheiten bald durch gebieterischen Gerichtsgebrauch eingeführt, bald gesetzlich bestätigt, bald widerrufen werden [88]). Auch wird der Urgedanke, Entwickelungsgang und Einfluß auf die Gegenwart davon wenig berührt, ob die Unterschrift der Zeugen und des Erblassers, oder statt letzterer die Zuziehung eines achten Zeugen, von Justinian die Unterschrift des Erblassers bei einem *selbstgeschriebenen* Testamente, bei einem von fremder Hand *wenigstens* die eigenhändige Bezeichnung des Erben durch Erblasser und Zeugen, bald verlangt, bald erlassen wird. Theodosius II.

81) Vergl. Spangenberg, Beitr. zu der Lehre v. Testam. im: Arch. für civ. Prax. V. S. 144—176. Löhr ebend. VII. S. 328—341. *Haubold*, opuscula. II. p. 825 sq. Fragmente eines Testamentes aus Trajan's Zeit bei Puggé im: Rhein. Mus. I. S. 249—256 und andere Fragmente, meist aus späterer Zeit, bei *Spangenberg*, juris rom. tabulae negotiorum (Leipzig 1822.), auch daselbst S. 90 fg. ein Prüfungsprotokoll. 82) *Ulpianus*, fragm. XI. §. 14. pr. J. de lege Falc. II, 22. fr. 120. D. de V. S. Nov. XXII. c. 2. Erb, Unechtheit des paterfam. uti legassit in den XII Tafeln in: Civil. Magaz. IV. Nr. 15. S. 462—483. 83) *Cicero*, in Verrem act. 2. lib. 1. c. 45. Si de hereditate ambigitur, et tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis, quam e lege oporteat, ad me proferentur, secundum tabulas testamenti potissimum hereditatem dabo. *Gajus*, instit. II. §. 119. 147. *Ulpianus*, fragm. XXIII. §. 6. tit. 28. §. 6. — §. 2. J. de test. II, 10. Glück, Commentar. 34. 35. Bd. S. 263 fg. Fabricius, Urspr. der bon. possess. (Berl. 1837.) S. 121—124, und S. 123. Anm. 165 über *secundum nuncupationem bonorum possessio*, besonders *Leist*, historia bon. possessionis sec. tab. (Göttingen 1841.)

84) Die Kenntniß dieses Rescriptes verdankt man *Gajus*, institut. II, 120—122. 151. 85) Leist a. a. O. S. 78 behauptet, daß es zu keiner Zeit ein besonderes prätorisches Testament gegeben, daher dessen Erwähnung §. 2. J. de test. ord. II, 10 auf einem Irrthume beruhe, und daß durch Antonin's Rescript eine neue Art von Civiltestament entstanden sei, welches er test. signatum zu bezeichnen vorschlägt. — Bis diese Ansicht näherer Prüfung unterliegen, sei der Vereinigungsversuch gestattet, daß die eingreifende Wirksamkeit des Prätor im gemeinen Leben und dessen Sprache zur Annahme eines besonderen prätorischen Testamentes geführt hat, welches eine genaue Rechtswissenschaft und deren Terminologie nicht kannte. Dagegen ist logisch durch Antonin's Rescript ein wirklich neues Civiltestament geschaffen, welches aber weder die Wissenschaft als solches erkannte, noch die Terminologie und das gemeine Leben. 86) Dies geht aus der durch G. Hänel 1828 in einer Wallerstein'schen Handschrift des Alaricischen Breviars entdeckten, zuerst in *Haubold*, opuscula II. p. CLI und Glück's Commentar XXXIV. S. 269 herausgegebenen Ergänzung der const. 7. Cod. Theod. de testam. IV, 4 hervor; vergl. G. Hänel's Ausgabe des Cod. Theod. im Corp. jur. rom. antejust. (Bonn 1842.) fasc. II. 87) Dessen Erhaltung im Occident zeigt Nov. II. Valentiniani III. de testam. §. 2 vom J. 446, während die Frage über dessen Aufhebung im Orient durch Nov. Theodos. II. tit. 16. §. 2. 6 im jus civile antejust. (Berlin 1816.) II. p. 1251 und im Codex c. 21 de testam. VI, 23 zu lebhafter Erörterung geführt hat zwischen Savigny a. a. O. S. 84 und Erb in Heidelberger Jahrb. 1815. S. 696 fg. 88) fr. 22. §. 4. fr. 30. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. — L. 21. C. de testam., abgeändert durch L. 29. §. 1. — L. 29. C. de testam. — L. 2. C. de bon. poss. sec. tab. VI, 11. — L. 28. C. de testam.

Digitized by Google

und Valentinian III. bestätigten aus dem civilrechtlichen Testamente die Einheit der Handlung, aus dem prätorischen die Untersiegelung, und fügten die Unterschrift des Erblassers hinzu [89]). Beide sogenannte Arten der schriftlichen Privattestamente verschmolzen nun in eine einzige [90]), welcher die Formalitäten aus beiden verblieben, sodaß die bon. possessio sec. tab. aus einem blos besiegelten Testamente, wie alle älteren Grundsätze des Civil- und prätorischen Erbrechtes wegfielen und damit für die Gegenwart weggefallen sind. Auch ein mündliches Testament vor sieben Zeugen hatte sich eingebürgert, das Justinian, unter Voraussetzung der Einheit der Zeit und Handlung, bestätigte. Von den privilegirten Testamenten, deren ältestes das von Julius Cäsar eingeführte militairische (s. u. S. 364), gehört das sogenannte testamentum posterius imperfectum der classischen Zeit an; unter Diocletian und Maximian kam das test. tempore pestis conditum auf, und Justinian bildete das test. rure conditum und das test. parentum inter liberos aus.

Nach der Periode der classischen Juristen, unter den christlichen Kaisern entstanden die öffentlichen Testamente — *test. publica* —, bei denen alle äußere Form der Privattestamente wegfiel. Daher sind die gerichtlichen Testamente — *testamentum actis magistratus insinuatum* oder *judiciale* — nicht, wie irrig behauptet worden [91]), formelle Privattestamente zu größerer Sicherheit im Gerichte niedergelegt, sondern mündlich vor Gericht oder vor der städtischen Curie zu Protokoll gegebene letzte Willen. Sie scheinen durch die Gewohnheit entstanden, und Honorius spricht von ihnen als bekannt, hat sie daher nicht erst, wie Manche annehmen, eingeführt [92]). — Eine andere Art öffentlichen Testamentes, das *testamentum principi oblatum* [93]), gestattete Honorius den das jus liberorum beim Kaiser nachsuchenden Ältern, und Valentinian III. dehnte es auf Jedermann aus. Es wurde in offener Bittschrift im consistorio principis dem Kaiser überreicht, wodurch alle äußere Förmlichkeit ergänzt war.

Form der Testamente: Das römische Recht über die Testamente in seiner Gestaltung unter Justinian äußert auch jetzt da, wo die Particulargesetzgebung keine Änderungen eingeführt hat, seine volle Gültigkeit, und ist in dieser Lehre ausdrücklich durch die Reichsgesetze bestätigt und ausgeführt, daher auch auf deren einschlagende Bestimmungen in der folgenden Darstellung des geltenden römischen Rechtes Rücksicht zu nehmen ist.

Öffentliches Testament: Von den öffentlichen Testamenten leidet das mit Zuziehung des Regenten errichtete jetzt keine Anwendung, und es ist uns nur das gerichtliche [94]) verblieben. Als ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf dessen Errichtung aller zu einem solchen nöthigen Erfodernisse, namentlich daß sie vor irgend einem gehörig besetzten [95]), mit Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Gerichte geschieht, daher nicht vor bloßen Dorfgerichtspersonen, ferner innerhalb des Gerichtsbezirkes [96]), wobei es gleichgültig ist, ob an Gerichtsstelle, oder ob eine Deputation des Gerichts sich in eine Privatwohnung begibt, und daß über den Hergang ein gültiges Protokoll aufgenommen wird. Es kann der letzte Wille nun entweder mündlich vor Gericht ausgesprochen werden, wo er protokollirt wird und aus dem Protokolle eine Urkunde ausgefertigt und gerichtlich aufbewahrt zu werden pflegt. Oder, und dies ist der häufigere Fall, der letzte Wille wird in einem versiegelten schriftlichen Aufsatze persönlich [97]), nicht durch Stellvertreter, übergeben, der Erblasser bekennt sich zu ihm, und dieser letzte Wille wird nun bei Gericht verwahrt. In beiden Fällen erhält der Erblasser über die Niederlegung ein gerichtliches Zeugniß, Depositenschein. Die Territorialgesetzgebungen schreiben die Formen in den einzelnen Staaten vor. Zu den öffentlichen Testamenten rechnet man auch nach kanonischem Rechte das durch Alexander III. genehmigte [98]), aber durch die Reichsgesetzgebung auch im katholischen Teutschland außer Übung gekommene Testament vor dem competenten Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Nur nach besonderer Vorschrift soll es noch einzelner Orten bestehen [99]).

89) L. 21. pr. C. de testam. 90) §. 3. J. de testam. ord. II. 10. 91) Zuerst von Cujacius. Glück, Comment. XXXIV. S. 161. 92) L. 19. C. de testam. Nov. Valentiniani III. tit. 4. de testam. vom J. 446. Glück a. a. O. S. 156. 93) L. 4. C. Theod. de jure liber. VIII. 17. L. 19. C. de testam. VI. 23. Nov. XXI. Valent. III. de testam. vom J. 446. *Walch*, de test. principi oblato (Jena 1777. 4.) und in opusc. I. p. 120. Savigny, Gesch. des röm. Rechts I. S. 107 und Erklär. einer Urkunde des 6. Jahrh. in: Abh. der hist.-philol. Kl. der Akad. der Wiss. (Berl. 1818.) S. 69. Spangenberg im Arch. für civ. Prax. V. S. 189. Glück XXXIV. S. 154 – 180.

94) *Lauterbach*, de test. judic. in diss. acad. III, 110. 133. *Finckelthaus* (Leipzig 1659.), *Harprecht* (Tübingen 1691.), *Conradi*, de test. publico, quod fit apud acta. (Helmst. 1741. 4.) *Kalser*, de forma testamenti judicialis externa. (Gießen 1745.) *Wendenschlegel*, de modo testandi ad acta jud. (Augsb. 1750.) *Grupen*, de forma testam. judic. et priv. in scriptis. (Hanover 1753. 4.) Senckenberg, Von gerichtl. Testam. (Gött. 1736.) Etapproth, Freiwill. Gerichtshandl. S. 109—113. Glück's Comment. XXXIV. S. 203. 95) *Ludovici*, de actuarii praesentia in actu testandi. (Halle 1712.) *Griebner*, de testamento judici incompetenti oblato. *H. G. Bauer*, de notione testamenti judicialis, imprimis ejus, quod ruri coram sculteto et scabinis conditum est, valore. (Leipzig 1766.) 96) *Mencken*, de testam. jud. extra judicii locum condito. (Wittenberg 1716.) *Richter*, de test. a judice incompetente in territorio alieno condito invalido. (Leipzig 1732.) *Zechelin*, utrum valeat testam. judici extra territorium suum oblatum? (Jena 1741.) *Carpzov*, Decis. 293. no. 10. *Leyser*, medit. ad Pand. V. sp. 354. med. 1. 97) *Stryck*, de testam. principi vel judici per procuratorem oblato. (Frankf. 1684.) *Rivinus*, de testam. per proc. judici oblato. (Leipzig 1735.) *Spiess*, de test. per proc. non offerendo. (Altorf 1743.) *Gadendam*, de test. judici per proc. ad acta exhib. (Kiel 1770.) Gupet im Arch. für civ. Praxis. XIII. Nr. 14. Glück's Comment. XXXIV. S. 188. — über Wiedervorlesung des Testamentes eines Schriftunkundigen *Winckler*, de praelectione judiciali in testamento illiterati haud necessaria. (Leipzig 1780.) Thibaut im Archiv für civil. Praxis. VI. Nr. 12. S. 226 — 237. 98) c. 10. X. de test. III, 26. *Krieger*, de testam. coram parocho et duobus testibus. (Altorf 1734.) Glück's Comment. XXXIV. S. 180 fg. 99) Glück a. a. O. S. 186. Anm. 13.

Digitized by Google

Ordentliches Privattestament: Ein jedes ordentliche Privattestament erfordert zum Rechtsbestande, bei seiner Vollziehung, 1) die gleichzeitige Gegenwart von sieben [1]) freiwilligen [2]), zur Zeit dessen Errichtung eines Solennitätszeugnisses fähigen und dazu vom Erblasser aufgeforderten (rogatio testium) [3]), seiner ansichtigen [4]) Zeugen, unter welchen sich der Schreiber des Testaments (testamentarius) befinden darf [5]). Außer den von der Testamentsfähigkeit und dem Zeugnisse Ausgeschlossenen, intestabiles [6]), zu welchen Stumme, Taube [7]), und wol auch Blinde [8]) gehören, sind hierbei als Zeugen unfähig alle diejenigen, welche zur Zeit der Testamentsvollziehung [9]) mit dem Erblasser oder Erben juristisch Eine Person vorstellen, dagegen Legatare, Fideicommissaren, Singularfideicommissare und Tutoren aus dem Testamente [10]), zum Zeugnisse bei dessen Errichtung, ebenso wie unter einander verwandte Zeugen zulässig sind [11]). Nur ausnahmsweise gilt das Zeugniß eines Unfähigen, welcher seine weder dem Erblasser, noch den Zeugen bekannte Unfähigkeit verschweigt [12]). Überdies können auch zufällig anwesende, sowie bei schriftlichen Testamenten mit dem Erblasser persönlich nicht bekannte Personen gültige Zeugen abgeben, wenn sie nur förmlich dazu aufgefordert sind und dies aus dem Testamente hervorgeht [13]).

Es erfodert ferner ein ordentliches Privattestament 2) Einheit der Handlung — sogen. unitas actus — ohne wesentliche Unterbrechung, sodaß diese bei physischen Bedürfnissen nur kurz sein, kein fremdes Geschäft eingemischt und der Ort nicht gewechselt werden darf [14]). Hierdurch wird aber weder die Dauer der fortlaufenden Errichtung des Testamentes, noch die Aufnahme rechtlicher, vom eigentlichen Inhalte desselben abweichender Erklärungen des Erblassers in dasselbe beschränkt, noch für den Fall der Unpäßlichkeit eines oder mehrer Zeugen in Zuziehung anderer an deren Stelle, welchen nur das bereits Verhandelte wiederholt und verdeutlicht werden muß, worin eigentlich ein neues Anfangen des Testamentsactes liegt. Die Niederschrift des Notar erfodert zu ihrer Gültigkeit, gleich jedem Protokolle, das Vorlesen vor dem Erblasser und den Zeugen [15]).

Außer jenen beiden allgemeinen Erfodernissen aller ordentlichen Privattestamente erfodert als Besonderheiten das schriftlich — per scripturam — errichtete, wenn dasselbe vom Erblasser ganz eigenhändig geschrieben ist — *testamentum holographum* — in der Niederschrift die Erklärung, daß er dasselbe durchgängig eigenhändig geschrieben habe, und selbst seiner Namensunterschrift bedarf es dann nach römischem Rechte nicht [16]). Nach einer genauen Auslegung der Reichsgesetze [17]), welche diesen Ausnahmefall nicht berücksichtigen, erscheint auch hier die eigenhändige oder durch einen achten Zeugen bewirkte Namensunterschrift vor sieben Zeugen erfodertlich, obwol die Theorie bis jetzt diese Abänderung des römischen Rechts nicht beachtet hat. Bei einem von einem Andern, oder wie der gewöhnliche Ausdruck ist, „von fremder Hand," zu Papier gebrachten Testamente — test. *holographum* — ist dasselbe in Gegenwart der Zeugen vom Erblasser eigenhändig mit seinem Namen zu unterschreiben [18]), was wol jetzt unter jede Seite geschieht, um Verfälschungen durch Herausnahme eines Bogens zu begegnen; und wenn er des Schreibens unkundig oder dazu außer Stand ist, muß ein achter Zeuge — betrua subscriptor — zugezogen und von diesem im Namen des Erblassers unterzeichnet werden [19]).

Das Testament kann in jeder Sprache und Schrift, nur nicht in Zeichenschrift (notae), und auf jedes beliebige Material abgefaßt werden [20]); auch ist Aufsetzen und Überschreiben zulässig [21]), wenn nur Alles leserlich und unzweifelhaft bleibt. Die allerdings nicht notwen-

---

1) §. 3. J. de test. ord. II, 10. Nov.-Ordn. von 1512. Tit. v. Testam. §. 2. *Hommel*, de numero septenario testium in testamentis. (Leipzig 1731. 4.) 2) fr. 20. §. 10. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. 3) fr. 21. §. 2. D. h. t. L. 21. pr. C. de testam. VI, 23. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XXXVIII. S. 285 fg. 4) arg. L. 9. C. h. t. si testes non in conspectu testatoris testimonium officio funeti sunt, nulle jure testamentum valet; daher auch kein in der Dunkelheit vollzogenes, aber wol ein zu erleuchteter Nachtzeit (eine unmotivirte Ansicht vertaugt drei Kreuzen) errichtetes Testament gilt. fr. 22. §. 6 D. h. t. Hagemann und Günther, Archiv für Rechtsgelehrs. I, 7. 5) fr. 27. D. h. t. sogen. Quaestio Domitiana; vergl. Kämmerer, Beiträge zur Geschichte und Theorie des röm. Rechts. (Rostock 1817.) Abh. III. S. 303—337. Schott, de quaest. Domitiana. (Leipzig 1771.) Auch der Notar ist nach Not.-Ordn. II. §. 2 mitzuzählen. 6) C. §. Vogel im Arc. Intestabel. 2. Sect. 19. Bd. S. 467—469. 7) Bei schriftlichen Testamenten ist a. M. Valett, Pandekten. III. §. 965. 8) L. 9. C. h. t. (Anm. 4. dies. S.) Koch, de conspectu testatoris. (Giessen 1785.) Glück, Comment. XXXIV. S. 207 fg. A. M. sind Lemrich, de coeco idoneo in testamento teste. (Leip. 1773.) Lehr, Ob ein Blinder bei Test. Zeuge sein könne? (Giessen 1788.) Höpfner, Comment. §. 445. Marezoll in Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. IV. S. 58—68. 9) fr. 22. §. 1. D. h. t. 10) §. 9. 10. J. h. t. fr. 20. pr. D. h. t. Lehr im Archiv für civ. Praxis. II. S. 189 fg. Fritz in Grolmann's und Lehr's Magaz. IV. Abh. 17. S. 324 fg. — über den Widerstreit von *Ulpianus* fr. 20. §. 2. D. h. t. und *Gajus*, inst. II. §. 106 und §. 9. inst. Just. h. t. vergl. Puchta, Pand. §. 513. 11) fr. 22. pr. D. h. t. 12) fr. 3. pr. D. de Sc. Maced. XIV. 6. fr. 3. §. 8. D. de test. XXII. 5. §. 2. J. h. t. 13) fr. 21. §. 2. D. h. t. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 3. 14) §. 3. J. h. t. fr. 21. §. 3. fr. 20. §. 8. D. h. t. fr. 20. D. de V. S. L. 21. 28. C. h. t. Marezoll, über die bei der Testamentserrichtung zu beobachtende Einheit des Ortes, des Tages, der Zeit und des Rechtsactes, in: Zeitschr. für Civilr. IV. Nr. 4. S. 54 fg.

15) Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 3. 16) L. 28. §. 1. C. h. t. Strecker, De testam. privato solemni, praesertim scripto. (Giessen Erf. 1743.) 17) Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 3. „Wenn ein Fremder einen Aufsatz in Schriften rc. ist alsdann bei der, so sein Testament machen will, eine Schrift begehret und verbunden, oder allein beschlossen und eingewickelt, sie sey von desselben Testirern, oder eines jeden andern Hand geschrieben, vor seinen Augen zu führe rc., doch also, daß er offenbarlich anfage: das solcher, so er darinne, sein Testament sey, und vor den Zeugen allen und jeden gemeldet, unterschreibe; oder wo er nicht schreiben könnt, oder alsdann nicht mocht, durch eines andern achten Zeugen Hand in seinem Namen, und auf sein Begehren, an einem Ort bei Testaments unterschreiben lasse." Glück, Comment. XXXIV. S. 418 18) §. 3. J. h. t. L. 21. pr. C. h. t. 19) L. 28. §. 1. C. h. t. Not.-Ordn. a. a. O. W. Sell, Versuche im Gebiete der Civilrechts. (Giessen 1833.) I. Nr. 6. 20) L. 15. 21. C. h. t. 21) L. 12. C. h. t.

Digitized by Google

dige Hinzufügung des Datum ist als nützlich anzurathen. Die Namensunterschrift des Erblassers muß mit Buchstaben ganz ausgeschrieben, und darf weder mit den bloßen Anfangsbuchstaben, noch durch andere Zeichen, z. B. Kreuze, ausgedrückt werden [20].

Die zweite, allen diesen Arten des schriftlichen Privattestamentes gemeinsame Besonderheit ist: eigenhändige Namensunterschrift und Untersiegelung sämmtlicher sieben Zeugen [21]. Hierbei war nach römischer Vorschrift [21] zugleich von jedem Zeugen, außer seiner eigenen Namensunterschrift, zu bemerken, wessen Testament er unterschrieben, was jetzt bei dem Schweigen der Notariatsordnung darüber nicht erfodert wird, sodaß die Namensunterschrift des Zeugen genügt. Die Untersiegelung der Zeugen [22] geschieht mit ihrem eigenen und im Nothfalle mit dem Petschafte eines Mitzeugen, erfolgte aber bei den Römern mit dem Siegelringe auf dem Umschlage — in involucro [23] —, was ebenso wie der Zeugen Namensunterschrift darauf auch jetzt noch zulässig ist. Auf diese Weise erhalten auch die Zeugen keine Kenntniß vom Inhalte des Testamentes, welcher ihnen ebenso wenig bekannt zu sein braucht, wie die Sprache, in welcher es verfaßt worden.

Ebenfalls, unter Voraussetzung jener beiden allgemeinen Erfodernisse aller ordentlichen Privattestamente (S. 338), bestehen die Besonderheiten des mündlich — *per nuncupationem* — errichteten Privattestamentes [24] in der nach Sprache, Deutlichkeit und Vollständigkeit den Zeugen klaren und verständlichen, mündlichen Erklärung des Erblassers über seinen letzten Willen, namentlich über seinen Erben: daher die Zeugen den Erblasser von Person kennen, während der Testamentserrichtung sprechen hören und sehen müssen. Ist vor, während oder nach der Errichtung des Testamentes dieses zur Nachhilfe des Gedächtnisses aufgeschrieben worden — *testamentum nuncupativum in scripturam redactum* [25] —, so ändert dies an der Natur eines mündlichen Testamentes nichts, und jene Niederschrift bedarf nicht der Besonderheiten eines schriftlichen Testamentes. Ist sie in gültiger Form eines Notariatsinstrumentes abgefaßt, so dient sie bei Streit über die Verfügung nach dem Tode des Erblassers zum Beweise, zu welchem es außerdem nur der Übereinstimmung aller sieben, nicht blos zweier Zeugen bedarf. Sind die Zeugen daher zweifelhaft über des Erblassers letzten Willen, so dürfen sie sich durch Fragen von seiner wahren Willensmeinung überzeugen [26].

Will der Erblasser den Zeugen den eingesetzten Erben verschweigen und bezieht sich deßhalb mündlich nur auf ein dessen Namen enthaltendes, versiegeltes und an einem bezeichneten Orte niedergelegtes Blatt: so ist ein solches, nach römischem Rechte wol kaum zulässiges [27], *mystisches Testament* [28] — auch test. implicitum, relatum — bei zweifelloser Bezeichnung des Erben jetzt gültig, und selbst auf schriftliche Testamente ausgedehnt worden.

Außerordentliche Testamente: Im Gegensatze zu der bis jetzt vorgetragenen ordentlichen äußeren Form der Privattestamente, welche die Regel bildet, tritt bei gewissen Arten derselben ausnahmsweise eine außerordentliche Form durch Vermehrung, Verminderung oder Veränderung dieser gewöhnlichen Formalitäten ein. Von diesen *außerordentlichen Testamenten* ist das der Blinden ein feierliches, während die übrigen unfeierliche, befreite, privilegirte [29] sind.

Beim *Testamente eines Blinden* [30] ist außer den sieben Zeugen ein Notar, oder in dessen Ermangelung ein achter Zeuge zuzuziehen, welcher das mündliche Testament in der Zeugen Gegenwart schriftlich aufnimmt, oder einen bereits schriftlich aufgesetzten letzten Willen zur Genehmigung des Erblassers vorliest, und in beiden Fällen mit den Zeugen unterschreibt und untersiegelt. Der Erbe ist vom Erblasser nicht nur zu benennen, sondern auch unzweifelhaft zu beschreiben.

22) *Roth*, de subscriptione testatoris per notas. (Würzburg 1821.) T. M. ist *Wiesen* (*Müller*), de subscr. testatoris analphabeti per cruces. (Ebend. 1778.) 23) §. 3. J. h. t. fr. 22. §. 7. D. h. t. L. 21. pr. C. h. t. 24) fr. 30. D. h. t. 25) §. 5. J. h. t. — fr. 22. §. 2. und die vielbestrittene §. 5. D. h. t. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 1. 7. 10. *Sell*, Versuche I. Nr. 6. 26) *Savigny*, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter II. S. 182 fg. *Spangenberg* im Arch. für die civ. Prax. V. S. 151 fg. *Glück*, Comment. XXXIV. S. 425 fg. — Die einige Gültigkeit eines solchen Testamentes bestritt *Ludovici*, de involucro (Halle 1713.) und *Gropen*, observationes de forma concienda acta. obs. II. §. 6—8. Dagegen *G. L. Böhmer*, testamenti signati et subscripti a testibus in involucro vis et auctoritas vindicata (Götting. 1746. 4.) und elect. jur. civ. I. p. 78—92 und *Kottmann*, de testamento arcano ad L. 21. C. de test. (Würzb. 1781. 4.) 27) §. 3. J. h. t. fr. 21. pr. D. h. t. L. 21. §. 2. L. 26. L. 29. C. h. t. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 8. — *Bardili*, de test. nuncupativo. (Tüb. 1671.) *Nerger*, de test. per nuncupationem qua talem facto. (Straßb. 1671.) *Schaumburg*, singularia de test. nunc. capita. (Jena 1737. 4.) *Glück*, Comment. XXXV. §. 1 fg. 28) Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 5. *Hommel*, de scriptura ejusque necessitate in testamento nuncupativo. (Leipzig 1729. 4.) *Nettelbladt*, de testam. nunc. in scripturam redacto. (Halle 1753. 4.) *Glück*, de testam. privati solennis probatione in opusc. fasc. I. no. I.

29) fr. 39. §. I. D. de legat. III. (32.) *Schreiber de Cronstein*, de testamento ad interrogationem alterius condito. (Göttingen 1761.) 30) arg. fr. 21. pr. D. qui test. fac. poss. XXVIII, I. L. 26. 29. C. de test. VI, 23. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 8. 31) über das mystische Testament vergl. *Bastinelles* (*Weidler*) (Wittenb. 1732.), *H. G. Bauer* (Leipzig 1764.), *Ilenne* (Erfurt 1765.), *Rudler* (Strasb. 1781.). *Boley*, Betracht. über versch. Rechtsmaterien. (Stuttg. 1800.) Nr. II. S. 366. — Als mystisches Testament wird öfters ein überhaupt den Zeugen nach seinem Inhalte unbekanntes aufgeführt, z. B. Code civil Art. 976. *Gropen*, de test. myst. (Danov. 1753.) und in obs. rer. et antiqu. obs. XIV. p. 254. *Geißenheimer*, Darstell. der äußeren Form myst. Testam. (Göttingen 1812.) *Grolmann*, über myst. Testam. (Gießen 1814.) *Almendingen*, über Grundsätze und Behandlungsart des myst. und holegraph. Testam. (Giessb. 1814.) *Rivinus*, de schedula testamento adjecta. (Leipzig 1741.) 32) *Struv*, de testam. privilegiatis. (Jena 1658.) *Stryk* (*Sahle* 1702.), *Rodermacher* (Leyden 1743.), *Wernher* (Nürnb. 1780. 4.) 34) L. 8. C. qui test. fac. poss. VI, 22. §. 4. J. quib. non est permiss. facere test. II, 12. Not.-Ordn. Tit. v. Test. §. 9. *Koehnen*, de forma testamenti externa a coeco observanda. (Göttingen 1782.) *Marezoll* in Löhr's Magazin. IV. S. 166. *Glück*, Commentar. XXXIV. S. 26.

Digitized by Google

Unter den privilegirten Testamenten ist das Soldatentestament [34]) — test. militis — das begünstigtste, welches als ein Privilegium des unter den röm. Kaisern entstandenen, besonderen Soldatenstandes mit dem test. in procinctu (s. o. S. 359) in gar keinem Zusammenhange steht, höchstens aus der geschichtlichen Erinnerung an dasselbe den Anstoß erhalten haben mag, von Julius Cäsar temporair begründet, von Titus, Domitian, Nerva, Trajan und den späteren Kaisern ausgebildet, auch in der Notariatsordnung, obgleich beschränkend, anerkannt ist. Möglicherweise dem Soldatenstande früher jederzeit nachgelassen, ist dies Testament durch Justinian allein auf den enrollirten Soldaten im Dienste beschränkt, und blos darüber ist man abweichender Meinung, ob dazu Kriegszeiten, Lagerdienst oder die Schlacht erforderlich gewesen. Die Notariatsordnung bindet den Soldaten in Friedenszeiten an die ordentliche Testamentsform. Aber im Felde gilt jedes sicher von ihm geschriebene, oder vor irgendwie zwei Zeugen, doch nach der Notariatsordnung vor zwei Testamentszeugen erklärte, oder im Kampfe formlos, wie er nur will, hinterlassene Testament, oder die gleichartige Bestätigung eines früher ungültig errichteten, und bleibt auch Ein Jahr nach nicht unehrenhafter Entlassung auf den Kriegsdiensten in Kraft. Auch sogar an die inneren Erfordernisse eines Testamentes ist ein solcher ernstlicher und erweislicher letzter Wille nicht gebunden. — Gleiche Formlosigkeit bei der Testamentserrichtung ist in der Gefahr des Kampfes — in hostico — den dem Heere folgenden Nichtsoldaten gestattet. Dies sogenannte *testamentum in hortico conditum*, oder test. quasi militare, erlischt jedoch sofort bei glücklicher Rückkehr aus der Gefahr. Von den inneren Erfordernissen der Gültigkeit dürfte es nicht entbunden sein, sowie es ferner Manche auf die Angestellten, Manche wenigstens auf die zum Anschluß an das Heer Befugten haben beschränken wollen.

Vielfach für ein Intestatcodicill erachtet, allein auch als ein der Form nach unvollständiges, nach Bedeutung und Wirkung wahres Testament angesehen, bereits zur Zeit der juristischen Classiker hervorgegangen aus rechtlicher Begünstigung der Intestaterben, und ausgebildet durch Theodosius II., erscheint das nur vor fünf breiteten, nach einer neuerdings aufgestellten Ansicht nicht mit unterschriebenen Zeugen errichtete sogenannte *testamentum posterius imperfectum* [35]), welches die nächsten, in einem früheren ordentlichen Testamente ausgeschlossenen oder übergangenen Intestaterben einsetzt, wodurch zu deren Gunsten jenes frühere Testament, auch bei angefügter Codicillarclausel, aufgehoben wird, und nun allein dies unfeierliche Testament gilt, demnach gewiß auch rücksichtlich seiner Verfügungen zum Besten dritter Personen.

Die von Diocletian und Maximian nachgelassenen Befreiungen für ein bei Seuchen errichtetes Testament — *testamentum tempore pestis conditum* [36]) — unterliegen verschiedener Auslegung, indem die Meisten die gleichzeitige Anwesenheit der sieben Zeugen erlassen glauben, Andere ihre Anwesenheit innerhalb des Zimmers des Erblassers, Andere die fortdauernde Gegenwart aller Zeugen bei einem epileptischen Zufalle, oder noch Andere gar bei ihnen drohender Gefahr. Auch beziehen Manche dies Testament auf jede ansteckende Krankheit, Manche verlangen den Erblasser davon ergriffen, Andere nur seine Wohnung, den Ort, die Provinz; noch Andere dehnen es auf jeden Nothstand aus, und Andere wollen es ein Jahr nach überstandener Gefahr gültig wissen, während es mit dieser erlischt.

Zu dem von jedem Landbewohner — rusticanus — nicht blos von einem Bauer, auf dem Lande — in agris — errichteten Testamente — *testamentum rurri conditum* [37]) — läßt Justinian im wirklichen Nothfalle fünf Testamentszeugen genügen, von denen für die Schreibunkundigen ein anderer Zeuge unterschreiben kann. Die Ausnahmen dieses Testamentes auf Ortsgewohnheiten auszudehnen, erscheint bedenklich. *Blos die* Praxis hat ein mündliches, privilegirtes *Testament der Landleute* gestattet.

Nur in der äußeren Form, aber hier auch sehr ausgedehnt privilegirt ist das *testamentum parentum inter liberos* [38]), durch welches Ältern, welche ein früheres Te-

34) Inst. de militari testamento II, 11. Dig. de test. militis XXIX, 1. de bonor. poss. ex test. militis XXXVIII, 13. Cod. de test. milit. VI, 21. Rot.-Ordn. Tit. v. Test. §. 2. *Finkelthaus*, de milit. test. (Leipzig 1636.) *Strur.* (Jena 1661.) *Berger*, de jure militum circa testamenta. (Wittenberg 1691.) *Schouten von Cleef*, de milit. test. (Leyden 1769.) *Duranoli* (Strasburg 1783.), *Strobel* (Altorf 1783.). *Hommel*, de exigua differentia inter test. militis et pagani in hostico conditum. (Leipzig 1727.) *König*, quamdiu valeat test. mil. (Halle 1780.) *Herprecht*, de test. pagani in hostico condito, 2 diss. (in diss. acad. I, 48. 49.) *Rau*, de discrimine inter test. militis et pagani in hostico conditum. (Leipzig 1784.) *Mabitz*, Sobalten haben auch in Friedenszeiten die innere Testamentsform zu beachten nicht nöthig. (Frankfurt 1789.) *G. Haenel*, de testam. militari. (Leipz. 1815 — 1816.) 2 diss. Mühlenbruch, Forts. v. Glück's Comment. XLII. S. 19 fg.

35) Nov. Theod. II. Tit. XVI. §. 7 oder L. 21. §. 5. C. de test. VI, 23. fr. 2. D. de inj. rupto irr. test. XXVIII, 3. *Altner*, de test. posterioro imperfecto prius perfectum haud infirmante. (Erfurt 1723.) *Wernher*, de test. priv. specialiusque de ruptione testamenti per minus solemne. (Nürnb. 1780.) Marezoll in Löhr's Magaz. IV. S. 173 fg. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XXXVIII. S. 373 fg. XLII. S. 2 fg. E. Pfotenhauer in Zeitschr. für Civilrecht und Proceß. XVI. S. 1 — 27. 36) L. 8. C. de test. *J. Gothofredus*, de test. tempore pestis, vel a testatore peste contacto, condito. *Spiring* (Trier 1726.). *Sturm* (Wittenb. 1733.), *Leyser*, medit. ad Pand. V. sp. 368. *G. Ziegler* in discept. select. No. 31. Moser, Verf. über einzelne Theile des bürgerl. Rechts. (Stuttg. 1906.) Nr. 2. Marezoll in Zeitschr. für Civilrecht und Proceß. V. S. 77 fg. Mühlenbruch XLII. S. 262 fg. 37) L. 31. C. de testam. VI, 23. Rot.-Ordn. a. a. O. *Strykius*, de test. rusticanorum. (Frankf. 1684.) *Philippi*, de test. hominum rusticum. (Leipzig 1690.) Marezoll im Arch. für civilist. Praxis. IX. S. 297 fg. Emmingdaus ebend. S. 264 fg. Fritz in Zeitschr. für Civilr. und Proceß. V. Nr. 2. Mühlenbruch XLII. S. 245 fg. 38) Nov. CVII. Rot.-Ordn. a. a. O. — L. 1. Th. C. fam. herc. L. 26. Just. C. eod. Nov. Theod. II. tit. XVI. §. 5 oder L. 21. §. 3. C. de test. Nov. Just. 18. c. 7. — *Martini*, de test. paterno minus solenni. (Wittenb. 1677.) *Strykius*, de jure testandi inter liberos. (Frankf. 1683.) *Herprecht*, de divisione bonorum int. lib. a parente adhuc in vivis facta

Digitized by Google

stament nicht errichtet haben, ihre intestaterbberechtigten Kinder, Enkel ꝛc. einsetzen. War die natürliche Auctorität einer älterlichen Verfügung von jeher geachtet und von den früheren Kaisern als keiner Formalität bedürftig anerkannt worden, so bestätigte dies Justinian für schriftliche derartige Testamente, bei denen es keiner Zeugen, dagegen aber einer eigenhändigen Niederschrift des Namens der Erben, wol auch des ganzen letzten Willens und des Namens des Erblassers, der Bezeichnung der Erbtheile mit Buchstaben, nicht mit Ziffern, und der wol auch eigenhändigen Hinzufügung des Datum bedarf. Die Nov.-Ordn. läßt es zweifelhaft, ob sie nicht auch hier zwei Zeugen verlangt, und führt eine mündliche Errichtung dieses Testamentes vor zwei Beweiszeugen ein. — Davon verschieden ist die vorläufige Erbtheilung der einzelnen, also auch belasteter Sachen, unter den intestaterbberechtigten Kindern — *divisio parentum inter liberos* — welche nach Justinian's Anordnung schriftlich errichtet und vom Erblasser oder von den Erben unterschrieben werden soll. Der Erstere kann sie stets abändern oder widerrufen; nach germanischen Grundsätzen wird durch vertragsmäßige Form Unwiderruflichkeit erstehen.

In Anwendung der kanonischen Testamentsform auf einen einzelnen Fall zu Gunsten einer Kirche oder eines Klosters durch Papst Alexander III. hat sich das Testament zu milden Stiftungen — *testamentum ad pias causas* [39]) — vor zwei Sollennitätszeugen eingeführt, statt deren Manche nur Beweiszeugen, bei schriftlicher Anfertigung Manche auch diese nicht verlangen.

Bei der vielfach streitigen Natur dieser privilegirten Testamente tritt der Fall ihrer absichtlichen Errichtung im Leben selten ein: dagegen sie zu Aufrechthaltung unvollkommen errichteter ordentlicher Testamente praktisch zu größter Hilfe dienen können. — Als eine Abweichung, aber an die ordentliche, von mehren in Einem Testamente zusammen testirenden Erblassern nur einfach zu beobachtende Testamentsform gebunden, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Auffoderung der Zeugen von jedem Erblasser besonders geschehen muß, stellen sich nach heutigem Rechte die gegenseitigen Testamente [40]) — test. mutuum — dar, von denen im *test. reciprocum* die Erblasser einander gegenseitig zu Erben einsetzen, das Bestehen und Fallen des *test. correspectivum* noch außerdem gegenseitig abhängig gemacht wird, dergleichen bei Ehegatten angenommen werden, und als welches ein von mehren einander nicht berücksichtigenden Erblassern in Einem Testamentsorte vollzogenes *test. simultaneum* unzulässig erscheint.

Inhalt der Testamente: Wesentlicher Inhalt jeden Testamentes ist die Erbeinsetzung [41]), welche in strenger Übereinstimmung mit den oben (S. 358) gedachten Grundsätzen den directen, einzelnen oder mehrfachen Gesammtrechtsnachfolger der Verlassenschaft bezeichnet (S. 346). Die Einsetzung Eines oder Mehrer, welcher Letzteren Erbtheile an sich gleiche sind, auf bestimmte Theile [42]), welche auch stillschweigend in der nach dem Wortlaute oder thatsächlich verbundenen Aufführung (Conjunction) liegen kann, wird als Vermächtniß behandelt, der Überschuß wächst ihnen nach Maßgabe ihrer Betheiligung zu, der Mindertheil geht ihnen ab [43]).

Außer dieser Erbeinsetzung ersten Grades kann auch für die Möglichkeit ihres Ausfalles ein weiterer Erbe ernannt werden, und zwar nicht nur fideicommissarisch durch Begründung des Erbrechtes mittels eines Zwischen-

(Tübingen 1700.) und de admixtione personae extraneae in dispositione par. Int. lib. *Menken*, de codice par. Int. lib. (Leipzig 1701.) *Weidling*, de test., quae parentes Int. lib. condere possunt. (Ebend. 1701.) *Hahn*, de test. par. Int. lib. privilegiato. (Mainz 1729.) *J. O. Koenig*, de parent. Int. lib. disponentibus. (Marburg 1774.) *Wildvogel*, de divisione par. Int. lib. (Jena 1748.) *Rivinus*, de filio in test. par. non exheredando. (Leipzig 1752.) und de test. par. privilegiato solemne prius conditum non infirmante. (Wittenb. 1754. *Menke*, de test. par. Int. lib. jure civili sine scriptura invalido. (Helmstedt 1756.) *Heme*, de cessione bonorum liberis a parentibus adhuc vivis facta. (Erfurt 1760.) *Hommel*, quot testes requirantur in patris Int. lib. testamento, ubi extraneae personae quid relinquuntur velit. (Leipzig 1762.) *Krause*, de test. par. Int. lib. minus solemniter nuncupato. (Wittenb. 1767.) *C. G. Richter*, de liberis exheredibus in test. minus solemni parentum. (Leipzig 1768.) *Kadow*, de test. par. etc. (Rostock 1774.) *Rivinus*, de test. etc. coram duob. testibus respectu extraneae invalido. (Leipzig 1776.) *Aldringen*, de filio in imperfecto parentis Int. lib. testamento non bona, quidem mente exheredando. (Zeler 1785.) *Frankenfeld*, de discrimine nudae divisionis et test. par. Int. lib. (Gött. 1792.) *Köchy*, Meditat. I. Nr. 10. v. *Bülow*, Abhandl. über einzelne Theile des röm. Rechts. (Braunschw. 1817.) I. Nr. 6. *H. Schroeder*, de privilegiatis par. Int. lib. dispositionibus. (Jena 1819.) *Niethammer*, praecepta jur. rom. de test. et divisione par. Int. lib. (München 1820.) *Euler*, de test. et divisione par. Int. lib. (Bert. 1820. *Andreä* im Arch. für civ. Praxis. IV. S. 370 fg. *Frey*, Vers. einer histor.-dogmat. Entwickelung der Lehre von den Test. der Ältern unter ihren Kindern. (Giessen 1822.) *C. G. Müller*, de test. par. Int. lib. privilegiato. (Leipzig 1826.) *Mühlenbruch*, Forts. von *Glück's* Comment. XLII. S. 151 fg.

39) c. 4. 11. X. de test. III, 26. *Felix*, de test. ad pias causas. (Strasb. 1707.) *Honcamp* (Mainz 1716.). *Heme* (Strasb. 1729.). *Joecher* (Leipzig 1732.). *Jeichen*, conjecturae de origine test. ad p. c. (Leipzig 1734.) *Otto*, de test. ad p. c. (Utrecht 1735.) *Heimburg*, de his, quae in ult. voluntate per scripturam privatam declarata piis causa. relinquuntur. (Jena 1736.) *Schoepf*, de admixt. causae profanae in disp. supr. ad pias causa. (Tübingen 1743.) *Conradi*, de modo servando in legatorum piorum interpretatione. (Helmst. 1746.) *Villenoyve*, de test. et leg. ad p. c. (Strasburg 1784. *Pfeiffer*, Prakt. Ausführ. II. Nr. 19. *Mühlenbruch*, Forts. von *Glück's* Comment. XLII. S. 130 fg.

40) *Struyck*, de test. conjugum reciproco. (Halle 1702.) *Boettger*, de test. correspect. (Marburg 1793.) *C. G. Biener*, progr. quaest. 40. 41. 44. 45. (Leipzig 1813.) und in opusc. acad. *Hasse*, Rhein. Mus. III. S. 239 und 490 fg. *Glück's* Comment. XXXV. S. 50 fg. *Mühlenbruch's* Forts. XXXVIII. S. 214 fg. 41) Tit. De heredibus instituendis, Inst. II, 14. Dig. XXVIII, 5. Cod. VI, 24. *Mühlenbruch*, Forts. von *Glück's* Comment. XXXIX. S. 116 fg. — XL. S. 247. 42) *Löhr*, über die institutio ex re certa, in: Zeitschr. für Civilr. und Proçeß. XIX. S. 73 fg. 43) *Baumeister*, Das Anwachsungsrecht. (Tübingen 1829.) M. S. *Mayer*, Das Recht der Anwachsung bei dem Erbrechte. (Tübingen 1835.) *Witte* s. v. Anwachsungsrecht in *Weiske's* Rechtslexikon. I. S. 270 fg. *Hennemann*, Unterl. zweier verwandter Rechtsfragen. (Schwerin 1790.) *Mühlenbruch*, Forts. von *Glück's* Comment. a. a. O. und XXXVI. S. 353. XLIII. S. 243 fg.

Digitized by Google

erben (f. o. S. 346), sondern auch unmittelbar, directe Substitution[44]). Die Bestimmung eines solchen unmittelbaren Erben für den Fall, wenn der an erster Stelle Ernannte nicht erben kann oder will, mitunter ausdrücklich nur für einen dieser Fälle, heißt Vulgarsubstitution, welche ganz mannichfaltig eingerichtet werden kann, namentlich auch unter den Miterben gegenseitig — *reciproca substitutio* —, oder im Allgemeinen — brevioqua oder compendiosa substitutio —, und welche an die Stelle eines wegfallenden Vormannes den in nächster Reihenfolge Ernannten für berufen annimmt, daher die neuere Rechtsregel: substitutus substituto censetur esse substitutus instituto. Ein mehr specieller Fall ist der der Pupillarsubstitution[45]), als die von einem, über sein eigenes Vermögen gleichzeitig oder früher testirenden Vater dem seiner väterlichen Gewalt unterworfenen Nachkommen (suus impubes) bewirkte Ernennung eines Erben für den Fall des Ablebens dieses Nachkommen während der testamentsunfähigen Unmündigkeit. In Nachbildung hiervon hat sich durch Justinian's Bestimmung und die Ausbildung der Praxis die Quasipupillarsubstitution[46]) eingeführt, auch exemplaris oder Justinianea subst. genannt. Bei dieser wird von einem Vorfahren, und zwar auch von einem mütterlicher Seits, einem Wahnsinnigen für den Fall des Versterbens in diesem Zustande der Erbe ernannt, wobei jedoch die Kinder und Geschwister des Wahnsinnigen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wahl eines Erben hängt der Regel nach ganz vom freien Willen des Erblassers ab; es hat jedoch das Gesetz gewissen Personen, Notherben[47]) — necessarii successores — einen vom Erblasser ihnen nicht willkürlich zu entziehenden Anspruch auf einen Theil seiner Verlassenschaft, und bei der Beeinträchtigung hierin Klagen darauf, ja den zunächst stehenden Blutsverwandten Anfechtungsmittel gegen das Testament verliehen, und nur in Beziehung auf sie kann eine Enterbung vorkommen. Eine solche Ausschließung kann nun ausdrücklich als exheredatio, und zwar entweder nominatim, wobei der Eigenschaft als Notherben gedacht ist, oder ohne deren Hervorhebung — inter ceteros — geschehen, oder als stillschweigende Übergehung durch Nichterwähnung gleich einem Fremden, praeteritio. Hierbei unterscheidet das römische Schicklichkeitsgefühl, daß letztere als ein wilkürliches Vergessen und unbeachtendes Übergehen ungleich kränkender erscheine, als ein vielleicht aus gutem Grunde wohlbedachtes, die Erbanwartschaft voraussetzendes ausdrückliches Ausschließen von eben dieser Erbmasse. Wollte man wirklich in der Unbekanntschaft mit überhaupt allen Privattestamenten ein Notherbenrecht bei den Römern vor den XII Tafeln gewaltsamerweise erblicken, so würde doch selbst dies mit der in dieser Gesetzgebung völlig freigegebenen Testamentsbefugniß (s. o. S. 351) gänzlich geschwunden sein, und die Uranfänge des uns bekannten Notherbenrechtes müssen wir daher jeden Falles in der praktischen Beschränkung des Zwölftafelgesetzes durch interpretatio prudentum, disputatio fori und prätorische Nachhilfe suchen. Von jener unbeschränkten Freiheit, beliebig nominatim oder inter ceteros zu erbrechten oder zu präteriren, in welchem letztern Falle die Intestaterben den als Testamenterben eingesetzten *suis jam* Viertheil, den extranei zur Hälfte des *Nachlasses accrescirten*, nahm der Gerichtsgebrauch schon vor Cicero die Präterition des suus heres (s. o. S. 346) aus, dergleichen auch der Postumus sein kann, wie man später hat juristisch begründen wollen wegen der röm. Familienverbindung seiner fingirten Personeneinheit und seinem gleichsam nur ruhenden Miteigenthume am Vermögen des pater familias. Bei solcher Präterition galt das Testament für gar nicht errichtet, wenn der übergangene Notherbe nicht inzwischen verstorben war, oder nicht abstinirte, welchen Falles secundum tabulas bonorum possessio gegeben ward — sogenannte test. nullum ex jure antiquo — und es kam ein etwaniges früheres Testament, oder die Intestaterbfolge nach Durchführung der hereditatis petitio ab intestato, neuerdings querela nullitatis ex jure antiquo benannt, zur Geltung. Eine weitere Ausdehnung führte[48]) dahin, daß die Söhne, welche auch die Postumi, nicht mehr inter ceteros, sondern nur nominatim erheredirt werden konnten, dagegen die übrigen sui, z. B. Töchter, Enkel, Frau in manu, auch wenn sie Postumi waren, unter Einräumung eines gesetzmäßigten accrescirenden Erbrechtes präterirt werden konnten, und es verbot die Lex Voconia vom J. 585 gar die Erbeinsetzung der Töchter, um ihnen eine Quelle des

44) *Gojus*, inst. II, 174—184. *Ulpianus*, fragm. XXII, 33. 34. XXIII, 7. 9. Tit. J. de vulgari substitutione II, 15. de pupillari subst. II, 16. — Dig. de vulg. et pup. subst. XXVIII, 6. Cod. de impuberum et aliis substitutionibus VI, 26. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XL. S. 248 fg. 45) *Modinus*, vicissitudines substit. impub. in exerc. acad. Hal. No. 9. *Küstner*, de pupillari testamento praeterita impuberis matre rato. (Leipzig 1788.) Löhr im Arch. für civ. Praxis. IX. S. 112. Thibaut ebend. V. S. 345. Zimmern, Röm. recht. Unterf. S. 83. *J. G. Bauer*, de substit. militari, in op. acad. I. No. 5. *Schweitzer*, de subst. vulgari tacita. (Jena 1814.) Warnkönig in Zeitschr. für Civilr. und Proceß. S. 278 fg. 46) *Modifin*, vicias. substit. exemplaris. (Dahle 1775.) Unterholzner im Arch. für civ. Praxis. II. S. 52. Löhr ebend. V. S. 105. Thibaut ebend. V. S. 337. Löhr ebend. IX. S. 99. 47) *Ulpianus*, fragm. XXII. 14—23. *Gajus*, instit. II, 123—143. Cod. Greg. X. tit. 5. §. 2. Cod. Theod. II. tit. 19. c. 4. Tit. inst. de exheredatione liberor. II, 13. Dig. de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis XXVIII, 2. Cod. de liberis praeteritis vel exheredatis VI, 28 und de postumis heredibus instit. vel exhered. v. praet. VI, 29. *Heise*, de successoribus necessariis. (Gött. 1802.) Gönner, über den Begriff des Notherben. (Landshut 1812.) *Förster*, de bon. possessione liberorum praeteritorum contra tabulas parentum. (Bresl. 1823.) Balett, Das Recht der nothwendigen testamentarischen Berücksichtigung gewisser Verwandten, oder das sogenannte Notherbenrecht. (Göttingen 1826.) Wuntschik, Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach röm. Rechte, mit besonderer Rücksicht auf Nov. CXV. (Benn 1829.) Francke, Das Recht der Notherben und Pflichttheilsberechtigten. (Gött. 1831.) Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XXXV—XXXVIII. S. 117. Heumann, über das neueste Notherbenrecht nach Nov. CXV, in Zeitschr. für Gesetzrec und Proceß. XVII. S. 161—252.

Digitized by Google

zurus zu verschließen. Als prätorisches Notherbenrecht gab das edictum unde liberi die Präterition der emancipirten Söhne auf durch Einräumung einer contra tabulas bonorum possessio für diesen Fall, von welcher nun präterirte Söhne, sowol emancipati wie sui, dann Gebrauch machen konnten, daß sie bei übrigem Behalt des Testaments als bonorum possessor dem Testamentserben vorgingen, welchem dann secundum tabulas bonorum possessio zu Theil ward, wenn jene von ihrem Rechte keinen Gebrauch machten. Bei der noch immer für alle Pflichttheilsberechtigte zulässigen nominatim bewirkten Erberedation führten diese oft wegen seren Liebllosigkeit Beschwerde, und die Praxis, selbst der Zentumviralgerichte, nahm nach richterlichem Ermessen, Irrsinn des Erblassers in solchem Falle an und gab subsidiär zur Umstoßung seines Testaments querela inofficiosi testamenti, daher auch selbst centumvirale judicium oft geheißen. Dieser Klage konnte nach späterer Milderung der Erblasser vorbeugen durch Anweisung eines Theiles seines Vermögens, sei es als Legat, sei es als Erbschaft, an seine Notherben, und nur, wenn dieser nicht ein Viertheil der Intestatportion eines solchen betrug, hatte er gegen den Testamentserben eine actio expletoria oder suppletoria auf vervollständigende Nachzahlung. Hierdurch bereiteten sich feste Enterbungsgründe und der heutige Pflichttheil vor; kaiserliche Rescripte von Antonin und Constantin bestimmten Einzelheiten, bis Justinian tief eingriff, indem er die nothwendig individuelle Enterbung aller agnatischen Descendenten, eine neue Berechnung des Pflichttheils, die Erhebung des Intestaterbrechtes der armen Witwe zu einem solchen, und überhaupt bei jeder Enterbung die Nothwendigkeit der Aufführung gesetzlicher, vom Testamentserben nachzuweisender Enterbungsgründe einführte, in deren Mangel dieser wegfällt, Intestaterbfolge Platz ergreift, dabei aber der übrige Inhalt des Testamentes aufrecht erhalten wird. Die unbestimmte Fassung der diesfallsigen Novelle CXV hat über das Verhältniß dieses neuesten Rechtes zu dem früheren die Doctrin zweifelhaft gelassen, und je nach Anwendung der Auslegungsregeln hat sie sich zu einem vollständigen Derogationssystem bekannt, dessen Anhänger bei Gestattung einer Nullitätsklage für den Fall der Nichtbeachtung der Form, oder einer Inofficiositätsklage für den mangelnden Nachweis der Enterbungsursache wiederum ein gemischtes System befolgen, oder ein reines Nullitätssystem oder ein Inofficiositätssystem. Oder die Doctrin bekennt sich zu einem bloßen Correctionssystem, bei welchem sich wieder jene drei Unterabweichungen vorfinden. Die allgemeine Ansicht neigt sich jetzt dahin, daß die Vernachlässigung der Vorschriften der Novelle die Nichtigkeit der Erbeinsetzung und die darauf gegründete Intestaterbfolge nach sich zieht, ohne daß es erst der Rescission des Testaments durch Richterspruch bedarf.

Eigentliche Notherben — heredes necessarii — welche im Testamente entweder gehörig einzusetzen oder gesetzmäßig zu enterben sind, bilden nach Classenordnung des Intestaterbrechtes die Descendenten und Abscendenten, sei es, daß sie schon Notherben zur Zeit der Testamentserrichtung waren, oder es nachher werden (postumi), welche nach den Umständen ihres Eintrittes sehr verschiedenartig benannt sind; und als pflichttheilsberechtigt, wenn ihnen Personen ohne volles Ehrenrecht (turpis persona) vorgezogen werden, treten die vollbürtigen und väterlicher Seits die halbbürtigen Geschwister hinzu. Bei ausdrücklicher Einsetzung braucht den Notherben jedoch mehr nicht, und auch dies auf beliebige Weise, hinterlassen zu werden, als ein Pflichttheil[47]) — portio oder pars legitima — welcher in einer Quote der Intestatportion des Pflichttheilsberechtigten besteht, und zwar in deren Drittheil bei zur Todeszeit des Erblassers bis auf vier vorhanden gewesenen Intestaterben, in deren Hälfte bei mehr als vier. Dieser Pflichttheil muß, nach Abzug aller Schulden, unbeschwert vom vollen, reinen Nachlaßbestande zur Zeit des Ablebens des Erblassers hinterlassen werden, jedoch wird darauf alles sonst auf irgend eine Art dem Berechtigten Hinterlassene eingerechnet. Die in die Praxis durch einen Juristen des 16. Jahrh. aufgenommene Freistellung des Erblassers, ob der Pflichttheilsberechtigte den reinen Pflichttheil, oder einen größeren, aber beschwerten Erbtheil erwerben wolle, nennt man cautela Socini[48]). Der übergangene Pflichttheilsberechtigte kann die Erbeinsetzung durch querela nullitatis oder inofficiosi testamenti angreifen, oder Vervollständigung des Pflichttheils verlangen durch condictio ex L. 30. C. de inoff. test. auch pflichtwidrige Schenkungen einziehen durch querela inofficiosae donationis oder dotis.

Eine Enterbung[49]) der Notherben kann nur aus gesetzlicher, thatsächlich begründeter und ausdrücklich aufzuführender Ursache geschehen, muß auch nominatim bei sui heredibus geschehen, außerdem oder bei ihrer Übergehung das Testament nichtig ist. Der von Justinian aufgestellten, nicht analogisch auszudehnenden Enterbungsursachen — caussae ingratitudinis — über welche man sich vor der Testamentserrichtung auch nicht versöhnt haben darf, sind 14 für Descendenten, als: thätliche Beleidigung der Ältern; sonstige schwere und unziemliche Beleidigung derselben; die Erhebung peinlicher Anklage wieder sie, außer wegen Staats- und Majestäts-

48) Tit. de inofficioso testamento Inst. II, 18. Dig. V, 2. Cod. III, 28. Nov. XVIII. c. 1. Nov. LXXXIX. c. 12. §. 3. Nov. CXV. c. 3. 4. *Westenberg*, diss. de portione legit. in opp. I. *Zepernick*, hist. de leg. port. (Halle 1773.) Müller, Lehre v. Pflichtth. (Amberg 1806.) 2 Bde. *Crelle*, de port. leg. (Bonn 1826.) Zimmern, Röm. rechtl. Unterl. I. Nr. 3. *Kinne*, querelae inoff. test. naturs (Berl. 1831.), die Not. 47. S. 366 aufgeführten Schriften und Fein, Das Recht der Collation. (Heidelb. 1842.) S. 371 fg. 49) *Orell*, de caut. Socini. (Wittenberg 1741. *Cramer*, de caut. Soc. abundante. (Marb. 1741.) *Koch*, über die Socinische Cautel. (Gießen 1786.) 50) Nov. CXV. c. 3. 4. *Felix*, de exheredatione. (Straßb. 1714.) *Bentmeffer* (Wittenb. 1716.), *Trentzel* (Frankf. 1720.), *J. G. Rauer* (Leipzig 1731.) in op. acad. I. No. 6. J. M. Zacharia, Geschichte der Testam. oder der Lehre von der Enterbung. (Bresl. 1817.) Buchholz, Jur. Zeit. Nr. VI. Marezoll in Löhr's Mag. IV. Nr. 11 und in Zeitschr. für Civilrecht und Proz. VI. S. 70. Glück, Comment. VII. S. 206 fg. Mühlenbruch's Forts. XXXVII. S. 118 fg.

Digitized by Google

verbrechen, welchen Fall man wol auch auf den Sohn beschränkt [51]); Verkehr mit Giftmischern oder Zauberern als ihres Gleichen, außer bei eingetretener Besserung; Nachstellungen gegen das Leben der Ältern; Geschlechtsumgang des Sohnes mit der Stiefmutter oder des Vaters Zuhälterin; verleumderische Denunciation des Sohnes und in deren Folge herbeigeführte schwere Nachtheile; die älterlicher Aufforderung ungeachtet von männlichen Nachkommen erklärte Weigerung für die Ältern zu deren Befreiung aus Haft sich zu verbürgen; Versuch, den Erblasser am Testiren zu hindern; Beitritt des Sohnes zum Stande der Thierkämpfer und Mimen wider Willen der solchem Stande nicht selbst angehörigen Ältern, außer bei erfolgter Besserung; unanständiger Lebenswandel oder von den Ältern unbewilligte Verheirathung der minderjährigen Tochter oder Enkelin, bei Großjährigen nur, wenn ihr Gelegenheit zu anständiger Heirath geboten war, oder sie mit einem Unfreien sich einläßt; Vernachlässigung des geisteskranken Erblassers; Vernachlässigung des kriegsgefangenen Erblassers Seiten des mindestens 18jährigen Descendenten, der sich nicht bemüht hat, ihn loszukaufen; Abfall vom wahren christlichen Glauben, außer bei erfolgter Rückkehr zu solchem.

Der Enterbungsursachen für Abscendenten sind acht, als: Erhebung einer auf Todesstrafe gehenden Anklage, außer wegen Hochverraths; Lebensnachstellung; Geschlechtsumgang des Vaters mit des Sohnes Ehefrau oder Zuhälterin; Versuch der Verhinderung am Testiren; Lebensnachstellung der Ältern unter einander; Vernachlässigung des geisteskranken Erblassers; dessen Vernachlässigung in Kriegsgefangenschaft; Abfall vom wahren christlichen Glauben. Für Geschwister sind Enterbungsursachen gar nicht aufgestellt, und bei ihrer Hintansetzung gegen eine turpis persona wird daher deren Erbeinsetzung stets nichtig sein. Die Praxis nimmt unter Beziehung auf eine frühere Novelle [52]) aber als Enterbungsgründe derselben an: Lebensnachstellung, Denunciation und Zuziehung beträchtlicher Nachtheile.

Liegt hiernach in jeder Enterbung eine Strafe und geschieht demnach mala mente, so gibt es auch einige Fälle der Enterbung in guter Absicht, *exheredatio bona mente* [53]) genannt, und auf sie dürfte Novelle CXV nicht zu beziehen sein. Allein der Zweck des eigenen Besten des Enterbten muß dabei unzweifelhaft vorliegen und in Erfüllung gehen.

Eröffnung und Ausführung der Testamente: Die nur mit dem Tode des Erblassers eintretende Wirksamkeit seines letzten Willens kann erst von der Kenntnißnahme des Inhaltes desselben beginnen. Daher ist baldigst nach dem Bescheinigten Ableben des Erblassers mit Eröffnung des Testamentes [54]) zu verfahren, soweit solche nicht nach Vorschrift des Erblassers, oder wegen zu Jemandes Beschimpfung gereichender Stellen ausgesetzt bleibt. Nach römischer Vorschrift sollten auch Privattestamente an das zuständige Gericht eingeliefert werden, welches dann außer den wahrscheinlich Betheiligten wo möglich sämmtliche Testamentszeugen zur Publication zuziehen, und nachdem diese ihre Unterschrift und Siegel anerkannt haben, mit Eröffnung, Vorlesung — recitatio — neuer Besiegelung des Testamentes mit dem Gerichtssiegel und seiner Aufbewahrung im Archive, jedoch unter Gewährung von Abschriften, verfahren soll. Hiervon weicht die jetzige Praxis vielfach ab, nach welcher das Testament von dem publicirt wird, vor dem es errichtet worden, demnach, außer auf besonderen Antrag, nur die öffentlichen vom Gerichte, bei dem die Gerichtsbesitzer und zugezogenen Interessenten die Unverletzlichkeit der Siegel eines schriftlichen Testamentes anzuerkennen haben. Zurückstellung des Niederlegungsscheines oder Nachweisung des Interesse wird, außer der Bescheinigung des Todes des Erblassers, oder bei dessen Notorietät, zum Antrag auf Publication eines letzten Willens erfodert.

Daß ein letzter Wille auch zur Ausführung komme, ist von jeher als im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt begründet anerkannt worden — publice enim expedit, suprema hominum judicia exitum habere [55]) — daher sowol bei der Auslegung und Zweifeln über ihre Geltung letztere möglichst zu wahren, als auch von Staatswegen über ihre Vollziehung zu wachen ist [56]). Soweit dazu eine speciell eingreifende Thätigkeit erfoderlich ist, konnten schon früher vom Gerichte *gewisse* Personen dafür bestellt werden [57]). Auch hier wird aber vor Allem des Erblassers Willen nachgegangen, wie er ihn entweder durch Verabredung unter den Lebendigen, oder letztwillig, sei es in Form eines Modus, direct oder sonst erklärt hat [58]). Dagegen ist die Einschiebung einer dritten, über dem Erben stehenden Person, welche der unmittelbaren Aufnahme der Person des Erblassers durch den Erben widerstreiten würde, im römischen Rechte nicht begründet, und das kanonische Recht erwähnt der Testamentsvollstrecker — executores testamenti [59]) — nur als

51) fr. 1. 2. pr. 8. D. de accusat. XLVIII, 2. Mühlenbruch a. a. O. S. 142. 52) Nov. XXII. c. 47. 53) fr. 16. §. 2. D. de curat. furios. XXVII, 10. fr. 18. D. de lib. et post. XXVIII, 2. Zimmern im Arch. für civ. Praxis. VIII. S 153 fg. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XXXVII. S. 391—465. 54) *Paullus*, rec. sent. IV, 6. Tit. testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur Dig. XXIX, 3. Cod. VI, 32. Dig. de Sct. Libiniano et Claudiano, quorum testamenta ne aperiantur LXIX, 5. Savigny in Zeitschr. der Rechtsw. hist. Classe. (Berl. 1818.) S. 67 fg. Spangenberg im Arch. für civilist. Praxis. V. S. 161 fg. Westphal, Syst. Comment. über die Gesetze von Vorlegung und Eröffnung der Testam. (Leipzig 1786.) Mühlenbruch's Fortf. von Glück's Commentar. XLI. S. 370 fg. 55) fr. 5. D. test. quemadm. aperiant. XXIX, 3. 56) et in omnibus, ubi auctoritas sola testatoris est, neque omnino apernenda, neque omnino observanda est, sed intervenit judicis haec omnia debent, si non ad turpem caussam ferantur, ut effectum perduci. fr. 1. D. de ann. leg. XXXIII, 1. 57) solent et unum eligere, per quem alimenta praestentur. fr. 3. D. de alim. vel cib. leg. XXXIV, 1. 58) fr. 12. §. 4. fr. 14. §. 2. D. de relig. X, 7. fr. 96. §. 3. de leg. I. fr. 9. de alim. XXXIV, 1. 59) *Lauterbach*, de executoribus ult. voluntatum. (Tüb. 1668.) *Leyser*, med. ad Pand. sp. 374. C. C. *Kind*, num executor testamenti in eodem heres ex asse scriptus esse possit. (Leipzig 1793.) Rosshirt in s. Zeitschr. für Ci-

Digitized by Google

Bevollmächtigter des Erblassers [59]), zwar ohne daß man grade hierin eine Einführung des Institutes derselben zu erblicken hat, welches aus der Gewere zur rechten Hand des teutschen Rechtes auch abgeleitet wird, indem die Wahl von Salmannen oder Testamentarien freigestanden. Jeden Falles ein Erzeugniß der Praxis ist daher Berechtigung und Verpflichtung der Testamentsexecutoren nach dem Umfange ihrer Bestellung zu beurtheilen, welche, sowie die Natur der von ihnen zu vollziehenden Geschäfte, zur Norm ihrer Handlungsweise dient. Nach der Art ihrer Einsetzung bezeichnet man sie als testamentarii, conventionales, legitimi und dativi, nach dem Umfange ihrer Thätigkeit als generales, speciales, und wenn ihnen sogar die Nachlaßverwaltung übertragen ist, als mixti. Als reiner Bevollmächtigter handelt der Testamentsvollstrecker unter Oberaufsicht des Gerichts, ist den Erben verantwortlich, und es erlischt seine Befugniß mit vollzogener Ausführung des Testamentes.

Ungültigkeit der Testamente: Nach Aufführung der Form und des Inhaltes der Testamente ist nun auch der Arten ihrer Ungültigkeit [60]) zu gedenken, bis zu deren Nachweis die Präsumtion dagegen gilt. Vom Anfang an ungültig ist das Testament, bei dessen Errichtung die äußere Form test. injustum oder non jure factum, oder dessen wesentlicher Inhalt, z. B. Erbeinsetzung, Testamentsfähigkeit, Pflichttheil, verletzt ist, test. nullum, und der spätere Wegfall solcher Mängel konnte es nach der Catonischen Regel [61]): quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere, nicht heilen. In der Folge ungültig ward das Testament entweder durch Capitisdeminution des Erblassers, test. irritum, oder Ausfall des Erben — test. destitutum — oder es wird test. ruptum, sei es durch Hinzukommen eines Notherben, per agnationem postumi, sei es durch Willensänderung des Erblassers, welcher sich durch Widerruf, absichtliche Vernichtung oder Errichtung eines neuen Testaments äußern kann, oder es wird endlich das Testament auf angestellte Inofficiositätsklage durch Richterspruch cassirt — test. rescissum. Außer bei der Nachhilfe durch bonor. possessio secundum tabulas oder gemischter Erbfolge, ergreift in allen diesen Fällen die Intestaterbfolge Platz. Um der Ungültigkeit eines Testaments zu begegnen, wird gewöhnlich demselben als Vorsichtsmaßregel die Codicillarclausel [62]) beigegeben, durch welche der Erblasser ausdrücklich erklärt, daß er, Falls das Testament als solches zu Recht nicht sollte bestehen können, dasselbe als Codicill aufrecht erhalten wissen wolle. Deren Wirksamkeit das Testament als Intestatcodicill aufrecht zu erhalten, kann aber nur eintreten, wenn jenes den Erfordernissen eines solchen allenthalben genügt, auch der Erbe nicht schon auf dessen Eigenschaft als Testament sich berufen hat, und die Verfügungen werden dann als Fideicommisse betrachtet. Völlig wirkungslos ist die Clausel, wenn nicht einmal den Erfordernissen eines Codicilles genügt ist.

B. Erwerbung der Erbschaft.

Nachdem bereits §. 346 angeführt worden, wie erst mit des Erblassers Tode die bisher durchgegangenen beiden römisch-rechtlichen Arten und die gemeinrechtlich hinzugetretene dritte Art des Anfalles seines Nachlasses an den Erben in Frage kommen können, und wie der Erbe ein solcher erst mit Erwerbung [63]) des Nachlasses wird, eine bei Suität in Einem Moment vereinigte Thatsache, so ist nur noch der für jeden nicht zur Classe der sui [64]) gehörigen Erben — heres extraneus, damit zugleich heres voluntarius (S. 346) — zu Erwerbung einer Erbschaft nothwendigen Antretung [65]) derselben zu gedenken. Dieser Erbschaftsantritt, oder die Erklärung, Erbe sein zu wollen, kann nun vom dispositionsfähigen und sonst der Erbschaft nicht direct unwürdigen Erben entweder ausdrücklich geschehen, wofür bis Theodos die feierliche cretio bestand, und welche Erklärung im Civilrecht vorzugsweise hereditatis aditio, im prätorischen Erbrechte, zu dessen Erlangung sie unabweislich nöthig

---

und Grim. Recht. §. 217 fg. Schulz III., über Testamentsvollzieher. (Altenb. 1841.) Mühlenbruch's Fortf. von Glück's Comment. XLII. S. 390 fg.

60) executores ultimae voluntatis — qui venerabilibus — locis a bonis suis — legavit, mandans insuper satisfieri creditoribus per eosdem, post mandatum susceptum per dioecesanum cogi debent, testatoris expiere ultimam voluntatem c. 19. X. de testam. III. 26. 61) *Ulpianus*, fragm. XXIII. *Gajus*, inst. II, 138—151. Tit. Inst., quibus modis testamenta infirmantur II, 17. Dig. de injusto, rupto, irrito facto test. XXVIII, 3. *Gambsjoeger*, de test. nullo in genere. (Dreßd. 1803.) *Zepernick*, de test. nulli destituti viribus. (Jaffe 1774.) 2 diss. Mühlenbruch, Forts. v. Glück's Comment. XXXVIII. S. 118. XXXIX. S. 115. 62) fr. 29. 210. D. de R. J. L. 17. Tit. D. de regula Catoniana XXXIV, 7. *Mojsavius*, de reg. Cat. in disputatt. jur. XXII. No. 43. *Harvier* (Dreßdn. 1820.) Rosbirt im Arch. für civ. Praxis. X. S. 328 fg. Mütter ebend. XIV. Nr. 63. Gupet, Abh. Nr. 5. Arndts im Rhein. Muf. V. Nr. 9.

63) fr. 20. §. 1. D. qui test. fac. poss. XXVIII, 1. fr. 12. §. 1. D. de cuj. rupt. irr. XXVIII, 3. fr. 41. §. 3. D. de dig. et pup. subst. XXVIII, 6. L. 8. C. de edic. VI, 30. *Struck*, de clausula codicillari. (Frankf. 1670.) *Teuchert*. (Halle 1822.) *Sickel*, de vi clausulae codicillaria in testamento nulla. (Leipzig 1829.) Degener, über die Wirkung der cl. cod. in Bezug auf eine nach Nov. CXV nichtige Erbeinsetzung, in: Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. XVIII. S. 403 fg. 64) Tit. Inst. de heredum qualitate et differentia II, 19. Dig. de adquirenda hereditate XXIX, 2. Cod. de jure deliberandi et de adeunda vel acquirenda hereditate VI, 30. 65) In suis heredibus aditio non est necessaria, quia statim ipso jure heredes existunt, fr. 14. D. de suis XXXVII, 16. — sui autem heredes fiunt etiam ignorantes §. 3. J. de hered., quae ab intest. IV, 1. *Koch*, de liberis suis heredibus ad probationem abstentionis non obligatis. (Gießen 1766.) non *Gunthen*, de suo herede. (Leyden 1786.) *G. A. Boehmer*, de suo herede ab hereditate se abstinente vel se immiscente. (Gott. 1756. 4.) s. c. §. 346. Anm. 31. Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XLII. S. 289 fg. 66) Pro herede gerere quis videtur, si rebus hereditariis tanquam heres utatur, vel vendendo res hereditarias, vel praedia colendo locandove. §. 7. J. de hered. qual. II, 19. fr. 20. 45. pr. 88. D. de adqu. her. XXIX, 2. über cretio *Gojus*, inst. II, 164—178. *Ulpianus*, fragm. XXII, 25—34, und aufgehoben c. 17. C. de jure delib. VI, 30. *J. C. Goethe*, de aditione hereditatis. (Gießen 1783.) Mühlenbruch, Fortf. von Glück's Comment. XL. S. 396 fg.

Digitized by Google

ist, agnitio bonorum possessionis heißt;[1] oder sie geschieht stillschweigend durch unzweifelhaft eine solche Willensmeinung andeutende Handlungsweise — pro herede gestio. Bis auf ein Senatusconsult unter Hadrian ward die Erbschaftsantretung durch die Jedem freistehende Erlaubniß, Erbschaftssachen als res nullius zu ergreifen und durch Ersitzung binnen Jahresfrist sich anzueignen — lucrativa usucapio pro herede[67]) —, ungemein beschleunigt. Dagegen kann eine Erbschaft ebenso ausdrücklich aufgeschlagen werden[68]) — repudiatio —, als dies stillschweigend durch Unterlassung des Gebrauchs der Rechte darauf — omissio hereditatis — geschehen kann, und das prätorische Recht hat deßhalb dem sus heres ein an keine Zeit und Form geknüpftes jus oder potestas abstinendi ertheilt, über die Beweislast dessen Ausübung viel gestritten worden ist. Die Wirkung beider Arten der Erbantretung ist Erwerbung der Erbschaft und damit Personeneinheit zwischen Erblasser und Erben und Eintreten der Rechtsregel: semel heres semper heres. Zu Abwendung der hierdurch, namentlich bei verschuldetem Nachlasse, entstehenden Gefahr sind jedem Erben zwei Rechtswohlthaten freigegeben. Einmal das Recht auf eine Überlegungsfrist, jus oder beneficium deliberandi[69]), um den Bestand der Erbschaft untersuchen zu können, nach deren Ablauf er seines Erbrechtes verlustig wird, wenn ein dabei Interessirter eine Erklärung verlangt, außerdem ihm diese 30 Jahre bis zum Ersitzungserwerbe der Erbschaft durch den dritten Besitzer freisteht. Bis zu Justinian ward auf Ansuchen eine Antretungsfrist von gewöhnlich 100 Tagen, auch wol darüber, bewilligt. Justinian führte L. 19. Cod. de jure de lib. VI, 30. ein Jahr von Zeit der Wissenschaft des Erbanfalles fest ein, das bei Ableben des Erben innerhalb desselben wieder auf seine Erben transmittirt wird; allein eine spätere Constitution L. 22. C. ibid. verordnete damit Unvereinbares. Die Praxis hilft sich meist damit, daß sie jene Jahresfrist darauf bezieht, daß sie dem Erben von Rechtswegen gebühre, und wenn kein bei der Erklärung über den Erbschaftsantritt Interessirter dränge. Im letzten Falle habe nach der neueren Constitution der Erbe binnen 90 Tagen die Erbschaft auszuschlagen, oder ein Inventar zu errichten, oder erhalte auf Ansuchen vom Regenten ein Jahr, vom Richter neun Monate Antretungsfrist, nach deren Ablauf er für die Erbschaft hafte, oder sie nach einem Inventar zurückstellen müsse. In ebendieser Constitution ward die andere Rechtswohlthat des Erben von Justinian festgesetzt, das sogenannte beneficium inventarii[70]), vermöge dessen er nach richtig gefertigtem Inventarium über die Kräfte des Nachlasses nicht gehalten ist. Die speciellen Vorschriften über dessen feierliche Aufnahme erledigen sich jetzt durch die gerichtliche oder notarielle Auctorität, und vielfach genügt ein da nöthig eidlich zu bestärkendes Privatnachsverzeichniß. Will der Besitzer eines Nachlasses sich jetzt wegen aller Verantwortlichkeit aus solchem sicher stellen, tritt meist gerichtliche oder notarielle Versiegelung sofort nach Ableben des Erblassers ein. — Im Gegensatze mit diesen Wohlthaten steht aber den Erbschaftsgläubigern, selbst den Miterben und Legataren ein Separationsrecht[71]) zu, vermöge dessen sie die Vereinigung des Nachlasses mit des Erben insolventem Vermögen verhindern und aus ersterem ihre Befriedigung verlangen.

Wirkung des Antrittes der Erbschaft ist deren Erwerbung[72]). Des Erblassers Person wird nun von Erben dergestalt aufgenommen und gleichsam mit ihm Eins, daß rücksichtlich des Vermögens, ebenso Rechte und Pflichten auf ihn übergehen, welche jener durch Handlungen unter den Lebenden abschloß, als er des Erblassers Handlungen auf den Todesfall vollziehen muß, alle Legate und Fideicommisse auszurichten, wozu er daher nach römischem Rechte quasi ex contractu obligirt erscheint, ferner dem Miterben zur Theilung, Leistungen verschiedener Art und namentlich zur Collation verbunden ist. Demnach geht die erworbene Verlassenschaft auch auf des Erben dereinstige Erben über, womit die Regel übereinstimmt: hereditas nondum adita non transmittitur ad heredis heredes; und weil beim sus heres jene gleichzeitig mit dem Anfall erworben ist, hat man ihren Übergang auf dessen Erben unlogisch transmissio ex capite suitatis genannt. Den Begriff der Transmission[73]) haben wir vielmehr in dem zuweilen vor erfolgtem Antritte des inzwischen auch verstorbenen Erben unter besonderen Umständen eintretenden Übergange dieses Antrittungsrechtes einer bereits deferirten Verlassenschaft auf seinen Erben zu suchen, welche letztere dann alle diejenigen aus-

67) *Gaius*, inst. II, 9. 52—58. III, 201. *Paulius*, sent. II, 31. *n.* Unterholzner, Verjährungslehre. I. S. 367 fg. II. S. 45 fg. und im Rhein. Mus. V. S. 26 fg. *Arndts* ebend. II. S. 125. *Powers*, de pro herede usucapionis natura. (Jena 1835.) 68) Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLII. S. 103 fg. 69) §. 5—7. J. de hered. qual. II, 19. Tit. de jure deliberandi Dig. XXVIII, 8. Cod. VI, 30, unglossirte Nov. CLVIII. *Falkner*, (Wittenberg 1720.) *Streeker*. (Erfurt 1758.) *Koch*, de herede deliberante. (Gießen 1783.) Thibaut, Versuche. II. Nr. 7. Buchholz in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. X. Nr. 10. Marezoll im Arch. für civilist. Praxis. VIII. Nr. 6. *Vangerow*, comm. ad l. ult. §. I. C. de jure delib. (Marburg 1830.)

70) L. ult. C. de jure delib. VI, 30. Sachsenſp. I, 6. §. 2. *Wyss*, de benef. inv. (Deibelb. 1814.) v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. IV. Nr. 62. 77. Reichelt, Beil. einer Ausleguug dunkler Gesetze. Nr. 6 und Not. 69 Genannt. 71) Tit. D. de separationibus XLII, 6. 72) Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 77 fg. 73) *Cuyacius*, de transmissionibus. (Alt. 1628.) *Strauch*. (Jena 1659.) *Berger*. (Mütt. 1688.) *Brückner*. (Erf. 1690.) *Foerth*. (Leipz. 1756.) Fischer, Das erbsch. Verfehndungsrecht. (Regensb. 1786.) *Green*, de transm. (Leipzig 1792.) *Bucher*. (Marb. 1795.) Marezoll in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß II. Nr. 2. Bethelle, Jur. Abh. Nr. 2. Steppes, Die Transmission im Erbschaft nach röm. Recht. (München 1833.) Wangerow in Arch. für civ. Praxis. XXIV. Nr. 5. — über transm. Theod. L. un. C. de his, qui ante apertas tabulas hereditates transmittunt VI, 52. *Schubert*, de transm. ex l., etc. (Jena 1694.) *Nemeyer*. de transm. Theod. (Halle 1812.) *Diehl*. (Heidelb. 1814.) Thibaut im Arch. für civ. Praxis. II. S. 192 fg. V. S. 385 fg. Ehlermann in Zeitschr. für Civilr. und Prozeß. IX. Nr. 7. Vangerow im Arch. für civ. Praxis. XXV. Nr. 5; dagegen Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 493.

Digitized by Google

schließen, welche ihr Erblasser ausgeschlossen haben würde. Die hauptsächlichsten Ursachen eines solchen ausnahmsweisen, erbschaftlichen Versendungsrechtes mit dem Tode des Erben sind: das Ableben als Haussohn im Kindesalter — sogenannte transmissio ex capite infantiae, oder ex jure patris; Verhinderung des Erbantrittes durch juristische Abhaltung oder Abwesenheit, ursprünglich in Staatsangelegenheiten, und aus diesen Gründen von den Erbeserben nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — tr. ex capite in integrum restitutionis; Ableben eines von einem Absterbenden eingesetzten Erben mit Hinterlassung von Descendenten — tr. Theodosiana; das oben erwähnte Versterben innerhalb der Antretungsfrist — tr. Justinianea. Auch die Veräußerung einer Erbschaft[74]) unter den Lebenden durch den Erben erleidet manche Besonderheiten. Jedoch hört er hierdurch nicht auf, Erbe zu sein, indem eine Aufhebung der Erwerbung eines Nachlasses und damit das Erlöschen der Eigenschaft als Erben nur durch Rescission des Testaments, Gebrauch von jus abstinendi, oder durch erlangte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand denkbar ist.

Das Verhältniß eines Erben zu den Miterben äußert sich hauptsächlich in Theilung der Erbschaft[75]), auf welche in der Regel jeder Erbe antragen, den Miterben auch nach Befinden gerichtlich durch die Erbtheilungsklage — actio familiae erciscundae — belangen kann, und Folge der Theilung ist Übergang der zugetheilten Sache in das alleinige Eigenthum, gewöhnlich auch Separatbesitz der einzelnen Erben. Außer bei besonderer Vorschrift erfolgt die Theilung entweder privatim unter den Erben, oder unter Zuziehung eines Schiedsmannes, oder des Gerichts. Das Nachlaßinventar nebst Taxe und eine Absonderung in Loose nach Anzahl der Miterben dient meist zur Unterlage; auch wird darüber, namentlich bei Zuweisung von Forderungen an einzelne Erben, gewöhnlich eine Urkunde ausgefertigt, Erbrecess, Erbvereinigung. Bei der Erbtheilung selbst hat nun jeder Miterbe nach Verhältniß seines Erbtheils zu den Schulden und Lasten der Erbschaft beizutragen, auch unter Umständen die Collationsverbindlichkeit, nämlich in die gemeinschaftliche Erbmasse vom Erblasser früher während dessen Lebzeit Erhaltenes einzuwerfen, oder sich anrechnen zu lassen.

Ein Verständniß der Sätze dieser feinen und vielbestrittenen Lehre der Collation[76]) ist nur dem Einblicke in ihre geschichtliche Gestaltung zu entnehmen, deren hauptsächlichste Andeutungen ihr daher voranstehen müssen. Denn ein Erzeugniß prätorischer Rechtsnachhilfe, um möglichste Gleichheit des Erbrechtes der Descendenten zu bewirken, schließt sie sich der durch das prätorische Edict im ordo unde liberi (s. o. S. 353) bewirkten Gleichstellung der emancipirten Kinder mit den suis rücksichtlich des Erbrechts, gleichsam einer Fiction der Suität für jene, auf das Engste in ausgleichender Billigkeit an; wobei man sich erinnern muß, daß die letzteren, als bis zum Tode des Erblassers in dessen Gewalt verbleibend, alles Vermögen nur diesem und damit auch dessen Nachlasse erwarben. Weil dies bei den Emancipirten der Fall nicht war, durften sie vor den suis nun nicht so bevorzugt sein, daß sie außer gleichgestelltem Erbrechte noch das durch Thätigkeit der sui dem Nachlasse Erworbene mitgerecht und ihr inzwischen für sich erworbenes Vermögen allein behalten hätten. Daher mußten sie durch Einwerfung desselben in die Erbmasse, jedoch nur in soweit, als es bei nicht erfolgter Emancipation dieser erworben worden wäre, gleichsam auch die beschwerliche Seite einer Fiction der Suität auf sich nehmen, welche *collatio emancipatorum* [77]) unter Titer und Vespasian sicher schon bestanden hat, und bei emancipirten Descendenten ihm gedachten ordo unde liberi oder einer bonorum possessio contra tabulas in Anwendung kam, wenn sie mit suis heredibus zu deren Nachtheil miterbten. Diesen allein, als den Collationsberechtigten, ohne Rücksicht auf etwanige andere Miterben oder emancipati — quia invicem non conferunt, unius loco sunt fr. 2. §. 5. D. de coll. XXXVII, 6. — ward vom Collationspflichtigen das Eingeworfene durch stipulatio collationis zugesichert, dafür Caution bestellt und endlich dergestalt getheilt, daß auch ihm nach Verhältniß seines Erbrechtes ein Antheil zufiel — facit eis partem, quamvis is sit, cui conferri non solet L. I. §. 24. D. eod. Dieser unter Justinian in der Collation der Descendenten aufgegangenen Collation der Emancipirten schloß sich als gleichbegründete Folge die *collatio dotis* [78]) an, wornach die vom Prätor zur bonorum possessio zugelassene und nach Rescript des divus Pius auch die mit dem Civilerbrecht begnügte Haustochter als sua heres, und dadurch allein zur Zurückforderung ihrer dos berechtigt, die dos profectitia und wol auch die adventitia den benachtheiligten suis, seit Gordian die profectitia auch den emancipirten Geschwistern einwarf. Vorbereitet durch die Praxis, die Constitutionen Leo's und anderer Kaiser trat durch Justi-

74) Tit. de hereditate vel actione vendenda, Dig. XVIII, 4. Cod. IV, 39. *Brakel*, de alienat. hereditatis rel. (Halle 1774.) *Rube*, de cure accrescendi hereditate vendita. (Ebend. 1817.) *Arndts*, über das Rechtsverhältniß desjenigen, welcher vom Fiscus eine Erbschaft erkauft hat, in: Zeitschr. für Civilr. und Proceß. XIX. S. 1—40. 75) Tit. familiae erciscundae, Dig. X, 2. Cod. III, 36. Tit. Cod. communia utriusque judicii tam fam. erciscundae quam communi dividundo III, 38. *Crell*, de divisione communium in judicio fam. erciscundae. (Wittenb. 1743.) *Westphal*, Von den eigenen Vermächtnissen und der Erbtheilungsklage. (Leipzig 1793.) Über den bereits in den XII Tafeln erwähnten Namen Haushcke, Juristen S. 156 und im Rhein. Mus. VI. S. 280. *Weber*, de vocunia hereditaria. (Gött. 1816.) *C. G. Römer*, pr. quaest. 62. (Leipzig 1817.) und in opusc. acad. v. *Bülow*, Abhandl. I. Nr. 16. 76) *Pfizer*, über die Collation der Descendenten. (Stuttgart 1807.) *Reinhardt*, Lehre von der Einwerfung des Vor-Empfangenen der Verwandten in absteigender Linie nach röm. und würtemberg. Rechte. (Ebend. 1818.) *Francke*, Civ. Abhandl. (Gött. 1828.) Abh. 4. *Fein*, Das Recht der Collation. (Heidelberg 1842.)

77) *Ulpianus*, fragm. XXVIII, 4. *Paulus*, rec. sent. V. tit. 9. §. 4. Coll. leg. Mos. et Rom. XVI, 7. Tit. Dig. de collatione XXXVII, 6. Cod. VI, 20. 78) Cod. Theod. IV. 2 und V, 1. 5. Tit. Dig. de dotis collatione XXXVII, 7. Cod. de coll. VI, 20. *Kämmerer*, über Coll. der Dos bis zur Verordn. des Kaiser Gordian, in Betr. zur Gesch. und Theorie des röm. Rechts. (Rost. 1817.) Nr. 7.

Digitized by Google

nian eine ausschließliche Collation der Descendenten[79]) in Übereinstimmung mit dessen übriger Umgestaltung des Erbrechts ins Leben. Hiernach haben alle erbberechtigte Descendenten, sui wie emancipirte, ohne Rücksicht auf Nähe des Grades, sich insgesammt das vom Erblasser bei seinen Lebzeiten ihnen Zugewendete einzuwerfen, wohin hauptsächlich die dos einer Tochter, die donatio propter nuptias eines Sohnes, oder sonstige Ausßteuer und Beibilfe gehören. Doch sind hiervon außer dem vom Erblasser auf den Todesfall Erworbenen, dem peculium castrense und quasicastrense, einfache Schenkungen ausgenommen, außer zur Ausgleichung mit zu conferirenden Schenkungen, ferner Ernährungs-, Erziehungs- und Bildungskosten, auch Früchte und Zinsen des Eingeworfenen. Die Collation kann ebenso vom Erblasser erlassen werden, als sie durch Aufgabe des Erbrechtes oder Untergang der pflichtigen Gegenstände erlischt. Sie erfolgt durch wirkliche Einlieferung, Realcollation, oder Sicherheitsbestellung, Cautionalcollation, und kann durch Klagen, z. B. actio familiae erciscundae, oder Exceptionen, z. B. doli exceptio generalis, erzwungen werden.

Mit der Erwerbung der Erbschaft tritt als Folge endlich auch das Recht des Erben ein, zu der ihm beschiedenen Erbportion noch eine andere in dieser Eigenschaft zu erwerben, für welche kein Erbe vorhanden ist, das Anwachsungsrecht, jus accrescendi[80]), indem jeder Erbe nicht blos ein Recht zu seinem Theile, sondern zu dem Ganzen hat, den Erblasser überhaupt, nicht blos für seinen Antheil repräsentirt. Es kann also hier von keinem Erbtheile die Rede sein, für welches der Erblasser durch Substitution (s. o. S. 366) oder das Gesetz durch Transmission (s. o. S. 370) einen Erben berufen hat, oder das bei Wegfall des testamentarischen Delationsgrundes an die Intestaterben, oder als bonum vacans an den Fiscus fällt: sondern von einer Erbportion, über welche entweder der Erblasser gar nicht verfügt hat, oder welche der zum Miterben Berufene nicht annehmen kann oder will. Eine Folge der Regel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest, ist dies Recht keineswegs all ein beneficium der Erben zu betrachten, da es auch wider deren Willen von Rechtswegen und mit der Belastung auf dem defcirenden Erbtheile Platz ergreift. Durch eine zwar lange bestandene, aber doch endlich nur vorübergehende römische Bestimmung über diesen, caducum[81]) genannten Theil einer Erbschaft oder eines Legates, ist dieser Lehre ein besonderes historisches Interesse erweckt worden[82]). Denn die Lex Julia et Papia Poppaea aus dem Zeitalter des Augustus hob dies Zuwachsungsrecht, mit Ausnahme der Descendenten und Descendenten, bis in den dritten Grad — conjunctae personae — gänzlich auf, für welche das jus antiquum in caducis verblieb, und ließ diese erbfosen Theile denen unter den Erben und beziehentlich den Collegatoren durch Vindication zufallen — caducorum vindicatio —, welche durch Kinder oder Ehe dazu im Sinne dieses Gesetzes berechtigt waren, in deren Ermangelung aber dem Ärarium oder später dem Fiscus. Schon von den früheren Kaisern beschränkt, ward von Justinian die Caducitätslehre als bereits ungültig in den Digesten übergangen und endlich ausdrücklich das Papische Gesetz aufgehoben, dadurch aber auf das frühere Recht zurückgegangen. Bei der gesetzlichen Erbfolge beruht nun das Anwachsungsrecht auf der Verhältnißmäßigkeit des Antheiles der Miterben an der Erbschaft, und es ist nur davon der Fall wohl zu unterscheiden, wo für den oder die Wegfallenden kein weiterer Miterbe besteht und der Nachlaß den Intestaterben nächsten Grades oder nächster Classe zufällt. Bei der testamentarischen Erbfolge kommt dagegen Alles auf die Art der Einsetzung der Miterben und die Qualität des von ihnen Ausgeschiedenen an, weshalb schon bei Erwähnung der Erbeinsetzung das Hauptsächlichste aufgeführt ist (s. o. S. 365), obwol hier über die Specialitäten die Ansichten sehr getheilt sind.

Der bisher abgehandelten unmittelbaren Übertragung des Gesammtvermögens eines Verstorbenen, der Erbschaft, schließt sich als zweite noch gültige Art der Universalsuccession auf den Todesfall (s. o. S. 345) diese Übertragung durch Zwischenerbschaft, Universalfideicommiß — fideicommissaria hereditas oder fideicommissum hereditatis — an, welches Universalfideicommiß durch die Verordnung des Erblassers an seinen Erben errichtet wird, den ganzen Nachlaß, oder doch einen Theil desselben (pars quota), einem Andern zuzustellen, welcher dadurch gleichsam an die Stelle des Erben tritt (s. o. S. 345). Ebenso wie bei der Erbschaft kennt das römische Recht nur zwei Arten des Anfalles eines Fideicommisses, entweder in Testamenten, oder ab intestato in Codicillen, denen das jetzige gemeine Recht noch den Vertrag voranstellt. Da aber gleichergestalt durch den Erben Einzelvermächtnisse hinterlassen werden können, Singularfideicommisse, welche aber den Legaten gleichgestellt worden sind, und wegen des Gemeinschaftlichen beider Arten

79) L. 17. 19. 20. C. de coll. VI, 20. Nov. XVIII. c. 6. XCVII. c 6. Thibaut, über die Befreiung der Descendenten und Brüder von der Collationspflicht, im Arch. f. civil. Praxis. V. S. 330 fg. 80) Cod. de caducis tollendis VI, 10. Baumeister, Das Anwachsungsrecht der Miterben nach röm. Rechten. (Tüb. 1829.) M. S. Mayer, Das Recht der Anwachsung bei dem testam und gesetzl. Erbrechte und bei Legaten und Fideicomm. (Ebend. 1835.) Wilke u. d. W. Anwachsungsrecht in Weiske's Rechtslexikon. I. S. 270 fg. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLIII. S. 243 fg. K. A. Schneider, Das alteinsitz und Justin. Anwachsungsrecht bei Legaten und die cadvcar. Bestimmungen der Lex Julia et Papia. (Berlin 1837.) Dazu Huschke in Krit. Jahrb. der Rechtswiss. 1838. IV. S. 307 fg. 81) *Ulpianus*, fragm. XVII, 1. quod quis sibi testamento relictum, ita ut jure civili capere possit, aliqua ex causa non ceperit, caducum appellatur, velut cecideriit ab eo.

82) *Ulpianus*, fragm. XVII. 1. 2. XVIII. XIX. 17. XXIV. 12. XXV. 17. XXVII. 2. XXVIII. 7. *Gajus*, inst. II. 206 sq. Gans, Scholien zu Gajus. (Berl. 1821.) S. 372—377. fragm. vet. ICti de jure fisci §. 3. *Heineccius*, comment. ad L. Jul. et Pap. Popp. (Leipzig 1728.) *Goeschen*, obs. jur. rom. (Berl. 1811.) p. 95—196. Rudorff, über die caducorum vindicatio in Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. VI. S. 397—428. Zimmern, über das verzugsweise Anw.-R. bei testam. Erben in rom. Intestuntersuch. Nr. 4. S. 89 fg.

Digitized by Google

der Fideicommisse eine Spaltung in deren Darstellung ungeeignet erscheint, so ist auch wegen der Universalfideicommisse auf die Artikel Fideicommiss und Vermächtniss zu verweisen.

C. Klagen.

Den gesetzlichen Schutz des Erbrechtes gewährt die Verfolgung desselben durch ihm eigenthümliche Rechtsmittel, deren zwar theilweise bereits an den einschlagenden Stellen gedacht ist, die aber im Zusammenhange nunmehr zu übersehen sind, je nachdem sie auf das Recht oder auf den Besitzstand gerichtet sind.

Hauptsächlichstes petitorisches Rechtsmittel ist die Erbschaftsklage [83]) — hereditatis petitio —, welche jedem, civilrechtlichen oder prätorischen, testamentarischen oder gesetzlichen, directen oder fideicommissarischen, auch dem nur zu einem Theil berufenen Erben auf Anerkenntnis dieser seiner Eigenschaft und demgemäße Ausantwortung der Erbschaft sammt Nutzungen gegen denjenigen, welcher dieselbe oder einen Theil derselben entweder unter Beziehung auf ein Erbrecht — pro herede —, oder ohne alles oder gänzlich nichtigen Rechtsgrund — pro possessore — sich angemaßt oder zu besitzen dolo malo aufgehört hat, oder deren Erben [84]). Hiernach ergeben sich die auf dem Grunde der jedesmaligen Erbschaftsklage beruhenden Eintheilungen in civilrechtliche, directa oder civilis hereditatis petitio und utilis, welche letztere die possessoria [85]) und fideicommissaria h. p. [86]) begreift, während auch die gegen den Vertragserben und Erbschaftskäufer abgeleitete eine utilis genannt wird; ferner in universalis und sogen. partiaria h. p. [87]); endlich in simplex und qualificata h. p., welche letztere mit Impugnation des letzten Willens durch querela nullitatis oder inofficiosi testamenti verbunden sich darstellt. Außerdem kann mit der h. p. auch der fictus possessor, sowie derjenige belangt werden, welcher einen Vortheil aus ehemaligem Besitze eines zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes gezogen hat [88]). Der Beklagte in mala fide haftet als unrechtlicher Besitzer für allen durch seine Nachlässigkeit herbeigeführten Schaden, nach der Klaganstellung auch für den Zufall und alle Nutzungen, kann dagegen aber die Verbesserungen, die Zahlungen an die Erbschaftsgläubiger und seine eigenen Foderungen von dem eingeklagten Nachlasse abziehen; der Besitzer in bona fide haftet unter der Berechtigung alle Verwendungen in Gegenfoderung zu bringen, nur für die noch vorhandenen Nutzungen.

Nicht durch h. p., sondern mittels *rei vindicatio*, werden von dem Besitzer einzelner Erbschaftssachen titulo singulari, solche zurückgefodert [89]).

Der Erbtheilungsklage, *familiae erciscundae judicium*, endlich ist bereits oben S. 371 und Anmerk. 75 gedacht.

Die possessorischen Rechtsmittel sind als auf den Besitz nur gerichtet rein provisorischer Art, indem die Klagen, wobei es sich von dem Rechte handelt, vorbehalten werden. Solche possessorische Rechtsmittel sind:

Das *interdictum quorum bonorum* [90]), ursprünglich für den bonorum possessor eingeführt, jetzt durch die Praxis gleichsam als eine provisorische hereditatis petitio, jedem Erben gestattet gegen den, welcher pro herede oder pro possessore (s. oben) besitzt, oder dolo malo zu besitzen aufgehört hat, auf den Besitz der Erbschaft, oder, wie Andere beschränkend meinen, körperlicher Erbschaftssachen bis zur künftigen Entscheidung über das Erbrecht selbst. Gleichen Zweckes und gleicher Wirkung ist

Das sogen. *remedium ex L. ult. C. de edicto divi Hadriani tollendo* [91]), welches dem zusteht, der ein äußerlich untadeliges Testament vorzeigt, in welchem er bedacht ist; und es ist im Erfolge ziemlich gleich, ob man dasselbe mit Justinian an dieser Stelle als ein Gesuch um missio in bona oder als interdictum adipiscendae possessionis ansieht.

Von den anderen missiones in possessionem bonorum defuncti, welche ebenfalls blos einstweiligen Besitz der Erbschaft gewähren, sind hervorzuheben *bonorum possessio ex edicto Carboniano* [92]), welche dem unmündigen Kinde Besitz der väterlichen Erbschaft unter Aufsicht eines Curators und Alimente aus derselben gewährt, wenn ihm der Gegner die das Erbrecht begründende Abstammung vom Erblasser bestreitet, worüber erst bei eingetretener Mündigkeit entschieden wird; *p. b. furiosi nomine* [93]), welche der Curator des Blödsinnigen nachsucht; *b. p. ventris nomine* [94]), welche, nebst Alimenten aus dem Nachlasse, der schwanger sich erachtenden Witwe bis zur Niederkunft oder der Gewißheit der Nichtschwangerschaft vor Novelle CXVIII zustand.

Den Weg zum Erbschaftsbesitz oder Nachweis des Erbrechtes anbahnen kann sich endlich der Testaments-

83) Tit. De hereditatis petitione, Dig. V, 3. Cod. III, 31. Glück, Comment. VII. § 562—571. Fabricius im Rhein. Mus. IV. S. 165 fg. Buchholz, Jur. Abh. Nr. 1. Arndts, Beitr. zu verschiedenen Lehren der Civilr. u. Civilpr. (Bonn 1837.) I. Nr. 1. 84) regulariter definiendum est, eum demum teneri petitione hereditaria, qui vel jus pro herede vel pro possessore possidet vel rem hereditariam. fr. 9. D. de h. p. V, 3. 85) Dig. de possessoria h. p. V, 5. 86) Dig. de fideicommissaria h. p. V, 6. 87) Dig. si pars hereditatis petatur V, 4. 88) petitio hereditatis etsi in rem actio sit, habet tamen praestationes quasdam personales, utputa eorum, quae a debitoribus sunt exacta, item pretiorum, fr. 25. §. 1. D. de h. p. V, 3.

88 b) Wetzell, Der röm. Vindicationsproceß. (Leipz. 1845.) 89) Tit. Quorum bonorum, Dig. XLIII, 2. Cod. VIII, 2. *Leyser*, medit. ad Pand. VII. spec. 500. Savigny in Zeitschr. für gesch. Rechtsw. V. Nr. 1. VI. Nr. 3. Dagegen Thibaut im Arch. für civ. Praxis. X, 23. Löhr ebend. XII, 6. Arndts im Rhein. Mus. II, 2. Fabricius ebend. IV. Nr. 4. 90) Cod. de edicto D. Hadriani tollendo et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur VI, 33. 91) Tit. de Carb. edicto. Dig. XXXVII, 10. Cod. VI, 17. Löhr in Grolmans, Magaz. II. Nr. 9. S. 451 fg. 92) Dig. de b. p. furioso, infanti, muto, surdo, coeco competente XXXVII, 3. 93) Dig. de curat. furios. V, 70. 94) Dig. de ventre in possessionem mittendo et curatore ejus XXXVII, 9. de inspiciendo ventre custodiendoque partu XXV, 4. si ventris nomine mulier in possessionem missa eadem possessio dolo malo ad alium translata esse dicatur XXV, 5. si mulier ventris nomine in possessione calumniae caussa esse dicetur XXV, 6.

Digitized by Google

here oder jeder andere Erbschaftsinteressent durch das *interdictum de tabulis exhibendis* [94]) gegen den Besitzer der Testamentsurkunde auf deren Vorlegung.

(*Arthur Buddeus.*)

ERBRECHT. II. Teutsches Recht [1]). — Wie nach römischem Rechte, stützt sich auch nach dem teutschen das Erbrecht des zur Verlassenschaft eines Verstorbenen berufenen Individuums entweder auf eine allgemeine Rechtsregel (Gesetz, Gewohnheit), oder auf besondere Privatdisposition [2]). Ersteres gilt von der Gebührtssuccession, der Successionen der Ehegatten und der sogenannten außerordentlichen Successionen; letzteres von der Succession aus Erbverträgen und aus einseitigen Verfügungen von Todes wegen. — Bevor jedoch hierüber das Nähere beigebracht wird, scheint es zweckmäßig, zuvor

AA. von der Art und Weise, wie die Verlassenschaft auf den Erben übergeht, und von den Rechtsverhältnissen aus der erworbenen Erbschaft zu handeln.

I. Von der Art und Weise, wie die Verlassenschaft auf den Erben übergeht.

Wenn Jemandem aus einem der oben angegebenen Gründe die Erbschaft angeboten ist, so ist derselbe, zu Folge des bei uns als Jus commune geltenden römischen Rechts, bekanntlich ordentlicher Weise noch keineswegs ipso jure Erbe seines verstorbenen Erblassers, sondern er muß sich ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen darüber erst erklären. Anders nach dem teutschen Rechte, welches aber freilich, seit Reception des römischen, blos noch particularrechtliche Auctorität hat; nach demselben ereignet sich vielmehr der Übergang der Verlassenschaft auf den Erben sofort und unmittelbar nach dem Tode des Erblassers [3]). — Es hat dies seit jeher bei den Teutschen, sowie überhaupt bei allen germanischen Völkern, gegolten, und sich überall verbreitet, wo Germanen ihren Wohnsitz genommen haben, z. B. (außer Teutschland) in Holland, England, Frankreich, Spanien, Italien [4]). Was namentlich die Volksrechte betrifft, so heißt es unter Anderem in dem Alemannischen: Tit. 92. „Si quis mulier — peperit puerum et in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit aliquanto spacio, vel unius horae, — et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus pertinent." Ebendies findet sich in den Rechtsbüchern des spätern Mittelalters, z. B. im sächsischen Landrechte (I, 33), wie im sächsischen Lehnrechte (Art. 6); insonderheit lautet der Text des letztern dahin: „Die vader erst uppe'n sone die gewere des gudes mit sament dem gude, dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise." Vergleicht man hiermit eine andere Stelle des Sachsenspiegels (III, 83), also lautend: „Swat man enem manne oder wive gift, dat sulen sie besitten dre dage. Swat sie mit klage irvorderet, oder uppe sie geerwet wert, des ne dorren sie nicht besitten," so leuchtet ein, daß es nur zufällig oder durch die speciell vorausgesetzten ehelichen Güterverhältnisse bedingt ist, wenn in den obigen Texten lediglich von Successionsverhältnissen zwischen Ascendenten und Descendenten gesprochen wird; wie im Gegentheil schon bemerkt worden, ward in allen Successionsfällen überhaupt die Erbschaft ipso jure transferirt. Solches bezeugt denn auch das Rechtssprüchwort: „Der Todte erbet den Lebendigen." Den dürren Worten nach heißt dies zwar nur, daß der Erblasser sein Vermögen auf seinen Erben vererbe; allein wollte man hierbei stehen bleiben, so würde damit die größte Trivialität ausgesprochen sein. Rechtliche Sprichwörter bingegen haben stets einen bestimmten, prägnanten Sinn. Ein solcher aber liegt in obiger Parömie nur dann, wenn man dieselbe, in Übereinstimmung mit den anderweitigen Quellen, von dem sofort mit dem Tode des Erblassers eintretenden Übergang der Verlassenschaft auf den Erben versteht. Ungleich bezeichnender ist das entsprechende französische Sprüchwort: le mort saisit le vif, oder das lateinische: mortuus aperit oculos viventis [5]). Wichtig wird dabei eine Urkunde von 1322, welche, wenn darin zu lesen: „*se esse saisitum per consuetudinem patriae notoriam*, quod mortuus saisit vivum" [6]), zugleich wortdeutlich den engen Zusammenhang des fraglichen Rechtssatzes mit den altbergebrachten Gewohnheiten bezeugt.

Allerdings ist nun dieser Satz, bereits angegebener Maßen, durch die römische Gesetzgebung aus unserem gemeinen Allodialrechte verdrängt worden [7]); er hat sich aber hin und wieder in den Particularrechten erhalten, wovon das lübische Recht ein Beispiel liefert [8]); auch ist er durch neuere Gesetzgebungen wieder eingeführt worden, z. B. durch das Preußische Allgemeine Landrecht I. Th. Tit. 9. §. 367—370 und das Österreichische Gesetzbuch 2. Th. 8. Hauptst. §. 537. Im letztern heißt es: „Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht das Erbrecht auch vor Übernahme der Erbschaft, wie andere frei vererbliche Rechte, auf seine Erben über;" — im ersten: „Sobald der Erblasser verstorben, oder für todt erklärt ist, fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers, oder, in deren Ermangelung, die Vorschriften der Gesetze dazu be-

94) Tit. de tabulis exhibendis, Dig. XLIII, 5. Cod. VIII. 7. Mühlenbruch, Forts. von Glück's Comment. XLII. S. 381 fg.

1) Im Schlusse dieses Artikels findet sich eine tabellarische Übersicht seines Inhaltes. 2) v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. S. 36. 37. 3) Eisenhart, Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 328 fg. (Ausg. III.) Fischer, Das erbschaftliche Verlenbungsrecht ohne Besitzergreifung. (Regensburg 1786.) Albrecht, Die Gewere. S. 52 fg. Sydow a. a. O. §. 311 fg. 4) Eisenhart S. 329. Not. 2. Fischer S. 85 fg. *Meinecii* Elem. jur. Germ. Lib. II. Tit. 10. §. 296.

5) *Tiraquell*, de regula: le mort saisit le vif, in oppos. T. VI. p. I seq. 6) *Mireei* Cod. diplom. Belg. Lib. II. c. 82. Mittermaier, Grundsätze des teutschen Rechts. §. 466. Not. 9. 7) Im Lehnrechte ist er, des langobardischen Rechts wegen, stehen geblieben. Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 353. 8) Stein, Gründliche Abhandlung des lübischen Rechts. 2. Th. S. 60 fg. Andere Beispiele finden sich bei Fischer a. a. O. S. 93. 94. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 466. Not. 13. 14. (Ausg. V.)

Digitized by Google

rufen; dieser erlangt das Eigenthum der Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedarf; stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen hat, so geht dennoch sein Erbrecht daran auf seinen Erben über."

Vorstehende Texte des preußischen und österreichischen Rechts werden für das alte echt teutsche Recht noch in anderer Beziehung von Bedeutsamkeit; in sofern nämlich darnach der Erbschaftsanfall als solcher auch den Erben zwar „das Erbrecht," oder „das Eigenthum der Erbschaft" überträgt, keineswegs hingegen auch den Besitz der Erbschaftssachen, sondern dieser muß erst noch speciell ergriffen werden, und erst, nachdem das geschehen, hat der Erbe die Jura possessionis. Denn liegt beiden Particulargesetzgebungen unleugbar das althergebrachte vaterländische Recht zum Grunde, so scheint auch nichts natürlicher, als die Annahme einer Übereinstimmung zwischen ihnen und dem letztern in der so eben angegebenen Beziehung. Und man muß sich daher schon hiernach, wenn einige Germanisten nach dem hergebrachten teutschen Rechte auch den Besitz, ohne besondere Apprehension, auf den Erben ipso jure übergehen lassen[9]), wogegen Andere dies aufs Bestimmteste in Abrede stellen[10]), für die Meinung der Letzteren erklären; zumal überdies die zuerst gedachte Meinung auch schon mit der Natur und innern Bedeutung des Besitzes, welcher sich ja auf ein körperliches Verhältniß zur bezüglichen Sache stützt, in einem sehr bestimmten Widerspruche steht. Für diese, als verwerflich bezeichnete, Meinung läßt sich auch nicht geltend machen, daß nach den Quellen des teutschen Rechts, z. B. nach der oben (S. 374) mitgetheilten Stelle des sächsischen Lehnrechts, sofort mit dem Tode des Erblassers auf den Erben die Gewehre übergehen soll. Denn obwol das Wort: Gewehre, dem lateinischen Ausdrucke Possessio[11]) entsprechen kann, so wird es doch oft genug auch für das Jemandem an einer Sache zustehende Recht an sich gebraucht, welches als solches unabhängig von der Innehabung oder dem Besitze ist[12]).

Übrigens steht die ipso jure sich ereignende Übertragung des „Eigenthums der Erbschaft" keineswegs, wie freilich Manche anzunehmen geneigt gewesen sind, in unserem vaterländischen Rechte als eine Singularität da; sie liegt vielmehr aus dem innern Zusammenhange des teutschen Erbrechtes, namentlich aus der Lehre von den gesammten Rechtsverhältnissen, in denen der Erbe als solcher jure Germanico steht, ebenso natürlich und einfach her, als der entgegengesetzte Satz des römischen Rechts einfach und natürlich aus den Grundsätzen herfließt, welche dieses Recht, abweichend von dem teutschen Rechte, über die gedachten Rechtsverhältnisse des Erben enthält. Bekanntlich muß nämlich nach römischem Rechte der Erbe alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen übernehmen und für dieselben, soweit nicht Ausnahmen eintreten, selbst mit seinem eigenen Vermögen haften; eine solche Verpflichtung aber kann ihm natürlich im Allgemeinen nicht zugemuthet werden, so lange er nicht erklärt hat, die ihm angebotene Verlassenschaft annehmen zu wollen. Das teutsche Recht hingegen weiß nichts von einem derartigen unbedingten Haften für die Obligationen des Erblassers[13]), sondern es steht nach demselben für diese Verbindlichkeiten der Erbe zuvörderst nicht mit seinem eigenen Vermögen ein, sodann aber haftet er auch nicht einmal um den Totalbereich der Verlassenschaft, indem er vielmehr nur mit gewissen Gattungen von Erbschaftsgegenständen die Gläubiger zu befriedigen schuldig ist. Wie hieraus von selbst folgt, konnte für ihn auf seiner Erbenqualität niemals ein pecuniärer Nachtheil, sondern fast immer nur ein effectiver Vortheil hervorgehen, und gebörte es daher begreiflich nur zu den außerordentlichen Fällen, wenn der Erbe, wozu er allerdings berechtigt war[14]), die Erbschaft von der Hand wies, so war auch nichts natürlicher, als daß man, in Betreff des Erbschaftsüberganges, grade auf den, den bezüglichen Grundsätzen des römischen Rechts direct entgegengesetzten, Satz kam[15]).

Manche Germanisten haben den Grund noch tiefer gesucht, ihn entweder in einem Gesammteigenthume der Familie, oder in den, dem teutschen Erbrechte zum Grunde liegenden, Familienschutzverhältnissen finden wollen[16]). Nach der oben gegebenen Erklärung scheint dies aber kaum nöthig. Will man indessen auf diese Weise tiefer in die Sache eingehen, so ist dann doch jedenfalls die erste der beiden angeführten Meinungen zu verwerfen, indem es nämlich seit jeher in der Willkür der Erben stand, die ihnen gemeinschaftlich zugefallene Verlassenschaft zu theilen, die Erben auch von diesem Rechte der Regel nach Gebrauch machten, durch eine solche Theilung aber, wenn sie eine Grundtheilung ist, jegliche Eigenthumsgemeinschaft der Erben aufgehoben wird[17]). Dagegen scheint die zweite Meinung nicht ohne Grund; denn waren, wie sich weiter unten zeigen wird, die nächsten Blutsfreunde schon von Rechtswegen demjenigen, welcher sich nicht selbst zu schützen vermochte, zur Leistung des Familienschutzes, durch Ausübung der Familien- und Blutrache, verbunden, so darf man, da unleugbar die Familienschutzverhältnisse auf das Erbrecht unserer Vorfahren tief einwirkten[18]), auch annehmen, daß jener Verpflichtung der nächsten Erben zugleich ein Recht auf die Erbschaft entsprochen habe, welchem gemäß die letztere auf den nächsten Erben ebenso von Rechtswegen übergegangen sei, als der Erbe jene Verpflichtung schon von Rechtswegen auf sich hatte[19]).

9) Eisenhart a. a. O. S. 328. Stein a. a. O. S. 60. 10) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 337. Not. c. Albrecht a. a. O. S. 33. 11) In der entsprechenden Stelle des vetus autor de benef. (Cap. I. §. 24) steht freilich statt des Ausdrucks des sächsischen Lehenrechts: „Gewehre," grade possessio; allein es ist dies nicht die possessio im civilrechtlichen Sinne, sondern eben nur die nicht sehr adäquate Übersetzung von Gewehre. 12) Albrecht a. a. O. S. 23 fg.

13) Der nähere Nachweis hierüber weiter unten. 14) Eybem a. a. O. S. 312 fg. 15) Eine hereditas jacens gibt es daher nach teutschem Rechte nicht. 16) Fischer a. a. O. S. 73 fg. Phillips in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 7. Th. Nr. 1. 17) Hierüber das Nähere weiter unten. 18) Auch hierüber weiter unten das Nähere. 19) Immer ist

Digitized by Google

Mochte nun aber immerhin dieser Übergang unmittelbar nach dem Ableben des Erblassers erfolgen, und der Erbe demgemäß berechtigt sein, die Verlassenschaft sofort anzutreten; dennoch kam bei den Verfügungen über die Masse noch der sogenannte *Tricesimus* oder Dreißigste in Betracht [20]). Es ward nämlich angenommen, als lebe der Verstorbene noch 30 Tage über seinen wirklichen Todestag hinaus, und die Folge davon war, daß bis zum 30. Tage Alles möglichst in statu quo bleiben mußte. Im Sachsenspiegel (I, 22) findet sich darüber die Bemerkung, der Erbe möge wol noch vor dem Dreißigsten einfahren zur Wittwe in das Gut, damit er die Erbschaft bewahre, und nichts von dem, was ihm angehöre, verloren gehe; mit seinem Rathe solle auch die Frau das Begräbniß ausrichten und den Dreißigsten begehen; allein sonst solle er keine Gewalt weiter haben in dem Gute bis zum Dreißigsten [21]). Die Beobachtung des Tricesimus hatte einen ähnlichen Grund, als die bekannte Vorschrift der Novella CXV. cap. 5, wornach derjenige, welcher an den Erben als solchen Ansprüche hat, diesen wenigstens in den ersten neun Tagen nach des Erblassers Tode in Ruhe lassen soll. Mit andern Worten: es sollten zwar die Erben in den Stand gesetzt werden, sich ungehindert von der gesammten Schlage der Erbschaft zu unterrichten, dennoch aber die Leidtragenden in den ersten Zeiten nach dem Verluste, den sie durch den Todesfall erlitten, in ihrer Trauer nicht gestört werden [22]), soweit es die Umstände nur irgend zuließen. Denn Geschäfte, welche unaufschiebbar waren, wurden freilich durch den Dreißigsten nicht gehindert; daher auch die Ausrichtung des Begräbnisses, — und also auch die Geltendmachung der hierauf Bezug habenden Forderungen, — in dem Sachsenspiegel ausdrücklich als eine Ausnahme angeführt wird. Daß grade die Zeit von 30 Tagen beobachtet ward, hängt ohne Zweifel mit dem kanonischen Rechte zusammen [23]). — Gegenwärtig ist der Dreißigste nur noch particularrechtlich; so z. B. ist er im lübischen Rechte und den kurschsischen Constitutionen speciell anerkannt worden [24]). Überhaupt gilt er in den Ländern des sächsischen Rechts noch überall [25]). Gemeinrechtlich wird hingegen nicht einmal die ähnliche Bestimmung des römischen Rechts bei uns beobachtet [26]).

Wenn jedoch einer Seits der Erbe durch nichts — namentlich nicht durch den Dreißigsten — an der sofortigen Antretung der Erbschaft gehindert ward, so fragt sich, ob es nicht in gleicher Weise in seiner Macht gestanden habe, anderer Seits den Erbschaftsantritt nach Gefallen hinauszuschieben? Dies keineswegs. Zwar findet sich ein bestimmter Termin, innerhalb dessen die Antretung der Erbschaft als Gesammtmasse erfolgen müsse, in den teutschen Quellen nicht angegeben; immer kann doch aber der Erbe, wiefern ihn nur nicht ehehafte Noth entschuldigt, auf die zur Erbschaft gehörende Fahrniß nach Jahr und Tag, sowie auf die Erbschaftsgrundstücke nach 31 Jahren und Tag, keine Ansprüche weiter gegen den Besitzer mit Erfolg geltend machen [27]).

II. Rechtsverhältnisse aus der erworbenen Erbschaft.

Hat derjenige, welcher Erbe geworden ist, sich der Verlassenschaft weder entschlagen, noch an derselben versäumt, so bekommt er auch nach teutschem Rechte die gesammte Erbschaft, soweit nicht einzelne Vermögensstücke aus bestimmten Rechtsgründen an andere Personen fallen [28]). Es liegt dies schon in der Natur der Sache, und namentlich stehen daher dem Erben die Forderungen zu, welche sein Erblasser gegen Dritte hatte. Unter Anderem besagt solches der Sachsenspiegel I, 6: „Man sal of den erwen gelden, dat man deme doden schüldich was;" ebenso I, 9. Hier heißt es: „Swe aver dem anderen lowet, en egen to gewene vor gerichte, unde jene sin silver oder ander sin gut dar up gift; stirft jene denne, er ime de gave gestedeget worde, man salt sime erwen lesten, also man jenem solde, deste bet jeneme volgelde. Dit selve sal man ok dun umme jewelke varende have" [29]).

Singularsuccessor ist daher auch nach teutschem Rechte der Erbe keineswegs. Allein ebenso wenig ist er Universalsuccessor im römischen Sinne des Wortes [30]). — Was freilich so eben über das Eintreten des Erben in die Forderungsrechte des Verstorbenen hervorgehoben ist, würde, vom römischen Standpunkte aus betrachtet, allerdings auf das Gegentheil leiten, weil Obligationsverhältnisse bekanntlich höchst persönlich sind, und deßhalb eine Succession in dieselben, streng genommen, nur durch eine (römische) Universalsuccession sich vermitteln läßt, indem diese zwischen dem Successor und demjenigen, welchem succedirt wird, eine juristische Personeneinheit begründet. Wenngleich indessen die nämlichen Kriterien, wodurch Jure Romano die Obligationen und dinglichen Rechte sich charakteristisch unterscheiden, den Unterscheidungsgrund auch Jure Germanico liefern, so ist dieser Unterschied doch im teutschen Rechte nicht mit der uns im römischen Rechte entgegentretenden Schärfe ausgebildet worden [31]), und es läßt sich daher, ungeachtet die

20) *Horn*, de die tricesimo. (Viteberg. 1695.) Hufeland, Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften. St. V. S. 68 fg. 21) Vergl. auch Sachsensp. III, 15. 22) *Horn* loc. laud. §. 17. Hufeland a. a. O. S. 71. 23) Can. 24. C. 13. qu. 2. 24) Lübisches Recht. B. II. Tit. 2. Art. 27. Const. Sax. elect. 33, 34, 36. P. III. 25) Vergl. z. B. Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Privatrechts. §. 346. Sachse, Handbuch des großherzogl. sächsischen Privatrechts. §. 462. Hesse, Handb. des sächsisch-altenburgischen Privatrechts §. 195. 26) Hufeland a. a. O. S. 70.

27) Sachsensp. I, 28. 29. Sydow a. a. O. S. 314—316. 28) Eichhorn a. a. O. §. 332. Wittermaier a. a. O. §. 466. Sydow a. a. O. S. 320 fg. 328 fg. 29) Vergl. Sachsensp. III. 31. 30) Sydow a. a. O. S. 313. 314. 31) Wie namentlich daraus hervorgeht, daß man sich bei verschiedenen Ins-

Digitized by Google

obigen Schlußfolgerungen nach römischem Rechte begründet sind, noch keineswegs schließen, daß nach teutschem Rechte der Erbe in demselben Sinne, als nach römischem Rechte, Universalsuccessor sei.

Wie wenig ein solcher Schluß zu billigen sein würde, ergibt sich insonderheit aus der teutschrechtlichen Lehre von den Verpflichtungen des Erben. Darnach muß nämlich zwar der Letztere für die Schulden des Verstorbenen einstehen; wie jedoch schon oben angedeutet ist, haftet er (abgesehen von dem Fall einer speciell übernommenen Bürgschaft) für dieselben zuvörderst nicht mit seinem eigenen Vermögen, und demnächst sogar auch nicht einmal mit der gesammten Erbschaft, sondern entweder (und dies ist die Ansicht der meisten Germanisten) nur und allein mit der ererbten Fahrniß[34]), oder (wie Einige behaupten) mit der Fahrniß und der Errungenschaft[35]).

Für welche von diesen beiden Ansichten hat man sich nun aber zu erklären? — Nach dem Sachsenspiegel (I, 6) verdient ohne Zweifel die erstere den Vorzug; ausdrücklich heißt es ja daselbst: „Swe so dat erwe nimt, die sal dur recht die schult gelden also vern, als it erwe geweret an varender hawe." Das Nämliche findet sich in der Parallelstelle des landrechtlichen Richtsteiges (Cap. 10 der Senckenberg'schen Ausgabe) wieder; eine Stelle, die daneben zugleich für die Nachweisung des inneren Zusammenhanges des teutschen Rechts von besonderer Wichtigkeit wird. Auf die Frage: „Wo yerrn die die wittike schulde gelden sulle," — wird darin die Antwort ertheilt: „Also verrn dat erwe weret an varender hawen; mit den eygenen en darff mee geen schold gelden, want hût sonder sûnre erwen orowe niet laten en mach." — Also mit dem Eigen haftet der Erbe nach dem Richtsteige, welcher sich bekanntlich eng an den Sachsenspiegel anschließt, für die Erbschaftsschulden nicht; als Grund aber ist dafür angegeben: „weil der Verstorbene das Eigen ohne der nächsten Erben Urlaub Niemandem mit sicherem Erfolge auflassen konnte." Es ergibt sich also, daß, soweit das Recht des nächsten Erben reicht, in soweit die Erbschaft als solche nicht für die fraglichen Schulden haftet. Dazu paßt denn auch folgende Stelle des Sachsenspiegels (I, 52): „Ane erwen geloſ — mit nieman sin eigen — gewen." Zwar haben Einige geglaubt, daß das Wort „Eigen" nicht auf das Grundeigenthum überhaupt, sondern wahrscheinlich nur auf das Erbgut zu beziehen sei[36]); allein man muß denen, welche der entgegengesetzten Meinung sind[37]), beipflichten. Wäre die Beschränkung auf das Erbgut richtig, so müßte, nach dem in dem Richtsteige angegebenen Zusammenhange, neben der fahrenden Habe zugleich das von dem Verstorbenen neu erworbene Grundstück für dessen Schulden haften, während doch der Sachsenspiegel in I, 6 das Gegentheil besagt; auch würde es dem Richtsteige direct zuwider sein, in welchem das Eigen, da es lediglich der Fahrniß entgegengesetzt wird, sich soweit, als die Fahrniß nicht reicht, erstreckt, also auch das neu erworbene Grundstück mit umfaßt, auf welches sich folglich im Richtsteige — und so auch im Sachsenspiegel — das Recht des nächsten Erben mit erstreckt[38]).

Sonach fängt also die Verpflichtung des Erben da an, wo das Recht des nächsten Erben aufhört; ein Satz, für den man sich ohnehin auch dann aussprechen müßte, wenn er aus den obigen Quellen nicht so bestimmt, wie der Fall ist, herflösse. Ist nämlich Jemand einem Andern etwas schuldig, so muß er es auch leisten, und stirbt er, ehe noch die Erfüllung geschehen, so dürfte es doch wol schon in der Natur der Sache liegen, daß der Gläubiger aus der hinterlassenen Erbschaft befriedigt werde; nur in soweit ist eine Ausnahme zu machen, als eine Collision mit den Rechten Dritter eintritt, die stärker sind, als die Rechte eines solchen Gläubigers. Erwägt man nun, daß nach teutschem Rechte der Eigenthümer in der Verfügung über sein Vermögen, wenn auch nicht direct, doch indirect, nämlich in soweit beschränkt ist, als der nächste Erbe die ohne seine Zustimmung vorgenommene Veräußerung binnen Jahr und Tag revociren kann[39]), so ist es, da in der Bezahlung der Schulden eine Verfügung über das zur Befriedigung der Gläubiger verwendete Vermögen liegt, eine ganz consequente Folgerung aus dem Obigen, wenn man die Befriedigung der Gläubiger aus der Erbschaft in soweit ausschließt, als das Recht des nächsten Erben reicht. Dagegen ist, soweit dieses Recht nicht reicht, auch keine gesetzliche, zum Vortheil des Erben wirksame Beschränkung des Besitzers in der Dispositionen über sein Gut vorhanden, und mithin auch kein Grund da, weshalb der Gläubiger aus demjenigen Vermögen, worauf er bei Lebzeiten seines Schuldners Befriedigung verlangen kann, nicht ebenso gut seine Bezahlung nach dessen Tode mit Beistand der Rechte sollte sodern können. Deshalb haftet denn auch, — und die schon oben angeführten Stellen des Sachsenspiegels (I, 6), sowie des Richtsteiges Landrechts (Cap. 10) beweisen es direct, — die ererbte Fahrniß, da auf diese sich das Recht des nächsten Erben nicht bezieht, nach teutschem Rechte unbestritten für die Schulden des Verstorbenen.

Allein gilt nicht, wenigstens unter Beschränkungen, ein Gleiches auch beim Grundbesitz? Nach dem Sachsenspiegel und dem Richtsteige ist, wie bereits bewiesen

---

ungen, z. B. den Reallasten, den Bannrechten, den Retractsrechten, die zur heutigen Stunde streitet, ob sie dem Sachen- oder Obligationsrechte angehören.

32) Mittermaier a. a. O. §. 467. Sydow a. a. O. S. 331 fg. 33) Eichhorn, Einleitung. §. 332. 34) Eichhorn, Geschichte. §. 359 a. E. 35) Sydow a. a. O. S. 182. 183.

36) Hieraus erklärt sich auch der Satz im Sachsenspiegel I. 9 a. E., daß, wenn derjenige, welcher dem Andern versprochen, ihm „Eigen" — (nicht: Erbe) — auflassen, vor der Auflassung verstorbe, alsdann der Sohn des Verstorbenen zur Auflassung nicht anders verpflichtet sei, als wenn er es dem Andern gelobt, oder sich demselben dafür verbürgt habe. 37) Was Beseler (Die Lehre von den Erbverträgen. I. Th. S. 48 fg.) gegen das Recht des nächsten Erben bemerkt, läßt sich nicht rechtfertigen. Man muß bei der gangbaren Lehre stehen bleiben.

Digitized by Google

worden, diese Frage zu verneinen. Indessen dürfte, was beide Quellen und diejenigen, welche mit ihnen übereinstimmen, enthalten, sich bei näherer Prüfung als eine Abweichung von dem Rechte darstellen, wie solches sich historisch bei unsern Vorfahren gebildet hat. Nach dem oben angegebenen Zusammenhange kommt es dabei auf die Beantwortung der Vorfrage an, ob man das Recht des nächsten Erben bis zu dem im Sachsenspiegel und Richtsteige hervortretenden Umfange auch dann und da ausdehnen dürfe, wenn und wo es an dergleichen bestimmten Quellenzeugnissen fehlt. Einige behaupten dies[38]), Andere bestreiten es[39]); den Letztern dürfte man sich anzuschließen haben. Wäre nämlich die erstere Meinung begründet, so ließe sich in der That nicht hinreichend erklären, weshalb man schon in den ältesten Zeiten zwischen ererbtem und neu erworbenem Grundeigenthum unterschieden hätte; immer trifft man diesen Unterschied wenigstens bereits in den Merovingischen Zeiten urkundlich an[40]). Zu einem solchen Unterschiede würde, bei vorausgesetzter Gleichheit der Rechtsverhältnisse für beide Arten des Grundbesitzes, kein Grund vorhanden gewesen sein; eine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse aber konnte zunächst und der Hauptsache nach nur auf einer Verschiedenheit der Rechte beruhen, welche, den nächsten Erben gegenüber, dem Besitzer daran zustanden. Solches bezeugt unter Anderem die Lex Burgundionum Tit. I. cap. 1: „Ut patri, etiam antequam (eum filiis) dividat, de communi facultate et *de labore suo* cuilibet dare liceat, *absque terra sortis titulo acquisita*.“ Hier wird das Recht der nächsten Erben (der filii) lediglich auf die terra sortis titulo acquisita, d. h. auf das Erbeigen, beschränkt, und dagegen das Recht, ohne der nächsten Erben Urlaub zu veräußern, dem Besitzer für sein übriges Vermögen, also für Alles, was er außer dem Erbeigen besitzt, zugesprochen. Zugleich läßt sich hieraus abnehmen, daß auch in der Lex Saxonum Tit. 15. cap. 2. Tit. 17 das Wort hereditas in der speciellen Bedeutung des Erbeigen zu nehmen ist, wenn darin gesetzt wird: „Nulli liceat, traditionem *hereditatis* suae facere, praeter ad ecclesiam vel regi, ut *heredem* suum *exheredom faciat*,“ und: „Liber homo, — si *hereditatem* suam *necessitate coactus* vendere voluerit, offerat eam — *proximo suo*; si ille emere noluerit, vendet eam cuicumque voluerit.“ Da die letztern beiden Stellen grade dem sächsischen Volksrechte angehören, und in gleicher Weise eine ganze Reihe von Quellen des sächsischen Rechts, die später als der Sachsenspiegel sind, nur und allein bei dem Erbeigen die Zustimmung der Erben erfodern[41]), — wie denn z. B. in ein Paar Glossen zum Sachsenspiegel einerseits der Satz: „Hat och ein Mann Erbe und Eigen um sein wolgewonnen habe gekouft, er mag daz Gut geben und uflassen, wem er will;“ und andererseits der Satz enthalten ist: „Daz Eigen, daz an uns irstirbet von Erbegangk, daz heißt Erbeigen, und daz mag nicht laffin ohne Erben Laube,“ — so scheint der Sachsenspiegel, wenn er das Recht des nächsten Erben auf jedes Eigen überhaupt bezieht, hierin nicht sowol das gemeine Sachsenrecht seiner Zeit zu enthalten, als vielmehr das besondere Recht derjenigen Gegend, in welcher der Sachsenspiegler eben zu Hause war.

Demnach führt der innere Zusammenhang des Ganzen, unter namentlicher Berücksichtigung der mehr gedachten Stelle aus dem Richtsteige Landrechts, auf den Satz, daß man sich, in Ermangelung abweichender Quellen, nicht für die erste, sondern für die zweite der beiden oben angeführten Meinungen zu erklären, also anzunehmen habe, daß nach dem gemeinen teutschen Erbrechte der Erbe für die Schulden seines Erblassers zwar weder mit seinem eigenen Vermögen, noch mit dem Erbeigen seines Erblassers haftete, allerdings aber dagegen mit dem übrigen, ihm hinterlassenen Vermögen, d. h. nicht blos mit der gesammten Fahrniß, sondern auch mit dem vom Erblasser neu erworbenen Eigen, oder (anders ausgedrückt) mit der ererbten Fahrniß und Errungenschaft.

Mit der Zeit ging man freilich weiter. Ließe sich die obige Auseinandersetzung nicht billigen, sondern müßte angenommen werden, daß die Haftungsverbindlichkeit des Erben sich ursprünglich nicht weiter erstreckt habe, als auf den Bereich der ererbten Fahrniß, so würde auch dem Bisherigen doch immer hervorgehen, *daß man* wenigstens im Laufe des spätern *Mittelalters das selbst* erworbene Grundvermögen in der fraglichen Beziehung mit der Fahrniß gleichgestellt habe[42]). Stimmt man hingegen der gedachten Entwickelung bei, so hätte der nächste Fortschritt darin bestanden, daß man für die Erbschaftsschulden, neben der Fahrniß und dem neu erworbenen Eigen des Verstorbenen, auch das Erbeigen hätte haften lassen. Einen Beleg dazu liefert die in den gewöhnlichen Ausgaben des Sachsenspiegels befindliche Glosse ad I. 6: „Daß der Erbe des verstorbenen hinterlaßne schuld gelten soll, sofern alles Erb, so an unbeweglichem und fahrendem gut von dem verstorbenen auff denselben gefelet, sich erstrecket.“ Hinzugefügt wird ausdrücklich noch: „Die behalte dies sonderlich, daß der erbe seines sonderlichen, vor sich gewonnen, eignen guts nichts für des verstorbenen schuld geben, noch zahlen darff.“ — Dagegen soll er nach andern Quellen des spätern Mittelalters, namentlich bereits nach dem Kaiserrechte (II. 49), sobald er die Verlassenschaft ohne beschränkende Erklärung an sich genommen, auch mit seinem eigenen Vermögen haften: „Wer daz erbe nymmet, daz her dy scholt gelden sal; wan ist der scholt vel eins dez erbes wenig, ez sy farende gud aber legende

38) *Paulsen*, de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. §. 30. (Hafn. 1822.) 39) *Pauli*, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte. I. Th. S. 10 fg. 40) *Marculfi* formulae II. 6. 7. 41) Sydow a. a. O. S. 183. 184. Not. 552. 553.

42) Der Voraussetzung nach würde die Entwickelung des gemeinen teutschen Rechts die nämliche gewesen sein, als, den Obigen zufolge, die Entwickelung des im Sachsenspiegel enthaltenen Rechts während der spätern Zeit des Mittelalters.

Digitized by Google

gud, unn griffet hers an, czu haldene, er iſt ſchuldig czu geldene alle dy ſcholt, her thu ez den med ußgeſcheyden dingen, alſo ez der Keyſer het gefaczt. Sint in dez riches rechte ſtet geſchrebin, daz ſaltu wislich thun unn ſalt dez endes warten." Indeſſen dürfte dies erſt ſeit der Reception des römiſchen Rechts allgemeiner geworden ſein; in Sachſen iſt der Erbe ſogar noch jetzt der Regel nach nicht weiter, als die vires hereditatis reichen, gehalten[43]). — Heutzutage gilt dagegen gemeinrechtlich bei uns das römiſche Recht, inſonderheit auch der römiſche Satz von der zwiſchen dem Erblaſſer und Erben eintretenden Perſoneneinheit; ein Satz, der jedoch für die sui und necessarii heredes, welche Jure Romano ſchon ipso jure die Erbſchaft erwerben, durch den Gebrauch des ihnen geſtatteten beneficium abstinendi, gleichwie für die voluntarii heredes, welche die Erbſchaft erſt mittels Antretung erwerben, durch den Gebrauch des ihnen geſtatteten beneficium inventarii ſchon nach neueſtem römiſchen Rechte bedeutend, und zwar bekanntlich in der beſondern Abſicht modificirt worden iſt, um die Nachtheile aus der unbedingten Verpflichtung des Erben zur Übernahme der Schulden ſeines Erblaſſers zu beſeitigen, reſpective zu mildern.

Im Ganzen finden ſich nun dieſe, auf die Rechtsverhältniſſe, — namentlich die Verpflichtungen, — welche für den Erben aus der erworbenen Erbſchaft entſpringen, Bezug habenden, Grundſätze in unſern neueſten Geſetzgebungen wieder, unter Anderem in dem preußiſchen Landrechte, deſſen Vergleichung mit unſerem heutigen gemeinen Rechte beſonders lehrreich ſein möchte. — Heißt es daſelbſt (1. Th. Tit. 9. §. 383), daß jeder, dem eine Erbſchaft anheimgefallen ſei, die Wahl habe, ob er dieſelbe übernehmen, oder ihr entſagen wolle; ferner im §. 413, daß die Antretung mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars geſchehen könne; ſowie nicht minder endlich im §. 418. 419 und 422, daß, wer eine Erbſchaft ohne Vorbehalt angenommen, für alle daran zu machende Foderungen haſte, ohne ſich mit dem Einwande, daß die Schuldenmaſſe das Activermögen der Erbſchaft überſteige, wider die Vertretung ſchützen zu können, daß hingegen derjenige, welcher eine Erbſchaft mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars angenommen habe, die daran zu machenden Foderungen nur in ſoweit, als das Vermögen des Nachlaſſes hinreiche, zu vertreten brauche, — ſo ſpricht ſich hierin klar und deutlich überall das römiſche Recht aus. Doch tritt immer ſchon der Unterſchied hervor, daß, während ſich Obiges nach römiſchem Rechte zunächſt auf die heredes voluntarii beſchränkt, es im preußiſchen Landrechte auf alle und jede Erben bezogen wird. Freilich ſehr natürlich! Denn da im preußiſchen Rechte hinſichtlich des Erbſchaftsanfalles nicht die Grundſätze des römiſchen, ſondern die des teutſchen Rechts angenommen ſind, ſo fällt eo ipso auch das, nach römiſchem Rechte den Unterſchied zwiſchen freiwilligen und nicht freiwilligen Erben bedingende, Moment hinweg. Überhaupt muß man im preußiſchen Rechte von den Begriffen, welche dieſem Unterſchiede zum Grunde liegen, ganz abenſo, wie in dem altbergebrachten teutſchen Rechte, abſtrahiren; weshalb man denn auch daraus, daß nach preußiſchem Rechte der Erbſchaftsanfall ipso jure erfolgt, offenbar nicht folgern darf, als ſeien die Erben nach demſelben für heredes sui und necessarii zu achten. Im Gegentheil erſcheinen ſie darnach, wenn man einmal einen römiſchen Ausdruck wählen will, als heredes voluntarii, indem es ihrer freien Willkür überlaſſen bleibt, ob ſie die ihnen ipso jure angefallene Erbſchaft ausſchlagen oder annehmen, und, im letztern Falle, ſie mit oder ohne Vorbehalt des beneficii inventarii antreten wollen. — Daß das preußiſche Recht ſich hinſichtlich des Erbſchaftsanfalles dem teutſchen Principe anſchließt, hat für die Lehre von den Rechtsverhältniſſen des Erben aus der angefallenen Erbſchaft noch anderweitige Abweichungen vom römiſchen Rechte nothwendig gemacht. Unter Anderem gehört dahin, daß, während nach römiſchem Rechte der Erbe für ſämmtliche Schulden des Verſtorbenen, auch mit ſeinem eigenen Vermögen, haftet, ſo lange nicht conſtirt, er habe ſich der Rechtswohlthat des Inventares bedient, umgekehrt nach preußiſchem Rechte im Zweifel angenommen wird, der Erbe haſte nicht ultra vires hereditatis; weshalb laut 1. Th. Tit. 9. §. 414 des Allgem. Landrechts die Erklärung, eine Erbſchaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, eine deutliche und beſtimmte Entſagung der gedachten Rechtswohlthat enthalten muß. Hieraus ergibt ſich denn auch ganz conſequent der Inhalt des §. 420. 421. In dem erſt erwähnten Paragraphen iſt verordnet: „Wer ſolche Verſügungen über die Erbſchaft trifft, woraus die Abſicht, dieſelbe nicht blos einſtweilen verwalten, ſondern ſich ihrer als wirklicher Erbe anmaßen zu wollen, klar erhellet, der wird demjenigen, welcher eine Erbſchaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat, gleichgeachtet." Und ein Gleiches gilt nach §. 421 von demjenigen, „welcher die geſetzlichen Friſten (ſechs Wochen, nach erlangter Wiſſenſchaft über den Erbſchaftsanfall §. 384), ohne ſich zu erklären, verſtreichen läßt." Durch dieſe Vorſchriften ſind die Geſahren beſeitigt, welche für den Erben, als Univerſalſucceſſor im römiſchen Sinne des Worts, aus dem ipso jure erfolgenden Anfall der Verlaſſenſchaft ſonſt erfolgen würden. Indeſſen kann inſonderheit die Verfügung des §. 421 ſehr leicht äußerſt gefährlich werden, wenn man zuvörderſt erwägt, daß nach §. 423—426 der Beneficialerbe ein vollſtändiges Inventarium binnen ſechs Monaten vom Ablauſe der geſetzmäßigen (§. 384), oder vom Richter verlängerten, reſpective verkürzten Erklärungsfriſt gerichtlich niederlegen muß, und demnächſt die Beſtimmung des §. 427 hinzunimmt, daß derjenige, welcher die vom Geſetze oder von dem Richter beſtimmte Friſt, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verſtreichen läßt, der Rechtswohlthat verluſtig gehen, und für einen ſolchen, der die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, geachtet werden ſoll. Auch iſt, beſonders bei der lediglich teſtamentariſchen Succeſſion, nach

43) Haubold, Lehrb. des königl. ſächſiſchen Rechts. §. 348.

Digitized by Google

allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht wohl abzusehen, wie Jemand dadurch, daß er von einem, ihm vielleicht ganz fremden, Menschen zum Erben eingesetzt worden ist, zu gewissen Erklärungen genöthigt werden könne, wenn er sich nicht entweder den Unbequemlichkeiten, welche die ordnungsmäßige Errichtung eines Inventars verursacht, oder gar der Gefahr aussetzen wolle, für dessen Verbindlichkeiten selbst mit seinem eigenen Vermögen aufzukommen [44]). Das römische Recht wird von diesen Vorwürfen nicht getroffen; denn läßt es ausnahmsweise bei den suis und necessariis heredibus den Erbschaftserwerb schon ipso jure eintreten, und verpflichtet es solche, wenn sie nicht für die Schulden des Verstorbenen einstehen wollen, sich des beneficii abstinendi zu bedienen, so rechtfertigt sich dies Alles hier genügend durch die enge Familienverbindung, welche zwischen dergleichen Erben und ihrem Erblasser stattfindet [45]). — Demnach fragt sich noch sehr, ob es nicht vorzuziehen gewesen wäre, wenn man sich im preußischen Landrechte entweder lediglich dem römischen Rechte angeschlossen, oder, wollte man hinsichtlich des Erbschaftsanfalles dem teutschen Rechte folgen, in Betreff der Verbindlichkeiten des Erben die Grundsätze des sächsischen Rechts adoptirt hätte, wornach der Erbe nur in dem besondern Falle, wenn er sich betrügerische Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, mit seinem eigenen Vermögen, sonst hingegen niemals ultra vires hereditatis haftet [46]).

Soviel nun über die Rechtsverhältnisse des Erben an sich. Eigenthümliche Verhältnisse aber treten natürlich auch nach teutschem Rechte für den Fall mehrer, neben einander stehender Erben ein [47]). Ob dieselben die Verlassenschaft unter sich theilen, oder ob sie in der Gemeinschaft beharren (Ganerben bleiben) wollen, hat seit jeder von ihrer freien Willkür abgehangen. So lange sie die Gemeinschaft fortsetzen, gelten für sie die gewöhnlichen Grundsätze, welche überhaupt und im Allgemeinen für den Fall, wo Mehre sich in einem gemeinschaftlichen Besitze befinden, zur Anwendung kommen. Man vergleiche deshalb z. B. der Sachsenspiegel I, 12: „Swar brudere oder andere lûde ir gut to samene hebben, verhoget (erhöhen) se dat mit irer kost oder mit irme denste; de vrome is ir aller gemene. Dat selve is de scade. — Verspelt aver en man sin gut, oder verhuret het, oder vergûstet het mit gift oder mit kost, dar sine brudere oder de ire gut mit ime gemene hebbet, nicht to gepliht ne hebbet; de scade, den de dar an nimt, sal sin enes sin, unde nicht siner brudere, noch siner geverden, de ir gut mit eme gemene hebbet."

Heben sie dagegen die Gemeinschaft auf, so tritt nach teutschem Rechte, was zuvörderst die Form der Theilung betrifft, das Wahl- oder Kührecht (jus optionis) ein, d. h. der ältere Interessent macht die Theile, und der jüngere wählt unter diesen aus [48]). Da der Sachsenspiegel III, 29 sich hierüber so ausdrückt: „Swar so twene man en erwe nemen solen, die eldere sal delen, unde die jüngere sal kiesen," so hat man das Kührecht in Sachsen, woselbst es noch jetzt gilt, auf den speciellen Fall, wo nicht mehr als grade zwei Erben die Verlassenschaft theilen, beschränkt [49]); nach gemeinem Sachsenrechte läßt sich dies aber um so weniger rechtfertigen, als es im sächsischen Weichbilde Art. 26 ausdrücklich heißt: „Wo aber zween man oder drey zu einem Erbe gehören u."

Betreffend sodann die Wirkungen der Theilung, so ist zu unterscheiden, ob die Theilung eine Grundtheilung oder eine Mutschierung sei [50]). — Unter der erstern, welche auch Todtheilung, Todttheilung heißt, ist, wie schon in dem Worte Grundtheilung liegt, eine bis auf den Grund gehende Theilung, d. h. eine Theilung zu verstehen, wodurch alle und jede Gemeinschaft unter den bisherigen Miterben aufgehoben wird; nicht blos in Bezug auf den Fruchtgenuß, auch in Bezug auf die Substanz. Das Nämliche bezeichnet grammatisch der Ausdruck Todtheilung; es wird darunter eine Theilung verstanden, wodurch jegliche, bisher bestandene Gemeinschaft „ab und todt," d. h. durchaus aufgehoben wird [51]). Ebenso verhält es sich mit dem Ausdruck Dattheilung. „Dat" oder „That" bedeutet hier soviel als sonst „Urthat," welches eine That anzeigt, die ganz und völlig durch und bis zu Ende geführt ist, sodaß sie denjenigen Zustand, gegen welchen sie gerichtet ist, von Grund aus aufhebt [52]). Durch eine solche Grundtheilung wird nach teutschem Lehnrechte sogar jegliches Successionsrecht unter den Abgetheilten gebrochen; daher es von den Besitzern eines Gemeinlehns unter Andern im verus auctor de benef. Cap. I. §. 84 heißt: „Dividant inter se secundum libitum *totaliter* concessum beneficium; sed postea illorum nullus in parte alterius aliquod jus habebit, cum alter obierit."

Im Gegensatze der Todtheilung ist hiernächst unter Mutschierung eine Theilung von geringerer Wirkung zu verstehen, und zwar (bestimmter ausgedrückt) eine Theilung, wodurch die Gemeinschaft nicht quoad ipsam substantiam, sondern nur quoad usumfructum aufgehoben wird. Die Mutschierung bezieht sich also nur auf den Naturalbesitz und den Genuß der Sache, nicht auf die Proprietät; sie hebt daher auch, nach teutschem Lehnrechte, das gegenseitige Folgerecht nicht auf. Dies Alles geht unter Anderem aus einem Texte des Kaiserrechts (III, 12) hervor; daselbst heißt es von denen, die zur Mutschierung geschritten sind, „se vorblibint gan erbin," während von denen, welche eine Todtheilung vorgenommen haben, das Gegentheil gesagt wird [53]).

44) Vergl. übrigens hierbei Klein's System des preuß. Civilrechts in der Ausgabe der Gebrüder Könne. (Halle 1835.) I. Th. S. 243. Not. l. 45) Auch das teutsche Recht wird von jenen Vorwürfen dagegen nicht getroffen. 46) Haubold a. a. O. §. 349. 47) Mittermaier a. a. O. §. 468. Sydow a. a. O. S. 319 fg.

48) *G. Beyer*, Dissertat. et opusc. p. 296 seq. *Reder*, Amoenit. jur. feud. p. 145 seq. 49) Const. elect. Saxon. 15. P. III. im Cod. Aug. T. I. p. 108. 50) Böhme, Von Todtheilungen. (Leipzig 1795.) Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts. S. 495 fg. (Ausg. II.) Weber, Handb. des Lehnr. I. 33. S. 421 fg. 51) *Haltaus* a. v. *todt*. p. 1790. 52) *Haltaus* a. v. *Thatlheit*; a. v. *Urthat*. p. 1781. 2069. 53) Dieser Text sowie die gesammte Lehre von den Todtheilungen und Mutschierun-

Digitized by Google

Gleiches lehrt, außer andern Urkunden, ein schiedsrichterlicher Bescheid von 1327, wornach „ye keyn Deiunge[54]) geschen zuschen dem Herren v. Ysemburg und dem v. Bruberg, sime Ganerben, dan das sye sessen in eyner guttlichen Mutschar"[55]). — In dem Worte: „Mutschierung," liegt freilich diese engere Bedeutung an und für sich noch nicht; etymologisch ist vielmehr dasselbe von Muth (freier Wille) und schieren (theilen) abzuleiten, und folglich gleichbedeutend mit: freiwilliger Theilung überhaupt. In diesem Sinne kommt es z. B. in den alten mühlhäuser Statuten vor: „Swanne he dann alle sine kint also von ume gemutschart het" ꝛc.[56]). Nur im Gegensatze zur Todtheilung hat es die obige engere Bedeutung. — Die Mutschierung oder (wie sie auch genannt wird) Örterung[57]) in diesem engern Sinne kommt in den Urkunden sehr oft als beschränkt auf eine bestimmte Zeit vor; ein merkwürdiges Beispiel vergleiche namentlich in der, dem Jahre 1411 angehörenden, Theilungsurkunde der beiden Gebrüder Friedrich und Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Meisen: „daß wir — uns mit einandir vorevnet — und mit unsern Landen geortert haben von Gebung dieses brifes vier Jar nest nach enander folgende ꝛc. Wenn auch disr vier Jar vorlossen, so sollen wir Friedrich vulle macht haben, zu kisen, ob wir den Ort, den wir jecund ingenommen heben, furder vier Jar behalden, oder den andern Ort innemen wollen, und wolden wir den andern Ort innemen, den unser bruder inne gehabt hette, daz solden wir im vorkundigen"[58]).

An die bisherigen Erörterungen, aus denen hervorgeht, in welcher Art und Weise nach teutschem Rechte der Erwerb der Erbschaft erfolgt und in welchen Rechtsverhältnissen der Erbe als solcher, nach geschehenem Erwerbe, sowol gegen seine Miterben, als gegen Dritte steht, schließt sich jetzt an die Lehre von der

BB. Delation der Erbschaft.

Gleich im Anfange dieses Artikels sind darüber einige allgemeine Bemerkungen gemacht worden. Die Verlassenschaft wird darnach dem Erben entweder auf Grund einer besondern Privatdisposition deferirt, oder es tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Soviel aber zunörderst

1. die gesetzliche Erbfolge betrifft, so ist dieselbe zunächst in soweit zu betrachten, als sie auf Geblütsrecht ruht.

A. Die Erbfolge nach Geblütsrecht stützt sich, wie schon in dem Worte liegt, auf Blutsverwandtschaft; doch ist bestritten, ob nach teutschem Rechte auf Blutsverwandtschaft allein, oder ob sie nicht, wenigstens früher, neben der Blutsfreundschaft auch auf das, durch die Familientracht, zu welcher die Blutsfreunde einander verpflichtet waren, begründete Schutzverhältniß dasirt gewesen sei. Es dürften aber diejenigen, welche hierauf verneinend antworten[59]), in ihren Behauptungen zu weit gehen, und dagegen die Vertheidiger der andern Meinung das Richtigere getroffen haben[60]). Allerdings werden, bei der Dunkelheit der Quellen, immer Zweifel zurückbleiben, und namentlich scheint z. B. nach der Lex Salica die Successionsordnung nicht genau mit der Reihenfolge, nach welcher die Familientrache zu leisten war, übereinzustimmen. Allein ebendeshalb muß man sich mit dem begnügen, was die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat; die größere Wahrscheinlichkeit aber spricht für die zuletzt erwähnte Meinung. — Es kann nämlich zuvörderst nicht in Abrede gestellt werden, „daß Tacitus (Germ. cap. 20. 21) seine Notizen über das Erbrecht in sehr genaue Verbindung mit den Bemerkungen über die Familien- und Blutrache setzt, und daß es sich ähnlich unter Anderem auch mit der Lex Salica Tit. 63 verhält, wenn hier von demjenigen, der aus der Familie getreten war, gesagt wird: „Et si postea aliquis de parentibus suis aut moritur aut occiditur, nihil ad eum de *ejus hereditate vel de compositione* pertinent." Ganz bestimmt aber lautet demnächst die Lex Anglior. et Werinor. Tit. 6. cap. 5: „Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum *vestis bellica*, id est lorica, et *ultio proximi*, et *solutio* leudis debet pervenire." Wie hier tritt der Zusammenhang des fraglichen Schutzverhältnisses und zunächst der darauf Bezug habenden Wehrhaftigkeit mit dem Erbrechte sogar noch in den Rechtsbüchern hervor. Oder bleiben nicht nach dem Sachsenspiegel I, 4 die Krüppel, wie vom Lehn, so auch vom Erbe ausgeschlossen? Außerdem weiß Jeder, daß früher Gleiches von den Weibern galt, welche ursprünglich von der Verlassenschaft, mit Ausnahme der Gerade, völlig ausgeschlossen geblieben zu sein scheinen; daß sie zur Zeit der Volksrechte hinter dem Mannesstamme mehr oder weniger in erbrechtlicher Beziehung zurückstanden; und daß z. B. nach der Lex Saxonum Tit. 7. cap. 1. 8 die Töchter des Verstorbenen durch dessen Söhne und deren weitere Descendenz männlichen Geschlechts von der gesammten Verlassenschaft ihres Vaters ausgeschlossen wurden, steht historisch fest[61]). — Alles dies ließe sich nicht erklären, wenn die alte Geblütsfolge nicht auch auf den Familienschutzverhältnissen beruht hätte. Überhaupt aber bildet die Wehrhaftigkeit, wie die ganze Lehre der alten Rechtsfähigkeit zeigt, eine Hauptstütze des altteutschen Rechts, und es würde in der That eine Abnormität involvirt haben, hätte sie nicht tief auch auf das Geblütserbrecht unserer Altvordern ein-

---

en, führt für das teutsche Lehnrecht manche rechtshistorische Schwierigkeiten mit sich, welche indessen hier übergangen werden.

54) Theilung heißt hier Todtheilung. 55) Kopp, Proben des teutschen Lehenrechts. 1. Th. S. 6. 56) *Haltaus* a. v. *Mutecharen*. p. 1381. 57) Auch dieses Wort findet sich in der angezeigten weitern Bedeutung. *Haltaus* a. v. *Oerterung*. p. 1452. 58) *Haltaus* a. v. *Mutecharung*. p. 1382.

59) Griesinger in seiner Fortsetzung des Danz'schen Handbuchs des teutschen Privatrechts. 9. Th. S. 214 fg. Besseler, Von den Erbverträgen. 1. Th. S. 48 fg. 60) Majer, Germaniens Urverfassung. S. 71 fg. Eichhorn's Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 19. 61) Eichhorn a. a. O. §. 65.

Digitized by Google

gewirkt. — Heutzutage stützt sich freilich dieses Erbrecht lediglich auf Blutsverwandtschaft, ganz wie im neuesten römischen Rechte. Dazu hatte man sich schon vor der Reception dieses letztern immer mehr hingeneigt, wie insbesondere die besser erst weiter unten darzustellende Lehre von den Successionsrechten des weiblichen Geschlechts zeigt; und so fand dann die Gesetzgebung Justinian's, als sie während der letzten Zeiten des Mittelalters in Teutschland immer weiter um sich griff, einen hinlänglich vorbereiteten Boden für ihr Intestaterbrecht, welches denn auch in demselben feste Wurzel schlug.

1) Fragt man daher: Wer nach Geblütsrecht für successionsfähig zu achten sei, so entscheiden, soweit nicht aus bestimmten Gründen sich das ältere Recht erhalten hat, darüber gegenwärtig gemeinrechtlich die Grundsätze des römischen Rechts. Früher haben dagegen, in Gemäßheit jenes ältern Rechts, zum Theil sehr abweichende Grundsätze gegolten. Abgesehen davon, daß nur der bereits Geborene für successionsfähig galt[62]), obwol auch die künftigen Rechte des Embryo in Acht genommen wurden[63]), so war das bereits geborene Kind nur unter der Voraussetzung folgefähig, daß es nicht blos lebendig, sondern auch lebensfähig geboren war[64]). Zwar bedienen sich die Quellen meist nur des Ausdrucks: „lebendig;“ allein daß sie darunter die Lebensfähigkeit mit begreifen, bezeugen die betreffenden Stellen genugsam; dieselben fordern nämlich meist, daß das neugeborene Kind sich als ein lebenskräftiges, gesundes Kind angekündigt, daß es (wie die Quellen sich ausdrücken) die vier Wände gesehen und beschrieen habe[65]). Besonders merkwürdig ist ein magdeburger Schöffenurtheil aus dem 14. Jahrh.: „Und spreche, das das kint unczitig unde nicht lebende zu der wertde sy komen, und were im, das is lebende zu der wertt were komen, als der frawen vatir spricht, so en hot is doch die ver wende nicht beschegrin“[66]). Ganz deutlich wird hier von den Schöffen der Ausdruck „lebendig“ oder „lebend“ nicht in der, vom Vater der Frau behaupteten, unbestimmteren Allgemeinheit, wornach auch schon dasjenige Kind, welches überhaupt nur irgend eine unwillkürliche Bewegung gezeigt, wie etwa auch schon der Embryo im Mutterleibe, darunter begriffen werden könnte, sondern in der oben angegebenen, prägnanteren Bedeutung genommen, wornach das Kind nicht so zeitig zur Welt gekommen sein darf, daß ihm die Fähigkeit, außerhalb des Mutterleibes fortzuleben, würde abgesprochen werden müssen. In gleicher Weise bestimmt drücken sich die nordischen Quellen aus, wenn sie erfodern, daß das Kind „mit Nagel und Nase, Haut und Haar zur Welt komme, Athem ziehe und an der Brust sauge“[67]), oder mit andern Worten, wie es in der Carolina Art. 131 heißt: „ein Kind, das Leben und Gliedmaß empfangen hett,“ — „ein lebendig gliedmäßig Kind.“

Das lebensfähige Kind mußte aber auch geistig und körperlich gesund sein[68]), dergestalt, daß es die physischen Bedingungen der Wehrhaftigkeit in sich vereinigte, oder, um die Ausdrücke der fränkischen Quellen zu gebrauchen, es durfte nicht unter die „minus potentes“ gehören[69]). Auf Mißgeburten, Zwerge und Krüppel fällt daher sogar noch nach den Rechtsbüchern weder Lehn, noch Erbe; auch wird ein Gleiches von demjenigen gesagt, die an unheilbarer schwerer Krankheit (Aussatz) leiden. Dagegen heißt es in dem nämlichen Artikel des Sachsenspiegels (I, 4), in welchem sich diese Sätze finden, daß der Stumme oder Blinde, gleichwie derjenige, welcher ohne Hände oder Füße geboren sei, nur vom Lehn, nicht auch vom Erbe ausgeschlossen bleibe; und doch gehören ohne Zweifel solche Personen zu den Krüppelkindern. Wie es indessen scheint, sind unter den letztern, da sie mit den Mißgeburten[70]) und Zwergen zusammengestellt werden, Personen zu verstehen, deren gesammte körperliche Erscheinung den Eindruck eines durchaus mißgestalteten Wesens macht. Sei dem aber auch wie ihm wolle; immer muß die obige Unterscheidung des Sachsenspiegels und die daran geknüpfte Verschiedenheit der Successionsfähigkeit als eine Abweichung vom ältern Rechte angesehen werden; eine Abweichung, von welcher nicht füglich die Rede sein konnte, so lange noch die Wehrhaftigkeit mit unverminderter Stärke auf das Erbrecht einwirkte. — Was von den körperlich Gebrechlichen galt, galt sonder Zweifel auch von den Gemüthskranken; es läßt sich dies aus dem Schwabenspiegel (Art. 75. §. 6 – 8), wornach der Richter weder körperlich gebrechlich, noch geisteskrankheit sein soll, mit Grund schließen[71]); auch steht in der obigen Stelle des Sachsenspiegels statt „handlos oder fußlos“ in neuern Ausgaben „sinn- oder witlos.“

Allein das Recht unserer Vorfahren erfodert außerdem noch eheliche Geburt, und zwar aus ebenbürtiger Verbindung[72]). So z. B. lehrt der Schwabenspiegel: „Die unehelich geboren sint, erbent kein gut von iren mugen“[73]). Dies ist auch der Satz des Sachsenspiegels; namentlich wird die hin und wieder schon damals aufgestellte Meinung, daß das uneheliche Kind im Verhältniß zu seiner Mutter und der von derselben hinterlassenen Erbschaft nicht als Kebskind zu betrachten, sondern als vollberechtigt anzusehen sei, von dem Verfasser des Sachsenspiegels (I, 51) sehr bestimmt zurückgewiesen. Allerdings (so schreibt er) möge auch ein

62) L. Alemannor. Tit. 92. Sachsenspiegel I, 33. 63) Vgl. z. B. Sächsisches Lehnrecht. Art. 75. 64) Sydow a. a. O. S. 55 fg. 65) L. Alemann. Tit. 92. Sachsenspiegel I, 33. Sächsisches Lehnrecht. Art. 20. 66) *Haltaus* s. v. *Wind.* 67) Grimm in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 2. Ztj. S. 69. Not. 71.

68) Sydow a. a. O. S. 58. 69) Capit. II. a. 805. c. 24. Capit. II. a. 806. c. 2. Capit. IV. a. 806. c. 2. 70) Dies Wort steht im Sachsenspiegel a. a. O. nicht, sondern: „Ktrolte.“ Wie dies Wort etymologisch zu erklären sei, darüber streitet man sich; der Sinn ist aber außer Zweifel. Berliner Jahrbücher von 1830. 1. Bd. S. 549. Note; von 1836. 1. Bd. S. 384. Sydow S. 67. 68. 71) Einen solchen Schluß machen auch die Feudisten mit Recht aus den Worten: vel alter imperfectus in II. F. 36. 72) Sydow a. a. O. S. 46. fg. 53 fg. 73) Schwabenspiegel Art. 415. §. 4 der Senckenberg'schen, bei der Wackernagel'schen Ausgabe.

Digitized by Google

Weib Kebskinder gewinnen, und es lasse sich nicht rechtfertigen, wenn man wol bekauptet habe, daß kein Kind einer Mutter Kebskind sei. Dem Sachsenspiegel ist dasjeden insonderheit kein Mittel bekannt, die Successionsunfähigkeit der Unehelichen zu entfernen; wogegen der Schwabenspiegel bereits die beiden, noch jetzt praktischen, Legitimationsarten kennt, und wenigstens den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern die volle Successionsfähigkeit, sowol im Lehn, als im Eigen, beilegt [74]). — Jedoch muß, bereits angegebener Maßen, die eheliche Geburt, um die vollen Successionsrechte zu wirken, zugleich eine ebenbürtige sein. Ausdrücklich besagt der Sachsenspiegel (I, 17): „Swe dem anderen ebenburdig nicht ne is, de ne mach sin erwe nicht nemen" [75]).

Wie schon oben bemerkt worden, gelten die vorstehenden Grundsätze nur in soweit noch gegenwärtig, als sie nicht durch das römische verdrängt worden sind. Zunächst und vorzugsweise ist hierbei an das gemeine Lehnrecht zu erinnern. Auch würde aus leicht begreiflichen Gründen, selbst wenn es im Liber feudorum (I. F. 6. §. 2) nicht ausdrücklich hieße: „mutus (surdus, coecus, claudus vel aliter imperfectus — II. F. 36) feudum retinere [76]) non potest," sich in unserem gemeinen Lehnrechte die Streitfähigkeit als Bedingung der feudalen Successionsfähigkeit länger erhalten haben. Indessen ist nicht zu verkennen, daß, nachdem der Lehndienst factisch außer Gebrauch gekommen [77]), jene Bestimmung des ältern Rechts zu unsern gegenwärtigen Verhältnissen weniger im Einklang steht. Deshalb haben sich denn auch die neuesten Particulargesetzgebungen mehr an die Grundsätze unseres heutigen gemeinen Allodialrechts angeschlossen; namentlich wird nach dem gothaischen Lehnsmandate vom 1800 (laut §. 75) weder der Gebrechliche, noch der Gemüthskranke vom Lehn zurückgewiesen. Nicht ohne Grund läßt sich voraussetzen, daß eine übereinstimmende Verordnung auch für unser gemeines Lehnrecht ergangen sein würde, entbehrten wir nur nicht für dasselbe eines gesetzgebenden Organes. Das Princip, welches sich in dem Allen bereits ausspricht, wird sich erst auf dem Wege des ungeschriebenen Rechts unter den durchgreifenden Reformen, denen das Lehnsinstitut theils schon unterworfen worden ist, theils noch unterworfen werden muß, wenn es nicht absterben soll [78]), allgemach geltend machen müssen; ebenso, wie es sich in Betreff der Lehnsfolgefähigkeit der Legitimati per subsequens matrimonium allmälig schon seit dem spätern Mittelalter, und dann vollständig seit dem 16. Jahrh., in der Doctrin sowol, als in der Praxis, gegen das ältere Recht geltend gemacht hat [79]).

Die mit den angegebenen Eigenschaften versehenen Individuen waren nun, soviel wir wissen, ursprünglich bis ins Unendliche successionsberechtigt; wenigstens ist für die frühesten Zeiten nichts von einer Beschränkung auf gewisse Grade der Verwandtschaft bekannt; auch findet sich davon für die gerade Linie in dem spätern Rechte keine Spur. Anders freilich in der Seitenlinie [80]). Veranlassung dazu gaben die christlichen Eheverbote [81]). Indem nämlich die Kirche den Eben zwischen Collateralen möglichst entgegentreten zu müssen glaubte, erweiterte sie immer mehr die aus zu naher Blutsfreundschaft entspringenden Ehehindernisse des römischen Rechts, und theils aus Veranlassung der Bestimmung des Mosaischen Gesetzes, daß man seine nächste Blutsfreundin nicht heirathen solle [82]), theils auf Grund folgender Stelle des Alarich'schen Breviars: „Successionis idcirco gradus septem constituti sunt, quia *ulterius* per rerum naturam nec nomina inveniri nec vita succedentibus prorogari potest" [83]), eine Stelle, welche die westgothischen Interpreten folgendermaßen wiedergeben: „In his septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur, ultra quos nec affinitas invenire nec successio potest amplius prorogari" [84]), — kam sie daher endlich auf den doppelten Satz, daß zwar einerseits die Eben unter allen Blutsfreunden verboten seien, die Blutsfreundschaft aber dafür auch andererseits nur einschließlich bis zum siebenten Grade reiche. Da man sich bis zum 8. Jahrh. in der Kirche lediglich an die römische Computationsart anschloß [85]), so waren jene sieben Grade nach römischer Weise zu berechnen. Auf der einen Seite mußte dies jedoch eine zu große Beschränkung der Blutsfreundschaft in sich schließen, und andererseits konnte es auch dem auf Erweiterung der Ehehindernisse gerichteten Bestreben der Kirche in keiner Weise entsprechen. In beiderlei Beziehung mußte es also willkommen erscheinen, daß man seit dem 8. Jahrh. in der Kirche immer mehr der germanischen Computationsweise folgte, welche zuletzt von den Päpsten für die allein richtige erklärt ward [86]). Sonach wurden aus den obigen sieben Graden sieben Generationen. Wie fest die Idee, daß das Ehehinderniß aus der Verwandtschaft soweit, wie die Verwandtschaft nur überhaupt, reiche, und umgekehrt die Verwandtschaft da aufdöre, wo die Ehe anfange, zulässig zu sein, im Volke sich gesetzt hatte, beweist eine bekannte Stelle des Sachsenspiegels (I, 3); es wird darin auf die Reduction der Ehehindernisse bis inclusive zum vierter kanonischen Grade durch Innocenz III. [87]), mit dem Bemerken hingedeutet, daß, obwol der Papst diese Verringerung decretirt habe, er damit doch keineswegs auch die Verwandtschaft auf den vierten Grad habe

74) Schwabenspiegel Art. 376. 378 der Senckenberg'schen, Art. 42. 332 der Wackernagel'schen Ausgabe. 75) Über die Ebenbürtigkeit nach mittelalterlichem Rechte ist hier natürlich nicht näher zu handeln. 76) Der Ausdruck „retinere" heißt hier bekanntlich nicht soviel als: „behalten," sondern hat die Bedeutung von „erwerben," und zwar „erwerben durch Succession." Vergl. II. F. 45. 77) Denn juristisch besteht freilich die Foderung des Herrn auf den Lehndienst noch jetzt. 78) Vergl. meine Bemerkungen in der Zeitschrift für teutsches Recht. 3. Th. S. 187 fg. 79) Dieck, Beiträge zur Legitimation durch nachfolgende Ehe. Abhandl. I.

80) Sydow a. a. O. S. 127. 128. 81) Derf. a. a. O. S. 129 fg. 82) 3 Mos. 18, 6. 83) *Jul. Pauli*, Sent. recept. IV. 11. §. 8. 84) *Schilling*, Jurisprudent. antejust. p. 423. (Lips. 1737.) 85) *Lampertus*, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. p. 36 seq. (Berolini 1824.) 86) Can. 2. C. 35, qu. 5. Cap. 3. X. de consanguinit. (4, 14.) 87) Cap. 8. X. de consanguinitate.

Digitized by Google

beschränken können, welche vielmehr nach wie vor bis zum siebenten Gliede reiche. Man sieht, daß der Verfasser dieses Textes einer Auslegung, die er fürchtete, entgegentreten zu müssen glaubte; auch gehören wahrscheinlich hierher ein Paar Stellen des Kaiserrechts (II, 14. II, 71), deren Verfasser auch nach der Decretale von Innocenz immer noch die Übereinstimmung zwischen den Eheverboten und den erbberechtigten Verwandtschaftsgraden festhält, sodaß er diese nur „bis an das neunte Glied" (römischer Computation) reichen läßt [88]). Was sich inzwischen hier im Kaiserrechte findet, ist ohne Zweifel entweder niemals, oder blos vorübergehend praktisch gewesen, und bezeugt, im Zusammenhalte mit dem Inhalte des Sachsenspiegels, höchstens nur ein einstweiliges Schwanken im Rechte. Laut einer gewissen Stelle des zuletzt gedachten, nach neuern Untersuchungen dem letzten Viertel des 12. Jahrh. angehörenden [89]), Rechtsbuches (I, 19) soll man in Schwaben bei der Geblütssuccession bereits damals, d. h. noch ehe Innocenz III. auf dem päpstlichen Stuhle saß, die Verwandtschaft sogar bis ins Unendliche berücksichtigt haben; ein Satz, der freilich sehr räthselhaft ist [90]), der sich aber im Schwabenspiegel, wenngleich freilich nur in den spätern Ergänzungen und Zusätzen, wiederfindet [91]), und daher jedenfalls für das gemeine Recht des südlichen Teutschlands aus den letzten Zeiten des Mittelalters ein vollgültiges Zeugniß liefert.

Merkwürdig ist es, wie in unseren Rechtsbüchern jene sieben Grade der Seitenverwandtschaft, nach den Gliedern des menschlichen Körpers vom Kopfe herab bis zum letzten Gliede der beiden Mittelfinger, berechnet werden. Der Sachsenspiegler (I, 3) setzt, — indem er sich im Haupte die beiden Stammältern denkt, von denen die betreffende Sippe [92]) abstammt, — in den Hals den ersten, in die Schultern den zweiten, in die Ellenbogen den dritten, in das Handgelenk den vierten, in das erste Gelenk der Mittelfinger den fünften, in das zweite den sechsten, und endlich in das dritte den siebenten Grad. Auf die beiden Nägel dieser Finger fällt also der achte Grad. — Auffallender Weise bleibt die Zahl der Sippen oder Parentelen im Sachsenspiegel um Eins hinter der Zahl der Grade zurück; was seinen Grund darin hat, daß der Verfasser, indem er die gemeinschaftlichen Kinder der betreffenden Stammältern, welche in dem Halse stehen, nicht mit rechnet, seine Zählung der Sippen (Sippzahl) erst mit den Enkeln, welche auf die Schultern fallen, und im zweiten Grade stehen, beginnt, dieselben also in die erste Sippzahl setzt, sowie die Nagelfreunde, d. h. diejenigen, welche auf die Nägel der Finger zu stehen kommen, in die siebente Sippzahl, obwol sie im achten Grade stehen. — Daß übrigens der Sachsenspiegler die Kinder in der Sippzahl nicht mitzählte, war keinesweges etwa eine auf ihn sich beschränkende Eigenthümlichkeit; vielmehr schlossen sich dieser Computationsart seit Isidorus Hispalensis noch viele Andere an, sowol im kirchlichen, als weltlichen Rechte [93]); in der Kirche folgte man ihr zuletzt sogar ausschließlich, bis man endlich, nachdem durch den Einfluß der Romanisten die Sache zweifelhaft zu werden begonnen hatte, seit Papst Alexander II. davon wieder zurückkam [94]). — Der Verfasser des Schwabenspiegels dagegen zählt die Kinder mit, weshalb bei ihm die Sippzahl mit der Zahl der Grade zusammenfällt [95]); da er indessen die Kinder nicht in den Hals, sondern in die Schultern setzt, so stehen nach ihm die Nagelfreunde wie in der siebenten Sippzahl, so auch nur im siebenten Grade.

Noch ehe man jedoch die Verwandtschaftsgrade nach der Entfernung der sieben Glieder des menschlichen Körpers vom Haupte herab bis zu den Fingernägeln berechnete, hatte man eine andere Folge der körperlichen Gliedmaßen zum Grunde gelegt, welche auch in der That viel näher lag, und, wenn man einmal den menschlichen Körper zum analogen Maßstabe wählen wollte, sich wirklich gleichsam von selbst darbot, indem sie in ganz natürlicher und deshalb nächster Verbindung zur Blutsverwandtschaft stand; es war dies nicht die Gliederung des Körpers durch die obern Extremitäten der Arme, sondern die Gliederung desselben durch die untern Extremitäten der Schenkel und Füße. Was dort der Kopf war, war hier, als Vereinigungspunkt der Blutsverwandtschaft, das Gemächt (die Genitalien), also derjenige Theil des Körpers, von welchem alle Blutsverwandtschaft physisch hervorgeht. — Daß man Anfangs von diesem streng materiellen Gesichtspunkte ausging, zeigt unter Anderem die Benennung der Verwandtschaftsgrade durch „genu," „geniculus." „Knie" [96]). Diese Ausdrücke sind hier nicht in ihrer allgemeinen Bedeutung, wornach sie jede Beugung oder jedes Glied bezeichnen, sondern in ihrer concreten als Bezeichnung des bestimmten körperlichen Gliedes, welches das Gelenk zwischen Ober- und Unterschenkel bildet, zu nehmen, und haben Anfangs ohne Zweifel ganz speciell den ersten Grad in dieser Computationsweise, sowie der Fußknöchel ganz speciell den zweiten Grad bezeichnet, welches letztere ja noch jetzt darin hervortritt, daß der Fußknöchel durch Enkel bezeichnet wird, ein Wort, welches zugleich die teutsche Bezeichnung für das ist, was der Lateiner durch nepos anzeigt, d. h. für die abstei geenden Anverwandten des zweiten Grades [97]). Die obigen Ausdrücke wurden freilich dann aber bald auch für „körperliches Glied" im Allgemeinen genommen; weshalb es z. B. in den Gesetzen

88) Sydow S. 134. Not. 414. 89) Weiske in der Zeitschrift für teutsches Recht. 1. Th. S. 54 fg. 90) Sydow S. 25. 26. 91) Wie wir jetzt aus der Wackernagel'schen Ausgabe ersehen. In derselben steht der Text im Art. 399. Die Zusätze und Ergänzungen beginnen bei Wackernagel mit dem Art. 308. 92) Sippe ist bekanntlich synonym mit Linie, und bedeutet den Inbegriff der durch einen gemeinschaftlichen Ascendenten mit einander verbundenen Personen. — Das Nämliche bedeutet der Ausdruck Parentel.

93) *Laspeyres* loc. laud. p. 32 seq. 94) Can. 2. §. 4. C. 35. qu. 5. 95) Schwabensp. Art. 256 der Senckenberg'schen, Art. 6 der Wackernagel'schen Ausgabe. 96) L. Salica Tit. 46. (47.) cap. 10. 11. L. Ripuar. Tit. 58. (58.) cap. 3. Sachsensp. I, 3. 97) Enkel oder Nepos bezeichnet in teutschen und Kirchenrechte nicht blos das Kindeskind, sondern auch den Neffen; ganz natürlich, da man, nach der germanischen und kanonischen Computationsart, in einem und demselben Grade zu seinem Großvater und Oheim steht.

Digitized by Google

des Königs Rotharis (Cap. 153) heißt, daß die einzelnen Parentelen bis zum „septimum *geniculum*“ berechnet würden, bis wohin der Descendent seinen Ascendenten „per *gradum* et parentelam“ succedire [98]).

Berechnet man die Verwandtschaft nach dieser ältern Computationsart, so fällt der erste Grad auf das Knie, der zweite auf die Fußknöchel oder Enkel, der dritte auf das erste, der vierte auf das zweite Gelenk der großen Zehen, und den fünften Grad nehmen endlich die Nagelfreunde ein, welche, je nachdem man sie noch mit zu den Verwandten zählte, oder ihnen die rechtliche Bedeutung der spätern Nagelfreunde beilegte, entweder noch innerhalb oder schon außerhalb der Verwandtschaft standen. Ersteres scheint die Regel gewesen zu sein; wenigstens findet sich unter den teutschen Volksrechten kein einziges, wornach das Erbrecht nur einschließlich bis zum vierten Grade gereicht hätte, während es allerdings nach dem ripuarischen Volksrechte, sowie nach der Lex Angliorum et Werinorum, desgleichen nach den angelsächsischen Gesetzen Heinrich's I. mit dem fünften Grade sich schloß, sodaß der sechste nicht mehr in Betracht kam [99]). Allerdings aber war dagegen eine Zeit lang im longobardischen Lehnrechte [1]) und ebenso nach den gothländischen Gesetzen der *vierte* Grad der letzte [2]). — Zählt man bei jenen Graden, nach Anleitung der Isidorischen Berechnungsart, die Kinder der Stammältern nicht mit, so stehen die Nagelfreunde im vierten [3]) Grade der germanischen, oder dem achten Grade der römischen Computation, und erklärte man nun in der Kirche die Ehe zwischen Personen, die im siebenten Grade der römischen Berechnungsweise verwandt waren, seit dem 7. und 8. Jahrh. im Allgemeinen für unstatthaft [4]), so kam man hierbei bis zu den obigen Nagelfreunden, daher dann auch hierin mit der Begrenzung der verwandtschaftlichen Eheverbote die Begrenzung der Verwandtschaft überhaupt zusammenfiel. — Grade aus den verschiedenen Abweichungen in der Berechnungsweise lassen sich zuletzt alle Verschiedenheiten in den fraglichen Begrenzungen genügend erklären; namentlich auch dies, daß nach dem salfränkischen Volksrechte nicht der vierte, fünfte oder siebente, sondern der sechste Grad die Scheidelinie bildet [5]).

Nachdem vorstehend von den *persönlichen Eigenschaften und verwandtschaftlichen Verhältnissen* die Rede gewesen, welche vorausgesetzt werden, wenn Jemand nach teutschem Rechte im Allgemeinen für successionsfähig erachtet werden soll, ist jetzt noch der dreierlei *Güterarten* zu gedenken, welche für den Fall, wo es sich um die Succession in ein bestimmtes Vermögen handelt, zu unterscheiden sind. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen dem *Heergeräthe*, der *Gerade* und dem *übrigen Gute*; wobei indessen zu bemerken, daß hier die Sache mehr nur im Allgemeinen aufgefaßt [6]), und deshalb von den Eigenthümlichkeiten, welche z. B. durch die Feudalität gewisser Vermögensstücke begründet sein können, gänzlich abstrahirt wird.

Unter *Heergeräthe* oder *Heergewette* sind die zur Kriegsrüstung und Equipage gehörigen Gegenstände zu begreifen, überhaupt also Alles, was man zur Heerfahrt bedarf, sowol an Waffen und Schlachtroß, als an Geräthschaften [7]); unter *Gerade* der Inbegriff der ihrer Natur nach zur Heimsteuer gehörenden und als deren Surrogat zu betrachtenden Mobilien, wie weiblicher Schmuck, Hausgeräthe und dergl. [8]).

Das *Erstere* fällt nun ausschließlich an die nächsten wehrhaften Schwertmagen [9]), unter Schwertmagen aber sind die durch lauter Mannspersonen verwandten Männer zu verstehen. Zuvörderst bleiben also alle Weiber ausgeschlossen; diese jedoch ohne Zweifel nur, so lange es nicht an erbberechtigten Schwertmagen fehlt. Denn in deren Ermangelung succediren sie, mindestens schon nach den Volksrechten [10]), sogar in das Erbgut, und daß nicht ein Gleiches beim Heergeräthe gegolten haben sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Auch wird bei der Frage, wann das Erbe dem Richter als vacant anfalle, das Heergeräthe mit demselben im Sachsenspiegel (I, 28) gleichgestellt: „Swat süsgedanes dinges erwelos ertstirt, herwede oder erwe oder rade, dat sal man antwerden deme richtere“ [11]). — Obiges gilt begreiflich auch für die übrigen, von dem Heergeräthe ausgeschlossenen Blutsverwandten. Gleich den Weibern sind aber zuvörderst alle sonstigen Spillmagen (d. h. alle Blutsverwandten, die keine Schwertmagen sind) ausgeschlossen, also alle Cognaten, selbst wenn sie männlichen Geschlechts sind; desgleichen hiernächst alle Blutsfreunde, die zwar zu den Schwertmagen gehören, jedoch der Wehrhaftigkeit ermangeln; so namentlich der Pfaffe, von welchem es darum im Sachsenspiegel I, 5 nur heißt, daß er mit seiner Schwester in der Mutter Gerade, sowie mit seinen Brüdern im Eigen und Erbe gleichen Theil nehmen, während von einer gleichen oder ähnlichen Berechtigung hinsichtlich des Heergeräthes hier kein Wort gesagt wird. — Da zur Zeit des Sachsenspiegels bekanntlich das Recht zur Waffenführung auf den Ritterstand beschränkt war, so ergibt sich auch, daß damals das Heergewette nur noch im Ritterstande vorkommen konnte [12]), wogegen es in den frühern Zeiten sich bei allen Freien fand [13]).

98) Ebenso heißt es in der einen Stelle des Sachsenspiegels I, 3. §. 2. a. E.), daß die Sippe bis zum „siebenten Knie“ und in einer andern (I, 3. §. 3 a. E.), daß sie bis zum „siebenten Gliede“ reiche. 99) L. Ripuar. Tit. 56. (58.) cap. 3. L. Anglior. et Werinor. Tit. 6. cap. 8. Leg. Henrici I. cap. 70. 19.

1) I. F. S. §. 1. II. F. 26. §. 17. II. F. 31. 2) Guta Lagh Cap. 20. §. 22. S. 39 der Schildner'schen Ausgabe. Greifswalde 1818.) Vgl. überhaupt Sydow S. 127. 3) Vielleicht fällt daher in den obigen Quellen der vierte und fünfte Grad in Eins zusammen; nur die Computationsweise wäre dann verschieden gewesen. 4) Can. 19. 20. C. 35. qu. 2. 5) L. Salica Tit. 46. (47.) Cap. 10. 11.

6) Darum wird hier auch die Succession in den Schöffenstuhl übergangen. Sydow a. a. O. S. 161 fg. 7) L. Anglior. et Werin. Tit. 6. Cap. 5. Sachsenfp. I, 22. Sydow S. 152 fg. 8) L. Angl. et Werin. Tit. 6. Cap. 6. Tit. 7. Cap. 3. L. Burgund. Tit. 51. Cap. 3. Sachsenfp. I, 24. Sydow S. 172 fg. 258 fg. 9) Vergl. z. B. Sachsenfp. I, 27. 10) Hierüber weiter unten das Räherr. 11) Vergl. übrigens Sydow S. 160. 161. 12) Sachsenfp. I, 27; vergl. mit Schwabenfp. Art. 273. 13) L. Anglior. et Werin. loc. laud.

Digitized by Google

Betreffend sodann die Gerade, bei welcher der Grund, weshalb nach den Rechtsbüchern das Heergeräthe auf den Ritterstand beschränkt wird, wegfiel, daher sie bei den übrigen Geburtsständen stehen blieb, so succedirten in dieselbe umgekehrt nur die Weiber [14]). Die einzige Ausnahme, welche eintritt, macht der Sohn geistlichen Standes, wie aus einer schon oben angeführten Stelle (I, 5) des Sachsenspiegels sich ergibt. Doch haben diejenigen Blutsfreunde, welche principaliter ausgeschlossen bleiben, in dem Falle Ansprüche auf die Gerade, wo es an solchen Personen, durch welche sie ausgeschlossen werden, fehlt. Auch dies lehrt eine bereits allegirte Stelle des Sachsenspiegels (I, 28), worin die Gerade mit Bezug auf die Frage, wann Erblosigkeit eintrete, in gleiche Kategorie mit dem Erbe und Heergeräthe gesetzt wird. — Man unterscheidet übrigens die Gerade in die Frauen- oder Witwengerade und die Mistel- oder Muhmengerade. Dieser Unterschied, der nach den einzelnen Statuten, auch dadurch, daß nach denselben von der Mistelgerade Manches ausgeschlossen bleibt, was dagegen zur Frauengerade gehört, von Wichtigkeit wird, beruht darauf, ob die Gerade der überlebenden Ehefrau aus der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes, oder ob sie der nächsten Anverwandtin oder Nichte (Mistel) aus der vorhandenen Erbschaft einer Frauensperson zu Gute kommt [15]).

Sieht man auf das heutige Recht, so kann man sowol das Heergeräthe, als die Gerade fast als Antiquität betrachten. Schon aus der Zeit der Rechtsbücher fehlt es nicht an Statuten, worin beide Institute völlig aufgehoben worden sind [16]). Späterhin, d. h. seit dem 16. Jahrh., sind sie durch die römische Gesetzgebung aus dem Kreise des gemeinen Rechts bei uns verdrängt worden. Dagegen erhielten sie sich freilich, vorzugsweise in den sächsischen Ländern, als particuläres Recht, wiewol mit immer größern Beschränkungen [17]). Allein auch in den sächsischen Ländern sind sie wol fast überall in den neuern Zeiten aufgehoben, wenn sie nicht schon früher den gemeinen Erbgütern gleichgesetzt waren, wie es z. B. Joh. Ernst von Weimar für seine (thüringischen) Länder bereits 1673 gethan hatte [18]). Im Königreiche Sachsen ist die Aufhebung im J. 1814 und im Altenburgischen 1828 erfolgt [19]). — Nach dem Allgemeinen preußischen Landrechte (II, 1. §. 502) kommen Heergeräthe und Gerade nur da noch vor, wo sie auf den Provinzialgesetzen oder Statuten beruhen.

Endlich fragt sich, wie es sich mit dem Rechte zur Succession in das übrige, zur Gerade und dem Heergeräthe nicht gehörigen, Vermögen früher verhalten habe, respective gegenwärtig verhalte [20]).

Da das Gebläuterbrecht unserer Vorfahren mit auf den Familienverhältnissen beruhte, so ist von vorn herein zu erwarten, daß auf dasselbe die Geschlechtsverschiedenheit einen bedeutenden Einfluß gehabt haben werde. Vollkommen bestätigt dies denn auch die Geschichte, nach welcher die Weiber (und Spillmagen) hinter den Männern (und Schwertmagen) zurückgesetzt waren; erst nach und nach wurden sie den letztern immer mehr gleichgestellt, so daß, in Folge dieser Rechtsentwickelung, jetzt freilich die Geschlechtsverschiedenheit nur ausnahmsweise noch einen erbrechtlichen Unterschied begründet. Geht man, unter Voraussetzung dieser historischen Ausbildung, welche sogleich noch näher durch die erforderlichen Quellenzeugnisse belegt werden soll, von den neuern Zeiten bis auf die frühern zurück, so kommt man, dafern nur jene Entwickelung, wie jedoch nicht in Abrede gestellt werden kann, eine wirklich organische ist, dahin, daß ursprünglich die gesammte Verlassenschaft, mit einzigem Ausschluß der Gerade, lediglich an den Mannsstamm gefallen sei [21]); die Töchter wären demnach auf die Foderung standesmäßiger Unterhaltung, bei ihrer Verheirathung aber auf die Foderung einer standesmäßigen Ausstteuer beschränkt geblieben, wozu außerdem, für den Fall des Todes ihrer Mutter, nur noch die Gerade gekommen wäre.

Wie indessen bereits bemerkt ist, bildete sich das Recht mit der Zeit immer mehr im Interesse der Weiber aus. Es läßt sich dies für die Zeit seit den Volksrechten diplomatisch nachweisen. Damals standen nämlich die Töchter immer noch hinter ihren Brüdern dergestalt zurück, daß sie durch diese entweder von der gesammten Erbschaft (mit Ausnahme der Gerade), oder doch von der Grundverlassenschaft ausgeschlossen wurden. In erstrer Weise verhielt es sich nach der Lex Angliorum et Werinorum und der Lex Saxonum; während es in jenem Volksrechte (Tit. 6. Cap. 1) ohne Weiteres heißt: „hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat," heißt es in dem zweiten (Tit. 7. Cap. 1. 8): „Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquit. — Qui filiam ac filium habuerit, et filius, uxore ducta, filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, — non ad filiam pertineat." Blos von der Grundverlassenschaft, und zwar dann nur von dem Erbgute, wurden dagegen die Töchter durch ihre Brüder nach dem fränkischen Volksrechte ausgeschlossen; so z. B. erwähnt Marculf (II, 12) es als eine alte Gewohnheit der Franken, „ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant." Wenn je-

14) Sachsensp. I, 27. III, 15. Vergl. mit L. Burgund. Tit. 51. Cap. 3. L. Angl. et Werin. Tit. 6. Cap. 6. 15) Blos des Zusammenhanges wegen ist hier auch zugleich der Frauengerade gedacht worden, welche, streng genommen, nicht in die Lehre von dem Gebläuterbrechte gehört. 16) Sydow S. 150. 17) Vergl. z. B. Selchow, Elem. jur. Germ. §. 529. 530. (edit. VII.) 18) Sachse, Handb. der großherzogl. sächsischen Privatrechts. §. 449. Not. 2. 19) Haubold, Lehrb. des königlich sächsischen Privatrechts. §. 316. Hesse, Handb. des altenburgischen Privatrechts. S. 321.

20) Eichhorn's Geschichte. §. 65. 373. Sydow S. 51 fg. 21) Ist nur ein solches Intestaterbrecht wirklich allgemein in einem Volke, so liegt darin durchaus keine Härte; sondern Jeder, der sich verheirathet, bekommt zwar nur eine Frau mit standesmäßiger Ausstteuer, behält aber dafür auch das Vermögen, welches, bei erbrechtlicher Gleichstellung beider Geschlechter, seine Schwestern an ihre Ehemänner eingebracht haben würden. — Nur dann kann jenes Intestaterbrecht drückend und unbillig werden, wenn es nicht unbedingt im Volke gilt.

Digitized by Google

doch somit die Verlassenschaft, soweit sie in Fahrniß oder neu erworbenen Grundstücken bestand [22]), nach fränkischem Rechte den Töchtern zu gleichen Theilen mit den Söhnen zufiel, so stellt sich dies als Abweichung von dem ursprünglichen Rechte dar, indem die übrigen Volksrechte, soweit sie sich über das fragliche Erbrechtsverhältniß aussprechen, mit der Lex Angliorum et Werinorum und dem sächsischen Volksrechte übereinstimmen [23]).

Hatte sich nun aber das ursprüngliche Recht zu jener Zeit, für das gegenseitige Verhältniß der Descendenten, immer noch als gemeines oder regelmäßiges Recht erhalten, so war dies dagegen freilich nicht mehr der Fall, wenn es an Söhnen fehlte, und nun die Töchter mit Seitenverwandten ihres Vaters concurrirten. Dann war von einer Ausschließung der Letztern durch die Letztern von der gesammten Verlassenschaft keine Rede mehr; sondern die collateralischen Schwertmagen [24]) mußten den Töchtern jedenfalls zum Wenigsten die Mobiliarverlassenschaft lassen. Was die Grundverlassenschaft [25]) betrifft, so gingen sie den Töchtern entweder unbedingt vor, wie nach fränkischem Rechte, nach welchem mindestens das Erbgut den Weibern vorenthalten ward [26]); oder doch dann, wenn sie innerhalb eines bestimmten Grades mit dem Verlorbenen verwandt waren, wie es die L. Anglior. et Werinor. loc. laud. bezeugt. Nachdem nämlich in diesem Volksrechte zuerst bemerkt worden ist, daß der Sohn die Tochter von der gesammten Erbschaft ausschließe, wird also fortgefahren: „Si filium non habuit, qui defunctus est, ad *filiam* pecunia et mancipia, terra [27]) vero ad *proximum paternae generationis consanguinem* pertineat.“ Jedoch wird hernach bemerkt: „Usque ad *quintam* generationem paterna generatio succedat; *post* quintam autem *filia* ex *toto*, sive de patris sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.“ Insofern enthält, wie aus andern, schon oben gemachten Ausführungen hervorgeht, die hier vorkommende Beschränkung auf bestimmte Grade schwerlich eine Abweichung von dem fränkischen Rechte; vielmehr hängt dieselbe damit zusammen, daß aus Gründen, die hier nicht weiterholt werden, zur Zeit der Volksrechte die Verwandtschaft überhaupt mit gewissen Graden endigte, weßhalb denn auch die, ohne ausdrückliche Beschränkung auf gewisse Grade, den Schwertmagen in den angeführten Stellen des saalfränkischen und ripuarischen Volksrechts zugesprochene Prärogative aus andern Texten wird erklärt werden müssen, denen zufolge in den fränkischen Gauen die Verwandtschaft nur bis einschließlich zum sechsten Grade reichte [28]). — Dagegen spricht sich allerdings in denjenigen Volksrechten eine Eigenthümlichkeit aus, nach welchen die Töchter des Verstorbenen, wenn sie überhaupt mit dessen Seitenverwandten concurriren, ganz wie Söhne angesehen und, unter gänzlichem Ausschluß solcher Collateralen, zur gesammten Erbschaft berufen wurden. Es findet sich dies in den Gesetzen Luitprand's (I, 1): „Si quis — sine filiis — mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in *omnem* hereditatem — tanquam *filii* legitimi — heredes succedant;“ und ganz natürlich liegt hierin ebenso ein Fortschritt zur erbrechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter, als in der oben angeführten Abweichung des fränkischen Rechts von den übrigen Volksrechten hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses der Söhne zu den Töchtern.

So nun verhielt sich die Sache zur Zeit der Volksrechte, oder, mit andern Worten, bis zur Auflösung der fränkischen Dynastie. In den spätern Zeiten, und zwar bis zu den Rechtsbüchern, gestaltete sich dagegen das Recht dahin um, oder es bildete sich dasselbe vielmehr dahin weiter fort, daß das, was nach dem Obigen für das Verhältniß der Töchter zu ihren Brüdern in dem fränkischen, sowie für das Verhältniß derselben zu den entfernten Seitenverwandten in dem longobardischen Rechte als Ausnahme des bisherigen und gleichzeitigen Rechts erscheint, allmälig zur Regel ward, d. h. also dahin, daß erstens die Söhne nur noch im Grundeigenthume (zunächst nur im Erbgute) einen Vorzug vor den Töchtern genossen, welche sonst ihnen gleichstanden, und daß sodann zweitens die Töchter, wenn sie keine Brüder neben sich hatten, die gesammte Erbschaft ihres Vaters erhielten, mit Ausschließung der collateralischen Schwertmagen desselben. Letzteres bezeugt wol am besten folgende Urkunde vom J. 1207: „Dominus Philippus, — Romanorum rex, — unam de filiabus suis dedit in matrimonio filio ducis Brabantiae; et *illa filia succedet in hereditatem paternam* cum aliis filiabus domini regis *secundum jus et consuetudinem Theutoniae*“ [29]). Ausdrücklich wird hier jener zweite Satz als ein Satz des damaligen gemeinen teutschen Gewohnheitsrechts bezeichnet. Soviel aber den erstgenannten Satz betrifft, d. h. das Verhältniß zwischen den Söhnen und Töchtern, so wiederholt zwar der Sachsenspiegel (I, 17) immer noch das Recht der Lex Saxonum; der Schwabenspiegel hingegen (Art. 285 bei Wackernagel) weicht schon ab, indem er, übereinstimmend mit dem alten fränkischen Rechte, den Söhnen nur im väterlichen Erbgute [30]) die Prärogative vor den Töch-

22) Ausdrücklich wird im weitern Verlaufe der allegirten Marculfischen Formel zwischen dem Erbgute und dem übrigen Vermögen unterschieden. Auch wird der sowol in der Lex Salica (Tit. 62. Cap. 6), als in der Lex Ripuarior. (Tit. 56. Cap. 4) die Zurücksetzung der Weiber auf die terra Salica s. hereditas aviatica beschränkt. 23) Eichhorn's Geschichte. §. 65. Not. g. 24) Paterna generatio, wie es in der L. Salica loc. laud. heißt. — Die collateralischen Spillmagen kamen nicht in Betracht. 25) Im Allgemeinen ist hierbei zunächst an das Erbgut zu denken und das neu erworbene Grundvermögen der Fahrniß gleichzustellen. 26) L. Sal. et Ripuar. loc. laud. 27) Ist hier unter terra jegliches Grundvermögen, oder nur das Erbgut zu verstehen? Nach dem Gegensatze (pecunia et mancipia) zu schließen, jegliches Grundvermögen. Da indessen das neu erworbene Grundvermögen immer nur die Ausnahme gebildet hat, so läßt sich auch denken, daß der Concipient, indem er nur die Regel berücksichtigte, bei seinen Bemerkungen die Ausnahme außer Acht gelassen habe.

28) L. Salica Tit. 46. Cap. 10. 11. 29) Danz, Handbuch des teutschen Privatrechts. 10. Th. S. 485. 30) Im „Gebel,“ d. h. in dem Gute, welches den Familiensitz bildet.

Digitized by Google

tern einräumt. Gleichzeitig ward indessen in manchen Stadtrechten durchaus kein Unterschied mehr zwischen Söhnen und Töchtern gemacht. Einen Beleg liefert das lübische Stadtrecht von 1240. Art. 12. Denn es wird hier nicht zwischen Söhnen und Töchtern unterschieden, sondern immer nur schlechthin von „Kindern" gesprochen. Ebenso werden im sogenannten vermehrten Sachsenspiegel, oder besser in dem Rechtsbuche nach Distinctionen beide erbrechtlich ganz gleichgestellt: „Son unde tochter sin glich an erbe zcu nemen" [31]).

Seitdem behielt nur bei den adeligen Stammgütern, den Lehngütern, sowie bei einem Theile der Bauergüter der Sohn, und unter Umständen selbst der entferntere Schwertmage, den Vorzug vor den Töchtern. Man ersieht solches z. B. aus dem bremischen Ritterrechte, wornach die Erbstammgüter des Verstorbenen „auf seine männliche Leibeserben und in Mangel deren auf — die nächsten — Stammvettern — von der Schwertseite fallen," und erst, wenn es an solchen fehlt, „die nächsten von der Spillseite zu der Erbschaft gelassen werden" [32]). Wie es sich bei den Lehen verhalte, braucht hier nicht näher angegeben zu werden; betreffend dagegen die Bauergüter, so liefern das merkwürdigste Beispiel die Colonate, welche überall dem Anerben zufallen, d. h. (der Regel nach) dem ältesten oder jüngsten Sohn, wogegen die Töchter erst Ansprüche erheben können, wenn es an Söhnen fehlt [33]).

Zwischen den verschiedenen Personen, welche dem Bisherigen nach in abstracto successionsfähig sind, wird nun aber für den Fall, wo sie in concreto zu einer Verlassenschaft berufen werden, eine bestimmte Reihenfolge oder Successionsordnung beobachtet [34]), und es fragt sich daher:

2) Nach welchen Grundsätzen richtet sich diese Successionsordnung?

Wie im römischen Rechte, entscheidet dabei das nähere Verhältniß der Verwandtschaft zu dem Verstorbenen, wiewol keineswegs lediglich nach der Gradesnähe, sondern auch nach der Nähe der Linie, und zwar in der Art, daß zunächst die Nähe der Linie, demnächst aber in der betreffenden Linie die Nähe des Grades den Ausschlag gab. Mit andern Worten, nach dem Rechte unserer Vorfahren entscheidet weder die reine Gradualfolge, bei welcher die Nähe der Linie, noch die reine Linealfolge, bei welcher die Nähe des Grades unbeachtet bleibt, sondern die Linealgradual- oder gemischte Folge, bei welcher in der eben angegebenen Weise beides, Linie und Grad, neben einander in Betracht gezogen wird.

Ob diese gemischte Folgeordnung durch die Quellen gerechtfertigt werde, ist bekanntlich im Lehnrechte äußerst zweifelhaft. Es ist aber, worauf es uns hier zunächst ankommt, auch für das Allodialrecht bestritten [35]); jedoch leiten die Quellen unseres Allodialrechts zuletzt sämmtlich auf keine andere Folgeordnung, als eben die gemischte. In den Gesetzen des Königs Rotharis (Cap. 153) findet sich sogar fast schon der dürre Ausdruck: „Linealgradualsuccession," wenn darin die Rede ist von einem „per gradum et parentelam succedere." Hiernit ist für die Zeiten der Volksrechte unter Anderem der schon öfters allegirte 6. Titel aus der Lex Angliorum et Werinorum zu vergleichen. Die Erbschaft fällt darnach, in Ermangelung von Descendenten, an den „Proximus paternae generationis;" d. h. also, es wird zuerst auf die nächste Linie oder Sippe, nämlich auf die des Vaters des Verstorbenen, unter Ausschluß der entfernteren Parentelen, also der Parentel des Großvaters, Urgroßvaters u. s. w., zurückgegangen, in der berufenen nächsten Sippe aber der Proximus, d. h. der dem Grade nach Nächste, berufen, oder es wird, um den Ausdruck der Gesetze von Rotharis zu wiederholen, per parentelam et gradum succedirt.

Die Prärogative des Grades war ursprünglich streng durchgreifend, selbst unter den Descendenten des Verstorbenen, ohne daß ein Repräsentationsrecht stattfand [36]). Dies lehrt unter Anderem die Lex Salica Tit. 62. §. 6 [37]), wenn darin die Erbschaft zwischen mehren Enkeln oder Urenkeln des Erblassers „non per stirpes sed per capita" getheilt wird. Denn wo das Repräsentationsrecht einwirkt, da wird, wie es schon in der Natur der Sache liegt, umgekehrt „non per capita, sed per stirpes" succedirt. Demnach schloß der Sohn des Erblassers den Enkel von einem schon vorher verstorbenen Sohn aus. Da aber unverkennbar hierin eine große Härte lag, so kam man hin und wieder schon sehr früh auf Sanctionirung des Repräsentationsrechtes; so z. B. in einem Capitulare des Königs Childebert II. von Austrasien, ergangen um das Jahr 595: „Ut nepotes ex filio vel ex filia ad avitalicas res *cum avunculis* vel amitis sic venirent in hereditatem, *tanquam si pater aut mater eivi fuissent*. De illis tamen nepotibus istud (non) placuit observari — qui de *fratre* (nascuntur)" [38]). Ebenso verordnete hundert Jahre später König Grimoald in Cap. 5 seiner Gesetze: „(Nepotes) talem partem percipiant de substantia avi sui *una cum patruis suis*, qualem pater eorum inter fratres suos percepturus erat, si vivus fuisset."

So groß aber die hierin sich aussprechende Billigkeit war, so scheint man sich doch in der Praxis darüber exponirt, oder wenigstens da, wo es an dergleichen Gesetzen fehlte, noch lange Zeit bei dem hergebrachten strengern Rechte behauptet zu haben. Solches geht daraus hervor, daß in den verschiedenen Formelnsammlungen die Großväter sich immer noch ihrer Enkel speciell anzunehmen

31) B. I. Cap. 6. Dist. 1 nach der Ausgabe von Ortloff. Bergl. Sydow S. 81 fg. 32) Bremisches Ritterrecht. Tit. I. §. 1 (bei *Pufendorf*, Observat. jur. univers. Tom. IV. im Append. 1.). 33) Bergl. z. B. Ravensbergische Eigenthumsordn. Tit. I. §. 1—3. 34) Majer, Germaniens Urverfassung. S. 128 fg. Eichhorn's Geschichte. §. 65. 366. 373. 412. Sydow S. 69 fg.

35) Besonders von Griesinger in seiner Fortsetzung des Dörfischen Handbuchs. 9. Th. S. 428 fg. 36) Sydow S. 79 fg. 37) Bergl. auch L. Bajuvarior. T. 14. Cap. 8. § 1 38) *Georgisch*, Corp. jur. Germ. ant. p. 473.

Digitized by Google

zenöthigt und ihre Söhne für den Fall eines von denselben zum Nachtheil der Enkel beanspruchten ausschließlichen Erbrechts mit Fluch zu bedrohen gezwungen waren [39]). Im Innern Teutschlands kam das Repräsentationsrecht sogar erst in der Mitte des 10. Jahrh. in Übung, oder es wurden wenigstens die Zweifel, welche man bisher darüber gehegt hatte, erst damals gehoben. Es geschah dies auf Befehl Otto's I. auf einem Reichstage im J. 942 durch das Gottesurtheil des Zweikampfes. Die Zweifel übrigens, um deren Beseitigung es sich dabei handelte, betrafen nicht die Enkel im Allgemeinen, sondern nur die filii filiorum, auf welche allein sich dasjenige auch der günstige Erfolg des Gottesurtheiles beschränkte [40]). Selbst noch nach dem Sachsenspiegel (I, 3) erben nur die Sohnes-Kinder neben ihren Oheimen die großväterliche Verlassenschaft, nicht auch die Tochter-Kinder. Im Schwabenspiegel (Art. 7 nach Wackernagel) wird dies lediglich wiederholt. Auf die Tochter-Kinder ward es, aus Veranlassung des römischen Rechts, erst im J. 1498 durch einen Reichsabschied ausgedehnt [41]). Ist hier verordnet: „daß Töchtern oder Enkeln hinfüro an irer Anen verlaßnes Hab und Güter mit ihrer Vater oder Muter Geschwister anstatt ihrer Vater oder Muter zu erben, laut gemeiner geschriebener keyserlicher Recht zugelassen werden sollen, der Gewohnheit, so an etlichen Orten dawider sein möcht, unangesehen;" so könnte es zwar scheinen, als sei der Reichsabschied nur einer particulären Gewohnheit entgegengetreten, zumal bereits im Kaiserrechte (II, 71) das Repräsentationsrecht auch auf die Tochter-Kinder, ja selbst auf deren weitere Nachkommenschaft, bezogen wird. Allein aus den Worten des Reichsgesetzes: „an etlichen Orten," den obigen Schluß ziehen zu wollen, ist um so bedenklicher, je weniger voraussusetzen ist, daß man zur Beseitigung einer blos particulären Gewohnheit damals die Reichsgesetzgebung in Thätigkeit gesetzt haben sollte; auch hätte dann der Reichsabschied gewiß nicht den vielseitigen Widerspruch der Reichsstände auf dem Reichstage erfahren, den er nach dem Schlußsatze des obigen Paragraphen erfuhr [42]). Aus dem Allen geht zugleich hervor, daß das, was im Kaiserrechte berichtet wird, wenn es überhaupt wirklich dem gleichzeitigen praktischen Rechte angehört hat, seiner örtlichen Gültigkeit nach nur sehr beschränkt gewesen sein kann. Für die Seitenverwandten erhielt das Repräsentationsrecht gar erst im Reichsabschiede von 1521. §. 19 seine reichsgesetzliche Bestätigung.

Soweit nun das Repräsentationsrecht, welches in der Seitenlinie stets den beschränkteren Ursprung des römischen behalten hat, nicht griff, entschied in der Linie die Gradesnähe. Daß aber neben der Gradesnähe auch die Nähe der Linie in Betracht kam, ist für die Zeiten der Volksrechte bereits nachgewiesen worden. Das Nämliche galt sodann auch zur Zeit des spätern Mittelalters, namentlich zur Zeit der Rechtsbücher, so z. B. nach dem Sachsenspiegel I, 17: „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erwe; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte, dan sin bruder. — Doch nimt sones unde dochter kint erve vor Vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster." Hier wird unmittelbar hinter dem Vater und der Mutter des Erblassers dessen Bruder und Schwester genannt, und zwar in einer Weise, daß daraus hervorgeht, wie es dem Sachsenspiegel darauf ankam, diese verschiedenen Personen so hinter einander aufzuführen, wie sie erbrechtlich zur Succession berufen wurden. Folgte aber sonach dem ohne Kinder verstorbenen Erblasser zuerst sein Vater, dann seine Mutter, hierauf sein Bruder, sowie demnächst die Schwester [43]), so succedirten Bruder und Schwester unmittelbar hinter dem Vater und der Mutter, unter Ausschluß der Großältern, welche, weil sie einer entfernteren Parentel angehörten, überhaupt erst Ansprüche hatten, wenn Niemand mehr aus der nähern Sippe da war. Aus dem nämlichen Grunde gingen dann auch die Descendenten der Brüder und Schwestern jenen Großältern des Erblassers vor. — Wie sich aber hiernach die Parentelen des Vaters und Großvaters gegen einander verhielten, so auch die großväterliche zur urgroßväterlichen u. s. w. [44]).

Die Lineal-gradualsolge hat sich freilich nur bis zum Ausgange des Mittelalters gemeinrechtlich erhalten, da seitdem das römische Recht mit seiner Gradualsuccession den Sieg davon getragen hat. Inzwischen sind die römischen Grundsätze in den einzelnen Particularrechten oder Statuten öfters gar sehr modificirt oder gänzlich ausgeschlossen worden. So z. B. in Österreich, wo die reine Linealfolge gilt [45]). Ebenso gilt eine eigenthümliche Successionsordnung nach lübischem Rechte, wornach acht Classen zu unterscheiden sind, und insbesondere selbst unter den Descendenten das Repräsentationsrecht unbeachtet bleibt [46]). In Preußen ist man zwar dem römischen Rechte gefolgt, allein mit sehr bedeutenden Abänderungen in den drei ersten Classen [47]). Letzteres gilt auch von den meisten übrigen Ländern. Unter den desfallsigen Abweichungen sind diejenigen besonders auszuzeichnen, welche sich als Überbleibsel des ältern Rechts erhalten haben.

Es gehört dahin der wenigstens schon im Sachsenspiegel hervortretende Einfluß des Unterschiedes zwischen voller und halber Geburt [48]). Ausdrücklich wird dies erwähnt bei den Geschwistern, indem die halb-

39) Vergl. §. B. die Marculf'schen Formeln II, 10, die Sirmond'schen Nr. 22, die Lindenberg'schen Nr. 54. 55. 40) Wittichind, Annal. ap. Meibom. Script. rer. Germ. Tom. I. p. 644. 41) Reichsabsch. von 1498. §. 37. 42) Vergl. Sydow S. 89. 90. Not. 254. S. 113. 114. Not. 360.

43) Daß die Schwester des Verstorbenen dem Bruder desselben nachstehe, sagt der Text in dem oben ausgelassenen Zwischensatze ausdrücklich. Erst von den entfernteren Verwandten heißt es im Texte, daß sie gleiches Erbrecht hätten, ohne Unterschied, ob sie Männer oder Weiber seien. 44) Bei Sydow (S. 97—148) finden sich hierüber die genauesten Erörterungen. 45) Österreichisches Gesetzbuch. §. 730. 731. 751. 46) Lübisches Recht. 2. Th. Tit. 2. Art. 1. 47) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 2. §. 302. 348. 489 fg. Tit. 3. §. 49 fg. 48) Sydow S. 106. 108. 111. 142 fg.

Digitized by Google

bürtigen von den vollbürtigen ausgeschlossen werden [49]). Gleichergestalt wird es erwähnt bei den Geschwisterkindern, und zwar dahin, daß die Kinder ungezweiter (vollbürtiger) Brüder ebenso nahe, als gezweite (halbbürtige) Brüder zu der Erbschaft sind [50]), und die Halbschwestern [51]), sowie die Kinder von Halbgeschwistern, ausschließen. Nach den Rechtsbüchern scheint der Vorzug der halben Geburt nicht weiter, als in dem bezeichneten Umfange, sich erstreckt zu haben, wogegen er, seit den spätern Zeiten des Mittelalters, auch bei der entfernten Verwandtschaft geltend gemacht, und namentlich im sächsischen Rechte, nach welchem er noch jetzt gilt, außerdem dahin erklärt worden ist, daß die sämmtlichen vollbürtigen Verwandten nicht nur bei gleicher Gradesnähe den halbbürtigen vorgehen, sondern auch, wenn sie um einen Grad entfernter sind, neben denselben concurriren [52]). — Eine andere, mit dem römischen Intestaterbrechte nicht übereinstimmende, Singularität vieler Statuten ist der Schoßfall, d. h. der Vorzug der Ältern vor des Verstorbenen Geschwistern und deren Descendenten. Es ist dies ganz entsprechend dem mittelalterlichen Lineal-gradualsystem, indem darnach dem kinderlos Verstorbenen in jeder Linie zunächst die Ascendenten, von denen die Linie ausgeht, folgen, weil sie dem Grade nach näher stehen, als die in dieser Linie von ihnen abstammenden Personen. Der Schoßfall findet sich z. B. in dem Stadtrechte von Budissin: „Hat auch die Frau Kinder und verstirbet deren eines oder mehr, deren angerbtes väterliches Gut soll der Mutter in den Schooß fallen" [53]); ebenso in der Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken (3. Th. Tit. 84. §. 3): „(die Eltern) schliessen aus der (kinderlos) abgestorbenen Kinder Brüder, Schwestern und alle andern Freunde der Collateral- oder Seiten-Linie, und solches vermög eines uralten, lang hergebrachten Brauchs unsers Stiffts und Hertzogthums Franken, welcher in diesem Fall der verstorbenen Kinder, Dichter und Vordichter [54]) Verlassenschaft den Eltern, als Vater und Mutter, Anherrn und Anfrauen, und andern in auffsteigender Linie, allein giebt, und derselben Geschwisterigte oder Kinder neben den Eltern nicht zulässet" [55]). — Auch gehört zu den fraglichen Abweichungen der Particularrechte das sogenannte Fallrecht oder Rückfallsrecht, bestehend darin, daß das Vermögen des ohne Hinterlassung von Kindern oder Ältern Verstorbenen in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt und so vertheilt wird, daß das mütterliche Gut der Spillseite, das väterliche der Schwertseite zugesprochen und das erworbene Vermögen nach der gewöhnlichen Erbfolge vererbt wird. Im Kaiserrechte (II, 95) trifft man darüber Folgendes: „Do eyn man stirbit (oft er wyff), der gut hat, daz he unvergifftet hat, daz sollen nemen syne erbin; daz von dem vater komen ist, daz sollen nemen dez vaters frunde, daz von der mutter komen ist, daz sollen nemen der mutter frunt. Han se aber gut gewonnen meb er arbeyt, so sollen se es gliche teylen." Am häufigsten findet sich das Fallrecht in den Gegenden zwischen dem Rhein und der Maas bis nach Holland herunter und an der Nordsee [56]).

B. Außer der Geblütsfolge, von welcher bisher (S. 381 fg.) die Rede gewesen, ist dem teutschen Rechte als gesetzliche Succession auch die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten bekannt. Doch hat sich dieselbe, wie sie in unserem heutigen Rechte unter dem Namen der statutarischen Portion vorkommt, erst allmälig entwickelt.

Ursprünglich beschränkte sich das, was die Frau in die Ehe brachte, auf die allteutsche Aussteuer; dies aber bestand in Gegenständen, welche den zur Gerade gehörigen Sachen entsprachen. Starb daher die Frau vor ihrem Manne, so konnte Letzterer schwerlich Ansprüche auf das Eingebrachte erheben, sondern es trat die Mitgiftsrabe ein. „Mater moriens — dimittat filiae — spolia colli, — vestes, armillas, vel quicquid ornamenti proprii videbatur habuisse," so heißt es unter Anderem in den Volksrechten [57]). Hätte aber die Gerade schon damals den äußern Umfang, welchen sie in den spätern Zeiten hatte [58]), gehabt, so würde man doch nur behaupten können, daß die Mitgift etwa diejenigen einzelnen Gegenstände dem Wittwer hätte lassen müssen, welche ihm nach dem Rechte dieser spätern Zeiten darauf gebührten; darnach mußte sie ihm nämlich sein Bette, wie es bei Lebzeiten der Frau stand, seinen Tisch mit einem Tischlaken, seine Bank mit einem Pfühl, seinen Stuhl mit einem Kissen ausbrichten [59]). — So wenig aber dem gemäß Anfangs von einer Succession des Mannes in das Vermögen seiner verstorbenen Frau die Rede sein mochte, ebenso wenig von einer Succession der Frau in das Vermögen ihres verstorbenen Mannes; denn soweit selbiges nicht zur Gerade gehörte, fiel es, unter Anschluß aller Weiber, an die nächsten Schwertmagen [60]).

Eigentlich erst seit der Zeit konnte daher im Grunde die Frage, ob die Ehegatten ein gegenseitiges Erbrecht hätten, von Erheblichkeit werden, wo das eben gedachte, ausschließliche Erbrecht der Schwertmagen sich, im Interesse der Spillmagen, mehr zu mildern angefangen hatte, d. h. also, etwa seit der Zeit der Bäterenverordnungen; denn, wie bereits (S. 386. 387) nachgewiesen ist, es treten diese Milderungen schon in den Volksrechten überall hervor. Zwar konnte schon früher nach der Lebzeiten ein Vater seiner verheiratheten Tochter außer

49) Sachsensp. I, 3. Schwabensp. Art. 6 nach Wackernagel. 50) Sachsensp. II, 20. Schwabensp. Art. 405. 51) Hiervon konnte keine Rede mehr sein, seitdem die Schwestern gleiche Successionsrechte mit den Brüdern erlangt hatten. 52) Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Rechts. §. 310. Sachse, Handbuch des grossherzogl. sächs. Rechts. §. 447. Hesse, Handbuch des altenburgischen Rechts. §. 189 a. E. 53) Schott, Sammlung der teutschen Land- und Stadtrechte. 2. Th. S. 19. Eisenhart, Teutsches Recht in Sprüchwörtern. S. 277. (Ausg. III.) 54) „Enkel, Borenkel." 55) Ludolf obs. for. T. III. fascic. adjunctor. p. 237. 238.

56) Vergl. z. B. Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 336. Not. a. Eisenhart a. a. O. S. 279. 57) L. Anglior. et Werinor. Tit. 6. Cap. 6. Cf. Tit. 7. Cap. 3 — L. Burgund. Tit. 51. Cap. 3. 58) Sachsenspiegel I, 31. 59) So nach dem Sachsenspiegel III, 38. 60) Hierbei ist nicht zu vergessen, daß letztwillige Verfügungen unbekannt waren.

Digitized by Google

r Heimsteuer vermögensrechtliche Zuwendungen machen, elche, ihrem Gegenstande nach, beim Tode der Frau öglicherweise nicht unter die Kategorie der Gerade fie-, weshalb sich hier allerdings die Frage hätte aufwer- lassen, ob und in wieweit dem Mann ein Erbrecht rauf gebührte. Allein immer waren doch dergleichen wendungen gewiß nur äußerst selten; dies um so mehr, s sie, der täglichen Erfahrung zufolge, selbst noch ge- wärtig zu den Ausnahmen gehören [61]). Was aber n Fall betraf, wo die Frau der überlebende Theil r, so ist vollends nicht einzusehen, wie von einer Suc- sion derselben in das Vermögen des Verstorbenen hätte e Rede sein können, so lange bemerktermaßen Alles, s nur nicht zur Gerade gehörte, noch lediglich an die chwertmagen fiel.

Dagegen war es sehr natürlich, daß die Sache sich derte, seitdem die Gebürtsfuccession aufgehört hatte, eine enge Agnatenfolge zu sein. Theilte nämlich nunmehr Tochter, wie nach fränkischem Rechte, die Fahrniß d wahrscheinlich auch das neu erworbene Grundeigen- um des Vaters mit ihren Brüdern, oder ward sie ar, wie nach der Lex Angliorum et Werinorum, ch ihre Brüder von der väterlichen Erbschaft ausge- lossen, allein doch nicht mehr durch die collateralischen chwertmagen, welche ihr wenigstens die Fahrniß lassen ßten, so war es nur noch ein kleiner Schritt weiter, ch der Ehefrau die nämlichen, oder ähnliche Rechte zuzuräumen [62]). Daher soll z. B. nach dem ripuarischen olksrechte die überlebende Frau, wenn ihr der Mann, den Fall ihres Überlebens, kein Witthum ausgesetzt , außer einer Geldsumme von 50 Solidis, den drit- Theil der gesammten Errungenschaft erhalten [63]). Ähn- bei den Westfalen, bei denen jedoch unterschieden rd, ob Kinder vorhanden waren oder nicht; im ersten lle erhielt die Frau die Hälfte der Errungenschaft, im eiten ein lebenslängliches Witthum [64]). Bei den Ost- en, und ebenso in Engern, bestand dagegen der erb- tliche Vortheil der Frau stets nur in einem solchen itthums-Niesbrauch [65]). Ähnlich auch bei den Baiern; r erhielt die Frau, je nachdem sie mit Kindern oder eitenverwandten ihres Mannes concurrirte, von der Ver- ssenschaft des Letztern entweder einen Kopftheil, oder die älfte, obschon sowol das Eine als Andere nur nies- äuchlich und nur, wenn sie den Witwenstuhl nicht ver- chte. Erst wenn sie dies that, blieb sie auf das gesetz- che Witthum (dos) beschränkt [66]). Übereinstimmend ist im anzen das Recht der Burgunder [67]). — Bestand frei- ch die dos in Fahrniß, so fiel sie der Frau stets zu llem Eigenthum zu; weshalb es z. B. von den Dotal- ibern in dem alemannischen Volksrechte heißt: „illa ecunia post mortem mulieris retro nunquam rever- tatur, sed ille sequens maritus aut filii ejus in sem- piternum possideant“ [68]).

Während die Frau, wenn sie ihren Mann überlebte, aus dessen hinterlassenem Vermögen diese verschiedenen Vortheile erhielt, ist andererseits in den Volksrechten nicht besonders erwähnt, welche Vortheile umgekehrt der Mann, als überlebender Theil, aus dem Vermögen seiner verstorbenen Frau gehabt habe [69]). Zuvörderst ist aber klar, daß, da der Erwerb während der Ehe auf den Namen des Mannes geschah, diese Frage in Bezug auf die Errungenschaft, welche demnach dem Manne schon als solchem ausschließlich gebührte, nicht aufgeworfen werden konnte. Gleiches gilt von den Grundstücken, welche etwa die Frau besaß; dieselben fielen den nächsten Geblütsfreunden zu. Es konnte daher nur die eingebrachte Fahrniß, und auch diese begreiflich nur in soweit, als sie nicht zur Gerade gehörte, in Rede kommen. Daß jedoch der Mann diese Fahrniß den Blutsfreunden ebenso hätte herausgeben müssen, als das Grundvermögen, ist, bei Berücksichtigung des spätern Rechts, nach welchem sie ihm ganz verblieb [70]), sehr zu bezweifeln. Es galt also entweder bereits zur Zeit der Volksrechte dieses spätere Recht, oder der Mann erhielt wenigstens einen Theil von besagter fahrender Habe.

Für die späteren Zeiten ist zunächst bei den Rechtsbüchern stehen zu bleiben. Und da ist denn nun die eine Frage, betreffend die Rechte des überlebenden Ehemannes, nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels so eben bereits beantwortet worden [71]). Ausdrücklich heißt es in der einen von den beiden allegirten Stellen (I, 31): „Stirst dat wif bi des mannes live, se ne erft nene varende have, wenne rade unde egen, of se dat hevet, in den nesten.“ Nur die Gerade und das Eigen vererbt also die verstorbene Frau auf ihren nächsten angeborenen Erben, nicht auch die fahrende Habe [72]), welche daher dem Ehemanne zufällt. Während dies aus obiger Stelle durch einen (übrigens ganz einfachen) Schluß hervorgeht, besagt es der andere Text (III, 76) mit directen Worten: „Stirft dat wif, die man behalt al des wives recht in der varender have, sunder dat gebu unde sunder die rade“ [73]). Zugleich wird dies in letzterer Stelle, unter Bezugnahme auf ein specielles Verhältniß, noch näher ausgeführt. Heirathe nämlich Jemand eine Witwe, die Eigen oder Lehn, oder von ihrem frühern Manne ein Leibzuchtsgrundstück, oder ein Zinsgut habe, so solle er, wenn die Frau zwar vor der Saatzeit, aber doch nach bereits angefangener Bearbeitung des Ackers sterbe, zur Fortsetzung der Beackerung, zur Bewirkung der Einsaat, sowie demnächst zur Abernte- rung der Früchte befugt, und denjenigen, welchen das Grundstück erbrechtlich zugefallen, nur zu einem billigen Pachtgelde verbunden, hingegen zur Leistung eines solchen

61) Was bei uns die Frau dem Manne, außer Ausstattung und Brautgabe, im Laufe der Ehe zubringt, dessen Erwerb beruht überdies in der Regel auf erbschaftlichem Titel. 62) Eichhorn's Geschichte. §. 62 b. 63) L. Ripuar. Tit. 37. 64) L. Saxon. Tit. 8. Cap. 4. Tit. 9. 65) Eodem Tit. 8. Cap. 1—3. Tit. 9. 66) L. Bajuvarior. Tit. 14. Cap. 6. 7. 9. 67) L. Burgund. Tit. 62.

68) L. Alemannor. Tit. 56. Cap. 1. Cf. Eodem Tit. 55. 69) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 297. Nr. II. 70) Sachsenfp. I, 31. III, 76. 71) Spbow S. 284 fg. 72) Natürlich diejenige, welche von der Gerade ausgeschlossen bleibt. 73) Vergl. übrigens zu beiden Stellen Spbow S. 290. Not. 891.

Digitized by Google

Zinses nicht verpflichtet sein, wenn der Todesfall sich erst nach der Saatzeit ereignet habe [74]). Bei den bürgerlichen Früchten aber, im Gegensatze der natürlichen, soll der Umstand entscheiden, ob dieselben beim Tode der Frau bereits verdient (fällig) gewesen oder nicht. — Alles das findet man im Schwabenspiegel wieder, daher diese Grundsätze zur Zeit der Rechtsbücher die gemeinrechtlichen gewesen sind [75]).

Betreffend sodann den umgekehrten Fall, also wo die Frau den Mann überlebt [76]), so beschränkt sich hier die gesetzliche Succession nach dem Sachsenspiegel auf die Gerade und die Hälfte des Mußtheiles, d. h. der am dreißigsten Tage nach dem Tode des Mannes in der Erbschaft befindlichen Victualien und Getränke [77]). Zwar konnte der Mann seiner Frau auch eine Leibzucht und Morgengabe bestellt haben; allein da diese Vortheile auf einem Geschäfte unter Lebenden beruhten, so fand darin keine eigentliche Succession, am wenigsten eine gesetzliche statt. Abgesehen daher von dem, was auf die Frau als Gerade und Mußtheil vererbt ward, fiel die gesammte übrige Erbschaft, nicht blos soweit sie in Grundstücken, sondern auch soweit sie in fahrender Habe bestand, gesetzlich an die nächsten Blutsfreunde des Mannes [78]). — Der Schwabenspiegel ist abweichend; nach demselben wird die hinterlassene Fahrniß des Mannes zwischen der Witwe und den Erben nach Köpfen getheilt [79]). Anscheinend befand sich somit die Frau nach dieser Rechtsquelle in einer bessern Lage, als nach dem Sachsenspiegel; indessen dürfte sich zuletzt das Recht beider Rechtsbücher in der That gegenseitig wieder ausgeglichen haben. Alles kommt dabei auf die Frage an, ob dem Schwabenspiegel das Institut der Gerade bekannt sei; eine Frage, die ohne Zweifel zu verneinen ist. Zwar trifft man das Wort „Rate" in zwei Texten an, und in jedem sogar zwei Mal [80]); allein beide Texte sind, da sie in den ältesten Handschriften fehlen [81]), erst späterer Zusatz. In einem andern Texte dagegen sind die Gegenstände der Gerade aufgeführt [82]), und dies findet sich allerdings selbst in den besten Handschriften. Jedoch einestheils werden gedachte Gegenstände hier aufgeführt, ohne daß ihnen die Benennung „Gerade" beigelegt wird, und andertheils werden sie auch mit der Morgengabe und dem Eingebrachten in einer Weise bunt durch einander geworfen [83]), daß kein Zweifel darüber obwalten kann, es habe der Schwabenspiegler in seinem Texte zwar die Parallelstelle des Sachsenspiegels berücksichtigt und wiedergegeben, nicht aber für seine Person irgend genauere Kenntniß über die Gerade besessen, welche daher für das südliche Teutschland damals unmöglich ein Institut des praktischen Rechts mehr gewesen sein kann. Sondern, was im nördlichen Teutschland die Gerade war, das war im südlichen derjenige Antheil geworden, welchen, nach dem Obigen, die Frau ohne Weiteres an der von ihrem Manne hinterlassenen Fahrniß bekam [84]). Hatten sich doch auch überhaupt in dem Erbrechte, wie es im Schwabenspiegel hervortritt, die Eigenthümlichkeiten des ältern Rechts fast ganz verwischt, und wenn in demselben die gesammte Erbschaft des Vaters, mit einziger Ausnahme des Stammgutes, zwischen den Söhnen und Töchtern gleich getheilt wurde, so lag es wol sehr nahe, namentlich auch bei der Fahrniß von der Unterscheidung der Gerade zu abstrahiren, und zwar nicht blos in Bezug auf die Mittelgerade, sondern ebenso in Bezug auf die Frauengerade. Erwägt man nun, wie bedeutend der Umfang ist, den die Gerade nach dem Sachsenspiegel hat, indem dazu, außer den sämmtlichen Schafen und Gänsen, alle vorhandenen Kasten und Laden, sammt dem sonstigen Hausgeräthe und Meubeln, ingleichen die Betten, das Tisch- und Bettzeug, sowie was sonst an Linnen eine eingerichtete Wirthschaft bietet, nicht minder die weiblichen Kleider und Putzsachen u. s. w. gehören [85]), so darf man wol behaupten, daß der Kopftheil, welchen ohne Gerade die Frau nach dem Schwabenspiegel von der Fahrniß erhielt, in den meisten Fällen [86]) den Vortheilen gleichgekommen sei, welche derselben nach dem Sachsenspiegel, ohne sonstigen Antheil an der hinterlassenen Fahrniß, durch die Gerade zufielen.

Die Gerade hing aufs Engste mit dem altteutschen (gesetzlichen) Erbrechte zusammen; dieses Erbrecht aber erhielt im Laufe der Zeit die oben dargestellten Modificationen, wodurch die Eigenthümlichkeiten des ältern Rechts immer mehr zurückgedrängt wurden. Es mußte dies also auch auf die Gerade einwirken, und so erscheint denn das betreffende Recht des Schwabenspiegels, dem des Sachsenspiegels gegenüber, als eine organische Fortbildung der erbrechtlichen Verhältnisse unserer Vorfahren.

Allein immer gab es nach dem Rechte der Rechtsbücher noch keine eigentliche gegenseitige Succession der Ehegatten; was darnach der überlebende Gatte aus dem Vermögen des Verstorbenen erhielt, beschränkte sich auf einzelne Gegenstände oder Gattungen von Sachen, und wenn auch der Mann von seiner Frau die fahrende Habe [87]), oder die Frau von ihrem Manne, wenigstens nach dem Schwabenspiegel, einen Kopftheil der Fahrniß erhielt, so kann dies doch immer nicht als eine Quote

74) Es liegen hierbei die von den römischen Grundsätzen abweichenden Grundsätze des teutschen Rechts über die Gewinnung der industriellen Früchte zum Grunde. 75) Schwabensp. Art. 242 bei Senckenberg, und Art. 129 bei Wackernagel. 76) Sydow S. 262 fg. 77) Sachsensp. I, 22. 24. Glosse zum sächs. Weichbild. Cap. 24. 78) Sachsensp. I, 22. 1, 24. 79) Schwabensp. Art. 258. §. 4. Art. 283. §. 2 bei Senckenberg. Art. 8. 127 bei Wackernagel. 80) Im Art. 258. §. 1. 2 und Art. 287. §. 1. 4 bei Senckenberg'schen Corp. jur. 81) Vgl. Art. 8. 372 bei Wackernagel'schen Ausgabe. 82) Art. 270 bei Senckenberg. Art. 26 bei Wackernagel. 83) Hasse in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 4. Th. S. 87. 88.

84) Auch die Gerade bestand ja in Fahrniß. Für dieselbe konnte daher sehr leicht der oben im Texte gedachte Kopftheil an der hinterlassenen Fahrniß substituirt werden. 85) Sachsenspiegel I, 24. 86) An bedeutendes Mobiliar-, besonders Capitalvermögen, ist selbst in den Städten nur ausnahmsweise zu denken. Noch jetzt, und so auch zur Zeit der Rechtsbücher. Wo aber dergleichen sich finden, werden dann auch ordentlicher Weise die zur Gerade gehörigen Gegenstände damit in einem Werthverhältnisse stehen. 87) Jedoch, nach dem Sachsenspiegel, unter Ausschluß derjenigen, die zur Gerade gehörten.

Digitized by Google

des Nachlasses angesehen werden. In den gleichzeitigen Statuten beginnt indessen schon das neuere Recht der sogenannten statutarischen Portion hervorzutreten; d. h. das auf besondere Statuten sich stützende gegenseitige Erbrecht der Ehegatten. So z. B. erbt nach den hamburger Statuten von 1270 die Frau, je nachdem sie mit einem Kinde oder mehren concurrirt, die Hälfte oder ein Drittheil der Verlassenschaft ihres Mannes, dieser aber, seinen Kindern gegenüber, stets die Hälfte, bei kinderloser Ehe hingegen zwei Drittheile der Verlassenschaft seiner Frau [88]).

Diese oder ähnliche Grundsätze trifft man nun auch in den spätern Statuten immer häufiger an. Auch läßt es sich kaum anders erwarten, wenn man die Art und Weise erwägt, in der das Güterrecht der Ehegatten mit den letzten Zeiten des Mittelalters sich entweder bis zur Gütergemeinschaft, oder zu einem derselben ähnlichen Verhältnisse fortzubilden pflegte, soweit nicht einzelne Güterarten, wie die Lehn- und Erbgüter, Hindernisse in den Weg legten. Man betrachtete jetzt immer mehr das beiderseitige Vermögen der Ehegatten als ein einheitliches Ganzes, und hatte man dasselbe namentlich schon in der Periode der Rechtsbücher für die Zeit der bestehenden Ehe als ein „ungezweites Gut" angesehen [89]), wogegen es freilich, nachdem der eine oder andere Gatte gestorben war, in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst und darnach, wie aus dem Obigen erhellet, die Verlassenschaft des Verstorbenen, als für sich bestehende Masse, ohne specielle Rücksicht auf den überlebenden Ehegatten, der vielmehr nur geringere Vortheile daraus hatte, vererbt ward, so brauchte man jetzt nur die Wirkungen des ungezweiten Gutes auch auf die Vererbungsverhältnisse zu erstrecken, um auf eine gegenseitige Succession der Ehegatten zu kommen, wie sie sich in der statutarischen Portion darstellt. Ohne zu einer Auflösung des ehelichen Gutes in seine ursprünglichen Bestandtheile zu schreiten, pflegte man nunmehr dasselbe entweder ohne Weiteres, oder doch soweit es nicht etwa zum Heergeräthe und zur Gerade, gleichwie zu den Lehen oder Erbgütern gehörte, — einstweilen freilich der Regel nach nur, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet war [90]), — quotenmäßig zu zerlegen, und die auf den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten fallende Quote nach dem, den hamburger Statuten, wie oben angegeben ist, zum Grunde liegenden Principe zwischen dem überlebenden und den Blutsfreunden des Verstorbenen zu theilen, oder die erbrechtlichen Verhältnisse des überlebenden gegen die gedachten Blutsfreunde in Bezug auf die fragliche Quote in einer anderweitigen, zweckmäßig erscheinenden Weise statutarisch zu bestimmen.

Wo man nicht bis zur ehelichen Gütergemeinschaft schritt, sprach man wol überall in den Statuten den Ehegatten ein gegenseitiges Successionsrecht zu; selbst das Eindringen des römischen Rechts machte hierin keinen Stillstand, sondern wirkte vielmehr in sofern fördernd darauf ein, als man dem in demselben hervortretenden Satze, daß zwischen den Eheleuten (mit Ausnahme eines sehr speciellen Falles) gar kein Intestaterbrecht stattfinde, durch neue Statuten, wo es an solchen noch fehlte, wirksam zu begegnen suchte. So verhält es sich nun auch in den neuesten Gesetzgebungen, selbst solchen, in denen man sich an das römische Totalsystem angeschlossen hat, wie z. B. das preußische Landrecht von 1794 bezeugt [91]). Wo indessen Gütergemeinschaft gilt, pflegt die statutarische Portion freilich wegzufallen, indem dann deren Vortheile schon aus der Gütergemeinschaft hervorgehen; doch kann die Portion auch neben der Gütergemeinschaft, namentlich wenn diese eine blos particuläre ist, sich finden [92]). Die Statuten sind hierüber äußerst abweichend.

Ebenso abweichend sind diese Statuten bei Bestimmung der erbrechtlichen Vortheile aus der Portio statutaria. Bald haben dieselben Aehnlichkeit mit den schon nach altem Rechte dem Überlebenden gebührenden Ansprüchen, bald aber liegen auch andere Gesichtspunkte dabei zum Grunde, namentlich ist man dann öfters von den im römischen Rechte zu Gunsten der armen Wittwe enthaltenen Grundsätzen ausgegangen, nur daß man solche erweitert, und namentlich auch auf den Mann ausgedehnt hat. Die Statutaria besteht daher bald in einem lebenslänglichen Nießbrauche, entweder am ganzen Vermögen des Verstorbenen, oder an einem Theile dieses Gutes, wie nach einem wormser Statute [93]); bald in einem Inbegriff von Gegenständen, die dem Überlebenden quoad substantiam zugesprochen werden. Sehr oft bleibt letztern Falls die Portion auf die Errungenschaft oder Fahrniß beschränkt, wie in den kursächsischen Constitutionen für den Mann [94]); am häufigsten jedoch umfaßt sie eine Erbschaftsquote, die geringer oder größer ist, je nachdem der Überlebende mit mehr oder weniger Kindern, nähern oder entfernteren Verwandten des Verstorbenen concurrirt. Auch hierzu liefern, nämlich in Bezug auf die Frau, die kurfächsischen Constitutionen einen Beleg [95]); sowie hierher auch das preußische Landrecht gehört [96]). Mitunter fällt dem Überlebenden sogar das ganze Vermögen zu, wiewol nur bei kinderloser Ehe, und auch hier nicht immer unbedingt; so z. B. im Braunschweigischen [97]). Nicht selten sind auch die Vortheile verschieden, je nachdem der Mann die Frau, oder die Frau den Mann überlebt; es ergibt sich dies theils aus den angeführten kursächsischen Constitutionen, theils aus den bereits weiter oben angeführten hamburger Statuten. Die gedach-

88) Sydow a. a. O. S. 277. 291. 89) Sachsenspiegel, 1. 31. 90) Vergl. z. B. das lübische Recht von 1240. Art. 12. 4; bei Westphalen, Monument. inedit. T. III. p. 640. 641.

91) 2. Th. Tit. 1. §. 621 fg.; vergl. mit 2. Th. Tit. 1. §. 205 fg. — Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. Hauptst. 13 §. 757 fg. Hauptst. 28. §. 1237 fg. 92) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 299. 338. 93) Friderici I. imperatoris privilegium, wormatiensibus civibus anno 1180 concessum — apud Schannat, Histor. Wormat. Cod. dipl. p. 85. 94) Const. elect. Saxon. 22. P. III. in Cod. August. Tom. I. p. 111. 95) Eodem. Const. 20. 96) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 1. §. 621 fg. 97) Es gehen hierauf die beiden Sprüchwörter: Längst Leib, längst Gut, — und: Der letzte schlieft die Thür zu. Eisenhart, Grundsätze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern. S. 289 fg. (Ausg. III.)

Digitized by Google

ten Constitutionen lehren auch, daß öfters dem Conjux superstes die Wahl zwischen mehren der angegebenen Vortheile gelassen ist; ein solches Wahlrecht gestatten sie wenigstens der überlebenden Frau.

Was nun hiernach auf Grund der Statuten oder des Particularrechts (denn gemeinrechtlich gelten bei uns die römischen Grundsätze) der überlebende Ehegatte aus der Verlassenschaft des verstorbenen bekommt, das fällt ihm als ein vermögensrechtlicher Vortheil zu, den ihm die betreffenden Rechtsquellen, aus Rücksicht auf die zwischen den Eheleuten bestandene Ehe, zusprechen zu müssen glaubten. Die Ehe ist, ihrer Bedeutung und Bestimmung nach, die engste Verbindung zwischen ein Paar Personen, die es nur geben kann; sie enthält eine das gesammte geistige und irdische Leben der Gatten umfassende und durchdringende Gemeinschaft, durch welche, wie auch von den Teutschen seit jeher ist anerkannt worden [98]), die beiden Genossen, so zu sagen, identificirt werden. Diese Verbindung afficirt auch das Vermögen; an und für sich aber freilich nur für die Zeit ihres Bestehens. Deshalb reichte denn auch die Dauer des schon oben erwähnten ungeweihten Gutes nur bis dahin. Haben inzwischen Eheleute Freud und Leid redlich mit einander bis an ihren Tod getragen, so ist es, christlicher Ansicht nach, ebenso natürlich als billig, auch nach dem Tode des einen Gatten zu Gunsten und im Interesse des andern, wenigstens die äußern, d. h. zunächst die vermögensrechtlichen Verhältnisse in soweit fortdauern zu lassen, als es, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der den Blutsfreunden des Verstorbenen auf die Erbschaft zustehenden Rechte, zulässig erscheint. Daher nun die gesetzliche Zusicherung der statutarischen Portion, gleichwie schon nach älterem Rechte die Zusicherung der ähnlichen, obschon meist viel geringern Vortheile des Überlebenden.

Hat aber diese Zusicherung in den angegebenen, durch das Wesen der Ehe bestimmten, Verhältnissen, wie sich nicht verkennen läßt, ihren innern Grund, so ergeben sich auch daraus zwei, juristisch höchst wichtige, Folgesätze: daß nämlich einerseits die statutarische Portion (um einen römischen, freilich nicht ganz adäquaten, aber doch sofort verständlichen Ausdruck zu wählen) die Natur einer *Legitima* hat, und daß sie andererseits zugleich dem überlebenden Ehegatten nur Vortheile, jedenfalls keine Nachtheile bringen soll.

Aus dem ersten Satze [99]) folgt anderweitig, daß, so lange nicht die Statuten oder Particularrechte ausdrücklich das Gegentheil enthalten, weder eine willkürliche Entziehung, noch eine willkürliche Schmälerung der Portion stattfindet, vielmehr der Überlebende schon durch das Particularrecht, in seiner Eigenschaft als Ehegatte, das mit dem Tode des Andern und durch denselben begründete Recht auf die Portion hat. Wer, ohne ausdrückliches Statut oder Gesetz, dem einen Ehegatten das Recht zugesteht, dem andern Gatten die Portion zu entziehen oder zu verkümmern, der verkennt die im teutschen Rechte auch bei so manchen andern Verhältnissen [1]) hervortretende Analogie zwischen der ehelichen und verwandtschaftlichen Verbindung; auch übersieht er, daß erst in den neuern Zeiten sich Gesetze finden, worin die Statutaria entweder durchaus, oder einem Theile nach, als einfache Intestatportion angesehen wird. Letzteres gilt z. B. nach dem preußischen Landrechte, Ersteres nach dem österreichischen Gesetzbuche. Zu Folge des österreichischen Gesetzbuches §. 757—759 hat nämlich der überlebende Ehegatte zwar ein gesetzliches Erbrecht; das Recht des Notherben wird ihm aber im §. 796 ausdrücklich abgesprochen. Denn obwol ihm hier, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, gesetzlich „der mangelnde [2]) anständige Unterhalt" zugesprochen wird, so wird doch, offenbar mit Bezug auf den Inhalt der §§. 757—759, speciell bevorwortet, daß er „kein Recht auf einen Pflichttheil" habe. Soviel dagegen das preußische Landrecht angeht, so soll nach Th. II. Tit. I. §. 631 „die Hälfte der durch das Gesetz dem überlebenden Ehegatten bestimmten Erbportion als Pflichttheil anzusehen sein." — Streng genommen, und da nach dem innern Zusammenhange unseres hergebrachten, vaterländischen Rechts eine willkürliche Entziehung oder Schmälerung der Portion ausgeschlossen bleibt, muß man eigentlich behaupten, daß dem österreichischen Gesetzbuche zwar eine gegenseitige Intestatsuccession der Eheleute, nicht aber die Portio statutaria bekannt sei, und daß das preußische Landrecht zwar die letztere kenne, neben derselben jedoch auch noch eine Intestatsuccession im Sinne der österreichischen Gesetzgebung agnoscire. — Ist übrigens oben behauptet worden, es habe die Statutaria die Natur einer Legitima, so soll dies nicht soviel heißen, als stehe sie der römischen Legitima völlig gleich. Vielmehr soll es sich nur auf die eben erörterten Verhältnisse beziehen, und keineswegs namentlich etwa die Deutung zulassen, daß, wie der Pflichttheilsberechtigte nach römischem Rechte unter den bekannten Voraussetzungen die Querela nullitatis und inofficiosi testamenti habe, so unter den nämlichen Voraussetzungen diese Rechtsmittel auch dem überlebenden Ehegatten seiner Portion wegen zuständen. Heißt es daher im preußischen Landrechte a. a. O. §. 633, daß von der oben gedachten Hälfte, welche als Pflichttheil anzusehen, „Alles gelte, was von der Legitima überhaupt verordnet sei," so ist dies als eine Abweichung zu betrachten, wie sie sich aber auch noch in andern Gesetzgebungen findet.

98) *Tacitii* Germ. Cap. 18. 21. Schwabenspiegel Art. 256. §. 2. (*Senckenberg.*) Art. 6. Not. 5. (*Wackernagel.*) Eisenhart a. a. O. S. 119.

99) Er ist angefochten von Manchen; z. B. neuerdings von Eschenburg in seinem Aufsatze über die Intestaterbfolge der Ehegatten in den herzogl. braunschweig-lüneburgischen Landen. S. 215. 216. (Abgedruckt hinter Scholz III. über die Intestaterbrechte der Ehegatten auf teutschen Bauergütern. Braunschweig 1837.)

1) Werthalt fiel denn nach der L. Saxon. Tit. VII. Cap. 2 z. B. die Vormundschaft über die Witwe nicht an deren nächsten angeborenen Schwertmagen, sondern an den nächsten Schwertmagen des verstorbenen Mannes? 2) Also nur im Fall des Mangels findet dieser Unterhalt so statt, daß er dem überlebenden nicht willkürlich entzogen werden kann.

Digitized by Google

Aus dem zweiten, oben herausgehobenen, Satze, daß nämlich der überlebende Ehegatte aus der Portio statutaria nur Vortheile habe, jedenfalls keine Nachtheile daraus haben dürfe, ergeben sich gleichfalls anderweitige, wichtige Folgerungen in Bezug auf die Frage, ob und in wieweit den Conjux superstes die Verpflichtungen des Erben treffen. — Beschränkt sich die Portion auf bestimmte Gegenstände, so ist der Längstlebende bloßer Singularsuccessor, sonst Universalsuccessor. Doch hat er letztern Falls die Pflichten eines Universalsuccessors im römischen Sinne des Wortes nicht [3]), sobald er die Quote, welche ihm hier zufällt, wirklich blos als statutarische Portion bekommt, und nicht etwa (sei es den Gesetzen, oder der vorhandenen, von ihm anerkannten, letztwilligen Verfügung des Verstorbenen nach) als Erbtheil. Er haftet dann zwar um den Bereich seiner Quote, nicht aber weiter, also nicht mit seinem eigenen Vermögen. Denn es liegt, dem Obigen nach, in der Natur des Institutes, daß der Überlebende aus der Portion nur Vortheile, im schlimmsten Falle mindestens keine Nachtheile daraus haben soll; und es ist dies um so mehr der Sall, von welchem hier ausgegangen werden muß, als eine solche, über die vires hereditatis hinausreichende, Verpflichtung des Erben dem teutschen Rechte, aus welchem allein sich doch die statutarische Portion herschreibt, völlig unbekannt ist. Inzwischen ergibt sich aus diesem Zusammenhange zugleich, daß, wenn, wie oben dargelegt ist, nach unserem angestammten Rechte die Erbschaftsschulden grade zunächst aus der hinterlassenen Fahrniß und Errungenschaft zu berichtigen sind, ebendeshalb auch der überlebende Ehegatte bei deren Bezahlung selbst in dem Falle concurrirt, wenn seine Portion nicht just in einer Erbschaftsquote, sondern in der Fahrniß und Errungenschaft, oder einem Theile davon, besteht.

Die Vortheile nun, welche für den Längstlebenden aus der Portion erwachsen, gewinnt derselbe, und zwar ohne Collation seines eigenen Vermögens, zu eigenem Rechte, und behält sie, auch wenn sie in einen Nießbrauchsrechte bestehen, selbst im Falle seiner Wiederverheirathung. Es treten nämlich in Bezug auf solchen Nießbrauch die Rechte des alten Leibgedings ein, welches lebenslänglich war [4]). Indessen lassen manche Statuten den Nießbrauch mit der anderweitigen Ehe aufhören [5]).

Da die statutarische Portion sich aus dem teutschen Rechte entwickelt hat, nach teutschem Rechte jedoch der Erbschaftsanfall ipso jure erfolgt, so muß man dies auch von der statutarischen Portion behaupten, welche daher der Längstlebende, wenn er verstirbt, ehe er noch dieselbe agnoscirt hat, gleichwol auf seine Erben transmittirt [6]). — Der Überlebende hat aber natürlich nur dann ein Recht auf die Portion, wenn er bei dem eingetretenen Todesfalle wirklich noch mit dem Verstorbenen in der Ehe gelebt hat, also nicht, wenn er von ihm geschieden ist; bei den Protestanten muß diese Scheidung eine Separatio quoad vinculum sein, bei den Katholiken eine Separatio quoad thorum et mensam perpetua, indem diese in vermögensrechtlicher Beziehung der protestantischen Separatio a vinculo gleichsteht. Ähnlich auch, wenn der Conjux superstes sich so arg gegen den Verstorbenen vergangen hätte, daß daraus ein Ehescheidungs- oder Enterbungsgrund entlehnt werden könnte; es würde die Portion ihm dann von dem andern Gatten entzogen, und ebenso, — wenn dieser an der Abgabe seiner desfallsigen Willenserklärung durch den Tod verhindert wäre, — auf Grund der präsumtiven Absicht des Verstorbenen ihm von Seiten der Erben vorenthalten werden können; sowol dieses als jenes aber begreiflich immer nur unter der Voraussetzung, daß nicht eine Verzeihung des Fehltrittes ins Mittel getreten wäre. Diese, in der That schon aus der Natur der Sache hervorgehenden, Grundsätze liegen namentlich den kursächsischen Constitutionen zum Grunde [7]), und so auch der gemeinen preußischen Gesetzgebung [8]). — Von selbst versteht sich endlich, daß in gleicher Weise Niemand Anspruch auf die Statutaria machen kann, welcher darauf Verzicht geleistet hat, sei es stillschweigend, oder ausdrücklich. Beides kann sowol bei Eingehung der Ehe, als auch nach deren bereits erfolgtem Abschluß geschehen, und wie namentlich ein stillschweigender Verzicht des ersten Falles alsdann vorhanden ist, wenn die künftigen Eheleute über ihre Succession in den Dotalverträgen mit Übergehung der statutarischen Portion paciscirt haben, so ein stillschweigender Verzicht des zweiten Falles alsdann, wenn der Eine ohne Vorbehalt das Testament des Andern anerkannt hat, ungeachtet darin die Portion entweder ausgeschlossen oder unbeachtet gelassen ist.

C. Zum Schluß der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge jetzt noch von der sogenannten außerordentlichen Succession [9]), welche schon seit jeher eingetreten ist, wenn es an Personen, die nach der ordentlichen (bisher abgehandelten) Succession berufen werden, entweder fehlt, oder wenn dieselben ihre Rechte nicht in Anspruch nehmen. Daß sodann seit den Zeiten, wo die auf Privatdispositionen beruhenden Successionen aufgekommen waren, auch durch diese die außerordentlichen Successionen ausgeschlossen werden, versteht sich von selbst.

Dergleichen außerordentliche Successionen sind in einem nur einigermaßen geregelten Gemeindewesen zu natürlich, und das von Einigen recht passend sogenannte Ripsrapsrecht, wie es während des spätern Mittelalters beim Tode eines Geistlichen einzutreten pflegte, widerstrebt zu sehr aller guten Ordnung, als daß man nicht annehmen sollte, es sei bereits in den ältesten Zeiten bei unsern Vorfahren das erbloſe Gut, ohne je der willkür-

3) Viele sind anderer Meinung; z. B. Eschenburg a. a. O. S. 213. 4) Sachsenſp. I. Art. 21. 5) Manche Rechtslehrer (Runde, Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 598) lassen, auch ohne solche Statuten, den Nießbrauch mit der Wiederverheirathung aufhören. 6) Anderer Meinung sind Viele, z. B. Pufendorf, Observat. jur. univers. T. III. obs. 177. T. IV. obs. 167. 7) Const. elect. Sax. 26. P. III. const. 21. P. IV. (Cod. Aug. T. I. p. 112. 123.) 8) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. I. §. 632. 9) Sydow a. a. O. S. 295 fg.

Digitized by Google

lichen Occupation des Ersten und Besten freigestanden zu haben, an die Gemeinheit des Verstorbenen gefallen. Denn von dieser erhielt derselbe nöthigenfalls den erforderlichen Schutz, und mit dem Schutzrechte hing doch erwiesenermaßen das alte Erbrecht eng zusammen; auch fiel schon nach Tacitus (Germ. Cap. 12) von der für Verletzungen Seitens des Verletzers zu entrichtenden Muleta immer ein Theil an die Gemeinheit (civitati), oder deren König, wenn ein solcher vorhanden war. Zugleich stimmt das spätere Recht der Volksrechte überein; nur mit dem Unterschiede, daß, da zur Zeit der Abfassung derselben bereits der alte Gemeindefriede in den Königsfrieden übergegangen war, die vacante Verlassenschaft nunmehr ganz natürlich dem königlichen Fiscus zu Gute kam [10]).

Begreiflich konnte aber dies Alles nur von der Verlassenschaft eines freien Mannes gelten [11]); was der Unfreie hinterließ, fiel, in Ermangelung erbberechtigter Erben, seinem Herrn zu.

Den leitenden Grundsätzen nach hat dieses ältere Recht sich bis in die neueren Zeiten erhalten. Wie dasselbe z. B. nach dem schwäbischen Lehnrechte [12]) die erblose Verlassenschaft des eigenen Mannes an dessen Herrn fällt, ebenso z. B. nach der münsterschen Eigenthumsordnung vom J. 1770. 2. Th. Tit. 8. §. 2. 3. — Was aber das vacante Erbgut des freien Mannes betrifft, so ist darüber, soviel zuvörderst die Zeiten der Rechtsbücher anlangt, hier zu bemerken, daß dasselbe bald dem Reiche (oder der königlichen Gewalt), wie in der obigen Stelle des schwäbischen Lehnrechts [13]), bald dem Richter vindicirt wird, wie im Sachsenspiegel I. Art. 28 [14]). Nicht füglich kann nun hier die Verlassenschaft dem Richter als solchem zugesprochen sein; das Recht darauf ist ein fiscalisches Recht, welches dem im Namen des Gerichtsherrn fungirenden und an dessen Statt zu Gericht sitzenden Richter nicht zukommt. Man muß vielmehr an den belehnten Richter, also den Gerichtsherrn selbst, denken; weshalb es denn auch in den Rechtsbüchern namentlich von der erblosen Verlassenschaft eines Stadtbürgers heißt, dieselbe sei „dem Herrn der Stadt oder seinem Richter" auszuantworten [15]), und ein Gleiches in gleichzeitigen Stadtrechten oder städtischen Urkunden sich wiederholt findet [16]). Auf die fraglichen Verlassenschaften hat also nach den Rechtsbüchern entweder der König oder der Gerichtsherr ein Recht; jedoch wird der Gerichtsherr oder belehnte Richter, unter welchem man ordentlicher Weise den Landesherrn zu verstehen haben wird, in den meisten Fällen den König ausgeschlossen haben; so z. B. spricht der Sachsenspiegler (III, 80) dem Könige nur das mehr als dreißig Hufen betragende, erblose Gut zu. Sieht man hiernächst auf die späteren Zeiten, so leuchtet nach der Art und Weise, wie sich die öffentlichen Verhältnisse der Landesherren, sowol in ihren Particularstaaten, als auch dem Kaiser gegenüber, allmälig ausgebildet haben, schon von selbst ein, daß in den einzelnen Reichsländern durch deren Territorialherren der Kaiser zuletzt gänzlich von den vacanten Verlassenschaften ausgeschlossen werden mußte. Zwar mochte das Fiscusrecht (jus fisci), in welchem der Anspruch auf die erblosen Güter seinen Grund hat, bis zum 16. Jahrh. im Allgemeinen noch als ein kaiserliches Recht gelten. Indessen wird es doch, wenigstens in Bezug auf die erwähnten erblosen Güter, schon im 16. Jahrh. von den Landesherren „aus fürstlicher Oberkaitt" in Anspruch genommen [17]); was auch um so weniger auffallen darf, je bekannter es ist, daß, was die Landesherren an Regalien nicht schon auf Grund kaiserlicher Verleihungen besaßen, sie durch unvordenklichen Besitz, der im kanonischen Rechte ausdrücklich als Erwerbgrund der Regalien anerkannt wird [18]), unter möglichst weiter Ausschließung des Kaisers, zu gewinnen suchten. Nachdem nun aber das Jus fisci noch ausdrücklich in der Wahlcapitulation Ferdinand's III. von 1636. §. 28 als ein, den Kurfürsten und Ständen verliehenes, oder sonsten von denselben „beständig hergebrachtes," und, wenigstens in specieller Hinsicht auf etwanige Confiscirungen, durch den Kaiser nicht beschränktes Recht angesehen und betrachtet worden war, konnte vollends keine Rede mehr davon sein, daß irgendwie der Kaiser [19]) in den einzelnen Ländern auf erblose Güter Ansprüche zu machen gehabt hätte. Aus dem Allen folgt übrigens zugleich, daß, wenn in einem Lande neben dem Landesherrn auch etwanigen Corporationen oder Landsassen ein Recht auf dergleichen Verlassenschaften zustehen soll, dieselben dieses Recht auch noch besonders erworben haben müssen [20]). Ein Beispiel liefern unter Anderem die Statuten der (sächsischen) Stadt Geithayn, die noch jetzt gelten [21]); dem dortigen Rathe steht darnach das Recht auf diejenigen vacanten Erbschaften zu, deren Betrag 200 Gulden nicht übersteigt [22]). Daß dergleichen Unterobrigkeiten ein solches Recht besaßen, war bereits zur Zeit des Mittelalters nichts Ungewöhnliches, und offenbar liegt etwas Ähnliches zum Grunde, wenn nach einem schon oben allegirten Texte des Sachsenspiegels (III, 80) erblose Güter von drei oder weniger Hufen an den Schultheißen, oder dergleichen Güter von einer halben Hufe oder einem geringeren Betrage nach dem Schwabenspiegel an den

10) Lex Bajuvarior. Tit. 14. Cap. 9. §. 4. Lex Salica Tit 46. Cap. 11. Tit. 63. Cap. 3. 11) Über das Recht des Fiscus auf die Verlassenschaft des Freigelassenen vergl. Lex Ripuarior. Tit. LVII. Cap. 4. Tit. LXI. Cap. 1. 12) Cap. LXI. §. 8 nach der Senckenberg'schen Ausgabe; Cap. LXXXV. c. nach der Lasberg'schen. Das Nähere besagt die weiter unten (Note) zunächst angeführte Stelle des Schwabenspiegels. 13) So auch im Sächsischen Weichbilde. Cap. 59. 14) So auch im Schwäbischen Landrechte. Art. 274. §. 3 nach der Senckenberg'schen, Art. 29 nach der Wackernagel'schen Ausgabe. 15) Vergl. die oben allegirte Stelle des Schwabenspiegels. 16) Sydow a. a. O. S. 296. Not. 909.

17) So z. B. von Moritz zu Sachsen in den Statuten der Stadt Geithayn aus dem Jahre 1553. Walch, Vermischte Beiträge zum teutschen Rechte. II, 196. 197. 18) Cap. 23. verb. Praeterea. X. de verbor. signif. (5, 40.) 19) Eichhorn's Teutsche Geschichte. §. 534. Not. k. 4. Th. S. 319. (Ausg. IV.) 20) Pufendorf. Observat. jur. univers. Tom. III. p. 53 seq. 21) Walch a. a. O. S. 183. 22) Walch a. a. O. S. 196. Vergl. auch daselbst S. 197. Note.

Digitized by Google

frohnboten [23]) fallen sollen. — Immer aber tritt bekanntlich die Successio extraordinaria aus dem Fiscusrechte erst zu allerletzt ein; die übrigen außerordentlichen Successionen, welche, soweit sie dem gemeinen Rechte angehören, in das römische Erbrecht zu verweisen sind, gehen der ersteren vor [24]). Gleiches gilt von den ähnlichen Berechtigungen, welche sich in den verschiedenen Particularrechten finden [25]).

An die bisher (S. 381) erörterte gesetzliche Erbfolge schließt sich nunmehr

II. diejenige Erbfolge an, welche auf einer besondern Privatdisposition beruht, und zwar (bestimmter ausgedrückt) entweder auf einem Testamente, oder einem Erbvertrage.

A. Testamentarische Erbfolge [26]). — Die Testamente sind den Teutschen ursprünglich nicht bekannt gewesen. Ausdrücklich bemerkt Tacitus von den Germanen: „Heredes successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum“ [27]). Auch anderweitige, einseitige Verfügungen von Todes wegen waren ihnen fremd. Sie lernten diese, wie die eigentlichen Testamente, erst aus dem römischen Rechte kennen, und bedienten sich ihrer gewiß erst, nachdem sie mit den Römern in dauernde Verbindung getreten waren. Zugleich beschränkte sich dies ohne Zweifel Anfangs auf die, nach römischem Rechte lebende, Geistlichkeit [28]). Vielleicht erklärt sich hieraus, daß von Testamenten und ähnlichen letztwilligen Verfügungen weder in dem saalfränkischen, noch im ripuarischen Volksrechte eine Spur vorkommt; doch übertreffen freilich auch beide Volksrechte die übrigen an Höhe des Alters. Dagegen werden die Testamente in andern Volksrechten, z. B. in dem der Westgothen, Baiern und Burgunder [29]), erwähnt.

Besonders merkwürdig ist folgender Text des burgundischen Volksrechtes: „Licet plura de donationibus lex nostra, *de superioribus temporibus* data, praeceperit, tamen quia ex ipso eodemque titulo oriuntur aliqua, de quibus *non evidenter* legitur constitutum, necesse est, ut *praesentis legis* adjectione, quae *prius* fuerant *praetermissa*, definiantur. Ideoque hoc ordine in populo nostro *donationes factae et testamenta valebunt*, ut *quinque aut septem testes* donationi aut testamento, prout possunt, aut *signa* aut *subscriptiones* adjiciant. Quodsi *minor testium* numerus interfuisse probetur, *facta donatio aut conditum testamentum* nullam habere poterit firmitatem“ [30]). Daß hier von einseitigen letztwilligen Dispositionen die Rede ist, leuchtet von selbst ein; ebenso, daß dasjenige, was darüber gesagt wird, aus der römischen Lehre von den Testamenten und Codicillen entlehnt ist. Vorzugsweise merkwürdig aber sind die im Anfange des Textes vorkommenden rechtshistorischen Notizen. Darnach enthielt die Lex Burgundionum, de *superioribus temporibus* data, d. h. die alte ursprüngliche Lex Gundebald's, welche bekanntlich bis zum 41. Titel einschließlich reicht, nichts über Testamente oder testamentsähnliche Dispositionen [31]); erst in den spätern, zum Theil noch von Gundebald selbst, zum Theil von dessen Nachfolger, dem Sigismund, stammenden und in das Volksrecht von Tit. 42 an aufgenommenen Zusätzen sind die erforderlichen Vorschriften nachträglich hinzugefügt worden. Wie es scheint, sind hiernach, zur Zeit der ursprünglichen Redaction, die fraglichen Verfügungen von Todes wegen den Burgundern entweder noch unbekannt, oder doch bei ihnen noch nicht in einem solchen Umfange gebräuchlich gewesen, um in dem Volksrechte berücksichtigt zu werden; wogegen es sich damit in der Zwischenzeit bis zur Erlassung der obigen Verordnung so wesentlich geändert hatte, daß damals bereits das Bedürfniß gesetzlicher Bestimmungen empfunden ward. Indessen mußten doch in gedachter Zwischenzeit immer noch Viele unter den Burgundern die Gültigkeit der Testamente in Zweifel ziehen; sonst würde in unserem Texte nicht noch speciell verordnet worden sein, daß dieselben, wenn sie nur unter den gehörigen Formen errichtet seien, Gültigkeit haben sollten (valebunt).

Ähnlich, als hiernach bei den Burgundern, gestaltete sich die Sache insonderheit bei den Franken. Wie schon bemerkt ist, kommen in den beiden fränkischen Volksrechten keine Spuren von Testamenten vor. Doch finden bereits bei Marculf sich Formeln für Testamente, wie z. B. folgende: „Dulcissimis nepotibus meis illis, ego ille. Quicquid illis vel nepotibus de facultate sua pater cognoscitur ordinasse, voluntatem ejus in omnibus lex Romana constringit adimplere. Ideoque ego etc. etc. — Sed praesens epistola omni tempore firma pertineat, cum stipulatione subnexa. Actum illo“ [32]). Allein daß gleichwol die Testamente auch bei den Franken ihre bedeutenden Widersacher fanden, bezeugt die faß in allen Formeln enthaltene Androhung des Verlustes der ewigen Seligkeit gegen diejenigen, welche sich dem Testamente nicht fügen würden.

Am häufigsten mag fortwährend bei den Geistlichen der Gebrauch der Testamente gewesen und geblieben sein; der Sachsenspiegel enthält wenigstens nichts über dieselben [33]); ohne Zweifel aus keinem andern Grunde, als weil in denjenigen Gegenden, in welchen der Sachsenspiegler lebte, unter den Laien nichts, oder nur wenig von Testamenten vorkam. Entgegengesetzten Falls müßte man annehmen, daß dem Spiegler der Gebrauch der Testamente unter den Laien unbekannt geblieben, eine

23) Art. 286 nach der Senckenberg'schen und Art. 134 nach der Wackernagel'schen Ausgabe, hier jedoch in den Anmerkungen. 24) Mablenbrock, Lehrbuch der Pandekten. 3. Th. §. 637. 638. 25) Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Rechts. §. 313. Sachse, Handbuch des großherzogl. sächsischen Rechts. §. 454 a. E. 26) Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen. I. Th. S. 242 fg. 27) Germania Cap. 20. 28) *Gregor. Turonens.* Vitae patrum. Cap. 8. No. 5. 29) L. Wisigothor. Lib. II. Tit. 5. Cap. 1. Lib. IV. Tit. 2. Cap. 9. L. Bajuvarior. Tit. XIV. Cap. 9. §. 3. L. Burgundion. Tit. XLIII. Cap. 1. Tit. LX. Cap. I. 30) L. Burgund. Tit. XLIII. Cap. 1.

31) Dieselbe enthält auch nach dem auf uns gekommenen Texte nichts darüber. 32) *Marculfi* form. II, 10; vergl. II, 7. 8. 11. 12. 33) Sydow a. a. O. S. 304.

Digitized by Google

Voraussetzung, die jedoch alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Sonst aber besitzen wir in den verschiedenen Urkundensammlungen eine Anzahl von Testamenten aus jener und der kurz vorhergegangenen Zeit, welche, wie wol zunächst im fränkischen Teutschland, von Laien errichtet worden sind. Es gehört dahin z. B. das Testament des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, welches des Letztern Stiftsstatten in einer Urkunde von 1112 mit der Bemerkung erwähnt: „Henricus — morte imminente, sicut *bonorum suorum*, ita hujus laboris, scil. ecclesiae perficiendae, *heredem me instituit*“ [34]). Auch sind dem Schwabenspiegel die Testamente und ähnlichen Dispositionen bereits als ein Institut des gemeinen bürgerlichen Lebens bekannt. Wer z. B. keine gesetzlichen Erben hat, der kann nach dem Schwabenspiegel sein gesammtes Vermögen, selbst auf dem Todtenbette, letztwillig vermachen, wem er will [35]); wogegen derjenige, welcher dergleichen Erben hat, nach Unterscheidung verschiedener Fälle entweder nur bei gesundem Leibe, oder auch auf dem Todtenbette, über sein Vermögen in soweit, als die Rechte der nächsten Erben nicht reichen, verfügen kann, bald selbst zu Gunsten fremder Personen, bald nur zu Gunsten von Verwandten oder des Ehegatten [36]).

Allein immer waren diese Testamente noch keine Testamente im römischen Sinne des Worts. Sie enthielten meist nur Vermächtnisse oder Schenkungen von Todes wegen, und brauchten sich weder über das gesammte Vermögen des Disponenten zu erstrecken, noch begründeten sie selbst für den Fall, wo sie das Gesammtvermögen betrafen, und, wie das schon oben berührte Testament des Pfalzgrafen Heinrich, eine Erbeseinsetzung enthielten, eine Universalsuccession im römischen Sinne des Wortes [37]). Die heutigen, durchaus an das römische Recht, namentlich auch in letzterer Beziehung, sich anschließenden Testamente waren sogar noch im Anfange des 16. Jahrh. selten; ausdrücklich bemerkt dies Zasius (gest. 1535), nach welchem damals die Testamente unter dem Bürgerstande, wenigstens in Oberteutschland, noch gar nicht üblich waren [38]). Auch ergibt es sich aus der Notariatsordnung von 1512, in welcher sich bekanntlich ein eigener Titel über die Testamente zur Belehrung der Notarien findet [39]), der aber in der That noch nicht einmal soviel darbietet, als jetzt schon der angehende Jurist über letztwillige Verordnungen in den Institutionenvorlesungen erfährt. Indessen hat ohne Zweifel ebendiese in der Notariatsordnung gegebene Anweisung viel dazu beigetragen, die Testamente im römischen Sinne des Wortes immer mehr in Aufnahme zu bringen, weshalb dieselben denn auch bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. überall im Gebrauche standen. Heißt es daher im lübischen Stadtrechte von 1586 (B. II. Tit. 1. Art. 12), daß jedes Testament institutionem heredis haben müsse, so muß man dies, wie andere (im besagten Tit. 1) aus dem römischen Rechte entlehnte Vorschriften, ganz in der Ordnung finden; ebenso, daß der ganze dritte Theil des württembergischen Landrechts von 1554 über die Testamente handelt, und sich im Grunde durchaus auf das römische Recht stützt.

Diese letztere Bemerkung gilt in Bezug auf alle teutsche Länder. Darum hat denn auch die Lehre von den Testamenten, soweit sie im teutschen Erbrechte zu berühren ist, nur eine sehr fragmentarische Gestalt. Hauptsächlich kommt es darauf an, die verschiedenen Modificationen, welche das römische Recht in den einzelnen teutschen Ländern erlitten hat, nachzuweisen. Doch kann es bei einer Darstellung, wie der gegenwärtigen, begreiflich nicht im Entferntesten auf Vollständigkeit abzielen sein; es genügt an der Heraushebung derjenigen Modificationen, welche in der einen oder andern Beziehung von besonderem Interesse werden, vornehmlich solcher, die mit dem älteren teutschen Rechte zusammenhangen, und darum eine höhere rechtshistorische Bedeutung haben.

Hingesehen daher zuvörderst auf die in Betreff der Fähigkeit zur Testamentserrichtung in den Particularrechten hervortretenden Abweichungen, so ist hier folgender zwei Abweichungen vom römischen Rechte zu gedenken: Erstens nämlich, daß hin und wieder Personen, die auf dem Krankenbette liegen, die active testamenti factio entbehren. Bei unsern Vorfahren entbehrte überhaupt der Kranke, sowie Jeder, der körperlich hinfällig war, des Rechtes über sein Vermögen, zunächst über sein Grundvermögen, zu verfügen. Wer daher eine solche Verfügung, sei es von Todes wegen [40]), oder unter Lebenden, vornehmen wollte, mußte zuvor eine Gesundheitsprobe bestehen; er mußte, wie unter Anderem der Sachsenspiegel (I, 52) lehrt, versehen mit Schwert und Schild, auf ein Roß von einem einer Daumellen hohen Steine oder Stock zu steigen vermögen, und zwar ohne fremde Hilfe, so jedoch, daß man ihm das Roß und den Steigreif halten konnte. Es war sonach schon eine bedeutende Abweichung, wenn nach den oben (Not. 35. 36) angeführten Stellen des Schwabenspiegels, wenigstens unter Umständen, letztwillige Verfügungen auf dem Krankenbette für zulässig erachtet wurden. Seit der Reception des römischen Rechts, welches bekanntlich nur erfodert, daß der Testator seiner Sinne mächtig und der Überlegung fähig sei, ist nun freilich das Alles aus unserem gemeinen Rechte verschwunden. Indessen erhielt es sich hier und dort in den Particularrechten oder Statuten; so z. B. in den cölnischen Statuten, worin zu lesen: „Wer einig sein Erbe oder Erbrenten binnen der alten Mauern in unsrer Stadt rc. in Testamenten oder Vermächtnissen vergeben oder besitzen will, der soll ungehalten

34) *Günther*, Cod. Rheno-Mosell. T. I. p. 173. Sydow a. a. O. S. 304. Not. 937. 35) Schwabensp. Cap. 275 nach der Senckenberg'schen, Cap. 30 nach der Wackernagel'schen Ausgabe. 36) Schwabensp. Cap. 283. §. 2. 3. (Cap. 137.) Cap. 285. (Cap. 128.) Cap. 290. (Cap. 144.) Cap. 291. 292. 294. (Cap. 144. 145.) Vergl. Sydow a. a. O. S. 304. 305. 37) Denn eine solche war dem teutschen Rechte fremd, wie man schon aus dem Obigen (vgl. S. 376 ff.) weiß. 38) *Zasii* Consil. et resp. Lib. I. Resp. 3. No. 76. 39) Neueste Sammlung der Reichsabschiede. 2. Th. S. 159—162.

40) Soweit überhaupt dergleichen letztwillige Verfügungen möglich und bekannt waren.

Digitized by Google

und ungeleitet[41]) sieben Füße lang gehen, als das von Alters her gewöhnlich gewesen ist; es wäre dann Sache, daß wer einige kundliche offenbare Lähmde hätte, darum, daß er nicht sieben Fuß gehen könnte, sondern arge ist[42]). Ähnlich im lübischen Rechte B. I. Tit. 10. Art. 3, nur mit dem Unterschiede, daß es sich hier auf Dispositionen unter Lebenden beschränkt: „Hat ein Mann wohl gewonnen Gut, es sei liegend Grund oder stehende Erbe[43]), — der mag damit seines Gefallens gebahren, nicht anders als mit seiner fahrenden Habe, doch ferne er zu Wege und Stege gehet, und seiner Sinne und Gliedmaß mächtig ist." Bei letztwilligen Willenserklärungen stimmt das lübische Recht mit dem römischen überein, wie sich ergibt aus B. II. Tit. 1. Art. 47[44]). Mitunter ist man von dem ältern Rechte dem Principe nach zwar abgewichen; es hat aber dasselbe zu anderweitigen Modificationen des römischen Rechts Veranlassung gegeben. Ein Beispiel liefern die mühlhäuser Statuten (Bd. III. Art. 90), denen zufolge der Kranke zwar nach Belieben auf den Todesfall disponiren kann, allein nur im Beisein zweier vom Rathe dazu verordneter Rathspersonen. — Zweitens verdient nicht unerwähnt gelassen zu werden die ehemalige Intestabilität der Unehelichen und Hagestolzen, unter welchen letzteren die nach einem gewissen Alter (meist nach vollendetem 50. Lebensjahre) im Junggesellenstande verstorbenen Mannspersonen zu verstehen sind. Das Vermögen beider fiel, weil sie als eigene Leute des Königs starben[45]), in Folge des Bastards- und Hagestolzenrechtes, an den Fiscus. Das Bastardrecht findet sich gegenwärtig nirgends mehr; doch machte der Kurfürst von der Pfalz in der Pfalz und einigen angrenzenden Territorien noch während des vorigen Jahrhunderts Anspruch darauf, und es bedurfte, um dasselbe auszuschließen, immer erst noch specieller Verträge mit dem Kurfürsten. Auf Grund solcher Vergleiche erklärte Letzterer z. B. im J. 1709 gegen den Bischof zu Speier: „Versprechen Wir, — daß wir in des ganzen Hochstifts Speyer jetzigen Landen — des Bastartfalls, oder juris succedendi in episcopatu in bona bastardiorum — ewiglich verziehen und dem Hochstift übergeben haben, — sammt — den Hagestolzen[46]). Diese Urkunde liefert in ihren Schlußworten auch einen Beleg zum Hagestolzenrechte für die neuern Zeiten, von welchem sich noch gegenwärtig Spuren finden. Vor Allem merkwürdig dürfte es sein, daß noch in das „Allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten" von 1791 (2. Th. Tit. 19. §. 19) die Verordnung aufgenommen worden ist: „Auf den Nachlaß solcher Mannspersonen, welche nach zurückgelegtem 40. Jahre verstorben, ohne jemals geheirathet gewesen zu sein, hat die Armencasse des Orts ohne Rücksicht auf etwanige letztwillige Verordnungen des Erblassers) ein Erbrecht." Aus dem „Allgemeinen preußischen Landrechte" von 1794 ist dies jedoch weggelassen worden.

Fragt man demnächst nach den in den einzelnen Staaten und Gebieten Teutschlands üblichen besondern Formen der Testamente, so ist fürs Erste in rechtshistorischer Hinsicht zu bemerken, daß man sich schon seit den Zeiten der ersten Bekanntschaft der (römischen) Testamente keineswegs streng an die Vorschriften des Civilrechts gehalten hat. Zwar scheint beim ersten Anblick aus einer bereits oben (S. 397) wörtlich mitgetheilten Stelle des burgundischen Volksrechts, wenigstens für die Burgunder, das Gegentheil zu erhellen, indem darin die Gültigkeit der letztwilligen Willenserklärungen an die Hinzuziehung von fünf oder sieben Zeugen, sowie an deren Unterfiegelung oder Unterschrift (aut signa aut subscriptiones adjiciant) geknüpft wird. Außerdem sind verschiedene gleichzeitige Testamente, in denen man die römischen Formen beobachtet hat, urkundlich auf uns gekommen[47]). Allein wenn auch angenommen werden darf, daß sich die des römischen Rechts kundigen Testatoren oder Testamentsconcipienten an dasselbe in der fraglichen Beziehung angeschlossen haben, so läßt sich ein Gleiches doch in andern Fällen nicht behaupten, sondern soweit man nur den errichteten letztwilligen Verfügungen nicht überhaupt widerstrebte, erachtete man dieselben auch in dem Falle für gültig, wenn sie, mit Übergehung der römischen Feierlichkeiten, unter Formen errichtet waren, die nach teutschem Rechte für Willenserklärungen als genügend galten. Es zeigt dies folgende Stelle des burgundischen Volksrechts (Tit. 60. Cap. 1): „Caeterum si quis posthaec barbarus vel testari voluerit vel donare, aut Romanam consuetudinem aut barbaricam servandam sciat, si vult aliquid firmitatis habere quod gesserit, id est, aut scripturis legitimis, quod largiri cuicunque voluerit, teneatur, aut certe quinque ingenuorum testimonio, quod dimittere voluerit vel donare, robur accipiat, et in ejus, cui res deputata fuerit, jura commigret." In diesem Texte wird ausdrücklich neben der „Romana consuetudo" die „barbarica" erwähnt, und so dem Burgunder für die Errichtung seiner letztwilligen (widerruflichen) Erklärungen die Wahl zwischen den römischen und germanischen Formen frei gelassen. Freilich hat aber diesen Sinn der Text nur alsdann, wenn, wie der Ausdruck „testari," so auch der Ausdruck „donare" von letztwilligen Verfügungen des römischen Rechts zu verstehen ist[48]). Daß dem nun aber auch also sei, dürfte sowol die andere, schon S. 397 angeführte, Stelle der Lex Burgundionum (Tit. 43. Cap. 1), als eine Parallelstelle des bairischen Volksrechts (Tit. 14. Cap. 9. §. 3) bezeugen. Kommen näm-

41) Gewöhnlich heißt es in den Statuten: „ungehabt und ungestabt." 42) *Beyer*, Delineatio jur. Germ. Lib. II. cap. II. §. 24. 43) Das heißt: Häuser. 44) Vergl. Stein, Abhandlung des lübischen Rechts. 2. Th. §. 90. 45) Runde, Lehrbuch des teutschen Privatrechts. §. 308 a. E. §. 559. Not. d. 46) *Pfeffinger*, Vitriar. illustr. T. III. p. 911.

47) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Th. S. 110. 119. (Ausg. II.) 48) Anderer Meinung ist Beseler a. a. O. I. Th. S. 246, welcher den Ausdruck donare nicht auf die dem römischen Rechte angehörenden, widerruflichen Dispositionen von Todes wegen bezieht, sondern auf die, welter unten bei den Erbverträgen zu erwähnenden, im Allgemeinen für unwiderruflich zu achtenden Vergabungen von Todes wegen des teutschen Rechts.

Digitized by Google

lich zuvörderst in dem bairischen Texte die Worte vor: „Si autem maritus — in uxorem aut *donatione* aut *testamento* sive *partem* sive *omnes* contulerit facultates“ etc., und sind dieselben, wie es ihr logischer und grammatischer Zusammenhang erfodert, so zu verstehen, als wäre die Wortfolge diese: „Si autem maritus in uxorem aut *donatione partem*, aut *testamento omnes* contulerit *facultates*,“ — so leuchtet ein, daß hier das Wort Testamentum nicht in der weitern Bedeutung, wornach es im Mittelalter so oft überhaupt jede einseitige (und widerrufliche) Dispostition von Todes wegen bezeichnet, insonderheit auch diejenige, welche sich blos auf Vermögenstheile beschränkt, zu nehmen ist, sondern in der engern, streng römischen Bedeutung, wornach es sich lediglich auf diejenigen Dispositionen der gedachten Art bezieht, welche das gesammte Vermögen des Testators (*omnes* facultates) umfassen. Ebenso leuchtet hiernach aber auch ein, daß soll nicht der Text unvollständig sein, und grade diejenigen römisch-rechtlichen Dispositionen von Todes wegen, welche damals am häufigsten vorgekommen sein müssen, d. h. diejenigen, welche sich nur über bestimmte Sachen des Testators, namentlich über dessen fahrende Habe, erstreckten, gänzlich außer Acht gelassen haben, dann auf ebendiese, den römischen Codicillen entsprechenden, Willenserklärungen das Wort donatio bezogen werden muß. — In keiner andern Bedeutung kommt aber dieses Wort sodann auch in der anderweitigen Belegstelle, dem Cap. 1. Tit. 43 der Lex Burgundionum, vor, wenn es daselbst heißt: „*Donationes* factae et testamenta valebunt, ut *quinque* aut septem testes *donationi* aut testamento, prout possunt, aut *signa* aut *subscriptiones* adjiciant.“ Daß hier bei den *Donationes*, die von fünf Zeugen unterfiegelt und unterschrieben werden sollen, nur an römische Institutionen, gleich oder ähnlich den Codicillen, gedacht werden dürfe, liegt auf offener Hand. — Die Wahl, welche dem Allen nach der Testator bei den Burgundern zwischen der Consuetudo Romana et barbarica hatte, hat ihm, da sich ja unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen gleiche oder ähnliche Rechtsgebräuche zu bilden pflegen, ohne Zweifel auch bei den übrigen germanischen Volksstämmen zugestanden. Ähnlich im spätern Mittelalter. Wie wenig namentlich in der kanonischen Gesetzgebung auf die römischen Testamentsformen gesehen ward, ist bekannt; immer kommt es darnach nicht sowol auf die Feierlichkeiten, als vielmehr auf die Gewißheit und Zweifellosigkeit des letzten Willens an; selbst ein ohne alle Form (nudis verbis) hinterlassenes Legat ward von Gregor IX. im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts aufrecht erhalten [49]). — Die hauptsächlichsten Abweichungen vom römischen Rechte bestanden zur Zeit des spätern Mittelalters darin, daß man sein Testament vor zwei Deputirten aus dem Stadtrathe (Rathmännern), sowie vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen errichten konnte. Ersteres findet sich unter Anderem bereits in dem lübischen Rechte vom J. 1240. Art. 161 [50]), Letzteres in den kanonischen Rechtsquellen. Daß die geistliche Gesetzgebung in dieser und mancher andern Weise auf die Testamente einwirken konnte, erklärt sich leicht aus dem Interesse, welches der Klerus für alle letztwilligen Verordnungen nahm, theils um überhaupt für die gewissenhafte Erfüllung von Verfügungen zu sorgen, welche der Testator im Hinblick auf seinen Übergang aus dem Diesseits in das Jenseits getroffen hatte, und welche daher nicht mit Unrecht in der christlichen Welt als Gegenstand einer besondern Ehrfurcht und Heiligkeit angesehen wurden, theils aber freilich auch aus gewinnsüchtigen, mit diesen höheren Rücksichten seltsam contrastirenden Zwecken, indem nämlich die Errichtung von letztwilligen Verfügungen der Geistlichkeit erwünschte Gelegenheit gab, den mit seinem Lebensende beschäftigten und seiner Sünden wegen bedrängten Testator auf das Verdienstliche einer Berücksichtigung der Kirche und des Klerus in dem letzten Willen aufmerksam zu machen, und ihn zu bestimmen, wo nicht sein ganzes Vermögen, doch einen Theil davon ad pias causas zu verwenden [51]). Ohnehin bediente man sich in der Regel grade der Geistlichen zur Niederschreibung der letzten Willen, wie namentlich aus Gregor von Tours hervorgeht: „Testamenta, quae in ecclesiis scripta erant“ [52]). Begreiflich also, daß zuletzt das vor dem Pfarrer und Zeugen gemachte Testament oder Codicill unter dem Einflusse der Geistlichkeit die nämliche Kraft erhielt, als das nach den Formen des weltlichen Rechts errichtete. Viele Concilien gingen in ihrem Eifer sogar soweit, jene Testamentsform für die *regelmäßige* zu erklären [53]). Wer anderer Meinung *zu sein sich erkühnte*, der ward vom Papste ebenso eines Bessern belehrt, wie diejenigen, deren Hartnäckigkeit zu einem bekannten Rescripte Alexander's III. Gelegenheit gab [54]). Heutiges Tages gelten die Testamente, welche vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen errichtet sind, nur da und *in so* weit, wo und soweit man sie besonders beibehalten hat [55]); unter Anderem gehört hierher die Vorschrift des preußischen Rechts, daß man in Kriegsgefahren oder im Falle ansteckender Krankheiten gültig vor dem Pfarrer ein Testament errichten kann [56]). — Schließlich ist, abgesehen von solchen privilegirten Testamenten, hier noch die Zusammenstellung des österreichischen und preußischen Rechts interessant, denn diese Gesetzgebungen sind, allerdings aber von ganz verschiedenen Seiten, anscheinend zu sehr in die Extreme verfallen. In Preußen ist nämlich die regelmäßige Testamentsform die gerichtliche, sodaß, mit Ausnahme der privilegirten Verfügungen von Todeswegen, weder ein Privattestament, noch ein Privatcodicill Gültigkeit hat, und nur in Betreff derjenigen Legate,

49) Cap. 4. X. de testament. (3, 26.) 50) *Westphalen*, Monument. inedit. Tom. III. p. 657. Vergl. auch die oben (S. 399) citirten mühlhäuser Statuten.

51) Ältere Kanonisten belegten die Testamente sehr bezeichnend mit dem Namen: Goldreiche Angel des Petrus. 52) *Gregor. Turon.* Histor. Francor. Lib. VI. Cap. 46. 53) *Thomassini* Vetus et nova ecclesiae disciplina etc. P. III. Lib. I. Cap. 24. 54) Cap. 10. X. de testament. (3, 26.) 55) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Prot. Lib. III. Tit. 26. §. 4. 56) Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 12. §. 199. 200.

Digitized by Google

welche den zwanzigsten Theil der Verlassenschaft nicht übersteigen, nachgelassen ist, sie ohne gerichtliche Form durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille anzuordnen [57]). Umgekehrt gestattet dagegen das österreichische Gesetzbuch nicht allein die Privattestamente oder Codicille, sondern läßt dergleichen Verfügungen sogar in dem Falle, wo sie ohne Zeugen errichtet sind, gelten, indem es nur erfodert, daß der Testator oder Codicillant die Urkunde eigenhändig geschrieben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertiget habe, wobei es außerdem nicht einmal die Beifezung des Jahres, Tages und Ortes, wo der letzte Wille errichtet worden, als nothwendig verlangt, vielmehr dieselbe, zur Vermeidung von Streitigkeiten, blos für räthlich erklärt; wenn aber der Erblasser den letzten Willen von einem Dritten niederschreiben läßt, muß er zuvörderst ebenfalls eigenhändig unterschreiben, und sodann den Aufsatz vor drei fähigen Zeugen, von denen jedoch nur zwei zugleich gegenwärtig zu sein brauchen, als seinen letzten Willen bestätigen, worauf auch die Zeugen sich entweder mündig oder von Außen, immer aber auf die Urkunde selbst, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben müssen [58]).

Nur der gemeinschaftlichen Testamente ist jetzt noch, mit Hinsicht auf die Form, Erwähnung zu thun, womit indessen, des Zusammenhanges wegen, auch alles übrige, was diese Testamente betrifft, und soweit es hier zu erwähnen ist, in Verbindung gesetzt werden soll [59]). Gemeinschaftliches oder Doppeltestament (Testamentum simultaneum seu duplex) heißt aber der in einem und demselben Testamentsacte von mehren Personen gemeinschaftlich errichtete, letzte Wille. Obgleich den Römern nicht unbekannt [60]), stützen sich diese Testamente, da von ihnen die Gesetzgebung Justinian's nichts weiß, bei uns doch lediglich auf einen vaterländischen Gebrauch. Dieser reicht bis in die Merovingischen Zeiten hinauf; unter anderem hat eine Marculf'sche Formel (II, 17) die Überschrift: „Qualiter in uno volumine testamentum duarum personarum condatur.“ Am häufigsten kommen die Doppeltestamente bei Ehegatten vor, und noch jetzt bleiben sie der Regel nach lediglich auf Eheleute beschränkt, so z. B. in der preußischen und österreichischen Gesetzgebung [61]). Hin und wieder sind sie ganz verboten, z. B. im lübischen Rechte (B. II. Tit. I. Art. 10). Bei einem gemeinschaftlichen Testamente brauchen nun die gewöhnlichen Feierlichkeiten blos einfach beobachtet zu werden; nur muß die Aufforderung an die Zeugen von Seiten sämmtlicher Testatoren besonders erfolgen, auch bei einem schriftlichen Testamentum duplex von dem Zeugen bemerkt werden, daß die Aufforderung in der bezeichneten Weise an sie ergangen, und demgemäß auch von ihnen die Urkunde unterschrieben und unterstegelt worden sei. — Die auf solche Weise äußerlich verbundenen Testamente pflegen zugleich wechselseitig (reciproca) zu sein, d. h. eine gegenseitige Erbeseinsetzung der Testatoren zu enthalten; oft sind sie sogar correspectiv, wenn nämlich die gegenseitige Erbeseinsetzung in der Art geschehen, daß die eine von der andern abhängig gemacht, also unter der Voraussetzung erfolgt ist, daß der Andere sein Testament nicht ändern würde. Wie alle Testamente, sind auch diese verschiedenen Arten der Doppeltestamente widerruflich, dafern sie nur wirkliche Testamente, und keine Erbverträge sind [62]). Doch hat, nach der Natur der Sache, die Widerrufung des Einen nur beim correspectiven Testamente die Widerrufung des Andern zur Folge; nicht auch bei dem einfach wechselseitigen, und noch viel weniger bei dem einfach doppelten. Bei den letztern beiden ist zugleich die Revocabilität der Zeit nach unbeschränkt; nicht so beim correspectiven. Zwar dauert dessen Widerruflichkeit auch nach dem Tode des Zuerstverstorbenen fort, allein nur bis zur Antretung der Erbschaft durch den Überlebenden. Nachdem der Überlebende diese Antretung bewirkt hat, bleibt er an die Bedingungen gebunden, unter welchen der Verstorbene testirte, also auch an sein eigenes Testament, indem der Verstorbene in der Art, wie es von ihm geschehen, auch deshalb mit testirt hat, weil der Überlebende seinen letzten Willen grade auf die in dem correspectiven Testamente enthaltene Weise eingerichtet. Natürlich aber wird dies immer nur unter der Voraussetzung von Wichtigkeit, daß in dem correspectiven Testamente Substituten angeordnet, oder sonst zu Gunsten dritter Personen Verfügungen (z. B. Legate) getroffen sind; entgegengesetzten Falls würde Niemand vorhanden sein, dessen rechtliches Interesse durch das Abgehen des Überlebenden von seinem Testamente, in welchem er demnach nur zu Gunsten des Zuerstverstorbenen, dessen Rechte mit dem eingetretenen Tode erloschen sind, testirt hat, irgendwie berührt werden könnte.

Auch in Betreff des Inhaltes der Testamente finden sich endlich noch Abweichungen vom römischen Rechte in den Particularrechten. So z. B. sind hin und wieder Testamente ohne eigentliche Erbeseinsetzung möglich; wodurch der Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen aufgehoben ist. Ein Beispiel liefert das hamburgische Recht (3. Tit. 1. Art. 22), worin verordnet ist: „Obwol in gemeinen Rechten die Erbeseinsetzung in jedem Testamente für das Hauptstück gehalten werde, sollte doch nach Stadtrechte des Testators Willen, darin kein Erbe benennet werde, für kräftig gehalten werden.“ Besonders häufig sind die Abweichungen, welche den Pflichttheil und die Pflichttheilberechtigten angehen [63]). Eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten ist aber die Aufhebung

57) Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 12. §. 66 fg. §. 161 fg. 58) Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 9. Hauptst. §. 578. 579. 59) Stück, Erläuterung der Pandecten. 35. Th. S. 50 fg. 38. Th. S. 214 fg. 60) Novell. Valent. Lib. II. Tit. 21. conf. ius civile antejustinian. p. 1321. 61) Preuß. Landr. I. Th. Tit. 12. §. 614. Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 28. Hauptst. §. 1248.

62) Vergl. z. B. Würtembergisches Landrecht. 3. Th. Tit. 7. §. 4. 5. Preuß. Landr. I. Th. Tit. 12. §. 485. Österreichisches Gesetzbuch a. a. O. §. 1248. 63) Vergl. z. B. lübisches Recht. Buch I. Tit. 6. Art. 2. Frankenhäuser Statuten. Tit. 3. Art. 38. Const. Sax. elect. P. III. const. 9.

Digitized by Google

der Regel: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest [64]).

B. Erbverträge. — Unter Erbverträgen (pacta hereditaria s. successoria) sind zu verstehen die über eine künftige Successíon von Todes wegen in der Art abgeschlossenen Verträge, daß dadurch der Eine entweder den Andern zum Erben einsetzt, oder das ihm gegen den Andern zustehende Erbrecht aufgibt [65]). Gewöhnlich wird ohne weitere Beschränkung behauptet, es seien diese Erbverträge bei unseren Vorfahren seit jeher üblich gewesen. Allein dem ältern Rechte waren nur diejenigen Erbverträge bekannt, wodurch man auf ein Erbrecht verzichtete (Erbverzichte); nicht auch diejenigen, wodurch man ein Erbrecht erwarb (acquisitive Erbverträge). In dem alten Rechte kam nur ein diesen letztern Verträgen ähnliches Institut, das der sogenannten Vergabungen von Todes wegen, vor, aus welchem sich erst im Laufe der Zeit das Institut der acquisitiven Erbverträge entwickelt hat [66]). Von diesen unterschieden sich aber die Vergabungen von Todes wegen wesentlich dadurch, daß, während die acquisitiven Erbverträge eine künftige Successíon von Todes wegen begründen, durch die Vergabungen eine sofortige Veräußerung der vergabten Sachen bewirkt ward, wiewol freilich unter der nähern Bestimmung, daß der Begabte den Besitz und Genuß, welchen der Veräußerer bis zu seinem Tode behielt, erst nach dessen Ableben bekam. — Von den Erbverzichten besser erst am Schlusse der Lehre von den Erbverträgen. Jetzt daher zunächst

1) von den acquisitiven Erbverträgen. Die Erörterung derselben setzt eine historische Einleitung voraus, an welche sich dann das praktische Recht anreiht.

a) Geschichte des Institutes. Bei dieser Geschichte muß auf die Lehre von den obgedachten mittelalterlichen Vergabungen zurückgegangen werden. Diese Vergabungen aber hatten zunächst einzelne (sowol bewegliche als unbewegliche) Sachen zu ihrem Gegenstande; doch gab es auch Vergabungen des gesammten Vermögens.

Anbelangend zuvörderst die Vergabungen der ersten Art, und zwar insonderheit die Vergabungen von Grundstücken, welche, wie alle übrigen freiwilligen Veräußerungen des Grundeigenthums, in der Form der gerichtlichen Auffassung und Reichung erfolgten, so konnte sich das Verhältniß zwischen den Interessenten entweder so gestalten, daß der Veräußerer den Begabten zu sich in das Verhältniß des teutschen Gesammteigenthums aufnahm, den Besitz und Genuß aber freilich sich bis zu seinem Tode ausschließlich reservirte, oder auch so, daß er dem Begabten das Sondereigenthum übertrug, und dagegen seinerseits nur Nießbraucher blieb. Beide Verhältnisse kommen in folgender, dem J. 1260 angehörenden Urkunde neben einander vor: „E. et H., uxor sua, manu communicata, duos mansos suos — ecclesiae — pure et absolute contulerunt, post mortem eorum jure proprietario perpetuo possidendos, ita quod E. et H. cum dictis duobus mansis nihil juris aut potestatis habent vendendi, obligandi, commutandi aut faciendi, quod eorum fuerit voluntatis. — Praeterea dicti E. et H. resignaverunt libere et absolute unum mansum — et a praedicta ecclesia pro annuali censu — ad tempus vitae receperunt“ [67]). Während hier das zuletzt vergabte Grundstück an die betreffende Kirche unter keiner andern Beschränkung eigenthümlich übertragen wurde, als unter Vorbehalt des Nießbrauchs für die vergabenden Eheleute, die daher auch die Besitzung ad tempus vitae zurückerhielten, wurden dagegen die beiden Höfe, welche den Gegenstand der zuerst erwähnten Vergabung ausmachten, zwar auch Eigenthum jener Kirche, jedoch erhielt diese davon nicht, wie bei der vorhergedachten zweiten Vergabung, das Sondereigenthum, sondern es ward, da die Eheleute nur auf das Recht eigenmächtiger Verfügung verzichteten, also eine Verfügung von ihrem und der Kirche gemeinschaftlichen Willen abhängig sein ließen, in diesem Falle ein Gesammteigenthum begründet.

Allein die Vergabungen einzelner Gegenstände konnten, wie bemerkt, sich auch auf bewegliche Sachen beziehen. Es bezeugt dies unter Anderem eine Urkunde vom J. 804, also lautend: „Ego in dei nomine Liobold (presbyter) dono atque trado ad S. B. quicquid elaboravi in isto fragili saeculo, id est psalterium, lectionarium, evangelium, antiphonarium Gregoriale de plurimorum sanctorum dictis, caliceum et patenam; de pecoribus caballas duas, boves duos, porcos viginti, oves viginti: ea scilicet ratione, ut illa habeam ad vitam meam, post obitum vero meum vos — in omnibus habeatis potestatem“ [68]). Zwar hat man es bezweifelt, ob bereits für die fränkischen Zeiten die Annahme von Vergabungen fahrender Habe begründet sei; man hat vielmehr dieselben erst den Zeiten des spätern Mittelalters (vom 13. Jahrh. an) vindiciren zu dürfen geglaubt, und sich dafür auch für berechtigt erachtet, die obige Urkunde von 804, unter der Bemerkung, daß ja dieselbe von einem Geistlichen errichtet sei, auf eine dem römischen Rechte, nach welchem bekanntlich die Geistlichen lebten, nachgebildete letztwillige Verfügung zu beziehen. Allein die Gründe, welche zu diesen Zweifeln Veranlassung gegeben, haben auch nach dem 13. Jahrh. noch fortgedauert, und indem daher, was für diese spätere Zeit gilt, für die frühere gleichfalls zutrifft, ist in der That um so weniger ein ausreichender Grund, die Urkunde von 804 aus dem römischen Rechte zu erklären, vorhanden, als keineswegs die Geistlichkeit immer und durchaus sich nach römischem Rechte richtete. Dazu kommt, daß die in diesem Documente sich findenden Ausdrücke: dono atque trado, grade auf die Beobachtung einer teutschen Vergabung von Todes wegen deutlich genug zurückweisen. Auch führt eine andere gleich-

64) Vergl. z. B. Preuß. Landrecht. I. Th. Tit. 12. §. 45.
65) Befeler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 18 fg. 66) Befeler a. a. O. 1. Th. S. 60 fg.

67) *Gudeni* Codex diplom. T. II. p. 139. Befeler a. a. O. 1. Th. S. 91. 92. 68) *Schannat*, Tradit. Fuldens. T. I. No. 191. Befeler a. a. O. S. 152 fg.

Digitized by Google

zeitige Urkunde vom J. 808 keineswegs von einem Geistlichen her; in derselben aber vergabt der Disponent „quicquid in die obitus mei de hac luce in *pecunialî causa* non datum et non usitatum reliquerim“ [69]), d. h. es bilden den Gegenstand der Vergabung nicht etwa Grundstücke, sondern fahrende Habe, zunächst Feld. — Richtig ist nun allerdings, daß die bei den Vergabungen der Grundstücke erforderlich gewesene gerichtliche Auflassung und Reichung bei den Vergabungen von Mobilien nicht eintreten konnte, vielmehr deren Stelle bei der Fahrniß die actuelle Übergabe vertrat. Unmöglich kann jedoch hieraus ein triftiges Argument gegen die Statthaftigkeit der Vergabungen von fahrender Habe entnommen werden; das Ganze machte sich im Gegentheil so, daß der Vergabende an der Fahrniß dem Bedachten wirklich und thatsächlich, cum animo dominii transferendi, den Besitz einräumte, dieselbe jedoch zur Benutzung bis an seinen Tod von ihm zurückerhielt. Demnach bekam der Bedachte das Eigenthum der Sache [70]), der Vergabende aber verhielt sich bis an seinen Tod zu ihm als Treuhänder, und wie er daher die Rechte eines Treuhänders (Gewehre zur treuen Hand) gegen ihn hatte, so auch dessen Pflichten [71]). Hieraus ergibt sich zugleich, wie wenig Gewicht ein anderes Argument habe, welches aus der besondern Stellung, die, in Folge des in der Rechtsparömie: „Hand muß Hand wahren,“ sich aussprechenden Grundsatzes des ältern Rechts, das Eigenthum an Mobilien gehabt, entnommen worden ist; sonnach veräußerte der Vergabende die einmal vergabte, Besitz der lebenslänglichen Nutzung ihm zurückgestellte Fahrniß anderweitig, so hatte der Bedachte gegen ihn die nämlichen Rechte, wie unter gleichen Verhältnissen gegen den andern Treuhänder. — Bei dem Allen ist inzwischen eine Unterscheidung nicht außer Acht zu lassen, auf welche man durch die Urkunde von 804 gleichsam von selbst geleitet wird. Die darin enthaltene Vergabung betraf nämlich einmal Bücher und gottesdienstliche Geräthschaften, und zweitens Thiere. Alles, was nun so eben bemerkt worden ist, konnte volle Anwendung auf die Sachen der ersten Art finden, denn an diesen Gegenständen konnte, weil sie durch den Gebrauch, mochte solcher auch noch so lange gewährt haben, entweder durchaus nicht, oder doch nicht in einem, der Beachtung werthen, Grade abgenutzt wurden, der oft gedachte Mißbrauch unbezweifelt stattfinden. Anders bei den Thieren. Diese werden, ungeachtet sie nicht unter die Kategorie der unglieblen Sachen gehören, doch durch den Gebrauch in einer ganz andern Weise, wie bei Büchern und Geräthschaften der Fall ist, abgenutzt, und hören, selbst ohne allen merklichen Gebrauch, ihrer natürlichen Organisation gemäß, nach Verlauf einer kürzern Zeit von selbst zu existiren auf. Wer daher solche Gegenstände, oder andere Sachen, die mit ihnen in der gedachten Beziehung auf gleiche Linie zu stellen sind, einem Dritten von Todes wegen vergabte, von dem konnte nicht füglich angenommen werden, daß seine Vergabung auf die individuellen, zur Zeit der Vergabung von ihm besessenen Gegenstände gerichtet gewesen sei, sondern nur, daß seine Absicht, um das Beispiel der Urkunde von 804 beizubehalten, dahin gegangen, dem Bedachten zwei Pferde, zwei Ochsen ꝛc. dem Genus nach zuzuwenden, sodaß Letzterer erst beim Tode des Vergabenden über die ihm zukommenden, individuellen Thiere Gewißheit erhielt. Bis dahin hatte er aus der Vergabung nur eine Forderung [72]) auf so und soviel Pferde, Ochsen u. s. w. Daß eine solche Vergabung von Todes wegen, deren Möglichkeit man für die Zeiten seit dem 13. Jahrh. nicht in Abrede stellt, während der fränkischen Periode nach teutschem Rechte nicht möglich gewesen, dafür läßt sich durchaus kein innerer, in der Natur der Sache selbst liegender Grund angeben; nur soviel läßt sich behaupten, daß dergleichen Vergabungen als solche, d. h. in abgesonderter Existenz, zu den Seltenheiten gehört haben dürften [73]). Dagegen mußten sie, in Verbindung mit der Vergabung anderweitiger Sachen, toto die vorkommen. Man braucht darin gar nicht einmal an die Vergabung eines ganzen Vermögens zu denken; ohne dergleichen obligatorische Verhältnisse dürfte z. B. die Vergabung eines ländlichen Gutes kaum möglich gewesen sein. — Das allgemeine Princip der Vergabungen litt übrigens unter den betreffenden Vergabungen nicht. Die Foderung selbst und als solche erhielt nämlich schon unmittelbar durch die vergabende Erklärung ihre volle Existenz, keineswegs erst mit dem Tode des Vergabenden; bis dahin war nur ihre Realisirbarkeit hinausgeschoben [74]). — Daß durch eine Vergabung dieser Art auch ein Foderungsrecht auf rein fungible Sachen, z. B. auf Capitalien, habe begründet werden können, lehrt die oben allegirte Urkunde von 808.

Jedoch neben den bisher gedachten Zuwendungen einzelner Gegenstände trifft man auch Vergabungen eines ganzen Vermögens [75]). Die Form dafür war die gerichtliche Auflassung und Reichung. Da diese Form aber sich sonst auf Grundstücke beschränkte, so muß man ihre Anwendung auf die Vergabung eines ganzen (sowol aus Mobilien, als aus Immobilien bestehenden) Vermögens, wenigstens für die frühern Zeiten, durch die überwiegende Bedeutung, welche bekanntlich ordentlicher Weise die Grundstücke in dem Vermögen unserer Vorfahren hatten, erklären; sofern nur noch hinzugenommen wird, daß die Mobilien sich zu den Grundstücken entweder gradezu als Pertinenzen verhielten, oder doch in einem ähnlichen Verhältniß gedacht wurden [76]). Eintretenden Falls

69) Formulnr. *Goldastin.* No. 15. Beseler a. a. O. S. 72. 70) Denn daß dem ältern teutschen Rechte ein Eigenthum an Mobilien nicht bekannt gewesen sei, ist verwerflich. 71) Arecht, Die Gewere. S. 231 fg.

72) Die Behauptung, daß dem alten teutschen Rechte die Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Rechten unbekannt gewesen, läßt sich leicht als irrig nachweisen. Mögen die Namen, welche wir gegenwärtig dafür gebrauchen, erst einer sehr späten Zeit angehören; die Sache selbst ist ursprünglich. 73) In der Urkunde von 808 kommt sogar Geld, also eine im strengsten Sinne des Wortes fungible Sache, als Gegenstand der Vergabung vor. 74) Beseler a. a. O. S. 156 fg. 75) Beseler a. a. O. S. 161 fg. 76) Noch gegenwärtig wird es der regelmäßige Fall

Digitized by Google

bezog man solches sogar auch auf diejenigen Mobilien mit, welche der Vergabende erst noch in einer spätern Zeit erwerben würde; es zeigt dies unter Anderem folgende Urkunde aus dem Jahre 948: „Quam ille proprietatem — — ad monasterium multis testibus adhibitis reddidit atque revestivit, — ea duntaxat ratione, ut ipse haec omnia ad tempus vitae suae possideat, redemtione omnino denegata. Post mortem vero ejus ipsa loca cum quindecim *mancipiis et omnibus mobilibus* ex immobilibus, quae *illo tempore* ibi fuerint inventa, ad monasterium ex integro revertantur; *excepta uxoris pecunia et domesticorum illius scrvitiorum suppellectilibus*“ [77]). — Daß die fragliche Vergabung in einem und demselben Acte absolvirt ward, wenn das Grundvermögen sich auf ein einzelnes Gut beschränkte, verstand sich von selbst. Jedoch konnte das Ganze auch in dem Falle, wenn jenes Grundvermögen mehre Güter umfaßte, in eine einzige Auflassung und Reichung comprehendirt werden; so z. B. in einer Urkunde vom Jahre 831: „Rubo — multis adstantibus — in manus Hiltonis episcopi — omnem proprietatem suam — ad domum Stae. Mariae — condonavit et firmiter tradidit, hoc est in *tribus* locis, ad *Tanstettin*, quod vicus vocatur Humpla, ad *Stroagun* et ad *Isanu*. *Quicquid* enim in ipsis *tribus* locis propriae hereditatis habuit, cum omni integritate ad Frisigingas domui Stae Mariae traditit, *praeter unum mansum vestitum*“ [78]). — Bei der Wandelbarkeit der fahrenden Habe ist, soviel die Wirkungen einer sich auf das gesammte Vermögen beziehenden Vergabung von Todes wegen anbelangt, vorauszusetzen, daß die Vergabung auch den künftigen Erwerb des Vergabenden an Mobilien umfaßt habe, der Vergabende aber dafür auch die einzelnen beweglichen Sachen, welche er zur Zeit der Vergabung besaß, wenn schon nicht titulo lucrativo, doch titulo oneroso habe veräußern können, nur daß er dabei immer verbunden gewesen, sich wie ein guter Hausvater zu geriren, namentlich also für die Erhaltung des Gesammtbestandes zu sorgen. In Betreff der Grundstücke hingegen ist das Gegentheil zu behaupten. Theils fiel nämlich hier die gedachte Wandelbarkeit weg, theils bezog sich auch die Vergabung, ihrer zunächst mit der Veräußerung und Erwerbung des Grundbesitzes zusammenhangenden Form und Bedeutung wegen, auf die speciellen Grundstücke, welche der Vergabende zur Zeit der Verfügung in seinem Vermögen hatte; mochte es sich daher in einem besondern Falle immerhin um eine Vergabung des gesammten Vermögens handeln, so konnen doch die erst später erworbenen Grundstücke unter derselben in der Regel nicht befaßt, und wol nur in dem Falle ausnahmsweise darunter begriffen gewesen sein, wenn sie die Eigenschaft von Pertinenzen hatten. Es geschah dies z. B. in einer Urkunde von 855, worin Jemand Alles vergabt, was er besaß „in loco, qui dicitur Scrophinhusen, curtem cum domo, colonias decem sessas cum mancipiis, terris cultis et incultis, — molendinis, mobilibus et immobilibus, quaesitis et *inquirendis*“ [79]); denn daß hier die Inquirenda lediglich vom Gesichtspunkte der Pertinenzen aufzufassen sind, ist einleuchtend. Eine Ausnahme ließe sich freilich auch für den Fall denken, daß die Vergabung ausdrücklich mit auf alle Grundstücke, die der Vergabende dereinst noch erwerben würde, gestellt worden wäre. Soviel indessen bekannt, werden dergleichen weiter greifende Vergabungen erst um die Zeit der Rechtsbücher angetroffen; für die frühere Periode half man sich dadurch, daß man die später erworbenen Grundstücke auf den Bedachten durch nachträgliche Auflassung und Reichung übertrug, oder ihm auch zum Voraus ein Versprechen über den erst noch zu hoffenden Grunderwerb machte, worauf aber immer nur eine persönliche Verpflichtung, und noch keineswegs ein dingliches Recht entstand. Sowol zu diesem, als dem ersten Falle liefert folgendes Diplom aus dem Jahre 821 einen Beleg: „T. O. S. pariterque et W. — omnia ex integro eo *tempore* habentia, quae eis legitime in propriam hereditatem pertinere videbantur, domui Stae Mariae communi manu firmiter *tradiderunt*, et cum veracibus testibus confirmaverunt. His vero (tribus) defunctis W. superstes exstitit, et has quatuor partes a defensore Stae Mariae *in beneficium* accepit ad augmentandum et *meliorandum*, non *in* nullo minuendum aut distrahendum. — *Nunc vero* — anteacta renovavit, et *interim adquisita omnia* in omnibus *legitime tradidit*, et quicquid deinceps *adipisci potuisset, omnia prompta voluntate promisit domui Stae Mariae, in propriam hereditatem adunare et firma stabilitate permanere*“ [80]). Daß übrigens durch dergleichen Versprechungen, wie sie hier in dem letzten Satze dieses Documents enthalten sind, die neueren Vergabungen, welche sich gleich auf das gesammte, sowol gegenwärtige, als zukünftige, Vermögen, und zwar insonderheit auch auf das zukünftige Grundvermögen, bezogen, vorbereitet und befördert werden mußten, ist leicht zu begreifen. — Der charakteristische Unterschied zwischen jenen ältern und diesen neuern (nicht über das 13. Jahrh. hinausreichenden) Vergabungen lag darin, daß bei den ersteren das vergabte Vermögen nicht als eine juristische Gesammtheit (universitas), sondern nur als der Inbegriff der einzelnen, unter der Disposition begriffenen Gegenstände in Betracht kam, wogegen bei den Vergabungen der zweiten Art das betreffende Vermögen mit der Zeit immer mehr als eine solche Einheit angesehen ward. Man ersieht dies unter Anderem aus einer Urkunde von 1249, welche zugleich zu den ältesten Belegen derartiger Vergabungen gehört; es convenirten nämlich darin zwei Eheleute einem Hospitale ..zwa

---

sein, daß man seine fahrende Habe auf den Grundstücken, welche man besitzt, vereinigt.

77) *Neugart*, Cod. diplom. Alemann. T. I. No. 733. Beseler a. a. O. S. 167. Not. 29. 78) *Meichelbeck*, Hist. Frising. T. I. P. 2. No. 550. Beseler a. a. O. S. 169. Not. 33.

79) *Meichelbeck* loc. laud. No. 705. 80) *Meichelbeck* loc. laud. No. 474. Beseler a. a. O. S. 174. Not. 29.

Digitized by Google

omnia mobilia et immobilia, quae ad praesens habent, vel *in futurum* justo acquisitionis titulo *quocunque modo poterunt* adipisci, — *omne jus*, quod in bonis suis jam habitis vel *habendis* habent vel *habituri sunt*, in *jus et proprietatem* dicti hospitalis quiete perpetuo possidendum, rite et rationaliter transferentes“ [81]). — Als eine eigentliche und wirkliche Universitas erscheint inzwischen auch in diesem Diplome das vergabte Vermögen noch nicht [82]), sondern, obwol sich erstreckend auf das gesammte (gegenwärtige und zukünftige) Gut, umfaßte die Dispositition immer noch die verschiedenen Stücke, aus denen das Vermögen bestand, als einzelne Sachen, sodaß das Hospital, wie die Urkunde deutlich genug zeigt, diejenigen Güter, welche die Eheleute bei der Vergabung bereits besaßen, sofort erwarb, die später acquiritten aber unmittelbar mit und nach dem Erwerbe. Hätte man das Vermögen der Disponenten als eine wirkliche Einheit angesehen, so hätten diese die einzelnen Vermögensstücke, ungeachtet der Vergabung, immer noch frei veräußern können, das Hospital aber hätte nur auf den Inbegriff derjenigen Stücke ein Recht erworben, welche beim Tode der Eheleute in deren Besitz gewesen wären, und so das Vermögen derselben zur Zeit ihres Ablebens, als Stücke der hinterlassenen *Universitas*, ausgemacht hätten. — Ehe man bis hierher kam, währte es noch lange; doch hatte bei denjenigen Mobilien, welche entweder gradezu fungibel waren, oder welche ihrer innern Organisation nach nur eine kürzere Dauer hatten, schon früher das Bedürfniß in sofern auf etwas Ähnliches geführt, als hinsichtlich solcher Fahrniß der Begabte bis zum Tode des Vergabenden noch gar kein Recht auf individuelle Sachen gehabt hatte [83]). Man konnte in Bezug auf dergleichen Sachen behaupten, daß, weil sie bis zu jenem Tode nur dem Genus nach in Betracht kommen konnten, in Ansehung ihrer ein Analogon der Universitas obwaltete, indem z. B., wenn Thiere den Gegenstand der Vergabung ausmachten, die zur Zeit der Vergabung vorhanden gewesenen, aber immittels durch Tod oder Verbrauch abgegangenen Stücke durch diejenigen repräsentirt und ersetzt wurden, welche an deren Stelle eintraten. Allein immer beschränkte sich dies lediglich auf Mobilien, und obnehin lediglich auf Mobilien von einer gewissen innern Beschaffenheit. — Allmälig kam man indessen einen Schritt weiter, und auch hierauf leitete zuletzt das Bedürfniß. Denn wer auf die oben angegebene Weise sein gesammtes (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen von Todes wegen vergabt hatte, der entbehrte, soweit nicht in Ansehung der Mobilien eine Ausnahme eintrat, jegliches Verfügungsrecht über die Sachen, welche er besaß, namentlich über die vergabten Grundstücke. Dadurch aber ward er gar zu sehr beschränkt; man half sich daher, was für die gesammte Lehre von höchster Wichtigkeit wird, durch Vorbehalt der Dispositionsbefugniß. Derartige Reservationen finden sich selbst bei Vergabungen einzelner bestimmter Sachen, wodurch die Disposition widerruflich ward [84]). Waren sie hingegen einer auf das ganze Vermögen sich beziehenden Vergabung hinzugefügt, so hatten sie zwar ebenfalls die Wirkung der Widerruflichkeit; weshalb in einem mittelalterlichen Schöffenurtheil von einer Vergabung über das gesammte Vermögen, bei welcher sich der Vergabende „die Herrschaft zu seinem Leibe“ vorbehalten hatte, gesagt wird, daß sie nach dessen Tode Kraft und Macht habe, sofern sie „unwiderrufen“ geblieben [85]). Die fraglichen Reservationen hatten aber insonderheit auch die Wirkung, daß der Vergabende, wenn er es bei der Vergabung als solcher bewenden ließ, doch über die einzelnen Gegenstände seines Vermögens verfügen konnte. In dem alten culmischen Rechte ist daher zu lesen: „Vergiebt und verreicht ein Bürger im gehegten Dinge seinem Weibe und seinen Kindern „all sein Gut und Erbe“ von Todes wegen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß er, „diwile her lebit, selbir domitte will tun und lassen,“ so soll, „was denne der Burget gutes nach sime tode gelassen hat, di mutir und di kinder glich teiln“ [86]). — War nun aber in solcher Weise ein Vermögen vergabt worden, so ward dieses wirklich und in der That als eine Gesammtmasse oder *Universitas* gedacht, indem der Bedachte erst nach des Vergabenden Tode ein Recht auf bestimmte Gegenstände, auf diejenigen nämlich, welche derselbe wirklich hinterlassen [87]) hatte, erhielt, ohne daß das Geringste darauf ankam, welche speciellen Stücke zur Zeit der Vergabung, oder in der Zwischenzeit bis zum Tode, zu dem Vermögen gehört hatten. — Jeder sieht sogleich ein, wie sehr man sich zur Zeit des späteren Mittelalters in diesen Vergabungen bereits unsern heutigen (sogenannten universellen) Erbverträgen genähert hatte. In der That war der Bedachte weder mehr noch weniger als Erbe in dem damaligen Sinne des Wortes, und ohne ausreichenden Grund hat man dies zunächst um deswillen bezweifelt, weil derselbe als solcher nicht die allteutschen Rechte des nächsten Erben gehabt habe [88]). Diese Rechte hatte ja aber auch der Testamentserbe als solcher nicht, und doch war er Erbe. Hauptsächlich beruft man sich zum Beweise des Gegentheils noch auf ein Schöffenurtheil, welchem folgender Fall zum Grunde liegt. Es hatte ein Ehemann seiner Frau die Hälfte seines gesammten (beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögens vor Gericht aufgegeben, sich jedoch die Dispositionsbefugniß vorbehalten. Darauf hatte er ein Haus erworben, und zwar für sich, seine Erben und ehelichen Nachkommen („im, seinen erbin und elichen nachkome-

81) *Günther*, Cod. diplom. Rhenomosell. T. II. No. 134. Beseler a. a. O. S. 184. 82) Es gilt dies auch von den anderweitigen, gleichzeitigen Documenten. 83) Vgl. oben S. 403.

84) Vergl. z. B. Altes culmisches Recht. 4. Th. Art. 13. 21. Beseler a. a. O. S. 148. 191. 85) Sammlung der Schöffenurtheile hinter den Zobel'schen Ausgaben des Sachsenspiegels. 1. Th. Cap. 12. Nr. 4. Beseler a. a. O. S. 196; vergl. S. 195. Not. 20. 86) Culmisches Recht. 4. Th. Art. 22. Beseler a. a. O. S. 192. 87) „nach sime tode gelassen,“ wie es im culmischen Rechte heißt. 88) Beseler a. a. O. S. 193. 194.

Digitized by Google

ingen frei und erblich czu habin und czu besitzcin"). Wie nun nach seinem Tode die Blutsverwandten, auf Grund dieses Erwerbes und des der obigen Vergabung beigefügten Vorbehaltes, das ganze Haus foderten, so machte die Frau Anspruch auf die Hälfte, indem sie durch die Vergabung ein „Erbeling" geworden, diese Vergabung auch von ihrem Manne nicht widerrufen sei. Das hierauf ergangene Urtheil aber fiel gegen die Frau aus, weil der Verstorbene sich, als er seine Frau begabte, die Herrschaft seines Gutes vorbehalten, das Haus jedoch für sich, seine Erben und ehelichen Nachkommen gekauft und gerichtlich empfangen habe [89]). Gewiß nun ist dieses Erkenntniß ganz richtig, ohne daß aber gleichwol daraus folgt, es hätten die Urtheilsverfasser die Frau nicht als Erbin betrachtet. Wenn vielmehr der Mann, — nachdem er bereits vorher seiner Frau die Hälfte seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, aber unter Vorbehalt der Dispositionsbefugniß, aufgelassen hatte, — das Haus für sich, seine Erben und ehelichen Nachkommen erwarb, und dadurch (wie das Urtheil richtig besagt) seine Frau von demselben ausschloß, so nahm er das Wort: „Erben," zumal er es mit „ehelichen Nachkommen," zusammenstellte, in dem engern Sinne von „Blutsfreunden," oder (unserer heutigen Redeweise nach) von Intestaterben; keineswegs in der weitern Bedeutung, worin es „alle Erben überhaupt" bezeichnet. In dieser weitern Bedeutung ward dagegen der Ausdruck von Seiten der Ehefrau genommen; wiewol freilich durchaus unstatthafter Weise. Denn theils stand schon der gesammte innere Sachzusammenhang entgegen, theils würden aber auch, wenn die Interpretation der Frau richtig gewesen wäre, die Worte „Erben und Nachkommen" in der Hausübergabsurkunde völlig überflüssig gewesen sein, weil es sich schon von selbst versteht, daß wenn Jemand ein Grundstück eigenthümlich erwirbt, er dasselbe, wiefern er es nicht wieder veräußert, bei seinem Tode auf seine Erben vererbt. — Indessen bedurfte es doch damals immer erst noch eines Vorbehaltes der Verfügungsbefugniß, wenn nicht die einzelnen, in dem vergabten Vermögen bereits befindlichen, oder in der Folge hinzuerworbenen Sachen, entweder sofort mit der Vergabung, oder sofort mit dem spätern Erwerbe, unwiderrufliches Eigenthum des Bedachten werden sollten. Dies mußte erst noch überwunden und das Ganze bis dahin weiter ausgebildet werden, daß man dasjenige, was, dem Obigen nach, die Wirkung des speciellen Vorbehaltes war, als sich schon von selbst verstehend ansah, sobald nur Jemand sein gesammtes Vermögen einem Andern aufgelassen hatte. Doch selbst hieran genügte es noch nicht, um bis zu den heutigen (universellen) Erbverträgen zu gelangen, indem diese eine Universalsuccession im römischen Sinne des Wortes begründen, wie sie dem teutschen Rechte zu keiner Zeit bekannt gewesen ist. Selbst derjenige, welcher, auf Grund des Vorbehaltes, das ihm vergabte gesammte Vermögen beim Tode des Vergabenden als eine Universitas oder Gesammtmasse erhielt, war immer nur Erbe im teutschen Sinne des Wortes; er haftete namentlich für die Schulden in keinem weitern Umfange, als gleichzeitig jeder andere Erbe, und jedenfalls haftete er für dieselben nicht mit seinem eigenen Vermögen, wenngleich er, soweit ihm nicht etwa zufällig die Rechte des altteutschen nächsten Erben zu statten kamen, etwaigen Falls die gesammte Verlassenschaft den Gläubigern überlassen mußte. Es bezeugt dies das culmische Recht: „Hat abir der Brudir (welcher nämlich die Vergabung vorgenommen hatte) selbir schult gemachet, de her lebete; die ist mit der — Gift vergeben, und bleiben und volgen deme Brudir (dem Begabten) und sinen geerben, also die gift uswisfet" [90]). Also zwar soweit, „als die Gift es auswies," aber nicht weiter, bestätete der Bedachte. Darum lautete auch eine entsprechende Bestimmung des ditmarsischen Landrechts von 1447 dahin: „Effte en man storve unde hadde sinen wise bekant all sin gud to der lifedinghe, so schall se sine schuld betalen, und schall sinen Aller liggen laten unvörkoffte, und schall den hovet-stoel stanc laten, unde schall de rente utegeven" [91]). — Ein unbedingtes Haften für die Schulden des Andern schreibt sich erst aus dem römischen Rechte her; seit dessen Reception auch erst die Idee der vollen Universalität der Verlassenschaft in Teutschland bekannt geworden ist. — Dem allen nach konnten unsere heutigen (universellen) Erbverträge mit ihrer Wirkung einer vollständigen Generalrepräsentation erst seit der Reception des fremden Rechts in Übung kommen. Abgesehen von dieser Generalrepräsentation hatte man doch aber, wenigstens für den Fall der vorbehaltenen Dispositionsbefugniß, im Grunde schon universelle Erbverträge. Denn da es hiernach bei der Vergabung, je mehr man sich der Idee der Universitas näherte, nur noch auf den Vermögensbestand zur Zeit des Todes vorkommen konnte, so mußte auch die dem Geschäfte bisher zum Grunde gelegene Auflassung und Reichung immer mehr die Bedeutung einer, ohne Bezug auf bestimmte einzelne Sachen, abgegebenen, gerichtlichen Erklärung annehmen, wodurch dem Bedachten das Recht auf die dereinstige Verlassenschaft zugesichert ward. Als Auflassung und Reichung im bisherigen und sonst üblichen Sinne des Wortes konnte sie dabei jetzt kaum noch erscheinen; sie stellte sich vielmehr als gerichtlicher Vertrag dar, der eine contractliche Zusicherung des auf die dereinstige Erbschaft gerichteten Beerbungsrechtes enthielt [92]), d. h. die Natur unseres (universellen) Erbvertrages hatte, nur daß immer noch die Wirkung der vollen Generalrepräsentation wegfiel, die bemerktermaßen erst aus dem römischen Rechte bekannt ward.

89) (Böhme) Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 6. Th. S. 151.

90) Culmisches Recht. 4. Th. Art. 20. Beseler a. a. O. S. 196. Not. 22. 91) Ditmarsisches Landrecht. Art. 210 bei *Westphalen*, Monument. inedit. Tom. III. p. 1750. Beseler a. a. O. 92) Mit Fleiß ist hierbei zunächst blos auf die sogenannten acquisitiven Erbverträge hingewiesen, unter einstweiliger Beseitigung der renunciativen.

Digitized by Google

Indem die Geschichte der Vergabungen von Todes gen bis hierher verfolgt worden ist, fragt es sich jetzt, dieses ältere Recht vollständig bis zu unserer heuti- Lehre von den Erbverträgen ausgebildet worden sei. ist dabei zunächst von den universellen Erbverträ- zu handeln; der particulären soll erst später, in rbindung mit der Theorie unseres heutigen Rechts, acht werden. Hiervon abgesehen, ist aber im Allge- inen die Bemerkung vorauszusenden, daß, während den alten Vergabungen eine Veräußerung zum unde lag, bei unsern heutigen Erbverträgen als Prin- ein Vertrag die Basis bildet [92]).

Soviel nun die universellen Erbverträge betrifft,). (um es hier zu wiederholen) dichtigen Erbverträge, en Gegenstand eine künftige Universalsuccession von To- wegen ist, und welche daher auf eine eigentliche Be- ung im heutigen Sinne des Wortes abzwecken [93]), so rde sich die Fortbildung des mittelalterlichen Rechts bis unserem heutigen Rechte leicht und einfach gemacht en, wäre nicht immittels das römische Recht recipirt rden, in welchem die universellen Erbverträge (stipu- iones de successione futura), als den guten Sit- widerstrebend, für nichtig erklärt werden [94]). Denn diesem Grundsatze, der sich neben den acquisitiven bverträgen auch auf die Erbverzichte bezieht [95]), gingen den Glossatoren die Romanisten aus [96]); auch schloß ihnen die päpstliche Gesetzgebung an, daher Boni- cius VIII., betreffend den von einer Tochter, welche ittens ihres Vaters dotirt war, auf die väterliche Erb- aft geleisteten Verzicht [97]), reskribirte: „Pactum patri etum a filia, dum nuptui tradebatur, ut dote con- ta nullum ad bona paterna regressum haberet, *probat lex civilis*.“ Doch setzt Bonifacius hinzu: si tamen *juramento*, non vi nec dolo praestito, matum fuerit ab eadem, omnino servari debebit, m non vergat in aeternae salutis dispendium, nec dundet in alterius detrimentum“ [98]). Diese Decre- e liefette nun für die Erbverzichte den nächsten thalt, und da es offenbar rein zufällig ist, daß der pst sich nur über den beschworenen Erbverzicht einer ochter erklärt, indem einerseits der Text ein Rescript thält, und andererseits der am Schlusse der Stelle r die Entscheidung geltend gemachte Grund auch auf en andern renunciativen Erbverzicht paßt, so bezweifel- n die Romanisten jetzt nicht weiter die Gültigkeit eines rbverzichtes, wenn solcher beschworen war. Acqui- tive Erbverträge aber bielten sie nur für gültig, so- weit sie dieselben aus dem römischen Rechte rechtfertigen zu können glaubten, wie z. B. Bartolus, der einen Erbvertrag, worin sich zwei Soldaten gegenseitig zu Er- ben eingesetzt hatten, nach Anleitung der L. 19. C. de pactis (2, 3) aufrecht erhalten zu können vermeinte, wenn schon nur in vim ultimae voluntatis [1]). Sehr natürlich, daß diese Grundsätze auch von den teutschen Romanisten befolgt wurden, weshalb denn namentlich Zasius über die acquisitiven Erbverträge als Regel den Satz aufstellte: „Pacta successionis acquirendae, etiam juramento firmata, non valent“ [2]). — Daß durch diese romanistische Theorie, welche sich das ganze 16. Jahrh. hindurchzieht und allmälig erst im Laufe des 17. wieder aufgegeben ward, die hier in Frage ste- hende Fortbildung unseres vaterländischen Rechts bedeu- tend gehemmt wurde, braucht kaum bemerkt zu werden; zwischen der Doctrin des fremden Rechts und der auf das hergebrachte teutsche Recht sich stützenden Praxis im Volke galt es erst noch einen harten Kampf. Indessen entschied sich dieser Kampf zuletzt zu Gunsten jener Praxis, und in der That war es auch kaum anders zu erwarten, da die alten Vergabungen, sowol in ihrer ältern Gestalt, als in der oben nachgewiesenen neuern, worin sie den Erbverträgen immer ähnlicher geworden waren, noch überall in lebendiger Übung standen. Es bezeugt dies unter Anderem Zasius, der ihrer unter dem Namen ordinationes successorine gedenkt, und zwar mit dem Beisatze: „quibus tota Germania est referta“ [3]). Zu- letzt mußten selbst die Romanisten die Hand bieten. Schon Zasius (gest. 1535) hält jene Zuwendungen, auf Grund der L. 19. C. de pactis, für zulässig; nur sprach er sich nicht näher darüber aus. Dies thaten dagegen spätere Romanisten des 16. Jahrh., z. B. Gaill (gest. 1587), welcher bei Gelegenheit der Ehestiftungen genauer darauf eingeht, und dessen Darstellung hier von besonde- rer Wichtigkeit wird, weil er bekanntlich zu den ersten und einflußreichsten Juristen seiner Zeit gehörte. An die Spitze seiner Erörterung stellt derselbe, in Übereinstim- mung mit Zasius, den Satz als unbestritten: „Pactis hereditatem dari non posse, notum est, — adeo ut ne jurata quidem valeant.“ Doch sei es anders, lehrt er, „in mutuo et vicissitudinario pacto;“ denn hier- bei falle, wegen der Gegenseitigkeit des Vertrages, die „suspicio desiderandi mortem alterius“ weg [4]). Da- zu komme aber, daß eine solche „mutua conventio“ überhaupt gar kein „pactum *futurae* successionis“ sei, nämlich um deswillen nicht, „quia bona non pro- mittuntur ut futura successio, sed est *obligatio conditionalis*, si alteruter praemoriatur; quae obliga-

93) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 27 fg. 94) Die gegenwärtige Auseinandersetzung beschränkt sich auf die acquisiti- en Erbverträge (S. 394). Die Erbverzichte sind daher bei obi- e Definition nicht berücksichtigt worden. 95) L. 4. C. de in- lill. stipulat. (8, 39) Beseler a. a. O. S. 102 fg. 96) 16. D. de suis et legitim. heredib. (38, 16.) Beseler S. 99 fg. 97) Vergl. z. B. Glossa ad leg. 3. C. de collationib. 98) Der Erbverzichte wird bei der vorliegenden geschichtlichen arstellung, welche nur den acquisitiven Erbverträgen gewidmet ist, es in soweit gedacht, als es dieselbe nothwendig erfordert. 99) ap. 2. in 6to. de pactis (1, 18). Vergl. hierbei L. 3. C. de ollationib. (6, 20.)

1) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 118 fg. 2) Zasius in nov. digest. ad leg. 61. de verb. obl. Cap. 3. Beseler S. 119. 3) Zasii Singular. respons. Lib. II. Cap. 7. Beseler a. a. O. S. 165. Not. 38. Einzelne Beispiele von Ver- gabungen aus dem 16. Jahrh. vergl. bei Beseler 1. Th. S. 93. Note 46. Vergl. auch daselbst S. 188. Note 6. 4) Diese Sus- picio soll bekanntlich, nach der Ansicht vieler Rechtslehrer, den Grund enthalten, weshalb nach römischem Rechte die Erbverträge für nichtig erklärt worden seien.

Digitized by Google

tio, eveniente conditione, *ad tempus conventionis retrotrahitur*, et pro *pura* habetur. — Bona in pactum deducta *statim* ex obligatione et ex causa donationis *inter vivos* debentur, sed *exactio*, ob conditionem appositam, *ad tempus mortis* differtur et suspenditur“ [5]). Sogleich sieht man dieser Darstellung das Geschraubte und Schwankende an. Ehestiftungen kamen überall in Teutschland als geltend und praktisch vor; wohl oder übel mußte Gaill sie daher auch anerkennen. Es kam nur darauf an, solches mit dem römischen Verbote der Erbverträge in Einklang zu bringen. Da ward nun zu dem Unterschiede zwischen gegenseitigen und einseitigen Verträgen gegriffen, und dadurch, daß man die gegenseitigen als erlaubt ansah, allerdings für die meisten, in der Praxis vorkommenden, Fälle geholfen, weil die Eheberedungen fast immer gegenseitig sind. Gerechtfertigt wird nun aber die aufgestellte Ansicht zunächst durch die Bemerkung, daß bei gegenseitigen Eheberedungen die Befürchtung von Lebensnachstellungen wegfalle. Ob sich dies, — vorausgesetzt, daß die dem römischen Rechte dabei untergelegte Ratio legis richtig wäre, — so ohne Weiteres behaupten und mit ebenso großer Zuversicht, wie implicite dadurch mit ausgesprochen wird, sich bei einseitigen Eheberedungen das Gegentheil annehmen lassen dürfte, mag unerörtert bleiben; immer geht aus dem fraglichen Rechtfertigungsgrunde, der nur für Erbverträge Bedeutung hat, hervor, daß Gaill bei dessen Geltendmachung von der Ansicht ausging, die Eheberedung, insonderheit die gegenseitige, falle unter die Kategorie der Erbverträge. Allein zu dieser Annahme paßt durchaus nicht, was unmittelbar darauf anderweitig von Gaill zur Rechtfertigung seiner Meinung angeführt wird; es soll ja darnach die gegenseitige Beredung überhaupt gar nicht ein pactum *futurae* successionis, sondern eine bedingte Schenkung unter Lebenden enthalten. — So nun zeigt diese Darstellung, daß man eigentlich nicht recht wußte, wie man sich aus der Verlegenheit ziehen sollte. Indessen legt Gaill immer das meiste Gewicht auf den von ihm zuletzt angeführten Grund, und dies grade wird für uns vorzugsweise von Wichtigkeit. Wenn er nämlich hier die Ehestiftung nicht als Erbvertrag, sondern als einen bedingten Veräußerungscontract unter Lebenden ansieht, so faßt er dieselbe offenbar dem ihr zum Grunde liegenden, teutschrechtlichen Principe nach ins Auge, d. h. als eine Vergabung von Todes wegen. Dabei aber nimmt er keine Rücksicht auf die nach dem hergebrachten teutschen Rechte für dergleichen Vergabungen üblich gewesene Form, d. h. auf die Auflassung und Reichung, weshalb er denn auch das aus der Ehestiftung erworbene Recht nicht als ein dingliches, sondern als eine „*Obligatio*“ bezeichnet. Ebendiese Auffassung aber ist es, welche für die Rechtsgeschichte von höchster Bedeutung wird. — Schon oben ward nämlich nachgewiesen, daß bei den Vergabungen, welche sich auf ein ganzes Vermögen bezogen, die Auflassung und Reichung immer mehr ihre eigentliche (ursprüngliche) Bedeutung verlieren und dafür immer mehr die Bedeutung eines gerichtlichen Vertrages, wodurch ein Beerbungsrecht zugesichert ward [6]), annehmen mußte. Hierauf leitete der stetige Gang der Entwickelung des Institutes seit dem spätern Mittelalter zuletzt gleichsam von selbst, und fanden nun die Romanisten diese Richtung im Volke vor, so war es wol ganz natürlich, wenn sie bei ihrer oft gänzlichen Unbekanntschaft mit der innern Natur der teutschrechtlichen Institute, und in dem Bestreben, Alles möglichst nach römischen Grundsätzen zu messen und zu beurtheilen, entweder gar nicht auf die Idee kamen, daß die bisher üblich gewesene gerichtliche Erklärung (die Auflassung und Reichung) für den Acquirenten ein dingliches Recht begründe, oder wenn sie diese Wirkung, aus romanistischen Gründen, gradezu verwarfen, und lediglich an dem (der Auflassung allerdings zum Grunde liegenden) Vertrage festhielten, von welchem sie behaupten, daß er zwischen den Pacisecenten, um den Ausdruck von Gaill zu wiederholen, eine Obligation constituire. Sonder Zweifel würde sie dies, hätte nicht das römische Recht mit seinen Verboten entgegengestanden, direct auf eine Stipulatio de futura successione geleitet haben [7]). Allein dann hätten sie die ihnen vorliegenden Geschäfte, deren Gültigkeit sie nun doch einmal nach der Praxis des bürgerlichen Lebens nicht weiter bestreiten konnten, um der gedachten Verbote willen für unstatthaft erachten müssen. Sie sahen daher das Ganze wie ein Geschäft unter Lebenden an, und kamen, indem sie so die aus dem römischen Rechte erwachsenden Hindernisse beseitigten oder umgingen, wie Gaill bei den Eheberedungen, auf Donationes inter vivos. Immer also hielten sie die Idee des Vertrages fest. — Daß es jedoch hiernach nur noch eines kleinen Schrittes bedurfte, um das Ganze aus dem Gesichtspunkte des Erbvertrages aufzufassen, leuchtet ein; es kam nur darauf noch an, daß man sich von der Unzulässigkeit einer Anwendung der betreffenden römischen Verbote auf teutsche Rechtsverhältnisse überzeugte. Denn war man erst bis dahin gelangt, so mußte man dann auch den aus dem teutschen Rechte sich herschreibenden und im Volke beibehaltenen Zuwendungen, soweit sie das gesammte Vermögen betrafen, die Wirkung römischer Universalsuccessionen beilegen, weil in dergleichen Fällen nach dem Tode des Zuwendenden der Bedachte in omne jus defuncti sowol passiv als activ succedirte, mithin, nach den recipirten Grundsätzen des römischen Erbrechts über die Rechte und Pflichten des Erben, Generalrepräsentant des Verstorbenen war. — Die Fortschritte bis zu dem bezeichneten Ziele geschahen inzwischen nur nach und nach. Beispielsweise sei hier bemerkt, daß dasjenige, was Gaill blos auf gegenseitige Zuwendungen bezog, hiernach von Hartmann Pistoris (gest. 1601) gegen das Ende

5) *Gaill*, Pract. observ. Lib. II. obs. 126. Befolgt a. a. O. S. 166, 167.

6) Mit Fleiß ist auch hier zunächst von den Erbverzichten abstrahirt worden. 7) Die Ansicht, daß das Rechtsverhältniß auch den Erbverträge ein obligatorisches sei, ist eine Zeit lang im Gange gewesen.

Digitized by Google

des 16. Jahrh. keineswegs mehr beschränkt ward. Zwar hielt dieser Rechtslehrer, welcher, wie Gail, als der würdige Repräsentant seiner Zeit betrachtet werden darf, immer noch fest an den römischen Verboten; er bezog dies aber nur auf den Fall, „quando de *succedendo* conventum fuit," d. h. auf den Fall, wo, den ausdrücklichen Worten nach[8]), eine Stipulatio de futura successione vorlag, und nahm für den Fall das Gegentheil an, wenn „nulla facta *successionis* mentione" Jemand sein Vermögen „per pactum sive alium contractum" einem Dritten so zugesichert hatte, daß nach seinem Tode dieser dasselbe „*ex vi obligationis contractae*" von dem ernannten Erben erhalten sollte. „Nam tum (so fährt er fort), quin nihil de successione *dictum* fuit, ne *nomen* quidem pacti de succedendo meretur hic contractus, et propterea, cessante prohibitionis ratione, nihil obstat, quominus valeat, atque jura insuper permittunt, ita contrahere, ut obligationis effectus post mortem promittentis conferatur et ab herede ejus demum incipiat"[9]). — Daß man von der Buchstabenjurisprudenz, welche hiernach selbst ein Mann wie Pistoris übte, endlich zurückkommen mußte, läßt sich erwarten. Und so heißt es denn bei Mevius (gest. 1670): „In Germania hodie per *mores vulgatum* est, ut, *non attenta amplius ea juris civilis veteri constitutione, pacta successoria valeant*, nec juxta hanc amplius jus dicatur, nisi ubi receptum reperitur. Non probata reliqua juris civilis observantia, *mores sequimur*"[10]). — Seit der zweiten Hälfte, mindestens seit dem Ausgange des 17. Jahrh., kann man die Verbote des römischen Rechts als überwunden betrachten[11]), und wenn noch im 18. Jahrh. ein Paar Juristen, wie S. v. Cocceji und Strecker, die Gültigkeit dieser Verbote vertheidigen zu können vermeinten, so geht daraus, daß ihre Ansicht vereinzelt stehen geblieben ist, am besten hervor, wie, außer ihnen, Niemand mehr an der Gültigkeit der Erbverträge zweifelte[12]). Die allteutschen Vergabungen eines ganzen (gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögens waren, unter diesen Kämpfen, gänzlich in Abgang gekommen, und was bei ihnen, hinsichtlich der Verfügung über die einzelnen Vermögensstücke unter Lebenden, nur für den Fall der reservirten Dispositionsbefugniß galt, gilt jetzt bei den an ihre Stelle getretenen universellen Erbverträgen, welche ohnehin eine volle Universalsuccession des römischen Rechts begründen, schon von Rechtswegen.

b) Nach den bisherigen historischen Erörterungen folgt jetzt nun die Darstellung unseres heutigen Rechts. Dabei zuvörderst die Bemerkung, daß, wenn bisher den Erbverzichten oder negativen Erbverträgen die acquisitiven Pacta hereditaria entgegengesetzt worden sind, solches nicht ganz richtig ist; den richtigen und vollständigen Gegensatz bilden vielmehr die affirmativen Erbverträge, von denen die acquisitiven nur eine Unterart ausmachen. Denn durch den affirmativen Erbvertrag wird keineswegs grade immer ein Erbrecht neu erworben, sondern der affirmative Erbvertrag kann auch die Wirkung haben, daß ein bereits zuständiges Erbrecht durch seine Verwandlung in ein vertragsmäßiges nur überhaupt sicher gestellt wird; weshalb denn, nach Verschiedenheit dieser beiden Fälle, den Erbverzichten gegenüber, die affirmativen Erbverträge in acquisitive und conservative zerfallen. Gewöhnlich werden diesen acquisitiven und conservativen Verträgen noch die restitutiven coordinirt, d. h. die zu Gunsten einer dritten Person, welche bei dem Vertrage nicht selbst concurrirt hat, in der Art abgeschlossenen Erbverträge, daß auf Grund des Vertrages der Verpflichtete die betreffende Verlassenschaft dem Dritten hinterlassen soll. Von Manchen werden die restitutiven auch dispositiv genannt, wogegen dieser Ausdruck von Andern auf die sogenannten pacta successoria de hereditate tertii bezogen wird, d. h. auf den Fall, wenn der Vertrag über die (noch nicht angefallene) Erbschaft eines Dritten eingegangen worden. Den Gegensatz bilden dann die pacta successoria de hereditate propria, also die Verträge über die eigene Verlassenschaft entweder beider Paciscenten, oder Eines derselben, je nachdem der Erbvertrag ein gegenseitiger oder ein einseitiger ist. Zu diesen verschiedenen Eintheilungen[13]) kommt dann noch die, aus den bisherigen Erörterungen schon bekannte, Eintheilung in universelle und particuläre Erbverträge.

Gleich hier ist insbesondere hinsichtlich der zuletzt gedachten beiden Eintheilungen noch zu erwähnen, daß die Richtigkeit derselben in den neuesten Zeiten hart bestritten worden ist, indem man sich sowol gegen die Erbverträge über die Erbschaft eines Dritten, als gegen die particulären Erbverträge erklärt hat. — Was zuvörderst den ersten Punkt betrifft, so hat man nicht mit Unrecht behauptet, daß, weil der Gegenstand des Erbvertrages (wie auch weiter unten noch näher dargelegt werden soll) nicht die Erbschaft eines noch lebenden Individuums, sondern dessen Beerbung zum Gegenstande habe, jeder wahre Erbvertrag wirkliche Erbrechtsverhältnisse betreffe, was aber von dem Vertrage über die Verlassenschaft eines Dritten nicht gelte, durch welchen Vertrag vielmehr für den (ursprünglichen) Erben nur die Verpflichtung, nach dem Ableben seines Erblassers die ihm deferirte Verlassenschaft herauszugeben, sowie für den andern Contrahenten nur das dieser Verpflichtung entsprechende Recht, die Herausgabe zu fodern, erzeugt, also überhaupt nur eine Obligation, und keineswegs ein Erbrechtsverhältniß begründet werde. Von einem Erbrechte könne dabei um so weniger die Rede sein, als nur

8) Bei ihm heißt es in dieser Beziehung: „vis omnis in verborum conceptione sita est." 9) *Hartm. Pistoris*, Quaest. jur. Lib. IV. qu. 2. Befeler a. a. O. S. 167 fg. 10) *Mevii* Decisio n. P. III. dec. 270. Befeler a. a. O. S. 153. 11) Befeler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 172 nimmt erst die Mitte des 18. Jahrh. an. Indessen schreint dies mit seiner Ansicht, daß aus den alten Vergabungen eines ganzen Vermögens die heutigen universellen Erbverträge nicht organisch sich entwickelt hätten, zusammenzuhangen; eine Ansicht, die nicht zu rechtfertigen sein dürfte. 12) Befeler S. 156. 157.

13) Vergleiche hierüber Befeler a. a. O. 1. Th. 1. Bd. S. 9 fg.

Digitized by Google

und allein dem Erblasser die Befugniß zustehe, für seine demnächstige Verlassenschaft eine von der gesetzlichen Successsion abweichende Erbfolge einzuführen. Das sogenannte Pactum successorium de hereditate tertii sei daher gar kein Erbvertrag, und gehöre durchaus nicht in das Erbrecht, sondern, ganz wie der Erbschaftskauf, in das Obligationenrecht [14]). Die Tristigkeit dieser Gründe läßt sich schwerlich verkennen, und nur darauf würde es noch ankommen, ob nicht der fragliche Vertrag wenigstens unter den nämlichen Rechtsregeln stehe, als der wirkliche und wahre Erbvertrag; jedoch auch das läßt sich nicht rechtfertigen, wie indessen hier nicht weiter dargelegt werden kann [15]). — Anbelangend aber den zweiten Punkt, also die Frage, ob die Eintheilung der Erbverträge in universelle und particuläre zu billigen sei, so wird besser darüber erst weiter unten gehandelt; hier nur die Bemerkung, daß man es bei dieser Eintheilung wol bewenden lassen muß.

Dies vorausgesetzt, soll nun jetzt zuvörderst von der Eingehung des affirmativen Erbvertrages, sodann von den Rechtsverhältnissen aus dem abgeschlossenen Vertrage die Rede sein.

an) Bei der Eingehung des Erbvertrages kommt es theils auf die subjective Fähigkeit der contrahirenden Theile, theils auf die Form des Vertrages an. Über den ersten Punkt, die subjective Fähigkeit der Contrahenten, verordnet namentlich das preußische Landrecht, es werde verlangt, daß die Contrahenten mit den Eigenschaften versehen seien, welche „sowol zur Errichtung eines Testaments, als zur Abschließung eines Vertrages" erfodert würden [16]). Das preußische Landrecht spricht hierin nur aus, was schon die Natur der Sache mit sich bringt, und daher als der Satz des gemeinen Rechts anzusprechen ist. Denn da die Erbverträge zuletzt gleichen Endzweck mit den Testamenten oder Codicillen haben, so muß beim Abschluß des Vertrages auch in der Person der Contrahenten sich der Inbegriff derjenigen persönlichen Eigenschaften vereinigen, welche in der Person des Testators oder Codicillarrichters einerseits, sowie in der Person des Erben oder Vermächtnißnehmers andererseits vorausgesetzt werden, und soweit daher z. B. einem Hauskinde das Recht des Testirens entzogen ist, in soweit muß man ihm, ungeachtet der von Manchen dagegen erhobenen Zweifel [17]), auch das Recht, einem Dritten durch Erbvertrag Zuwendungen zu machen, um so zuverlässiger absprechen, da der Erbvertrag unwiderruflich, das Testament oder Codicill hingegen widerruflich ist [18]). Allein, wegen der Irrevocabilität der Erbverträge, reicht bei diesen die testamenti factio (activa oder passiva) noch nicht hin, sondern die Contrahenten müssen zugleich die bei Abschließung eines Vertrages vorauszusetzenden persönlichen Eigenschaften besitzen; namentlich muß derjenige von ihnen, welcher dem Andern die Zuwendung von Todes wegen macht, die freie Veräußerungsbefugniß haben, weshalb z. B. ein Minor, ungeachtet er aus freiem Entschluß und für sich allein durch Testament oder Codicill zu Gunsten eines Andern Verfügungen treffen kann, bei einem Erbvertrage der Einwilligung seines Vormundes und, nach Lage der Umstände, selbst eines obrigkeitlichen Decretum de alienando bedarf [19]).

Hingegen sodann auf die Form des Erbvertrags, so geht die gemeine Meinung der Rechtslehrer dahin, daß der Erbvertrag, so lange nicht eine particularrechtliche Abweichung erweislich sei, ohne alle Form bestehe, und durchaus nichts weiter als die ernstliche feste Einwilligung der Contrahenten erfodere. Dieser Meinung ist indessen Eichhorn sehr bestimmt entgegengetreten, welcher gemeinrechtlich, außer dem gerichtlichen, nur den schriftlichen Erbvertrag für wirksam erachtet [20]). Doch hat er freilich sehr entschiedene Gegner gefunden, insonderheit an Beseler [21]). Eichhorn nimmt nun an, daß die Form der Vergabungen nach und nach von der Auffassung zur blos schriftlichen Abfassung herumgekommen, und die letztere jetzt auch die gemeinrechtliche Form für die Erbverträge sei. „Um dieses zu beweisen," so drückt sich Beseler aus, „muß gezeigt werden, daß bei der Vergabung von Todes wegen die Schrift wirklich an die Stelle der Auffassung getreten, und daß der heutige Erbeinsetzungsvertrag [22]) sich organisch aus jenem ältern Institute entwickelt habe, sodaß die Grundsätze, welche für dieses galten, auch jetzt noch, soweit es die Umstände gestatten, ihre Anwendung finden müssen." Alles dreht sich sonach darum, ob sich diese Sätze darthun lassen. Da dürfte nun aber oben bereits nachgewiesen sein, daß allerdings die Fortbildung des Institutes der mittelalterlichen Vergabungen von Todes wegen bis zu unserem heutigen Erbeinsetzungsvertrage eine wahrhaft organische sei, welche in ihrem Fortgange die ihr durch die womöglichen Doctoren während des 16. Jahrh. und bis zur zweiten Hälfte des 17. entgegengesetzten Hindernisse zuletzt glücklich besiegte. Ebenso schließen sich, wie die Folge lehren wird, unsere particularen Erbverträge (den universellen oder Erbeinsetzungsverträgen gegenüber) an die alten Vergabungen historisch an, zumal hier die römischen Verbote, welche sich auf die universellen beschränken, keine Hindernisse erzeugten. — Findet nun aber in den erwähnten Beziehungen ein historischer Zusammenhang zwischen dem heutigen und dem mittelalterlichen Rechte statt, so ist hiermit für die Eichhorn'sche Ansicht schon viel gewonnen, und zwar um so mehr, je weniger sich verkennen läßt, daß die herrschende Meinung der Rechtslehrer einerseits auf einen ungemein gefährlichen Satz führt, der ohnehin anderseits mit den sonstigen Grundsätzen des in Teutschland über die Form ähnlicher Verfügungen

14) Hasse im Rheinischen Museum. 2. Jh. 2. Heft. S. 218 fg. Beseler a. a. O. 2. Jh. 1. Bd. S. 24 fg. 15) Vgl. Hasse a. a. O. Beseler a. a. O. 2. Jh. 2. Bd. S. 328 fg. 16) Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 12. §. 618. 17) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 343. 18) Beseler a. a. O. 2. Jh. 1. Bd. S. 255.

19) Eichhorn und Beseler a. a. O. 20) Eichhorn a. a. O. §. 342. 21) Beseler 2. Jh. 1. Bd. S. 253 fg. Vergl. daselbst S. 34 fg. 22) Hierunter versteht Beseler denjenigen Erbvertrag, wodurch der Bedachte Universalsuccessor des Andern wird.

Digitized by Google

geltenden Rechts seltsam contrastirt. Denn soll nach jener Lehre der Erbvertrag, selbst wenn er die gesammte Erbschaft oder eine Quote derselben zum Gegenstande hat, ohne alle Form gelten, so springen, ganz abgesehen von etwanigen Betrügereien und sonstigen Unredlichkeiten, denen Thor und Thür geöffnet wird, alle diejenigen Zweifel und Bedenklichkeiten, welche bei anderweitigen formlosen Verträgen über deren wirklich vorhandene Perfection nur zu oft hervortreten, sofort ins Auge, und doch kann es nicht leicht einen wichtigern und bedeutsamern Contract des Vermögensrechts geben, als den Erbvertrag, zumal durch ihn die Succession, welche er betrifft, unwiderruflich normirt wird. Wie seltsam contrastirt aber auch nicht eine solche Formlosigkeit mit den Solemnitäten unserer Testamente und Codicille, die gleichwol frei revocabel sind! Es leiten diese Betrachtungen gleichsam von selbst auf die Eichhorn'sche, oder eine ähnliche Meinung, und da nun wirklich ein historischer Zusammenhang zwischen unsern heutigen Erbverträgen und dem ältern Rechte im Allgemeinen obwaltet, so muß dies doch wol auch speciell für die in Rede stehende Frage der Fall sein; daß aber die gemeine Meinung der Doctoren zu einem so abweichenden Resultate gelangen konnte, findet seine Erklärung nur in der Unkenntniß der ältern Juristen mit dem teutschen Rechte, wie dieses sich zur Zeit des Mittelalters gestaltet, und seitdem fortgebildet hat, eine Unkenntniß, die ja eigentlich erst in den neuern Zeiten verschwunden ist. — Fragt man nun, welchen Gang die Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Form der ältern Vergabungen und der spätern Erbverträge in dem Volke selbst, respective in den Gesetzgebungen gewonnen habe, so weiß man bereits aus dem Obigen, daß die ursprüngliche Form der Vergabungen die gerichtliche Auflassung war; denn von den Vergabungen fahrender Habe, welche durch actuelle Tradition bewirkt wurden, ist hier um so mehr zu abstrahiren, je unbedeutender dieselben meist schon ihrem Objecte nach waren, und je seltener sie außerdem in der Praxis des bürgerlichen Lebens vorkamen. Bekannt ist nun aber auch, daß schon seit den fränkischen Zeiten nicht leicht ein Rechtsgeschäft von einiger Wichtigkeit zu Stande kam, ohne daß man darüber eine Urkunde aufsetzte. Grade für die uns hier interessirenden Geschäfte bezeugen es die in so großer Anzahl noch jetzt vorhandenen Documente über Vergabungen von Todes wegen aus dem frühern und spätern Mittelalter. Doch gehörten diese Urkunden freilich nicht zur eigentlichen Form der Vergabungen; sie waren bloße Beweisdocumente, und die Form des Geschäftes bestand in der Auflassung und Reichung. Bekannt ist jedoch auch, daß, weil durch die Urkunden, welche ohnehin der Regel nach gerichtliche waren, der Beweis auf eine so wünschenswerthe Weise geführt ward[23]), man dieselben bald auch in vidimirter Abschrift oder im Concepte beim Gerichte in Verwahrsam gab oder nahm, je nachdem sie privatim aufgesetzt, oder, was der regelmäßige Fall gewesen sein dürfte, vor dem Richter errichtet waren; woraus sodann weiter erklärlich wird, daß man, da die Concepte und vidimirten Abschriften, weil sonst ihr Verlust zu leicht zu befürchten gewesen sein würde, im Gerichtsarchive nicht einzeln aufbewahrt werden konnten, zuerst Actenconvolute und bald eigene Gerichtsbücher anlegte, in welche letztere man nun die vorgekommenen Rechtsgeschäfte, insonderheit auch die Vergabungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach eintrug. Noch jetzt besitzen wir dergleichen Bücher aus dem 13. Jahrh.; namentlich lautet der Anfang des Liber dahin: „Anno domini MCCLXIV. — institutus est iste liber, in quo continentur computationes, amentes praedia, focos, cives proscripti, debita et caetera"[24]). Der Gebrauch solcher Bücher ist aber, wie schon die Zweckmäßigkeit des gesammten Institutes andeutet, ohne Zweifel viel älter; ja bereits aus der Karolingischen Periode finden sich, wenigstens für die Lehen- und Kammergüter des Königs, Spuren davon, wenn es in einem Capitulare von 812 heißt: „Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vasallorum nostrorum, sed etiam nostri fisci *describantur, ut scire possimus, quantum etiam de nostro in uniuscujusque legatione habeamus*"[25]). Denn daß in diese Bücher auch die Lehnsverleihungen eingetragen seien, ist kaum zu bezweifeln. Mochten nun aber immerhin dergleichen Intabulationen keineswegs ursprünglich zur Form der Auflassungen gehören, indem sie nur des Beweises wegen erfolgten, so führte doch die fortwährende, mit den Auflassungen, wo man Gerichts-Stadt-Erbbücher hatte, stets in Verbindung gesetzte Eintragung allmälig dahin, daß man die letztern, besonders seit der Zeit, wo die alten Symbole, welche bei der Auflassung vorkommen, immer mehr in den Hintergrund traten, als ein zu derselben wesentlich gehörendes Stück ansah. So geschieht es z. B. im lübischen Stadtrechte, nach welchem die Grundstücke vor dem Rathe verlassen „und die Verlassung in das Stadterbbuch geschrieben werden muß"[26]). Daß aber sowol neben den Auflassungen in ihrer frühern Form, als neben den Auflassungen in dieser spätern Gestaltung, die für sich und der äußern Form nach unabhängig von der Auflassung bestehenden Beweisurkunden (die Wehr- oder Festbriefe, Dingeswinden u. s. w.) fortwährend in Übung waren und blieben, ist gewiß, und wenn in einem bremer Rathsprotokoll aus dem spätern Mittelalter zu lesen ist: „Herman Rike dhe brachte ene stades hantveste vor dhe ratmanne, dhe lyrac, dat A. N. hadde vorgheven H. Th. unde H. R. unde eren erven alle ere gut beweglic unde unbeweglic na ereme dode tho beholdenn"[27]), so liegt hierin ein Beweis dafür grade für eine Vergabung von Todes wegen vor. — Jetzt nun aber fragt sich weiter, ob nicht, wie bei der gerichtlichen Auflassung, in solchen Gegenden und Orten,

23) Vergl. z. B. Schwabenssp. Art. 305 der Senckenberg'schen, Art. 31 der Wackernagel'schen Ausgabe.

24) Beseler I. Th. S. 182. Not. 52. 25) Capit. III. a. 812. Cap. 7. 26) Lübisches Stadtrecht. B. III. Tit. 6. Art. 1. 2. 27) Hirsch's, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. S. 220. Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 236. Not. 4.

Digitized by Google

wo die Einschreibungen in die Gerichtsbücher üblich waren, das Ganze im Grunde und zuletzt eben auf der Einschreibung beruhte (weshalb denn auch gegenwärtig fast überall die alte Auflassung mit der Intabulation vertauscht worden ist), so auch namentlich da, wo die Gerichtsbücher nicht im Gebrauche standen, in gleicher oder ähnlicher Weise bei den Vergabungen von Todes wegen die Stelle der Auflassung erweislich durch eine lediglich für sich bestehende Urkunde habe vertreten werden können. Nach der Überzeugung Eichhorn's ergibt sich dies aus einem Texte des Schwabenspiegels, nach dem Senckenberg'schen Texte also lautend: „Ist aber, das ein man eynem frewnde gutt schaffen will nach seinem tode; will er im das sicher machen, er sol im geschrifft darüber geben seyn handtfeste, und datan eyn insigel eynes bischoffs, oder eynes leyenfürsten, oder eynes klosters, oder eyner statt, oder der stette herren eynsigeln, oder des landtrichters[28]), oder er soll für seynen richter oder für seynen herren faren, und sol dye gezewgen mit im bringen und ander, dye dobey seind. Wil aber er im es stät machen, so secz im eynen zinß darauf; damit hat er die gewer daran" [29]). Albrecht pflichtet Eichhorn der Hauptsache nach bei [30]). Beseler hingegen versteht den ersten Satz der Stelle, auf welchen es allein ankommt, im Anschluß an Hasse, von römischen Testamenten, indem er dasjenige, was daselbst von Urkunden gesagt ist, auf das christliche Testament, und dasjenige, was unmittelbar darauf folgt, von dem gerichtlichen Testamente versteht [31]). Allein einestheils handelt am angeführten Orte der Spiegler darüber, wie man von Todes wegen sein Gut dem Dritten „sicher mache;" und anderntheils soll ja die Urkunde, durch deren Dazwischenkunft dies bewirkt werden soll, dem Dritten übergeben werden: Sowol das Eine als das Andere steht jedoch mit einer widerruflichen, einseitigen Willenserklärung, wie sie in dem Testamente liegt, in Widerspruch; es weiß vielmehr auf eine unwiderrufliche, durch gegenseitige Willenserklärung zu Stande gebrachte, contractliche Vereinigung hin, d. h. mit andern Worten auf eine teutsche Vergabung von Todes wegen. Und so wird man durch den Text selbst unwillkürlich auf die Meinung Eichhorn's und Albrecht's zurückgeführt. Der Letztere weicht inzwischen von dem Ersteren darin ab, daß er meint, die fragliche Urkunde habe eine öffentliche sein müssen. Allein, ungeachtet für Albrecht der Umstand zu sprechen scheint, daß in unserem Texte neben der Urkunde auch des daran zu hängenden Siegels eines Bischofs oder eines Laienfürsten u. s. w. gedacht wird, so hat sicherlich auch hier Eichhorn das Richtigere getroffen. Der Schwabenspiegler macht nämlich für die Vergabung von Todes wegen drei Formen namhaft, von deren Wahl es abhangen soll, ob das Geschäft „sicher," oder ob es „stät" gemacht werden soll. „Stät" wird aber, nach dem Texte, das Geschäft dadurch, daß der Vergabende dem Dritten an dem vergabten Gut einen Zins [32]), und somit eine Gewehre daran einräumt. Hier in erkennt sogleich Jeder die alt hergebrachte Form der Vergabungen, d. h. die Auflassung und Reichung, und da das Wort „stätigen" grade auf Gewehre und Auflassung hinweist, wie auch Albrecht zugibt [33]), so kann vollends kein Zweifel darüber obwalten, was der Schwabenspiegler oben mit dem Ausdrucke: „stät machen," habe sagen wollen. Durch die von ihm angeführten beiden andern Formen wird dagegen das Geschäft nicht „stät," sondern „sicher" gemacht; woraus dann von selbst folgt, daß diese beiden Formen unabhängig sind von der Auflassung und Reichung. Die eine derselben besteht aber darin, daß der Vergabende mit den Zeugen und andern Personen, „dye do bey seind," d. h. mit denjenigen Personen, welche bei der mündlichen Vereinigung über die Vergabung als Zeugen, oder sonst gegenwärtig gewesen, „vor seinem Richter oder vor seinem Herrn" erscheint, und so das Geschäft, ohne daß jedoch Auflassung und Reichung erfolgt [34]), zu einem gerichtlichen erhebt. Die andere Form der „Sichermachung" besteht in der urkundlichen Errichtung des Geschäftes. In diesem Zusammenhange kann diese urkundliche Errichtung als solche nichts mit der gerichtlichen Form, welcher sie vielmehr von Seiten des Schwabenspiegelers grade entgegengesetzt wird, zu thun haben. *Denn mag immerhin*, wie sogar wahrscheinlich ist, auch in dem vorher gedachten Falle, wo die Vergabung gerichtlich gemacht war, eine Urkunde, wenigstens der Regel nach, aufgenommen worden sein, so war dieselbe doch stets nur eine Beweisurkunde. Dagegen war sie dies in dem *jetzt* in Frage stehenden Falle *nicht*; vielmehr bestand hier in der Wahl der Urkunde eben die Beobachtung der Form, deren Beobachtung der Schwabenspiegler für die Sittlichkeit des Geschäftes, welches sonst nicht „sicher" gewesen sein würde, als wesentlich ansieht. Hat nun aber die urkundliche Errichtung des Vergabungsvertrages *als* solche nichts mit der gerichtlichen Form gemein, so muß auch schon die bloße Privaturkunde hingereicht haben [35]), und erwähnt daher der Schwabenspiegler bei der Urkunde zugleich der Beifügung des Siegels eines Bischofs, Laienfürsten, Klosters rc., so kann sich solches nur

28) Statt der hier eingeklammerten Worte hat Wackernagel: „als ernach von itzgedinge geschriben stet." Es wird hiermit auf den Art. 305 der Senckenberg'schen, oder Art. 34 der Wackernagel'schen Ausgabe verwiesen, ein Artikel, aus welchem sich näher ergibt, in welchen Fällen das Siegel eines Bischofs, oder Laienfürsten rc. zu wählen sein soll. 29) Schwabensp. Art. 311 nach der Senckenberg'schen, Art. 22 nach der Wackernagel'schen Ausgabe. 30) Albrecht, Die Gewere. S. 200. 31) Beseler 1. Th. S. 138 fg.

32) Vergleiche Beseler a. a. O. 1. Th. S. 72. Not. 3. 33) Albrecht a. a. O. S. 189. 34) Albrecht ist anderer Meinung; allein das Geschäft soll ja *nicht* „gestätiget," es soll „sicher" gemacht werden. — Zwar heißt es in einem spätern Paragraphen unseres Textes: „Die gabe heißet stät, die vor dem richter geschicht, oder mit geschrift." Wird indessen unmittelbar darauf also fortgefahren: „Die ist die allerstäteste, die mit gewre geschicht," so ist's klar, daß dort der Spiegler das Wort in einer weitern Bedeutung, nicht in der technischen, gebraucht. 35) Eine solche Urkunde konnte zwar ohne Zweifel dem Richter auch überreicht werden; es war dies aber nicht nothwendig.

Digitized by Google

auf den Beweis, nicht auf die Solennität der fraglichen Vergabung beziehen. Auch wende man nicht ein, daß, wie sich die Zeugen bei der gerichtlichen Vertragsform der Vergabung zu dieser verhalten hätten, so bei der urkundlichen Contrahirung die Privaturkunde u der besiegelten; der Schwabenspiegler ist nämlich weit ntfernt, Zeugen und Urkunden einander gleichzustellen, ondern äußert sich dahin: „Wir sprechen, das brieff eßer seyen, denn gezeugen; wann zeugen die sterbent, so leibent die brieff ymmer stät“ [36]). — Übrigens steht der Eichhorn'schen Ansicht keineswegs die auf unsern Text nächstfolgende Stelle entgegen, wornach man ohne des Vogts Ding „sein eigen“ nicht so soll veräußern können, daß es Kraft haben möge. Denn während hier vom Eigen, d. h. Grundbesitz, die Rede ist, handelt obiger Text davon, wie man „sein Gut,“ d. h. sein Vermögen, einem Dritten sicher zu schaffen habe. Trifft Eichhorn ein Vorwurf, so ist es, nach Anleitung des Schwabenspiegels, nur der, daß die Modification des Rechts, welche nach ihm durch allmäligen Gebrauch hervorgerufen worden, lediglich auf die urkundliche Abschließung des Vergabungsvertrages beschränkt wird, während doch der Schwabenspiegler daneben auch die gerichtliche Vertragsform erwähnt [37]). Äußerdem scheint es nach Eichhorn's Auffassung, als wäre das ältere Recht, d. h. der Gebrauch der Auflassung, durch die urkundliche und gerichtliche) Vertragsform allmälig verdrängt worden; was aber weder aus dem Schwabenspiegel sich ergibt, noch durch die Rechtsgeschichte des spätern Mittelalters bestätigt wird, sondern neben den neuern Formen blieb die ältere immer noch im Gebrauche. Namentlich bezeugt dies eine Stelle des bairischen Landrechts aus dem 14. Jahrh., welche hier noch bestimmter ins Auge zu fassen ist, da sie den Inhalt des Schwabenspiegels wiederholt, und deshalb für Eichhorn's Meinung von großer Bedeutung wird; sie lautet also: „Wer einem ein guet machen will, der sol den in nuz und in gewer setzen pey seinem lebentigen leib, und sol er etlich gült ährlichen einnemen, dieweil der lebt, der im das gut gemacht hat, oder er sol im brief darumb gebn“ [38]). Daß übrigens die Schlußworte von einer zur gerichtlichen Auflassung hinzukommenden Urkunde zu verstehen seien [39]), läßt sich um so weniger behaupten, als es nicht nur mit den klaren Worten, denen zufolge zwei Formen (einmal Auflassung und sodann Urkunde) einander gegenüber gestellt werden [40]), im Widerspruche steht, sondern auch der Umstand dawider streitet, daß das bairische Landrecht bekanntlich eine Überarbeitung des Schwabenspiegels ist, dem es auch in obiger Stelle deutlich genug folgt. Merkwürdig jedoch, daß die gerichtliche Vertragsform, deren im Schwabenspiegel gedacht wird, darin nicht erwähnt worden ist, sodaß sich der bairische Text näher, als der Schwabenspiegel, an die von Eichhorn vertheidigte Meinung anschließt. — Das Resultat der bisherigen Untersuchung wäre demnach, daß es für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters in Teutschland drei Formen der Vergabungen von Todes wegen gegeben habe. — Daß nun seit den Zeiten, wo das Institut der Vergabungen in die Erbverträge übergegangen war, die Auflassung und Reichung nicht mehr gewählt wurde, muß ganz natürlich erscheinen; ebenso aber auch, daß, wer einem Dritten eine vertragsmäßige Zuwendung von Todes wegen machte, entweder die gerichtliche, oder doch wenigstens die urkundliche Form wählte, wie es auch schon seine Vorfahren gethan hatten. „Die blos mündliche Errichtung vor Zeugen (so drückt sich Beseler [41]) in Hinblick auf den Erbeinsetzungsvertrag aus) scheint bei einer Erbseinsetzung, wodurch ein Rechtsverhältniß für die Dauer begründet werden soll, durchaus unpassend zu sein.“ Hiermit muß Jeder übereinstimmen, und sagt der nämliche Gelehrte an einem andern Orte, „daß es gewiß nicht in der menschlichen Natur und in der Art, wie ein nicht unverständiger Mann seine Angelegenheiten besorge, liege, ein so wichtiges Geschäft, wie der Erbvertrag über eine Erbschaft oder deren Quote sei [42]), flüchtig und formlos, ohne Schrift und Zeugen, oder vor wenigen, vielleicht nur zufällig hinzorchenden, abzuschließen“ [43]), so darf auch wol vorausgesetzt werden, daß man im 16. Jahrh., gleichwie späterhin, im teutschen Volke verständig genug gewesen, um der gemeinen Meinung der Juristen, bei denen man sich wundern muß, daß sie gemeinrechtlich der Formlosigkeit der Erbverträge das Wort reden konnten, sich nicht harmlos anzuschließen. Auch ist kein einziger von denjenigen Erbverträgen, die der Verfasser dieses Artikels kennen gelernt hat, so formlos abgeschlossen worden; sie waren, ungeachtet sie fast sämmtlich aus Ländern herrührten, in denen es keine speciellen Gesetze über die Form solcher Verträge gab, oder gibt, durchaus entweder gerichtlich, oder urkundlich errichtet worden. — Dem Allen nach dürfte die Behauptung Eichhorn's, „daß ein Versprechen in jeder Form zu irgend einer Zeit die Wirkungen eines Erbvertrages gehabt habe, sei unerweislich“ [44]), ihres guten Grundes nicht ermangeln, solches um so weniger, als auch unter den Particularrechten seit dem 16. Jahrh. sich schwerlich auch nur ein einziges finden dürfte, worin die Formlosigkeit der Erbverträge gut geheißen wäre. Soviel bekannt, lassen sie entweder, wie das preußische Landrecht, nur und allein den gerichtlichen Erbvertrag gelten [45]), oder erkennen daneben blos noch den schriftlich errichteten an, wie das bairische Landrecht und österreichische Gesetzbuch. Jedoch ist die Erlaubniß des schriftlichen Contrahirens nach dem bairischen Rechte äußerst beschränkt. Denn obwol es in dem von den Erbverträgen eigens handelnden Ca-

36) Schwabensp. Art. 365. (Art. 34.) 37) Oder Eichhorn möchte den hierauf sich beziehenden Theil des Textes, wie Albrecht thut, mit auf die Auflassung beziehen, was sich aber schwerlich rechtfertigen lassen möchte. 38) Bairisches Landrecht in Hermann, Opusc. p. 84. 39) Wie Albrecht (a. a. O. S. 199. Not. 506) sie verstanden wissen will. 40) So sieht auch Beseler (a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 235) die Sache an.

41) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 245. 42) Und wie es ordentlicher Weise auch jeder andere Erbvertrag ist: kann man füglich hinzusetzen. 43) Beseler a. a. O. S. 54 55. 44) Eichhorn's Einleitung. §. 342. 45) Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 12. §. 621.

Digitized by Google

pitel über deren Form allgemein heißt, dieselben müßten „schriftlich und respective obrigkeitlich errichtet werden“ [46]), so wird doch dabei auf die Vorschriften des Landrechts über die Pacta dotalia ausdrücklich verwiesen, über die Eheberedungen aber ist verordnet, daß ihre Errichtung „zwischen siegelmäßigen Personen allezeit unter eigener schriftlicher Fertigung, bey andern aber vor ordentlicher, d. i. vor jener Obrigkeit, worunter beede oder wenigst eins von beeden Pactscenten seiner Person halber gehörig ist,“ zu bewirken sei [47]). In dieser Weise beschränkt nun freilich das österreichische Gesetzbuch die Erlaubniß zur Errichtung schriftlicher Erbverträge keineswegs, sondern, soweit es überhaupt die Erbverträge zuläßt, gestattet es auch das schriftliche Contrahiren. Allein einerseits ist darin festgesetzt, daß Verträge dieser Art „nur unter Ehegatten gültig geschlossen werden können,“ und andererseits verordnet worden, daß die Urkunde mit den Erfodernissen eines schriftlichen Testaments versehen sein müsse [48]). Lautet übrigens die letztere Stelle wörtlich dahin: „Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfodernissen eines schriftlichen Testaments errichtet werde,“ so könnte es fast scheinen, als sei in Österreich überhaupt nur der schriftliche Erbvertrag als gültig anerkannt worden. Allein daß auf keine Weise die gerichtliche Abschließung habe ausgeschlossen sein sollen, ist wol schon an sich klar [49]). Augenscheinlich ist die Stelle des Gesetzbuches nur den Worten nach mangelhaft, und ihr Sinn soll kein anderer sein, als dieser, daß, wenn die Contrahenten die schriftliche Form wählten, sie dann auch die Förmlichkeiten des schriftlichen Testamentes beobachten müssen [50]). — Ähnliche Förmlichkeiten, als sie hiernach die österreichische Gesetzgebung bei dem schriftlichen Erbvertrage erfodert, können freilich nach gemeinem Rechte nicht verlangt werden, sondern nach demselben muß es, wie ordentlicher Weise bei jedem andern schriftlich errichteten Vertrage, an der bloßen Unterschrift der Contrahenten genügen.

Haben nun Personen, welche die erfoderlichen subjectiven Eigenschaften in sich vereinigen, ihren Willen entweder gerichtlich oder urkundlich zu erkennen gegeben, so ist dann begreiflich auch der Erbvertrag perfect, wogegen bis dahin nur ein Pactum de contrahendo existirt, welches, da ihm die nothwendigen Formen fehlen, nicht für bindend erachtet werden kann [51]). Der Wille der Parteien muß jedoch natürlich auch seinem Inhalte nach den Anfoderungen des Erbvertrages entsprechen; daher namentlich das Versprechen, in einem künftigen Testament oder Codicill gewisse Anordnungen zu treffen, oder von den Verfügungen eines bereits errichteten letzten Willens nicht wieder zurückzutreten, keinen Erbvertrag involvirt, sondern soll ein solcher existiren, so muß durch den Vertrag selbst die Succession angeordnet sein. Indessen ist hiermit noch keineswegs gesagt, daß nicht auch ein früher errichtetes Testament oder Codicill in den Vertrag aufgenommen, oder demselben als Anhang beigefügt werden könnte [52]). — Begreiflich muß die Einwilligung der Contrahenten, wie bei jedem andern Vertrage, eine ernstliche und freie sein; in dieser Beziehung gelten für das Pactum successorium die Grundsätze der allgemeinen Vertragslehre, und es wirken daher auf dasselbe Zwang, Betrug, Irrthum in der nämlichen Weise ein, als sonst auf Verträge; auch gelten jene Grundsätze hinsichtlich der dem Erbvertrage beigefügten Bedingungen [53]).

bb) Jetzt nun aber die Frage, welche Wirkungen ein affirmativer Erbvertrag habe. Bei Beantwortung derselben wird es zweckdienlich sein, mit den Wirkungen der unverfellen Erbverträge zu beginnen, womit jedoch noch allgemeinere Grundsätze in Verbindung gesetzt werden sollen, sodaß die nächstfolgende Erörterung die Lehre von den Wirkungen der Pacta successoria in soweit enthalten wird, als nicht für die particulären Erbverträge Eigenthümlichkeiten und Abweichungen zu behaupten sind. — Bei Darstellung dieser Wirkungen ist aber die Zeit vom Abschluß des Vertrages an bis zum Tode des Erblassers und die Zeit nach dem Tode des Letztern zu unterscheiden.

α) Was daher zuvörderst die zuerst gedachte Zeit angeht, so ist vor Allem zu bemerken, daß unbestritten der Vertragserbe unmittelbar aus dem Erbvertrage, wie ordentlicher Weise der Berechtigte aus jedem andern Vertrage, ein unwiderrufliches Recht hat, welches ihm der Regel nach, ohne seine Zustimmung, von dem andern Contrahenten nicht wieder entzogen werden kann. Daß, wenn Letzterer sich für eine gewisse Zeit, oder beim Eintreten bestimmter Umstände, oder auch ohne Weiteres die Revocabilität ausbedungen, eine Ausnahme eintrete, versteht sich von selbst; es fragt sich aber, ob nicht das Nämliche, auch ohne Vorbehalt, in allen den Fällen sich rechtfertigen lasse, wo und soweit die Revocation einer Schenkung zufällig erscheint, namentlich also wegen später geborner Kinder. Ob die sogenannte Supervenientia liberorum die fragliche Wirkung äußere, ist bekanntlich nach unserem gemeinen Rechte selbst bei den Schenkungen streitig, jedoch zu behaupten, sobald man einer gewissen Coderstelle, die sich aber freilich auf einen speciellen Fall bezieht [54]), eine ausdehnende Erklärung geben darf. Darf man dies, wofür allerdings die Billigkeit zu sprechen scheint, so muß man es auch bei den Erbverträgen zur Anwendung bringen, da sogar schon zur Zeit der Volksrechte Spuren sich finden, wie man selbst bei den alten Vergabungen von Todes wegen diese Revocation zu-

46) Baierisches Landrecht. 3. Th. Cap. 11. §. 1. Nr. 10. 47) Daselbst 1. Th. Cap. 6. §. 29. Nr. 3. 48) Österreichisches Gesetzbuch. §. 602. 1249. 49) Befeler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 244. 50) Diese Förmlichkeiten sind aber freilich sehr vereinfacht worden. Vergl. oben S. 401. 51) Zwischen den Anhängern der Formlosigkeit der Erbverträge herrschen hierüber verschiedene Ansichten. Hasse im Rheinischen Museum. 2. Th. S. 201 fg. Befeler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 56 fg.

52) Eichhorn a. a. O. §. 343. Nr. 111. 53) Eichhorn a. a. O. Im Ganzen übereinstimmend ist Befeler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 268 fg. 2. Bd. S. 249. 54) L. 8. C. de revocand. donationib. (8, 56.)

lassen zu müssen glaubte. „Si quis desperaverit propter senectutem aut aliquam corporis infirmitatem, quod filios non possit habere et res suas alii *thingaverit, posteaque eum contigerit filios legitimos procreare, omne thinx, quod est donatio, quae prius facta est, rumpatur*“ [55]). Daß hier zugleich die Vergabung schlechthin eine donatio genannt ist, berechtigt freilich noch nicht zur förmlichen Gleichstellung beider; immer findet doch aber zwischen ihnen eine Ähnlichkeit statt, in welcher Beziehung jener Ausdruck, der jedenfalls in einem so weiten Sinne genommen ist, daß er beide Geschäfte umfaßt, für uns allerdings aber nicht ohne Wichtigkeit wird. Die analoge Anwendung der Schenkungs-Revocationsgründe läßt sich daher wol rechtfertigen, insonderheit auch in Bezug auf den Widerruf wegen Undankbarkeit [56]). Nur muß freilich der zur Sprache kommende Erbvertrag die Analogie der Schenkung auch zulassen; was aber nur beim *einseitigen* angenommen werden kann [57]). Der *gegenseitige* kann, weil beide Theile darauf berechtigt werden, auf einseitiges Nachsuchen des einen oder andern Theils nur im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wiederaufgehoben werden, auf welche der Erblasser begreiflich auch beim einseitigen Erbvertrage ein Recht hat. Die Bedingungen der Restitution werden hier als bekannt vorausgesetzt [58]).

Daß das Recht des Vertragserben ein unwiderrufliches sei, ist, wie schon bemerkt, unbestritten; bestritten dagegen ist, ob es die Natur eines *gegenwärtigen*, oder blos eines *eventuellen* Rechts habe [59]). — Bei Prüfung dieser Controverse wird es rathsam sein, bis zu dem Rechte des Mittelalters hinaufzugehen. Daß nun darnach die alten Vergabungen von Todes wegen für den Bedachten ein *sofort wirksames, gegenwärtiges* Recht, keineswegs ein blos *künftiges* oder *Hoffnungs*-*echt* erzeugten, und zwar selbst für den Fall solcher Vergabungen eines *ganzen Vermögens*, welche sowol das *künftige* als *gegenwärtige* Vermögen betrafen, ist bereits nachgewiesen worden. Beseler drückt sich über die Wirkungen dieser Vergabungen folgendermaßen aus: „Das Rechtsverhältniß stellte sich (dabei) so, daß, während vorher (d. h. bis zum 13. Jahrh.) für die *später* erworbenen Immobilien eine Wiederholung der Auflassung nöthig war, diese hier ein für alle Mal anticipirt wurde, und *schon mit dem Erwerbe* jener Güter von Seiten des Erbenten in *volle Wirksamkeit* trat“ [60]). — Aber alles dies galt insonderheit auch dann, wenn der Vergebende bei der Vergabung seines gesammten (gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögens sich die *Befugniß der freien Verfügung* vorbehalten hatte. Selbst dann also erhielt der Honorirte ein *gegenwärtiges* Recht, ungeachtet der Vergebende späterhin seine Verfügung ganz oder theilweise widerrufen konnte. That er dies, so erfolgte die Auflösung des Rechtes aus der Vergabung in einer ähnlichen Weise, als nach römischem Rechte bei der Revocatio dominii ex tunc. Der Beweis dieses Satzes wird, ganz abgesehen davon, daß die betreffende Dispposition immer eine Vergabung blieb, also, bis zum geführten Beweise des Gegentheils, die Wirkungen der übrigen Vergabungen theilte, soweit nicht ihrer inneren Natur nach eine Ausnahme anzunehmen war, zunächst dadurch geführt, daß auch bei ihr die Zuwendung wenigstens ordentlicher Weise durch *gerichtliche* Auflassung erfolge, und daß, wie in der Folge noch dargethan werden soll [61]), der *Erbe* des Honoriten, wenn dieser vor dem Vergabenden starb und von Letzterem die Vergabung nicht widerrufen ward, an die Stelle desselben (d. h. des Honoriten) in die Vergabung eintrat. Wäre in dem unterstellten Falle das Recht aus der Vergabung ein *zukünftiges* gewesen, so würde sein Eintritt für den Bedachten von dem Umstande, daß dieser den Vergabenden überlebte, abgehangen haben; dann aber hätte dasselbe für den Fall der nicht eingetretenen Überlebung auch nicht auf den Erben des Honoriten transmittirt werden können. — Grade der hierbei vorausgesetzte besondere Fall der alten Vergabungen wird für uns, wie sonst auch in anderer Beziehung, so auch *hier*, vorzugsweise von Bedeutung. Denn bei einer solchen Vergabung war im Grunde nur bei *dem Tode des* Vergabenden *hinterlassene* Gütercomplex Gegenstand der Vereinbarung, also die demnächstige *Erbschaft*. Eine solche aber gibt es, wie sich schon von selbst versteht, und ohne daß man auf den römischen Satz: hereditas viventis non datur, Bezug zu nehmen braucht, vor dem Tode des Erblassers noch nicht. Erlangte daher nichtsdestoweniger der Bedachte durch eine Vergabung der in Frage stehenden Art ein *gegenwärtiges* Recht auf die demnächstige Erbschaft, so hieß solches, näher betrachtet; nichts anderes, als: es ward ihm dadurch ein *Erbrecht*, und zwar als *gegenwärtiges* Recht, bestellt. Nun begründete dieses Recht freilich nicht, wie bei unseren heutigen (universellen) Erbverträgen, eine Universalsuccession im *römischen* Sinne des Worts; es begründete doch aber eine, der Succession des *teutschen* Erben entsprechende, Folge, mithin immer ein *Analogon* der *römischen* Universalsuccession. Und so hatte man denn hierin im Grunde genommen schon wahre (universelle) Erbverträge, welche (wohl zu merken) ein *gegenwärtiges* Recht für den Bedachten erzeugten. Findet daher zwischen unsern heutigen Erbverträgen und jenen älteren, in Bezug auf die Wirkungen, welche *unbestritten* mit denselben verbunden sind, eigentlich nur diejenige Verschiedenheit statt, welche zwischen der römischen Universalsuccession und der zwar nicht gleichen, doch ähnlichen Succession des teutschen Erbrechts eintritt, so darf man, bei dem organischen Zusammenhange, in welchem die heutige Lehre der

55) Leg. Rothoris Cap. 171. 56) Viele sind indessen entweder durchaus, oder beziehungsweise anderer Meinung. Eichhorn a. a. O. §. 345. Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 310 fg. 57) Der einseitige Erbvertrag kann freilich auch titulo oneroso eingegangen werden, und es würde dann allerdings eine Ausnahme zu machen sein. 58) Beseler a. a. O. S. 312. 313. 59) Stück, Erläuterung der Pandekten. 6. Th. S. 557. 558. 25. Th. S. 389. Beseler a. a. O. S. 247 fg. 60) Beseler 1. Th. S. 185.

61) Vergl. indessen vorläufig Beseler a. a. O. S. 196.

Digitized by Google

Erbverträge mit der Lehre von den frühern Vergabungen steht, auch hinsichtlich der, jetzt in Rede stehenden, aber bestrittenen Wirkung dreist behaupten, daß es in Ansehung derselben so lange bei dem ältern Rechte sein Bewenden behalten müsse, als nicht aufs Bestimmteste für das spätere Recht das Gegentheil nachgewiesen worden. Zu dieser Behauptung ist man um so gewisser berechtigt, als selbst der Einwand nicht entgegensteht, daß die Form der alten Vergabungen die Auflassung, welche freilich ein gegenwärtiges Recht erzeuge, gewesen sei, da aber dagegen der heutige (universelle) Erbvertrag in einer ganz andern Form abgeschlossen werde. Denn es ist bereits nachgewiesen, daß auch für die Vergabungen, wenigstens seit dem spätern Mittelalter, neben der Auflassungsform die schriftliche und gerichtliche Form (letztere ohne Auflassung) angetroffen wird. — Bemerkenswerth kommt daher Alles auf den obigen Beweis an; ein Beweis, der, weil das gemeine Recht in der Lehre von den Erbverträgen sich hauptsächlich in der Form des sogenannten Juristenrechts gebildet hat, zunächst aus den Schriften der vaterländischen Rechtslehrer seit dem 16. Jahrh. zu führen ist. Aus diesen Schriften ergibt sich jedoch ein durchaus günstiges Resultat für den Satz, daß dem Vertragserben ein gegenwärtiges Recht zuzuschreiben sei[62]). Als Repräsentant mag für das 16. Jahrh. auch hier wieder Gaill gelten, welcher in einer schon oben (S. 408) in Bezug genommenen Stelle sich so äußert: „Bona in pactum deducta *statim* ex obligatione et ex causa donationis *inter vivos* debentur, sed *exactio* ob conditionem appositam ad *tempus mortis* differtur et suspenditur;“ für das 17. aber Stryke, dessen Worte dahin lauten: „Effectus hujus pacti[63]) — talis est, quod haec conventio jus *reale* hereditarium anomalum praesenti alteri in bonis alterius constituat, vi cujus jus succedendi *recta* sine traditione in eventum mortis transit. — Quod jus reale et bona promittentis afficit, *ita ut alienationem illorum impediat*“[64]). Wie aber im 16. und 17. Jahrh., so sah man das Recht aus dem Erbvertrage als ein gegenwärtiges Recht auch noch im Laufe des 18. an, wobei man sich namentlich noch an Stryke enger anzuschließen pflegte, wenigstens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts[65]). Ohne alles Bedenken schrieb ferner Hofacker gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts seine Meinung also nieder: „Pactorum successoriorum praeciputum est, negotium *statim* perfici, implemento saltem ad tempus mortis suspenso“[66]), und ebenso im Jahre 1800, ohne gleichfalls nur dem geringsten Zweifel Raum zu geben, Glück die seinige also: „Der Erbvertrag gibt dem andern Theile, der ihn acceptirt hat, sogleich ein unwiderrufliches Recht, und stirbt auch der heres pactitius vor dem Erblasser, so hat er doch sein Erbrecht auf seine Erben transmittirt[67]), weil Verträge auf die Erben der Paciscenten übergehen“[68]). Soviel dem Verfasser dieses Artikels bekannt, ist es überhaupt erst in den neuern Zeiten streitig geworden, ob das Recht des Vertragserben wirklich dem auch ein gegenwärtiges, und nicht vielmehr blos ein eventuelles sei. Für die letztere Annahme ist z. B. Mittermaier[69]), für die erste Eichhorn[70]). Letzteren drückt sich so aus: „Verträge, welche den ganzen Nachlaß oder einen quoten Theil desselben einem Andern zusichern, verschaffen zwar ein unwiderrufliches und in sofern ebenfalls[71]) sogleich wirksames Recht auf jenen Gegenstand, beschränken aber, selbst in Rücksicht der unbeweglichen Sachen, heutzutage den Besitzer in der Veräußerung unter Lebendigen nicht.“ Es könnte hiernach freilich leicht das Ansehen gewinnen, als sei nach Eichhorn das Recht der (universellen) Vertragserben nur in sofern ein sogleich wirksames, als es unwiderruflich sei. Allein der Zusammenhang des ganzen Satzes zeigt, daß die Meinung Eichhorn's diese ist: Nur auf denjenigen Gegenstand hat der Vertragserbe durch den Erbvertrag ein sogleich wirksames (d. h. gegenwärtiges) Recht, auf welchen der Testaments- oder Intestaterbe blos ein eventuelles Recht hat, d. h. nur auf die Verlassenschaft des Erblassers, keineswegs hingegen auf den Complexus derjenigen einzelnen Sachen, welche der Erblasser bei Eingehung des Erbvertrages besitzt, oder späterhin noch erwirbt; ob und in wieweit diese einzelnen Sachen dereinst zur Erbschaft gehören werden, wird sich erst beim Tode des Erblassers finden, welcher Letztere daher auch bis dahin unter Lebenden über dieselben freie Verfügung hat, ohne durch das „sogleich wirksame“ Recht seines Vertragserben hierin beschränkt zu werden. — Begründeten nun die alten, sich über ein ganzes (sowol künftiges als gegenwärtiges) Vermögen erstreckenden, Vergabungen ein gegenwärtiges Recht, selbst für den Fall der vorbehaltenen Widerruflichkeit, ist ferner für die (universellen) Erbverträge des heutigen Rechts, welche an das ältere Recht sich anschließen und aus demselben organisch entwickelt sind, schon von vorn herein das Nämliche zu behaupten, und stimmt damit das Juristenrecht seit dem 16. Jahrh. bis auf die neuern Zeiten überein, indem erst in den neuern Zeiten Zweifel darüber erhoben worden sind, so dürfte wol ein gegründetes Bedenken über das in der streitigen Beziehung bei uns geltende Recht nicht weiter obwalten können.

Daß oben von einem gegenwärtigen Rechte auf einen erst künftigen Gegenstand (die Verlassenschaft) die Rede gewesen, macht begreiflich keine Schwierigkeit, da

62) Vergl. überhaupt Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 163 fg. 63) Es bezieht sich dies zunächst auf Ehevertragen; so auch die Worte von Gaill. 64) *Strykii* Tract. de successione ab intestato, Diss. VIII. Cap. 5. §. 24. (Diese ächte Dissertation gehört in das Jahr 1671.) 65) Vergl. z. B. *Berger*, Oeconomia jur. Lib. I. Tit. 3. thes 11. lit. 2. Vergl. auch *J. H. Boehmer*, Exercitat. ad Pandect. Tom. II. p. 441. Nr. 7. 66) *Hofacker*, Princip. jur. civil. §. 1403.

67) Dies folgert auch Hofacker aus dem statim perfici. So auch *Boehmer* loc. laud. p. 442. No. 10. 68) Glück a. a. O. 6. Th. S. 557, 558. 69) Mittermaier's Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 454. Nr. VI. (Ausgabe V.) 70) Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 344 Nr. II. 71) Das heißt, wie die particulären Erbverträge, deren Eichhorn vorher erwähnt hatte.

Digitized by Google

auch das Recht aus einem Kaufe über eine Spes oder Res sperata ein gegenwärtiges ist. Doch spricht man überhaupt sehr mit Unrecht bei dem Erbvertrage von einem Rechte des Vertragserben auf die künftige Erbschaft, da im Gegentheil der Gegenstand eines solchen Vertrages nicht die Erbschaft, sondern das Erbrecht oder die Erbeseinsetzung ist. Ohne Zweifel wird auch Niemand äußerdem im Ernste einwenden wollen, daß, wenn man dem Vertragserben ein gegenwärtiges Recht aus dem Erbvertrage beilege, man dann zugleich zugeben müsse, daß derselbe auch dieses Recht frei veräußern, oder es cediren könne. Keineswegs! Ein solches Marchandiren würde schon deßhalb unzulässig sein, weil es contra bonos mores wäre. Ob sich dagegen der Vertragserbe nicht wieder einen Nachfolger in das vertragsmäßig ihm zugesicherte Erbrecht ernennen dürfe, dies ist eine Frage, die von der Beantwortung einer andern Frage abhängt, und unbedenklich zu bejahen ist, sobald auch diese zweite Frage bejaht werden muß.

Es fragt sich daher, ob, wenn der Vertragserbe vor seinem Erblasser versterbe, dadurch das Recht aus dem Erbvertrage erlösche, oder ob nicht dieses Recht vielmehr auf den Erben des Erstern transmittirt werde; eine Frage, die sich übrigens nicht auf den gegenseitigen Erbvertrag beziehen kann. Denn man würde sonst zu der Absurdität gelangen, daß, wenn A den B, und B hinwiederum den A zu seinem Erben vertragsmäßig eingesetzt hätte, die Wirkung des Vertrages blos in einem gegenseitigen Wechseln der beiderseitigen Erben bestände, dem A mithin der Erbe des B und dem B der Erbe des A succedirte. Nur von einem einseitigen Erbvertrage kann also dabei die Rede sein. Ob nun bei einem solchen die Transmission stattfinde, wird von Einigen verneint [72]) und von Andern bejaht [73]), während noch Andere es von der Absicht der Parteien abhängig machen [74]). Auch hier wird es gut sein, auf das mittelalterliche Recht Bezug zu nehmen. Darnach aber ging das Recht aus der Vergabung, wenn einzelne Sachen deren Gegenstand ausmachten, ohne allen Zweifel auf den Erben des vor dem Vergabenden verstorbenen Acquitenten über, indem ja die Vergabung auf den Letzteren das Eigenthum der ihm aufgelassenen Grundstücke, oder ihm traditen Mobilien übertrug, oder nach Umständen wenigstens ein Foderungsrecht für ihn begründete [75]). Für den besondern Fall jedoch, wo der Ehemann seiner Frau eine Morgengabe gebot hatte, findet sich bedingungsweise das Gegentheil; es heißt darüber in einem Schöffenweisthum: „Gloubit in man, sinem wibe in sin gut ein benumet gelt (zu) gebin zu morgengabe, die fraue gewinnet nicht finder bey dem manne und sterbe; der frauen moge — ist der man nicht pflichtig zu antworten umb das gelt“ [76]). Daß man, wie wol behauptet ist, den Inhalt dieses Weisthums über den Fall der Morgengabe hinweg auf jegliche Zuwendung durch Auslobung einer Summe Geldes oder anderer Mobilien sollte ausdehnen dürfen, etwa aus dem Grunde, weil in solchen Zuwendungen eine Abweichung vom ältern Rechte enthalten sei, läßt sich nicht rechtfertigen. Denn erstens ist schon oben (S. 402) nachgewiesen worden, daß bereits das Recht aus der fränkischen Zeit dergleichen Vergabungen von Mobilien gekannt hat, mithin in dieser Beziehung keineswegs das Recht des spätern Mittelalters eine Abweichung vom ältern Rechte enthält; zweitens aber liegt der Morgengabe ein besonderer, eigenthümlicher Zweck zum Grunde, weshalb man nicht berechtigt ist, die für dieselbe geltenden Grundsätze ohne Weiteres auf andere Rechtsverhältnisse auszudehnen; endlich aber wird auch in dem Weisthume der obige Satz ausdrücklich auf den bestimmten Fall einer kinderlosen Ehe beschränkt, sodaß also der Ehemann, nach dem Tode seiner Frau, auch bei der Morgengabe sich nicht entbrechen konnte, seinen Kindern „umb das gelt zu antworten.“ — Wie jedoch, so fragt sich weiter, fanden die vorstehenden Grundsätze ihre gleichmäßige Anwendung bei den Vergabungen eines ganzen (gegenwärtigen und künftigen) Vermögens? Diese, und hier zunächst interessirende, Frage ist nicht minder zu bejahen; schon deßhalb, weil auch aus solchen Vergabungen, sogar für den Fall der ausbedungenen Widerruflichkeit, für den Bedachten ein gegenwärtiges Recht entsprang. Direct bewiesen wird es sodann durch ein Schöffenurtheil, welches handelt „von gab nach eines mannes tod,“ und dahin lautet: „Ob ein man bey gesundem leibe sein gut hinweg gebe vor gebegtem dinge, das er zu geben hat, und doch derselbigen gabe im die herschafft behielt zu seinem leib; stirbt der geber, und die gab bleibt unwiderruffen, so hat die gabe krafft und macht; stirbt aber der begabt man, es erbt auff seinen nechsten“ [77]). Beim ersten Anblicke könnte man zwar meinen, als bewiese dieses Urtheil grade das Gegentheil; es möchte scheinen, als sei der Sinn folgender: Unter den von den Schöffen gemachten Voraussetzungen behalte zwar, wenn der Geber zuerst sterbe, die Gabe Kraft und Macht; wenn aber der begabte Mann zuerst sterbe, so sei es anders, die Gabe habe dann keine Kraft mehr und werde auf des Gebers nächsten Erben vererbt. Die Partikel „aber“ scheint nämlich disjunctiv zu sein, und zwei in ihren Wirkungen verschiedene Fälle einander gegenübersetzen zu sollen. Allein wäre in dem zuletzt gedachten Falle die Gabe kraftlos geworden, so würde nichts natürlicher gewesen sein, als daß der Concipient des Urtheils dies gesagt und sich dabei begnügt hätte; die Folge wäre dann gewesen, daß der Geber sein Vermögen, ohne alle Beschränkungen durch die Rechte des verstorbenen begabten Mannes, nunmehr ganz ebenso fort besessen, wie vor der Vergabung. Dagegen hätte sich nicht absehen lassen, wie der Concipient,

72) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 304 fg. 73) Glück a. a. O. 74) Eichhorn a. a. O. 75) Beseler a. a. O. 1. Th. S. 150. 76) Böhme, Diplomatische Beiträge zur schlesischen Geschichte. 6. Bd. S. 105. Beseler a. a. O. S. 160. Not. 16.

77) Vergl. die hinter den gewöhnlichen Ausgaben des Sachsenspiegels aus dem 16. Jahrh. sich befindenden Schöffenurtheile. 1. Th. Cap. 12. Distinct. 4.

Digitized by Google

bei noch lebendigem Leibe des Gebers, schon auf dessen nächste Erben hätte Rücksicht nehmen können, indem sich ja noch gar nicht vorhersagen ließ, ob nicht der Geber demnächst eine neue Vergabung vornehmen würde. Dem Allen nach muß man von dem entgegengesetzten Satze ausgehen; daß nämlich durch den Tod des begabten Mannes die Vergabung nicht kraftlos geworden. Hiernach ward denn das Recht aus derselben auf dessen, d. h. auf des begabten Mannes, Erben transmittirt, und darum darf es sodann auch nicht auffallen, muß vielmehr im Gegentheil als durchaus nothwendig erscheinen, daß der Verfasser des Urtheils auch jenes, an die Stelle des Verstorbenen in die Rechte aus der Vergabung eintretenden, Erben speciell und namentlich gedachte [78]). — Ging nun aber das Recht aus der Vergabung eines ganzen Vermögens, und zwar selbst für den Fall, wo die freie Verfügung vorbehalten war, d. h. für den Fall, in welchem die Vergabung in der That nichts anderes, als grade die künftige Erbschaft des Vergabenden betraf, und sonach die meiste Ähnlichkeit mit unsern heutigen (universellen) Erbverträgen hatte, auf die Erben des vor dem Vergabenden verstorbenen begabten Mannes über, so muß dies, bei Berücksichtigung der Gründe, aus denen die Erbverträge mit den Vergabungen insonderheit in Betreff der Frage, ob das Recht des Vertragserben, wie das des begabten Mannes, ein gegenwärtiges sei, gleichgestellt sind, auch von unseren (universellen) Pactis successoriis gelten. — Zwar hat man noch entgegnet, daß es, wenigstens in der Regel, gegen die Absicht der Parteien, namentlich des künftigen Erblassers, sein dürfte, einen vielleicht entfernteren Intestaterben oder gar Testamentserben des vorverstorbenen Acceptanten in dessen Recht einrücken zu lassen, und daß man doch im Allgemeinen annehmen müsse, die Erbeseinsetzung sei eine hohe Gunstbezeugung, die man nur aus bestimmten persönlichen Rücksichten vornehme. Allein wären diese, nicht sowol dem teutschen, als vielmehr dem römischen Rechte entlehnte, Gründe für die Teutschen bestimmend, respective bestimmend gewesen, so hätten diese ja gar nicht zu den auf ein ganzes Vermögen sich erstreckenden Vergabungen schreiten können, indem doch bei solchen Vergabungen die Transmission des vergabten Vermögens auf die Erben des vorverstorbenen, begabten Mannes ebenso gut stattfand, als bei den Vergabungen einzelner specieller Sachen.

Wenngleich jedoch der (universelle) Erbvertrag für den Vertragserben ein gegenwärtiges, auf dessen Erben übergehendes Recht hervorbringt, so ist und bleibt er gleichwol immer nur ein Delationsgrund [79]); zwar nicht in Bezug auf das Recht zu erben, denn dieses hat der Vertragserbe für sich und seine Erben [80]) bereits durch den Vertrag unwiderruflich erworben; wol aber in Bezug auf die vom Erblasser hinterlassene Erbschaft. Mit dieser hat der Erbvertrag als solcher zunächst gar nichts zu thun; es bildet dieselbe durchaus nicht den eigentlichen Gegenstand des Erbvertrages, dessen Gegenstand vielmehr das Erbrecht, d. h. das Jus succedendi, ist. Höchstens läßt sich sagen, daß die Erbschaft den mittelbaren Gegenstand ausmache, in sofern nämlich das durch den Erbvertrag begründete oder gesicherte Erbrecht auf die demnächstige Erwerbung der Verlassenschaft gerichtet ist. Allein immer ist sonach die Beziehung des Erbvertrages auf die Erbschaft juristisch eine sehr entfernte und zugleich sehr zufällige; letzteres um deswillen, weil derjenige, welchem ein Recht zusteht, noch keineswegs eo ipso auch die Pflicht hat, davon Gebrauch zu machen. Es hängt dies vielmehr von der freien Willkür des berechtigten Privatmannes ab, und folglich auch des Vertragserben, welcher dafür, wenn der Beerbungsfall eingetreten, erst noch durch ausdrückliche Worte oder concludente Handlungen seinen Willen darüber, ob er die Erbschaft annehmen wolle, auszusprechen hat; woraus denn von selbst einleuchtet, daß wirklich der Erbvertrag, ganz wie das Testament, nur einen Delationsgrund enthält [81]).

Hieraus folgt denn auch anderweitig, daß, obwol der Erbvertrag hinsichtlich des Rechtes und der Verpflichtung, so er für den Vertragserben und gegen den Erblasser, in deren gegenseitigem Verhältniß zu einander, erwirkt, nur für ein Negotium inter vivos geachtet werden kann, er dennoch, nach seinen Wirkungen auf das hinterlassene Vermögen, die Natur und Bedeutung eines Geschäftes von Todes wegen hat. Denn die Delation des Nachlasses auf den Vertragserben kann erst mit dem Tode des Erblassers eintreten, und es ist also die durch den Erbvertrag bezweckte Vermögensveränderung auf diesen Zeitpunkt gestellt [82]).

Auch folgt ebenso aus dem Obigen, daß, wenngleich das Recht des Heres pactitius ein Vertragsrecht ist, dasselbe doch nicht unter die Kategorie der Obligationsrechte gehört, sowie denn auch der Erbvertrag selbst kein obligatorischer ist. Es erzeugt derselbe ein Beerbungsrecht, aber nicht eine persönliche Forderung auf Leistungen. Auf Leistungen ist er um so weniger gerichtet, als sein Zweck, d. h. die Ernennung des Vertragserben, schon mit dem Abschlusse des Vertrages vollendet und vollständig erreicht ist.

Im Übrigen ist der Erbvertrag, seiner Natur nach, ein lucratives Geschäft, da zu seiner Perfection, abgesehen von der zu beobachtenden Form, nichts weiter, als die gegenseitige Einwilligung über die Begründung oder Sicherung des bezüglichen Erbrechts, erfodert wird, und

78) Beseler (a. a. O. I. Th. S. 196) stimmt hiermit überein; er meint indessen, daß für dieses Verständniß der Stelle schon die natürliche Construction spreche, während doch die Worte des Textes nichts weniger als durchaus deutlich sind. 79) Viele haben so geschlossen: Weil der Erbvertrag einen Delationsgrund enthält, so ist auch das Recht des Vertragserben kein gegenwärtiges, sondern nur ein zukünftiges. Dieser Schluß ist gewiß falsch. — Vergl. den obigen Text.

80) Die Regel des Civilrechts: Hereditas nondum adita non transmittitur, steht dem Transmissionsrechte hier nicht entgegen, weil auf den Erben des Vertragserben mit dem Tode des letztern nicht die hereditas transmittirt wird, sondern das Recht zu erben. 81) Beseler I. Th. 1. Bd. S. 247 fg. 271 fg. 82) Beseler a. a. O. S. 211 fg.

Digitized by Google

die erbrechtlichen **Verpflichtungen**, welche, nicht sowol aus dem Erbvertrage, als vielmehr erst in Folge desselben, für den Vertragserben entstehen können, inner erst eine Wirkung der **Erbschaftsantretung** sind. Jedoch kann der Vertrag, was aber so leicht in Teutschland nicht vorkommen möchte, auch **oneros** sein; indessen ist solches immer nur zufällig und außerhalb des Erbvertrages liegend, indem die Gegenleistungen oder sonstigen Verpflichtungen, zu denen sich der Vertragserbe contractlich anheischig gemacht hat, juristisch genommen, auf besonderen Stipulationen beruhen, welche sich zu dem Hauptvertrage ganz in der nämlichen Weise verhalten, als z. B. beim Feudum oblatum oder emittium der Lehnsauftrag oder Kauf zum Lehnsvertrage. Selbst von dem gegenseitigen Erbvertrage gilt dies, indem hier eigentlich zwei einseitige Verträge neben einander bestehen, von denen nur der eine unter der Voraussetzung des andern eingegangen und zu dessen nothwendiger Bedingung gemacht worden ist [83]).

Da das Recht des (universellen) Vertragserben in dem Rechte auf die **Beerbung** des Erblassers besteht, Gegenstand der Beerbung aber die **Erbschaft** ist, so kann der Erbe, wenn er sich nach dem Tode des Erstern seines Rechts bedient, immer nur auf das von demselben **hinterlassene** Vermögen Anspruch machen; denn dieses Vermögen allein macht die **Erbschaft** aus. Was daher zur Erbschaft nicht gehört, darauf hat er auch kein Recht. Von der Erbschaft aber bleibt ausgeschlossen, was der Erblasser zwar bei Lebzeiten besessen, jedoch inter vivos bereits wieder veräußert hat. Es folgt mithin, daß, da der Erblasser nur in soweit durch das Patrum successorium gebunden wird, als solches seine Wirksamkeit auf das Vermögensrecht äußert, er auch, ungeachtet des Vertrages, das Recht zur Veräußerung **unter Lebenden** behält [84]). Haben ältere Rechtslehrer den entgegengesetzten Satz aufgestellt [85]), so konnte es nur in einer gänzlichen Verkennung der obwaltenden Rechtsverhältnisse seinen Grund haben. Gegenwärtig ist man in jenem Satze auch allgemein einverstanden. Der Erblasser kann jegliche Disposition unter Lebenden vornehmen, selbst rein lucrative Veräußerungen. — Hierdurch ist es nun freilich in seine Hand gestellt, wie groß die Erbschaft sein solle, die er hinterlassen werde, und es ist ihm daher die Gelegenheit gegeben, die Rechte des Vertragserben ungebührlich zu schmälern. Doch darf er nicht absichtlich hierauf ausgehen; er würde sonst in dolo sein, und daß das Recht des Vertragserben, als ein unwiderrufliches und gegenwärtiges, gegen dergleichen Machinationen geschützt werden müsse, liegt auf der Hand. Nur ist der Erbe immer schlimm daran, weil, bei der Präsumtion gegen den dolus, der Beweis Niemandem anders, als grade ihm, obliegt, dieser Beweis jedoch, sofern nicht die Verfügung in einer Verschenkung des ganzen Vermögens bestehen würde, nicht nur meistens sehr schwierig sein wird, sondern auch, selbst nachdem er wirklich erbracht und demgemäß die Disposition vom Richter für unzulässig und rechtswidrig erkannt worden ist, kaum zum Ziele führen möchte. Denn will einmal der Erblasser die Rechte des Vertragserben schmälern, so werden ihm noch hundert andere Wege zu Gebote stehen, auf denen er die vom Richter annullirte Verfügung, zum Nachtheil des Erben, doppelt und dreifach wieder einbringen kann. Vollkommen wirksam kann zuletzt dem Letzteren fast nur durch Erwirkung einer gerichtlichen Prodigalitätserklärung geholfen werden [86]); diese setzt indessen so besondere Bedingungen voraus, daß sie nur in den wenigsten Fällen beschlossen werden dürfte.

Dagegen darf andererseits der Erblasser durch Negotia **mortis causa** die Rechte seines Vertragserben einseitig **nicht** beeinträchtigen, wenigstens durch solche Negotia mortis causa nicht, welche von der Erbantretung abhängig sind, wie die Legate und Fideicommisse. Zwar sind Einige der Ansicht, daß die Freiheit zu legiren und zu fideicommittiren durch den (universellen) Erbvertrag nicht entzogen werde [87]). Allein mit Unrecht. Hat nämlich der Vertragserbe ein unwiderrufliches und gegenwärtiges Recht auf die Beerbung, und bezieht sich die Beerbung auf die hinterlassene Erbschaft, so wird auch diese Erbschaft unmittelbar mit dem Tode des Erblassers von jenem unwiderruflichen und längst als ein gegenwärtiges begründeten Rechte ergriffen, und es kommt jetzt nur noch darauf an, ob der Vertragserbe von diesem durch den Tod des Erblassers, unter Dazwischenkunft des Erbvertrages, unwiderruflich und fest für ihn begründeten Rechte auf die **Verlassenschaft** Gebrauch machen wolle. Thut er dies nun, so gehört ihm dann auch die Erbschaft als **heres ex asse** oder **pro parte**, unvermindert durch die hinterlassenen Legate oder Fideicommisse, welche, indem sie erst durch die Beerbung aus der Erbschaft hervorgehen, ein schon in dem Augenblicke des Todes für den Vertragserben fest begründetes Recht auf die Erbschaft nicht zu beeinträchtigen vermögen. Indessen ist an sich klar, daß dies Alles nicht von den in dem Erbvertrage selbst angeordneten Legaten oder Fideicommissen gelten kann. Verfügungen **dieser** Art muß der Vertragserbe anerkennen, da sie zu den Bedingungen und Voraussetzungen gehören, unter denen er überhaupt sein Recht erworben hat. — Obiges gilt auch von der **Donatio mortis causa**, wenn man annimmt, daß die Schenkung hier ebenfalls erst **durch** die Erbschaft hindurch gehen müsse, um zum Beschenkten zu gelangen. Indessen läßt sich diese Ansicht schwerlich rechtfertigen, am wenigsten dann, wenn der Schenker dem Donatar die bezügliche Sache bereits übergeben hat. Hat er dies freilich nicht gethan, so gehört alleidings dieselbe zur Erbschaft; aber immer war doch die **Forderung** darauf schon vor dem Tode aus dem Vermögen herausgegangen, daher man selbst in diesem Falle nicht sagen kann, daß das Recht des Beschenkten von der Erbantretung abhängig

83) Beseler S. 209 fg. 228 fg. 84) Beseler S. 257 fg. 85) Vergl. z. B. die oben (S. 416) angeführte Stelle aus Struve.

86) Eichhorn a. a. O. §. 344. Nr. II. Beseler S. 265 fg. 87) Zachariae Liber quaestionum p. 134.

Digitized by Google

sei. Wer dieser letztern Ansicht folgt, welche aber freilich die gemeine Meinung der Germanisten gegen sich hat [88]), der muß das Recht des Erblassers zu Schenkungen von Todes wegen unter die nämlichen Grundsätze stellen, unter denen das Recht desselben zu Schenkungen unter Lebenden steht [89]); sowie er dann auch in gleicher Weise die Frage zu beantworten hat, ob und in wieweit der Erblasser das Recht seines Vertragserben durch particuläre Erbverträge beschränken könne. Denn hat der Erblasser, ungeachtet des Erbvertrages, das Recht zu Schenkungen von Todes wegen, welche doch für den Donatar, so lange der Schenker lebt, widerruflich sind, und erst dadurch, daß Ersterer den Letzteren überlebt, ihren eigentlichen und vollen Rechtsbestand erhalten, so läßt sich von den particulären Erbverträgen, welche ein unwiderrufliches, von jenem Überleben unabhängiges Recht begründen, noch viel weniger behaupten, daß die Ansprüche daraus erst durch die Erbesantretung des (universellen) Vertragserben vermittelt würden [90]).

Wie durch die Veräußerungen seines Erblassers unter Lebenden, so kann demnach der Vertragserbe freilich auch durch Schenkungen von Todes wegen, gleichwie durch particuläre Erbverträge sehr gefährdet werden; und zwar desto mehr, als ihm die Vortheile des Falcidischen Gesetzes durchaus nicht zu statten kommen können. Solches liegt in Betreff derjenigen Legate oder Fideicommisse, welche der Vertragserbe anerkennen muß, sofort auf der Hand, da diese Anerkennungsverbindlichkeit nur von den in dem Erbvertrage selbst gemachten Verhältnissen gilt. Ist daher späterhin der Vermögensbestand so bedeutend vermindert worden, daß jene Legate oder Fideicommisse, nach dem Tode des Erblassers, die ganze Erbschaft hinwegnehmen, oder nur wenig davon übrig lassen, so kann der Vertragserbe, wenn es nicht zwischen ihm und den Legataren zu einem billigen Vergleiche kommt, sich nur durch Ausschlagung der Erbschaft helfen. Jedoch auch gegen die oben gedachten Donatarii mortis causa, oder gegen die particulären Vertragserben kann er sich des Falcidischen Gesetzes nicht bedienen, indem die Lex Falcidia, als correctorisches Gesetz, lediglich auf diejenigen Erben, für welche sie speciell eingeführt worden ist, beschränkt bleiben muß [91]). Also bleibt auch hier dem Vertragserben äußersten Falles nur das Recht der Erbschaftsausschlagung offen. Doch wird sich aus der Größe der Schenkungen von Todes wegen, sowie aus dem Betrage der durch die particulären Erbverträge gemachten Zuschickungen, zusammengehalten mit dem Vermögensbetrage zur Zeit dieser Dispositionen, der Regel nach leichter, als bei Schenkungen unter Lebenden, welche eine schon bei Lebzeiten des Erblassers, für diesen selbst, wirksame Verminderung seiner Vermögenssubstanz herbeiführen, ermessen lassen, ob derselbe nicht sowol eine Liberalität habe ausüben, als vielmehr auf eine dolose Schmälerung oder Entziehung der Rechte seines Vertragserben habe ausgehen wollen.

Da übrigens die Rechte aus Schenkungen von Todes wegen und particulären Erbverträgen von der Antretung der Verlassenschaft durch den Vertragserben unabhängig sind, so werden sie dadurch, daß Letzterer die Erbschaft ausschlägt, in ihrem Rechtsbestande nicht berührt, sondern nur die im Erbvertrage angeordneten Legate oder Fideicommisse fallen dahin. Diese Legate und Fideicommisse würde aber der Vertragserbe, hätte er die Erbschaft nicht ausgeschlagen, ungeschmälert haben leisten müssen; woraus weiter folgt, daß er nicht zur Ausschickung der mit solchen Vermächtnissen beschwerten Verlassenschaft schreiten, und sich demnächst des ihm etwa zustehenden gesetzlichen Erbrechtes bedienen kann. Wolle er dies thun, so würde er in dolo versiren, da es ihm auf nichts weiter abgesehen sein könnte, als auf Entfernung seiner Vermächtnisse, während doch nur unter deren Voraussetzung der Erblasser in die durch den Abschluß des Erbvertrages begründete Beschränkung seines Rechts, anderweitig sich einen Erben zu ernennen, gewilligt hat. Liegen hingegen dergleichen gewinnsüchtige Absichten nicht zum Grunde, so muß man ihm das Recht allerdings zusprechen, nach Ausschlagung der aus dem Vertrage ihm deferirten Verlassenschaft immer noch zu seinem Intestaterbrechte zu schreiten [92]).

β) Hat nun aber der Vertragserbe nach dem Tode seines Erblassers dessen Erbschaft angetreten, so ist er dann auch wirklich Erbe, und hat daher jetzt auch alle Rechte und Pflichten eines Erben. — Er muß also, soviel zuvörderst

aa) seine Pflichten anlangt, vor Allem die vorhandenen Schulden bezahlen, und zwar nach den gewöhnlichen erbrechtlichen Grundsätzen, weshalb er für dieselben, bei einem sine beneficio inventarii erfolgten Antritt, selbst ultra vires hereditatis haftet. Entgegengesetzten Falls haftet er nur um den Betrich der Erbschaft. Denn daß er sich der Rechtswohlthat des Inventars bedienen könne, ist in der That unbestritten [93]), und haben Einige Zweifel erhoben, so hängt dies mit der anderweitigen, durchaus unerweislichen, und sogar der innern Bedeutung des (universellen) Erbvertrages widerstreitenden Voraussetzung zusammen, daß der Vertragserbe eigentlich niemals für Schulden, die erst nach Abschluß des Vertrages contrahirt werden, mit seinem eigenen Vermögen einzustehen verpflichtet sein sollte, indem anzunehmen, es seien selbige in fraudem pacti successorii contrahirt worden [94]). — Der Vertragserbe hat ferner die Schenknehmer von Todes wegen, wenn solche den Gegenstand der Schenkung nicht etwa schon von dem Verstorbenen erhalten haben, sowie die particulären Vertragserben, ingleichen die Legatare und Fideicommissare, soweit er die Vermächtnisse anerkennen muß, ohne Falcidischen Abzug zu befriedigen. — Ebenso muß er den Pflichttheilsberech-

88) Eichhorn a. a. O. §. 344. Not. e. Mittermaier, Grundsätze. §. 454. Nr. V. 89) Beseler 2. Ab. 1. Bd. S. 261 fg. 90) Nach der gemeinen Meinung der Germanisten muß man freilich auch hier das Gegentheil annehmen. 91) Beseler S. 277.

92) Beseler S. 275. 276. 93) Beseler S. 272. 94) Maurenbrecher, Lehrbuch des teutschen Rechts. §. 371.

Digitized by Google

tigten die Legitima und dem überlebenden Ehegatten die statutarische Portion entrichten, soweit selbige nicht als einfache Intestatportion anzusehen ist. Alles dies ergibt sich schon von selbst aus dem Begriffe des Erben, unter welchem er steht. Streitig ist indessen, ob die übergangenen oder ohne hinreichenden Grund enterbten Notherben gegen den Vertragserben die nämlichen Rechte haben oder nicht, welche ihnen solchen Falls, den Testamentserben gegenüber, auf Anfechtung des letzten Willens zustehen [95]). Von beiden Meinungen scheint die verneinende, welche auch die vorherrschende ist, und fast von allen neuern Germanisten vertheidigt wird, den Vorzug zu verdienen, indem die betreffenden römischen Grundsätze, sowol was die Form, in welcher der Pflichttheil testamentarisch zu hinterlassen ist, als auch was die Folgen, welche die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften für das Testament nach sich ziehen soll, betrifft, sich als Ausnahmen von der Regel darstellen, die aus denselben Gründen nicht gegen den Vertragserben in Anwendung zu bringen sind, weshalb gegen diesen auch die Lex Falcidia, dem Obigen nach, ausgeschlossen bleibt. Ist daher der Notherbe im Erbvertrage ohne genügenden Grund erbrebirt oder übergangen worden, so kann er, wie in dem Falle einer bloßen Verletzung in seinem Pflichttheile, gegen den Vertragserben immer nur auf die Legitima, respective auf deren Ergänzung, dringen, während der Erbvertrag selbst im Übrigen bei Kräften bleibt. Auch geben dies selbst die Gegner wenigstens für den Fall zu, wenn der Erbvertrag nur eine Erbschaftsquote umfaßt, und die übrigbleibende Quote den Intestaterben freigelassen ist; hier soll der Notherbe nur eine Klage auf Ergänzung des Pflichttheils haben, wenn die ab intestato ihm zufallende Quote dessen Höhe nicht erreicht [96]). — Ist jedoch oben neben den in dem Erbvertrage übergangenen Notherben auch von den ohne hinreichenden Grund enterbten die Rede gewesen, so ist jetzt, des Zusammenhanges wegen, noch die anderweitige Controverse zu berühren, ob in einem Erbvertrage eine Enterbung gültig vorgenommen werden könne? [97]) Man hat dies um deswillen bestritten, weil es an einem hinreichenden Grunde fehle, zu gestatten, daß das Rechtsverhältniß dritter Personen durch Verträge auf eine solche Weise normirt werde. Allein gleichwol dürfte das Gegentheil zu behaupten sein. Die Enterbung erfodert nämlich nur eine einseitige Erklärung des Enterbenden; ist diese unter den gehörigen Formen und Voraussetzungen erfolgt, so hat sie ihre Kraft. Erklärt sich also der Erblasser darüber in einem Erbvertrage, so ist es nicht der Erbvertrag, sondern nur die einseitige Erklärung in dem Vertrage, wodurch die Enterbung ausgesprochen wird, und von einer contractlichen Normirung der Rechte des Notherben kann daher keine Rede sein. Dies selbst dann nicht, wenn der Vertragserbe die Erklärung acceptirt hätte; es würde solches immer gleichgültig bleiben, da es stets nur auf den Willen des Enterbenden ankommt. Ähnlich verhält es sich ja auch mit den in dem Erbvertrage hinterlassenen Vermächtnissen oder Fideicommissen. Auch deren Anordnung bleibt eine einseitig vom Erblasser gemachte Bedingung des Erbvertrages; sonst würde die Aussetzung von Vermächtnissen in dem Erbvertrage als ein zu Gunsten eines Dritten, der an dem Vertrage nicht Theil genommen, abgeschlossener Contract zu betrachten sein, und den Grundsatz gegen sich haben, daß Verträge zu Gunsten eines Dritten entweder gar nicht, oder nur unter Beschränkungen abgeschlossen werden können [98]). Wie also dergleichen Vermächtnisse nicht durch den Erbvertrag, sondern nur in demselben, mittels einseitiger Erklärung des Erblassers, angeordnet werden, so auch die Enterbung, und es fragt sich demnach nur, ob der Erbvertrag in formaler Beziehung für ausreichend zu halten sei. Dafür muß aber derselbe zuvörderst in dem Falle, wo er entweder vor dem Richter errichtet, oder diesem auf gehörige Art überreicht worden ist, erachtet werden; und ebenso muß ferner der zwar nur privatim, aber unter Beobachtung der Förmlichkeiten der Privattestamente, geschlossene Erbvertrag genügen. Denn es sind sowol hier als dort die Förmlichkeiten der Testamente beobachtet worden [99]). Dagegen kann sonst freilich in einem Erbvertrage keine Enterbung ausgesprochen werden, indem nur unter jenen Formen, nach unserem Civilrechte, eine solche erklärt werden kann, und an diesen Förmlichkeiten, weil es sich um Entziehung von Rechten handelt, streng festgehalten werden muß. Da übrigens die fragliche Enterbung, wenngleich in dem Erbvertrage, doch nicht durch den Erbvertrag begründet wird, und immer eine einseitige Erklärung des Enterbenden bleibt, so kann dieser sie auch wieder zurücknehmen; es hat solches dann die Wirkung, daß der Enterbte nunmehr in die Reihe der Notherben eintritt und den Pflichttheil fodern kann, auf den er jedoch, bei der Unwiderruflichkeit des Erbvertrages [1]), beschränkt bleibt.

Eine wichtige Pflicht des Vertragserben ist noch, bei dem restitutiven Erbvertrage dem Dritten, zu dessen Gunsten die Restitution geredet, die betreffende Erbschaft zu hinterlassen; eine Pflicht, deren rechtliche Obliegenheit von der bestrittenen Frage abhängt, ob und in wieweit ein restitutiver Erbvertrag überhaupt gültig sei. Diese Frage ist aber wiederum durch die andere schon oben einmal erwähnte Frage bedingt, ob Erbverträge zu Gunsten eines Dritten, der an dem Vertrage nicht Theil genommen, für wirksam zu achten; denn derjenige, für welchen die Restitution ausbedungen ist, erscheint, den Contrahenten

95) Eichhorn a. a. O. §. 343. Nr. II. Beseler S. 295 fg.
96) Beseler S. 304. 97) Mayer, An et quatenus principia juris Romani de successione necessaria etiam ad pacta successoria applicari possint. §. 18. Not. X. (Gottingae 1805.) Beseler S. 303.

98) Beseler S. 71 fg. 99) Dadurch allein, daß der Erbvertrag unter diesen Formen zu Stande gekommen, wird er bekanntlich noch nicht zu einem widerruflichen Geschäfte, und möchte auch solchenfalls für die Widerruflichkeit eher, als für die Unwiderruflichkeit zu präsumiren sein, so ist und bleibt dies doch immer nur eine Präsumtion, die durch den bestimmt ausgesprochenen Willen der Unwiderruflichkeit ausgeschlossen werden kann.
1) Vergl. die vorige Anmerkung.

Digitized by Google

gegenüber, als ein solcher Dritter [2]). — Daß nun Verträge zu Gunsten eines Dritten nach römischem Rechte in der Regel unwirksam sind, ist bekannt. Ebenso bekannt aber auch, daß die Anwendbarkeit dieses Satzes in Teutschland sehr bestritten ist. Indessen gehen auf jeden Fall sowol diejenigen, welche in dieser Beziehung für die unbedingte Geltung des römischen Rechts sind, als diejenigen, welche das römische Recht ganz unberücksichtigt lassen wollen, zu weit; sondern da einerseits das römische Recht doch nun einmal bei uns recipirt ist, sich aber auch andererseits nicht verkennen läßt, daß die strenge Durchführung des obigen, auf eigenthümliche Ansichten der Römer sich stützenden, Satzes unsern Ansichten und Verhältnissen widerstrebt, so wird diejenige Meinung den Vorzug verdienen müssen, wornach man zwar zunächst dem römischen Rechte folgt, jedoch zugleich die unsern Verhältnissen entsprechenden Modificationen eintreten läßt. Ebendarum aber darf man gewiß, während nach römischem Rechte derjenige, welcher sich für einen Dritten Etwas versprechen ließ, hieraus nur dann klagen kann, wenn er ein pecuniäres Interesse hat, demselben bei uns auch ohne ein solches Interesse ein Klagerecht zusprechen. Hierbei muß man jedoch stehen bleiben, und also das Recht des Dritten von dem Willen dessen, der für ihn stipulirt hat, abhängig sein lassen, so lange jener Dritte dem Vertrage mit Zustimmung der Contrahenten nicht beigetreten ist, oder den einen oder andern Contrahenten sich nicht durch einen auf Haltung des Vertrages abzweckenden Separatovertrag verpflichtet hat. Ist hingegen der eine oder andere von diesen letztern Fällen vorhanden, so muß man dann freilich auch dem Dritten ein Recht der Klage zugestehen. Bei den Erbverträgen wird jedoch für diesen Dritten auch noch der Tod des einen oder andern Contrahenten von Wichtigkeit, selbst wenn keiner der obigen Fälle vorhanden ist. Denn ist, ohne daß eine Aufhebung des Vertrages geschehen, derjenige verstorben, dessen Beerbung in Frage steht, so kann der überlebende Contrahent jetzt seinen Willen zum Nachtheil des Dritten, für welchen er sich von dem Verstorbenen das Erbrecht versprechen ließ, nicht mehr ändern, nachdem dieser mit dem bestimmten Willen, daß der Dritte sein Erbe sein sollte, bereits mit Tode abgegangen. Ebenso wenig kann jedoch derjenige, auf dessen Beerbung sich der Vertrag bezieht, nach dem Tode des andern Contrahenten zurücktreten; denn das Recht des Dritten war zwar von dem individuellen Willen dieses Letztern abhängig, aber nicht von dem des Erstern, welcher daher zu Gunsten des Dritten fest gebunden bleibt, nachdem der andere Contrahent, ohne von dem Contracte zurückzutreten, verstorben ist. — Folgt man diesen Grundsätzen, aus denen sich die Frage nach der Statthaftigkeit und Wirksamkeit der restitutiven Erbverträge von selbst beantwortet, so ist auch klar, daß derjenige, welcher der Vertragserbe eines Andern bereits geworden ist, die von seinem verstorbenen Erblasser ihm vertragsmäßig auferlegte Pflicht der Restitution beobachten muß. Wann die Restitution eintrete, bestimmt sich natürlich aus dem Inhalte des Vertrages; in der Regel wird darnach der Dritte erst nach dem Tode des Restitutionspflichtigen zu der Erbschaft gelangen.

β) Den vorstehend bezeichneten Pflichten gegenüber, hat der Vertragserbe folgende Rechte. — Zuvörderst fällt ihm, je nachdem er heres ex asse oder pro parte ist, entweder die ganze Erbschaft, oder die betreffende Quote zu. Auf ein Mehres aber, als diese Quote, hat er letzteren Falls in seiner Eigenschaft als Vertragserbe niemals ein Recht, selbst dann nicht, wenn der Erblasser über die anderweitigen Quoten nicht verfügt hat. Denn der Vertragserbe kann, nach der Natur der Verträge, nur diejenigen Ansprüche geltend machen, auf welche sich seine Acceptation der Willenserklärung des Verstorbenen bezieht. Nur diese Ansprüche, und keine weiteren, hat er durch den Erbvertrag erworben, sowie ihm auch der Erblasser nur diese Ansprüche, und keine weiteren, contractlich zugesichert hat. Mit Recht pflegt man daher zu sagen, der Vertragserbe habe nur ein Jus definitum; weshalb die römische Rechtsregel, daß, wer als Erbe in einem Testamente auch nur in minima parte eingesetzt sei, doch das Ganze enthalte, hier keine Anwendung finden kann. Der über die dem Vertragserben zugesicherte Quote hinausreichende Theil der Erbschaft fällt vielmehr, wenn der Erblasser nicht anderweitig darüber verfügt hat, den Intestaterben zu, unter welchen zwar auch der Vertragserbe stehen kann, was dann doch aber immer nur zufällig ist, ohne ihn als Vertragserben zu berühren. Hat hingegen der Erblasser über jenen Theil der Erbschaft verfügt, so ergibt sich aus dem anderweitigen Erbvertrage oder dem Testamente, wer in demselben sein heres pro parte sei; fallen diese Erben aus, ohne daß eine Transmission stattfindet, so treten auch hier wieder die Intestaterben ein. Ein Jus accrescendi kann daher für den fraglichen Vertragserben in keinem von diesen Fällen Platz greifen. Demnach ist es verwerflich, wenn Einige ohne Weiteres den entgegengesetzten Satz aufstellen [3]). Jedoch darf man auch denen nicht beipflichten, welche das Anwachsrecht des Vertragserben schlechthin und ausnahmslos ausschließen [4]), sondern es tritt dasselbe in dem Falle allerdings ein, wo mehre Vertragserben in einem und demselben Erbvertrage conjunctim zu Erben eingesetzt sind. Der Umstand allein, daß sie nicht in äußerlich verschiedenen Verträgen instituirt worden, kann wol noch nicht entscheiden, weil hier immer noch die Sache so angesehen werden kann, daß mit Jedem ein besonderes Pactum successorium eingegangen ist, sodaß mehre Verträge neben einander bestehen, die nur in sofern in einer gewissen, aber immer nur äußern und zufälligen, Verbindung unter sich stehen, als sie gleichzeitig abgeschlossen sind. Um dieses zufälligen Umstandes willen von der, gegen das Anwachsrecht der Vertragserben sich aussprechenden, Regel unseres Rechts

2) Besekes a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 231 fg.; vergleiche S. 71 fg.

3) *Hommel*, Rhaps. obs. 619.

4) Glück, Erläuterung der Pandekten. 6. Th. S. 555.

Digitized by Google

abzuweichen, ist kein genügender Grund vorhanden. Anders hingegen, wenn die Verbindung eine innere ist, wenn also die Erben *conjunctim* eingesetzt sind. In einem solchen Falle gelten schon nach römischem Rechte die Testamentserben, den disjunctis gegenüber, für Eine Person, und es ist nicht abzusehen, warum nicht ein Gleiches auch von unseren Vertragserben zu behaupten sein sollte. Der Vertrag ist hier mit ihnen gemeinschaftlich abgeschlossen worden, und wie darin einerseits der Erblasser erklärt hat, ihnen gemeinschaftlich das betreffende Erbrecht lieber, als andern Erben, gönnen zu wollen, so haben sie auch gemeinschaftlich diese sich auf das ganze Erbrecht, soweit solches den Gegenstand des Vertrages ausmacht, erstreckende Erklärung acceptirt, gleichsam als seien sie Eine Person; daher, wenn Einer von ihnen ausfällt, ohne daß Transmission seines Rechts stattfindet, der Andere, auf Grund jener gegenseitigen Erklärung, dessen Rate jure accrescendi bekommt [5]). — Öfters ist es der Fall, daß derjenige, welcher einen universellen Erbvertrag abschließt, sich bestimmte Summen, Sachen oder Quoten zur freien Verfügung vorbehält. Auch hier streitet man sich, ob, wenn der Erblasser von diesem Verfügungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe, das Reservat dem Intestat- oder Vertragserben zu Gute komme [6]). Allein betrifft der Vorbehalt eine bestimmte Summe oder Sache, so fällt, durch Nichtausübung des reservirten Rechts, die Beschränkung, welcher das Recht des Vertragserben, für den entgegengesetzten Fall, unterworfen gewesen sein würde, weg, und indem daher dieses Recht zu einem unbeschränkten wird, kann nicht wol für Jemand anderé, als den Vertragserben, daraus ein Vortheil hervorgehen. Ebenso, wenn der Vorbehalt eine Quote zu seinem Gegenstande hat. Auch hier ist nicht davon auszugehen, daß durch den Vorbehalt das Recht des Vertragserben *eo ipso* beschränkt worden wäre, sondern es wird dasselbe erst durch Ausübung des reservirten Verfügungsrechts beschränkt; macht daher der Erblasser hiervon keinen Gebrauch, so liegt darin so wenig ein Grund, sich gegen den Vertragserben und für den Intestaterben auszusprechen, daß vielmehr daraus, daß der Erblasser unterlassen hat, sich des vorbehaltenen Rechts zu Gunsten der Intestaterben zu bedienen, mit Grund zu folgern ist, er habe die reservirte Quote lieber dem Vertragserben belassen wollen, in Bezug auf welchen es sich dann gar nicht von einem Jus accrescendi, sondern nur von dem Wegfalle einer möglichen Beschränkung seines durch den Erbvertrag erworbenen Rechts handelt.

Wie schon oben bemerkt worden ist, hat der Vertragserbe, sobald er die Erbschaft angetreten, die Rechte des Erben; er hat mithin auch die den übrigen Erben, soweit nicht aus bestimmten Gründen eine Ausnahme zu machen, zustehenden Klagerechte; namentlich also die *hereditatis petitio*. Man hat diese Klage, zum Unterschiede von der den sonstigen Erben zukommenden, wol mit dem Beisatze „pactitia“ oder „conventionalis“ bezeichnet. Allein es ist besser, sich dieser Ausdrücke gänzlich zu enthalten, weil man dadurch leicht zu den Irrthümern älterer Juristen verleitet werden könnte, als stehe die hereditatis petitio pactitia seu conventionalis unter eigenthümlichen Rechtsgrundsätzen, während doch von ihr in jeder Beziehung die nämlichen Grundsätze gelten, als von der Erbschaftsklage des Testaments- oder Intestaterben [7]). — Ebenso muß man dem Vertragserben das *Interdictum quorum bonorum* zusprechen, da ja dasselbe jetzt jedem Erben eingeräumt wird, desgleichen das *Interdictum quod legatorum*; ob aber auch das *Remedium ex lege fin. C. de edicto divi Hadriani tollendo*, ist sehr bestritten. Da dieses Rechtsmittel nach römischem Rechte ein ohne äußerlich sichtbare Formfehler errichtetes Testament voraussetzt, die Solennitäten der römischen Testamente aber strenger sind, als bei andern Geschäften, so darf man schwerlich einen Erbvertrag für genügend erachten, der, ohne an einem sichtbaren Mangel zu leiden, blos unter den gewöhnlichen Formen einfacher Privaturkunden eingegangen ist [8]); ist hingegen der Vertrag unter Beobachtung der Testamentsformen zu Stande gekommen [9]), oder vereinigt er doch wenigstens diejenigen Bedingungen in sich, welche zur Anstellung einer Executivklage erfodert werden [10]), so muß man wol das obige Remedium für zulässig erkennen. — Daß der Vertragserbe, in Concurrenz mit Miterben, die *Actio familiae herciscundae* habe, versteht sich von selbst.

γ) Jetzt nun noch speciell von dem particulären Erbvertrage. Hier aber gilt es zunächst der Frage, ob sich denn, wie neuerdings bestritten worden ist [11]), die Annahme solcher Erbvertrage auch genügend rechtfertigen lasse; eine Frage, die nach unserem Ernessen bejahend zu beantworten ist.

Schon oben ist nachgewiesen, wie aus den mittelalterlichen Vergabungen von Todes wegen sich die heutigen (acquisitiven) Erbverträge organisch dahin entwickelt haben, daß man von der sofortigen Veräußerung, welche den Ersteren als leitendes Princip zum Grunde liegt, seit dem 16. Jahrh. allmälig abstieg, und dafür den Vertrag als Princip substituirte. Bei den universellen Erbverträgen hatte dies die Folge, daß für denjenigen, mit welchem der künftige Erblasser contrahirt hatte, auch der contractlichen Vereinbarung das Recht auf dessen Beerbung entstand. Konnte nun aber, so fragt sich, ein Gleiches auch die Folge beim particularen Erbvertrage sein? Wie bereits erwähnt worden, hat man dies neuerdings verneint, und zwar zunächst und hauptsächlich darum, weil nach unserem gemeinen Rechte das Erbrecht, welches Jemandem zustehe, für diesen eine Universalsuc-

5) Beseler (a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 284 fg.) kommt zwar nicht zu diesen, doch aber zu ähnlichen Resultaten. 6) *Struvii* Tract. de successione ab intestato. Diss. VIII. Cap. 5. §. 20. Beseler a. a. O. S. 286 fg.

7) Beseler a. a. O. S. 291. 292. 8) Dies hält *Pufendorf*, Obs. jur. univers. Tom. II. obs. 40. §. 2 für ausreichend. 9) Auf diesen Fall beschränkt es Beseler S. 293. 10) Dies scheint die Meinung von *Leyser*, Med. ad Pand. Spec. 43. med. 5. extr. zu sein, der ein instrumentum liquidum erfodert. 11) Beseler a. a. O. 2. Th. 1. Bd. S. 22 fg. 313 fg.

Digitized by Google

cession begründe, mithin eine solche Individualisirung des Gegenstandes, als sie bei dem particulären Erbvertrage angenommen werden, nicht dulde. Allein so richtig dies nach römischem Rechte ist, so unrichtig ist es nach dem teutschen, welches vielmehr auch ein Erbrecht an einzelnen Sachen anerkennt. Solches wird nun auch gegnerischerseits freilich nicht in Zweifel gestellt, sondern es wird sogar zugegeben, daß sich Spuren dieses ältern Rechts fortwährend erhalten hätten; nur wird hinzugefügt, daß dieselben, weil sie zu unserem heutigen Rechte die Stellung eines jus singulare einnähmen, lediglich in dem Kreise, in welchem sie vorkämen, festzuhalten seien. Aber indem man auf diese Weise argumentirt, hat man unerwogen gelassen, daß die particulären Erbverträge notorisch in unserer Jurisprudenz ebenso allgemein, als die universellen, anerkannt sind [12]), und daß, wenn demnach jenes Jus singulare soweit reicht, als das gesammte Gebiet der particulären Erbverträge, in Bezug auf ebendiese Erbverträge, ohne Beschränkung auf gewisse besondere Arten derselben, der Satz fortwährend beibehalten ist, daß es auch ein auf einzelne Sachen beschränktes Erbrecht gebe. — Hiergegen kommt nicht in Betracht, daß man sich über das Recht, welches dem particulären Vertragserben bis zum Tode seines Erblassers an der fraglichen Sache zustehe, meist in einer Weise ausgesprochen hat, die sich nicht billigen läßt. Denn eines ähnlichen Mißgriffs hat man sich auch bei dem universellen Erbvertrage schuldig gemacht, dessen Gegenstand nicht, wie man bisher immer angenommen hat, der Nachlaß ist, sondern lediglich das Beerbungsrecht. Hätte man diesen letzteren, allein richtigen Gesichtspunkt aufgefaßt und demnächst consequent das Resultat auf die, überall in Übung stehenden, particulären Erbverträge angewendet, so würde man, unter Berücksichtigung der vorher erwähnten Grundsätze des hergebrachten vaterländischen Erbrechts, auch den particulären Vertragserben, für die oben bezeichnete Zeit vom Vertragsabschluß ab bis zum Tode des Erblassers, keineswegs ein dingliches Recht an der betreffenden Sache beigelegt [13]), sondern ihm weder mehr noch weniger als ein auf einzelne Sachen beschränktes Beerbungsrecht zugeschrieben haben, d. h. ein Recht, welches weder ein obligatorisches, noch ein dingliches ist, sondern eben nur auf die Beerbung gerichtet erscheint, ganz wie bei den universellen Erbverträgen.

Das Beerbungsrecht des particulären Vertragserben hat übrigens auch in seinen sonstigen Beziehungen die nämlichen Eigenschaften, als das des universellen Vertragserben, mit einziger Ausnahme des Unterschiedes, welcher zwischen Singular- und Universalsuccession obwaltet. Es ist daher dasselbe insonderheit ebenfalls ein unwiderrufliches, gegenwärtiges, auf den Erben des particulären Vertragserben übergehendes; auf die betreffenden Sachen selbst hingegen bekommt der Vertragserbe erst nach dem Tode seines Erblassers ein Recht.

Bei Erörterung des letzteren Punktes ist man fast immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß das bezügliche Beerbungsrecht auf eine einzelne, sofort individuell bestimmte, Sache gerichtet sei, welche als solche dem particulären Erben contractlich zugesichert werde [14]). Da indessen jeder Erbvertrag, der kein unwesseller ist, zu den particulären gehört, so gehört zu den letzteren insbesondere derjenige, worin ein Ökonom auf seine Heerde, ein Gelehrter auf seine Bibliothek, oder sonst ein Dritter auf seine Mobilien dem andern Contrahenten ein Beerbungsrecht eingeräumt hat. Daß jedoch in allen diesen Fällen der particuläre Vertragserbe erst nach dem Tode des Erblassers auf gewisse, individuell bestimmte Sachen ein Recht gewinnt, ist an sich klar, und ebenso gewiß, daß ein Gleiches gilt, wenn eine Summe Geldes, eine Quantität Getreide, oder auch zwar eine einzelne nicht fungible Sache, jedoch (wie z. B. ein Reitpferd in abstracto) blos dem Genus nach, den Gegenstand des fraglichen Beerbungsrechtes ausmacht. Nur in dem Falle verhält es sich etwas anders, wo der Erbe mit seinem Rechte gleich in dem Vertrage auf concrete Sachen (auf dieses bestimmte Geschmeide, dieses bestimmte Grundstück) angewiesen ist. Denn obwol er auch hier keineswegs schon durch den Erbvertrag als solchen ein dingliches Recht erhält, sein Recht vielmehr bis zum Tode des Erblassers ebensalls nur in einem Beerbungsrechte besteht, so hat doch dieses in sofern eigenthümliche Wirkungen, als der Vertragserbe, weil er auf eine individuell bestimmte Sache angewiesen ist, in Folge seines contractmäßig fest begründeten Erbrechts, dessen willkürliche Verkümmerung er sich nicht gefallen zu lassen braucht, eine jede Veräußerung der Sache durch seinen Einspruch hindern, und, für den Fall der bereits vollzogenen Veräußerung, entweder deren Annullirung, oder wegen seines demnächstigen Gebinteresses ausreichende Caution verlangen kann, je nachdem der neue Erwerber bei dem Erwerbe in dolo sich befunden hat, oder nicht.

Indem nun die vorstehenden Verhältnisse für die Zeit bis zum Tode des Erblassers eintreten, gelten dagegen für den particulären Vertragserben für die spätere Zeit analog die entsprechenden Grundsätze des römischen Rechts über Schenkungen von Todes wegen [15]). Es ist daher sein Anspruch auf die ihm versprochene Sache, weil derselbe, wie schon S. 420 bemerkt ist, gleich dem des donatarius mortis causa, unabhängig von der Erbschaftsantretung des Universalsuccessors bleibt, unmittelbar mit dem Tode des Erblassers betagt, und für den Vertragserben folglich sofort mit diesem Tode auch das Recht auf die nämlichen Rechtsmittel, welche dem donatarius

12) Jedes beliebige Compendium des teutschen Privatrechts liefert hierzu den Beweis. 13) Grade dies hat denjenigen, welche sich gegen die gewöhnliche Lehre von den particulären Erbverträgen erklärt haben, Gelegenheit zu einer scharfen Kritik gegeben, wodurch sie, wie es scheint, bis zu dem entgegengesetzten Extreme verführt worden sind, d. h. zur Verwerfung der particulären Erbverträge im Allgemeinen.

14) Vergl. z. B. Eichhorn's Einleitung. §. 344. Nr. 1. Mittermaier's Grundsätze. §. 454. Nr. III. IX. 15) Daß dies nicht für die frühere Zeit gelte, geht schon daraus hervor, daß der Erbvertrag ein unwiderrufliches, von dem Überleben des Vertragserben unabhängiges, Recht begründet, und auch tituli onerosi eingegangen werden kann.

Digitized by Google

ortis causa zustehen, begründet. Gleich diesem Letzte-
ı ist er Erbschaftsgläubiger, jedoch weichen seine Rechte
n denen des donatarius mortis causa darin ab, daß,
ährend dieser sich den Falcidischen Abzug gefallen lassen
aß, hiervon bei ihm keine Rede sein kann; die Anwen-
ng der Lex Falcidia auf ihn würde in einem offen-
ren Widerspruche mit der unmittelbar durch den Erb-
ertrag begründeten Unwiderruflichkeit seines Rechtes ste-
n, während dagegen die Schenkung von Todes wegen
eitens des Schenkers frei widerruflich ist.

Am Schlusse der Lehre von den acquisitiven Erbver-
igen sollte nun eigentlich noch über die einzelnen Arten
rselben gehandelt werden; was indessen hier zu weit
ren würde [16]). Es wird daher sogleich übergegangen

2) zu den Erbverzichten oder den renunciati-
n Erbverträgen; dabei wird jedoch ebenfalls nur
Lehre im Allgemeinen erörtert, unter Beifeitsetzung
einzelnen Arten der Erbverzichte [17]).

Erbverzicht heißt aber derjenige Erbvertrag, wodurch
mand das ihm zustehende Erbrecht aufgibt. Derglei-
n Erbverzichte hat es, wenngleich nicht in dem heuti-
n Umfange, seit jeher bei unsern Vorfahren gegeben;
älteſten, urkundlich nachzuweisenden Spuren reichen
mer wenigſtens bis in die Zeiten der Volksrechte hin-
f, und hangen mit dem alten Rechte des nächſten Er-
n zusammen [18]). In Folge dieſes Rechtes brauchte der
chſte Erbe, wie ſchon anderwärts (S. 377) nachgewie-
ı iſt, ſich eine Veräußerung des Erbeigen wider ſeinen
illen nicht gefallen zu laſſen; daher ſeine Zuſtimmung
thig war, wenn eine ſolche Veräußerung von ihm nicht
lte angefochten werden können [19]). Ertheilte er aber
ſe Zuſtimmung, ſo gab er dadurch die Rechte, welche
n als dereinſtigen Erben zuſtanden, auf, d. h. er ver-
ıtete auf ſein beſtalliges Erbrecht, und es lag alſo

Erbverzicht, und zwar, da die fragliche Erklärung
Gemäßheit der an ihn ergangenen Aufforderung des
räußerers erfolgte, ein vertragsmäßiger, folglich ein
cher vor, den wir heutzutage einen Erbvertrag nen-
ı. — Derſelbe ſchloß ſich übrigens hiernach an den be-
ılichen Veräußerungsact an, ſei es, daß die betreffende
klärung von dem bei der Veräußerung gegenwärtigen
ächſten) Erben, alſo gleichzeitig mit dem Veräußerungs-
e, abgegeben ward, oder auch dieſem Acte vorausging
r ihm nachfolgte [20]). Gewiß war indeſſen der Fall
Gleichzeitigkeit der urſprüngliche; denn daß der nächſte
be ſeine Erklärung bereits im Voraus gab, oder ſie
hträglich ertheilte, ſetzt immer ſchon eine freiere Be-
ſung in der Behandlung dieſer Angelegenheit voraus.
och auch in den letztern beiden Fällen bezog ſich der
rzicht immer ſpeciell auf eine beſtimmte Veräußerung, zu welcher er ſich als das Referens zu ſeinem Relatum verhielt, und hatte daher noch keine ganz freie, ſelbſtändige Exiſtenz. Ähnlich verhielt es ſich mit denjenigen Erbverzichten, deren in einer, ſchon bei einer andern Gelegenheit erwähnten, Decretale von Bonifacius VIII. gedacht wird, d. h. in dem Falle, wenn eine Tochter bei ihrer Verheirathung, gegen Empfang der Dos, auf ihr Erbrecht an dem väterlichen Nachlaſſe vertragsweiſe renunciirte [21]). Und dies fällt denn auch in die Zeit, wo die Erbverzichte der adeligen Töchter in Teutſchland bereits urkundlich begonnen hatten [22]); welche Verzichte ſich ebenfalls an die Verheirathung der Renunciantinnen anſchloſſen. So z. B. bietet ein Ehevertrag von 1214 einen derartigen Erbverzicht dar, worin Mathilde von Lothringen und deren Gemahl, Lorenz von Holland, unter Beiſtimmung des Vaters des Letzteren, gegen den der Mathilde gegebenen Brautſchatz, vertragsmäßig „in perpetuum renunciant omni allodio et hereditati et omni proventui et omnibus, quaecunque possunt ex parte patris ipsius Mathildis vel matris (vivente fratre vel ejus herede) provenire“ [23]). Aber auch die dritte Art der Erbverzichte, welche in den mittelalterlichen Quellen namentlich erwähnt wird, kommt nur in einem ſolchen abhängigen Verhältniß vor; es ſind dies diejenigen Erbverzichte der Kinder, welche ohne ſpecielle Beziehung auf deren Verheirathung ſtattfanden. Denn ſolcher Verzichte gedenken die obigen Quellen nur in Verbindung mit der Abſchichtung der Kinder aus der Wehre [24]). — Wie aber demnach zur Zeit des Mittelalters die lediglich für ſich beſtehenden, von andern Geſchäften unabhängigen Erbverzichte, mindeſtens in Teutſchland, noch unbekannt geweſen zu ſein ſcheinen, ſo ſcheint es auch, daß gleichzeitig dieſelben nur in den drei vorher genannten Fällen vorgekommen ſeien, alſo nur bei den Renunciationen, welche die nächſten Erben bei den Veräußerungen von Erbgrundſtücken, die adeligen Töchter bei ihrer Verheirathung und die Kinder bei ihrer Abſchichtung aus der Wehre leiſteten [25]); oder, iſt dies zu viel behauptet, ſo pflegten ſie ſich doch wenigſtens regelmäßig auf jene Fälle zu beſchränken. Seine heutige Ausdehnung, wornach die Erbverzichte ſich weder an ein anderes Geſchäft anzuſchließen brauchen, noch auf die erwähnten drei Verhältniſſe beſchränkt bleiben, hat das Inſtitut bei uns eigentlich erſt unter den Händen der gelehrten Juriſten ſeit dem 16. Jahrh. erhalten, welche, auch hier ſich anſchließend an die Theorien der ältern Doctoren Italiens, wegen der Bonifaciſchen Decretale alle und jede Erbverzichte, ſofern ſolche nur beſchworen waren, für rechtsbeſtändig erachteten, entgegengeſetzten Falls aber, aus Rückſicht der römiſchen Verbote, dieſelben freilich für unzuläſſig erklärten, ſoweit ſich nicht unter beſtimmten Vorausſetzungen das Gegentheil aus dem römiſchen Rechte

16) umſtändlich ſind dieſelben behandelt worden von Beſeler
a. D. 2. Th. 2. Bd. S. 1—214. 17) Darüber handelt
falls umſtändlich Beſeler a. a. O. S. 259 fg. 18) Ber-
ıt a. a. O. S. 215 fg. 19) Da die Vergabungen von Zo-
wegen unter die Kategorie jener Veräußerungen ſtehen, ſo erfor-
en ſie, wenn Erbgüter ihren Gegenſtand ausmachten, natürlich
falls die Einwilligung des nächſten Erben. 20) Sydow
. D. S. 195.

21) Cap. 2. in 6to. de pactis. (1, 18.) 22) Beſeler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 271 fg. 23) Beſeler S. 273. 24) Sachſenſp. B. I. Art. 13. §. 2; vergl. mit §. 1 daſelbſt. Richtſteig Landrechts. Cap. 20. 25) Beſeler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 221.

Digitized by Google

vertheidigen zu lassen schien [26]). Allein seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. kam man von dem Erfordernis des Eides allmälig immer mehr zurück, und namentlich bezieht sich die oben (S. 409) aus Mevius mitgetheilte Stelle, worin es heißt, daß, auf Grund der vorherrschenden Gewohnheiten, an der Gültigkeit der Erbverträge in Teutschland nicht weiter zu zweifeln sei, grade zunächst auf die unbeschworenen Erbverzichte. Gegenwärtig denkt begreiflich Niemand mehr an jene ältere Lehre; es findet über den von Mevius aufgestellten Satz allgemeine Übereinstimmung unserer heutigen Rechtslehrer statt; und so kann man sich denn nun heutzutage der renunciativen Erbverträge beliebig bedienen.

In nächstem Zusammenhange steht mit diesen Bemerkungen die Frage, was zur Form solcher Erbverzichte gehöre; eine Frage, die ähnlich zu beantworten ist, als bei den acquisitiven Erbverträgen. Es erfodert also auch der renunciative, wo nicht grade gerichtliche, doch jedenfalls schriftliche Form. Zwar steht dem auch hier die gemeine Meinung entgegen, der zufolge man, seitdem das Requisit des Eides nicht mehr verlangt wird, schon die bloße gegenseitige Einwilligung als genügend ansieht. Allein es streiten dawider schon die allgemeinen, bereits bei den acquisitiven Erbverträgen angegebenen Gründe; ebenso aber auch das Recht, wie es sich im Mittelalter entwickelt hat. Soviel nämlich zuvörderst die Erbverzichte der nächsten Erben betrifft, so erfolgten sie entweder gradezu vor Gericht, oder schriftlich. Letzteres dann, wenn die Zustimmung der Erben entweder der Veräußerung vorausging, oder ihr nachfolgte; denn daß hier ein einfacher mündlicher Consens hingereicht habe, davon findet sich nirgends etwas, wogegen wir noch jetzt eine Masse von Urkunden besitzen, worin die desfallsige Zustimmung erklärt worden ist [27]). Vor Gericht aber erfolgte die Zustimmung, wenn die nächsten Erben bei der Auflassung und Reichung gegenwärtig waren. Meist nahmen diese dann sogar ausdrücklich an der von dem Veräußerer bewirkten Auflassung des Grundstückes thätigen Antheil: der auf die Auflassung gerichtete Bestandtheil der gerichtlichen Lehnung heißt bekanntlich unter Anderem abdicatio, renunciatio; in einer ganzen Reihe von Urkunden aber heißt es von den bei der Veräußerung im Gerichte gegenwärtigen nächsten Erben, „legitimam *abdicationem* illius praedii fecerunt," — „in praesentia rerum juri suo *renuntiaverunt*," oder ähnlich [28]). — Für die Formlosigkeit der Erbverzichte der nächsten Erben scheint zwar der doppelte Umstand zu sprechen, daß einerseits ein stillschweigender Consens der bei der Veräußerung gegenwärtigen nächsten Erben angenommen ward, wenn dieselben nicht sofort widersprachen, und daß man andererseits hiermit den Fall gleichstellte, wenn diese Erben zwar nicht gegenwärtig gewesen waren, jedoch, von Zeit der über die Veräußerung erhaltenen Kunde an gerechnet, Jahr und Tag unterlassen hatten, ihre Rechte geltend zu machen [29]). Allein im ersten Falle würde man doch immer sehr mit Unrecht von einer Formlosigkeit der stillschweigenden Einwilligung sprechen, da vielmehr das Stillschweigen, weil es von den betreffenden Erben vor dem Richter beobachtet wurde, im Gegentheil grade unter bestimmten formellen Voraussetzungen erfolgte. Was aber den zweiten Fall betrifft, so war es nicht sowol die stillschweigende Einwilligung, als vielmehr die teutsche Verjährung, wodurch das Recht des Erben aufgehoben, und so auf eine indirecte Weise nicht der Erbverzicht, sondern nur die Wirkung desselben herbeigeführt ward. Endlich aber bezog sich auch alles dies immer nur auf den besondern Fall des nächsten Erben. Denn was hierzuletzt die Verzichte der Kinder bei ihrer Abschichtung aus der Wehre, oder die Verzichte der Töchter bei ihrer Verheirathung betrifft, so ward dazu nicht nur eine ausdrückliche Erklärung der Renunciaten erfodert, sondern, sollte der Verzicht nicht durch einen Eid abgelehnt werden können, so mußte Anfangs diese Erklärung sogar gerichtlich erfolgt sein. Bekanntlich war nämlich ein solches Abschwören von Verträgen, denen die gerichtliche Form fehlte, noch zur Zeit des Sachsenspiegels zulässig [30]). Grade diesen Grundsatz aber wendet der Sachsenspiegler speciell auf die von den Kindern bei ihrer Abschichtung aus der Wehre ausgestellten Erbverzichte an, indem er ausdrücklich mit Bezug hierauf lehrt: „Hebben aver se [31]) ir ervedelinge daran [32]) verlost, der solen se umberen, se ne utsegent uppen bilgen; oorlosden set aver vor gerichte, so mut menn se dat vertihgen, den sos unsculdich muten werden" [33]). Nach der rechtlichen Bedeutung, welche indessen bereits der Schwabenspiegler (vergl. oben S. 412) der schriftlichen Form mit Hinsicht auf die Vergabungen von Todes wegen beilegt, muß man für die spätern Zeiten des Mittelalters diese schriftliche Form der gerichtlichen auch bei den fraglichen Erbverzichten gleichstellen, bei denen man somit zu dem nämlichen Resultate gelangt, als bei den acquisitiven Erbverträgen. — Überhaupt findet in dem ältern Rechte rücksichtlich der Form ein enger Zusammenhang zwischen den Erbverzichten und den Vergabungen von Todes wegen statt, sodaß man, wie es scheint, nicht zu weit gehen würde, wenn man die in der mitgetheilten Stelle des Sachsenspiegels erwähnte, gerichtliche Form gradezu von der (bei den Vergabungen zu beobachten gewesenen) Förmlichkeiten der gerichtlichen Auflassung verstehe. Daß bei den Erbverzichten der nächsten Erben eine abdicatio oder renunciatio vorkommen konnte, und sogar der Regel nach vorzukommen pflegte, ist ja schon oben beigebracht worden. Auch verhielt es sich ebenso mit den gerichtlichen Erbverzichten der adeligen Töchter. Denn diese

26) Vergl. Beseler a. a. O. 2 Zh. 1. Bd. S. 128. 139 fg. 2. Zh. 2. Bd. S. 228 fg. 27) Sydow a. a. O. S. 195. 196. 28) Sydow a. a. O. S. 194. Not. 585. Beseler a. a. O. 1. Zh. S. 67. 68. Not. 47. 48.

29) Sydow a. a. O. S. 197. 198. 30) Sachsenh. B. 1. Art. 7. Vergl. L. Ripuar. Tit. 59. Cap. 1. 2. 7. Leg. Rothar. Cap. 1. Eichhorn's Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 61. 31) Die Kinder. 32) d. h. bei ihrer Abschichtung aus der Wehre. 33) Sachsenssp. B. 1. Art. 13. Beseler 2. Bd. S. 316.

Digitized by Google

von einer solchen Tochter in einem Documente von 1382: „spontanea voluntate ac vultu hilari super universis ac singulis bonis, — sibi devolutis et devolvendis *renunciavit et effestucavit manu et calamo*, modo et forma, quibus fieri sic *debuerunt* et *consueverunt*“ [34]), — oder in einem Documente von 1439: „Und gab auf mit Munde, Handt und Halm alles ir väterlich und mütterlich Erbe und Angefälle“ [35]), — so sind hierin die symbolischen Formen der gerichtlichen Auflassung nicht zu verkennen. Gewiß wählte man daher die nämliche Form auch bei den Erbverzichten der aus der Wehre schreibenden Kinder. Doch ließ man bei den Erbverzichten im Laufe der Zeit, ganz wie bei den Vergabungen von Todes wegen, die alterthümlichen Symbole der Auflassung weg, und so löste sich dann das Ganze zuletzt in eine gewöhnliche, vor Gericht abgegebene Verzichtserklärung auf [36]). — Daß nun neben dieser gerichtlichen Form auch die urkundliche vorkam, ist bereits bemerkt worden, wobei indessen hinzuzufügen, daß der Verzicht unter den Gelübden bei Treuen oder an Eidesstatt, erklärt, oder auch durch einen förmlichen Eid bestärkt zu werden pflegte; wie es ja denn auch bekannt ist, daß der Gebrauch solcher Bestärkungen bei den Vertragsurkunden zur Zeit des Mittelalters etwas sehr Gewöhnliches war. Während daher die, an den Herzog Heinrich von Baiern verheirathete, Prinzessin Margarethe von Österreich in ihrem Verzichtbriefe von 1412 die erforderliche Renunciation „bey fürstlichen Wirden, Eeren und Trewe“ leistete [37]), erklärte die Erzherzogin Kunigunde, Gemahlin Herzog Albrecht's von Baiern, in ihrem Verzichte von 1492, sie habe dessen Haltung „bey fürstlichen Wirden und Eeren“ versprochen „und des einen Aydt zu Gott und den Heiligen, als einer Fürstin gebührt, geschworen“ [38]). Dergleichen Bestärkungen waren indessen immer nur eine Cautel, die hauptsächlich auf Verhütung der oben gedachten, eidlichen Ablehnung abzweckte; keineswegs waren sie durchaus nothwendig zur Gültigkeit des Verzichts, als solchen. Insonderheit gilt dies auch von dem Eide, dessen ohnehin weder in der vorstehenden Urkunde von 1412, noch in den beiden Urkunden von 1382 und 1439, welche vorher in Bezug genommen sind, gedacht wird; auch dürften sich die eidlich bestärkten Erbverzichte vor der Mitte des 14. Jahrh. noch nicht finden [39]). Erst die gelehrten Juristen des 16. Jahrh. sahen den Eid als unablässliche Bedingung der Gültigkeit des Erbverzichtes an, indem sie den Letzteren gegen die Verbote des immittels recipirten römischen Rechts ordentlicher Weise nicht anders, als auf Grund der schon öfters allegirten Decretale von Bonifacius VIII., aufrecht erhalten zu können meinten; allein sie pflegten doch immer noch Ausnahmen zuzulassen, und achteten insonderheit die Versicherungen bei adeligen oder fürstlichen Ehren, oder auch an Eidesstatt, meist dem leiblichen Eide gleich [40]). Daß dagegen unsere heutigen Rechtslehrer in Betreff der Stellung des Eides zu den Erbverzichten auf die Grundsätze des ältern Rechts zurückgegangen sind, weiß man bereits aus dem Obigen. Nur hätten dieselben, wenn sie hätten consequent sein wollen, sich auch für die Nothwendigkeit der in diesem ältern Rechte hervortretenden Formen der gerichtlichen oder schriftlichen Abfassung aussprechen sollen, statt daß sie in das entgegengesetzte Extrem der kahlen Formlosigkeit verfallen sind; ein Versehen, dessen man sich nicht in dem Umfange schuldig machte, so lange man noch den Grundsatz des kanonischen Rechts festhielt. Denn erachtete insbesondere noch Leyser den Eid für nothwendig, und zwar um deswillen, weil Bonifacius VIII. der menschlichen Unbesonnenheit habe zuvorkommen wollen [41]), so schob er allerdings zwar der einschlagenden Decretale eine falsche Ratio unter, er ward aber dabei von einem richtigen praktischen Gefühle geleitet; ganz wie Eichhorn, nur daß dieser, an die teutsche Rechtsgeschichte sich haltend, und das heutige Recht mit dem ältern in organische Verbindung bringend, die schriftliche Form als nothwendig anfprach. Auch erkennen selbst die Gegner, mindestens vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus, bei den Erbverzichten, wie bei den acquisitiven Erbverträgen, das Unpassende der Formlosigkeit an [42]). Die neuesten Particulargesetzgebungen stimmen hiermit überein. Es bezeugt dies zuvörderst die bairische, wornach laut desjenigen Paragraphen [43]), welcher von den Erbverzichten im Allgemeinen handelt, über dieselben das Nämliche gelten soll, was in dem vorhergehenden Paragraphen von den acquisitiven Erbverträgen verordnet steht, für welche daselbst, bei Strafe der Nullität, die schriftliche und respective obrigkeitliche Form vorgeschrieben ist [44]). Ebenso bezeugt es die preußische; nach derselben wird in gleicher Weise unter Umständen gerichtliche Aufnehmung und Abschließung zur Gültigkeit des Erbverzichtes verlangt [45]), sonst freilich gelten die allgemeinen Regeln über Entsagungsverträge, zu denen aber „schriftliche Urkunden“ erfoderlich sind [46]). Auch durch die schleswig-holsteinische Gesetzgebung wird Obiges bezeugt, indem ein Gesetz vom 11. Dec. 1758 die gerichtliche Form vorschreibt; doch fügt der neueste Schriftsteller über diese Gesetzgebung hinzu, daß bei dem (ritterschaftlichen) Adel gänzliche oder theilweise Verzichtleistungen schon lange gesetzlich ohne besondere Form anerkannt seien [47]). Allein wenn die dafür allegirte Landgerichtsordnung von 1572, revidirt 1636, 4. Tb. Tit. 5. §. 11 folgendermaßen lautet: „Nicht weniger sollen sowol im Schleswigschen als Holsteinischen Foro die Erbzeih- und Ver-

34) *Gudeni* Cod. diplom. T. II. p. 1182. Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 234. 35) Moser's Teutsches Staatsrecht. 15. Th. S. 508. Beseler S. 225. 36) Beseler S. 227. 228. 37) Moser a. a. O. S. 461. 38) Moser a. a. O. S. 464. 39) Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 275. Not. 35.

40) Beseler 2. Th. 1. Bd. S. 128. 138. 139. 41) Leyser, Med. ad Pand. Spec. 45. med. 1. 42) Beseler 2. Th. 2. Bd. S. 245. 43) Baierisches Landrecht. 3. Th. Cap. 11. §. 2. Nr. 1. Vergl. mit §. 1. Nr. 10 daselbst. 44) Das Nähere hierüber vergl. oben S. 414. 45) Preuß. Landr. 1. Th. Tit. 13. §. 654; vergl. §. 653. 46) Daselbst 1. Th. Tit. 5. §. 134. 47) Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. §. 207.

Digitized by Google

lassung adeliger filiarum, mittels deren sie sich, gegen Empfang eines Gewissen, aller väterlichen, mütterlichen, brüderlichen, auch wol daneben anderer anfälligen Erbschaften begeben, wenn schon dieselben mit einem Eyd bestätiget, hinführo unverbrüchlich gehalten, und wie bißher selbige *renunciationes injuratae*, und darin enthaltene reservata, in Unsern Gerichten pro validis erkannt, also auch nach diesem die bey und in solchen Verlassungen begriffene reservationes quotarum in den Erbfällen ihnen vorbehalten seyn und bleiben" [48]), — so folgt daraus nur, daß der Gesetzgeber den Eid für unnöthig erachtet habe; keineswegs darf man, so scheint es, daraus auch den Schluß auf absolute Formlosigkeit ziehen. Solches um so weniger, als der Text sich (laut der Worte: „wie bißher") an das hergebrachte Recht bestätigend anschließt, nach dem ältern schleswig-holsteinischen Rechte aber die Verträge ordentlicher Weise die Beobachtung bestimmter Formen erforderten, und noch jetzt nach Orts-Landestheils-Herkommen oder Gesetzen die schriftliche Form (wozu sogar Niederschreibung oder Unterschreibung des Vertrags durch den Gerichtsschreiber oder einen andern Beamten der Regel nach verlangt wird) bald für alle Verträge, bald für alle Kauf-, Tausch- und Pfandverträge, sowie für Erbtheilungen u. s. w. vorgeschrieben ist [49]). Fügt man nun noch die obige Vorschrift von 1758 hinzu, wornach der Erbverzicht gerichtlich gemacht werden muß, so dürfte ein so wichtiges Geschäft, wie der Erbverzicht in adeligen Geschlechtern ist, wol auch im Schleswig-Holsteinischen wenigstens an die urkundliche Form zu knüpfen sein, ohne daß dawider der für einen speciellen, höchst singulären Fall anerkannt geltende Satz in Betracht kommen kann, daß eine stillschweigende Verzichtleistung auf die Erbschaft der Ältern und auch wol der Geschwister mit der Einführung in ein adeliges Fräuleinkloster verbunden wird [50]).

Abgesehen aber von den erforderlichen Formen, wird bei der Eingehung des Erbverzichtes erfodert, daß der Renunciant, welcher dadurch das Recht, auf welches er Verzicht leistet, unwiderruflich verliert, die nämlichen persönlichen Eigenschaften in sich vereinigen muß, als bei einem acquisitiven Erbvertrage derjenige, der dem Andern in demselben ein Erbrecht contractlich zusichert; und ebenso steht der Erbverzicht, wegen der Unwiderruflichkeit der dadurch begründeten Entsagung, dem acquisitiven Erbvertrage hinsichtlich der Frage gleich, ob und in wieweit der Renunciant einseitig die Wiederaufhebung desselben fodern könne [51]).

Gegenstand des Erbverzichtes ist das Erbrecht des Verzichtenden, nicht die Erbschaft des andern Contrahenten [52]). Gewöhnlich ist man der entgegengesetzten Ansicht [53]); allein so falsch dies bei dem acquisitiven Erbvertrage ist, so falsch auch bei dem renunciativen, welcher sich, seinem Begriffe nach, von jenem nur dadurch unterscheidet, daß er das nämliche Recht, nämlich das Recht zu erben [54]), welches jener begründet, seinerseits aufhebt; weswegen er denn auch, wie der acquisitive Erbvertrag, nicht obligatorisch wirkt, also weder für den Acceptanten eine Foderung, noch für den Vermittenten eine dieser Foderung entsprechende persönliche Verpflichtung erzeugt, sondern unmittelbar auf das Erbrecht einwirkt, welches er, ohne Dazwischenkunft irgend einer Obligation, direct und absolut aufhebt. — Soll indessen der Erbverzicht nicht auf eine juristische Absurdität hinauslaufen, so darf freilich das bezügliche Erbrecht nicht ein solches sein, dessen Erfolg lediglich von der Willkür des Accipienten abhängt. Es würde dies sowol bei dem einfachen und gewöhnlichen Testaments- als Intestaterbrechte der Fall sein, da der künftige Erblasser ja nur das Testament zu widerrufen [55]), oder die Intestatsuccession durch ein Testament oder einen Erbvertrag auszuschließen braucht, mithin zur Abschließung eines Erbvertrages, worin ein solcher Erbe auf sein Erbrecht verzichtet, durchaus kein rechtliches Interesse hat [56]). Nur dann und in sofern ist im Allgemeinen eine Ausnahme zu machen, wenn und sofern der Testaments- oder Intestaterbe zugleich ein von der Willkür des Acceptanten unabhängiges Erbrecht hat, wie z. B. der Pflichttheilsberechtigte, der Fideicommißsuccessor oder collateralische Lehnsfolger. Was hier von dem Testaments- und Intestaterben nur bedingungsweise gesagt ist, gilt dagegen in Bezug auf den Vertragserben unbedingt, indem dessen Erbrecht ein unwiderrufliches ist.

Soviel die Wirkungen des Erbverzichtes betrifft, so bestehen solche, wie bereits bemerkt worden, und wie es auch schon eine Selbstfolge des Verzichtes als eines Erbvertrages ist, in der unwiderruflichen Aufhebung des Erbrechtes, welchem darin entsagt worden ist [57]). Immer aber kommen dabei, für den Fall entstandener Bedenken, die Grundsätze über die Auslegung von Verzichtleistungen zur Anwendung, wornach man bekanntlich eine strenge Interpretation zu üben, allein sich doch daneben auch an den gewöhnlichen Sprachgebrauch und die Natur des Geschäftes zu halten hat. Ohne allen Zweifel wird daher durch den Erbverzicht nur das bezügliche Erbrecht, sammt seinen unmittelbaren Folgen, sonst nichts weiter, aufgehoben. Wer also sich seines gesetzlichen Erbrechts begibt, der entsagt damit allerdings zugleich seinem Rechte auf den Pflichttheil, weil dieser einen integrirenden Theil der dreinsitzigen Intestatportion des Renuncianten bildet; und ebenso leistet auf dem nämlichen Grunde umgekehrt derjenige, welcher sein Recht auf den Pflichttheil aufgibt, auf sein gesammtes Intestaterbrecht Verzicht, indem sonst

48) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 243. Not. 18. 49) Paulsen a. a. O. §. 85. 50) Derselbe a. a. O. §. 207. 51) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 255 fg. 52) Beseler a. a. O. 2. Th. 2. Bd. S. 234 fg. 53) Bergl. z. B. Preuß. Landr. I. Th. XI. 13. §. 649.

54) Österreichisches Gesetzbuch. 2. Th. 8. Hptst. §. 537. 551. 2. Th. 14. Hptst. §. 767. 55) Von den sogenannten Erbverträgen de hereditate tertii wird hier abstrahirt, weil, wie schon oben nachgewiesen ist (S. 419), dergleichen Verträge gar keine wirklichen Erbverträge sind. 56) Das dies auch in Bezug auf den einfachen Intestaterben gelte, ist wol schon an sich klar; daher es sich nicht billigen läßt, wenn Biele das Intestaterbrecht zu dem Erbverzichte in eine andere Stellung bringen, als das Testamenterbrecht. 57) Beseler a. a. O. S. 246 fg.

Digitized by Google

er Renunciant durch und in der Gesammtportion den Pflichttheil, auf welchen er doch verzichtet hat, erbrechtlich wieder bekommen würde. Dagegen läßt sich die anderweitige Frage, ob, wenn Jemand gegen seinen künftigen Erblasser auf sein ganzes Intestaterbrecht im Allgemeinen vertragsmäßig renunciirt, er sich dadurch eo ipso auch des ihm zustehenden, feudalen oder familiendicommissarischen Successionsrechts begebe, weder aus dem Grunde, daß, nach der bei Verzichten zu beobachtenden strieten Interpretation, die titulo singulari erfolgende Succession von einer solchen generellen Renunciation ausgenommen werden müsse, im Allgemeinen und schlechthin verneinen[58]), noch aus dem Grunde, daß jenes Geschäft, also auch der Verzicht, nach seiner Natur und dem gewöhnlichen Sinne der Worte zu erklären sei, im Allgemeinen und schlechthin beiahen[59]); obwol man, wenn man nicht tiefer auf die Sache eingehen müßte, nach Anleitung des in dem Satze: „In generali alienatione vasalli non continetur feudum, nisi nominatim dictum sit“[60]), sich ausdrechenden Principes, eher der ersten als der zweiten Ansicht beizupflichten haben dürfte, während man dagegen, bei genauerer Erwägung, zwar nicht durchaus, doch der Hauptsache nach, freilich aber aus andern Gründen, der zweiten Meinung den Vorzug vor der ersten einräumen muß. Vor Allem dürfen die lehnbare und fideicommissarische Succession nicht zusammengeworfen werden; sondern beide sind zu trennen, und sodann ist auch bei beiden der Fall, wo ein Descendent des künftigen Erblassers den fraglichen generellen Verzicht geleistet hat, von dem Fall der Seitens eines Collateralen contractlich erklärten Renunciation zu scheiden. Handelt es sich nun zuvörderst um die Wirksamkeit der Entlagung auf die Lehnssuccession, so hat die in Rede stehende Frage in Bezug auf den renunciirenden Descendenten durchaus nichts Besonderes. Denn nach der richtigern Ansicht succedirt der Descendent seinem Ascendenten im Lehn, wie im Allodium, lediglich ex beneficio ultimi possessoris[61]), also aus dem nämlichen Grunde, aus welchem ihm auch die Allodialerbschaft seines Ascendenten zufällt, und indem er daher das Lehn in und durch die Gesammterbschaft, als einen integrirenden Bestandtheil derselben, bekommt, reducirt sich die auf die streitige Frage zu ertheilende Antwort, ohne daß das Lehn irgend dabei in Betracht zu nehmen ist, lediglich auf die oben in Betreff der Pflichtheilsberechtigung geltend gemachten Grundsätze. Diese Argumentation ist dagegen nicht bei dem fraglichen Verzichte des Collateralen begründet, und zwar um deswillen nicht, weil der Seitenverwandte das Lehn, auf welches ihm ein von den Handlungen und Entschließungen des letzten Besitzers unabhängiges Recht zukommt, aus einem ganz andern Rechtsgrunde erhält, als das Allodium desselben, welches er immer nur dessen Liberalität zu verdanken hat. Gleichwol ist bei dem in Rede stehenden, generellen Verzichte des Seitenverwandten das Endresultat, nur aus andern Gründen, ähnlich dem für den Fall der Renunciation des Descendenten bezeichneten Ergebniß. Denn wollte man den Verzicht des Collateralen, im Hinblick auf den oben allegirten Lehntert, lediglich auf das Allodialerbrecht beschränken, so würde man auf die juristische Ungereimtheit kommen, daß sich der künftige Erblasser contractlich einen Verzicht hätte ausstellen lassen, der sich lediglich auf ein Erbrecht beschränkte, welches er schon ohnedieß jeden Augenblick dem Verzichtenden, nach freier Willkür, hätte entziehen können. Man muß also die fragliche Entsagung zugleich mit auf das lehnbare Erbrecht beziehen, für welches dieselbe eigentlich nur eine gehörige juristische Bedeutung hat, und so verhält sich denn wirklich auch das feudale Successionsrecht des Seitenverwandten[62]) ähnlich zu dem generellen Verzichte des letztern, als die Pflichtheilsberechtigung des Descendenten zu dessen genereller Erbentsagung[63]). Hingesehen aber hiernächst auf das familienfideicommissarische Successionsrecht, so hat darauf der bezügliche generelle Erbverzicht, wenn er von einem Collateralen herrührt, die nämliche Wirkung, wie bei dem des Lehnsagnaten; die Verhältnisse beider sind sich in sofern durchaus gleich, als das Successionsrecht des Einen, wie des Andern, soweit es sich auf die Lehns- und familienfideicommissarischen Verhältnisse bezieht, unabhängig von dem Willen des Erblassers ist. Andere Wirkungen hat hingegen der Verzicht der fideicommissarischen Descendenten. Diese haben ein doppeltes, von der Willkür ihrer Ascendenten unabhängiges, Erbrecht, einmal auf den Pflichttheil aus der Allodialverlassenschaft, und zweitens auf das Fideicommiß. Denn das sie in letzterer Hinsicht den Seitenverwandten völlig gleich stehen, ist eine unbestrittene Sache, und ergibt sich auch aus dem Zweck einer solchen Stiftung. Jeder Verzicht ist nun aber streng auszulegen. Renunciiren daher die Descendenten auf ihr gesammtes Intestaterbrecht, so ist für die Interpretation dieser Handlung vollkommen begründet der in dem schon oben angeführten Lehnterte sich aussprechende Grundsatz, mit Bezug auf das Fideicommiß dahin lautend: „In generali renunciatione non continetur familiae fideicommissum, nisi nominatim dictum sit.“ Der Verzicht erstreckt sich folglich an und für sich nur auf das Intestat-Civilerbrecht mit Einschluß der Pflichttheilsberechtigung, und ist um so gewisser blos in dem Falle, wo er ausdrücklich und namentlich mit auf das fideicommissarische Successionsrecht bezogen worden ist, von welchem mit zu verstehen, als er auch schon bei jener beschränkteren Auslegung, der darunter begriffenen Pflichttheilsberechtigung wegen, den bestimmtesten juristischen Erfolg hat.

58) *Struvii* Tract. de successione ab intestato. Diss. VIII. Cap. 10. §. 66. 68. 59) Beseler a. a. O. S. 247. 60) ll. F. 26. §. 17. 61) Eichhorn's Einleitung. 353.

62) Was hier vom Lehnsagnaten behauptet ist, gilt auch von dem (teutschen) Mitbelehnten, als Lehnsfolger. 63) Wer in einem contractlichen Verzichte auf ein gewöhnliches, von der freien Willkür des künftigen Erblassers abhängiges, Erbrecht keine juristische Ungereimtheit findet, der muß bei dem betreffenden Erbverzichte des Collateralen in Bezug auf das Lehnssuccessionsrecht zu dem direct entgegengesetzten Resultate kommen.

Digitized by Google

In gleicher Weise dürfte auch die Frage, ob, wenn der gesetzliche Erbe bereits vor Ausstellung des Erbverzichtes in einem Testamente oder Erbvertrage eingesetzt worden, dann diese Institution auf Grund des Verzichtes wirkungslos werde, ungeachtet ihrer in der Erklärung, durch welche der Institutirte sich seines Erbrechtes begeben habe, nicht ausdrücklich gedacht worden, keineswegs schlechthin zu bejahen sein[64]). Zu bejahen ist sie nämlich nur mit Hinsicht auf den Vertragserben. Denn bei Voraussetzung eines zwischen den betreffenden Personen schon früher abgeschlossenen Erbeinsetzungsvertrages kann dem später unter denselben eingegangenen Erbverzichte in der That vernünftiger Weise keine andere Absicht zum Grunde gelegt werden, als daß der künftige Erblasser von den Beschränkungen jenes Vertrages durch die Renunciation habe wieder befreit werden sollen; wobei sich aber freilich noch fehrt fragt, ob hier der Verzicht für den Fall, daß der Entsagende zugleich Pflichttheilsberechtigter wäre, auch auf diese Pflichttheilsberechtigung zu beziehen sei, eine Frage, die, wie es scheint, eher verneinend, als bejahend zu beantworten ist, da Verzichte streng auszulegen sind, und die Entsagung schon einen hinreichend juristischen Erfolg hat, wenn dadurch nur überhaupt das frühere Erbvertragsrecht beseitigt wird. Was aber die obige Frage mit Hinsicht auf die frühere testamentarische Einsetzung des verzichtenden Intestaterben belangt, so kommt zunächst schon in Betracht, daß, weil diese Testamentserrichtung ganz außerhalb des Willens des Verzichtenden liegt, und im Gegentheil einzig von dem Willen des Testators abhängt, zu ihr deshalb auch der spätere Erbverzicht, als Vertrag, an und für sich durchaus nicht in irgend einer nothwendigen oder nähern Beziehung steht. Außerdem aber würde, weil voraussetzungsweise in der Entsagungsurkunde keine ausdrückliche Bezugnahme auf das Testament genommen worden, die streitige Aufhebung des Letzteren immer nur als ein stillschweigender Widerruf sich herausstellen; ein solcher wird jedoch in unserem Civilerbrechte nur dann anerkannt, wenn er sich durch absichtliche Vernichtung des Testaments oder seines wesentlichen Inhaltes, oder durch eine, ohne specielle Bezugnahme auf den fraglichen letzten Willen, stattgehabte Errichtung eines neuen Testaments oder Eingehung eines spätern Erbeinsetzungsvertrages documentirt. Wie nun aber aus diesen Gründen der bloße Verzicht als solcher keinen Einfluß auf das Testament äußern kann, so läßt sich solches, da ja dessen Widerrufung oder Wiederaufhebung lediglich auf dem Willen des Erblassers beruht, um so weniger behaupten, als, wenn Letzterer es, auch nach erfolgtem Abschluß des Verzichtvertrages, bei dem Testamente gelassen hat, mit Grund vorauszusetzen ist, derselbe habe fortwährend an seinem in dem Testamente ausgesprochenen Willen festgehalten. Bei Befolgung der entgegengesetzten Meinung würde man ohnedies sogar sehr leicht zu einem dem präsumtiven Willen des Testators grade widersprechenden Resultate gelangen können; wie z. B. in dem Falle, wenn derselbe den pflichttheilsberechtigten Renuncianten in dem Testamente auf eine Hälfte des Pflichttheils nicht erreichende Quote instituirt hätte. Denn es würde hier im Gegentheil angenommen werden müssen, daß der Erbverzicht zunächst grade mit zur Aufrechterhaltung des letzten Willens von Seiten des Erblassers eingegangen sei.

Endlich fragt sich, ob der Erbverzicht blos für den Renuncianten, oder auch für dessen Nachkommen wirke[65]); eine Frage, deren Beantwortung davon abhängt, ob die Letzteren bei der dereinstigen Effectuirung ihres Erbrechts von den Willensentschließungen des Verzichtenden abhängig sind oder nicht. Ersteren Falls müssen sie die Wirkungen des Verzichts auch für sich anerkennen, und Niemand wird z. B. daran zweifeln, daß, wenn der Renunciant auf ein von dem andern Contrahenten ihm früher eingeräumtes Vertragserbrecht in dem Verzichte entsagt, dadurch auch alle etwanigen Rechte aufgehoben werden, welche, wenn die Entsagung nicht ins Mittel getreten wäre, seine Nachkommen aus dem Erbeinsetzungsvertrage gehabt hätten; wobei es nicht einmal einer Erwähnung dieser Nachkommen in dem Verzichte bedarf. Denn alle Ansprüche, welche dieselben hier für den Fall der nicht eingetretenen Entsagung möglicher Weise hätten erheben können, würden lediglich ihren Grund in dem Erbeinsetzungsvertrage gehabt haben, mit dessen Beseitigung also auch jeder Grund dafür wegfällt. Anders dagegen, wenn die Rechte der Descendenten des Verzichtleistenden sich nicht auf einen solchen, erst durch eine willkürliche Handlung des Letzteren hervorgerufenen, Grund stützen, wie z. B. dann, wenn ein Lehnsberechtigter sich seiner Successionsansprüche begibt. Hier beruhen nämlich diese Ansprüche auf verwandtschaftlichen Verhältnissen, welche, wie für den Entsagenden, so auch für dessen Nachkommenschaft, ungeachtet der Renunciation, fortdauern. Darum muß man denn auch behaupten, daß solchen Falls der Verzicht an sich, der ja überdies auch im Zweifel streng auszulegen ist, lediglich auf die Personen des Entsagenden beschränkt bleibe, und auf die Descendenten, ungeachtet der Voraussetzung nach deren Rechte von des Erstern Willen abhängig sind, sich nur in dem Falle mit erstrecke, wenn derselbe ihn ausdrücklich auf sie mit ausgedehnt hat. Betreffend aber hiernächst den zweiten, oben angegebenen Fall, also den Fall, wo die Rechte der Descendenten unabhängig von dem Willen des Renuncianten sind, so brauchen sich hier die Ersteren, nach der innern Natur ihres Erbrechtes, eine willkürliche Schmälerung desselben begreiflich nicht gefallen zu lassen, weshalb denn auch z. B. den Enkeln der ohne ihren Beitritt erfolgte Verzicht nicht schadet, den ihr immittels verstorbener Vater auf den Pflichttheil gegen ihren Großvater, um dessen Beerbung es sich handelt, geleistet hat[66]).

Soweit nun der Erbverzicht reicht, hat der künftige Erblasser das freie Recht der Verfügung über seine dermaligen Erbschaft, und es tritt also nunmehr auch des Renuncianten derjenige ein, zu dessen Gunsten durch

64) Beseler a. a. O. S. 248.

65) Beseler S. 249 fg.

66) Vergl. übrigens noch Beseler a. a. O. S. 250—252.

Digitized by Google

eſtament oder Erbvertrag anderweitig verfügt worden
, gleichwie, in Ermangelung ſolcher Dispoſitionen, der
ächſte Inteſtaterbe. Handelt es ſich dabei um die Be-
chnung des Pflichttheils eines oder mehrer Intereſſen-
n, ſo ſtreitet man ſich, ob bei dieſer Berechnung der
enunciant, gleich dem Erberedirten, mitzuzählen ſei,
er nicht. Allein die verneinende Antwort dürfte um
zwillen den Vorzug verdienen, weil das Erbrecht des
erzichtenden durch die Entſagung unmittelbar und ab-
lut aufgehoben wird, derſelbe alſo gänzlich aufhört, In-
taterbe zu ſein [67]).

Zum Schluß iſt noch der zu Gunſten beſtimmter
ritten eingegangenen Erbverzichte zu gedenken [68]).
ier einen derartigen Verzicht leiſtet, entſagt dadurch ſei-
m Erbrechte nur unter der Vorausſetzung, daß ſtatt
ner der Dritte in daſſelbe eintrete. Geſchieht dies da-
r nicht, weil der Dritte entweder nicht Erbe werden
ill, oder nicht Erbe werden kann, ſo iſt das Ganze ſo
zuſehen, als wenn eine dem Geſchäfte beigefügte Re-
olutivbedingung eingetreten wäre, und indem daher der
erzicht ſeine Wirkung verliert, tritt das, nur unter je-
r Bedingung aufgegebene, Erbrecht wiederum in Kraft.
iervon abgeſehen, hat ein ſolcher Erbvertrag das Eigene,
ß er Erbverzicht und Erbeinſetzungsvertrag zugleich iſt:
ſteres, ſofern der Entſagende ſich ſeines Erbrechtes be-
ibt; Letzteres, in ſofern an des Entſagenden Statt der
ritte erben ſoll. Darum ſind denn auch beide Contra-
nten, je nachdem man das Geſchäft von der einen oder
dern Seite anſieht, ebenſo wol Promittenten, als Ac-
ienten. Sofern der Renunciant ſeinem Erbrechte ent-
gt, iſt er Promittent und der Andere dagegen Accipient;
ern er hingegen zu Gunſten des Dritten entſagt
d der Andere hierauf eingeht, erklärt Letzterer, daß der
ritte ſein Erbe ſein ſolle, und verſpricht dies dem Ver-
htenden, welcher ſchon zum Voraus ſeine übereinſtim-
nde Willensmeinung ausgeſprochen hat, mithin von
eſer Seite ebenſo Acceptant, als der andere Contrahent
romittent iſt. Die Richtigkeit dieſer Bemerkung ergibt
h auch daraus, daß man, ſtatt ſich die Erklärung des
erzichtenden als präexiſtirend zu denken, ebenſo gut das
anze mit der Erklärung des künftigen Erblaſſers an-
ngen laſſen kann, ſodaß dann Letzterer gegen den Ent-
genden ſeinen Willen, den Dritten unter der Bedin-
ng des erfolgenden Verzichtes zu ſeinem Erben zu er-
nnen, zuerſt ausſpricht, und der Entſagende dies ac-
otirt. Das Geſchäft bleibt in dem einen wie andern
lle ſeinem Erfolge nach immer das nämliche. — Was
e Rechte des Dritten betrifft, ſo gelten darüber die
on oben (S. 422) erörterten Grundſätze, welche bei
m zum Vortheil eines Andern, der an dem Vertrage
cht Theil genommen, geſchloſſenen Erbvertrage in An-
endung zu bringen ſind. Deshalb läßt ſich denn auch
cht behaupten, daß, wenn das Erbrecht des Drit-
n blos durch den Renuncianten, als näher oder gleich
erechtigten, ausgeſchloſſen oder beſchränkt geweſen, es
in dieſer Beziehung für den Dritten ohne Einfluß ſei,
ob der Verzicht ausdrücklich zu ſeinem Gunſten aus-
geſtellt worden oder nicht. Denn iſt Letzteres der Fall,
und beſchränkt ſich daher Alles lediglich auf den Ver-
zicht als ſolchen, ſo fällt die obige Doppelſeitigkeit des
Geſchäftes fort; der Entſagende iſt lediglich Promittent,
nicht auch Accipient, und hat folglich auch dem Ver-
zichte keine Rechte, ſondern die Rechte ſind durchaus
nur auf Seiten des andern Contrahenten, welcher daher
auf Grund der Entſagung völlig freie Hand in der Ver-
fügung über den Gegenſtand des Verzichtes hat, ſodaß
in dieſem Falle, dem künftigen Erblaſſer gegenüber, die
Rechte des Dritten auf den Gegenſtand des Verzichtes
nicht geſichert ſind [69]). Anders dagegen, ſobald die con-
tractliche Entſagung ſpeciell zu ſeinem Beſten geſchehen
iſt, weil hier der Renunciant, ſofern der Erbverzicht zu-
gleich eine Erbeseinſetzung zum Vortheil des Dritten ent-
hält, dem künftigen Erblaſſer als Acceptant gegenüber
ſteht. Noch beſtimmter ſtellt ſich tritt, daß in dem frag-
lichen Erbverzichte immer auch eine contractliche Erbeein-
ſetzung liegt, dann hervor, wenn dem Dritten, außer
dem Verzichtenden, noch andere Erben vorgehen, die ent-
weder erſt auf Letzteren in der Succeſſionsordnung fol-
gen, oder auf gleicher Linie mit ihm ſtehen. Denn
hier kann der Dritte auch mit dieſen anderweitigen Er-
ben in erbrechtliche Berührung gerathen, indem er, in
Gemäßheit des zu ſeinem Vortheil geleiſteten Verzichtes
und des darin liegenden Erbeinſetzungsvertrages, denſelben
nach Unterſcheidung der Fälle entweder vorgeht, oder mit
ihnen concurrirt. Natürlich wird aber immer vorausge-
ſetzt, daß derjenige Contrahent, welcher ihm zu Gunſten
verzichtete, und von deſſen Willen er freilich abhängig
bleibt, ſo lange er nicht etwa nachträglich in den Vertrag
aufgenommen wäre, oder ſich ſonſt ſicher zu ſtellen gewußt
hätte, es bei der ſeiner Entſagung hinzugefügten Be-
ſchränkung belaſſen habe; durch Erlaſſung dieſer Beſchrän-
kung wird das Ganze in einen regelmäßigen Erbverzicht
umgewandelt.

Bei der Umfänglichkeit dieſes Artikels ſcheint es
zweckmäßig, an Schluß noch eine ſyſtematiſche Überſicht
des Ganzen folgen zu laſſen:

AA. Von der Art und Weiſe, wie nach teutſchem Rechte die Verlaſſenſchaft auf den Erben übergeht, und von den Rechtsverhältniſſen aus der erworbenen Erbſchaft.

I. Von der Art und Weiſe, wie jener Übergang geſchieht. — Derſelbe erfolgt ipso jure (S. 374). Gilt dies auch von dem Beſitze der Erbſchaftsſachen? (S. 375) Worin hat jener ipso jure erfolgende Übergang ſeinen Grund? (S. 375) Vom Tricesimus (S. 376).

II. Rechtsverhältniſſe aus der erworbenen Erbſchaft. — Iſt der Erbe nach teutſchem Rechte Univerſal- oder Singularſucceſſor? (S. 376) In wieweit

67) Beſeler S. 253. Öſterreichiſches Geſetzbuch. 2. Th. Haupt. §. 767. 68) Beſeler S. 249. 253. 254.

69) Vorausgeſetzt, daß ſie nicht aus andern, von dem Erbverzichte unabhängigen, Rechtsgründen, die aber natürlich hier nicht in Betracht kommen können, geſichert wären

Digitized by Google

steht derselbe für die Schulden des Verstorbenen ein? (S. 378) Rechtsverhältnisse mehrer Miterben gegen einander (S. 380). Theilung der Erbschaft zwischen denselben (S. 390).

BB. Delation der Erbschaft.

I. Gesetzliche Erbfolge.

A. Erbfolge nach Geblütsrecht. — Stützt sich diese nach altem Rechte lediglich und allein auf Blutsverwandtschaft? (S. 381) — 1) Wer ist nach Geblütsrecht für successionsfähig zu halten? Aufzählung der zur Successionsfähigkeit erforderlichen, einzelnen Requisite (S. 382). Wie weit erstreckt sich die successionsfähige Verwandtschaft dem Grade nach? (S. 383) Modificationen der Successionsfähigkeit durch die Verschiedenheit der Vermögensbestandtheile; Gerade, Heergeräthe, übriges Vermögen (S. 385). — 2) Nach welcher Ordnung succediren die folgefähigen Blutsfreunde? Älteres Recht (S. 388). Neueres Recht, nebst den hauptsächlichsten Abweichungen der Particularrechte; Unterschied zwischen voller und halber Geburt, Schoossfall, Fallrecht (S. 389).

B. Erbfolge der Ehegatten. — Geschichtliche Einleitung (S. 390). Heutiges Recht. Gegenstand und innere Bedeutung der statutarischen Portion (S. 393). In wiefern ist diese Portion eine Legitima? (S. 394) Hat der überlebende Ehegatte aus der Statutaria die Pflichten eines Erben? (S. 394) Erwerbung der Portion (S. 394). Voraussetzungen derselben (S. 395).

C. Außerordentliche Succession. Recht des Fiscus auf vacante Erbschaften (S. 395).

II. Erbfolge, sich stützend auf besondere Privatdispositionen.

A. Testamentarische Erbfolge. — Geschichte der Testamente in Teutschland (S. 397). Hauptsächlichste Abweichungen der Particularrechte in der Testamentslehre von den Grundsätzen des gemeinen Civilrechts, sowol was die testamenti factio (S. 398) und die Form der Testamente (S. 399), namentlich das gemeinschaftliche Testament (S. 401) betrifft, als auch den Inhalt des letzten Willens anbelangt (S. 401).

B. Erbverträge.

1) Acquisitive. — Vergabungen des ältern Rechts (S. 402). Fortbildung dieses Instituts bis zu unsern heutigen Erbverträgen (S. 407). — a) Eingehung des Erbvertrages; subjective Eigenschaften in der Person der Contrahenten (S. 410), Form des Erbvertrages (S. 410). Wie muß die gegenseitige Einwilligung als solche beschaffen sein? (S. 414) — b) Wirkungen des affirmativen Erbvertrages, und zwar α) Wirkungen für die Zeit vom Abschluß des Vertrages ab bis zum Tode des Erblassers. Das Recht des Vertragserben ist ein unwiderrufliches (S. 414), ein gegenwärtiges, nicht blos eventuelles (S. 415), es geht auf die Erben des Vertragserben über (S. 417). Gleichwol liegt in dem Erbvertrage nur ein Delationsgrund (S. 418). Durch den (acquisitiven) Erbvertrag wird ein Beerbungsrecht erzeugt (S. 418). An und für sich ist er ein lucratives Geschäft (S. 419). Ungeachtet des (universellen) Erbvertrages behält der Erblasser das Recht zu Veräußerungen (S. 419). Beschränkungen dieses Rechts (S. 419). — β) Wirkungen nach angetretener Erbschaft. Der Vertragserbe ist einerseits zur Bezahlung der Schulden (S. 420), zur Befriedigung der Donatarii mortis causa, der Legatarien ꝛc. (S. 420), sowie zur Restitution der Erbschaft, bei vorhandenem restitutiven Erbvertrage (S. 421), verpflichtet, andererseits aber hat er auch die Rechte aus der Erbschaftsantretung; insonderheit das Jus accrescendi (S. 422). Welche Klagen stehen ihm zu? (S. 423). — γ) Insbesondere von den particulären Erbverträgen. Läßt sich die Annahme solcher Erbverträge rechtfertigen? (S. 423) Welche Rechte hat ein derartiger Erbe aus einem solchen Vertrage? (S. 424).

2) Erbverzichte. Geschichte derselben (S. 425). Form der Erbverzichte (S. 426). Gegenstand derselben (S. 427). Wirkungen der Erbverzichte (S. 428). Von den zu Gunsten eines bestimmten Dritten geleisteten Verzichten (S. 431).

(Diezel.)

ESTREUN, Kirchdorf, eine Stunde NW. von Arras entlegen, soll seinen Ursprung einem bereits zu Anfange des 9. Jahrh. bestehenden Frauenkloster verdanken. Dieses Kloster wurde von den Normännern zerstört, von Gerhard II., dem Bischofe von Cambray und Arras, aber wieder hergestellt, um 1088, und mit Nonnen Benedictinerordens besetzt. Die erste Äbtissin, Fulsendis, starb 1126. Es ist aber, da meist nur adelige Jungfrauen hier den Schleier nahmen, das gemeinsame Leben allmälig in Verfall gekommen, und das Benedictinerkloster verwandelte sich unvermerkt in ein Damenstift, welchem der Bischof von Arras, Guido de Seve de Rochefourt, 1672—1724, eine verbesserte Einrichtung, auch die 1679 zu Arras gedruckten Satzungen gab. Nach seiner Vorschrift konnten einzig Demoiselles, denen jedoch die Adelsprobe erlassen war, aufgenommen werden, und zwar nur im Verhältnisse zu des Hauses Mitteln. Jedes persönliche Eigenthum war untersagt; sogar die einer Dame von ihrer Familie zugedachte Pension nahm die Äbtissin in Empfang, um darüber zu verfügen, gleichwie über jedes andere Einkommen des Hauses. Im Beginn der Fasten hatte jede der Damen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Gegenstände zu verzeichnen und dieses Verzeichniß, wie die Äbtissin sie zu sich fodern ließ, feierend zu

Digitized by Google

überreichen, mit den Worten: „Madame, je rends à Dieu, à S. Benoît et à vous tout ce que je tiens sous le voeu d'obéissance, vous suppliant très-humblement de me pardonner en quoi je vous ai offensé.“ Seit des Bischofs Guido Zeiten waren die Damen der Clausur unterworfen; allein in Gesellschaft der Äbtissin durften sie ausgehen, und nur mit deren Erlaubniß die Abtei betreten, in welcher die Äbtissin die Fremden zu empfangen und zu bewirthen pflegte. Sonntags, Dinstags und Donnerstags wurde Mittags und Abends, Montags nur am Mittagstische, Fleisch gegessen. Außer den allgemeinen Fastenzeiten fastete man im Kloster an allen Vigilien der Marientage, den ganzen Advent hindurch und an allen Freitagen, vom Freitag vor Pfingsten an bis zum Freitag vor Quinquagesima, exclusive. Am Charfreitag und in der Vigil von Mariä Himmelfahrt wurden einzig Brod und ungeschmelzte Erdäpfen gereicht, im August noch etwas Obst. Fiel der Christtag auf einen Äbstinenztag, so wurde kein Fleisch gegessen, so wenig, wie an den Samstagen von Weihnachten bis zu Lichtmessen, und den Montag und Dinstag nach Quinquagesima zu Abend. An gewissen Tagen war die Äbtissin gehalten, mit dem Convent im Refectorium zu speisen, und wenn sie in der Abtei am eigenen Tische taselte, dann mußte die Kaplanin ihr stets Gesellschaft leisten. Die ganze Quadragesima hindurch hatte täglich eine Dame sich des Gebrauchs von Milch, Butter und Käse zu enthalten; die jüngste machte damit den Anfang, und ihr folgten die ältern, der Reihe nach. Den ersten Montag der Quadragesima, nach dem Agnus Dei der Conventsmesse, kniete die jüngste der Damen vor der Äbtissin nieder, sprechend: „Madame, je me présente ici, pour vous rendre mon obéissance, quand il vous plaira.“ Das Nämliche that den folgenden Tag die nächste in der Ordnung, und so geschah es an allen Tagen der heiligen Zeit, den Sonntag ausgenommen. In der Charwoche hatten die Damen den ganzen Psalter nieend zu beten, und zwar den Montag und Dinstag nach der Mette und den Freitag um 5 Uhr Morgens edes Mal 50 Psalmen. Den grünen Donnerstag, nach em Agnus Dei der Messe, ging die Äbtissin nach dem hor; in dessen Mitte, stehend, empfing sie die Humiliationen ihrer Damen, welche, eine nach der andern, sich or zu Füßen warfen, hierbei sprechend: „Donna, go rogo te, miserere mei.“ und die Äbtissin umrmte sie mit den Worten: „pareat vobis Deus,“ orauf alle zusammen zur Communion gingen. Denselen Tag, nach der Vesper, verfügte sich die Äbtissin, in Begleitung des gesammten Convents, nach dem Schiff er Stiftskirche, um zwölf armen Frauen die Füße u waschen, wie sie Nachmittags, vor den Tenebris, llen Damen that, wogegen die Priorin ihr Hände und üße zu waschen hatte. Als verdienstlich war den Daten Schweigsamkeit im Refectorium, in der Arbeitsstube nd in dem Zeitraume von der Complet bis nach der rim am andern Morgen empfohlen. Alle Tage sollten e in Gemeinschaft ¾ Stunde lang arbeiten. Vor der iomplet gingen sie zu Capitel, um ein geistliches Buch zu lesen, und nach der Complet stellten sie eine Betrachtung an. Mildthätigkeit war ihnen vorzüglich gepriesen, und sie hatten tagtäglich im Hause eine arme Frau zu beköstigen. Sie trugen einen schwarzen Habit mit einem dergleichen Überwurf von Baumwollen- oder Leinenzeuch, und auf dem Haupte den runden Nonnenschleier. Im Winter und bei Festlichkeiten waren sie mit einem schwarzen Mantel, mit weißem Kaninchenpelz eingefaßt, bekleidet. Die Äbtissin wurde von dem Könige ernannt aus drei von dem Convent erwählten Candidaten. Das Haus hatte etwa 25,000 Livres Einkünfte, und ist zumal als ein Mittelding zwischen Damenstift und Kloster merkwürdig gewesen. Bei dem Dorfe Estreun zeigt man in dem Dreieck, wo die obere und untere Scarpe sich vereinigen, das sogenannte Lager Cäsar's. Villars hatte dasselbe 1711 bezogen, während Marlborough in einem andern Lager Cäsar's, bei Estreun in Cambresis, die Anstalten zu der Belagerung von Bouchain traf. Ein Officier, der mit Villars das eine dieser Lager hütete, das andere nicht selten recognoscirte, versichert, beide, obgleich vor so vielen Jahrhunderten angelegt, wären so vollkommen erhalten gewesen, wie nur immer ein Werk der letzten 20 Jahre. Darum ist auch in den ersten Feldzügen des Revolutionskrieges Cäsar's Lager bei dem Stifte Estreun häufig als eine feste und wichtige Stellung benutzt worden. (*v. Stramberg.*)

EUPEITHES, *Εὐπείθης*, ein Bewohner von Ithaka und erst Freund des Ulysses, später dessen Gegner. Als Jüngling kriegte er gegen die Taphier und behandelte zugleich auch die Thesproter feindlich, welche mit Ithaka in Freundschaft standen; deswegen wurde er von den Bürgern Ithaka's verfolgt, aber Ulysses nahm sich seiner an und schützte ihn (Od. XVI, 424). Sein Sohn Antinoos war einer der Freier der Penelope und einer der übermüthigsten. Als er von der Hand des Ulysses gefallen war, foderte Eupeithes das Volk zur Rache auf, fand aber kein Gehör, und da er nun den Heros allein angriff, wurde er von ihm getödtet (Od. XXIV, 419. 521). (*Richter.*)

Euraphis (Eurhaphis) *Trin.* ist **Pappophorum.**

Euriosma (Euryosma) *Desv.*, s. **Rhynchosia.**

EUROPA. 1) Alte Geographie. Wie Strabo (XII. p. 554) bemerkt, „kannte man in der ältesten Zeit weder Asien, noch Europa, noch ward die Erde in drei Festen, *ἠπείρους*, getheilt,“ und in der That tritt bei jener Theilung mehr Herkommen und Gewohnheit, als wissenschaftliche Nothwendigkeit hervor. In der Ilias und Odyssee kommt nicht ein Mal der Name Europa vor. Er tritt uns zuerst entgegen in der interessanten Stelle des Hymnus in Apollinem 250. 251 (auch 290. 291):

ἡμὶν ὅσοι Πελοπόννησον πίειραν ἔχουσιν,
ἠδ' ὅσοι Εὐρώπην τε καὶ ἁμφιρύτας κατὰ νήσους.

Nach der Note Hermann's bezeichnet der Dichter in diesen Versen, was damals die asiatischen Griechen überhaupt von der westlichen Erdhälfte kannten: den Peloponnes, ein insularischer Continent, die kleineren Inseln und die breite, ihnen gegenüberliegende Küste von Thra-

Digitized by Google

kien, welche sie das Land der Breite (εὐρύς, Εὐρώπη) nannten. Ich halte in dieser Bemerkung daran fest, daß allerdings der Ausgangspunkt und das erste kleine Terrain des Namens Europa in Thrakien zu suchen sei; in dieser Gegend taucht er auch noch später wieder auf [1]). Was aber die Etymologie des Namens angeht, so erscheint unter vielen Hypothesen noch immer die Annahme am wahrscheinlichsten, nach welcher Europa mit dem semitischen Worte ערב, Abend, Niedergang, zusammenhängt. Der Name Abendland bot sich den Orientalen ganz ungesucht dar und wurde in ähnlicher Weise gebraucht, als wir von der Levante reden (Zeune, Gäa I. S. 64). Die bei den Alten selbst am meisten curstrende Ableitung, an welcher auch das ganze Mittelalter festhält, ist die von der phönikischen Europa, eine etymologische Mythe und Hülle der wahren Ableitung. Wäre sie mehr oder etwas Anderes, so könnte man dem guten Herodot nur Recht geben (IV, 45): οὐδ' ἴχω συμβαλέσθαι ἐπ' ὅτευ μιῇ δούσῃ τῇ γῇ οὐνόματα τριφάσια κέεται ἐπωνυμίας ἐχοντα γυναικῶν. Übrigens erwähnt der Scholiast zu Dionys. Perieg. (270) auch einer andern Ableitung: Νίκιας δέ φησιν ἀπό τινος Εὐρώπου καὶ Ἄολον Λίβυος.

Ganz wie es bei den andern Erdtheilnamen der Fall ist, vergrößert sich das Gebiet des Wortes Europa immer mehr, bis es den einen ganzen Erdtheil, Asien und Libyen gegenüber, begreift, oder die eine Erdhälfte bezeichnet. Es hat nämlich auch die Annahme von nur zwei Theilen der Erde bei den Alten zahlreiche Vertreter. Entweder rechnen diese dann Libyen, dem das Loos der Unselbständigkeit zufällt, zu Asien, wie schon Hekataüs gethan (vergl. auch *Varro*, De ling. lat. IV, 5) — oder Europa wird mit Libyen zusammen, gleichsam als großer Mittelmeerwelttheil, gedacht. So bei *Sallust*. Jug. 17: Tertia in divisione orbis terrae plerique in parte tertia Africam posuere: pauci tantummodo Asiam et Europam esse, *sed Africam in Europa*. Ebenso *Agathemerus*, De Geogr. II, 2. *Lucan*. IX, 411 etc. Zu vergleichen Ukert, Geographie I, 2. 280. *Bernhardy* ad *Dionys. Perieg.* v. 14.

Als die Ostgrenze von Europa wurde in den ältesten Zeiten der Phasis angesehen (Äschylus gleich zu Anfange des Prometheus; *Herodot*. IV, 45 u. A.), nicht, wie Cellarius meint, weil dieser Fluß aus der Argonautensage so bekannt war, sondern weil nach damaliger mangelhafter Erdkunde jener Strom die Erdscheibe wirklich in zwei Hälften, die nördliche und südliche, zu theilen scheint. Bei Eratosthenes findet sich eine Ansicht von der Ostgrenze, welche der eben mitgetheilten verwandt ist: Die beiden Isthmen zwischen dem kaspischen und schwarzen Meere einerseits und dem rothen Meere und dem sirbonischen See andererseits scheiden Europa und Asien [2]). Beide Theorien überflügelte später der Grenzfluß Tanais, der sich dem Nil gerade gegenüber ergießen sollte. Doch zählte die ältere Ansicht noch in sehr später Zeit Vertreter. *Procopius*, De bello Goth. V, 6. Als weiterer bestimmter Grenzpunkt galt bei den Geographen und im Volksbewußtsein (beides oft sehr verschieden!) der Hellespont. *Dionys. Perieg.* 14. 15:

Εὐρώπην δ' Ἀσίης Τάναϊς διὰ μέσσον ὀρίζει
Πρὸς βορέην· νότιον δὲ μεσούριον Ἑλλήσποντος.

Im eigentlichen Süden schied von Libyen das Mittelmeer (ὅριον ἀμφοῖν ἀξιόλογον, *Strab*. lib. II ab init.), im äußersten Westen reichte Europa bis an die Säulen des Herkules: Drüber hinaus krümmte sich der westliche und nördliche Rand des Erdtheils, der nur allmälig, je mehr sich das Theater der alten Geschichte erweitert, aus der Nacht der Unbekanntschaft oder der schwankenden und fabelnden Gerüchte heraufsteigt. *Herodot* (IV, 45) klagt: ἡ δ' Εὐρώπη οὐδαμὸν φανερὴ ἐστι γινωσκομένη, οὔτε τὰ πρὸς ἠῶ ἀνατέλλοντα, οὔτε τὰ πρὸς βορῆν εἰ περίρρυτός ἐστι, und in der That weiß er von den nordwestlichen Gegenden so gut als gar nichts; dunkel dämmert in den Gassiteriden die britannische Inselgruppe hervor. Die Kriegszüge Julius Cäsar's sind für den europäischen Norden, was einst Alexander's Unternehmung für den Osten; der Wissenschaft der Erdkunde stehen ihre Namen neben dem eines Colon. Später nach den Expeditionen des Germanicus, ward auch die cimbrische Halbinsel bekannt, und Ptolemäus kennt die Inseln Scandia und Thule. Die Construction der nordöstlichen Theile blieb indessen den Alten immer dunkel und ein Object der verschiedenartigsten Hypothesen.

Hinschauend auf die Gestalt des Erdtheils, bemerkt schon Strabo, Europa sei πολυγωνιωτάτη (II. 126. 122), im Gegensatz gegen die andern am meisten gegliedert und gezackt, wie Lybien am wenigsten. Ebenso kommen die alten Geographen auf die drei großen südlichen Halbinseln zu sprechen, zu welchen Polybius noch als vierte und fünfte Thrakien und das Land an dem mäotischen See fügt. Dionys. Perieget. (322) nennt jene drei Vorsprünge κορυφάς; vergl. Bernhardy zu d. St. Ja, Procop (De bello Goth. I, 12) spricht schon von der Ähnlichkeit des südlich-hispanischen, in das Meer vorspringenden, Abhanges mit dem Peloponnes, und hat so ein Präfagium der modernen Theorie über die sich en miniature an ihrem Ende wiederholenden großen Halbinseln.

Nur irgend genaue Angaben über das Größenverhältniß der Erdtheile sind bei den Alten nicht zu erwarten. Dem Herodot ist Europa an Länge von Osten nach Westen viel länger als Asien und Lybien zusammengenommen. Strabo (XVII, 824) hält Lybien für kleiner als Europa, beide zusammen kleiner als Asien. Agathemerus dagegen (De Geogr. I, 7) läßt richtig Asien, Lybien, Europa der Größe nach auf einander folgen.

1) In der Praefectura Orientis hieß unter den sechs Provinzen der Diöcese Thrakien eine Europa, nämlich die südöstlichste Küstenlandschaft am thrakischen Bosporus. 2) Ob Posidonius zuerst diese Ansicht aufgestellt oder Aristoteles, und über die Bedeutung des Wortes ἦπειρος in der Stelle des Eratosthenes und bei *Dionys. Perieg.* 19; vergl. Bernhardy zu der letztgenannten Stelle.

Digitized by Google

In den klimatischen, zoologischen u. s. w. Verhältnissen, überhaupt in der ganzen europäischen Natur, erkannten auch die Alten jene glückliche Mediocrität, welche der Entwickelung des Menschengeistes so förderlich gewesen ist. Das Klima ist gemäßigt, der beiweitem größte Theil bewohnbar; nur am Tanais und am mäotischen See ist kaltes, unwirthliches Land. Der Boden bringt Alles hervor, was Menschen zu ihrem Lebensunterhalt nöthig haben, und birgt die unentbehrlichen Metalle. Andern Erdtheilen kann sogar noch mitgetheilt werden. Des Lebens Überfluß dagegen, köstliches Rauchwerk und Gestein bezieht man aus der Fremde. *Strabo* II. p. 126. 127. Am ärmsten sind Scythien und Germanien, das reichste und fruchtbarste Land ist Italien, *Varro*, De re rust. I, 2. *Columella*, De r. r. III, 7; in Italien wieder die zeugungskräftigste Landschaft Umbrien. Hier werfen die Heerden wol drei Mal im Jahre und die Weiber gebären oft Zwillinge und Drillinge. *Aristot.* Mirab. Ausc. c. 81. Die Zahl der zahmen oder brauchbaren Thiere ist sehr groß, gering aber die der reißenden. *Strab.* II. p. 127. *Plin.* H. N. VIII, 15. Nur die Wölfe in den Bergen sind größer und grimmiger, als anderswo. *Aristot.* Hist. anim. VIII, 27. *Xenophon* erwähnt Bären, Luchse und Panther, die am Pangäus und Pindus hausten; Herodot (VII, 125. 126) zieht Löwen zwischen Nestus und Achelous, und nach anderm Zeugnissen sollen in Epirus, Macedonien, Sicilien, nach den Mythen im Peloponnes, solche Gethüme vorgekommen sein [3]). Wichen jene Bestien der sich ausbreitenden Cultur, so fehlte es doch auch später an merkwürdigen Thieren nicht; so lebte im Norden der Tarandus im Lande der Gelonen, der die Farbe seiner Haare ändern konnte, wie das Chamäleon. *Plin.* H. N. VIII, 34. Über das Merkwürdigste in Europa sind doch die Menschen: es hat den in jeder Beziehung tüchtigsten Schlag πρὸς ἀρετὴν ἀνδρῶν εὐφυέστατη καὶ πολιτῶν. *Strab.* I, 126). Da gibt es sowol Völker auf den Bergen und den Hochflächen, die im Kriege tüchtig sind, da blühen in fettem und fruchtbarem Flachlande die Künste und Gewerbe des Friedens (*Strabo* l. c.). — So war es denn die durchgehende Überzeugung der alten Welt, welche Agathemerus (De Geogr. I, 7) ausspricht: Europa ist im Fruchtbarkeit, an Productenreichthum, an Wasserfülle den Wüsten gegenüber), kurz in jeder Beziehung der beste unter den Theilen der Erde.

2) Neuere Geographie. Die Dreitheilung der Welt ging aus dem Alterthume in das Mittelalter über, und eine Menge von Anspielungen und Beziehungen, bis zu der dreifachen Krone des Papstes hinauf, haften auf jener Grundlage. Doch die Wissenschaft kann sich nicht zum Gebrauch und Herkommen genügen lassen; sie muß vielmehr sich bei der Frage über die Eintheilung der Landmasse auf der Erdkugel von dem Einflusse jener Factoren möglichst frei erhalten; es dahin gestellt sein lassen, ob sie in ihren Resultaten wieder mit dem Überkommenen zusammentrifft. Der allgemeinen Theilung in Continente und Inseln zufolge (obwol auch diese ihre schwankenden Grenzlinien hat) treten als deutlich unterschiedene Massen hervor der Ost-Continent, der die traditionellen Erdtheile Asien, Europa und Afrika enthält — der West-Continent, Amerika und der Australcontinent Neuholland. In den beiden ersten tritt nun, wie es scheint, nach allgemeinen Gesetzen der Erdbodenbildung eine Doppelgliederung ein [4]). Sowie der West-Continent zwei durch einen Isthmus verbundene Haupttheile darstellt, so ist der östliche in die Theile Asien-Europa und Afrika geschieden, die noch durch die schmale Landbrücke von Suez wieder an einander geheftet sind. Noch immer will sich also für Europa keine besondere Kategorie darbieten, es erscheint nur als eine peninsularische Vorlagerung von Asien. Allein selbst auch nur als solche aufgefaßt, unterscheidet es sich doch auf erhebliche und auffallende Weise von den übrigen Halbinseln des asiatischen Continents, von Natolien, Arabien, Vorder- und Hinterindien. Europa übertrifft sie ebenso sehr an Größe, als an Gliederung; es wiederholt vielmehr in sich gleichsam im Kleinen alle Verhältnisse und die ganze mannichfaltige Entwickelung eines Erdtheils (viele Seitenglieder und Halbinseln, begleitende Inselgruppen, viele gesonderte Gebirgs- und Flußsysteme u. s. w.). Wenn wir nun neben dem allen noch einen Blick auf die historischen Verhältnisse werfen, so mögen wir auch fernerhin Europa als besondern Erdtheil gelten lassen; entweder weil die obige Auseinandersetzung etwas Überzeugendes hat, oder weil man mit Hegel (Philos. der Geschichte. S. 83) sprechen will: „Die Abtheilung der alten Welt in drei Welttheile ist nicht willkürlich, der Geist hat sie gemacht."

Fragen wir weiter nach den Grenzen und der Ausdehnung des Erdtheils Europa, so treffen wir zuerst auf die complicirte und vielbesprochene Frage nach der Ostgrenze. Wir können sie schon nach dem Obigen nicht anders beantworten, als: Europa beginnt im Osten, wo sich der asiatische Landkoloß in relativ äußerst kleinen Verhältnissen zu gliedern und zu zerspalten anfängt. Daß diese An-

3) Auch das Nibelungenlied erwähnt Löwen in den Wäldern des Wasgau; was davon zu halten, vgl. Zeune, Gäa I. S. 184.

4) Berghaus (Grundriß der Geogr. S. 125) gibt als dies Grundgesetz an: „Es gibt drei große Erdtheile und jeder besteht aus zwei Länderabtheilungen, einer nördlichen und einer südlichen, welche an einer Ecke durch einen Isthmus mit einander verbunden sind; dazu kommt, daß auf der einen Seite dieses Isthmus ein Archipelagus, auf der andern eine Halbinsel liegt." Also I. Amerika, Isthmus von Panama, Californien, Westindien. II. Europa-Afrika, zu Europa Vorderasien gerechnet, Isthmus von Suez, Archipelagus, Arabien. III. Asien, Isthmus zersprengt, Halbinsel Malacca, die Südhälfte insularisch zerrissen. So geistvoll und einladend indessen diese Hypothese auch ist, so leidet sie doch auch an gar manchen Schwierigkeiten. Es wird z. B. nicht recht klar, wie man sich die Zertheilung des asiatischen Continentes denken soll — oder sind die beiden Erdtheile, Europa-Afrika und Asien, in ihren nördlichen Theilen zusammengewachsen, wie etwa die Botanik solche Mißbildungen kennt? Darum ist es auch noch nicht an der Zeit, nach Berghaus' Willen die alte Eintheilung aufzugeben und jene drei Erdtheile und als vierten den polynesischen Inselhaufen anzunehmen.

gabe nicht eine von Punkt zu Punkt zu verfolgende Grenzlinie darbietet, zeugt nur für ihre Richtigkeit; denn so wenig sich die großen Zeitalter der Geschichte durch ein Monatsdatum unterscheiden, so wenig können sich in dem vorliegenden Falle die beiden Erdtheile durch eine bestimmte Linie trennen, die man allenfalls in einen Grenzgraben verwandeln könnte. Rußland würde nach der obigen Angabe nicht zu dem europäischen Körper gehören, der mit der skandinavisch-finnischen Halbinsel auf der einen, mit der türkisch-griechischen auf der andern Seite beginnen würde; es könnte nur als vermittelndes Übergangsglied angesehen werden. Und dem entspricht auch die Natur jenes großen Tieflandes, das noch als Fortsetzung von Sibirien anzusehen ist. „Sibiriens Physiognomie spricht sich noch im nördlichen Rußland aus, in den Küstenlandschaften des Eismeeres, und der vorherrschende Charakter des westasiatischen Landes Turan dringt über die untere Wolga, den Don und den Dnieper, und dehnt sich in den südrussischen Provinzen am schwarzen Meere bis an den Fuß der Karpathen aus" (Berghaus a. a. O. S. 385). Von den Geographen nun, welche, Rußland zu Europa rechnend, nach einer Ostgrenze suchten, haben sich einige zu der politischen Grenze des europäischen Rußlands bekannt. Diese sollte bei dem alten Grenzpunkte der Tanaismündung beginnen, den Don an seinem linken Ufer verfolgen, die Hügelreihe zwischen der Annäherung des Don und der Wolga berühren, begleitet dann diesen Fluß auf seinem linken Ufer, springt dann zum Ural und endet Nova Sembla gegenüber. (So auch Zeune, Gäa. S. 180.) Da aber die russische Regierung gar keine entschiedene Theilung zwischen europäischen und asiatischen Gouvernements vornimmt, so ist jene politische Grenze eine reine Chimäre [5]). Höchst wahrscheinlich ist sie auch nicht von der vermeintlich natürlichen Grenzlinie verschieden, welche Pallas im J. 1779 der russischen Regierung vorschlug; vergl. den Artikel Asien dieses Werkes. Weit mehr als jenes Luftbild empfiehlt sich die auf neueren Karten fast allgemein angenommene, welche auf der Gebirgskette des Kaukasus zum kaspischen Meere läuft, bei der Uralmündung wieder zu Lande einsetzt, diesen Fluß verfolgt und dann das uralische und werchoturische Gebirge entlang zum Eismeere sich hinzieht; vergl. *Balbi*, Abrégé de Géogr. (Paris 1834.) p. 40. — Die weiteren Grenzen gegen Asien sind von der Natur selbst durch Meere gezogen: von Afrika trennt das Mittelmeer, wo die beiden einspringenden Winkel des Adriameeres und Archipelagos zwei ausspringenden in Afrika begegnen (Zeune a. a. O. S. 180). Überhaupt kann bei der Bestimmung der Ausdehnung von Europa nur noch über einige Inseln Frage entstehen, da es einmal Gewohnheit ist, alle Inseln, die im Grunde eine besondere Masse der Landquanta bilden, an bestimmte Continente zu vertheilen. Die bei dieser Vertheilung zu befolgenden Grundsätze sind noch streitig. Balbi will blos äußerlich ausmessen, welcher Continent der nächste sei, und rechnet deßhalb Island zu Amerika. Doch ist dies oberflächliche Princip bestimmt zu verwerfen. Es kommt vielmehr darauf an, ob Inseln nicht insularische Verlängerungen continentaler Gebirgsgruppen sind — weshalb die meisten Inseln des Archipelagus zu Europa zu ziehen sind; es entsteht die Frage, welchen allgemeinen Charakter die Vegetation, die Fauna, der ganze Naturhabitus einer Insel trage. Dies in Anschlag gebracht, ist Island zu Europa zu rechnen. Die Azoren dagegen liegen zwar Europa am nächsten, bilden aber ihrer Eigenthümlichkeit nach doch nur das Nordende der westafrikanischen Inselkette. Spitbergen und Nowaja Sembla werden von den meisten Geographen zu Europa gerechnet.

Je nach der Ausdehnung oder Verengerung des Umfanges muß sich die Angabe über seine Lage richten; doch würden die zu weit gelegenen Inseln nicht zu berücksichtigen sein. Von diesen also abgesehen, liegt Europa zwischen 8° 9′ 40″ bis 82° 40′ östl. Länge von Ferro (hier wie bei allen folgenden statistischen Angaben Rußland eingerechnet) und von 36° 22′ 25″ bis 71° 11′ 30″ nördl. Breite. Der nördlichste Punkt ist das Nordcap auf einer norwegischen Insel oder das Nordkyn auf dem Festlande — der südlichste nicht das Cap Matapan, sondern die Spitze von Tarifa. Der östliche Punkt würde auf dem Ural oder an der Mündung der Kara zu suchen sein, der westlichste am Cap St. Vincent, oder, Irland mit in den Kreis gezogen, am Cap Brea in Munster. Durchschnittslinien, nach der Länge gezogen, geben: von St. Vincent bis Jekaterinenburg 732 Meilen und vom Cap la Roca bis zur Baigatzstraße 820 M. Die größte absolute Breite vom Nordkyn bis Cap Matapan ergibt etwa 700 M.; eine Breitelinie, die immer auf dem Festlande bleibt, ist die von Hammerfest bis zum Kaukasus, 450 M. Die geringste Breite hat der europäische Continent zwischen dem Busen von Kandalaskaja am weißen Meere und der Ostseeküste bei Uleåborg, 44 M., und dann zwischen Port Vendre und Bayonne, 50 M. (vergl. André, Handbuch der Erdbeschr. I. S. 90). Die Angaben über die Größe schwanken zwischen 180—160,000 □M. Nach den neuesten Berechnungen der politisch zu Europa gehörenden Länder, ohne Rußland, 81,313 □M., mit demselben also etwa 160,000 □M., sodaß auf jenes Übergangsglied fast die Hälfte der ganzen Ländermasse käme. Auf die Inseln kommt etwa ¹/₂₀, ein Verhältniß, wie es sich bei keinem andern Erdtheile herausstellt. Hoffmann gibt, ein von ihm willkürlich gesetztes Maß vorausgesetzt, folgendes Verhältniß:

Europa	18
Australien	14

5) *Balbi* l. c. p. 40: Nous laissons aux géographes routiniers le plaisir de conserver des divisions imaginaires, car nous ne saurions quelle autre qualification leur donner, voyant que le gouvernement russe, sur le territoire, duquel ces savans s'amusent à tracer de semblables démarcations, ne reconnait aucune division entre la Russie d'Europe et celle d'Asie. Ich weiß nicht, was auf die Mittheilung eines höheren russischen Bergwerksbeamten zu geben ist, welche Hoffmann (Europa I, 4) erwähnt, nach welcher die russische Regierung die oben geschilderte natürliche Grenze (Ural-Kaukasus) auch als die administrative anerkenne.

Digitized by Google

Afrika	54¼
Amerika	66
Asien	78
Das feste Land der Erde	232
Das Wasser der Erde	686
Der Mond	723
Die Sonne	11,809,300

oder nach dem Anschlage von Berghaus, wenn man Australien = 1000 setzt, so ist Europa = 1105, Afrika = 1340, Amerika = 1419, Asien = 1551.

Die Gestalt und die Conformation des Erdtheils ist, wie wir schon oben berührt, völlig eigenthümlich, und ihr verdankt Europa seine welthistorische Superiorität. Denn wenn es ganz unbezweifelt ist, daß ungeheure Binnenländermassen der Cultur, dem Verkehre, in dem ganzen geistigen Aufschwunge der Menschheit ebenso nachtheilig, als auf der andern Seite vielfach vom Meere eingeschnittene und gegliederte Länderbildungen ihr günstig sind, so kann sich eben kein Erdtheil mit Europa in Küstenentwickelung messen. Jene eben erwähnte reiche insularische Entfaltung ungerechnet, hat Europa eine Küstenlänge von 4300 M., wovon etwa 780 auf das Eismeer, gegen den nordatlantischen Ocean und seine Binnenmeere 1820 und gegen das mittelländische und schwarze Meer 1700 M. berechnet werden können. Auf 36 □M. kommt eine Meile Küstenausdehnung, oder nach Zeune auf 31 □M. Wie gestaltet sich dagegen die Küstenentwickelung der übrigen Erdtheile! Asien hat 7000 M. Gestade, also 1 zu 100; Australien 1300 M. Gestade, also 1 zu 123, und nun gar Afrika mit 3800 M. Gestade und dem Verhältniß 1 zu 142. Während Europa an dem bedeutendsten und wichtigsten Binnenmeere den größten Antheil hat[6]), entwickelt es in der Ostsee und ihren Meerbusen noch einmal im Kleinen das reiche Durcheinander von Meer und Land. Es hat nun die neuere Geographie die interessante Beobachtung begründet, daß sich in jedem Erdtheil eine mehr oder minder regelmäßige geometrische Figur construiren läßt, außer deren Umfanglinie gewisse Theile der continentalen Masse fallen. Jene regelmäßige Figur des Innern bildet des Erdtheils Stamm oder Hauptkörper, die äußern Theile machen seine Äste oder Glieder aus. Je größer das arithmetische Verhältniß zwischen dem Stamme und den Gliedern eines Erdtheils ist, desto rascher ist der Lauf seiner Völker auf der Bahn der Gesittung gewesen. (Berghaus a. a. O. S. 122.) Bei Europa nun bildet dieser Stamm, selbst Rußland eingeschlossen, ein continentales Dreieck, dessen Endpunkte die Mündung der Kara, die Mündung des Don und die Mündung der Bidassoa bilden dürften. Zu den Ästen und Gliedern würde die

6) Hegel, Philos. der Geschichte. S. 83: um das Mittelmeer sind die Welttheile gelagert und fast die ganze Weltgeschichte dreht sich auch um dasselbige. Denn in Syrien ist Jerusalem der Mittelpunkt des Judenthums und Christenthums, südöstlich davon liegt Mekka und Medina, der Ursitz des muselmännischen Glaubens, gegen Westen liegt Delphi und Athen, und noch westlicher Rom: dann liegen noch am mittelländischen Meere Alexandria und Carthago.

skandinavische, dänische, pyrenäische, italische und türkischgriechische Halbinsel gerechnet werden, mit den Inseln und überhaupt Allem, was außerhalb jenes Dreiecks fällt, würden die Glieder den Stamm an Flächeninhalt übertreffen — eine nirgends wiederkehrende Erscheinungsform[7]).

Gehen wir auf die Bodengestalt des Erdtheiles über, so ist das allgemeine Resultat schon in den früheren Besprechungen verborgen. Ein so reich gegliederter und gezackter Erdtheil muß auch ein äußerst gebirgiger sein, und in der That verhält sich in dem eigentlichen, enger gefaßten Europa das Gebirgs- und Bergland zum Tieflande wie 5 zu 1. Beide Bodenphysiognomien wechseln aber nicht etwa, wie auf den übrigen Continenten, sprungweise ab, sondern durch eine durch den eigentlichen Rumpf genau zu verfolgende Linie sind beide so genau von einander geschieden, daß die eine Oberflächenbildung auf dem Gebiete der andern nur in relativ äußerst kleinen Verhältnissen wiederkehrt. Natürlich stehen die Inseln nebst der skandinavischen Halbinsel als gesonderte Organismen vereinzelt da. Die europäische Ebene, das europäische Tiefland bildet (ohne Rücksicht auf Rußland) ein Areal von etwa 16,000 □Meilen. Das am weitesten in diese Ebene hinausragende Promontorium des Gebirgslandes bilden Harz und teutoburger Wald; nach beiden Seiten hin fallen von da an die Triangelwände ab. Nach Südosten geht die Grenze an den östlichen mitteldeutschen Gebirgen, an den Sudeten und Karpathen hin, gegen Südwesten über die westfälische Pforte, das Siebengebirge, Eifel, Ardennen nach den mittelfranzösischen Höhenzügen[8]). Am Rande der Gebirge schlägt dies Tiefland in der Höhe allmälig abnehmende Wellen, und sinkt namentlich nach der Nordsee zu entschieden, sodaß das Rheinmündungsland und die Gegend zwischen Zuydersee und Elbmündung zu den niedrigsten Stellen des Erdtheils gehören — bei der Ostsee findet kein ähnliches Verhältniß statt. Sie ist vielmehr mit einer Seenplatte umgeben, welche höher liegt, als das landeinwärts folgende Land, und wo es weder an isolirten Bergen oder Hügelzügen fehlt. In der Bretagne und Normandie steigt aus der Ebene ein kleines isolirtes Bergsystem, die Montagnes d'Arrée, 1180′ auf. Fast über die

7) Die ältere Geographie wußte anstatt dieses interessanten Capitels nur kindische und zufällige Vergleichungen anzugeben. Sie vergleicht Europa mit einem fliegenden Drachen, oder am häufigsten mit einer sitzenden Jungfrau: Portugal war die Krone, Spanien das Gesicht, die Pyrenäen das Halsband, Italien und Großbritannien Arme, Sicilien ein Fächer, Irland eine Frucht, die Türkei eine Ecke des Stuhls, Frankreich die Brust, Teutschland die Eingeweide, Rußland das ausgebreitete Gewand. 8) Zeune: Diese Ebene setzt sich in den Steppen um den Kaspisee bis zum Fuße der Hochländer Asiens fort, und ist die eigentliche Heerstraße und der Tummelplatz der Reitervölker Innerasiens geworden. — Manche Geographen unterscheiden die germanische und die sarmatische Tiefebene. Die Ströme der ersteren entspringen alle im Hochlande und gehören der Ebene nur in ihrem mittleren und unteren Laufe an (vom Rhein über Weser, Elbe zur Oder ein merkwürdig abnehmendes Verhältniß — die Ströme der sarmatischen Ebene entspringen auch im Tieflande auf unbedeutenden Bodenschwellungen, oder entwickeln sich aus Seen.

Digitized by Google

ganze Ebene aber finden sich die Trümmer älterer Gebirgsarten, besonders Granitblöcke, zerstreut, von der Größe des Sandkorns an bis 30′ Fuß Durchmesser. So benutzen die Bauern der lüneburger Heide Brocken uralter Gebirgsmassen zum Mauern und Pflastern, legen die Granitgeschiebe auf einander und füttern die Fugen mit Moos aus. v. Buch nimmt an, daß sie bei in die Urzeit des Erdkörpers fallenden Revolutionen mit Eisfeldern aus dem Norden angeschwommen sein können. Übrigens sind die geologischen Verhältnisse dieses Tieflandes im Westen andere, als im Osten; vgl. Berghaus a. a. O. S. 415. Kiesel- und Thonerde, Kreide- und Sandlager, Muschelkalk und Steinkohlenlager dehnen sich an verschiedenen Orten mit verschiedener Mächtigkeit aus, und so hoch liegt dies aufgeschwemmte Land, daß man bei Nachgrabungen in Amsterdam bis 232′, bei Kolberg bis 144′ noch immer Sand und Thonlager gefunden hat. Einzelne Theile der Ebene bedecken weite Torfmoore, wie in den Niederlanden und im Gebiete der Ems. In dem Gebirgs- und Berglande der zweiten Hälfte tritt das Tiefland nur in kleinen Partien auf, z. B. im untern Thale des Guadalquivir, in den italienischen Marremmen u. s. w. Dagegen fehlt es nicht an Hochplateaus und Tafelländern, die besonders in Spanien auftreten, so Madrid auf dem Plateau von Neu-Castilien 2040′ über dem Meere. Auch Teutschland von den Alpen bis zur Donau bildet ein solches Plateau, auf dem München 1569′, Augsburg 1478′, Ulm 1432′ hoch liegen. In Hinsicht auf die Gebirge, welche in verschiedene Systeme zerfallen, bewahrt Europa den schon von den Alten erkannten Charakter der Mediocrität. Der Längenausdehnung nach gehört keins in die erste und zweite Classe, sondern in die dritte und vierte (wie sie Berghaus bestimmt hat), und außer den Alpen und Pyrenäen, die eine mittlere Kammhöhe von 7000′ haben, kann sich keins mit den Riesengebirgen anderer Erdtheile in Vergleich stellen. Balbi nimmt folgende Systeme an: 1) Das hesperische, die Pyrenäen und die Gebirgszüge der spanischen Halbinsel. Höchster Punkt der Cumbre del Mulhacen in der Sierra Nevada 10,938′. 2) Das gallofränkische System, die Gebirge von Mittelfrankreich bis zu den Vogesen. Der Puy de Saucy in Auvergne 5838′. 3) Das Alpensystem, das eigentliche Gerippe oder Rückgrat des Erdtheils, von den Seealpen bis zu den julischen Alpen. Auch Jura und Apennin rechnet Balbi zu diesem System. Hier ragt der höchste Punkt des europäischen Continentes, der Mont-Blanc, mit 14,760′. „Nirgends zeigt sich die Natur unter so mannichfaltigen Gestalten des Erhabenen, Großen und Feierlichen, oft innigst verschlungen mit reizenden romantisch-idyllischen Landschaften.“ 4) Das slavo-hellenische System in der türkisch-griechischen Halbinsel mit dem Tschandag 9600′. 5) Das hercynisch-karpathische System die Karpathen und die mitteldeutschen Berggruppen umschließend, mit der Ruska Poyana 9300′. 6) Das eigentlich slavische System, d. i. das Waldhaiplateau in Rußland, in den höchsten Punkten zu 1000′ ansteigend. 7) Das skandinavische System mit dem Skagtols Fjnd 7877′. 8) Das sardo-corsische System mit dem Monte Rotondo 8508′. 9) Das britannische oder caledonische System mit dem Ben-Nevis 4092′. 10) Das Azorensystem. 11) Das Borealsystem auf Spitzbergen. Der Raum gestattet hier weder die Mängel dieser Eintheilung, welche eine im Ganzen zu äußerliche genannt werden muß, noch sie auch den Vorzug der Übersichtlichkeit hat — es sicht zu stellen, noch die Eintheilungen anderer Gegenden auszuführen; vieles auch für unsere Besprechungen Interessante siehe bei Burmeister, Geschichte der Schöpfung, S. 256 fg., wo auch der schwierige Versuch gemacht ist, die europäischen Gebirge nach den verschiedenen Hebungsperioden (deren zwölf angenommen werden) zu rangiren. Zu den ältesten Hebungen gehört die Aufrichtung der Schichten des Hunsrücken und Taunus, mit welcher gleichzeitig in England die Erhebung von Westmoreland und Südschottland stattgefunden haben dürfte. Als letzte Gebirgserhebung in Europa wird das System der Alpen von Wallis bis nach Österreich angesehen, denn nach dem allgemeinen Gesetze „werden die Gebirge um so größer und höher, je jünger sie sind, und ihre Aufrichtungsstyl scheint mit ihren Dimensionen in einem innigen Zusammenhange zu stehen.“ Höhenangaben sind in großer Zahl bei Hoffmann (Europa I. S. 5—196) gesammelt. Die 37 höchsten Berge Europa's liegen alle in den Alpen, sie übersteigen 11,000′. Überhaupt hat Europa unter den gemessenen Höhen noch 48 zwischen 10—11,000′; 109 zwischen 9—10,000′; 92 zwischen 8—9000′; 160 zwischen 7—8000′. Auch von diesen 409 Bergen gehören 284 dem Alpensysteme an. Auch an Spuren vulkanischer Gebirgsbildung ist Europa nicht arm. Die Eifel und das Siebengebirge bilden ein ganzes System erloschener Kegel; in Hessen, in der Rhön, in böhmischen Mittelgebirge, in den Kegelbergen Schwabens lassen sich vulkanische Reste erkennen. Vor Allem ragen in der Auvergne viele solcher schlummernder Basaltberge; deutlich erscheinen an vielen leicht oder förmlich napfförmig vertiefte Gipfel. Westlich von Europa streift die über die ganze Ostseite von Süden nach Norden sich hinziehende thätige Vulkankette, die einen Hauptheerd auf der Insel Island gewinnt. Hier liegen auf 1800 □M. 29 Vulkane, unter denen sieben noch immer feuerspeien. Eine zweite Vulkangruppe erstreckt sich durch das Mittelmeer: Vesuv, Ätna, Stromboli, Santorin, Milo sind die Hauptpunkte des europäischen Antheils. Überhaupt liegt der Erdtheil in dem ersten der von v. Hoff angenommenen sieben Schütterkreise. Das Innere der Gebirge birgt wenig edle Metalle. Nach einem allgemeinen Überschlage werden jährlich auf der Erde 90,000 Mark Gold gewonnen, davon in Europa (ohne Rußland) etwa 5143 Mark; nach derselben Rechnung auf der Erde 3,561,382 Mark Silber, davon in Europa 223,700 Mark. Dagegen zeigt sich das Nützlichkeitsprincip der europäischen Natur in dem so häufigen Vorkommen des Eisens[9]). Auch an

9) Hegel, Phil. der Geschichte. S. 78: „In der Schwäche der amerikanischen Menschenorganisation gefällt sich dann noch in

Digitized by Google

Mineralquellen übertrifft Europa die übrigen Erdtheile; Island, „dieses wundervolle Land mit ewiger Flamme unter ewigem Schnee," hat deren von der höchsten Temperatur. — Zeune (Gäa S. 181 fg.) stellt zwischen der Bildung von Europa und Afrika eine anziehende Vergleichung an: „Ein Hochland im Süden auf der pyrenäischen Halbinsel; damit in gewisser (?) Verbindung hohe Alpenzüge, wie dort die Gebirge von Habesch, aus denen ein vorherrschender Strom, hier die Donau, wie dort der Nil, entspringt; ein getrennter Gebirgsstock in Skandinavien, dem Atlas vergleichbar; und endlich zwischen diesem einzelnen Gebirge und den weiten Alpenzweigen ein großes Flachland, die osteuropäische Ebene, wie dort die Sahara, deren Flötzbildung nur einer noch jüngern angehörig. — Stiege das Wasser 1000′ höher auf der Erde, so würde die ganze Ebene vom Riesengebirge bis zum Ural, sowie auch die Sahara, Meer sein und Skandinavien gleich England eine Insel bilden, sowie das Atlasland gleich Madagaskar."

Die letzte Bemerkung des geistvollen Geographen bringt uns wie von selbst auf die hydrographischen Verhältnisse des Erdtheils zu sprechen. Schon nach dem, was über die Conformation Europa's vorkam, läßt sich denken, wie groß die Zahl der Meerbusen und Baien, der Meerengen, der hervorspringenden Vorgebirge, der begleitenden Inseln und Inselkränze sein müsse; in die Nomenclatur des Einzelnen brauchen wir nicht einzugehen. Die tiefsten Meereinschnitte im Großen sind der bothnische und finnische Meerbusen, das adriatische Meer; im kleineren Maßstabe sind vor allen die oft tief in das Land zwischen steil abstürzenden Felsen sich hinwindenden Fiorde Norwegens und der Lymfiord in Jütland anzuführen. Sehr verschieden, anspülend oder wegreißend, zeigt sich das Meer an verschiedenen Stellen Europa's. An vielen Punkten der italienischen Küste ist ein Zunehmen des Landes so augenfällig, daß z. B. Ravenna, wo sonst ein römischer Flottentheil stationirt war, jetzt gar keine Seestadt mehr genannt werden kann; auch Adria, sonst an der Küste, liegt jetzt zwei Meilen davon u. s. w. Auf einer andern Seite ist nach v. Buch's Forschungen eine Hebung der skandinavischen Halbinsel unbezweifelt; auch der bothnische Meerbusen scheint, namentlich in der Gegend der Alandsinseln, sich mit der Zeit schließen zu wollen. Von jeher hat sich für solche Einbußen das Meer an dem Rheinmündungsland zu entschädigen gesucht. Der Zuiderse, der Dollart, der Jahdebusen, das harlemer Meer (jetzt wieder für das Land in Anspruch genommen) sind solche Acquisitionen, deren Eintreten wir zum Theil geschichtlich genau bestimmen können. Noch immerfort muß in diesen Gegenden der Ocean durch Deiche aufgehalten werden; „noch kämpfen mit den Wogen die zahlreichen kleinen Düneninseln, welche sich an der Westküste Schleswigs von Jütland bis nach Holstein hinabziehen; manche von ihnen sind schon zerstört worden, und alle gehen, gleich Helgoland, einem unfehlbaren Untergange entgegen." (Burmeister a. a. O. S. 32.) Die Binnenbewässerung durch Seen[10]) und Flüsse zeigt zwar ebenfalls nicht die großartigen Erscheinungen anderer Erdtheile, wie denn schon die Zerspaltung der Landmasse ein großes dominirendes Stromsystem unmöglich gemacht hat; aber davon abgesehen, ist die Bewässerung reicher und besonders vertheilter, als irgendwo. Daß indessen, namentlich durch Ausrottung der Waldungen, sich das europäische Wasserquantum im Ganzen verringert hat, steht nach genauern Untersuchungen unbezweifelt da. In einigen Gegenden, z. B. im Gebiete der Elbe, in der Provence u. s. w., tritt diese Wahrnehmung mit besonderer Reichtigkeit hervor. Die Ströme und Flüsse — Hoffmann nimmt 230,000 fließende Gewässer an, deren Lauf über 6000 Fuß sind — können eingetheilt werden nach dem Meeresstheile, dem sie zugehen; nach den Gebirgen, von denen ihr Stromgebiet gespeist wird. Am besten unterscheidet man vier Classen: 1) Flüsse, welche ganz der Gebirgshälfte zugehören. Hierher gehören alle Flüsse Spaniens, Italiens, die Garonne, die Gewässer der türkisch-griechischen Halbinsel. Zu ihnen gehört auch der größte, den eigentlichen Stamm oder Rumpf wie eine mächtige Schlagader durchschneidende Strom, die Donau, deren Stromlauf 380 M., deren Stromgebiet etwa 14,000 □M. beträgt. Auf die Ebene von Niederungarn folgen bei diesem mächtigen Strome bald wieder die serbischen Engpässe, und nur für eine verhältnißmäßig kurze Strecke strömt sie im Tieflande der Walachei. 2) Flüsse, die in der Gebirgshälfte entspringen, aber den Rand derselben durchbrechen und das Tiefland durchströmen. Sie haben fast alle nordwestliche Richtung und an den Durchbruchsstellen gewöhnlich reizende Ufer (sächsische Schweiz, Rhein von Bingen bis Bonn u. s. w.). Zu ihnen gehört der nach der Donau folgende Strom, der Rhein, mit 150 M. Stromlauf und einem Gebiete von 4030 □M. 3) Flüsse, welche am Rande des Gebirgslandes entspringen und dem Tieflande ganz zugehören, meist nur Küstenflüsse, wenn man nicht Weichsel und Oder hierher ziehen will. 4) Die getrennten Flußnetze Skandinaviens und der britischen Inseln. Merkwürdig sind die Deltabildungen mehrer Ströme und die eigenthümliche Haffbildung vieler Ostseeflüsse.

Die klimatischen Verhältnisse anlangend, so ist Europa der einzige Erdtheil, der nirgends die heiße Zone berührt, der, mit Ausnahme eines relativ äußerst unbedeutenden Theiles, ganz der gemäßigten Zone angehört. Nur die nördlichsten Spitzen von Norwegen und Schweden ragen über den nördlichen Polarkreis in die kalte Zone hinein. Hier beginnt der Winter schon zu Anfang October und währt bis Ende April; schon unter 67°

Mangel absoluter Organe, wodurch eine begründetere Macht herzuführen ist, der Mangel nämlich des Pferdes und des Eisens, Mittel, wodurch besonders die Amerikaner besiegt wurden."

10) Da Ladoga-, Onega- und Peipussee in dem übergangsgliede Rußland liegen, so ist der größte europäische See der Wenersee in Schweden, mit 100 □M. Inhalt. Das größte Wasserbecken des europäischen Rumpfes ist der Plattensee mit 20 □M.

Digitized by Google

18′ dauert der längste Tag 24 Stunden, an der Nordspitze von Nova Zembla vier Monate. In Nóraas (das zwar unter 62° dafür sehr hoch auf dem Kölen liegt —) stieg die Kälte am 14. Febr. 1820 auf 38° Reaumur. In diesen Gegenden steht das Klima mit der geographischen Breite im Einklange, in den meisten übrigen Theilen Europa's aber alterniren physikalische Verhältnisse das mathematische Klima um ein Bedeutendes. 1) Das östliche Mitteleuropa, oder das östliche europäische Tiefland, hat durch die aus den weiten sibirischen Binnenflächen herwehenden Ostwinde im Winter ein kälteres Klima, als man den Breitegraden nach erwarten könnte; im Sommer bringt derselbe Wind Trockniß und Hitze. Über den Gebirgsrand des Tieflandes, nach Ungarn, Böhmen, nach Mitteldeutschland, erstrecken sich die Wirkungen jener Stürme selten oder nie. Ein anschauliches Wintergemälde dieser Gegenden entwirft Hoffmann: „Die Natur ist in dicken Schneemantel gehüllt und die blattlosen, weißstämmigen Birken, die dunkeln, hoch mit Schnee überdeckten Nadelhölzer, die von Schnee- und Eiskrystallen flimmernden Buchen und Eichen und die jetzt ihrer Blätter beraubten übrigen Laubhölzer ragen aus der Schneefläche, welche alles niedrige Gebüsch und Gestrüuch überdeckt hat, hervor. Das Wild kommt aus den dichten Waldungen und nähert sich den menschlichen Wohnungen. In die Gärten, oft über die unter Schnee begrabenen Zäune und Gehege hinweg kommen die Hasen, dem unter dem Schnee begrabenen Kohl nachspürend, Füchse oder Wölfe umschleichen die Dorfschaften, dem Gestügel und den Haustbieren nachstellend. Krähen und Raben lauern von Bäumen und Gebäuden herab auf Nahrung, und die Goldammern und Sperlinge suchen ganz in der Nähe der Häuser und Ställe, auf den Straßen und dampfenden Düngerhaufen nach Futter. Möthlich-weiße Rauchsäulen steigen aus den Schornsteinen lothrecht in die Luft und der Hauch des Menschen zieht als grauer Rauch vom Gesichte weg, oder setzt sich als Reif an Haare und Kopfbedeckung u. s. w." 2) Die Inseln und Halbinseln haben eine durch das Meer bedeutend gemilderte Temperatur, sowol im Sommer, als im Winter. Großbritannien und Irland haben eine feuchte, neblige Luft, fast immer bewölkten Himmel, aber (die Gebirge ausgenommen) die Kälte steigt nicht leicht über 12° R. und Schnee bleibt selten liegen. Das südliche Schweden und Norwegen hat im Winter oft mildere Temperatur, als die östliche Tiefebene. Oft ist in Bergen und Christiania noch das Wasser offen, wenn man im nordöstlichen Teutschland Schlittschuh laufen kann. Der westliche, dem atlantischen Ocean zugekehrte, Theil der Tiefebene hat durch die jenes weite Wasserbassin bestreichenden Westwinde mehr Regen als der östliche Theil, und namentlich oft naßkalte Frühjahre. 3) Die südlichen Halbinseln jenseit des Balkan, der Alpen und der Pyrenäen, welche wichtige klimatische Scheidewände bilden, bekommen die heißen, über die afrikanischen Wüsten streichenden, Südwinde. In den südlichsten Gegenden sinkt das Thermometer selbst in den kältesten Nächten etwa auf — 3° R., steigt aber bis zu 43 und 45° R. Von Zeit zu Zeit kommen die versengenden Gluthwinde Afrika's nach Spanien (Solano) und nach Italien (Sirocco), welche in seltenen Fällen sogar die Alpen übersliegen. (Zeune, Gäa S. 184 etwas gejiert: Auch weht oft warmer Odem vom südlichen Zwillingsbruder herüber, als Solano oder Sirocco der Liebe Gluth entzündend und ein freundliches „Gedenke mein und meiner heißen Liebe."). — Viele schätzbare Notizen über das europäische Klima sind in Hoffmann's Werken gesammelt; wir theilen die Angabe über einige Punkte an den verschiedenen, oben geschilderten, Theilen mit.

Ort.	Mittlere Temperatur des				
	Jahres.	Winters.	Frühjahrs.	Sommers.	Herbstes.
Uleä	0,68	— 11,15	— 2,73	14,34	2,20
Drontheim .	4,43	— 4,78	1,82	16,33	3,57
Königsberg .	6,49	— 3,26	5,33	15,87	6,37
Warschau .	9,2	— 1,8	8,6	20,6	9,7
Breslau . .	7,88	— 1,62	7,21	17,28	8,12
Berlin . . .	8,5	— 0,7	8,2	17,6	8,3
Erfurt . . .	9,08	— 0,48	8,74	18,62	9,45
Orford . . .	9,47	3,55	8,07	15,56	10,10
Dublin . . .	9,56	4,00	8,50	15,34	10,30
Brüssel . . .	11,0	2,6	11,8	19,0	10,6
Paris . . .	10,81	3,59	10,29	18,01	11,26
Mannheim .	10,30	1,50	10,41	18,55	9,75
Lissabon . .	16,34	11,42	15,37	21,65	18,93
Palermo . .	16,77	11,31	14,78	22,02	18,97

Einige Grundlinien zu der Pflanzengeographie von Europa geben wir nach den Werken von Schouw[1]). Mit Ausschluß aller Gebirge, wo die niedrigere Temperatur natürlich die Verhältnisse ändert, nimmt derselbe folgende vier Hauptgürtel von Europa an: 1) Der Nordgürtel, Island, die Farder, die skandinavische Halbinsel über den 64°, Rußland über den 62°. Die Vegetation ist arm; Lappland hat z. B. nach Wahlenberg 494 Phanerogamen und etwa 600 Kryptogamen. Reich vertreten ist die Familie der Moose, Flechten und Sarifragen. Von den Getreidearten erreichen Roggen, Hafer und Gerste den Südrand dieses Gürtels; die Gerste ist überhaupt die am weitesten gegen den Pol vorgeschobene Culturpflanze und bedarf nur eine mittlere Sommertemperatur von 8°. Die Wälder bestehen aus Birken und Kiefern (Betula alba und Pinus sylvestris), die indessen über den 64° hinaus verkrüppeln. 2) Der nördliche Mittelgürtel zwischen 62—48°, das Reich der Umbelliferen und Cruciferen. Unter den Getreidearten tritt schon der Weizen auf, aber am besten gedeiht gegen den Nordrand hin der Roggen. In den Waldungen dominiren die Eiche und die Buche, die letztere ein echt europäischer Baum, der weder in Asien, noch in

1) Grundzüge einer allgemeinen Pflanzengeographie. (Berlin 1823.) Europa, ein Naturgemälde. (Kiel 1833.)

Digitized by Google

Afrika gefunden wird. Am Südrande wird auch schon Wein gebaut, aber kümmerlich; „sieht aus wie Wein, ist's aber nicht.“ Im Allgemeinen ist nur bis 47 oder 48° der Weinbau verbreitet [12]). 3) Der südliche Mittelgürtel von 48° bis zu den Pyrenäen, Alpen und Balkan. Mit der den gegebenen Notiz über die lappische Flora stelle man nun zusammen, daß z. B. Frankreich 3455, Teutschland mit Istrien und der Schweiz 3410 Phanerogamen aufzuweisen hat. Hier ist die eigentliche Region des Weizenbaues, in den Wäldern die der Eiche und Kastanie, Weinbau. 4) Der südliche Gürtel, die drei Halbinseln, das Reich der Labiaten und Caryophyllaceen. Der Pflanzenwuchs wird hier nie gänzlich gehemmt, zu den Getreidearten tritt Mais und Reis. Die feurigen Weine des Südens umkränzen das Mittelmeer. Selbst die Tropenfamilie der Palmen hat ihre Vertreter. Die Zwergpalme (Chamaerops humilis) ist in Spanien, Sardinien, Sicilien und dem Litorale einheimisch, die Dattelpalme kommt bis 44° vor, und zwischen Nizza und Genua, an der geschützten Terrasse der Seealpen, kommt ein Wald von gegen 4000 Stämmen vor. Im Allgemeinen steht zwar die europäische Flora an riesigen Bildungen, an Farbengluth und Blüthenduft weit hinter fremden Floren zurück, ist aber sonst äußerst mannichfaltig. Vergl. noch den Pflanzen- und Blüthenkalender in Hoffmann's Europa III. S. 152 — 174.

In zoologischer Beziehung theilt Swainson die Erde in fünf Reiche, die mit den fünf Erdtheilen correspondiren. Das uns hier nur angehende Reich Europa umfaßt außer diesem Erdtheile einen Theil von Kleinasien und die Küsten des Mittelmeeres, und zerfällt wieder in drei Provinzen, von denen die erste das arktische, die zweite das mittlere und die dritte das südliche Europa enthält. (Berghaus a. a. O. S. 235 fg.) Der Charakter der europäischen Fauna entspricht völlig der Physiognomie des Continents im Großen. Ungeheure Bildungen und Formen fehlen ganz, die Classe der reißenden Thiere ist nur durch Wolf, Luchs und Bär repräsentirt, und selbst das Reich der beiden letzteren ist beschränkt genug. Die Zahl der Reptilien ist gering. Überhaupt tritt alles Kolossale, Prachtvolle und auch Giftige ganz hinter dem Nützlichen, menschlichen Zwecken Dienenden zurück, denn die nützlichen Haustbiere sind nirgends mehr, als in diesem gemäßigten Gürtel Europa's verbreitet. Nach den einzelnen Classen zählt Minding von 158 bekannten Gattungen von Säugethieren (mit 1230 Arten) auf Europa 41 Gattungen mit 157 Arten, wovon 66 ihm eigenthümlich sind. Die Vögel stehen andern Zonen an Größe und Farbenpracht nach, zeichnen sich aber vielfach durch liebliche Stimmen und harmonischen Gesang aus. Von Reptilien besitzt Europa nur 7 Schildkröten, 13 Eidechsen, 13 Schlangen und 21 Frösche. Die Gewässer enthalten etwa 1/10 der bekannten Fische. An Insekten, die gegen Süden an Zahl und Pracht zunehmen, zählt man 1027 Arten u. s. w. — Daß die jetzt herrschenden Verhältnisse der Thierwelt indessen erst durch das überwiegende Auftreten des Menschen so gestaltet sind, zeigen deutlich die fossilen Überreste. Diese weisen z. B. auf die Existenz von Elephanten, Löwen, Hyänen, Nashörnern u. s. w. hin. Vergl. Burmeister a. a. O. S. 449 fg.

Über die Zahl der menschlichen Bewohner hatte man früher ganz abenteuerliche Vorstellungen. Isaak Vossius (Variae Observ. [Lond. 1685.] c. 12) hält die Angabe von 100 Millionen für so übertrieben, daß er sie auf ein Drittel herabsetzen zu müssen glaubt. Jetzt kann man dreist 250 Millionen passiren lassen. Balbi theilt dieselben in sechs Völkerstöppen: 1) Iberer, die Urbewohner Spaniens in den Westpyrenäen, etwa eine Million. 2) Kelten in der Bretagne, Wales, Irland, etwa 8 Millionen. 3) Pelasger, Hellenen, Etrusker, Latiner in den drei südlichen Halbinseln und Frankreich, gegen 70 Millionen. 4) Germanen, der verbreitetste Stamm, rings um die Ostsee. 5) Slawen, etwa 45 Millionen. 6) Tschuden, d. s. Finnen, Lappen u. s. w. Mit Unrecht will Zeune zu diesen Stämmen noch Türken, Juden und Zigeuner gefügt wissen, die nur als schmarotzende Mistseln auf der europäischen Eiche anzusehen sind. Die drei größten Stämme, Pelasger, Germanen und Slawen, rechnet Bopp zu dem sanskritischen Sprachstamme; ob und wieweit nun Iberer und Kelten als europäische Autochthonen anzusehen sind, ist eine äußerst schwierige Untersuchung.

Politisch angesehen, zerfällt Europa in 77 von einander unabhängige Staaten [13]), von denen 38 in dem teutschen, 23 in dem schweizerischen Bunde vereinigt sind. Ein drittes, in mehre kleine Staaten zerfallendes, Land, Italien, ist von keinem solchen gemeinsamen Bunde umschlungen. Natürlich findet unter diesen Staaten nach allen Seiten hin die größte Mannichfaltigkeit statt. Neben dem ungeheueren europäischen Besitzthume Rußlands (etwa 72,000 □Meilen) stehen das Fürstenthum Lichtenstein und die Republik San Marino, zusammen kaum 5 □Meilen. Fast alle Regierungsformen, vom absolutesten Despotismus bis zur patriarchalischen Demokratie, haben unter den europäischen Staaten ihre Repräsentanten; jedoch leben nur drei Millionen in Freistaaten. Nach der Würde der Regenten zählt man drei Kaiserthümer, Österreich, Rußland und Türkei; das erste in einigen Besitzungen durch Provinzialstände beschränkt, die andern beiden reine Autokratien. Dann eine geistliche Wahlmonarchie, der Kirchenstaat. Unter den 18 Königreichen sind 10 constitutionelle Monarchien, andere, wie Preußen und Dänemark, durch Provinzialstände eingeschränkt. Drei-

12) Nicht uninteressant ist die Eintheilung Europa's, welche Hoffmann getroffen hat. Das Weinland umfaßt die südlichen Halbinseln, den größten Theil von Frankreich, die flache Schweiz, Baden und Würtemberg, das Erzherzogthum Österreich, Ungarn und das südliche Rußland. Zu dem Bierlande gehören Großbritannien, Böhmen (?) und Baiern. Dem Schnapslande sind die übrigen weiten Räume zugetheilt.

13) Die Zahlangabe kann schwankend sein, da einige Staaten, wie Serbien, Moldau, Walachei, Knipbausen, Monaco u. a., von Einigen zugerechnet, von Andern weggelassen werden.

Digitized by Google

ter sind zu erwähnen 8 Großherzogthümer, ein Kurfürstenthum, 14 Herzogthümer, 12 Fürstenthümer und 9 Freistaaten. Man unterscheidet unter diesen Staaten See- oder Colonialmächte, welche außereuropäische Besitzungen haben, oder deren politischer Schwerpunkt in ihrer Seemacht ruht — Continentalmächte, deren Stärke in der Landmacht begründet ist. Manche Reiche, wie z. B. Frankreich, gehören beiden Kategorien zu. Die Eintheilung nach der Macht in Staaten ersten, zweiten und dritten Ranges hat viel Willkürliches und Precäres; mit Bestimmtheit treten seit 1815 nur die fünf Großmächte hervor (europäische Pentarchie), Oesterreich, Großbritannien, Rußland, Frankreich, Preußen, welche (wenn auch nicht ganz ohne Widerspruch) die oberste Leitung der politischen Angelegenheiten unseres Erdtheils beanspruchen. Wenigstens haben sie schon öfters sogenannte europäische Fragen durch gemeinsam gepflogene diplomatische Verhandlungen entschieden und ihre Beschlüsse in Kraft zu setzen gewußt. (Griechische, belgische, orientalische Frage.) Auf dem gemeinen Zusammenwirken dieser Großmächte, bald schon öfters bedenkliche Störungen erlitten, beruht der Friede Europa's. Wir geben noch eine tabellarische Übersicht des europäischen Staatensystemes. Die Reiche sind nach der Volksmenge geordnet, bei den Colonialmächten aber auch ihr auswärtiger Besitzstand berücksichtigt.

1) Britisches Reich 289,380 □Meilen 195 Mill. Einwohner.
2) Russisches Reich 368,275 □M. 62¼ Mill. Einw.
3) Österreichische Monarchie 12,171 □M. 37,291,400 Einw.
4) Französischer Staat 10,277 □M. 35,019,000 Einw.
5) Osmanisches Reich (?) 82,700 □M. 33¼ Mill. E.
6) Niederländischer Staat 17,264 □M. 17,420,000 Einw.
7) Spanische Monarchie 13,610 □M. 16,675,800 Einw.
8) Preußische Monarchie 5091 □M. 15,313,000 Einw.
9) Beide Sicilien 1987 □M. 7,960,000 Einw.
10) Portugiesische Monarchie 21,700 □M. 5,833,000 Einw.
11) Schweden und Norwegen 13,770 □M. 4,421,600 Einw.
12) Baiern 1398 □M. 4,414,700 Einw.
13) Belgien 538 □M. 4,256,400 Einw.
14) Sardinien 1363 □M. 4,250,000 Einw.
15) Kirchenstaat 727 □M. 2,625,000 Einw.
16) Dänischer Staat 3526 □M. 1,909,900 Einw.
17) Hanover 697 □M. 1,781,100 Einw.
18) Sachsen 272 □M. 1,727,800 Einw.
19) Würtemberg 362 □M. 1,688,600 Einw.
20) Toscana 398 □M. 1,510,000 Einw.
21) Baden 276 □M. 1,292,700 Einw.
22) Griechenland 868 □M. 933,000 Einw.
23) Hessen bei Rhein 153 □M. 819,600 Einw.
24) Kurhessen 182 □ M. 747,400 Einw.
25) Mecklenburg-Schwerin 228 □M. 498,800 Einw.
26) Parma 107 □M. 490,000 Einw.
27) Bern 123 □M. 411,470 Einw.
28) Modena 100 □M. 410,000 Einw.
29) Nassau 87 □M. 397,200 Einw.
30) Braunschweig 69 □M. 256,000 Einw.
31) Sachsen-Weimar 67 □M. 250,000 Einw.
32) Zürich 31 □M. 237,480 Einw.
33) Aargau 25 □M. 190,060 Einw.
34) Waadt 56 □M. 189,310 Einw.
35) St. Gallen 38 □M. 165,190 Einw.
36) Lucca 20 □M. 160,000 Einw.
37) Hamburg 7 □M. 159,840 Einw.
38) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 43 □Meilen 151,000 Einw.
39) Sachsen-Coburg-Gotha 34 □M. 142,700 Einw.
40) Krakau 21 □M. 135,000 Einw.
41) Luzern 27 □M. 129,500 Einw.
42) Sachsen-Altenburg 24 □M. 123,900 Einw.
43) Lessin 54 □M. 111,180 Einw.
44) Freiburg 26 □M. 94,320 Einw.
45) Graubünden 121 □M. 90,280 Einw.
46) Lippe 22 □M. 88,700 Einw.
47) Thurgau 15 □M. 87,490 Einw.
48) Wallis 90 □M. 77,310 Einw.
49) Reuß jüngere Linie 15 □M. 73,600 Einw.
50) Schwarzburg-Rudolstadt 16 □M. 67,700 Einw.
51) Frankfurt 2 □M. 65,900 Einw.
52) Solothurn 12 □M. 65,600 Einw.
53) Bremen 5 □M. 65,200 Einw.
54) Anhalt-Dessau 15 □M. 62,800 Einw.
55) Waldeck 22 □M. 59,900 Einw.
56) Genf 4 □M. 59,840 Einw.
57) Schwarzburg-Sondershausen 15 □M. 56,900 Einw.
58) Lübeck 5 □M. 51,400 Einw.
59) Anhalt-Bernburg 14 □M. 47,400 Einw.
60) Hohenzollern-Sigmaringen 17 □M. 44,200 Einw.
61) Appenzell-Außerrhoden 4 □M. 43,720 Einw.
62) Baselland 8 □M. 42,750 Einw.
63) Reuß ältere Linie 6 □M. 32,400 Einw.
64) Schaffhausen 6 □M. 31,900 Einw.
65) Schaumburg-Lippe 7 □M. 30,800 Einw.
66) Glarus 12 □M. 30,270 Einw.
67) Basel-Stadt 1 □M. 25,300 Einw.
68) Hessen-Homburg 5 □M. 23,600 Einw.
69) Hohenzollern-Hechingen 4 □M. 20,100 Einw.
70) Zug 4 □M. 15,940 Einw.
71) Andorra 9 □M. 15,000 Einw.
72) Uri 21 □M. 13,870 Einw.
73) Unterwalden-Oberwalden 8 □M. 12,860 Einw.
74) Appenzell-Innerrhoden 2 □M. 10,760 Einw.
75) Unterwalden-Nidwald 4 □M. 10,610 Einw.
76) San-Marino 1 □M. 8000 Einw.
77) Lichtenstein 3 □M. 6560 Einw.

Über die historische Stellung des Erdtheils, und wie es der wahre Brennpunkt der Weltgeschichte sei, ist in dem Früheren schon Verschiedenes zur Sprache gekommen. Wir machen nur noch auf die vortreffliche Aus-

Digitized by Google

inanderſetzung Hegel's (Phil. der Geſch. S. 82 fg.) aufmerkſam, in welcher gegen die „Europamüden" bewieſen wird, daß dieſe Stellung unſeres Erdtheils noch keineswegs durch Amerika, das nur „als Wiederhall der alten Welt und als Ausdruck fremder Lebendigkeit anzuſehen" alterirt worden ſei. (*Daniel.*)

Eurothia *Neck.*, ſ. Cephaëlis.

Eurotia *Adans.*, ſ. Diotis.

EUROTIUM. Eine von Link aufgeſtellte Gewächsgattung aus der letzten Ordnung der 24. Linné'ſchen Claſſe und aus der Untergruppe der Mucorini der Gruppe der Fadenpilze der natürlichen Familie der Pilze. Char. Die Sporenbehälter ſind an der Baſis mit meiſt drahtlenförmigen Fäden verſehen, ungeſtielt, grünlich, gelb, braunroth oder ſchwärzlich, unregelmäßig aufſpringend, und beſtehen aus einer einfachen pergamentartigen Haut; die Sporen ſind klein, kugelig, von unbeſtimmter Anzahl, anfangs gallertartig, mit Waſſer beſeuchtet auseinanderfließend (daher der Gattungsname: εὐροος, leicht fließend), durchſichtig. Fries (Syst. myc. III. p. 332—334) zählt ſechs Arten dieſer kleinen, ſchimmelartigen Pilze auf: 1) Eur. Rosarum *Greville* (Scot. crypt. pl. t. 164. f. 2, wahrſcheinlich identiſch mit Erysiphe pannosa *Fries*), auf den Zweigen, Blattſtielen und Kelchen der Roſenſträucher. 2) Eur. herbariorum *Link* (Berl. Mag. II. S. 29. t. 2. f. 44. *Nees*, Phyſiſt. t. 8. f. 91. *Grev.* l. c. f. 2. Mucor *Haller*, Helv. n. 2151. Monilia nidulans *Roth*, Germ. I. p. 559. Mucor herbariorum *Weber*, Holsat. p. 111. Farinaria sulfurea *Sowerby*, brit. fung. t. 379. f. 3), auf verderbenden vegetabiliſchen und animaliſchen Subſtanzen, auf getrockneten, feucht liegenden Pflanzen, auf altem Käſe, Brode und Fleiſche, unter dem Namen Schimmel nur zu bekannt. 3) Eur. fructigenum *Martius* (Erlang. p. 368), ſelten, auf faulenden Früchten der Fuchsia coccinea in europäiſchen Gärten. 4) Eur. Pyrobolus *Fries* (l. c. p. 333. Pyrobolus tenerrimus *Weinmann* mss.), auf den faulenden Strünken des gemeinen Kohls, im Winter; ein merkwürdiger, mikroſkopiſcher Pilz, deſſen Sporenbehälter, wenn ſie angefeuchtet werden, auf ähnliche Weiſe, wie dies bei Sphaerobolus der Fall iſt, ihren Inhalt elaſtiſch hervorſtoßen. 5) Eur. Caulincola und 6) Eur. nebulosum *Fries* (l. c. p. 334), auf der innern Wand hohler Pflanzenſtengel, z. B. des Heracleum Sphondylium, im Herbſte. (*A. Sprengel.*)

EURYA. Dieſe von Thunberg ſo benannte Pflanzengattung gehört zu der erſten Ordnung der eilften Linné'ſchen Claſſe und zu der natürlichen Familie der Ternſtrömieen. Char. Die Blüthen polygamiſch; der Kelch fünfblätterig, mit zwei Stützblättchen verſehen; fünf, an der Baſis meiſt mit einander verwachſene, rundliche Corollenblättchen; ein drüſiger Ring, welcher den Fruchtknoten umgibt, trägt die ſehr kurzen Staubfäden mit linienförmigen pfeilkantigen Antheren; der Griffel pfriemenförmig, mit drei zurückgeſchlagenen Narben; die beerenartige, drei- bis fünffächerige Kapſel enthält drei dreikantige Samen in jedem Fache. Wenn man die Gattung Gordonia *Blume*, welche nicht weſentlich verſchieden iſt, dazu rechnet, ſo ſind zwölf Arten, immergrüne, aſiatiſche Sträucher mit achſelſtändigen weißen Blüthen, bekannt, von denen eine auf Japan, eine auf China, eine auf Timor, vier auf Java und fünf auf das nördliche Hinduſtan kommen. Am bekannteſten ſind die beiden folgenden: 1) Eur. japonica *Thumb.* (Fl. jap. p. 11. 191. t. 25. *Lamarck*, ill. t. 401. Fisakaki *Kämpfer*, Am. ex. p. 778), ein unbehaarter Strauch mit elliptiſchen, abwechſelnden, zugeſpitzten Blättern und in den Blattachſeln einzeln oder zu zwei und drei ſtehenden, geſtielten Blüthen; bei Nagaſaki in Japan. 2) Eur. chinensis *R. Brown* (Abel's Voy. app. p. 7 mit Abb.), ein Strauch mit feinbehaarten, jüngeren Zweigen und keilförmig-elliptiſchen Blättern; auf Feldern und Hügeln in den chineſiſchen Provinzen Kiangſi und Quangtong. (*A. Sprengel.*)

EURYALE. Eine von Salisbury begründete Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der 13. Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Familie der Nymphäaceen. Char. Der vierblätterige Kelch, die zahlreichen Corollenblättchen und die linienförmigen Staubfäden ſind auf dem langgeſtreckten Fruchtknoten eingefügt; die Beere ſteht ſcheinbar unter dem Kelche, iſt vielfächerig und trägt auf den inneren Wänden die zahlreichen, mit einer balgartigen Hülle verſehenen Samen. Die einzige bekannte Art, Eur. ferox *Salisb.* (Annals of bot. II. p. 73. *Roxburgh*, Fl. coromand. III. t. 244. Bot. mag. t. 1417. Anneslea spinosa *Andrews*, Bot. rep. t. 618), iſt eine auf allen ihren grünen Theilen mit weichen Dornen beſetzte Waſſerpflanze mit großen, ſchild-kreisförmigen Blättern und kleinen violetten Blumen, welche, urſprünglich in den Seen und Teichen des nördlichen Hinduſtan einheimiſch, jetzt auch im ſüdlichen Hinduſtan und in China gezogen wird, da der Wurzelſtock und die erbſengroßen Samen eßbar ſind. (*A. Sprengel.*)

Euryandra *Forst.*, ſ. Tetracera.

EURYANTHE. Eine zweifelhafte, von Schlechtendal Linnaea V. p. 224) aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der 13. Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Verwandtſchaft der Ternſtrömieen. Char. Der Kelch tief-fünftheilig; fünf Corollenblättchen; die Staubfäden kaum an der Baſis mit einander verwachſen, ungleich, mit linienförmigen Antheren; Griffel und Narbe einfach, hinfällig; die Kapſel oder Beere dreifächerig, vielſamig. Eine einzige Art, Eur. Schiedeana *Schl.* (l. c. p. 225), von dem verſtorbenen Schiede in der beißen Gegend von Mexico gefunden, iſt ein malvenähnliches Kraut mit abwechſelnden, fingerförmig-getheilten Blättern, linienförmigen Afterblättchen und großen (daher wol der Gattungsname: ἄνθη, Blüthe, εὐρύς, breit, weit) rothen Blumen, welche mit Stützblättchen verſehen ſind und traubenförmig am Ende der Zweige ſtehen. (*A. Sprengel.*)

Eurybasis *Brid.*, ſ. Weisia.

EURYBIA. Unter dieſem mythologiſchen Namen hat Caſſini (Bull. de la soc. philom. 1818. p. 166) eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Radiaten

Digitized by Google

(**Asteroideae Asterineae Astereae** *Candolle*) der natürlichen Familie der Compositae von Aster getrennt. Char. Der gemeinschaftliche Kelch ablang, mit pergamentartigen, dachziegelförmig einander deckenden Schuppen; der gemeinschaftliche Fruchtboden klein, flach oder etwas convex, mit Grübchen versehen; das Achenium umgekehrt-eiförmig oder ablang-cylindrisch, gestreift-eckig oder gefliegelt, unbehaart oder an der Spitze feinbehaart; die Samenkrone besteht aus einer Reihe fast gleicher, scharfer Borsten. Candolle (Prodr. V. p. 265—270. VII. p. 273) rechnet hierher 36 Arten, neuholländische, zuweilen baumartige Sträucher mit meist abwechselnden, lederartigen Blättern, gelber Scheibe und weißem, rothem oder violettem Strahle der Blüthe; z. B. Eur. argophylla *Cass.* (Dict. des sc. nat. XXXVII. p. 487. Aster argophyllus *Labillardière*, Nov. holl. p. 52. t. 201. Bot. mag. t. 1563), ein gegen 20 Fuß hoher Baum in den Bergwäldern der Süd- und Ostküste Neuhollands, dessen Blätter gerieben nach Moschus riechen.

Von Eurybia blos durch die zusammengedrückten Achenien (wie bei Aster, und also den Übergang von Aster zu Eurybia bildend) ist die Gattung Eurybiopsis *Cand.* (l. c. V. p. 260), mit einer Art, Eur. macrorrhiza *Cand.* (l. c. Aster macrorrhizus *All. Cunningham* ms.), an der Nordwestküste Neuhollands, ein unbehaartes, ästiges Staudengewächs mit dickem, holzigem Wurzelstocke, abwechselnden, ganzrandigen Blättern und einzeln am Ende der Zweige stehenden Blüthenköpfen. (*A. Sprengel.*)

Eurycles *Salisb.* (Prolyphys *Herb.*), f. Pancratium.

EURYCOMA. Eine von Jack aufgestellte Pflanzengattung aus der fünften Ordnung der fünften Linné'schen Classe u. aus der natürlichen Verwandtschaft der Connareen. Char. Die Blüthen polygamisch; der Kelch fünftheilig; fünf drüsig-haarige Corollenblättchen; zehn Drüsen paarweise zwischen den Staubfäden stehend; fünf einfamige, an der Basis mit einander verwachsene Früchte. Die einzige Art, Eur. longifolia *Jack* et *Wallich* (in *Roxburgh*, Fl. ind. II. p. 307), ein kleiner Baum mit ausgebreiteter Krone (daher der Gattungsname: κόμη, Laub, εὐρύς, breit), gefiederten, zwei Fuß langen Blättern, achselständigen Blüthenrispen und purpurrothen Blumen, ist auf Sumatra und Singapur einheimisch. (*A. Sprengel.*)

Eurydice *Pers.*, f. Ixia.

Eurylepis *Benth.*, f. Erica.

Euryloma *Don*, f. Erica.

Euryops *Cass.*, f. Othonna.

Eurypteron *Nutt.*, f. Leptotaenia.

Eurypsermum *Salisb.*, f. Leucodendron.

Eurystegia *Don*, f. Erica.

Eurystoma *Benth.*, f. Erica.

Eurytaenia *Nutt.*, f. Leptotaenia.

Eurythalea *Reneaum.* f. Gentiana.

Eurytis *Don*, f. Trichocline.

Euscaphis *Sieb.* et *Zuccar.*, f. Staphylea.

EUSEBIUS, ein geborener Sardinier, nach Baronius (Annal. Eccl.) im J. 311 vom Papste Eusebius getauft, wurde später von der Stadt Vercellae [1]) (Bertelli an der Sesia in Piemont), wo er die bischöfliche Würde bekleidete, *Vercellensis* benannt, war zuerst Lector zu Rom, und nach Ambrosius (10. epist. 82 ad Ecclesiam Vercellensem) einer der Ersten, der gegen die von Hieronymus [2]) nachdrücklich eingeschärfte und im ganzen 4. Jahrh. verbreitete Ansicht einer genau abgegrenzten Unterscheidung in der Stellung eines Mönchs und eines Dieners, Lehrers oder Würdenträgers der Kirche, streitend auftrat, indem er darauf hinarbeitete, daß im Occident sowol die Bischöfe aus dem Mönchstande gewählt werden sollten, als auch mit dem Lehrstande das Mönchsleben verbunden werde. Er verband selbst in dieser Absicht die Lehrer seiner Gemeinde in Einem Hause, wobei er sie zu gemeinsamen Andachtsübungen und strenger mönchischer Enthaltsamkeit anhielt [3]).

Durch sein Auftreten bei der im J. 355 zu Mailand auf Befehl des Kaiser Constantius gehaltenen Synode wird er bekannter. Nur wider seinen Willen und auf ausdrücklichen Befehl wohnte er ihr bei, denn er ahnte die Absicht des Arianisch gesinnten und gegen die Orthodoxen erbitterten Kaisers. Vergebens war Eusebius von ihm brieflich aufgefodert, mit den Arianern eine Union einzugehen; vergebens war das Bemühen des umgestimmen Kaisers [4]), auf der Synode selbst ihn zur Unterschrift gegen den Athanasius zu bewegen, alle Versuche scheiterten an seinem listigen und kräftig widerstrebenden Benehmen. Diese Beharrlichkeit im Eifer für seinen Glauben zog ihm die Verbannung nach Scythopolis in Palästina, dann nach Kappadocien [5]) zu. Von den Mißhandlungen, die er besonders von Seiten der Arianer in der Gefangenschaft erfahren, und von seiner Standhaftigkeit zeugen seine Briefe [6]). Später wurde er wieder in Freiheit gesetzt und erhielt sein Amt zurück.

Um vereinigt mit Lucifer, Bischof von Calaris, die Antiochische Spaltung zu beseitigen, begab sich Eusebius zu der auf Betrieb des Papstes Liberius von Athanasius ausgeschriebenen Versammlung der Bischöfe nach Alexandrien (a. 362). Hier beschloß man [7]), alle, selbst Arianische, Bischöfe und solche, die mit ihnen Kirchengemeinschaft gehalten, in ihren Ämtern zu belassen, sobald sie willig das nicänische Glaubensbekenntniß mit ihres Namens Unterschrift bestätigten. Eusebius unterschrieb natürlich gern, und wurde alsbald, um den im Glauben

1) Eines Irrthums in *Epiphanii* Panario haeres. 30 (Eusebius Fregellae pro Vercellis) erwähnt *Baronius*, Martyrol. Rom. (Aug. I.) p. 424. 2) *Hieronymus*, Epist. ad Heliodor. De laude vitae solitariae. 3) cf. *Baronius*, Annales Eccles. III. p. 432. (n. 328. §. 22.) 4) Sein hitziges und tumultuarisches Benehmen schildert Cave (Hist. liter. eccl. I, 118); das Sendschreiben an Eusebius aus einem Archiv der Vercellischen Kirche theilt Baronius (l. l.) mit. 5) v. *Baronius*, Martyrologium. (Rom. 1611.) p. 421. (Aug. I.) coll. Cave l. l., der noch *Socrates* h. eccl. III, 5. 9. *Sozomen.* V. 22. *Rufin.* I, 27 seq. hinzufügt: si (his) fides, etiam in Thebaide superiore exulavit. Cf. *Baron.* Ann. IV, 177, p. 79. 6) *Baronius*, Ann. eccl. III, 356, 90 seq. (T. III. p. 786 sq.) 7) cf. *Athanasii* Epist. ad Antiochenos. Tom. I. P. I. p. 770. ed. *Bened. Baronius*, Ann. IV. p. 359 seq.

Digitized by Google

wankenden oder gefallenen Gemeinden Ermunterung und Hilfe zu bringen, in den Orient gesandt, zugleich mit ihm der arabische Bischof Asterius [8]). In friedlicher Absicht kam also Eusebius nach Antiochien, wo Lucifer schon dem Kirchenfrieden in soweit vorgearbeitet hatte, daß die streitenden Parteien sich entschlossen zeigten, gemeinschaftlich sich einen Bischof zu wählen. Leider hatte aber Lucifer's Eifertigkeit und Feuereifer wieder der Ruhe geschadet; denn statt einen Bischof von beiden Seiten wählen zu lassen, wählte er selbst, und zwar den Paulinus, einen Mann, der als Haupt der Eustathianer gar nicht geeignet war, die Einigung mit den eigensinnig abgesonderten Meletianern herzustellen, und dessen Berufung zum Oberhaupt den Anhängern des Eustathius nur Vorzüge einräumte, die den Gegnern beständig streitig geschienen. Misbilligend sah Eusebius den neuen und vergrößerten Zwiespalt, und des Lucifer Handlung schon dadurch getheind, daß er der Wahl des Paulinus nicht beitrat, entfernte er sich wieder aus Antiochien. Erbittert über dies unerwartete Benehmen, brach der zelotische Lucifer nicht nur mit Eusebius alle Kirchengemeinschaft ab, sondern auch mit allen denen, die der Alexandrinischen Synode beipflichteten, also selbst mit Athanasius und dem größten Theile der Kirche. Eusebius, seiner übernommenen Pflicht getreu, fuhr, wie Rufin erzählt [9]), fort, auf seiner Reise durch den Orient und Italien sein Amt als Arzt und Seelsorger zu verwalten, und brachte alle einzelnen Kirchen, nachdem sie den Unglauben abgeschworen, zur gesunden Rechtgläubigkeit zurück.

Sein Tod fällt nach Hieronymus in das J. 371 [10]), in das 88. Jahr seines Lebens. Die Sage läßt ihn gewaltsam sterben, von den verfolgenden Arianern gesteinigt. Eine aufgefundene Grabschrift nennt ihn im Akrostichon Episcopus *et martyr*, hingegen Ambrosius, Gregor. Turonensis und Altere nur *confessor* [11]). Seine natalicia, durch acht Reden älterer Bischöfe verherrlicht, sind am 1. August. — Über die Wunder, welche in seiner Kirche geschehen sein sollen, berichtet Gregorius Turonensis im angeführten Buche.

Mehr über diesen Eusebius [12]) findet sich zerstreut in Actis sanctorum Augusti. Tom. I., und außer im 10. Buche (ep. 32) des Ambrosius, wie in der Rede: Ad sancti etc., homil. 58. des *Maximus Taurinensis* Tom. 6. Biblioth. Patrum Lugdun. p. 38. Sein Leben ist eigens bearbeitet von einem alten Autor bei *Ughelli*, Italia sacra. Tom. IV. p. 750. 761, woraus Baluzius (p. 29. Concil.) die Acta concilii Mediolanensis entnahm. Ebenso mit Belegen aus den Alten über Eusebius von *Joh. Franc. Bonhomius*, Episc. Comensi. (Novicomi 1591.) *Franc. Aristius*, Cremona literata. Tom. II. p. 363 und *Joh. Steph. Ferreri*.

8) *Socrat.* I. I. III, 7. *Sozom.* I. I. V, 12; dagegen *Rufin.* I. I. I, 29. 9) *Rufin.* I. I. I, 30. 31. 10) Vergl. Hieronymus im Chronic. und De script. Eccl. in Euseb. Vercell. *Ambros.* ep. 82. *Baronius* I. I. IV, 336. 11) ſ. dazu *Baronius* I. I. Tom. IV. p. 326. *Gregor. Turonensis*, De gloria Confessorum. c. 3. 12) Nebſt *Tillemont*, Mémoires etc. Tom. VII. p. 529 seq.

Hieronymus (De script. Eccl. c. 96 und Adv. Vigilant. ep. 75) erwähnt der Commentarien des Eusebius Cäsarensis zu den Psalmen, die Eusebius Vercellensis ins Lateinische übertragen habe: „sit in culpa," sagt er, „ejusdem confessionis Vercellensis Eusebius, qui omnium psalmorum commentarios haereticis hominis vertit in nostrum eloquium, *licet haeretica praetermittens*, optima quaeque transtulerit;" Eines Briefes ad Presbyteros et Plebes Italiae und an Patrophilus (der ihn in der Verbannung freundschaftlich aufnahm, wo ihn auch Epiphanius besuchte), *Surius* I. m. Augusti und supplementum Biblioth. Patrum Morellianum Parisiense. Tom. I. p. 627; in edit. Biblioth. Lugdunensi. Tom. V. p. 1227; eines anderen ad Gregorium Episc. Spanensem Baeticum: *S. Hilarii* Pictaviensis Fragmentum XII. p. 1356. edit. nov. *Benedict.* (col. 433.) — Den ad Vercellenses suos, aus dem Gefängniß geschrieben, erwähnt *Cave*, Hist. lit. I. p. 119.

Des Eusebius Codex Evangeliorum [13]) gab zuerst Joh. Andreas Irici heraus, und nach angestellter Vergleichung mit dem Codex Veronensis, Corbeiensis, Brixianus, später Franciscus Blanchinus, in dem sogenannten Evangeliarium quadruplex. (Romae 1749.) Vol. II. (auch wol 4.) fol. [14]).

Andere vereinzelte Anführungen bei Schröckh, Kirchengesch. 5. Th. S. 168. 6. Th. S. 206 fg. (*O. Gruber.*)

EUSEBIUS, der einzige Papst dieses Namens, und derselbe, dessen wir als Initiator des nach ihm benannten Eusebius Vercellensis gedachten, war der Sohn eines Arztes, ein geborener Grieche; den päpstlichen Stuhl bestieg er nach Marcellus im J. 310, behielt ihn aber, nach dem Berichte des Geschichtschreibers Eusebius (in Chronico), nur sieben Monate, und nach dem Pontificale des Bucherius (p. 272) gar nur vier Monate und 16 Tage, unter den Kaisern Constantin und Licinius.

Bower (in seiner Geschichte der römischen Päpste, übersetzt von Rambach I, 144 fg.) berichtet von einer alten

13) Unter dem vollständigen Titel: Sacrosanctus Evangeliorum Codex S. Eusebii Magni Episcopi et Martyris nomine exaratus, qui ex autographo Basilicae Vercellensis ad unguem exhibitus primum in lucem prodiit opera et studio *Joh. Andreae Irici*, Tridinensis Collegii Ambrosiani doctoris cum ejusdem praefatione, notis et concordantibus aliorum codicum et ss. Patrum lectionibus. (Mediolani 1748. 4.) 14) Evangeliarium quadruplex Latinae versionis antiquae, seu Veteris Italicae, nunc primum in lucem editum ex Codicibus Manuscriptis, argenteis, purpureis, aliisque plus quam millenariae antiquitatis a *Josepho Blanchino*, Veronensi Presbytero Congregationis Oratorii sancti Philippi Neril de urbe. (Romae 1749.) Der erste Theil enthält das Evang. Matthaei, der zweite den Johannes; die erste Abtheilung des zweiten Theiles das Evang. secundum Lucanum (sic) und Marcum; die zweite Abtheilung: appendicem ad Evang. quadruplex antiquae latinae versionis Italicae; ebenso das Evangeliarium Forojulense, ein Bruchstück des Evang. sec. Locam aus dem Cod. Cathedralis Ecclesiae Perusinae und verschiedene Abhandlungen. (Vergl. Nov. Act. Eruditorum 1753. Januar. p. 1 seq. Relationes Gottingenses de libris Novis. Vol. I. fascic. III. p. 71—104. Vol. II. fasc. III. n. VII. p. 95—99.) *Christoph. Sari* Onomasticum literarium I, 405. coll. 230 seq.

Digitized by Google

Grabschrift, die dem Papste Eusebius gesetzt worden, woraus hervorgehe, daß er sich er sich einem gewissen Heraclius mit großem Eifer widersetzt habe, der die bei Religionsverfolgungen Gefallenen (lapsos) ohne strenge Bußübung und kirchliche Genugthuung habe in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen wissen wollen. Baronius (Annal. Eccl. ad a. 311) führt die hierdurch entstandene kirchliche Spaltung als Grund an, daß Marentius, um der Unruhe ein Ende zu machen, den Eusebius nach Sicilien verbannt habe. Die gewöhnliche Meinung, als habe die Erfindung des Kreuzes Christi durch Helena und die erste Anordnung der Feier dieses Festes zu seiner Zeit stattgefunden*), findet sich gründlich widerlegt von Pagi (Breviarium Pontiff. Rom. I, 65 seq.).

Man hat drei Briefe von ihm: ad episcopos Galliae, ad Aegyptios, ad Episcopos Tusciae et Campaniae; aber alle drei sind unecht. Auch einige Decrete werden ihm zugeschrieben; eins über die Stellung der letzten Ölung in der Reihenfolge der kirchlichen Ceremonien bei Sterbenden; ein anderes über die Ausschließung übelberüchtigter Personen bei Ablegung gerichtlicher Zeugnisse; ein drittes quod possint puellae tantummodo per verba de praesenti desponsatae monasterium ingredi, das auch auf Jünglinge Beziehung fand.

Ihm folgte in demselben Jahre 310 der bekannte Melchiades. (*O. Gruber.*)

Eustachya *Rafin.* ist Paederota.

Eustachys *Desv.* ist Chloris.

Eustathes (Eystathes) *Lour.*, ſ. Melicocca.

EUSTEGIA. Eine von R. Brown (Mem. of the Werner. Societ. I. p. 51) geſtiftete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Cynancheen der natürlichen Familie der Asklepiadeen. Char. Der Kelch fünfſpaltig; die Corolle radförmig, fünfſpaltig; die Genitalienkrone dreifach (daher der Gattungsname: εὐστεγής, gut bedeckt), fünfblätterig: die innere mit den beiden äußeren abwechſelnd, die mittlere mit dreilappigen Blättchen; die Frucht iſt zur Zeit noch unbekannt. Die hierher gehörigen Gewächſe ſind als Kräuter mit niederliegendem Stengel, ſchmalen, gegenüberſtehenden Blättern und doldenförmigen Blüthen im ſüdlichen Afrika einheimiſch. Zu den beiden ſchon länger bekannten Arten: Eust. hastata *R. Br.* (l. c. Sprengel, Neue Entd. I. t. 1. f. 5—10. Apocynum hastatum *Thunberg*, Act. ac. petrop. XIV. t. 9. f. 1. Ap. minutum *L. fil.* Suppl. p. 169) und Eust. filiformis *Römer* et *Schultes* (Syst. veg. n. 1103. Ap. filiforme *Thunb.*, *L. fil.* l. c.), hat E. Meyer (Comm. pl. afr. p. 221) aus der Drège'ſchen Sammlung noch drei neue gefügt. (*A. Sprengel.*)

Eustegia *Fries*, ſ. Stegia.

EUSTEPHIA. Dieſe von Cavanilles begründete Pflanzengattung, mit welcher Phycella *Lindley* und wahrſcheinlich auch Placea *Miers* zu vereinigen ſind, gehört zu der erſten Ordnung der ſechsten Linné'ſchen Claſſe und zu der Gruppe der Narciſſeen der natürlichen Familie der Amaryllideen. Char. Die Blüthen doldenförmig; die Blumendecke röhrig, ſechstheilig: die Fetzen ſtoßen unterhalb zuſammen und breiten ſich oberhalb zu einem Saume aus; ſechs fruchtbare und ebenſo viele unfruchtbare Staubfäden, jene mit ovalen, aufliegenden Antheren, ſind an der Baſis der Blumenfetzen eingefügt; der Griffel, mit einfacher Narbe, ſteht lang hervor; die Kapſel iſt dreifächerig. Die einzige Art, Eust. coccinea *Cav.* (Icon. rar. III. p. 20. t. 238. Amaryllis ignea *Ker*, Bot. reg. t. 809), iſt ein ſüdamerikaniſches Zwiebelgewächs mit linienförmigen, ſtumpfen Wurzelblättern und doldenförmigen, nickenden, ſchönrothen (daher der Gattungsname: εὐστεφής, mit ſchöner Krone) Blüthen. (*A. Sprengel.*)

Eustichia *Brid.*, ſ. Maschalocarpus.

Eustoma *Salisb.*, ſ. Lisianthus.

EUSTREPHUS. Eine von R. Brown (Prodr. fl. nov. holl. p. 281) aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der ſechsten Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Asphodeleen der natürlichen Familie der Liliaceen. Char. Die Blumendecke ſechstheilig, offenſtehend, hinfällig: die inneren Fetzen getrennt; die Staubfäden unter dem Fruchtknoten eingefügt, ſehr kurz, flach, mit aufrechten Antheren; der Griffel fadenförmig, mit dreikantiger Narbe; die Kapſel beerenartig, dreifächerig, dreiklappig: die Klappen auf der Mitte der Scheidewände tragend; in jedem Fache mehre mit einer Keimwarze verſehene Samen. Es ſind zwei Arten, kletternde neuholländiſche Staudengewächſe mit purpurrothen Blumen, bekannt: 1) Eust. latifolius *R. Br.* (l. c. Bot. mag. t. 1245. Luzuriaga latifolia *Poiret*), mit ei-lanzettförmigen Blättern, in den Blattachſeln angehäuften Blüthenſtielen, zuſammengewachſenen Staubfäden und nach der Befruchtung an der Spitze gewundenen Antheren (daher der Gattungsname: εὐστρεφής, gut gewunden. 2) Eust. angustifolius *R. Br.* (l. c. Luzuriaga angustifolia *Poiret*), mit linien-lanzettförmigen Blättern, meiſt einzeln ſtehenden Blüthenſtielen, freien Staubfäden und ſtraff aufrecht bleibenden Antheren. (*A. Sprengel.*)

EUTACTA. So hat Link (Linnaea XV. p. 543) den Namen einer Pflanzengattung Eutassa *Salisbury* (Linn. transact. VIII. p. 316) verbeſſert. Eutacta iſt nicht weſentlich von Araucaria (ſ. d. Art. Colymbea) verſchieden, welche Gattung nun vier Arten begreift: 1) Ar. imbricata *Pavon* (Mem. de Madr. I. p. 197. *Lambert*, Pin. t. 56 et 57. Ar. Dombeyi Richard, Conif. t. 20 et 21. Dombeya chilensis *Lamarck*, Enc. II. p. 301. Columbea quadrifaria *Salisb.* l. c. p. 315. Pinus araucana *Molina*, Sagg. p. 182), auf den Cordilleras in Chile. 2) Ar. brasiliensis *Lamb.* (Pin. p. 110. t. 58—60), in Braſilien, auf den Organgebirge. 3) Ar. excelsa *Aiton* (Hort. kew. V. p. 412. *Lamb.* Pin. t. 61 et 62. Cupressus columnaris *Forster*, Flor. ins. austr. p. 67. Altingia ex-

*) ſ. außer Andern *Stolla*, De vitis ac gestis Rom. Pontiff. p. 34.

Digitized by Google

celsa *Loudon*, Hort. brit. p. 406. Eutassa heterophylla *Salisb.* l. c. Eutacta excelsa *Link* l. c. p. 644. — (εὔτακτος, wohlgeordnet, wegen der quirlförmigen Stellung der Zweige), auf der Ostküste von Neuholland, in Neu-Caledonien und auf der Norfolkinsel. 4) Ar. Cunninghamii *Sweet* (Hort. brit. p. 475. *Lamb.* Pin. t. 96. Altingia Cunninghamii *Loudon*, Hort. brit. p. 408. Eutacta Cunninghamii *Link* l. c. p. 645), in der Moretonbai und am Brisbanefluſſe in Neuholland. (*A. Sprengel.*)

EUTAXIA. Dieſe von R. Brown geſtiftete Pflanzengattung gehört zu der erſten Ordnung der zehnten Linné'ſchen Claſſe und zu der Untergruppe der Pultenäen der Gruppe der Podalirieen der Familie der Leguminoſen. Char. Der Kelch glockenförmig, zweilippig: die Oberlippe breit, ſtumpf, ausgerandet, die untere dreizähnig; das Wimpel der Schmetterlingsblume umgekehrt-eiförmig, aufrecht; die Segel abſtehend; der Griffel hakenförmig, mit knopfförmiger Narbe; die Hülſe bauchig, meiſt einsamig; die Samen mit einer Keimwarze. Die einzige Art, Eut. myrtifolia *R. Br.* (in *Aiton fil.* Hort. kew. ed. 2. 3. p. 16. Dillwynia myrtifolia *Smith* in *Linn.* transact. 9. p. 263, D. obovata *Labillardière*, Nov. holl. t. 140. Bot. mag. t. 1274), iſt ein zierlicher, neuholländiſcher Strauch mit glatten, lanzettförmigen, ganzrandigen Blättern und zu zwei in den Blattachſeln ſtehenden goldgelben Blüthen. (*A. Sprengel.*)

Eutelia *R. Br.*, ſ. Rotala.

EUTERPE. Dieſen Namen einer Muſe hat Gärtner (De fruct. I. p. 24. t. 9. f. 3) einer Pflanzengattung aus der dritten Ordnung der ſechſten Linné'ſchen Claſſe und aus der Gruppe der Areceen der natürlichen Familie der Palmen gegeben. Char. Die androgynſchen Blüthen ſind mit Stubfblättchen verſehen und ſitzen in Grübchen des Kolbens, welcher zwei pergamentartige Scheiden hat; die Blumendecke beſteht aus drei äußeren und drei inneren Blättchen; drei Narben; die Frucht mit hörnig-faſeriger äußerer Schale; der Eiweißkörper runzelig; der Embryo liegt in einer ſeitlichen Höhle. Wenn die eine der beiden von Gärtner angeführten Arten, Eut. globosa (l. c. Pinanga Rumph. amb. I. p. 38. t. 5. f. I. A.), von den moluckiſchen Inſeln, zu Areca (ſ. d. Art.) gehört, ſo iſt Euterpe auf das tropiſche Amerika beſchränkt. Mehre der hierher gehörigen Arten, Eut. oleracea *Martius*, Eut. ensiformis *Mart.* (Martinezia ensiformis *Ruiz* et *Pavon* Fl. per. I. p. 297) in Peru, Eut. edulis *Mart.* (Palm. bras. t. 28—32) in Braſilien, Eut. caribaea *Spreng.* (Syst. veg. II. p. 140. Areca oleracea *Jacquin*, Am. p. 178. t. 170. Eut. pisifera *Gärtn.* l. c. et II. p. 269. t. 139. f. 4?) auf den Antillen, Eut. Praga *Spr.* (l. c. Aiphanes Praga *Humboldt*, *Bonpland* et *Kunth*, Nov. gen. I. p. 243) und Eut. aculeata *Spr.* (l. c. Aiphanes aculeata *Willdenow* in Act. ac. berol. 1801) in Colombien, ſind Palmen mit ſchlankem, hohem, geringeltem, bisweilen ſtachetigem Stamme, kammförmig-gefiedertem Laube und gelblichen oder roſenrothen Blüthen. Mehre derſelben liefern Palmenkohl und Ruthoſy. (*A. Sprengel.*)

Eutbales *R. Br.*, ſ. Velleia.

Euthamia *Cassin.*, ſ. Solidago.

EUTHEMIS. Eine von Jack aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der fünften Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Verwandtſchaft der Ochnaceen. Char. Der Kelch fünfblätterig; fünf offenſtehende Corollenblättchen; die Staubfäden unter dem Fruchtknoten eingefügt; die Antheren an der Spitze mit zwei Löchlein; der Griffel fadenförmig; die Beere fünfſamig; die Samen mit Keimwarzen verſehen. Die drei Arten, Euth. leucocarpa *Jack*, Euth. minor *Jack* und Euth.? elegantissima *Wallich*, wachſen als Sträucher auf den hinterindiſchen Inſeln Singapur und Pinang. (*A. Sprengel.*)

Eutmon *Rafin.*, ſ. Talinum.

EUTOCA. Eine von R. Brown geſtiftete Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der fünften Linné'ſchen Claſſe und aus der natürlichen Familie der Hydrophylleen. Char. Der Kelch fünftheilig, fleiſchen bleibend, mit gezähnten Zehen; die Corolle faſt glockenförmig, in der Röhre zwei Falten neben jedem Staubfaden; die Staubfäden in der Corollenröhre eingefügt, hervorſtehend, mit aufliegenden, zweifächerigen Antheren, der Griffel zweitheilig; die Kapſel einfächerig, zweiklappig, vielſamig, mit ungetheilten, auf der Mitte die Mutterkuchen tragenden Klappen. Die ſieben bekannten Arten ſind als behaarte Sommergewächſe, mit ungetheilten, halb- oder ganz gefiederten Blättern, traubigen Afterdolden und blauen Blumen, in Nordamerika und Mexico einheimiſch. Z. B. Eut. Franklini *R. Br.* (in Franklin's Narrat. app. p. 764. t. 27) am Miſſiſippi. (*A. Sprengel.*)

EUTREMA. Eine von R. Brown aufgeſtellte Pflanzengattung aus der erſten Ordnung der 15. Linné'ſchen Claſſe und aus der Untergruppe der Camelineen der Gruppe der Sileulosae der natürlichen Familie der Cruciferae. Char. Der Kelch an der Baſis gleich mit dreinervigen Blättchen; die Corollenblättchen ganzrandig; die Staubfäden ohne Zähne, an der Baſis mit dazwiſchen ſtehenden Drüschen; der Griffel ſehr kurz; das Schötchen elliptiſch, mit der knopfförmigen Narbe gekrönt, die Klappen conver, die Scheidewand offen und nur durch einen ſchmalen Rand angedeutet (daher der Gattungsname: τρῆμα, Loch, ὁ, wohl gut). R. Brown rechnet nur eine Art hierher, Eutr. Edwardsii (Chloris Melvill. p. 9. t. A. *Ledebour*, Fl. alt. p. 163), ein kleines Kraut mit geſtielten, ei-lanzettförmigen Blättern und doldentraubigen weißen Blüthen; wächſt auf der Melvilleinſel im arktiſchen Amerika und auf dem Altaï. K. Sprengel (Syst. veg. II. p. 880) zählt noch drei Arten hierher: Eutr. Rossii (Cochlearia fenestrata *R. Br.* in *Ross*, App. p. 143) von der weſtlichen Küſte der Baffinsbai, und Eutr. Humboldtii und Bonplandii (Eudema *Humb.* et *Bonpl.*) von den quitenſiſchen Gebirgen. In der That unterſcheidet ſich Eudema (ſ. d. Art.) nur durch die etwas mehr entwickelte Scheidewand des Schötchens und einen längern Griffel. (*A. Sprengel.*)

Eutriana *Trin.* iſt Atheropogon.

Euxenia *Chamiss.*, ſ. Podanthus.

Digitized by Google

Euzomum *Lind*, s. **Eruca.**

EXETER. 1) In England. Hauptstadt in Devonshire an dem östlichen Ufer des Flusses Exe in einer anmuthigen und so gesunden Gegend gelegen, daß Ärzte ihre Kranken, welche Montpellier, Nizza und Neapel nicht besuchen konnten, hieher sendeten. Die Stadt ist von hohem Alter, und man vermuthet, daß eine römische Legion unter dem Befehl des Agricola hier gestanden habe. Innerhalb der Befestigung zählt man nicht weniger als 15 Pfarrkirchen, in den Vorstädten vier, außer mehreren Kapellen und einer Synagoge. Die Kathedrale, deren Bau unter Athelstan 932 begann und nach 500 Jahren beendigt sein soll, ist ein prächtiges Gebäude von großem Umfang; die Orgel darin ist eine der vorzüglichsten in England. Der hiesige Bischof steht unter dem Erzbischof von Canterbury. Zu bemerken sind der bischöfliche Palast mit seinen Gärten, das Gerichtshaus, das Gildenhaus, die Kaserne, ein Circus mit angrenzendem Theater, und eine vorzüglich eingerichtete Irrenanstalt. Im J. 1811 zählte man 18,896 Einw., deren Wollenmanufakturen früher sehr bedeutend waren. Die Ausfuhr nach dem Kontinent gab einen jährlichen Ertrag von 500,000 Pfund, ist aber jetzt, da Yorkshire diese Waaren dem Kontinent liefert, auf kaum den fünften Theil herabgesunken, indeß hat Exeter durch seine Ausfuhr nach Ostindien Entschädigung gefunden. Die Stadt sendet zwei Mitglieder zum Parlament.

2) In Amerika. a) Stadt in den vereinigten Staten in New-Hampshire an dem gleichnamigen Flusse und für Manufakturen, deren es auch verschiedene hier gibt, sehr vortheilhaft gelegen, so wie für den Handel, da sie den beträchtlichsten Hafen in diesem State hat. Vor der Revolution wurde sehr bedeutender Schiffsbau getrieben. Es ist hier eine Akademie. — b) Stadt in Nordkarolina in der Grafschaft Neu-Hanover, 26 engl. Meilen nördlich von der Hauptstadt Wilmington auf der nordöstlichen Seite von Cape Fear gelegen. — c) Eine Gemeinde in der Grafschaft Washington in den vereinigten Staten, so wie eine — d) in Pennsylvanien führen denselben Namen. (*H.*)

EXETER, die Stadt in Devonshire, gibt einer Linie des Geschlechtes Cecil den Titel Marquis, wie in früheren Jahrhunderten dem Hause Holand den herzoglichen. Robert Holand, des Johannes Sohn, des Ingelram Enkel, bekleidete bei dem Grafen Thomas von Lancaster das Amt eines Geheimschreibers, heiratete 1313 des Alan de la Zouche von Ashby Tochter, Mathilde, und gelangte zu solchem Ansehen, daß er von Eduard II. in verschiedenen Parlamenten Platz unter den Baronen nahm. Aber des Königs Fall wurde auch ihm verderblich, und er starb auf dem Blutgerüste, den 7. Oct. 1328. Ihn überlebten die Söhne Robert, Thomas, Alan und Otto. Der älteste, Robert II. auf Bracale, starb den 16. März 1373, eine einzige, an Johann Lovel verheirathete, Tochter, Mathilde, hinterlassend. Von Alan Holand weiß man lediglich, daß er Dalburg und Wecksworth besaß. Otto, ein dem K. Eduard III. gar theurer Ritter, auch 1350 mit dem Hosenbandorden beschenkt, fand in den Kriegen der Bretagne einen frühen Tod, 1359. Thomas Holand, als ein jüngerer Sohn, mußte sein Glück in des Grafen von Salisbury, des Wilhelm Montague, Diensten suchen; an des Grafen Hofe lebte die ihm verlobte und übergebene Braut, Johanna Plantagenet, des Grafen Edmund von Kent einzige Tochter und Erbin. Sie, im gemeinen Leben das schöne Mädchen von Kent genannt, scheint dem Stewart vor dem gebietenden Herrn den Vorzug gegeben zu haben; wenigstens bekennt sie, in einer an Papst Clemens VI. gerichteten Bittschrift um Auflösung des mit dem Grafen von Salisbury eingegangenen Eheverlöbnisses, daß sie mit Thomas Holand sich vergangen habe. Welche Pönitenz ihr auferlegt worden, wissen wir nicht zu sagen; aber die schöne Sünderin, des Grafen von Salisbury ledig, heirathete den beglückten Liebhaber, der wol von des Romans Anfang her nicht aller Speculation fremd geblieben war. Wenigstens nahm Thomas sofort, und ohne Ermächtigung des Königs, den Grafentitel von Kent an, der ihm jedoch späterhin bestätigt worden ist, nachdem er durch ausgezeichnete Thaten im Felde Eduard's III. Gunst, sammt dem Hosenbandorden (1350), verdient hatte. Der Graf von Kent starb den 26. Dec. 1360, nachdem er noch für kurze Zeit die Statthalterschaft über alle Eroberungen der Engländer in Frankreich geführt hatte. Das schöne Mädchen von Kent hatte ihm vier Kinder, Thomas, Edmund, Johann, Mathilde, geboren; gleichwol fand der Prinz von Wales, der schwarze Prinz, die Witwe reizend genug, um sie 1361 in sein Ehebett einzuführen. Johanna starb den 8. Juli 1385, wornach sie den zweiten Gemahl genau um neun Jahre, die Krönung ihres Sohnes anderer Ehe [1]), K. Richard's II., um acht Jahre überlebte. Von ihren Söhnen erster Ehe hatte vornehmlich Thomas, der älteste, und Johann, der jüngste, der Gnade des königlichen Halbbruders sich zu erfreuen. Thomas II., Graf von Kent, Baron Wake von Lydell, auch durch seines Bruders Gnade Marschall von England und Constable des Towers, starb 1397, aus seiner Ehe mit des Grafen von Arundel Tochter, Alicia Fitzalain, acht Kinder, Thomas III., Edmund, Eleonore, Johanna, Margaretha, Eleonore II., Elisabeth und Brigitta, eine Klosterfrau, hinterlassend. Thomas III. Holand, Graf von Kent, empfing von seinem königlichen Oheim, Richard II., außer dem Hosenbandorden, die herzogliche Würde, des Titels von Surrey, den 29. Sept. 1397. Gleich seinem andern Oheim, dem Herzoge von Exeter, ein getreuer Anhänger Richard's II., wurde er, in dem Versuche, mit Heinrich von Lancaster zu unterhandeln, auf des Usurpators Geheiß festgenommen, dann als einer

1) Pater est, quem justae nuptiae demonstrant. Dessenungeachtet gab es in England Leute, die, mit solcher Pardonie im Widerspruche, den armen Richard nicht für den Sohn des Schwarzen Prinzen, sondern für einen Kanonikus von Bordeaux Sohn gelten lassen wollten. Davon zeugt der Ruf: „Bastard," welcher den König, als er auf Heinrich's von Lancaster Geheiß dem Tower zugeführt wurde, empfing. Wie dem auch sein mag, man sieht, daß der Mutter, der Prinzessin von Wales, frühere Ehestandsgeschichten nicht ohne Einfluß auf die öffentliche Meinung geblieben sind.

Digitized by Google

der appellirenden Lords, von dem ersten Parlament Heinrich's IV. der neuerlich empfangenen Standeserhöhung entsetzt. Solchen Schimpf wußte der aus einem Herzoge von Surrey zum Grafen von Kent herabgesunkene Thomas nicht zu ertragen. Der Theilnahme an dem Aufstande der appellirenden Lords beschuldigt, verharrte er, auch nachdem diese des Schlosses zu Windsor sich bemächtigt hatten, in seinem zeitherigen Aufenthalte zu London, wie dieses nicht minder sein Schwager, der Graf von Salisbury, that. Ihre Verhaftung wurde beschlossen. In der Nacht vom 7. Jan. 1400 versammelte der Lord-Major die Bürgerschaft, und zu Mitternacht begann der Angriff auf der Grafen Wohnung. Ihre wiederholten Versuche, zu entfliehen, wurden durch die in den Straßen aufgestellten Bogenschützen vereitelt, und nach einer Vertheidigung von sechs Stunden mußten Thomas und sein Schwager sich ergeben. Man brachte sie nach der Abtei, allein an dem Abend des folgenden Tages kam eine Feuersbrunst zum Ausbruche; das Ereigniß wurde den Anhängern der beiden Grafen zugeschrieben, das wüthige Volk erstürmte ihr Gefängniß und die Gefangenen wurden einer um den andern enthauptet. Ein Urtheil war gegen den Grafen von Kent nicht ergangen; es folgte ihm daher in der Grafschaft sein Bruder Edmund, um welchen Heinrich IV. all seinen Groll gegen das Haus Holand vergessen zu haben scheint. Ihm des Barnabas Visconti, des Mithern von Mailand, jüngste Tochter, Lucia, zu freien, scheute der König weder Mühe, noch Kosten. Das Beilager wurde zu London, den 24. Jan. 1407, um so prächtiger begangen, da Lucia eine baare Aussteuer von 100,000 Goldgülden mitbrachte und der Graf von Kent durch sie in Verschwägerung trat mit dem Könige von Cypern, mit den Herzogen von Österreich und Baiern, mit dem Grafen von Würtemberg u. s. w. Auch den Hosenbandorden empfing Edmund von seinem Könige, sowie das Commando der Flotte, welche Rache nehmen sollte für die von verschiedenen französischen Großen, besonders von dem Admiral der Bretagne, an den Küsten verübten Feindseligkeiten. Er landete in der Nähe von St. Brieux und unternahm sofort die Belagerung der Stadt, in deren Laufe er jedoch eine tödtliche Wunde vor den Kopf empfing, und am 15. Sept. 1408 starb. Seine kinderlose Witwe starb den 4. April 1424. Des ersten Grafen von Kent jüngerer Sohn, Johann, seit 1388, Graf von Huntingdon, seit 1394 Lordkämmerer, wurde 1398 zum Herzoge von Exeter ernannt. Diese letzte Beförderung scheint er sich durch Thätigkeit für des Königs Rache an dem Herzoge von Glocester verdient zu haben; wenigstens nennt ihn das königliche Publicandum vom 15. Juli 1397 als einen der Barone, welche die Verhaftung des Herzogs, der Grafen von Warwick und Arundel, angerathen hätten. Dieselben Barone mußten auch die Anklage auf Verrath einleiten, oder appelliren, daher sie seitdem unter dem gemeinsamen Namen der appellirenden Lords vorkommen. Sie waren des Königs Begleiter in den Ausflüge gen Nottingham, und saßen eben auf der Burg zu Tische, als sie plötzlich zur Schloßpforte gefodert und eingeladen wurden, die bereits entworfene Klagschrift zu besiegeln. Nach der Halle zurückkehrend, fanden sie den König auf dem Throne sitzend, die Krone auf dem Haupte, ihres Antrags harrend. „Wir treten als Kläger auf," so ließ man die Appellanten sprechen, „gegen Thomas, den Herzog von Glocester, den Grafen Richard von Arundel und den Grafen Thomas von Warwick, und bezüchtigen sie, daß sie als Verräther gehandelt haben an Euch und Eurem Königreiche. Als solche betrachten wir sie, und wollen beweisen, daß sie es sind, wann, wo und vor welchem Gerichte Ihr, unser König und Herr, das befehlen werdet? Darum bitten wir Euch, uns anhören zu wollen, und Recht und Gerechtigkeit uns widerfahren zu lassen wegen dieser unserer Anklage, sobald es sein kann." Der Bitte wurde sofort willfahrt und bestimmt, daß im nächsten Parlament der Proceß der Angeklagten verhandelt werden solle. Vollständig ist das nur in Ansehung von Arundel und Warwick bewerkstelligt worden, den Herzog von Glocester fand man todt in seinem Gefängnisse zu Calais. Im Mai 1399 folgte der Herzog von Exeter dem Könige in die Fahrt nach Irland, die so unangenehm gestört werden sollte durch Lancaster's Landung bei Ravenspurn. Richard verließ in Eile die Umgebung von Dublin, um sich den Fortschritten seines Gegners zu widersetzen, wurde aber, kaum in Milforddaven angelangt, durch das Ausreißen seines Volkes zum Äußersten entmuthigt. In der unter solchen Umständen abgehaltenen Berathung wurde eilige Flucht über See, nach Bordeaux, vorgeschlagen. Das wurde unter den gegenwärtigen Umständen, meinte Exeter, eine Thronentsagung sein. Man solle sich nach Conway begeben, dort könne man noch immer dem Feinde die Stirn bieten, und behalte auf alle Fälle die See frei, wenn die Flucht nach Guyenne unerläßlich werden sollte. Diese Meinung behielt die Oberhand, und um Mitternacht verließ der König, als Priester verkleidet, heimlich das Heer; ihn begleiteten sein Bruder Exeter, sein Neffe Surrey und wenige andere Getreue. Ohne widrigen Zufall wurde Conway erreicht; aber statt des Heeres von Wallisen, das der Graf von Salisbury dort zusammengebracht hatte, fanden sich, sammt dem Anführer, kaum mehr als 100 Mann vereinigt. In der äußersten Bedrängniß faßten Exeter und Surrey den Entschluß, den Herzog von Lancaster in Chester heimzusuchen, um von ihm selbst seine Wünsche und Foderungen zu vernehmen (den 9. Aug. 1399). Eingeführt bei dem Mann, in dessen Hände das Schicksal des Reichs gegeben, beugten sie die Knie, dann handelten sie von ihrem Geschäfte. Wenig beachtet, nachmals im Schlosse selbst eingesperrt, wurde Surrey, aber den Herzog von Exeter führte Lancaster bei Seite, mit dem Schwager unter vier Augen sich zu unterhalten, und am Ende gab er ihm sein eigenes Zeichen, die Rose, solche statt des Hirsches zu führen. Wie inständig aber die Bitten, keineswegs wurde den Gesandten gestattet, nach Conway zurückzukehren. Schmerzlich um seinen Bruder bekümmert, wischte Exeter sich eine Thräne aus dem Auge; das gewahrend, sprach höh-

Digitized by Google

nisch der Herzog von Albemarle: „Holder Vetter, härmt Euch nicht. Es wird, so es Gott gefällig, alles gut abkaufen.“ Wie demnächst der Graf von Northumberland sich aufmachte, den König wo möglich auf dem sichern Aufenthalte zu Conway zu entführen, nahm er mit auf den Weg ein Schreiben, angeblich von Exeter ausgefertigt, worin dieser seinem königlichen Bruder die Versicherung ertheilte, daß den Anträgen des Überbringers vollkommen zu trauen sei. Auf dieses, unbezweifelt unechte, Schreiben ergab sich Richard in seiner Feinde Gewalt. Eine der ersten Verrichtungen der neuen Regierung war den appellirenden Lords zugewendet. Von dem Parlament zur Verantwortung gezogen, vertheidigten sie sich durchgehends in der gleichen Weise, behaupteten, daß sie die Anklage weder angerathen, noch entworfen hätten. Durch Drohungen habe Richard sie genöthigt, die Schrift zu besiegeln; aber darum seien sie nicht mehr schuldig, als die andern Lords, die über die Beklagten das Urtheil fällten. Die Verhandlung weckte alle Leidenschaften der Versammlung, und der entstandenen Verwirrung verdankten es vielleicht die Appellanten, daß ihre Strafe sich auf den Verlust der ihnen von Richard, als Belohnung für die Anklage, verliehenen Güter und Würden beschränkte. Aus einem Herzoge von Exeter wiederum zum Grafen von Huntingdon geworden, trat Johann dem Aufstande der appellirenden Lords bei. Vier Wochen nach dem vor dem Parlament bestandenen Rechtsverfahren einigten sie sich, ein Turnier zu Oxford anzustellen, im Laufe der Festlichkeit sich der Person des Königs zu bemächtigen, und dann auf das Neue Richard II. auszurufen. Zu Weihnachten 1399 kamen sie zusammen, aber einer der Fünf fehlte, und war zum Verräther an den übrigen geworden. Der Graf von Rutland, erzählt man, empfing bei Tische von einem der Verschworenen ein Schreiben, dessen Inhalt der Herzog von York, sein Vater, durchaus wissen wollte. Nicht ferner seines Geheimnisses Meister, eilte Rutland, dasselbe dem Könige zu entdecken. Wie dem auch sei, am Abende des verabredeten Tages, den 5. Jan. 1400, erschienen vor Windsor 500 Reiter, und die Burg wurde ohne viele Anstrengung erstiegen; allein der König hatte sie am Morgen verlassen und befand sich in Sicherheit zu London, beschäftigt, die Anstalten zu einer baldigen Unterdrückung des Aufruhrs zu beschleunigen. Erschrocken und verwirrt durch die ihnen zukommenden Nachrichten, beschlossen die Verschworenen, sich gegen Westen zurückzuziehen, und dies gelang ihnen in sofern, daß sie in der folgenden Nacht in Cirencester Quartier nehmen konnten. Am Morgen aber löste die schwache Schar vollends sich auf, und von den gebietenden Herren suchte ein jeder seine Person in Sicherheit zu bringen. Der Graf von Huntingdon wurde, indem er nach der Landschaft Essex sich wendete, aufgefangen und in Plessy (le Plessis, Plaisir), dem Lieblingssitze des letzten Herzogs von Gloucester, von den Gutsunterthanen ermordet. (den 9. Jan. 1400). Hiermit wollten jene Bauern den Tod ihres Grundherrn, den sie vornehmlich dem Grafen von Huntingdon Schuld gaben, rächen. In seiner Ehe mit Elisabeth, des Herzogs Johann von Lancaster Tochter, hatte der depossedirte Herzog von Exeter vier Kinder gehabt, Richard, Johann II., Edmund und Constantia. Wie der König aber das Herzogthum Exeter an Thomas von Beaufort vergabte, so scheint er auch den Titel von Huntingdon unterdrückt zu haben; wenigstens heißt Johann's I. ältester Sohn, Richard, gest. unvereh[elicht] den 3. Dec. 1416, schlechtweg Holand. Der andern Sohn, Johann II., scheint jedoch K. Heinrich V. nicht nur in der Eigenschaft eines Grafen von Huntingdon anerkannt, sondern auch mit der großen Grafschaft Exeter, in der Normandie, und mit der Baronie Plétparre, in der aquitanischen Landschaft Medoc, beschenkt zu haben. Es starb auch kinderlos am 27. Dec. 1434. Thomas Beaufort, Herzog von Exeter, Graf von Dorset und Harcourt, eben jener Herzog von Exeter, der 1417, in Gesellschaft des Herzogs von Bedford, den Regenten von Schottland genöthigt hatte, die gleichzeitig geführten Belagerungen von Berwick und Roxburgh aufzugeben und hiermit seinen ruhmlosen Feldzug „the foulraid“ zu beschließen. Den mit diesem Todesfalle erlöschenen Titel von Exeter erneuerte K. Heinrich VI. 1444 zu Gunsten des Grafen von Huntingdon, wonit die Restination des Hauses Holand vervollständigt wurde. Es ist aber Johann II., Herzog von Exeter, Graf von Huntingdon und Evreux, Baron von l'Esparre, Admiral der Meere von England, Irland und Aquitanien, Statthalter in Guyenne, Constable des Tower, den 25. Aug. 1448 gestorben, aus seiner ersten Ehe mit Anna, des Grafen Edmund von Stafford Tochter, des Edmund Mortimer Witwe, der Sohn Heinrich, und aus seiner Ehe mit Anna Montague, des Grafen Johann von Salisbury Tochter, der Johann Fitzalewis Witwe, eine einzige Tochter, Anne, hinterlassend. Heinrich, Herzog von Exeter, Graf von Huntingdon, durch seine Mutter ein Halbbruder des Herzogs Richard von York, von Vater her des Hauses Lancaster nächster Vetter, demselben auch durch die mannichfach empfangenen Wohlthaten verpflichtet, befand sich bei dem Ausbruche der bürgerlichen Unruhen in absonderlich peinlicher Lage, indem die beiden streitenden Parteien gleich sehr auf seine Unterstützung zu zählen sich berechtigt glaubten. Am 9. März 1454 bewirkte Lord Cromwell einen Parlamentsbeschluß, wodurch dem Herzoge von Exeter bei schwerer Strafe auferlegt wurde, sich ruhig zu verhalten. Aus Fenn's Briefen ergibt sich, daß der Herzog einen Theil dieses Jahres hindurch von seinem Bruder, dem Herzoge von York, in Gewahrsam gehalten wurde, daß er später frei wurde und heimlich nach London kam. „Gott schickte ihm heraus,“ so erzählt Fenn weiter, „guten Rath.“ In der Folge wurde der Herzog zu Pomfret in Haft gehalten, und bei Vermittelung des Königs, vielleicht auch seiner Vermählung mit des Herzogs von York Tochter, Anna, hatte er seine Erledigung zu verdanken. Seitdem unwiderruflich der rothen Rose zugethan, wurde er, nach der Auflösung des von dem Herzoge von York zusammengebrachten Heeres, den 13. Oct. 1459, ausersehen, um den Grafen von

Digitized by Google

Warwick in dem Commando der Flotte abzulösen. In dem Versuche, dieses zu bewerkstelligen, traf er mit seinen Schiffen auf Warwick's Flotte, den 1. Jan. 1460. Der Graf kam eben von Dublin zurück, wo er mit dem Herzoge von York neue Verabredungen getroffen. Da er aber seiner Mannschaft böswillige Gesinnung merkte, wollte Exeter kein Treffen anbieten. Er ging nach Dartmouth, während Warwick wohlbehalten Calais erreichte. Wie der Herzog von Somerset, entrann auch Exeter dem Schlachtfelde von Towton, den 29. März 1461, und beide zusammen gelangten nach York, von wo sie den entthronten König und die heldenmüthige Margaretha nach Schottland geleiteten. In dem Parlamente, das hierauf Eduard IV. versammelte, wurde mit vielen seiner Unglücksgefährten Exeter zur vollen Strafe des Verraths, Verlust seiner Würden und Güter und schmählichem Tode verurtheilt, ohne sich hierdurch von Begleitung der Königin Margaretha in ihrem waglichen Zuge nach dem nördlichen England abhalten zu lassen (November 1462). Ebenso befand er sich in der Königin Gefolge, als diese, April 1463, wiederum den Schauplatz des unglücklichen Kriegs verließ, um über Meer, zu Sluis, Zuflucht zu suchen. Mehre Jahre brachte der Herzog in den Niederlanden zu, wo Comines ihn kennen lernte*). Im Februar 1471, als Heinrich VI. nochmals zum Throne erhoben worden, erschien Exeter, zugleich mit dem Herzoge von Somerset, an dem burgundischen Hofe, um den Herzog zu erinnern, wie er mit Heinrich VI. einen gemeinschaftlichen Ahnherrn habe, und hierdurch ihn von jeder Unterstützung des landflüchtigen Eduard's IV. abzuhalten. Aber Eduard fand gleichwol Unterstützung in den Niederlanden und die Mittel, in der Schlacht bei Barnet, den 14. April 1471, die letzten Anstrengungen der Lancastrischen Partei zu besiegen. Exeter, der durch das Parlament vom 26. Nov. 1470 in alle seine Titel und Besitzungen wieder eingesetzt worden war, bestätigte in jenem entscheidenden Tage den rechten Flügel, stritt als ein Held und blieb für todt auf dem Platze liegen. Am Abende wurde er aber, noch athmend, von seinen Leuten gefunden. Durch eine Art von Capitulation überlieferte er sich den Händen des Siegers, von dem, als einem Schwager, er immer noch Barmherzigkeit hoffen konnte. Allein es ließ die Prinzessin Anna sich von dem Gemahl, dessen traurige Schicksale zu theilen sie keinen Beruf fühlte, scheiden, um am 12. Nov. 1472 den Ritter Thomas S. Leger zu heirathen, und das Jahr darauf fand man den Leichnam des Herzogs im offenen Meere, zwischen Calais und Dover, schwimmend. Ohne Zweifel hatte der königliche Schwager ihn ersäufen lassen, um die Unthat im ewigen Geheimnisse zu begraben, dem Schicksale gefiel es aber, sie zu offenbaren. Während der Dauer seiner letzten Gefangenschaft empfing der Herzog wöchentlich eine halbe Mark zu seinem Unterhalte. Kinderlos in seiner Ehe, hinterließ er doch einen Bastard, Robert genannt. Seine confiscirten Güter waren schon früher seiner Schwester Anna verliehen worden. Der Titel von Exeter wurde von K. Heinrich VIII. an Heinrich von Courtenay (21. Bd. S. 417) den 5. Juni 1525 vergeben, aber nach kurzer Frist erledigt; denn dieser Marquis von Exeter starb auf dem Blutgerüste. Am 4. Mai 1604 erhielt Thomas Cecil, Lord Burleigh, ältester Sohn des unter Elisabeth so wichtigen Staatsministers, von König Jacob I. den Titel eines Grafen von Exeter. Der neue Graf war einer der Lords vom geheimen Rathe, welche 1616 mit dem holländischen Gesandten wegen der Räumung von Vließingen, Ramekens und Brill verhandelten. Einige Jahre früher hatte er ein Stück von dem vormaligen Bischofshofe zu Lidington in Rutlandshire, welcher der Kirche von Lincoln Eigenthum gewesen, zu einem Hospital gewidmet, auch für den Unterhalt des Rectors, zwölf alter Männer und zwei alter Frauen das hinreichende Einkommen angewiesen. Nicht minder vergabte er an Clarehall in Cambridge, für die Unterhaltung von drei Fellows und acht Scholars, ein Einkommen von 108 Pfund aus guten Pachthöfen. Er starb den 7. Febr. 1622 und wurde zu Westminster beerdigt. Da, in der Mitte von St. Erasmen Kapelle, ungefähr 5 Fuß hoch, in weißem und schwarzem Marmor ausgeführt, ist des Grafen und seiner ersten Frau Standbild angebracht. Die Inschrift gedenkt auch der zweiten Frau, die aber, weil der Ehrenplatz besetzt war, auf dem Todtenbette untersagte, ihr Standbild nach dem zweiten Platze zu verweisen, obgleich sie sich gefallen ließ, daß ihre Leiche den beiden andern in derselben Gruft hinzugefügt werde. Diese rangsüchtige Frau, Franziska Bridges-Chandos, hatte nur die einzige Tochter Sophia Anna, gest. im September 1621, während in der ersten Ehe fünf Söhne, Wilhelm, Richard, Eduard, Christoph, Thomas, und acht Töchter geboren wurden. Die fruchtbare Mutter, Dorothea Nevil, war eine der vier Erbtöchter des Lord Latimer, und starb den 22. Mai 1608. Von ihren Söhnen diente der dritte, Eduard Cecil, 1571 geboren, ganzer 35 Jahre, zuerst als Oberst eines Infanterieregiments, in den Kriegen des Feststandes; in der Schlacht von Nieuport befehligte er die englische Reiterei, und bei dem Volke, welches Jacob I. und Karl I. den Kaiserlichen und Spaniern in Teutschland entgegensetzten, übte er das Marschallamt. Am 9. Nov 1625 wurde er zum Baron Cecil von Putney, am 25. Juli 1626 zum Viscount Wimbleton, in Surrey, auch, als er von seinen Zügen heimgekehrt, zum Geheimrath, Lord-Lieutenant von Surrey und Gouverneur von Portsmouth ernannt. Er war drei Mal verheirathet, hinterließ aber nur Töchter, und starb den 16. Nov. 1638, seine Witwe, Sophie Zouch, im November 1691. Sein ältester Bruder, Wilhelm, zweiter Graf von Exeter, war Karl's I. Geheimrath, empfing am 5. Oct. 1630 den Hosenbandorden und wurde am 8. Juli

57*

*) Car j'ay veu un Duc de Cestre aller à pied sans chausses, après le train dudit Duc, pourchassant sa vie de maison en maison, sans se nommer. C'estoit le plus prochain de la lignée de Lancastre, et avoit espousé la soeur du Roy Edouard. Après fust connu, et eut une petite pension pour s'entretenir.

Digitized by Google

1640 zu Westminster beerdigt. Mit Elisabeth Manners, der einzigen Tochter und Erbin des Grafen Eduard von Rutland, und nach deren Tode, den 11. Mai 1591, mit Elisabeth Drury verheirathet, hatte er in der ersten Ehe einen Sohn, in der andern Ehe drei Töchter. Der Sohn, Wilhelm Lord Roos, in dem Rechte seiner Mutter, kehrte eben, März 1617, von einer an dem Hofe des Kaisers Matthias verrichteten Gesandtschaft nach Hause, als ihm der Titel von Roos durch den Grafen von Rutland streitig gemacht wurde. Die Sache mußte vor das Marschallsamt getragen werden, und Wilhelm empfing einen obsiegenden Bescheid den 22. Juli 1617. Das Jahr darauf, den 17. Juni 1618, starb Lord Roos zu Neapel, angeblich vergiftet; er hatte eine Vergnügungsreise durch Italien machen wollen. Da seine Ehe, den 12. Febr. 1616, mit Elisabeth, einer Tochter von Sir Thomas Lakes, dem ersten Staatssecretair, kinderlos war, so fiel sein Titel an den Sohn seines Bruders Richard Cecil, auf Wakerley in Northamptonshire gesessen, an David Cecil. Von dem Vermögen aber erhielt David nur die Fideicommißgüter, alles Übrige blieb den drei Töchtern des Grafen. Wilhelm David, dritter Graf von Exeter, starb den 18. April 1643, und hatte zum Nachfolger seinen Sohn Johann, welcher, zum Lord-Lieutenant von Northamptonshire ernannt den 17. Juli 1662, am 18. März 1688 starb, aus seiner ersten Ehe mit Franziska, einer Tochter des Grafen Johann von Rutland, den Sohn Johann hinterlassend. Dieser, fünfter Graf von Exeter und mit Anna, der Witwe von Lord Karl Rich, der Tochter des Grafen Wilhelm von Devonshire, verheirathet, ist sattsam als Priorsbeschützer bekannt. Häufig kehrte bei ihm der Dichter ein, welcher auch in einer seiner trefflichsten Schöpfungen der Gräfin Ruhm beſingt, gleichwie sein geistreicher Brief an Fleetwood Shephard das Datum von Burghley trägt. Der Revolution von 1688 abgeneigt, lebte der Graf meist auf dem Lande, und durch seinen gelauterten Kunstsinn besuchte er zwei Mal Rom. Auf der Heimkehr von der zweiten Römerfahrt starb er zu Issy bei Paris den 29. Aug. 1700. Er und seine Gräfin, gest. den 18. Juni 1703, ruhen in der St. Martinskirche zu Stamford. „Their very grave," schreibt Noble, „shews his love of *vertu*, having over it a magnificent monument of exquisite workmanship, brought from Rome." Von des Grafen Söhnen starben drei unbeweibt; der älteste, Johann, sechster Graf von Exeter, saß im Unterhause, wegen Rutlandshire, 1695 und 1698, und wurde am 11. Dec. 1712 als Lord-Lieutenant von Rutlandshire verpflichtet. Von ihm, der am 24. Dec. 1721 verstarb, heißt es in Mackey's Court of Great-Britain: „John Cecil, Earl of Exeter, is a gentleman who newer was yet in business; loves hawking, horse-matches and other country sports." Aus seiner zweiten Ehe mit Elisabeth, der ältesten von den Erbtöchtern des Baronets John Brownlow, auf Belton in Lincolnshire, hinterließ er die Söhne Johann und Brownlow, deren jener, der siebente Graf, am 9. April 1722 unvermählt verstarb. Ihm folgte sein Bruder Brownlow Cecil, der in seiner Ehe, Juli 1724, mit Hannah Sophia Chambers ein Vater von drei Söhnen und drei Töchtern ward und am 3. Nov. 1754 starb. Sein ältester Sohn Brownlow Cecil, neunter Graf von Exeter, Lord-Lieutenant und Custos rotulorum von Rutlandshire, vermählte sich am 24. Juli 1749 mit Lätitia Townshend, starb jedoch kinderlos den 26. Dec. 1793. Dessen Bruder, Thomas Chambers Cecil, Repräsentant für Rutlandshire in dem Parlament von 1761, war bereits 1777 verstorben, jedoch aus seiner Ehe mit Charlotte Gomeldon den einzigen Sohn Heinrich hinterlassend. Dieser, geboren zu Brüssel den 14. März 1754, wurde des Oheims Nachfolger in der Grafschaft. Schon früher hatte er Stamford in dem Parlament repräsentirt. Viel berühmter, als durch parlamentarische Debatten, ist aber Heinrich durch seine Ehestandsgeschichten geworden. Am 29. Mai 1776 wurde ihm Emma, die einzige und sehr reiche Erbtochter von Thomas Vernon, auf Hanbury in Worcestershire, angetraut. Das einzige Kind dieser Ehe starb im Juli 1777; ein Proceß verschlang des Vaters Vermögen; die Frau ließ sich von ihm scheiden, durch Parlamentsacte vom Juni 1791. So vielen Unfällen ertragend, war Heinrich nur mehr bedacht, sich den Augen seiner Bekannten zu entziehen. Unter dem erborgten Namen Jones kam er nach dem Dörfchen Bolas in Shropshire. Da bezog er zuerst miethweise eine bescheidene Wohnung, dann erbaute er sich eine Hütte, und obgleich als ein heimathloser Gesell von Vielen verächtigt, gelang es ihm, das Herz der Tochter des Pachters Thomas Hoggins zu gewinnen. Sarah Hoggins wurde ihm am 3. Oct. 1791 angetraut, und das Ehepaar verharrte in dem häuslichen Aufenthalte zu Bolas, bis des neunten Grafen von Exeter Ableben den Neffen zu dem Besitze von Burleigh und aller seiner Herrlichkeit berief. Seine Gemahlin starb in dem blühenden Alter von 24 Jahren den 18. Jan. 1797, und Graf Heinrich suchte sich die dritte Frau, jene Elisabeth Anna Burrel, die durch Parlamentsacte von 1794 von ihrem ersten Gemahl, dem Herzoge Douglas von Hamilton, geschieden worden. Die neue Ehe war vom 19. Aug. 1800. Am 4. Febr. 1801 wurde Graf Heinrich zu der Ehre eines Marquis von Exeter erhoben, und ihm, der am 1. Mai 1804 sein Leben beschloß, ist darin gefolgt sein älterer Sohn, Brownlow Cecil, Marquis und Graf von Exeter, Baron von Burghley, geb. den 2. Juli 1795. Des Hauses Hauptsitz, Burleigh- oder Burghley-house, von dem Minister der Königin Elisabeth erbaut, hat im Laufe der Zeiten manche Verbesserungen und Zusätze empfangen. Es liegt eine englische Meile von Stamford, aber in Northamptonshire, auf einer Höhe, welche auf 30 Meilen weit die Marschländer von Lincolnshire überschaut. Das alte, aber stattliche Haus, im Viereck, aus Hausteinen aufgeführt, gleicht mit seinen vielen Thürmen und Zinnen, in einiger Entfernung gesehen, einer kleinen, mittelalterlichen Stadt. Die innere Ausschmückung ist sehr sorgfältig; an den Deckenstücken des Treppenhauses, der

Digitized by Google

Drunkgemächer, der Kapelle hat Verrio ganzer zwölf Jahre gemalt, und wurde für ihn die ganze Zeit über Tafel und Equipage gehalten. Die herrliche Gemäldesammlung wurde meistens von dem fünften Grafen in Italien, besonders in Florenz, zusammengebracht. Für den Tod des Seneca, von Luca Giordano, soll Ludwig XIV. 6000 Pistolen geboten haben. Von diesem Meister besitzt die Sammlung Vieles. Ganz besonders aber erscheint Carlo Dolce hier in seiner ganzen Größe; vornehmlich ist Christus, die Elemente segnend, eins der schönsten Bilder, die er je gemalt. Auch eine Venus, von Tizian, und die Sybille des Guido sind Capitalgemälde aus den besten Zeiten dieser großen Meister. Auch ein Stück der Silberkammer wird als ein Kunstwerk in den Dutensiana gerühmt. „Das schönste, was ich je von Silberwerk gesehen, ist ein Bassin zu Burleigh, bei Mylord Exeter. Vier Fuß lang, bei 3 Fuß Weite und 2½ Fuß Weite, wiegt dasselbe 3000 Unzen. Es steht auf goldenen Füßen und hat zwei silberne Löwen zu Handhaben." Des Marquis von Exeter Wappen ist zehn Mal von Silber und blau getheilt, darüber sechs Schilde, 3, 2 und 1, jedes im schwarzen Felde, einen aufgerichteten, silbernen Löwen zeigend. Über einen, dem Helme aufgesetzten, rothen, mit Hermelin ausgeschlagenen Hut halten zwei Löwen, der rechte Silber, der linke blau, eine goldene Garbe. Die Schildhalter sind zwei Löwen von Hermelin. Wahlspruch: cor unum, via una. (*v. Stramberg.*)

DEC 2 3 1915

Digitized by Google

Digitized by Google

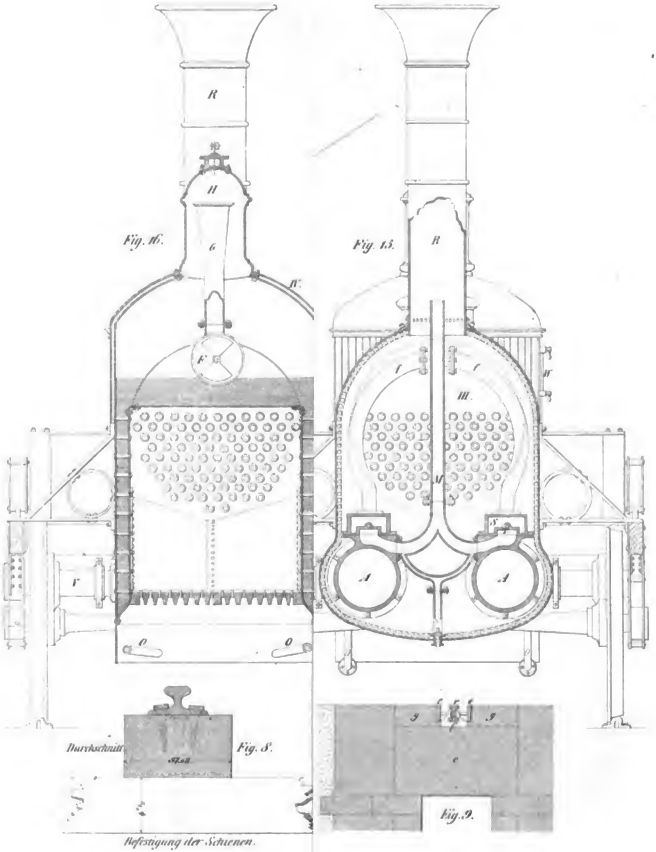

Digitized by Google

Digitized by Google

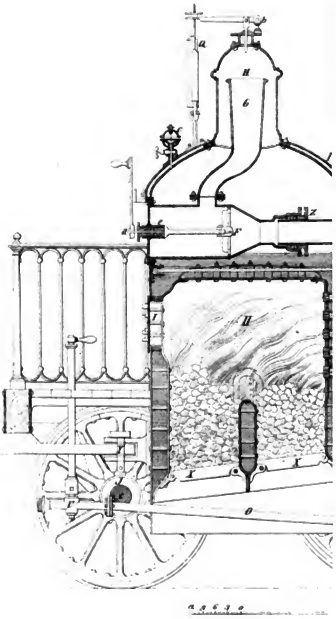

Digitized by Google

Digitized by Google

Zum Artikel Elektromagnetismus

Fig. 1

Fig. 2

Fig. 3

Fig. 4

Fig. 5

Fig. 6

Fig. 7

Fig. 9

Fig. 8

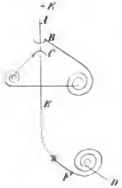

Zum Artikel Elliptische Tonleitern

Fig. 3.

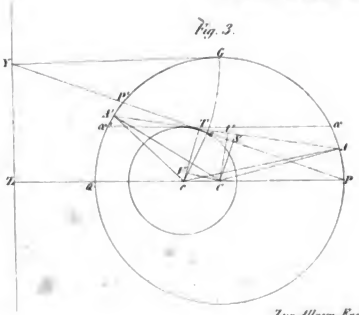

Fig. 2.

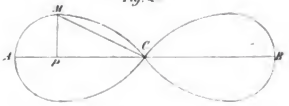

Fig. 1

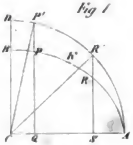

Fig. 4.

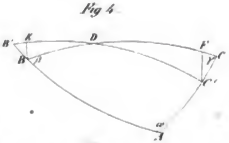

Zur Allgem. Encyklopaedie der Wissenschaften u. Kuenste

Digitized by Google

Digitized by Google

Zum Artikel Europa.

Zur Allgem. Encyklopädie der Wissensch. u. Künste.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

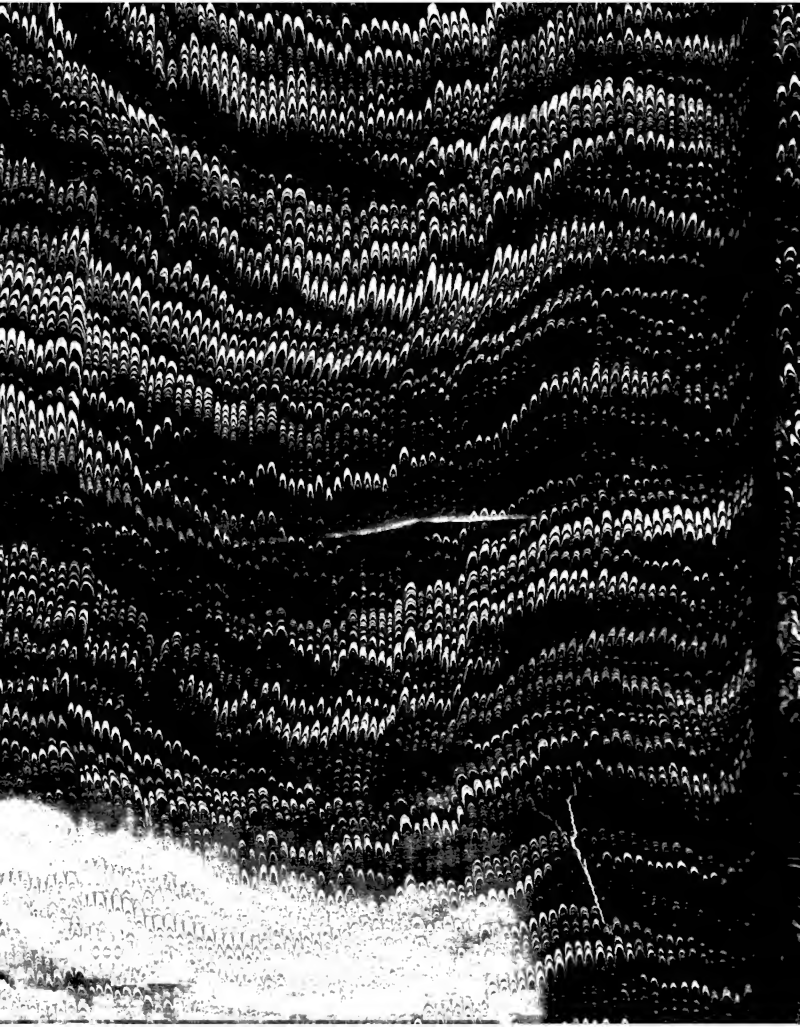

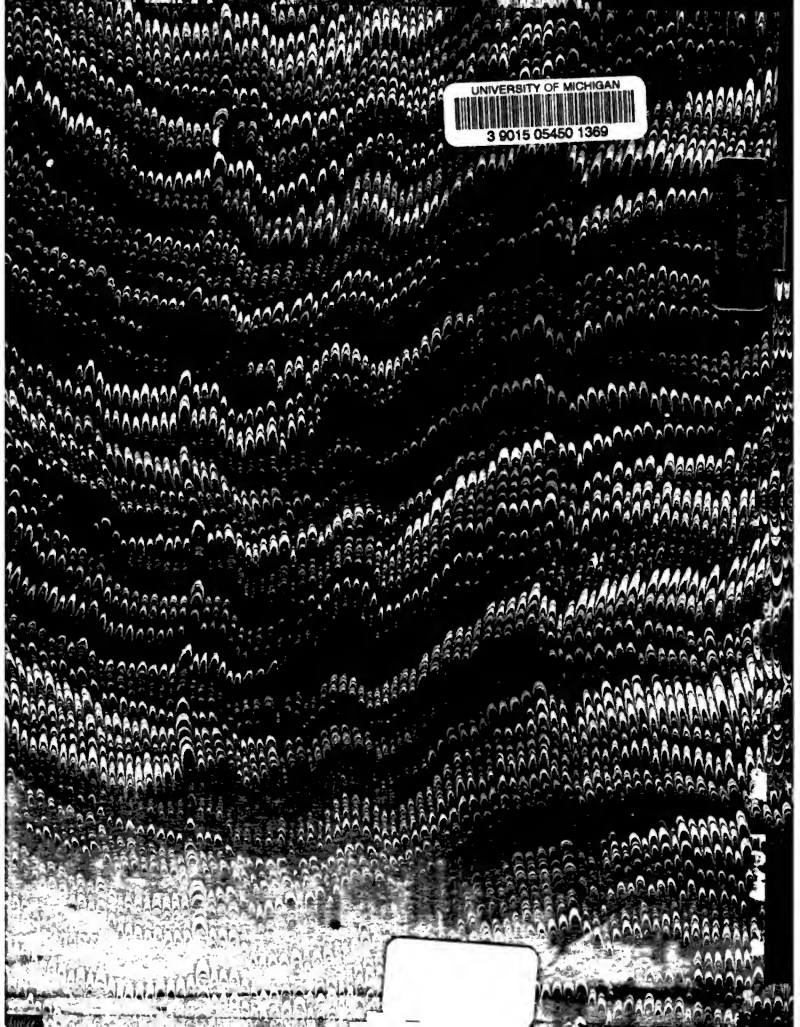
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05450 1369